B 3 9015 00223 000 4
University of Michigan – BUHR

THEORIE

DER

POLITIK

Digitized by Google

THEORIE
DER
POLITIK

Digitized by Google

Digitized by Google

THEORIE DER POLITIK

GRUNDLEHREN EINER WISSENSCHAFT VON VOLK UND STAAT

VON

WILHELM GLUNGLER

1939

VERLAG FRITZ & JOSEPH VOGLRIEDER

MUENCHEN UND LEIPZIG

Digitized by Google

Alle Rechte, besonders das der
Uebersetzung in fremde
Sprachen, vorbehalten

—

Copyright 1939
by Verlag Fr. & J. Vogirieder
München und Leipzig

L. Mössl, Inhaber Fritz & Joseph Vogirieder, München 15

Digitized by Google

Y.4.P
R.M.Myers
6-24-42

Ein Naturforscher bekannte:

> In der Wissenschaft sind wir alle nur Kinder, die am Rande des Wissens stehen und einen Kiesel aufheben, während sich der weite Ozean des Unbekannten vor unseren Augen erstreckt. Nichts ist sicherer, als daß wir eben begonnen haben, in den Wundern unserer Welt den ersten Anfang zu erkennen.

Digitized by Google

Gesamtübersicht

Vorwort 1

Einleitung: Die Lehre vom Gemeinschaftsleben 13

I. Abschnitt: Die Lebenseinheit 159

II. Abschnitt: Die Lebensform 350

III. Abschnitt: Der Lebensinhalt 459

Schluß: Die Bewährung der Lehre 703

Nachwort 712

Digitized by Google

Geleitwort

Dieses Buch enthält eine Theorie der Politik, also nicht etwa nur eine politische Theorie. Es verfolgt nicht den Zweck, eine Lehrmeinung darzustellen und zu verbreiten, zu begründen und zu verteidigen; es erschließt vielmehr die Wirklichkeit des Gemeinschaftslebens, indem es die Lebenseinheit, die Lebensform und den Lebensinhalt behandelt. Der Forscher tritt hinter dem Werk zurück; seine Meinung ist unwichtig; aber der Gegenstand, den er planmäßig erforscht und geordnet aufzeigt, ist so wichtig, daß die Forschungsergebnisse auf allgemeine Anteilnahme rechnen können. Deshalb werden sie in diesem Buch der Öffentlichkeit vorgelegt.

Da ein neuer Stoff in neuen Denkformen erarbeitet, nach neuen Grundsätzen gesichtet und aufbereitet worden ist, handelt es sich um eine neue Wissenschaft. Trotzdem oder gerade deshalb wendet sich das Werk nicht vorzugsweise an die Gelehrten. Denn, wer sich in seine eigene Gedankenwelt eingesponnen hat, bringt der Lebenswirklichkeit kein Verständnis entgegen und läßt eine neue Wissenschaft entweder nicht als neu oder nicht als Wissenschaft gelten, weil er sonst einräumen müßte, daß die von ihm selbst gepflegte alte Wissenschaft, die ihn befriedigt und ernährt, veraltet und überholt ist. Die Wissenschaft von Volk und Staat wendet sich also vornehmlich an die Volksgenossen und Staatsbürger, die in der Wirkwelt wirken und zu diesem Zweck die Lebenswirklichkeit erkennen wollen.

Die Theorie der Politik sucht und bietet als Wissenschaft wissenswertes Wissen von Volk und Staat. Dadurch unterscheidet sie sich von den überlieferten Lehren, die teils statt des Wissens nur Lehrmeinungen und Glaubenssätze enthalten, teils zwar echtes, aber nicht wissenswertes Wissen.

Nun ist freilich nicht alles für alle gleich wissenswert. Der Theoretiker will und muß auch den Weg kennenlernen, auf

Digitized by Google

dem ich forschend die Wirkwelt durchmaß. Den Praktiker aber berührt die Praxis näher als die Theorie; der Tätige fände überdies kaum die Zeit, eine so umfangreiche Betrachtung vom Anfang bis zum Ende in sich aufzunehmen.

Wer das Gemeinschaftsleben des Volkes im Staat schon kennt oder zu kennen glaubt, kann dieses Buch mit Vorteil auch abschnitts- oder kapitelweise von rückwärts herein lesen. So stößt er früher auf die Stoffgebiete, die ihm vertraut sind; begegnet er dabei Wissenswertem, das er noch nicht wußte, dann läßt er sich auf diesem ungewöhnlichen Wege williger und länger führen — vielleicht sogar durch die Einleitung, in der ich meine Forschungs- und Lehrweise erläutere und den Lehren der Vergangenheit gegenüberstelle, bis zum Vorwort, das über die Entstehungsgeschichte meines Buches Aufschluß gibt. Ist er dabei selbst Theoretiker geworden, dann wird er die Mühe nicht scheuen, das Buch nochmals von vorne her zu lesen, also in der theoretisch richtigen Reihenfolge.

Daß dieses Werk aber überhaupt auf zweierlei Weise gelesen werden kann, erklärt sich so: der dargestellte Gegenstand ist jedermann wenigstens von irgend einer Seite her bekannt; das Gemeinschaftsleben selbst, das den Stoff meines Buches bildet, ist für den in ihm Wirkenden ohne Anfang und Ende, obwohl seinem eigenen Wirken zeitliche Grenzen gezogen sind; das Verständnis ist nicht künstlich erschwert durch gelehrte Aufmachung, die sonst oft Einfaches verwickelt, Klares verschleiert und Selbstverständliches fragwürdig erscheinen läßt, um daran menschlichen Scharfsinn zu erproben. Der Verzicht auf überflüssige Fremdwörter, mit denen andere Gedankenlosigkeit und Verworrenheit tarnen, erübrigt die Beschäftigung mit langweiligen Begriffsbestimmungen, die für die Erkenntnis der Wirklichkeit belanglos sind und von ihren Vätern selbst zuweilen vergessen werden.

So ist der Zugang zu neuem Wissen allen eröffnet und erleichtert. Gelehrte Bücher werden nicht nur für Gelehrte geschrieben!

München, im Herbst 1938

W. Glungler

Digitized by Google

VORWORT

Neue Bücher sollten nur von Menschen geschrieben werden, die neue Gedanken vorzutragen haben; denn an alten ist kein Mangel. Neue Gedanken aber sollten nur veröffentlicht werden, wenn sie reife Erkenntnisse darstellen; denn Unreifes ist unnütz. Von diesem Hochziel ist das vorhandene Schrifttum vielfach noch weit entfernt. Es ist also notwendig, neue Gedanken in durchdachter Form herauszustellen, und zwar zunächst für die wenigen, die neuen Gedanken zugänglich sind. Das versuche ich in diesem Buche.

Eine Lehre von Volk und Staat sollte nur schreiben, wer Volk und Staat gründlicher kennt als die Menschen, die er belehrt. Ich habe, bevor ich zur Feder griff, versucht, mir diese gründlichere Kenntnis zu erarbeiten. Dazu habe ich nicht nur gelehrte Bücher, sondern vorzugsweise eigene Beobachtungen und Erfahrungen herangezogen. Ich habe miterlebend und mitwirkend als Beamter und Offizier in Volk und Staat Einblick gewonnen. Und ich habe mich bemüht, nicht nur die allen sichtbare Oberfläche und den Vordergrund der Weltbühne, sondern auch das vielen verschlossene Wesen und den Hintergrund des Geschehens und Handelns zu erforschen.

Schon vor 20 Jahren konnte ich als taktischer Referent einer Stelle des geheimen Nachrichtendienstes manche Zusammenhänge sehen, die den meisten Volksgenossen verborgen blieben. Ein gütiges und widriges Geschick schenkte mir in der Nachkriegszeit neuen Erkenntnisstoff und weiteren Überblick, indem es mich bald an die Menschen und Dinge, die Gegenstand dieses Buches sind, nahe heranführte, bald in der Abgeschiedenheit bayerischer Seen und schweizerischer Berge den ebenso nötigen Abstand von den Menschen und Dingen bewirkte.

So übergebe ich der Öffentlichkeit ein Buch als Abriß vielfältiger Gedanken, die auf dem hiefür vorgesehenen Raum wiederum nur zum kleinen Teil vorgetragen werden können. Viele Zeilen und Sätze enthalten wie in meinen früheren Werken nur Über-

Digitized by Google

schriften, Leitworte oder Ergebnisse. Die Begrenztheit des Menschenlebens zwingt zu vorläufigem Abschluß. Denn das Denken ist nicht Selbstzweck, Durchdachtes muß gestaltet, Fertiges zur Auswertung aus der Hand gegeben werden. —

Nur so kann der lebendige Geist das Denken seiner Zeitgenossen befruchten. Viele werden ihn übersehen, bis sein Werk von graubärtigen Gelehrten neu entdeckt und mit weiser Zutat als Weisheit gelehrt wird. Einige werden verstehend zustimmen, andere mißverstehend ablehnen — manche vielleicht nur deshalb, weil sie ihre eigenen Gedanken und Glaubenssätze hier wiederfinden oder vermissen. Die Wahrheit ist über Lob und Tadel erhaben und bricht sich — früher oder später — auch denen gegenüber Bahn, die ihr den Weg versperren oder sie totschweigen wollen.

* * *

Dieses Buch hat seine Vorstufen in einem Grundriß „Volk und Staat", in einer „Vorlesung über Volk und Staat" und in einer „Lehre von Volk und Staat". Die Vorstufen behalten ihren Eigenwert. Der Aufbau hat sich bewährt und bleibt deshalb unverändert. Der bereits verarbeitete Stoff ist auch in die neue Darstellung einbezogen worden. Wer jedoch vor dem erweiterten Umfang oder dem dadurch bedingten höheren Preis zurückschreckt, kann auch künftig noch die erwähnten kürzeren Fassungen benützen, ohne befürchten zu müssen, daß er mit Veraltetem oder Überholtem vorliebnehmen muß.

Der am 16. März 1936 im Buchhandel erschienene Grundriß zu meiner Vorlesung „Volk und Staat" (Leitfaden der Rechtslehre, Band 8) konnte in wenigen Monaten vom Verlag großenteils abgesetzt werden, obwohl auf die auch bei wissenschaftlichen Werken übliche Verkaufswerbung (Anzeigen, Versendung von Einführungs- und Besprechungsstücken) verzichtet wurde; die lebhafte Nachfrage der Studierenden nach dem einzigen Grundriß zu der neu eingeführten Vorlesung bewirkte seit Herbst 1936 Partiebestellungen des Sortiments. Das veranlaßte mich, meine „Vorlesung über Volk und Staat" am 4. November 1936 in vollem Umfang zu veröffentlichen, um sie einem weiteren Kreis zugänglich zu machen. Nachdem diese erweiterte Fassung in der wissenschaftlichen Welt Anerkennung gefunden hatte und im Buchhandel vergriffen war, legte ich der Öffentlichkeit eine Neubearbeitung als „Lehre von Volk und Staat" vor.

Digitized by Google

Die Änderungen beschränkten sich auf Zutat. Seither ist der Stoff aus eigenem Nachdenken, aus der Staatspraxis und aus dem Schrifttum in so reichem Maße in die offen gehaltenen Räume nachgeströmt, daß mein Buch dadurch binnen Jahresfrist auf den doppelten Umfang angewachsen ist. So rechtfertigt sich ein neuer Titel, der auch äußerlich erkennen läßt, daß es sich nicht nur um eine Neuauflage handelt.

* * *

„Volk und Staat" ist nach den Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. Januar und 2. Mai 1935 Gegenstand einer als besonders wichtig hervorgehobenen Hauptvorlesung in den Studienplänen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft. Diese Vorlesung dient also namentlich zur Ausbildung der Juristen, Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer; da die Schranken zwischen den Fakultäten fallen müssen, soll sie aber auch Studierenden anderer Fachrichtung zugänglich sein. An der Schwelle des akademischen Unterrichts wird das Volk als Grundlage und Ausgangspunkt des Staates, des Rechts und der Wirtschaft in den Mittelpunkt wissenschaftlicher Darstellung gerückt: das Volk in seiner Einmaligkeit und Besonderheit. So ergibt sich die Staatslehre als Naturlehre, Rechtslehre und Handlungslehre, weil der Staat Wirkeinheit, Ordnungsform und Werkträger des Volkes ist.

Die neue Vorlesung „Volk und Staat" ersetzt im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachstudium die „Allgemeine Staatslehre", soweit sie „Politik" darstellte. Geschichte und Rechtsvergleichung werden aus dem herkömmlichen Stoffbereich der „Allgemeinen Staatslehre" ausgeschieden und im Rahmen der „Verfassungsgeschichte der Neuzeit" (Leitfaden, Bd. 6) behandelt, soweit es sich um die Entwicklung des sog. öffentlichen Rechts vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart handelt. Andere Gebiete der früher sog. Allgemeinen Staatslehre werden jetzt im letzten Halbjahr des Rechtsstudiums als „Rechts- und Staatsphilosophie" geboten (Leitfaden, Bd. 32).

Eine Staatslehre an sich wird abgelehnt, eine „Allgemeine Staatslehre" als irgendwie empfehlenswerte Vorlesung im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsgang nicht anerkannt, aber außerhalb des Studienplanes zugelassen.[1]) —

[1]) Karl August Eckhardt, „Das Studium der Rechtswissenschaft" und „Das Studium der Wirtschaftswissenschaft", Hamburg 1935.

Digitized by Google

Deshalb stützt sich dieses Buch im weitesten Umfang auf besondere Gegebenheiten („konkretes Material"). Es versucht, sich frei zu machen von den überkommenen lehrhaft abgezogenen („theoretisch abstrakten") Grundrichtungen, indem es seinen Stoff der Jetztzeit entnimmt und aus gegenwärtigen Vorgängen, Bestrebungen, Taten und Erlebnissen Erfahrungen zu schöpfen sucht. Der Schalk rät dem Dichter: „Greift nur hinein ins volle Menschenleben! Ein jeder lebt's, nicht vielen ist's bekannt, Und wo ihr's packt, da ist's interessant!" So darf auch der Gelehrte auf Anteilnahme rechnen, wenn er ins öffentliche Leben hineingreift, das jeder miterlebt, aber nur wenige mit klarem Bewußtsein. Diese Aufgabe ist viel dankbarer als die übliche Zusammenstellung eines neuen Buches aus hundert alten. Sollte jemand diesen Bruch mit dem Brauch tadeln, dann halte ich ihm den berühmten Vers Juvenals über den aufgewärmten Kohl, der die armen Schulmeister tötet, entgegen (Sat. 7, 154).

Das Einmalige und Besondere („Konkrete") bildet ebenso wie bei meinen früheren Werken den gedanklichen Ausgangspunkt. Das Denken hat damit an der Dichtheit des Lebendigen Anteil, aber es bleibt nicht in „konkreten" Ordnungen stecken.

Das in meinem Buch angeführte Schrifttum ist weder Ausgangspunkt noch Stütze meiner Lehren. Denn diese sind hauptsächlich aus eigenem Nachdenken über Taten und Meinungen, Erkenntnisse und Irrtümer der Vergangenheit und Gegenwart entstanden und auf eigene Beobachtungen und Erfahrungen in Krieg und Frieden gegründet. Die zahlreichen Fußnoten sollen also nur dem Leser, der Aufschlüsse über Einzelfragen sucht, als Fundgrube ergänzender Belehrung dienen. Zu diesem Zweck sind vorzugsweise die jüngsten Neuerscheinungen angeführt, weil sie zugleich auch die Überlieferung alten Wissensstoffes bergen und die älteren Theorien, soweit sie heute noch erwähnenswert erscheinen, in ihre Darstellung miteinbeziehen.

Die Vorzüge des deutschen Staates sind von anderen schon genug gelobt worden; ich konnte deshalb auf deren rühmende Hervorhebung verzichten, zumal mein eigener politischer Standort der Öffentlichkeit aus meinen früheren Werken und aus dem Urteil berufener Kritiker schon seit neun Jahren bekannt ist. So erklärt sich die Erörterung einzelner („konkreter") ausländischer

Digitized by Google

Staatseinrichtungen, deren Beschaffenheit wissenswert ist und deren Mängel aufschlußreich sind.

Die Reden und das Buch des deutschen Führers durfte ich ebenfalls als bekannt voraussetzen und konnte deshalb grundsätzlich auf deren Wiedergabe verzichten.

Wenn der Leser in meinem Werk einige Äußerungen früherer deutscher und zeitgenössischer ausländischer Volksführer und Staatsmänner findet, darf er in ihnen keinen scholastischen Autoritätsbeweis suchen. Es sind nur Behauptungen und sie dienen nur als Beleg, Beispiel, Erläuterung. Auch in den Geisteswissenschaften kommt es ganz ebenso wie in den exakten Naturwissenschaften auf das Wissen von den Dingen an, nicht auf das Wissen von den Lehrmeinungen über die Dinge. Der eine wird die angeführten Äußerungen nachsprechen, der andere wird durch sie zum Zweifel oder Widerspruch angeregt. Mancher wird aus ihnen entnehmen, daß Gedanken, die ihm vielleicht zunächst als müßige Grübelei erscheinen, da und dort in der praktischen Politik das Schicksal der Völker bestimmen. Dann wird die Theorie in greifbare Lebensnähe gerückt.

Nur solche Gedanken verdienen es, geprüft, geordnet und festgehalten zu werden, die für das Leben bedeutsam sind. Wir können den Umfang noch enger begrenzen: nur solche Gedanken, die für das Handeln wichtig sind, werden in diesem Buch dargestellt. Einbezogen werden dabei noch solche Gedanken, die mittelbar für das Handeln Bedeutung haben. Ausgeschieden werden aber solche, die — mögen sie an und für sich wahr oder unwahr, richtig oder unrichtig sein — für das Handeln belanglos sind. Die lebensferne Spekulation, die sich mit inhaltslosen Formen beschäftigt, wird abgelehnt.

Abgelehnt wird vor allem die Theorie des Staates, des Staatsrechts und der Politik, die sich unter jüdischer Führung zur herrschenden Lehre aufgeschwungen hatte; denn sie hatte über dem Staat das Volk, über dem Gesetz das Recht, über der Form den Inhalt, über dem Ding an sich das Ding in der Gemeinschaft, über dem Begriff die Wirklichkeit vergessen; und dabei gab sie ihre Lehren als einzig reine und moderne Wissenschaft aus und wußte andere Überzeugungen als unwissenschaftlich, unsauber oder veraltet hinzustellen und als „Politik" im Gegensatz zur echten „Wissenschaft" zu verdächtigen.

Digitized by Google

Abgelehnt wird damit zugleich eine Lehre, die sich im Wort erschöpft. Gelehrte, die das Leben aus Büchern kennen, gefallen sich darin, aus vielen alten Büchern ein neues zusammenzuschreiben. Mein Werk ist auf andere Weise entstanden: aus der Anschauung der Wirklichkeit, aus Gedanken, die das Zeitgeschehen nahelegt. Bei der Darstellung kommt man freilich nicht ohne Worte und Begriffe aus. Es ist sogar sehr wichtig, daß man sich über deren Bedeutung genau Rechenschaft ablegt und ihren Sinn umgrenzt. Aber diese Klarstellung ist nicht die Hauptsache, sondern nur Mittel zum Zweck des Verstehens und der Verständigung. Vielfach können freilich schon die Auswahl, Prägung und Verwendung der Worte und Begriffe einer Weltanschauung Ausdruck geben. Und das gilt vorab von den Grundbegriffen unserer Lehre, die von Zeit zu Zeit, von Ort zu Ort, von Volk zu Volk verschieden sind. Ihr Bedeutungswandel zwingt uns, ihnen einen unverhältnismäßig breiten Raum innerhalb der Gesamtdarstellung zu widmen.

Die Vorlesung „Volk und Staat" ist nach den neuen Studienplänen für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft nur eine von 7 Vorlesungen aus der Gruppe „Volk" und wird ergänzt durch die Vorlesungen „Volk und Rasse", „Volkskunde" und „Sippenforschung", denen sogar die doppelte Stundenzahl eingeräumt ist. Es erübrigt sich also, auf die Gebiete jener ergänzenden Vorlesungen näher einzugehen; denn diese wichtigen Zusammenhänge könnten in einer derart stofflich umgrenzten Lehre von Volk und Staat nicht mit der ihrer hohen Bedeutung entsprechenden Gründlichkeit und Ausführlichkeit mitbehandelt werden; es muß für den engen Rahmen der Vorlesung genügen, das Volk in seiner Beziehung zum Staat und den Staat in seiner Beziehung zum Volk darzustellen. Eine Rassenlehre kann demgemäß ebensowenig wie etwa eine Gesellschaftslehre oder Rechtslehre im vorgezeichneten Rahmen geboten werden und sogar die rassische Bedingtheit einzelner Einrichtungen, Regelungen, Zielsetzungen oder Lehren kann nicht immer und überall erwähnt oder gar ausführlich dargestellt werden. Sonst wären die anderen Vorlesungen überflüssig.

Mit dieser Abgrenzung des Lehrstoffes der neuen Vorlesung ist auch der Gegenstand dieses Buches umgrenzt; denn dieser Band ist im Anschluß an die Vorlesung „Volk und Staat" entstanden, die ich im Winterhalbjahr 1935/36 an der Martin Luther-

Digitized by Google

Universität Halle-Wittenberg gehalten habe. Der Druck ersetzt das Diktat und ermöglicht so den freien Vortrag. Dieser aber ist die einzig angemessene Form für den Gegenstand „Volk und Staat", wenn der Stoff dem Anfänger menschlich nähergebracht und damit der Mensch für den Gegenstand gewonnen werden soll.[1])

Eine Theorie der Politik als Lehre von Volk und Staat wendet sich an den Menschen als Volksgenossen und Staatsbürger, als Volksführer und Staatsdiener. Dadurch unterscheidet sie sich grundsätzlich von der gelehrt überspitzten, sachabgewandten Staatswissenschaft der Vergangenheit, die in der Gelehrsamkeit einen Selbstzweck sah, von der Wirklichkeit sich immer mehr entfernte, dem Lernenden unzugänglich und dem Fertigen hinderlich war.

Dadurch, daß wir das Volk wieder an den Anfang, in den Vordergrund und an das Ziel der Forschung stellen, wird manches einfach, klar und durchsichtig, was bisher umständlich, unklar und undurchsichtig war. Das Einfache braucht nicht erst unverständlich gemacht zu werden, damit die Wissenschaft lohnende Beschäftigung finde; sie hat genug zu tun, um Dunkles aufzuhellen, Verborgenes zu entdecken, Verschleiertes zu enthüllen. Je unübersichtlicher und vielgestaltiger das öffentliche Leben wird, desto drängender ist das Gebot der Übersicht und Einheit seiner geistigen Erfassung.

Wir versuchen, die Dinge wieder so zu sehen, wie sie sind, und sie wieder mit ihrem richtigen, gewohnten, vertrauten, angemessenen Namen zu nennen. Wir entfernen die Tarnkappen gekünstelter Begriffe; wir setzen jedermann verständliche deutsche Wörter an die Stelle der in ihrer Vieldeutigkeit alle verwirrenden Fremdwörter. So werden wir uns leichter und sicherer verständigen.

Wir sehen heute in Volk und Staat wieder Menschen mit Fleisch und Blut und mit festem Boden unter den Füßen. Daran erinnern wir uns auch dann, wenn die Gedanken sich vom Einmaligen zum Ewigen, vom Besonderen zum Allgemeinen, vom geformten Stoff zur stofferfüllten Form erheben.

Menschen suchen bei Menschen Lehren, die sie für ihr Wirken brauchen können. Mit Hirngespinsten ist ihnen nicht geholfen. Wer für das Leben lernt, hat lebendige Lehre nötig.

[1]) Vgl. zur Begründung Sempronius, Rechtslehre und Rechtslehrer, München 1931, S. 16/17.

Digitized by Google

Solche Lehre kann ein Buch nur dem Leben selbst nachformen und auch dann kann es nur Hilfsmittel der Belehrung sein.

Diesem Zweck dient jetzt auch die erweiterte Fassung meiner Vorlesung. Sie macht den mündlichen Vortrag nicht überflüssig. Denn das Zeitgeschehen und das Schrifttum führt ihm täglich neuen Stoff zu und die Wirkung des gesprochenen Wortes kann durch ein Buch nie ersetzt werden. Wohl aber kann die Technik dem Menschen mühseliges Schreibwerk ersparen, und klarer Druck ist einprägsamer als unübersichtliche Kurzschrift. Das erleichtert den Zugang, fördert die Durchdringung und macht Gehörtes zum bleibenden Besitz.

Mochte man ehedem sorgsam Aufgezeichnetes getrost nach Hause tragen, so wird man heute den lebendigen Vortrag vorziehen und die Gedankenfolge lieber an Hand eines Buches durcharbeiten und sich damit zu eigen machen. Dann werden die Zusammenhänge zwischen Volk und Staat zum Gegenstand gesicherten Wissens.

Darauf aber kommt es im Leben an. Zwar macht toter Wissensstoff und Anhäufung von Kenntnissen den Volksgenossen weder zum Staatsbürger noch zum Staatsmann; doch kann Wissen auch im öffentlichen Leben Macht bedeuten und Unwissende sind zur Führung ungeeignet. Planvolles Handeln setzt nicht nur Erlebnisreichtum und Lebensnähe, sondern auch Urteilskraft und Kenntnisse voraus, die durch Weltanschauung ebensowenig ersetzt werden können, wie sie selbst etwa für fehlende Weltanschauung Ersatz zu bieten vermögen.[1]) Urteilskraft und Kenntnisse erwirbt man nur durch ernste Arbeit, da man wahre Erkenntnis sich nur durch eigene Forschung erarbeiten und nicht einfach äußerlich aneignen kann; die Wissenschaft bereichert dabei den Schatz persönlicher Lebenserfahrung, indem sie die Beobachtungen und Ergebnisse, die Erfolge und Leiden anderer dem eigenen Wirken nutzbar macht. In diesem weiten Raume will mein Buch nur ein Wegweiser sein, der den Wanderer zu Aussichtspunkten und Fundgruben führt.

[1]) Übereinstimmend Reichsminister B. Rust in seiner Heidelberger Rede: „Wenn wir feststellen, daß die Wissenschaft mit dem Leben verbunden ist und der Forscher auch im Erkenntnisakt sich als Glied seines Volkes erweist, so ersetzen wir doch nicht die Wissenschaft durch das Bekenntnis der Weltanschauung." (Schriftenreihe des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands, 1936).

Digitized by Google

Das ist die besondere Aufgabe einer Einführung in die Lehre von Volk und Staat, die dabei in der Gegenwart einen günstigeren Boden vorfindet als in der Vergangenheit. Vor nicht allzu langer Zeit war Volk und Staat überhaupt noch kein Gegenstand allgemeiner Anteilnahme: der Staat erschien als notwendiges Übel, das Volk als selbstverständliche Tatsache. Das galt namentlich vom Akademiker, der sich mit ganz anderen Dingen beschäftigte, wenn er über die engen Grenzen seines Faches hinaussah: Kunst und Literatur, Naturwissenschaft und Technik, Philosophie und Kulturgeschichte, Gesellschafts- und Wirtschaftslehre war der Freizeitinhalt des unpolitischen Geistes. Denn die Bildung war ja überhaupt in der Neuzeit vorzugsweise philosophisch-humanistisch wie ehedem im Mittelalter theologisch-universalistisch ausgerichtet; erst in der Gegenwart hat sie eine völkisch-politische Wendung erhalten. Heute hat der politische Mensch seine Aufmerksamkeit mehr und mehr dem Staat und den Lebensbedingungen und Lebensäußerungen des in ihm zusammengeschlossenen Volkes zugewendet. Der Primat des Politischen hat eine Akzentverlegung bewirkt. Politische Erziehung, Schulung und Bildung lenken den Blick schon früh auf Volk und Staat.[1]) Wer jetzt mit dem Universitäts-Studium beginnt, bringt vielfach schon theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit, die früher

[1]) Näheres über die Aufgabenbereiche in meinen Artikeln „Politische Bildung und politische Erziehung" (Politische Schulung, 1. Jg., Nr. 5/6, S. 42 ff.) und „Allgemeine Staatslehre und politische Schulung" (Der revolutionäre politische Wille, 2. Jg., Nr. 15, S. 144 ff.). Neuerdings wurde — noch kurz vor der Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich — auch in Österreich den staatswissenschaftlichen Fächern im juristischen Studium breiterer Raum gewährt und die vaterländische Erziehung stärker betont; zu diesem Zweck haben die Durchführungsbestimmungen zur Neuordnung des juristischen Studiums die historischen Fächer beschränkt und drei Studienabschnitte mit Zwischenprüfungen vorgesehen (rechtshistorischer, judizieller und staatswissenschaftlicher Studienabschnitt); nach dem Hochschulerziehungs-Gesetz wurden Pflichtvorlesungen „zur weltanschaulichen und staatsbürgerlichen Erziehung" und „über die ideellen und geschichtlichen Grundlagen des österreichischen Staates" eingeführt (Gesetz über die vaterländische Erziehung an den Hochschulen). — Nach einer Anordnung des Reichsorganisationsleiters vom 26. Oktober 1936 darf die Bezeichnung „Schulung" nur für die weltanschauliche Ausrichtung der NSDAP. und ihrer Gliederungen verwendet werden. Für alle anderen Zwecke ist das Wort „Schulung" zu vermeiden. Das trifft auch für Büchertitel oder Titel für Sammlungen usw. zu. Die Schulungsämter der NSDAP. sind angewiesen, gegen mißbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „Schulung" einzuschreiten. — Das weitestverbreitete Schulungsmittel ist gegenwärtig die Zeitschrift „Der Schulungsbrief" (F. Eher Nf., Berlin).

Digitized by Google

fehlten, heute aber vorausgesetzt werden dürfen.[1]) Wissen und Anschauung bilden neue Ansatzpunkte für die Lehre: als Theorie von Volk und Staat gliedert sie das einzelne in einen geordneten Denkzusammenhang ein und begründet es aus diesem Denkzusammenhang. So erwächst die Lehre aus dem Leben und dient ihm.

Das bedeutet aber für die Lehre von Volk und Staat zugleich Dienst an Staat und Volk.

Ein solcher Dienst an Volk und Staat bringt mancherlei Einschränkungen mit sich. Er legt dem einzelnen Schranken auf zum Wohl der Gesamtheit. Der Forscher braucht darum nicht beschränkt zu sein oder sich beschränkt zu fühlen. Der Erkenntnis sind nur die in der menschlichen Unzulänglichkeit liegenden Grenzen gezogen. Die Wahrheit ist nicht verboten und kann niemals verboten werden. Die Einsicht ist frei.[2]) Aber die Verkündung, Offenbarung, Veröffentlichung ist immer und überall an Zucht und Maß gebunden; und der Verfälschung sind manchmal Riegel vorgeschoben.

Ein Buch über Politik wird niemals alles enthalten können, was man vom öffentlichen Leben wissen muß.[3]) Denn sein Ver-

---

[1]) Zur Ergänzung: Ernst Krieck, Nationalpolitische Erziehung; ders., Die Erziehung im nationalsozialistischen Staat (beide Werke im Armanenverlag); Rudolf Benze, Nationalpolitische Erziehung im Dritten Reich, Berlin 1936 (Junker & Dünnhaupt Verlag); Dietrich Klagges, Geschichtsunterricht als nationalpolitische Erziehung, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1937 (M. Diesterweg).

[2]) Hiezu jetzt auch Otto Wacker, Freiheit und völkische Aufgabe der Wissenschaft (in dem Sammelwerk „Wissenschaft und Glaube"), Oldenburg 1938 (G. Stalling).

[3]) Die lehrgebietsmäßigen Grenzen, die den Stoffbereich meines Buches umschließen, wurden bereits in anderem Zusammenhang (oben S. 6) angegeben. Ein Übergriff in andere Lehrgebiete muß bei einem Lehrbuch ebenso vermieden werden wie bei einer Vorlesung. Es geht also z. B. nicht an, das Verhältnis zwischen Partei und Staat, das in Vorlesungen und Lehrbüchern des Verfassungsrechts ausführlich dargestellt zu werden pflegt, ebenso gründlich in Vorlesungen und Lehrbüchern zu behandeln, die — wie die Vorlesung über Volk und Staat — nur eine Einführung in die Politik bezwecken. Eine solche Einführung kann niemals die Vorlesung oder das Lehrbuch über das Sondergebiet ersetzen. Auch dem Fernstehenden muß es einleuchten, daß den Studenten nicht zwischen 8 und 9 Uhr in einer Vorlesung über Volk und Staat stofflich dasselbe geboten werden darf wie in der Vorlesung über Verfassung, die anschließend zwischen 9 und 10 Uhr abgehalten wird. Ebenso unangemessen wäre etwa die Einbeziehung der gesamten Wirtschaftswissenschaft in die Einführungsvorlesung. Wie eine wissenschaftliche Vorlesung muß aber auch ein

Digitized by Google

fasser kann nicht allwissend sein. Oft genug darf er nicht einmal alles schreiben, was er weiß.[1]) Er würde sonst mehr verletzen und anstoßen als bereichern und aufrichten. Bald fände er keine Leser mehr, die Feder würde ihm entzogen, sein Buch im Inland oder Ausland als unnütz oder schädlich verboten und vernichtet.

Wer Betrachtungen über das öffentliche Leben — also eine „Theorie der Politik" — pflegt und das Ergebnis der Betrachtungen der Öffentlichkeit vorlegt, muß, wenn er sein Volk und Vaterland liebt, verschweigen, was seinem Volk und Vaterland, dem er doch mit der Veröffentlichung seiner Gedanken nützen will, schaden könnte.[2]) Er wäre sonst ein Volksverräter und Vaterlandsfeind. Er würde sich des Landes- und Hochverrats schuldig machen und gerechter Strafe verfallen. Er würde für den Papierkorb und für den Stampf arbeiten und seine brauchbaren Gedanken gingen zusammen mit den volksschädlichen und staatsfeindlichen verloren. Kein Vernünftiger aber schreibt bloß um des Schreibens willen, sondern er schreibt, um die Einsicht zu fördern und durch Veröffentlichung des Erkannten dem tätigen Leben derer zu dienen, die ihm das Schreiben ermöglichen, also dem tätigen Leben seiner Mitbürger und Volksgenossen.

Wer der Wissenschaft obliegt, wird gewiß nichts Unwahres behaupten oder gar seine Lehre in den Dienst der Unwahrhaftigkeit stellen wollen. Aber nicht alles, was gesagt und geschrieben werden kann, braucht gesagt und geschrieben zu werden. Jeder kann von der Wahrheit immer nur einen Teil erkennen und von dem Erkannten immer nur einen Teil darstellen. Der schreibende Staatsbürger und Volksgenosse ist immer und überall in seinem Denken frei, aber bei der Veröffentlichung des Gedachten an die Gesetze seines Landes, an Recht, Sitte und Sittlichkeit gebunden. Diese sind für den Gelehrten wie für jeden

---

Lehrbuch sich an die lehrgebietsmäßigen Grenzen halten, wenn es sich nicht ins Uferlose verlieren und seinen Umfang nicht ins Ungemessene ausdehnen will.

[1]) Schon Goethe läßt seinen Faust (zu dem Buchgelehrten Wagner) sprechen: „Die wenigen, die was davon erkannt, / Die thöricht g'nug ihr volles Herz nicht wahrten, / Dem Pöbel ihr Gefühl, ihr Schauen offenbarten, / Hat man von je gekreuzigt und verbrannt."

[2]) Beispiele: Angelegenheiten, die durch gesetzliche Strafdrohungen gegen den Verrat militärischer Geheimnisse geschützt sind; Gerichtsverhandlungen, von denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist; Dinge, von denen ein Schriftsteller nur in seiner Eigenschaft als Beamter unter dem Siegel des Dienstgeheimnisses Kenntnis erhält.

Digitized by Google

anderen Volksgenossen und Staatsbürger verbindlich. Übrigens pflegt nur der Schwätzer alles zu sagen, was er weiß (oder sogar noch mehr). Der ernste Forscher aber wird immer und überall nur das aussprechen und niederschreiben, was nach seiner ehrlichen Überzeugung geäußert werden muß; und er wird dabei die Form wählen, die eine Verwertung seiner Einsicht, eine Verwirklichung des für richtig Erachteten gewährleistet; diese Form aber ist nur ausnahmsweise das Buch. Wer Schäden und Mißbräuche in einem Buch darstellt, offenbart sie damit meist nur der Nachwelt oder solchen Zeitgenossen, die jene Schäden und Mißbräuche nicht abstellen können; die Leser gelehrter Bücher haben fast niemals Einfluß auf die Gestaltung der Wirkwelt; es ist also regelmäßig sinnlos, sich gerade an sie mit Äußerungen des Tadels und des Besserwissens zu wenden. Überflüssig und geradezu schädlich aber ist es, dem lauernden Feind Schwächen zu enthüllen und Angriffspunkte darzubieten. Der gelehrte Forscher tut also besser daran, verbesserungsbedürftige Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wenn er das kann, durch die Tat selbst zu verbessern oder die Verbesserung unmittelbar bei denen zu betreiben, die zum Handeln augenblicklich berufen und befähigt sind, sein Buch aber kaum jemals lesen werden.

* * *

Wer sich als Glied eines lebenden Volkes fühlt und dem lebendigen Geist Ausdruck geben will, ist sich dessen bewußt, daß die Welt nicht stehen bleibt: weder in den Formen der Vergangenheit noch in den Formen der Gegenwart. Alles ist Bewegung. Die Ursache der Bewegung aber ist das Handeln und ihr Ziel bestimmt der Geist.

Daraus ergibt sich die Bedingtheit und die Aufgabe unserer Wissenschaft. Sie erforscht unablässig nicht nur den Bestand und die Entwicklung einer stets unabgeschlossenen Welt, sondern vor allem auch das Wirken und seine Wirkungen, um der Gestaltung dieser Welt zu dienen. Sie zeichnet dann das Wissen auf, das der Suchende fand, und übermittelt es dem Lernenden, der sich für das Handeln rüstet.

München, im Herbst 1938.

W. Glungler.

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Die Lehre vom Gemeinschaftsleben des Volkes im Staat

1. Kapitel:

Gegenstand und Methode

A. Gegenstand.

I. Die Aufgabe.

Die Worte „Politik", „Politiker", „politisch" erwecken in ihrem heutigen Bedeutungsgehalt vielerlei Vorstellungen. Die einen denken dabei zuerst an Volksführung und Staatsleitung, andere an jede irgendwie geartete Einwirkung auf die Gestaltung des Gemeinschaftslebens, an jede beliebige Einflußnahme bei öffentlichen Angelegenheiten. Wer selbst an der Volksführung und Staatsleitung nicht beteiligt ist, auf die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nicht einwirkt und die öffentlichen Angelegenheiten nicht beeinflußt, denkt vielleicht in erster Linie an die bewußt-gewollte Unterordnung und Eingliederung in die marschierende Kolonne der „politischen Soldaten". Jeder denkt an das Nächstliegende und das wird von zwei Seiten her bestimmt: einmal von dem jeweiligen äußeren Bild des Gemeinschaftslebens, das sich dem Beschauer darbietet, und sodann von dem inneren Erlebnis, das ihn mit dem Gemeinschaftsleben verknüpft.

Es ist also nicht leicht, den Gegenstand zu bestimmen, dem dieses Buch gewidmet ist. Er scheint zu zerfließen und sich jedem festen Zugriff zu entziehen. Er spottet begrifflicher Umgrenzung. Dieser Umstand verbietet uns, eine Definition an die Spitze zu stellen.[1]) Wir begnügen uns zunächst mit einer Umschreibung, die der Fülle des Stoffes gerecht wird und den Zugang zu allen Fragen offen hält, die es verdienen, aufgeworfen und beantwortet zu werden.

[1]) Definitionen der durch das Wort „Politik" bezeichneten Begriffe finden sich auf S. 41—50.

Digitized by Google

Greifen wir auf die griechische Urbedeutung zurück, dann ist „politisch" alles, was mit Stadt und Staat, namentlich Vaterstadt und Vaterland, Gemeinde und Bürgerschaft, kurz mit dem öffentlichen Leben zusammenhängt. „Politik" ist dementsprechend das öffentliche Leben selbst, die öffentliche Tätigkeit, ihre Maßnahmen und ihre Grundsätze, Staatsleitung und Staatsverwaltung, Staatskunst und Volksführung. „Politiker" ist der Volksführer und Staatsmann.

Das „Politische" war für die Griechen, denen wir dieses Wort verdanken, die Gesamtheit der Einwohner, Bürger, Volksgenossen. Sie bezeichneten mit dem Eigenschaftswort aber auch alles, was den Staat betraf, auf den Staat gerichtet, für die Öffentlichkeit bestimmt war; ein „politisches" Wesen war in ihren Augen ein für die staatsbürgerliche Gemeinschaft bestimmtes und auf sie angewiesenes Wesen. „Politisch" nannten sie aber auch den Menschen, der sich auf die Staatsgeschäfte verstand, den staatsklugen und weltgewandten Mann. Ein und dasselbe Wort bezeichnete Staatsgeschäfte und Staatskunst, öffentliche Angelegenheiten und öffentliches Wohl, das dem Bürger und dem Staat Zukommende und Angemessene, die Vaterlandsliebe und den strengen Maßstab des Rechts.

Wer das weiß, wird sich nicht darüber wundern, daß das griechische Wort auch heute noch im zeitgenössischen Gewand der Sprachen unseres Kulturkreises vielfältige Bedeutungen aufweist. Politik ist Staats- und Regierungskunst, Staats- und Weltklugheit, Staatswissenschaft und Staatslehre, Schlauheit und Berechnung. „Politisch" nennen wir nicht nur, was staatsmännisch oder staatlich ist, was sich auf Staat und Politik bezieht, sondern auch ein kluges und vorsichtiges, schlaues und berechnendes Vorgehen, wie es vor allem der Staatsmann braucht und anwendet; „politisch" ist sodann noch gleichbedeutend mit „staatswissenschaftlich". „Politiker" ist der Staatsmann, aber auch der Schlaukopf und vor allem der Volksführer — mitunter im betonten Gegensatz zum Staatsmann.

Eine Theorie der Politik müßte ins Grenzenlose führen, wollte sie all diesen Vorstellungen und Bedeutungen nachgehen und den Sachverhalt untersuchen, der ihnen zugrundeliegt. Wir sind daher genötigt, schon in der Einleitung dieses Buches eine Auswahl zu treffen und unsere Aufgabe abzustecken.

Digitized by Google

Zuvor aber müssen wir uns fragen, ob irgend ein Ausschnitt aus diesem vielfältigen Stoff einer Theorie zugänglich und bedürftig ist.

Wer alle Theorie für grau und unfruchtbar hält, wird selbstverständlich auch eine Theorie der Politik aus seinem Vorurteil heraus ablehnen. Er fällt dabei seiner eigenen Theorie zum Opfer.

Mehr als jede andere Art von Theorie ist die Theorie der Politik dem Mißverständnis ausgesetzt, das den Gegensatz von Theorie und Praxis gleichsetzt mit dem Gegensatz von Schulweisheit und Wirklichkeit.

Der wahre Sach- und Sinnzusammenhang wird sofort klar, wenn wir das Fremdwort verdeutschen. Das vielgeschmähte griechische Wort besagt nichts anderes als Betrachtung, Ansicht, Vorstellung, Lehre; im besonderen pflegt man die wissenschaftliche Betrachtung „Theorie" zu nennen; sodann die Wissenschaft selbst, ihre Voraussetzung und Erkenntnis, ihre Vorschrift und Lehre, ihre Lehrmeinung und Lehransicht, ihren Lehrbegriff und Lehrsatz, ihren Grundsatz und ihr Lehrgebäude.

Nun wird jeder, der sich irgendwie mit Politik beschäftigt (sei es, daß er das Volk führt und den Staat leitet, das Gemeinschaftsleben gestaltet oder Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten ausübt, oder aber nur über solche Angelegenheiten nachdenkt, urteilt, redet), irgend eine mehr oder minder vollkommene und zutreffende Betrachtung, Ansicht, Vorstellung zugrundelegen und von ihr ausgehen. Das ist aber bereits „Theorie" im ursprünglichen Wortsinn. Freilich ist diese Anschauung, Ansicht, Vorstellung oft genug unvollkommen und unzutreffend und nur sehr selten wissenschaftlich.

Daraus ergibt sich, daß einerseits der eine wissenschaftlich begründete, zutreffende und vollkommene Anschauung Besitzende als „Theoretiker" manchmal den „Praktiker", der ohne eine solche Anschauung handelt, mißachtet und dieser „Praktiker" den „Theoretiker", dessen Standpunkt ihm unerreichbar ist und wertlos erscheint, ebenso geringschätzt. Beide haben unrecht. Denn sowohl der Praktiker als auch der Theoretiker kann eine vollkommene und zutreffende Anschauung haben. Dem einen wie dem anderen kann sie natürlich auch fehlen.

Eine zutreffende und vollkommene Anschauung der Politik ergibt sich am ehesten aus der Vereinigung der Theorie mit

Digitized by Google

der Praxis, der Betrachtung mit der Ausübung, der Lehre mit der Anwendung, der Wissenschaft mit dem Leben.

Somit erhebt sich die Forderung einer praktischen Theorie, einer lebendigen Wissenschaft. Wenn die Betrachtung auf die Ausübung gerichtet ist, kann die Anwendung aus der Lehre Nutzen ziehen.

Dieser Forderung entspricht die Theorie der Politik, wenn sie als Wissenschaft von Volk und Staat aufgebaut wird. Denn diese Wissenschaft erwächst aus der Praxis und sieht zugleich ihren höchsten Zweck darin, das Handeln richtig zu bestimmen. Sie dient dem Leben, indem sie hilft, die Zwecke des Menschen zu ermöglichen.

Die Theorie im ursprünglichen Sinne als bloße Betrachtung, Anschauung, Vorstellung ist noch nicht Wissenschaft. Erst das durch die Betrachtung, Anschauung, Vorstellung gewonnene Wissen wird Wissenschaft, wenn es richtig und vollständig, geordnet und verbunden ist.

In einem anderen Sinne ist jedoch Theorie gleichbedeutend mit Wissenschaft. Dieser Begriff ist enger: er erfaßt nur die wissenschaftliche im Gegensatz zur vorwissenschaftlichen und unwissenschaftlichen Betrachtung und das dadurch gewonnene richtige und vollständige, geordnete und verbundene Wissen, das wissenschaftliche Erkennen und das wissenschaftlich Erkannte.

Theorie in diesem Sinne ist die sog. Politik als Wissenschaft. Den Gegensatz bildet ein Bereich der politischen Praxis: die Politik als Kunst.[1])

Nun kann und wird gewiß kein Verständiger leugnen, daß es möglich und lohnend ist, das öffentliche Leben, Volk und Staat, namentlich Volksführung und Staatsleitung zu betrachten, anzuschauen, sich vorzustellen, ein richtiges und vollständiges, geordnetes und verbundenes Wissen von diesen Dingen zu erwerben. Die Abneigung gegen die Theorie der Politik scheint also schlechterdings unbegründet zu sein, eine Reaktion der Unwissenden gegenüber den Wissenden, der Anschauungslosen gegenüber den Sehenden, der Toren gegenüber den Weisen.

---

[1]) Näheres in der Einleitung (S. 43 ff.) sowie im 3. Abschnitt dieses Buches. — Ergänzende Ausführungen enthält mein Artikel „Politik als Wissenschaft".

Digitized by Google

Doch würden wir dabei vergessen, daß das Wort „Theorie" eine Nebenbedeutung hat, die manchmal sogar zur Hauptbedeutung wird. Das Wort enthält dann nicht den Gegensatz zur Praxis, sondern den Gegensatz zur Erfahrung (Empirie). Die „Theorie" erhebt sich über die Erfahrung wie über die Praxis. Sie begnügt sich nicht mit der Kenntnis vereinzelter (konkreter) Tatsachen, sondern sucht vielmehr die wissenschaftliche Einheit. Man wird sie darob nicht schelten. Methodische Ableitung und begriffliche Erklärung sind berechtigt und notwendig um der Erkenntnis willen. Aber sobald die Tatsachen durch willkürliche Annahmen (Hypothesen) ergänzt werden, entfernt sich die Theorie von dem Erfahrungsbereich der Tatsachen. Nicht selten übersieht sie dabei Tatsachen oder sie tut ihnen Gewalt an, statt die Annahme an Hand der Erfahrung zu überprüfen und immer wieder an ihr zu messen.

Die Theorie mag Tatsachen in Unterordnung unter allgemeine Gesetze erkennen und ihre Verbindungen aus diesen erklären; sie mag ein Erscheinungsgebiet aus einem Prinzip ableiten; sie mag mit Hilfsannahmen arbeiten. Aber sie darf dabei niemals die Tatsachen vernachlässigen. Die politische Theorie hat nun gerade diesen Fehler oft genug begangen und eben dadurch die Theorie der Politik im öffentlichen Leben bloßgestellt.

Politische Theorien sind ebenso vergänglich wie die Theorien der Naturwissenschaft, wenn sie Tatsachen und Hypothesen zu einem Ganzen verarbeiten. Ihre Wahrscheinlichkeit erhöht sich dann mit jeder Tatsache, die sie bestätigt, und verringert sich mit jeder Tatsache, die ihnen entgegensteht. Haben die Tatsachen ihre Haltlosigkeit dargetan, dann werden die Theorien aufgegeben und vergessen. Aber nicht immer sind sie deshalb sinnlos oder unnütz gewesen. Sie bahnten den Weg zu unbekannten Tatsachen und Zusammenhängen. Sie bildeten Durchgangsstufen der Erkenntnis.[1])

Wer dies bedenkt, wird eine Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat auch dann gelten lassen, wenn sie sich über die Politik als Praxis und über die politische Empirie zu erheben sucht; freilich nur dann, wenn sie von der Betrachtung der Wirkwelt ausgeht, die Zusammenhänge der Wirkwelt erschließt und sich an der Erfahrung der Wirkwelt dauernd bewährt.

[1]) Vgl. S. 20/21, Fußnote 2.

Digitized by Google

Die Wirkwelt ist die Welt der Wirklichkeit, die Welt des Wirkens, die Welt der Taten und die Welt der Tatsachen. Eine Theorie der Politik, die auf diese Welt gerichtet ist, kann kurz als „Wirklehre" bezeichnet werden.

Die Wirklehre[1]) geht vom Wirken aus, stellt das Wirken in den Mittelpunkt und mündet in das Wirken aus. Wer sich als ihr Anhänger bekennt, wird in der Welt vorzugsweise ein Wirken sehen und alles auf ein Wirken zurückführen. Im großen Weltall ist es das Wirken der Gottheit, in der kleinen Welt, die menschlicher Gestaltung erreichbar ist, in der Welt des Gemeinschaftslebens ist es das Wirken der Volksführer und ihrer Gefolgschaft, das in einer Wirkeinheit — dem Staat — Werke hervorbringt, die vom Zusammenwirken der Führer und ihrer Gefolgschaft zeugen.

Die Wirklehre ist nicht die einzig mögliche, aber die fruchtbarste und eben darum die vollkommenste politische Theorie. Den Gegensatz bilden die bisher herrschenden Theorien des Bestandes und der Entwicklung, die in der Welt nicht ein Wirken, sondern ein Sein und ein Werden erblicken und aus dieser Grundannahme heraus die Welt mit Einschluß der politischen Gemeinwesen deuten. Diese beiden Lehren haben in der Anwendung, d. h. in der Staatspraxis, Führungslosigkeit und Untätigkeit verursacht. Ihre Grundannahmen sind durch die Tatsachen, die uns die Gegenwart nahebrachte, erschüttert und widerlegt.

Eine neue Lehre erwächst aus der neuen Wirklichkeit, eine neue Theorie aus der neuen Praxis: durch Betrachtung der Wirkwelt, wie sie heute ist. Die Wirklehre erschöpft sich freilich nicht in einer Aneinanderreihung vereinzelter (konkreter) Tatsachen. Gestützt auf die im Lebensgrundgefühl des tätigen Menschen wurzelnde Annahme, daß die Welt ein Wirken ist, suchen wir politische Erkenntnis durch methodische Ableitung und begriffliche Erklärung. So gelangen wir zu richtigem und vollständigem, geordnetem und verbundenem Wissen: und damit zu einer „Politik als Wissenschaft".

Eine solche „Politik als Wissenschaft" ist demnach ein sachgetreues Abbild der Wirklichkeit, eine Sammlung geordneten und verbundenen Tatsachenwissens. Ihre Berechtigung bedarf daher keines Beweises. Es bleibt nur zu untersuchen, wie sie ihr Blickfeld und Stoffgebiet umgrenzen soll.

[1]) Hiezu mein Artikel „Wirklehre und Kolonialpolitik" in den „Afrika-Nachrichten" (Jg. 1938).

Digitized by Google

Eine Theorie der Politik kann mancherlei Ausgangspunkte, Gegenstände und Ziele haben. Dieses Buch entwirft eine Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat.[1]) Denn die Politik ist in der Hauptsache Volksführung und Staatsleitung. Wer sie erkennen und bewerten will, muß also zuvörderst seine Einsicht in das Wesen des Volkes und des Staates vervollkommnen. Dies ist der Sinn einer Lehre von Volk und Staat. Sie will der Vervollkommnung jener Einsicht dienen. Dadurch ermöglicht, verbessert und vertieft sie das Verständnis für Volksführung und Staatsleitung.

Ein Buch über Volk und Staat behandelt vorzugsweise die Politik. Diesen Gegenstand hat es mit anderen Büchern gemeinsam. Das gibt zum Mißverständnis Anlaß. Deshalb soll gleich eingangs klargestellt werden, wodurch sich mein Werk von anderen unterscheidet und welche neue Aufgabe hier erstmals wissenschaftlich behandelt worden ist.

1. Mein Buch verfolgt keine Einzelziele wie die meisten anderen politischen Schriften, die an bestehenden Einrichtungen des Staates Kritik üben und Verbesserungen empfehlen, so etwa auf dem Gebiet der Wirtschaft oder des Rechts, der Verwaltung oder der Justiz.

Es macht keinen Macht- oder Herrschaftsanspruch geltend, will keinen Thron ins Wanken bringen oder neu aufrichten. Es bewirbt sich nicht um die Gunst und das Wohlwollen der Verständnislosen, begnügt sich vielmehr mit der Anerkennung und Unterstützung der Verständigen.

Es soll aber auch nicht versucht werden, eine allgemeine Weltanschauung zu lehren. Denn ich setze voraus, daß mein Leser auf seinem Bildungswege sich bereits eine Weltanschauung erworben hat: durch Unterricht und Erziehung, Schulung und Erfahrung, Nachdenken und Erleben. Kein Buch könnte die Anschauung der Welt ersetzen. Aber mein Werk will sie ergänzen, indem es den Gesichtskreis erweitert und zur Selbstbesinnung führt.

Der offene Blick in die Welt und die Erkenntnis des eigenen Standorts in dieser Welt erschließen eine umfassende und gesicherte Weltanschauung. Sichtbeengter Blick und mangelnde Selbstbeobachtung führen zu einer unvollkommenen und frag-

[1]) Beispiele anderer Ausgangspunkte: die Gesellschaft (Soziologie), die Wirtschaft (Nationalökonomie).

Digitized by Google

würdigen Weltanschauung. „Weltanschauung" im philosophischen Sinne ist mehr als bloß Anschauung der Welt, nämlich der Inbegriff aller Gedanken eines Menschen über das Weltall und seine eigene Stellung zum Weltall.[1]) Das ist mehr als Anschauen und mehr als Wissen, wenn auch Anschauen und Wissen die Grundlagen und den Stoff der Weltanschauung bilden; denn zum Anschauen und Wissen kommt noch die Einsicht in den Zusammenhang der Dinge und die Überzeugung vom Sinn des Daseins. Daraus ergibt sich die Abhängigkeit der Weltanschauung von der Persönlichkeit, die den Sinn des Daseins zu erfassen sucht; die Weltanschauung ist bedingt durch den Charakter und die Erfahrungen ihres Trägers, damit aber auch abhängig vom Charakter und den Erfahrungen des Volkes, dem er angehört, der Gesellschaftskreise, in denen er sich bewegt, und der Erziehung, die ihm zuteil wird.

Es gibt wahre und unwahre, zutreffende und unzutreffende, artgemäße und artfremde, lehrsatzmäßig („dogmatisch") vorgeschriebene und frei geformte Weltanschauungen.[2]) Soll die Welt-

[1]) Aus diesem Grunde wird die Philosophie von manchen (z. B. Dühring, Dilthey) geradezu als „Weltanschauungslehre" bezeichnet.

[2]) Am 7. 12. 1937 gab der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung und Schulung der NSDAP., Reichsleiter Rosenberg, folgende parteiamtliche Stellungnahme bekannt: „Verschiedene Probleme der Kosmophysik, der experimentellen Chemie und der vorzeitlichen Erdkunde wurden in letzter Zeit durch eine größere Anzahl von Veröffentlichungen in den Vordergrund des Interesses gerückt. Vom nationalsozialistischen Standpunkt aus stellen die behandelten Fragen naturwissenschaftliche Probleme dar, deren ernste Prüfung und wissenschaftliche Untersuchung jedem Forscher frei steht. — Die NSDAP. kann eine weltanschauliche dogmatische Haltung zu diesen Fragen nicht einnehmen, daher darf kein Parteigenosse gezwungen werden, eine Stellungnahme zu diesen Problemen der experimentellen und theoretischen Naturwissenschaft als parteiamtlich anerkennen zu müssen. In der Schulung der gesamten Bewegung, soweit diese Themen überhaupt behandelt werden, ist diese Haltung mit allem Nachdruck zu berücksichtigen." — Der „Völkische Beobachter" vom 9. 12. 1937 schrieb hiezu im Anschluß an die Nationalsozialistische Parteikorrespondenz: „Dieser Anordnung des Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung und Schulung kommt eine außerordentliche grundsätzliche Bedeutung zu. Die nationalsozialistische Bewegung ist von einigen wenigen, aber dafür alles entscheidenden Bekenntnissen und Erkenntnissen ausgegangen. Diese Postulate beziehen sich auf die seelische und charakterliche Haltung des deutschen Menschen in der Erfassung seiner Pflichten und in seinem Verhalten dem äußeren Schicksal gegenüber. Von diesen, im Kampf erhärteten weltanschaulichen Grundlagen aus gestaltet nun im fortschreitenden Maße die nationalsozialistische Bewegung das gesamte geistige, politische und so-

Digitized by Google

anschauung wahr sein, dann muß sie auf richtiger Erkenntnis der Innenwelt und Außenwelt, der Natur und Kultur beruhen. Wer planmäßig auf vollständige, geordnete und in sich geschlossene Erkenntnis ausgeht, treibt Wissenschaft. Diese ist also, indem sie Einzelwissen und Einzelerfahrung in den allgemeinen Zusammenhang eingliedert, die sicherste Stütze der Weltanschauung.[1])

Mein Buch ist ein Werk wissenschaftlicher Forschung. Es ist nicht dazu geschrieben, um dem Leser zu zeigen, wie ich die Welt betrachte oder wie er sie betrachten soll. Es enthält auch keine Bestandsaufnahme der Welt und keine Anleitung zum Ausbau einer Weltanschauung. Es hat sich einen viel bescheideneren Stoffbereich abgesteckt.

Wissenschaft, nicht Weltanschauung ist sein Inhalt, wenn auch der Verfasser eine Weltanschauung hat und bei seinen Lesern eine Weltanschauung voraussetzt.

Der Deutsche, der dieses Buch zur Hand nimmt, wird Nationalsozialist sein; ich brauche ihn also nicht erst zum National-

---

ziale Leben des deutschen Volkes. Aber wie sie nicht eine Konfessionsreform anstrebt, so kann sie sich auch nicht unmittelbar in den Kampf um naturwissenschaftliche Probleme hineinbegeben. — Hypothesen und Theorien der wissenschaftlichen Forschung lösen sich ab, und mag vieles uns auch heute als gesicherter Besitz aus jahrhundertelanger Arbeit gelten, so hält diese Forschung selbst noch nicht inne, und neue technische Methoden ermöglichen es dem Menschen, immer weitere Blicke ins Universum zu tun. Manche Theorien können sich dabei im wesentlichen Gehalt als falsch erweisen. Sie haben aber trotzdem oft viele wissenschaftliche Entdeckungen ermöglicht und somit ist der Weg zu manchen Erkenntnissen über den Irrtum gegangen. Die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, die sich hier abspielen, berühren aber die nationalsozialistische Weltanschauung in ihrem Kern nicht, und mag der eine oder andere Nationalsozialist sich auch mit Recht für alle diese Forschungen interessieren und auch als Wissenschaftler ihnen eingehend nachgehen, so ist die Partei nicht der Platz dafür, um hier dogmatisch festgelegte Stellungnahme zu fordern. — Es hat naturgemäß nicht an Versuchen gefehlt, die eine oder andere Gliederung der NSDAP. oder gar die Partei selbst für eine bestimmte kosmogonische Theorie oder für eine Hypothese der vorzeitlichen Erdkunde zu binden. Deshalb scheint es an der Zeit, daß hier der Beauftragte des Führers, Reichsleiter Rosenberg, die notwendige Abgrenzung vornimmt und einerseits für die Freiheit der Forschung, andererseits für die Selbständigkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung eintritt. Die Schulung der gesamten Bewegung wird nicht verfehlen, diese Haltung in allen Auseinandersetzungen einzunehmen."

[1]) Vgl. jetzt auch noch „Weltanschauung und Wissenschaft" (5 Vorträge der dritten Reichsarbeitstagung der Dienststelle für Schrifttumspflege bei dem Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. und der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums), Bayreuth 1937 (Gauverl. Bayer. Ostmark).

Digitized by Google

sozialisten zu erziehen.[1]) Ebensowenig will ich den Italiener, der mein Werk liest, zum Faschisten machen oder den Russen zum Bolschewisten. Es liegt mir aber auch ferne, den Franzosen, Engländer, Schweizer und Amerikaner in seiner demokratischen Grundauffassung zu bestärken oder zu erschüttern. Das ist teils unmöglich, teils unnötig, teils anderen überlassen.

Ich halte es indessen nicht für ausgeschlossen, daß die von mir dargestellten Zustände, Einrichtungen, Taten und Werke den einen oder anderen, der bisher dem Gemeinschaftsleben fernstand und sie mit aufgeschlossenem Sinne zur Kenntnis nimmt, nicht nur belehren, sondern auch bekehren. Wer Menschen und Dinge sieht, wie sie sind, kann sich mit klarem Bewußtsein zu ihnen bekennen und er kann Unvollkommenes vervollkommnen.

Mein Buch hat aber nicht das Ziel, den Nationalsozialismus[2]) zu theoretisieren. Das ist ebenso unnütz wie die meisten Theorien

---

[1]) Das geschieht besser durch das gesprochene als durch das geschriebene Wort, besser durch Beispiele als überhaupt durch Worte, besser durch Vorleben als durch Bücherschreiben; der Schreiber muß sich also der engen Grenzen seiner Wirkmöglichkeit bewußt sein und darf nicht um äußerer Anerkennung willen Ziele vortäuschen, die er mit einem streng wissenschaftlichen Werk niemals erreichen kann; er würde damit doch nur — früher oder später — gerechtem Spott anheimfallen.

[2]) Um jedes Mißverständnis auszuschließen, stelle ich ergänzend ausdrücklich fest, daß mein Buch erst recht nicht den (dem zeitgenössischen deutschen Leser ferner liegenden) Faschismus oder gar eine der politischen Weltanschauungen und Lebensauffassungen der Vergangenheit und der Umwelt (Konservatismus, Liberalismus, Marxismus) theoretisieren will. Es will überhaupt nicht theoretisieren, d. h. Gedanken auf Gedanken bauen, sondern — ganz im Gegenteil — das Denken selbst pragmatisieren, d. h. auf Taten und Werke hinlenken. Keine Weltanschauung und Lebensauffassung, keine Ideologie ist Gegenstand dieses Buches; vielmehr die Wirklichkeit, die Praxis. Damit soll aber nicht etwa gesagt sein, daß es unmöglich oder wertlos wäre, überhaupt zu theoretisieren, d. h. sich Gedanken über die Gedanken anderer zu machen; das kann mitunter sogar sehr verdienstvoll sein. Nur liegt das Theoretisieren außerhalb des knapp gezogenen Rahmens dieses Buches — ganz ebenso wie z. B. auch das Philosophieren, das von mir nicht etwa als schlechterdings verwerflich und töricht angesehen wird. Eine Theorie der Politik soll möglichst wenig theoretisieren; sie soll sich vielmehr an die Tatsachen halten und diese für sich sprechen lassen. Eine Lehre von der Lehre leistet weniger für das Leben als eine Lehre von Wirken und Werken, von Taten und Wirkungen. Diese ist vordringlich, jene kann zurückgestellt werden, zumal dann, wenn die Quellenwerke jedermann erreichbar und verständlich sind, weder einer Erklärung noch einer Rechtfertigung bedürfen. Niemals kann ein Buch alles enthalten. Man muß sich auf das

Digitized by Google

der vielen kleinen Schreiber über die wenigen großen Meister der Politik und Philosophie. Zudem wäre eine solche Arbeit entweder verspätet oder verfrüht. Bekanntlich ist der Nationalsozialismus mehr als nur ein Gedankengefüge, das man ordnen und gliedern (systematisieren) könnte. Die neue Weltanschauung in dem ausgeprägten politischen Sinne, in dem das Wort heute verwendet wird, ist vielmehr eine Grundhaltung und deshalb weniger Gegenstand der Lehre oder des Wissens als der Ausrichtung und des Glaubens, nicht Sache des Kopfes, sondern des Herzens.[1]) Außerdem haben schon die ältesten Kämpfer der Bewegung so viel Vor-

jeweils Notwendigste beschränken, um sich nicht ins Weltweite zu verlieren. Mein Buch schließt geflissentlich nur eine Lücke des vorhandenen Schrifttums, ohne dieses ersetzen und verdrängen zu wollen. Wer es beurteilen will, darf also nicht übersehen, daß die Stoffauswahl kein Werturteil über Nichtgesagtes enthält; überdies darf er nicht in den Fehler verfallen, das Theoretisieren mit dem Erkennen oder die Theorie des Nationalsozialismus mit der nationalsozialistischen Theorie zu verwechseln (man kann erkennen, ohne zu theoretisieren, und man kann eine nationalsozialistische Theorie herausarbeiten, ohne eine Theorie des Nationalsozialismus schreiben zu wollen; ob ich das eine oder das andere oder etwa beides unternommen habe, kann der Leser leicht beurteilen, wenn er dieses Buch durchgearbeitet hat; sein Urteil darf und will ich weder vorwegnehmen noch durch ein der Erkenntnis vorangestelltes Bekenntnis beeinflussen).

[1]) Das betonte kürzlich auch Karl Heinz Hederich im Hinblick auf „die Idee des Nationalsozialismus, die sich uns nicht in einer paragraphierten Systematik oder in festgesetzten Dogmen bietet, sondern in dem lebendigen und unerbittlichen Anspruch auf die Gestaltung unseres Schicksals aus dem leidenschaftlichen Glauben heraus an unsere Zukunft und im Widerstreit mit den zersetzenden und auflösenden Ideen einer zügellosen Freiheit des Intellekts und der Triebe, wie sie das 18. und 19. Jahrhundert beherrschte" (Die schrifttumspolitischen Aufgaben der Parteiamtlichen Prüfungskommission, Vortrag abgedruckt im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 1936, S. 959). Übereinstimmend erklärte Alfred Rosenberg am 21. 11. 1936, eine Weltanschauung stelle sich nicht allein in der Wissenschaft dar, sie sei ebenso durch die unmittelbare Tat im Leben verkörpert (Bericht des Völkischen Beobachters über die Rede bei der Kundgebung der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums); und am 9. 9. 1937 sprach Rosenberg auf der Tagung des Hauptorganisationsamtes, des Hauptschulungsamtes und des Hauptpersonalamtes die Überzeugung aus, „daß eine Weltanschauung die allgemeinste innere Haltung zu Mensch und Schicksal bedeutet" (Völkischer Beobachter vom 10. 9. 1937). — Ähnlich der Reichspressechef der NSDAP. Dr. Dietrich am 6. 9. 1937 vor über 600 Pressevertretern: „Die nationalsozialistische Weltanschauung hat ihren Ursprung nicht im Hirn, sondern im Herzen. Die großen Ideen, die Adolf Hitler dem deutschen Volke gepredigt hat, sind mehr als Programmpunkte, sind mehr als politische und wirtschaftliche Forderungen, sie können daher auch nicht allein aus Büchern studiert oder in Vorträgen erläutert werden. Es wird nie ein „Lexikon des National-

Digitized by Google

treffliches und Maßgebendes[1]) über den Nationalsozialismus geschrieben, daß es „Eulen nach Athen tragen" hieße, wollte ein Geringerer über denselben Stoff ein neues Buch schreiben. Ich maße mir nicht an, das reiche Schrifttum über den Nationalsozialismus um einen unmaßgeblichen Beitrag zu erweitern. Da ferner der Nationalsozialismus seinem innersten Wesen nach nicht Theorie, sondern Praxis ist, nicht am grünen Tisch erdacht wurde, sondern aus dem Leben erwuchs, sich nicht im Nachsinnen und Bewußtsein erschöpft[2]), sondern in Gesinnung und Handlung[3])

sozialismus" geben, das der Journalist auf seinen Schreibtisch stellen und aus dem er den Nationalsozialismus begreifen könnte." (Völk. Beobachter Nr. 250 vom 7. 9. 1937).

[1]) Adolf Hitler, Mein Kampf; Alfred Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, Blut und Ehre, Gestaltung der Idee; ders., Kampf um die Macht, Die Spur des Juden im Wandel der Zeiten, Die internationale Hochfinanz, Protestantische Rompilger (1937); Joseph Goebbels, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, Der Angriff, Kampf um Berlin, Signale der neuen Zeit; R. Walther Darré, Neuadel aus Blut und Boden (40. bis 45. Tsd.), München (J. F. Lehmann), Die Grundlagen des preußischen Staatsbegriffes (Goslarer Volksbücherei, Bd. 3) usw. — Die erste parteiamtliche Schrift der Bewegung ist die Broschüre Rosenbergs „Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP". Die wichtigsten periodischen Druckschriften zum Studium der nationalsozialistischen Bewegung sind Dietrich Eckarts Zeitschrift „Auf gut Deutsch" (seit 1919), die Monatsschrift „Der Weltkampf" (seit 1924), die „Nationalsozialistischen Monatshefte" (seit 1930) und der „Völkische Beobachter" als erste nationalsozialistische Zeitung. Zur Ergänzung: Werner Siebarth, Hitlers Wollen (nach Kernsätzen aus seinen Schriften und Reden), 4. Aufl., München 1937 (Zentralverlag der NSDAP) mit reichhaltigem Schlagwortverzeichnis; F. Meystre, Sozialismus, wie ihn der Führer sieht (etwa 500 Aussprüche und 1000 Stichworte zu allen Fragen des sozialen Lebens), München (Heerschildverlag); Hans Fabricius, Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung, 2. Auflage, Berlin 1937 (Industrieverlag Spaeth u. Linde); Walter Frank, Zur Geschichte des Nationalsozialismus (Hans. Verlagsanstalt); Philipp Bouhler, Adolf Hitler, Das Werden einer Volksbewegung; E. Boepple, Hitlers Reden; O. Dietrich, Mit Hitler in die Macht (Persönliche Erlebnisse mit meinem Führer); Männel, Politische Fibel (Richtlinien für die politisch-weltanschauliche Schulung), 101.—110. Tsd., Leipzig 1937 (Th. Fritsch). Ferner vom Standpunkt des Auslandes: F. Federici, Nazionalsocialismo, Mailand 1937 (Treves); Stevo Kluic, Ein Reich?, Ein Volk?, Ein Führer?, Berlin 1938 (Brunnenverlag). — Auskunft über das nationalsozialistische Schrifttum gibt die „Nationalsozialistische Bibliographie" und die „Bücherkunde".

[2]) Hans Hagemeyer in der Zeitschrift „Der SA-Mann" (6. Jg., 51. Folge, S. 18): „Wir werden niemals Bündnisse und Freundschaften mit den Elementen des Schriftstellertums finden, die unausgesprochene Erlebnisse der Kameradschaft, des Kampfes und der Volkwerdung verstandesmäßig begründen und ein Rezept daraus machen".

[3]) Vgl. Erich Kühn, Schafft anständige Kerle, 6. Aufl. (32.—40. Tsd.), Berlin 1938 (Theod. Weicher).

Digitized by Google

entfaltet, nicht im Wort, sondern im Wirken besteht,[1]) kann man ihn nicht dozieren[2]), sondern nur „exerzieren"[3]).

Ebensowenig läßt sich Politik als Staatskunst lehren.

So erklärt es sich auch, daß nach dem neuen Sprachgebrauch **„politische Schulung"** nichts mehr mit dem alten Begriff der **„Schule"** gemein hat. Man versteht darunter vielmehr die weltanschauliche Ausrichtung der NSDAP. und ihrer Gliederungen. Die Schule ist für die Jugend, die Schulung großenteils für Erwachsene eingerichtet. Jene bezweckt Erziehung, diese Politisierung. Jene vermittelt dem Verstand Wissen, diese wendet sich an den Willen und an das Gefühl. Ziel der Schulung ist nicht eine äußerliche Beherrschung von Lehrsätzen, sondern der Glaube[4]) an die Idee und an den Führer; ihr kommt es nicht auf das Lernen, sondern auf das Erleben der Gemeinschaft an, die vorgelebt und nachgelebt wird; ihr Gegenstand sind nicht Lehrfächer, sondern Grundzüge einer menschlichen Haltung (Kameradschaft, Opfersinn, Bekennermut); ihre Mittel sind nicht Lehrvorträge oder Gedächtnisübungen, sondern Gemeinschaftsfeiern, gemeinsamer Marsch und gemeinsames Lager; sie appelliert nicht an den „Intellekt", sondern an den „Instinkt des Blutes". Deshalb kann und will mein Buch nicht der Massenschulung dienen. Doch enthält es vielleicht manches Wissenswerte für die künftigen Führer des Volkes, die auf die Macht des Wissens und die Überlegenheit der Wissenden nicht verzichten wollen. Aber Unlehrbares soll in diesem Lehrbuch nicht gelehrt werden.

[1]) So z. B. auch der Stabschef der SA Lutze in seinem Wort zum Winterhilfswerk: „Sozialismus ist für uns keine Lehre, sondern Tat!" (abgedruckt im Völk. Beobachter Nr. 339 vom 4. 12. 1936, S. 7). Bekannt ist seine Begründung: „Kameradschaft kann nicht geredet, sondern nur gelebt werden, denn Taten sind stumm und adeln sich selbst". (Vgl. „Junges Volk", Bücher der jungen Nation, Band 6: Erlebnisse der Kameradschaft, München 1937, Eher Nf.); ferner seine Gleichsetzung des Geistes der nationalsozialistischen Weltanschauung mit dem kämpferischen SA-Geist (Völk. Beobachter vom 4. 5. 1937). Denselben Grundgedanken formte der Reichsjugendführer Baldur v. Schirach am 2. 10. 1937 in Potsdam: „Abstraktes Wissen kann vermittelt werden. Bildung im nationalsozialistischen Sinne wird vorgelebt" (Völk. Beobachter vom 4. 10. 1937). Eine ähnliche Absage an den bloßen Intellekt, die mit einem Bekenntnis zur lebendigen Tat verbunden ist, enthält das im G. Stalling-Verlag erschienene „Brevier eines jungen Nationalsozialisten" von Gottfried Neesse (2. Aufl., Oldenburg 1937). Und der Leiter des Hauptschulungsamtes Schmidt erklärte am 27. 4. 1937: „Dogmen vergehen, das Volk aber lebt ewig". Darum gründet sich auch mein Buch nicht auf Lehr- und Glaubenssätze (Theoreme und Dogmen), sondern auf Taten und deren Ergebnisse, auf Handlungen und deren Wirkungen.

[2]) In ähnlicher Weise bekämpfte der Reichsorganisationsleiter am 9. 9. 1937 die Theoretisierungsversuche: „Es gibt auf den Hochschulen Professoren, die den Nationalsozialismus besser erfaßt zu haben glauben als wir, Leute, die ihn in Atome zerlegen. Wir müssen uns gegen solche Experimente schützen" (Völk. Beobachter vom 10. 9. 1937).

[3]) So der Reichsorganisationsleiter Dr. Ley am 31. 3. 1936 im Berliner Rathaus. Siehe auch unten S. 465, Fußnote 2.

[4]) Zur Grenzziehung zwischen Glauben (Weltanschauung) und Wissen vgl. jetzt auch J. Kraft, Erkenntnis und Glaube, Leiden 1937 (A. W. Sijthoff).

Digitized by Google

2. Etwas anderes muß also Gegenstand dieses Buches sein: erkennbare und lehrbare Dinge aus dem Bereich des öffentlichen Lebens. Und dies tut not. Denn der Politiker braucht nicht nur bestimmte Einzelziele, denen er zustrebt, und eine allgemeine Weltanschauung, von der er ausgeht, sondern auch gewisse Kenntnisse von der Welt, auf die er einwirken will. Diese Wirkwelt ist seine Welt, die er anschaut und umformt, erforscht und gestaltet, aufrichtet und ausbaut. Ihr lebendiger Inhalt ist das Volk, ihre Form der Staat.

Die Wirkwelt ist der Gegenstand der Politik, soweit diese überhaupt wissenschaftlich erfaßbar und darstellbar ist: Gegenstand einer Theorie der Politik als einer Lehre von Volk und Staat. Daraus ergibt sich die Umgrenzung des Stoffes und die Art seiner Erfassung und Darstellung.

Das Denken erschöpft sich allerdings nicht in der Wirkwelt. Man könnte eine umfassende Philosophie auf den Säulen der Grundbegriffe Volk und Staat aufbauen: eine Logik und Erkenntnistheorie, eine Ethik und Ästhetik. Da und dort scheint die Wirkwelt geradezu eine Metaphysik des Staates und des Volkes nahezulegen und Ausblicke in deren Bereich zu eröffnen. Solche Untersuchungen sind anregend und reizvoll, fruchtbar und notwendig. Das Denken darf an den Grenzpfählen des Reiches der Wirklichkeit nicht Halt machen.

Aber diesem Buch ist ein engerer Rahmen gezogen: die Politik als Lehre von Volk und Staat beschränkt sich auf die Wirkwelt. Der Verfasser rückt die lebendige Tat, die schöpferische Gestaltung, das planmäßige Wirken, den Wirklichkeitsgehalt des Geschehens, das staatsmännische Handeln in den Mittelpunkt des Blickfeldes. Doch versperrt er damit weder sich noch dem denkenden und beobachtenden Leser den Blick in den Hintergrund.

Da es uns auf den Sachgehalt ankommt, nicht auf Wortdeutung, sei hier gleich einleitend vorweggenommen, welcher Gegenstand von uns mit den Worten „Volk“ und „Staat“ bezeichnet wird:

Das **Volk** ist die durch die Natur (Blut und Boden) und durch die Kultur (Weltanschauung, Sprache, Sitte) bewirkte Schicksalsgemeinschaft des Erlebnisses. Der **Staat** ist die raumzeitliche Wirkeinheit eines Volkes[1]), das durch eine Leitordnung zu ge-

[1]) Nicht immer und überall im oben umgrenzten Sinn.

Digitized by Google

meinsamem Werk zusammengefaßt ist. Der vollkommene Staat ist die vollkommene Wirkeinheit des Volkes, nicht nur seine Ordnungsform, sondern auch sein Werkträger.

Der von mir im Jahre 1932 in die Staatslehre neu eingeführte Begriff **Wirkeinheit** bildet den bewußten Gegensatz zu den damals noch vorherrschenden lebensfremden Konstruktionen jüdischer Staatstheoretiker[1]), die im Staat nur eine gedachte, unwirkliche Einheit und im Volk nur eine ebenfalls gedachte, unwirkliche Summe von Einzelwesen sahen und in der Staatstheorie ganz ebenso wie in der Physik Schaumschlagarbeit leisteten und ein Fangballspiel mit Seifenblasen durchführten (substanzlose Begriffsakrobatik).

Eine **Wirkeinheit** ist demgegenüber ein lebendiges Gebilde: eine Vielheit von Menschen, die zu gemeinsamem Wirken und Werk zusammengeschlossen sind. Beispiele: die Mannschaft eines Ruderbootes oder einer Rennjolle, die Betriebseinheit (Betriebsführer und Betriebsgefolgschaft), die Universität, die Kirche, die Gemeinde, der Staat. Das Wesentliche ist hier überall das Zusammenwirken, sei es auch nur ein Zusammensteuern zu gemeinsamem Zweck (schnelle Fortbewegung des Sportbootes, Herstellung von Waren, Pflege der Wissenschaft, Errichtung und Erhaltung von Gotteshäusern und Gottesdiensten, Einrichtung von Gemeindeanstalten, Aufstellung einer Wehrmacht usw.). Mittel zum Zweck des gemeinsamen Wirkens und Werkes ist die Organisation, namentlich die Leitordnung (Beispiele: Aufgabenverteilung im Segelboot, Zuweisung eines Arbeitsplatzes am laufenden Band, Einteilung in Fakultäten, Aufstellung eines Kirchenregiments, Anstellung von Beamten und Veröffentlichung von Gesetzen). Eine entartete Wissenschaft machte das Mittel zum Selbstzweck und sah über der Organisation die Wirkeinheit nicht mehr, zu deren Zweck sie geschaffen wurde und der sie dient. Die Leerform trat in den Vordergrund. (Näheres über den Begriff „Wirkeinheit" s. S. 31/32).

Gegenüber einem unfruchtbaren „Konstruktivismus" besinnen wir uns wieder auf die Dichtheit des Lebendigen, Anschaulichen, Wirkenden. Mag es logisch auch zulässig sein, stofflose Leerformen als „Staat" zu bezeichnen und für sich zu betrachten — etwa als Durchgangsstufe zu abschließend zusammenfassender Darstellung des Stoffes und der Form; wir halten den Inhalt für wichtiger als die Form. Deshalb nennen wir ein nicht bloß gedachtes, sondern ein wirkliches Gebilde „Staat" und widmen der Erforschung und Darstellung dieses wirklichen Gebildes unsere Arbeitskraft. Anderen sei es aber unbenommen, auch fürderhin reinen Gedankenschöpfungen und leblosen Hirngespinsten Zeit und Energie zu opfern.

Unser Gegenstand ist die Politik als Lehre von Volk und Staat und in diesem Rahmen kann „Staat" nur ein Stück Wirklichkeit sein: geformtes, geführtes oder beherrschtes Volk, Wirkeinheit

[1]) Vgl. Wilhelm Stapel, Die literarische Vorherrschaft der Juden in Deutschland 1918—1933, Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt).

Digitized by Google

und Werkträger, Organismus und Organisation; m. a. W. die lebendigen Menschen eines Landes, die durch eine Leitordnung zu einheitlicher Wirkung zusammengefaßt sind.

Die Rückkehr zur **Wirklichkeit** des Staates und des Volkes soll in dem Wort Wirkeinheit ausgedrückt werden. Die Wirklichkeit ist die neue Grundlage der Wissenschaft von Volk und Staat. Damit wird das Handeln oder Wirken, die Tat des Staatsmannes und die Praxis der Staaten in den Mittelpunkt gerückt. Der Erfolg des **Wirkens** ist das **Werk.** Wirken und Werk bilden den Kern der Wirklichkeit des Volkes und Staates.[1])

Von dieser Wirklichkeit muß eine Lehre über Volk und Staat ausgehen. Die Theorie muß entsprechend dem ursprünglichen Sinn dieses Wortes Anschauung sein, indem sie auf Wirken und Werk hinblickt. Indem sie sich dem Wirken und den Werken widmet, dient sie dem Handeln. Weil ihre Denkformen, Begriffe, Sprechweise dem Handeln angepaßt und angemessen sind, werden sie auch vom Handelnden wieder verstanden und dieser kann aus dem Nachdenken und Vorausdenken Gewinn ziehen. Mit einer weltfremden und wirklichkeitsfernen „Theorie" vermag aber der Handelnde nichts anzufangen; sie ist also unnütz, ein müßiges Gedankenspiel. Anderseits ist ein dem Wirken zugewandtes Denken für den Handelnden nicht nur brauchbar, sondern geradezu nötig, soll die Tat nicht blind und der Erfolg nicht zufällig sein. Deshalb lautet die Grundforderung für die Lehre von Volk und Staat: Zurück zur Wirklichkeit!

Die **Wirklehre** hat das Wirken und damit die Wirklichkeit zum Inhalt. Sie geht, wie bereits oben hervorgehoben wurde, vom Wirken aus und führt zum Wirken hin; die Wirklehre ist demgemäß eine Lehre „aus der Praxis für die Praxis". In der Wirklehre spricht die Wirklichkeit; die Tatsachen selbst — nicht etwa irgendwelche Meinungen — werden zur Quelle der Erkenntnis. Der Anhänger und Vertreter einer Wirklehre ist also nur Mittler. Er hält seine eigene Meinung für ebenso belanglos wie die Meinungen anderer Menschen und verzichtet deshalb auf die Verkündung einer Lehrmeinung (Doktrin); er verkündet auch von sich aus keine Glaubenssätze (Dogmen), weil daran kein Mangel herrscht; er beschränkt sich vielmehr auf

[1]) Vgl. F. Wächtler, Volk am Werk, Berlin 1937 (H. Hillger).

Digitized by Google

eine wissenschaftliche Betrachtung (Theorie) der Wirklichkeit. So enthält denn auch dieses Buch nicht sowohl meine Lehre als vielmehr die Lehre, die jeder Leser unmittelbar aus der Wirklichkeit entnehmen kann.[1]) Wirkende lehren das Wirken. Eine Theorie der Politik muß daher auf der Grundlage der Wirklichkeit des Volks- und Staatslebens aufgebaut werden.[2])

Ein auf diesem neuen Grundstein errichtetes Lehrgebäude kann sich also „**Wirklehre**" nennen (mit einem Fremdwort, das der Übersetzung in fremde Sprachen als Brücke dient: „Pragmatische Theorie"; oder zur Unterscheidung gegenüber dem Utilitarismus, der sich auch „Pragmatismus" nennt: „Pragmatisch-energetische Theorie"). Mit dieser kurzen Erklärung dürfte der Versuch, den Most in neue Schläuche zu fassen, ausreichend begründet sein.

Alte Schläuche bringen in der Wissenschaft die große Gefahr mit sich, daß man Neues begrifflich falsch erfaßt (in alten Kategorien) und deshalb vielleicht überhaupt nicht begreift oder versteht. Falscher Ausdruck, falsche Auffassung, falsches Denken, falsche Beurteilung, falsche Schlußfolgerung, falsches Handeln hängen eng zusammen. In der Wissenschaft von Volk und Staat sind die Hauptirrtümer dadurch entstanden, daß man Neues mit dem begrifflichen Apparat zu erfassen und darzustellen suchte, der für Altes erfunden worden war. So konnte man oft das Besondere, Einzigartige, Eigenartige, Andersartige gar nicht wahrnehmen. Das geschieht z. B. dann, wenn man das Volk nur als eines von mehreren Elementen des Staates, also durch die Brille eines veralteten Staatsbegriffes zu erkennen sucht, statt in ihm eine selbständige, gewachsene Lebenseinheit zu erblicken. Eine solche Verfahrensweise findet man namentlich bei Juristen, die daran gewöhnt sind, die Wirkwelt durch die Brille altehrwürdiger Paragraphen zu sehen und sogar ihren Ehrgeiz daran setzen, mittels einer sog. Analogie im Dienst einer sog. Rechtskontinuität neue Gestaltungen an alte Regeln anzuknüpfen, weil sie sich nicht für berechtigt halten oder nicht berechtigt sind, neues Leben nach dem ihm abgelauschten Gesetz (dem Recht, das mit uns geboren ist) zu formen.

Zur erklärenden Deutung versteinerter Staatseinrichtungen und toter Staatswesen vergangener Jahrtausende genügen allenfalls die alten überlieferten Fachausdrücke, die eine tote Wissenschaft toten Sprachen ent-

[1]) Goethe sagt zu Eckermann: „Der Irrtum gehört den Bibliotheken an, das Wahre dem menschlichen Geiste: Bücher mögen sich durch Bücher vermehren, indessen der Verkehr mit lebendigen Urgesetzen dem Geiste gefällt, der das Einfache zu erfassen weiß, das Verwickelte sich entwirrt und das Dunkle sich aufklärt." „Nicht aus Büchern, sondern durch lebendigen Ideentausch, durch heitere Geselligkeit müßt ihr lernen!" „Wem die Welt nicht unmittelbar eröffnet, was sie für ein Verhältnis zu ihm hat, wem sein Herz nicht sagt, was er sich und anderen schuldig ist, der wird es wohl schwerlich aus Büchern erfahren, die eigentlich nur geschickt sind, unseren Irrtümern Namen zu geben."

[2]) Wirken und Werke stehen im Vordergrund. Die Lehre und der Lehrer treten ihnen gegenüber in den Hintergrund — nicht etwa aus Bescheidenheit oder berechnender Absicht, sondern deshalb, weil dies in der Natur der Sache liegt. Wer dies einmal erkannt hat, entgeht der Berufskrankheit aller Lehrenden, der Selbstüberhebung, aber auch der an ihr von den Männern der Praxis geübten Kritik.

Digitized by Google

lehnt. Die Fossilien unter den Staatstheoretikern und Staatsrechtslehrern werden sich weiterhin in gewohnter Exklusivität ihrer bedienen und mit dieser ergrauten Gelehrsamkeit nach wie vor bei Anfängern und Unkundigen in schätzbarem Ansehen stehen. Ihre fehlgeleiteten Schüler werden bestenfalls später den alten Wein in neue Schläuche umgießen und damit, wie man heute sieht, ebenfalls Erfolg haben. Die ursprüngliche Erkenntnis ist so selten, daß die abgeleitete der „dunklen Ehrenmänner" der Wissenschaft stets leicht zu Ehren gelangt und zu ihrer Zeit meist sogar höher in Ehren steht.

Echte Erkenntnis strebt indessen von der Wirklichkeit zur Wahrheit. Sie geht vom tätigen Leben aus und gründet sich auf das, was in der „Praxis" dauernd „praktisch" geleistet wird. Sie beschäftigt sich nicht sowohl mit Meinungen und Anschauungen als vielmehr mit Taten und Werken. Die Wirklichkeit als Erlebnis ist die Grundlage jeder ursprünglichen „Theorie". Die Wirklichkeit des öffentlichen Lebens ist daher auch die Grundlage einer ursprünglichen Staatstheorie.

Je umfassender die Wirklichkeit erkannt und dargestellt wird, desto vollkommener ist die Forschung und Lehre. Die Wissenschaft von Volk und Staat darf daher ein einzelnes Volk und einen einzelnen Staat (z. B. den nationalsozialistischen deutschen Staat) nicht abgezogen, vereinzelt (abstrakt, isoliert) ins Auge fassen, da eine solche Loslösung aus dem Gesamtzusammenhang der Wirklichkeit nicht gerecht würde und damit auch die Wahrheit verfehlen müßte. Die Wissenschaft muß vielmehr Volk und Staat im Zusammenwirken mit den anderen besonders und abweichend gearteten („konkreten") Völkern und Staaten untersuchen. Sonst würde sie den Grundfehler der zeitgenössischen Philosophie begehen, die teils die Wirklichkeit überhaupt außer acht läßt, teils ein eng umgrenztes Teilstück der Wirklichkeit „verabsolutiert", d. h. als Gesamtwirklichkeit ausgibt. Der Vogel Strauß, der den Kopf in den Sand steckt, und der Kirchturmhorizont sind die bekanntesten Bilder für die entsprechende Standpunktgefangenheit und Blickfeldenge des politischen Denkens.

Zur Wirklichkeit gehört auch die vor aller Philosophie vorhandene Grundhaltung des Volksgenossen und Staatsbürgers in Volk und Staat, seine Grundeinstellung zu Volk und Staat, die unbewußte und vom Zweifel nicht beirrte Grundsicherheit, mit der er Voraussetzungen macht und Entscheidungen fällt.

Ein Bestandteil der Wirklichkeit, die von der Wirklehre dargestellt wird, ist die seelische Wirklichkeit, die selbst wirkt und bewirkt wird.

Wir greifen also zurück auf den wirklichen wirkenden Menschen in Volk und Staat, den die bisherige Staatslehre bei ihrem Höhenflug in ein unwirkliches Reich weltentflohenen Geistes fast aus den Augen verloren hat. Und wir sehen den Menschen nicht als abgezogen vereinzeltes Sonderwesen, sondern als Glied des Volkes und als Bürger des Staates in einer Gemeinschaft des Blutes, des Bodens, des Schicksals und des Wirkens.[1])

[1]) Die Lehre vom Menschen wird von Freunden griechischer Sprachbestandteile auch heute noch als „Anthropologie" bezeichnet. Sie war bisher entweder eine Naturlehre oder eine Kulturteillehre. Die volle Wirklichkeit wurde von ihr noch nicht erschlossen. Der ganze Mensch (der denkende, fühlende, wollende und handelnde) im Wirkzusammenhang des Volkes und Staates muß ihr Gegenstand sein. Vgl. jetzt E. Krieck, Völkisch-politische Anthropologie, 3 Bände (Armanen-Verlag).

Digitized by Google

Der Zusammenschluß einer Wirkeinheit unter einheitlicher Führung zu gemeinsamem Werk ist das Wesentliche der Politik; stets kommt es für die Politik auf den Erfolg[1]) an und ihre Früchte sind das Wertmaß ihrer Beurteilung; Einsicht und guter Wille genügen nicht und sogar das Handeln ist bedeutungslos, wenn ihm der Erfolg versagt bleibt[2]); ein Wirken ohne Wirkung ist belangloser Leerlauf, unerhebliche Scheinleistung; die entscheidende politische Frage lautet: was kommt dabei heraus?[3])

Was bei irgendeinem Verhalten im öffentlichen Leben herauskommt, ist die Folge des Verhaltens, die Frucht der Anstrengung, das Ergebnis des Wirkens, der Erfolg des Handelns. Das Handeln bedingt den Erfolg. Das Werk ergibt sich als Wirkung. Das Werk einer Gemeinschaft beruht auf ihrem Zusammenwirken. Die auf ein gemeinsames Ziel ausgerichteten zusammenwirkenden Menschen bilden die Wirkeinheit. Solche Wirkeinheiten gibt es in großer Zahl; sie unterscheiden sich im Ziel (wirtschaftliche, politische, wissenschaftliche) und im Umfang (Betrieb, Gemeinde, Staat).[4]) Die innerhalb eines umgrenzten Raumes durch eine Leitordnung zusammengeschlossene Wirkeinheit eines Volkes, die ihre Zeit mit

[1]) Der Staatsmann und Politiker pflegt durch Erfolg zu beweisen, daß er auf dem rechten Weg ist. So erklären und rechtfertigen sich auch die vielen Hinweise auf eigene erfolgreiche Arbeit, die man in den Reden zeitgenössischer Staatslenker und Volksführer hört und liest. Das Volk will und soll Erfolge sehen; dann vertraut es seinem Führer und Staatsmann.

[2]) Ein moralisches Werturteil über den einsichtig und gutwillig, aber erfolglos Handelnden ist in obigem Satz selbstverständlich nicht enthalten; es ist nur gesagt, daß solches Handeln politisch irrelevant ist, weil es die Wirkwelt nicht gestaltend verändert.

[3]) Wenn Carl Schmitt das „Wesen des Politischen" in dem Freund-Feind-Verhältnis erblickt, so hat er damit die negativ-formale Seite herausgearbeitet und eine statische Begriffsbestimmung versucht. (Der Begriff des Politischen, Probleme der Demokratie, Heft 5, Berlin 1928, 4. Aufl. 1933). Man erinnert sich hier unwillkürlich an Heideggers Definition der Wahrheit als „Urstreit". Die Erkenntnis darf jedoch auf der damit erreichten Stufe nicht stehen bleiben; denn das Ergebnis ist wichtiger als die Voraussetzung, der Inhalt wichtiger als die Form, die Gemeinschaft wichtiger als die Feindschaft, der Aufbau wichtiger als der Kampf. Ein bloßes Freund-Feindverhältnis ist aber noch weniger politisch als der Kampf; nicht die Beziehung der Freundschaft, sondern die Betätigung der Gemeinschaft, nicht die Beziehung der Feindschaft, sondern die wirkliche Bekämpfung des Feindes ist der Inhalt der Politik. „Politisch" ist deshalb nach Adolf Hitlers bekanntem Ausspruch gleichbedeutend mit „volksführungsmäßig" (Rede vom 14. 9. 1936). — Vgl. zur Ergänzung Hans Krupa, Carl Schmitts Theorie des Politischen, Leipzig 1937 (Hirzel).

[4]) Vgl. oben S. 27.

Digitized by Google

ihrem Wirken erfüllt, nennen wir **Staat.** Der Staat als Wirkeinheit des Volkes und der Staatsmann als Führer des Volkes werden ebenso wie der einzelne Staatsbürger und Volksgenosse nach Leistung, Erfolg, Werk beurteilt.*) Wenn die Wirklehre auf das dem Werk zugrundeliegende Wirken, auf das dem Erfolg vorausgehende Handeln zurückgreift, richtet sie Forschung und Darstellung so ein, wie es dem gesunden, unverbildeten Volksempfinden entspricht. Eine volksnahe Wissenschaft behandelt als wesentlich, was auch in den Augen des Volkes wesentlich ist.

Die Erkenntnis, daß der Staat die Wirkeinheit eines Volkes ist, wurde im 19. Jahrhundert verschüttet, und zwar durch den Liberalismus mit seiner Überschätzung des Einzelwesens und durch den Marxismus mit seiner Überbewertung des Stofflichen (Materialismus). Doch bricht sich die Wahrheit in der Gegenwart wieder Bahn.

Deshalb betonte auch z. B. Adolf Hitler in seiner Karlsruher Rede vom 13. März 1936, „daß die Kraft eines Volkes in der Zusammenfassung seines Wirkens in einem Interesse liegen muß, in seiner Entschlossenheit zu einem Entschluß und in der Zusammenfassung seines Handelns zu einer Tat" (Völk. Beobachter vom 14. 3. 1936). Übereinstimmend erklärte er in seiner Rede vom 31. Mai 1935: „Der Nationalsozialismus kämpft für Überbrückung und konsequente Ausgleichung der Lebensgegensätze und für die Zusammenfassung aller zu gemeinsamen Leistungen". (Völk. Beobachter, 49. Jg., 80. Ausgabe). Ebenso am 1. 5. 1936 im Berliner Lustgarten: „Wenn man überhaupt die deutschen Aufgaben lösen wollte, dann war es notwendig, zunächst das deutsche Volk in eine Form zu bringen, die es gestattete, die Millionen Einzelne zu einer Einheit zu verschmelzen, ihren vielgestaltigen auseinanderstrebenden Willen in einen zu verwandeln, die Tatkraft von so vielen Hunderttausenden und Millionen in eine einzige geschlossene Handlung zu bringen."[1])

Ähnlich Hermann Göring in seiner Breslauer Rede vom 26. 10. 1935 (Führertagung der NSDAP. des Gaues Schlesien): „Wenn es heißt, die Kraft zusammenzuballen in einem Reich, in dem nicht mehr Millionen Kräfte gegen einander stehen, sondern zusammengefaßt sind, diese Kraft wird erst zeigen, wie gewaltig sie auszustrahlen vermag." Ebenso in seiner Berliner Rede vom 28. 10. 1936: „Aus 60 Millionen gegeneinanderstrebender Energien wurde die einzige Energie" (Völkischer Beobachter vom 29. 10. 1936).[2])

*) Vgl. z. B. die Führerrede vom 9. 4. 1938.

[1]) Wie sehr wir mit dem Begriff „Staat" die Vorstellung des Zusammenwirkens verbinden, ergibt sich auch aus dem übertragenen Sinn z. B. in dem Ausdruck „Ameisenstaat"; vgl. hiezu Wilhelm Goetsch, Zusammenarbeit im Ameisenstaat, Bremen 1936 (A. Geist); ferner W. Goetsch, Ameisenstaaten, Breslau 1937 (F. Hirt); Karl Freudenstein, Das Wesen des Bienenstaates (Sitzungsberichte der Gesellschaft zur Beförderung der gesamten Naturwissenschaften zu Marburg, Bd. 71, Jg. 1936, H. 4), Berlin 1937 (O. Elsner).

[2]) Vgl. auch Hermann Göring, Aufbau einer Nation, 2. Aufl., Berlin (Verlag E. S. Mittler u. Sohn).

Digitized by Google

Ferner Ley zu Mussolini: „Der Erfolg beweist immer die Richtigkeit der Idee, der Methoden und der Organisationen. Da der Erfolg des Faschismus ganz offenkundig ist, und in der Höchstform des italienischen Volkes und in seiner kraftvollen Energieentfaltung zum Ausdruck kommt, müssen die Idee, die Methoden und die Organisation richtig sein" (Völk. Beobachter vom 21. 4. 1937).

Die Zusammenfassung des deutschen Volkes zu einer Wirkeinheit hat auf dem Parteitag der Ehre (1936) im Vierjahresplan einen programmatischen Ausdruck erhalten. Zu seiner Erfüllung brauchen wir den „geschlossenen willensmäßigen und staatsrechtlichen Einsatz unseres Volkes"[1]) sowie eine „einheitliche Lenkung aller Kräfte des deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat".[2])

Auch in England begegnen wir jetzt Ansatzpunkten einer entsprechenden Erkenntnis. So etwa in den Worten des englischen Außenministers Eden: „Ohne Einheit gibt es keine Kraft" (Bradforder Rede vom Dezember 1936).

Die politische Einsicht in das Wesen des Staates als einer werkverbundenen Volksgemeinschaft wird durch die gleichläufige wirtschaftliche Erkenntnis vertieft, daß nicht der Lohn oder die Lohnhöhe das Entscheidende ist, sondern die echte Werte schaffende Arbeit[3]) („Produktion") — (daß also erst etwas im Zusammenwirken geschaffen werden muß, bevor man zur Verteilung schreiten kann, während der Marxist vielfach ohne Rücksicht auf die Erzeugung zunächst an die Verteilung der vorhandenen Lebensgüter denkt, also von dem leben will, was andere erarbeitet haben)! Das sog. Nationalprodukt (nach englischer Ausdrucksweise: die „nationale Dividende") ist der wirtschaftlich erfaßbare Teil des Gesamtwerkes der Wirkeinheit[4]), politisch ist diese jedoch viel umfassender, nämlich gleichbedeutend mit der tätigen Volksgemeinschaft überhaupt.[5])

---

[1]) Die Reden des Führers auf dem Parteitag der Ehre 1936 (München 1936, Zentralverlag der NSDAP.).

[2]) Verordnung vom 18. Oktober 1936.

[3]) Das Geld gilt nur als Anweisung auf geleistete Arbeit (vgl. Führerrede vom 9. 4. 1938).

[4]) Ergänzend S. S. Kuznets, National income and capital formation 1919—1935, New York 1938 (Nat. Bur. of econ. research); H. M. Croome and R. J. Hammond, The economy of Britain, London 1938 (Christophers).

[5]) Hiezu jetzt auch Hans Merkel, Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung (Einführung in ihre wissenschaftlichen Grundlagen), 2. unveränd. Aufl., Stuttgart 1936 (Kohlhammer); Friedrich Raab, Die deutsche Volkswirtschaft der Gegenwart, 2. Aufl. neu bearb. von Wolfgang Spielhagen, Leipzig 1936 (Reclam); Jens Jessen, Volk und Wirtschaft, 2. Aufl. (Hanseat. Verlagsanstalt Hamburg). Heinrich Hunke, Grundzüge der deutschen Volks- und Wehrwirtschaft, 2. Aufl., Berlin 1938 (Haude u. Spenersche Buchh.); Herbert Backe, Das Ende des Liberalismus in der Wirtschaft, Berlin 1938 (Reichsnährstand Verlags-G. m. b. H.); Karl Muhs, Volkswirtschaftskunde, München 1938 (Eher); Richard Thoma, Die Staatsfinanzen in der Volksgemeinwirtschaft, Tübingen 1937 (Mohr); Otto Mönckmeier, Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft. — Anderseits Helmuth Vollweiler, Der Staats- und Wirtschaftsaufbau im fascistischen Italien, Würzburg 1938 (K. Triltsch).

Digitized by Google

Der wirtschaftliche Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der tätigen Volksgemeinschaft zeigt dieselben Züge wie der Gesamtbereich. Kennzeichen der neuen wirtschaftlichen Wirkeinheit und Mittel zum Zweck der Wirkeinheit sind Organisation, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftslenkung. Das Wirtschaftsrecht bewirkt die Ordnung der Zusammenarbeit. Das neue Wirtschaftsdenken setzt Volksgesetzlichkeit an Stelle der Eigengesetzlichkeit, Verantwortlichkeit an Stelle der Eigenstrebigkeit, Gesamtharmonie aller Lebensbetätigung an Stelle der ungebundenen Entwicklung aller Kräfte.

Anmerkung: Die Anführung von Sätzen lebender und verstorbener Staatsmänner in diesem Buch hat — wie schon im Vorwort hervorgehoben wurde und hier im Anschluß an die ersten Zitate nochmals in Erinnerung gebracht wird — nicht die Bedeutung eines scholastischen Autoritätsbeweises.[1]) Die Sätze sind nicht deshalb wahr, weil berühmte Männer sie gesprochen haben; sie wurden vielmehr gesprochen, weil sie wahr sind; und sie werden im Wortlaut herangezogen, weil der Leser aus ihnen die Bedeutung der zugrundeliegenden Gedanken für die politische Wirklichkeit erkennen kann; der Leser sieht, daß die in meinem Buch behandelten Fragen die Handelnden beschäftigen und daß ihre Lösung Gegenstand staatsmännischen Wirkens ist.

Damit ist nicht nur die Aufgabe einer Theorie der Politik umrissen, sondern auch ihre Bedeutung hinreichend gekennzeichnet. Es fragt sich nun, wie diese Aufgabe gelöst werden kann. Da es sich um eine Wissenschaft handelt und man Wissen nicht aus den Fingern saugen, sondern nur aus eigener und fremder Erfahrung und Forschungsarbeit schöpfen kann, müssen wir uns umsehen, wo solche Forschungsarbeit bereits geleistet worden ist und wo solche Erfahrungen bereits gesammelt und veröffentlicht worden sind. Woher beziehen wir unseren Wissensstoff? Welche Wissenschaften haben Vorarbeit geleistet? Wo sind die Fundgruben des Wissens?

Eine Wirklehre sucht und findet ihren Stoff jedenfalls nicht in den sogenannten politischen Theorien. Denn sie will ja keine Gedanken über Gedanken, keine Lehrmeinungen von Gelehrten zusammentragen, sondern der unmittelbaren Einsicht in die Wirklichkeit dienen.

Die Wirklehre sucht und findet ihren Stoff vielmehr in den Einzelwissenschaften, die sich bisher schon um genaue und bestimmte Erforschung des Volks- und Staatslebens erfolgreich bemüht haben. Das sind, abgesehen von der Geschichte mit Einschluß der Zeitgeschichte, vor allem die Lehre vom Volk (unten S. 35/36) und die Lehre vom Staat (unten S. 37 ff.).

[1]) So irrig der Rezensent meiner „Vorlesung über Volk und Staat" in den „Juristischen Blättern", Jg. 1937 (Dr. jur. et rer. pol. et phil. et rer. com. Johann Schlesinger), der annimmt, daß ich „Reden aktiver Politiker als der Weisheit letzten Schluß" zitiere.

Digitized by Google

II. Die Lehrbereiche.

1. Die Lehre vom Volk.

Das Volk ist unter verschiedenen Gesichtspunkten Gegenstand wissenschaftlicher Erforschung und Darstellung. Die einschlägigen Wissenschaften werden als Volkstheorie, Volkskunde und Völkerkunde bezeichnet.[1])

Wie der Gegenstand so sind auch die Bezeichnungen für den Gegenstand verschiedenartig und wechselnd; sie stehen in ihrem Bedeutungsgehalt besonders in der Gegenwart keineswegs fest. Als umfassende Bezeichnung dient namentlich der Begriff Volksforschung.[2])

a) Volkstheorie, Volkswissenschaft oder Volkslehre: ihr Gegenstand ist die Gesamtheit geordneten Wissens von Begriff, Wesen und Bedeutung des Volkes.

Eine solche Wissenschaft wird gegenwärtig von einer durch den nationalsozialistischen Umbruch neu belebten Forschung ausgebaut. Vorausgesehen hat dies schon vor drei Menschenaltern H. W. Riehl: „Es wird eine Zeit kommen, wo man auf den Universitäten Kollegien lesen und im Staatsexamen Noten erteilen wird über die ‚Wissenschaft vom Volke'".[3])

b) Die Volkskunde wird in mannigfacher Abgrenzung teils selbständig neben, teils innerhalb der Volkstheorie dargestellt, teils mit der Volkstheorie begrifflich gleichgesetzt. Die sog. Unterschicht (vulgus in populo) wurde dabei im Gegensatz zur Oberschicht früher in romantischer Überbetonung bevorzugt. Heute hat dagegen die Volkskunde die Erkenntnis des Gesamtvolkes (und zwar letztlich des Innenlebens oder Volkscharakters) zum Gegenstand.[4])

[1]) Aus den im Vorwort angegebenen Gründen bleibt die Volkstheorie, Volkskunde, Völkerkunde und Rassenlehre außerhalb des Rahmens dieses Buches. Zu den Quellen für ergänzende Forschung führt den Leser eine kurze Zusammenstellung des einschlägigen Schrifttums im Anhang II.

[2]) Vgl. Untertitel der seit 1937 in Leipzig bei S. Hirzel erscheinenden Zeitschrift „Folk": „Zeitschrift des Internat. Verbandes für Volksforschung". „The Journal of the International Association for folklore and ethnology".

[3]) Über die Verdienste Wilhelm Heinrich Riehls um eine deutsche Volkskunde vgl. H. Gädecke, Wilhelm Heinrich Riehls Gedanken über Volk und Staat, Berlin (Deutscher Rechtsverlag); ferner G. Krüger in der von Reichsleiter Bouhler herausgegebenen Schrift „Wo steht die Wissenschaft?" (Zentralparteiverlag der NSDAP.).

[4]) Hiezu Matthes Ziegler, Volkskunde auf rassischer Grundlage (Nationalsozialistische Wissenschaft, Heft 4), München 1937 (Zentralverlag der NSDAP.); Martin Wähler, Der deutsche Volkscharakter (Wesenskunde der deutschen Volksstämme und Volksschläge), Jena 1937 (Diederichs); Paul Geiger, Volkskundliche Bibliographie, Berlin 1937 (W. de Gruyter); Lutz Mackensen, Volkskunde in der Entscheidung, Tübingen 1937; Lily Weiser-Aall, Volkskunde und Psychologie, Berlin 1937 (W. de Gruyter).

Digitized by Google

Diesem unendlich erscheinenden Leitziel dient die stets unabgeschlossene Sammlung, Beschreibung und Erklärung des Volksgutes (d. h. des Glaubens, der Sitte, der Kunst und Sage, des Liedes und Tanzes, der Tracht und anderer volkseigener Lebensäußerungen).

Durch die Ergründung der Einzeläußerungen des Volkstums und ihrer wechselseitigen Beziehungen wird die Seele des Volkes als deren gemeinsamer Urquell deutlich; die geistig-seelische Grundanlage und Lebenshaltung der Volksgenossen wird so im Organismus der den Einzelmenschen erhaltenden und tragenden Gemeinschaft erkennbar; die Erscheinungen führen zum Wesen der Ganzheit.

Die Wirklehre des Volkes (pragmatisch-energetische Volkstheorie) erforscht das Volkstum (d. h. die Gesamtheit der ein Volk kennzeichnenden wesentlichen Züge seines körperlichen und geistig-seelischen Lebens) vorzugsweise aus der Betätigung (vgl. S. 73, Fußnote 1).

c) Die Völkerkunde behandelt (als „beschreibende" und „verstehende" Wissenschaft) vorzugsweise die Naturvölker, rückt also wie die Volkskunde das Ursprüngliche (Primitive) in den Vordergrund und versucht in der Gegenwart im Hinblick auf den drohenden Verfall eigenständiger Kulturen gerade die verschwindenden Kultureinheiten mit Beschleunigung einzeln (monographisch) zu erfassen sowie dem Kulturwandel und fremden Kultureinflüssen (Übertragung und Aneignung fremden Kulturgutes) nachzuspüren.[1]) Damit dient sie auch der kolonisatorischen Praxis.

Neuerdings wendet die Völkerkunde ihre Aufmerksamkeit auch den Leistungen der Rassen in ihrer jeweiligen Umwelt zu: sie vollzieht die pragmatische Wendung, indem sie zur Wirklehre wird.[2]) Gleichzeitig zeichnet sie ein lebensvolles Bild der zu den Rassen gehörigen Volkstümer und ermöglicht so erst eine Kennzeichnung der seelischen Anlagen und Fähigkeiten.

Die drei Bereiche der Lehre vom Volk (Volksforschung) haben nützliche Vorarbeit für eine Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat geleistet und kommen auch künftig als Hilfswissenschaften einer Wirklehre in Betracht, die in den Mittelpunkt rückt, was sie oft nur am Rande zutage fördern.

---

[1]) Vgl. Tagungsbericht der Gesellschaft für Völkerkunde über die 2. Tagung 1936 in Leipzig, Leipzig 1937 (Harrassowitz); Wilhelm Schmidt, Handbuch der Methode der kulturhistorischen Ethnologie (mit Beiträgen von Wilh. Koppers), Münster 1937 (Aschendorff); Wilhelm Mühlmann, Rassen- und Völkerkunde (Lebensprobleme der Rassen, Gesellschaften und Völker), Braunschweig 1937 (Fr. Vieweg & Sohn).

[2]) Das gesamte Schrifttum der Völkerkunde wurde im Berliner Völkerkunde-Museum unter Leitung Lehmann-Nitsches durch eine neue Kartei planmäßig erfaßt.

Digitized by Google

2. Die Lehre vom Staat.

I. Die Grundrichtungen.

Die Staatslehre des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts ist durch Einseitigkeit der Betrachtungsweise und Grundhaltung gekennzeichnet. Dadurch ist sie volksfremd geworden.

Fortschreitende Zerspaltung und Auflösung entfernte sich immer mehr von der Einheit und Ganzheit des Gegenstandes.

Man übersah, daß das Volk und damit auch der Staat naturbedingt ist und wollte den Staat zuletzt fast ausschließlich als geistiges Gebilde rein geisteswissenschaftlich begreifen und verstehen.

Vielfach war man sich dabei der Einseitigkeit des Erkenntnisweges und des für die Zwecke der Forschung abgegrenzten Gegenstandes gar nicht bewußt. Man hielt die Teile oder vielleicht sogar nur einen Teil in seiner Hand und bemerkte gar nicht, daß das geistige Band fehlte; ein solches fehlt auch dann, wenn die Teile in scheinbar systematischem Aufbau aneinandergereiht werden.[1])

So ergaben sich je nach dem Standort der Forschung auf einer der hiefür möglichen Denkebenen und Grundeinstellungen[2]):

1. **Die drei Ziele** (Richtungen):
   a) Der Staat als Ideal (Idealismus).
      Auf dieses Ziel ist die Staatslehre des Philosophen ausgerichtet. Er schreibt über den vollkommenen Staat — gewöhnlich ohne genaue Kenntnis des unvollkommenen und deshalb auch ohne die Fähigkeit zur Vervollkommnung. Denn ihm fehlt die rechts- und staatswissenschaftliche Fachbildung. Das exakte Wissen von der Wirklichkeit, der Einblick in die Wirkwelt ist aber unerläßlich, wenn man Ideale abwägen und verwirklichen will.

[1]) Beispiel: Alessandro Groppali, Dottrina dello Stato, Milano 1937 (Aufbau: Soziologische Staatslehre / Juristische Staatslehre / Grundlagen des Staates).

[2]) Die ausführliche Darstellung und Begründung bleibt dem Band 32 des Leitfadens (Rechts- und Staatsphilosophie) vorbehalten. Vgl. auch W. Sauer, Rechts- und Staatsphilosophie (1936) sowie meine „Grundlagen der Politik" (1936), meine „Erfüllung des Staatsgedankens" (1933) und meine „Lehre vom neuen Staat" (1934). Ferner Emge/Jung, Deutsche Rechtsphilosophie (Franks Handbuch, S. 29—70); Johannes Maria Verweyen, Welt und Welten (Grundlegung einer Weltanschauung), Breslau 1936 (Franke); Julius Binder, System der Rechtsphilosophie (Der „Philosophie des Rechts" 2. vollk. neu bearb. Aufl.), Berlin 1937 (Stilke); Giorgio del Vecchio, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Berlin 1937 (Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte); Karl Larenz, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart (Junker & Dünnhaupt, Berlin; Karl Petrascheck, System der Philosophie des Staates und des Völkerrechts, Zürich 1938.

Digitized by Google

b) Der Staat als rechtliche Ordnung (Normativismus).

Auf dieses Ziel ist die Staatslehre des Juristen ausgerichtet. Er schreibt über die Rechtsregeln des Gemeinschaftslebens — gewöhnlich ohne genaue Kenntnis des Ideals und der Wirklichkeit. Selten blickt er aus seinem Wolkenreich zum lichten Himmel empor, aber auch selten herab zur Erde. Seine Staatslehre bleibt dem Ewigen so ferne wie dem Einmaligen. Denn ihm fehlt die philosophische Allgemeinbildung und die politische Einzelerfahrung.

Nicht viel besser ist es um die Staatslehre der Nationalökonomen bestellt, die sog. Idealtypen konstruieren und in Verkennung des Seins das Gelten zu erforschen suchen — befangen in dem viel zu engen Weltbild der Windelbandschen Philosophie.

c) Der Staat als Wirklichkeit (Realismus).

Auf dieses Ziel ist die Staatslehre des Historikers und Soziologen ausgerichtet. Aber jener sieht nur das Werden, dieser nur das Sein, jener die Entwicklung, dieser den Bestand; meist sogar jener nur das Gewordene und dieser nur vom Leben abgezogene Beziehungen.

Die Hauptformen der Wirklichkeitslehre des Staates im besonderen:

α) Die Lehre von der Wirklichkeit der Abläufe (historischer Realismus)

historische Staatslehre (Lehre von den einmaligen geschichtlich in Erscheinung getretenen politischen Wirkeinheiten, die wir heute als Staaten bezeichnen). Die historische Staatslehre ist eine besondere im Gegensatz zur allgemeinen Staatslehre; sie behandelt wie die Geschichte überhaupt das Einzelne, in der Wirklichkeit Vorhandene, Anschauliche und sieht deshalb im Staat nicht bloß Gedachtes und in Gedanken Abgezogenes, sondern vor allem das wirkliche Volk im Werden und Vergehen; die historische Staatslehre ist inhaltsbestimmt und sucht ihrem Gegenstand allseitig beizukommen durch Vereinigung der Vorstellungen auf die Einheit des Stoffes und durch Beachtung der unterschiedlichen Merkmale; sie ist auf das Einmalige gerichtet, nicht auf das Ewige, mithin „konkret" (wörtlich übersetzt: zusammengewachsen; also zu körperlich-sinnlicher Anschauung verdichtet), nicht „abstrakt" (d. h. aus dem Zusammenhang losgelöst, abgezogen, unanschaulich, bloß gedacht, allgemein). Deshalb verwirft sie den Allgemeinbegriff „Staat an sich". Dieser staatsphilosophische Historismus wurde namentlich von der historischen Rechtsschule ausgebildet.[1])

[1]) Die Gegenwart hat in bewußter Abkehr vom Rationalismus und Positivismus das „Konkrete" (deutsch: das Einmalige) erneut in den Vordergrund gerückt. Damit wird eine wissenschaftliche Forderung erfüllt, die ich schon seit 1929 erhoben habe, indem ich auf die Bedeutung des Einmaligen und Ewigen im Recht hinwies. Das Ewige freilich — vom Historiker wie das Allgemeine oft unterschätzt — wird auch heute in der Rechtswelt fast nur von Rechtsphilosophen im Auge behalten; in der zeitgenössischen Philosophie zeigen sich Ansätze zu solcher Blickrichtung hauptsächlich im italienischen „Aktivismus", der bekanntlich nicht

Digitized by Google

β) Die Lehre von der Wirklichkeit der Beziehungen (soziologischer Realismus)

Soziallehre des Staates (Lehre von der Gemeinschaft und den Beziehungen der Individuen im Staat und zum Staat).

Die herkömmliche Soziallehre (= Soziologie oder Gesellschaftslehre im weiteren Sinn) ist die Lehre von den Beziehungen innerhalb der Menschheit; sie hat also zum Gegenstand:

nichtstaatliche Beziehungen (Gesellschaftslehre im engeren Sinn) und staatliche Beziehungen[1])

Diese Beziehungslehre ist ein Seitenstück zu der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsrichtung, die nur mehr Sachzusammenhänge sah und dabei Menschen und Dinge übersah.

Das Soziologische wird vielfach dem Politischen und dem Juristischen gegenübergestellt. Ebenso kann man die „Gesellschaft" (als Gegenstand der Soziologie im engeren Sinn) dem Staat und dem Recht gegenüberstellen. Der jeweils gewählte Gegensatz ergibt den Begriffsumfang. (Vgl. auch unten S. 56).

γ) Die Lehre von der Wirklichkeit der Handlungen (pragmatischer Realismus)

Diese Lehre sieht in Volk und Staat nicht in erster Linie ein Geschehen (als Gegenstand der Geschichte) oder eine Vielzahl von Beziehungen (z. B. Herrscher — Untertan, Führer — Gefolgschaft), sondern im Volk eine Ganzheit, die auf Natur- und Kulturgemeinsamkeit beruht, und im Staat eine Ganzheit, die auf dem einheitlichen Handeln beruht, also eine „Wirkeinheit". Die philosophische Grundlage, auf die in diesem Buch nicht näher eingegangen werden kann, ist der pragmatische Realismus als erkenntnistheoretisches Prinzip.[2])

---

nur die „Homologie" an die Stelle der Deduktion, sondern auch die „Konstanten" an die Stelle der Verallgemeinerungen gesetzt hat (Francesco Orestano). — Über den Historismus im allgemeinen vgl. jetzt namentlich Friedrich Meinecke, Die Entstehung des Historismus, München 1936; Meinecke sieht das Wesen des Historismus im Sinn für die Individualität und die individuelle Entwicklung der geschichtlichen Menschen und Gebilde (also auch im „Konkreten" oder Einmaligen). Zur Kritik vgl. unten.

[1]) Vgl. namentlich: Ferd. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft (Grundbegriffe der reinen Soziologie), 8. Aufl., Leipzig 1935; Freyer, Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft, 1930; Alfred Vierkandt, Familie, Volk und Staat in ihren gesellschaftlichen Lebensvorgängen (Eine Einführung in die Gesellschaftslehre), Stuttgart 1936. Ferner: Reine und angewandte Soziologie (Festgabe für Ferd. Tönnies), Leipzig 1936. Dazu neuerdings H. A. Phelps, Principles and laws of sociology, New York 1936 (Wiley); Ferdinand Frodl (S. J.), Gesellschaftslehre, Wien 1936 (Thomas-Verl. J. Hegner); Hans Lorenz Stoltenberg, Geschichte der deutschen Gruppwissenschaft (Soziologie) mit besonderer Beachtung ihres Wortschatzes, Leipzig 1937 (Buske); R. M. Maclver, Society, London 1938 (Macmillan).

[2]) Vgl. zur Ergänzung: Curt Weinschenk, Das Wirklichkeitsproblem der Erkenntnistheorie, Leipzig 1936 (Reisland) mit einer eingehenden Begründung des erkenntnistheoretischen Realismus. Ferner meine eigenen staats- und rechtsphilosophischen Arbeiten mit abweichender Grundrichtung.

Digitized by Google

Anmerkung:

Das wichtigste Hilfsmittel zur Erkenntnis der Wirklichkeit des Volkes und Staates ist die Statistik. Ein Blick in statistische Jahrbücher ist lehrreicher als Dutzende von wortreichen „politischen" Schriften und Aufklärungsvorträgen.[1])

2. **Die drei Hauptfragen** (Bereiche):

a) Die Lehre vom zweckmäßigen Handeln im öffentlichen Leben (Politik im engsten Sinn): vergl. auch unten II, 1 (S. 41—50).

b) Die Lehre vom rechtmäßigen Handeln im öffentlichen Leben (Staatsrechtslehre): vergl. auch unten II, 2 (S. 51—54).

c) Die Lehre vom tatsächlichen Handeln im öffentlichen Leben (Staatslehre im engeren Sinn, zuletzt entartet zur bloßen Gesellschaftslehre): vergl. auch unten II, 3 (S. 55—59).

Die drei **Ziele** müssen berichtigt und damit zugleich die drei Richtungen der Staatslehre zusammengefaßt werden. Das geschieht durch Ausrichtung auf das Volk. Dadurch entsteht eine neue Lehre von Volk und Staat, die alle drei Bereiche umfaßt und so die drei **Hauptfragen** beantworten kann.

Eine Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat muß naturgemäß ihren Stoff teilweise dem Bestand entnehmen, der bisher von der „Staatslehre" zusammengetragen, geordnet und überliefert wurde. Sie findet in diesem Lehrgebiet mindestens ebensoviele Bausteine für ihr neues Lehrgebäude wie im Lehrgebiet der Volksforschung. Den Einseitigkeiten der Vergangenheit entgeht sie dabei leicht. Denn sie folgt keiner der vorgezeichneten Richtungen und verschließt sich vor keiner der grundlegenden Fragen.[2]) Die da und dort gefundenen Bausteine werden nach einem völlig neuen Bauplan zusammengefügt.

---

[1]) Die neueste Ausgabe des vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich (56. Jahrg., 1937) ist im Dezember 1937 im Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik (Berlin) erschienen; gleichzeitig das Statistische Jahrbuch der Schweiz, herausgegeben vom Eidgenöss. Stat. Amt (45. Jahrg. 1936) im Verlag Birkhäuser & Cie., Basel. Im Dezember 1937 folgte das „Statistische Jahrbuch für Bayern 1937" (22. Jahrg.) München (Lindauersche Universitätsbuchhandlung); dann im Juni 1937 das „Statistische Handbuch für den Bundesstaat Österreich" (Staatsdruckerei Wien). — Vgl. auch Julius Wünsche, Deutsche Politische Statistik (Beiträge zu einer theoretischen Grundlegung und Übersicht über Stand und Entwicklung), Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt). — Statistical abstract of the United Kingdom for each of the fifteen Years, 1913 and 1923 to 1936, London 1938 (H. M. S. O.).

[2]) Die Frage nach dem Warum wird draußen in der großen Welt vom Gesetzgeber und Regierenden oftmals nach Juvenals Rezept abgeschnitten: „Hoc volo, sic jubeo; sit pro ratione voluntas!" Dann suchen manchmal viele Verständige mit unnötigem Scharfsinn nach den in Wahrheit gar nicht vorhandenen Gründen unverständiger Maßnahmen.

Digitized by Google

II. Die Grundbegriffe.

1. **Politik** im weitesten Sinne ist nach dem bisherigen Sprachgebrauch, der an die Bedeutung des entsprechenden griechischen Wortes anknüpft und jenseits der Grenzen des Dritten Reiches noch allgemein beobachtet werden kann, Stellungnahme zu öffentlichen Angelegenheiten; nur eine derart weite Begriffsbestimmung erfaßt alle die verschiedenartigen Verhaltungsweisen, die man mit dem vieldeutigen Wort „Politik" bezeichnet: vom Biertischgespräch bis zum durchdachten und geordneten Wissenschaftsgebäude, vom Versammlungsbeifall bis zum zwischenstaatlichen Freundschaftsbündnis. Faßt man alle diese Gegenstände zu einer Denkeinheit zusammen, dann erhält man einen Begriff von gewaltigem Umfang, weil er auf eine stattliche Summe von Objekten Anwendung findet. Und dem gewaltigen Umfang entspricht ein äußerst bescheidener Inhalt des Begriffes, da nur wenige Merkmale bei allen so verschiedenartigen Objekten übereinstimmend festgestellt werden können. Dieser Inhalt des umfangreichen Begriffes ist so klein, daß für die wissenschaftliche Erkenntnis damit nicht viel gewonnen werden kann. Zu engeren und dadurch inhaltsreicheren Begriffen gelangt man bereits, wenn man — in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch des Volkes — nach der Art der Stellungnahme in folgender Weise unterscheidet:

   a) praktische Politik (handelnde Stellungnahme)

      1. Wertfreier Begriff der Politik (rein tatsächliches Handeln ohne Rücksicht darauf, ob gut oder schlecht, richtig oder falsch, nützlich oder schädlich):

         Grundsätzliches Eingreifen leitender und treibender Kräfte in das öffentliche Leben des Staates und der staatsähnlichen Verbände (insbesondere Kampf um die Macht und Betätigung der Macht).

         Betätigungsgebiete: Verfassungspolitik, Verwaltungspolitik; Außenpolitik, Innenpolitik; Staatspolitik, Parteipolitik.

         Manche bezeichnen nicht nur das grundsätzliche Eingreifen leitender und treibender Kräfte, sondern alles, was irgendwie mit dem Leben des Staates und der staatsähnlichen Verbände zusammenhängt als „politisch". So z. B. in der vielfach üblichen Gegenüberstellung kirchliche — politische Gemeinde. Mitunter wird sogar „politisch" und „staatlich" völlig gleichgesetzt.

Digitized by Google

Andere wiederum denken bei dem Wort „politisch" weder an Leitung noch an Staat, sondern an irgendwie geartete Gestaltung des Gemeinschaftslebens, namentlich des Volkslebens.[1])

Da es sich bei der praktischen Politik vorzugsweise um die Gestaltung des staatlich organisierten Gemeinschaftslebens handelt, ist der Begriff der Politik abhängig von der Begriffsbestimmung des Staates. Wer im Staat hauptsächlich das Volk sieht, für den ist die Politik in erster Linie Volksführung; wer dagegen im Staat ein Gebiet erblickt, für den ist Politik Raumbeherrschung (Herrschaft über ein Land); wer schließlich Wesen und Sinn des Staates als Macht deutet, für den ist Politik nichts anderes als Kampf um die Macht und Betätigung der Macht. Eine solche Grundauffassung, die sich in der Begriffsbestimmung spiegelt, war vor allem in der Zeit der innerstaatlichen Parteikämpfe und des zwischenstaatlichen Streites um Vorherrschaft (Hegemonie) oder Weltherrschaft (Imperialismus) durch das tatsächliche Bild des öffentlichen Lebens nahegelegt: Politik galt schlechthin als Kampf um die Macht.

So wurde z. B. der 1920 von Frontsoldaten zum Schutz Kärntens gegründete „Heimatschutz" (seit 1927 = „Heimwehr") als Träger des *Kampfes* gegen den Marxismus eine politische Organisation, die als „Heimatblock" auch im Wahlkampf parteimäßig auftrat, dann (entsprechend dem Korneuburger Programmsatz von 1930 „Wir wollen nach der Macht im Staate greifen") 1934 die Sozialdemokratie tatsächlich entmachtete, schließlich aber 1936 als bewaffnete Organisation aufgelöst und in die staatliche „Frontmiliz" übergeführt wurde und als politische Partei in der „Vaterländischen Front" aufging.[2])

Neuerdings verstehen manche unter „Politik" nur die Tätigkeit der leitenden (nicht auch der treibenden) Kräfte. In diesem engeren Wortsinn bedeutet also Politik dasselbe wie Volksführung und „politisch" dasselbe wie „volksführungsmäßig" (vgl. oben S. 31, Fußnote 3).

Wenn man die Tätigkeit der treibenden Kräfte mit einbezieht und das Volk in den Vordergrund rückt, dann ist Politik Dienst am Volk. So ergibt sich im zweiten Viertel des 20. Jahrhunderts eine Umprägung des Begriffes „Politik", die ich

[1]) So z. B. Ludwig Ferdinand Clauß im Nachwort seiner Abhandlung „Rasse ist Gestalt" (Schriften der Bewegung, herausg. von Philipp Bouhler, Heft 3, S. 29): „Politisch heißt hier nichts anderes als volksgestaltend". (München 1937, Zentralverlag der NSDAP.).

[2]) Im Januar 1936 wurde ein „Kameradschafts- und Unterstützungsverein ehemaliger Heimatschützer" gegründet zur Fortsetzung der Heimatschutzidee „im alten Geist" mit den alten Vereinszeichen (Grün-Weiß; Stahlhelm mit gekreuzten Schwertern; Heimatschutzhut mit dem Hahnenstoß): nach Erklärung des ehemaligen Bundesführer-Stellvertreters Wenninger ein „unpolitischer Verein"; doch trat schon bei der Gründung die Absicht zutage, das Korneuburger Programm des Heimatschutzes, das inzwischen österreichisches Staatsprogramm geworden war, zu stützen — und auch konservative Politik ist Politik.

Digitized by Google

bereits im Motto meiner „Vorlesung über Volk und Staat" zum Ausdruck gebracht habe: „Vom Kampf um die Macht zum Dienst am Volk"[1]).

Auch der so gewonnene Begriff der Politik, dessen Kern Staatsleitung und Volksführung bilden, ist zunächst wertfrei; denn man kann den Staat nicht nur gut, sondern auch schlecht führen und ihm so einen schlechten Dienst erweisen.

Außer den hier angeführten Begriffen gibt es noch zahlreiche andere, für die das Wirken, Schaffen und Gestalten (also auch die Tätigkeit leitender und treibender Kräfte) unwesentlich ist. „Politik" ist dann alles, was nur irgendwie mit dem Leben einer Gemeinschaft — namentlich eines Volkes (also einer Volksgemeinschaft) — zusammenhängt: das Gemeinschaftsbezogene oder Volksbezogene. Wer den Begriff „Politik" derart definiert, hält jedoch im eigenen Sprachgebrauch an dieser Definition vielfach nicht fest. (Zur Kritik vgl. auch S. 50).

Es kann sich hier zunächst nur darum handeln, den Begriff „Politik" als Grundbegriff der Lehre von Volk und Staat einleitend zu klären und zu umgrenzen. Eine ausführlichere Darstellung des Inhalts der praktischen Politik findet sich im 1. Kapitel des 3. Abschnitts dieses Buches.

2. Wertbetonter Begriff der Politik (richtiges Handeln):
Politik in diesem Sinne ist **Staatskunst** (es gibt aber auch unrichtiges Handeln in öffentlichen Angelegenheiten und demnach staatskunstlose Politik; und dies scheint den Vers aus Auerbachs Keller „Ein garstig Lied! Pfui! Ein politisch Lied!" zu rechtfertigen). Staatskunst findet der Leser im Inland, staatskunstlose Politik im Ausland.

Die Staatskunst (Kunst von Können!) beruht auf Einsicht und Fähigkeit, Erfahrung und Voraussicht. Früher sah man in ihr gemeinhin nach einem fälschlich Bismarck[2]) zugeschriebenen Wort die „Kunst des Möglichen"; das ist nur beschränkt richtig, wenn man nämlich dabei an die Realpolitik im Gegensatz zur Phantasiepolitik (Utopie) denkt oder an echtes Können im Gegensatz zu kunstloser Geschäftigkeit, die auf absolut unerreichbare Ziele eingestellt ist oder überhaupt plan- und ziellos verfährt; vielfach aber wurde das Wort als Vorwand verantwortungsloser Untätigkeit mißbraucht. Heute sehen wir in der Staatskunst demgegenüber die Aufgabe, das Notwendige zu ermöglichen, auch wenn es unmöglich erscheint.[3])

---

[1]) Über den Gegensatz vgl. H. K. Leistritz, „Anderthalb Jahrtausend Politik ohne Volk" (Die Auflösung der genossenschaftlichen Lebensordnung von der Völkerwanderung bis zum Zweiten Reiche) im Februarheft 1938 des „Schulungsbriefes".

[2]) Vgl. Albrecht Graf zu Stolberg-Wernigerode, Bismarck-Lexikon (Quellenverzeichnis zu den in seinen Akten, Briefen, Gesprächen und Reden enthaltenen Äußerungen Bismarcks), Stuttgart 1937 (Deutsche Verlagsanstalt). Als „Kunst" hat Bismarck die Politik mehrfach gekennzeichnet. Siehe auch Amelung, Bismarckworte, 1918 (Bong).

[3]) Diese neue Grundauffassung vom Wesen der Politik habe ich schon 1929 in „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" herausgestellt (1. Aufl. Seite 66). Näheres unten im 3. Abschnitt dieses Buches.

Digitized by Google

b) theoretische Politik im weiteren Sinne (erkennende und wertende Stellungnahme):

Man spricht hier vielfach von „Politik als Wissenschaft" und von „Politik als Lehre".

α) Politik als Wissenschaft im Gegensatz zur Politik als Kunst[1])

Darunter versteht man das gesammelte und geordnete Wissen vom Staat. „Wissenschaft" bedeutet ebenso wie „Theorie" mehr als zufällige und ungeordnete, lückenhafte und widerspruchsvolle Erfahrung (Empirie): nämlich die zur geschlossenen Einheit verbundene Vielheit von Erfahrungen, Betrachtungen, Erkenntnissen, ein durch Begriffe, Urteile und Schlüsse geklärtes Wissen, das Tatsachen und Hypothesen zur Einheit zusammenfaßt, also ein abgerundetes und vollständiges Wissen. Die Wissenschaft umfaßt teils gesicherte Erkenntnisse (bewiesene Tatsachen) teils vorläufige Annahmen (Hypothesen); teils Vereinzeltes (Konkretes), teils Allgemeines (Abstraktes). Sie wird nach Stoffgebieten eingeteilt; man unterscheidet namentlich Natur- und Kulturwissenschaft. Die Wissenschaft besteht also aus Wissenschaften wie die Kunst aus Künsten. Wie die „Theorie" erwächst die Wissenschaft aus der Betrachtung der Praxis und führt wiederum zur Praxis; sie entstammt dem Nachdenken über das Handeln und ermöglicht so vorbedachtes Handeln. Deshalb ist auch die Politik als Wissenschaft kein totes und sinnloses Gedankenspiel, sondern ein dem Handeln dienendes Denken: vor allem ein Nachdenken über Volksführung und Staatsleitung, das den Handelnden auf verständiges und sinnvolles Tun vorbereitet und ihn bei solchem Tun berät.

β) Politik als Lehre (= Staatslehre in diesem Sinn)

Darunter versteht man die Vermittlung von Kenntnissen durch Darbietung eines gesammelten und geordneten Stoffes. „Lehre" ist sodann als Gegenstand dieser Vermittlung auch gleichbedeutend mit „Theorie". In anderer Wortbedeutung wird „Theorie" mit „Lehrmeinung" gleichgesetzt und bezeichnet dann nur die Annahme eines Forschers im Gegensatz zum wahren Sachverhalt, also nur eine Unterstellung, die vielleicht der Beschreibung, Erklärung, Deutung des Sachverhalts dienen soll. Da die Lehrmeinungen oder „Theorien" in diesem Sinn oft genug gerade auf dem Gebiet der Politik der Wirklichkeit und ihren Gesetzen widersprachen, geriet, wie wir wissen, die Theorie überhaupt in Mißachtung (vgl. oben S. 17/18. Das Kind wurde mit dem Bade ausgeschüttet. Das Denken wich der Gedankenlosigkeit, die Vernunft der Unvernunft, das Wissen der Unwissenheit, die Überlegung der Planlosigkeit, der

[1]) Vgl.: Fritz van Calker, Politik als Wissenschaft, Straßburg 1899; Robert Piloty, Politik als Wissenschaft, im ersten Band des „Handbuches der Politik"; Hermann Oncken, Politik als Kunst, ebenda. Ad. Grabowsky, Das Problem der Wertfreiheit in der politischen Wissenschaft (Zeitschr. f. öffentl. Recht 16, 159 ff.). F. G. Wilson, The elements of modern politics, London 1936 (Mc Graw-Hill). Edvard Benes, Gedanke und Tat, 1. Band: Die Politik als Wissenschaft und Kunst, Prag 1937 (Orbis-Verlag). — Siehe auch oben Seite 16.

Digitized by Google

Sinn dem Unsinn, der Verstand dem Unverstand. Nicht überall auf der Erde, aber bei vielen Menschen. Demgegenüber muß der Versuch unternommen werden, „Vernunft und Wissenschaft, des Menschen allerhöchste Kraft" aus der Verachtung breiter Massen herauszuheben und wieder in ihre Rechte einzusetzen (Vgl. S. 63).

Die theoretische Politik ist ebensowenig müßiges Gedankenspiel wie etwa ein System haltloser unbeweisbarer Annahmen, sinn- und zweckloser Lehrsätze (Dogmen) oder eine Wissenschaft von unwirklichen geistigen Gebilden („Ideologie" oder Phantasmalogie). Sie ist vielmehr hauptsächlich die Lehre von der Wirklichkeit des Volks- und Staatslebens, von der Volksführung und von der Staatsleitung (Staatskunst). Ihr Kernstück ist die Lehre von Volk und Staat, die in diesem Buch dargestellt wird.

Sie umfaßt entsprechend den beiden obigen Begriffsbestimmungen der praktischen Politik:

1. Die Lehre von den politischen Kräften (erkennend u. beschreibend)
   a) in ihrer zeitlichen Erscheinungsfolge: historische Politik, vorzugsweise gepflegt von den großen „politischen Historikern" des 19. Jahrhunderts[1]);
   b) in dem jeweils gegebenen Bestand: „soziologische" Politik.[2])

   Dazu gehört namentlich auch die Lehre von den bestimmten („konkreten") Kräften und Willensträgern, die heute auf der Erde als wirkende Mächte das Schicksal der Völker und Staaten bestimmen (Staatsmänner, Diplomaten, Parteien usw.).

   Anmerkung:

   Eine wertfreie Politik als Wissenschaft ist unmöglich, weil jede Wissenschaft — bewußt oder unbewußt — von gewissen Voraussetzungen ausgeht und sich — schon bei der Stoffauswahl — von bestimmten Wertungen leiten läßt.[3]) Das schließt aber nicht aus, daß die Wissenschaft auch den vom Sprachgebrauch des Volkes geprägten wertfreien Begriff der Politik zur Kenntnis nimmt; sie stellt damit lediglich die Tatsache fest, daß in der deutschen Sprache z. Zt. das Wort „Politik" nicht in jedem Falle ein Werturteil enthält (man spricht von guter, aber auch von schlechter Politik; von der schlechten ist sogar noch häufiger die Rede; keineswegs denkt man bei dem Wort „Politik" immer und überall nur an echte Staatskunst und nutzbringende Volksführung).

---

[1]) Aus dem zeitgenössischen Schrifttum vgl. namentlich „Allgemeine Staatengeschichte" (F. A. Perthes A.G., Stuttgart). Über die historische Politik in der Vergangenheit: Johann Gust. Droysen, Historik (Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte), herausg. von Rudolf Hübner, München 1937 (Oldenbourg).

[2]) Vgl. meine „Grundlagen der Politik" (mit näheren Einzelausführungen).

[3]) Vgl. Heidelberger Rede von B. Rust (Schriftenreihe des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands, 1936).

Digitized by Google

2. Die Lehre von der **Staatskunst** (wertbetonte Stellungnahme)
   a) Lehre von dem in der Vergangenheit erfolgreichen und zweckmäßigen Handeln in öffentlichen Angelegenheiten: die pragmatische Geschichtsschreibung, als deren Vertreter Thukydides[1]), Polybios[2]), Friedr. Christoph Schlosser angeführt werden können, ist gerichtet auf
      α) Wesen und Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen (nach Leopold Rankes berühmtem Wort abzielend auf die „Mär der Weltgeschichte, jenen Gang der Begebenheiten und Entwicklungen unseres Geschlechtes, der als ihr eigentlicher Inhalt, als ihre Mitte und ihr Wesen anzusehen ist")
      β) Taten (Ggs.: Umwelt) und Träger der Handlungen, namentlich Staatsmänner und Feldherren als Seher und Gestalter der Lebenskraft und des Lebensdranges ihrer Völker; denn „Männer machen Geschichte".[3])
      γ) Nutzen, also Erschließung des historischen Tatbestandes[4]) für Gegenwart und Zukunft, so daß aus dem Erfolg oder Mißerfolg des Handelns in der Vergangenheit Lehren über die Möglichkeiten künftigen Handelns gewonnen werden (Ggs.: Ranke, der nur zeigen wollte, wie es eigentlich gewesen sei und vorwaltende Tendenzen der Zeit konstruierte[5])).

      Anmerkung:
      „Pragmatisch" bedeutet ursprünglich die Beziehung zum Handeln (πρᾶγμα = Tat, Sache, Geschäft, Unternehmung); dann bezeichnet das Eigenschaftswort auch Sachkunde und Sachzusammenhang; Dienstpragmatik ist eine Anweisung für das Handeln der Beamten[6]) und den behördlichen Geschäftsbetrieb; Pragmatische Sanktion nennt man ein französisches Staatsgesetz von 1438 und das neuere Hausgesetz der Habsburger von 1713. Die pragmatische Philosophie leugnet oder verwirft die „reine" Theorie ohne Praxis und geht in ihrer

---

[1]) Hiezu Harald Patzer, Das Problem der Geschichtsschreibung des Thukydides und die Thukydideische Frage (Neue Deutsche Forschungen, Abt. Klassische Philologie, Bd. 6), Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt); Hans Bogner, Thukydides und das Wesen der altgriechischen Geschichtsschreibung, Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt).

[2]) Polybios gibt im Gegensatz zu Thukydides bereits abstrahierte Regeln (Rezepte für das Handeln in öffentlichen Angelegenheiten).

[3]) So auch Hermann Göring in seinem Geleitwort zu Josef Pilsudski, Erinnerungen und Dokumente (Essener Verlagsanstalt, Essen).

[4]) Beispiel: Ernst Krieck, Deutsche Staatsidee (1. Auflage 1917, 2. und 3. Auflage 1934). Diese pragmatische Geschichtsauffassung, die aus großer Vergangenheit die Kraft zum Umbruch entarteter Gegenwart schöpft, wirkte lebendig in der Jugend, die das Dritte Reich aufrichten half. Zur Ergänzung: Philipp Hördt, Ernst Krieck / Volk als Schicksal und Aufgabe (Mit einem Beitrag von Wilhelm Lacroix, 2. Aufl., Leipzig 1936 (Armanen-Verlag).

[5]) Hiezu jetzt auch Theo Sommerlad, Rankes Werk und sein Gegenwartswert, Halle 1937 (Gebauer-Schwetschke).

[6]) Vgl. z. B. Lehrer-Dienstpragmatik (O.-ö. Schulwesen, 8), Linz 1936 (Buchdr. der o.-ö. Landesregierung).

Digitized by Google

Staatstheorie vom Leben des Volkes und vom Wirken des Staates aus (Pragmatisch-energetische Theorie = Wirklehre).

Grundlage einer pragmatischen Theorie der Politik ist eine genaue Kenntnis von den wirklichen Handlungen, Ereignissen und Zusammenhängen sowie eine weltanschaulich gesicherte Wertung, die Ordnung und Mißordnung, Aufstieg und Verfall eindeutig unterscheidet. Diesem Ziel dient die pragmatische Geschichtsschreibung, weil sie nicht nur einmalige Einzelheiten zusammenhangslos aneinanderreiht, sondern schon bei der Sammlung und Sichtung des Stoffes auf das Wesentliche (Leben des Volkes und Macht des Staates) gerichtet ist und nach den Motiven und Auswirkungen des Handelns fragt („pragmatische" oder „immanente" Verknüpfung der geschichtlichen Ereignisse). Die pragmatische Geschichtsschreibung leistet auch insofern eine mächtige Vorarbeit für die politische Theorie, als sie das Einzelgeschehen bereits als Ausdruck und Anwendung eines Gesetzes sehen lehrt (Göttlicher Weltplan, Kreislauf des menschlichen Schicksals, Spirale, Pendeln, Schwingung, Phasenverschiebung usw.); das Geschehen wird also nicht einfach auf Zufall oder Willkür („transcendente" Einwirkungen übernatürlicher Kräfte) zurückgeführt. Denn ein solches Verfahren führt unmittelbar von geschichtlicher Wirklichkeit zu politischer Wahrheit, indem es den Historiker zum politischen Denker auf geschichtlicher Grundlage erhebt und aus dem Bereich zeitlichen Werdens einmaliger Gegebenheiten hinaufführt zum Bereich zeitentrückter Wesenheit und schicksalerschließender Gesetzmäßigkeit.

b) Lehre von den Handlungsmöglichkeiten der Gegenwart[1]): theoretische Politik im engeren Sinne, umfassend:

α) Staatsführungslehre (politische Strategie), die eine Anleitung zu richtiger Staatsführung bezweckt;[2])

β) Staatsklugheitslehre (politische Taktik), die (z. B. als Parteitaktik) eine Anleitung zur Erreichung eines Zieles im politischen Kampf bezweckt; sie gibt Einblick in die Gleichläufigkeit der Verfahrensweisen des Krieges und des politischen Kampfes (Beispiele: Kriegslist, Tarnung, Vernebelungstaktik);

γ) Staatszweckmäßigkeitslehre (politische Technik), die (als theoretische Politik im engsten Sinne) eine Anleitung zu zweckmäßiger Staatseinrichtung und Staatsverwaltung versucht.

---

[1]) Schon Bismarck hat bekanntlich die Politik als „Lehre vom Möglichen" bezeichnet; vgl. Georg Büchmann, Geflügelte Worte, 28. Aufl. (260.—268. Tsd.), Berlin 1937 (Haude & Spener).

[2]) Hiezu Helmuth von Moltke, Strategie und Politik, herausgeg. von Eberhard Kessel, Potsdam 1936 (Alfred Protte Verlag); Hans Bernhard Brauße, Kunst der Führung, Potsdam 1938 (enthält eine Sammlung treffender Aussprüche über Wesen der Führung, Kunst des Führens, Verhältnis von Führer und Gefolgschaft usw.).

Digitized by Google

Anmerkung: Richtige Führung des Volkes, richtige Leitung des Staates, zweckmäßige Staatseinrichtung und Staatsverwaltung setzt Zielsicherheit und Zweckbewußtheit voraus. Die theoretische Politik sucht deshalb auch Klarheit über Schöpfungsziel und Gestaltungszweck zu erlangen. Sie stellt dem, was ist, das gegenüber, was sein soll. Dazu aber ist ein Beurteilungsmaßstab erforderlich. Die Wirklehre oder pragmatisch-energetische Theorie erblickt den Maßstab in dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit für Volk und Staat (Näheres hierüber siehe unten).

Wer von „Politik" schlechthin spricht, meint gewöhnlich die praktische Politik, in der sich das Erkennen und Werten zum Wollen und Handeln verdichtet. So erklärt und rechtfertigt sich die oft gehörte Behauptung, Politik sei keine Wissenschaft, sondern eine Kunst. Dies steht jedoch einer wissenschaftlichen Grundlegung, Deutung, Ausrichtung und Beratung der Praxis nicht im Wege. Erst recht kann der Nutzen wissenschaftlicher Ausbildung für angehende Politiker nicht mit einer solchen Begründung angezweifelt oder abgestritten werden. Begriffliche Klärung kommt dem Meinungsaustausch zustatten, die Kenntnis der Überlieferung untermauert eine Planung der Zukunft, die Einsicht in geltende Ordnungen erleichtert die Neuordnung, das Wissen um die Tatsachen dient der Verwirklichung der Ideale; Wünsche und Gefühle, Meinungen und Auffassungen, Bestrebungen und Handlungen können Gegenstand geordneten Wissens sein und jede Erkenntnis kommt der Gestaltung zugute. Daraus ergibt sich die Möglichkeit und Brauchbarkeit einer theoretischen Politik oder politischen Theorie und damit auch einer Politik als Wissenschaft.

Im Leben gehen praktische und theoretische Politik vielfach, aber nicht immer, getrennte Wege. Der Theoretiker denkt ohne zu handeln, der Praktiker handelt oft ohne zu denken.[1]) Vom Volke her gesehen, ist in diesen Grenzfällen das Denken ohne die Tat unschädlich und kann als Vorarbeit praktischer Politik später von Handelnden ausgewertet werden, gedankenloses Handeln aber meistens verhängnisvoll, wenn ihm auch der Zufall zuweilen Erfolg schenkt wie dem blinden Huhn eine Perle. Von den Gedanken über das Handeln, also auch von den Lehrmeinungen der theoretischen Politik kann man aber, wenn man jenseits der Grenzen seines Vaterlandes ihre verwirrende Vielgestaltigkeit beobachtet, das gleiche sagen,

[1]) Adolf Hitler kennzeichnet in seinem „Kampf" das gedankenlose Handeln der politischen Praktiker mit einem gewöhnlich dem schwedischen Kanzler Axel Oxenstierna zugeschriebenen geflügelten Worte: „Die Welt wird nur von einem Bruchteil der Weisheit regiert."

Digitized by Google

was Goethes Mephisto dem Jünger der Wissenschaft empfiehlt: „Am besten ists auch hier, wenn ihr nur einen hört und auf des Meisters Worte schwört..."[1])

In Abweichung vom bisherigen Sprachgebrauch ist gegenwärtig (einstweilen nur in Deutschland) ein bemerkenswerter Bedeutungswandel festzustellen. „Das Wort Politik hat durch den Nationalsozialismus eine neue Sinngebung erfahren und umfaßt letztlich jegliche Betätigung des einzelnen und der Gemeinschaft, die auf die Erhaltung und Mehrung der Kraft des Volkstums und des Staates abzielt" (Karl Heinz Hederich in seinem Vortrag „Die schrifttumspolitischen Aufgaben der Parteiamtlichen Prüfungskommission", abgedruckt im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, 103. Jg., Nr. 258, S. 966).

Nach dieser neueren Begriffsbestimmung kann eigensüchtiges Handeln ehrgeiziger Staatsmänner, volkskraftschwächende Kriegführung, staatszerstörender Umsturz, Anarchismus usw. nicht mehr als „Politik" bezeichnet werden. Kommunismus ist demnach nicht nur verwerfliche Politik, sondern überhaupt keine Politik, weil er nicht auf Volkstum und Staat, sondern auf überstaatliche Klassenziele gerichtet ist; folgerichtig könnte man daher auch Lenin und Stalin nicht als Politiker bezeichnen.

Anderseits wäre nach der angeführten Begriffsbestimmung jede ärztliche Tätigkeit und sogar die Eingehung einer Ehe und die Erfüllung der ehelichen Pflichten „Politik", weil die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Kindererzeugung eine Betätigung ist, die auf die Erhaltung und Mehrung der Kraft des Volkstums und des Staates abzielt.

Eine andere dem Sprachgebrauch der übrigen Völker viel näher kommende Vorstellung vom Inhalt des Begriffes „Politik" liegt dem be-

[1]) Der Staatsmann, der die Wirkeinheit sicherstellen will, sorgt dafür daß man nur einen hören kann: die Autorität. Die geistige Gleichschaltung kann auch dadurch erreicht werden, daß alle Redenden und Schreibenden dasselbe reden und schreiben, entweder indem man anordnet, was sie zu reden und zu schreiben haben, oder indem man alles, was von der gewollten Richtung abweicht, vernichtet. Dann erfahren schließlich die Menschen nicht mehr, daß es auch etwas anderes gibt; sie hören und lesen nichts anderes mehr; sie wissen nichts anderes mehr; sie können nicht mehr anders als in der vorgezeichneten Richtung denken. Diese Beschränkung und Einengung des geistigen Gesichtsfeldes kommt einer Wirkeinheit zustatten. Sie wurde und wird bei der Menschenführung erfolgreich angewendet. Sie war und ist für viele Millionen von Strenggläubigen ein Ideal, dem man bedenkenlos den Andersgläubigen oder Ketzer auf dem Scheiterhaufen opfert. Eine Rechtfertigung (oder Kritik) dieses Ideals kann hier nicht versucht werden; sie würde den Rahmen einer Fußnote sprengen, für den Gläubigen überflüssig, für den Freigeist aber fruchtlos sein. Beispiele erübrigen sich; denn sie sind dem Leser aus der Kirchengeschichte und aus der politischen Geschichte mit Einschluß der Zeitgeschichte bekannt.

Digitized by Google

kannten Satz des Leiters des Reichsverbandes der deutschen Presse (Hauptmann a. D. Wilhelm Weiß) zugrunde: „Die Kritiker und Kunstbetrachter sollen sich immer bewußt sein, daß das, was auf der Bühne vor sich geht, Politik im weitesten Sinn des Wortes ist".[1]) Wenn man unter Politik im weitesten Sinne die Einwirkung auf das Gemeinschaftsleben versteht, trifft dies zweifellos zu, weil von der Bühne eine Wirkung auf das Gemeinschaftsleben ausgeht (z. B. von der Schaubühne als einer „moralischen Anstalt").

Dagegen zerfließt der Begriff der Politik vollends, wenn man darunter — wie manche Zeitgenossen — alles Volksbezogene versteht: jedes Handeln, das sich auf den Glauben an das Volk als letzte Wirklichkeit und höchsten Wert gründet, und jedes Denken, das auf das Volk als Urgegebenheit ausgerichtet ist. „Politisch" würde demnach schlechthin gleichbedeutend sein mit volksbezogen. Hier haben die Worte „Politik" und „politisch" einen Sinn erhalten, der vom Leser und Hörer innerhalb und außerhalb des deutschen Sprachgebietes kaum mehr verstanden wird. Das macht einen Gedankenaustausch fast unmöglich. Eine volksnahe Wissenschaft besinnt sich demgegenüber wieder auf die Sprache des Volkes und auf die Vorstellungen, die das Volk mit den Worten des alltäglichen Sprachgebrauches regelmäßig verbindet.

Doch wird man es verstehen, wenn anderseits im politischen Kampf der Gesichtskreis sich vielfach einengt oder planmäßig eingeengt wird, woraus sich auch für die Grundbegriffe des Denkens mitunter sehr enge Bedeutungen ergeben: Staat = unser Staat; Politik = unsere Politik; politisch = was unserer Politik entspricht (die Gemeinwesen der anderen werden nicht als „Staaten" anerkannt, ihre Leitung nicht als „Politik"). Vgl. S. 167/8, 175, 189.

Für eine Wirklehre kommt es weniger auf Worte und Begriffe an als auf den von ihr erfaßten Bereich der Wirklichkeit. Die Wirklehre behandelt die Wirkwelt, ohne Rücksicht darauf, wie sie von den Menschen mehr oder minder zutreffend bezeichnet wird. Sie hat daher auch keine Veranlassung, sich an einem Streit um Worte oder Begriffe zu beteiligen. Sie verzeichnet nur die mehr oder minder glücklichen, mehr oder minder verbreiteten, mehr oder minder maßgebenden Ausdrucksweisen und Begriffsprägungen und gibt von ihnen der Mit- und Nachwelt Kunde.

Vielleicht ist mein Buchtitel „Theorie der Politik" schon in naher Zukunft veraltet, weil die Menschen dann mit den Worten „Theorie" und „Politik" einen anderen Sinn verbinden als meine Zeitgenossen und demgemäß etwas anderes in meinem Buche suchen, als das, was ich geschrieben habe. Doch wäre selbst ein solcher Begriffswandel für die Wahrheit und für die Bedeutung seines Inhalts belanglos.

---

[1]) Rede bei der Tagung der Reichspressekammer vom März 1937 (zitiert nach dem Bericht des Deutschen Nachrichtenbüros).

Digitized by Google

2. **Staatsrecht** im weitesten Sinn ist die Gesamtheit der Rechtssätze, die das öffentliche Leben innerhalb eines Staates beherrschen (Staatshoheitsrecht):

im Gegensatz

a) zur rechtlichen Regelung des privaten Lebens innerhalb eines Staates (bisher im Anschluß an das Corpus Juris „Privatrecht" genannt)[1]
b) zur rechtlichen Regelung des öffentlichen Lebens jenseits des staatlichen Wirkbereiches (Völkerrecht und Kirchenrecht).

Dementsprechend gliedert sich jetzt auch die Akademie für Deutsches Recht: neben der „Abteilung für Rechtsgestaltung" mit ihren Ausschüssen besteht eine „Abteilung für Rechtsforschung" und diese umfaßt drei Klassen, von denen sich die erste mit der Erforschung der Geschichte und der Grundfragen des Rechtes, die zweite mit der Erforschung des Rechtes von Reich und Volk, die dritte mit der Erforschung des volksgenössischen Rechtslebens befassen soll (Völkischer Beobachter vom 22. 10. 1936); dieses volksgenössische Rechtsleben ist geordnet im Verkehrsrecht und im Familienrecht der blutverbundenen und bodenverwurzelten Volksgemeinschaft.

Mit fortschreitender Politisierung eines Volkes und Machtfülle (mißverständlich „Totalisierung") seines Staates erweitert sich der Bereich des Staatsrechts auf Kosten des Privatrechts. Durch diese Verschiebung der überlieferten Grenze und durch die Entwicklung umfangreicher Rechtsgebiete, die (wie z. B. das Arbeitsrecht) inhaltlich zusammengehören, aber nach der älteren Grenzziehung teils dem „öffentlichen" teils dem „privaten" Recht zuzurechnen wären, hat die alte Einteilung des Rechts ihre Bedeutung verloren.[2]

Damit ist aber nicht gesagt, daß der neue Staat überhaupt kein Privatleben mehr anerkennt. So erklärt z. B. der bekannte Gewissensfreiheitserlaß des Stellvertreters des Führers der NSDAP vom 10. Okt. 1933 ausdrücklich: „Kein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder

[1]) Neuerdings von R. Freisler als „Gemeinrecht" und von E. R. Huber als „volksgenössisches" Recht (im Gegensatz zum „hoheitlichen") bezeichnet (vgl. „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft", Berlin 1935). Im Programm der NSDAP. hat das Wort „Gemeinrecht" einen weiteren Sinn. — Hiezu ferner: Heinrich Lange, Lage und Aufgabe der deutschen Privatrechtswissenschaft, Tübingen 1937 (Recht und Staat in Geschichte u. Gegenwart, 121); Alexander Elster, Gemeinrecht (Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht / Ergänzungsheft zur „Deutschen Justiz", N. F. Nr. 22 v. 15. 8. 36, S. 337 ff.); A. Manigk, Neubau des Privatrechts (Grundlagen und Bausteine), 1938. — Außerdem das Sammelwerk „Zur Erneuerung des Bürgerlichen Rechts, mit einem Vorwort von Reichsminister Dr. Hans Frank und Beiträgen der Professoren Hedemann (Berlin), Binder (Göttingen), Frhr. v. Schwerin (München), Huber (Leipzig), Jessen (Berlin), Schmidt-Rimpler (Berlin) und Nipperdey (Köln), München 1938 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

[2]) Weitere Beispiele in Viktor Bredts Beitrag „Öffentliches und privates Recht in den bäuerlichen Besitzverhältnissen am Niederrhein" (Beiträge zur Neugestaltung des deutschen Rechts, Festgabe für Erich Jung), Marburg 1936. — Vgl. auch E. Swoboda, Die aktuellen Tendenzen im öffentlichen Recht und im Privatrecht, München 1938 (Duncker & Humblot).

Digitized by Google

Konfession oder weil er sich zu überhaupt keiner Konfession bekennt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden." — Eine andere Anerkennung des Privatlebens kann man in der Mißbilligung der Übergriffe mancher Betriebsordnungen nach der Seite des Privatlebens erblicken (Nationalsozialistische Parteikorrespondenz vom Oktober 1936). Ein Seitenstück bildet die parteiamtliche Anerkennung eines „weltanschaulich neutralen Raumes" (vgl. Völk. Beobachter vom 8. 11. 1936). Sehr beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der führenden Tageszeitung des Dritten Reiches zur englischen Verfassungskrise vom Herbst 1936: „Zwischen dem König von England und der britischen Regierung sollen zur Zeit Differenzen bestehen. Da ihre Ursachen privater Natur zu sein scheinen, verzichten wir darauf, dazu in Einzelnachrichten oder Kommentaren Stellung zu nehmen" (Völk. Beobachter vom 4. 12. 1936). Hier wird das Privatleben sogar in einer Angelegenheit von hochpolitischer Tragweite berücksichtigt, in einer Angelegenheit, die den Bestand eines Weltreiches zu gefährden schien.[1]) Wenn dabei die deutsche Presse im Gegensatz zur Auslandspresse schwieg, ist dies bedeutungsvoll.

Doch gilt anderseits gegenüber solchen Ausnahmen der Grundsatz: „Es gibt im nationalsozialistischen Deutschland keinen Raum für das unpolitische Dasein."[2])

Das politische Denken spielt nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Familie eine Rolle. (So wurde z. B. ein Ehescheidungsurteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Rudolstadt im Januar 1937 begründet).

Zuweilen kommt es vor, daß öffentliche Angelegenheiten von größter Tragweite in privatrechtlichen Formen von der Rechtsordnung erfaßt werden. So wurde z. B. am 21. 4. 1937 das hochpolitische Nichteinmischungsamt als „Internationaler Ausschuß für Nichteinmischung in Spanien" beim englischen Handelsministerium in der Rechtsform einer G. m. b. H. eingetragen (mit Haftungsbeschränkung auf 2 Pfund Sterling!).

Anmerkung: Der Ausdruck „Privat" hängt übrigens ideologisch mit dem Begriff der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Freiheit und so mit dem Liberalismus zusammen. Hierüber siehe unten!

a) Umfang:

Das Staatsrecht im weitesten Sinne umfaßt:

α) Das Staatsrecht im weiteren Sinne[3])

Hier unterscheidet man wiederum:

1. Staatsrecht im engeren Sinn, nach dem Hauptinhalt auch Verfassungsrecht genannt, d. i. die Gesamtheit der grund-

[1]) Hiezu jetzt V. A. Merris, Eduard / Herzog von Windsor, Berlin 1937 (R. A. Höger); Basil Maine, Eduard VIII., Berlin 1937 (Siegismund).

[2]) Karl Heinz Hederich in seinem Vortrag „Die schrifttumspolitischen Aufgaben der parteiamtlichen Prüfungskommission", abgedruckt im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 103. Jg., S. 966.

[3]) So z. B. in dem Titel „Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes)" von Ludwig Adamovich, 3. Aufl., Wien 1936 (Verlag der Österr. Staatsdruckerei).

Digitized by Google

legenden Rechtssätze, die Organisation und Tätigkeit des Staates und der übrigen politischen Gemeinwesen regeln, nach Ausscheidung des Verwaltungs- und öffentlichen Justizrechts[1])

2. Verwaltungsrecht.[2])

β) Das öffentliche Justizrecht

Hierzu rechnet man: Strafrecht und Prozeßrecht.

Anmerkung: Nach dem derzeitigen Stand der Rechtslehre ist die Grenze zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht nicht durch ein logisch-systematisches Kriterium, sondern nur durch Herkommen festgesetzt.[3])

Jetzt sind an den reichsdeutschen Universitäten anstelle der Vorlesungen „Staatsrecht" und „Verwaltungsrecht" die neuen Vorlesungen „Verfassung" und „Verwaltung" eingeführt.[4]) Sie haben nicht nur das Staats- und Verwaltungsrecht (Gesetze und Verordnungen, Normen und Entscheidungen) zum Gegenstand, sondern auch das von den Normen geregelte Leben (Verfassungs- und Verwaltungslehre als Wirklichkeitswissenschaft) und die Grundsätze seiner Ordnung und Gestaltung (Verfassungs- und Verwaltungspolitik). Die neuen Lehrbereiche sind nicht nur „normativ", sondern zugleich „kausalwissenschaftlich" und „teleologisch"; d. h. man fragt nicht nur nach dem Wie, sondern auch nach dem Warum und Wozu.[5])

---

[1]) Otto Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, 2. Auflage, Berlin 1936 (Junker & Dünnhaupt); Ernst D'ham, Verfassungsgesetzgebung des Dritten Reiches, München 1936 (Kommunalschriften-Verlag J. Jehle G. m. b. H.). — Die obige engere Begriffsprägung findet sich z. B. in dem Beitrag „Nationalsozialismus und Staatsrecht" von W. Stuckart in den Handbüchern „Die Verwaltungsakademie" und „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates" sowie in dem Grundriß „Neues Staatsrecht" von W. Stuckart und W. Albrecht (in Schäffers „Neugestaltung von Recht und Wirtschaft"), 8. Auflage 1936. Desgleichen in Dieckmanns Verwaltungsrecht, 1. Band: Staatsrecht, Herford 1936 (Fr. Kuhle Verlag).

[2]) Siehe hierzu namentlich Hans Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937 (Eher); Carl Dieckmann, Verwaltungsrecht, 6./7. Aufl., Herford i. W. 1937 (Verlag Friedrich Kuhle); Werner Weber, Preußisches Verwaltungsrecht (Sammlung des geltenden Rechts in Loseblattform), München 1937 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung); Lantenois-Chieulet, La jurisprudence administrative, Paris, 1937 (F. Nathan); Giuseppe Vaccaro Russo, Diritto amministrativo, 10. Aufl., Livorno 1937. — Wilhelm Laforet, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937 (Duncker & Humblot); Otto Koellreutter, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[3]) Zum Gesamtgebiet vgl. Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 13. Aufl., München 1938 (C. H. Beck).

[4]) Vgl. Ernst Rudolf Huber, Verfassung; Theodor Maunz, Verwaltung (beide in der Hanseatischen Verlagsanstalt/Hamburg). — K. H. Porter, State administration, New York 1938 (Crofts).

[5]) Vgl. Heckel-Henkel-Walz-Larenz, Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts, 1935; Hans Peters, Universitätsausbildung des Verwaltungsbeamten (Der Beamte im Dritten Reich, 1936, F. 69).

Digitized by Google

b) Inhalt:

Nach dem Inhalt unterscheidet man das „Staatsrecht" (hier im Sinne von Staatsrechtslehre), wie folgt:

α) Allgemeines Staatsrecht

Das war früher eine Vernunftlehre (rationalistisch-spekulativ) vom natürlichen oder idealen Staatsrecht im Gegensatz zum wirklich gesetzten (positiven) Staatsrecht, später eine aus Rechtsvergleichung gewonnene zusammenfassende Darstellung gesetzten Staatsrechts, das verschiedenen wirklichen Staaten gemeinsam war oder noch ist.

β) Besonderes Staatsrecht

Diese Lehre behandelt

einzelne Rechtseinrichtungen bestehender Staaten in vergleichender Darstellung (z. B. Rechtsstellung des Staatsoberhaupts, Parlaments oder anderer Einrichtungen)

oder das geltende Recht, das in einem einzelnen Staat das öffentliche Leben beherrscht (z. B. das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches).

Staatsrecht und Politik sind nahe verwandt und eng verknüpft, aber nicht identisch. In der Vergangenheit bemühten sich die Forscher zeitweise, beide Gebiete von einander nicht nur begrifflich zu scheiden, sondern überhaupt gedanklich zu trennen: ein ebenso schwieriges wie unfruchtbares Beginnen. Das Ergebnis war auf der einen Seite ein formloser Inhalt, auf der anderen eine inhaltlose Form. Es ist zwar nötig, die Wirklichkeit nicht mit der zu ihrer Ordnung geschaffenen Rechtsregel zu verwechseln; aber es ist unnötig, die Rechtsregel aus dem Zusammenhang mit der Wirkwelt herauszulösen; sie wird dadurch nicht etwa verständlicher und klarer, sondern unverständlich und verzerrt. Nur der um den Wissenschaftscharakter seiner Lebensarbeit besorgte Jurist konnte auf den Gedanken verfallen, um seine Daseinsberechtigung zu erweisen, willkürlich einen Denkbezirk streng „juristischen" Denkens abzustecken, indem er alles Lebendige und so auch das öffentliche Leben künstlich ausschied. Eine „Theorie der Politik", die von vornherein als echte Wissenschaft aufgebaut ist, hat eine so ängstliche Grenzziehung nicht nötig. Sie wird zwar Recht und Politik (namentlich Staatsrecht und Politik) nicht unbesehen vermengen. Aber sie macht das öffentliche Leben, das sie darstellt, nicht formlos bloß deshalb, um nicht als „juristisch" verschrieen zu werden. Für die Wirklehre ist allerdings das Rechtliche nur die äußere Form, nicht das Kernstück des darzustellenden Gegenstandes.

Digitized by Google

3. **Staatslehre** im weitesten Sinn (Staatswissenschaft als Lehre vom rechtlichen und gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben der Staaten)

zuletzt fast nur mehr als Geisteswissenschaft betrieben (Wirkzusammenschluß des Volkes zum Staat nur als Kulturleistung gesehen); mindestens ebenso wichtig für die Staatswissenschaft sind aber die Betrachtungsweisen der

Naturwissenschaft: Volk als Naturgegebenheit, dargestellt von Anthropologie, Ethnographie, Biologie und Rassenlehre[1])

Technik: die zweckbezogene schöpferische und gestaltende Arbeit an der Natur im Dienst der Kultur[2])

Kunst: zielgerichtete schöpferische Neugestaltung.

Anmerkung:

Eine Theorie der Politik wird ihrem umfassenden Gegenstand durch eine umfassende Methode gerecht, die alle diese Lebens- und Denkbereiche einschließt. Im Bewußtsein der Grenzen naturwissenschaftlicher Erkenntnis (die erst in der Gegenwart durch Heisenbergs Unbestimmtheitsrelation und Bohrs Begriff der Komplementarität deutlich geworden sind) scheut die neue Lehre den Vorwurf des „Naturalismus" nicht, wenn sie auf ihrem Wege der Natur des Gegenstandes leichter beikommt als die unzulänglichen Forschungsweisen der Vergangenheit. (Vgl. unten B, I). Sie schätzt die naturwissenschaftliche Betrachtungsweise ganz ebenso wie die geschichtliche als gangbare Wege zu umfassender Erkenntnis und bemüht sich zugleich, den Fehler einer Überschätzung zu vermeiden, die zu Teilwahrheiten führen müßte.

---

[1]) Vgl. Ernst Krieck, Völkisch-politische Anthropologie (Frankfurt 1936), mit analoger Akzentverlegung! Ferner als umfassendes Programm: Falk Ruttke, Rasse und Recht im deutschen Hochschulwesen, Stuttgart 1936 (Kohlhammer). Anderseits die unter dem Sammeltitel „Politische Biologie" seit 1936 in J. F. Lehmanns Verlag (München) erscheinenden „Schriften für naturgesetzliche Politik und Wissenschaft" (1. Heft: „Völker am Abgrund" von Friedrich Burgdörfer); als Beispiel gleichläufiger ausländischer Versuche hiezu auch Monge y Bernal „Acción popular (Estudios de biologia politica)", Madrid 1936. Über die Beziehungen zwischen Biologie und Rassenkunde unterrichtet Ernst Lehmann in seinem neuen Buch „Wege und Ziele einer deutschen Biologie", München 1936. Ergänzend Wilhelm Voß, Die lebensgesetzlichen Grundlagen des Nationalsozialismus; Gustav Franke, Vererbung und Rasse / Eine Einführung in Vererbungslehre, Rassenhygiene und Rassenkunde (beide Werke im Verlag M. Diesterweg / Frankfurt a. M.); Ludwig Ferdinand Clauß, Rasse und Seele (1936); J. Rostand, La nouvelle biologie, Paris 1937 (Fasquelle); Karl Friederichs, Ökologie als Wissenschaft von der Natur oder biologische Raumforschung, Leipzig 1937 (Barth); Erich Mühle, Der menschliche Staat als Problem der vergleichenden Biologie, Leipzig 1937 (S. Hirzel). — Anderseits: Wilhelm Classen, Thomistische Anthropologie in völkisch-politischer Sicht, Karlsruhe 1937 (Boltze); M. Roberts, Bio-politics, London 1938 (Dent).

[2]) Näheres in meiner Abhandlung „Technik und Politik im neuen Staat" (Berlin 1935). Vgl. auch Hans Krüger-Kulm, Die Technik der Neuzeit, Potsdam 1936/37; ferner „Hütte", I. Band: Grundlagen der Technik, 26. Aufl., Berlin 1936 (W. Ernst u. S.).

Digitized by Google

Ein Rückgriff auf die Naturphilosophie begegnet also keinen stichhaltigen Bedenken.[1]) Denn wir wollen ja nicht sichtbeengt einen unnatürlichen, widernatürlichen oder übernatürlichen Gegenstand behandeln, den wir willkürlich als „Staat" bezeichnen, sondern einen Stoff darstellen, der sich uns im tatsächlichen Gemeinschaftsleben wirklicher natürlicher Menschen ursprünglich darbietet. So gelangen wir zu einer Naturlehre des Staates, die an eine Lehre von der Natur des Volkes anknüpft. Dieser Gegenstand scheint uns wissenschaftlicher Bemühung bedürftig und würdig zu sein, während ein unnatürlicher, widernatürlicher oder übernatürlicher „Staat" dem unverbildeten und gesunden Denken nicht als Stoff erscheint, der planmäßige Erforschung und Darstellung verdient.

a) Umfang:

In einem weiten Sinne können die Begriffe Staatslehre, Staatswissenschaft und theoretische Politik einander gleichgesetzt werden: so vielfach im Ausland unter dem Einfluß des umfassenden altgriechischen Begriffs der Politik (z. B. science politique, scienza politica, political science). Eine Einschränkung (und damit jeweils ein engerer Begriff der Staatslehre oder Staatswissenschaft) ergibt sich aus den Gegenüberstellungen

Staat — Volk (Staatstheorie — Volkstheorie)

Staat — Wirtschaft (Staatswissenschaft — Wirtschaftswissenschaft)

Staat — Gesellschaft (Staatswissenschaft — Gesellschaftswissenschaft)

Staat — Recht (Staatswissenschaft — Rechtswissenschaft).

Beispiel: „Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät".[2])

Verbindungen ergeben sich in der Staatswirtschaftslehre, Staatssoziallehre und Staatsrechtslehre; die beiden ersten Lehrzweige bilden die Staatswissenschaft im engeren Sinn.

---

[1]) Hiezu jetzt auch O. Spann, Naturphilosophie, Jena 1937 (Fischer). Gegenüber den verfehlten Aufspaltungen des philosophischen Denkens, die bis jetzt die Staatslehre beeinträchtigten, vgl. ferner Caspar Nink, Sein und Erkennen (Untersuchungen zur inneren Einheit der Philosophie), Leipzig 1938 (T. Hegner).

[2]) Der Name ist übrigens irreführend, da die Staatslehre von der Wirtschaftslehre fast ganz verdrängt worden ist (Grund: der frühere Primat der Wirtschaft); nach den geltenden Studienplänen sind ihr nur mehr zwei Wochenstunden im ersten Studienhalbjahr zugebilligt. Der Wirtschaft (dem „Brot der Völker") ist ein breiterer Raum gewährt als der Politik (dem „Schicksal der Völker"); der Primat der Politik hat also in der Einrichtung des Studiums noch keinen Niederschlag gefunden. Vgl. auch Paul Ritterbusch, Die rechtswissenschaftliche Aufgabe unserer Zeit und die juristische Fakultät (Deutscher Juristentag 1936); G. Pirou, Economie politique et facultés de droit, Paris 1937 (Libr. du Recueil Sirey).

Digitized by Google

Wählt man den Umfang der „Staatslehre" oder „Staatswissenschaft" so weit, daß auch Volk, Wirtschaft, Gesellschaft und Recht in die Erfassung und Darstellung miteinbezogen sind, dann gelangt man damit zugleich zu einer umfassenden Theorie der Politik. Der Gegenstand des vorliegenden Buches ist freilich enger umrissen. Denn es ist keine Wiederholung der Lehren beabsichtigt, die Volkstheoretiker, Nationalökonomen, Soziologen und Juristen der Welt bereits in Fülle geschenkt haben. Anderseits soll dieses Buch nicht nur eine Staatslehre sein, sondern über deren zeitbedingten Rahmen hinausgreifen. Eine Theorie der Politik als Lehre von Volk und Staat ist also teils weniger teils mehr als eine Staatslehre.

b) Inhalt:

Ebenso wie beim Staatsrecht kann man auch bei der Staatslehre unterscheiden:

α) Allgemeine Staatslehre

Die Allgemeine Staatslehre wird vielfach mit denselben Argumenten bekämpft, die man der sog. Allgemeinbildung entgegenhält.[1]) Sie ist auch denselben Gefahren und Irrwegen ausgesetzt. Anderseits hat es aber auch immer Leute gegeben, die den Wald vor Bäumen nicht sahen; wer das „Konkrete" überlaut betont, könnte leicht zu ihnen gerechnet werden.[2]) Ebenso sollte sich der Fachmann beim Lob des Fachwissens nicht dem Vorwurf aussetzen, daß ihm die allgemein-menschliche Bildung fehle, die mehr sein will und mehr sein kann als schmückender Zierat, nämlich grundlegende Einsicht in das wahre Wesen der Dinge. Vom Staat lassen sich wie vom Menschen allgemeingültige Aussagen machen, obwohl ein Staat dem andern ebensowenig gleicht wie ein Mensch dem andern. Hier setzt die Wissenschaft vom Staat mit ihrer Arbeit ein, die ganz ebenso wie die Anthropologie als die Wissenschaft vom Menschen zu Aussagen gelangt, die nicht nur für einen engen (konkreten) Bereich wahr sind, aber immer auch für diesen. „Denn was ist Wissenschaft im Grunde anderes, als ein Vermögen, das einzelne im Ganzen und das Ganze im einzelnen zu begreifen?"[3]) Dabei verfährt die Allgemeine Staatslehre bisher vorwiegend nach Hegels

[1]) Vgl. Herm. Reichhart, Der Weg zur Allgemeinbildung, Wien 1936. Anderseits die bekannte Programmschrift der völkischen Pädagogik: Philipp Hördt, Grundformen volkhafter Bildung, 6. Aufl., Frankfurt a. M. (M. Diesterweg).

[2]) „Die Herren dieser Art blend't oft zu vieles Licht / Sie seh'n den Wald vor lauter Bäumen nicht" (Wieland/Musarion).

[3]) Reichsminister Rust vor der Akademie für Deutsches Recht (Völk. Beobachter vom 25. 10. 1936).

Digitized by Google

bekanntem Grundsatz: „Das Allgemeine ist das Wahre". In der Gegenwart knüpft sie auch wieder an Friedrich Ernst Daniel Schleiermachers Philosophie an, die nicht bei einer Betrachtung des Endlichen in seiner Vereinzelung stehen blieb, sondern die Einheit mit dem Ganzen und Ewigen suchte und den Blick auf den handelnden Menschen richtete.[1])

Gerade diese Blickwendung auf den handelnden Menschen läßt uns die Gefahr vermeiden, die allen allgemeinen Lehren droht: die Verflüchtigung des Stoffes, die vage Unbestimmtheit des Inhalts, die Vorherrschaft des Gemeinplatzes, die Lebens- und Weltfremdheit, die mangelnde Übereinstimmung mit der Wirklichkeit der besonderen Einrichtungen, Ordnungen und Bestrebungen.

Anderseits ist der Allgemeinbegriff Wirkeinheit geeignet, die Gefahr zu bannen, die mit der Blickfeldeinengung auf das Besondere stets verbunden ist: Verwechslung von Begriff und Exemplar, Gesetz und Einzelfall, Ordnung und Geordnetem.

Übrigens kann man die Eigenart seines eigenen Volkes und Staates erst dann als Eigenart erkennen, wenn man hinausschaut über die Grenzen und Vergleiche mit anderen Völkern und Staaten anstellt.

β) Besondere Staatslehre

Lehre von besonderen Staatseinrichtungen oder von einem besonderen Staat oder von den Besonderheiten der einzelnen Staaten (Staatenkunde). Sie arbeitet (wie die Geschichtswissenschaft) mit besonderen („konkreten") Einzelheiten; ihre Betonung in der Gegenwart erklärt sich aus dem Historismus (vgl. S. 38/39 und S. 139). Sie entspricht aber auch der neuen Wendung der Philosophie von der reinen Idee zu der (am Ideal zu messenden) Wirklichkeit, von dem vor der Erfahrung Liegenden (Apriori) zur Erfahrung, von der Ableitung aus dem Allgemeinen (Deduktion) zur Ableitung aus dem Besonderen (Induktion), von der Form zum Inhalt, von der spekulativen zu einer pragmatischen (aktivistischen) Richtung. In der Staatstheorie zeigt sich die Wendung darin, daß man heute wieder von der Eigenartigkeit und Mannigfaltigkeit des Volkes ausgeht und die voreiligen Verallgemeinerungen der Naturrechtsepoche und der Aufklärungszeit ablehnt. Man wendet sich bewußt vom Wortfetischismus ab, der allgemeine Begriffe als wirklich vorhandene Dinge verehrte (Hypostasierung des Abstrakten). Vgl. unt. S. 75.

Anmerkung: Vielfach wurden die Begriffe nicht scharf geschieden: „Allgemeines Staatsrecht" und „Allgemeine Staatslehre" bezeichneten oft denselben Gegenstand.[2])

---

[1]) Vgl. hiezu namentlich W. Dilthey, Gesammelte Schriften, 12. Bd.: Zur preußischen Geschichte (Schleiermachers politische Gesinnung und Wirksamkeit), Leipzig 1936.

[2]) Den am Einzelnen haftenden Historiker, der das Allgemeine verwirft, weil er zu seiner Erkenntnis und Darstellung nicht fähig ist, verweise ich auf Diltheys „Art zu denken, bei welcher jedes Historische, Einzelne in allgemeine Ideen hineinführt" (W. Dilthey 1862 an seinen Bruder Karl).

Digitized by Google

Weder die allgemeine noch die besondere Staatslehre erfaßt in ihrer bisherigen Einseitigkeit die Fülle und Vielfalt des menschlichen Gemeinwesens, das wir seit einigen Jahrhunderten „Staat" nennen. Nur wenn man vom Besonderen, Einmaligen zum Allgemeinen aufsteigt und von dieser Warte alles Besondere, Einmalige überschaut, begreift und versteht man den Zusammenhang von Volk und Staat.

Gegenstand echter Wissenschaft kann weder das Vereinzelte noch das bloß Allgemeine sein; die Wissenschaft muß vielmehr einerseits auf das Einzelne gerichtet sein und dieses unter dem Gesichtspunkt des Allgemeinen zu erfassen suchen, anderseits auf das Allgemeine und dieses im Hinblick auf das Einzelne so zu fassen suchen, daß alles Einzelne darin gedacht werden kann (als Sonderfall allgemeiner Sachverhalte).

Die Abkehr von den bisherigen Erscheinungsformen der Staatslehre und die Anregung von der Seite der Volkstheorie führen zum Neuaufbau einer theoretischen Politik als Lehre von Volk und Staat.

Diese ist also etwas grundsätzlich anderes als die bisherigen Wissenschaften und Lehren vom Volk und vom Staate. Sie bleibt weder im Allgemeinen noch im Besonderen stecken. Sie entfernt sich bewußt von allen Lehrmeinungen und Lehrgebäuden, denen Wirklichkeit und Wahrheit Nebensache ist, während sie sich in eitler Selbstgefälligkeit bemühen, die Wirklichkeit zu zerreden und die Wahrheit zu verdrehen.

Eine als Lehre von Volk und Staat aufgebaute Theorie der Politik reiht nicht Worte und Worte, sondern sie verknüpft Taten mit Taten, indem sie den geistigen Zusammenhang der Wirkwelt erschließt.

Von der bisherigen Staatslehre aber hebt sie sich vor allem dadurch ab, daß sie gar nicht vom Staat als der allein möglichen oder höchstwertigen Gemeinschaftsform ausgeht, sondern vom Volk als der natürlichen und ursprünglichen Lebenseinheit. Sie behandelt zwar auch den Staat, aber sie behandelt nicht nur den Staat. Für die Wirklehre kommt es auf die Wirkeinheit der Menschen an, die wir uns heute nicht mehr vorzugsweise als Staatsbürger, sondern als Volksgenossen vorzustellen pflegen.

Digitized by Google

3. Die Lehre von Volk und Staat.

Die neue Lehre von Volk und Staat ist keine Zusammenfassung der gesamten Wissenschaft vom Volk und vom Staat, deren Stoffbereich in der obigen Übersicht dargestellt wurde. Die Staatslehre soll nicht einfach um das Lehrgebiet der Volkskunde inhaltlich erweitert werden. Es handelt sich vielmehr um eine neue Wissenschaft mit einer neuen Verfahrensweise (Methode).

Diese Wissenschaft hat nicht nur eine Lehre vom Staat oder vom Volk zum Gegenstand. Sie ist keine Fortsetzung der Überlieferung mit neuer Zutat, sondern ein neuer Beginn wissenschaftlicher Forschung und Darstellung. Sie versucht eine Beantwortung der Fragen, die das Leben selbst aufwirft. Ihr Stoff ist die geschichtliche Wirklichkeit mit Einschluß der erlebten Wirklichkeit der Zeitgeschichte. Dazu gehört vor allem auch die Wirklichkeit des Volkes und des Staates und das Bewußtsein dieser Wirklichkeit: das Bewußtsein, Glied eines Volkes und Bürger eines Staates zu sein. Das Erlebnis des eigenen völkischen und staatlichen Daseins, um das seit über einem Jahrhundert die Völker ringen, ist der Ausgangspunkt unseres Nachdenkens.

So unterscheidet sich die neue Wissenschaft vor allem auch grundsätzlich von den Lehren, die bisher als „Allgemeines Staatsrecht" oder „Allgemeine Staatslehre" vorgetragen wurden.[1])

[1]) Vgl. z. B. einerseits die Buchtitel von Georg Jellinek „Allgemeine Staatslehre", (5. Aufl., Berlin 1929), von Hans Kelsen, „Allgemeine Staatslehre" (Berlin 1925), von L. Waldecker, „Allgemeine Staatslehre" (Berlin 1927; ferner: Kurzgefaßter Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Berlin 1932), von Fülster, „Allgemeine Staatslehre" (Grundriß Band 13), von Otto Koellreutter, „Grundriß der allgemeinen Staatslehre" (1933), von Conrad Bornhak, „Allgemeine Staatslehre" (2. Aufl. 1909), von Fritz Sander, „Allgemeine Staatslehre" (Brünn 1936) und von A. Groppali, „Dottrina generale dello stato" (Mailand 1936); andererseits von H. Helfritz, „Allgemeines Staatsrecht" (2. Aufl., 1928), G. Seidler, „Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts" (Berlin 1929); schließlich D'ham, „Staatslehre und Staatsrecht" (Mannheim 1931). — Neuerdings wird die Bezeichnung „Allgemeine Staatslehre" vermieden. Vgl. z. B. den Buchtitel „Allgemeine Staatskunde" (Band 2 der von J. Weidemann herausgegebenen und im Zentralverlag der NSDAP erscheinenden „Lehrbücherei" für Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschulen), angekündigt 1936; ferner Johann v. Leers/Willy Becker, Nationalsozialistische Staatskunde, Potsdam 1936/37; Max Robert Gerstenhauer, Grundzüge einer deutschen Staats- und Volkskunde, Leipzig seit 1937 (Armanen-Verlag); Max Methfessel, Reichsbürger- und Verwaltungskunde, Berlin 1937 (Elsner); Erich Hildebrand / Erich Spengler, Lehrplan für Volks- und Staatskunde an Berufsschulen, Leipzig 1938 (Dürr'sche Buchh.). — Max Eichler, Du bist sofort im Bilde (Lebendiganschaul. Reichsbürger-Handb.), 1937.

Digitized by Google

Die neue Wissenschaft unterscheidet sich von der früheren Staatslehre durch Stoff, Gefüge und Verfahrensweise. Der Unterschied ist ebenso beträchtlich wie der zwischen Sterndeutung und Astronomie oder zwischen der alten „spekulativen" Naturphilosophie und der neuzeitlichen „exakten" Naturwissenschaft, die messend, wägend und experimentierend die einzelnen („konkreten") Erscheinungen erforscht.

Die neue Wissenschaft geht erstmals vorurteilsfrei an ihren Gegenstand heran. Sie fragt: Was ist „Staat", was ist „Volk"? Sie untersucht die Gemeinwesen der Vergangenheit und Gegenwart, so wie sie tatsächlich waren und sind, nicht so wie sie durch die Brille irgendeiner Ideologie erscheinen. Sie stellt die überkommenen Begriffe den Sachgehalten der Wirklichkeit und den Ideen gegenüber. Bei ihrer eigenen Begriffsbildung schließt sie sich an den Sprachgebrauch des Volkes an, um dem Volk verständlich zu sein. Die Begriffe werden zugleich den von ihnen eingeschlossenen Sachgehalten angepaßt, um sachdienlich und damit erkenntnisfördernd zu sein, denn die Begriffe sollen nicht unangemessene Vorstellungen künstlich an den Gegenstand herantragen und so den Gegenstand in der Darstellung verfälschen.

I. Der Stoff.

Der Stoff der neuen Wissenschaft ergibt sich aus dem gemeinsamen Ausschnitt der Volkslehre und der Staatslehre, namentlich aus dem bisher von beiden vernachlässigten Grenzbereich.

Daß zu diesem Stoff außerdem auch die Rassenlehre einen wesentlichen Beitrag liefert, bedarf wohl keiner Hervorhebung; es muß aber ausdrücklich festgestellt werden, wenn ein Buch wie das vorliegende, weil es nur eine Lücke im vorhandenen Schrifttum schließen will, auf eine vollständige Kodifizierung der neuen Wissenschaft von Volk und Staat (Abdruck bereits anderweitig veröffentlichter Forschungsergebnisse) verzichtet.

Man kann sich die beiden Sachgebiete der Volkslehre und der Staatslehre in dem Bild zweier sich schneidender Kreise vorstellen. Das gemeinsame Teilstück beider Kreise ist der Stoff der neuen Lehre von Volk und Staat. Ausgeschieden bleibt dagegen die reine Volkslehre und die reine Staatslehre.

Der gemeinsame Ausschnitt könnte sachlich zutreffend, aber mißverständlich als „politische Volkslehre" oder als „völkische Staatslehre" bezeichnet werden. Er behandelt vorzugsweise die staatliche Volksordnung und die staatliche Volksführung.

Jenseits unseres Untersuchungsfeldes liegt die unpolitische Volkslehre, die vorstaatliche oder urtümliche Gegenstände ins Auge faßt; sie sieht von der Gemeinschaftsordnung im Staat ab; sie untersucht z. B. die Verbreitung von Mundarten, Trachten, abergläubischen Vorstellungen, Festgebräuchen ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen, Herrschaftsordnungen usw.

Digitized by Google

Jenseits unseres Untersuchungsfeldes liegt ferner die unvölkische Staatslehre, deren Gegenstand ein Staat ohne Volk ist. Ausgeschieden bleibt also eine reine Staatslehre, die eine inhaltslose Ordnung, einen menschenleeren Staat behandelt. Diese schnell veraltete Lehre der jüngsten Vergangenheit wird auch als „normlogisch" bezeichnet, weil ihr Geist erdgelöst in einem Wolkenreich der Normen schwebt, von aller Wirklichkeit abgezogen, also auch von der Wirklichkeit des Volkes. An die Stelle der welt-, lebens- und volksfremden Staatstheorie ist die neue Lehre von Volk und Staat getreten.

Anmerkung: Die hier ausgeschiedene unpolitische Volkslehre („Volkstheorie", „Volkswissenschaft", „Volkskunde") in dem oben (S. 6 und 35/36) abgegrenzten Sinne kann aus der neuen Lehre vom Volk und Staat in mehrfacher Weise Gewinn ziehen. Denn sie hat bisher das Volk als Ganzes noch viel zu wenig ins Auge gefaßt. Eine pragmatische Volkswissenschaft ist demgegenüber gekennzeichnet durch Akzentverlegung von der Volksordnung zur Volksführung (= Politik), vom äußeren Volksgut (anerzogene Kultur) zum inneren Volksgut (rassische Erbanlage), vom Erlebnis (Passivvolkstum) zum Wirken (Aktivvolkstum). Sie sucht das Volk aus seinen Werken zu erkennen, wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt und nach seinen Früchten beurteilt.

II. Die Verfahrensweise.

Die Verfahrensweise der neuen Wissenschaft ergibt sich aus dem Ausgangspunkt, den sie wählt, und aus dem neuen Weg, den sie einschlägt.

1. Der Ausgangspunkt.

Der Standort der Wirklehre von Volk und Staat ist nicht voraussetzungslos. Ich habe ihn nicht willkürlich gewählt, sondern als Kind meines Volkes und meiner Zeit. Dem deutschen Mittelalter und dem fernöstlichen Forscher der Gegenwart ist ein anderer Standpunkt angemessen; denn sein Denken ist in der vita contemplativa verankert. Die Denkgrundlage des Deutschen der Jetztzeit ist die vita activa, während der Yogi (der die Wonne des Weges zu Gott besitzt und deshalb Brahma-sugânanda heißt) in verzückter Versenkung sich mit dem Allgeist vereinigt.[1])

Wer sich aber einmal dieses Standpunkts bewußt ist, dessen Denken vereinigt sich auf Wirklichkeit und Gegenwart; es ist auf die heutige Wirklichkeit des Volkes und Staates ausgerichtet.

Der Standpunkt unserer Verfahrensweise ist also mitten im tätigen Leben gewählt. Wer diesen schlichten Sachverhalt mit einem griechisch-lateinischen Fremdwort gelehrt umschreiben will,

[1]) Vgl. auch P. Masson-Oursel, La philosophie en Orient, Paris 1938 (Alcan).

Digitized by Google

kann das Weltbild, das sich von solchem Standort aus darbietet, „biozentrisch" nennen und es dem „logozentrischen" gegenüberstellen.[1])

Das schließt nicht aus, daß Vernunft und Wissenschaft („des Menschen allerhöchste Kraft") in Geltung bleiben und anerkannt werden; es wäre ein törichtes Beginnen, sie auszuschalten. Doch sind wir uns ihrer Gefahren für das Leben bewußt, von dem der „Geist" sich zuweilen weit entfernt. Der „Geist", der das Leben bedroht, wird in seine Schranken zurückverwiesen: « primum vivere, deinde philosophari ».

Gerade ein Buch, das vorzugsweise dem bewußten, planenden Tun der Menschen, dem Gestalten, Wirken, Handeln gewidmet ist, muß sich über diese Grenzen des „Geistes" klar sein.

Wir erinnern uns an den Wahrheitskern der Worte, die Goethe seinem Mephistopheles in den Mund legt:

„Der kleine Gott der Welt bleibt stets von gleichem Schlag,
Und ist so wunderlich, wie am ersten Tag.
Ein wenig besser würd' er leben,
Hätt'st du ihm nicht den Schein des Himmelslichts gegeben;
Er nennt's Vernunft und brauchts allein,
Nur tierischer als jedes Tier zu sein."
„Drum frisch! Laß alles Sinnen sein,
Und grad' mit in die Welt hinein!
Ich sag' es dir: ein Kerl, der spekuliert,
Ist wie ein Tier auf dürrer Heide
Von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt,
Und rings umher liegt schöne grüne Weide."[2])

Anmerkung: Der Grundeinstellung und Haltung der vita contemplative entspricht die totemistische Kultur, die das Tier in den Mittelpunkt des Kultes und der Deutung rückte und den Menschen im Netz magischer Bindungen gefangen sah; der vita activa entspricht die manistische Kultur, die den Willen zur denkenden und handelnden Bewältigung der Natur erkennen läßt. Es handelt sich hier um Ausdehnungsrichtungen (Dimensionen) des Seelenlebens, die sich gegenseitig ergänzen und gegensätzlichen Blickpunkten (Polen) zustreben: das tätige Leben entspringt einer auswärtsgerichteten Willensverwirklichung, das beschauliche Leben

[1]) So z. B. der zeitgenössische Philosoph Ludwig Klages, der vom gleichen Standort aus den Intellektualismus, Rationalismus und Formalismus bekämpft, indem er wieder die lebendige Seele über den toten „Geist" stellt.

[2]) Von hier aus erschließt sich auch der Sinn der Dichterworte, die ich an den Anfang und an den Schluß meines Buches gestellt habe. Das Wahrheitsstreben der Gegenwart liegt zwischen dem lebenzerstörenden Wahn, von dem die Geschichte Kunde gibt, und dem lebensnotwendigen Irrtum, der sich nur dem unseligen Blick des prophetischen Auges als Irrtum erschließt, den Irrenden aber beglückt und unbefangen handeln läßt.

Digitized by Google

dagegen einer einwärtsgerichteten Hingebung.[1]) Einzelmenschen und Völker können nach der vorwaltenden Ausdehnungsrichtung und nach dem Bestimmungsgrad dieser Richtpunkte gekennzeichnet werden. Ein Ausdruck der so bestimmten Sonderart ist die staatliche Organisation und Betätigung (Politik).

2. Der Weg.

Die folgende Darstellung versucht, einen neuen Weg einzuschlagen, der von der Wirklichkeit des Besonderen zur Wahrheit des Allgemeinen führt. Zu diesem Zweck müssen wir zunächst über die Art unseres Vorgehens und sodann über die Lage unseres Standorts Klarheit schaffen.

Zur Kennzeichnung des neuen Weges genügen die folgenden Angaben über die Forschungs- und Lehrweise (S. 66—83), weil der Leser die rechts- und staatsphilosophischen Vorfragen und ihre Beantwortung ebenso wie die Begründung der Methode in meinen früheren Arbeiten findet. Zur Kennzeichnung des wissenschaftlichen Standorts dient das 2. Kapitel der Einleitung (Der Gestaltwandel der Lehre).

III. Die Wesensart.

Die Lehre von Volk und Staat ist ebenso echte Wissenschaft wie die Volkswissenschaft und die ältere Staatslehre. Denn sie enthält geordnetes („systematisiertes") Wissen, das durch Leitgedanken und Hilfsvorstellungen zur Einheit zusammengefaßt ist; und dieses Wissen gründet sich auf Erfahrungen und ist mit Begriffen, Urteilen und Schlüssen ausgebaut.[2])

---

[1]) H. A. Grunsky unterscheidet entsprechend den Bewegungsrichtungen der menschlichen Seele vier Pole: Willenspol (Mann), Schaffpol (Künstler), Pol der Hingenommenheit (Weib) und Schaupol (Kind). Die Einzelseele wird durch die Gemeinschaft bestimmt (Blut); sie formt aber anderseits auch die Gemeinschaft durch Geist und Willen. Der Staat ist das Spiegelbild der Seele gleichgearteter Menschen; das Volk ist Ausgangspunkt und Endpunkt der Staatsphilosophie (Seele und Staat, Berlin 1935). — Vgl. auch Arnold Tolle, Das höchste Gesetz, Hamburg 1937 (E. Rieckmann) mit ausführlicher Begründung der Vierpoligkeit. Anderseits A. J. Festugière, Contemplation et vie contemplative selon Platon, Paris 1937 (J. Vrin).

[2]) Da mein Buch kein System der Staatsphilosophie bieten will, müssen im Rahmen einer Einleitung die obigen kurzen Angaben über den Wissenschaftscharakter meiner Theorie der Politik genügen. Eine Ergänzung dieser Angaben bleibt dem dritten Abschnitt vorbehalten; sie wird vom Leser leichter verstanden, wenn er einen erheblichen Teil vom Inhalt der neuen Wissenschaft von Volk und Staat durchgearbeitet hat. Es beruht sohin auf Absicht, wenn die Theorie der Theorie in diesem Buch nicht zusammenfassend dargestellt ist. Diese philosophische Grundlage wird vielmehr nur dort bloßgelegt, wo es notwendig ist und auch dann nur im Rahmen des Notwendigen.

Digitized by Google

Dieses Wissen unterscheidet sich vom vorwissenschaftlichen Erfahrungsinhalt

a) durch seinen Umfang

„Jeder Mensch hat durch Erfahrung, durch Betrachtung des sich darbietenden Einzelnen, ein Wissen um mancherlei Dinge erlangt; aber nur wer sich zur Aufgabe macht, über irgendeine Art von Gegenständen vollständige Erkenntnis in abstracto zu erlangen, strebt nach Wissenschaft" (Schopenhauer).

b) durch seinen Aufbau

Es ist nicht zufällig erworben, sondern planmäßig erarbeitet; nicht ungeordnet gehäuft, sondern geordnet gegliedert; nicht zusammenhangslos, sondern in folgerichtigem Zusammenhang aufgebaut.

c) durch seine Geltung

Es ist objektiv gewiß, unabhängig vom erkennenden Einzelmenschen; es kann daher grundsätzlich von allen Menschen als gewiß erkannt und muß von ihnen als gewiß anerkannt werden; es ist nachprüfbar und beweisbar; sein Inhalt ist der Überlieferung fähig und würdig. Es hat sohin im Hinblick auf die Gesellschaft eine „soziale Funktion" und im Hinblick auf die Volksgemeinschaft, innerhalb deren Bereich und für deren Dasein es erarbeitet wurde, eine volksbezogene Bedeutung.

d) durch seinen Zweck

Es dient dem Handeln. Die Erfahrung wird um des Wirkens willen erschlossen, bereichert, ausgebaut. Wie man lernt, um etwas arbeiten und schaffen zu können, so trägt man auch Wissens- und Lehrstoff nicht um seiner selbst willen zusammen, sondern zum Zweck der Auswertung im praktischen Leben. Wie die Wissenschaft ursprünglich aus der Praxis hervorgegangen ist, so erwächst sie immer noch aus der Praxis und fließt der Praxis wiederum zu. Wissen überhaupt und so auch die Wissenschaft als geordnetes Wissen ist nicht Selbstzweck; alle Forschung dient letzten Endes der Verwirklichung menschlicher Zwecke, die nicht im bloßen Wissen eingeschlossen sind. Man erforscht die Wahrheit um das Handeln richtig zu bestimmen. Man erkennt Vergangenes und Gegenwärtiges, um Künftiges vorauszusehen und zu gestalten. Für die Wissenschaft gilt ebenso wie für die Kunst nicht der mit dem Schlagwort «L'art pour l'art» umschriebene Standpunkt, sondern der Leitspruch «Savoir pour prévoir».

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß eine Theorie der Politik, die als Lehre von Volk und Staat aufgebaut wird, Theorie im Sinne einer Wissenschaft ist. Wer am Wort keinen Anstoß nimmt, kann sie mit Fug „Politik als Wissenschaft" nennen, wenn er den Begriff „Politik" nicht auf das praktische Handeln einschränken will. Dieser Umstand aber verpflichtet uns, über unsere Methode Rechenschaft abzulegen.

Digitized by Google

B. Methode.

Die Darstellung eines Wissensstoffes ist nicht wesensgleich mit der Erarbeitung dieses Wissensstoffes. Wer in langjähriger Beobachtung der Lebenswirklichkeit und durch Auswertung der schriftlich niedergelegten Erfahrungen anderer sich Erkenntnis und Wissen erarbeitet hat, kann den mühsamen Weg, den er selbst ging, durch geordnete und zusammengefaßte Darstellung des erarbeiteten Wissensstoffes anderen ersparen. Der Leser oder Schüler, der ihm blinden Glauben schenkt, begnügt sich dann einfach mit dem Ergebnis, ohne erst darnach zu fragen, wie es zustande kam. Doch hat es immer Menschen gegeben, die damit nicht zufrieden waren: Menschen, die zweifelten, fragten und zu den letzten Quellen der Erkenntnis zurückgreifen wollten. In der Erwartung, daß es auch in Gegenwart und Zukunft solche ungläubigen Menschen gibt, die dem Buch oder Lehrer mißtrauen und sich auf einem erfolgversprechenden Weg selbst eigene Erkenntnis erarbeiten wollen, gebe ich an der Schwelle meiner Theorie der Politik Rechenschaft über ihr Zustandekommen. Das ermöglicht und erleichtert dem kritischen Kopf die Nachprüfung. Überdies bildet diese Rechnungslegung einen Schlüssel zur Darstellung des Stoffes. Es fördert die Aneignung der in Buchform niedergelegten Erkenntnis, wenn man weiß, wie der Verfasser zu ihr gelangte. Man sieht dann auch leichter ein, weshalb gerade diese Darstellung gewählt wurde und gewählt werden mußte. Man versteht, warum aus der unendlichen Fülle des Erkennbaren gerade dieser Ausschnitt herausgegriffen wurde und besonders wissenswert erscheint. Der Ausschnitt, den dieses Buch zum Gegenstand hat, wird bestimmt durch den Blickpunkt und die Betrachtungsweise des Verfassers. Wenn dieser vollends einen neuen Blickpunkt und eine neue Betrachtungsweise wählt, muß er dies wenigstens in Kürze begründen. Sonst setzt er sich den berechtigten Vorwürfen derer aus, die von ihrem überkommenen Blickpunkt aus mit ihrer gewohnten Betrachtungsweise den gleichen Gegenstand anders oder überhaupt einen anderen Gegenstand sehen. Das gilt ganz besonders vom Wissensstoff der Politik, bei dessen Bearbeitern Verbohrtheit häufiger anzutreffen ist als Aufgeschlossenheit.

Da der Stoff der Wissenschaft im überlieferten Bestande größtenteils unverändert bleibt und nur durch Ausgrabung verschütteter Schätze und Berichtigung von Fälschungen und Irr-

Digitized by Google

tümern fortgebildet wird, ist eine umwälzende Erneuerung nur dadurch möglich, daß man die Erforschung und Darstellung des Zeitgeschehens in den Vordergrund rückt und bei dieser Arbeit neue Wege einschlägt. Dies gilt auch von der Theorie der Politik. Sie unterscheideet sich als Lehre von Volk und Staat von den Lehren der Vergangenheit grundsätzlich in Stoff und Form, im Inhalt und in den Verfahrensweisen. Aus diesem Grund muß im folgenden die neue Forschungs- und Lehrweise wenigstens in kurzen Leitsätzen gekennzeichnet werden, die für die Abfassung dieses Buches und damit für die Darstellung seines Stoffes maßgebend waren.

Dabei gehen wir von einem Leitsatz aus, der selbstverständlich zu sein scheint, aber öfter übersehen als beachtet wird: wir leben nicht um zu erkennen, sondern wir erkennen um zu leben. Daraus folgt die Notwendigkeit, Begriffe und Ideen, Forschungs- und Lehrweise so zu gestalten, daß sie der Wirklichkeit entsprechen und dem Leben gerecht werden. Das gilt für jede Wissenschaft, ganz besonders aber für eine Theorie der Politik als Lehre von Volk und Staat. Diese muß den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart angepaßt und auf sie ausgerichtet sein. Die Denkform muß dem Denkinhalt angemessen sein. Nur so erweist die Wissenschaft ihre Daseinsberechtigung im Hinblick auf das Leben. Denn Wissen und Wissenschaft ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck des Wirkens.

Dadurch wird die wissenschaftliche Forschung und Lehre zum Dienst am Werk der Lebenserhaltung und der Lebenserfüllung. Daraus darf nun aber nicht gefolgert werden, daß Forschung und Lehre unfrei, abhängig, sichtbeengt, vorurteilsvoll sei oder sogar sein müsse. Wer solche Vorwürfe erhebt, setzt sich vielmehr dem Verdacht aus, daß sein eigenes Denken nur ein unnützes und lebensuntaugliches Spiel mit Denkformen sei: absichtlich sinnlos, bewußt bedeutungslos, gewollt wertlos, belanglos, unerheblich und eben daraum auch wissenschaftlich unbeachtlich.

Die Wissenschaft erhält erst vom Leben her Sinn, Bedeutung, Wert; d. h. aus dem Zusammenhang mit dem übrigen menschlichen Dasein, aus der Verknüpfung des Denkens mit dem Denker und mit denen, für die er seine Gedanken äußert.

Abstruse Dialektik ist nur eine Spielerei mit Worten, Begriffen, Sätzen, Schlüssen und Systemen; sie erscheint nur dem bedeutsam, der sich in ihrem Netz verfängt und ihre Hohlheit nicht durchschaut. Deshalb sind auch nicht nur Gedankensysteme Inhalt dieses Buches; eine Wirk-

Digitized by Google

lehre geht von der Wirklichkeit aus und greift immer wieder auf die Welt der Tatsachen zurück.[1])

Diese Verknüpfung des Denkens, des Gedachten, der Erkenntnis mit dem Menschen ist zugleich eine Verbindung mit der Tatseite seines Daseins, also mit seinem Wirken und zeigt uns ihre Fruchtbarkeit und ihre Früchte in seinen Werken. Diese Einsicht gibt dem Wirken und den Werken ihre allzulange vergessene Bedeutung für die Erkenntnis zurück.

Wer nun aber als Denker im Denken nur eine organische Teilerscheinung menschlichen Lebens erblickt, die von anderen Teilerscheinungen — namentlich vom Wirken — nicht losgelöst werden darf, wird erst recht nicht ein Teilstück des Denkens von anderen Teilstücken des Denkens loslösen — nach Art der Fachgelehrten, die ihr Sondergebiet mit scheuklappenbewehrten Augen beackern.

Die Wirklehre setzt also eine Einheit der Wissenschaft voraus und gliedert in deren Gesamtzusammenhang ihre eigenen Erkenntnisse ein. Dies darf jedoch nicht mißverstanden werden: es soll damit nicht gesagt sein, daß der einzelne Forscher alle Ergebnisse fremder Forschung in sich aufnehmen und verarbeiten müsse, m. a. W. daß jeder alles wissen müsse, um zu umfassender und neuer Einsicht zu gelangen. Niemand kann heute oder in Zukunft mit allen Wissenschaften vertraut sein. Eine maßlose Ausweitung des Wissensstoffes würde die schöpferische Erkenntnis lähmen oder erdrücken. Wer jedoch auf irgendeinem Teilgebiet menschlichen Wissens einen wahren Fortschritt erzielen will, darf sich dem Fortschritt des Denkens auf anderen Teilgebieten nicht grundsätzlich versperren. Das gilt besonders für den vielseitigen und weitverzweigten Forschungsbereich einer Lehre von Volk und Staat: für die Theorie der Politik ist die Entfremdung von anderen Wissensstoffen besonders gefährlich und die Einseitigkeit der Theorie kann in der Praxis zum Verhängnis werden.

---

[1]) Beachtlich sind die gleichläufigen Bestrebungen der „Völkisch-politischen Anthropologie" Ernst Kriecks, dem es darauf ankommt, „die Wirklichkeit des deutschen Menschentums vor dem Hintergrund der Spezies «homo sapiens» zu enthüllen"; er hat jetzt namentlich im Teil 3 „wieder den unmittelbaren Zugang zur Wirklichkeit des Menschentums, der Umwelt, der Gemeinschaft und des Bewußtseins eröffnet, um diese Wirklichkeit in ihren Hauptlinien nachzuzeichnen". (Das Erkennen und die Wissenschaft, Einleitung; Leipzig und Frankfurt a. M. 1938, Armanen-Verlag).

Digitized by Google

Solche Einseitigkeiten sind z. B. auch die Vorherrschaft oder Alleinherrschafts-Ansprüche einzelner Wissenschaften, die alles Denken ihrem Stoff eingliedern und ihrer Verfahrensweise unterwerfen wollen. Sie sind in unserer Zeit von Mathematik, Geschichte und Technik ausgegangen (Mathematisierung, Historisierung, Technisierung); sie haben aber auch von einer mißverstandenen Philosophie Anstöße erhalten (Logisierung als Stoffentleerung, die nur Leerformen als Erkenntnisgegenstand zurückläßt).

Ebenso wichtig wie Allseitigkeit und gedankliche Verknüpfung mit dem einheitlichen Denken und Dasein ist anderseits die Achtung vor den Tatsachen der Wirklichkeit, die keinem blendenden Einfall und keiner schönen Theorie geopfert werden dürfen.[1]) Für eine Theorie der Politik sind die Tatsachen der Wirkwelt maßgebend. Bei ihrem Aufbau kommt es darauf an, daß alle Einzelfeststellungen stimmen, daß die Ergebnisse richtig, die Behauptungen wahr sind, daß die Lehre der Wirklichkeit entspricht (Objektivität im Sinne einer Ausrichtung auf den Gegenstand: Objekt = Gegenstand!).

Aus diesen Erwägungen ergeben sich für Forschung und Lehre zahlreiche Folgerungen, die im folgenden knapp umrissen werden sollen.

I. Die **Forschungsweise**[2]) (Methode der wissenschaftlichen Erfassung des Volkes und Staates):

1. Anstelle der bisherigen Einseitigkeit der beschreibenden (deskriptiven), erklärenden (theoretischen) und angewandten (praktischen) Staatswissenschaften ist eine neue Zusammenfassung (Synthese) der Grundvorstellungen und Betrachtungsweisen notwendig.[3]) Diese ist nicht nur für die

[1]) Das haben schon Liebig und Lenard für das Gebiet der Naturwissenschaften hervorgehoben.

[2]) Zur äußeren Forschungsweise im allgemeinen vgl. namentlich Johs. Erich Heyde, Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (Eine Anleitung, besonders für Studierende, mit ausführlichem Schriftenverzeichnis), 5. Aufl., Berlin 1936 (Junker & Dünnhaupt).

[3]) Näheres in meiner „Erfüllung des Staatsgedankens" (München 1933). Vgl. auch Heinrich Herrfahrdt, Werdens- und Wesenserkenntnis in den Wissenschaften von Rasse und Volkstum (in der Festschrift für Erich Jung), Marburg 1937 (Elwert); E. Schwinge und L. Zimmerl, Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht, Bonn 1937 (L. Röhrscheid). Ergänzend: A. C. Benjamin, The logical structure of sciences, London 1937 (Routledge); Heinz Rieck, Volkstum und Wissenschaft (Gesellschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Band 7), Wien 1937 (Franz Deuticke), nach der Absicht des Verfassers ein „Beitrag zur Bewußtmachung der Eigenart und Wirksamkeit des Volkstums" und ein „Versuch, sein Wesen, seine metaphysischen Wurzeln, die Weisen seiner Entfaltung und seine geistesgeschichtlichen Wirkungen in einem neuen Zusammenhange sichtbar zu machen".

Digitized by Google

Philosophie, sondern auch für die Rechts- und Staatslehre der einzige Weg zur Lebensnähe, der nicht in flache Einzelschau mündet.

Die neue Methode der wissenschaftlichen Erfassung des Gemeinschaftslebens ist die der Durchschau und der Zusammenschau. Sie entspricht der Doppelrichtung („Bipolarität") des zu erforschenden Sachbereiches (Geist / Stoff; Idee / Wirklichkeit; Philosophie / Ökonomie; Spiritualismus / Materialismus; Kultur / Natur). Nur eine derartige Forschungsweise kann über die bisher erkannten Teilwahrheiten hinaus gelangen und eine abschließende Zusammenfassung erreichen.[1])

Um dieser Zusammenfassung willen muß die in Begriffen fortschreitende („diskursive") durch eine schauende („intuitive") Erkenntnis bereichert werden. Das Schaubild ergänzt Wort und Begriff; das bildschauende („eidetische") Denken setzt ein, wo unanschauliche Gedanken bei der Erfassung der Wirklichkeit und der Wahrheit nicht weiterkommen.[2]) So können wir nicht nur die Tatsachen- und Vernunftwahrheit erkennen, sondern auch die Stilwahrheit (Gestalterkenntnis).

a) Zusammenfassung der drei Ziele.

Eine neue Durchschau verbindet Ideal, Recht und Leben und vereinigt Weltanschauung und Rechtsbewußtsein mit Lebensnähe: eine solche Durchdringung bewirkt eine Erfüllung des Staatsgedankens. Die Beschreibung der wirklichen Zustände verbindet sich mit der Deutung der geltenden Rechtsordnung und der Schau des wahren Staates.

Ohne solche Durchschau und Erfüllung bleibt die Staatslehre in der Aufwerfung von Scheinfragen durch künstliche Gegenüberstellungen (Antithesen) und in der Scheinlösung durch unbewiesene und unbeweisbare Aufstellungen (Thesen) stecken —

[1]) Daß bewußte Zusammenfassung (Synthese) etwas anderes ist als unbewußte (naive) Vermengung, bedarf wohl kaum der Hervorhebung. Nur gegen letztere wendet sich berechtigte Kritik: so z. B. Vleugels mit seiner „Erkenntnis der Unzulässigkeit einer bloßen Konfusion von Werturteil, Tatsachenforschung und logischer Deduktion" (Die Volkswirtschaftslehre als politische Ökonomik und formale Wirtschaftstheorie, Stuttgart 1936, Kohlhammer). — Ein Vorkämpfer der Zusammenfassung ist heute Ernst Krieck, der „nach weltanschaulichen Leitgedanken die Anarchie aufgesplitterten Wissens" überwindet (Das Erkennen und die Wissenschaft).

[2]) Aus der Schau des Notwendigen ergibt sich das handelnde Vollbringen des als notwendig Erkannten. Eine irrige Gleichsetzung findet sich in der Besprechung Jürgen v. Kempskis zu meiner „Vorlesung über Volk und Staat", der mein mißverstehender Kritiker naturgemäß nicht gerecht werden konnte: Geistige Arbeit, 4. Jg., Nr. 24, S. 9.

Digitized by Google

womit zugleich ihr derzeitiger Stand hinreichend gekennzeichnet ist. Dem kann man auch nicht durch eine bloße Flucht aus dem ordnenden (normativen) in das beschreibende (deskriptive) Denken abhelfen; doch kann immerhin die Gefangenheit im Einmaligen („Froschperspektive") dem anspruchslosen Geist, den Eitelkeit sättigt, selbstgenügsame Befriedigung gewähren; denn die Enge seines Käfigs wird ihm kaum bewußt.[1])

b) Zusammenfassung der drei Hauptfragen.

Eine neue Zusammenschau verbindet die Grundrichtungen des tatsächlichen, rechtmäßigen und zweckmäßigen Handelns. Es gilt zunächst die Dinge so zu sehen, wie sie sind (nicht wie sie rechtmäßiger- oder zweckmäßigerweise sein sollten); sodann die Wirklichkeit nach der Idee des Rechts zu beurteilen und schließlich das für die Gemeinschaft Notwendige (das niemals Unrecht sein kann!) zu tun. Diese Zusammenfassung ergibt eine Erfüllung des Staatslebens. Wie die pragmatische Perspektive eine Durchdringung des Gegebenen, so bewirkt die pragmatische Plastik eine Vollendung des Aufgegebenen. Die nähere Begründung dieser Methode gehört in den Bereich der Rechts und Staatsphilosophie.

Ohne solche Zusammenschau und Erfüllung bleibt die Staatslehre, auch wo sie eine Welt- und Geschichtsschau versucht, in der tiefelosen Wahrnehmung und Darstellung des Einäugigen stecken. Das ist der zweite methodische Grundirrtum der Forschung und Lehre in Gegenwart und jüngster Vergangenheit. Wie ihr Gegenstand ist sie flach und gestaltlos.[2])

Daß die Politik als Lehre von Volk und Staat mit bloßem „Erklären" und „Verstehen" weder zur Erkenntnis der tiefsten Wahrheit noch zur Einsicht in die volle Wirklichkeit gelangen kann, bedarf kaum eines Hinweises. Wäre sie nur Naturwissenschaft, dann könnte ihre „Theorie" sich im „Erklären" der Ursachen erschöpfen; wäre sie nur Geisteswissenschaft, dann könnte sie sich mit dem „Verstehen" von Sinnzusammenhängen zufrieden geben. Aber Volk und Staat sind weder reine

[1]) Eine Blickfeldeinengung ergibt sich namentlich auch aus den neueren Aufteilungen der Denkbereiche und Erkenntnisgebiete. Der Gegensatz Naturwissenschaft — Kulturwissenschaft hat der Forschung geradezu Scheuklappen angelegt. Die Kluft vertieft sich durch Aufstellung besonderer Kategorien der Kulturerkenntnis. Vgl. Max Schwabe, Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft, Basel 1937 (B. Schwabe & Co.).

[2]) Es genügt nicht, die Wissenschaft mit neuen Schlagworten zu bereichern und sie mit eingestreuten Bemerkungen weltanschaulich zu tarnen oder alte Forschungsweisen, obwohl sie versagt haben, der Bequemlichkeit zuliebe beizubehalten und nur die Ergebnisse mit neuen Sinnbeziehungen zu umhüllen. Wir müssen nicht nur die Deutung des Erkannten, sondern die Erkenntnisweise selbst erneuern, unsere Sichtform wie den Gesichtspunkt selbst ändern. Diesem Zweck dienten meine Forschungen zur Methode der Rechts- und Staatslehre, deren Ergebnisse in meinen Werken aus den Jahren 1929—1931 niedergelegt sind. Es erübrigt sich, das bereits Veröffentlichte zu wiederholen. Hier muß die Feststellung genügen, daß die wissenschaftliche Arbeitsteilung als Ergänzung eine Zusammenfassung erfordert.

Digitized by Google

Naturgegebenheiten noch reine „geistige Gebilde". Wollten wir Volk und Staat nur „erklären", dann würden wir dem sog. Physikalismus (oder „Naturalismus") verfallen; alles „verstehen" aber hieße „Philologismus".[1])

Die Politik als Wissenschaft ist keineswegs nur eine Beschreibung und Erklärung nach Art der Naturwissenschaft. Wie die Heilkunde und die Technik über die bloße Naturerkenntnis hinausgelangen, indem sie unter Verwertung der Naturerkenntnis gestaltend eingreifen und das gestaltende Eingreifen lehren, so dringt auch die Politik über den Bereich des bloßen Beschreibens und Erklärens zur Gestaltung vor.

Beispiel: Einerseits Biologie als erkennende Wissenschaft vom Leben — anderseits biologische Politik als Gestaltung des Lebens auf Grund wissenschaftlicher Einsicht in seine Gesetzlichkeit.

2. Anstelle der bisherigen reinen (und deshalb entleerten und unfruchtbaren), zweckentzogenen (und deshalb unzweckmäßigen und zwecklosen), wertfreien (und darum standpunktlosen) Staatswissenschaften ist eine neue Bindung, Zweckbeziehung und Wertausrichtung notwendig.[2]) Ausgangspunkt, Gegenstand und Ziel ist das Volk; alles andere wird in seiner Bedeutung für das Volk, nach seinem Sinn in der Gemeinschaft erforscht und beurteilt. Denn der Forschende und Beurteilende ist selbst nur Glied eines Volkes.

[1]) Vgl. Paul F. Linke, Verstehen, Erkennen und Geist (Zur Philosophie der psychologisch-geisteswissenschaftlichen Betrachtungsweise), Leipzig 1936 (Akad. Verlagsgesellschaft).

[2]) Vgl. Andreas Pfennig, Staatswissenschaft und Revolution, Leipzig 1936 (in der von Ernst Krieck herausgegebenen Reihe „Weltanschauung und Wissenschaft"). Hier wird das Richtungserlebnis als Quelle schauender Erkenntnis hervorgehoben. Gleichläufig mit dieser methodischen Wendung der intuitiven Erkenntnis vollzieht sich die Wendung des diskursiven (in Begriffen fortschreitenden) Denkens zu zielgerichteter (teleologischer) Begriffsbildung nicht nur in der Rechtswissenschaft (z. B. Schwinge), sondern auch in der Aufgabestellung der sog. soziologischen Volkskunde oder „Gegenwartsvolkskunde" (z. B. Schwietering), die heute schon weniger nach der Herkunft und ursprünglichen Gestalt, als vielmehr nach dem Sinn des Volksguts fragt und diesen aus der Gemeinschaft (aus den soziologischen Bedingungen, unter denen es erscheint) zu begreifen und zu verstehen sucht. — Zur Ergänzung ferner: Heinrich Roßbacher, Abhandlungen über das politisch-wissenschaftliche Schrifttum (insbes.: Politische und wissenschaftliche Methode, 2. Aufl.; Methodenlehre des politisch-wissenschaftlichen Schrifttums, 2. Aufl.), Halberstadt 1936 (C. Doelle & S.). Anderseits G. Bachelard, La formation de l'esprit scientifique, Paris 1938 (J. Vrin). Ferner A. Klemmt, Wissenschaft und Philosophie im Dritten Reich (Junker & Dünnhaupt).

Digitized by Google

a) Bindung an das Volk.
Die neue Wissenschaft vom Staat ist nicht vom Volk losgelöst (absolut) und abgezogen (abstrakt), sondern bezogen auf das Volk (relativ) und gebunden an das Volk[1]) in seiner Einmaligkeit (konkret); ihr Gegenstand ist nicht in erster Linie die leere Form, sondern der sie erfüllende Stoff (Substanztheorie des Staates); dieser Stoff aber ist Volk und Raum, also Blut und Boden.
Gegenbeispiel: die liberale (ungebundene) Wissenschaft vom Staat, die nach dem Verzicht auf den erfüllenden Stoff sich im Formalismus (Logizismus) verlor.

b) Wertausrichtung auf das Volk.
Die neue Wissenschaft vom Staat ist nicht Selbstzweck (Wissen um des Wissens willen), sondern sie dient dem Handeln der Menschen (pragmatische Theorie); sie ist nicht voraussetzungslos, sondern sie geht von der Voraussetzung aus, daß das Ganze (Volk als Volksgemeinschaft) dem Teil (Einzelmensch als Volksgenosse) vorangeht und den Teil in seiner Existenz bedingt; sie ist nicht ziellos, sondern steuert ein bestimmtes Ziel an (vollkommene Volksgemeinschaft im Sinne einer Handlungseinheit als Staatsideal); sie ist nicht wertfrei, sondern sie bekennt sich aus der Einsicht in den Wesenszusammenhang zum Hochziel schöpferischer Gestaltung, deren Träger, Rückhalt und Gegenstand die Volksgemeinschaft ist. So dient sie bewußt dem Volke.

Was erforscht, gedacht, entdeckt, erfunden wird, ist wertvoll, wenn es dem Leben des Volkes zugutekommt, und wertlos, wenn es dem Leben des Volkes abträglich ist. Der Gelehrte denkt und schreibt nicht mehr, um seiner persönlichen Eitelkeit zu frönen, sondern um seinem Volk damit zu dienen: das Leben seiner Mitmenschen, und zwar vor allem seiner Volksgenossen, mit denen er im nächsten Lebenszusammenhang steht, zu fördern und zu bereichern; sie belehrt er durch Wort und Schrift.

Gegenbeispiele:
marxistische Wissenschaft im Dienst einer Klasse,
scholastische Wissenschaft im Dienst einer Kirche.

Die pragmatische Theorie ist also eine politische (keine unpolitische, entpolitisierte oder gar freischwebend zweckentrückte) Wissenschaft.[2]) In der „Lehre von Volk und Staat" werden je-

---

[1]) Die zeitgenössische Staatslehre greift damit zurück auf Wilhelm Heinrich Riehl, der schon 1858 in seinem Vortrag „Volkskunde als Wissenschaft" die wissenschaftliche Volkskunde als Grundlage eines neuen Systems der Staatswissenschaft und als neuen Ausgangspunkt für die Erkenntnis des Staates herausgestellt hat; die Volkskunde ist ihm übrigens bereits eine „Wissenschaft von des Volkes Art, Sitte und Arbeit"; damit wird an die Überlieferung der deutschen Volkstumsbewegung angeknüpft, die von der Reformation über Herder und über die Romantik in großenteils verschütteten Kanälen bis in die Gegenwart führt und stärker war als die Ideen der französischen Revolution.

[2]) Vgl. auch Reinhold Bethge, Lebendige Wissenschaft (Über den Sinn der weltanschaulichen Begründung und die Fragekraft der Jugend), Tübingen 1937 (Mohr).

Digitized by Google

doch nur die Anfangsgründe dieser Wissenschaft dargestellt: also gewissermaßen das ABC oder das kleine Einmaleins der Politik.

Anmerkung: Die neue Theorie der Politik, welche die Grundlehren einer Wissenschaft von Volk und Staat enthält, führt sohin aus dem erdfernen Bereich zwischen Räumen und Zeiten das Denken wieder an seinen natürlichen Platz zurück; die Wissenschaft selbst wird gewissermaßen in der menschlichen Natur verankert; der denkende Mensch wird sich seiner Voraussetzungen und Zielsetzungen bewußt; das bedeutet eine Abkehr vom Wahn der absolut voraussetzungslosen Wissenschaft und erschließt die Einsicht in die Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Dabei handelt es sich aber nicht nur um die Voraussetzungen des in Begriffen und Urteilen fortschreitenden Denkens[1]) (des sog. diskursiven Denkens), sondern auch um die Voraussetzungen der schauenden („intuitiven") Erkenntnis und hier wird die rassische Bedingtheit vielfach noch deutlicher erkennbar. Forschung und Forscher dürfen nicht gedanklich voneinander losgelöst werden. Die Wissenschaft ist kein bloßer Sachbestand, sondern lebendige Aufgabe und Lebenswerk schöpferischer Persönlichkeiten.

3. Anstelle der bisherigen Verstiegenheit im Materialismus oder Idealismus, die uns die Wirklichkeit verzerrt und die Wahrheit verbaut hat, tritt die neue Zusammenfassung von Geist und Stoff,[2]) durch die sich die Staatsidee des 20. Jahrhunderts über die Denkgefangenheit des 19. Jahrhunderts erhebt.

Diese Zusammenfassung ist notwendig, weil der Gegenstand der neuen Wissenschaft von Volk und Staat weder dem Bereich des stoffgelösten („abstrakten") Geistes noch dem Bereich des geistlosen Stoffes restlos zugewiesen werden kann, sondern als lebendige Wirklichkeit den Reichen der Natur und der Kultur gleichermaßen angehört. Die neue Lehre ist also weder „Naturwissenschaft" noch „Kultur"- oder „Geschichts"-Wissenschaft. Die bisher herausgebildeten einseitigen geistes- oder naturwissenschaftlichen Methoden sind für ihre Arbeit unzulänglich. Stoffgefangenheit (Materialismus) und Geistgefangenheit (Idealismus) konnten die Erkenntnis des Volkes und Staates nur verhindern oder verzögern.

---

[1]) Voraussetzung im philosophischen (logischen) Sinn ist vorzugsweise ein Urteil, das anderen Urteilen logisch zugrundeliegt und ihnen damit logische Berechtigung gibt. Wir werden bei späterer Gelegenheit noch ausführlicher darauf zurückkommen.

[2]) Einen Versuch zusammenfassender Darstellung der nationalsozialistischen Weltanschauung enthält das Werk „Idee und System" von Dietrich Klagges (Armanen-Verlag).

Digitized by Google

a) Der Materialismus sah auf die Wirklichkeit, und zwar zunächst nur auf die mechanische und ökonomische Wirklichkeit; so mußte ihm die richtungweisende schöpferische Gestaltungskraft der Ideen fremd bleiben. Sein Naturalismus blieb geistlos. Seine Teilwahrheit, die ihm den trügenden Schein der Wahrheit leiht, ist eine ideenlose Erfahrungswelt, deren Tatsachen zudem von der Theorie entstellt und verzeichnet sind (Beispiel: Überbau-Lehre); aber auch ohne Entstellung und Verzeichnung wäre das Erkenntnisvermögen der materialistischen Staatstheorie eingeengt auf den Sichtbereich der (Tatsachen sammelnden und summierenden) Naturwissenschaft.[1])

b) Der Idealismus verlor sich in ein Reich des Geistes, und zwar zunächst nur des sog. objektiven Geistes[2]); so mußten ihm die Macht der Tatsachen und die Grenzen der Reichweite von Ideen fremd bleiben. Seine Spekulationen blieben unnatürlich. Seine Teilwahrheit, die ihm den trügenden Schein der Wahrheit leiht, ist die unwirkliche Ideenwelt, deren ragender Turmbau die Fahne der Vernunft trägt.[3]) Indessen sind seine Gedankenflüge kühner noch als der babylonische Turmbau. Sie entführen den Denker in ein Wolkenreich ohne Erdsicht. Von dort her hören wir ihn mit Zungen reden, die kein Irdischer versteht. Die Sprachverwirrung ist auch unter den geistigen Menschen so allgemein, daß jeder am anderen vorbeispricht. Das Zerpflücken der Wirklichkeit und das Zersprechen der Wahrheit ist zur Kunstform der Weisheit geworden. Der eine mag das „Dialektik" nennen, der andere „Geschwätz".[4]) Nur wenige durchschauen den hohlen Glanz des Wortschwalls, der Erdachtes als vorhanden hinstellt.

Die Erkenntnis dieser Irrtümer der Vergangenheit weist den Weg zur Wahrheit. Durchschau und Zusammenschau, Zweckbeziehung und Wertausrichtung, Zusammenfassung und Bindung ersetzen das auflösende (destruktive) durch aufbauendes (konstruktives) Denken.

---

[1]) Hiezu jetzt auch J. L. Stocks, Materialism in politics, London 1938 (Oxford Univ. Press); Hans Driesch, Das Lebendige (eine allgemeinverständliche Schrift gegen den theoretischen Materialismus), Herrsching (Obb.) 1938, Deutscher Hort Verlag.

[2]) Zur Kritik vgl. Wilhelm Grebe, Geist und Sache (Grundlegung der Theorie der Geisteswissenschaften und Klärung des Sinnes kulturellen Schaffens), Frankfurt a. M. (M. Diesterweg). Hier wird unfruchtbarem, nur betrachtendem Geist der Kampf angesagt und damit die Wendung zur Sachlichkeit der Tat vorbereitet.

[3]) Vgl. dagegen Willy Hellpach, Schöpferische Unvernunft? (Rolle und Grenzen des Irrationalen in der Wissenschaft), Leipzig (F. Meiner).

[4]) Ein bemerkenswerter Versuch, die vielfach zur Scheinwissenschaft aufgeblähte Nationalökonomie vom Begriffsspiel zur Sachforschung zurückzuführen ist die Schrift von Hans Bolzer „Dialektische oder rationale Methoden in der Nationalökonomie", München 1936 (Duncker & Humblot); der Verfasser empfiehlt zu diesem Zweck die quantitative oder mathematische Methode und verwendet zur Darstellung namentlich Integralkurven.

Digitized by Google

4. Anstelle der bisherigen zeitentrückten und lebensfernen Forschungsweise tritt eine zeitnahe und lebensvolle Darstellung. Die neue Lehre von Volk und Staat ist eine Wirklehre des Volkes und damit eine Lebenslehre des Staates.

   a) In dieser Zielsetzung, die ich in meinen neueren rechtstheoretischen Werken seit 1929 und in meinen staatstheoretischen Werken seit 1932 näher bezeichnet habe, fügt sich die neue Lebenslehre des Staates auch in den Bauplan der deutschen Wissenschaft ein, den A. Rosenberg unlängst mit folgenden Worten umrissen hat: „Innere und äußere Gesetzmäßigkeit des Lebens zu erweisen, wird immer Ziel germanischer Wissenschaft bleiben."[1])

   b) Da nun aber das politische Leben sich in Taten und deren Wirkungen (Erfolgen oder Mißerfolgen) äußert, kommt es für eine zeitnahe und lebensvolle Darstellung auf das Wirken und die Wirksamkeit als Kern der politischen Wirklichkeit an. Es genügt uns für diesen Zweck nicht mehr der „Wille zum Leben", unser Gegenstand ist vielmehr „der Wille zur Tat".[2])

Was diese methodische Wendung zur Wirklehre und damit zur Lebenslehre bedeutet, kann man aus dem Mißerfolg einer anderen Wissenschaft erkennen, die den umgekehrten Weg von der Lebensnähe zur Lebensferne eingeschlagen hat. Sie löste bekanntlich den „Produktionsertrag" vom produzierenden Menschen los und konstruierte „Produktionsfaktoren", die man sich von den Wirtschaftern losgelöst („isoliert") dachte; ihnen wollte man den „Produktionsertrag" „zurechnen"; so ergab sich ein „Produktivkapitalzins", eine „absolute Rente", ein „Unternehmerlohn", eine „Produktionskostensumme", die mit den wirklichen Erscheinungen des Wirtschaftslebens (Leihzins, Tauschgewinn, Gestehungskosten) kaum mehr etwas gemein hatten: untaugliche Begriffe, mit denen man die Wirklichkeit des Lebens nicht erfassen und erklären, sondern nur verzerren und verwirren konnte. Ähnliche untaugliche Begriffe erzeugte die bisherige Staatslehre und verbaute damit der Erkenntnis ihres Gegenstandes unbewußt den Weg.

---

[1]) Alfred Rosenberg in seiner Rede über Weltanschauung und Wissenschaft bei der großen Kundgebung der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums am 21. 11. 1936 (zitiert nach dem Bericht des Völk. Beobachters); vgl. Heft 6 der Sammlung „Nationalsozialistische Wissenschaft" (Alfred Rosenberg / Weltanschauung und Wissenschaft), München 1937 (Zentralverlag der NSDAP.).

[2]) Vgl. Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, 1819, 1. Bd., 4. Buch; Nietzsche, Richard Wagner in Bayreuth, 1876; Paul Krannhals, Revolution des Geistes (Einführung in die Schöpfungswelt organischen Denkens), 2. Aufl., Leipzig 1937 (Armanen-Verlag).

Digitized by Google

Falsch gewählte Begriffe wirken wie bunte Augengläser oder wie Polarisatoren. Beispiele: „Monarchie", „Republik", „Demokratie", „Parlament", „Pressefreiheit" usw.

Falsch bestimmte Gesetze werden dadurch nicht verbessert, daß man sie ihres allgemeingültigen und notwendigen Charakters entkleidet, indem man sie als „Tendenzen" umdeutet und die Umdeutung als „allmähliche Annäherung an die Wirklichkeit" nach dem Verfahren der „abnehmenden Abstraktion" zu rechtfertigen sucht. Besser als die nachträgliche Korrektur einer fehlerhaften Annahme ist die Wahl des richtigen Ausgangspunktes: in der lebendigen Wirklichkeit.

5. Anstelle des alten Gegensatzes zwischen „induktiver Methode" und „deduktiver Methode" tritt ein neues Verfahren, das beide Forschungsweisen nur insoweit benützt, als sie brauchbar sind, und insoweit ausschließt, als sie unbrauchbar sind. Die bisherigen Einseitigkeiten werden dadurch vermieden und eine Brücke zwischen Wirklichkeit und Weltanschauung geschlagen. Beide Methoden werden abwechselnd im Verlauf des Erkenntnisfortschritts benützt (wie das rechte und das linke Bein zum Gehen); wollte jemand bloß eine von beiden anwenden, käme er nicht ans Ziel.

a) Die neue Verfahrensweise der Wirklehre (pragmatische Methode) geht von der Praxis des Volks- und Staatslebens, also ebenso wie die induktive Methode vom Besonderen, Einzelnen, Einmaligen, Wirklichen aus. Dabei legt sie besonderen Wert darauf, die bunte Mannigfaltigkeit und Fülle der Erfahrungswelt („Empirie") möglichst vollständig als Ausgangspunkt der Erkenntnis („Induktionsbasis") zu erfassen. Von einer solchen möglichst breiten Grundlage aus sucht sie aus Gemeinsamem das Allgemeine zu erhalten, voreilige Verallgemeinerungen jedoch zu vermeiden. Ihre „Induktionsbasis" ist die Geschichte.

Beispiel: Man untersucht die neuen Einrichtungen und die neue Lebensform in den zeitgenössischen Staaten, deren Leiter nach dem Weltkrieg von 1914—1918 die Regierungsweise grundsätzlich neu gestaltet haben (Italien, Deutschland, Polen, Portugal) und stellt das bei aller Verschiedenheit Gemeinsame des „neuen Staates" heraus.[1]) In der Weltpresse der Gegenwart findet man jedoch statt dieses wissenschaftlich zulässigen Verfahrens die voreilige Verallgemeinerung „faschistische Staaten", die den Irrtum einschließt, als ob es sich um ein Original und etliche Kopien handle.

b) Die neue Verfahrensweise der Wirklehre geht aber anderseits auch wiederum von der Idee des Volkes und Staates aus und sucht vom Allgemeinen her das Besondere zu ergründen, Besonderes aus Allgemeinem abzuleiten und zu deuten. Denn es führt nicht nur ein Weg von der politischen Welt zur Weltanschauung, sondern auch wiederum zurück von der Weltanschauung zur

[1]) Vgl. meine „Lehre vom neuen Staat" (Darmstadt 1934).

Digitized by Google

Welt der Einzeltatsachen. Diese erscheinen dann als Sonderfälle des Allgemeinen, als Anwendungsfälle eines Gesetzes. So führt dieses Verfahren zu neuen Einzelheiten, die man vorher nicht gesehen und nicht erkannt hat, und bereichert die Erfahrung. Auf solche Art vereinigt das 20. Jahrhundert den Weitblick des Rationalismus mit der „Exaktheit" des 19. Jahrhunderts (Geschichts- und Naturforschung) und vermeidet gleichzeitig deren Fehler.

Beispiel: Idee der Volksgemeinschaft als **„heuristisches Prinzip"** oder als **„Arbeitshypothese"** zur Erforschung, Wertung und Verbesserung der Wirkwelt. Die Politik verfährt hier ähnlich wie die Technik, wie man am Fall der Kohleverflüssigung („Hydrierung") veranschaulichen kann: zunächst Erforschung der Tatsachen (Untersuchungen über die Entstehung der Kohle); dabei Einführung einer Arbeitshypothese (über die chemische Struktur der Kohle); dann Versuch, der Kohle — ähnlich wie beim Erdöl — Wasserstoff anzulagern und sie auf diese Weise in einen Stoff zu verwandeln, der dem Erdöl verwandt ist. Ebenso wird der Politiker zuerst die Wirklichkeit erforschen (d. h. die Dinge so erkennen, wie sie tatsächlich sind), dann eine Arbeitshypothese zugrundelegen (die Dinge so sehen, wie sie sein sollten: etwa ein zersplittertes Volk als Einheit, einen ohnmächtigen Staat als Machtträger), schließlich die Wirklichkeit nach der Anschauung der politischen Welt (Weltanschauung) umgestalten.

6. Anstelle der einseitig ursächlichen (kausalen) und zweckgerichteten (finalen) Betrachtungsweise, die höchstens zu Teilwahrheiten gelangt, setzt die Wirklehre eine Betrachtungsweise, die einerseits den Ursachen nachgeht, anderseits dem Zweck.[1]) Das Wirken steht in der Mitte. Wer Staat und Volk als Wirklichkeit[2]) sieht und so das Wirken in den Mittelpunkt rückt, ist befähigt und veranlaßt, nach beiden Richtungen hin Ausschau zu halten.

a) Die ursächliche Betrachtungsweise ist angezeigt bei der Frage nach der Entstehung des Volkes und des Staates und bei der Frage nach dem Untergang. Aber auch wenn wir den Staat als Ordnungsform ins Auge fassen, ergibt sich die Frage nach dem Woher und Warum. Und die Geschichte gibt darauf die Antwort. Dazu kommen dann noch besondere Untersuchungen auf dem Gebiet der Politik, z. B. über die Wirksamkeit der Massenbeeinflussung, die ebenfalls einer genauen (exakten) Erforschung und

[1]) Über die gleichläufige Fragestellung in der Volkswirtschaftslehre unterrichtet Leopold Caro in seinem neuen Buch „Kapitalismus und Solidarismus", Wien 1937 (F. Leo & Comp.); Caro weist nach, daß die Nationalökonomie weder eine Naturwissenschaft noch eine Kausalwissenschaft sei, vielmehr Zwecks- und Geschichtswissenschaft. Über die Vereinigung der kausalen und finalen Betrachtungsweise in der Naturwissenschaft: K. Friederichs, Oekologie als Wissenschaft von der Natur oder biologische Raumforschung, Leipzig 1937 (siehe oben S. 55).

[2]) Vgl. E. Krieck, Die Wirklichkeit (Völk.-pol. Anthropologie, I).

Digitized by Google

Darstellung zugänglich sind, wenn die ursächliche Betrachtungsweise angewendet wird. Es wäre also verfehlt, die Handhabung eines solchen Verfahrens, das die Staats- und Volkslehre mit der Naturwissenschaft gemein hat (rerum cognoscere causas), leichtfertig als „Naturalismus" abzutun, wie manche Staats- und Rechtsphilosophen der Gegenwart, die sich allerdings von der Natur und damit auch von der Wahrheit schon bedenklich weit entfernt haben.[1])

b) Die zweckgerichtete Betrachtungsweise ist angezeigt bei der Frage nach dem Sinn des Staates und des Volkes. Die Frage nach dem Wohin und Wozu gilt aber auch für den Staat als Ordnungsform: wozu dienen Staatsverfassung und Staatsgewalt, welche Bedeutung haben Staatsform und Regierungsweise, welchen Zweck haben die Staatsorgane, auf welche Ziele sind die Staatsfunktionen gerichtet? Die Antwort darauf gibt die Staatsphilosophie und die Volkstheorie. Vor allem aber ist die Handlungslehre des Staates, die den Staat als Werkträger des Volkes darstellt, von einer zweckgerichteten Betrachtungsweise erfüllt. Denn die Politik ist ja auf die Gestaltung der Zukunft gerichtet; die leitenden und treibenden Kräfte steuern bestimmte Ziele an und wollen umschriebene (konkrete) Zwecke verwirklichen. Die Taten der Politik erschließen sich nur einer Forschung, die gleichermaßen nach Ursache und Erfolg, nach Beweggrund und Ziel sucht.

Anmerkung:

In diesem Zusammenhang wollen wir uns grundsätzlich klarmachen, das mit den zweifellos verdienstvollen Unterscheidungen zwischen Natur- und Kulturwissenschaft, Erklären und Verstehen, „Nomothese" und „Ideographie", wie sie seit Windelband, Dilthey und Rickert üblich geworden sind, nur eine Durchgangsstufe der Erkenntnis erreicht wurde. Über der Antithese steht die Synthese, auf den Dualismus folgt der Monismus in der Gestalt der Einheit der Wissenschaften. Antithese und Dualismus waren zeitbedingt und nur als Abwehr naturwissenschaftlicher Übergriffe notwendig und berechtigt; einseitig naturwissenschaftliche Fragestellung und Verfahrensweise mußte in ihre Schranken zurückverwiesen werden. Doch lassen auf die Dauer Pluralismen und namentlich Dualismen den denkenden Menschen unbefriedigt, weil sie zu unfruchtbarer Aufspaltung und Enge führen. Wer heute noch die künstlichen Scheidewände, die in der Vergangenheit errichtet wurden, als köstliches Erbe bewacht, hat am Fortschritt der Erkenntnis keinen Anteil (vgl. oben S. 56).

[1]) Vgl. H. Zangger, Aufgaben der kausalen Forschung in Medizin, Technik und Recht, Basel 1937 (Benno Schwabe); hier werden u. a. auch die Gründe des Mißverstehens bei der Übertragung der Erkenntnisse von einer Wissenschaft in eine andere, besonders in eine Wertwissenschaft, dargelegt, vor allem die Mißdeutungen des kausalen Erkennens im Recht und die Rückwirkungen auf die rechtlich geordnete Wirklichkeit der „Wertwelt" (in der Hauptsache befaßt sich das Buch mit den derzeitigen Industriegefahren). — Hiezu jetzt ferner Waldemar Mitscherlich, Erkenntnis-Möglichkeit der Natur- und Geisteswissenschaften, Stuttgart 1937 (Kohlhammer).

Digitized by Google

7. Anstelle der einseitig auf eigenes Denken gegründeten abendländischen und der einseitig auf Wissenshäufung gegründeten japanischen Staatsbetrachtung tritt eine neue Verfahrensweise, die den Denker mit dem Gedachten verbindet, indem sie ihn in den Wirkzusammenhang von Volk und Staat eingliedert.

a) Mit den im wissenschaftlichen Sprachgebrauch zur Zeit noch üblichen Fremdwörtern kann man die abendländische Betrachtungsweise als „subjektiv", „spekulativ", „abstrakt" kennzeichnen. Trieb und Erziehung zu „selbständigem" Denken herrschen vor: das führt zum „Individualismus" und zum „Intellektualismus".

b) Den schärfsten Gegensatz läßt die japanische Geisteshaltung erkennen, die ausschließlich vom Gegenstand (Objekt) beherrscht ist und das aufnehmende Gedächtnis pflegt; sie erblickt den wissenschaftlichen Fortschritt in (unselbständiger) Zusammenfassung und Verknüpfung (Kombination) festgesetzter Dinge und Begriffe.

Erst eine Verbindung des westlichen und des östlichen Erkenntnisstrebens führt zur Wahrheit: Dienst am Werk durch Beherrschung der vielgestaltigen Wirkwelt ist der Abschluß des erkennenden Menschen, der vom wollenden und handelnden nicht getrennt ist.

Damit ist zugleich der sog. Dualismus zwischen Subjektivem und Objektivem beseitigt. Denn der Mensch bildet als handelndes Wesen die Brücke von der Gültigkeit der Werte zu ihrer Verwirklichung.[1])

So vollzieht die Politik als Lehre von Volk und Staat in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen Philosophie den Forschritt von der reinen Wertung zu schöpferischer Wertverwirklichung.[2])

Sie wird sich dadurch zugleich ihrer eigenen Grenzen bewußt. Wo die Wirklehre als bloße Lehre vom Wirken abbricht, beginnt das Wirken selbst. Die Wirklehre öffnet das Tor zur Wirkwelt. Wer in das tätige Leben hinaustritt bedarf aber nicht nur der Belehrung, sondern vor allem auch der praktischen Vorbereitung, der Erziehung, der Übung. Kein irgendwie geartetes Lehrbuch kann dafür Ersatz bieten. Aber es kann mehr oder weniger nahe an die Wirkwelt heranführen. Daß die Wirklehre diesem Ziel näher kommt als die Lehren der Vergangenheit, ist in ihrem Stoff und in ihrer Methode begründet, denn sie geht geradezu darauf aus, Lehren aus der Praxis für die Praxis zu schöpfen.

---

[1]) Ebenso Cornelius Kruse (Middletown, USA.) in seinem Referat über das Erkennen und Werten auf dem 9. Internationalen Kongreß für Philosophie in Paris (1937). Ergänzend B. A. G. Fuller, A history of philosophy, New York 1938 (Holt).

[2]) Beleg: Vortrag des jugoslavischen Forschers Pavao Vuk-Pavlovic (Zagreb) über Wert und Schöpfertum auf dem gleichen Kongreß.

Digitized by Google

II. Die **Lehrweise** (Methode der wissenschaftlichen Darbietung der Forschungsergebnisse):

Die Lehre von Volk und Staat vermittelt die aus der Durchschau (Perspektive) und aus der Zusammenschau (Plastik) gewonnene Einsicht.[1]) Lehrbuch und Vorlesung bezwecken eine Einführung in die Politik, eine Anleitung zu selbständigem Denken und eine Erschließung der zeitgenössischen Lehre. Zu diesem Zweck sind vorzugsweise die neueren Werke der Staatsrechtslehrer der reichsdeutschen Universitäten berücksichtigt, die im Anhang dieses Bandes angeführt sind.

Die Darstellungsweise, die sich aus dem Zweck des Leitfadenbandes „Volk und Staat" und der „Vorlesung über Volk und Staat" ergab, konnte und mußte auch für die „Lehre von Volk und Staat" beibehalten werden, desgleichen für die „Theorie der Politik".

1. Der Aufbau.

Auszugehen ist vom Volk, da es grundsätzlich einen Staat an sich (losgelöst vom Volk, dessen organisch gewachsene oder künstlich geschaffene Lebensform er darstellt) nicht gibt; grundlegend ist ferner die Einsicht, daß der Staat nicht Selbstzweck und nicht die einzige Organisationsform des Wollens und Handelns einer Volksgemeinschaft ist. Daraus ergibt sich eine neue Erkenntnis des Wesens, der Erscheinung und des Sinnes des Staates (Naturlehre des Staates).

Die Lehre von der Natur des Staates ist in erster Linie eine Lehre vom Sein („Ontologie"), dann aber auch von der Erscheinung („Phänomenologie") und vom Ziel („Teleologie"); sie ist keine Naturwissenschaft in dem engen heutigen Wortsinn, der in der Begrenzung auf die Erfahrungswelt („Empirie") und in der ursächlichen („kausalwissenschaftlichen") Forschungsweise seine zeitgenössische Entsprechung und Erklärung findet und setzt sich deshalb auch nicht dem naheliegenden Vorwurf aus, der gewöhnlich mit den Fremdwörtern „Physikalismus" oder „Naturalismus" ausgedrückt wird; doch enthält die Bezeichnung „Naturlehre" auf weite Sicht bereits die Einbeziehung in eine künftige einheitliche Wissenschaft und auf nahe Sicht die Ausrichtung auf das Natürliche und Naturgemäße im Gegensatz zum Unnatürlichen, Widernatürlichen, Übernatürlichen und Künstlichen.

[1]) Die von mir seit 1929 (zunächst für die Rechtswissenschaft und Rechtspolitik) geforderte Forschungs- und Lehrweise der Durchschau und Zusammenschau wird neuerdings auch von anderen angewendet: vergl. Ernst Krieck, Nationalpolitische Erziehung, 16. A. (1933), S. 156; ferner Martha Bringemeier in Peßlers Handbuch der deutschen Volkskunde (Volksgut und Gemeinschaft in Zusammenschau) und Otto Erich Schultz, Volksbrauch, Volksglaube und Biologie (Versuch einer Zusammenschau), Berlin und Bonn 1937 (F. Dümmler). Dieser Methodenwandel hängt damit zusammen, daß die Volkskunde jetzt nicht mehr nur das (objektive) Kulturgut als Gegenstand erfaßt und seine Herkunft untersucht, sondern auch seinen geistigen Beziehungen zum Volksgutträger (als sinndeutende Geisteswissenschaft) nachgeht.

Digitized by Google

Anschließend kann der Staat als Ordnungsform des Volkes betrachtet werden, wobei die überlieferten Lehren von Staatsverfassung und Staatsgewalt (Souveränität), Staatsform und Regierungsweise, Staatsorgan und Staatsfunktion durch die Beziehung auf das Volk eine neue Bedeutung erhalten (Rechtslehre des Staates).

Auf der so erreichten Stufe kann ein Einblick in den Staat als Werkträger des Volkes gewonnen werden. Die Lehre von Inhalt, Trägern und Taten der Politik (Handlungslehre des Staates) hat ebenfalls durch die Verknüpfung von Volk und Staat eine neue Ausrichtung erfahren.

Naturlehre, Rechtslehre und Handlungslehre werden aber nicht beziehungslos nebeneinander gestellt. Sie bezeichnen nur den jeweiligen Standort und Blickpunkt, von dem aus Staat und Volk in ihrer Ganzheit ins Auge gefaßt werden.

Um den heutigen Stand der Lehre zu kennzeichnen, wird ein Überblick über den Gestaltwandel des Volkes und Staates in Leben und Lehre vorausgeschickt. Hier wird aber nicht die Entwicklung, sondern der Gestaltwandel[1]) dargestellt; es handelt sich also nicht um einen historischen Überblick (politische Geschichte und Dogmengeschichte).

Der Schluß beschäftigt sich mit der Zukunft von Volk und Staat, soweit das Wissen dem Wollen dienen, der Gedanke die Tat vorbereiten, die Einsicht das Handeln leiten kann. Denn Forschung und Lehre ist nicht Selbstzweck, sondern Dienst an Volk und Staat. Als Lehre vom Volk ist die neue Wirklehre des Staates Dienst am Volk, als Lehre vom Staat — weil Wirken und Werk in den Mittelpunkt gerückt werden — Dienst an der Sache.

2. Die Form.

Da ein umfangreicher Stoff in knappster Form dargestellt werden muß, konnte die „Vorlesung über Volk und Staat" viele Gedanken nur im Umriß zeichnen. Der Verfasser erwartet vom verstehenden Leser, daß er absichtliche Lücken der Darstellung mit eigenen Gedanken und mit eigener Anschauung der politischen Wirklichkeit ausfüllt.

Das mußte für die „Lehre von Volk und Staat" ausdrücklich wiederholt werden. Wohl war das neue Buch inzwischen auf den doppelten Umfang angewachsen, aber nicht durch breitere Einzelausführung, sondern durch Einfügung zahlreicher neuer Gedanken, die neue Ansatzpunkte zum Weiterdenken abgeben.

Die Neufassung der Wissenschaft von Volk und Staat verzichtet ebenfalls auf anschauliche Breite und auf flüssigen Vortrag. Das Buch ist kein Lese- und Unterhaltungsbuch, sondern ein Lehrbuch. Es ist nur für den bestimmt, der sich ernsthaft bemüht, es durchzuarbeiten.

Wer über irgend eine Einzelfrage Belehrung sucht und statt dieser eine Verweisung auf andere Bücher findet, darf darob nicht enttäuscht sein. Denn ein Lehrbuch ist kein Allbuch; es kann und will dieses nicht ersetzen. Es bedarf der Ergänzung durch andere Bücher, wie es selbst andere Bücher ergänzt.

---

[1]) Den Gegensatz Entwicklung / Gestaltwandel habe ich im 1. Buch des 1. Bandes meiner Prolegomena zur Rechtspolitik (2. Aufl., München 1935) grundsätzlich herausgearbeitet.

Digitized by Google

Die Ausdrucksweise und die Druckanordnung ist nach wie vor im Stil des Grundrisses gehalten, der absichtlich möglichst viel Stoff auf knappen Raum zusammendrängt. Die dadurch bedingte Härte der sprachlichen Form, die manchen Kenner meiner früheren Werke befremdet, muß vorerst in Kauf genommen werden.

Die Lehrweise wird entscheidend beeinflußt von der Grundanlage der Wirklehre. Diese erwächst aus dem Wirken und ist letztlich für die Auswertung im Wirken bestimmt („aus der Praxis für die Praxis"); anders mag ein Buch beschaffen sein, das seinen Inhalt vorzugsweise aus Büchern bezieht und seine Ausstrahlung vorzugsweise in Büchern sucht (Buchwissen, Schulweisheit). Die Wirklehre stellt zudem (als Lehre vom Wirken) das Wirken und das sich aus ihm ergebende Werk, die Handlung und ihren Erfolg, das Schaffen und das Geschaffene in den Vordergrund und Mittelpunkt; die schöpferische Gestaltung wird über Sein und Werden, über Bestand und Entwicklung gestellt. Die Wirklehre ist auf die Wirklichkeit gerichtet. Die Wirklehre geht schließlich von einer Weltanschauung aus, die im Weltall ein Werk und ein Wirken sieht, nicht etwa nur einen Bestand (ein Sein) oder eine Entwicklung (ein Werden).

Diese Grundlage und Grundanschauung beherrscht ebenso die wissenschaftliche Darbietung der Forschungsergebnisse wie ihre Erarbeitung, die Lehrweise wie die Forschungsweise.

Deshalb wird bei Lehre und Forschung Wert darauf gelegt, daß immer und überall die Beziehung auf Wirken und Wirklichkeit deutlich zutage tritt. Kein einziger Bestandteil einer Wirklehre darf ohne erkennbaren Zusammenhang mit Wirklichkeit und Wirken sein.

Ebenso wichtig aber ist es, daß wir uns in Lehre und Forschung stets unserer Voraussetzungen[1]) bewußt bleiben und diese erkennbar hervortreten lassen. Dann unterscheidet sich die Wirklehre zu ihrem Vorteil von den Lehren der Vergangenheit, die ausnahmslos ebenfalls auf Voraussetzungen beruhten, aber diese Voraussetzungen verbargen oder in unbewußter Bindung an den selbstgewählten Standpunkt verkannten.

[1]) Unter „Voraussetzung" versteht man meistens ein Urteil, das anderen Urteilen logisch zugrundeliegt; die Voraussetzung gibt diesen anderen Urteilen logische Berechtigung. Doch kann es sich auch um eine Forderung, Annahme, Wahrheit, Geltung handeln, von der andere abhängen. — Das aus dem Lebenszusammenhang künstlich her-

Digitized by Google

2. Kapitel:

Gestaltwandel der Lehre

Volk und Staat in der Geschichte

Echte Wissenschaft kann auf eine geschichtliche Grundlegung nicht verzichten.[1]) Denn sie baut immer weiter auf dem, was bereits in der Vergangenheit erkannt worden ist. So muß auch der Gelehrte, der Volk und Staat erforscht und das Ergebnis als wissenschaftliche Politik darstellt, sich zuvörderst darüber Rechenschaft ablegen, was als gesicherter Wissensbestand aus der Vergangenheit überliefert ist.[2]) Es kommt freilich dabei nicht auf die

---

ausgelöste wissenschaftliche Denken wollte bekanntlich „voraussetzungslos" sein: d. h. nur das gelten lassen, was durch das Denken selbst als gültig, wahr, seiend gerechtfertigt, bewiesen, begründet werden kann. Dieses unerreichbare und gar nicht erstrebenswerte Ziel verlockte viele Menschen zu einem Ikarusflug, der im Meer des Irrtums und Zweifels endet.

[1]) Vielen Gelehrten erscheint die geschichtliche Grundlegung als die Hauptsache, manchen sogar als das einzig wahrhaft Wissenschaftliche und etliche kommen über die geschichtlichen Grundlagen nie hinaus. Deshalb bleiben gelehrte Bücher meist in der Vergangenheit stecken. Nicht wenige pflegen in der Vergangenheit das ein für allemal Vergangene und nie mehr Wiederkehrende mit besonderer Sorgfalt, die einer besseren Sache angemessen wäre. Um von oberflächlichen Lesern nicht zu jenen gerechnet zu werden, stelle ich ausdrücklich fest, daß ich den geschichtlichen Teil nur in einer Einleitung behandle, aus der Geschichte nur das in die Gegenwart Hereinragende herausgreife (also das Vergangene ausscheide) und im übrigen den ganzen Stoff meines Buches fast ausschließlich der Gegenwart entnehme und demgemäß vorzugsweise Schrifttum aus den allerletzten Jahren heranziehe. Wer aber das Geschichtliche noch weiter beiseiteschiebt, setzt sich dem begründeten Verdacht aus, daß er die Leistungen der Vergangenheit entweder nicht kennt oder nicht anerkennen will, weil seine eigenen sich daneben gar zu dürftig ausnehmen und den falschen Schein der Ursprünglichkeit einbüßen könnten. Zudem hinterläßt er bei dem, den er belehren will, eine bedenkliche Bildungslücke. Der Schüler und Leser hat gleichermaßen Anspruch auf deren Ausfüllung. Die Weisen der Vergangenheit können ihm sogar mehr sagen als die eitlen Toren der Gegenwart. Keine andere Vorlesung aber gibt bessere Gelegenheit, die Weisen der Vergangenheit vorüberziehen zu lassen als die Vorlesung über Volk und Staat. Hier also muß gesagt werden, was der Student irgendwann einmal erfahren muß, um im Inland und Ausland als gebildet gelten zu können. Aus dem gleichen Grund kann auch dieses Lehrbuch nicht auf seine ausführliche Einleitung verzichten.

[2]) Hier kommen außer den Darstellungen der Universalgeschichte und der Geschichte der Philosophie und der Rechtswissenschaft namentlich auch die neueren Völkergeschichten in Betracht: so z. B. Friedrich Stieve, Geschichte des deutschen Volkes; Charles Seignobos, Geschichte der französischen Nation (beide im Verlag R. Oldenbourg, München).

Digitized by Google

Lehrmeinungen der Vorläufer[1]) an, nicht auf „Theorien", die irgendwann einmal aufgestellt worden sind und damals vielleicht auch sachangemessen, also richtig waren, sondern auf die erkannte Wirklichkeit und Wahrheit[1]). Mit dieser Einschränkung wollen wir den Gestaltwandel der Lehre behandeln: den Blick gerichtet nicht auf zeitbedingte und zeitgebundene Anschauungen, sondern auf die Sache selbst, auf Volk und Staat in der geschichtlichen Wesenserfüllung und Wesensoffenbarung.

Von der Spenglerschen Morphologie der Geschichte unterscheidet sich meine Gestaltlehre durch die wesensgemäße Ausrichtung auf die Wirklichkeit. So werden auch die Lehren der Vergangenheit erst in ihrer wahren Bedeutung erkannt: indem wir sie zur Wirkwelt in Beziehung bringen, zeigen wir ihre sachliche (örtliche und zeitliche) Bedingtheit, und indem wir ihren Zusammenhang mit der Persönlichkeit der Lehrenden aufdecken, enthüllen wir ihre menschliche (namentlich ihre rassische) Bedingtheit. Keineswegs handelt es sich hier um eine Metamorphose von quer durch die Völker dieser Erde gezogenen Kulturkreisen.

Ein Streifzug durch die Geschichte zeigt einen fortschreitenden Zerfall der Lehre von Volk und Staat. Die wenigen grundlegend neuen Erkenntnisse, die uns die beiden letzten Jahrtausende geschenkt haben, waren teuer erkauft durch zunehmende Entfernung von der einmaligen („konkreten") Wirklichkeit des Volkes, durch Verzicht auf umfassende Einsicht in Wesen und Erscheinung des Staates und durch fortschreitende Blickfeldeinengung.[2])

Wer das weiß, wird die folgende Überschau nicht mit den Augen des Gastes lesen, der aus einer reichhaltigen Speisekarte das wählt, was ihm zusagt. Mein Buch soll keine Fundgrube für Eklektiker sein. Es stellt nicht Denksysteme und Gedanken zur Auswahl bereit. Es wertet und entscheidet: in dem, was gesagt wird, und in dem, was verschwiegen wird. So leitet es den Leser zu eigener Wertung und Entscheidung an.

---

[1]) Die Lehrmeinungen der Alten sind für meine Wirklehre ebenso unwichtig wie die — vielfach noch weniger durchdachten — Lehrmeinungen meiner Zeitgenossen, von denen nur ganz wenige die Erkenntnis der Wirklichkeit des öffentlichen Lebens durch gediegene Forschungsarbeit bereichert haben.

[2]) Vgl. G. Mosca, Histoire des doctrines politiques, Paris 1936 (Payot). Ferner Adolf Caspary, Geschichte der Staatstheorien im Grundriß, Mannheim 1924; Helm. Allardt, Das deutsche Volk als Gemeinschaft, Berlin 1935. Th. J. Cook, History of political philosophy (from Plato to Burke), New York 1937 (Prentice-Hall) und London 1937 (Pitman); August Messer, Geschichte der Philosophie im Altertum und Mittelalter, 10. Aufl., Leipzig 1937 (Quelle & Meyer); Kurt Schilling, Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie, Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt).

Digitized by Google

Aus dem unendlichen Fundament des Schrifttums über Volk und Staat sondern sich bei solcher Überschau unschwer die Fixsterne von den Planeten und Sternschnuppen, die in wechselnder Abfolge den eingeengten Gesichtskreis durcheilen und „die Stunde regieren". Die Irr- und Wandelsterne können auch in diesem Buche nicht übergangen werden und Sternschnuppen sind aus dem zeitgenössischen Schrifttum bewußt in großer Zahl erwähnt.[1]) Die wahre Einsicht aber verdanken wir den ernsten Denkern, die — Fixsternen gleich — unwandelbar feststehen und eigenes Licht ausstrahlen, fernwirkend über Zeit und Raum. „Sie gehören nicht wie jene andern einem System (Nation) allein an, sondern der Welt. Aber eben wegen der Höhe ihrer Stelle braucht das Licht meist viele Jahre, ehe es dem Erdbewohner sichtbar wird" (Arthur Schopenhauer).[2])

Aus jedem Zeitabschnitt ragen nur einige wenige Köpfe hervor, die Zeitlos-Gültiges schufen. Die große Masse der übrigen „Theoretiker" besteht aus unselbständigen Nachbetern[3]), Sammlern, biederen Zunftmeistern, die weitergeben, was sie vorfinden — bestenfalls kunstgerecht, meist aber nur dürftig verarbeitet. Selten taucht ein wahrhaft neuer Gedanke, eine grundlegend neue Einsicht auf, die unsere Erkenntnis nicht nur bereichert, sondern unseren Denkraum weitet. So war es zu allen Zeiten und so bietet sich uns auch das zeitgenössische Denken dar: viele sind berufen,

---

[1]) Die planmäßige Anführung zeitgenössischer Werke ohne Rücksicht auf ihre vielfach nur ephemäre oder monokarpische Bedeutung will Einblick in das geistige Ringen der Gegenwart vermitteln. Mittelbar wird dem Leser zugleich der Irrtum der versunkenen Epoche deutlich. Die Anführung der Denker zweiten Ranges mag dabei entschuldigt werden: denn bekanntlich ist kein Buch so schlecht, daß man nicht einiges daraus lernen könnte.

[2]) Hiezu Alfred Rosenberg aus Anlaß des 150. Geburtstages Arthur Schopenhauers: Die Erziehung des Menschen, die Dinge selbst ohne Bezug auf die Ichsucht zu erblicken, zu erforschen und zu verfechten, das ist vielleicht jene größte Erziehungstat, die Schopenhauer uns vorgezeichnet hat. Jeder von uns ist in seine Taten verstrickt mit eigenen Gefühlen und eigenen Interessen. — Eine große Sache in ihrem Wesen zu sehen und dieses Wesen, unbekümmert um alle Dinge, zu verteidigen, das ist es, was wir als Kern germanischer Moral empfinden und damit zugleich als Bekenntniskern unserer nationalsozialistischen Bewegung bezeichnen dürfen. — Wir haben uns durch hingebenden Kampf zu einer neuen Volksgemeinschaft zusammengefunden, aber wir haben zu gleicher Zeit, da wir diese Einmütigkeit uns erkämpften, uns nie einer nivellierenden Stimmung hingegeben, die keine Leistungs- und Rangunterschiede kannte, sondern zu gleicher Zeit, als wir den Wert des Volkstums als höchsten Wert verkündeten, haben wir dabei wahrheitsgemäß auch die schöpferische große Persönlichkeit, eben das Genie, als Leuchtstern eines Weges für ein Volk hingestellt. (Völk. Beobachter vom 23. 2. 1938).

[3]) Die offizielle Wissenschaft besteht fast ausschließlich im Nachbeten überlieferter Wissensbestände und Glaubenssätze. Die Pflegestätten der offiziellen Wissenschaft (Hochschulen und Akademien) verschließen sich daher auch vor neuen Einsichten in das Volks- und Staatsleben, die von schöpferischen Denkern verkündet werden.

Digitized by Google

wenige auserwählt; viele lehren, wenige wissen Neues zu sagen. Das Echte und Dauernde ist selten und wird meist erst von der Nachwelt entdeckt, weil es den Zeitgenossen selbstverständlich, wohlbekannt und unwichtig oder aber töricht erscheint.

Und doch zeichnet sich der Gestaltwandel der Lehre über die Jahrtausende hin im Gestaltwandel der Lehrer, die Eigenes, Neues, Selbständiges, Ursprüngliches verkünden: eine Einsicht, die sie sich selbst aus Erlebnis und Nachdenken, Beobachtung und Kritik erarbeitet haben. Sie stehen mitten in ihrer Zeit, mitten in der Wirkeinheit ihres Volkes, den Dingen des öffentlichen Lebens so nahe, daß sie das, was sie beschreiben und erklären, aus eigener Anschauung kennen[1]) — also nicht nur vom Hörensagen, aus Büchern oder sonstwie aus einem Abstand, in dem die Umrisse der Wirkwelt sich verlieren und das Einmalige seine Besonderheit abstreift.

Die Denker, die im Einmaligen zudem noch das Ewige finden und herausarbeiten, ragen als Klassiker der Politik über den Durchschnitt der Forscher hinaus, die nach dem Ewigen nicht einmal fragen und darum auch dem Einmaligen nicht gerecht werden. Die Klassiker der Politik sind selbst einmalig und ewig zugleich. Es sind die Meister der Antike und die Späteren, die bewußt an sie angeknüpft und auf ihren Erkenntnissen weitergebaut haben. Ihre Werke sind vollendet und haben in Jahrhunderten ihren Wahrheitsgehalt nicht verloren. Sie sind lebendiges Erbgut der menschlichen Kulturgemeinschaft.

Anmerkung: Daß diese Überschau nicht etwa in der armseligen Absicht geschrieben ist, eine geistesgeschichtliche Ahnentafel für den **Nationalsozialismus** aufzustellen und so das reiche nationalsozialistische Schrifttum um einen abwegigen Beitrag zu erweitern, wird jeder Leser leicht erkennen. Dies wäre ja auch ein törichtes Unterfangen, da es feststeht, daß es vor Adolf Hitler keinen Nationalsozialisten gab.[2]) Aber es

[1]) In Arthur Schopenhauers bekannter Prägung: „Die Gelehrten sind die, welche in den Büchern gelesen haben; die Denker, die Genies, die Welterleuchter und Förderer des Menschengeschlechts sind aber die, welche unmittelbar im Buche der Welt gelesen haben."

[2]) So richtig Hederich in seinem Vortrag „Die schrifttumspolitischen Aufgaben der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums" vor dem Bund reichsdeutscher Buchhändler in Weimar (Völk. Beobachter vom 26. 10. 1936 und Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 103. Jg., Nr. 256, S. 959). Daher bekämpft jetzt auch diese Prüfungskommission seit dem Frühjahr 1934 unter dem Vorsitz des Reichsleiters Bouhler die völlig überflüssige Vermehrung des Schrifttums um unerwünschte und irreführende Beiträge solcher Schriftsteller, die „weder ein moralisches Recht

Digitized by Google

gab in den Jahrtausenden vor den marxistischen und liberalen Epigonen des 19. Jahrhunderts schon einige selbständige Denker, die der Wahrheit nahekamen.[1]) Von ihnen soll im folgenden die Rede sein. Ob und inwiefern mit ihren Gedanken und Vorstellungen der Nationalsozialismus etwa gedeutet, verbunden oder vielleicht sogar verfälscht werden kann, wird in diesem Buche nicht untersucht. Diese Prüfung mag anderen vorbehalten bleiben. Der geschichtliche Anspruch der Bewegung als einer politisch unabhängigen geistigen Erscheinung unserer Zeit bleibt sohin unberührt.

Anderseits bleibt die Möglichkeit offen, daß auch nach der Zeit Adolf Hitlers in Deutschland fähige Staatsmänner und tiefschürfende Staatsdenker zur Führung gelangen. Ebenso die weitere Möglichkeit, daß die heutige Staatsform und Volksordnung, das heutige Staatsdenken und Volksleben keinen Abschluß darstellen. Was die Alten für vollkommen ansahen, haben die Jungen oft beseitigt und manchmal übertroffen. Der forschende Geist darf ebensowenig die Gegenwart wie die Vergangenheit zum Maß aller Dinge erheben. Er kann der Gegenwart sogar nur dann gerecht werden, wenn er sie mit dem Maß der Zukunft mißt. Für diese aber ist die Gegenwart — von wenigen Kulturwerken abgesehen — nur „tote Vergangenheit". Eine Umwertung aller Werte, wie sie im Einzeldasein das fortschreitende Lebensalter bedingt, bezeugt die Geschichte im Großen. Verkanntes findet verspätete Anerkennung und Vergottetes zerfällt wie Staub. Echten Glauben und heilige Begeisterung wird aber diese Einsicht nicht erschüttern. Denn Glaube und Begeisterung sind der Gegenwart und der Wirklichkeit zugewandt; sie fragen wenig darnach, was in etlichen Jahrtausenden möglicherweise anders aussieht (und die Wirkenden brauchen sich darüber auch keine Gedanken zu machen, weil die Wirkwelt der Gegenwart wichtigere Aufgaben stellt).

---

noch die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Einsicht in die Dinge" haben; die Ergebnisse ihrer Arbeit werden in der Nationalsozialistischen Bibliographie monatlich veröffentlicht und in einem Katalog (Jahresbänden) gesammelt (Vortrag des Reichsleiters Bouhler, Völk. Beobachter vom 28. 10. 1936). Sollte aber jemand den Schutz des nationalsozialistischen Schrifttums und die ihm gewidmete Kommissionstätigkeit für überflüssig halten, dann antwortet ihm der Philosoph: „Daß es Bücher gibt, so wertvolle und königliche, daß ganze Gelehrtengeschlechter gut verwendet sind, wenn durch ihre Mühe diese Bücher rein erhalten und verständlich erhalten werden, diesen Glauben immer wieder zu befestigen, ist die Philologie da". „Solche Bücher der Tiefe und der letzten Bedeutsamkeit brauchen zu ihrem Schutz eine von außen kommende Tyrannei von Autorität, um jene Jahrtausende von Dauer zu gewinnen, welche nötig sind, sie auszuschöpfen und auszuraten" (Nietzsche).

[1]) Unter Goethes „Sprüchen in Prosa" findet sich das vergessene Wort: „Alles Gescheite ist schon gedacht worden; man muß nur versuchen, es noch einmal zu denken." Damit soll aber nicht gesagt sein, daß einer der unten angeführten Denker (oder alle zusammen) als Erzieher der zeitgenössischen Politiker uneingeschränkte Anerkennung finden müsse. Denn wir haben das Jahrhundert der Geschichtsvergottung (Historismus) hinter uns. Goethe als Erzieher (P. Merz, 1864), Schopenhauer als Erzieher (Nietzsche, 1874), Rembrandt als Erzieher (Langbehn, 1890), Fichte als Erzieher (von Bergmann im Verlag F. Meiner - Leipzig und von Georg Stieler im Verlag der Fr. Wagner'schen Univ.-Buchh., Freiburg i. Br.) darzustellen, bleibt anderen überlassen.

Digitized by Google

Für die Zwecke der folgenden Überschau wird der Verständlichkeit zuliebe die herkömmliche Einteilung der Weltgeschichte zugrundegelegt, obwohl sie unzulänglich ist.

Der Zukunft bleibt es vorbehalten, unsere widerspruchsvolle Zeit der Völkerbefreiung und der ersten Weltkriege als den Beginn des Mittelalters zu bezeichnen, in dem bald die Angelsachsen, bald andere Völker als lachende Dritte das Erbe der Weltherrschaft antreten. Dann mag die Zukunft auch das Altertum bis in die Gegenwart erstrecken, weil die Einsicht in den letzten Jahrtausenden keine wesentlichen Fortschritte gemacht hat, wie ein Blick auf das Ausland beweist. (Vgl. S. 91).

In der so umrissenen Folge erscheinen die einzelnen Denker und ihre Lehrsätze weder als einzigartige, einmalige, besondere Einheiten der Geschichte (Individualtheorie der Geistesgeschichte) noch als Augenblicksbilder einer zusammenhängenden, eigengesetzlich wachsenden Entwicklungsreihe, sondern als Gestalten im geschichtlichen Gestaltwandel. Damit gewinnen wir zugleich Einblick in die Geschichte der Geisteshaltungen; eine solche aber ist — ganz ebenso wie z. B. im Forschungsbereich der Wirtschaftsgeschichte[1]) — fruchtbarer als eine Geschichte der Formen.

Das Gestaltgesetz, das über dem Gestaltwandel waltet, ist nicht Gegenstand dieses Buches; ich habe es schon früher dargestellt. Die Gestalten aber sollen trotz der gebotenen Kürze dadurch deutlicher hervortreten, daß nicht nur die Lehren, sondern auch ihre Väter jeweils mit wenigen Strichen gezeichnet werden. Damit wird zugleich der einzelne Denker mit seinen Gedanken als Kind seiner Zeit, als Glied seines Volkes und als Vertreter seiner Rasse erkennbar und so die scheinbar unirdische Geisteswelt auf das bestimmende Lebensgrundgefühl zurückgeführt und dadurch in der Wirklichkeit verankert.[2])

---

[1]) Hiezu Heinrich Bechtel, Die Forderung unserer Zeit an die Wirtschaftsgeschichte, 1938.

[2]) Näheres in meinem Buch „Rechtswelt und Lebensgrundgefühl" (München und Leipzig 1931). Ähnliche Gedanken finden sich jetzt auch in den Arbeiten des Rasseforschers F. L. Clauss. Hier wird ein erbbiologisches Gestaltgesetz der Geistesgeschichte angedeutet und neben die Vernunftwahrheit und Erfahrungswahrheit eine „Stilwahrheit" gestellt, die ebenso wie in meinen Büchern der Arbeit der Kunst und Technik nachgebildet worden ist. Vgl. namentlich: Rasse und Seele (Eine Einführung in den Sinn der leibl. Gestalt), 8. Aufl., München 1937 (Lehmann); ders., Die nordische Seele (Einführung in die Rassenseelenkunde), 6. Aufl., München 1937 (Lehmann); Rasse und Charakter, 1. Teil: Das lebendige Antlitz; 2. Teil: Die Lebensrolle; der Grundgedanke der Wertverwirklichung, den ich bereits in „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" herausgestellt habe, wird hier von der Seite der Rassenseelenforschung her beleuchtet. Ergänzend: Ludwig Ferdinand Clauß, Das Verstehen des sprachlichen Kunstwerks (Ein Streifzug durch Grundfragen der verstehenden Wissenschaften), Halle 1929 (Ergänzungsband zum Jahrbuch für Philosophie und phänome-

Digitized by Google

Es kommt nun darauf an, Wahrheit und Wahn, Einsicht und Irrtum zu unterscheiden und von den vielen Anschauungen und Meinungen, die überliefert worden sind und heute noch verbreitet werden, das herauszustellen, was als echte Bereicherung der Erkenntnis gelten kann. Dabei finden wir auch manchen lehrreichen Irrtum und manche zeitbedingte Wahrheit. Viele Lehren, die auf das Gemeinwesen paßten, angesichts dessen sie entworfen und verkündet wurden, sind heute veraltet; sie entsprechen weder den wirklichen Verhältnissen noch den idealen Forderungen der Gegenwart; eine lebendige Wissenschaft kann und muß toten Ballast über Bord werfen; wir würden unsere Aufgaben verkennen und verfehlen, wollten wir uns mit Gewesenem begnügen und belasten, statt auf neue Fragen neue Antworten zu suchen und das zu erforschen, was ist und was sein soll.

Dieses Forschungsziel bedingt die Auswahl und Anordnung des Stoffes. Nicht alle irgendwie hervorgetretenen Staatsanschauungen der Vergangenheit werden aufgezählt, wiedergegeben, verglichen, bewertet — abgesehen davon, daß ein solcher Versuch ins Uferlose führen und seine Verwirklichung ohne Abschluß bleiben müßte. Nur die Lehren werden vielmehr herausgegriffen, die uns heute noch etwas zu sagen haben: als Bausteine einer geistigen Welt, die wir uns denkend erbauen, und als Lehren für unser tätiges Wirken.

Wir sichten und wägen also die Lehren der Vergangenheit vom Blickpunkt unserer Weltanschauung und vom Standort unserer Wirkwelt aus, an der wir tätigen Anteil haben.

Dabei wird es offenbar, daß der Gedanke an den Denker und dieser an seine ererbte Anlage und Umwelt gebunden ist. Einerseits gilt Fichtes berühmte Formel: „Was für eine Philosophie man wähle hängt davon ab, was für ein Mensch man ist". Anderseits gilt aber auch die Umkehrung: „Was für ein Mensch man ist, hängt davon ab, welche Philosophie man gewählt hat". Der von der Einsicht in den Weltzusammenhang und Daseinszweck geleitete Wille bestimmt das Handeln. Wer es verstehen oder sinnvoll beeinflussen will, muß sich diese Einsicht erarbeiten, um die schon Jahrtausende hindurch die Menschen gerungen haben.

nolog. Forschung). — Vgl. auch die Bücher von Günther („Rasse und Stil"), Kretschmer („Körperbau und Charakter"), Spranger („Lebensformen"); ferner neuestens Eduard Ortner, Biologische Typen des Menschen und ihr Verhältnis zu Rasse und Wert (zugleich ein Beitrag zur Clauß'schen Rassenpsychologie), Leipzig 1936 (Gg. Thieme).

Digitized by Google

A. Volk und Staat in Leben und Lehre des klassischen Altertums.

Wenn wir bei unserer Untersuchung des Gestaltwandels der Politik vom klassischen Altertum ausgehen, so hat dies mehrere Gründe:

1. Im klassischen Altertum wurden die Gedanken der Menschen unseres Lebensbereiches über Volk und Staat erstmals mit begrifflicher Schärfe geformt und in geordnetem Zusammenhang vorgetragen.

2. Aus diesem Zeitabschnitt sind uns die systematisch geordneten Erkenntnisse in Schriftwerken überliefert, die so wenig zeitgefangen sind, daß sie wie Tempel und Götterbilder jener Tage auch heute noch als menschliche Höchstleistungen empfunden werden müssen.

3. Die Menschen haben sich seit jener Epoche wenig verändert. Die damals erreichten Grundeinsichten sind daher großenteils auch noch für die Verhältnisse der Gegenwart zutreffend.

Daß der Mensch sich anatomisch in den letzten 12000 Jahren überhaupt nicht verändert hat, wissen wir aus vorgeschichtlichen Funden; die sog. Entwicklungstheorie, die eine fortschreitende Vervollkommnung annahm, ist u. a. durch die Entdeckung des Oldoway-Menschen widerlegt. Es wird daher niemand überraschen, daß die Menschen im Lauf der letzten drei Jahrtausende auch mit ihren Erkenntnissen vom Gemeinschaftsleben nicht wesentlich weitergekommen sind.

Was artverwandte Menschen vor einigen Jahrtausenden in allseitiger Schau fanden, können wir auch heute noch verwerten, soweit die Lebenswirklichkeit in ihren Grundzügen übereinstimmt. Vielfach kamen sie dem Wesentlichen näher als die Buchgelehrten späterer Zeiten, deren Blickfeld sich immer mehr einengte und deren Naturzusammenhang sich lockerte. Jene sahen noch das Ganze, diese oft nur mehr einen Teil. Jene konnten die volle Wirklichkeit erkennen, weil sie der Wirkwelt näher standen, in der Wirklichkeit wirkten, mitwirkend am Werk waren; diese aber bezogen ihr Wissen in weitem Ausmaß aus der Lehre, nicht mehr unmittelbar aus dem Leben. Jene gingen von den Dingen aus, diese von Lehrmeinungen und Glaubenssätzen (Theorien und Dogmen).[1])

Im klassischen Altertum erreichte die theoretische Politik bei den Griechen, die praktische bei den Römern ihre höchste Vollkommenheit.

Die Anknüpfung an das Altertum ist also nicht nur eine Konzession an die auch heute noch herrschenden Vorurteile einer sogenannten Wissenschaft, die — von Horaz unbelehrt — immer noch „ab ovo" beginnt, selten „in medias res" führt und nie zur äußeren Vollendung und zum inneren Abschluß gelangt.

[1]) Vgl. Walter Schönfelder, Philosophie im Überblick (Eine Einführung in ihre Geschichte und ihre Probleme), Leipzig (F. Meiner).

Digitized by Google

I. **Die Staatslehre der Hellenen** verknüpfte das Einmalige (Besondere, Konkrete) mit dem Ewigen (Allgemeinen, Abstrakten); sie war

a) getragen von der unmittelbaren Anschauung übersehbarer Gemeinwesen,
Beispiel: Stadtstaat der Athener.[1])

b) ausgerichtet nach dem Hochziel des besten Staates.[2])
Beispiel: Idealstaat Platos.

Die Wirkeinheit des Volkes im Staat wurde in der ältesten Zeit mit „drakonischen" Strafdrohungen gewährleistet. Wer sich von der tätigen Volksgemeinschaft ausschloß, wurde wegen Müßigganges mit dem Tode bestraft. Diese Gesetze des berühmten Archonten Drako (621) sollen nach der Sage mit Blut geschrieben und der Gesetzgeber selbst unter dem Jubel des Volkes im Theater erstickt sein. Später bediente sich eine geläuterte Gesetzgebungspolitik menschlicherer Mittel. Doch greift man auch heute noch zuweilen, wenn es als notwendig erscheint, zu drakonischen Mitteln. Beispiel: Todesstrafe für Wirtschaftssabotage (Gesetz vom Dezember 1936).

Philosophen leiteten die Staaten als unumschränkte Herrscher (so die Tyrannen Pittakos und Periander, die zu den Sieben Weisen gerechnet werden) oder als Gesetzgeber (z. B. Solon von Athen als Verfassungspolitiker); sie standen mitten im politischen Tageskampf um Staatsform und Staatsinhalt (Heraklit, Leukipp, Empedokles) ebenso wie im zeitentrückten geistigen Ringen um das Ewige im Recht und die einmalige Verwirklichung ewiger Gerechtigkeit (Pythagoras knüpft das Wesen der Gerechtigkeit an die Zahl, Heraklit führt alle menschlichen Gesetze auf ein göttliches zurück; der Sophist Hippias aus Elis stellt das natürliche Recht menschlicher Satzung gegenüber).

Auf Solon geht die Grundfrage der Politik zurück, die oben zur Kennzeichnung des „Politischen" herausgestellt wurde: „Bei jeder Sache muß man bedenken, was dabei herauskommt".[3]) Herodot läßt Solon diese Worte zu Krösus sprechen; in Sirachs Fassung wurden sie der jüdischen und christlichen Welt bekannt; Hans Sachs aber verkündet den Satz erst-

[1]) Hiezu jetzt namentlich Wilhelm Dörpfeld, Alt-Athen und seine Agora, Berlin 1937 (Mittler & S.); P. Cloché, Démostènes et la fin de la démocratie Athénienne, Paris 1937 (Payot).

[2]) Quellensammlung: Hermann Diels, Die Fragmente der Vorsokratiker, 5. Aufl., herausg. von Walther Kranz, Berlin 1937 (Weidmann); Wilhelm Nestle, Die Vorsokratiker (2. Aufl., Jena 1922); Wilhelm Capelle, Die Vorsokratiker (Kröners Taschenausgabe, Nr. 119); K. Vorländer/E. Hoffmann, Geschichte der Philosophie, 8. Aufl., Leipzig 1937 (F. Meiner); C. A. Emge, Ein Rechtsphilosoph wandert durch die alte Philosophie, Berlin 1936; Adolf Menzel, Griechische Soziologie, Wien 1936 (Sitzungsber. d. Akad. d. Wissensch., philos.-hist. Kl., 216/1). — Neuestes Nachschlagewerk: Hans Lamer, Wörterbuch der Antike (mit Berücksichtigung ihres Fortwirkens), 2. Aufl., Leipzig 1936 (Kröners Taschenausgabe, Band 96). Neueste Monographie: Franz Josef Brecht, Heraklit (Ein Versuch über den Ursprung der Philosophie), Heidelberg 1936 (C. Winter Verlag).

[3]) Vgl. Hans Schaal, Solon (Führergestalten des Altertums, 1), Bielefeld 1937 (Velhagen & Klassing).

Digitized by Google

mals als politische Lehre, indem er sie dem Philosophen in den Mund legt, der diese Weisheit für Gold dem Kaiser verkauft („Mensch, was du tust, bedenk' das End', Das wird die höchst' Weisheit genennt").

Die antiken Professoren der Staatskunst und Philosophie („Sophisten") werfen bereits die Fragen nach dem Entstehungsgrund des Staates auf (z. B. Lykophron: Vertrag); ferner nach der Gliederung in Stände (Hippodamos aus Milet: Handwerker, Bauern, Krieger), nach den Herrschaftsformen (Protagoras aus Abdera: Monarchie, Oligarchie, Isonomie), nach dem Leitziel der Gesetzgebung.[1]) Sie führten den Ursprung des Staates auf die wohlerwogenen Belange der einzelnen (Eigennutz) zurück.

Als erster Staatsphilosoph gilt Hippodamos aus Milet, weil er als erster Denker (im 5. Jahrhundert v. Chr.) die Grundzüge eines Staatsideals entwarf.

Als erster Staatsrechtslehrer gilt der Sophist Protagoras († 411), ein Freund des Perikles und Euripides; er sieht das Wesen des Staates in der rechtlichen Ordnung der Herrschaft und seinen Sinn im Aufstieg der Tüchtigen.

Schon die antiken Schwätzer auf den Lehrstühlen der Weisheit gebrauchten — wie uns Plutarch berichtet — die Worte als Schleier für die Gedanken. Darin gleichen sie den modernen Diplomaten, während die zeitgenössischen Schriftgelehrten der Staatswissenschaft vielfach hinter den Worten ihre Gedankenlosigkeit verbergen.

Die jüngeren Sophisten aber, die Zeitgenossen des Sokrates, formen die Lehre von der natürlichen Freiheit und Gleichheit.[2])

1. Vom Ewigen zum Einmaligen strebt Plato (427—347), indem er die Staatswirklichkeit aus der Staatsidee zu begreifen und sie nach ihr rechtspolitisch zu gestalten sucht.

Wie sein Lehrer Sokrates (470—399), der verantwortungsbewußte Arbeit staatsmännisch Vorgebildeter für das Gemeinwohl forderte und deshalb die Aristokratie (als Herrschaft der fachlich Tüchtigsten) der Plutokratie und Demokratie vorzog, sucht er gegenüber dem sophistischen Leitgedanken des Eigennutzes (Mensch als Maß aller Dinge, Macht als Recht) ethische Vertiefung in der Idee des sittlich Guten und objektive Grundlegung im Richtmaß des Vernünftigen.[3])

Plato geht von der Vollkommenheit des Menschen aus und sieht sie im Staat verkörpert, den er als Menschen im großen auffaßt und dem er (wie nach ihm Aristoteles) den Zweck zuschreibt, die sittliche Bildung der Bürger zu ermöglichen und zu fördern.

So erscheint der konkrete Staat als Verwirklichungsversuch des sittlich vollendeten Staates (ethisches Staatsideal). Diese Vollendung besteht

---

[1]) Weitere Beispiele in meinem Buch „Rechtswelt und Lebensgrundgefühl" (2. Aufl., München 1935, S. 70 ff. und S. 82 ff.) und in meinen „Grundlagen der Politik" (München 1936).

[2]) Vgl. Hans Bogner, Die verwirklichte Demokratie, Die Lehren der Antike (Hamburg 1930).

[3]) Vgl. „Politeia" (Der wahre Staat), etwa 372 (theoretisch-idealistisch) und „Gesetze", etwa 352 (praktisch/realpolitisch). — Zur Ergänzung: Dieter Roser, Erziehung und Führung (Versuch über Sokrates und Platon), Stuttgart 1936 (Kohlhammer).

Digitized by Google

in dem ausgeglichenen Zusammenklang der vom Einzelmenschen auf den Staat übertragenen seelischen Grundhaltungen: Besitzwille (ἐπιθυμητικόν) mit der Aufgabe vernünftiger Selbstbeherrschung (σωφροσύνη), leidenschaftliche Begeisterung (θυμοειδές) mit der Aufgabe mannhafter Tapferkeit (ἀνδρεία) und berechnende Überlegung (λογιστικόν) mit der Aufgabe umfassender Einsicht (σοφία). Der Einklang dieser Grundhaltungen bezeichnet den richtigen Staat (δικαιοσύνη = rechte Beschaffenheit). Aus den drei Seelenrichtungen ergeben sich die Berufe: Erwerbstätige (Bauern, Handwerker, Kaufleute), Waffenträger (Heer und Polizei), Staatsmänner (leitende Beamte). Die drei Stände sind geschieden nach Vorbildung und Lebensform: der (von der Regierung ausgeschlossene) Nährstand (μισθοδόται καὶ τροφεῖς) hat Familie und Privateigentum; der Wehrstand (φύλακες, ἐπίκουροι) ist ohne Familie und Privateigentum gedacht; der Lehrstand, der aus der Elite des zweiten Standes (φύλακες παντελεῖς) gebildet wird, überwacht nicht nur die Erziehung zu staatsbürgerlicher Tüchtigkeit, sondern er ist auf Grund seiner umfassenden Bildung auch zur Leitung des Staates (ἄρχοντες) berufen.

Als Elemente des Staates erscheinen also hier drei Stände (Nährstand, Wehrstnd, Lehrstand). Diese Elementen-Lehre ist zwar nicht vollkommen, aber sie kommt der Wahrheit sehr viel näher als die Elementenlehre der jüngsten Vergangenheit, die den Staat aus Volk, Gebiet und Staatsgewalt aufbauen wollte; denn die platonische Ständelehre beruht auf einer Ausgliederung des organisch gedachten Volkes.

Bemerkenswert ist, daß nach Platons Ansicht die Regierenden keine Familie und kein Privateigentum besitzen sollen; wo der Kommunismus heute verwirklicht ist, sehen wir die Regierenden im ausschließlichen Besitz der irdischen Güter. Platons Vorschlag einer öffentlichen Kindererziehung mit dem Ziel der Führerauslese wird in der Gegenwart in verschiedenen Formen ausgeführt.

Die Erkenntnis des Ewigen (Idee = bleibendes Urbild wechselnder Erscheinung) im Einmaligen ersetzt im Idealstaat schriftliche Gesetze.

Das realpolitische Zwischenziel Platons (der zweitbeste Staat) bedingt wegen der menschlichen Unvollkommenheit schriftliche Gesetze mit der Aufgabe der Vervollkommnung, also Rechtspolitik[1]), gesetzmäßige Verwaltung durch die Einsichtigsten, Auflockerung der Stände, Plansiedlung, Eigentum.

Platonisch ist durchaus nicht — wie viele meinen — eine erdenferne Irrfahrt durch das Reich schwärmender Träume, sondern Wirklichkeitsgestaltung nach durchdachten Grundsätzen; platonische „Theorie" aber ist nicht weltfremde Spekulation, sondern weltsichtige Schau. Der 75jährige Verfasser der Bücher vom Staat und vom Staatsmann bewies auch (namentlich in seinem berühmten Sendschreiben über das Scheitern der Staatsgrün-

---

[1]) Wesen und Sinn der Rechtspolitik in ihrer besonderen Beziehung zum Volk habe ich in meinem Büchlein „Rechtspolitik als Kunst" erläutert. Ich habe hier bereits (Ende 1931) das „im Volksgeist verwurzelte urtümliche Volksrecht im Gegensatz zu jener Konstruktion, die von jedem Unterbau getragen, niemals aber mit ihm organisch verwachsen sein kann, dem Juristenrecht", gefordert (S. 54); damit war die Abwendung von der Rechtstechnik zur Rechtsethik schon vollzogen, die nach mir andere auf ihr Banner geschrieben haben, denen erst die nationalsozialistische Revolution die Augen geöffnet hat.

Digitized by Google

dung in Syrakus) die realpolitische Einsicht des welterfahrenen Mannes.[1]) Hier finden wir die vielbeachteten Sätze: „Vom Unglück werden die Menschengeschlechter nicht loskommen, bis die wahren Freunde echter Weisheit zur staatlichen Herrschaft gelangen oder die leitenden Staatsmänner durch Gottes Fügung die Haltung eines wirklichen Denkers annehmen."

2. Vom Einmaligen zum Ewigen strebt Aristoteles (384—322), Schüler Platos und Lehrer Alexanders d. G., indem er die Staatsidee auf die Staatswirklichkeit zu gründen und sie nach ihr zu entwickeln sucht („Verfassung von Athen" als Teil einer Sammlung von 148 Verfassungen; „Politik", 8 Bücher).

Der Staat hat als lebendige Wirklichkeit das Ziel in sich („Entelechie"). Er ist nicht sowohl Verwirklichung eines übersinnlichen Urbilds (Idee) als vielmehr Erfüllung eines vorsinnlichen Zwecks (eines formenden Prinzips), der aus seiner einmaligen Erfüllung erschlossen werden kann. Der Staat ist die vollkommene (sich selbst genügende) Lebensgemeinschaft der auf das Gemeinschaftsleben angewiesenen[2]) Menschen (ὁ ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷόν ἐστι) und als Ganzes vor dem Teil (Individuum); sein Entstehungsgrund ist das Leben, sein Daseinszweck das vollkommene Leben (εὖ ζῆν, εὐδαιμονία) als Verwirklichung des höchsten Wertes (pragmatischer Eudaimonismus). Daraus ergibt sich als verfassungspolitisches Richtmaß das Gemeinwohl (κοινὸν συμφέρον): **Gemeinnutz geht vor Eigennutz.** Eine auf Gemeinnutz abzielende Staatsform (Monarchie, Aristokratie, Politie) ist richtig (ὀρθή). Eine auf Sonderbelange (ἴδιον συμφέρον = Eigennutz) abzielende Verfassung ist verfehlt (ἡμαρτημένη, παρέκβασις): Tyrannis, Oligarchie, Demokratie. Monarchie und Aristokratie sind als Herrschaft des oder der Tüchtigsten die absolut beste Staatsform (d. h. ohne Rücksicht auf Verwirklichungsmöglichkeit), die Politie (= der wahre Staat) hat dagegen die relativ beste Verfassung (d. h. im praktischen Durchschnitt für alle Völker). Der Einfluß dieser Staatstheorie erstreckt sich bis in die Gegenwart.[3])

---

[1]) Hiezu neuerdings: Heinrich Weinstock, Platonische Rechenschaft, Berlin 1936 (Verlag Die Runde). Ferner Platon, Erziehung zum politischen Menschen (Eine Auswahl aus dem „Staat" und den „Gesetzen", herausg. von Curt Woyte), Leipzig 1937 (Reclam).

[2]) Daß die Menschen ihrer Natur nach auf das Gemeinschaftsleben angewiesen sind, wurde niemals ernsthaft bestritten. Nur war man man sich in der Folgezeit nie darüber einig, welche Gemeinschaft das Dasein und den Fortschritt, das Glück und die Wohlfahrt der Menschen am besten gewährleistet: die naturgewachsenen Gemeinschaften der Familien und Völker, die willkürlich gebildeten Wirkeinheiten der Staaten oder die quer über Völker und Staaten hinausgreifenden erdachten Gebilde kampfverbundener und sich bekämpfender Klassen. Aristoteles sah im Staat die richtige, den menschlichen Lebensnotwendigkeiten entsprechende Gemeinschaftsbildung; der Staat, an den er dabei dachte, war aber der Staat seiner Zeit, die Polis.

[3]) Die Bedeutung des Aristoteles für die Staatstheorie ergibt sich schon äußerlich aus der Tatsache, daß in den deutschen Bibliotheken 1427 verschiedene Ausgaben verbucht sind (Preußischer Katalog und Deutscher Gesamtkatalog von 1936).

Digitized by Google

Hervorzuheben ist, daß bereits Aristoteles dem Gedanken der natürlichen Gemeinschaft nachgeht. Er sieht im Staat ein natürliches (naturgewachsenes und naturgemäßes) Gebilde. Den Gegensatz bilden die Sophisten und Epikuräer, die ein willkürlich durch Vertrag zustandegebachres, also künstliches Gebilde annehmen zu müssen glaubten — ein Gedanke, der im Mittelalter wieder auflebt und die Philosophie der Neuzeit weithin überschattet (Hobbes, Occam, Rousseau, Kant, Fichte usw.).

Die wichtigste Erkenntnis des Aristoteles ist wohl die, daß der Mensch von Natur ein „politisches" Lebewesen ist, d. h. ein zum Gemeinschaftsleben in der „Polis" bestimmtes Wesen. Der Mensch ist in eine Gemeinschaft hineingeboren. Er ist von Natur kein Einzelwesen. Er wird es erst dadurch, daß man den natürlichen Zusammenhang (Familie, Stand, Beruf, Volk) künstlich wegdenkt („abstrahiert"). So entsteht als rein gedankliches unwirkliches Gebilde das „Individuum" (Individualismus), der isolierte Mensch, der Robinson und der aus lauter isolierten Einzelwesen zusammengesetzte individualistische „Staat". Die Lehre entfernt sich dadurch immer mehr von der Wirklichkeit und versperrt sich selbst den Rückweg. Im Gegensatz zu vielen späteren künstlichen Konstruktionen[1]) finden wir bei Aristoteles noch eine aus der Wirklichkeit geschöpfte Wahrheit.

Sehr bemerkenswert ist noch, daß Aristoteles die Gerechtigkeit mit demselben Eigenschaftswort bezeichnet wie den Menschen als Lebewesen: nämlich als „politisch".[2]) Das Recht ist in seinen Augen die Ordnung des politischen Gemeinwesens und zugleich der Maßstab für das, was gerecht ist (Politik, I, 2, am Ende).

Die Methode des politischen Denkens, die von Plato und Aristoteles herausgebildet wurde, ist in den folgenden Jahrtausenden mit wechselndem Erfolg und teils mit Recht, teils mit Unrecht angewendet worden.[3])

---

[1]) Beispiel: Der „Isolierte Staat" Johann Heinrich von Thünens (1783—1850).

[2]) Unter dem Titel „Der Begriff der Gerechtigkeit bei Aristoteles" untersucht neuerdings Max Salomon vorzugsweise Begriff, Subjekt, Geltung und Sinn des Rechts (Amsterdam 1938, A. W. Sijthoff).

[3]) Vgl. Heinrich Roßbacher, Platon und die politische Methode, Halberstadt 1937 (C. Doelle & Sohn); ders., Methodenlehre des politisch-wissenschaftlichen Schrifttums, 2. Aufl., Halberstadt 1936 (ebenda); ders., Politische und wissenschaftliche Methode, 2. Aufl., Halberstadt 1936 (ebenda); ders., Programm eines Archivs für das politisch-wissenschaftliche Schrifttum, Halberstadt 1936 (ebenda); ders., Die Apologeten als politisch-wissenschaftliche Schriftsteller, Halberstadt 1937 (ebenda).

Digitized by Google

3. Diese doppelte Durchschau vom Ewigen zum Einmaligen und vom Einmaligen zum Ewigen, wie sie erstmals von Plato und Aristoteles gelehrt wurde, zeigt den Erkenntnisweg der Staatstheorie und den Werkplan der Staatskunst in einer Vollkommenheit, die später verloren[1]) ging, bevor noch die Zusammenfassung (Synthese) gefunden war.[2]) Damit beginnt der Verfall der Lehre von Volk und Staat.[3])

Die hellenistische Periode (336—30 v. Chr.) wendet sich bereits wieder zum kynischen Individualismus eines Antisthenes (um 400 v. Chr.) zurück und verbindet damit ein staatsblindes Weltbürgertum. Der Staat wird als Nützlichkeitserscheinung aufgefaßt und (wie schon früher von Lykophron) auf einen Vertrag zu gegenseitigem Schutz zurückgeführt. In Zenons bunter Halle („Stoa") wurde (um 300 v. Chr.), nachdem der Stadtstaat in der Wirkwelt überwunden war, im Hinblick auf Alexanders übernationales Reich das Ideal eines Weltstaates entworfen.[4]) Die eklektische Nachfolge (sog. mittlere Stoa) greift auf Plato und Aristoteles zurück: Panaitios von Rhodos (um 150 v. Chr.) vermittelt deren Lehren an Cicero. Eklektiker mischen die aristotelischen Staatsformen und geben die Mischung als neues Staatsideal aus. Der Geschichtsschreiber Polybius (205—123) und der Jurist, Philosoph und Politiker Cicero (106—43 v. Chr.) finden dieses Staatsideal im römischen Staat verwirklicht.

So entfernt sich die Staatstheorie trotz mancher Wiederanknüpfung immer weiter von der vollkommeneren Grundauffassung, die in Platos Garten („Akademie") gelehrt wurde.[5]) Und die bemerkenswerteste Erkenntnis dieses ganzen Zeitraumes scheint der alexandrinische Gelehrte und Bibliothekar Kallimachus gefunden zu haben, der nach der Überlieferung selbst ein sehr fruchtbarer Schriftsteller war, aber ein großes Buch als ein großes Übel bezeichnete. Manche Theorie der Politik aus der Folgezeit könnte diese Selbstverspottung als Leitspruch tragen. (Vgl. S. 101).

Es muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß erst in der Gegenwart wieder eine Anknüpfung an die Akademie Platons versucht wird, und zwar in den Dozentenbundsakademien des Deutschen Reiches. In der Vergangenheit waren die sog. Akademien (und „Gelehrten-Gesellschaften") teils tote Einrichtungen, die nur zeitweise, von einem bedeutenden Kopf geleitet, dessen Leben führten (z. B. die Preußische Akademie unter Leibniz), teils (nach einer treffenden Kennzeichnung durch den Hallenser Philologen Reil), „eine Art von Ehrenlegion, um die Eitelkeit man-

[1]) Einen Versuch der Wiederanknüpfung an die Antike unternimmt Paul v. Sokolowski in seinem Werk „Der Staat" (Halle 1932).

[2]) Den Plan einer Zusammenfassung enthält meine Schrift „Die Lehre vom neuen Staat" (Darmstadt 1934).

[3]) Diese Einsicht berührt sich mit einem unlängst von H. K. Leistritz veröffentlichten Gedanken: „Wir erkennen plötzlich, daß in unserer Gegenwart eine mindestens anderthalb Jahrtausend alte Verfallstendenz aufgehalten und zum Gegenteile gewendet wird." (Der Schulungsbrief, 5. Jg., 2. Folge, S. 47).

[4]) Der von den Stoikern erdachte Weltstaat sollte nach ihrer Auffassung eine sittliche Lebensgemeinschaft aller Menschen, also der ganzen (damals bekannten) Menschheit bilden.

[5]) Platon, Hauptwerke (ausgew. u. eing. v. W. Nestle), 3. Aufl.

Digitized by Google

cher Gelehrten, da sie keine Ordensbänder erhielten, zu befriedigen, oder auch Pensionsanstalten für gelehrte Veteranen".[1])

Anmerkung: Nicht nur bei den bedeutendsten griechischen Staatsphilosophen Platon und Aristoteles, sondern auch bei den antiken Professoren der Staatskunst und Philosophie finden sich Theorien, die in ihren Auswirkungen bis in die Gegenwart hereinragen: so die Freirechtslehre eines Hippias und der naturrechtlich begründete Kommunismus eines Phaleas, der aus der natürlichen Gleichheit aller Menschen deren politische und wirtschaftliche Gleichheit ableitet.

Ebenso wie aus der griechischen Wissenschaft hat die neuzeitliche Politik auch aus der griechischen Dichtung manche Anregung auf dem Weg der humanistischen Bildung gewonnen. So pflegte man z. B. bis in die Gegenwart herein im Anschluß an Homer die einsatzbereite Gefolgschaft eines Führers nach dem kampfbereiten Volk des Achill als „Myrmidonen" zu bezeichnen. In der Gegenwart sind solche Anleihen beim Sprachschatz der Antike unnötig, unzeitgemäß und unbeliebt. Doch könnte man die Staatslehre selbst, weil sie immer wieder von vorn beginnt und nie zur Vollendung gelangt, kaum treffender als mit dem Ausdruck „Penelopearbeit" kennzeichnen, weil die Nacht zerstört, was der Tag geschaffen hatte; indes geschieht das zu keiner Zeit mit Bewußtsein und Plan, sondern stets aus Unverstand, dem auch die Methode fehlt.

Die griechische Staatspraxis hat dem grübelnden Verstand der folgenden Jahrtausende weniger Anregung geboten als die griechische Staatstheorie. Immerhin greift auch die Gegenwart noch auf die uns meist veraltet erscheinenden Staatseinrichtungen zurück.[2])

II. **Die Staatslehre der Römer** lehnte sich an die Staatsphilosophie der Griechen an. Rom hat im klassischen Altertum zur Staatstheorie keine grundlegend neuen Ideen, wohl aber bedeutsamsten Anschauungsstoff geliefert. Die praktische Staatskunst der Römer ist getragen von einer lebendigen Verbindung des Staates mit dem Volke.[3])

Staat und Volk sind noch nicht geschieden. „Populus" bedeutet nicht nur „Volk", sondern auch „Staat" (gesehen als Gesamtheit der Staatsbürger): vergl. z. B. die Wendungen des Corpus Juris „ius inter nos ac liberos populos regesque constitutum" (l. 19 pr. D. 49, 15); „civitates, quae sub imperio populi Romani sunt" (l. 27 D. 36, 1); ferner vor allem die anschauliche Zusammenfassung „Senatus populusque Romanus".

---

[1]) Zitiert nach dem Artikel des Reichsdozentenführers Prof. Dr. Walter Schultze „Die Akademie des NSD.-Dozentenbundes" (Völk. Beob. v. 20. 1. 1938). Ergänzend Hanns Löhr, Wesen und Sinn der Wissenschaftlichen Akademie des NSD.-Dozentenbundes der Christian-Albrechts-Universität (Kieler Blätter, Jg. 1938, Heft 1); Hans Heyse, Das Wesen der wissenschaftlichen Akademien in Europa (in „Wissenschaft und Glaube"), Oldenburg 1938 (Stalling); A. Derrouch, L'Institut de France, Paris 1938.

[2]) Z. B. Ulrich Kahrstedt, Untersuchungen zur Magistratur in Athen, Stuttgart 1936 (Kohlhammer).

[3]) Hiezu jetzt auch Gunnar Carlsson, Eine Denkschrift an Cäsar über den Staat (hist.-phil. untersucht), Lund 1936 (C. W. K. Gleerup); F. A. Rehrmann, Kaiser Augustus, Hildesheim, 1937 (Borgmeyer); Theod. Mommsen, Führergestalten der römischen Geschichte, Paderborn 1938.

Digitized by Google

Cicero (106—43 v. Chr.), der in Athen 6 Jahre Staatsphilosophie und Politik studiert und u. a. auch viel in griechischer Sprache geschrieben hat, definiert den Staat in folgenden Worten: „Populus est coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus" (de rep. 1. § 39).[1])

Es soll zur Erläuterung dieser Staatsdefinition nur erwähnt werden, daß der ein Jahrhundert später lebende Plinius (23—79 n. Chr.) den Cicero in der Rangordnung der Geister gleich nach Homer eingliederte und als zweite „Leuchte der Wissenschaft" (lux doctrinarum altera) kennzeichnete (Nat. hist. 17, 5). Wir werten heute die Denker der Antike in anderer Reihenfolge und in einigen Jahrhunderten wird man sich ebenso über die verzerrte Perspektive der Jetztzeit wundern, wenn die in der Dunkelheit sichtbaren schwachen Leuchten im lichten Scheine eines neuen Tages verblaßt sind.

Cicero hat sich hauptsächlich dadurch um die Staatslere verdient gemacht, daß er das Gedankengut der griechischen Philosophie seinen Volksgenossen erschloß und der Nachwelt übermittelte.[2]) Er pflegte und verbreitete namentlich die Ideen der Stoiker. Aber er bleibt nicht in der stoischen Individualethik stecken; er erklärt vielmehr den Staat (res publica, civitas) als Angelegenheit des Volkes (res populi) und erblickt seinen Zweck in der Verwirklichung der Gerechtigkeit, die für ihn das in der Natur wurzelnde Gesetz der Vernunft ist, in den positiven Gesetzen der Staaten aber nicht immer und überall ihren Ausdruck findet, weil diese oft von anderen Leitvorstellungen bestimmt sind. Unter den Staatsformen erscheint ihm das Königtum als die beste, aber auch als die gefährlichste (weil es sich am leichtesten in die schlechteste, nämlich die Tyrannis, umwandeln kann); er empfiehlt daher als praktisch beste Verfassung die gemischte, die den Staat zur Angelegenheit des gesamten Volkes macht. Herrschen sollen hier die Optimaten und das Volk wird dadurch zufriedengestellt, daß man ihm eine begrenzte Mitwirkung an der Regierung einräumt. An der Spitze der Optimaten steht ein Führer, dem die Stellung eines ersten Bürgers (princeps inter pares) zukommt.

Auf Seneca geht eine weitaus wichtigere Einsicht zurück: „Crede mihi, sacra populi lingua est". Diese Wahrheit ist erst in der Gegenwart neu entdeckt worden, nachdem man lange genug nicht ohne einen Unterton des Spottes den alten Spruch „Vox populi vox Dei" nachgesprochen hatte.

---

[1]) Vgl. Victor Pöschl, Römischer Staat und griechisches Staatsdenken bei Cicero, Untersuchungen zu Ciceros Schrift „De re publica" (Neue deutsche Forschungen, Abtlg. Klassische Philologie, herausgeg. von Paul Deichgräber, Band 5), Berlin 1936. Ferner Fritz Geyer, Rasse, Staat und Volk im Altertum, Leipzig und Berlin 1936 (Neue Wege zum Geschichtsunterricht, Bd. 3). Außerdem jetzt auch noch M. O. Liscu, L'expression des idées philosophiques chez Cicéron (Coll. d'études anciennes), Paris 1938 (Soc. d'edit. „Les Belles Lettres").

[2]) Cicero hat sich die griechische Staatsphilosophie nur äußerlich angeeignet. Er war kein selbständiger Denker. Theodor Mommsen hat ihn bekanntlich erstmals durchschaut als einen kleinlichen und schwankenden, redseligen und wichtigtuenden, unproduktiven und gehaltlosen Schwätzer. — Über den politischen Redner Cicero jetzt auch Dietrich Mack, Senatsreden und Volksreden bei Cicero (Kieler Arbeiten zur klassischen Philologie, Heft 2), Würzburg 1938 (Konrad Triltsch).

Digitized by Google

III. **Die Staatslehre der Griechen und Römer** galt für das europäische Mittelalter als ratio scripta; denn sie überragte den damaligen Durchschnitt des politischen Denkens bedeutend.[1]) Seit dem Zeitalter der „Renaissance", „Reformation", „Rezeption" und der wiedererweckten Menschenwürde („Humanismus") galt die Staatslehre der Griechen und Römer in unserem verhältnismäßig kleinen Kulturkreis als **„klassisch"**; denn die tieferen Lehren des Orients sind dem flachen Geist des Abendlandes noch nicht bekannt.[2])

Zu den bekanntesten Lehren des klassischen Altertums, die bis in die Gegenwart fortwirken,[3]) gehört die sog. Zyklentheorie; das ist die Lehre vom Kreislauf der Verfassungsformen.

Die Kreislauflehre geht zurück auf Platon, der in der Abfolge der Verfassungen Phasen der Auflösung sah. Polybius und Cicero haben die Lehren übernommen und weiterverbreitet (Cicero, De re publica I 29, 44, 45).

Platon selbst unterstellt übrigens die Form des Umlaufes (περιοδος) bereits als selbstverständlich; sie gehört zu den weltanschaulichen Voraussetzungen seiner keineswegs voraussetzungslosen Philosophie.

Anmerkung: In der Gegenwart schenkt man im Dritten Reich der Antike wieder mehr Beachtung. Die Schulzersplitterung hat das bisher verhindert: es gab nur 500 gymnasiale Anstalten neben 600 Reformanstalten (Realgymnasien und Reformrealgymnasien), 650 Oberrealschulen und Realschulen, 130 Deutschen Aufbauschulen und 40 Deutschen Oberschulen. Die neue Hauptform der höheren Schule für Jungen (Oberschule) pflegt wie die neue Nebenform (Gymnasium) durchwegs das Lateinische). Freilich ist damit allein noch nicht viel gewonnen: denn im bisherigen Gymnasium lernte man nicht einmal lateinisch sprechen, geschweige denn griechisch denken, weil der Unterricht der Philologen gemeinhin in Vokabeln stecken bleibt; von den schönsten Gedichten und tiefsten philosophischen Gedanken erfuhr man nichts. Trotzdem brüsten sich die einstigen Besucher dieser fragwürdigen Schulgattung mit „humanistischer" Bildung — weil ihnen die menschliche fehlt.

[1]) Hiezu Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, herausg. von K. Brandi, W. Engel und W. Holtzmann (seit 1937).

[2]) Vgl. neuerdings auch Baird Spalding, Leben und Lehre der Meister im fernen Osten (übersetzt von M. Usteri Appia). — Anderseits Kurt Schilling, Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie, Berlin (Junker & Dünnhaupt); Philipp Hiltebrandt, Ideen und Mächte (Der Aufstieg des Abendlandes seit dem Untergang der antiken Welt), Leipzig (E. A. Seemann); Harald Fuchs, Der geistige Widerstand gegen Rom in der antiken Welt, Berlin 1938 (W. de Gruyter & Co.); Constantin Hohenlohe, Einfluß des Christentums auf das Corpus Juris Civilis (Eine rechtshistorische Studie zum Verständnisse der sozialen Frage, Wien 1937 (Hölder-Pichler-Tempsky); R. Callois, Le mythe et l'homme, Paris 1938 (Nouv. Revue Française).

[3]) Belege: Koellreutter, Artikel „Staat" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. V, S. 595; Dilthey, Gesammelte Schriften, II. Bd., S. 31; P. Janet, Histoire de la science politique, I, S. 150 ff.

Digitized by Google

B. Volk und Staat in Leben und Lehre des christlichen Mittelalters.

Das christliche Mittelalter entfernte sich immer mehr von der schon im klassischen Altertum errungenen Einsicht. Die Theorie wendet sich von der Wirklichkeit ab und verfehlt so die Wahrheit. Gedanken kreisen um Gedanken statt um Taten und Werke. Meinungen tauchen auf über die Meinungen anderer. Lehrmeinungen werden zu Lehrsätzen (Dogmen) verdichtet. Dabei verliert man mehr und mehr das Leben aus den Augen und schöpft Bücher aus Büchern — uneingedenk der Mahnung des Predigers im „Buch der Bücher": „Mein Sohn, laß dich warnen: kein Ende ist des vielen Büchermachens, und vieles Studieren ermüdet den Leib!" So findet der Forscher heute nur mehr wenige lebenstaugliche Gedanken aus diesem Zeitabschnitt, die bei der Neubegründung einer Wirklehre als Bausteine brauchbar sind.

I. Augustinus (um 400 n. Chr.) trennt in seinem Werk „De civitate Dei" (413—426) die auf Liebe zu Gott (amor Dei) beruhende und auf göttlichen Frieden gerichtete civitas Dei scharf[1]) von der auf Selbstliebe (amor sui) beruhenden und nur dem irdischen Frieden dienenden civitas terrena (= Gemeinschaft der Gottlosen im gottfeindlichen Staat).

Der wahre (selbständig gedachte) Staat hat nach Augustinus seine tiefste Grundlage und sein höchstes Ziel im Ewigen, also jenseits der geschichtlichen Zeit. Als nächster Zweck des Staates erscheint die irdische Wohlfahrt (felicitas terrena), als natürliche Grundlage der „pax aeterna" die „pax terrena".

II. In der Folgezeit tritt die Beziehung Volk — Staat immer mehr zurück hinter die Gegensätze Staat / Kirche und Zentralgewalt / Territorialgewalt.

Die Vertragstheorie der Sophisten und Epikuräer wurde dazu benützt, um den Staat als menschliches, willkürliches, künstliches

[1]) Den nicht vom Geist der Gerechtigkeit erfüllten Staat erklärt er als Räuberhaufen: „remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?" (Vgl. Karl Völker, Augustinus / Der Gottesstaat, Übersetzung der staatswissenschaftlichen Teile, teilweise mit lateinischem Begleittext, Jena 1923). Vgl. namentlich: De civitate Dei 14, 28; 10, 7; 19, 5; 21, 17, 19. — Ein Nachklang der alten Gegenüberstellung findet sich wieder in der „Schicksalsstunde Europas" von Karl Anton Prinz Rohan, Graz 1936 (Leykam-Verl.). Nähere Einzelausführungen: Otto Schilling, Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus (Freiburg 1910); ders., Christliche Sozial- und Rechtsphilosophie (München 1933), namentlich in § 29 (Volk, Nation, Staat) und § 30 (Staat); ders. in der Theol. Quartalsschrift 1936, IV, S. 579/580; E. Gilson / P. Philotheus Böhner, Die Geschichte der christlichen Philsosophie, Paderborn 1937 (Schöningh).

Digitized by Google

und deshalb vergängliches Gebilde der göttlichen und deshalb ewigen Kirche gegenüberzustellen.

Die Glaubensgemeinschaft quer durch Völker und Staaten wurde höher eingeschätzt als die Wirkgemeinschaft der Völker in Staaten. Die Brüder im Glauben waren enger verbunden als die Brüder im Blut. Das Gefühl völkischer Zusammengehörigkeit wurde durch geistliche Verbundenheit ersetzt, die als „Nächsten" nicht den Volksgenossen, sondern den Glaubensgenossen und als todeswürdig nicht den Volksfeind, sondern den Ketzer ansah.

Nach dem dictatus papae von 1075 wurde dem Papst sogar das „Recht" zugeschrieben, Kaiser abzusetzen und die Untertanen weltlicher Mächte vom Gehorsam zu entbinden unter dem Vorwand „ungerechter" Herrschaft. Und 1080 hob tatsächlich bereits Gregor der Große in seinem planvollen Kampf gegen die Staatsgewalt „alle königliche Gewalt und Würde" auf und entband die Untertanen Heinrichs IV. „um Gottes willen" von ihrem Treueid (Leopold v. Ranke, Weltgesch. 11, 76).

In deutschen Landen überschattet der Reichsgedanke den Staatsgedanken und Deutsche ziehen gegen Deutsche ins Feld. Der Schlachtruf „Hie Welf, hie Waiblingen" kündet das Unglück des deutschen Volkes.

Nur drei Lehren aus diesem Zeitabschnitt haben noch Gegenwartsbedeutung:

1. Die Lehre vom Primat des Volkes (später sog. Volkssouveränität) gegenüber dem „Staat" (damals: „Kaiser"). Die Volksgemeinschaft ist das Ursprüngliche (Primäre) und hat damit den Vorrang gegenüber der nur abgeleiteten bewußten Organisation im Staat. Vgl.: Manegold v. Lauterbach und Wilhelm v. Occam, der (im Gegensatz zu Thomas v. Aquin) eine Lehre vom totalen Staat (deutsch: „Nurstaat" oder „Vollstaat") aufstellt, indem er die Pflege des Gemeinwohls ausschließlich dem Staat zuweist und die Kirche von weltlicher Betätigung und politisch-wirtschaftlicher Macht ferngehalten wissen will. Heute erinnern wir uns seiner Worte: „Quamvis his diebus opus perfectum facere nequeamus, utile erat penitus non silere, ut alios copiam librorum habentes ad faciendum perfecta opera provocemus." — In diesen Zeitabschnitt fällt auch die Prägung des Sprichwortes „Vox populi vox Dei" durch den Theologen und Politiker Petrus von Blois (12. Jahrhundert); doch läßt sich die Wurzel dieses Gedankens schon bei Hesiod (Werke und Tage) und Seneca (Rhetor. Controv.) nachweisen.

2. Die organische Staatstheorie[1]): meist in der damals zeitgemäßen Zuspitzung auf das Verhältnis zwischen Staat (caput) und Kirche (anima). Vgl.: Johanes v. Salesbury; ferner Marsilius v. Padua

[1]) Vgl. zur organischen Staatstheorie meine Schrift „Entwicklung und Gestaltung als Prinzipien der Rechts- und Wirtschaftspolitik" (München 1931), S. 15 ff. Ferner R. Höhn, O. v. Gierke, Berlin 1936 (Reihe „Volk und Recht") und J. Schultz, Wandlungen der Seele im Hochmittelalter (Bd. 1: Gesellschaft, Staat und Politik), Breslau 1936.

Digitized by Google

(1270—1340),der im Staat die Organisation der natürlichen Einheit des als Organismus gedachten Volkes sieht und die Sonderbedeutung des Staates nachweist, indem er wieder an Augustinus anknüpft (Defensor pacis, 1324. Verteidigungsschrift für Kaiser Ludwig den Bayern).

3. Die Souveränitätslehre des Postglossators Bartolus de Sassoferrato (1314—1357), der Verbände, welche einen Höheren anerkennen, von anderen unterschied.

Wenn für diese drei Lehren eine Gegenwartsbedeutung in Anspruch genommen wird, so soll das nicht heißen, daß sie unverändert fortgelten oder übernommen werden können. Es braucht hier nur als Beispiel die Umwandlung und Fortbildung der organischen Staatstheorie auf italienischem Boden angeführt zu werden: hier ist nach Mussolinis berühmtem Wort „das Volk der Körper des Staates und der Staat der Geist des Volkes".

III. Besonders einflußreich waren im Spätmittelalter:

1. Thomas von Aquin (1225—1274), der die aristotelische Lehre erneuert und zeitentsprechend vertieft.[2])

Er empfiehlt eine organisch aufgebaute Monarchie und deutet die Tyrannis als Strafe für die Sünden der Völker. Er folgert aus der Einsetzung der monarchischen Gewalt auch ein Recht zur Absetzung und ermahnt zu gerechter Herrschaft im Hinblick auf die Verantwortung vor Gott. Der Staat wird der Kirche in religiöser Beziehung untergeordnet (potestas indirecta). Andere Theologen gehen noch viel weiter. Das zeigt der Streit um die Zwei-Schwerter-Lehre (Eike von Repgow, Sachsenspiegel, 1225).

Gegenwartsbedeutung hat Thomas von Aquin für die theoretische Politik als Mittler der **pragmatischen** Staatsauffassung des Aristoteles. Er lehrt nämlich im Sinn des Aristoteles in dem Kommentar zur Politik (1, 2 Lectio 1, y), der Mensch habe in sich den Trieb zur staatlichen Gemeinschaft „wie auch zur Tugend, aber wie die Tugend erworben werden muß durch menschliche Übung, so sind die Staaten ein Werk menschlicher Betätigung".

So wird eine grundlegende Erkenntnis des klassischen Altertums vom Mittelalter der Neuzeit überliefert, zugleich aber auch dem Geist der Zeit entsprechend umgeformt und angesichts des Gestaltwandels der praktischen Politik im Lauf der Jahrtausende vertieft.[3])

---

[1]) Vgl. A. Pirotta, Summa philosophiae aristotelico — thomisticae, Torino 1936 (Marietti). — Ferner die neue deutsche Thomas-Ausgabe, herausgeg. vom Kathol. Akademikerverband, Salzburg 1936 (Pustet). — Die Kernsätze der Staatslehre enthält Thomas von Aquino, De regimine principum, I, 1 ff. — Eine systematische Darstellung enthält das Werk Otto Schillings „Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas v. A.", 2. Aufl., München 1930. — Über die Fortentwicklung unterrichtet Etienne Gilson / Philotheus Böhner, Die Geschichte der christlichen Philosophie, Paderborn 1937 (Schöningh).

[2]) Otto Schilling in der Theol. Quartalsschrift 1934, Heft 4, Seite 591/92; 1936, Heft 1, S. 125; Heft 4, S. 579/580.

[3]) Abweichend Theodor Litt, Der deutsche Geist und das Christentum (Vom Wesen geschichtlicher Begegnung), Leipzig 1938 (Leopold Klotz).

Digitized by Google

2. Dante (1265—1321), der eine Zusammenfassung der zeitgenössischen Gegensätze versucht, indem er kirchliche Macht (sacerdotium) und weltliche Macht (imperium) auf (unmittelbare oder mittelbare) göttliche Einsetzung zurückführt: Wurzel des Gottesgnadentums neuer Prägung.[1])

Quellen: Divina comedia (neue Übersetzung von K. Witte: Berlin 1938 / Askanischer Verlag) und De monarchia (neue Ausgabe: Breslau 1926/ Hirt); Opera omnia (Insel-Verlag / Leipzig).

Bemerkenswert ist, daß Dante sich gegen die Unterordnung des Staates unter die Kirche wendet (De monarchia).

So begründet er seine Theorie der Universalmonarchie (römisches Reich und deutsches Kaiserreich als seine Fortsetzung).

IV. Auf einsamer Höhe der Erkenntnis finden wir schließlich im 14. Jahrhundert noch einen arabischen Gelehrten: der tiefe, schöpferische und unabhängige Denker Ibn Khaldun. Der Kerngedanke seiner Staatslehre ist in dem unübersetzbaren Wort „Asabyyah" umschrieben, das eine triebhafte Gewalt bezeichnet, die zum Aufbau und Ausbau der Staaten führt. Sie ist nach Ibn Khaldun auf die Gemeinsamkeit des Blutes und auf den Gemeinschaftstrieb zurückzuführen. An diese grundlegende Erkenntnis, die lange Zeit verschüttet war, knüpft erst die Gegenwart wieder an.[2])

V. Man wird nicht sagen können, daß die Einsicht in Volk und Staat sich im Mittelalter allenthalben getrübt oder verfinstert hat.[3]) Aber sie wurde zeitweise überschattet von weltumspannenden („universalen" oder „universalistischen") Gedanken, die quer durch Völker und Staaten eine andere als die naturgewachsene Gemeinschaft verklärten: Die Gemeinschaft der Gläubigen.[4]) Volk und Staat erschienen unwesentlich im Blickfeld einer Weltanschauung, die den Einzelmenschen unmittelbar mit dem Weltall und seinem Schöpfer und Heiland verband.

[1]) Schon seit dem 5. und 6. Jahrhundert verwendeten die weltlichen und geistlichen Fürsten den Zusatz „Dei gratia" vor dem Titel; doch war das in der ersten Zeit noch ein Ausdruck demütiger Ergebenheit und wurde erst an der Schwelle der Neuzeit eine Geste hochmütiger Überhebung. Weltliche Herrschaft und Weltherrschaft borgten sich den blendenden Strahlenglanz göttlicher Einsetzung.

[2]) Scientia, 1933, S. 143.

[3]) Hiezu auch L. Varga, Das Schlagwort vom „Finsteren Mittelalter" (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, 8), Baden b. Wien (Rud. M. Rohrer).

[4]) Vgl. Ernst v. Hippel, Die Krieger Gottes (Die Regel Benedikts als Ausdruck frühchristl. Gemeinschaftsbildung), Halle 1936 (Niemayer); Ildefons Herwegen, Väterspruch und Mönchsregel, Münster i. W. 1938 (Aschendorff).

Digitized by Google

C. Volk und Staat in Leben und Lehre der Neuzeit.

I. Die Ansätze der neuzeitlichen Staatstheorie in der Renaissance.

1. Die Grundrichtungen der Politik.

Die praktische und theoretische Politik der Neuzeit[1]) zeigt ebenso wie die des Mittelalters eine Anknüpfung an das klassische Altertum.

Das römische Weltreich war im Mittelalter Vorbild und Grundlage des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und wird in der Neuzeit Vorbild und (durch die Rezeption des römischen Rechts) Grundlage der neuen Staatsbildungen. Die Staatslehre erneuert wie vordem die Scholastik die Staatstheorien des klassischen Altertums.

Die Universitäten freilich huldigten schon damals wie in der Folgezeit einer toten Wissenschaft und versperrten vor dem lebendigen Geist ihre Tore. Man muß sich daran erinnern, daß Franz I. das Collège de France als Pflegestätte der geistigen Wiedergeburt abseits der Sorbonne schuf: ein nicht vom Herkommen beherrschtes, nicht durch Prüfungen und Würdenverleihung belastetes Institut für Lehre und Forschung, also eine Akademie im besten Sinne des Wortes, an den man in unseren Tagen wieder anknüpft.

a) Die Realpolitik.

Die geistige Wendung der Renaissance ist bezeichnet durch eine Abkehr vom Ewigen zum Einmaligen[2]), vom Normativen zum Historischen, von der Idee der Gerechtigkeit zur Leitvorstellung der Zweckmäßigkeit, von der Moral zum Nutzen, von der Religion zur Staatsraison, vom Jenseitigen zum Diesseitigen, vom Optimismus zum Pessimismus.

Auch die Vorstellung vom Allgemein-Menschlichen („Humanismus") bleibt in der Betrachtung des Geschichtlichen und Überlieferten stecken ohne weltoffenen Blick in Gegenwart und Zukunft.[3])

Aber die historische Ausrichtung ist für Volk und Staat überaus wichtig: Enea Silvio Piccolomini (Pius II.), der die Germania des Tacitus der Vergessenheit entriß, wurde eben dadurch unbewußt und ungewollt zum Erwecker des deutschen Nationalbewußtseins.[4])

Damit verbindet sich vereinzelt die wachsende Einsicht in die Begrenztheit menschlichen Schauens und Schaffens. Damals soll Papst Julius III. (1550—1555) zu einem portugiesischen Mönch gesprochen haben: „Wenn

[1]) Vgl. Rudolf Stammler, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, Leipzig 1917; Adolf Zycha, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 1938.

[2]) Man denke z. B. an die weltlichen Motive der Malerei (Landschaften Albrecht Altdorfers, Porträts Hans Holbeins d. J. und Jan Gossaert-Mabuses, Bauernhochzeit Peter Bruegels d. Ä.)! Vgl. „Das Bruegel-Buch", Wien 1936 (A. Schroll & Co.).

[3]) Beleg: Auswahl der Beispiele und Zitate in dem Werk „De iure belli ac pacis" von Hugo Grotius. — Vgl. dagegen Rudolf Georg Binding, Der deutsche und der humanistische Gedanke im Angesicht der Zukunft, Potsdam 1937 (Rütten & Loening).

[4]) Ulrich Paul, Studien zur Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins im Zeitalter des Humanismus und der Reformation (Emil Ebering, Berlin).

Digitized by Google

ihr wüßtet, mit wie wenig Aufwand von Verstand die Welt regiert wird, so würdet ihr euch wundern." Und seinem Zeitgenossen Viglius Zuichemus wird das geflügelte Wort in den Mund gelegt: „Ihr könnt nicht glauben, mit wie wenig Weisheit die Welt regiert wird." Diese Selbsterkenntnis ist bei den Politikern freilich ebenso selten wie bei den Philosophen. Der alte Weise bekannte: „Scio me nihil scire." Eitle Schwätzer aber hat es zu allen Zeiten gegeben.[1])

Zuweilen ist die Begrenztheit der Erkenntnis sogar gewollt und der Erkenntnisbereich planmäßig eingeengt. Das als Auftakt der Neuzeit 1543 zu Nürnberg erschienene Werk „De revolutionibus orbium coelestium libri VI" wurde erst 1757 von der zweiten europäischen Aufklärungswelle aus den Fesseln des päpstlichen Index befreit, als die Grundwahrheit der Neuzeit auch den katholischen Christen nicht mehr länger vorentalten werden konnte.

Wer die Politik als Lehre von Volk und Staat darstellen will, darf an der kopernikanischen Wendung nicht vorübergehen, die das statische Denken durch das dynamische ersetzt hat und dadurch auch im politischen Bereich eine völlig neue Grundeinstellung bewirkte, die in der Staatstheorie allerdings erst ein Jahrhundert später ihren Niederschlag fand.

Begründer der neuzeitlichen Realpolitik ist der Staatsmachttheoretiker Niccolò **Machiavelli** (1469—1527), der mit seiner Einteilung der Staatsformen und mit seiner Lehre von der reinen Politik noch die Staatskunst des 20. Jahrhunderts beeinflußt.

Bis Machiavelli unterschied man meist im Anschluß an Aristoteles drei Staatsformen (siehe oben Seite 95), seit Machiavelli zwei Staatsformen (Monarchie und Republik). Diese Lehre ist erst in der Gegenwart, die den Akzent von der Form auf den Inhalt verlegt, gegenstandslos geworden.

Von den übrigen Lehren Machiavells, die bis in die Gegenwart fortwirken, sei noch die Zyklentheorie (Kreislauftheorie) der Staatsformen erwähnt, die uns bereits im klassischen Altertum begegnet ist.

Die reine Politik bedeutet eine Loslösung der politischen Theorie von Theologie und Metaphysik, der politischen Praxis von Volk und Kirche, der politischen Ideologie von Recht und Moral. Sie bedeutet ebenso wie die ihr in der Gegenwart entsprechende reine Rechts- und Staatslehre Entseelung, Haltlosigkeit und Sterilität. Die Loslösung ist (als Antithese) nur ein Zwischenziel auf dem Weg der Erkenntnis und Gestaltung. Richtiger Kern dieser Lehre ist die Ausrichtung der Staatskunst auf den Staat: die Politik verfolgt als Staatskunst das unmittelbare Ziel des Staatsnutzens. (So schon in negativer Wendung das sog. senatus consultum ultimum, das bei den Römern die Diktatur begründete: Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!). Das Gemeinwohl ist einziger Maßstab politischer Wertung.

Der Machiavellismus diente dem Absolutismus als Grundlage.[2])

Die Verurteilung des „Machiavellismus" beruht teilweise auf einer Verkennung der Zeitgebundenheit des „Principe" (1513 geschrieben, 1532 gedruckt) und auf Unkenntnis der „Discorsi" (1516 geschrieben, 1531 gedruckt).

[1]) Luk. 16, 8: „Die Kinder dieser Welt sind klüger denn die Kinder des Lichts."

[2]) Wer den Absolutismus in seiner zeitgebundenen (historischen)

Digitized by Google

Machiavelli fordert einen starken Fürsten als absoluten Herrscher über den zeitgenössischen zerrütteten Staat. Man versteht die zeitbedingte Forderung, wenn man sich das Italien der Renaissance vergegenwärtigt.

Die Werke des Florentiner Politikers und Historikers wurden in der päpstlichen Druckerei gedruckt und mit päpstlichen Privilegien ausgestattet, später (1559) auf den Index gesetzt und dadurch berühmt.[1]) Befreiung und Einigung Italiens ist der die Mittel heiligende Zweck, dem ein starker Fürst dienen soll. Absolutes Wertmaß des Politikers ist die „virtù" (vergl.: virtus, ἀνδρεία), d. i. die zielbewußte Tatkraft des echten Mannes.

Die Einschätzung Machiavellis kann als Schulbeispiel für das Gesetz der perspektivischen Verzerrung, dem alle geistigen Schöpfungen unterworfen sind, gelten: erst wegen allzu großer Nähe des Gegenstandes entweder Überschätzung oder Unterschätzung, dann Umkehrung des Werturteils, zuletzt richtige Bewertung, wenn der Abstand groß genug geworden ist.[2])

b) Die Idealpolitik.

Das Seitenstück zur reinen Realpolitik Machiavellis bildet die reine Idealpolitik des Thomas Morus (1480—1535). Jene hat das Vorbild der römischen Staatsmachtentfaltung, diese das Vorbild des platonischen Idealstaates vor Augen.[3])

In seinem Werk „De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia" (1516) verkündet der Neubegründer der reinen Idealpolitik („Utopie") eine Lehre von den absolut besten Einrichtungen des Gemeinschaftslebens. Als solche empfiehlt er z. B. Arbeitspflicht[4]) und Landjahr.

Darnach pflegt man in der Politik von „Utopien" zu sprechen. Man versteht darunter Länder oder Staaten, die es nie gegeben hat, nicht

---

Bedeutung nicht zu erkennen vermag, muß auch den Machiavellismus als seine ideologische und technische Grundlage verkennen. Er kann dann auch den neuzeitlichen Staat nicht verstehen. Denn erst mit dem Absolutismus wurde „ein Staat im wirklichen Sinne des Wortes, wurden alle uns heute noch unentbehrlichen Einrichtungen des Staatslebens geschaffen" (Wilhelm Mommsen, Zur Beurteilung des Absolutismus, Historische Zeitschrift, Band 158, Heft 1).

[1]) Lesenswert namentlich: Niccolò Machiavelli, Der Fürst / Friedrich der Große, Antimachiavell (Deutsche Bibliothek, Berlin). Vgl. auch H. Keppler, Politik und Moral, 2. Aufl., München 1928 (Verlag Otto Maidl). Hans Freyer, Machiavelli, Leipzig 1938 (Bibliogr. Institut).

[2]) Vgl. jetzt auch Nap. Orsini, Bacone e Machiavelli, Genova 1936 (Emiliano degli Orfini).

[3]) Zur Illustration: Henri Bremond, Thomas Morus / Lordkanzler, Märtyrer und Held (Ein Hochbild heroischen Mannestumes), herausg. und übersetzt von Johannes Maria Höcht und Rudolf von der Wehd, 2. Aufl. Regensburg 1936 (J. Habbel).

[4]) Daß Arbeit nicht schändet, ist eine viel ältere Wahrheit. Wir finden sie bereits bei Hesiod ausgesprochen (Werke und Tage, 309). Über die heutige Verwirklichung vgl. „Arbeitsdienst in 13 Staaten", Zürich 1938 (O. Füssli).

Digitized by Google

gibt und nie geben wird. „Wolkenkuckucksheim" ist die gebräuchlichste Verdeutschung. Man denkt hier an die Stadt, die der Dichter Aristophanes von Vögeln in die Luft hat bauen lassen.

Auch später werden noch vielfach derartige Idealbilder in Staatsromanen als verwirklicht dargestellt. Bekannt sind namentlich:

Campanella, Civitas solis, 1620
Vairasse, Histoire des Sevarambes, 1677
Morelli, Naufrage des iles flottantes, 1753
Code de la nature, 1755
Cabet, Voyage en Icarie, 1840
Abschaffung des Privateigentums und des Geldes zur Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Gleichheit, in dem jeder freiwillig seine Gemeinschaftspflicht erfüllt.[1])

Hier finden sich Wurzeln der kommunistischen Ideologie des 19. und 20. Jahrhunderts. Grundirrtum: Verkennung der Wirklichkeit; vgl. auch die obige Kritik der reinen Realpolitik.

Utopien ziehen zu allen Zeiten Menschen, die mit der Wirklichkeit unzufrieden sind, an und haben so einen zeitlosen Wert als Kost für die leichtgläubige Masse. (Schiller: „Was sich nie und nirgends hat begeben, Das allein veraltet nie" / An die Freunde).

c) Die Rechtspolitik.

Der Vater der neuzeitlichen Rechtspolitik ist Hugo Grotius (1583—1645).[2])

Der Begründer der Rechtspolitik wollte weder Jurist noch Politiker sein: Jurist wollte er nicht sein, „weil das bloße Geschäft des Rechtsgelehrten keinen großen Mann macht" und weil die juristische Praxis ihn „am Fortschritt in der Gelehrsamkeit hindert"; und seine bemerkenswerteste politische Tat war das Werk seiner Gattin.

Ungleich bedeutender als seine vorübergehende praktisch-juristische und praktisch-politische Betätigung (als Advokat; Fiskal von Holland, Seeland und Westfriesland; Führer der aristokratischen Partei; Gesandter) sind seine wichtigsten literarischen Arbeiten: Die Freiheit des Meeres (1609), Das Recht des Krieges und des Friedens (1625). Doch sagte Grotius einem jungen Mann, der um ein Buch bat, aus dem er die Politik er-

[1]) Aufschlußreich ist der Vergleich dieser Idealbilder mit Wirklichkeitsschilderungen des Gemeinschaftslebens primitiver Völker, die kein Geld, aber auch keine Gefängnisse kennen. Vgl. F. A. Larson (Herzog der Mongolei), Die Mongolei und mein Leben mit den Mongolen, Berlin 1936; der bekannte Freund Sven Hedins erörtert hier auch das Verhältnis des Volkes zum Herrscher. — Eine neue Zusammenstellung der Utopien von Platon bis zur Gegenwart gibt Hans Freyer in seinem Buch „Die politische Insel" (Meyers kleine Handbücher, Band 2), Leipzig 1936. Eine ältere anonym erschienene Schrift „Schlaraffia politica" (Leipzig 1892) dient dem gleichen Zweck. — Vgl. jetzt auch E. Lyons, Assignment in Utopia, London 1938 (Harrap).

[2]) Näheres in meinem Artikel „Hugo Grotius als Rechtspolitiker", in dem ich die wichtigsten Ergebnisse meiner Grotius-Studien zusammengefaßt habe (Mitteilungen der Juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft, N. F., 1. Jahrg., Nr. 7, S. 61 ff.).

Digitized by Google

lernen könne: „Nimm ein Buch weißes Papier und gehe damit durch die Welt!“[1])

Grotius ist eben kein Stubengelehrter, der die Wissenschaft als Selbstzweck betreibt. Er will dem Leben dienen: „Bei meinem Buche über das Recht des Krieges und des Friedens“, schreibt er in einem Briefe,[2]) „war es mein Hauptzweck, jene nicht bloß des Christen, sondern jedes Menschen unwürdige Roheit, mit der die Kriege willkürlich begonnen und willkürlich geführt werden und die ich zum Unglück der Völker täglich wachsen sehe, nach meinen Kräften zu mildern.“[3]) Grotius hat denn auch in der Tat auf die praktische Politik nachhaltig eingewirkt: so hatte z. B. Gustav Adolf das Werk des Grotius unter dem Kopfkissen seines Lagers. Anerkannte Wissenschaft wurden seine Lehren freilich erst, als der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz in Heidelberg eine besondere Professur für die Erklärung des Grotius errichtete (die Pufendorf erhielt) und als Johann Beckmann einen dicken Kommentar schrieb!

Grotius hat die politische Theorie von der Seite der Rechtspolitik her beeinflußt.[4])

Als Erneuerer des Naturrechts wendet sich Grotius gegen den seichten Utilitarismus (Nützlichkeitsstandpunkt), wie er in der griechischen Philosophie schon beim Stifter der dritten Akademie Carneades (2. Jahrhundert v. Chr.), dem Apologeten des Eigennutzes, zu finden war. Nach Grotius ist das Recht nicht nur um des Nutzens willen vorhanden, sondern ein Ergebnis der auf das Gemeinschaftsleben angewiesenen menschlichen Natur und damit auf Gott als deren Schöpfer zurückzuführen.[5]) Es kommt nicht auf den unmittelbaren augenblicklichen Nutzen für den Einzelnen (Eigennutz) an, sondern auf den dauernden Nutzen für die lebende Generation und die kommenden Generationen (Recht des Krieges und des Friedens, Einl. § 16 ff., insbes. § 18). Hier berührt sich also die neuzeitliche Naturrechtslehre mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung: Recht ist, was dem deutschen Volke nützt.[6])

[1]) Vgl. Einleitung zu Kirchmanns Übersetzung des Werkes „De iure belli ac pacis“.

[2]) P. C. Molhuysen, Briefwisseling van Hugo Grotius, Haag 1937 (M. Nijhoff).

[3]) Zur weiteren Entwicklung: Miss. Alessandri, La guerre et son droit, Paris 1937 (E. de Boccard).

[4]) Über die Bedeutung der Rechtspolitik für die Politik überhaupt vergl. meine grundsätzlichen Ausführungen in „Rechtstheorie und Rechtspolitik“ (1. Aufl. 1931, 2. unveränd. Aufl. 1936), S. 45 ff.

[5]) Eine Loslösung des Naturrechts von göttlicher Einsetzung wird Grotius vielfach zu Unrecht nachgesagt, so z. B. von Ernst Landsberg in Stintzing-Landsbergs Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt., 1. Halbband, S. 3 ff. und im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 20, S. 598). Vgl. hiezu neuerdings auch Arthur Wegner, Geschichte des Völkerrechts (1936), ferner Franz Beyerle, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Band 2: Lehrer des Naturrechts (von Grotius bis Kant), bearb. von Hans Thieme (Verlag Herm. Böhlaus Nachf., Weimar), 1936.

[6]) Dieser „Nutzen“ ist also wohl zu unterscheiden von dem seichten Nützlichkeitsstandpunkt früherer Philosophen (Utilitaristen, Pragmatisten älterer Richtung) und Politiker (Opportunisten). Denn er bezieht sich auf

Digitized by Google

Gegenüber der Grundauffassung des Naturrechts besteht allerdings insofern ein tiefgreifender Gegensatz, als die Naturrechtler von der besonderen Natur der Völker und Rassen absahen; wenn sie die Natur des Menschen anknüpften, dachten sie als Humanisten an das Allgemein-Menschliche; sie huldigten einem Universalismus, dessen Ganzheit (Universum) nicht Volk oder Rasse, sondern Weltall oder Menschheit war; so suchten sie nach einem von aller menschlichen Besonderheit abgezogenen (abstrakten, absoluten) Recht, wie die Humanisten die abgezogene Wahrheit und Schönheit und wie die Reformatoren die abgezogene Moral und Glaubensgewißheit suchten.[1])

Als Staatstheoretiker erneuert Grotius die alte Lehre vom Staatsvertrag und begründet damit die Fürstensouveränität.

Grotius unterscheidet erstmals Staatssouveränität und Organsouveränität (Unabhängigkeit des Staates / Höchste Gewalt im Staate). „Der allgemeine Inhaber der höchsten Staatsgewalt ist also der Staat in dem hier entwickelten Sinne (d. h. die vollkommene Gemeinschaft freier Menschen zum Zweck des Rechtsschutzes und des Gemeinwohles). Die besonderen Inhaber sind eine oder mehrere Personen nach den Gesetzen und Gebräuchen eines jeden Landes: die höchste Obrigkeit" (1. Buch, Kap. 3 und 4: später namentlich scharf angegriffen von Rousseau im 2. Buche des „Contrat social").[2])

2. Die Grundforderungen der Politik

(Souveränitätstheorie im besonderen).

Eine Fernwirkung in die Gegenwart kommt innerhalb der politischen Fragestellungen der Renaissance namentlich dem Souveränitätsproblem zu.

Vorläufer: u. a. Bartolus von Sassoferrato und Grotius.

a) Der Dogmatiker der Fürstensouveränität ist der Rechtsanwalt und Rechtslehrer Jean Bodin, latinisiert: Bodinus (1530—1596).

Der Staatstheoretiker Bodin dient mit der Feder dem französischen Absolutismus wie vor ihm Machiavelli dem italienischen: beide schaffen die geistigen Grundlagen für die politische Einheit ihres Vaterlandes. Hauptwerk: „De republica libri sex" (1586), vorher französisch „De la république" (république = respublica = Staat).

Fernwirkungen in die Gegenwart haben folgende Lehren Bodins:

α) Souveränität als Merkmal des Staatsbegriffes (République est un droit gouvernement... avec puissance souveraine). Souveränität (souveraineté, summum imperium, summa potestas) wird aber nicht als wesentliche Eigenschaft des Staates selbst bezeichnet, sondern

---

die Aufgabe des Rechts „allezeit Diener an der Ewigkeit unseres Volkes zu sein". (Hans Frank am 19. 5. 1936 in Leipzig nach Völk. Beob. vom 20./21. 5. 1936).

[1]) Hiezu Heinrich Rommen, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, Leipzig 1936 (Hegner).

[2]) Näheres A. C. J. de Vrankrijker, De staatsleer van Hugo de Groot, Nijmwegen 1937 (Dekker & Van de Vegt).

Digitized by Google

als Eigenschaft einer Person im Staat (Organsouveränität), aus der sich u. a. das Gesetzgebungs-, Beamtenernennungs-, Begnadigungs-Recht, die Münzhoheit usw. ergeben,

β) Organische Staatstheorie mit Schwerpunktverlegung auf den Boden. Der Staat wird natur- und kulturbezogen erfaßt: der Staat besteht aus Körper (Boden) und Geist (oberster Zweck: nicht Wohlfahrt, sondern sittlich-religiöse Vervollkommnung),

γ) Loslösung der Staatsführung vom Gesetz (Absolutismus: princeps legibus solutus est) unter gleichzeitiger Bindung an das göttliche und natürliche Recht (Achtung vor Vertrag, Freiheit — namentlich Glaubensfreiheit — und Eigentum). Vergleichbar: die heutige Umstellung vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit auf den Grundsatz der Rechtmäßigkeit; Rechtssetzungsrecht der Regierung. (Absolutismus in seiner damaligen zeitgebundenen Bedeutung bezweckte Loslösung der monarchischen Machtstellung von innen- und außenpolitischen Bindungen).

b) Die französischen, schottischen und spanischen Vertreter des Grundsatzes der Volkssouveränität wurden von den Verteidigern der absoluten Monarchie als Monarchomachen (Monarchenbekämpfer) bezeichnet.

α) Protestanten (Calvinisten, Hugenotten) unter Hinweis auf demokratische Kirchenverfassung (im Kampf gegen katholische Fürsten)

β) Katholiken (Jesuiten) unter Hinweis auf den Primat des Papstes.

Zu den Monarchomachen rechnet man u. a.: Languet, Hotomanus, Buchanan, Bellarmin, Mariana.

Die Staatslehre der Monarchomachen hatte eine zeitbezogene Bedeutung für die Glaubenskämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts, namentlich in England und Frankreich.

Sie bezweckte Glaubensfreiheit.[1])

Doch finden sich verwandte Züge auch in der Staatslehre des Sun-Yat-sen, der die Volkssouveränität mit dem „Auftrag des Himmels" an die Nation begründete und das Mandschureich zerschlug und die chinesische Republik schuf (10. 10. 1911).

c) Der deutsche Vertreter des Grundsatzes der Volkssouveränität war Johannes Althusius (Althus), 1557—1638.[2])

Althusius war Professor in Herborn und später Stadtsyndikus in Emden. Hauptwerk: „Politica methodice digesta" (der erste deutsche Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Staatslehre), 1610.

Hier finden wir bereits die später wieder in Vergessenheit geratene Erkenntnis, daß der Staat keine Summe von Individuen (Staatsangehörigen) sondern eine Ganzheit, eine Wirkeinheit ist: „universalis publica consociatio, qua civitates et provinciae plures ad jus regni mutua communicatione rerum et operarum mutuis viribus et sumptibus habendum, constituendum, exercendum et defendendum se obligant".

Die Souveränität (potestas praeemiens et summa) kommt unveräußerlich und unteilbar der Volksgemeinschaft (universitas) zu. Das

[1]) Hiezu jetzt G. Herrmann, Religionsfreiheit, Zwickau 1937.

[2]) Vgl. Ernst v. Hippel, Johannes Althusius (Westf. Lebensbilder), 1933.

Digitized by Google

Volk setzt die Regierung ein zur Pflege des Gemeinwohles (ad salutem et utilitatem universalis consociationis) und kann sie absetzen, wenn sie ihre Macht mißbraucht.

Die souveräne Macht des Staates ist Gott und dem Naturrecht unterworfen. Das Volk ist nur unter der Bedingung zum Gehorsam verpflichtet, daß fromm und gerecht regiert wird (sub condicione si pie et juste imperaturus sit). Andernfalls darf es dem „Tyrannen" den Gehorsam verweigern und ihn absetzen (jus resistentiae et exauctoritationis).

Bodin und Althusius waren die letzten Staatstheoretiker der Renaissance; sie stehen bereits an der Schwelle des Barock.

Als Bodin seine „6 Bücher über den Staat" schrieb, baute Giacomo della Porta bereits seine berühmte Fassade der Jesuskirche in Rom; und während Althusius das erste deutsche System der Politik schuf, entwarf Peter Paul Rubens seine berühmtesten Gemälde (die Ausführung überließ Rubens bekanntlich seinen Schülern und besonderen Spezialisten: ein bei Werken der Politik später allgemein, bei Werken der Wissenschaft aber nur ausnahmsweise geübtes Verfahren). Daß der Künstler hier als Repräsentant einer Epoche im Gestaltwandel der Politik angeführt wird, überrascht den Leser nicht, wenn er weiß, daß Rubens nicht nur Inhaber einer Gemäldefabrik, sondern auch Diplomat an fremden Höfen und Politiker war, der mitten im öffentlichen Leben seiner Zeit stand.[1])

3. Die erfahrungsmäßige Grundlegung der Politik als Wissenschaft.

Während in Deutschland Althusius erstmals ein System der Politik entwarf, versuchte sein Zeitgenosse Francis Bacon (Baco von Verulam) in England die Politik auf die Erfahrung neu zu gründen und mit den Vorurteilen aufzuräumen. Das Handeln findet Halt und Maß im Wissen (tantum possumus quantum scimus).

Der Staatsmann und Philosoph Bacon (1561—1626) veröffentlicht seine Hauptwerke bereits mitten im Zeitalter des Barock: De dignitate et augmentis scientiarum (1605/1623), Novum organum scientiarum (1620). Er hat an der geistigen Welt der Renaissance und des Barock gleichermaßen Anteil.

Die Wissenschaft hat nach seiner Auffassung die Aufgabe, die Natur zu beherrschen und die Kultur durch Naturerkenntnis zu gestalten. Quelle der Erkenntnis ist die Erfahrung, Methode die vom Besonderen zum Allgemeinen aufsteigende und von hier wieder zum einzelnen herabsteigende „Induktion". Vorurteile und falsche Vorstellungen (Idole) stehen dabei im Wege: idola tribus (Anthropomorphismen), idola specus (Eigenbrötelei), idola fori (Mißverständnisse), idola theatri (Tradition).

Erst die Gegenwart hat diese Gedankengänge in der Politik wieder aufgegriffen und fortgeführt.[2])

[1]) Vgl. F. R. Lehmann, Peter Paul Rubens (Menschen und Mächte des Barock), Stuttgart 1936 (Union Deutsche Verlagsgesellschaft).

[2]) Hiezu Hellmuth Bock, Staat und Gesellschaft bei Francis Bacon (Ein Beitrag zur politischen Ideologie der Tudorzeit), Berlin 1937.

Digitized by Google

II. Die Ansätze der neuzeitlichen Staatstheorie im Barock.

Im Zeitalter des Barock ist die Staatslehre durch eine deutliche Wirklichkeitsbeziehung ausgezeichnet. Sie ist nicht mehr auf das Ewige bezogen wie die bisherige Ideallehre und Naturrechtslehre, sondern auf das Einmalige wie die Theorie Machiavellis.

Das Lebensgrundgefühl dieses Zeitalters[1]), das sich in dem überladenen Prunk und Schwulst, in der geschwungenen Linie, aber auch in den eigentümlichen Durchblicken des künstlerischen Schaffens äußert, spiegelt sich in der Auffassung und Darstellung des Staates. Die Staatstheorie eines Hobbes, Spinoza und Pufendorf ist ein Seitenstück zur Plastik eines Michelangelo, zur Malerei eines Rubens und Murillo, zur Musik[2]) eines Bach und Händel (Generalbaßzeitalter) und zur Baukunst eines Balthasar Neumann (Wallfahrtskirchen Vierzehnheiligen bei Bamberg und Käppele bei Würzburg, Würzburger Residenz, Treppenhaus im Schloß Bruchsal).[3])

Die Staatslehre des Barock ist die wirklichkeitsbezogene Lehre von Kraft und Bewegung (realistische Dynamik). Das wissenschaftliche Denken ist monodisch geworden wie die musikalische Komposition, die um diese Zeit einen rezitativischen Gesangsstil formt und sich von kontrapunktischer Mehrstimmigkeit bewußt abwendet; die Polyphonie der Renaissance ist verklungen.

Die Aufgeschlossenheit und Klarheit der vorausgehenden Epoche hat aber jetzt im Zeitalter der übersteigerten Wirklichkeit einer Verhüllung und Umschreibung, einer Überdrehung und Verzeichnung der Wahrheit weichen müssen, deren Ursache ein ängstlicher Pessimismus ist. Das Zeichen der Zeit sind die Schleier, die auf Geheiß des Papstes Pius IV. die Gestalten von Michelangelos jüngstem Gericht umflattern.

Der Staat des Barock und seine Theorie entsprechen dem Inhalt des damaligen öffentlichen Lebens, das im Glanz des fürstlichen Hofes seinen Mittelpunkt und Höhepunkt findet. Die Staatslehre ist ein Seitenstück zu der bei allem Schaugepränge furchterfüllten Selbstsicherung der Herrscher, wie sie aus der Kunstform der Apotheose zu uns spricht: die allegorische Verherrlichung ist nämlich der künstlerische Ausdruck des Machtwillens, der Machtentfaltung und einer Machtbegründung, die den Zweifelsinn erstickt und übertönt.[4])

---

[1]) Näheres in meinem Buch „Rechtswelt und Lebensgrundgefühl" (2. Aufl., München 1935). Ferner zur Ergänzung Benedetto Croce, Der Begriff des Barock (Europäische Bibliothek), Zürich 1936 (Rascher).

[2]) Vgl. Wilhelm Werkmeister, Der Stilwandel in deutscher Dichtung und Musik des 18. Jahrhunderts (Berlin 1936); Herbert Cysarz, Deutsches Barock in der Lyrik, Leipzig 1936 (Phil. Reclam jun.); Curt von Faber du Faur, Deutsche Barocklyrik, Salzburg 1936 (A. Pustet).

[3]) Hiezu Walter Hege, Geniales Barock (Die Würzburger Residenz des Joh. Balth. Neumann), 2. Aufl., München 1936 (Bruckmann).

[4]) Otto Georg von Simson, Zur Genealogie der weltlichen Apotheose im Barock, Straßburg 1937 (Heitz & Co.). — F. H. Fokker, Roman baroque art (the history of a style), 2 vol., London 1938 (Oxford Univ. Press).

Digitized by Google

1. Thomas Hobbes (1588—1679) erklärt den Staat als Vernunfteinrichtung aus dem Selbsterhaltungstrieb der einzelnen (individualistisch), die ohne ihn aus grenzenloser Selbstsucht in einem bellum omnium contra omnes umkommen würden.

Diese pessimistische Grundhaltung, die den Menschen als von Natur aus böse betrachtet (homo homini lupus), steht in deutlichem Gegensatz zur optimistischen Grundhaltung des Grotius, der sein Naturrecht auf den natürlichen Trieb zur Gemeinschaftsbildung zurückführt, und in Kampfstellung gegen die Scholastik (homo homini Deus). Doch steht hinter seinem pessimistischen Realismus ein optimistischer Idealismus (Glaube an die der Vernunft entstammenden natürlichen Gesetze und an christliche Gewissensbindung des im übrigen absoluten Herrschers).

Hobbes hat mit seiner Grundvorstellung (Kampf aller gegen alle Jahrhunderte in seinen Bann gezogen; namentlich aber mit der daraus abgeleiteten Aufgabe der Politik, die wiederum eng zusammenhängt mit dem, was man als Sinn des Staates annimmt. So entsteht die Grundforderung der Sicherheit (Beseitigung der Furcht vor dem Krieg, vor Verarmung und vor sozialen Zerwürfnissen). Noch in der Gegenwart hören wir diese Ideologie aus den Reden englischer und nordamerikanischer Staatsmänner heraus.

Der mathematisch-naturwissenschaftlich geschulte englische Philosoph, der als Erzieher des Prinzen von Wales (später Karl II.) auch politischen Einfluß ausübte, richtet den Blick auf die Bewegung der Körper im Raum (physikalisch-mechanistische Weltanschauung). Seine Grundauffassung von der Bewegung überträgt er auf Staat und Gesellschaft. Der Staat als Körper ist der „Leviathan"*) (dieser alttestamentliche Drache bezeichnet allegorisch in dem gleichnamigen Werk des Jahres 1651 das Chaos). Anschauungsstoff dieser politischen Philosophie ist einerseits der englische Bürgerkrieg, anderseits der absolute Machtstaat Richelieus.[1])

Ausgangspunkt ist bei Hobbes die Lehre vom Körper[2]), Kernstück seines Systems ist die Lehre vom Menschen[3]), Schlußglied die Lehre vom Staat[4]). Die Politik als Lehre vom Staat gründet sich also in diesem Gedankenbau auf ein mechanistisches Bild vom Menschen.

Thomas Hobbes ist der erste Dynamiker der neuzeitlichen Staatstheorie, indem er seine Grundlehre von der Bewegung auf Staat und Gesellschaft überträgt. Seine monarchisch-absolutistische Grundforderung ist ebenso zeitgebunden wie seine Ablehnung des Völkerrechts raumbedingt ist: diese Lehren sind für die Gegenwart bedeutungslos.

Bedeutsam für die Politik ist aber seine Schlußfolgerung aus dem Selbsterhaltungsrecht, daß jedermann alle Mittel anwenden und jede Handlung vornehmen dürfe, die zur Selbsterhaltung notwendig ist (De cive 1, 8).

---

*) Hiezu Carl Schmitt, Der Leviathan (vgl. Fußnote S. 116).

[1]) Vgl. Carl J. Burckhardt, Richelieu, München 1935.

[2]) Die Lehre von der Bewegung der Körper im Raum bezeichnen wir als Dynamik; sie ist ein Teil der Mechanik und damit der Physik.

[3]) Die Lehre vom Menschen nannte und nennt man in vielfacher Begriffswandlung „Anthropologie".

[4]) Die Lehre vom Staat wurde und wird ebenfalls in vielfacher Begriffswandlung als „Politik" bezeichnet.

Digitized by Google

Hobbes ist ein Zeitgenosse Galileis (1564—1642), dem die Worte in den Mund gelegt werden: „Und sie bewegt sich doch."

Neue Erkenntnisse dämmern auf. Feststehendes wankt. Der Bestand ist der Bewegung ausgesetzt. Die Umwelt zeigt überraschende Ähnlichkeit mit der Welt unserer Tage. Doch ist das Denken zu eng und befangen, als daß wir Belehrung daraus schöpfen könnten.

2. Bento Despiñoza (port.), Benedictus de Spinoza (latinisiert), richtig: Baruch (1632—1677) gründet ebenfalls den Staat auf Eigennutz und Furcht. Als Naturrechtsgrund des Staatsvertrages erscheint ihm die Nützlichkeit für die Vertragschließenden.

Fällt dieser Nutzen für eine Partei weg, dann ist sie an den Vertrag nicht mehr gebunden: hier zeigt sich ebenso wie in einer Umdeutung des Rechts als Funktion der Macht die jüdische Grundhaltung[1]) dieses humanistisch und talmudisch gebildeten Kaufmanns und Linsenschleifers, der als Freund des holländischen Staatsmanns de Witt auch Einblick in die Politik gewann. In Deutschland wurden seine Lehren durch den Magister der Wittenberger Universität Gotthold Ephraim Lessing verbreitet.

Spinozas Staatslehre ist von Hobbes beeinflußt, der als politischer Flüchtling in Holland lebte. Während aber bei Hobbes der Staat den Naturzustand aufhebt, besteht nach Spinoza der Naturzustand im Staat fort. Der Einzelmensch wird nicht vom Leviathan des absolutistischen Staates verschlungen. Der Einzelne und das Einzelne ist vielmehr alles und die Einheit nichts: Einheit und Zusammenhang sind dem jüdischen Denken fremd.

Im Anschluß an Machiavell und Hobbes deutet Spinoza den Staat als Mittel zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit des Lebens (realistisch). Hauptwerke: Tractatus Theologico-Politicus (1670 anonym erschienen) und „Ethica" (posthum erschienen).

Der Amsterdamer Ghetto-Jude, Sproß einer aus Portugal zugezogenen Emigrantenfamilie, erschien vielen bisher als das „Musterbild eines Weisen" (Überwegs Grundriß einer Geschichte der Philosophie). Der „mercator et autodidactus" handelte auch bei der Veröffentlichung seiner Werke nach dem Leitwort „caute" (also nach dem Sprichwort „Vorsicht ist die Mutter der Weisheit").

Bento Despinoza ist der zweite Dynamiker der neuzeitlichen Staatstheorie, indem er in der Welt des Geistes den Nachdruck auf die Dynamik des geistigen Geschehens legt und die Staatsmacht in den Mittelpunkt der Staatslehre stellt. Seine Auffassung ist ein Ausgangspunkt für den Gesetzespositivismus des 19. und 20. Jahrhunderts.

Hobbes und Spinoza[2]) sind die Begründer der politischen Dynamik, von der heute viele glauben, daß sie eine Errungenschaft des 20. Jahrhunderts sei, während sie in Wahrheit schon veraltet ist.

[1]) Zur Ergänzung: Hans Alfred Grunsky, Der Einbruch des Judentums in die Philosophie (Heft 14 der Schriften der Deutschen Hochschule für Politik), Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt); ders., Baruch-Spinoza (Forschungen zur Judenfrage, Band 2), Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt); Max Wundt, Das Judentum in der Philosophie (ebenda).

[2]) Hiezu neuerdings Stanislaus von Dunin-Borkowski (S. J.), Spinoza, 4 Bände, Münster 1936 (Aschendorff). P. Siwek, Spinoza, Paris 1937 (Desclée, de Brouwer & Cie.).

Digitized by Google

So erklärt es sich auch, daß gerade Spinozas Philosophie später vom Marxismus und Kommunismus als geistige Grundlage in Anspruch genommen wurde: die dynamische Philosophie ist in der Tat ein ausgezeichneter Nährboden für die dynamische Politik und die Massen des Proletariats haben die ihnen im Spiel der Kraft und Bewegung zufallende Rolle ebenso bereitwillig wie gutgläubig übernommen.

3. Die vollkommenste Ausdrucksform der Wirklichkeitslehre des Staates findet sich im Zeitalter des Barock bei Samuel Pufendorf (1632—1694).

Der Professor der Philologie, des Naturrechts und des Völkerrechts (an den Universitäten Heidelberg und Lund) und Geschichtsschreiber Samuel Pufendorf gilt als Begründer des „eudämonistischen Sozialismus" und sieht den Staat als (praktisch zu gestaltende) Wirklichkeit.[1])

Hauptwerke: Elementorum jurisprudentiae universalis libri duo (1660); De statu imperii Germanici (1667: unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano); De jure naturae et gentium (1672).

Pufendorf definiert den Staat als „persona moralis composita" (De jure naturae et gentium, VIII, 7).

Der deutsche Staatstheoretiker des Barock bezeichnet den damaligen deutschen Staat als „politisches Monstrum" und formt mit diesem Begriff ein Seitenstück zum „Leviathan" des Hobbes.[2]) In seiner Lehre von der unio virium bereitet sich eine neue Einsicht in das Wesen des Staates als Wirkeinheit vor (Ubi autem et voluntatum et virium unio[3]) facta fuerit, tunc demum multitudo hominum in validissimum corpus, Civitatem nimirum, animatur).[4])

Anmerkung: Man muß sich daran erinnern, daß um die gleiche Zeit, als Pufendorf seine „Elemente" schrieb, Otto v. Schwerin als Minister des Großen Kurfürsten einer Aktenpublikation die berühmten Worte voranstellte: „Gedenke, daß du ein Teutscher bist". Die Staatspraxis arbeitete also damals bereits am Werk völkischer Selbstbesinnung, als die Theorie sich mit dem Staat als Leviathan und politischem Monstrum geistig auseinandersetzte und den Grundstein einer künftigen Wirklehre legte.[5])

---

[1]) Ein umfassendes Gestaltbild zeichnet Erik Wolf in seinem Werk „Grotius, Pufendorf, Thomasius / Drei Kapitel zur Gestaltgeschichte der Rechtswissenschaft", Tübingen 1927. — Zur Ergänzung: Hans L. Stoltenberg, Geschichte der deutschen Gruppwissenschaft (Soziologie), 1. T., Leipzig 1937 (H. Buske), S. 106 ff.

[2]) Hiezu Carl Schmitt, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes (Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols), Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt).

[3]) Viribus unitis war später der Wahlspruch des Kaisers Franz Joseph I. (laut Allerhöchster Entschließung vom 12. 2. 1848). Als die vereinten Kräfte auseinanderstrebten, zerbrach der österreichische Staat.

[4]) Diese Vertiefung ist richtig erkannt von Adalbert von Unruh (Dogmenhistorische Untersuchungen über den Gegensatz von Staat und Gesellschaft vor Hegel, Leipzig 1928, S. 38 ff.).

[5]) Über die damalige Staatspraxis vgl. Gerhard Oestreich, Der brandenburg-preußische Geheime Rat vom Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zu der Neuordnung im Jahre 1651, Würzburg 1937 (Triltsch).

Digitized by Google

III. Die Ansätze der neuzeitlichen Staatstheorie in der Aufklärung.

Großenteils zeitbedingt und darum nur zeitgültig waren auch die Staatstheorien der Aufklärungszeit.

Wenn man in Deutschland von Aufklärung spricht, denkt man vorzugsweise nicht an die Staatslehre, sondern an den philosophisch-literarischen Kreis um Lessing (den Verkünder Baruch Despinozas), Mendelssohn und Nicolai. Der Pfarrerssohn Lessing (1729—1781) trat im öffentlichen Leben hauptsächlich als Dramatiker und Kritiker, allenfalls noch als theologischer Schriftsteller hervor und ist für die Staatstheorie nur als Verkünder der Philosophie Spinozas bedeutsam[1]); sein Freund[2]) Moses Mendelssohn (1729—1786) war Kaufmann und Kritiker und spielte als Begründer der Judenemanzipation in der Geschichte der praktischen Politik eine Rolle; sein Freund Friedrich Nicolai (1733—1811), Erbe der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin, wurde als Kritiker und Dichter bekannt. Die philosophisch-politische Aufklärung hat ihren Schwerpunkt im Ausland. Die philosophisch-politischen Werke der Aufklärung sind in dem Jahrhundert vor der französischen Revolution veröffentlicht: 1687—1789.

Immanuel Kant hat (in der Berliner Monatsschrift 1784) die Frage aufgeworfen: „Was ist Aufklärung?" Er antwortet: „Der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit." Das gilt nicht nur von der Philosophie, sondern auch von der Politik.

Wesentlich ist für diesen Zeitabschnitt die Herauslösung des philosophischen Denkens aus der theologischen Spekulation, die Absonderung des Wissens vom Glauben, die Verselbständigung der Vernunft (ratio) gegenüber der Offenbarung, der unbefangenen Erkenntnis gegenüber dem überlieferten Bekenntnis (Dogma), der Anschluß der Weltanschauung an die Erfahrung. Neue Fragen werden vom Leben gestellt und vom Denken beantwortet. Die Welt erlebt einen zweiten kraftvollen Ansturm gegen die Mauern, die im Mittelalter um das Denken und Handeln der Menschen errichtet und im Zeitalter des absolutistischen Polizeistaates nochmals erhöht worden waren. Selbstverantwortlichkeit und Eigenpersönlichkeit werden neu entdeckt. Das Werk der Renaissance und Reformation wird fortgesetzt. Lebensstil und Wirtschaftsstil gelangen so zu neuen Formen und das Volk erwacht zu neuem Staatsbewußtsein.

Der vergessene Leitspruch wagemutigen und mündigen Denkens wird wieder ins Feld geführt: Sapere aude (Horaz).

Das Denken freilich, das ins Leere befreit ist, verliert alle Fülle. Es sucht Gewißheit und bringt ihr seinen Inhalt zum Opfer. Sein und Werden treten in den Hintergrund, Natursinn und Geschichtsverständnis gehen so verloren.

---

[1]) Zur Ergänzung: Mathilde Ludendorff, Lessings Geisteskampf und Lebensschicksal, München 1937 (Ludendorffs Verlag).

[2]) Heinrich Pudor, Lessing und M. Mendelssohn und das Bankhaus Mendelssohn & Co. (Selbstverl. Leipzig S 3, Dölitzer Str. 12).

Digitized by Google

Aber am Ende der Aufklärungszeit sehen wir bereits das Bild der Wahrheit wieder verhüllt — wie die antiken Standbilder in Rom, die damals (im 18. Jahrhundert) metallene Feigenblätter erhielten.

1. Die französische Aufklärung bildet den Kern, nicht den Ursprung. (Hauptwerke: 1748, 1762.)

a) Der geistige Ahnherr der Aufklärung war der französische Rittergutsbesitzer, bayerische Offizier, Mathematiker (Schöpfer der analytischen Geometrie) und Philosoph René Descartes (von anderen latinisiert: Renatus Cartesius): 1596—1650.

Descartes als geschichtliche Persönlichkeit und sein Denkgefüge stehen an dem Punkt, an dem die Scholastik durch die moderne Wissenschaft abgelöst wird. Er lebt noch im Banne der katholischen und dynastischen Autorität, aber er verkündet zugleich die deutliche Einsicht einer klaren Vernunft.

Dieser erste bedeutende Systematiker unter den Philosophen der Neuzeit, dessen Werke teilweise posthum erst in den Jahren 1637—1701 erschienen sind, hat auf die Staatstheorie keinen unmittelbaren Einfluß ausgeübt. Um so größer war sein mittelbarer Einfluß, der von seinem System und seiner Methode ausging. Gilt er doch geradezu als der Vater der neueren Philosophie und sein „Discours de la méthode" (1637) als Wendepunkt der abendländischen Philosophie![1])

Descartes hat jedoch die Wahrheit auf den Kopf gestellt, indem er die Wirklichkeit auf das Denken, statt das Denken auf die Wirklichkeit gründete (cogito, ergo sum). In Wahrheit verhält es sich so: ich bin und ich werde als Bestandteil der Wirklichkeit und, indem ich mir dessen bewußt werde, denke ich; im übrigen denke ich, um zu wirken (pragmatischer Realismus). Für die statische Grundhaltung ergibt sich so die Formel „Sum, ergo cogito", für die dynamische die Formel „Fio, ergo cogito", für die pragmatische die Formel „Ago, ergo cogito". Weil aber Descartes im ichbezogenen Geistesspiel erkenntnismäßig stecken bleibt, erreicht er keinen dieser drei möglichen Standpunkte, verkennt vielmehr die Wirklichkeit überhaupt und veranlaßt so schwerwiegende Irrtümer. Der scheinbare Fortschritt seines Systems und seiner Methode ist für die theoretische und praktische Politik ein Rückschritt. Immerhin hat er das politische Verdienst, die Vorherrschaft eines vernunftgelenkten Willens über die Leidenschaften der Seele betont zu haben.

Er vertieft die Dynamik und gibt damit auch der dynamischen Staatstheorie neue Anregungen. Indem er die Mannigfaltigkeit der Gestalt auf die Gesetze der Bewegung zurückführt, die Erscheinungen der Körperwelt aus der Bewegung der Bestandteile erklärt, begründet er eine mechanistische Grundauffassung, die sich später in der politischen Theorie verhängnisvoll ausgewirkt hat.

Hier zeigt sich eine Verwandtschaft seines Denkens mit dem seines Zeitgenossen Hobbes[2]).

---

[1]) Vgl. Karl Jaspers, Descartes und die Philosophie (W. de Gruyter). K. Wais, Kritik an Descartes (Geistige Arbeit, 4. Jg., Nr. 24, S. 1/2).

[2]) Zur Mechanisierung des Staates bei Hobbes und zur Mechanisierung des Menschen bei Descartes vgl. im einzelnen Carl Schmitts Bei-

Digitized by Google

Als letzte Ausstrahlung seiner Philosophie kann die materialistische Geschichtsauffassung eines K. Marx angesehen werden.

Demgegenüber bekennt sich die Gegenwart — trotz Anerkennung der Vererbungstheorie — wieder zu sittlicher Freiheit, die keinen „ehernen Gesetzen" ausgeliefert ist; und der Mensch des 20. Jahrhunderts kehrt von überwundenen Vorstellungen mechanischer Abläufe und summenhafter Massen wieder zu den Begriffen des verantwortlichen Handelns und der Ganzheit und Gestalt zurück.[1])

Andererseits ist es aber sehr wohl möglich, die Korpuskulartheorie zur Deutung des äußeren Geschehens im Staats- und Rechtsleben noch in der Gegenwart heranzuziehen. (Über die bedingt zulässige dynamische Staatstheorie ist näheres in der Staats- und Rechtsphilosophie auszuführen: Bd. 32 meines „Leitfadens der Rechtslehre").

Die „Korpuskulartheorie" besagt, daß der geschichtliche Fortschritt sich in kleinsten „Quanten" vollzieht: die politische Geschichte ist kein „kontinuierlicher" Entwicklungsverlauf, sondern eine Kette von Gestaltungsakten (politischen Aktionen). Weil Männer die Geschichte machen, und zwar durch einzelne Taten, verläuft sie — wie jede geistige Entwicklung — sprung- und stoßweise (so z. B. auch Jakob Burckhardt).

b) Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu (1689—1755) läßt schon in seinem Erstlingswerk (Lettres persanes, 1721) Morgenländer über das Abendland spotten, untersucht dann geschichtsphilosophisch (1734) die Ursachen der Größe und des Verfalls des römischen Staates und gelangt so über Wertung und Erkenntnis zur Gestaltung: Hauptwerk „Esprit des lois" (1748).

Staatstheoretisch fruchtbar ist die grundlegende Einsicht, daß im Leben der Staaten nicht nur bekannte Einzelgründe das Geschehen leiten, sondern auch eine allgemeine Ursache (allure principale).

Wie Grotius der Vater des Rechtspolitik so ist Montesqieu der Vater der Gesetzgebungspolitik. Diese richtet er aus nach den Staatsformen der aristokratischen oder demokratischen Republik, der Monarchie und der Despotie. Er versucht eine Grundlegung in der Natur, an die erst die Gegenwart (Naturrecht aus Blut und Boden!) wieder angeknüpft hat, nachdem man die Realien der Gesetzgebungspolitik[2]) in sichtbeengtem Historismus und Positivismus aus den Augen verloren hatte. Verhängnisvoll wirkte Montesqieu mit seiner allerdings zeitgerechten Erneuerung der Gewaltenteilungslehre[3]) (gesetzgebende — voll-

---

trag zur Descartes-Festschrift des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin 1937 (Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte).

[1]) Beispiel: Werner Schöllgen, Vererbung und sittliche Freiheit, Düsseldorf 1936 (L. Schwann).

[3]) Näheres im 2. Band meiner Prolegomena zur Rechtspolitik (2. Aufl., München 1936).

[2]) Hiezu namentlich Oskar Werner Kägi, Zur Entstehung, Wandlung und Problematik des Gewaltenteilungsprinzipes (Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und Verfassungslehre), Zürich 1937 (Raunhardt).

Digitized by Google

ziehende — richterliche Gewalt): die Verteilung der Staatsgewalt auf getrennte Organe zum Schutz des Individuums vor absolutistischen Übergriffen in Freiheit und Eigentum überwand nicht nur den Absolutismus. Diese Idee zerstörte auch die lebendige Vorstellung von einer Wirkeinheit und führte zur Lähmung der Staatsführung und zu bürokratischem Leerlauf (Gegeneinander-Arbeiten von Justiz und Verwaltung: in der Gegenwart besonders eindrucksvoll in den Vereinigten Staaten von Nordamerika!).

c) Jean Jaques Rousseau (1712—1778) ist der Begründer der Lehre vom totalen Staat (Vollstaat), die er in seinem berühmten „Contrat social" (1762) dargestellt hat.[1]) In der Folgezeit hat dieses neulateinisch-französische Fremdwort[2]) eine ver-

---

[1]) In der Gegenwart hat sich Adolf Hitler in seinem Kampf gegen den Liberalismus (staatsfreie Individualsphäre!) zu einer anderen Idee des totalen Staates bekannt (Rede vom 3. Oktober 1933); übereinstimmend erklärte der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers am 14. Mai 1936 in der Gesellschaft der Berliner Freunde der Deutschen Akademie als einen der wichtigsten Grundsätze der nationalsozialistischen Auffassung von Volk und Staat den Grundsatz von der Totalität des nationalsozialistischen Staates, d. h. den Grundsatz, daß der Staat alle Gebiete des Gemeinschaftslebens und der persönlichen Lebensführung regeln kann und muß, wenn dies im Interesse der Volksgemeinschaft und zum Wohl des Volksganzen geboten ist. — Hier ist nicht der abstrakte, von seinen Beherrschern und Dienern früher oft vergottete Nurstaat mit Ausschließlichkeitsanspruch gemeint, sondern der Vollstaat als vollkommene Volksgemeinschaft. Vgl. auch das 5. Kapitel des Werkes „Der Durchbruch der Volkheit und die Schule" von Philipp Hördt (Armanen-Verlag). — Ähnlich Helmut Nicolai, Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild, 1. Aufl., Leipzig 1933 (Schäffer-Verlag), S. 21 ff.; ferner der Leiter des Reichsverbandes der Deutschen Presse Hauptmann a. D. Wilhelm Weiß: „Der nationalsozialistische Staat erhebt bekanntlich den Totalitätsanspruch" (Rede bei der Tagung der Reichspressekammer vom März 1937, zitiert nach dem Bericht des Deutschen Nachrichtenbüros). — Daß ein Staatsmann keinen unvollkommenen oder halben, sondern einen vollkommenen und ganzen Staat wünschen muß, ist ja eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die nur durch ein buntschillerndes Fremdwort problematisch werden konnte. Eine Wirklehre, die Fremdwörter nach Möglichkeit vermeidet, hat überhaupt keine Veranlassung, sich an dem Streit zu beteiligen. Für mich bestand und besteht kein Anlaß, zu untersuchen, welche Staaten „total" in irgendeiner Bedeutung dieses vieldeutigen Wortes sind und ob irgend ein Staat „total" sein soll oder nicht. Diese Untersuchung und Entscheidung muß ich einerseits den Philologen, anderseits den Staatsmännern überlassen. Sie kann nicht in einer Fußnote erledigt werden.

[2]) Im „Handbuch der Fremdwörter" von Petri und Seibt (München 1910) wird „total" als barbarisch-lateinisches Fremdwort bezeichnet und als Verdeutschung „gänzlich, völlig, ganz und gar" vorgeschlagen; Günter Saalfeld führt „total" in seinem ebenfalls schon vor dem Weltkrieg erschienenen „Fremd- und Verdeutschungswörterbuch" als neulateinisch-französisches Fremdwort an und schlägt noch weitere Verdeutschungen vor: (ins)gesamt, durchaus, voll usw.

Digitized by Google

hängnisvolle Rolle[1]) gespielt, weil es (wie die meisten Fremdwörter) in seiner Vieldeutigkeit viele veranlaßte, aneinander vorbeizureden (Staat: Volksgemeinschaft oder Behördenapparat; total: gänzlich, völlig, vollständig, vollkommen, oder allumfassend, ausschließlich); manche meinen den Vollstaat, andere den Nurstaat.

Im Lauf seines wechselvollen Lebens, das den Sohn des Uhrmachers Graveurlehrling, Musiklehrer, Dichter und Philosoph (vorübergehend auch Katholik) werden ließ, war er u. a. Gesandtschaftssekretär in Venedig und lernte so die praktische Politik kennen.

Ausgangspunkt der politischen Theorie: Optimismus. Der Mensch ist von Natur gut. Zurück zur Natur! Ein naturgemäßer Zusammenschluß ergibt einen guten Staat. Der „Gesellschaftsvertrag" ist die Grundlage der Herrschaft. Wesentlich: volonté générale (verschieden von Mehrheit und von volonté de tous = Summe des Willens der Individuen). Es gibt naturrechtlich keine Einzelnen, es gibt nur die Gesamtheit und ihre Bedingungen umgrenzen die Individualsphäre.[2])

Rousseau ist der bekannteste, aber nicht der einzige Vertreter der Lehre vom Staatsvertrag. Andere sind uns in dieser Überschau schon begegnet und werden uns noch begegnen, z. B. Epikur, Hobbes, Grotius, Pufendorf, Chr. Wolf, Kant und Fichte.

Die Theorie vom Staats- oder Gesellschaftsvertrag ragt noch in die Gegenwart herein.[3]) Sie wird von denen, die sie zu kennen vorgeben, aber sich niemals die Mühe nehmen, sie kennenzulernen, vielfach mißverstanden. Es ist daher notwendig, hier wenigstens in Kürze auf den Kern dieser Lehre einzugehen.

Inhalt des Gesellschaftsvertrages: Jeder von uns stellt seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des Allgemeinwillens und wir nehmen jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf. (Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale; et nous recevons en corps chaque membre).

Aus dieser organischen Staatsauffassung ergibt sich eine totale Hingabe des Einzelnen mit allen seinen Rechten an die Ganzheit der Gemeinschaft (l'aliénation totale de chaque associé avec tous ses

[1]) Vgl. auch Amadeo Silva-Tarouca, Totale Philosophie und Wirklichkeit, Freiburg 1937 (Herder); Wilhelm Dyckmans, Das mittelalterliche Gemeinschaftsdenken unter dem Gesichtspunkt der Totalität (Eine rechtsphilosophische Untersuchung), Paderborn 1937 (Schöningh). — H. L. Méville, Vers une philosophie de l'esprit ou de la totalité, Paris 1937 (Alcan).

[2]) Hiezu jetzt auch Erwin Noack, Führer und Volk als Grundlagen deutscher Demokratie, Berlin 1938 (Deutscher Rechtsverlag).

[3]) J. W. Gough, The social contract, New York 1937 (Oxford). — Gegen die historische Vertragstheorie wendet sich Adolf Hitler am 13. 9. 1937 in der Schlußrede zum Parteitag der Arbeit; vgl. Die Reden des Führers am Parteitag der Arbeit 1937, München 1938 (Zentralverlag der NSDAP. Frz. Eher Nachf.).

Digitized by Google

droits à toute la communauté).[1]) Das führt zur ideologischen Gleichsetzung von Individuum und Staat (im Gegensatz zu dem von der liberalen Ideologie angenommenen Spannungszustand).

Hiezu Adolf Hitler: „Das innerste Wesen jeder Organisation beruht darauf, daß der einzelne auf die Vertretung seiner persönlichen Meinung sowohl als seiner Interessen verzichtet und beides zugunsten einer Mehrzahl von Menschen opfert. Erst über den Umweg dieser Allgemeinheit erhält er dann seinen Teil wieder zurück." (Mein Kampf, 1. Bd., 11. Kap.).

In der Gegenwart sprechen manche vom „totalen Staat" in einem anderen Sinne. Sie meinen nicht die vollständige (totale) Hingabe an die Gemeinschaft und die völlige (totale) Erfassung des Einzelnen von der staatlich organisierten Volksgemeinschaft, sondern die Ausschließlichkeit des Staatsapparats und dessen politisches Monopol: ein „totaler Staat" in diesem Sinne (= politisches Monopol des Staatsapparates) wird vom Nationalsozialismus abgelehnt.[2])

Anderseits kennt man jedoch die berühmten Worte Mussolinis: „Nichts ohne den Staat, alles mit dem Staat, und vor allem nichts gegen den Staat". Dies ist das Bekenntnis zum Nurstaat, nicht nur zum Vollstaat. Das hängt damit zusammen, daß in Italien der Staat früher zustandekam als das Volk; das Ältere beansprucht hier den Vorrang. Man braucht sich zur Verdeutlichung nur an den berühmten Satz von Massimo d'Azeglio zu erinnern: „Italien ist geschaffen, jetzt gilt es, den Italiener zu schaffen".

Anmerkung: Der unter den Aufklärungsphilosophen vielfach an erster Stelle genannte erfolgreiche Spekulant und Dichter, französische und preußische Kammerherr François Marie Arouet Voltaire (1694—1778), Ritter des Ordens Pour le mérite, hat sich um die theoretische Politik keine Verdienste erworben; aber er ist der geistige Ahnherr der Philosophie der Geschichte und wirkt dadurch auch in der Staatslehre über seine Zeit hinaus.[3]) Der Politik hat der Schmeichler das Schlagwort „Salomon des Nordens" geschenkt, mit dem er eine Schwäche Friedrichs des Großen[4]) zum eigenen Vorteil nützte (Brief vom Mai 1737); auch die früher so beliebte Wendung „Thron und Altar" scheint von Voltaire 1741 erstmals gebraucht worden zu sein (Mahomet I, 4).

[1]) Über die Fortbildung der Lehre vom totalen Staat vergl. Ernst Forsthoff, Der totale Staat, 2. Aufl., 1934. Über den ersten Verwirklichungsversuch vgl. Hans Eberhard Friedrich, Napoleon I. Idee und Staat (Berlin 1936). Ferner neuerdings Hans Hoske, Die menschliche Leistung als Grundlage des totalen Staates (Verlag Hirzel, Leipzig).

[2]) Vgl. die von Otto Koellreutter (Deutsches Verfassungsrecht, 2. Aufl., 1936, S. 183; Der deutsche Führerstaat, S. 15; Die Gestaltung der deutschen politischen Einheit, S. 12) mit Recht hervorgehobene bekannte Stellungnahme Alfred Rosenbergs (z. B. Völkischer Beobachter vom 9. 1. 1934; Gestaltung der Idee, 1936, S. 20—22) und Roland Freislers. Ferner Freislers Rede vom 25. 1. 1936 (Mitteil.-Blatt des BNSDJ vom 15. 2. 1936, S. 49). Hier ist nicht der Vollstaat, sondern der Nurstaat verworfen, nicht die alle Volksgenossen umfassende und erfassende Wirkgemeinschaft, sondern der aufgeblähte überschätzte Behördenapparat verurteilt. Doch wird nicht der unvollkommene oder halbe statt des vollkommenen und ganzen („totalen") Staates gefordert.

[3]) Hiezu jetzt J. Charpentier, Voltaire, Paris 1938 (Tallandier).

[4]) Einblick gewährt die von Gustav Berthold Volz bearbeitete „Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen" (Gerh. Stalling Verlag).

Digitized by Google

2. Die englische Aufklärung.

a) Der englische Naturforscher, Arzt und Philosoph John Locke (1632—1704) gewann als Freund des englischen Staatsmannes Ashley auch Einblick in die praktische Politik. Er fordert eine Trennung der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt und wirkt mit dieser Gewaltenteilungslehre auf Montesquieu.

Seine Staatsphilosophie findet sich in „Two treatises of government" (1690). Indem er ein Naturrecht auf Freiheit und Gleichheit anerkennt, verteidigt er gegen Hobbes die konstitutionelle Monarchie. Das Mehrheitsprinzip wird dynamisch begründet (Analogie des Körpers, der sich in der Richtung der stärksten Kraft bewegt).

Außer Locke fordern den Konstitutionalismus auch noch Algernon Sidney und die beiden erwähnten Staatstheoretiker Montesquieu (Esprit des lois, 11) und Rousseau (Contrat social, 3); später in Deutschland namentlich Kant.

b) David Hume (1711—1776) erblickte als Empirist den Grund des Staates in der Notwendigkeit, seinen Zweck in der Gerechtigkeit. Damit ist er der Begründer der pragmatischen Staats- und Rechtsauffassung, der pragmatischen Staats- und Rechtspolitik.

Hume hatte Rechtswissenschaft studiert, dieses Studium aber aufgegeben. Im Jahre 1744 bewarb er sich vergeblich um eine Professur. Der produktive Gelehrte erschien ungeeignet für die reproduktive Lehre. Dafür wurde er später Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt. Seine politische Theorie findet sich in den beiden Werken „Essay moral and political" (1741/42) und „Political Discourses" (1752). Er war u. a. befreundet mit Montesquieu, Voltaire, Rousseau und Adam Smith.

Neben den Ansätzen zu einer Wirklehre des Staates und des Rechts finden sich in Humes Werken noch echt „rationalistische" Züge, die ihn in das Zeitalter der Aufklärung bannen: so namentlich sein Forschen nach einem Leitfaden für die menschliche Natur, der alle Verwicklungen entwirren läßt und auf Grund einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit ewigen Fortschritt gewährleistet. Damit verkennt Hume nicht nur die Bedeutung des Irrationalen für das politische Denken, sondern auch die tatsächliche Vorherrschaft der Unvernunft (gegen die nach Schillers bekanntem Wort sogar die Götter vergeblich kämpfen) im Bereich des politischen Handelns. So bleibt er noch tief im „Dynamischen" (Dynamismus) stecken.[1])

c) Jeremy Bentham (1748—1832) ist für die englische Aufklärung das, was Montesquieu für die französische ist: Mitbegründer der neuzeitlichen Gesetzgebungspolitik.

Er vertritt dabei ebenfalls eine pragmatische Richtung. Montesquieu, Bentham und Filangieri sind die Theoretiker der neuzeitlichen Gesetzgebungspolitik.[2]) Jeremy Benthams staatsphilosophisches Grundprinzip ist allerdings der größtmögliche Nutzen der größtmöglichen Zahl (Utilitarismus): „the greatest happiness of the greatest number".

[1]) T. E. Jessop, A bibliography of D. Hume, Hull 1938 (Brown & S.).

[2]) Einzelausführung und Würdigung in meinen „Prolegomena zur Rechtspolitik" (2. Aufl., München 1935/1936).

Digitized by Google

Theoretischen Einfluß gewinnt dieser englische Jurist, der vorübergehend auch als Anwalt in der Praxis stand, durch sein „Fragment of Government" (1776) und durch seine „Introduction to the principles of morals and legislation" (1789): 1801 von Étienne Dumont systematisch verarbeitet und in französischer Sprache veröffentlicht (1836 deutsch unter dem Titel „Grundsätze der Zivil- und Kriminalgesetzgebung" von Beneke herausgegeben). Diese Werke waren im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts maßgebend für die nordamerikanische Gesetzgebung.

3. Die deutsche Aufklärung.

a) Gottfried Wilhelm Leibniz (1646—1716) wirkte auf die Folgezeit teils befruchtend (Monadenlehre) teils zerstörend (Entwicklungsgedanke, entsprechend Montesquieus Evolutionslehre).

Er war ein Schüler von Jakob Thomasius (Vater des berühmteren Christian Thomasius) und bewährte sich als Jurist und Politiker, Diplomat und Staatstheoretiker, Historiker und Philologe, Physiker und Techniker, Mathematiker und Philosoph. Der Protestant wurde Revisionsgerichtsrat im Kurfürstentum Mainz; später lebte er 40 Jahre als Geheimer Justizrat in Hannover. Die Staatslehre verdankt ihm viele anonyme und pseudonyme politische Schriften und u. a. eine neue Souveränitätstheorie (Tractatus Caesarini Furstenerii de jure suprematus ac legationis principum Germaniae, 1677). Bedeutsam auch: seine Abhandlung „Specimen dynamicum" (1695) und für die Rechtswissenschaft: „Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae" (1667). Politisch wichtig war außer seiner Monadentheorie auch seine Lehre von der prästabilierten Harmonie.

Die Optimisten unter den Politikern — und schöpferische Staatsmänner pflegen Optimisten zu sein, andere sich als Optimisten auszugeben — zitieren gerne sein berühmtes Wort von der besten aller möglichen Welten („Gott hätte die Welt nicht geschaffen, wenn sie nicht unter allen möglichen die beste wäre"; Theodicee, 1, 8). Beschränktere Geister, deren Fähigkeit sich in der Kritik erschöpft, pflegen seit Voltaires Roman Candide, ou l'optimisme, darüber zu spotten (Le meilleur des mondes possibles).

Die Politik hätte von Leibniz lernen können[1]), die Vernunftwahrheiten (Erkenntnisse a priori, vérités de raison) und Tatsachenwahrheiten (Erkenntnisse durch Erfahrung, vérités de fait) zu unterscheiden. Doch zog man es in der praktischen Politik auch in der Folgezeit vor, unvernünftig zu handeln und die Tatsachen zu verdrehen oder wenigstens sich der Vernunft und der Tatsachenwirklichkeit gegenüber abzuschließen. Nur wenige sehen die Dinge, wie sie sind — nicht wie sie nach ihrem Wunsch sein sollen; nur wenige sind der Vernunft zugänglich. Bei den meisten Menschen ist der Wunsch der Vater des Gedankens; sie können oder wollen die Wahrheit nicht hören; „selbstverschuldete Unmündigkeit" ist ihr Schicksal, Blickfeldeinengung ihr kennzeichnendes Merkmal.

[1]) Hiezu E. Ravier, Bibliographie des oeuvres de Leibniz, Paris 1938 (Alcan).

Digitized by Google

b) Christian Thomasius (1655—1728) erschloß der Rechtswissenschaft die deutsche Sprache und der Rechtspraxis den gesunden Menschenverstand, zerstörte aber eine gesunde Auffassung von Recht und Staat, indem er das Recht von Sitte und Sittlichkeit loslöste und die Wahrung des Rechtsfriedens als einzige Staatsaufgabe erklärte.

Thomasius war der Sohn des oben erwähnten Leipziger Universitätsprofessors der Philosophie. 1679 erlangte er die Würde eines Dr. juris, seit 1681 las er an der Universität Leipzig, 1687 kündigte er als Dozent (Doctor privatus) die erste öffentliche Vorlesung in deutscher Sprache an. Nachdem ihm 1690 verboten worden ist, Vorlesungen zu halten, geht er nach Halle und wird hier bei Gründung der Universität 1694 Professor der Rechte. 15 Jahre später erhält er einen Ruf nach Leipzig, lehnt jedoch ab. Daraufhin wurde er 1710 zum Geheimen Rat und Rektor der Universität Halle ernannt. Er schrieb viel: u. a. 1705 „Fundamenta juris naturae ac gentium" (im Anschluß an Pufendorf), aber auch philosophische Schriften (z. B. „Von der Arznei wider die unvernünftige Liebe oder Ausübung der Sittenlehre"). Die Titel seiner Werke aus den Jahren, in denen Pöppelmanns Zwinger in Dresden gebaut wurde, zeigen, daß in die Periode der Aufklärung das Barock noch mächtig hereinragt (4 Bände „Ernsthafte, aber doch muntere und vernünftige Thomasische Gedanken und Erinnerungen über allerhand Händel" und 3 Bände „Vernünftige und christliche, aber nicht scheinheilige Gedanken und Erinnerungen über allerhand auserlesene, gemischte, philosophische und juristische Händel"). Thomasius rät zu dem, was das Leben lang und glücklich macht, und widerrät, was unglücklich macht und den Tod beschleunigt. Die Sittlichkeit (honestum) gewährleistet den inneren, die Sitte (decorum), in deren Bereich er auch die Politik einbezieht, den äußeren Frieden und das Recht (justum) den Rechtsfrieden, der das geringste, aber notwendigste Gut ist.

Thomasius stand in reger Verbindung mit seinem um 23 Jahre älteren Kollegen Pufendorf, der einer anderen Generation angehört und einen anderen Zeitabschnitt der Staats- und Rechtslehre verkörpert.

c) Christian Reichsfreiherr von Wolf (1679—1754) ist der Systematiker des aufgeklärten Absolutismus, der Staatsphilosoph des Polizeistaates. Seine Philosophie ist pragmatisch, seine Politik auf das Ziel der Vollkommenheit ausgerichtet (Vervollkommnungsprinzip).

Von Leibniz empfohlen, kam er 1706 als Professor der Mathematik nach Halle. Später hielt er neben Thomasius auch Vorlesungen über Philosophie. Von Pietisten angefeindet, wird er 1723 seines Amtes enthoben und des Landes verwiesen. Nach vorübergehender Lehrtätigkeit in Marburg kehrt er 1740 (Thronbesteigung Friedrichs II.) nach Halle zurück, wird 1743 Kanzler der Universität, 1745 Reichsfreiherr.

Die Politik erscheint in seinem philosophischen System als Teil der praktischen Philosophie (die beiden anderen Teile sind Ethik und Ökonomik), die Vervollkommnung der Bürger als Zweck des Staates (denn Vollkommenheit ist oberster moralischer Zweck aller menschlichen

Digitized by Google

Handlungen). Damit ist erstmals das perfektionistische Prinzip der Politik klar herausgestellt.

Später wurde dann das Prinzip der Vervollkommnung mehrfach von Philosophen und Politikern als Richtmaß der Politik hervorgehoben.[1])

Christian v. Wolf hat erneut das Gemeinwohl zum obersten Gesetz erhoben (Institutio III, 2, 1); mit dieser Wiederentdeckung einer verschütteten Einsicht hat er sich ein bleibendes Verdienst erworben.

Anmerkung: Während Christian v. Wolf an der Universität Halle seine Vorlesungen hielt, schrieb und veröffentlichte sein Gönner Friedrich II. die 1750 erstmals gesammelt erschienenen Werke „Oeuvres du Philosophe de Sans Souci. Au donjon du château. Avec privilège d'Apollon". Nichts kennzeichnet deutlicher den aufgeklärten Absolutismus der absoluten Aufklärung. Hier findet sich der nachmals in der Verdeutschung berühmt gewordene Satz: „Un prince est le premier serviteur et le premier magistrat de l'État". Aber am Ende seiner Regierungszeit schrieb der aufgeklärte Herrscher enttäuscht und ernüchtert: „Ich bin es müde, über Sklaven zu herrschen" (Kabinettsorder von 1785). Und ein halbes Jahrhundert später konnte ein Fürstendiener (aus Anlaß des Protestes der Göttinger Sieben gegen die Aufhebung der Landesverfassung Hannovers) antworten: „Es ziemt dem Untertanen, seinem Könige und Landesherrn schuldigen Gehorsam zu leisten; aber es ziemt ihm nicht, die Handlungen des Staatsoberhauptes an den Maßstab seiner beschränkten Einsicht anzulegen und sich in dünkelhaftem Übermute ein öffentliches Urteil über die Rechtmäßigkeit derselben anzumaßen."[2]) Seitdem konnte man öfter vom „beschränkten Untertanenverstand" als vom aufgeklärten Herrscher hören. Geist und Politik gingen getrennte Wege. Das Jahrhundert der Auflösung hatte begonnen.

Der Hauptirrtum des Zeitalters der Aufklärung bestand in der Überschätzung der Vernunft und in der Überbetonung der Verstandesbildung. Das Irrationale, die Kräfte des Gemüts und des Glaubens wurden verkannt und verachtet.[3]) So konnte in der theoretischen wie in der praktischen Politik auch der Staat über das Volk triumphieren. Die künstlichen Zusammenschlüsse der Menschen in Staaten erschienen wesentlich, die natürlich gewachsenen Einheiten blutverbundener und bodenverwurzelter Völker dagegen unwesentlich oder sogar wesenslos.

[1]) So in der jüngsten Vergangenheit von dem Philosophen Franz Brentano (1838—1917) und von dem Politiker Fritz van Calker (Politik als Wissenschaft, 1899).

[2]) Verantwortlich gezeichnet vom preußischen Innenminister Gustav Adolf Rochus von Rochow am 15. 1. 1838 (Antwortschreiben an Jakob v. Riesen in Elbing, der eine Zustimmungsäußerung der Elbinger für Professor Albrecht abschriftlich eingereicht hatte).

[3]) Demgegenüber fällt die Betonung der eigenständigen Tiefe des Seelischen doppelt ins Gewicht. Hiezu Hamann, Hauptschriften (herausg. von Otto Mann), Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung).

Digitized by Google

IV. Die Ansätze der neuzeitlichen Staatstheorie im Zeitalter der Auflösung.

Die neueste Zeit kann im Gegensatz zur Aufklärungsperiode als Zeitalter der Auflösung bezeichnet werden.[1]) Die theoretische Politik des 19. Jahrhunderts und des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts ist ein Spiegelbild der praktischen Politik dieses Zeitabschnittes.[2]) Den Irrwegen der scheindemokratischen, liberalen, marxistischen und konservativ-reaktionären Staatspraxis entsprechen die Irrlehren der einseitig auf Form, Entwicklung oder Bestand bezogenen Staatstheorie.

Der Grundirrtum dieses Zeitalters war die Loslösung des Denkens vom menschlichen Gesamtdasein, die Abtrennung des denkenden vom fühlenden, wollenden, erlebenden und handelnden Menschen. Das Wissen wird lebensfremd, stofflos, unwirklich, umrißhaft. Probleme werden aus Problemen aufgebaut und Formeln zur Lösung bereitgehalten. Aber Fragen und Lösungen haben sich so weit vom Leben, seinen Bedürfnissen und Aufgaben entfernt, daß kein lebendiger Mensch sich mehr für jene Scheinprobleme und Scheinlösungen interessiert — außer dem weltabgewandten Grübler, der sie ersonnen hat.

Die Gestalt der Staatslehre der letzten Jahrhunderte kann mit dem Bilde eines Januskopfes dargestellt werden. Im 16. Jahrhundert ist die doppelte Blickrichtung durch Jean Bodin und die Monarchomachen bezeichnet, im 17. Jahrhundert durch Hobbes und Pufendorf, im 18. Jahrhundert durch Christian Wolf und Rousseau. Das 19. Jahrhundert bringt die völlige Auflösung: keine Einheitlichkeit der Grundhaltung und des Lebensgrundgefühles, des Zieles und der Sinndeutung, des politischen Stiles, sondern ebensoviele Richtungen in der Theorie wie Parteien in der Wirklichkeit des Staatslebens. Die Staatslehre ist zur parteipolitischen Doktrin, die Theorie zur Ideologie geworden.

Worte verdecken Gedankenlosigkeit und werden gläubig aufgenommen, auch wenn sie jeden Sinnes bar sind oder ihren Sinn verloren haben oder in allgemeiner Sprachverwirrung ihren Wert als Gedankenträger ein-

[1]) Vgl. hiezu namentlich Houston Stewart Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 21. Aufl., München 1936 (Bruckmann); ferner die von Georg Schott besorgte Auslese aus seinen Werken, 2. Aufl., München 1936 (Bruckmann). Zur Ergänzung: R. Aris, History of Political thought in Germany from 1789—1815, New York 1937 (Macmillan). A. West, Crisis and criticism, London 1937 (Lawrence & W.); Ernst Günther Geyl, Die Philosophie des sozialen Lebens im deutschen Idealismus, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Der Gestaltwandel der Politik tritt in folgenden Werken des Fachschrifttums deutlich zutage: Bluntschli, Politik (1876); Roscher, Politik (1892); Ratzenhofer, Wesen und Zweck der Politik (1893); W. Rein, Politik (1911). Vgl. auch A. Menger, Volkspolitik (1908).

Digitized by Google

gebüßt haben. Demagogen sind sich trotzdem ihrer Wirkung sicher und verfahren planmäßig nach Mephistos Einflüsterung: „Gewöhnlich glaubt der Mensch, wenn er nur Worte hört, Es müsse sich dabei doch auch was denken lassen." Vereinzelt folgten sogar Gelehrte den Politikern auf diesem Wege. Sie geben dem Zeitalter der Auflösung sein Gepräge.

Es wäre nun aber ein Irrtum, wenn jemand glauben möchte, dieses Zeitalter sei mit Mussolinis Marsch auf Rom und Hitlers Machtergreifung beendet. Zwar scheinen die Geister in Mitteleuropa klar auf die „Achse Berlin—Rom" ausgerichtet zu sein. Aber in mäßiger Entfernung von der neuen Achse ist die Auflösung in vollem Gang und das Wort zum Götzen erhoben.

Anderseits soll nicht verkannt werden, daß der auf die Aufklärung folgende Zeitabschnitt ein wesentliches Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf: die Wiederentdeckung des Volkes, das in der Aufklärungsepoche über dem Einzelmenschen und dem volkabgewandten Staat vergessen worden war.[1])

Doch vermögen wir denen nicht zu folgen, die im Hinblick auf Staat und Recht von einem „Jahrhundert des Fortschritts" reden.[2])

1. Der Formgedanke (Formalismus).

Der politische Formalismus (Kritizismus / Logizismus / Institutionalismus) ist verbunden mit dem politischen Relativismus und hängt auch mit dem Individualismus zusammen. Er entsteht ebenso wie die anderen Irrlehren des Zeitalters der Auflösung durch eine Überspitzung eines an sich richtigen philosophischen Gedankens. Beim Formalismus war der an sich richtige Ausgangspunkt Kants Kritik, beim Evolutionismus Hegels Dialektik, beim Konservatismus Comtes Positivismus.

Der Formalismus hätte zur völligen Auflösung geführt, wenn die Gegenwart nicht den Weg zurückgefunden hätte zu einer Erfüllung des Staats- und Rechtsgedankens: von der Form zum Sachgehalt, von dem nur richtigen Recht und Staat zum wahren Recht und Staat, von der reinen Staats- und Rechtslehre zur volksbezogenen Staats- und Rechtslehre, von der Logik zur Ethik, von der Resignation zum Bekenntnis, von der Philosophie zur Politik, vom Individualismus zum Gemeinschaftsgedanken.

Erst die politischen Kämpfe unserer Zeit können wieder als echte Auseinandersetzungen geistiger Grundhaltungen und Gedankenwelten („Ideologien") angesehen werden, nachdem allzulange in der Lehre von Volk und Staat wie in der Philosophie Gespensterschlachten ausgefochten worden sind. Der Kampf um die Dinge hat den Streit um die Worte abgelöst. Man achtet wieder mehr auf den Inhalt als auf die Form. Die Wissenschaft wendet sich wieder den Stoffen zu, die den lebendigen Menschen unmittelbar angehen. Was die Völker bewegt, die Staaten in ihrem Bestand festigt oder erschüttert, die Menschen fördert und bereichert, ist Gegenstand einer Wirklehre von Volk und Staat.

---

[1]) Hiezu jetzt Gerhard Fricke, Die Entdeckung des Volkes in der deutschen Geistesgeschichte vom Sturm und Drang bis zur Romantik (Kieler Universitätsreden, Neue Folge, Heft 8), Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt).

[2]) So z. B. die neue Festschrift: Law. A century of progress, 1835—1935. Contribut. in celebrat. of the 100th anniversary of the founding of the School of Law of New York University, 3 vol, London 1938 (Oxford Univ. Press).

Digitized by Google

a) Bei Immanuel Kant (1724—1804) ist die Staatslehre ein Bestandteil der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre, der Staat die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.

Im Staatsvertrag gibt jeder seine ursprüngliche Freiheit völlig auf, um sie durch die Rechtsordnung zurückzuerhalten: der Gedanke des totalen Staates begegnet uns hier in ähnlicher Formung wie bei Rousseau. Der „ursprüngliche Kontrakt" rechtfertigt als Idee die Staatsgründung; doch folgert Kant daraus keine individualistische Konstruktion des Staates, sondern sieht die Vertragschließenden „als Glieder eines gemeinen Wesens, d. i. des Volkes als Staat betrachtet".

An Rousseaus „volonté générale" erinnert auch Kants Lehre von der gesetzgebenden Gewalt, die nur dem „vereinigten Willen des Volkes" zukommen könne.

Recht ist jede Handlung, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann. Dieses Prinzip der Rechtslehre ist ebenso wie der kategorische Imperativ[1]) („Handle so, daß die Maxime deines Wollens jederzeit als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung könne gelten") eine individualistische Grundlegung des Staates. Weit verhängnisvoller aber hat sich Kants Herauslösung der reinen Erkenntnis a priori für die Staats- und Rechtslehre ausgewirkt, die in der Folgezeit vielfach durch Abkehr von der Erfahrung in Unfruchtbarkeit verfiel.

Eine bleibende Staatsverfassung glaubt Kant dort zu finden, „wo das Gesetz selbstherrschend ist und an keiner besonderen Person hängt" (Met. Anfangsgründe der Rechtslehre, § 43 ff.).

Kant hat nicht nur mit seiner philosophischen Methode auf die Staatstheorie eingewirkt; einzelne seiner Lehren ragen vielmehr auch mit ihrem Sachgehalt in die Politik der Gegenwart herein: so z. B. die Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Staatsbürgern, die Vereinigung der Volks- und Fürstensouveränität in der Gesetzessouveränität, der in der Idee der Repräsentation eingeschlossene Gesichtspunkt der Wirkeinheit.

Manches hätte die Staatswissenschaft von Kant lernen können; doch haben ihm Epigonen nur das Räuspern abgeguckt und sind so einem haltlosen Formalismus verfallen.[2])

Von der Einwärtswendung des Denkens zum Standortsbewußtsein rassischer Bedingtheit ist es nur ein kleiner Schritt; doch

[1]) „Kategorisch" bildet den Gegensatz zu „hypothetisch" und bedeutet so viel wie „unbedingt". Der „kategorische Imperativ" ist demgemäß ein Gebot oder Gesetz, das eine Handlung als objektiv notwendig darstellt, ohne Rücksicht auf einen Zweck oder Erfolg. Der „hypothetische Imperativ" gilt nur unter gewissen Bedingungen, im Hinblick auf einen bestimmten Zweck (als Mittel zum Zweck); der „kategorische" unbedingt. Daraus ergibt sich die Beurteilung nach der Gesinnung, nicht nach dem Erfolg.

[2]) Vgl. Hans Karl Richard Schwarz, Kant und die Gegenwart (volkstümlich dargestellt), Halle 1937 (Akad. Verl.); H. St. Chamberlain, Immanuel Kant, 5. Aufl., München 1938 (Bruckmann).

Digitized by Google

blieb er der Gegenwart vorbehalten. Auch nach Kant hat es noch viele gegeben, die als Forscher ihre Maßstäbe außerhalb suchten: jenseits ihrer Person, ihres Volkes, sogar jenseits der Menschheit. Man jagte falsch verstandenen Idealen einer „Voraussetzungslosigkeit" und „Objektivität" nach, wobei man die subjektiven Bedingungen und Voraussetzungen der Erkenntnis übersah oder verkannte. Willkürlich trennte man nicht nur den denkenden vom wollenden und handelnden Menschen, sondern löste das Denken überhaupt aus jeder Verflechtung mit der inneren Haltung des Denkers. Andere aber gefielen sich sogar in der „reinen" Darstellung der Denk- und Anschauungsformen, die sie vom Erkenntnisstoff sorgfältig abgeschält hatten. So müssen wir heute auf den Abwegen des Irrtums zurückwandern bis zum Ausgangspunkt des Irrtums am Wege der Wahrheit. Wir erfüllen die entleerte Form wieder mit Inhalt, bringen das Denken mit dem Menschen, das Weltbild mit der Weltanschauung, das Lebensgrundgefühl und die Grundhaltung mit Volk und Rasse in Verbindung; wir besinnen uns wieder auf die Bedingungen und Voraussetzungen der Erkenntnis — aber wir bleiben nicht in deren Erörterung stecken.

Unbekannt und unbeachtet blieb Kants Mahnung, „daß der Staat sich von Zeit zu Zeit auch selbst reformiere und, statt Revolution Evolution versuchend, zum besseren beständig fortschreite" (Streit der Fakultäten, 1798). Hier finden wir also den Grundsatz der Vervollkommnung (in anderer Ausprägung als bei Bodinus und Wolf) auf die Einrichtungen des Staates bezogen.[1])

Bemerkenswert ist, daß Immanuel Kant (dem übrigens das Ministerium Wöllner 1794 die Feder verbot) als letztes Buch im Jahre 1798 der Nachwelt eine „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht" schenkte.[2]) Die Nachwelt aber blieb in seiner „Kritik" stecken.[3]) Daß auch

[1]) In politischer Beziehung aufschlußreich ist die neue Abhandlung von Günther Röhrdanz, Die Stellung Kants in und zu der Presse seiner Zeit (Zeitung und Leben, Band 29), München 1936 (Zeitungswissensch. Vereinigung, Ludwigstr. 17).

[2]) Der von Kant verwendete philosophische Begriff „Anthropologie" ergibt sich aus seiner „Logik" (1800): „Das Feld der Philosophie läßt sich auf folgende Fragen bringen: 1. Was kann ich wissen? 2. Was soll ich tun? 3. Was darf ich hoffen? 4. Was ist der Mensch? Die erste Frage beantwortet die Metaphysik, die zweite die Moral, die dritte die Religion, die vierte die Anthropologie. Im Grunde kann man aber alles dieses zur Anthropologie rechnen, da sich die drei ersten Fragen auf die letzte beziehen." — Später wurde die Anthropologie, wenn man von vereinzelten geistes wissenschaftlichen Erneuerungsversuchen (Dilthey, Eduard Meyer) absieht, nur mehr naturwissenschaftlich aufgefaßt und dargestellt.

[3]) Erst in den letzten Jahren knüpft die Wissenschaft wieder an die brauchbarsten und reichsten Gedanken Kants an. So vor allem das bereits

Digitized by Google

die Mitwelt diesem Manne nicht gerecht wurde, ergibt sich daraus, daß man dem 39jährigen Dozenten eine Professur der Dichtkunst anbot, die er naturgemäß ablehnen mußte, und dann erst dem 46jährigen Gelehrten die längstverdiente Professur für Logik und Metaphysik verlieh.

Die weitaus wichtigste Ausstrahlung der Kant'schen Philosophie auf das politische Denken und Handeln, also auf Theorie und Praxis der Politik, besteht darin, daß man der Objektivität die Subjektivität als Prinzip gegenüberstellte und nur noch sie gelten ließ. Das Subjekt tritt mit radikaler Ausschließlichkeit in den Vordergrund.[1]) Es setzt sich seine Welt (θέσις) und erkennt nichts von Natur (φύσει) Gegebenes, ohne menschliches Zutun Vorliegendes und Vorfindbares mehr an. Die Erkenntnis wird auf „reine Anschauung" oder auf „reines Denken" zurückgeführt.

Es gibt also fortan kein φύσει πολιτικὸν ζῷον : der Mensch ist kein von Natur politisches Lebewesen, sondern von Natur unpolitisch; die Politik ist nichts Natürliches; die Politik ist nichts Lebendiges. Alles beruht auf Setzung, willkürlicher Annahme und Anordnung. So entfernt man sich mit einer Scheinwahrheit immer mehr von der Wirklichkeit, von den gegebenen Dingen dieser Welt und baut sich eigenwillig seine eigene Gedankenwelt. Auf diese Weise entsteht eine Rechts- und Staatslehre, die mit Recht und Staat, Gerechtigkeit und Wirkgemeinschaft nichts mehr zu tun hat. An die Stelle der Ehrfurcht vor der lebendigen Natur tritt die maßlose Selbstüberschätzung des nur scheinbar schöpferischen, in Wahrheit jedoch unfruchtbaren Geistes.

Die letzten Ausstrahlungen der von Kant begründeten kritizistischen Grundrichtung der Philosophie sind auf dem Gebiet der Staats- und Rechtstheorie Rudolf Stammlers Lehre vom richtigen Recht und Hans Kelsens Gleichsetzung des Staates mit der gesamten Rechtsordnung.[2])

---

oben zitierte dreibändige Werk „Völkisch-politische Anthropologie" von Ernst Krieck, der wieder „die Grundfrage des Menschen nach sich selbst" (Dasein und Sinn seines Lebens) neu und umfassend aufwirft und auf der Grundlage einer Weltanschauung beantwortet, die ihrerseits auf glaubensmäßiger Grundhaltung, auf Charakter beruht: er zeichnet als Kernstück des nationalsozialistischen Gesamtweltbildes ein rassisch-völkisch-politisches Menschenbild im Rahmen eines entsprechenden Natur- und Geschichtsbildes.

[1]) Hiezu Wilhelm Fuchs in den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen" 199. Jg., Nr. 11, S. 492.

[2]) Werke und Lebenslauf der zeitgenössischen Staats- und Rechtsphilosophen sind vollzählig angeführt in Kürschners Deutschem Gelehrtenkalender und in Degeners Zeitgenossenlexikon „Wer ist's?" (beide Werke sind Ende 1935 in Neuauflage erschienen). Näheres in dem neuen von Eugen Hauer, Werner Ziegenfuß und Gertrud Jung bearbeiteten „Philosophen-Lexikon", das z. Zt. (1937/38) im Verlag E. S. Mittler & Sohn (Berlin) erscheint und auch über die Denker der Gegenwart Aufschluß gibt, indem es deren Leben, Lehren und Werke darstellt. Weitere Angaben finden sich im Großen Herder und im Großen Brock-

Digitized by Google

Rudolf Stammler (zuletzt Rechtslehrer der Universität Berlin), der bei Abfassung dieses Buches in Wernigerode seinen 80. Geburtstag feierte, erblickt als Jurist das für den Staat Wesentliche in der Rechtsordnung. Die Idee des Rechts und damit das allgemeine Kriterium für die besonderen Inhalte einer Rechtsordnung ist die „Gemeinschaft frei wollender Menschen" (in der ein jeder Angehörige als Selbstzweck geachtet würde und an der Gemeinsamkeit der Zweckverfolgung teilnähme). Es entspricht dem „sozialen Ideal", daß auch die privaten Zwecke als gemeinsame Zwecke der Rechtsgenossen behandelt werden. Auf die Frage nach dem Inhalt dieser gemeinsamen Zwecke will und kann die Lehre vom formal richtigen Recht ebensowenig eine Antwort geben wie auf die Frage nach der (konkreten) Ausgestaltung einer (empirischen) Volksgemeinschaft.

haus (Ergänzungsband 1935); ferner in Max Arnims Internationaler Personalbibliographie (Leipzig 1936), in der seit 1938 von Wilhelm Coblitz herausgegebenen „Bibliographie des Deutschen Rechtsschrifttums" (seit Juli 1938 „Das deutsche Rechtsschrifttum" (Zentralverl. der NSDAP. Eher Nachf.) und (über jüdische Autoren) in der Neuausgabe des „Semikürschner" (1913), von der in den Jahren 1929—1931 im Budong-Verlag (Erfurt) unter dem Titel „Sigilla veri" zunächst 4 Bände erschienen sind. Vgl. auch Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften, maschinenschr. autogr. (Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1936); Theodor Fritsch, Handbuch der Judenfrage, 1. Aufl. 1887 (als „Antisemiten-Katechismus" unter dem Decknamen Thomas Frey), gegenwärtig in 40. Auflage (214. Tausend) verbreitet (Leipzig, Hammer-Verlag Theodor Fritsch). Schließlich wird (seit Oktober 1936) noch ein Verzeichnis jüdischer Rechtsautoren beim Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP. geführt; und ein „Verzeichnis juristischer und nationalökonomischer Schriften jüdischer Autoren" (650 Verfasser, etwa 2000 Werke) ist im Deutschen Rechtsverlag Ende 1936 erschienen. — Die jüngsten Neuerscheinungen des Schrifttums findet man lückenlos im „Täglichen Verzeichnis der Neuerscheinungen" (Beilage zum Börsenblatt für den deutschen Buchhandel), in der „Deutschen Nationalbibliographie" und im „Deutschen Bücherverzeichnis" (bisher 19 Bände), Leipzig (Börsenverein), ferner eine Auswahl (nach Sachgebieten geordnet) im „Einblatt" (Poeschel & Trepte Verlag, Leipzig). Vgl. auch deutsches Bücherverzeichnis der Jahre 1931—1935, 3 Bände, Leipzig 1936/37 (Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler); damit ist das gesamte deutsche Schrifttum der letzten 25 Jahre (in insgesamt 19 Bänden) bibliographisch erfaßt; für die Erforschung des älteren Schrifttums benutzt man vorzugsweise das Kaysersche Bücherlexikon (1750—1910), die Hinrichsschen Mehrjahrskataloge (1851—1912) und Georgs Schlagwortkatalog (1883—1912). Über Pseudonyme, Doppelnamen und Namensabwandlungen, die im politischen Schrifttum nicht selten sind, gibt der von der Preußischen Staatsbibliothek herausgegebene Namenschlüssel Auskunft, 2. Ausgabe: 1892—1935, Berlin 1936 (Berliner Titeldrucke, Sonderband). Über Dissertationen usw. unterrichten die „Jahresverzeichnisse der Deutschen Hochschulschriften"; über Zeitschriftenartikel die „Internationale Bibliographie der Zeitschriftenliteratur", insbes. Abt. A: Bibliographie der deutschen Zeitschriftenliteratur mit Einschluß von Sammelwerken, bisher 78 Bände (bis Juni 1936 erfaßt) im Verlag F. Dietrich (Markkleeberg); die Abt. B enthält die Bibliographie der fremdsprachigen Zeitschriftenliteratur (mit Einschluß von Sammelwerken und Zeitungen) in bisher 12 Bänden; die Abt. C enthält die Bibliographie der Rezensionen in bisher 62 Bänden (seit 1900). — Das gesamte

Digitized by Google

Diese rein logisch-erkenntnistheoretisch gerichtete Philosophie bricht also gerade dort ab, wo die Politik beginnt.[1])

Hans Kelsen, der Begründer der sog. Wiener Schule (bis 1933 als Staatsrechtslehrer in Köln), hebt den normativen Bereich der sog. reinen Rechtslehre ab vom (empirischen, soziologischen, politischen, historischen) Bereich der lebendigen Wirklichkeit. Sein durch die besondere „juristische" Methode bestimmter Erkenntnisgegenstand ist ausschließlich das Sollen und seine Geltung (Bereich der Norm). Die „Wiener Schule" sah also im Staat nur die Norm (Staatsgrundgesetz als Ursprungsnorm, die sich in einer Stufenfolge abgeleiteter Normen konkretisiert). Ähnlich der Rechtsphilosoph und Gesetzgebungspolitiker der Sozialdemokratischen Partei Gustav Radbruch („Als ordnende Ordnung ist die Gesetzgebung Staat, als geordnete Ordnung Recht"). Dieser formalistischen Grundauffassung stellt die Wirklehre des Staats und Rechts (pragmatisch-energetische Staats- und Rechtstheorie) eine neue Methode (Zusammenschau und Durchschau) entgegen und (erkenntnistheoretisch auf diese synthetische

---

deutschsprachige Schrifttum wird in der Deutschen Bücherei (Leipzig) lückenlos erfaßt (Verordnungen der Reichsregierung vom 11. 4. 1927, der Reichsleitung der NSDAP. vom 26. 7. 34 und 10. 12. 34, des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 6. 11. 34, des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler vom 22. 12. 34 und des Präsidenten der Reichskulturkammer vom 20. 9. 1935: darnach muß von jeder Neuerscheinung binnen einer Woche ein Freiexemplar an die Deutsche Bücherei geliefert werden). Für den deutschen Forscher unentbehrlich ist die „Bücherkunde" (ab 1. 1. 1937: Amtliches Organ der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. und der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums) mit Gutachtenanzeiger (Gauverlag Bayerische Ostmark G. m. b. H. Bayreuth). Ergänzend für das Sondergebiet der Lehre von Volk und Staat: Bibliographie der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Internationale Monatshefte der Buch- und Zeitschriftenliteratur über Volk, Wirtschaft, Kultur und Politik; früher „Bibliographie der Sozialwissenschaften"), herausg. vom Statistischen Reichsamt (Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt, Berlin SW 68). Schließlich allgemein: „Halbjahresverzeichnisse der Neuerscheinungen des deutschen Buchhandels" (bearb. in der Deutschen Bücherei), bisher 277 Bände (Hinrich's Halbjahrskatalog); Literarisches „Zentralblatt für Deutschland", herausgegeben von der Deutschen Bücherei (Halbmonatsschrift in bisher 88 Jahrgängen), insb. Gruppe 6: Politik, Verwaltung (hier findet man außer den einschlägigen Büchern und Broschüren auch die wichtigsten Aufsätze und Artikel); ferner die „Jahresberichte des Literarischen Zentralblatts über die wichtigsten wissenschaftlichen Neuerscheinungen des deutschen Sprachgebietes" (seit 1924); weiterhin der „Deutsche Gesamtkatalog" (herausg. v. d. Preuß. Staatsbibliothek), Berlin 1937 (Preuß. Druckerei- und Verlags-A.-G.). Über ausländische Forscher unterrichtet u. a.: „Wer ist wer?" (Lexikon österr. Zeitgenossen, herausg. v. Paul Emödi, bearb. v. Robert Teichl; „Who is who?" und andere entsprechende Nachschlagewerke.

[1]) Vgl. meinen Artikel in „Forschungen und Fortschritte", 1936, S. 71; ferner Arthur Wegner, Stammlers Rechtsphilosophie und die Überlieferung der christlichen Völkergemeinschaft (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. XXIX, Heft 2, S. 320 ff. (Rudolf-Stammler-Festschrift).

Digitized by Google

Methode gegründet) einen umfassenderen Gegenstand: Volk und Staat als einmalige (empirische) Wirklichkeit, leitordnungsmäßig ausgerichtet auf die ewige Idee des Rechts.[1])

Den Gegensatz zur reinen (d. h. rein normativen) Staats- und Rechtslehre bildete bisher hauptsächlich die sog. soziologische Staats- und Rechtslehre. Der Begriff „soziologisch" wird dabei in einem weiteren Sinne verwendet. Die „soziologische Staatslehre" im engeren Sinne ist die von Gumplovicz und Oppenheimer ausgebaute Theorie (Klassenkampflehre). Für die Wirklehre des Staates besteht keine Veranlassung, sich mit jeder Erscheinungsform des Irrtums auf dem weiten Feld der Geschichte der Staatstheorien eingehend zu beschäftigen. Es genügt, die Wahrheit an die Stelle des Irrtums zu setzen und die Wirklichkeit mit den in ihr enthaltenen echten Lebensfragen zu untersuchen, die bisher über der Beschäftigung mit einer Scheinwelt toter Gedanken vergessen oder vernachlässigt wurde.

Daß der von der sog. reinen Staatslehre frei erfundene Staatsbegriff (Einheit der Rechtsordnung) gerade für die wichtigsten Zweige der gesamten Staatswissenschaft (theoretische Politik und politische Geschichtsschreibung) völlig versagt, ist längst erwiesen.[2]) Diese arbeiten seit Jahrtausenden mit einem Staatsbegriff, der dem Reich der Wirkwelt entspricht, und sie untersuchen mit Erfolg die Wirklichkeit, von der Wirkungen ausgehen. Sie behandeln Entstehung, Blüte, Untergang der Staaten, deren Gleichgewicht und Übergewicht (Hegemonie), Leistungen und Größe. Sie wissen darüber viel Wissenswertes zu berichten, während die reine Staatslehre sich gerade vor dem Wissenswerten verschließt und einem belanglosen Spiel mit Begriffen und Konstruktionen huldigt.

Bekannter als die „reine Rechtslehre" ist übrigens ihr Seitenstück, die „reine Theorie der Wirtschaft". Hier wie dort werden die „individuellen" oder „konkreten" Gegenstände aus dem Gesichtskreis ausgeschieden, weil sie nicht exakt bestimmbar sind, d. h. in ihrer bunten Fülle und Mannigfaltigkeit vom Denker nicht wahrgenommen werden oder aber seiner vorgefaßten Meinung, seinem Vorurteil, seiner willkürlichen Hilfsannahme (Hypothese), seinem starren Begriffsgefüge und bescheidenen Vorrat an Denkformen Hohn sprechen.

Der stofflose Formgedanke gilt heute noch bei vielen als der Weisheit letzter Schluß. Noch schwebt vor ihrem inneren Auge der Geist über den Wassern. Denn Schöpfung und Gestaltung sind ihnen entgangen.

Die Philosophie ist indessen längst wieder von der Form zum Stoff, vom erkennenden Subjekt und seinen Zweifeln zum erkennbaren und erkannten Objekt in seiner Tatsächlichkeit, von der Verfahrensweise zur Sache selbst zurückgekehrt. Diese Wendung zum Objekt ist freilich vielen Einzelforschern entgangen, deren Forschung auf längst überwundenen Standpunkten der Philosophie weiterbaut — unberührt vom Fortschritt der Erkenntnis. Sie wenden den sog. objektiven Realismus höchstens dort an, wo er fehl am Orte ist: in einer Begriffsjurisprudenz, die Worte und Begriffe als Wirklichkeiten hinnimmt und weiterverarbeitet (Begriffsrealismus).

---

[1]) Im übrigen kann auf die Kritik der Kelsenschen Staatslehre aus der Feder des Engländers Campbell hingewiesen werden, die als Anhang zu Reinhard Höhns Beitrag in dem Sammelwerk Höhn-Maunz-Swoboda / Grundfragen der Rechtsauffassung (München 1938) abgedruckt ist.

[2]) Vgl. auch unten S. 199.

Digitized by Google

b) Jakob Friedrich Fries (1773—1843) ist selbst ebensowenig wie Kant Formalist gewesen; aber auch seine Rechts- und Staatslehre hat dem neuzeitlichen Formalismus Ansatzpunkte geliefert. Indem er die Realisierung des Rechtsgesetzes als Staatszweck erklärt, gibt er der politischen Idee des reines Rechtsstaates (Nachtwächterstaates) eine philosophische Grundlage.[1])

Der liberale Staatstheoretiker war Dozent in Jena, später Universitätsprofessor in Heidelberg und Jena. Am 18. Oktober 1817 nahm er am Wartburgfest teil, zu dem die Jenaer Burschenschaft die Studenten aller deutschen Hochschulen eingeladen hatte und bei dem die neuen Farben der deutschen Einheit gezeigt und die Symbole der Vergangenheit (Zopf, Schnürbrust und Korporalstock) verbrannt wurden. Daraufhin wurde er von der reaktionären Regierung (Karlsbader Beschlüsse!) seines Amtes enthoben.

Grundlegend: Neue oder anthropologische Kritik der Vernunft (3 Bände, 1807); Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung (1803, Neudruck 1914); Politik oder philosophische Staatslehre (posthum 1848, herausgegeben von seinem bedeutendsten Schüler E. F. Apelt).

Kerngedanken: Imperativ der Tugend („Handle aus Achtung vor dem Gesetz"); Vereinigung der drei Gewalten in einer Person (Schutz des Volkes nicht durch Gewaltentrennung oder Rechtszwang, sondern durch die öffentliche Meinung, gegen die niemand auf die Dauer regieren kann); absoluter Wert der Person (liberaler Individualismus).

Gegenwartswirkung namentlich durch Vermittlung Leonard Nelsons (Neufries'sche Schule).

Der Formalismus, der seit Kant Philosophie und Politik, Rechts- und Staatslehre ihres Inhalts nach und nach beraubte, ist in deutschen Landen nicht unwidersprochen geblieben. Einsichtige Denker haben seine Gefahr erkannt und ihm planmäßig entgegengewirkt.

Als Beispiel sei hier der schwäbische Philosoph Johann Jakob Wagner (1775—1841) genannt. Er sieht im Staat den Organismus des Volkslebens (Grundriß der Staatswissenschaft und Politik, 1805). Er entwirft schon eine Lehre von Volk und Staat in bewußt-gewollter Abwendung vom zeitgenössischen und überkommenen Formalismus (Der Staat, 1815).[2]) Der Verwaltung („Polizei") weist er die Aufgabe zu, „das Leben der Bürger im Staat aus einem Aggregate vielfachen Privatlebens in ein lebendig verwebtes gemeinsames Leben zu verwandeln" (Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat in ihren gegenseitigen Verhältnissen betrachtet, 1819).

---

[1]) Vgl. jetzt auch: Ernst Ludwig Theodor Henke, Jakob Friedrich Fries / Aus seinem handschriftl. Nachlaß dargestellt, 2. unveränd. Aufl., Berlin 1937 (Verlag Öffentliches Leben).

[2]) Jenes Buch — so schreibt Johann Jakob Wagner selbst am Schluß seines späteren zusammenfassenden Werkes „Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat" — ist „das erste, welches sich die Aufgabe gesetzt hat,

Digitized by Google

2. Der Entwicklungsgedanke (Evolutionismus).

Weit verhängnisvoller als der Formalismus war für die praktische Politik der Evolutionismus.[1]) Denn auf dem Entwicklungsgedanken beruht der Marxismus und der Liberalismus, die bei aller Zielverschiedenheit einen gemeinsamen Ausgangspunkt haben: die mißverstandene und mißdeutete Hegelsche Philosophie.[2])

a) Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770—1831) sah im Staat die höchste Form des objektiven Geistes und gehört sohin selbst eher zur letztgenannten Gruppe von Denkern. Weil aber die an ihn anknüpfenden politischen Lehren seine logisch-dialektische Entwicklung in eine zeitliche (historisch-politische) Entwicklung umgebogen haben, wurde seine Staatstheorie Ausgangspunkt für den politischen Evolutionismus.[3])

Nachdem er das theologische Kandidatenexamen bestanden hatte, war Hegel zunächst 7 Jahre Hauslehrer in Bern und Frankfurt a. M. Am Beginn des 19. Jahrhunderts wirkte er (neben Schelling) als Dozent und Professor in Jena. 1807 wurde er Hauptschriftleiter einer politischen Zeitung, 1808 Gymnasialrektor in Nürnberg, zuletzt Ordinarius für Philosophie in Heidelberg und (1818—1831) in Berlin.

---

im Staat nicht bloß die Staatsform, sondern auch das in ihr enthaltene vielgestaltige Volksleben" darzustellen. — Vgl. auch Leonhard Rabus, Joh. Jak. Wagners Leben, Lehre und Bedeutung (Nürnberg, 1862).

[1]) Vgl. J. Unold, Politik im Lichte der Entwicklungslehre (1912). Ein lucus a non lucendo! Statt die Wirklichkeit durch klare Begriffe zu erhellen, durch deutliches Standorts- und Raumbewußtsein Licht auf die Umwelt zu verbreiten, hat gerade die Entwicklungslehre die Politik verdunkelt.

[2]) Näher begründet in meiner Schrift „Entwicklung und Gestaltung als Prinzipien der Rechts- und Wirtschaftspolitik" (2. Aufl., München 1931). Die Unvereinbarkeit der Staatsauffassungen Hegels und Hitlers hat Koellreutter klar hervorgehoben im „Archiv des öffentlichen Rechts", N. F., Bd. 26, S. 123 (Besprechung zu E. R. Hubers Aufsatz „Die Totalität des völkischen Staates"). Rosenberg lehnt mit Recht Hegels „blutfremde Machtlehre" ab; er wendet sich gegen die „Absolutheit des Staates" und seinen „mechanischen Apparat", vor allem aber gegen Hegels bekanntes Wort: „Das Volk ist derjenige Teil des Staates, der nicht weiß, was er will." (Rosenberg, Mythos des 20. Jahrhunderts, S. 525 ff.). Vgl. auch Karl Richard Ganzer, Geist und Staat im 19. Jahrhundert (Schriftenreihe des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands).

[3]) Vgl. G. W. F. Hegel, Sämtliche Werke (Jubiläumsausgabe in 20 Bänden, Hegelmonographie und Hegellexikon), herausgeg. von Hermann Glockner (Fr. Frommanns Verlag, Stuttgart); Hegel, Kritische Gesamtausgabe, Leipzig 1938—1941 (F. Meiner); Hegels Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, Leipzig 1938 (F. Meiner). — Ferner Hans Welzel, Über die Grundlagen der Staatsphilosophie Hegels (in dem Sammelwerk „Volk und Hochschule im Umbruch"), Oldenburg 1937 (G. Stalling).

Digitized by Google

Grundlegend: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (1821); System der Sittlichkeit (1893 von Mollat und 1913 von Lasson nach Entwürfen aus Hegels Jenaer Lebensabschnitt herausgegeben); Die Verfassung Deutschlands (Fragment von 1802).

Kerngedanken: „Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig."[1]) „Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee", eine Synthese von Legalität und Moralität, eine Vereinigung von Allgemeinheit (Ordnung) und Besonderheit (Individuum). Das Volk ist Träger des Staatsbewußtseins; der Volksgeist als Ausdruck des Gesamtinteresses bestimmt das historische Schicksal der Nation.

An anderen Stellen kennzeichnet Hegel den Staat als „die selbstbewußte sittliche Substanz", das „an und für sich Vernünftige", die „Wirklichkeit der konkreten Freiheit", dann wiederum als den „absoluten unbewegten Selbstzweck, in welchem die Freiheit zu ihrem höchsten Recht kommt, sowie dieser Endzweck das höchste Recht gegen die Einzelnen hat." (Dazu hat sich sogar die Begriffsjurisprudenz in ihren kühnsten Konstruktionen noch nicht verstiegen, einen losgelösten unbewegten Selbstzweck als Inhaber eines Rechts darzustellen!). Aber derselbe Hegel räumt auch gelegentlich wieder ein, daß der Staat ein „Organismus" oder eine Organisation („in sich organisiert") ist; doch denkt er dabei nicht etwa an einen Körper mit Fleisch und Blut, nicht an ein Volk als Wirklichkeitserscheinung, sondern an die „Entwicklung der Idee zu ihren Unterschieden". Er kennt daher auch keine Volksgenossen als Glieder einer Volksgemeinschaft, sondern nur Individuen, die dazu bestimmt sind, ein „allgemeines Leben zu führen". Da sich kein Mensch unter diesen unanschaulichen, leblosen, blutleeren, weltfremden, wirklichkeitsfernen („abstrakten") Begriffen etwas vorstellen kann, führt ihn der Meister folgerichtig aus dem hellen Reich des Wissens in das Halbdunkel des Glaubens und fordert von seinem Jünger, er müsse eben jenen Staat „wie ein Irdisch-Göttliches verehren". Nur ein einziger Punkt im Staat des königlich preußischen Professors hat ein Stück Wirklichkeit an sich: der Monarch, der dem Gesetz als der „objektiven Seite" des Staates „nur das subjektive ‚Ich will' hinzuzusetzen hat".[2]) Dieses Blendwerk des objektiven Geistes hielt lange genug das Denken armer Zuschauer gefangen, die im Banne der Suggestion die leeren Hülsen als wohlschmeckende und bekömmliche Früchte verzehrten. Die gesunde, lebensnahe Denkweise der Gegenwart wendet sich mit Abscheu von diesem Mahle und läßt nur wenige dort zurück, die sich an dieser Kost (oder an deren Abfällen als geistige Zwischenhändler) zu ernähren hoffen.[3]) —

Gegenwartswirkung namentlich durch Vermittlung Adolf Lassons (Neuhegelianismus: Dilthey, Litt, Binder, Croce, Gentile usw.).

---

[1]) Grundlinien der Philosophie des Rechtes (1821), S. XIX.

[2]) G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, herausg. von G. Lasson, 1911, § 257 ff.

[3]) Der Philosoph der Technik Eberhard Zschimmer will z. B. immer noch „mit Hegel von neuem beginnen, um durch ihn weiterzukommen". Indessen vollzieht sich der technische Fortschritt abseits von Hegel und Zschimmer. Und ebenso verhält es sich mit der Hegelschen Staatsphilosophie: außerhalb ihrer Lehren und im Gegensatz zu ihrer Grundhaltung sehen wir den Aufstieg des lebendigen Wirkens. Vgl. Eberhard Zschimmer, Deutsche Philosophen der Technik, Stuttgart 1937 (Enke).

Digitized by Google

Anmerkung: Verhängnisvoll für die Politik war vor allem auch die „dialektische Methode", die eine „Synthese" auf eine „Antithese" aufbauen will. Die Übersetzung der Fremdworte in die deutsche Sprache erübrigt eine besondere Kritik: die Verfahrensweise des Durchsprechens versucht Gegenübergestelltes zusammenzusetzen. Viele bleiben auf diesem ziellosen Weg schon beim Durchsprechen stecken, indem sie Fragen („Probleme") im Zwiegespräch zerreden statt sie handelnd zu lösen. Andere glänzen in Gegenüberstellungen, gelangen aber nie darüber hinaus. Die Pflegestätten des Durchsprechens (oder seiner vereinfachten Form: des Zwiegespräches) sind heute in der modernen Demokratie das Parlament und die Parteipresse (ehedem war es der Marktplatz: forum, ἀγορά); auf dem Felde der internationalen Politik ist es die Konferenz und der Meinungsaustausch der Weltpresse.

b) Friedrich Karl von Savigny (1779—1861) sieht im Staat die „leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft", die als „Volksgeist" ein Stück Wirklichkeit ist.[1]) Mit dieser Lehre und mit seiner Ablehnung des abstrakten Staates an sich und seiner Betonung der konkreten Wesenheit des einmaligen historischen Staates ragt er unmittelbar in die Gegenwart herein (vgl. oben S. 3/4, 38, 57/58).

Dieser bekannteste Romanist des 19. Jahrhunderts verneint in seiner berühmten Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (1815) als Berliner Universitätsprofessor den Beruf seiner Zeit zur Gesetzgebungspolitik. Seine sechsbändige „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" verfaßt er als Rat des für die rheinischen Provinzen errichteten Revisionshofes und als Mitglied des preußischen Staatsrats. Sein achtbändiges „System des heutigen römischen Rechts" schreibt er als preußischer Minister für die Revision der Gesetzgebung: eine Ironie des Schicksals.

Im Volk erblickt Savigny die geistige Einheit, zu der die Generationen durch den Volksgeist zusammengeschlossen sind.

Der „Zusammenhang des Rechts mit dem allgemeinen Volkswesen" ist nach seiner Lehre das „politische Element" des Rechtes; als „technisches Element" bezeichnet er demgegenüber das „abgesonderte wissenschaftliche Leben des Rechtes in den Händen der Juristen".[2])

Savignys Theorie der Volksgemeinschaft und des Volksgeistes findet ein zeitgenössisches Seitenstück in der Lehre des Hauptvertreters romantischer Staats- und Wirtschaftsauffassung Adam Heinrich Müller (Ritter v. Nitterdorf), der im Staat eine „natürliche Gesellschaft" und „ewige Allianz der Menschen untereinander" sah („Der Mensch ist nicht zu denken außerhalb des Staates"), vgl. namentlich „Elemente der Staatskunst" (1809, Neuausgabe 1922).

Der Glaube der (von Savigny begründeten) historischen Rechtsschule an die stillwirkenden Kräfte der Rechtsbildung führte zu gesetzgebungspolitischer Resignation.

---

[1]) Hiezu jetzt auch Karl-August Wolff, Kritik der Volksgeistlehre v. Savignys (Bonner Dissertation), Würzburg 1937 (Triltsch).

[2]) Vgl. Rede des Reichserziehungsministers Rust vor der Akademie für Deutsches Recht (Völk. Beob. v. 25. 10. 1936); ferner oben S. 94 Fußn. 1.

Digitized by Google

Dieselbe Wirkung können wir auf dem Gebiet der Wirtschaft als Folge des Einflusses der historischen Schule innerhalb der Nationalökonomie beobachten: Hier wie dort bedeutet das Bekenntnis zum Entwicklungsgedanken den Verzicht auf die Gestaltung, Nachhinken statt Führung, Entthronung der rückständigen Wissenschaft durch die fortschreitende Praxis, Loslösung („Verabsolutierung") der Vergangenheit von der („relativierten") Gegenwart, Überschätzung des Nachdenkens und Verzicht auf Planen, Anpassung statt Leitung, Weltflucht in eine unverstandene und begrifflich verzeichnete Vergangenheit.[1])

Der Historismus verkennt, daß auch der fachmännisch vorgebildete Theoretiker und Praktiker des Rechts mit seinem durch Erkenntnis geläuterten Rechtsgefühl an dem Volksgeist teilhat und auf Grund seiner Sachkenntnis für die Bildung des Volksgeistes verantwortlich ist; er verkennt die Aufgabe des Juristen, im Rechtsleben Führer zu sein, also die Aufgabe schöpferischer Gestaltung des Gemeinschaftslebens. Er verspricht sich von der Entwicklung im Staats- und Rechtsleben als Geschenk der Zukunft, was Aufgabe volkstumsbewußter Tat ist. (Vgl. S. 38/39 u. S. 58).

Gegen den Historismus hat erst **Friedrich Wilhelm Nietzsche** (1844—1900) erfolgreich angekämpft und dem bloßen Werden den „Willen zur Macht" entgegengesetzt.[2]) Nietzsche erblickte und bekämpfte im Marxismus den Anarchismus und Nihilismus. In seiner mittleren Schaffensperiode wendet er sich bekanntlich gegen den Staat selbst, aber nicht gegen den Staat als politische Lebensform, sondern gegen seine damaligen Erscheinungsformen (Liberalismus, Demokratismus, Marxismus, Parlamentarismus, Konfessionalismus). Doch ist der Historismus auch in unseren Tagen noch nicht ganz überwunden: das zeigt **Oswald Spengler** (1880—1936), dessen Staatsauffassung in der Dynamik stecken bleibt: Untergang des Abendlandes (1918—1922; Sonderdruck hieraus unter dem Titel „Der Staat", 1924); nach Spengler ist die Geschichte Bewegung, das Volk das Bewegte, der Staat „die Physiognomie einer geschichtlichen Daseinseinheit", die Nation das historische Volk (das Volk im Stile einer Kultur), die Politik schließlich „die Art und Weise, in der dieses strömende Dasein sich behauptet, wächst, über andere Lebensströme trium-

[1]) Eine beachtliche Kritik am Historismus, die sich ebenso wie die daraus abgeleitete Forderung mit meinen 1929 in „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" (und in ergänzenden Arbeiten der folgenden Jahre) veröffentlichten Forschungsergebnissen deckt, enthält neuerdings auch die Einleitung von Franz Böhm, Walter Eucken und H. Großmann-Doerth zu der Schriftenreihe „Ordnung der Wirtschaft", Stuttgart 1936 (Kohlhammer). — Die schönste Kritik des Historismus hat aber der Historiker Schiller schon zu Beginn des dem Historismus verfallenen Jahrhunderts geschrieben: „Wir, wir leben! Unser sind die Stunden, Und der Lebende hat recht." (An die Freunde).

[2]) Vgl. Karl Jaspers, Nietzsche, Berlin 1936 (Walter de Gruyter & Co.). Ferner A. Baeumlers 3 Bände in Reclams Univ.-Bibl. (insbes. Nr. 7135/6). Richard Oehler, Friedrich Nietzsche und die deutsche Zukunft (Armanen-Verlag); Heinrich Härtle, Nietzsche und der Nationalsozialismus, München 1937 (Eher): enthält alle wesentlichen politischen Gedanken Nietzsches, und zwar meist wörtlich zitiert; Karl Umland, Nietzsches Würdigung des Menschen (Eine Deutung aus den Problemen der Gegenwart), Würzburg 1938 (K. Triltsch): zeigt namentlich auch Nietzsches Verhältnis zu Staat und Politik und erfaßt seine Philosophie als Weltanschauung (Lehre vom menschlichen Handeln).

Digitized by Google

phiert" oder mit anderen Worten die „Lebensenergie (Vitalität)" („Das ganze Leben ist Politik"). Bezeichnend das Motto zu Spenglers Buch „Jahre der Entscheidung" (1933): Im Zwange der Welt / Weben die Nornen / Sie können nichts wenden noch wandeln" und sein Ausklang: die Weltgeschichte als Würfelspiel![1])

Gegenüber dieser weltmüden Verzweiflungslehre vom unabwendbaren Walten des Schicksals (pessimistische Dynamik) greift die Wirklehre zurück auf die berühmten Schlußworte der Antrittsrede Thomas Carlyles, die er am 2. 4. 1866 als Rektor der Universität Edinburgh hielt: „Work and dispair not"[2]) (Arbeiten und nicht verzweifeln).

Der „heroisch Weise" Carlyles war bekanntlich auch das Urbild und Vorbild, das den deutschen Dichter und Denker Richard Wagner begeisterte. Seine Auffassung der Politik wendet sich bewußt ab von der Dynamik eines Kräftespieles von Interessen und Interessenten, von Spannungen und Machtstrebungen; sie ist ausgerichtet auf Taten und Werke in der Wirkeinheit des Volkes; nicht der Wahn ist das letzte, er wird überwunden durch das gestaltende Eingreifen eines Volksführers, der — gleich dem Meistersinger Hans Sachs — zusieht, wie „er den Wahn fein lenken mag, ein edler Werk zu tun"[3]).

c) Herbert Spencer (1820—1903), der englische Ingenieur und Schriftsteller, ist der erste Staatstheoretiker, der von der dynamischen Grundauffassung ausgehend, diese bereits im entscheidenden Punkt überwindet.

Dieser englische Staatsphilosoph hat (unabhängig von Darwin) das Entwicklungsgesetz als Grundgesetz der Erfahrungswelt herausgestellt. Kraft und Bewegung, Energie und Stoff, Differenzierung und Anpassung sind die Grundbegriffe seines evolutionistischen Weltsystems, in das er auch die Politik eingliedert (sozialer Organismus im Kampf ums Dasein).

Im Entwicklungsgedanken befangen ist noch die Deutung des Staates als „Überorganismus" (gewissermaßen ein Seitenstück zum „Übermenschen" Nietzsches). Die im Staat organisierte Gesellschaft erscheint als letzte Entwicklungsstufe eines biologischen Entwicklungsverlaufes, der Staat als höherer Organismus, als letzte Offenbarung der Lebensurkraft, die damit den Menschen selbst übertroffen hat.

---

[1]) Boileau (5. Satire) und sogar schon Terenz (Adelphi 4, 7, 21) wußten es besser: „So gleicht des Menschen Leben einem Würfelspiel: Wenn just der Wurf, den man am meisten braucht, nicht fällt, So korrigiert man, was der Zufall gab, durch Kunst". — Den Zufall nennen wir im öffentlichen Leben „Geschichte", die Kunst „Politik".

[2]) Thomas Carlyle, Arbeiten und nicht verzweifeln (Auszug übersetzt von Maria Kühn und Albert Kretzmar, 293.—296. Tsd.), Königstein 1936 (Langewiesche); vgl. jetzt auch Theodor Deimel, Carlyle und der Nationalsozialismus (Würdigung des engl. Denkers im Lichte der deutschen Gegenwart), Würzburg 1937 (Triltsch).

[3]) Hiezu jetzt auch Erich Valentin in seinem neuen Werk über Richard Wagner als Politiker (Verlag Gustav Bosse, Regensburg).

Digitized by Google

Zeitgebunden ist seine liberalistische Lehre der Entwicklung vom despotisch-militärischen Zwangsstaat zum industriell-pazifistischen Freiheitsstaat. Brauchbar für die Gegenwart aber ist seine Einsicht in die überorganische Entwicklung, die aus der organischen und der anorganischen hervorgeht (Überwindung der konservativen und marxistischen Ideologie); brauchbar auch seine Entwicklungshypothese, die das Aggregat in das System überführt, wenn man an die Überleitung der scheindemokratischen Massenherrschaft einer Summe zur gegliederten Ganzheit des neuen Staates denkt. (Das ist die politische Wendung vom unbestimmten zum bestimmten Zustand).

Hervorzuheben ist die Spencer'sche Abwandlung der dynamischen Staatstheorie, die nunmehr bereits den Staat in pragmatischer Wendung deutet als ein mit bewußter Absicht erzieltes Zusammenwirken, das eine Anerkennung öffentlicher Zwecke voraussetzt (Zweckwollen im Gegensatz zur bloßen Zielstrebigkeit der liberalen Ideologie).

Der Ingenieur Spencer dringt erstmals über die bloße Entwicklungsvorstellung hinaus, die bisher den Blick gefangen hielt. Das hat einen tieferen Grund: die Technik als schöpferische Gestaltung der Natur im Dienst des Menschen steht in ihrer Grundhaltung dem Politischen näher als die bloß betrachtende und beschreibende Naturwissenschaft, die zufrieden ist, wenn sie die Gründe des Seins und Werdens erforscht und dabei eine Gesetzmäßigkeit gefunden hat. Die nur naturwissenschaftliche Denkweise des letzten Jahrhunderts hat zusammen mit dem Historismus und Hegelianismus einen völligen Verfall des politischen Denkens bewirkt.

3. Der Bestandsgedanke (Konservatismus).

Wie der Entwicklungsgedanke die philosophische Grundlage für die marxistische und liberale Ideologie abgab, so der Bestandsgedanke für die konservative Ideologie. Zurückverfolgen läßt sich der Gegensatz bis in die älteste Zeit der griechischen Philosophie, deren Vertreter in der Welt entweder einen Bestand (ein Sein) oder eine Entwicklung (ein Werden oder Fließen) sahen.

Die „konservativen" Parteien des 19. Jahrhunderts erhielten ihre besondere Prägung durch die Kampfstellung gegen den Liberalismus und Rationalismus der Aufklärung. Zuerst betont der Engländer Edmund Burke (1729—1797) als Verteidiger der englischen Aristokratie gegenüber den Ideen der französischen Revolution den Gedanken der historischen Kontinuität (Traditionalismus), der dann in Deutschland besonders von Gentz (der Burkes „Reflections on the revolution in France" übersetzte), von Adam Müller, Johann Gottfried Herder und Savigny vertreten wird. Doch zeigt die erwähnte Schrift von Savigny, daß sich hinter der Betonung des historisch Gewordenen der Wille der Beharrung im erreichten Zustand verbirgt. Der Hinweis auf das „organische Werden" ist nur ein Vorwand für das Festhalten am Bestehenden, die Betonung der Legitimität ein Vorwand der Reaktion (so schon Bonald und de Maistre

Digitized by Google

in Frankreich und der Schweizer K. L. von Haller), die Betonung des historisch Gewordenen nur ein Vorwand des zum Stillstand gelangten Geistes, das Werdende und Kommende, die neue Schöpfung und Gestaltung nachdrängender Jugend abzulehnen und abzuwehren. Konservatismus als Ressentiment der alten Generation begegnet uns in unverhüllter Deutlichkeit bei dem Dichter, Theologen und Philosophen Johann Gottfried Herder (1744—1803), der nicht nur die Aufklärung, sondern auch die klassische Dichtung und die kritische Philosophie bekämpfte. (Hauptwerk: Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, 4 Bände, 1784—91). Doch wollen wir dabei nicht verkennen, daß die Hauptvertreter des Bestandsgedankens mit ihrem nachdrücklichen Hinweis auf Bodenständiges und Volksverwurzeltes anderseits sich auch bleibende Verdienste erworben haben; in diesem Zusammenhang ist neben Herder[1]) vor allem noch der Osnabrücker Geschichtsschreiber und Politiker Justus Möser (1720—1794) zu nennen[2]) (Osnabrückische Geschichte; Patriotische Phantasien). Diese Bewegung nationaler Selbstbesinnung ist erfüllt von Sehnsucht nach einer Wiedergeburt aus eigener völkischer Vergangenheit.[3])

a) Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling (1775—1854) ist der erste neuzeitliche Theoretiker der Einheit des Bestandes.

Schelling war der Sohn eines evangelischen Geistlichen, ein Freund Hölderlins und Hegels, Professor in Jena (vor und neben dem damaligen Dozenten Hegel), Würzburg, München und Berlin, bis jemand seine Vorlesungen nach Kollegheften veröffentlichte und dadurch überflüssig machte.

Seine Synthese aus Natur und Freiheit, Theorie und Praxis, Schau und Schöpfung, Idee und Wirklichkeit (im künstlerischen Schaffen!), enthält brauchbare Gedanken für eine Neubegründung der Lehre von Volk und Staat, die u. a. in der Philosophie Bergsons fortwirken. Deshalb seien einige von Schellings Werken hier genannt: Über Mythen, historische Sagen und Philosopheme der ältesten Welt (1793), Philosophische Briefe über Dogmatismus und Kritizismus (1796 in Fichtes Philos. Journal: gegen die Kantianer), System des transzendentalen Idealismus (1800; Neudruck 1924), Allgemeine Deduktion des dynamischen Prozesses der Kategorien der Physik (1800), Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit (1809, Neuausgabe 1925).

---

[1]) Hans Kutscher rügt im „Deutschen Adelsblatt" (56. Jg., Nr. 7, S. 201), daß ich Herder, von dem alles volkhafte Denken in Deutschland seinen Ausgang nimmt, nur kurz erwähne. Das veranlaßt mich, festzustellen, daß ich Herders Bedeutung keineswegs unterschätze. Doch sind auch dem Umfang dieser Neubearbeitung äußere Grenzen gezogen, die ich nicht überschreiten darf. Mein Buch, das im vorhandenen Schrifttum eine Lücke ausfüllen will, bringt vorzugsweise das, was der Leser in anderen Büchern nicht findet. Kürze bedeutet also nicht Mißachtung.

[2]) Hiezu jetzt namentlich Peter Klassen, Justus Möser (Studien zur Geschichte des Staats- und Nationalgedankens, Bd. 2), Frankfurt a. M. 1936 (Klostermann); ders., Justus Möser / Deutsche Staatskunst und Nationalerziehung (ausgewählte Schriften), Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchhlg.).

[3]) Vgl. Kluckhohn, Die Idee des Volkes im Schrifttum der deutschen Bewegung von Möser und Herder bis Grimm (in der Bücherreihe „Literarhistorische Bibliothek"), Berlin 1935 (Junker & Dünnhaupt). Über die gleichläufige Bewegung im Norden unterrichtet: Otto Springer, Die nordische Renaissance in Skandinavien, Stuttgart 1936 (Kohlhammer).

Digitized by Google

Anmerkung: Die Synthese der Natur und des Geistes ist einer der fruchtbarsten, aber heute noch unausgewerteten Gedanken zur Vertiefung der Erkenntnis von Volk und Staat. Schelling nannte diese Zusammenfassung zu höherer Einheit „Real-Idealismus". Angewendet auf Volk und Staat, zeigt uns diese Lehre, wie sich die Wirkeinheit gleichermaßen auf Natur- und Kulturgemeinsamkeit gründet. Die Wirklehre, die einen pragmatischen Realismus zugrundelegt, sieht auch in den Idealen reale Wirksamkeiten, die innerhalb einer geschlossenen Naturkausalität als treibende Kräfte vorherrschen, ohne deren Rahmen zu sprengen. So bejaht und fordert die Wirklehre eine schöpferische Gestaltung der natur- und kulturgegebenen Außenwelt namentlich auch in Kunst und Politik.

b) Friedrich Julius Stahl (1802—1861) ist der Dogmatiker der konservativen Ideologie; sein richtiger Name war Jolson (Golson). Mit 17 Jahren zum Christentum übergetreten, wurde er christlicher als andere Christen und bewies die innere Wandlung in einer „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung".

Stahl wird heute häufig als Schulbeispiel für die Frage der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer „Eindeutschung von Rassejuden" angeführt und auf ihn wird der „Einbruch des jüdischen Geistes in das deutsche Staats- und Kirchenrecht" zurückgeführt.[1] [2])

Dieser jüdische Rechtsphilosoph und Politiker erhielt als Dreißigjähriger ein Ordinariat an der Universität Würzburg, drei Jahre später wurde er Professor in Erlangen, nach weiteren fünf Jahren Professor in Berlin, 1849 Mitglied der preußischen Ersten Kammer und dort bald Führer der Hochkonservativen (Fraktion Stahl). Er gehörte dem Erfurter Parlament und dem Evangelischen Oberkirchenrat an.

In seiner „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" (2 Bände 1830—1837, 5. Auflage 1878, Auszug 1926) erscheint der Staat als die realisierte Rechtsordnung. Staat und Recht erhalten ihre Legitimation durch die sittlich-religiöse Ordnung. Die staatliche Ordnung leitet ihren Bestand „von Gottes Gnaden" ab. Die legitime Organisation des Staates wird als göttliche Institution aufgefaßt, und zwar als naturbewirkte göttliche Ordnung, als „Anstalt Gottes". So begründet Stahl den „monarchischen Konstitutionalismus", der auf das „monarchische Prinzip" aufgebaut ist und

[1]) So z. B. von Johannes Heckel in seinem Vortrag bei der Arbeitstagung der neugebildeten Forschungsabteilung Judentum des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands (vgl. Bericht des Völkischen Beobachters vom 22. 11. 1936); abgedruckt in „Forschungen zur Judenfrage" (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands), Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt). Vgl. auch Edgar Tatarin-Tarnheyden, Der Einfluß des Judentums in Staatsrecht und Staatslehre (Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Heft 5), Berlin, Dezember 1937 (Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.). — Zur Ergänzung: Hans Alfred Grunsky, Der Einbruch des Judentums in die Philosophie, Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Über den früheren Einbruch des jüdischen Geistes vgl. namentlich die Forschungen Theo Sommerlads (Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters, Leipzig 1903; Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland, 2. Bd., Leipzig 1905).

Digitized by Google

„Autorität, nicht Majorität" bedeutet. Der König als regierender Herrscher von Gottes Gnaden bildet den Schwerpunkt und die Bestandsgarantie des Staatsgefüges. Dieser Grundgedanke kennzeichnet die konservative Staatsidee als statisch im Gegensatz zur Dynamik der marxistischen, demokratischen und liberalen Ideologie.[1])

Die Grundsätze der konservativen Politik sind außerdem in folgenden Werken Stahls niedergelegt: „Der christliche Staat und sein Verhältnis zu Deismus und Judentum" (1847), „Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein?" (1848), „Was ist Revolution?" (1852); „Siebzehn parlamentarische Reden" (1862) und „Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche" (1863).

Von der Staatsrechtslehre, die (ohne zu erröten) seinen Spuren folgte, gilt sein eigenes Wort: „Die Wissenschaft bedarf der Umkehr" (Rede vom 12. 12. 1852). Diese Umkehr ist heute vollzogen. Es begreift sich leicht, daß die Umkehr keine Rückkehr zu überholten Denkstufen sein durfte. Der Bestand durfte nicht als Gepäck, die Überlieferung nicht als Wegzehrung mitgenommen werden, wenn der Vormarsch angetreten und ein Fortschritt erzielt werden sollte. Die Umkehr mußte eine Umwälzung sein.[2])

c) Auguste Comte (1798—1857) ist der Begründer der positivistisch-soziologischen Staatstheorie, die ursprünglich dynamisch ausgerichtet war, aber in der Folgezeit in eine verknöcherte Bestandslehre auslief. (Eine Ausstrahlung bildet der juristische Positivismus als sichtbeengte Bestandslehre vom positiv geltenden, gesetzten Recht).[3])

Der französische Soziologe und Philosoph war von 1832—1843 Repetent und Examinator an der École polytechnique in Paris, erhielt jedoch — ebenso wie David Hume — keinen Lehrstuhl, weil seine Lehren seiner Zeit vorauseilten und deshalb von ihr nicht verstanden wurden; dafür aber wurde ihm 45 Jahre nach seinem Tode (1902) vor der Sorbonne in Paris ein Denkmal gesetzt. Später wurden an vielen Universitäten Lehrstühle für die von Comte begründete Soziologie eingerichtet. Die Soziologie wurde als offizielle Wissenschaft anerkannt, für ihre Vertreter wurden Beamtenstellen zur Verfügung gestellt. Der Begründer einer neuen Wissenschaft gilt aber zu seiner Zeit im Urteil der staatlich privilegierten Forscher und der zuständigen Staatsbehörden als Außenseiter. Schöpferische Gestaltung gilt nicht als wissenschaftliche Leistung. Eine neue Wissenschaft ist in dem beschränkten Gesichtsfeld der überkommeinen Wissenschaft, die ihren eigenen Stoffbereich für die Wissenschaft schlechthin hält, überhaupt nicht als Wissenschaft erkennbar; man verkennt ihre Fruchtbarkeit und Tragweite; man hält sie nicht für würdig, im Studienplan staatlicher Schulen ein ordentliches Lehrfach zu bilden; wer sich ihr widmet, tut es auf eigene Wag und Gefahr; er hat nur in Aus-

---

[1]) Beispiele in meinen „Leitsätzen einer pragmatischen Rechtslehre" (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1932, Nr. 2).

[2]) Vgl. Paul Krannhals, Revolution des Geistes (Armanen-Verlag). 2. Aufl., Leipzig 1937 (vorher größtenteils abgedr. in „Die Sonne", 1934).

[3]) Gegen den Positivismus in der Staatslehre wenden sich neuerdings namentlich Otto Koellreutter (Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung, Berlin 1936) und Fritz Sander (Allgemeine Staatslehre, Brünn 1936).

Digitized by Google

nahmefällen Aussicht auf Einsatz im Staatsdienst oder auf sonstige Förderung aus öffentlichen Mitteln. Reproduktive Gelehrsamkeit hat wie das Handwerk einen goldenen Boden, schöpferische Wissenschaft teilt das gewöhnlich traurige Los der Kunst.

Grundlegend: Cours de philosophie positive (6 Bände, 1830—1842; deutsch von Kirchmann); Discours sur l'esprit positif (1844; deutsch 1915); Système de politique positive ou traité de sociologie (4 Bände, abgeschl. 1854; deutsch 1907—1911); 4 Bände Briefwechsel usw.

Kerngedanken: Alles Geschehen beruht auf Naturgesetzen. Metaphysik wird abgelehnt, nur das Gegebene (Positive) dargestellt: dazu gehört auch der Staat, der als Verbindung von Menschen (vgl. oben S. 39) eine gesellschaftliche Erscheinung ist.[1])

Fortwirkend: Soziale Staatslehre, fortgesetzt u. a. von Gustav Ratzenhofer (1842—1904) und Georg Jellinek (1851—1911), die bis 1933 herrschende Staatslehre unter vorwiegend jüdischem Einfluß; dynamische Staatsauffassung (die soziale Physik zerfällt nach Comte ebenso wie die Physik als Naturwissenschaft in Statik und Dynamik); Grundsatz „Savoir pour prévoir" (Erkenntnis zum Zweck der Voraussicht).

Anmerkung: „Positivismus" bedeutet in der Lehre von Volk und Staat wie in der Rechtswissenschaft die Beschränkung auf das Gegebene („Positive", Gesetzte). Abgelehnt wird von dieser Forschungsrichtung alles, was über das Gegebene hinausgeht: Metaphysik (das jenseits des Seinsbereiches der Natur Liegende), Naturrecht (das jenseits des gesetzten Rechtes der Gesetze und Verordnungen geltende, der Natur des Menschen entsprechende und aus ihr ableitbare Recht). Über dem Gegebenen wird also das dem Menschen Aufgegebene vernachlässigt. Diese Auffassung lehnen wir heute ab. In einem anderen Sinne aber fordern wir das „Positive": nämlich sofern darunter das Gegenteil vom „Negativen" verstanden wird; also ist Aufbau statt Auflösung, Glaube statt Unglaube, Vertrauen statt Mißtrauen, Optimismus statt Pessimismus unser Ziel. Ein lehrreiches Beispiel für die zu Mißverständnissen führende Doppelsinnigkeit vieler vermeidbarer Fremdwörter![2])

Auf Auguste Comte fußt noch die Staatslehre des 20. Jahrhunderts in ihrem soziologischen Lehrzweig, der jenseits der Grenzen des Deutschen Reiches vielen anspruchslosen Gelehrten seine nährwertarmen Früchte schenkt.[3])

[1]) Zur Ergänzung: Johannes Peter, Auguste Comtes Bild vom Menschen (Der Philosoph und die Gemeinschaft im Positivismus), Stuttgart 1936 (Kohlhammer); R. L. Hawkins, Auguste Comte and the United States (1816—1853), London 1936 (Oxford Univ. Press).

[2]) Hiezu bringt noch andere aufschlußreiche Beispiele Wilhelm Fuchs in seinem Aufsatz „Wilhelm Schuppe und die Einheit der Wissenschaft" (Erkenntnis / Annalen der Philosophie, Bd. 6, 1936, S. 81 ff.). — Verdeutschungsversuche finden sich im zeitgenössischen Schrifttum nur vereinzelt. Vgl. z. B. Hans L. Stoltenberg, Reine und angewandte Soziologie (Festgabe für E. Tönnies), Leipzig 1936, mit einem Versuch neuer Wissenschaftsgliederung („Leballwissenschaft"). Siehe auch oben S. 116, Fußnote 1.

[3]) Vgl. Max Adler, Das Rätsel der Gesellschaft (Zur erkenntniskrit. Grundlegung der Sozialwissenschaft, Wien 1936 (Saturn-Verlag); R. L. Sutherland, / J. L. Woodward, Introductory sociology, Philadelphia 1938 (Lippincott).

Digitized by Google

4. Der Wirkgedanke (Pragmatismus).

Erst das 20. Jahrhundert brachte in der Staatstheorie und in der Staatspraxis eine bewußte Akzentverlegung von der Form auf den Inhalt, von der Erhaltung auf die Neuschöpfung, von der Entfaltung (Entwicklung) auf die Gestaltung. Ein neuer Pragmatismus hat in Leben und Lehre den Formalismus, Evolutionismus und Konservatismus überwunden. Die Wirklehre des Staats und Rechts betont die Tat, während die Vergangenheit unter dem Einfluß Kants und Hegels allzulange den Gedanken und das Wort überhöht hat. Wirken und Werk stehen heute im Mittelpunkt. Dadurch wird der alte Gegensatz Statik / Dynamik überwunden.[1])

Der alte Pragmatismus war gleichbedeutend mit dem Utilitarismus. Im Gegensatz zum deutschen Idealismus ist er die Staatsphilosophie des anglo-amerikanischen Kulturkreises. Diese Lehrmeinung erblickt in der Nützlichkeit den alleinigen Maßstab der Wahrheit und Sittlichkeit: logisch richtig und ethisch wertvoll ist alles Nützliche und nur das Nützliche. Dabei stellt der individualistische Utilitarismus die Beurteilung auf die Wohlfahrt des einzelnen, der soziale Utilitarismus auf das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl ab. Diese Theorie wurde nach Jeremy Bentham (oben S. 123/4) hauptsächlich von John Stuart Mill (1806—1873) ausgebaut: On libertey, 1859 (deutsch 1860 und 1928); Considerations on representative government, 1861 (deutsch 1862); Utilitarism, 1864. Dieser englische Politiker, Volkswirtschaftler und Philosoph hat in Deutschland hauptsächlich auf die liberale Nationalökonomie Einfluß ausgeübt.

Im Gegensatz zum utilitarischen Pragmatismus, der den wirtschaftlichen Nutzen verfolgt, steht die neuere angloamerikanische Form[2]) des Pragmatismus, die von dem amerikanischen Philosophen Charles Sanders Peirce (1839—1914) begründet wurde (How to make our ideas clear, 1878), später fortgeführt von den Amerikanern Dewey und W. James (Pragmatism, 1907; deutsch von W. Jerusalem, 1908) sowie von dem Engländer F. C. S. Schiller (Humanism, 1911). Aber auch diese Philosophie kann für die Lehre von Volk und Staat noch keine tragfähige Grundlage abgeben. Denn die angloamerikanische Philosophie hat sich zwar seit Beginn des 20. Jahrhunderts allmählich aus der Gefangenschaft der Hegelschen Dialektik befreit, aber sie ist auch in ihren neuesten Abwandlungen realistischen und pragmatischen Denkens (Neorealismus, Kritischer Realismus, Instrumentalismus, Naturalismus, Soziologie und Pädagogik) noch nicht über eine verhängnisvolle Einseitigkeit hinausgelangt.[3]) Wir müssen für eine neue

[1]) Näheres in meinem Artikel „Die Überwindung des Statischen und Dynamischen (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 35. Jahrgang, 1930, S. 739—747).

[2]) Näheres in Gustav E. Müllers „Amerikanischer Philosophie" Stuttgart 1936 (Frommans Klassiker der Philosophie, 31).

[3]) Das zeigte erneut ein Vortrag des amerakanischen Professors Henry William Werkmeister (Nebraska, USA.) vor der Deutschen Philosophischen Gesellschaft Berlin. Vgl. jetzt auch Eduard Baumgarten, Der Pragmatismus, Frankfurt a. M. 1938 (V. Klostermann).

Digitized by Google

Wirklehre des Staates und Rechtes auf andere Ausgangspunkte zurückgreifen.[1])

Zu diesem Rückgriff auf andere Ausgangspunkte drängt uns auch noch eine andere Überlegung. Wir haben längst erkannt, daß der „Nutzen" nicht einmal im Bereich der Nationalökonomie, für den er noch am ehesten angemessen zu sein scheint, als Grundbegriff brauchbar ist. Für die Politik, die sich niemals in Wirtschaftspolitik erschöpft, ist der Nutzen erst recht nicht letztes Wertmaß. Wollte die Theorie der Politik auf einen so fragwürdigen Begriff ein wissenschaftliches System gründen, dann würde sie der Nationalökonomie auf ihrem Irrweg folgen, der durch folgende Wegmarken gekennzeichnet ist: Verabsolutierung des Wertes, Subjektivierung des Wertes, Gleichsetzung Wert = Genußwert, Ausschaltung des Wertbegriffes („Nutzen" oder „Ertrag" statt „Wert"); dann würde die Theorie der Politik ebenso wie die der Wirtschaft schließlich zu Hypothesen[2]) ihre Zuflucht nehmen müssen, weil sie mit ihrem unzulänglichen Ordnungsgefüge die Erscheinungen, Vorgänge und Zusammenhänge des wirklichen Lebens nicht erfassen kann; vielleicht würde dann die Theorie der Politik wie die der Wirtschaft sogar als „natürlich" oder „gesetzmäßig" ausgeben, was nur ihre eigene willkürliche Annahme ist.

Der Wirkgedanke verbindet Staat und Volk. Denn der Staat ist die Wirkeinheit des Volkes: das Volk handelt als Staat; es tritt, soweit es sich innen- oder außenpolitisch in Krieg oder Frieden betätigt, als Staat in Erscheinung; der Staatsapparat arbeitet im Namen des Volkes für die Belange der Volksgemeinschaft. Die Lebensnotwendigkeit des Volkes ist das Handlungsprinzip der Politik.

Durch diese besonders enge Verknüpfung des Staates mit dem Volk unterscheidet sich die Wirklehre des Staats und Rechts (pragmatisch-energetische Staats- und Rechtstheorie) von der jetzt zu erörternden „energetischen Staatslehre", die nur die Außenseite des Staates zum Gegenstand hat und diese äußerlich in den Denkformen der älteren Naturwissenschaft als „Krafterscheinung" darstellt. Die Wirklehre umfaßt nämlich gleichzeitig die Innenseite des Staates, die im Seelenleben der

[1]) Der französische Pragmatismus, wie er namentlich von dem Pariser Professor Henri Bergson (geb. 1859) entscheidend bestimmt worden ist, kann uns mehr bieten als der anglo-amerikanische, weil er vom Leben ausgeht, dem begrifflichen Erfassen der Wirklichkeit in der Wissenschaft nur praktischen Zweck für unser Leben und Handeln zuschreibt und zu tieferer Erkenntnis der Wirklichkeit auf die Intuition zurückgreift. Vor allem die dadurch erst erschlossene Philosophie der schöpferischen Entwicklung führt unmittelbar an meine Wirklehre heran. So konnte die „Zeitschrift für soziales Recht" nicht ohne Grund über mein Büchlein „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" schreiben: „Die Geisteshaltung des Verfassers weist auf Bergson, den geistigen Ahnen aller modernen faschistischen Bestrebungen" (3. Jg., 3. Heft).

[2]) Z. B. Hypothese eines „stationären" oder „statischen" Zustandes des öffentlichen Lebens nach Analogie der entsprechenden nationalökonomischen Hypothese. Vgl. Emil Riesenfeld, Neue Analyse der wirtschaftlichen Grundphänomene, Wien 1937 (Deuticke).

Digitized by Google

Menschen zum Ausdruck kommt („Psychologie des Staates" als Ergänzung der „energetischen Staatslehre"); dabei geht die Wirklehre (im Gegensatz zur früheren „Psychologie") nicht von einzelnen Staatsangehörigen aus, sondern von der Volksgemeinschaft. Grundlage der Wirklehre ist die Wirkeinheit des Volkes, das durch die Ordnungsform des Staates zu gemeinsamem Werk zusammengeschlossen ist. Die Wirklehre betont die organische Einheit des Werkträgers, während der Grundbegriff der bisherigen „energetischen Staatslehre" die Kraft ist.[1])

Die Wirklehre geht einen Schritt weiter als die energetische Staatstheorie. Sie beginnt da, wo die energetische Staatstheorie aufhört. An ihren Anfang setzt sie nicht Wort, Sinn oder Kraft, sondern die Tat. Sie beschreibt zwar auch die Wirklichkeit des Staates, aber sie erblickt deren Wesenskern nicht in der Kraft, sondern im Wirken. Sie vermeidet das vieldeutige Fremdwort Energie nach Möglichkeit, vor allem in der Bedeutung Kraft; die Wirklehre verkennt den Einfluß der Tatkraft, Spannkraft, Entschlossenheit, Willensstärke, Spannung, Festigkeit, Stärke keineswegs, aber es kommt ihr nicht auf deren Darstellung an.[2]) Es soll auch nicht bestritten werden, daß der naturwissenschaftliche Begriff Energie, so wie ihn die Physik und Technik herausgebildet hat, für die praktische und theoretische Politik verwertbar ist; aber dieser Begriff ist nicht der tragende Grundbegriff der Wirklehre, nicht ihr Ausgangspunkt. Es kommt der Wirklehre viel mehr auf die Arbeit selbst als auf das Arbeitsvermögen an; sie stellt die Wirklichkeit dar, nicht die in ihr schlummernden Möglichkeiten (ohne etwa diese übersehen zu wollen). Der Physiker versteht unter Energie im allgemeinsten Sinne alles, was durch Arbeit entsteht oder was sich in (mechanische) Arbeit verwandeln kann.[3])

[1]) Vgl. Adolf Menzel, Die energetische Staatslehre, Archiv für Sozialwissenschaft, 66 (1931), S. 132 ff. Dieser bemerkenswerte Versuch einer Überbrückung der Statik und Dynamik kommt unter den zeitgenössischen Staatstheorien der Wahrheit am nächsten. — Die Volkskunde hat nunmehr ebenfalls die pragmatische Wendung vollzogen und versucht namentlich eine Wirklehre (über das deutsche Brauchtum als einheitliche Ganzheit) auszubauen; vgl. Lutz Mackensen, Sitte und Brauch (in der Spamerschen „Volkskunde"), Leipzig und Berlin 1936 („Wer diese Einheit verstehen will, muß nicht nur auf das Wirken, sondern auf die Wirkenden sehen").

[2]) Es genügt, wenn man die Energie als „zehnte Muse" verehrt und ihr — wie das gegenwärtig in Vittoriale vor der Nische geschieht, in der die Namen der bei Eroberung Fiumes gefallenen Italiener eingemeißelt sind — ein Standbild errichtet. Ein Buch um diesen Gedanken herum zu schreiben lohnt sich nicht: gerade der energetische Imperativ verbietet es, Energie zu vergeuden!

[3]) Näheres unten S. 150/151, Fußnote 1.

Digitized by Google

Dem Theoretiker der Politik liegt etwas anderes noch näher: die Arbeit selbst und die Wirkenden, die sie leisten. Der Biologe mag einer Lebenskraft[1]) nachspüren, der Politiker faßt das Leben selbst, namentlich seine tätige Seite (die vita activa) ins Auge. Der Soziologe erforscht mit Fug die soziale Energie, wir kümmern uns mehr um das Gemeinschaftswirken und um das Gemeinschaftswerk. Wir sehen im Staat nicht in erster Linie eine Krafterscheinung, sondern eine Wirkeinheit. Wir kümmern uns nicht sowohl um die aus dem Zusammenwirken hervorgehende Energie als vielmehr um das Zusammenwirken selbst. Wir untersuchen nicht die Wechselwirkung zwischen der zur Selbständigkeit erhobenen Gesamtenergie (Staat) und den Einzelkräften (Individuen), sondern die zur Wirkeinheit zusammengeschlossene Volksgemeinschaft. Uns kommt es nicht auf die Einrichtungen an, in denen die Gesamtkraft ihren Ausdruck findet, sondern auf die Werke, die aus dem Zusammenwirken hervorgehen. Zwar fragen auch wir darnach, wie und in welchem Umfang die einzelnen Volksgenossen zum Gemeinschaftswirken herangezogen werden, und herangezogen werden sollen, aber wir suchen die Antwort nicht vom Standpunkt des Einzelnen, sondern von dem der Wirkeinheit aus.

Die energetische Staatstheorie — wie sie namentlich von Adolf Menzel[2]) herausgearbeitet worden ist — definiert den Staat als „die Gesamtheit der Einrichtungen, welche dazu dienen, die Kollektivkraft eines Volkes zu bilden und über sie zu verfügen". Auf den zweckbeziehenden (teleologischen) Teil dieser Definition werden wir später zurückkommen, weil jetzt einstweilen nur die Seinsseite (nicht die Sollseite) des Staates geprüft werden soll. Es genügt also die Feststellung: für die Wirklehre ist der Staat mehr als eine Gesamtheit von Einrichtungen, mehr als nur Apparat, mehr als nur Anstalt; nämlich tätige Lebenseinheit, Wirkeinheit eines Volkes.

Für die energetische Staatstheorie beruht der Aufbau des Staates auf zwei sich kreuzenden Veranstaltungen, auf der genossenschaftschaftlichen und auf der herrschaftlichen Verbindung, auf Solidarität und Autorität, auf Gemeinschaft und Unterordnung.[3]) Die Wirklehre grün-

[1]) Vgl. Erich Ruckhaber, Biomechanik, Berlin 1938 (AGV-Verlag).

[2]) Hiezu noch: Adolf Menzel, Begriff und Wesen des Staates (im „Handbuch der Politik", 1. Aufl. 1912, 3. Aufl. 1921); ders., Zur Psychologie des Staates (Rektoratsrede), Wien 1915 (Verlag Holzhausen); ders., Grundriß der Soziologie (1937), S. 191 ff.

[3]) Über die abweichende nationalsozialistische Auffassung unterrichtet das Nachschlagewerk „Hitlers Wollen" von Werner Siebarth (nach Kernsätzen aus den Reden und Schriften des Führers), München 1938 (Eher).

Digitized by Google

det den Staat als Wirkeinheit auf das Zusammenwirken von Führung und Gefolgschaft; damit überbrückt und überwindet sie den Gegensatz, auf den sich die energetische Staatstheorie aufbaut; so hält die Theorie Schritt mit der Praxis, die den entsprechenden Gegensatz in der Wirkwelt überwindet.

Die energetische Staatstheorie stößt bis zu der Einsicht vor, daß der Staat bei Bedrohung seiner Existenz (also im Krieg) nicht nur als Schutzanstalt im Interesse der einzelnen Bürger, sondern als mächtiges Lebewesen mit selbständigen Zielen in Erscheinung tritt; aber die energetische Staatstheorie erblickt doch in der sonstigen Zusammenfassung aller im Volk schlummernden Energien (Konzentration der Kräfte in Friedenszeiten) nur einen latenten Zustand, der sich erst bei Bedrohung in volle Aktivität verwandelt. Die Wirklehre stellt jedoch die Werke des Friedens mindestens ebenbürtig neben die des Krieges, sie sieht die tätige Wirkeinheit auch im Frieden und spürt ihrem friedlichen Wirken nach. Dieses aber findet sie im hellen Licht des Tages, und zwar in so überreicher Fülle, daß es weder möglich noch nötig ist, nach verborgenen (latenten) Kräften zu suchen.

Die energetische Staatstheorie von Adolf Menzel kommt unter den zahlreichen Theorien, die uns bisher begegnet sind, zweifellos der Wirklehre am nächsten. Eine Verwechslung liegt daher besonders nahe und aus diesem Grunde war es notwendig, auf die Unterschiede ausführlicher einzugehen als bei anderen Theorien. Deutlicher als jede begriffliche Gegenüberstellung zeigt den Unterschied ein Vergleich aus dem Stoffgebiet der Physik und Technik: der mit Brennstoff gefüllte Tank enthält chemische Energie, der den Wagen ziehende oder schiebende Benzinmotor leistet Arbeit; der gefüllte Sammler enthält Energie, der Anlassermotor leistet Arbeit. Es lohnt sich, die Energie ins Auge zu fassen; es ist aber ebenso nützlich, die Arbeit zu betrachten. Eine Energielehre ist ebenso sinnvoll wie eine Arbeitslehre. Wer aber eine Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat in Angriff nimmt, für den liegt es näher, vom Wirken — d. h. von der Arbeit — auszugehen und die Wirkeinheit zu erforschen.

Wer im Staat nur eine Energie sieht, wird durch diese Vorstellung leicht zu falscher Beurteilung und zu unrichtiger Verhaltungsweise veranlaßt. Dies nicht etwa nur dann, wenn er aus vorbegrifflicher (naiv-intuitiver) Anschauung unmittelbar sein Verhalten bestimmen läßt, sondern auch dann, wenn er die Vorstellung durchdenkt, also begrifflich verarbeitet. Denn der Energiebegriff, der dem Wort „Energie" entspricht, wie es gewöhnlich in der wissenschaftlichen Ausdrucksweise verwendet wird, stimmt mit der Wirklichkeit des Staates nicht überein.[1]) Wer das Wort „Energie"

[1]) Energie ist zunächst nur ein Wort. Klärt, verhüllt oder verdunkelt es den Sachverhalt? Lenkt es den Blick auf Wissenswertes oder auf Belangloses? Energie ist alles und deshalb nichts Eigenartiges, das die Eigenart des Staates verdeutlichen könnte. Es gibt menschliche

Digitized by Google

hört, denkt zunächst an eine bewegte Masse (kinetische Energie) oder an ein Arbeitsvermögen (potentielle Energie). Der Staat aber ist weder als Organismus noch als Organisation, weder als Volk noch als Land, noch in irgend einer anderen begrifflichen Ausprägung, die uns auf den folgenden Seiten dieses Buches begegnen wird, nur bewegte Masse oder Arbeitsvermögen; und wer ihn als bewegte Masse oder Arbeitsvermögen darstellen wollte, käme mit solchen Hilfsvorstellungen an das für die Praxis Wissenswerte kaum heran. Auch aus der Vorstellung der Energieumwandlung könnte er kaum Gewinn ziehen für das tätige Leben. Im Gegenteil: solche Vorstellungen können zu verhängnisvollen Irrtümern führen, zu einer statischen oder dynamischen Grundhaltung, die den Wirkwillen lähmt und tatkräftiges (energisches) Eingreifen geradezu verhindert. Nur mit einem sachangemessenen Begriff können wir die Wirklichkeit im begrifflich fortschreitenden Denken verarbeiten und so theoretisch beherrschen. Nur die Wirklehre, die den Staat als Wirkeinheit begreift, wird der Wirklichkeit durch einen aus ihr abgeleiteten und ihr entsprechenden Begriff gerecht. Nur mit einem solchen Begriff kann die Wirklichkeit restlos erkannt werden, sodaß auf Grund der begrifflichen Erkenntnis eine verständige Gestaltung möglich ist.

Weder der anglo-amerikanische „Pragmatismus" noch die neueren Ansätze zu einer energetischen Staatslehre können also für die Wirklehre eine tragfähige Grundlage abgeben. Doch finden wir in der großen Vergangenheit der deutschen Geistesgeschichte bereits mehrfache Versuche, den Wirkgedanken als Kern der Weltanschauung und Lebensauffassung zu gestalten[1]):

---

und außermenschliche, seelische und körperliche, organische und anorganische, vitale und soziale Energien. Nichts verbietet, in der Politik von Energie zu sprechen, nachdem Physik, Biologie und Soziologie sich diesen Begriff zu eigen gemacht und ihn nach ihren Bedürfnissen ausgebaut haben. Aber würden wir damit viel gewinnen? Es steht viel eher zu befürchten, daß die noch vorhandene Substanz sich verflüchtigt wie in der Physik, als man daran ging, die Masse (d. h. die Menge des in einem Körper enthaltenen Stoffes) als besondere Erscheinungsform der Energie zu deuten (Relativitätstheorie). Doch soll damit nicht geleugnet werden, daß Parallelen, formale Analogien möglich und vielleicht sogar fruchtbar sind, vor allem dann, wenn man den am wenigsten verschwommenen, nämlich den exakt bestimmten physikalischen Begriff der Energie zugrundelegt. Denn in der Physik bedeutet Energie das, was aus Arbeit entsteht und in Arbeit umgewandelt werden kann; Energie und Arbeit sind demnach physikalisch gleichartige Begriffe; alle Formen der Energie werden in gleichen Einheiten (Dimensionen) gemessen wie die Arbeit, ob es sich nun um mechanische oder kalorische, magnetische oder chemische, akustische oder elektrische und elektromagnetische Strahlungsenergie handelt. Deshalb wäre auch im Rahmen der Wirklehre, die das Wesentliche in der geleisteten Arbeit sieht, der Energiebegriff nicht grundsätzlich unangemessen. Doch glauben wir in der Wirkeinheit eine dem Staat noch besser angepaßte Vorstellung zu besitzen.

[1]) Ähnliche Gedankengänge finden sich in der aktualistischen Staatsphilosophie der Gegenwart, z. B. in Italien als Versuch einer wissenschaftlichen Grundlegung des faschistischen Regimes; vgl. Giovanni Gentile,

Digitized by Google

a) Wilhelm v. Humboldt (1767—1835) hat erstmals den Gesichtspunkt der Notwendigkeit als gesetzgebungspolitischen Leitgedanken klar erkannt (Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen; geschrieben 1792).

Der preußische Staatsmann und Gelehrte, der Bruder des Naturforschers Alexander v. Humboldt, der Freund Goethes und Schillers, Historiker und Sprachforscher, Minister und Gesandter, ist ein Vorkämpfer der Humanitätsidee und aus dieser Grundhaltung ein Gegner des aufgeklärten Absolutismus (Wohlfahrtsstaat) und der politischen Reaktion (Karlsbader Beschlüsse). Er fordert „Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit" (Rechtssicherheit). Seine Überbewertung des Sicherheitsgedankens als Ausfluß seiner liberal-individualistischen Grundhaltung ist zeitbedingt und zeitgebunden (Mißtrauen gegenüber dem absolutistischen Staat führt zum Gegenpol, dem liberalen „Nachtwächterstaat").

Seine Grundauffassung konnte seiner eigenen Zeit nicht das Gepräge geben. Die Reaktion machte allenthalben Fortschritte und die politische Geschichte ist wie das gesellschaftliche Leben von einer unbedeutenden Figur gekennzeichnet. „Herr Biedermeier, Mitglied der besitzenden und gebildeten Klasse" erscheint als Träger der Zivilisation und Kultur.[1])

Übrigens wollen auch wir uns von jeder Überschätzung der Denker freihalten, die den Wirkgedanken zu gestalten suchten und damit für eine Wirklehre vom Staate den Weg bereiteten. Sie waren im Zeitgeist befangen und nicht frei vom Irrtum.

b) Johann Gottlieb Fichte (1762—1814) hat erstmals den Gesichtspunkt der Tathandlung als staatsphilosophischen Leitgedanken herausgestellt und betont, daß der Rechtsstaat nicht Selbstzweck, sondern Mittel im Dienst der Nation sei.

Der Theologe und Philosoph, Universitätsprofessor in Jena (wie J. F. Fries seines Amtes enthoben), Erlangen und Berlin (erster Rektor der neuen Universität Berlin), ist vor allem durch seine Berliner „Reden an die deutsche Nation" politisch hervorgetreten.[2]) Bekannt sind seine Lehren vom

Grundlagen des Fascismus, Stuttgart 1936. Bei aller Verschiedenheit werden hier gemeinsame Grundvorstellungen eines neuen europäischen Staatsdenkens erkennbar; doch spiegelt sich auch in der Philosophie die völkische Verschiedenheit, wenn man z. B. beobachtet, wie das Denken eines Francesco Orestano (z. Zt. Präsident der Società Filosofica Italiana) durchaus in dem statischen Gesichtspunkt der Ordnung (als Faktum und Datum, zugleich aber auch als Vorbild und Richtschnur!) stecken bleibt. Angaben über die älteren italienischen Lehren enthält Raschhofers Artikel „Volk und Staat in der italienischen Rechtstheorie des 19. Jahrhunderts" (Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 6, 1936, Nr. 3). — Ansatzpunkte findet man ferner bei A. Menger (Neue Staatslehre, 3. Aufl., 1906): Ideal eines Arbeits- und Volksstaates.

[1]) Gedicht von Ludwig Pfau aus dem Jahr 1846. — Der Historiker Erich Marcks zeichnet diese Epoche als Entwicklungsstufe im „Aufstieg des Reiches" (Stuttgart 1936, Deutsche Verlagsanstalt).

[2]) Neu eingeleitet von H. Schneider, Stuttgart 1938 (Kröners Taschenausg.).

Digitized by Google

geschlossenen Handelsstaat[1]) und vom Vernunftreich Gottes auf Erden, berühmt sein Wort „Werde Volk!". Minder bekannt sind seine rechts- und staatstheoretischen Werke: „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre" (1798) und „Staatslehre" (1813); Neuausgaben der „Staatsphilosophischen Schriften" und „Politischen Fragmente" sind 1925 erschienen.

Fichte ist wie jeder Philosoph ein Kind seiner Zeit; er steckt noch tief im Rationalismus, der für das Wesen völkischer Eigenart (Individualität der Völker) wenig Verständnis hat und sich gerne in wirklichkeitsfremden Gegenüberstellungen (abstrakten Antithesen) bewegt. Fichte ist aber zugleich auch ein Kind seines Volkes; er ist unbewußter Ausdruck eines völkisch bedingten Denkens, für das die Wissenschaft tatbegründend ist.

„Die heiligen Gebote der Vernunft und Sittlichkeit" werden als Grundsätze für das Einzeldasein und für das Gemeinschaftsleben verkündet; sie sind damit auch Beurteilungsmaßstab für die Politik.

Der Staat beruht nach Fichte auf einem „Staatsbürgervertrag" und ist „das Recht selbst, zu einer zwingenden Naturgewalt geworden". Wenn wir heute auch die alte Lehre vom Staatsvertrag, die hier nachklingt, nicht mehr anerkennen, so bereitet doch Fichtes Staatsdefinition eine Erkenntnis vor, die das folgende Jahrhundert noch nicht auszubauen wußte. Wir werden unten bei der Darstellung der Staatszwecke nochmals darauf zurückkommen.[2])

Fichtes pragmatische Staatsauffassung („sittlicher Aktivismus") hat größeren Einfluß auf die sog. historische Politik (politische Geschichtsschreibung) ausgeübt als auf die Staatstheorie. Sie hat hier zu einer Abkehr von der Hegelschen Dialektik und Geistlehre geführt. So erscheint z. B. schon bei Droysen wieder der frei aus dem Innersten der Persönlichkeit im Dienst höherer sittlicher Mächte handelnde Mensch als Träger der politischen Geschichte.[3])

---

[1]) Hiezu jetzt Johannes Stoye, Die geschlossene deutsche Volkswirtschaft (Macht und Erde, Heft 6), 2. Aufl., Leipzig 1938 (Teubner); Alfred Klemmt, Fichtes Staats- und Gesellschaftslehre bis zum „Geschlossenen Handelsstaat" (Jahrbuch 1938 der Hochschule für Politik), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Hiezu auch Eugen Huth, Gedanke und Tat (Armanenverlag); R. Pauli, J. G. Fichte als Politiker und politischer Erzieher (Cotta'sche Buchh. Stuttgart); Oskar Schwär, Leben des Deutschen Johann Gottlieb Fichte, Berlin 1937 (W. Limpert); Bergmann, Fichte der Erzieher, 2. Aufl., Leipzig (Meiner); Fichtes Werke in 6 Bänden, herausg. von Fritz Medicus (dazu ein Ergänzungsband „Staatsphilosophische Schriften"), Leipzig (Meiner); Max Wundt, Johann Gottlieb Fichte (mit besonderer Berücksichtigung seiner Rechts- und Staatslehre), Stuttgart (Frommanns Verlag); C. Huber, Fichtes nationaler Sozialismus (Zeitschr. f. Politik, Bd. 26, S. 509—17). — Johann Gottlieb Fichte, Nachgelassene Schriften (herausg. von Hans Jacob), 6—8 Bände im Verlag Junker & Dünnhaupt (Berlin) angekündigt.

[3]) Nachweis: Johann Gustav Droyen, Historik (Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte), herausg. von Rud. Hübner, München 1937 (Oldenbourg).

Digitized by Google

c) Johann Wolfgang v. Goethe (1749—1832), der nicht nur Dichter und bildender Künstler, sondern auch Jurist und Staatsmann[1]) war, hat seinen Erkenntnisgang zur pragmatischen Grundauffassung am eindrucksvollsten im „Faust" dargestellt, indem er den Suchenden auf dem langen Wege über Wissenschaft und Erdenlust durch die Reiche der Natur und Schönheit, der politischen Wirklichkeit und der Ideale zur Gestaltung der Wirkwelt führt.[2])

Der greise Faust[3]) verkündet am Ende seines Lebens die höchste Einsicht, die es ihm geschenkt hat:

Ein Sumpf zieht am Gebirge hin,
Verpestet alles schon Errung'ne;
Den faulen Pfuhl auch abzuzieh'n,
Das Letzte wär' das Höchsterrung'ne.
Eröffn' ich Räume vielen Millionen,
Nicht sicher zwar, doch tätig-frei zu wohnen. —
Im Innern hier ein paradiesisch Land,
Da rase draußen Flut bis auf zum Rand,
Und wie sie nascht, gewaltsam einzuschießen,
Gemeindrang eilt, die Lücke zu verschließen.
Ja! Diesem Sinne bin ich ganz ergeben,
Das ist der Weisheit letzter Schluß:

[1]) Vgl. Joseph A. von Bradish, Goethes Beamtenlaufbahn (New York und Berlin 1937, Verlag B. Westermann Co.). Ergänzend: Adolf Bartels, Goethe / der Deutsche (Verlag M. Diesterweg Frankfurt a. M.); Willi Kunz, Goethe und das Politische, Frankfurt a. M. 1938 (Diesterweg); Richard Benz, Goethe als Begleiter, München 1938 (R. Piper & Co.).

[2]) Bekanntlich hat schon Schelling den „Faust" als das größte Gedicht der Deutschen und als ein wahrhaft mythologisches Gedicht gekennzeichnet; ihm folgt jetzt Richard H. Grützmacher, der den „Faust" als deutschen Mythus deutet (Goethes Faust, Berlin 1936, Gg. Stilke). Äußerungen anderer Klassiker sind zusammengestellt in Richard Rößgers „Staat, Volk, Wirtschaft im Urteil deutscher Klassiker", 3. Aufl., Freiberg 1936. Zur Ergänzung vgl. Falter, Die Staatsideale unserer Klassiker (1911) und neuestens Wiese, Politische Lyrik (in der Schriftenreihe „Literarhistorische Bibliothek"), Berlin 1936 (Junker & Dünnhaupt). Ferner Ch. A. Dinsmore, The great poets and the meaning of life, Boston 1937 (Houghton); Johann Georg Sprengel, Der Staatsgedanke in der deutschen Dichtung vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Junker & Dünnhaupt, Berlin): eine Wesensdeutung der Staatsdichtung im Hinblick auf Wesen und Werk des Staates; Adolf Merkl, Friedrich Schiller und der Staat (Zeitschr. f. öffentl. Recht, XVIII. Bd., 1. Heft, S. 67 ff.); Friedrich Schiller, Der Weg zur Vollendung (Erkenntnisse, Betrachtungen, Anweisungen), Ebenhausen bei München 1938 (Langewiesche-Brandt).

[3]) Mussolini sprach zu einem Besucher angesichts der urbar gemachten Pontinischen Sümpfe: „Hier haben Sie den hundertjährigen Faust".

Digitized by Google

Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muß.
Und so verbringt, umrungen von Gefahr,
Hier Kindheit, Mann und Greis sein tüchtig Jahr.
Solch ein Gewimmel möcht ich sehn,
Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn.

In dieser schöpferischen Gestaltung des Lebensnotwendigen, das mehr ist als bloßer „Nutzen", sieht der Deutsche nicht nur den Sinn des Einzeldaseins, sondern auch den Sinn des Gemeinschaftslebens eines Volkes im Staate und damit den Sinn der Politik.[1])

Deshalb kann auch die Darstellung des Gestaltwandels der Politik an diesem Punkt abbrechen. Denn Goethe ist der letzte Denker gewesen, dessen Weltbild Natur und Geist in gleicher Weise einschloß. Das folgende Jahrhundert mit seiner Sonderung der Arbeitsgebiete hat namentlich durch die scharfe Trennung zwischen Natur und Geist das Blickfeld immer mehr eingeengt und dadurch eine umfassende Erkenntnis des Staates und eine tiefe Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Volk und Staat unmöglich gemacht.

Goethe war der letzte Denker, der gleichzeitig „naturwissenschaftlich" und „geisteswissenschaftlich" denken und so Natur und Geist im Denken überbrücken konnte. In der Folgezeit legten die Erbpächter des Geistes Scheuklappen an, um bei ihrem armseligen Trab auf der geraden Straße des unfruchtbaren Geistes kein Stück Natur sehen zu müssen, das abseits ihres Irrweges liegt. Wer es ihnen nicht gleichtat, wurde als „Naturalist" in Acht und Bann getan. Er schien am Fortschritt der Erkenntnis nicht teilzuhaben, den jene Gefangenen des Geistes in bewußter Abkehr von der Natur erblickten. So hofften sie die Naturwissenschaft von ihren Denkbezirken ausschließen zu können — im Grunde nur deshalb, weil sie selbst am wahren Fortschritt der Erkenntnis nicht teilnahmen und ihre Blöße durch einen offen ausgesprochenen Verzicht verhüllen wollten.

Die Wiederanknüpfung an die letzte Verwirklichung universalen Denkens nimmt Goethe nicht als Offenbarungsquelle oder Erkenntnisursprung, nicht als Maßstab oder Richtziel in Anspruch wie jene Nachgeborenen, die in seinem Wort der Weisheit letzten Schluß verehren, seinem Genius Tempel bauen und für den Götzendienst eine worttrunkene Liturgie ersinnen.[2])

[1]) So jetzt auch Adolf Hitler: „Wir müssen ebenso hart sein in der Ablehnung des Unnützen wie entschlossen in der Durchführung des Notwendigen" (Schlußrede zum Parteitag 1936, Völk. Beob. vom 15. 9. 1936). Man erinnert sich an die Kennzeichnung des Staatsmannes bei Thukydides: er erkennt das Notwendige und nimmt es bewußt in seinen Willen auf (1, 144, 3).

[2]) Beispiele: Goetheanum, Goethenaion, Goetheosophie (geplant in einer zwölfbändigen „Goetheologie" der „Goetheosophischen Allmeisterschaft").

Digitized by Google

Sie sucht nur in der Geistesgeschichte einen Ansatzpunkt, der vor dem Irrtum liegt und führt von dort aus das Denken wieder in die Bahnen der Weltliteratur zurück, die von Ärmeren verlassen worden sind.[1])

Ein solcher Ansatzpunkt ist z. B. die Lebensregel aus dem 4. Buch der Xenien: „Liegt dir Gestern klar und offen, Wirkst du heute kräftig frei, Kannst auch auf ein Morgen hoffen, Das nicht minder glücklich sei." Das ist gewiß nicht theoretische Politik. Aber politische Praktiker und Theoretiker könnten daraus auch für staatsmännisches Handeln eine Lehre gewinnen: Wo sich beim Staatsmann Kenntnis der Geschichte und tatkräftiges Wirken in der Gegenwart verbinden, ist die Zukunft der Völker in guten Händen.

Die Wortgläubigen aber könnten sich nicht ohne Gewinn gelegentlich an Fausts Übersetzung des Johannes-Evangeliums erinnern. Statt aller Beweisgründe führe ich sie gegen den zeitgenössischen „Logizismus" an: „Geschrieben steht: ‚Im Anfang war das Wort!' Hier stock ich schon! Wer hilft mir weiter fort? Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen, ich muß es anders übersetzen." — Aber auch „Sinn" und „Kraft" (im heutigen Juristendeutsch: die „ratio legis" und das „Dynamische") läßt der Dichter nicht gelten. „Mir hilft der Geist! Auf einmal seh ich Rat, Und schreibe getrost: **Im Anfang war die Tat!**"

Indem die Tat über Wort, Sinn und Kraft gestellt wird, an den Anfang der Welt, an den Höhepunkt des Lebens, wird gerade im „Faust" die „Dynamik" überwunden, die eine spätere — im „Dynamischen" befangene — Zeit „faustisch" nennen wollte.[2])

---

[1]) Der Tiefstand der gegenwärtigen Staatslehre erklärt sich (abgesehen von dem Mangel an philosophischer, künstlerischer und naturwissenschaftlich-technischer Bildung) aus einer notwendigerweise zur geistigen Unfruchtbarkeit führenden Inzucht kleiner und kleinster Schulen, deren Mitglieder sich ausschließlich gegenseitig zitieren und so nach Art der mittelalterlichen Zünfte und der neuzeitlichen Kartelle den Markt der Lehrmeinungen zu beherrschen suchen, in Wahrheit aber sich gegenseitig bestatten. Ihre innere Armut wird nur zeitweise durch geistige Falschmünzerei verdeckt, bis jemand das unedle Metall am Klang erkennt; doch geht das Falschgeld vorher durch viele Hände und die Falschmünzer können indessen lange von der Wissenschaft leben, für die zu leben sie verschmähen. In eigenen Meinungen verknöchert, bringen übrigens die armen Zunftgenossen als Meister den Willen zum Lernen vielfach nicht mehr auf und können deshalb an neuen Gedanken höchstens Anstoß nehmen; deshalb sind ihnen auch gelehrige Schüler (weil sie dem Namen ihres Meisters Verbreitung bei den Zeitgenossen und ein kurzfristiges Fortleben nach dem Tode verschaffen) lieber als eigenständige Denker, sodaß sie nach dem Grundsatz „Eigennutz vor Gemeinnutz" diese totschweigen und jene fördern; wer eigene Gedanken hat, findet unter Gedankenlosen keine Freunde. — Zur allgemeinen Frage des Verfalls der Wissenschaft: Hugo Dingler, Der Zusammenbruch der Wissenschaft und der Primat der Philosophie, 2. Aufl. 1930 und Otto Göhler, Wissenschaft, ihr unabwendbarer Verfall und ihre wahre seinsbedingte Erkenntniswelt, Leipzig 1937 (O. Hillmann), Über die besonderen Verhältnisse in Deutschland: G. Krüger, Wo steht die Wissenschaft?, München 1937 (Eher).

[2]) So z. B. Oswald Spengler in seinem „Untergang des Abendlandes" (1917, S. 405 ff.).

Digitized by Google

Goethe wollte freilich damit nicht etwa die sinnlose Tat verherrlichen, denn er wußte, wie aus seinem Wilhelm Meister hervorgeht, die „wenigen, die den Sinn haben und zugleich zur Tat fähig sind", wohl zu schätzen.[1])

Das politische Gestaltbild der Gegenwart, die in mehr als einer Hinsicht Erfüllung und Vollendung wirkte, reiht sich im Gestaltwandel der Politik würdig an klassische Ansatzpunkte. Die folgenden Abschnitte versuchen seine Umrisse zu zeichnen, soweit das dem Zeitgenossen überhaupt möglich ist, dessen Blick zeitgefangen und dessen Urteil zeitbedingt ist, wenn ihm auch das Ewige in Volk und Staat als Beispiel vorschwebt.

Ein anderer, dem dieses Leitziel fehlt, möge sich für einen Seher und Entdecker halten, selbstsicher im Besitz der Wahrheit und stolz auf die Neuheit seiner Lehren. Ihm hat Voß längst das Motto geschrieben: „Dein redseliges Buch lehrt mancherlei Neues und Wahres, Wäre das Wahre nur neu, wäre das Neue nur wahr!"

Das Gestaltbild der Gegenwart kann mit den überlieferten Darstellungsmitteln freilich nur unvollkommen umrissen und in der Sprache der Vergangenheit nur teilweise beschrieben werden. Weil Stoff und Form, Gegenstand und Methode einander entsprechen müssen, ist ein Umbruch der Wissenschaft selbst erforderlich, für den der Streifzug durch die Vergangenheit uns nur wenig unmittelbar verwendbare Fundstücke einbringen konnte. Trotzdem war dieser Streifzug unerläßlich; weil er uns Irrtümer erspart, zur Vorsicht ermahnt und der Wahrheit näherbringt.

Die Betrachtung des Gestaltwandels der Politik lehrt uns namentlich, daß eine allgemeine Staatslehre, wie sie bis in die Gegenwart herein gepflegt wurde, unzulänglich ist und durch eine neue Wissenschaft von Volk und Staat ersetzt werden muß.[2])

[1]) Die Belege aus den Werken Goethes, die seine pragmatische Staatsauffassung bezeugen, können und müssen hier nicht gehäuft werden.

[2]) Alfred Rosenberg hat den Gestaltwandel der Politik und seine Auswirkung auf deren Theorie (d. h. auf die Staatsanschauungen) einmal mit folgenden Worten gekennzeichnet: „Das Zeitalter, da für Konfessionen Kriege geführt wurden, ist dahingesunken, das Zeitalter politischer Hausmächte ist nicht mehr bestimmend für die Geschicke der Welt, das Zeitalter der Völker und Rassen aber ist heraufgestiegen. Überall findet eine Überprüfung der Vergangenheit statt, wie weit sie noch imstande ist, Formen für das Dasein und die kulturelle Schöpfertätigkeit der einzelnen Nationen abzugeben. Dabei wird sich vermutlich einmal herausstellen, daß Staatsanschauungen, die in der Vergangenheit verständlich und berechtigt waren, heute in schwerste Krisen geraten sind und daß es einer ganzen Menschengröße bedarf, um abzustreifen und auch innerlich zu überwinden, was den Forderungen unserer Epoche nicht mehr entspricht." (Lübecker Rede v. 20. 6. 1937, abgedr. im Völk. Beobachter v. 21. 6. 1937).

Digitized by Google

Außerdem mußten wir auf diesem Weg zu der Einsicht gelangen, daß die neue Wissenschaft, die das Volk und der Staat braucht, eine Lebenslehre sein muß, die mehr ist als eine Lehre vom Sein[1]) und vom Werden, vom Bestand und von der Entwicklung: nämlich eine Wirklehre, die unmittelbar der schöpferischen Gestaltung dient und dem Willen zum Werk[2]) Ausdruck gibt.

Diese Wirklehre ist mehr und etwas anderes als eine Staats-, Volks- oder Rassenlehre, nämlich eine Theorie der Politik, die das tätige Leben der zu einer Wirkeinheit zusammengeschlossenen Volksgemeinschaft behandelt. Ihr Gegenstand ist demgemäß die **Lebenseinheit,** die **Lebensform** und der **Lebensinhalt.**

Weil die Wirklehre eine Lehre vom tätigen Leben des Volkes ist, überwindet sie die Enge und Blickgefangenheit der bisherigen Ansätze zu einer theoretischen Politik, die alle im Staatsdenken stecken bleiben, ohne im Staat die Wirkeinheit des Volkes zu sehen, die letztlich jede schöpferische Gestaltung trägt.

So gelangen wir zu einer neuen Theorie der Politik, die umfassender und ursprünglicher, weltoffener und wesensnäher ist als die Lehren der Vergangenheit.

Zwar richten auch wir unser Augenmerk auf den Staat. Aber wir erblicken in ihm nicht die einzige, letzte und höchste Daseinsform der auf das Gemeinschaftsleben angewiesenen Menschen. Wir erkennen seine Bedingtheit, Veränderlichkeit, Mangelhaftigkeit, Zeitgebundenheit. Wir betrachten daher das Gemeinschaftsleben nicht nur in seiner mehr oder minder zufälligen, willkürlichen, unvollkommenen Erscheinungsform. Wir gehen vielmehr auf den natürlichen Sachverhalt zurück und das ist die Gemeinschaft blutsverwandter Menschen, die auf dem ihnen gemeinsamen Boden leben, und nennen diese Gemeinschaft blutsverwandter Menschen Volk. Dieses Volk finden wir mehr oder weniger vollkommen zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen, die nicht nur durch gemeinsames Erlebnis und Schicksal, gemeinsames Fühlen und Wollen verbunden ist, sondern auch durch gemeinsames Schaffen und Wirken, Arbeiten und Kämpfen. Die Wirkeinheit nennen wir Staat. Dieser Begriff soll im folgenden zunächst klargestellt werden.

[1]) Vgl. Hans Schmalfuß, Stoff und Leben, Leipzig 1937 (Barth); Wilhelm Börger, Vom deutschen Wesen, München 1938 (K. Triltsch).

[2]) Hiezu jetzt auch Georg Burckhardt, Wille zum Werk (Kulturphilos. Vorträge und Aufsätze), Würzburg 1937 (Triltsch).

Digitized by Google

I. ABSCHNITT:

Die Lebenseinheit

1. Kapitel:

Das Wesen des Staates

A. Begriff.

Vorbemerkung:

Der geschichtliche Überblick hat uns gezeigt, wie die Menschen in der Vergangenheit das Gemeinwesen, dem sie angehörten, zu bestimmen und zu deuten suchten und welche Erkenntnisse von bleibendem Wahrheitsgehalt bei dieser Denkarbeit zutage gefördert wurden. Es obliegt dem Forscher der Gegenwart, diese Ergebnisse zu sichten, zu ordnen und auszubauen.[1]) Das ist eine Aufgabe der Wissenschaft von Volk und Staat.

Forschung und Lehre werden nicht bei dem erreichten Erkenntnisstand stehen bleiben. Zu sehen, wie vor uns ein weiser Mann gedacht und wie wirs dann so herrlich weit gebracht — befriedigt nur den Stümper. Wer seine Aufgabe ernst nimmt, setzt sein Ziel höher. Er will dem Denken neue Richtung weisen, der Erkenntnis neue Durchblicke öffnen, dem Handeln neues Rüstzeug liefern.

So greift er, was ihm wesentlich erscheint, aus der Fülle des Zeitgeschehens und des zeitgenössischen Denkens heraus und erschließt es geordnet dem Wissen.

Will er dabei nicht mißverstanden werden, dann muß er eine Begriffsbestimmung an die Spitze stellen und den Bedeutungsgehalt des Wortes erläutern.

Daraus ergibt sich die erste Frage: „Was nennt man Staat?", dann die zweite „Was wissen wir vom Staat?" In diesem Zusammenhang wird zugleich erörtert, was man „Volk" nennt und was wir vom Volk im Hinblick auf den Staat wissen.

So lernen wir den Staat als Wirkeinheit des Volkes kennen. Wir übersehen dabei nicht, daß der zeitgenössische Staat nicht die einzige mögliche Wirkeinheit, nicht die letzte Lebensform der Gemeinschaft darstellt. Wir verkennen nicht die ursprüngliche Lebenseinheit des Volkes, die nicht nur innerhalb,

[1]) Vgl. De Hervorming, Van den staat, Haag 1938 (M. Nijhoff).

Digitized by Google

sondern auch außerhalb der staatlichen Lebensordnung wächst und gestaltet wird, vielfach sogar gegen eine aufgezwungene Herrschaft und Lebensform. Wir wissen, daß es eine Volksführung gibt, die mehr ist als Staatsleitung und sich anderer Mittel bedient als diese. Wir wissen aber auch, daß die in Werken fortwirkende Wirkeinheit des Volkes immer noch vorzugsweise der Staat ist und daß eben deshalb große Volksbewegungen um die Macht im Staat ringen und sich den Staat erobern, um dadurch in den Besitz der Wirkmittel des umfassendsten Werkträgers zu gelangen. Es ist daher auch heute noch notwendig, den Staat als Wirkeinheit des Volkes wissenschaftlich zu erforschen. Deshalb wird hier zunächst eine Naturlehre[1]) des Staates entworfen.

Wir rücken also den Staat in den Vordergrund einer Theorie der Politik, obwohl wir uns seiner Bedingtheit, zeitlichen Begrenztheit und seiner wertrangmäßigen Unterordnung bewußt sind. Einzig und allein deshalb, weil er immer noch der Erforschung und Darstellung bedürftig ist. Doch muß eben deshalb auch ausdrücklich betont werden, daß der Gegenstand, auf den wir unser Augenmerk richten, keineswegs das Letzte und Höchste ist, was es auf dieser Erde oder gar im Weltall gibt. Nur ein kleiner Schulmeister pflegt den Gegenstand, den er gerade behandelt, für den wichtigsten zu halten. Der wissenschaftliche Arbeiter, der einen bestimmten Gegenstand aus der Welt zu gründlicher Untersuchung näher ins Auge faßt, ist von solcher Überschätzung weit entfernt — oder sollte es wenigstens sein.

Welches ist nun der Gegenstand, den wir in den Mittelpunkt unseres Gesichtsfeldes rücken, um ihn von allen Seiten oder von möglichst vielen Seiten und dadurch möglichst umfassend zu betrachten? Welchem Stoff ist unsere Theorie der Politik gewidmet?

---

[1]) Diese Bezeichnung haben andere bereits vor mir verwendet (vgl. z. B. die „Vermischten Schriften" Carl Ernst Jarckes). Das nötigt mich zu der Feststellung, daß eine Fehldeutung der wissenschaftlichen Grundanlage meines Buches nur dadurch vermieden werden kann, daß man den Inhalt meiner Lehre von der Natur des Staates durcharbeitet. Meine Lehren auf Grund einer Überschrift als „Naturalismus" kennzeichnen und einschätzen zu wollen, wäre voreilig. Denn sie sind davon weiter entfernt als die meisten anderen. — Zur Einführung des Laien in die biologischen Grundfragen der Umweltlehre können jetzt auch die Gespräche „Der unsterbliche Geist in der Natur" von Jakob v. Uexküll herangezogen werden, Hamburg 1938 (Christian Wegner).

Digitized by Google

Wir können ihn mit den Leitworten „Volk und Staat" umschreiben und die wissenschaftliche Betrachtung (Theorie) selbst demgemäß als „Lehre von Volk und Staat" oder als „Wissenschaft von Volk und Staat".

Doch ist mit dieser Bezeichnung, wie uns der Gestaltwandel der Lehre gezeigt hat, noch verhältnismäßig wenig gewonnen. Denn man kann bei der Erforschung und Darstellung, Untersuchung und Auseinandersetzung irgend eines Gegenstandes diesen immer derart mit einem Wort bezeichnen und mit einem Begriff umgrenzen, daß man nachher das aus dem Wort und Begriff herauszuholen vermag, was man vorher hineingesteckt hat. Dieses logische Taschenspielerkunststück begegnet uns gerade in der Politik besonders häufig. Bei den Grundbegriffen „Volk" und „Staat" beginnen bereits die Meinungsverschiedenheiten und sie häufen sich durch die Vieldeutigkeit der Grundbegriffe, die es gestattet, Scheinprobleme in unbegrenzter Zahl aufzuwerfen und zerredend („dialektisch") zu lösen. Uns aber kommt es nicht auf ein geistreiches Spiel mit Worten und Begriffen an, sondern auf die Erkenntnis und Erklärung, Erforschung und Darstellung der Sache selbst. Deshalb steht hinter der Frage „Was ist der Staat?" oder hinter der Frage „Was ist das Volk?" die ungleich wichtigere Frage „Welcher Sachbereich aus dem mit den Worten ‚Volk und Staat' umschriebenen Stoffkreis ist der Untersuchung würdig und bedürftig und was ergibt die Untersuchung dieses Sachbereiches?". Für die Wirklehre treten also solche Fragen, die bisher im Vordergrund der Theorie standen in den Hintergrund. Unser eigentlicher Untersuchungsgegenstand ist nicht das Wort oder der Begriff „Volk" oder „Staat", sondern das im Mittelpunkt des Gemeinschaftslebens stehende Wirken, seine Wirkungen und vor allem die Wirkenden selbst, die zu einer Wirkeinheit verbunden sind.[1]) Wenig bekümmert es uns, was man tatsächlich oder richtigerweise als „Volk" und als „Staat" bezeichnet. Wir nennen einfach die Wirkeinheit, die uns beschäftigt, weil sie in erster Linie des Nachdenkens würdig und bedürftig ist, „Staat" und überlassen den Streit um Worte den Philologen, den Streit um Begriffe aber den Philosophen. Es kann daher für unsere Hauptuntersuchung genügen, sachlichen Mißverständnissen dadurch vorzubeugen, daß wir an der Schwelle dieser Hauptuntersuchung von den vielen mehr oder weniger willkürlichen Prägungen wenigstens die wich-

[1]) Vgl. Kurt Jacoby, Das Dritte Reich im Aufbau, Leipzig 1938.

Digitized by Google

tigsten Staatsbegriffe und im Zusammenhang mit dieser Klärung auch die Begriffe „Volk" und „Nation" kurz erläutern.

Dabei wollen wir nicht vergessen, daß es sich hier vorzugsweise um eine der Verständigung dienende Klarstellung handelt, die für die sachliche Erkenntnis nur Vorstufe und Voraussetzung ist.

Man kann ein Volk oder ein Land, einen Organismus oder eine Organisation, eine Energie oder eine Wirkeinheit, ein Machtgebilde oder eine Rechtsordnung „Staat" nennen und umgekehrt den „Staat" je nach dem Stoff, den man behandeln will, und je nach der Auffassung, die man an seinen Gegenstand heranträgt, als Volk oder als Land, als Organismus oder als Organisation, als Energie oder als Wirkeinheit, als Machtgebilde oder als Rechtsordnung begrifflich umgrenzen (definieren). Es fragt sich nur, was dabei herauskommt. Es kann sein, daß man einen Gegenstand gewählt hat, der keiner wissenschaftlichen Erörterung bedarf, sei es daß dessen Untersuchung sich überhaupt nicht lohnt oder daß sie nicht vordringlich ist (Beispiel: die sog. reine Staats- und Rechtslehre). Es kann auch sein, daß man unwesentliche Seiten eines an sich wichtigen Stoffes durch schiefe Auffassung hervorhebt, indem man das Land vor das Volk, die Organisation vor den Organismus, die Energie vor die Wirkeinheit stellt.

Uns kommt es jedenfalls darauf an, in der theoretischen Politik vorzugsweise das zu erörtern, was in der praktischen Politik die Hauptsache ist. Wir sehen demgemäß in Volk und Staat etwas Wirkliches und Wirkendes und wir betrachten in diesem Zusammenhang vor allem die Wirkeinheit der Wirkenden.

Dabei gehen wir aus von einer Klarstellung der Begriffe, aber wir bleiben nicht bei Begriffsbestimmungen stehen. Begriffe sind nur die Bausteine der Wissenschaft, nicht ihr Bau. Wollen wir aber bauen, dann müssen wir zuerst die Bausteine herbeischaffen und zurechtlegen. Das ist nur eine Vorarbeit, aber eine unumgänglich notwendige Vorarbeit, und zwar ganz besonders für die Theorie der Politik als Lehre von Volk und Staat: denn hier ist die Arbeit über die Grundsteinlegung noch kaum hinausgekommen und die Grundlegung selbst immer wieder fragwürdig geworden.[1])

[1]) Eine Vorarbeit enthalten u. a. die Nachschlagewerke, die einer begrifflichen Klärung dienen wollen: z. B. Heinz Schmoll / Emil Georg Zwahlen, Politik von A bis Z (2000 Worte Politik und Wirtschaft für den deutschen Zeitungsleser), 1.—5. Tsd., Berlin 1937 (Verlag Dr. Franz Vogtmann, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 110).

Digitized by Google

Was die begriffliche Klärung für die Praxis des Volks- und Staatslebens, also für die praktische Politik bedeutet, wird manchem nicht immer gleich auf den ersten Blick deutlich sein. Er ist dann geneigt, an ein müßiges Spiel mit Worten oder leeren Gedankenhülsen zu glauben. Diesem Irrtum müssen wir vorbeugen, bevor wir uns eingehend mit dem Begriff des Staates beschäftigen.

Deshalb sei hier festgestellt: Der Begriff dient dem Begreifen; niemand kann den Staat begreifen, ohne einen Begriff vom Staat zu haben. Der Begriff bildet die Brücke von der Vorstellung zur Wesenserkenntnis. Wesenserkenntnis aber ist die Voraussetzung vernünftiger Gestaltung. Wer nicht weiß, was ein Staat ist, kann dieses Gebilde nicht verständig gestalten oder sinnvoll beeinflussen. Dabei wollen wir übrigens nicht übersehen, daß schon bei der Begriffsbestimmung der Wunsch Vater des Gedankens sein kann. Die Vorstellung vom Staat hängt davon ab, wie man sich das öffentliche Leben wünscht.

Der Begriff erwächst aus der Vorstellung, der Denkinhalt entsteht aus dem Vorstellungsinhalt. Grundlage des Begriffes ist also etwas Vorbegriffliches. Der Staatsbegriff wurzelt in der Wahrnehmung und Erfahrung, im Erlebnis. Er ist das Ergebnis geistiger Arbeit, die eine Vorstellung zum inneren Besitz erhebt. Der Begriff Staat ist nicht der Staat selbst (der Begriff nicht das Ding selbst). Aber der richtige Begriff ist ein getreues geistiges Abbild des Dinges; er haftet dem Ding an und wird vom Verstand abgezogen (abstrahiert), um als Denk- und Erkenntnismittel zu dienen. Der Staatsbegriff ermöglicht das (verstandesmäßige) Wissen vom Staat und damit die Wissenschaft vom Staat. Wenn er richtig gebildet ist, gilt er für die Wirklichkeit (man sagt: er gilt „objektiv"); er ist auf die Wirklichkeit anwendbar; er entspricht ihr und findet anderseits in der Wirklichkeit eine Entsprechung. Der Staatsbegriff faßt auf einer bestimmten Stufe des ewig fortschreitenden und nie vollendeten Erkenntnisvorganges das Wesen des Staates und das bleibende Gesetz seiner Erscheinung; er dient zur Bestimmung der Tatsachen, zur geistigen Beherrschung der Staatswirklichkeit; er sucht das Wesen des Staates derart auszudrücken, daß jeder den Staat in seinem Kern durchschaut, sowie er den Begriff des Staates hat. Denn den Staat begreifen heißt seine einzelnen Bestimmtheiten als notwendige Folge des einheitlichen Wesens in ihrem Zusammenhang

Digitized by Google

sehen. Dabei überschätzen wir jedoch den Begriff keineswegs; denn wir wissen, daß er einerseits nur die gedankliche Seite des bloßen Wortes ist, anderseits nur im Dienst der im begrifflichen Denken fortschreitenden (diskursiven) Erkenntnis steht, die in der schauenden (intuitiven) Erkenntnis ihre notwendige Ergänzung findet; zudem stellt er nur den auf einer bestimmten Stufe erreichten Erkenntnisstand dar, ist auch nur Durchgangspunkt für das Einzelne (also für den besonderen Staat, den man jeweils erforschen will), nur Denkmittel, nur Werkzeug der Erkenntnis, nicht diese selbst, nur Aufgabe, vorläufiger Niederschlag eines Urteils und leider oft genug sogar nur Ergebnis eines Vorurteils.

Dies näher auszuführen und zu begründen, ist Aufgabe der Staatsphilosophie. Für die Theorie der Politik als Lehre von Volk und Staat genügt es, die Bedeutung des Begriffes klarzustellen, bevor wir uns diesem selbst zuwenden. Denn es hätte für uns keinen Sinn, den Begriff des Staates zu klären und abzugrenzen, wenn eben dieser Begriff für die Wirkwelt belanglos wäre. Keine Lehre soll ohne Zusammenhang mit der Wirkwelt sein und der Zusammenhang der Lehre mit der Wirkwelt muß dem Lernenden an jeder Stelle erkennbar sein, namentlich auch dort, wo er — wie bei der theoretischen Untersuchung des Staatsbegriffes — nicht offen zutage tritt.

Wir müssen uns also bei den folgenden Erwägungen stets vor Augen halten, daß der Begriff nicht Selbstzweck ist, sondern dem Begreifen des Gegenstandes und so dem richtigen Verhalten zum Gegenstand dient. Der Begriff läutert die Vorstellung. Er führt auf dem Weg verstandesmäßiger Überlegung durch klare Einsicht in das Wesen des Staates zu sachangemessenem Verhalten, während falsche Vorstellungen nicht selten zu unangemessenem Verhalten verleiten.[1]) Falsche Begriffe können solche falschen Vorstellungen erwecken[2]) und eben dadurch Unheil stiften.

Ein Beispiel sei hier zur Verdeutlichung gleich vorweggenommen: das Verhältnis zwischen „Staat" und „Volk" in der Tschechoslowakischen Republik.[3])

[1]) W. Weitbrecht, Die Religion Buddhas (Wirklichkeitslehre statt Gottesglaube), Zürich 1936 (Bachmann).

[2]) Vgl. M. Halbwachs, Morphologie sociale, Paris 1938 (Libr. A. Colin).

[3]) Hiezu Joseph Pfitzner, Das Sudetendeutschtum (Schriften zur völkischen Bildung), Köln 1938 (Hermann Schaffstein Verlag); Robert Nowak, Der künstliche Staat (Ost-Probleme der Tschechoslowakei), Oldenburg 1938 (G. Stalling). — Ferner allgemein N. M. Butler, The family of nations, its need and its problems, London 1938 (Scribners).

Digitized by Google

I. Geschichte des Staatsbegriffes.

1. Bis ins 16. Jahrhundert verwendet die Staatslehre den Begriff „respublica". Bodinus (s. oben S. 110) veröffentlicht 1576 „De republica libri sex" und sogar Kant verwendet den Begriff „Republik" noch in dem Sinne der respublica (monarchische und nichtmonarchische Staaten umfassend).

2. Seit dem 16. Jahrhundert bürgert sich in der Staatslehre im Anschluß an Machiavelli (siehe oben S. 106/07) das neue Wort stato, État, state, Staat ein.[1])

3. In der Gegenwart wird — namentlich im diplomatischen Sprachgebrauch — vielfach der Staat auch „Macht" (puissance, power, potenza) genannt: so vor allem in der Zusammensetzung „Großmacht".

4. Wie man im Altertum und Mittelalter — also längst vor der Ausprägung des neuzeitlichen Staatsbegriffes — Lehren von dem Gemeinwesen aufstellte, das wir heute „Staat" nennen, so erscheint es möglich, daß auch in Zukunft Lehren von diesem Gemeinwesen ausgebaut und neubegründet werden, wenn das Wort „Staat" und der ihm entsprechende Staatsbegriff einmal von der Wissenschaft bei ihrem ungeahnten Höhenflug als überflüssig gewordener Ballast abgeworfen wird.

Da die Wirkwelt Ausgangspunkt, Gegenstand und Ziel des Denkens ist, weist der Begriff „Staat" eine Abwandlung auf, die dem Wandel des Sachverhalts, also der Geschichte der menschlichen Gemeinwesen entspricht — ohne daß in jedem einzelnen Zeitpunkt des geschichtlichen Ablaufes Begriff und Sachverhalt sich notwendig und vollständig decken. Die Gemeinwesen ändern sich zeitweise von Grund auf, während die neuen Erscheinungen noch mit den alten Begriffen erfaßt und dargestellt werden; das ist nicht nur durch geistige Trägheit bedingt, die am überlieferten Begriffsschatz festhält, sondern auch durch die Notwendigkeit des Gedankenaustausches, der durch Preisgabe oder

[1]) Eine wertvolle Übersicht über die Entwicklung des Staatsbegriffes enthält das Werk „Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson" von Reinhard Höhn (Berlin 1935). Abweichend vom heute herrschenden Sprachgebrauch bezeichnet der Berliner Staatsrechtslehrer nur den Behördenapparat als „Staat" (Apparaturlehre), also nicht den Organismus, sondern die Organisation; der abstrakten Rechtsgemeinschaft stellt er die konkrete Volksgemeinschaft gegenüber (Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935).

Digitized by Google

Bedeutungswandel der Begriffe ebenso zerstört oder erschüttert wird wie der Handel durch Preisgabe oder Kursschwankungen einer Währung. So kann es kommen, daß Wort und Begriff dem veränderten Sachgehalt nicht mehr entsprechen.

Die Revolution der Wirkwelt zieht eine Revolution der Begriffswelt nach sich. Was bisher festzustehen schien, wird erschüttert. Starre Wort- und Begriffsformen werden von neuem Inhalt gesprengt. Eine lebendige Wissenschaft darf diese Vorgänge nicht außeracht lassen: sie muß das Lebendige wissen. Doch muß das Wissen des Forschers auch der Mitwelt zugänglich und sein Forschungsergebnis mitteilbar sein, soll es nicht toter Besitz eines einsamen Denkers sein. Daraus ergeben sich für die Begriffsbestimmung der Gegenwart ebenso wie für die Wortwahl notwendige Einschränkungen.

So stehen wir zunächst vor der Aufgabe, zu klären, was die Menschen der Gegenwart unter „Volk" und „Staat" verstehen.

Dabei kommt es auf die Wortbedeutungen an, die in der Sprache des V o l k e s uns begegnen, nicht etwa auf die volksfremden und dem Volk unverständlichen Begriffsprägungen weltentrückter Gelehrter. Anderseits wollen wir aber nicht vergessen, daß die Sprache des Volkes selbst in weitestem Umfang auf Erziehung beruht: der Erwachsene spricht, was er in der Schule gelernt hat, und der Lehrer lehrt, was er aus Büchern gelernt hat. Die Masse der Menschen spricht nach, was die Wortführer vorsprechen. So sind wir nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, den Sprachgebrauch der Gegenwart durch Äußerungen maßgebender Männer zu belegen, deren Ausdrucksweise als vorbildlich gilt und gemeinhin nachgeahmt wird. In diesen Äußerungen spiegelt sich zugleich das öffentliche Leben der Gegenwart. Darum sind sie für den Leser wertvoller als die von der Wissenschaft der Vergangenheit bevorzugten Zitate, die entweder einen scholastischen Wahrheitsbeweis oder eine Wiedergabe von Lehrmeinungen bezweckten, die für die Wirkwelt belanglos waren, weil die Denker ihr ferne standen. Der Sprachgebrauch der mitten im tätigen Leben stehenden Staatsmänner und Volksführer, deren Gedanken den Lauf des öffentlichen Lebens beeinflussen und gestalten, gehört zu den w i s s e n s w e r t e n Gegebenheiten des Staats- und Volkslebens. Er muß deshalb in eine Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat miteinbezogen werden, die von der Gefolgschaft jener Männer verstanden werden will.

Digitized by Google

II. Der Staatsbegriff der Gegenwart.

1. Die jetzigen Hauptbedeutungen.

Im heutigen Sprachgebrauch des Volkes und somit auch der volksnahen Wissenschaft[1]) hat das Wort „Staat" eine doppelte Bedeutung. Es bezeichnet

a) in einem engeren Sinne die Gesamtheit der Organe der politischen Willensbetätigung (Staat als Anstalt, Apparat[2]), Mechanismus, technisches Machtinstrument, Behörden-Organisation): magistratus.[3])

Anmerkung: Organisation im Sinne einer Wirklehre bedeutet Arbeitszusammenfassung und Arbeitsführung.[4])

Beispiel: Mandschukuo (vgl. unten S. 168, 175).

b) in einem weiteren Sinn die politische Wirkeinheit eines Volkes (Staat als Volk, Gemeinschaft, Körperschaft, Organismus): civitas.

Beispiel: Drittes Reich.

Beleg: Frick erklärte am 23. 10. 1936 vor der Akademie für Deutsches Recht: „Nach der nationalsozialistischen Lehre vom Staat ist es nicht möglich, der im Staat ihren staatsrechtlichen Zusammenschluß findenden Gemeinschaft einen besonderen Staatsbegriff gegenüberzustellen, der von dem Gemeinschaftsbegriff verschieden wäre". (Völk. Beobachter vom 24. 10. 1936).

---

[1]) Für die verstiegenen Begriffsumprägungen mancher Gelehrter gilt auch heute noch Lessings Urteil, „die neueste Literatur betreffend" (111. Brief; 12. 6. 1760): „Wenn es erlaubt ist, allen Worten einen anderen Verstand zu geben, als sie in der üblichen Sprache der Weltweisen haben, so kann man leicht etwas Neues vorbringen. Nur muß man mir auch erlauben, dieses Neue nicht immer für wahr zu halten."

[2]) Diese Hilfsvorstellung wird gegenwärtig nicht nur auf den Staat, sondern auch auf andere Organisationen angewendet, z. B. auf den Völkerbund. So verglich der englische Erstminister Chamberlain im Februar 1938 den Völkerbund mit einem Motor, der nicht richtig laufen könne, wenn nur die Hälfte seiner Zylinder arbeite.

[3]) Die Auffassung des Staates als Apparat wird namentlich von Otto Koellreutter bekämpft; vgl. Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung, Berlin 1936. — Der Staat ist in seiner heutigen Form zweifellos nicht nur, aber auch eine juristische Person, d. h. Träger von Rechten und Pflichten. Er tritt als juristische Person besonders deutlich in Erscheinung, wenn etwa eine Zivilklage gegen ihn erhoben wird. Beispiel: Es wird eine Klage erhoben gegen das Deutsche Reich — vertreten durch den Reichs- und Preußischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Verwaltungschef der Schutzstaffeln der NSDAP. —, wenn ein Zivilprozeß veranlaßt ist durch einen SS-Angehörigen der SS-Verfügungstruppen oder SS-Totenkopfverbände, der fahrlässig seine dienstlichen Obliegenheiten verletzt hat (Mitteilung betr. Passivlegitimation in SS-Angelegenheiten, veröffentlicht in der Jur. Wochenschr. vom 26. 9. 1936, 65. Jg., S. 2696).

[4]) Ebenso J. Goebbels in seiner Rede vom 28. 11. 1936 vor dem Reichskultursenat.

Digitized by Google

Die Doppelbedeutung des Staatsbegriffes ist keine Errungenschaft einer haarspaltenden Staatstheorie, sondern eine Tatsache der lebendigen Sprachübung des Volkes. Die Zwiespältigkeit des Sprachgebrauches ergibt sich aus der Tatsache, daß die meisten Volksgenossen bei dem Worte „Staat" entweder an einen Apparat oder an einen Organismus denken. Ob die eine oder andere Vorstellung sich dem einzelnen aufdrängt oder bei ihm vorherrscht, das hängt (wenigstens teilweise) von dem mechanistisch-materialistischen oder organisch-vitalistischen Grundzug seiner Welt- und Lebensanschauung ab.

So setzte sich im Zeitalter der mechanistischen Naturwissenschaft und der Technik eine seltsame Auffassung vom Staat in vielen sichtbeengten Köpfen fest: der Gedanke eines Staatsapparats. Es war eine unbestimmte, verschwommene Vorstellung von Amtsstuben und Amtstrachten, Bürokraten und Schreibmaschinen, Paragraphen und Akten. Wenn man dabei überhaupt an Menschen dachte, dann waren es solche ohne lebendigen Geist und schöpferischen Sinn, ohne Kraft und Bewegungsfreiheit, ohne Schwung und Wagemut — und oft genug stimmte die Vorstellung mit der Wirklichkeit überein. So lag es nahe, an eine leblose Maschine oder an das Räderwerk einer Uhr zu denken und mit diesen Bildern den Staat geradezu erklären und deuten zu wollen.

Heute sehen wir aber im Staat wieder vorzugsweise das organisierte Volk, das geformte Volk im Gegensatz zur formlosen Masse, das geeinigte Volk im Gegensatz zu den aufspaltenden Schichtungen (Klassen, Parteien, Religionsgemeinschaften usw.). Wir denken bei dem Wort „Staat" wieder eher an den Organismus als an die Organisation. Doch bezeichnet auch in der Gegenwart der Begriff „Staat" vielfach Gewaltverhältnisse oder Herrschaftsräume, die nur als Organisation, nicht aber als Organismus erfaßt und dargestellt werden können.

Ein Fürst, der sich als erster Diener seines Staates fühlt, verbindet damit zweifellos nicht die Vorstellung eines mechanischen Gerätes: er dient nicht seinem technischen Machtinstrument, seiner eigenen Behörden-Organisation, seinem Verwaltungsapparat, sondern seinem Volk. Und ein deutscher Beamter der Gegenwart, der sich als Glied seiner Volksgemeinschaft fühlt, dient ebenfalls keinem seelenlosen Gerät, sondern seinem Volk. — Anders der japanische Beamte in Mandschukuo, der ein fremdes Volk beherrschen hilft, und der Sonnenkönig, der im Vollgefühl persönlicher Macht erklärt: „Der Staat bin ich". Anders auch der „klassenbewußte Proletarier", der sich ausgebeutet fühlt und den „Staat" dafür verantwortlich macht.

Digitized by Google

Die Beispiele zeigen die Abhängigkeit des jeweils verwendeten und des vorherrschenden Staatsbegriffs von Weltanschauung und Lebensauffassung, von der Grundhaltung des Denkenden und dem tatsächlich vorliegenden („konkreten") Sachverhalt, von Ort und Zeit.[1])

Eine vom Leben losgelöste („abstrakte") Wissenschaft kann diese Verschiedenheit vernachlässigen und für ihr Wolkenreich zwischen Himmel und Erde einen neuen, abweichenden, allgemeinen Staatsbegriff konstruieren und einer Allgemeinen Staatslehre zugrunde legen: ein logisch unanfechtbares, aber psychologisch haltloses und praktisch wertloses Unternehmen! Für den Fortschritt der Wissenschaft kommt es nicht auf künstliche Begriffsbildungen, sondern auf das zu Begreifende und auf das Begriffene an: auf die echten Einsichten in wirkliche Dinge und wahre Zusammenhänge. Deshalb können wir uns auch mit dem vorgefundenen Zwiespalt abfinden, daß einmal eine Organisation, ein andermal ein Organismus als „Staat" bezeichnet und gedeutet wird. (Vgl. jedoch S. 172).

Aber wir wollen dabei nicht übersehen, daß hinter dem Wort eine ganze Weltanschauung und Lebensauffassung sich verbirgt, die es bewirkt, daß ihr Träger eine Organisation oder einen Organismus sieht, und die es verhindert, daß er auch den der anderen Begriffsausprägung in der Wirkwelt entsprechenden Sachverhalt sieht. Weltanschaulich bedingte Begriffe wirken eben immer wie Brillen, durch die man in die Welt schaut; sie umgrenzen das Blickfeld und sie können das Gesehene verzerren und im Farbwert verändern. Daraus ergibt sich schon, daß es sich nicht um sinnlose Haarspaltereien handelt. Dazu kommt aber noch, daß die Staatsmänner und Volksführer selbst ihren mehr oder minder scharf umrissenen Begriff vom Staat haben und ihren Erwägungen zugrundelegen; sie können ohne einen solchen Begriff gar nicht denken, also auch nicht mit Vorbedacht handeln. Dieser Hinweis genügt, um darzutun, daß unsere Untersuchungen nicht etwa nur akademische Lehrmeinungen behandeln, die für die praktische Politik belanglos sind.

Anmerkung: Für die nationalsozialistische Prägung eines engeren Staatsbegriffes, der vielfach den Begriffen „Partei" oder „Volk" gegenübergestellt wird, ist es besonders bemerkenswert, daß „der Staat an sich nur eine Form ist, das Wesentliche jedoch sein Inhalt, die Nation, das Volk".[2])

Doch wird auch der weitere Staatsbegriff noch allgemein verwendet; so z. B. von Adolf Hitler in seiner bekannten Gegenüberstellung von 1924: „Was ist Staat? Staat ist heute wirtschaftliche Organisation, eine Vereinigung von Menschen, anscheinend nur zu dem Zweck, sich gegenseitig das tägliche Brot zu sichern. Der Staat ist aber keine wirtschaftliche Organisation, sondern er ist völkischer Organismus." (Schlußwort vor dem Münchener Volksgericht, abgedruckt in dem von Hans Karl Leistritz herausgegebenen „Staatshandbuch des Volksgenossen", Berlin 1936, S. 130).

---

[1]) Hiezu jetzt auch A. Wolfgang Gerloff, Staatstheorie und Staatspraxis des kameralistischen Verwaltungsstaates, Breslau 1937 (M. & H. Marcus).

[2]) Adolf Hitler, Mein Kampf, 2. Band, 10. Kapitel, 197.—201. Auflage, München 1936.

Digitized by Google

Also auch hier zwei Staatsbegriffe (zwei Wortbedeutungen):

a) Staat = eine Form (deren Inhalt das Volk ist)
b) Staat = völkischer Organismus (also etwas Inhaltliches).

Innerhalb der beiden Wortbedeutungen kann man nach Ort und Zeit verschiedene Abschattungen des Staatsbegriffes feststellen, die durch bestimmte Akzentverlegungen gekennzeichnet sind. Die Ansicht der Menschen, worauf es bei der Organisation und beim Organismus hauptsächlich ankommt, sind nicht überall und jederzeit gleich. Manche denken bei dem Wort Staat zuerst an das Finanzamt und an die vielen Beamten, die von den Steuern bezahlt werden, andere an Schupos und Gerichte, wieder andere an Devisen- und Zollstellen, etliche an Pfründen und Sinekuren, viele aber auch an Könige und Senate, an Feldherren und Heere, Diktatoren und Diplomaten und ähnliche Erinnerungsbilder aus der Beschäftigung mit der sog. politischen Geschichte.

Wer sich in abgezogenen Begriffen nicht zurechtfindet, wird immer nach Anschaulichkeit streben und solche Begriffe mit Vorstellungsbildern aus der Welt der Wirklichkeit verknüpfen. Wer sich einen Staat als Willen oder Macht, als Gemeinschafts- oder Gesellschaftsform, als Organismus oder Organisation nicht vorstellen kann, für den sind eben einfach die Amtsgebäude und Beamten, die Amtsstuben und Behördenangestellten, die Aktenhunde und Aktenbündel, die Amtstracht und der Amtsschimmel gleichbedeutend mit dem „Staat". Er versteht unter „Staat" alles, was zur sinnlich wahrnehmbaren äußeren Erscheinungsform des Gemeinschaftslebens eines Volkes gehört. Wir können uns aber mit dieser äußerlichen Auffassung nicht zufrieden geben. Wir suchen hinter der Erscheinung das Wesen, in der Schale den Kern; und dies ist die Wirkeinheit des Volkes; diese aber erschöpft sich keineswegs in Büros und Bürokraten; sie ist viel eher sichtbar in einer Heerschau und bei einem Aufmarsch.

Heute beruht in Deutschland die Wirkeinheit des deutschen Volkes zweifellos nicht in erster Linie auf der Tätigkeit der Polizei und der Justiz, auf der Wirksamkeit der Bürokratie oder der parlamentarischen Volksvertretung, sondern vorzugsweise auf Partei und Wehrmacht. Diese erfassen heute unmittelbar oder mittelbar das ganze Volk, bringen es in Form, fügen es zu einheitlicher Wirkung zusammen und lassen es so sichtbar in Erscheinung treten. Sie sind heute für uns die Verkörperung des Volkes, die Civitas, der Organismus, den die Alten „Polis" und „Civitas" nannten. Wir nennen heute diesen Organismus „Staat" oder „Reich".

Beleg aus der Rede des Reichskriegsministers v. Blomberg vom 16. 11. 1936: „Sie wissen, daß der Führer das neue Deutschland auf zwei Grundpfeilern aufgebaut hat, der Partei einerseits, die als politischer

Digitized by Google

Willensträger das Volk politisch führt, formt und erzieht, und der Wehrmacht anderseits, die als einziger Waffenträger die Nation militärisch zu betreuen hat." (Gauamtsleitertagung der NSDAP auf der Ordensburg Vogelsang). Ähnlich im Juni 1938 Adolf Hitler (im Stettiner Landeshaus) und J. Goebbels (in der Königsberger Schlageterhalle).

Die lebendige Wissenschaft bedient sich, um vom Volk verstanden zu werden, der Sprache des Volkes; sie prägt ihre Begriffe in Anlehnung an die Vorstellungen, die im Volk vorherrschen (nicht um die Wahrheit zu verfälschen und die Wirklichkeit zu vergewaltigen, sondern lediglich um sich verständlich zu machen und ein sinnloses Sonderdasein zu vermeiden); sie lehnt ihre Begriffe an die Sachverhalte an, die sie vorfindet; sie bedient sich dieser verständlichen und sachangemessenen Begriffe zur Wahrheitserforschung und Kenntnisverbreitung. So rechtfertigt sich die Begriffsbestimmung des Staates als Apparat (Organisation, Instrument), nicht minder die Begriffsbestimmung als Organismus (Volksgemeinschaft, Körperschaft).

Wer als „Staat" nur den Machtapparat eines Gemeinwesens, nicht dieses selbst bezeichnet, also nur die Organisation, nicht den Organismus, und vielleicht sogar nur ein Teilstück der gesamten Organisation (z. B. die Staatsverwaltung, gedanklich losgelöst von der Parteiorganisation im Einparteistaat), der kann bei einer Bedeutungsminderung des sog. Staatsapparats gegenüber anderen Organisationsformen des Gemeinschaftslebens das Ende des Staates nahegerückt sehen, vielleicht sogar das Ende des staatlichen Denkens und ein kommendes Jahrhundert des Volkes verkünden.[1]) Bei der kritischen Prüfung solcher Behauptungen muß man aber stets sorgfältig untersuchen, ob hier Worte, Begriffe oder Vorgänge ins Auge gefaßt, vertauscht und verwandelt werden.

Die Untersuchung zeigt, was gemeint ist: z. B. das Ende des Gemeinwesens, der Zusammenbruch eines Herrschaftssystems, der Machtschwund einer bisher führenden Schicht, der Untergang einer gesetzlichen Ordnung, die Beseitigung einer bestimmten Staatsform, die Abschaffung der Organisationsform des Staates überhaupt usw. Alle diese verschiedenartigen Sachverhalte fließen in unscharfer Ausdrucksweise vielfach zusammen.

Weder als Organismus noch als Organisation ist „Staat" ein Individualbegriff, der sich nur auf ein Objekt, ein Individuum bezieht. Es gibt nicht nur einen deutschen Staat, sondern auch

[1]) So z. B. Alfred Bäumler in „Politik und Erziehung", Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt). Demgegenüber muß man in der Wirkwelt vielfach einen Bedeutungs- und Machtzuwachs des Staates als Gemeinwesen feststellen; man braucht nur an die amerikanischen Reformen (New Deal, Nira) und an die europäischen „totalen" Staaten zu denken.

Digitized by Google

einen englischen, französischen, italienischen usw. Der mit dem Begriff „Staat" begriffene Inhalt ist sehr verschiedenartig: der deutsche Staat ist anders beschaffen als der französische, aber auch das Gemeinwesen der Franzosen ist ein „Staat". „Staat" ist sohin ein Allgemeinbegriff. Vgl. jedoch oben S. 169.

Das wird gegenwärtig von manchen übersehen, die Allgemeinbegriffe schlechthin verwerfen, nur die Eigenart ihres eigenen Staates ins Auge fassen und — durch solche Fixierung des Blickes hypnotisiert — diesen ihren Staat als den Staat schlechthin ausgeben. Dieselbe Umprägung eines Allgemeinbegriffs zum Individualbegriff findet man zuweilen auch in der privatwirtschaftlichen Geschäftswerbung.[1])

Die Begriffe und Gegenstände „Organismus" und „Organisation", die wir in den bisherigen Ausführungen einander gegenübergestellt haben, schließen sich keineswegs aus. Es ergeben sich vielmehr folgende Möglichkeiten:

a) naive (vorkritische) Vermengung der Begriffe und Gegenstände, deren Unterschied noch nicht erkannt worden ist,
b) kritische Trennung der Begriffe und Gegenstände,
c) kritische Verbindung der Begriffe und Gegenstände (Synthese).

Die Verbindung ergibt die Erkenntnis: die Organisation dient dem Organismus

α) um den Organismus herzustellen,
β) um den Organismus zu erhalten,
γ) um den Organismus zu vervollkommnen.

Anmerkung:

Zur Verdeutlichung des herrschenden Sprachgebrauches seien hier einige Sätze angeführt: „Organisation ist ein Fremdwort. Daher kommt es, daß sich so viele Menschen darunter etwas ganz verschiedenes vorstellen und tatsächlich sind auch alle denkbaren Meinungen vertreten, angefangen von der Ansicht, daß Organisieren nichts anderes heiße, als alles gehen und wachsen lassen, bis zu der Überzeugung, daß man vom Organisieren nur dann sprechen soll, wenn wirklich ein neuer Organismus das Ergebnis einer derartigen Arbeit ist. — Wir stehen nicht an, zu bekennen, daß uns diese Anschauung dem schweren Wort Organisation am ehesten gerecht zu werden scheint. Denn hier werden wirklich, wie der Begriff sagt, Organe geschaffen, auf deutsch Glieder, durch deren Zusammenarbeit dann ein Körper Leben erhält." (Das Schwarze Korps, 3. Jg., 14. F.). — Anderseits die Worte Mussolinis vom 10. 3. 1929: „Das unbestreitbare Verdienst des Faschismus ist es, in den Italienern den Sinn für den

[1]) Ein Schneider bezeichnete sich in einer Geschäftsanzeige mit den jede Konkurrenz ausschließenden Worten: „Der Herrenschneider". Tags darauf konnte man in derselben Zeitung ein Inserat seines Konkurrenten mit dem Zusatz lesen: „Der feine Herrenschneider". — Ähnliche Fälle begegnen dem Leser der Weltpresse im politischen Teil fast täglich.

Digitized by Google

Staat erweckt zu haben. All das, was wir geleistet haben und worüber ich Ihnen berichte, verschwindet gegenüber der Tatsache, daß wir den Staat geschaffen haben. Für den Faschismus ist der Staat nicht der „Nachtwächter", der nur für die persönliche Sicherheit der Bürger zu sorgen hat; noch weniger ist er eine rein materiellen Zwecken dienende Organisation, die nur ein gewisses Wohlergehen und ein relativ friedliches soziales Zusammenleben gewährleisten soll; um das zu leisten, würde auch ein Verwaltungsrat ausreichen; er ist auch kein Produkt der reinen Politik, ohne Zusammenhang mit der wechselvollen und verwickelten realen Lebensform des einzelnen und der Völker. Der Staat, wie ihn sich der Faschismus denkt, ist eine **geistige** und **moralische**[1]) Tatsache, denn er ist die **konkrete politische, juristische und wirtschaftliche Organisation der Nation,** und eine solche Organisation ist von Anbeginn und in ihrer ganzen Entwicklung eine Kundgebung des Geistes. **Der Staat ist Garant der inneren und äußeren Sicherheit, aber er ist auch Bewahrer und Überlieferer des Volksgeistes** und hat so durch Jahrhunderte an der Sprache, an den Sitten und an der Religion mitgearbeitet. Der Staat ist nicht nur Gegenwart, er ist auch Vergangenheit und vor allem Zukunft. Es ist der Staat, der die engen Grenzen, die dem Leben der Einzelwesen gesetzt sind, überschreitet und **das der Nation innewohnende Bewußtsein** darstellt."

2. Die überlieferten Grundauffassungen.

Im einzelnen kann man insgesamt vier Grundformen der Staatsauffassung unterscheiden:

a) Staat = Machtträger.[2])

α) außenpolitisch:

Staat als Machteinheit im Völkerleben

(1) Staat als Wirtschaftseinheit im Verkehr (Träger der Finanzmacht)

(2) Staat als Wehreinheit im Krieg (Träger der Militärmacht).

β) innenpolitisch:

(1) Staat als Herrschaftsorganisation zwecks wirtschaftlicher Ausbeutung:

Diese einseitige Staatsauffassung, die im Staat nur die Macht sieht und den Staat so als Machtträger begreift, findet sich wirtschaftstheoretisch ausgeprägt in der jüdisch-marxistischen Ideologie des Staates. Karl Marx

[1]) Gegensatz: frühere Fremdherrschaft, Ausbeutungsorganisation, Diebesstaat (Stato-Ladro).

[2]) Daß der Staat immer eine Herrschermacht darstellt, hat neuestens Fritz Sander in seiner „Allgemeinen Staatslehre" (Brünn 1936) eindringlich hervorgehoben und damit die Begriffe Souveränität, Befehl, Gehorsam usw. neu begründet. — Vor ihm haben schon viele den Staat auf die Macht zurückgeführt, und zwar mit verschiedenartiger Begründung und Zielsetzung. Beispiele: L. v. Haller (Restauration der Staatswissenschaften, I), Gumplowicz (Allgemeines Staatsrecht, 1897; Die soziologische Staatsidee, 2. Aufl., 1902; Geschichte der Staatstheorien, 1905), A. Menger (Neue Staatslehre, 3. Aufl., 1906).

Digitized by Google

(1818—1883) hat in seinen politischen und philosophischen Arbeiten (Das Elend der Philosophie, 1847; Zur Kritik der politischen Ökonomie, 1859; Das kommunistische Manifest, 1847 mit Engels) die Staatsverfassung zu der von ihm sog. Ideologie eines Zeitalters (Gesellschaftsordnung, Wissenschaft und Kunst) gerechnet. Diese Ideologie soll nach Marx nur ein seelischer Ausdruck einer wirtschaftlichen Lage sein (ideeller Überbau der ökonomischen Phänomene). Der Staat (als bloßer Überbau der Wirtschaft) erscheint als Ideologie der herrschenden Klasse, als Organisation der Klassenherrschaft: der bürgerliche Staat zur Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiterklasse, der proletarische Staat zur „Expropriation der Expropriateure". Ebenso noch im 20. Jahrhundert der Frankfurter Universitätsprofessor Franz Oppenheimer (Der Staat, 1908; 2. Aufl. 1922; System der Soziologie, II, 1926), der im Staat die Form der Gesellschaft erblickt, die das politische Mittel der Gewalt[1]) organisiert, und seinen Inhalt im Klassenverhältnis zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten. („Der Staat ist eine in Klassen gegliederte Rahmengruppe, die eine mit Machtmitteln versehene Anstalt für den Grenz- und Rechtsschutz besitzt"). Demgegenüber ist festzustellen: der Staat ist nicht Überbau der Wirtschaft, sondern des Volkes; nicht Träger des Klassenkampfes, sondern Träger des werkverbundenen Gemeinschaftswirkens. Es ist aber anderseits auch ein Irrtum, zu glauben, daß die Politik nichts mit der Wirtschaft zu tun habe (so Bismarck).

Die marxistische Staatslehre ist ein Schulbeispiel abgezogener Künstelei (im verhüllenden Wissenschaftsdeutsch: „abstrakter Konstruktion"). Von der Wirklichkeit des Lebens ist da nichts mehr übrig geblieben. Die Lehre vom Überbau, Organisation und Apparat hat den wirklichen Menschen und sein Handeln abgestreift, vergessen und entwertet. Folgerichtig ist nur der Materialismus: nämlich im Ergebnis ebenso falsch wie im Ausgangspunkt.

Anmerkung: Die Marxisten verehren heute in Marx nicht nur den geistigen Vater ihrer politischen Ideologie, sondern auch den Juden.[2]) Der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare Molotow erklärte Ende November 1936 in seiner Kongreßrede die Bevorzugung der Juden im bolschewistischen Rußland damit, daß sie die „talentierten Organisatoren und Verteidiger der Sache des Sozialismus" seien, und er feierte in diesem Zusammenhang Marx als „genialen Befreier der Arbeiterklasse".[3])

In jedem Irrtum pflegt nun allerdings ein Körnchen Wahrheit zu stecken. So verhält es sich auch mit der Auffassung des Staates als Herrschaftsorganisation zwecks wirtschaftlicher Ausbeutung. Der entartete Staat

---

[1]) Ebenso das Kommunistische Manifest: „Die politische Gewalt im eigentlichen Sinne ist die organisierte Gewalt einer Klasse zur Unterdrückung der anderen." Vgl. Ottokar Lorenz, Karl Marx und der Kapitalismus (Eine Untersuchung über die Grundbegriffe der marxistischen Klassenkampflehre), Hamburg 1937 (Hanseat. Verlagsanstalt).

[2]) Man erinnert sich hier an den früher oft zitierten Satz: „Jedes Land hat die Juden, die es verdient". (Karl Emil Franzos, Artikel vom 31. 3. 1875 in der „Neuen Freien Presse").

[3]) Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang das neue Buch des Leiters der Pressestelle der Antikomintern Rudolf Kommoß, Juden hinter Stalin (Die jüdische Vormachtstellung in der Sowjetunion / Lage und Aussichten), Berlin 1938 (Nibelungen-Verlag).

Digitized by Google

kann nämlich in der Tat eine derartige Herrschaftsorganisation sein: ein Apparat zum Schutz des Reichtums und zur Zügelung der besitzlosen Massen. Beispiel: Das monarchische Spanien bis 1931, in dem wenige reiche Familien des Adels und des Großgrundbesitzes zusammen mit der Kirche sich in die irdischen Schätze des Landes teilten und den Staat als Organisation zur Unterdrückung der mittellosen Landarbeiter und des städtischen Proletariats benützten.[1])

(2) Staat als Herrschaftsorganisation zwecks politischer Unterdrückung:

Die einseitige Auffassung des Staates als Machtträger wurde andererseits auch z. B. von dem österreichischen General und Staatstheoretiker Gustav Ratzenhofer (1842—1904) vertreten, der den Staat begrifflich als Organisation eines Unterwerfungsverhältnisses und das Recht als Zwangsordnung zur Aufrechterhaltung des Ungleichheitsverhältnisses bestimmt (Wesen und Zweck der Politik als Teil der Soziologie und Grundlage der Staatswissenschaften, 3 Bände, 1893; Die soziologische Erkenntnis, positive Philosophie des sozialen Lebens, 1898).

Beispiele: Als reine Herrschaftsorganisation zwecks wirtschaftlicher Ausbeutung und politischer Unterdrückung erweist sich in der Gegenwart der Staat Mandschukuo: 32 Millionen Chinesen (mit einer kleinen mongolischen Minderheit von 2 Millionen) werden hier beherrscht von 210000 Japanern, und zwar militärisch durch 100000 Soldaten, politisch durch die Japaner im Staatsrat und im Gesetzgebenden Rat, administrativ durch japanische Ministerialdirektoren und 3250 nachgeordnete Beamte (von insgesamt 5700 Beamten), wirtschaftlich durch die Südmandschurische Eisenbahngesellschaft, durch Monopolgesellschaften („Corporations") und den sog. Japanisch-Mandschurischen Wirtschaftsrat.[2]) Dieser Staat wurde am 1. 3. 1932 gegründet und am 1. 3. 1934 zum Kaiserreich erhoben. Henry Pu-Yi ist seit 1932 Staatsoberhaupt, seit 1934 Kaiser; da dieser Fürst durch die Revolution von 1911 den Pekinger Thron verloren hatte, erschien er den Japanern geeignet zur Neubegründung eines chinesischen Kaiserreiches in legitimistischer Form. Im übrigen mußte der Konfuzianismus dem neuen Staat die weltanschauliche Grundlage abgeben: die Staatsidee des Wangtao (Weg des wohlwollenden Herrschers). So konnte der Ministerpräsident Cheng Hsiao-hsu kurz vor der Gründung des Kaiserreiches verkünden, dies geschehe alles „in Übereinstimmung mit dem Willen des Himmels, der befohlen hat den Staat Mandschukuo zu bauen". Vom Deutschen Reich wurde Mandschukuo erst 1938 als Staat anerkannt.[3])

Ein andersartiges aufschlußreiches Beispiel ist der Jemen, dessen Staatsapparat zwar aus einheimischen Beamten aufgebaut ist, aber nicht dem Volk dient, sondern dem Machtwillen des Imam Yachia (genannt: Abu Buchul = Vater des Geizes) und dem eigenen Nutzen (die schlecht bezahlten Beamten leben von Bestechungsgeldern).

---

[1]) Vgl. anderseits F. Perroux, Capitalisme et communauté de travail, Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey).

[2]) Weitere Einzelheiten über die neuere Entwicklung finden sich im Japan-Manchukuo year book 1938, London 1938 (Probsthain). Vgl. ferner M. Young, Imperial Japan 1926—1938, London 1938 (Allen & U.). Schließlich allgemein zur Ergänzung: Cl. Holton, The national faith of Japan, New York 1938 (Dutton). — Weitere Schrifttumshinweise unten S. 671.

[3]) Führerrede vom 20. 2. 1938.

Digitized by Google

(3) Staat als Herrschaftsorganisation („mit Herrschermacht ausgestattete Gebietskörperschaft") zum Zweck des inneren und äußeren Schutzes und zur Gewährleistung eines möglichst gesicherten sittlichen und kulturellen Lebens.

Diese Staatsauffassung, die in verschiedenen Ausprägungen bis zum Jahre 1933 vorherrschte, geht nicht vom Volk aus, sondern von der Gesellschaft; sie sieht im Staat nicht den völkischen Organismus, sondern die gesellschaftliche Organisation. Sie bleibt im Negativen stecken (Gefahrenabwehr) und verkennt den Vorrang aufbauender Wirkleistung (z. B. Pflege der Wissenschaft und Kunst).

Anmerkung: Es wird zeitweise übersehen, daß das Gegenteil von Herrschaft die Herrschaftslosigkeit (= „Anarchie") ist. Wer diese nicht will, wird sich also mit jener abfinden müssen.[1])

b) Staat = Rechtsträger.

Diese einseitige Staatsauffassung konnte und kann man vorzugsweise bei Juristen finden, die den Staat von ihrem begrenzten Sichtbereich zu erfassen suchen; für sie ist der Staat vorzugsweise (als juristische Staatsperson) Mittelpunkt des Rechtssystems und unsichtbarer Träger der Souveränität.

Das ergibt eine abgezogene („abstrakte") Vorstellung von einem körper- und seelenlosen Wesen, einem reinen Bezugssystem. Der Staat ist nach dieser Lehrmeinung weder Wirkmittel (Machtinstrument) noch Wirkeinheit (aktiver Organismus), vielmehr nur eine gedachte Einheit. Das Volkstum ist für eine derart formale Betrachtungsweise belanglos. Die einem solchen Staatsbegriff entsprechende Idee ist der Leitgedanke einer höchsten, alle Lebensbereiche erfassenden („totalen") Ordnung (als Gegenpol der von allen überkommenen Bindungen gelösten Freiheit).

Die wissenschaftliche Handhabung dieses seltsam gewählten Staatsbegriffes führt (gewollt oder ungewollt) dazu, daß nur juristisch Beachtliches vom Staatstheoretiker gesucht, gefunden und dargestellt wird. Nur das rechtlich Wichtige erscheint ihm für seinen Forschungsbereich als wesentlich. So übersieht er geflissentlich das, was jedem anderen Menschen nicht etwa nur als wichtig erscheint, sondern aus triftigen Gründen wichtig sein muß: das Leben, die Wirklichkeit. Er gleicht dem Menschen, der einen anderen nur als Träger von Kleidern betrachtet, gelten läßt, darstellt — ohne sich um seinen Körper und um seine Seele zu kümmern. (Einer solchen Staatstheorie gegenüber müssen wir die Forderung einer „Erfüllung des Staatsgedankens" erheben!).

Beispiele:

Edgar Loening (1843—1919), Staatsrechtslehrer der Universität Halle und Mitglied des preußischen Herrenhauses: Staat ist ein reales Rechtsverhältnis (d. h. eine durch Rechtsnormen geordnete Beziehung) zwischen Herrscher und Beherrschten. (Art. „Staat" in Conrads Handwörterb. d. Staatsw., 3. Aufl., 1910).

---

[1]) Vgl. Lord Davies, Anarchy or peace, London 1936 (New Commonwealth). — Zur Ergänzung der obigen Anmerkung ferner namentlich Peter v. Werder, Gemeinschaft und Herrschaft als Staats- und Kulturtypen, Stuttgart 1938 (F. Enke): hier wird das in meinem Buch nur gestreifte kulturanthropologische Problem (Rasse und Kultur) so eingehend behandelt, daß eine Verweisung an dieser Stelle genügt.

Digitized by Google

F. J. Stahl: Staat ist die realisierte Rechtsordnung; vgl. oben S. 143/4.

Hans Kelsen (geb. 1881, Staatsrechtslehrer der Universität Prag): Staat ist eine spezifisch normative Einheit und kein irgendwie kausalgesetzlich zu erfassendes Gebilde; er ist als Ordnung die **Rechtsordnung** und als überindividueller Wille die Personifikation dieser Rechtsordnung; er ist also nicht der konkrete Zwangsapparat, sondern die abstrakte Zwangsordnung.[1])

Unter **„Rechtsordnung"** verstehen die Juristen die Summe der geltenden Gesetze und Verordnungen, unter **„Rechtsträger"** vorzugsweise das Subjekt, das Gesetze und Verordnungen erläßt und auf das Gesetze und Verordnungen zurückgeführt oder „bezogen" werden müssen. Der Staat als Rechtsträger ist deshalb für den Nurjuristen hauptsächlich der „Beziehungsmittelpunkt" seiner Gesetze und Verordnungen: der Mittelpunkt seiner kleinen Welt des „Rechts". So eliminiert der Jurist Volk und Gemeinschaft, wie er das Recht selbst zerredet; darin gleicht er den Theologen, die Gott und Religion zerreden, oder den Philosophen, die ihren Ausgangspunkt — die Weisheit — längst aus den Augen verloren haben. Der deutsche Rechtswahrer beginnt, sich demgegenüber wieder auf Recht und Volksgemeinschaft zu besinnen[2]), und unterscheidet sich dadurch vorteilhaft vom Juristen der Vergangenheit. Haltung und Handeln werden wieder über Worte und Begriffe gestellt, weil Worte und Begriffe sinnlos sind, wenn der Gegenstand vergessen wird und die Anschauung verlorengeht. Daraus ergibt sich die Fragwürdigkeit und Unzulänglichkeit der rein juristischen Staatsauffassung.

Sonderformen der juristischen Staatsauffassung:

Innerhalb der Staatsauffassung, die den Staat als **Rechtsträger** im weiteren Sinn betrachtet, erscheint übrigens der Staat im einzelnen

α) als Rechtssubjekt (= Träger von subjektiven Rechten und Pflichten)
In dieser Hinsicht ist also der Staat Rechtsperson, d. h. Träger von Rechten und Pflichten.[3])

β) als Rechtsordnungssubjekt (= Träger der objektiven Rechtsordnung): „Rechtsträger" im engeren Sinn.

In diesen beiden Erscheinungsformen sind die Staaten (d. h. die staatlich organisierten Völker) namentlich auch Träger des Völkerrechts; denn völkerrechtliche Rechte und Pflichten kommen regelmäßig nur den Staaten zu und nur Staaten können Völkerrecht erzeugen.[4])

---

[1]) Demgegenüber betont Fritz Sander (a.a.O.) mit besonderer Schärfe, daß die Staatswissenschaft keine Rechtswissenschaft sei und daß der Jurist demnach als solcher innerhalb der Staatslehre nichts zu suchen habe.

[2]) Hiezu R. Bonnard, Le droit et l'Etat dans la doctrine national-socialiste, Paris 1936 (Libr. gén. de droit).

[3]) Vgl. C. M. O. van Nispen tot Sevenaer, De rechtspersoon, Haarlem 1936 (H. D. Tjeenk Willink).

[4]) Vgl. Friedrich Wilhelm v. Rauchhaupt, Völkerrecht (München 1936), S. 18 ff. und Edgar Tatarin-Tarnheyden, Völkerrecht und organische Staatsauffassung (Berlin 1936), S. 17 ff.; anderseits Reinhard Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken (Hamburg 1935), sowie Staat und Rechtsgemeinschaft (Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 95. Bd., S. 656).

Digitized by Google

Die einen betonen die Eigenschaft des Staates als Rechtssubjekt, die anderen die Eigenschaft als Rechtsordnungssubjekt. Beide Eigenschaften zusammen ergeben dann ein Gebilde, das in sich selbst ruht, indem es sich die Rechte einräumt, von denen es sein Dasein herleitet. Der Staat wird auf das positive Recht gegründet und dieses wiederum auf den Staat.

Diese Annahme drängt die einen zur Gleichsetzung des Staates mit dem von ihm selbst gesetzten Recht, die anderen aber zu einer naturrechtlichen Begründung des Staates. So ergibt sich die Alternative Positivismus oder Rationalismus.

Vielfach (so namentlich bisher in Deutschland im Gegensatz zu England) wird des näheren innerhalb des Rechtssubjekts Staat weiter unterschieden:

α) Staat als Subjekt öffentlicher Rechte (öffentlichrechtliche Persönlichkeit)
Beispiel: Staat als Inhaber eines Strafanspruchs gegen einen Verbrecher;

β) Staat als Subjekt privater Rechte (privatrechtliche Persönlichkeit)
Beispiel: Staat als Inhaber eines Kaufpreisanspruches gegen einen Käufer staatlicher Grundstücke.

Wo der Staat nicht als befehlender Herrscher gegenüber dem Untertan in Erscheinung tritt, sondern als gleichberechtigter Verhandlungspartner im privaten Geschäftsverkehr Verträge abschließt oder sich sonst privatrechtlichen Verpflichtungen unterwirft, wird er meist als „Fiskus" bezeichnet. Fiskus war ursprünglich eine neben dem römischen Kaiser stehende juristische Person als Träger der staatlichen Vermögensrechte. Jetzt aber verstehen wir darunter den Staat selbst, soweit er als Inhaber von Vermögensrechten im Bereich des Privatrechts (mithin als juristische Person des Privatrechts) auftritt.

Der Politiker erinnert sich hier an die Antwort, die Friedrich Wilhelm IV. von einem Bauern erhielt, als er dessen Bitte unter Berufung auf den Staat und seine Ordnung abgeschlagen hatte: „O! Ich wußte wohl, daß nicht mein geliebter König mir entgegensteht, sondern der Racker von Staat." Der König hatte Verständnis für die Ironie und kam oft darauf zurück.

Der Jurist sieht begreiflicherweise im Staat vorzugsweise den Gegenstand seiner täglichen Arbeit, also das, was ihm am nächsten liegt, seine eigene kleine Welt der Paragraphen. Sein Staatsbild verhält sich zur Wirklichkeit wie das geozentrische Weltbild zum wahren astronomischen Sachverhalt. Dieser Grundirrtum begegnet uns schon im juristischen Staatsbegriff und daran krankt jede darauf fußende Staatstheorie. Dazu kommt dann noch eine weitere Schwäche der juristischen Staatstheorien: mit der Gleichsetzung Staat = Rechtsträger ist nichts gewonnen, wenn man letztlich auf die Frage „Was ist das Recht?" keine befriedigende Antwort weiß. So ergibt es sich, daß man in Büchern der Juristen über Staat, Volk und Politik mehr Worte als Gedanken, mehr Fremdmeinungen als eigene Erkenntnisse, mehr Deutung als Einsicht, mehr Streit als Wissensstoff findet. Der Jurist verschwendet auch in diesem Forschungsbereich viel zu viel Scharfsinn auf Fragen, die morgen schon vielleicht durch einen Federstrich des Gesetzgebers gegenstandslos geworden sind und heute keiner Erörterung mehr bedürfen. Aber in Juristenkreisen gilt eben gerade

Digitized by Google

diese Stoffwahl und Stoffbehandlung als Wissenschaft im engsten und vornehmsten Sinne des Wortes, der Einsicht, Erkenntnis und Weisheit ausschließt.

Nur eine Folge und Begleiterscheinung des formaljuristischen Staatsbegriffs ist die Namenlosigkeit und Geschichtsferne alles „Staatlichen": also des Staatsministeriums, des Staatsamts, der Staatsbehörde, des staatlichen Gerichtshofes usw. Der sprachliche Ausdruck dieser Grundauffassung ist die Bevorzugung passiver Zeitwortformen (z. B.: „Es wird verordnet"). Das Menschliche und Persönliche geht im Dienstlichen und Sachlichen unter. Das Lebendige erstickt in „Objektivität". Vgl. auch unten S. 422, 435/36.

Dagegen wendet sich in der Gegenwart namentlich die faschistische Staatstheorie, indem sie die Staatsperson aus der Ebene des Juristischen in die des „Metajuristischen" verlegt und statt von einer juristischen Persönlichkeit lieber von einer „moralischen" oder „integralen und totalitären Persönlichkeit des Staates" spricht.[1])

c) Staat = Land.

Staatsraum, Staatsgebiet, beherrschtes Land wird von vielen mit dem Staat selbst gleichgesetzt. Wenn sie vom „Staat" schlechthin sprechen, meinen sie weder Volk noch Recht, sondern Land.

Diese territoriale Staatsauffassung begegnet uns namentlich in der politischen Geographie oder Geopolitik, in der volkstümlichen Bezeichnung „Deutschland" für „Deutsches Reich"[2]) und „Rußland" statt „Sowjetunion", in der verfassungsmäßigen Bezeichnung „Länder" für die Einzelstaaten des Zwischenreiches von Weimar.

Auch in der zeitgenössischen Staats- und Völkerrechtslehre finden wir vereinzelt die territoriale Staatsauffassung.[3])

Schwerwiegende Mißverständnisse und Irrtümer können sich aus der Bezeichnung ergeben; auch kann die Bezeichnung zu planmäßiger Irreführung benützt werden (z. B. Bezeichnung des verstümmelten Reichsgebietes als „Deutschland" im Versailler Diktat). Demgegenüber muß betont werden, daß Staatsgebiet (Reichsraum) und Volksgebiet keineswegs dasselbe sind; so war z. B. das mittelalterliche Reich größer als das deutsche Volksgebiet, das Kaiserreich von 1871—1918 dagegen kleiner als das Volksgebiet; „Reichsgebiet" und „Deutschland" dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

Die bedeutsamste Ausstrahlung dieser Grundauffassung ist die sog. Patrimonialstaatstheorie: darnach wird der Staat auf das Eigentum am Grund und Boden zurückgeführt. Das Staatsgebiet ist der eigentliche Gegenstand der Herrschaft (privatrechtliche Sachherrschaft): auch öffentliche Aufgaben wie Gerichtsbarkeit und Polizei erscheinen als Folge-

[1]) Carlo Costamagna, Elementi di Diritto Costituzionale Fascista, 1934; ders., Die Wirklichkeit des Staates (Deutsches Recht, 7. Jg., S. 309 ff.).

[2]) Hiezu Emil Meynen, Deutschland und Deutsches Reich (Sprachgebrauch und Begriffswesenheit des Wortes Deutschland), Leipzig 1935 (Brockhaus); ders., Deutschland (Werden, Wesen, Wirken), 1938 (Der Schulungsbrief, 5. Jg., 1. Folge, S. 3—33).

[3]) So spricht z. B. Norbert Gürke von „bewohnten" Staaten; da nur ein Land „bewohnt" sein kann, liegt dieser Ausdrucksweise eine territoriale Staatsauffassung zugrunde. Vgl. Norbert Gürke, Volk und Völkerrecht, Tübingen 1935.

Digitized by Google

rungen aus dem Eigentumsrecht und die Landeshoheit gründet sich auf das Obereigentum des Landesherrn (germanisches Lehnsrecht). Hauptvertreter: Karl Ludwig von Haller (1768—1854), Professor des allgemeinen Staatsrechts und der vaterländischen Geschichte an der Berner Akademie und Mitglied des Großen Rates von Bern und von Solothurn (Restauration der Staatswissenschaft, 6 Bände, 1819—1834).

Welch weitgehende Folgerungen zeitweise aus dem Recht des „Landesherrn" am Grund und Boden gefolgert wurden, zeigt der kirchenrechtliche Grundsatz „cuius regio, eius religio" mit erschreckender Deutlichkeit.

Heute ist die territoriale Staatsauffassung in der älteren Form der Patrimonialstaatstheorie überwunden. Die Untertanen erscheinen nicht mehr als Zubehör von Grund und Boden, die Herrschaft über die Personen nicht mehr als Ausfluß der Sachherrschaft. So ist auch der Staat nicht mehr nur das Land, sondern das Volk. Doch erinnern wir uns heute wieder an den berechtigten Kern jener alten Lehre, wenn wir in der Politik neben dem Blut wieder den Boden ins Auge fassen. Idee und Rechtsgestalt haben sich indessen grundlegend geändert.[1])

d) Staat = Volk.[2])

In diesem Sinne meinte man schon im Altertum den „Staat", wenn man „die Römer" oder „die Athener" sagte.[3])

Umgekehrt meint man heute vielfach die Franzosen, wenn man von der französischen Republik spricht, oder die Russen, wenn man von der Sowjetunion spricht.

Im gleichen Sinne fordert Adolf Hitler in seinem „Kampf" am Ende des 11. Kapitels des 1. Bandes einen Staat der Zukunft, „der nicht einen volksfremden Organismus wirtschaftlicher Belange und Interessen, sondern einen völkischen Organismus darstellt". Und im 2. Kapitel des 2. Bandes lesen wir: „Wir, als Arier, vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt." Noch zwingender: „Was heißt Staat? Volksgenosse, du bist der Staat!" (Rede vom 9. 10. 1935).

Einen weiteren Beitrag für die Tatsache, daß man das Volk meint, wenn man vom Staat spricht, liefert z. B. der Schlußsatz des Leitartikels im „Schwarzen Korps" vom 22. 7. 1937: „... und der Staat, das sind wir alle".

---

[1]) Ergänzend Hermann J. Held, Gebiet und Boden in den Rechtsgestalten der Gebietshoheit und Dinglichkeit (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Völkerrechts, Heft 55), Breslau 1937 (Marcus).

[2]) Diese Gleichsetzung ist selbst wiederum keineswegs eindeutig, da der Volksbegriff vieldeutig und veränderlich ist (siehe unten!); gewöhnlich wird bei solcher Gleichsetzung das „politische" Volk (oder das Volk im politischen Sinn) als „Staat" bezeichnet, d. i. im engeren Sinn die Gesamtheit der durch eine Leitordnung zu einer Wirkeinheit zusammengeschlossenen Menschen.

[3]) Der Versuch, den Staat in diesem Sinne als „Reich" zu bezeichnen, begegnet Bedenken, weil auch der Begriff „Reich" vielfach sich mit andersartigen Vorstellungen verbindet. Vgl. Joh. Heckel, Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht im Dritten Reich (Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts), Hamburg 1935, S. 12.

Digitized by Google

Anderseits hört man Mussolinis Bekenntnis zu einem Staat, „der ein Volk verkörpert", gleichzeitig jedoch „dieses Volk ständig verändert, auch in seiner äußeren Gestalt". Und bei anderer Gelegenheit (im März 1936) betonte Mussolini ebenfalls, im faschistischen Programm sei das Volk der Staat und der Staat das Volk.

Wer nun aber daraus folgern wollte, daß der Nationalsozialismus und der Faschismus dieselbe Staatsauffassung haben, würde verkennen, daß die gleichen Worte verschiedene Bedeutungen haben. „Staat" ist nicht gleich „Staat" und „Volk" ist nicht gleich „Volk" (wie ja auch z. B. in der Inflation „Mark" nicht gleich „Mark" war).

Innerhalb dieser Grundauffassung, die im Staat in erster Linie[1]) oder ausschließlich das Volk sieht (also nicht den Machtträger, den Rechtsträger oder das Land), sind nun in der zeitgenössischen Staatstheorie drei Grundauffassungen zu unterscheiden. Jede dieser Grundauffassungen rückt den Menschen in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung, aber jede sieht ihn anders: als Einzelwesen, als Glied der Menschheit oder als Glied einer natürlich gewachsenen Gemeinschaft Gleichartiger. Die drei Grundauffassungen unterscheiden sich also nach dem von ihnen zugrundegelegten Volksbegriff: nach der ersten ist der Staat eine Summe von Einzelwesen, nach der zweiten ein Teil der Menschheit, nach der dritten eine zur Wirkeinheit zusammengefaßte Volksgemeinschaft.[2]) Die erste übersieht das Volk im Sinn einer natur- und kulturbewirkten Schicksalsgemeinschaft, indem sie den Staat nicht auf eine solche Gemeinschaft zurückführt, sondern auf vereinzelt (isoliert, atomistisch) gedachte Menschen. Die zweite übersieht das Volk im Sinne einer natur- und kulturbewirkten Schicksalsgemeinschaft, indem sie den Staat ebenfalls nicht auf eine solche (konkrete) Gemeinschaft, sondern auf eine (abstrakte) Menschheit zurückführt. Nur die dritte geht von einer richtigen Volksauffassung aus, die der Gleichung Staat = Volk einen neuen Inhalt gibt. Sie allein ist im Natursinne eine volkhafte, volkliche oder völkische Staatsauffassung, während die beiden anderen künstliche, willkürliche Vorstellungen zugrundelegen (indem sie als „Volk" die zufällig innerhalb gewisser Staatsgrenzen eingeschlossenen Individuen oder den zufällig innerhalb gewisser Staatsgrenzen befindlichen Teil der Menschheit ansehen und bezeichnen).

Von dieser Erkenntnis aus, die das Kernstück einer Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat bilden muß, können wir den Wahrheitsgehalt der drei Grundauffassungen ermessen, die unter der formalen Gleichung Staat = Volk die verschiedenartigsten Sachgehalte umfassen:

α) **Die Lehre vom Staat als einer Summe (Summenlehre)**

(„Individualistische", „atomistische", „personale" Staatsauffassung).

Für sie ist der Staat eine Summe von Einzelnen, nämlich die Summe der Wahl- und Stimmberechtigten, die Summe der Untertanen, also keine wirkliche Volksgemeinschaft oder Wirkeinheit, sondern höchstens eine fingierte Einheit, eine juristische Person (wie die Vielheit von Aktionären). Der Individualismus gelangt zu dieser Staatsauffassung auf dem Weg über eine entsprechende Volksauffassung. Volk und Staat sind für ihn

[1]) Vgl. Werner Dräger, Primat des Volkes (Ein Beitrag zur Grundfrage einer völkischen Staatslehre (Berl. jur. Diss., Junker & Dünnhaupt).

[2]) Zur Veranschaulichung: Müller-Brandenburg, Der Arbeitsdienst fremder Staaten, Leipzig 1938 (Günther Heinig).

Digitized by Google

zwar auch gleichbedeutend; aber er sieht im Volk nicht das Ganze, dessen Teil der einzelne Volksgenosse ist, sondern eine willkürlich durch Gesetz oder Machtgebot umgrenzte Summe von Individuen; Volk und Staat sind also nach dieser Lehre ein begrifflicher Überbau über der Wirklichkeit der Einzelperson; diese Einzelwesen sind für eine solche Auffassung dann nicht nur die Grundlage, sondern auch der Zweck des Staates (der Staat ist soweit berechtigt, als er für den einzelnen zweckdienlich ist; als Selbstzweck, Höchstwert und Maß aller Dinge wird nur der Einzelmensch anerkannt).[1])

Das Individuum erscheint als verlorenes Atom in einer unterschiedslosen Masse. Es bleibt grundsätzlich sich selbst überlassen. Es steht allein dem Staat gegenüber, der vielleicht gerecht und mächtig, jedenfalls aber ferne ist.[2])

Den polaren Gegensatz zu dieser Auffassung vom Gemeinschaftsleben der Menschen bildet die Auffassung, die nicht vom Einzelmenschen ausgeht, sondern von einer Gesamtheit, von der jeder einzelne nur ein Teil ist: so namentlich die deutsche Staatslehre, die den einzelnen als Glied einer naturgewachsenen und kulturverbundenen Volksgemeinschaft sieht, die italienische Staatslehre, für die der Einzelmensch nur als Staatsbürger vorhanden ist, die japanische Staatslehre, die im einzelnen den Angehörigen einer großen Familie erblickt. In mißverständlichem Gelehrtendeutsch pflegte man bisher alle derartigen unter sich grundverschiedenen Staatsauffassungen mit dem vieldeutigen Fremdwort **„universalistisch"** zu bezeichnen.[3])

Anmerkung: Das Fremdwort **„Universalismus"** hat in der Gelehrtensprache hauptsächlich folgende Bedeutungen:

1. Die weltanschauliche („metaphysische") Grundansicht, daß nur das Weltganze („Universum") als ein Ding zu gelten hat, das in sich ist, durch sich begriffen wird und nicht von der Vorstellung eines anderen Dinges abhängt, also zu seinem Dasein keines anderen Dinges bedarf (ein solches Ding pflegen die Philosophen seit Descartes als „Substanz" zu bezeichnen). Dieser „Universalismus" sieht also nur das Weltall als beharrliche Grundlage der vielfach wechselnden Erscheinungen an, als den einzigen selbständigen Träger der unselbständigen Eigenschaften,

---

[1]) Hiezu jetzt namentlich W. E. Rappard, L'individu et l'État, Paris 1936 (Libr. du Recueil Sirey). — Anderseits vgl. Barbar, Die sozialen Einheiten und der Staatsbegriff im bulgarischen Sprachgebrauch und Gewohnheitsrecht (Zeitschr. für vergleich. Rechtswissensch., 51. Bd., Heft I/II). Ferner L. Bardonnet, L'homme dans son unité peuple ou sociologie, Paris 1937 (J. Vrin); W. E. Hocking, The lasting elements of individualism, New Haven (Conn.) 1937 (Yale); Hans Pfeil, Der Mensch im Denken der Zeit, Paderborn 1938 (F. Schöningh).

[2]) Gegen diese Grundauffassung wandte sich in der Gegenwart namentlich auch der Faschismus; vgl. Augusto Venturi in Lavoro Fascista 1937. Doch vertrat z. B. der österreichische Bundeskanzler Dr. v. Schuschnigg die „Auffassung, die den Menschen wieder zum Menschen finden läßt, ohne daß ein Büro dazwischensteht oder eine Organisation" (Rede vom 24. 2. 1938, die — auch durch den Deutschland-Sender — im Rundfunk verbreitet wurde).

[3]) Zusammenfassend: Hans Räber, Othmar Spanns Philosophie des Universalismus (Darstellung und Kritik), Jena 1937 (Fischer).

Digitized by Google

als das eigentliche Wesen. (Hauptvertreter: Begriffsrealisten des Mittelalters, Bruno, Spinoza).

2. Die sittliche („ethische") Grundansicht, die irgend eine Gesamtheit oder Gemeinschaft („Universitas") als Ziel des sittlichen Handelns betrachtet. Die Anhänger dieser sittlichen Grundüberzeugung („Universalisten") richten also die Sittlichkeit nicht auf den Einzelmenschen, sondern auf eine Gemeinschaft oder Gesamtheit aus (z. B. auf Familie, Volk, Staat). Vertreten wurde diese Grundüberzeugung u. a. von Bacon, Cumberland, Locke, Hegel, Wundt.

Den Gegensatz bildet in beiden Bedeutungen der **„Individualismus"**; das ist demgemäß:

1. Die weltanschauliche („metaphysische") Grundansicht, daß nur die Einzeldinge (nicht das Weltall) wahrhaft wirklich (also „Substanz") sind; mit anderen Worten, daß die Wirklichkeit nur aus selbständigen Einzeldingen besteht. Dieser „Individualismus" erblickt also nicht im Weltall das Wesentliche, sondern im Einzelding (in der sprachlichen Urbedeutung deckt sich Individuum und Atom und bezeichnet das unteilbare Einzelding, aus dem die Welt aufgebaut ist). Hauptvertreter: Nominalisten des Mittelalters und Leibniz (in seiner Monadologie).

2. Die sittliche („ethische") Grundansicht, die das sittliche Handeln auf einzelne Menschen („Individuen") bezieht, und zwar entweder auf den Handelnden selbst (Egoismus) oder auf andere Personen („Altruismus"). Die Anhänger dieser sittlichen Grundüberzeugung („Individualisten") richten also die Sittlichkeit nicht auf eine Gemeinschaft oder Gesamtheit, sondern immer nur auf Einzelmenschen aus. Vertreten wurde diese Grundüberzeugung u. a. von Sokrates, Hobbes, Descartes, Leibniz, Hume, Kant, Fichte, Herbart, Schopenhauer.

Die Staatslehre und Politik knüpft zwar vielfach an die überlieferten Fachausdrücke der Philosophie an, biegt sie jedoch manchmal nach ihren eigenen Bedürfnissen zurecht. So hat sie sich auch die Dehnbarkeit der Fremdwörter Universalismus und Individualismus zunutze gemacht. Die Folge ist, daß Philosophen, Staatstheoretiker und Politiker bei Verwendung dieser Fremdwörter oft aneinander vorbeireden. Vielfach kann man die Bedeutung des jeweils zugrundegelegten Begriffes nur aus dem Zusammenhang erschließen.[1])

---

[1]) Beispiel: Alfred Rosenberg erklärte im Februar 1938 beim Festakt der Martin-Luther-Universität Halle, wir stünden „in einem entscheidenden Zeitalter, dessen Kennzeichen das Vergehen aller universalistischen Systeme sei. Alle diese Systeme hätten ein gemeinsames Zeichen: Sie verkündeten ein allgemeines Dogma, eine Lehre für alle Völker und Rassen, sie erstrebten eine Herrschaft geistig und wenn irgend möglich auch politisch über möglichst große Teile einer buntscheckigen Menschheit. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint der Bolschewismus als der letzte Versuch eines solchen universalistischen Denkens, das sich wie eine harte, unbewegliche Hülse über den lebendigen Leib der Völker zu pressen versucht." (Völk. Beob. v. 17. 2. 1938). Hier ergibt sich aus der Umschreibung, daß „universalistisch" etwa so viel wie „allgemein" oder „mit Allgemeingültigkeitsanspruch" bedeutet, also etwas ganz anderes als in der bisherigen Fachsprache der Philosophen. Die Verwerfung des Allgemeingültigkeitsanspruches einer Lehre enthält nun aber noch kein Werturteil über die Grundansichten, die von den Philosophen bisher als „universalistisch" be-

Digitized by Google

β) **Die Lehre vom Staat als Ganzheit (Ganzheitslehre)**
(„Universalistische", „kollektivistische", „transpersonale" Staatsauffassung).

Das Universum ist das Gegenstück zum Individuum. Der Universalismus geht nicht vom Einzelmenschen aus, sondern von Weltall, Erde, Menschheit, Volk oder Staat — also von einer mehr oder minder umfassenden Ganzheit, von welcher der Einzelmensch nur ein Teil ist. Das Ganze aber kommt vor dem Teil (zeitlich, logisch-systematisch, wertmäßig). So ergibt sich für die universalistische Betrachtungsweise eine ganz andersartige Deutung des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelmensch als für den Individualismus.

Für sie ist der Staat mehr als eine bloße Summe von Individuen, nämlich eine Ganzheit (ein Organismus oder eine Wirkeinheit). Ein Vorkämpfer dieser Staatsauffassung ist der Wiener Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftstheoretiker Othmar Spann (geb. 1878, seit 1919 Universitätsprofessor in Wien): vgl. namentlich „Der wahre Staat" (1921, 2. Aufl. 1923), „Hauptpunkte der universalistischen Staatsauffassung" (1929, 2. Aufl. 1931), „Kämpfende Wissenschaft" (1934) und „Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre auf lehrgeschichtlicher Grundlage", 24. Auflage, Leipzig 1936 (Quelle & Meyer).*)

Wesentlich ist für diese Lehre die gesonderte Wirklichkeit des Staates neben und über der Wirklichkeit der Individuen. Und da man sich nicht mit der Annahme einer abstrakten Gesamtheit, einer gedanklichen Konstruktion begnügt, sondern die Wirklichkeit des Ganzen behauptet, muß man auf intuitive Erkenntnis zurückgreifen. Denn sinnlicher Wahrnehmung sind nur die Individuen mit ihren Lebensäußerungen zugänglich.

Die „universalistische" oder „überindividualistische" oder „transpersonale" Staatsauffassung geht im Gegensatz zur individualistischen nicht vom Ich aus, sondern vom Wir. Das Wir setzt eine Erlebnisgemeinschaft voraus und bedeutet einen grundsätzlichen Standpunktwandel gegenüber der Mit- und Umwelt und damit auch eine Umwertung vieler Werte.

Die universalistische Staatsauffassung kommt der Wahrheit um einen Schritt näher als die individualistische Staatsauffassung; doch begegnet auch sie in ihren letzten Ableitungen erheblichen Bedenken.

Das gilt namentlich von der seitherigen Form der universalistischen Staatsauffassung, die einerseits für die Abgrenzung der Ganzheit keine tragfähige Grundlage hat, anderseits nicht bis zum Ziel durchgedrungen ist, obwohl dies doch durch den Ausgangspunkt (Entelechie) nahegelegt ist. Die allgemeine Organismus-Vorstellung kann hier nicht genügen.[1])

---

zeichnet worden sind; ob das, was bisher die Philosophen in dem einen oder anderen Sinn als „Universalismus" bezeichneten, richtig oder falsch, gut oder böse, fruchtbar oder unnütz ist, kann in einer Theorie der Politik nicht kurzerhand im Vorübergehen entschieden werden. Eine solche Untersuchung gehört in den Bereich der Philosophie.

*) Gegen Othmar Spann jetzt Heinrich Härtle in den NS.-Monatsheften (August 1938).

[1]) Die gestaltete Ganzheit unterscheidet sich grundsätzlich von der vorgefundenen: diese ist vor den Teilen, jene aber nach den Teilen. Ein natürlicher Organismus (z. B. das Volk) wird nicht erst aus Teilen zusammengesetzt, ein Werk aber wird aus vorher vorhandenen Teilen zusammengesetzt (z. B. ein Bauwerk aus Steinen). Sofern nun ein

Digitized by Google

Doch enthält die Lehre — wie oben angedeutet — einen brauchbaren Kern: den Gesichtspunkt der Ganzheit. Der Universalismus trifft zu, wenn wir vom Volk ausgehen, also im Volk die Ganzheit sehen, und wenn wir auf das Wirken abzielen, also im Volk die Wirkeinheit sehen. Nach solcher Umformung und Weiterbildung wollen wir die neue Lehre aber nicht mehr mißverständlich mit dem Namen der alten („Universalismus") nennen, sondern sie mit dem ihr angemessenen deutschen Wort „Wirklehre" bezeichnen.

Richtiger Ansicht nach ist der Staat zwar mehr als nur eine Summe, nämlich eine Ganzheit, mehr als nur eine juristische Person, nämlich eine Volksgemeinschaft, mehr als nur eine Herrscher-Untertan-Beziehung, nämlich eine Wirkgemeinschaft aus Führer und Gefolgschaft; aber das hindert nicht, daß die Volksgemeinschaft zugleich Trägerin der Rechtsordnung ist (weil das Recht der Volksüberzeugung, dem Volksgewissen, der gesunden Volksanschauung entspringt) und zugleich Trägerin von Rechten und Pflichten, also juristische Person, weil nach einer Rechtsordnung nicht nur eine Summe, sondern erst recht eine Ganzheit Rechtssubjekt sein kann. Das eine steht dem andern nicht entgegen; es kann ja auch z. B. ein König einerseits Träger der Kronrechte und anderseits Sportsmann sein (so der schwedische König Gustav V. als Mister G), oder ein Reichsminister gleichzeitig Volksgenosse (so besonders eindrucksvoll in Deutschland am Tag der Nationalen Solidarität) oder ein Beamter nebenher noch Mensch. Ganz ebenso kann eine Volksgemeinschaft auch Rechtsgemeinschaft und Rechtsträger (juristische Person) und Rechtsordnungsträger (Quelle des Rechts) sein. Das wird von der zeitgenössischen Rechts- und Staatslehre vielfach übersehen.

Richtig bleibt aber auch für den Volksgenossen als Staatsbürger das alte Mahnwort: „Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes / Werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an!" (Schillers Distichon „Pflicht für jeden" in den Tabulae votivae).

Anmerkung: Über die nationalsozialistische Stellungnahme zur universalistischen Staatsauffassung unterrichtet die Schlußrede Alfred Rosenbergs auf der Tagung der Reichsstelle für Förderung des deutschen Schrifttums vom 21. November 1936. Bemerkenswert ist hier namentlich die Ablehnung des Versuches, den lebendigen Menschen als Produkt einer Ausgliederung aus einer abstrakten Menschheit darzustellen.

Im März 1938 sprach A. Rosenberg vor den Berliner Justizbeamten vom Ende des universalistischen Zeitalters in Europa und vom Rechtsuniversalismus. Hier begegnen wir einem engeren Begriff, der sich an dem bisher in der philosophischen Fachsprache verwendeten dadurch unterscheidet, daß die Ganzheit (das „Universum") jenseits des Volkes liegt, während nach der herkömmlichen philosophischen Ausdrucksweise auch solche Forscher als „universalistisch" bezeichnet werden konnten, die von der Ganzheit Volk als dem „Universalen" ausgingen. (Vgl. oben S. 182 ff., insbes. S. 183, Fußnote 1; ferner S. 186, Fußnote 1).

Staat (als Nationalstaat) eine natürlich gewachsene Wirkeinheit ist, kann er als vorgefundene Ganzheit aufgefaßt und dargestellt werden. Wenn aber ein Staat durch äußeren Zwang willkürlich gebildet und zusammengehalten wird (so häufig der Nationalitätenstaat), dann waren die Teile zeitlich vor dem Ganzen da (und gehen ihm vielfach auch wertrangmäßig vor). Vgl. Hellpachs Ausführungen in der „Industriellen Psychotechnik", Jg. 14 (1937), H. 5.

Digitized by Google

γ) **Die völkische (volkliche, volkhafte) Staatsauffassung.**

Für sie ist der Staat weder eine beliebige Summe noch eine beliebige Ganzheit, sondern eine notwendige Einheit, und zwar eine Wirkeinheit; kein künstlicher, gedachter (abstrakter), sondern ein natürlicher, wirklicher (konkreter) Organismus, sofern die Wirkeinheit des Staates sich auf der naturgegebenen Einheit des Volkes aufbaut (was allerdings noch nicht überall auf dieser Erde der Fall ist, sodaß eine Allgemeine Staatslehre auf dieser theoretischen Grundlage nicht möglich ist).

Diese dritte Grundauffassung bildet den Ausgangspunkt für unsere weitere Darstellung der Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat, wobei zunächst der **Organismus**-Begriff und sodann der Begriff der **Wirkeinheit** einer ergänzenden Klarstellung bedarf.

Zuvor aber muß noch festgestellt werden, daß es sich bei der Wahl einer der drei das heutige politische Denken weithin beherrschenden Grundauffassungen um eine weltanschauliche Entscheidung handelt:

Der Individualismus sieht in der politischen Welt als Urgegebenheit die Einzelmenschen, deren Abstammung, Verwandtschaft, Rasse, Sprache, Geschichte, Religion ihn in keiner Weise kümmert. Aus diesen Atomen oder Elementen baut der Individualist die politische Welt auf. Findet er die Einzelmenschen irgendwann und irgendwo in zeitlich-räumlichem Zusammenwirken, dann nennt er diese Wirkeinheit der Individuen „Staat" und die Gesamtheit der in einer Wirkeinheit zusammengefaßten Individuen (ohne Rücksicht auf deren natürlichen Zusammenhang oder deren natürliche Zusammenhangslosigkeit) „Volk".

Der Universalismus sieht in der politischen Welt als Urgegebenheit die Menschheit, deren natürliche Artverschiedenheiten und kulturelle Unterschiede ihn in keiner Weise kümmern. Aus dieser Urgegebenheit baut der Universalist die politische Welt nach einem universalen (die ganze Welt gleichheitlich umspannenden) Gedanken auf. Findet er innerhalb der Menschheit irgendwann und irgendwo ein engeres zeitlich-räumliches Zusammenwirken, dann nennt er diese Wirkeinheit des betreffenden Menschheitsteiles „Staat" und den in dieser Wirkeinheit ausgegliederten Teil der Menschheit „Volk" — ohne Rücksicht darauf, ob es nicht vielleicht unabhängig von den zufälligen, willkürlich gebildeten Wirkeinheiten gewachsene Naturgebilde („Völker" im natürlichen Sinn) gibt.[1])

---

[1]) Bernhard Payr erwähnt den Universalismus unter den zu bekämpfenden Irrlehren der Gegenwart (Gegen die geistige Sektenbildung, Völk. Beob. Nr. 139 vom 19. 5. 1938, S. 5). Er rechnet ihn zu den sektiererischen Denkformen, die sich auch in unserer Gegenwart noch behauptet oder herangebildet haben, gleichsam am Rande der Zeit und dem siegreichen Durchbruch der organischen Kräfte des volkhaften Lebens zum Trotz, aber außerhalb des wahrhaft biologischen Denkens des Volkes. Er will die gläubige Aufgeschlossenheit vor einer Gefährdung durch solche abseitige und abwegige Lehren rechtzeitig bewahren und es nicht zulassen, daß ein namhafter Teil dieser wachgerufenen glaubensmäßigen Kräfte sich durch falsche Propheten vom inneren Kern der Wahrheit ablenken und zu eigensüchtigen Zwecken mißbrauchen läßt; niemand solle durch Anschluß an eine sektiererische Lehre, die ihm neben zahllosen falschen Ansichten der Welt bestenfalls ein paar Teilwahrheiten vermitteln könne, dem Nationalsozialismus und somit auch der Sache der Wahrheit verloren

Digitized by Google

Die völkische Grundauffassung sieht in der politischen Welt als Urgegebenheit das Volk im natürlichen Sinn der gewachsenen (unabhängig von zufällig gewordenen und willkürlich gezogenen Staatsgrenzen lebenden) Einheit. Aus dieser Urgegebenheit baut der Anhänger dieser Weltanschauung seine politische Welt auf, im Gedanken wie in der Tat. Er sieht zuvörderst die natürliche Einheit der Menschen gleicher Abstammung und Kultur: die Vorstellung des Einzelmenschen wie die der Menschheit wird durch diese Schau verdrängt, überblendet, verdunkelt; ebenso die Vorstellung zufälliger und willkürlicher Staatsgebilde, künstlicher Wirkeinheiten. Die natürliche Wirkeinheit wird zum Leitgedanken erhoben und die Wirklichkeit wird nach diesem Leitgedanken erkenntnismäßig erfaßt und wertmäßig beurteilt, aber auch die Wirkwelt selbst wird schöpferisch gestaltet nach demselben Leitbild, dem der Leitgedanke seinen Ursprung verdankt.

---

gehen, die in der Wirklichkeit und Ganzheit des Volkes beschlossen liege. In diesem Zusammenhang wird neben Astrologie (Kosmobiologie), Welteislehre, Anthropologie usw. auch die universalistische Gesellschaftslehre angeführt. In der Reihe der falschen Propheten wird nach Hanns Hörbiger, Ludwig Klages, Rudolf Steiner und Stefan George auch Othmar Spann genannt. Das Urteil lautet wörtlich: „... die Gesellschaftslehre dieses zwar großdeutsch eingestellten, aber völlig ungeschichtlichen Denkers blieb in den abstrakten Formalismen eines katholischen Universalismus stecken und landete bei der Theorie des „christlichen Ständestaates", der, allen natürlichen Ordnungen entrückt, lediglich im luftleeren Raume eines bedingungslosen und unwirklichen Denkens sein Scheindasein zu fristen vermag. Schon in seinem „Mythus des zwanzigsten Jahrhunderts" hatte uns Alfred Rosenberg gezeigt, daß der Universalismus als Baugrundsatz des Lebens nicht weniger uferlos ist als der Individualismus, da sie beide rein intellektualistische und also widernatürliche Denkformen sind, Konstruktionen, die bald die Bildung echter Gemeinschaft, bald die echter Persönlichkeit gefährden. Von der neugewonnen Ebene der Rassenseele, der volks- und persönlichkeitsbewußten Lebensganzheit her gesehen, wird dann freilich die ganze katholisierende Gesellschaftsphilosophie Othmar Spanns hinfällig." Der zitierte Aufsatz erschien anläßlich des (alljährlichen) Reichslehrganges der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums und wird in diesem Buch als zeitgeschichtliches Dokument festgehalten, weil er in den Schlußsätzen ein weitreichendes Programm erkennen läßt: „Nicht um eine geistige Gängelung oder Diktatur in die Wege zu leiten, hat das Amt Schrifttumspflege die geistige Sektenbildung der Gegenwart zum Thema seines dritten Reichslehrganges gewählt. Es erstrebt damit vielmehr die Befreiung von denkerischer Umnebelung, die endgültige Gewißheit nach mancherlei Fragen und Zweifeln, und es will über die Trümmer und Schutthaufen falscher Lehrgebäude und zusammengebrochener Systeme hinweg den Blick wieder einmal freilegen in die weite, offene Landschaft einer organischen Lebensganzheit, die uns und unsere heutige Wissenschaft trägt und hält." Dem aufmerksamen Leser bietet sich hier Gelegenheit, das geltende weltanschauliche Richtmaß und gleichzeitig die praktische Methode seiner Durchsetzung zu studieren. Eine kritische Abwägung würde den Rahmen meines Buches offensichtlich sprengen; der ohnehin bereits ungewöhnliche Umfang dieser Fußnote kann nur mit der Wichtigkeit des Gegenstandes entschuldigt werden und mit der Tatsache, daß hier der Angelpunkt der neuen Theorie der Politik erkennbar wird.

Digitized by Google

3. Der einseitig nach einer dieser vier Richtungen oder aber allseitig definierte Staatsbegriff kann nun entweder den wahren Staat oder den wirklichen zum Gegenstand haben. In diesem doppelten Sinne wird das Wort „Staat" gegenwärtig im Sprachgebrauch verwendet. Die Lehre von Volk und Staat muß diesem tatsächlich geübten Sprachgebrauch Rechnung tragen.

Die Wirklehre sieht im wirklichen Staat eine Wirkeinheit, im wahren eine vollkommene Wirkeinheit. Diese vollkommene Wirkeinheit ist ein Organismus.

a) Der wahre Staat (Idealstaat) ist der **Organismus** eines Volkstums, der dessen Erhaltung sichert und es durch Weiterbildung zur höchsten Freiheit führt.[1])

Diese organische Staatsauffassung darf nun aber nicht dazu verleiten, im Staat ein Lebewesen zu sehen, das sich ohne menschliches Zutun von selbst naturgesetzlich entwickelt (entfaltet), oder einen Körper, dessen willenlose Glieder keine freie Entscheidung treffen können („Organismus" im naturwissenschaftlichen Sinn). Eine solche Vorstellung wäre gleichermaßen abwegig, möge man sie auf den Staat als Behördenapparat oder auf den Staat als Volksgemeinschaft anwenden. In diesem Sinne ist also der Staat kein „Organismus".[2]) Wohl aber ist der Staat ein Organismus im soziologisch-politischen Sinne einer Wirkeinheit, also eines organischen Zusammenschlusses zu einheitlicher (politischer) Weltanschauung, geschlossenem Wollen und gemeinsamem Handeln.

Meine eigene Stellungnahme kann der Leser übrigens wie in anderen Fällen so auch hier dem Text meines Buches entnehmen, wenn er die Mühe des Nachdenkens nicht scheut.

[1]) Vgl. oben S. 180. Ferner Moeller van den Bruck, Das Dritte Reich (130. Tsd., 1936). Als ältere Vertreter einer Organismuslehre seien hier noch beispielsweise angeführt: Platon, Aristoteles, Hegel, Puchta, Gierke, Wundt und namentlich Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat, I, 1875). Siehe jetzt auch Josef Bohatec, Calvins Lehre von Staat und Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Organismusgedankens (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 147), Breslau 1937 (Marcus).

[2]) Insoweit richtig: Walter Melchior, Das Wesen des organischen Staatsgedankens, Berlin 1935. — Trotzdem wird man aus dem Vergleich mit einem Lebewesen manche nützliche Lehre ziehen können, sofern man nur bedenkt, daß jeder Vergleich hinkt. Die Analogie kann theoretisch und praktisch als heuristisches Prinzip verwendet werden: d. h. man findet manchen neuen Zusammenhang, Wesenszug, Vervollkommnungsweg, wenn man sich die Volksgemeinschaft vorstellt, als ob sie ein natürlicher Organismus wäre. Wir wollen dabei nicht auf primitive Vergleiche zurückkommen, sondern ein anderes Beispiel anführen: Der Staatsmann kann sich den Grundsatz der Naturheilkunde zunutze machen, daß die Reize, die den Organismus in gesunden Tagen unterhalten, ihn auch aus der Krankheit wieder zur Gesundheit zurückführen; der Politiker kann wie der Arzt diese Rückkehr des Körpers zu der ihm angemessenen inneren Ordnung auch durch „Umgehungsreize" erleichtern.

Digitized by Google

Diesen organischen Zusammenschluß in Weltanschauung, Wollen und Handeln kann man auch als ethischen Organismus bezeichnen. Dieser Begriff steht dann einerseits im Gegensatz zur willkürlich zusammengewürfelten Masse, anderseits im Gegensatz zu den meisten soziologischen, juristischen und biologischen Ausprägungen des Organismusbegriffes. Denn dieser ethische Organismus ist eine sittliche Forderung, eine Leitvorstellung, ein Ideal. Im Bereich der Wirklichkeit entspricht dem Ideal die vollkommene Wirkeinheit.

Da unter den wirklichen Staaten nur wenige auf dieses Ideal ausgerichtet sind und ihm nahekommen, ist der Staatsbegriff, der Staat und Idealstaat gleichsetzt, ein engerer Staatsbegriff.

Wer den Staatsbegriff in diesem engeren Sinn gebraucht, wird diejenigen Staaten (im weiteren Sinn), die nur Organisation, aber nicht Organismus sind, nur Apparat, aber nicht Gemeinschaft sind, überhaupt nicht als „Staat" bezeichnen, sondern z. B. als „System" (vgl. oben S. 50, 167/68, 175 und unten S. 246).

Anmerkung: Adolf Hitler, der den Staat als „lebendigen Organismus eines Volkstums" bezeichnet und mit dem Volksgenossen gleichsetzt, verwendet in anderem Zusammenhang auch einen anderen Staatsbegriff, der dem Volksbegriff geradezu gegenübergestellt wird. So z. B. in seiner Rede zum Staatsfeiertag am 1. 5. 1937: „... es ist etwas Gewaltigeres, ein Volk zu formen, als nur einen Staat aufzurichten. Staaten kommen und Staaten vergehen. Völker aber sind für Ewigkeiten geschaffen" (Völk. Beobachter v. 3. 5. 1937); in der gleichen Rede betont er „die notwendige Einheit des Handelns".

b) Der wirkliche Staat (Realstaat) ist die (mehr oder minder vollkommene) **Wirkeinheit** eines Volkes im Raum, durch eine Leitordnung zusammengeschlossen zu gemeinsamem Werk, bauend in der Gegenwart auf dem Grunde der Vergangenheit für die Zukunft. Blut und Boden, Recht und Schicksal machen das Wesen des Staates aus; Volk und Raum, Leitordnung und Zeit bestimmen seine Einheit und Ganzheit.[1]) Die Wirklichkeit des Staates ist Arbeit.

Von dieser Erkenntnis aus wird Begriff und Wesen der **Wirkeinheit** geklärt: die Arbeit geht aus einer Arbeitsgemeinschaft hervor, die selbst wiederum auf Arbeitsteilung (Aufgabenverteilung) und Arbeitszusammenfassung beruht, wie das unten in der Lehre von den Staatsorganen noch näher darzustellen sein wird.

Die **Wirkeinheit** ist demnach eine Vielzahl zuyammenwirkender, in Werk und Wirkung zur Einheit verbundener, sonst aber

[1]) Die neueste Zusammenfassung meiner Wirklehre des Staates enthält meine Schrift „Recht und Staat als Arbeit" (Heidelberg 1935). Vgl. auch Christian Vogel, Grundzüge eines ganzheitlichen Systems des Rechtes (Gesellschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Band 3), Wien und Leipzig 1935 (Verlag Deuticke).

[2]) Beispiele: Amtsgeschäfte; Wehr- und Arbeitsdienst; allgem. Dienstpflicht, zu der seit Sommer 1938 jeder deutsche Staatsangehörige verpflichtet ist.

Digitized by Google

vielseitiger und vielgestaltiger Menschen.[1]) Diese Menschen bilden eine Wirkgemeinschaft und, wenn sie einem Volke angehören, eine tätige Volksgemeinschaft: die Gemeinschaft eines Volkes, das durch eine seiner Führung dienende Ordnung*) zu gemeinsamem Werk zusammengefaßt ist.

Der Wirkzusammenhang der Wirkgemeinschaft ist für den Begriff **Wirkeinheit** wesentlich; denn die Einheit besteht eben gerade im Wirken, nicht notwendig in der Form (Formeinheit), im Bestand (Bestandseinheit) oder in der Entwicklung (Entwicklungseinheit), wie man bisher angenommen hatte. (Vgl. oben: Gestaltwandel der Politik).

Die Wirkeinheit wird erreicht durch Organisation. Sie beruht auf dem Führer-Gefolgschafts-Verhältnis (Vertrauen, Einstehen für einander, Gehorsam). Sie wird gefördert durch militärische Erziehung (Disziplin). Staatsbewußtsein ist Gemeinschaftsbewußtsein, Bürgersinn ist Gemeinsinn. Eingliederung und Unterordnung zum Gemeinschaftsdienst ist ein Ziel der politischen Erziehung. Der Gemeinschaftsgeist einer solchen Wirkeinheit heißt und wirkt Kameradschaft.[2]) Ausdrucksform der Wirkeinheit ist außer dem Heeresdienst namentlich der Arbeitsdienst, wie er zunächst in Bulgarien, dann in Deutschland und neuerdings (im November 1936) nach dem Vorbild des 1936 in Bolivien erlassenen Arbeitsgesetzes auch in Paraguay eingeführt worden ist.[3]) Sinnbilder der Wirkeinheit sind im Dritten Reich auch der Reichsparteitag, der Aufmarsch des 1. Mai und der Tag der nationalen Solidarität.

---

[1]) Das Prädikat erhellt wie oft so auch hier das Subjekt. Damit entfallen die Bedenken, die Wilhelm Fuchs in den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen" (200. Jg., Nr. 2, S. 97 ff.) geäußert hat. Der Begriff Wirkeinheit bedeutet keine Einförmigkeit und täuscht keine Einfachheit vor. Er ist nicht zwangsläufig mit der Vorstellung der Uniformierung verbunden, schließt sie aber auch nicht aus (die Wirkeinheit kann in der Uniform des Soldaten, Arbeitsmannes, Beamten usw. einen symbolischen Ausdruck finden und die Uniform fördert in nicht zu unterschätzendem Maß die Wirkeinheit).

*) Beispiel: Die staatliche Verordnung vom Juni 1938, die allen geeigneten Personen die Rechtspflicht auferlegt, bei Wald-, Moor- und Heidebränden unaufgefordert Hilfe zu leisten (Lösch- und Meldepflicht).

[2]) Die fortschreitende Verwirklichung der Wirkeinheit des deutschen Volkes kommt jetzt u. a. darin zum Ausdruck, daß z. B. nach einer Anordnung des Reichssportführers von 1936 auch innerhalb des Reichsbundes für Leibesübungen die einheitliche Anrede „Kamerad" und „Kameradin" allgemein eingeführt ist.

[3]) Vgl. Alexander Lane, Bulgariens Arbeitsdienstpflicht und der Reichsarbeitsdienst, Berlin 1936. Ferner Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes 1936 (erstes Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes), Berlin 1936 (Volk und Reich Verlag). Das Werk des Reichsarbeitsdienstes in den Haushaltsjahren 1935 und 1936 (herausg. von der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes), Heidelberg 1938 (K. Vowinckel). — Anderseits Hermann Greife, Zwangsarbeit in der Sowjetunion (herausg. vom Institut zur wissenschaftlichen Erforschung der Sowjetunion, Berlin) 20. Aufl., Berlin 1936 (Nibelungen-Verlag). Der nordamerikanische Arbeitsdienst hat eine andere ideologische

Digitized by Google

Indem wir den Staat als Wirkeinheit eines Volkes definieren, führen wir den Staatsbegriff auf den Volksbegriff zurück. Gleichzeitig gründen wir die Idee des Staates auf die Idee des Volkes. Wir sind uns dabei der Vieldeutigkeit des Wortes „Volk" bewußt, der eine Vielfältigkeit („Variabilität") der Staatsbegriffe zur Folge hat.[1]) Das die Wirkeinheit bildende „Volk" ist nicht immer und überall eine gewachsene natürliche Gemeinschaft blutverbundener Menschen, sondern manchmal nur eine willkürlich zusammengeschlossene Zwangseinheit artverschiedener Menschen. Das zur Wirkeinheit zusammengefaßte „Volk" kann ein einziges (und vollständiges) Volk im natürlichen (ethnographischen) Sinne, eine echte organisch gewordene Lebenseinheit, sein oder aber sich aus verschiedenen Völkern im natürlichen (ethnographischen) Sinne zusammensetzen. Im ersten Fall haben wir einen **Nationalstaat,** im zweiten einen **Nationalitätenstaat** vor uns.

Anmerkung: Grundsätzlich kann der Staatsbegriff in den drei möglichen Denkebenen der Wirklichkeit, der Idee und des zwischen beiden liegenden und an beiden teilhabenden Rechts angesetzt und umgrenzt (definiert) werden. Das ergibt den Staat als Seinsbegriff, als Sollensbegriff und als Rechtsbegriff. Wer den Staat aber nur in dem Zwischenbereich des „juristischen" Denkens erkennt und darstellt, ohne Ausschau zu halten nach Wirklichkeit und Idee, dessen Staatstheorie schwebt in einem Wolkenreich zwischen Himmel und Erde: unwirklich und ideenlos. Ein würdiges Seitenstück zum gläsernen Wald der Jurisprudenz!

Aus diesem Grunde ist z. B. die Tschechoslowakische Republik kein **Nationalstaat,** sondern **Nationalitätenstaat.** Die sog. tschechoslowakische Nation ist in Wirklichkeit nicht vorhanden; man tut in Prag nur so, als ob es sie gäbe (es handelt sich also hier um eine politische Fiktion). In Wahrheit bilden die $2^1/_2$ Millionen Slowaken, mit deren Hilfe die $7^1/_2$ Millionen Tschechen ihren Staat aufgerichtet haben, nur eine von mehreren Nationalitäten, und zwar — verglichen mit den $3^1/_2$ Millionen Sudetendeutschen — nicht einmal eine besonders ansehnliche, die auf Grund ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit die Vorherrschaft beanspruchen könnte. Deshalb sträubt sich das tschechische Denken gegen eine völkische Betrachtungsweise. Um die Lebensrechte der im Staat zwangsweise zusammengeschlossenen Völker übersehen zu können, sieht man in Prag bestenfalls nur gleichberechtigte einzelne Staatsbürger, die man nach ihrer Muttersprache den verschiedenen Nationalitäten zurechnet. (Vgl. auch S. 252, 285 und 685).

Grundlage; er beschäftigt gegenwärtig 300 000 bis 350 000 Arbeitskräfte und zeigt nach kurzer Anlaufzeit bereits eine beachtliche Leistungssteigerung (1936: u. a. 425 000 angepflanzte Bäume, 1180 Dämme, 27 000 km Straßen); die Camps dieser sog. Civilian Conservation Corps (CCC) werden vom Landheer geleitet.

[1]) „Substitution" der unten noch näher bezeichneten Begriffe, die mit dem Wort „Volk" verbunden werden, in der obigen Staatsdefinition.

Digitized by Google

1. Der Seinsbegriff:
a) Der Staat als Gesamtheit der tatsächlich beherrschten Menschen: Staat ist der durch eine Herrschaftsorganisation bewirkte Verband eines seßhaften Volkes (so die bis 1933 herrschende Lehre). Es handelt sich hier um einen „Kollektivbegriff, der durch Abstraktion aus Realitäten der Seinssphäre, nicht aus Normen der Sollenssphäre gewonnen ist", um ein reales Bezugssystem, um das reale Substrat des Staates als Rechtsbegriff.[1])
b) Der Staat als Gesamtheit der tatsächlich herrschenden Menschen: Diese Lehre vom „tatsächlichen Staat" vertrat namentlich Duguit, der den Staatsbegriff auf die „Gesamtheit der Regierenden" einschränkte. Eine letzte Ausstrahlung der absolutistischen Formel „L'Etat c'est moi"!
2. Der Rechtsbegriff:
Staat ist Träger der ihm zugeschriebenen Rechtsordnung (Beziehungsmittelpunkt des staatlichen Rechts im objektiven Sinn) und Träger der ihm von der Rechtsordnung beigelegten Rechte und Pflichten (Beziehungsmittelpunkt des staatlichen Rechts im subjektiven Sinn)
a) mit Einbeziehung des Wirklichkeitsbereiches
z. B.: Esmein: L'État est la personification juridique d'une nation;
Ebenso G. del Vecchio: „Er ist nichts anderes als ein Bezugspunkt aller juristischen Determinationen, die notwendig — unter den Kategorien des Erlaubten und Unerlaubten, alle Erscheinungen des Lebens beherrschen." Anderseits erscheint hier der Staat den Menschenrechten untergeordnet, indem er „soweit wirklich existiert, als er dieselben Rechte in sich aufnimmt, bewahrt und bestätigt" (Studien über den Staat, 1935, S. 104/116).
b) unter Loslösung vom Wirklichkeitsbereich
z. B. Hans Kelsens reine Rechts- und Staatslehre.
3. Der Sollbegriff:
Staat ist nicht etwas nur Tatsächliches oder nur Rechtliches, sondern eine zielgerichtete oder zweckbezogene Einrichtung. So z. B. Adolf Menzel (geb. 1857, seit 1894 ord. Professor für Staatsrecht und Soziologie in Wien, Mitglied der Wiener Akademie der Wissensch. und des Verfassungsgerichtshofes): Staat ist die Gesamtheit der Einrichtungen, welche dazu dienen, die kollektive Kraft eines Volkes zu bilden und über sie zu verfügen (dynamische oder energetische Staatslehre); vgl. namentlich (außer historischen Arbeiten über Spinoza, Protagoras, Kallikles) „Beiträge zur Geschichte der Staatslehre", 1929; „Zur Lehre vom Staatszweck" (Zeitschrift für öffentliches Recht) 1927; „Ideologie und Utopie" (Zeitschrift für Nationalökonomie) 1931 und die oben (Seite 147 ff.) angeführten Veröffentlichungen (hier wurde auch bereits festgestellt, daß die energetische Theorie in ihrem Kern den Seinsgehalt des Staates gegenüber dem bloßen Rechtsbegriff hervorhebt).

[1]) So richtig, wenn auch infolge der Häufung unnötiger Fremdwörter schwer verständlich, Richard Thoma in seinem Artikel „Staat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Ähnlich De la Bigne, der von einer unkörperlichen, immateriellen, unsichtbaren und unintellegiblen Wirklichkeit spricht, die nur in der Welt der menschlichen Beziehungen besteht (Traité général de l'Etat, 1, 606).

Digitized by Google

B. Wesensgrundrichtungen.

I. Volk und Staat in neuer Sicht.

Vorbemerkung: Wer irgend einen Gegenstand seinen Zeitgenossen in neuer Sicht vorstellen will, tut gut daran, an überkommene Vorstellungen anzuknüpfen — auch dann, wenn er sie schon fallen gelassen hat. Wollte er den Irrtum übergehen, dann würden die andern, die noch im Irrtum befangen sind, bei ihm selbst den Irrtum vermuten und seiner Lehre die Wissenschaftlichkeit absprechen. Es ist also notwendig, zuvörderst die alte Sicht als veraltet und unangemessen zu erweisen und die Wurzeln des Irrtums bloßzulegen.[1])

1. Die Staatslehre des 19. Jahrhunderts stand unter dem starken Einfluß der damals auch die Philosophie beherrschenden Naturwissenschaft. Zwei Grundvorstellungen griffen namentlich vom naturwissenschaftlichen Denken her in den Bereich der theoretischen wie der praktischen Politik herüber: der Entwicklungsgedanke und die Auflösung in Elemente. Diese Vorstellungen wurden und werden noch vielfach festgehalten, obwohl sie von der Naturwissenschaft sogar schon teilweise aufgegeben worden sind.[2])

Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß z. B. der Darwin'sche Entwicklungsgedanke durch neuere Funde als Hypothese widerlegt ist: der Steinheimer Mensch steht auf einer viel höheren Stufe der „Entwicklung" als der sehr viel spätere Neanderthaler; dieser Fund aus der Gegend von Marbach hat also die pseudowissenschaftliche Annahme widerlegt, daß der Mensch sich im Sinne natürlicher Vervollkommnung nach aufwärts entwickelt habe (grob ausgedrückt: vom Affen zum Menschen).[3]) Die „Elemente" aber haben längst ihre wissenschaftliche Bedeutung als Bausteine der anorganischen Welt eingebüßt, seitdem man den Aufbau der Atome erforscht und diese selbst durch Zertrümmerung umzuwandeln gelernt hat.[4]) Bis zu dieser Stufe der Erkenntnis ist aber die Staatslehre

[1]) Hiezu namentlich G. D. Hicks, Critical realism, London 1938 (Macmillan).

[2]) Vgl. Otto Blüh, Einführung in die Physik, Berlin 1937 (Gebr. Borntraeger).

[3]) Zur Ergänzung: Aloys Wenzl, Metaphysik der Biologie von heute, Leipzig 1938 (F. Meiner). Hier wird die Frage aufgeworfen: Ist das lebendige Geschehen seiner Gesetzlichkeit nach mit dem Maschinenablauf zu vergleichen (Mechanismus) oder ist es von einer andersartigen „höheren" Eigengesetzlichkeit beherrscht (Vitalismus)? — Und weiter: Gilt für den Zusammenhang im Lebensreich noch heute die Darwin'sche Entwicklungslehre? Zu den Fragen der Abstammungs- und Mutationslehre werden die Ergebnisse der jüngsten wissenschaftlichen Diskussion dargelegt. — Ferner H. Weinert, Vom rassischen Werden der Menschheit, Erfurt (Stenger).

[4]) Entsprechendes gilt für die organische Welt seit der Erfindung des Ultramikroskops (mit 60000facher Vergrößerung).

Digitized by Google

noch nicht vorgedrungen: sie lehnte und lehnt sich an eine zurückliegende Epoche der Naturwissenschaft an.[1]) Noch sucht sie mit wechselndem Mißerfolg nach den „Elementen" des Staates, während in einem anderen Denkbereich diese Vorstellung schon längst als Durchgangsstufe der Forschung erkannt und überschritten ist. Die Ultrastrahlung vollends (die auch unter den Bezeichnungen Heßsche, kosmische, Weltraum- oder Höhenstrahlung bekannt ist) hat die Köpfe vieler Politiker überhaupt noch nicht erreicht; ihre Begriffswelt ist in einer kindlichen Bildungsstufe stecken geblieben und ihre Leuchte ist der Kienspan.[2])

Ein Fortschritt der Erkenntnis kann von diesen veralteten Denkweisen nicht erwartet werden. Eine neue Sichtform ist notwendig geworden.[3])

Wie wir in der Einleitung statt der Entwicklung den Gestaltwandel betrachtet und damit statt einer zusammenhängenden geistesgeschichtlichen Reihe die entscheidenden Ansatzpunkte schöpferischer Ein-

---

[1]) Vgl. Erich Scheider, Entwicklungsgeschichte der naturwissenschaftlichen Weltanschauung, 2. Aufl. (Justus Dörner, Leipzig); Wolfgang Riezler, Einführung in die Kernphysik, Leipzig 1937 (Bibliographisches Institut); E. Bretscher, Kernphysik (Vorträge), Berlin 1936 (J. Springer); Grimsehl-Tomaschek, Lehrbuch der Physik, II. Bd., Teil 2: Materie und Äther (Leipzig 1938); Rudolf Seeliger, Angewandte Atomphysik, Berlin 1938 (Springer); Otto H. Schindewolf, Paläontologie, Entwicklungslehre und Genetik (Berlin 1936); Ernst Zimmer, Umsturz im Weltbild der Physik, München 1938 (Knorr & Hirth); Max Planck, Das Weltbild der neuen Physik, Leipzig 1938 (J. A. Barth); H. G. Garbedian, The march of science, New York 1936 (Covici-Friede); J. G. Crowther, The progress of science, London 1936; anderseits Wilhelm Diltheys bekannte Deutung der zurückgebliebenen Philosophie als „Zergliederungskunst der Wirklichkeit". Daß dagegen die Wirtschaftswissenschaften sich um einen Anschluß an das neue naturwissenschaftliche Weltbild bemühen, zeigt die Arbeit „Statistik und Theorie in den Wirtschaftswissenschaften" von Hans Peter (Kohlhammer, Stuttgart 1935); ferner Emanuel Czuber, Die statistischen Forschungsmethoden, 3. Aufl. von F. Burkhardt, Wien 1938 (L. W. Seidel & Sohn); A. E. Wangh, Elements of statistical method, London 1938 (Mc Graw-Hill). — Neuestens noch (in Anlehnung an Max Westenhöfer) Herbert Fritsche, Stammt der Mensch vom Affen ab? (Koralle, 6. Jg., Nr. 28, S. 994—996).

[2]) Hiezu vergleiche man etwa, um den derzeitigen Tiefstand des politischen Schrifttums zu ermessen, das neue Werk „Die Welt der Strahlen" von Peter Debye usw., Leipzig 1936 (Verlag Quelle & Meyer); ferner Debyes früheres Buch „Struktur der Materie" (S. Hirzel Verlag). Außerdem L. de Broglie, Matière et lumière (Coll. „Sciences d'aujourd'hui"), Paris 1937 (A. Michel); J. Thibaud, Vie et transmutations de atomes, Paris 1937 (ebenda); A. S. Eddington, Die Naturwissenschaft auf neuen Bahnen (deutsch von Wilh. Westphal (Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig); ders., Das Weltbild der Physik (ebenda). — Erwin Miehlnickel, Höhenstrahlung (Ultrastrahlung), Dresden 1938 (Th. Steinkopff).

[3]) Diese neue Sichtform habe ich erstmals in meiner „Erfüllung des Staatsgedankens" Ende 1932 in Anlehnung an meine pragmatisch-energetische Rechtstheorie dargestellt.

Digitized by Google

sicht dargestellt haben, so wollen wir auch im systematischen Teil der Lehre von Volk und Staat die überkommenen Vorstellungen, soweit sie grundsätzlich abwegig sind, verlassen.[1])

Wir können und müssen die überkommenen Vorstellungen verlassen, weil sie sich nicht bewährt haben bei Erfassung und Darstellung der lebenswichtigen Wirklichkeit und weil es unschwer gelingt, bessere an ihre Stelle zu setzen. Es war eine gänzlich unangemessene und unfruchtbare Vorstellung, die den Staat aus den ungleichartigen (heterogenen) Elementen Volk, Gebiet und Gewalt zusammensetzen wollte: — ein Seitenstück zu der Lehrmeinung, die das Volk in Atome oder Elemente (Individuen) aufspaltete. Das aus Elementen zusammengesetzte Ganze wird wiederum zum Element eines umfassenderen Ganzen. So wird der Staat nach dieser Lehre letztlich auf das Individuum als Urelement gegründet: eine „Analyse", die in jedem Sinne „Auflösung" ist. Wollte man diese atomistische Forschungsweise auf neue Gebilde der Gegenwart anwenden, so käme man etwa dazu, die staatstragenden Parteien der neuen Einparteistaaten als positiven Atomkern und die übrigen Volksgenossen als die den Kern umkreisenden Elektronen aufzufassen. Das wäre aber nur ein scheinbarer, kein echter Erkenntnisgewinn — eine wenigstens dem neuen Stande unserer Naturwissenschaft angepaßte Abwandlung der früheren organologischen Begriffsspielereien, die den Organismusbegriff für Zwecke der Staatslehre ausschlachteten. Wir müssen also neue Wege einschlagen, um in der Theorie der Politik wirklich vorwärts zu kommen. Dabei halten wir aber an der Grundeinsicht fest, daß die Wirkeinheit eine Lebenseinheit und eben deshalb die Wirklehre eine Lebenslehre[2]) ist.

Eine Lebenslehre muß nun aber das Leben als Ganzheit begreifen, nicht in willkürlicher Aufspaltung.[3])

---

[1]) Als Spiegelbild des zeitgenössischen Rechtsunterrichts enthält aber noch der im Herbst 1936 erschienene 1. Band der Sammlung „Die Rechtswahrerprüfung" von Wilhelm Weimar an der Spitze des § 1 (Volk und Staat) die Frage „Welches sind die Elemente eines Staates?" und die Antwort: „a) Staatsgebiet, b) Staatsvolk, c) Staatsgewalt". Und Hans Erich Feine gibt seiner neuen Verfassungsgeschichte den Titel „Das Werden des deutschen Staates seit dem Ausgang des Heiligen Römischen Reiches" (Stuttgart 1936). — Die zweite Auflage des Werkes von Wilh. Weimar gibt im Anschluß an meine „Vorlesung über Volk und Staat" die veraltete Lehre von den drei Elementen des Staates auf.

[2]) In diesem Zusammenhang erinnern wir uns an die Lehre, die Alfred Rosenberg am 27. 4. 1938 in Halle verkündete: „Leben ist stets plastische Gestalt; der Ausdruck der inneren und äußeren Gestalt ist das Werk, das Werk ist geballte Tat, die Tat, gleich ob künstlerisch, philosophisch oder politisch, wenn sie organisch ist, ist stets der Gesamtausdruck von Seele, Leib, Wille und Vernunft. Das ist unsere innerste Überzeugung. Diese Gesamthaltung hat, sei es instinktiv oder bewußt, unsere Bewegung getragen. Diese Haltung war, das dürfen wir jetzt sagen, die Voraussetzung für die große deutsche Wiedergeburt, für die Rettung des deutschen Lebens." (Völk. Beob. v. 28. 4. 1938; vgl. auch NS. Monatshefte, Jg. 1938). Wer eine Lebens-, Wirk- und Gestaltlehre unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten aufbauen oder kritisieren will, kann an diesen Feststellungen nicht vorübergehen.

[3]) Beispiel einer Aufspaltung: Ludwig Klages, Der Geist als Widersacher der Seele, 1. und 2. Band 1929, 3. Band 1932 (J. A. Barth, Leipzig).

Digitized by Google

2. Die neue Sichtform erfaßt das, was die Staatslehre der Vergangenheit als „Elemente des Staates" bezeichnete und aufgelöst darstellte (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt), nicht mehr als „Elemente", sondern als „Wesensgrundrichtungen".

Diese „Wesensgrundrichtungen" („Dimensionen") bilden die neuen Stammbegriffe („Kategorien") der Lehre von Volk und Staat.[1])

Das Wesen des Staates ist, wie wir gesehen haben, Arbeit. Diese Arbeit wird geleistet vom Volk. Zu diesem Zweck ist das Volk im Staat zu einer Wirkeinheit zusammengefaßt. Die Arbeit tritt nach außen in Erscheinung als Wirken, ihr Erfolg als Werk. Dieses Wesen des Staates wird dargestellt in Kategorien der Arbeit. Das Ergebnis aber ist zugleich der Maßstab der Politik: derjenige Staat ist der beste, der am meisten leistet; so beurteilen wir Staatsformen, Regierungsweisen, Gesetze, Aktionen der inneren und äußeren Politik. (Näheres in Band 32 des Leitfadens: Staats- und Rechtsphilosophie).

Diese neue Grundauffassung vom Staat und von der Politik hat eine Entsprechung in der neuen Grundauffassung der Wirtschaft, die jetzt ebenfalls vom Grundbegriff Arbeit ausgeht. Der ältere Grundsatz „Kapital muß Kapital erzeugen" weicht in der Gegenwart dem neuen Grundsatz „Arbeit schafft Arbeit".[2])

In diesem Zusammenhange sei auch auf die repräsentativ-symbolische Aufstellung der Carta del Lavoro[3]) im Empfangssaal Mussolinis hingewiesen. Die starke Betonung der Arbeit ist ein gemeinsamer Wesenszug des faschistischen und nationalsozialistischen Staates („Leistungsprinzip"). Auf eine nähere Darstellung der Gemeinsamkeit und Verschiedenheit des faschistischen und nationalsozialistischen Staates kann hier nicht eingegangen werden, da eine vergleichende Darstellung der Staatstypen nicht Gegenstand dieses Buches ist.[4])

[1]) Hiezu mein Aufsatz „Die Erneuerung der Staatslehre" in der Zeitschrift „Forschungen und Fortschritte" (13. Jg., Nr. 35/36, S. 416 ff.).

[2]) Vgl. Otto Dietrich, Zeitenwende der Wirtschaft (Nationalsozialistische Parteikorrespondenz, 1936); Heinz Brauweiler, Sozialverwaltung (Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg).

[3]) Hiezu C. Arena, La carta del lavoro, Milano 1938 (Hoepli).

[4]) Zur Ergänzung sei verwiesen auf: Conrad Bornhak, Das italienische Staatsrecht des Faschismus, 1934; Ernst Forsthoff, Der totale Staat, 2. Aufl. Hamburg 1934; Heinrich Herrfahrdt, Der Staat des 20. Jahrhunderts (Bl. f. d. Phil., 5. Bd., S. 221 ff.); Helmut Nicolai, Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild (Schäffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, Heft 1); Gustav Adolf Walz, Faschismus und Nationalsozialismus (Deutsches Recht, 5. Jg., S. 315); Giovanni Gentile, Grundlagen des Faschismus (Berecht. Übers. von E. Haas, Köln und Stuttgart 1936); Franco Valsechi, Das moderne Italien (Hamburg 1936); G. Arcoleo, Diritto costituzionale (Mailand 1936); N. D. Ercolo, Origini e dottrina del fascismo, 1936; M. Prélot, L'empire fasciste (Paris 1936, Libr. du Recueil Sirey). M. Nob. Siotto-Pintor, Der Ausbau des obrigkeitlichen Regierungssystems in Italien (1928—1934), Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 22 (1935), S. 459—526 (mit einer ausführlichen Schrifttumsübersicht auf S. 508 ff.). Dazu neuerdings noch: M. Palmieri, The philosophy of fascism, Chicago 1937 (Dante Alighieri Soc.); Anton Mayer, Imperium —

Digitized by Google

Wenn nun das Wesen des Staates Arbeit ist, dann sind die Wesensgrundrichtungen die Ausdehnungsrichtungen („Dimensionen") der Arbeit. Wenn wir den Staat als Arbeit erkennen und darstellen wollen, müssen wir uns der Kategorien der Arbeit bedienen. Diese werden dadurch zu Stammbegriffen der Lehre von Volk und Staat.

Dabei ist eine vierte Wesensgrundrichtung als neue Kategorie der Politik in die Staatslehre einzuführen und neben die drei Wesensgrundrichtungen zu stellen, die sich aus der Umwandlung der alten „Elemente" ergeben.[1])

Eine neue Wissenschaft könnte ihre Forschungsergebnisse und Gedanken in neues Gewand kleiden, wie dies z. B. Heidegger auf philosophischem Gebiet unternimmt. Dadurch würde sie für die meisten Zeitgenossen unverständlich. Deshalb verdienen Lehnworte aus bekannten Wissenschaften den Vorzug. Ihnen haftet zugleich die Anschaulichkeit aus dem ursprünglichen Verwendungsbereich an. So rechtfertigt sich die Entlehnung des Wortschatzes aus dem Feld der Naturwissenschaften. Denn es handelt sich nicht um Einführung naturwissenschaftlicher Denkweisen in andersartige („heterogene") Denkgebiete; dies wäre bekanntlich ein unberechtigter „Naturalismus", wenn man z. B. naturwissenschaftliches („kausalgesetzliches") Denken in den Bereich einer sollbezogenen („normativen") Rechts- und Staatswissenschaft übernehmen wollte. Es handelt sich vielmehr um Anwendung vertrauter Vorstellungen auf erst zu erschließende Sachverhalte, und zwar um Anwendung sachangemessener Vorstellungen (zum Teil sind es auch Hilfsvorstellungen und formale Analogien). Das haben manche oberflächliche Kritiker meiner früheren Werke übersehen.

Aus den Bemerkungen über die Forschungsweise (oben S. 77/78) ergibt sich, daß die Kategorien weder rein apriorisch-deduktiv noch empirisch-induktiv gewonnen und ausgewertet werden (also weder im Sinne Kants noch im Sinne Wundts).

Da der Staat nur als Wirkeinheit des Volkes restlos begriffen und verstanden werden kann, muß die Lehre von Volk und Staat eine dieser Grundeinsicht angemessene Anschauungs- und Darstellungsform wählen. Denn der Gegenstand der Forschung und die Methode seiner Erschließung hängen voneinander ab.

Ebenso wie wir den Staat in Ausdehnungsrichtungen (Dimensionen) vollkommener erfassen und darstellen können als in den bisherigen Denkformen der Elemente, können wir auch der Erscheinung und dem Wesen des Volkes eher gerecht werden, wenn wir uns der neuen Denkformen bedienen. Auch hier kommt es nicht auf die Elemente an, sondern auf die Dimensionen.

Faschismus: Unsterbliches Rom, Halle 1937 (Waisenhaus); E. B. Ashton, The fascist, his stade and his mind, New York 1937 (Morrow).

[1]) Parallele aus der Naturwissenschaft: Wolfgang Ostwald, Die Welt der vernachlässigten Dimensionen (Einführung in die Kolloidchemie), 11. Aufl., Dresden 1937 (Theod. Steinkopff). Ferner allgemein Egmont Colerus, Vom Punkt zur vierten Dimension, Berlin 1938 (Zsolnay).

Digitized by Google

Denn das Volk ist keine bloße Summe, sondern eine Ganzheit. Es hat eine räumliche und eine zeitliche Ausdehnung (Dimension), dazu einen Wirk- oder Machtbereich als dritte Dimension (entsprechend der Leitordnung als Dimension des Staates).

Wer aus Vorliebe für die alte Dreieinigkeit der Staatselemente sich an der Vierzahl der Wesensgrundrichtungen stößt, mag an dem jüngst entdeckten Gesetz der Vierpoligkeit Trost finden, wenn er in der Wirklehre des Staates die beliebte Dreiteilung aufgegeben sieht und dadurch in seinem trägen Schönheitssinn gestört wird. Diese Gesetzmäßigkeit besteht bekanntlich darin, daß sich an zwei natürliche Gegenpole immer zwei weitere Pole reihen, wodurch sich erst eine wahrhaft lebenswirkliche vierpolige Ganzheit ergibt. Symbol dieses Grundgesetzes ist das Kreuz im Kreise, das Hakenkreuz als uraltes Sinnbild der heiligen Weltordnung und ihrer polaren Spannungshaltigkeit sowie als Mahner zu artgemäßem Denken.[1])

Die Lehre von den Ausdehnungsrichtungen oder Wesensgrundrichtungen ist, wie aus dem bisher Gesagtem schon ersichtlich wird, keine Geometrie (Raumlehre). Denn die Wesensgrundrichtungen oder Ausdehnungsrichtungen sind keine räumlichen Dimensionen. Sie sind nicht dazu ersonnen, ein sinnlich wahrnehmbares Gebilde nach Länge, Breite und Höhe bewußt zu erfassen. Sie sollen vielmehr eine sonst nur schwer erkennbare und darstellbare Ganzheit in Wesen und Erscheinung begreifen und zeigen. Es handelt sich um ein neues Mannigfaltigkeitsschema, das der Einmaligkeit oder Einzigkeit besser angemessen ist als die überkommenen Betrachtungsweisen. So wird ein neuer Zugang zur Wirklichkeit und Wahrheit erschlossen. Die Tatsachen und Einsichten können mit dem neuen Ordnungsgefüge leichter und vollständiger bewältigt werden. Wesentliches wird in die Forschung und Lehre einbezogen. Der neue Rahmen umschließt auch das, was die alten zu sprengen schien und deshalb zurechtgebogen oder vernachlässigt wurde. Das Lehrgebäude wird erweitert durch Wohnräume für neue Gedanken und Erkenntnisse; aber auch altererbtes Überlieferungsgut wird neu erworben und dem Wissensbestand wieder eingefügt, wenn erst einmal ein umfassenderes Ordnungsgefüge geschaffen ist.

Auf diese Weise gelingt es, aus altem und neuem wissenswerten Wissen eine neue Wissenschaft aufzubauen und auszugestalten.[2])

[1]) So Arnold Tolle, Das höchste Gesetz, Hamburg 1937 (Erich Rieckmann Verlag).

[2]) Hiezu ergänzend noch meine „Lehre vom neuen Staat" (Darmstadt 1934, Verlag Student an die Front).

Digitized by Google

Diese Klarstellung, Erläuterung und Begründung muß genügen, um die neue Lehre von den Wesensgrundrichtungen zu rechtfertigen. So bleibt uns nur noch die Aufgabe, die bisher von der Wissenschaft noch nicht erkannte Bedeutung dieser Lehre kurz zu kennzeichnen.

I. Die Bedeutung der neuen Sichtform für die Staatslehre.

Als Staatslehre unternimmt die Lehre von den Wesensgrundrichtungen den Abbruch der noch stehenden baufälligen Lehrgebäude der Vergangenheit und den Aufbau eines neuen Lehrgebäudes der Zukunft, das viel weiträumiger ist als die überlieferte Staatslehre und über eine bloße Staatslehre hinausreicht. Wer nur in den überlieferten Denkformen denken und den Fortschritt der Erkenntnis nur am Maß des früher erreichten Erkenntnisstandes ermessen kann, wird nur auf diesem Weg den Zugang zu dem neuen Lehrgebäude finden. Indem die Lehre von den Wesensgrundrichtungen der Wirkeinheit sich zunächst als Staatslehre in das überkommene Gefüge der Wissenschaft einführt, kann sie am ehesten den im Staatsdenken befangenen Geist befreien, das Staatsdenken von innen heraus überwinden.

Dabei werden im einzelnen folgende Aufgaben gelöst:

1. Die Überwindung der beiden bisher herrschenden Staatstheorien, nämlich
   a) der Elementenlehre, die den Staat in drei Elemente zerlegte (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt)
   b) der reinen Staatslehre, die den Staat auf ein Element zurückführte (Staat = Recht);
2. Errichtung eines neuen Lehrgebäudes unter Verwertung der nach dem Abbruch des alten noch brauchbaren Baustoffe, jedoch mit vorwiegend neuem Baustoff und nach einem völlig neuen Bauplan.

II. Die Bedeutung der neuen Sichtform für den Gesamtbau der Wissenschaft.

Als neue Wissenschaft unterscheidet sich die Lehre von den Wesensgrundrichtungen von der überlieferten Staatslehre ebenso wie die neue Physik von der klassischen. Es handelt sich hier um eine Parallelerscheinung, die eine formale Analogie nahelegt. Gewiß bezwecken wir keine Physik des Staates und keine Physikalisierung der Staatswissenschaft, aber es lohnt sich, über eine solche Gleichläufigkeit in der Geistesgeschichte nachzudenken. Der Parallelismus besteht nicht im Inhalt, sondern im Gestaltwandel der Lehren: Die moderne Physik ging wie die moderne Politik von einer Vielheit aus, suchte vergeblich nach einer Einheit und fand schließlich eine Vielseitigkeit ihres Erkenntnisgegenstandes. Dazu kommt als besonderes Merkmal der neuen Wissenschaft von Volk und Staat die Verbindung der bisher getrennten Denkebenen (Vielheit in der konkreten, Einheit in der abstrakten Denkebene), wobei die Wesensgrundrichtungen als Kategorien der Verknüpfung erscheinen (generelle Form / spezieller Inhalt). Die vier Dimensionen bedeuten zwar den Verzicht auf ein primitiv-anschauliches Modell, nicht aber auf Anschauung und Anschaulichkeit überhaupt.

III. Die Bedeutung der neuen Sichtform für die Weltanschauung.

Als Weltanschauung wendet sich die neue Lehre gegen die schematische Vereinheitlichung einer unterschiedlichen Vielheit, gegen den Versuch, die ganze Welt in ein willkürliches und enges Schema[1]) einzuspannen

[1]) Hiezu namentlich auch Alfred Rosenberg, zuletzt in seiner Nürn-

Digitized by Google

und nach einem solchen Schema auszugliedern. Die Welt ist vielseitig. Sie hat viele Seiten in ihrem äußeren Erscheinungsbild, denen eine Vielheit von Wesensgrundrichtungen entspricht. Wer Erscheinung und Wesen vollkommen erfassen will, darf nicht nur eine Seite ins Auge fassen.

Wie die Politik als Wissenschaft eine Parallele zur Physik als Wissenschaft aufweist, so entspricht der Erweiterung des physikalischen die Erweiterung des politischen Weltbildes. Der Gegenstand freilich ist grundverschieden. Die Physik beschäftigt sich mit einer leblosen, die Politik mit einer lebendigen Welt. Aber beide haben Raum und Zeit als gemeinsame Kategorien und überdies eine Entsprechung in den übrigen Kategorien. Wie sich das physikalische Substrat als Materie oder als Strahlung, als Teilchen (Korpuskel) oder als Welle darstellt, so stellt sich das politische Substrat als Volk oder als Staat, als eine auf dem Blutzusammenhang beruhende Volksgemeinschaft oder als eine auf dem Leitordnungszusammenhang beruhende Rechtsgemeinschaft dar. Die scheinbaren Widersprüche der zeitgenössischen politischen Theorien lösen sich ebenso glatt wie die scheinbaren Widersprüche zwischen Undulations- und Quantentheorie in der Physik, wenn man heterogene Modelle auf den Untersuchungsgegenstand anwendet und dadurch seine Vielseitigkeit erschließt, seinen Wesenszusammenhang in seinen Wesensgrundrichtungen aufhellt.[1])

So entspricht die Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat in dem menschlichen Bemühen um ein neues Weltbild der zeitgenössischen Theorie der Physik, die uns die Einsicht in die Doppelnatur des Lichts und der Materie (einerseits Welle, anderseits Körper) geschenkt hat und die mechanistischen Versuche eines einheitlichen mechanischen Modells preisgab. Neue Hilfsvorstellungen führen zu neuer Übersicht und neuer Einsicht.

Die neue Übersicht und Einsicht hat hier wie dort den gleichen Sinn: Erkenntnis der Welt, um in ihr zielbewußt und zweckmäßig zu leben (bewußte Anpassung an die Wirklichkeit und bewußte Gestaltung der Wirklichkeit).

Wer ein politisches Weltbild gewinnen will, muß die Wirkeinheiten sehen lernen; er darf seinen Blick nicht nur an Staaten oder Völker heften; er darf nicht nur in Staaten oder nur in Völkern denken (denn der Staat ist nur eine vorübergehende Organisationsform, das unorganisierte Volk aber ist keine politisch ins Gewicht fallende Einheit). Nur Wirkeinheiten sind Gegenstand des politischen Denkens: allerdings nicht nur vorhandene, sondern auch solche, die man erst schaffen und gestalten will, z. B. der Nationalstaat als Aufgabe schöpferischer Gestaltung in einem durch willkürlich angelegte Staatsgrenzen zerrissenen Erdteil.[2])

---

berger Rede vom 8. 9. 1938 (abgedruckt im Völk. Beobachter vom 9. 9. 1938, S. 4). Ferner allgemein über Grundfragen der Lebensanschauung Alfred Rosenbergs Nürnberger Rede vom 7. 9. 1938 (abgedruckt im Völk. Beobachter vom 8. 9. 1938, S. 4).

[1]) Hiezu Max Planck, Die Physik im Kampf um die Weltanschauung (Vortrag vom 3. 3. 1935), 3. Aufl., Leipzig 1937 (J. A. Barth).

[2]) Vgl. Alfred Pudelko, Volk, Raum und Reich in der deutschen Geschichte (im 100. Heft der NS.-Monatshefte). — Ferner Erich Maschke, Das Erwachen des Nationalbewußtseins im deutsch-slavischen Grenzraum, Leipzig 1933 (J. C. Hinrichs Verlag).

Digitized by Google

II. Die einzelnen Wesensgrundrichtungen.

1. Die völkische Grundrichtung (nationale Dimension) zeigt das Volk als erste und wichtigste Ausdehnungsrichtung des Staates.[1])

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß das Volk nur eine Ausdehnungsrichtung des Staates ist. Eine solche Auffassung, die das Volk nur durch die Brille des Staates sieht, wäre viel zu eng.[2]) Sie würde verkennen, daß Staat und Volk gleichermaßen Baugrundformen des Gemeinschaftslebens sind. Es gibt nicht nur ein staatliches „Strukturprinzip" (oder „regulatives Prinzip") für das Zusammenleben der Menschen, sondern auch ein volkliches (völkisches, nationales). Es besteht dabei kein Grundsatz der Ausschließlichkeit.

Wenn wir also hier innerhalb einer Naturlehre des Staates von einer völkischen oder volklichen oder nationalen Ausdehnungsrichtung sprechen, geschieht das keineswegs mit der Voraussetzung, daß das Volk weiter nichts sei als eine Dimension oder gar nur ein Element des Staates. Diese Auffassung ist längst überwunden; sie gehört endgültig der Vergangenheit an.

Wir sehen vielmehr gerade umgekehrt den Staat unter dem Gesichtspunkt des Volkes.[3]) Dies und nichts anderes besagt

---

[1]) Vgl. Norbert Gürke, Volk und Völkerrecht, 1935; Walter Hamel, Volkseinheit und Nationalitätengesetz (Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 95); Karl Gottfried Hugelmann, Das Nationalitätenrecht des alten Österreich; Otto Koellreutter, Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung, Berlin 1936; Arnold Köttgen, Nation und Staat (Bl. f. d. Phil., 5. Bd., H. 2/3, S. 190 ff.); Gottfried Langer, Die rechtliche und politische Lage des deutschen Volkes in Europa, 1935; Harmsen-Lohse, Bevölkerungsfragen (Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft), München 1936; Carr-Saunders, World population, past growth and present trends, London 1936 (Oxford Univ. Press); Erich Keyser, Bevölkerungsgeschichte Deutschlands, Leipzig 1938 (S. Hirzel); Gerhard Krüger, Geschichte des deutschen Volkes (Bibliograph. Institut, Leipzig).

[2]) Wenn man z. B. von uns Deutschen spricht, sollte man nie ausschließlich oder zunächst nur an die im Deutschen Reich zu staatlicher Wirkeinheit zusammengefaßten Deutschen denken, sondern zuerst und vorzugsweise an das nur teilweise im Reich lebende Hundertmillionenvolk der Deutschen; desgl. bei dem Wort Deutschland nicht ausschließlich oder zunächst nur an das heutige Deutsche Reich, sondern zuerst und vorzugsweise an das Land der Deutschen. Vgl. F. H. Woweries, Deutschland (Schulungsbrief, 5. Jg., 2. Folge, S. 44—46).

[3]) Grund: Primat des Volkes. Dieser Gesichtspunkt hat in der Staatsbetrachtung („Staatstheorie") die früheren Gesichtspunkte, namentlich den Gesichtspunkt der Gesellschaft abgelöst. Für Karl Marx war

Digitized by Google

unsere Gliederung, die sich nur äußerlich an die überlieferten „Elemente des Staates" anlehnt, um auch von denen verstanden zu werden, die in der alten Schule der Staatslehre zum Staatsdenken erzogen worden sind.

Sind erst einmal die Schutthügel der Tradition abgetragen, dann kann die Naturlehre der Volksgemeinschaft geschrieben werden, die sich freier bewegen wird als die Naturlehre des Staates. Dann kann das Übergangssystem der „Wesensgrundrichtungen" beseitigt und sein Inhalt einer neuen Ordnung eingefügt werden, wenn man nicht noch eine zweite Übergangsstufe schaffen will, auf der sich der Staat als eine Wesensgrundrichtung des Volkes darstellt.

Solange jedoch die politische Welt sich noch größtenteils mit der Staatenwelt deckt, ist es berechtigt, in der systematischen Ordnung von Wesensgrundrichtungen des Staates auszugehen, sofern man sich nur der Bedingtheit und Fragwürdigkeit alles Staatlichen und der Unbedingtheit und Fraglosigkeit alles Volklichen bewußt bleibt.[1])

In einer rein geisteswissenschaftlichen Staatslehre, die auf Anschaulichkeit verzichtet, erscheint das Volk als eine der vier Dimensionen (Ausdehnungsrichtungen) des vierdimensionalen Gebildes „Staat". Das ist für eine Staatsphilosophie, der es nur auf logische Ordnung der Gedanken ankommt, eine mögliche Ordnungsgrundlage. Wenn aber — wie in diesem Buche — die Beziehungen zwischen Volk und Staat in den Vordergrund gerückt werden, ist die völkische Grundrichtung nicht eine beliebige Dimension, sondern die Hauptsache. Es war ein entscheidender Fehler der überkommenen Staatstheorie, daß sie das, was in der Praxis die Hauptsache ist, in der Theorie als Nebensache behandelte. Auf solchem Wege wird die Wissenschaft lebensfremd.

Mit einer Behauptung wie der, daß das Reich von der Liebe und Einsatzbereitschaft des Volkes getragen ist, wußte die Staatstheorie der Vergangenheit nichts anzufangen. Sie sah ja im Volk nur eines der drei gleichwertigen „Elemente" des Staates.

Mit der Umprägung der bisherigen drei Elemente der Staatslehre (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) in Wesensgrundrichtungen und mit Einfügung einer vierten Ausdehnungsrichtung als weiterer „Kategorie" oder „Dimension" ist zwar schon viel aber noch nicht alles gewonnen, wenn die neuen Begriffsmünzen nur einen neuen Stempel, aber kein edleres Metall haben.

---

noch die wirtschaftende Gesellschaft (der Inbegriff der durch wirtschaftliche Beziehungen verknüpften egoistischen Individuen) der Gesichtspunkt, unter dem alles und so auch der Staat ins Auge gefaßt wurde, wobei das Volk als wesenlose Erscheinungsform der Gesellschaft in den Hintergrund gedrängt wurde.

[1]) Dieses Bewußtsein wird durch die Erziehung vertieft und gefestigt. Vgl. „Volk und Volkstum in der deutschen Erziehung", Dortmund/Breslau 1936 (Crüwell).

Digitized by Google

Erst die Rückkehr der Staatslehre zum **Volk** als Ausgangspunkt, Kern und Ziel macht die Staatswissenschaft wieder zu wahrer Wissenschaft. Denn erst dadurch beschäftigt wieder der Mensch als Glied eines Volkes den Menschen. Das eigentliche Studium der Menschheit ist aber letzten Endes bekanntlich immer der Mensch, nicht irgend ein Hirngespinst, das ihn verhüllt oder sich an seine Stelle setzt.

Damit weist die Staatslehre auf die **Volkskunde**[1]); denn diese hat die Darstellung der ersten und wichtigsten Ausdehnungsrichtung des Staates zum Inhalt; sie bildet sohin geradezu die Grundlage der Staatslehre, was in den letzten Jahrzehnten von den juristischen Staatstheoretikern völlig übersehen wurde.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Volkes für den Staat wird die völkische Grundrichtung unten gesondert dargestellt.

Hier sei nur vorweg der weit verbreitete Irrtum aus dem Wege geräumt, daß „Staatsvolk" gleichbedeutend ist mit Bevölkerung eines staatlich abgegrenzten Gebietes. Daß Volk etwas anderes ist als die Gesamtheit der Bewohner eines Landes, erkennt man besonders deutlich aus der Tatsache, daß z. B. im Deutschen Reich (in wechselnder Zusammensetzung) ständig etwa 800000 Ausländer leben, die nach allgemeinem Sprachgebrauch keineswegs alle zum deutschen Volk gerechnet werden;[2]) nur 79 % haben übrigens bei der letzten Volkszählung als Muttersprache Deutsch angegeben.[3])

Anderseits reicht das Volk oft weit über die Staatsgrenzen hinaus. Es kann also jemand volkszugehörig sein, ohne Staatsangehöriger zu sein. Wir unterscheiden dementsprechend z. B. innerhalb des Deutschtums im Ausland einerseits die Auslandsdeutschen (die Reichsdeutschen im Ausland) und die Volksdeutschen, die in Sprache und Kultur deutschen Stammes sind, nicht aber als Bürger zum Deutschen Reich gehören.[4])

---

[1]) Hiezu Wilhelm Heinrich Riehl, Von deutschem Land und Volk (Auswahl), mit Nachwort von Wilhelm Hard, Saarlautern 1938 (Hausen); Max Hildebert Boehm, ABC der Volkstumskunde (Der Begriffsschatz der deutschen Volkslehre für Jedermann), Potsdam (Verlag Volk und Heimat). — Ergänzend Ch. Seignobos, Essai d'une histoire comparée des peuples de l'Europe, Paris 1938 (Rieder); A. van Gennep, Manuel de folklore franç. contemp., Paris 1938 (A. Picard); A. Varagnac, Définition du folklore, Paris 1938 (Soc. d'édit. géogr.). — Schließlich „Deutsche Volkskunde im Schrifttum" (Bücherkunde, Juliheft 1938); „Das Deutsche Volkstum in neuen Darstellungen" (ebenda).

[2]) Gegenbeispiel: M. J. Kohler, Immigration and aliens in the United States, New York 1937 (Bloch Pub. Co.).

[3]) Vgl. auch: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451, 2 (Volkszählung vom 16. Juni 1933): „Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1933", Berlin 1936 (Verl. für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik). Ferner Friedrich Burgdörfer, Bevölkerungsentwicklung im Dritten Reich (Tatsachen und Kritik), Heidelberg 1937 (Vowinckel).

[4]) Über Theorien und Methoden zur Bestimmung der Volkszugehörigkeit vgl. Wilhelm Greve, Die Bestimmung der Volkszugehörigkeit im Recht der europäischen Staaten, Essen 1938 (Essener Verlagsanstalt).

Digitized by Google

2. Die räumliche Grundrichtung (territoriale Dimension) zeigt das Volk im Raum.[1]) Blut und Boden sind auf diese Weise die Ausgangspunkte und Grundlagen des neuen Staatsdenkens, das dadurch in den beiden hauptsächlichen Ausdehnungsrichtungen zur neuen Form auch einen neuen Inhalt bekommt.[2])

Eine sinnige Sage läßt die Kräfte des Riesen Antäus wachsen, wenn er die Mutter Erde berührt. Diese Weisheit der Alten geriet unter der Herrschaft Ahasvers in Vergessenheit.

Daß man sich demgegenüber heute wieder auf die Kraftquellen des staatlichen Gemeinschaftslebens besinnt, zeigt sich in der neuen Wertschätzung der Familie und des Bodens (Beispiele: Deutsche Ahnenforschung und japanischer Ahnenkult, deutsches und japanisches Erbhofrecht).

Raum, Boden, Land ist nicht nur eine Grundrichtung des Gemeinwesens.[3]) Von hier aus werden nicht nur die Gestalt, die Erscheinung und das Wesen des Staates umschrieben und bestimmt, sondern auch die Sinnesart, das Lebensgrundgefühl und damit die Grundauffassung des Volkes von seinem Staat.[4]) Der Raum beeinflußt also nicht nur den Staat selbst, sondern auch das Staatsdenken auf dem Weg über die Staatsanschauung. (Die Staatsauffassung ist sohin eine „Funktion des Raumes" — ganz ebenso wie eine „Funktion" des Volkes). Beispiele: Britische Insellage. Vgl. auch S. 630 (unten) und S. 661 (Nachtrag).

Ausnahmsweise scheint der Raum eine vom Volk losgelöste Bedeutung für den Staat zu haben. So namentlich dann, wenn ein Staat unbewohntes Gebiet seinem räumlichen Bestand angliedert (Beispiel: England

---

[1]) Die rechtliche Bedeutung des Staatsgebietes wird in Bd. 30 des Leitfadens ausführlich behandelt (S. 42 ff.). Die politische Bedeutung des Raumes für das Volk ist weiten Kreisen durch Hans Grimms „Volk ohne Raum" deutlich geworden (bis September 1936 Gesamtaufl. 365 000). Die politische Bedeutung des Bodens hat namentlich Richard-Walther Oskar Darré eindringlich betont (Neuadel aus Blut und Boden, 1930). Vgl. auch dessen Beitrag „Blut und Boden" in dem Handbuch „Die Verwaltungsakademie" und in dem Sammelwerk „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates" (beide Werke herausgeg. von H.-H. Lammers und Hans Pfundtner).

[2]) Die Notwendigkeit, „über eine geistige Regeneration zu einem neuen inhaltvolleren Staatsbegriff zu gelangen", hat schon der frühere Kölner Staatsrechtslehrer Ludwig Waldecker in seiner „Allgemeinen Staatslehre" (1927, S. 308/9) betont. Vgl. jetzt auch O. Muris, Raum und Staat (Zeitschr. f. Erdkunde), 1936; H. Wolff, Volk und Raum, Halle 1936.

[3]) Die Fragen um Volk und Raum, die für die Weltgeschichte entscheidend sind, behandelt neuerdings das Atlaswerk „Volk und Raum" von Richard Korherr, Würzburg 1938 (Verlag der Univ.-Druckerei H. Stürtz): den Kampf um den Lebensraum der Erde, die Rassenfrage, die Vergroßstädterung usw.

[4]) Vgl. Hans Havemann, Das Bild des Menschen / Mensch und All im Lichte einer Philosophie des Raumes (E. Diederichs Verlag, Jena).

Digitized by Google

annektierte 1937 die unbewohnten Inseln Henderson, Ducie und Oeno im Stillen Ozean, indem es dort drei Tafeln und drei Flaggen anbringen ließ). Doch verrät der Zweck leicht auch in solchen Fällen die Bedeutung für das Volk (in unserem Beispielsfall: Anlage von Flugzeug-Stützpunkten).

Übrigens kann nur ein Land (Territorium) annektiert werden, also nicht z. B. Eisfelder, die einen Teil des offenen Meeres bilden wie z. B. der geographische Nordpol (so England und USA. gegen Sowjetunion anläßlich der Errichtung einer sowjetrussischen Flugzeug- und Wetterstation am Nordpol im Frühjahr 1937); die Aufpflanzung der amerikanischen Flagge am Nordpol durch den amerikanischen Forscher Robert Peary im April 1936 wird nicht als Annexion eines Gebietes, sondern als eine symbolische Geste angesehen, solange es dort nichts zu holen gibt; anderseits wurde die Besetzung der teilweise unbewohnten Inseln der Phönixgruppe im südlichen Pazifischen Ozean durch die Vereinigten Staaten (1938) als Annexion betrachtet (nach der These, daß die Souveränität demjenigen zufällt, der ein Gebiet zuerst entdeckt und betritt).*)

Das Land ist die Heimat des Staatsvolkes: das Vaterland.[1]) Das ist der lebendige Inhalt. Eine formaljuristische Betrachtungsweise sieht freilich im „Staatsgebiet" nur den regelmäßigen örtlichen Zuständigkeitsbereich, während die soziologische Betrachtungsweise die Einflüsse der Bodengestaltung (geograph. Gliederung, Bodenschätze[2]), naturgegebene Grenzen[3]) und Verbindungswege, Fruchtbarkeit) auf die Staatenbildung untersucht und allenfalls noch den Einfluß des Volkes auf die Bodengestaltung und der Bodengestaltung auf das Volk prüft.[4]) Rechtswissenschaft und Soziologie können aber mit diesen Forschungen einer Volks- und Staatslehre (oder Politik als Wissenschaft) nur als Hilfswissenschaften dienen; als weitere Hilfswissenschaften kommen hier noch die Geographie, Anthropologie und Anthropogeographie in Betracht; zu diesem Fragenkreis gehört auch das sog. Klimaproblem.[5])

*) Hiezu allgemein F. D. Dulles, America in the Pacific, Boston 1938.

[1]) Die scheinbar naive Betrachtungs- und Ausdrucksweise ist mit Bedacht gewählt. Sie berücksichtigt — um es den Gelehrten im Gelehrtendeutsch zu sagen — den „emotionalen Faktor" der Erkenntnis, den die formallogische Denk- und Sprechweise noch fast durchwegs vermissen läßt. Einen Ansatz zur Wendung in der Verfahrensweise zeigt die neueste Abhandlung Richard Wirths, der bereits durch mehrere Arbeiten über juristische Logik bekannt geworden ist (Zur Rechtsfindung in Patentsachen, Berlin 1936, S. 81). Ergänzend A. G. Martin, Mother country, fatherland, New York 1937 (Macmillan); Karl Christian v. Loesch / Ludw. Vogt, Das deutsche Volk, sein Boden und seine Verteidigung, Berlin 1937.

[2]) Vgl. Ferdinand Friedensburg, Die mineralischen Bodenschätze als weltpolitische und militärische Machtfaktoren, Stuttgart 1936 (Enke).

[3]) Karl Haushofer, Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung (Heidelberg, Vowinckel); Karl Christian v. Loesch, Die Gliederung der deutschen Volksgrenze, Berlin 1937 (Volk und Reich Verl.).

[4]) Hiezu W. Hellpach, Landschaft und Schicksal (Geistige Arbeit), 1936; W. K. Prinz v. Isenburg, Genie und Landschaft im europäischen Raum (Berlin 1936); H. Schrepfer, Raum, Rasse und Volk (Verhandl. und wissenschaftl. Abhandlungen des 25. Deutschen Geographen-Tages), Breslau 1935.

[5]) Über die Bedeutung der natürlichen Grundlagen des Staates vergl. Rudolf Kjellén, Der Staat als Lebensform (1917); zur Frage der rechts- und staatswissenschaftlichen Bedeutung des Staatsgebietes im besonderen

Digitized by Google

Die Wirklehre, die den Akzent von der Form auf den Inhalt des Staates verlegt, sieht im Vaterland des Volkes nicht nur das Staatsgebiet, sondern den Wirkraum oder Wirkbereich (im ursprünglichen weiten Wortsinne eine „Werkstätte" geistiger und körperlicher Arbeit).

Dieser Wirkbereich ist aber als Bereich des Zusammenwirkens keineswegs an Staatsgrenzen gebunden und kann diese geradezu überbrücken. Es gibt heute nicht nur ein internationales Zusammenwirken von Klassen über die Staatsgrenzen hinweg (z. B. Komintern), sondern auch eine volkliche Wirkeinheit, die von vorhandenen Staatsgrenzen nicht zerschnitten wird und neue vorbereitet (z. B. Wirkeinheit des deutschen Volkes im Großdeutschen Reich).

Es gab eine Zeit, in der heutige Staaten nur als Räume in das politische Gesichtsfeld traten, weil sie noch keine zu Wirkeinheiten zusammengeschlossenen Völker darstellten. So konnte Fürst Metternich (1773—1859) um das Jahr 1848 noch behaupten: „L'Italie est une expression géographique". Und: „Mehr oder weniger — wie dies auf alle Vergleiche paßt — gilt derselbe Begriff für Deutschland."[1]) Inzwischen haben aber Deutschland und Italien längst aufgehört nur „geographische Begriffe" zu sein.

Die Tatsache, daß der abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der jetzt (im Sept. 1938) vom Großdeutschen Reich als Staatsgebiet eingenommen wird, 554 600 qkm umfaßt und über 75 Millionen Menschen trägt, ist für den Staatstheoretiker und Politiker ebenso wichtig wie für den Geographen, aber die Theorie der Politik bleibt nicht bei solchen Äußerlichkeiten stehen. Sie sieht im Raum mehr als einen von Menschen bewohnten abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, nämlich Heimat und Vaterland eines Volkes, Siedlungsgebiet blutverwandter Menschen, Volksboden. Und diese Sicht macht nicht an willkürlich gezogenen Staatsgrenzen Halt. Denn sie entspricht der Betrachtungsweise, die nicht vom Staat sondern vom Volk ausgeht, also die Wirklichkeit nicht durch die Brille eines rein staatlichen („etatistischen") Denkens wahrnimmt.

Es ist verständlich, daß die Denker der Vergangenheit, die kein geeintes Volk und Vaterland vor Augen hatten, eine blutleere und vaterlandslose Theorie des Staates ersannen — zumal dann, wenn sie blutsmäßig einem Volke angehörten, das seit vielen Jahrhunderten selbst kein Vaterland[2]) und deshalb auch keinen eigenen Staat besitzt, aber quer durch die übrigen (staatlich organisierten) Völker der Erde einen auf göttliche Bevorzugung gegründeten Weltherrschaftsanspruch geltend macht und in

---

vergl. namentlich: Walter Hamel, Das Wesen des Staatsgebietes (Berlin 1933); ferner Adolf F. Schnitzer, Staat und Gebietshoheit, Zürich 1935 (Verlag für Recht und Gesellschaft). — Die geographische Methode liegt dem neuen „Atlas der deutschen Volkskunde" zugrunde.

[1]) Vgl. Emil Meynen, Deutschland und Deutsches Reich (F. A. Brockhaus, Leipzig); ders., Deutschland (Januarfolge der Reichsschulungsbriefe der NSDAP., 1938).

[2]) Arthur Schopenhauer: „Das Vaterland der Juden sind die übrigen Juden". „Daraus geht hervor, wie absurd es ist, ihnen einen Anteil an der Regierung oder Verwaltung irgendeines Staates einräumen zu wollen. Ihre Religion, von Hause aus mit ihrem Staate verschmolzen und eins, ist dabei keineswegs die Hauptsache, vielmehr nur das Band, welches sie zusammenhält, das Feldzeichen, daran sie sich erkennen."

Digitized by Google

einigen Gegenden zeitweise auch verwirklicht. So galt der Ruf des politischen Dichters der Deutschen nicht nur vom Handeln, sondern auch vom Denken: „Und machtlos schlägt sein Ruf an jedes Ohr" (Kleist in seinem „Letzten Lied"). Die vorrationale Gefühlswirklichkeit hatte im freischwebenden Wolkenreich erdentflohenen Denkens keinen Platz. —

Wenn schon in der Mathematik ein Mangel an Raumsinn und Intuition und ein Geschmack am Anschauungswidrigen als Entartung der Wissenschaft im Zeitalter jüdischer Vorherrschaft festgestellt werden konnte,[1]) so mußte sich in der Staatslehre derselbe Mangel noch viel verhängnisvoller auswirken.[2]) Hier wurden von der Forschung „leere Hülsen"[3]) statt reifer Früchte geerntet und feilgeboten.

Die jüdische Staatslehre höhlte den Gegenstand planmäßig aus: Das „Politische", Volk und Raum wurden ausgeschieden. So entstand als „reines" Denkergebnis unanschaulich und unvorstellbar ein eindimensionales Scheingebilde „Staat" als würdiges Seitenstück der weltraumlosen Weltraumlehre (Relativitätstheorie, Lehre von der Endlichkeit des Weltalls und vom gekrümmten Raum). Konstruktion und Dogmatik versuchten die auf Erfahrung gegründete Wissenschaft beiseite zu schieben und zu ersetzen. Stofflose Formenspiele oberflächlicher Denkakrobaten verdrängten das Erkennbare und Wissenswerte, das Anschauliche und Vorstellbare nach und nach aus dem Sichtbereich wissenschaftlicher Forschung, so daß es in neuer Lehre von Volk und Staat erst wieder zurückgeholt werden muß.

Das „Staatsgebiet" und der daran geknüpfte Rechtsbegriff „Gebietshoheit" (pars pro toto: „territoriale Judikatur") ist übrigens nicht nur eine leere Hülse juristischer Konstruktion. Seine Wirklichkeitsbedeutung wird im Frieden nicht nur in Farbfeldern und Farbrändern auf Landkarten erkennbar, sondern auch in Grenzschutz und Grenzkontrolle (Zollrevision). Vollends in Streitlagen spielt die Grenze des Staatsgebiets eine überaus wichtige Rolle. Beispiel: Dreimeilenzone an den spanischen Grenzen wäh-

[1]) So zuletzt Bieberbach im Dezember 1936 (Vortrag in der Berliner Universität). Ebenso Bruno Thüring in einem Vortrag „Physik und Astronomie in der Hand des Juden" (nach Bericht H. Luckes im „Völk. Beobachter" vom 1. 5. 1937). — Dagegen erklärt es Wilhelm Müller bei seinem Versuch „allgemeine, gleichsam psychologische Kennzeichen" und „typische Eigentümlichkeiten der jüdischen Wissenschaft" herauszustellen (angesichts der „teilweise großen, ja überragenden, wenn auch meist formalwissenschaftlichen Leistungen vieler jüdischer Gelehrter") als „offenbar aussichtslos", „das jüdische Problem in Beziehung auf das wissenschaftliche Gebiet mit Hilfe von Begriffen und Maßstäben lösen zu wollen" und „in jedem einzelnen Falle die Grenzen anzuzeigen und einwandfrei anzugeben, wo etwa das Deutsche aufhört und das Jüdische beginnt". (Judentum und Wissenschaft, Leipzig 1936 (Th. Herb. Fritsch jun.).

[2]) Hier zeigt sich die Überbewertung des Logischen im Gesamtbereich des Nichtleiblichen, die Überbewertung des „diskursiven" (in Begriffen fortschreitenden) Denkens innerhalb der Erkenntnis, schließlich die Überbewertung des Intellekts („Intellektualismus"). Fremdwortfreunde werden sich in diesem Zusammenhang an die von Klages erkannte Gefahr der „logozentrischen" Grundhaltung erinnern, die in Staatslehre und Politik vor allem deshalb verhängnisvoll war, weil der die Mitte einnehmende „Logos" nur ein Seifenblasenspiel geistloser Wortkunst war.

[3]) Das überzeugende Bild der „leeren Hülsen" zur Veranschaulichung der lebensentzogenen (abstrakten) Denkweise verdanken wir Schopenhauer.

Digitized by Google

rend des Bürgerkriegs von 1936/38. (Als die Nationalisten im Frühjahr 1937 über Bilbao eine Blockade verhängten, obwohl sie als Kriegführende nicht international anerkannt waren, schützte der englische Schlachtkreuzer Hood britische Lebensmittelschiffe bis zur Dreimeilengrenze; den Schutz der Schiffahrt innerhalb der Hafenzone übernahm die baskische Küstenartillerie und Flugwaffe). — Neuerdings ist nicht nur die Grenze selbst, sondern der ganze Grenzbereich des Staatsgebiets einer verstärkten Überwachung unterworfen; in Grenzkreisen bedarf der Erwerb von Grund und Boden einer besonderen staatlichen Genehmigung (Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. 3. 1937 mit Durchführungsverordnung).

Es wäre nun aber verfehlt, wollte man das öffentliche Leben der im Wirkzusammenhang stehenden Menschen nur unter dem Gesichtspunkt des Staatsgebietes betrachten, also unter dem Gesichtswinkel der mehr oder minder willkürlich gezogenen Staatsgrenzen. Wer dies täte, würde Völker, Volksgruppen, Siedlungsräume in ihrem Gewordensein und in ihrem natürlichen Wachstum außer acht lassen: das Leben selbst in seinem natürlichen Ablauf über Generationen hin, das Zusammengehörigkeitsbewußtsein der durch Blut und Kultur verbundenen Menschen, die Erlebnisgemeinschaft, die stärker wirkt als Machtgebote und Zwangsmaßnahmen. Eine Theorie der Politik darf noch weniger als eine Staatslehre an einem so wichtigen Begriff wie dem des Volksbodens vorübergehen, der mit dem Staatsgebiet keineswegs gleichbedeutend ist. Der reinstaatlichen (etatistischen) Auffassung fehlte dafür ganz ebenso wie für die Begriffe der Heimat und des Vaterlandes jedes Verständnis. Denn ihr war ja das Volk auch nur eine unterschiedslose Masse, eine Vielzahl von beliebigen Menschen, die auf einem beliebig abgegrenzten Teil der Erdoberfläche unter einer beliebigen Staatsgewalt zusammengefaßt waren — gleich Schafen, die irgendwo zusammengekauft und dann in einem Pferch untergebracht werden. Man wird es verstehen können, daß Menschen die selbst dem Volk, in dessen Siedlungsbereich sie wohnen, nicht angehören, sich mit ihm nicht verbunden fühlen, aus ihrem Erleben heraus nur den Staats-, nicht aber den Volkszusammenhang erkennen und daher auch einem Begriff wie dem des Volksbodens nicht gerecht werden können.

Die Bedeutung der Umwelt für den Menschen und damit auch des Raumes für den Staat ist von der älteren Staatslehre meist unterschätzt, von der neueren[1]) vielfach überschätzt worden.[2]) Die pragmatische Staatstheorie sieht im Land den Raum der Betätigung,[3]) also den (der rechtlichen Zuständigkeit regelmäßig entsprechenden) tatsächlichen Wirkbereich, das Tätigkeitsfeld. Der Boden ist ihr ein „Reale" der

[1]) Beispiel: Th. G. Taylor, Environment and nation (Geogr. factors in the cultural and polit. history of Europe), Chicago 1937 (Univ. of Chic. Pr.); ders., Environment, race and migration, London 1938 (Oxford Univ. Press) und Chicago 1938 (Univ. of Chic. Press).

[2]) In diesem Zusammenhang ist auch der Mißbrauch zu erwähnen, der vielfach mit dem Worte „nordisch" getrieben wird. Nicht alles Nordländische ist nordisch. Hiezu vgl. Aprilnummer 1938 der „Bücherkunde" (Splittergedanken).

[3]) So z. B. auch Ewald Banse in seinem Werk „Deutschland" (Leipzig 1938): ein Vorkämpfer völkischer Erdkunde zeigt hier entsprechend seiner rassisch-völkischen Schau, wie der deutsche Mensch als die beherrschende schöpferische Kraft Landschaft und Kultur gestaltet.

Digitized by Google

Politik[1]): ein Stück Wirklichkeit, das der Politiker in seine Erwägungen miteinbeziehen muß, das er aber auch selbst gestalten kann. Beispiele: Zuidersee als neugewonnenes niederländisches, Adolf Hitler-Koog bei Marne (Holstein, Kreis Süderdithmarschen, Reg.-Bez. Schleswig) als neugewonnenes deutsches Staatsgebiet.[2]) So unterscheidet sich die Wirklehre des Volkes und Staates und ein ihr im Wirkbereich entsprechendes Verhalten grundsätzlich von der sog. materialistischen Umweltstheorie,[3]) die den Menschen nur als Erzeugnis und Spielball der Umwelt hinstellte, und von der formalistischen Normbereichtheorie, die im „Staatsgebiet" nur den Zuständigkeitsbereich sah.

Im Deutschen Reich wird jetzt planmäßig an der Wiederherstellung organischer Raumnutzung gearbeitet: die Raumnutzung soll der Zahl, den Fähigkeiten und den Ansprüchen der Bewohner entsprechen, während sie in den beiden letzten Jahrhunderten von Gewinnsucht und Eigennutz bestimmt war. Diesem Zweck dient die Reichsstelle für Raumordnung und die Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung[4]) (Grundfragen: Binnenwanderung und Großstadtbildung).[5])

Die Reichsstelle für Raumordnung dient als oberste Reichsbehörde (unter Reichsminister Hanns Kerrl) der neuen staatlichen Hoheitsaufgabe

[1]) Der Begriff „Reale" der Politik ist von Eugen Huber (1849—1923), dem Schöpfer des Schweizer Zivilgesetzbuches, in die Wissenschaft eingeführt worden; vergl. hiezu meine „Prolegomena zur Rechtspolitik", Band 2, S. 71 und 201. — Über die Bedeutung der Realien (Volk, Rasse, Raum, Wirtschaft usw.) für die internationalen Beziehungen vgl. jetzt namentlich auch Ch. Hodges, The background of international relations, 2. Aufl., New York 1936 (Wiley Social Science Series / John Wiley and Sons, Inc.). — Siehe auch unten Seite 361.

[2]) Vgl. die 1936 im Verlag Felgentreff (Berlin-Schöneberg) und im Verlag Heimat und Erde (F. Knolle Kiel) erschienenen Schriften: „Denkschrift zur Einweihung des Adolf-Hitler-Kooges im Kreise Süderdithmarschen in der Provinz Schleswig-Holstein" und „Neulandhalle" (Adolf-Hitler-Koog).

[3]) Die Umwelttheorie spielte in der Wissenschaft der letztvergangenen Zeit eine verhängnisvolle Rolle. Sie entsprach der materialistischen Weltanschauung und Lebensauffassung, die überall nach zwingenden Ursachen („ehernen Gesetzen") auch für das Handeln der Menschen suchte. Die rein chemisch-physikalische Auffassung des Menschen mußte die Bedingungen seines Wirkens naturgemäß nicht im Willen und Charakter suchen, sondern in äußeren zwangsläufig den seelenlosen Menschen beeinflussenden „Umweltsfaktoren". Der Blick auf die Umwelt lenkte gleichzeitig das Auge von der Vorwelt ab (Erbanlage, Rasse).

[4]) Vgl. Konrad Meyer, Raumforschung, eine Pflicht wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit (Rede vom 17. 4. 1936), Neudamm 1936 (Der Forschungsdienst, Bd. 1, Heft 10); ferner die neue Monatsschrift der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung „Raumforschung und Raumordnung", in der alle Fragen des deutschen Lebensraumes behandelt werden, Heidelberg und Berlin, seit Oktober 1936 (Kurt Vowinckel Verlag). — Vom nordamerikanischen Schrifttum ist zu erwähnen: G. R. Geiger, The theory of the land question, New York 1936 (Macmillan).

[5]) Hiezu auch Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 457, 4 (Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung in den Großstädten), Berlin 1936 (Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik).

Digitized by Google

der Reichs- und Landesplanung und der Raumordnung (Gesetz vom 29. 3. 1935; Erlasse vom 26. 6. 1935 und 18. 12. 1935); Leitgedanke: „Grund und Boden sind die Grundlagen von Volk und Reich" (Vorspruch zum Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand); die Reichsstelle hat (nach § 3) darüber zu wachen, daß der deutsche Raum in einer den Notwendigkeiten von Volk und Staat entsprechenden Weise gestaltet wird.[1]) Raumforschung ist Aufgabe einer Wissenschaft von Volk und Raum: der „Planungswissenschaft"; die Planungswissenschaft umfaßt Planungsforschung (methodische Erarbeitung gesicherter Ergebnisse des Wissens von Volk und Raum), Planungskunde (verwendungsreife Darbietung dieser Ergebnisse) und Planungslehre (Übermittlung der Verfahrensweisen und des Erkenntnisstoffes an den Forschernachwuchs).[2])

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumordnung wurde im Dezember 1935 durch einen gemeinsamen Erlaß der Reichsminister Kerrl und Rust gegründet. Sie hat an allen Hochschulen des Reiches Arbeitsgemeinschaften eingerichtet. Die Reichsarbeitsgemeinschaft selbst hat die Aufgabe, das Augenmerk der Wissenschaft auf Volk und Raum hinzulenken, die Forschung planmäßig für die Ziele der Volks- und Raumordnung einzusetzen sowie einen Nachwuchs für Raumplanung und Raumordnung auszubilden. (Ihr erster Obmann ist Professor Meyer).

Die Planungsbehörden bilden gewissermaßen den Generalstab der Raumordnung; ihnen obliegt die Feststellung der Grundlagen der Reichsplanung und die Aufstellung eines Gesamtplanes. Die Durchführung ist dagegen Sache des Fachressorts, der öffentlichen Körperschaften, der Wirtschaft usw.

Eine engere Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis wird durch eine Akademie für Raumforschung geschaffen, die bei der Reichsstelle für Raumordnung errichtet wird.

Die pragmatische Perspektive läßt die Raumordnung zugleich als Arbeitsordnung erkennen. Diese hat die Volksordnung zur Voraussetzung. Es handelt sich um den Ausgleich zwischen Volkseinheit und lebensvoller Mannigfaltigkeit, zwischen dem Westen, der Mitte und dem Osten Deutschlands, u. a. auch um Entlastung des mit schlechtem Boden bedachten Ostens.

Als Unterlage für die praktische Planung dient das Reichsatlaswerk.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Planung ist die Sicherstellung der Wirkeinheit in Krieg und Frieden. In diesem Zusammenhang ist nicht nur an die Bodennutzung zum Zweck der Ernährung des Volkes zu denken, sondern auch an die sinnvolle Verteilung der Industrie und an die Unterbringung kriegswichtiger Industrieunternehmungen in geschützten Landesteilen. Für ein Weltreich wie das britische, das im Kriegsfall nicht nur Weizen, sondern auch Flugzeuge aus Kanada beziehen kann, sind Raumordnung und Planung leichter und weniger vordringlich.

---

[1]) Näheres in dem Artikel „Raumordnung" von H. W. Blöcker (Raumforschung und Raumordnung, 1. Jg., Heft 1, S. 5 ff.).

[2]) Vgl. Konrad Meyer, Raumforschung (Raumforschung und Raumordnung, 1. Jg., Heft 1, S. 2 ff.); Wilhelm Bechtel, Die Verfahrensweisen (ebenda S. 25 ff.). Weitergreifend K. Friederichs, Ökologie als Wissenschaft von der Natur oder biologische Raumforschung, Leipzig 1937 (J. A. Barth): die hier umrissene „Raumforschung" schließt die gesamten Naturwissenschaften in sich. — Neuestens noch Reichsminister Kerrl im Vorwort zum Sonderheft (VIII/1938) der Monatsschrift „Raumforschung und Raumordnung".

Digitized by Google

Anmerkung: Im Vergleich zu den deutschen Fortschritten der Raumplanungsarbeit ist das Ausland noch vielfach im Rückstand. So waren z. B. in England Ende 1936 von etwa 1 280 000 qkm Land (auf Grund des 1932 in Kraft getretenen Stadt- und Landplanungsgesetzes) erst etwa 8000 qkm von der Planung erfaßt.[1]) (Grund: Konservative und liberale Hemmungen). Im Gegensatz zur „totalen" Planung kennt England bisher nur die „lokale".

Der Raum als Herrschaftsbereich spielt für die Verwaltungsgliederung (Dezentralisation) eine Rolle, der Raum als Lebensbereich für die Grundhaltung der Außenpolitik (Expansionspolitik will Raum schaffen für ein Volk ohne Raum, meist auf Kosten des Lebensraumes anderer Völker: z. B. Italien gegenüber Abessinien).[2])

Für die Politik ist außerdem der Gegensatz Raumnot — Raumüberfluß von grundlegender Bedeutung. Beispiele für ein Volk ohne Raum: Deutschland, Japan; Beispiel für einen Raum ohne Volk: Kanada.

Während man in der Vergangenheit den Raum vorzugsweise als „Staatsgebiet" mit dem Staat in Verbindung brachte, hat man in der Gegenwart die unmittelbare Beziehung zum Volk in ihrer Wichtigkeit erkannt. So unterscheidet man z. B. den deutschen Reichsboden, der nur einen Teil des gesamtdeutschen Lebensraumes umfaßt, vom deutschen Volksboden, der so weit reicht wie die deutsche Sprache; ein noch weiter umgrenzter Raum ist der deutsche Kulturraum, der auch Länder nichtdeutscher Völker einschließt, die ihre Kultur von Deutschen erhalten haben.

Diese volksbezogene („dynamische") Betrachtungsweise verdrängt mehr und mehr die staatsbezogene („statische"). Daraus ergibt sich zugleich eine Auflösung der überlieferten Vorstellung starrer („statischer") Grenzen, die dem einstigen Denken in Feldern angemessen war, aber durch die Fortschritte der Technik (namentlich Funk- und Flugverkehr) überwunden worden ist.*)

In Beziehung auf den Raum wurden im letzten Jahrhundert mehrere bedeutsame politische Grundsätze herausgebildet.

a) Die Monroe-Doktrin (am 2. 12. 1823 von Präsident Monroe verkündet): Amerika den Amerikanern! Die U.S.A. enthalten sich jeder Einmischung in innere Verhältnisse europäischer Länder und lassen auch deren amerikanische Kolonien unangetastet, dulden aber auf amerikanischem Boden keine neuen Kolonien und Einflußzonen, die praktisch einer territorialen Herrschaft gleichkommen (vgl. Leitf. Bd. 30); als völkerrechtlicher Niederschlag dieser Doktrin erscheint der panamerikanische Neutralitätspakt vom Dezember 1936 mit der Festlegung absoluter Neutralität (Konferenz von Buenos Aires).[3])

[1]) Mr. Bossom am 18. 11. 1936 im Unterhaus.

[2]) Vgl. Herb. Kraus, Die Krise des zwischenstaatlichen Denkens, 1933.

*) Eine Theorie der Politik kann naturgemäß nicht allen Fragen nachgehen, die der Raum dem Menschen stellt. Sie bedarf hier namentlich der Ergänzung durch die Erdkunde. Vgl. daher auch z. B. Peter Heinrich Schmidt, Philosophische Erdkunde (Die Gedankenwelt der Geographie und ihre nationalen Aufgaben), Stuttgart 1937 (Enke).

[3]) Hiezu jetzt E. Borchard and W. P. Lage, Neutrality for the United States, London 1938 (Oxford Univ. Press); W. L. Godshall, American foreign policy. Ann Arbon, Mich. 1938 (Edwards Bros); D. Perkins, The Monroe doctrine, 1867—1907, Baltimore 1938 (Johns Hopkins Pr.).

Digitized by Google

Beispiele: Nordamerikanische Neutralitätsgesetzgebung aus Anlaß des italienisch-abessinischen Krieges und ergänzende Gesetzgebung von 1937 aus Anlaß der spanischen Wirren (zur Verhinderung der Kriegsmateriallieferung nach Bilbao).

Die Monroe-Doktrin ist ein einseitiger politischer Grundsatz,[1]) eine Maxime der amerikanischen Politik,[2]) also etwa vergleichbar mit dem Grundsatz des europäischen Gleichgewichts, der für die englische Politik maßgebend ist. Solche Grundsätze leiten das Handeln der Völker und Volksführer; eine Wirklehre kann deshalb an ihnen nicht vorübergehen. Ebenso verhält es sich mit den beiden folgenden Grundsätzen (Maximen).

b) die „Politik der offenen Türe" namentlich gegenüber China, das nach diesem Grundsatz wirtschaftlich allen offenstehen soll (nach Einigung über die Einflußsphären der Großmächte); desgl. Italien in dem 1936 annektierten Gebiet von Abessinien. Der Ausdruck geht bekanntlich auf ein Rundschreiben des Staatssekretärs John Hay vom 6. 9. 1899 und den am 27. 3. 1901 veröffentlichten anschließenden Notenwechsel zurück.

Ihren völkerrechtlichen Niederschlag und Ausdruck fand die Politik der offenen Tür in mehreren Vereinbarungen:

α) deutsch-englischer Vertrag vom 16. 10. 1900 (Jangtse-Vertrag), dem auch Frankreich, Italien, Japan, Österreich-Ungarn, Rußland und die Vereinigten Staaten beigetreten sind; dann (nach dem russisch-japanischen Krieg) die Verträge Japans mit Frankreich, Rußland und den Vereinigten Staaten (1907/8); dadurch wurde das Prinzip der offenen Tür in China anerkannt.

Der auf der Konferenz in Washington zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Japan, China, Frankreich, Italien, Belgien, Portugal und Holland abgeschlossene „Neunmächte-Vertrag"[3]), dem sich in den folgenden Jahren noch Bolivien, Dänemark, Mexiko, Norwegen und Schweden angeschlossen haben, legte den Grundsatz der offenen Türe fest (ohne Sonderrechte oder Vorrechte, welche die Rechte der anderen Staaten beschränken könnten).

β) Schlußakte der Konferenz von Algericas (1906): betr. offene Tür in Marokko;

γ) britisch-französisch-italienischer Vertrag (1906) betr. offene Tür in Abessinien.

---

[1]) Der Grundsatz ist übrigens als solcher keineswegs unbestritten. Die Stimmen vermehren sich, die verlangen, daß Amerika an den weltpolitischen Entscheidungen, deren Wirkungen es sich doch nicht entziehen kann, Anteil nehme. Vgl. zur Ergänzung: C. Brinkmann, Der Rhythmus von Autarkie und Verflechtung in der Weltwirtschaft (Monatshefte für Auswärtige Politik, 5. Jg., Heft 2, Febr. 1938) und Hans F. Kiderlen, Das Gesicht Ostasiens, Hamburg 1938 (über die neue Monroe-Doktrin „Ostasien den Ostasiaten").

[2]) Die Fortgeltung der Monroe-Doktrin kann man einer kürzlich von Admiral Leahy vor dem Marineausschuß des Parlaments gehaltenen Rede entnehmen; der Admiral begründete die große Flottenvorlage damit, daß die Flotte der USA. eines Tages vielleicht auch die Küsten Mittel- und und Südamerikas gegen etwaige Angriffe aus Asien oder Europa werde verteidigen müssen.

[3]) Hiezu A. E. Kane, China, the powers and the Washington Conference, New York 1938 (Columbia Univ. Bookstore).

Digitized by Google

c) die Politik der geschlossenen Türe: so namentlich Europa in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Während man im 19. Jahrhundert nur von „Zollschranken" sprach, gewöhnte man sich im 20. Jahrhundert an „Zollmauern". Die Auswanderung der Menschen und vor allem die Abwanderung des sog. Kapitals wurde von vielen Staaten verhindert, während sich andere gegen die Einwanderung der Menschen und einige sogar gegen die Einwanderung des Kapitals mit allen Mitteln zur Wehr setzten. Auch der geistige Austausch wurde durch gegenseitige Druckschriftenverbote verhindert; Beispiele: Tschechoslowakei[1]) und Österreich usw. Die Befriedigung aller Bedürfnisse innerhalb des eigenen Staatsgebietes („Autarkie") galt als erstrebenswertes Ziel (vor allem im Hinblick auf künftige kriegerische Auseinandersetzungen und Abschnürungen.[2]) In Amerika wurden Lebens- und Genußmittel verbrannt und ins Meer versenkt, damit Erzeuger und Händler aus künstlicher Warenknappheit Gewinn ziehen konnten. In anderen Erdteilen verhungerten gleichzeitig Tausende von Menschen, weil die Regierungen damals unfähig waren, die vom menschlichen Geist ersonnenen Hilfsmittel der Technik zweckentsprechend einzusetzen (die Dampfer lagen still in den Häfen). Die durch Verbreitung der Kraftwagen überflüssig gewordenen Scheuklappen der Pferde wurden nach dem Weltkrieg von den Politikern und Staatsmännern angelegt. Das Auge paßte sich den neuen Verhältnissen bald an: Kurzsichtigkeit war allgemein verbreitet; bei Staatsmännern war sie häufiger als Weitblick zu finden. Eine Öffnung der Türen wurde durch (teilweise begründetes) Mißtrauen verhindert.[3])

Die Politik der geschlossenen Türe ist übrigens keine europäische Besonderheit, wie der Leser schon aus den angeführten Beispielen ersehen kann. Sie tritt nur in unserem Erdteil, dessen politische Entwicklung mit der technischen nicht Schritt gehalten hat, infolge seiner Aufspaltung in viele kleine Staaten besonders auffällig und verhängnisvoll in Erscheinung. Unser Vaterland ist durch die Politik seiner Nachbarn nach und nach zu einer Festung und das deutsche Volk zu einer Festungsbesatzung geworden.[4])

Anmerkung: Die staatliche Herrschaft und die staatlichen Herrschaftsansprüche erstrecken sich nicht nur auf bewohntes, sondern auch auf unbewohntes und sogar auf bisher unentdecktes Land. Eine solche Raumbeherrschung finden wir im Bereich des Nördlichen Eismeeres (Erklärung der Sowjetunion vom 15. 4. 1926; entsprechende Erklärungen Kanadas und der Vereinigten Staaten vom 10. 6. 1925 sowie Norwegens vom 9. 2. 1920 und 8. 5. 1929). So sind die bekannten und unbekannten Länder um den Nordpol mit ihren Küstengewässern bereits politisch aufgeteilt.

[1]) Vgl. Elisabeth Schenk, Verzeichnis der verbotenen Bücher und Zeitschriften nach dem Stand vom 27. Feber 1937, Brünn 1937 (R. Pollak & S.).

[2]) Dagegen: G. Leduc, La raison contre l'autarcie, Paris 1938 (Libr. gén. de droit).

[3]) Hiezu Paul van Zeeland, Bericht über die Möglichkeit eines allgemeinen Abbaus der Handelshemmnisse vom 26. Januar 1938 (Schriften des Deutschen Instituts für außenpolitische Forschung, Heft 3), Berlin 1938

[4]) Vgl. Achim von Arnim, Festung Deutschland, Berlin 1938 (K. Siegismund). Hier werden außer den inneren und äußeren Gefahren auch die Abwehrmöglichkeiten in geographischer, wirtschaftlicher, politischer und militärischer Hinsicht untersucht. Zu diesem Zweck werden die Kräfte und das Lebensgesetz des Gegners geprüft, dessen Handeln vorausberechnet werden soll.

Digitized by Google

3. Die leitordnungsmäßige Grundrichtung (juristische Dimension) zeigt das Volk unter einer Leitordnung zusammengeschlossen. Dabei bezeichnet „Leitordnung" gleichzeitig Norm, Entscheidung und konkrete Ordnung als Gegenstand juristischen Denkens.[1])

Die Wesensgrundrichtung „Leitordnung" der neuen Wirklehre des Staates entspricht dem Element „Staatsgewalt" der bisherigen Elementenlehre des Staates. Aus der Leitordnung ergibt sich z. B. ob ein Volk geführt oder beherrscht wird, ob Staatsbeamte oder Amtswalter einer staatstragenden Partei das öffentliche Leben leitend ordnen; ohne Rücksicht auf die unendliche Vielfältigkeit des Inhalts der Leitordnung bedingt ihr Vorhandensein das Dasein eines Staates (wo überhaupt eine Leitordnung ist, da ist auch ein Staat; die Sonderart der Leitordnung macht das besondere Wesen eines einzelnen „konkreten" Staates aus). Wo eine Partei den Staat praktisch erobert hat und die Einheit von Partei und Staat grundsätzlich festgelegt ist, braucht die Theorie von Volk und Staat die Einheit nicht zu zerpflücken: es ist hier für Bestand und Umfang der Leitordnung unerheblich, ob sie von Staat oder Partei ausgeht, für Staat oder Partei Geltung beansprucht (in jedem Falle handelt es sich schlechthin um die Leitordnung des Gemeinwesens und damit des im Staat zur Wirkeinheit zusammengeschlossenen Volkes).

Die Wesensgrundrichtung der Leitordnung bestimmt ebenso wie die völkische und räumliche Wesensgrundrichtung die Gestalt des Staates. Außerdem besteht aber auch eine besonders enge Verknüpfung zwischen Volk und Leitordnung. Wo sie abreißt, finden wir volksfremdes Recht.[2]) Der Begriff Leitordnung schließt die Gedanken rechtlicher Ord-

[1]) Norm, Entscheidung und konkrete Ordnung sind die drei Bereiche juristischen Denkens. In der Vergangenheit wurde das Blickfeld vielfach auf Norm und Entscheidung eingegengt, in der Gegenwart auf die konkrete Ordnung (so z. B. von Carl Schmitt in seiner Schrift „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", Hamburg 1934). Hier sei nur nebenbei erwähnt, daß das neue Rechtsdenken (im Gegensatz zu diesem auch bei Zusammenfassung der drei Bereiche des sog. juristischen Denkens noch viel zu engen Blickfeld) durch Einbeziehung der Rechtspolitik und der Rechtsphilosophie erheblich an Weite gewonnen hat. Wie der neue Rechtswahrer den längst zur Karikatur herabgesunkenen Juristen abgelöst hat, so werden die alten unzulänglichen Begriffe in der Lehre von Volk und Staat durch angemessenere abgelöst, die dem Sachverhalt besser entsprechen. Näheres unten S. 350 ff.

[2]) Die „Forderung eines Volksrechts, das dem Volk in seiner Form verständlich und in seinem Inhalt vertraut ist, gegenüber einem volksfremden Juristenrecht, das nicht in der Durchschau auf das Volk geschaffen

Digitized by Google

nung und Führung ein. Im Recht findet die Politik ihren exakt formulierten Ausdruck: Gefühl und Wunsch verdichten sich zu bewußtem Wollen. Der Wille der staatlichen Führung erhält geformten Ausdruck. Das flüchtige Wort programmatischer Kundgebungen erstarrt im Gesetz zu dauernder Regel, die grundsätzlich das Gemeinschaftsleben lenken will. Die Überführung konkreter Lebensordnungen in abstrakte Rechtssätze erscheint als Kulturwerk eines im staatlichen Herrschaftsverband zusammengeschlossenen Volkes. Volksverbundene Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung ist Aufgabe einer volksnahen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Sie kann nur gelöst werden aus gemeinsamem Lebensgrundgefühl heraus, das durch die rassische Zusammensetzung des Volkes bedingt ist. Nur Deutsche können deshalb deutsche Gesetzgeber, Verwaltungsbeamte und Richter sein. Ihr Werk bestimmt aber dann auch wiederum gestaltend das deutsche Wesen und die Gestalt des deutschen Staates. Vergl. auch oben S. 27 (Mitte) und unten S. 350 ff.

Die Leitordnung ist die das Volk leitende Ordnung: die eigene innere Ordnung des Volkes, durch die es zum geformten Staat wird und ohne die es nur eine formlose Masse wäre — auch bei gemeinsamer Abstammung, Sprache und Geschichte.

Die Untersuchung der für den Staat grundlegenden Leitordnung ist nach einer neuen Prägung Gegenstand der Jurisprudentia, während die Jurisperitia sich auf das positive „Gesetz" beschränkt.[1])

Diese für den Staatsbegriff wesentliche Leitordnung ist ebensowenig eine bloße Summe von Regeln wie etwa das Volk eine bloße Summe von Individuen, vielmehr eine Ganzheit[2]); aber nicht eine Ganzheit in organischem Wachstum, sondern in schöpferischer Gestaltung. Die Leitordnung ist zugleich Zustand und Norm, Sein und Sollen, Geordnetsein und Ordnen, allgemeine Regel und besonderes Regeln; generelle Sätze und individuelle Führungsakte bilden ihren Inhalt. Näheres S. 350 ff.

---

und gestaltet ist", habe ich wiederholt schon vor der nationalsozialistischen Revolution aufgestellt (zuletzt in „Erfüllung des Staatsgedankens", Ende 1932, S. 28). Vgl. auch oben Anm. 1 auf S. 94. Ferner neuestens Hans Karl Leistritz, Die Entrechtung der Jurisprudenz, Berlin 1936; Walther Burckhardt, Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft, Zürich 1937 (Polygraph. Verl.); Ch. Cardahi, Les hommes de loi, Paris 1937 (Libr. du Recueil Sirey); Schlegelberger, Der Weg zur Persönlichkeit (Vortrag vom 26. 4. 1938), Berlin 1938 (F. Vahlen). — Das volksnahe Recht und die völkische Rechtswissenschaft werden ferner im Septemberheft 1937 des „Weltkampf" (Deutscher Volksverlag, München) behandelt. — Einer der ersten Vorkämpfer um eine lebensgesetzlich und rassisch bestimmte Rechtslehre war bekanntlich Ludwig Kuhlenbeck (1902—1908 Professor für deutsches und römisches Recht an der Universität Lausanne); hiezu jetzt Herbert Lemmel, Ludwig Kuhlenbeck, München 1938 (Lehmann).

[1]) So z. B. Johannes Sauter in seinem Vortrag über das Naturrecht (9. Internationaler Kongreß für Philosophie in Paris, 1937).

[2]) Über die bisherigen Aufspaltungen der Ganzheit unterrichten die Lehrbücher der Rechts- und Staatsphilosophie, z. B. Julius Binder, System der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Berlin 1937 (Stilke).

Digitized by Google

4. Die zeitliche Grundrichtung (historische Dimension) zeigt das Volk in der Geschichte.

Die Wesensgrundrichtung der Zeit ist für den Historiker eine Selbstverständlichkeit.[1]) Die Eigenart seiner Staatsbetrachtung liegt ja gerade darin, daß er nur die Entwicklung aus der Vergangenheit in die Gegenwart sieht (und daraus vielleicht eine Folgerung für die Weiterentwicklung ableitet). Der Systematiker oder Theoretiker übersieht aber oft die Tatsache, daß der Staat keine zeitentzogene Form, sondern ein zeitgebundener Sachgehalt ist (Wirkeinheit eines Volkes in der Zeit). Deshalb muß dies auch für die Lehre von Staat und Volk ausdrücklich festgestellt werden. Der Staat ist in der Zeit gegeben und aufgegeben; das Werk der Volksgemeinschaft wird in der Zeit geschaffen und gestaltet. Die Zeit ist damit die vierte Mannigfaltigkeit (Dimension) des Staates und bezeichnet so in einer vierten Richtung die Gestalt des Staates. Die zeitliche Ausdehnung zeigt die vierte Wesensgrundrichtung der im Staat bewirkten Werkeinheit.[2])

Der in der bisher herrschenden halb-naturwissenschaftlichen Elementen-Lehre Befangene wird das befremdlich finden. Er übersieht dann, daß für die Intuition eine andere Zeitauffassung gegeben ist als für die naturwissenschaftliche Denkweise.[3]) Uns ist die Zeit nicht nur eine Anschauungsform des Geschehens, eine Voraussetzung der Erfahrung, eine Bestimmtheit der Sinnenwelt, ein Maß der Bewegung, eine Ordnung des Nacheinander, wie sie die Philosophen der Vergangenheit deuteten. Wir erleben sie vielmehr als die in die Zukunft strebende Gegenwart, in der die Vergangenheit nachwirkt; und das ist gerade für die Grundauffassung von Volk und Staat entscheidend. Wir erleben die Zeit als schöpferisch, als Dauer unseres Wirkens und unserer Werke, in der wir uns zugleich selbst lebenstätig erfassen, aber auch immer weiter entwickeln und dabei schöpferisch gestaltend auf die Umwelt einwirken — namentlich als Glieder einer Wirkgemeinschaft —, die uns überdauert.[4])

---

[1]) So erklärt sich die Kritik des Historikers Hans Liermann zu meiner „Erfüllung des Staatsgedankens" im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, 26. Bd. (1935), 3. Heft, S. 360.

[2]) Näher ausgeführt in meiner „Erfüllung des Staatsgedankens" (S. 26 ff.). Das Fremdwort „Dimension" wird wie auch in anderen gleichgelagerten Fällen von mir nur in Klammern beigesetzt, um dem Ausländer das Verständnis dieses Buches zu erleichtern. Man sollte es tunlichst vermeiden, weil es seit Henry Mores „Encheiridion metaphysicum" (1671) auch die Geisterwelt im Gegensatz zur Körperwelt bezeichnet. Staaten und Völker aber sind Wirklichkeit. Die Wirklehre steht also, auch wenn sie vier Mannigfaltigkeiten des Staates anerkennt, in keinem Zusammenhang mit der uns durch Friedrich Zöllner vermittelten Lehre von der vierten Dimension (Die transcendentale Physik und die sogenannte Philosophie, 1879). Vgl. hiezu jetzt auch D. Neroman et autres, Grande encyclopédie ill. des sciences occultes, 2 vol., Paris 1937 (Editorial Argentor).

[3]) Wir verdanken diese, das beschränkte naturwissenschaftliche Weltbild des 19. Jahrhunderts erweiternde Einsicht Henri Bergson, Vgl. namentlich „Schöpferische Entwicklung" (1910) und „Zeit und Freiheit" (1911); dazu allgemein A. Steenbergen, Henri Bergsons intuitive Philosophie (1909).

[4]) Näheres in meiner „Erfüllung des Staatsgedankens" (S. 26—28).

Digitized by Google

Damit hängt es zusammen, daß der Staatsmann in mehr oder minder weiten Zeiträumen denken muß. Doch darf er sich dabei nicht in die Ewigkeit verlieren, weil der Handelnde nur in seiner Zeit wirken kann und seiner Fernwirkung bescheidene Grenzen gesetzt sind, die von den leicht beieinander wohnenden Gedanken oft übersehen werden. Beispiele weiträumigen und zeitüberspannenden politischen Denkens zeigt die Staatskunst des Vatikans und die chinesische Ideologie (Sun-Yat-sen). In dem kleinen Europa überwiegt aber immer noch kleinräumiges Denken, das auf den Augenblick zugeschnitten ist.[1])

Wenige Politiker bedenken, daß unsere Erde schon seit 580 Millionen Jahren besteht und seit einer halben Million Jahren von Menschen bewohnt ist. Erst von dieser Erkenntnis aus gewinnen wir aber das richtige Augenmaß für die letztvergangenen Jahrtausende der politischen Geschichte, von denen erst sechs durch Denkmäler und Überlieferung dürftig aufgehellt sind.[2]) Tausendjährige Reiche — von einigen in grauer Vorzeit verwirklicht, von anderen in einer strahlenden Gegenwart verkündet — sind bescheidene Zeitabschnitte im Leben der Völker; aber der menschlichen Zielsetzung und Fernwirkung ist ein meist noch viel engerer Rahmen bestimmt. Deshalb ließen sich die Päpste (in der Einsicht, daß tausend Jahre vor Gott wie ein Tag sind) bei der Krönung vom Zeremoniar zurufen: „Sic transit gloria mundi", während ein Bund Werg — an einer Kerze entzündet — als Sinnbild der Vergänglichkeit allen Glanzes rasch verbrannte.[3])

Die zeitliche und leitordnungsmäßige Ausdehnung des Staates setzen die volkliche und räumliche voraus. Diese wurden demgemäß an die Spitze unserer Darstellung der Ausdehnungsrichtungen (Dimensionen) des Staates gestellt. Volk und Raum, Bevölkerung und Gebiet, Mensch und Land sind die wichtigsten Realien der Politik, die als Wirklehre aufgebaut wird.

Welche Bedeutung diesen beiden Realien in der Staatspraxis zukommt, kann man z. B. aus dem sudetendeutschen Memorandum vom 7. 6. 1938 ersehen, in dem Bevölkerung und Staatsgebiet (noch dem herkömmlichen Sprachgebrauch entsprechend) als „Grundelemente des Staates" bezeichnet werden. Was in dieser Denkschrift über das demokratische Prinzip der Volkssouveränität gesagt ist, habe ich an anderer Stelle wiedergegeben. Aus Punkt 3 („Die national-regionale Neuordnung") seien die folgenden Sätze hier angeführt: „Wie zum Staate neben der Staatsbevölkerung ein Staatsgebiet gehört, muß auch den Volkspersönlichkeiten der ihnen von Natur aus gegebene territoriale Wirkungsbereich überlassen bleiben. Das einheitliche Staatsgebiet muß daher in das tschechische, deutsche, slowakische usw. Volksgebiet untergegliedert werden."

---

[1]) Rühmliche Ausnahme: Ernst Moritz Arndt, Die Ewigkeit des Volkes, 11.—20. Tsd. (Deutsche Reihe, Nr. 20), Jena 1937 (Diederichs Verl.).

[2]) Vgl. Oswald Menghin, Weltgeschichte der Steinzeit, Wien 1931 (Schroll & Co.); ders., Geist und Blut (Grundsätzliches um Rasse, Sprache, Kultur und Volkstum), Wien 1934 (A. Schroll & Co.).

[3]) Patricius, Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum SS. Romanae ecclesiae libri III (1750), I, 111.

Digitized by Google

III. Die völkische Grundrichtung im besonderen.

Volk / Nation / Staat.

Das „Volk" oder die „Nation" ist die natürliche Grundlage des Staates. Beide Worte bezeichnen zumeist denselben Begriff; sie werden im tatsächlichen Sprachgebrauch synonym verwendet.

Beispiel: „Adolf Hitler aber hat die Einheit von Volk und Reich hergestellt. Er hat durch die Macht seiner Idee und den Zauber seiner Rede die ihrem Volkstum entfremdeten Millionen zurückgeführt in den Schoß der Nation." (Philipp Bouhler in dem Artikel „Heilige Pflicht — höchstes Recht / Das Volksbekenntnis zum Werk des Führers", Völk. Beob. vom 7. 4. 1938).

Bei manchen Schriftstellern umschreiben allerdings die Worte „Volk" und „Nation" verschiedene Begriffsinhalte, die freilich dann auch wiederum oft ineinanderfließen.

Will man Volk und Nation begrifflich unterscheiden und mit dem Staat in Verbindung bringen, dann kann das in folgender Weise geschehen[1]):

1. Das **Volk** ist als Ganzheit eine natur- und kulturbewirkte Schicksalsgemeinschaft, beruhend auf der Naturgemeinschaft des Blutes und des Bodens und der Kulturgemeinsamkeit der Weltanschauung, Sprache[2]) und Sitte (Volk im anthropologisch-ethnographischen Sinn).[3]) Die darauf gegründete Volksgemeinschaft ist eine Gemeinschaft des Erlebnisses. Inhalt dieses Erlebnisses ist das Volksbewußtsein[4]) und die Gewißheit, daß man auf-

---

[1]) Hiezu jetzt auch Friedrich Neumann, Volk, Nation und Staat (Sammelwerk „Volk und Hochschule im Umbruch"), Oldenburg 1937 (Gerh. Stalling).

[2]) Die Bildung eines Volkes zur bewußt-gewollten Einheit der Nation wird durch die Gemeinsamkeit der Sprache nicht nur unmittelbar gefördert, sondern auch mittelbar infolge der durch eigene Sprache bewirkten geistigen Isolierung (Abschluß gegenüber den diese Sprache nicht verstehenden Nachbarn (Beispiel: das portugiesisch sprechende Brasilien unter den spanisch sprechenden südamerikanischen Staaten). Doch darf daraus nicht gefolgert werden, daß es ebensoviele Völker, Nationen und Staaten gebe wie Sprachen.

[3]) Vgl. R. H. Lowie, The history of ethnolog. theory, London 1938 (Harrap).

[4]) Näheres: Heinz Zatschek, Das Volksbewußtsein (Sein Werden im Spiegel der Geschichtsschreibung), Brünn (R. M. Rohrer). Zatschek weist das Volksbewußtsein schon im deutschen Mittelalter nach, wo es bisher vielfach vermißt worden ist. Wegen des Übergewichts der deutschen Geltung war freilich damals eine Überbetonung nicht nötig; denn nationale Empfindlichkeit entspringt dem Bewußtsein der Schwäche und dem Gefühl minderer Bedeutung (Minderwertigkeitskomplex). Das Bewußtsein der Stärke und das Gefühl der Überlegenheit schließt reizbare

Digitized by Google

einander angewiesen ist und auf Gedeih und Verderb zusammengehört. Dem (subjektiven) Erlebnis entspricht die (objektive) Tatsache, daß ein Volk durch sein zwangsläufig gemeinsames Lebensschicksal, dem sich keiner entziehen kann, zur Gemeinschaft gezwungen wird.[1]) Das einheitliche volkliche Zusammengehörigkeitsgefühl, das Bewußtsein der deutschen Volksgemeinschaft entstand im deutschen Lebensraum erst im 10. Jahrhundert n. Chr. (und gleichzeitig auch der Name „Deutschland").

Das Volk ist nun aber nicht nur eine gedachte Einheit, eine begriffliche Zusammenfassung einer Vielheit von Einzelmenschen (oder gar nur eine Hilfsvorstellung, ein Trugbild, ein Scheingebilde, ein Phantasieprodukt); vielmehr eine echte Lebenseinheit, die in der Wirklichkeit anzutreffen und geschichtlich nachzuweisen ist und eben deshalb sich im ungetrübten Bewußtsein der Volksangehörigen als echte Lebenseinheit wiederspiegelt.

Mit dieser Begriffsbestimmung wird der aus der Ideologie der französischen Revolution stammende liberale Volksbegriff (Volk = Summe freier Einzelmenschen) ausgeschaltet. Der deutsche Volksbegriff verbindet die Volksgenossen nicht zu einer bloßen Summe, Menge oder Personengesamtheit, sondern er geht von der Vorstellung der Ganzheit aus, die durch Volksgeist und Volksseele bestimmt, im Volksbewußtsein erlebt und als Volkskraft betätigt wird.[2])

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Verfahrensweise bedeutet dies eine Blickwendung vom Teilstück zum Ganzen, vom Einzelzug zur Gestalt, vom zufälligen Erscheinungsbild bis zum wesensmäßigen Stil und eben damit von der Schauseite zur Wesensgrundrichtung.

Der hier umgrenzte Volksbegriff deckt sich mit dem heute herrschenden Sprachgebrauch des deutschen Volkes.[3]) Im Ausland finden wir hingegen vielfach abweichende Vorstellungen[4]), Bilder und Begriffe; so hat

---

Empfindlichkeit aus. Das Volksbewußtsein und Nationalgefühl wächst und erstarkt unter dem Einfluß feindlicher Bedrohung. Die ersten Spuren eines unter solchen Umständen erwachenden deutschen Nationalgefühles zeigt die elsässische Geschichtsschreibung; das eindrucksvollste Beispiel war das Verhalten der vorher zu internationalem Denken erzogenen Arbeiter bei Ausbruch des Weltkrieges, als die nationale Existenz auf dem Spiele stand.

[1]) Vgl. Adolf Hitlers Rede zum „Tag der Volksgemeinschaft" am 1. 5. 1937 (Völk. Beob. v. 3. 5. 1937).

[2]) Ein aufschlußreiches Seitenstück zeigen die Äußerungen des iranischen Nationalgeistes in der politischen und kulturellen Geschichte Irans. Hiezu jetzt namentlich Walther Hinz, Iran (Politik und Kultur von Cyrus bis Reza Schah), Leipzig 1938 (Bibl. Institut).

[3]) Anderseits auch Arved Taube, Landespolitik und Volkwerdung (Betrachtungen zur Entwicklung der nationalen Frage in der Geschichte Estlands, 2. Aufl., Tallinn (Reval) 1937 (Wassermann); H. de Chambon, La république d'Estonie, Paris (Ed. de la Revue parlementaire).

[4]) Beispiel: H. U. Faulkner, A short history of the American people.

Digitized by Google

z. B. der brasilianische Integralismus (obwohl auch diese Bewegung eine Volksgemeinschaft verwirklichen will) das mathematische Zeichen der Summe als Wahrzeichen gewählt; er geht also nicht von einer Ganzheitsvorstellung aus, die einen bewußten Gegensatz zur bloßen Summe enthält.

Man kann die solcherart umgrenzte Einheit „Volk" ohne Rücksicht auf die als Wirkeinheit bestimmte Ganzheit „Staat" gesondert ins Auge fassen und dabei namentlich von der räumlichen Ausdehnungsrichtung absehen („isolierende Abstraktion"). Das ist wissenschaftlich gerechtfertigt, wenn man sich der freigewählten Einseitigkeit dieser Betrachtungsweise bewußt bleibt und damit nur eine Durchgangsstufe vertiefter Erkenntnis anstrebt. Man kann dann auch eine „Volksordnungslehre" neben die „Gebietsordnungslehre" setzen. Die Einsicht in Wesen und Sinn erreicht auf diesem Wege freilich keinen Abschluß.

Man kann anderseits auch die Bevölkerung eines Teiles der Erdoberfläche, der von einer bestimmten Staatsgewalt beherrscht wird, „Staatsvolk" oder schlechthin „Volk" nennen, wenn man diese freigewählte Bezeichnung genau umgrenzt („definiert"), angibt und im Verlauf einer Erörterung beibehält. Doch kommt es oft genug vor, daß in wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen das Wort „Volk" nacheinander in verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird, ohne daß dies erkenntlich ist, manchmal ohne daß der Sprechende oder Schreibende sich des Bedeutungswechsels bewußt ist; man begegnet sogar zuweilen dem logischen Taschenspielerkunststück einer absichtlichen Begriffsvertauschung innerhalb einer Beweisführung. Übrigens tut die Wissenschaft gut daran, wenn sie sich keinen losgelösten, freischwebenden Begriffshimmel aufbaut, der schließlich nur mehr dem Fachforscher zugänglich ist. Sie bediene sich vielmehr der Sprache des Volkes, um vom Volke verstanden zu werden! Denn eine volksfremde und volkferne Wissenschaft ist für das Volk wertlos.

Besonders hervorzuheben ist auch noch, daß die Kulturgemeinsamkeit der Sprache allein noch keine Volkseinheit ausmacht, wenn auch die Sprachgemeinschaft eine Grundlage der gesamten Kulturgemeinsamkeit abgibt. Da die Zahl der lebenden Sprachen gemeinhin unterschätzt wird, sei hier nebenbei erwähnt, daß man auf der Erde bisher 2796 lebende Sprachen gezählt hat, davon allein in Indien über 200 für eine Bevölkerung von 364 Millionen Menschen und in Europa 56 Sprachen für 440 Millionen Menschen. Dies ist insofern für unsere Betrachtungen wichtig, als die Sprache der sinnfälligste (wenn auch manchmal trügende) Ausdruck einer Ganzheit ist und ein Anhaltspunkt für die völkische Wesensgrundrichtung; uns aber kommt es hierbei gerade auf das Wesen des Volkes an.

In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit einer gemeinsamen Sprache als Kennzeichen des Volkstums stellte man in der Tschechoslowakei die Fiktion einer „tschechoslowakischen Staatssprache" auf; d. h. man tut so, als ob es eine einheitliche tschechoslowakische Sprache gäbe, während es in Wirklichkeit nur die tschechische Sprache des tschechischen Volkes und die slowakische Sprache des slowakischen Volkes[1]) gibt (das zeigte sich besonders eindringlich dem europäischen Beobachter des Sprachenkampfes an der slowakischen Universität Bratislava / Preßburg, wo die slowakischen Studierenden mehrfach Kundgebungen gegen die tschechisch lesenden Professoren veranstalteten).

[1]) Vgl. J. Dérer, Tchèques et Slovaques, Paris 1938 (Bossuet).

Digitized by Google

2. Die **Nation** ist eine auf das öffentliche Leben ausgerichtete (= politische) Gemeinschaft des Willens.

Beispiel: Das portugiesische Volk ist schon seit 600 Jahren geeinigt und sprachlich von Spanien getrennt, aber bis in unsere Zeit noch keine Nation im Sinn des deutschen Sprachgebrauches, weil es ein Volk als Träger eines politischen Willens bis heute in Portugal nicht gab. Es steht vorerst nur auf dem Papier, aber wir können beobachten, wie es jetzt unter Salazar zur Nation geformt wird im Sinne einer auf das öffentliche Leben ausgerichteten Gemeinschaft des Willens.

Die Nation in diesem Sinne beruht also auf dem Willen, während das Volk in der obigen begrifflichen Abgrenzung auf einer vom Willen unabhängigen äußeren (objektiven) Gemeinsamkeit beruht, die im Bewußtsein und im Gefühl sich spiegelt.

Die bisher herrschende Staatslehre sah in der Nation vorzugsweise eine „subjektive Einheit" „dynamischer Natur", eine durch das Gefühl und Bewußtsein kultureller Zusammengehörigkeit verbundene Vielheit von Menschen.[1])

Andere unterscheiden „Volk" und „Nation" in der Weise, daß sie mit dem Wort „Volk" die Naturgemeinschaft des Blutes (oder des Blutes und des Bodens), mit dem Wort „Nation" dagegen die Kulturgemeinschaft (ebenfalls in verschiedenartiger Umgrenzung nach verschiedenartigen Gesichtspunkten) bezeichnen. Das „Volk" erscheint dann auch als natürliche Grundlage und als natürlicher Ausgangspunkt, die „Nation" als Schlußglied einer Entwicklung.[2]) Dann freilich verliert man sich leicht in Tautologien (z. B. mit der Behauptung, daß alle Kultur nationale Färbung zeigt, weil diese Behauptung bei Annahme einer solchen Terminologie nur besagt, daß alle Kultur den Stempel einer Kulturgemeinschaft trägt, während man vielleicht sagen will, daß alle Kultur den Stempel einer blutverbundenen Volksgemeinschaft trägt).

Wieder andere unterscheiden „Volk" und „Nation" derart, daß sie unter „Volk" die Bevölkerung eines Staates verstehen (z. B. Schweizer oder Belgier als „Staatsvolk"), dagegen unter „Nation" die von dem Bewußtsein „nationaler" Zusammengehörigkeit erfüllte Natur- und Kulturgemeinschaft (z. B. innerhalb der Schweiz die dort durch gemeinsame Staatsangehörigkeit zusammengefaßten Deutschen, Franzosen und Italiener als drei Nationen des Schweizer Volkes; innerhalb Belgiens die Flamen und Wallonen als die Nationen des belgischen Volkes). Wer sich dieses Sprachgebrauches bedient, kann demnach erklären: es gibt keine schweizerische oder belgische Nation, sondern nur ein Schweizer (Staats-) Volk und ein belgisches (Staats-) Volk.[3])

[1]) Vgl. Neumann, Volk und Nation, 1888. Die „Allgemeine Staatslehre" von G. Jellinek verkannte und vernachlässigte Volk und Nation grundsätzlich. Über die neueren Lehren vgl. namentlich Kurt Stavenhagen, Das Wesen der Nation, Berlin-Spandau (Hans Rob. Engelmann). Ferner Eckart Weinreich, Die Nation als Lebensgemeinschaft, München.

[2]) So z. B. Otto Schilling, Christliche Sozial- und Rechtsphilosophie, München 1933, S. 113.

[3]) Vgl. Oskar Georg Fischbach, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Berlin (Samml. Göschen).

Digitized by Google

Für die Politik als Volksführung ist im Gegensatz zur Politik als Landbeherrschung das Gefolgschaftsbewußtsein und der Wille zur Gemeinschaft erforderlich: das Selbstbewußtsein des Volkes als Nation. Dieses Selbstbewußtsein kann namentlich auch durch Vertiefung und Verbreitung des Geschichtsbewußtseins erweckt und gestärkt werden; diesem Ziel dient eine Geschichtsschreibung, die über Einzelheiten hinaus zu nationalem (z. B. gesamtdeutschem) Geschichtserlebnis führt und so ein Zusammengehörigkeitsbewußtsein auf die geschichtliche Erfahrung gründet. Sie zeigt, welche Menschen als Volk und Staat zusammengehören und zusammenhalten müssen.[1])

Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit kann übrigens auch durch gemeinsame Einrichtungen und Symbole[2]) (Farben, Fahnen, Grußformen, Lieder) geweckt und gefestigt werden. Solche Einrichtungen sind namentlich die Verkehrsverbindungen (Autostraßen, Eisenbahn- und Flugverkehrs-Netze, Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Rundfunkdienst). Eindrucksvoll zeigt vor allem auch die gemeinsame Wehrmacht die Zusammengehörigkeit. So sehen wir etwa in der Gegenwart, wie das 400 Millionenvolk der Chinesen[3]) zur Nation zusammenwächst und wie seine Führer diesen Vorgang planmäßig durch Ausbau des Verkehrs beeinflussen.

Anmerkung:

Für den Begriff der Nation im **faschistischen** Staat[4]) ist es wesentlich, daß sie marschiert, während sie im „demokratischen" Staat abstimmt und wählt.

Demgemäß spricht die am 10. 7. 1938 als Proklamation veröffentlichte Vorrede des Duce zu den Protokollen des Großen Faschistischen Rates von einer „dauernden Mobilmachung der Nation in Krieg und Frieden" zur Aufrechterhaltung des „Zweiten Römischen Reiches".

Viele stellen dann einfach Nation und Volk in der Weise als gegensätzliche Begriffe auf, daß sie unter Volk im engeren Sinn*) die Bevölkerung eines Staates verstehen, unter Nation aber die Menschen gleicher Abstammung (mit gleichen Artmerkmalen) und gleicher Sprache. Vgl. jedoch oben S. 220.

[1]) Von der Geschichte und ihrer rassischen Betrachtung her untersucht neuerdings Johann von Leers die „Rassen, Völker und Volkstümer" (Langensalza 1938 / Verlag von Julius Beltz). Dabei richtet er sein Augenmerk namentlich auf die Rassenzusammensetzung der einzelnen Volkstümer, prüft aber auch die heutige Lebenskraft der Völker und stellt fest, welche Völker durch Zunahme an Menschenzahl, Leistung und Geltung in den Vordergrund der Geschichte rücken. Da bei diesen Erörterungen gezeigt wird, wie unser eigenes Volk in dieser Gesamtreihe dasteht und sich in seiner Lebenskraft zu der anderer Völker verhält, tragen solche wissenschaftlichen Erkenntnisse viel zur Bildung des Selbstbewußtseins unseres Volkes als Nation bei.

[2]) Vgl. Hubert Schrade, Sinnbilder des Reiches (Das Innere Reich, Augustheft 1938). Siehe auch unten S. 650.

[3]) Hiezu G. H. Danton, The Chinese people, Boston 1938 (Marshall Jones).

[4]) Mussolini: „Die Nation ist eine Schöpfung des Staates, der im Bewußtsein seiner eigenen sittlichen Einheit dem Volk einen Willen gibt und infolgedessen erst die tatsächliche Existenz".

*) Volk im weiteren Sinn wäre nach dieser Begriffsbildung eine unbestimmte Menschenmasse oder eine Vereinigung mehrerer Familien, die in einem gewissen Gebiet verbunden lebt.

Digitized by Google

3. Der **Staat** ist eine auf das öffentliche Leben ausgerichtete (= politische) Gemeinschaft des Wirkens, also die handelnde (tätige, aktive) Volksgemeinschaft, die durch schöpferisch gestaltenden Führungsakt in Verfassung gebracht ist.

Der Staat in diesem Sinn beruht also auf dem Wirken, während nach obiger Abgrenzung das Volk auf einer im Bewußtsein und Gefühl sich spiegelnden Natur- und Kulturgemeinsamkeit und die Nation auf dem Willen beruht.

Diese Begriffsprägung ergibt eine aufsteigende Reihe Volk — Nation — Staat. Als Ausgangspunkt und erste Stufe der gedanklichen (logischen) Reihe wählen wir das **Volk,** also die an eine Natur- und Kulturgemeinsamkeit geknüpfte Erlebniseinheit; diese Erlebniseinheit ist, wenn sie sich nicht zur Willens- und Wirkeinheit verdichtet, nur eine Leidenseinheit, eine (passive) Schicksalsgemeinschaft. Auf der zweiten Stufe findet sich dann die Willenseinheit, die jedoch nur zu gemeinsamem Wollen, noch nicht zu gemeinsamem Wirken gelangt: die **Nation.** Und auf der dritten Stufe die vollkommene Volksgemeinschaft, die nicht nur artgleich, erlebnisverbunden und gleichen Willens ist, sondern darüber hinaus geschlossen handelt: die Wirkgemeinschaft oder Wirkeinheit, die wir als **Staat** zu bezeichnen gewohnt sind (die aber mit dem Behördenapparat „Staat" keineswegs gleichbedeutend ist und nicht einmal durch diesen Behördenapparat ausschließlich oder vorzugsweise bewirkt wird!).

Diese der Gedanken- und Stoffordnung dienende Denkreihe darf nun aber nicht etwa mit einer geschichtlichen Entwicklungsreihe verwechselt werden. Das muß hervorgehoben werden, weil logische und historische Entwicklung gerade in der politischen Ideologie oft verwechselt werden (Rousseau und Hegel sind bekanntlich auf diese Weise mißverstanden worden). Wissen wir doch sehr genau, daß der Staat durchaus nicht immer und überall aus Volk und Nation herauswächst, sondern vielfach quer durch Völker und Nationen künstlich geschaffen wurde (Nationalitätenstaat)!

Wenn der Staat auch nicht immer und überall aus der naturgegebenen Einheit des Volkes herauswächst, indem die Erlebnisgemeinschaft sich zur Willensgemeinschaft und diese zur Wirkgemeinschaft verdichtet, so bildet doch das Volk als natürlicher Organismus die natürliche Grundlage des natürlichen Staates: d. h. eine künstlich geschaffene Wirkeinheit quer durch die Völker ist ein willkürliches Gebilde, keine natürlich gewachsene Einheit und deshalb auch ohne deren

Digitized by Google

lebendige Kraft; ein solches Gebilde kann wie ein Kartenhaus zusammenbrechen, wenn die Zwangsgewalt erlahmt, die es zusammenhält. Wenn die Wirkeinheit kein natürlicher Organismus ist, sondern nur eine unnatürliche Organisation, trägt sie den Todeskeim in sich und ist vergänglich wie alles Menschenwerk.

Beispiel: Die über Völker und Staaten hinweg versuchte Zusammenfassung der Arbeiterklasse in internationalen Organisationen, die als künstliche Wirkeinheiten dem Klassenkampf dienen.[1])

Wenn ein überwiegender Volksteil als Volkskern unter einer zielbewußten und tatkräftigen Staatsleitung und Volksführung zu geschlossener Wirkeinheit zusammengefaßt ist, kann sich um diesen Kern das übrige Volk zu einer Einheit festigen, die nicht nur auf der naturgegebenen Blutsgemeinschaft als Erlebniseinheit beruht, sondern darüber hinaus sich mehr und mehr zur Willens- und Wirkeinheit verdichtet, also zu einer sog. „politischen" Einheit.*)

Beispiel: „Über alle staatlichen Grenzen, die ihre historische Begründung haben, hinweg fühlen und wissen wir um die Gemeinschaft des deutschen Volkes. In diesem Volkskörper sollte der Blutlauf lebendig und ohne Abschnürung kreisen. Ob nun die Glieder im Kernstaat, im selbständigen Staat oder in Volksgruppen unter anderen Völkern leben, die Gemeinschaft des Schicksals und Lebens des gesamten Volkes ist heute schon zur Tatsache geworden. Das geistige volksdeutsche Reich ist heute bereits Tatsache, nicht nur eine kulturelle und geistige, sondern auch eine Tatsache von politischer Bedeutung." (Seyß-Inquart als Innenminister im März 1938 vor 500 nationalsozialistischen Vertrauensmännern in Linz).

Wer im Recht das entscheidende Wesensmerkmal des Staates erblickt, versucht auf dieser Grundlage den Staat gegenüber Volk und Nation abzugrenzen. Da jedoch der Begriff des Rechts selbst seit Jahrtausenden umstritten ist, wird er in diesem Buch nicht als Unterscheidungsmerkmal benutzt; ein zweiter Grund, weshalb Volk und Staat nicht mit Hilfe dieses Kriteriums unterschieden werden, ist die nationalsozialistische Begriffsbestimmung des Rechts („Recht ist, was dem deutschen Volk nützt"), weil darnach der Begriff „Recht" den Begriff „Volk" voraussetzt; und ein dritter Grund, der uns ein anderes Unterscheidungsmerkmal suchen läßt, ist die zeitgenössische Forderung, im Staat überhaupt nicht die „Rechtsgemeinschaft", sondern die „Volksgemeinschaft"[2]) zu sehen.

---

[1]) Vergl. dagegen G. D. H. Cole, A short history of the British working class movement 1789/1937, 3 vol., London 1938 (Allen & U.).

*) Hiezu Walter Ruthe, Der Nationalsozialismus in seinen Programmpunkten, Organisationsformen und Aufbaumaßnahmen, Frankfurt a. M. 1937 (Diesterweg).

[2]) Vgl. Reinhard Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935.

Digitized by Google

Im einzelnen seien noch folgende Unterscheidungsversuche hervorgehoben:

1. Volk

a) Volk im naturwissenschaftlichen (anthropologischen) Sinne („natürliches Volk"): eine durch gemeinsame Abstammung verbundene (also blutsverwandte) Vielheit von Menschen (Volk = „Nation" im ursprünglichen Sinne, der sich aus der Wortableitung von nasci ergibt), beruhend auf der Naturgemeinsamkeit des Blutes, mit der sich regelmäßig (bei seßhaften Völkern) die Gemeinschaft des Bodens verbindet[1]);

b) Volk im ethnographisch-kulturellen Sinne: eine durch gemeinsame Sprache[2]), Weltanschauung und Geschichte kulturell verbundene (also geistesverwandte) Vielheit von Menschen (Volk = „Kulturnation");

c) Volk im anthropologisch-ethnographischen Sinne einer blutsund geistesverwandten Vielheit von Menschen (siehe obige Begriffsbestimmungen); in diesem Sinne eines durch Abstammung, Sprache, Sitte, Weltanschauung, Kunst bestimmten einheitlichen Volkstums[3]) sind z. B. die Auslandsdeutschen unsere Volksgenossen; die Österreicher gehören ebenso wie die übrigen Reichsdeutschen zum deutschen Volk im anthropologisch-ethnographischen Sinne (sie sind also ebenso wie die übrigen Reichsdeutschen „Deutsche" im Sinn der Volkszugehörigkeit).

---

[1]) Hiezu J. Nadler, Das stammhafte Gefüge des deutschen Volkes, München 1934.

[2]) Vgl. Johannes Leo Weisgerber, Deutsches Volk und deutsche Sprache. Hier wird namentlich auch der Zusammenhang zwischen Muttersprache und Weltbild, Sprach- und Denkwelt sowie die gemeinschaftsbildende Wirkung der Sprache und ihre Verbindung mit der tragenden Sprachgemeinschaft untersucht. — Ferner K. C. v. Loesch, Volk unter Völkern (Breslau 1935); B. Lembke, Abwandlung des Begriffes „Deutsch", Danzig 1934. — Auf die Bedeutung der Dichtung als Ursprache eines Volkes hat bereits Herder hingewiesen; hiezu jetzt auch Martin Heidegger in seiner Rede „Hölderlin und das Wesen der Dichtung", München 1937 (Verlag Albert Langen / Georg Müller).

[3]) Das Wort „Volkstum" ist eine Schöpfung Friedrich Ludwig Jahns, der 1808 unter diesem Titel eine Schrift veröffentlichte und 1810 in Lübeck „Das deutsche Volkstum" herausgab. — Goethe hat zur Bezeichnung des bluts- und geistesverwandten Wesens eines Volkes den Begriff „Volkheit" geprägt (Sprüche in Prosa). — Zur neueren Begriffsfortbildung vgl. Franz Metzler, Volkstum und Volksgemeinschaft, Porto Alegre 1937 (Comp. Metzler Ltda.); Johann v. Leers, Rassen, Völker und Volkstümer, Langensalza 1938 (Julius Beltz).

[4]) Vgl. Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, 5 Bde. (herausgeg. von Petersen, Scheel, Ruth und Schwalm), Breslau seit 1936. Ferner: Rupert v. Schumacher, Volk vor den Grenzen (Schicksal und Sinn des Außendeutschtums in der gesamtdeutschen Verflechtung), Stuttgart 1936 (Union Deutsche Verlagsgesellschaft); Rudolf Heberle, Auslandsvolkstum (Soziologische Betrachtungen zum Studium des Deutschtums im Auslande), Leipzig 1936 (Hirzel). Heinz Kloß, Um die Einigung des Deutschamerikanertums (Die Geschichte einer unvollendeten Volksgruppe),

Digitized by Google

d) Volk im staatsbezogenen („politischen") Sinne[1]): die Gesamtheit der zu einer Gehorsams-, Ordnungs-, Willens- oder Wirkgemeinschaft zusammengeschlossenen Menschen.

α) Gehorsamsgemeinschaft oder Untertanengemeinschaft: eine durch gemeinsame tatsächliche Unterwerfung unter eine Herrschaft (z. B. Dynastie) verbundene Vielheit von Menschen (z. B. bayerisches Volk unter den Wittelsbachern); daß aus der objektiven Gehorsamsgemeinschaft auch subjektiv das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit entstehen kann, zeigt das Beispiel Brasiliens, des einzigen jahrzehntelang (1822—1889) von einer Dynastie monarchisch beherrschten Staates von Südamerika;

β) Ordnungsgemeinschaft (genauer: Ordnungsverband): eine nur durch gemeinsame Rechtsordnung verbundene Vielheit von Menschen (Gesamtheit des Staatsvolkes, d. h. der Bevölkerung eines Staates oder der von der Rechtsordnung erfaßten Staatsangehörigen)[2]); z. B. die „Deutschen" im Sinn des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913[3]); nach diesem auf

---

Berlin 1937 (Volk und Reich Verl.); Gottfried Fittbogen, Was jeder Deutsche vom Grenz- und Auslanddeutschtum wissen muß, 8. Aufl., München 1937 (Oldenbourg, Sammlung „Der Deutsche im Auslande / Der Deutsche im Grenzlande", herausg. vom Deutschen Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin (Verl. J. Beltz, Langensalza). Vierteljahrsschrift „Auslandsdeutsche Volksforschung" (Ferd. Enke, Stuttgart).

[1]) Neuerdings hat sich die vorhandene Begriffsverwirrung noch weiter gesteigert durch eine sog. politische Volkstheorie, die im Volk eine „eigenständige" Wesenheit erblickt, die nicht mit dem Staate zusammenfällt, sondern als eigene „politische" Wirklichkeit ihm gegenübertritt. In einem anderen Sinne bezeichnet Carl Schmitt das Volk als „die im Schutz und Schatten der politischen Entscheidungen wachsende unpolitische Seite", während der „Staat im engeren Sinn" der „politisch-statische Teil" und die Bewegung das „politisch-dynamische Element" ist (Staat, Bewegung, Volk / Die Dreigliederung der politischen Einheit, 3. Aufl., Hamburg 1935); die alte Elementen-Theorie, die sich an überwundene naturwissenschaftliche Grundvorstellungen anlehnte, ist damit allerdings von Carl Schmitt nur der neuen Wirklichkeit angepaßt worden, zu deren Deutung sie jedoch auch in der neuen Fassung nicht geeignet ist. Bei allen derartigen theoretischen Bemühungen besteht die Gefahr folgenschwerer Verwechslungen: „Volk" im politischen Sinne des Wortes, „politisches Volk", „politische Theorie vom Volk" und „Volk" (im anthropologisch-ethnographischen Sinn des Wortes!) als Bestandteil politischer Wirklichkeit (als politische Realität) ist nicht — wie manche meinen — ein und dasselbe. Sorgfältige Unterscheidung beugt hier manchem unfruchtbarem Streit um Worte vor.

[2]) Vgl. Hans Liermann, Das deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart, Berlin und Bonn 1927; Reinhard Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935.

[3]) Hier haben wir ein Schulbeispiel eines sog. Rechtsinhaltsbegriffes (oder „rechtssatzmäßigen Begriffes") vor uns. Der Gesetzgeber bezeichnet ohne Rücksicht auf den Sprachgebrauch des Volkes nach eigenem Gutdünken eine näher umgrenzte Vielheit von Menschen als „Deutsche". Er hätte sie ebensogut als „Chinesen", „Tische" oder „Feder-

Digitized by Google

die Staatsgrenzen abgestellten irreführenden Sprachgebrauch galten einerseits Juden deutscher Staatsangehörigkeit vor der Judengesetzgebung als „Deutsche", anderseits Österreicher nicht als „Deutsche" (die Abkürzung „deutsch und österreichisch" für „reichsdeutsch und österreichisch", wie sie uns z. B. in der Bezeichnung des Alpenvereins begegnete, hat zur Verbreitung des Irrtums beigetragen);

γ) Willensgemeinschaft: eine durch gemeinsame Abstimmung in öffentlichen Angelegenheiten verbundene Summe von Staatsbürgern: plébiscite de tous les jours (Renan, Qu'est-ce qu'une nation?, 1882); in diesem Sinne stellt man den „Volksstaat" (= demokratische Republik) dem monarchischen Staat mit Fürstensouveränität gegenüber;

δ) Wirkgemeinschaft: die durch staatliche oder staatähnliche Organisation zur Wirkeinheit zusammengefaßte Volksgemeinschaft (kurz: Volk = Staat).[1]) Diese zeigt sich am deutlich-

halter" bezeichnen können; logisch wäre eine solche Bezeichnung ebenso zulässig gewesen. Aber solche schöpferische Neubildungen der Gesetzessprache machen diese zu einer Geheimsprache der Juristen und damit das Gesetz selbst volksfremd. Überdies führen sie dazu, daß Rechtstheoretiker die natürlichen Lebenswirklichkeiten nicht mehr sprachlich ausdrücken und — sobald sie in ihrer Geheimsprache zu denken anfangen — gar nicht mehr erkennen können. Das Volk versteht sie dann schon längst nicht mehr, spricht ihnen aber die im dunkel gewordenen Sinn der Worte scheinbar verborgene Weisheit gedankenlos nach. So kam es z. B., daß der natürliche Volksbegriff (das Volk im anthropologisch-ethnographischen Sinn) aus der Staatslehre verdrängt wurde durch einen juristischen Volksbegriff (wobei der Nichtjurist gar nicht bemerkte, daß es sich um ein willkürlich gewähltes Wort zur Bezeichnung eines rechtserheblichen Sachverhalts handelte — ein Wort, das ebensogut aus irgendwelchen freigewählten Buchstaben hätte neugebildet werden können und mit dem ihm vertrauten Wort „Volk" nur die Schreibweise und den Klang, nicht aber die begriffliche Bedeutung gemein hat). Von hier aber führte nur ein kleiner Schritt weiter zur völligen sachlichen Verkennung der politischen Bedeutung des Volkstums. Man sah eben nur mehr das juristisch definierte „Staatsvolk". Das Blickfeld hatte sich durch die Brille der Paragraphen eingeengt. Wer den Gedanken nicht auf dem Irrweg abgleiten sah, konnte diese Einengung des Gesichtsfeldes zeitweise für Weisheit halten, wenn der Irrtum im Prunkgewand der Wissenschaft auftrat.

[1]) So unterscheidet z. B. Andreas Pfennig das „politische Volk" vom „natürlichen" und von der „Nation": „Es ist das aus der Existenzkrise des germanisch-deutschen Gesamtvolkes in Mitteleuropa erwachsene, wehrhafte, auf Selbstbehauptung und Selbstverwirklichung bedachte und ausgerichtete, aktive Volk" (Staatswissenschaft und Revolution, Frankfurt und Leipzig 1936, S. 82). Über die als Seitenstück aufschlußreiche italienische Terminologie vgl. jetzt namentlich auch Hermann Raschhofer, Der politische Volksbegriff im modernen Italien, Berlin 1936 („Volk und Reich" Verlag); wir finden hier die parallele Auseinandersetzung mit den Ideen der französischen Revolution, die in Italien ebenso wie in Deutschland abgelehnt werden, was zur Ausprägung des Irredentabegriffes geführt hat.

Digitized by Google

sten im Krieg, der die ganze Volkskraft zu einheitlicher geschlossener Abwehr eines Angriffs zusammenfaßt; aber auch im Frieden, namentlich dann wenn ein Volk von außen bedroht wird oder ein einzelner Volksgenosse in Gefahr kommt.[1])

Dieser Volksbegriff deckt sich bereits mit dem Staatsbegriff. So konnte man das zwischenstaatliche Recht als „Völkerrecht" und den Versailler Staatenbund als „Völkerbund" bezeichnen.

Man darf bei solcher Begriffsausprägung aber keinesfalls übersehen, daß im allgemeinen Sprachgebrauch das Wort „Volk" eine weiterreichende Bedeutung hat: wenn man z. B. vom deutschen Volk spricht, meint man damit gewöhnlich nicht nur die Reichsangehörigen (das Staatsvolk des Deutschen Reiches), sondern auch die Deutschen jenseits der Reichsgrenzen.

Die künstliche Abwandlung des natürlichen Sprachgebrauches führt in der Wissenschaft nur allzu leicht zu einer künstlichen Abwandlung des Begriffsbereiches und des Gegenstandes: erst nimmt man das Wort „Volk", um damit etwas ganz anderes zu bezeichnen als das, was man bisher darunter verstand, dann definiert man den Begriff „Volk" entsprechend dem Bedeutungswandel des Wortes — d. h. im Hinblick auf den neuen Sachgehalt, den das Wort bezeichnet —, dann behandelt man nur mehr den neuen Sachgehalt und läßt dabei den ursprünglichen Gegenstand unter den Tisch fallen. Durch dieses logische Taschenspielerkunststück gelingt es leicht, aus einem Juden einen „Deutschen", aus einem Neger einen „Franzosen", aus einem Volksgenossen einen „Fremden" und aus einem Ausländer einen „Inländer" zu machen. Wer den Bedeutungswandel der Worte und die Vertauschung der Begriffe nicht bemerkt, läßt sich so irreführen.

e) Volk im sozialen Sinn einer Klassentrennung (die nach der marxistischen Lehre von der herrschenden Klasse unterdrückten und ausgebeuteten niederen sozialen Schichten im Gegensatz zur sogenannten Bourgeoisie[2])). Ähnlich bezeichnete man schon im Mittelhochdeutschen die Dienerschaft eines Vornehmen und in der Schweiz das Gesinde überhaupt als „Volk". Und der „Mann aus dem Volk" als Vertreter der unteren sozialen Schichten begegnet uns auch vielfach im politischen Sprachschatz. Ebenso

---

Vgl. Eduard Berger, Der italienische Irredentismus im Lichte der neuesten Forschungen (Berliner Monatshefte, 1938, Maiheft).

[1]) Beispiel: Der Völkische Beobachter schreibt am 25. 11. 1936 nach dem sowjetrussischen Todesurteil gegen einen früheren Bochumer Marxisten: „Obwohl Stickling Marxist war, hat sich die Reichsregierung trotzdem mit aller Kraft seines Schicksals angenommen ... Die deutsche Volksgemeinschaft als Schicksalsgemeinschaft nimmt sich selbstverständlich jedes deutschen Volksgenossen und Reichsangehörigen an, dem im Auslande Unrecht widerfährt."

[2]) Der Marxismus setzte an die Stelle eines nach Ständen gegliederten Volkskörpers eine in Klassen aufgespaltene Gesellschaft. Das Proletariat war nach dieser Lehre nicht der „vierte Stand", sondern die der „Bourgeoisie" gegenüberstehende Klasse. Die nach der

Digitized by Google

kann man das „Volk" auch den „oberen Zehntausend" (the upper ten = the upper ten thousand) gegenüberstellen; dieser Begriff umfaßte vor etwa 100 Jahren bei seiner Prägung durch Willis alle gesellschaftsfähigen New Yorker. Bei solchen Gegenüberstellungen tritt die sog. soziale Frage[1]) in den Grenzbereich der Lehre von Volk und Staat. Die Herrschaft des „Volkes" im Sinne der Arbeiterklasse wird mitunter als die „wahre Demokratie" ausgegeben, so z. B. von dem spanischen Marxistenführer Largo Caballero (später Ministerpräsident während der Revolution von 1936), der am 5. 4. 1936 in der Madrider Stierkampfarena prophezeite, die Diktatur des Proletariats einer spanischen Sowjetrepublik werde die „wahre Demokratie" verwirklichen. Damit hängt auch die für manche Parteigruppen jetzt übliche Bezeichnung „Volksfront" zusammen, z. B. Zusammenschluß der Radikalen mit anderen Oppositionsgruppen in Argentinien zum Kampf gegen die „nationale Konkordanz" (konservative „Nationaldemokraten"), vgl. unten S. 614.

f) Volk im intellektualistischen Sinne als die Gesamtheit der Ungebildeten im Gegensatz zu den „Gebildeten".[2]) Dieser Volksbegriff liegt z. B. auch einer älteren Richtung der Volkskunde[3]) zugrunde, die nur die bei den Kulturnationen vorhandene primitive Unterschicht (vulgus in populo) erfassen wollte im Gegensatz zur „individuell-zivilisatorischen Oberschicht".

g) Volk im geographischen Sinne: Gesamtheit der Bevölkerung einer Landschaft ohne Rücksicht auf blutmäßige, kulturelle, politische oder soziale Zusammengehörigkeit.

Anmerkung: Die älteste ursprüngliche Wortbedeutung (Volk, altnord.: fylki, ahd.: folc = Heerhaufe, Kriegerschar oder Mannschaft eines Schiffes) ist nicht mehr gebräuchlich; doch erinnern die Zusammensetzungen „Fußvolk", „Kriegsvolk" und „Schiffsvolk" noch an die Urbedeutung; ebenso die Verse aus Goethes Faust: „Menelas mit Volkeswogen / Kommt auf euch herangezogen".

Verelendungstheorie immer größer werdende Masse des Proletariats erscheint als „Volk"; der „Staat" wird demgegenüber als Ausbeutungsinstrument der zusammenschrumpfenden Bourgeois-Klasse angesehen. So kann das dem Marxisten sonst unbequeme Volksbewußtsein des Arbeiters im Sinn des Klassenkampfes gegen den Bourgeois als außerhalb des Volkes stehenden Volksfeind benützt werden. Vgl. auch unten S. 233 (f).

[1]) Das Schlagwort wurde von Napoleon I. geprägt und von Napoleon III. verbreitet (vgl. Heinrich v. Treitschke, Vorlesung über den Sozialismus vom 5. 3. 1879).

[2]) Vgl. Ferdinand Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 8. Aufl., Leipzig 1935, § 36 (Volk und Gebildete); an anderer Stelle unterscheidet Tönnies Gemeinschaften des Blutes, des Ortes und des Geistes (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Freundschaft): ebenda § 6.

[3]) So z. B. Eduard Hoffmann-Krayer, Volkskunde als Wissenschaft, 1902. — Ähnlich die Zweikulturenlehre Hans Naumanns, der innerhalb des Volksguts nach der Herkunft zwischen „primitivem" und (aus „oberen" Kulturschichten) „abgesunkenem" Kulturgut unterscheiden wollte.

Digitized by Google

2. Nation.

a) Das (erst von den Humanisten im 15. und 16. Jahrhundert eingeführte) lateinische Fremdwort „Nation" hat dieselbe Bedeutung[1]) wie das deutsche Wort „Volk" (das von ihm bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in weitem Umfang verdrängt worden ist) und zwar nach der sprachlichen Wurzel zunächst im naturbezogenen Sinne (Abstammungsgemeinschaft, Rassegleichheit); so schon Rot 1571 („Nation, ein volck, das in einem Landt erborn ist");

b) es wird aber auch im gleichen Sinne gebraucht wie Volk im ethnographisch-kulturellen Sinne, so z. B. von Oswald Spengler: „Ein Volk im Stile einer Kultur, ein historisches Volk also heißt Nation" (Der Staat, 1924, S. 45). Nation in diesem Sinne ist die „Kulturnation" (Volksgemeinschaft durch Kulturgemeinschaft); das „Nationalbewußtsein" auf der Grundlage gemeinsamer Geschichte und meist auch gleicher Sprache[2]) ist entscheidend für die Frage der nationalen Minderheiten;

c) ebenso wie „Volk" kann „Nation" ferner die natur- und kulturbewirkte Schicksalsgemeinschaft bezeichnen;

d) übereinstimmend werden beide Begriffe auch staatsbezogen („politisch") verwendet; in dieser Ausprägung wird namentlich der Begriff „Nation" vielfach sogar mit dem Begriff „Staat" gleichgesetzt, mitunter in betontem Gegensatz zum „Volk" als natürlicher Gemeinschaft stamm- und sprachverwandter Menschen. So ergibt sich ein mit „Staatsvolk" oder mit „Staat" gleichbedeutender Begriff „Nation im politischen Sinne"[3]) und ein mit „Staatsvolk" gleichbedeutender Begriff „Staatsnation". Diesen Begriffen begegnen wir vor allem in neueren Darstellungen der politischen Geschichte.[4]) Ein abweichender Sprachgebrauch bezeichnet mit Staatsnation (im Gegensatz zu Staatsvolk) diejenige Gruppe des Staatsvolkes, nach welcher der Staat benannt ist, weil sie nach Zahl oder politischem Einfluß überwiegt (z. B. die Deutschen im Deutschen Reich); neuestens wird dieser Teil des Gesamtstaatsvolkes auch „erstes Staatsvolk" genannt (in entsprechender Begriffsprägung bezeichnete

---

[1]) P. F. L. Hoffmanns Wörterbuch der deutschen Sprache (neubearb. von Martin Block, G. Mohr und W. Weber), Leipzig 1936; P. F. L. Hoffmann, Volkstümliches Wörterbuch der deutschen Synonyme (10. durchgesehene Aufl. von W. Oppermann), Leipzig 1936. — Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 11. Aufl. (bearb. von A. Götze und W. Krause, Berlin 1934 (W. de Gruyter).

[2]) Vgl. z. B. Rudolf Georg Binding, Von der Kraft deutschen Worts als Ausdruck der Nation, Mainz 1936 (Verlag Marxer). — Vielfach wird die Sprache als ausschlaggebendes Nationalitätsmerkmal angesehen, so z. B. nach dem Prager Nationalitätenstatutsentwurf (siehe unten S. 387).

[3]) Otto Koellreutter definiert z. B. die Nation (im Gegensatz zum Volk) als die politische Willensgemeinschaft des eigenständigen Volkes (= „das Volk, das als Wesensgemeinschaft bewußt zur politischen Willensgemeinschaft wird"): Allg. Staatslehre, S. 41/43. Vgl. auch Raschhofer, Volk, Nation, Völkerrecht (Franks „Handbuch", S. 99—116).

[4]) Z. B. Meinecke, Staat und Persönlichkeit, 1932.

Digitized by Google

der tschechoslowakische Außenminister Dr. Krofta[1]) am 21. 5. 1936 die Deutschen[2]) als „zweites Staatsvolk"[3]), das in der Tschechoslowakei nicht nur eine „Minderheit"[4]) und nicht nur ein „Objekt der Staatspolitik" sei; übereinstimmend erklärte der Staatspräsident Dr. Benesch im Frühjahr 1936: „Wir wollen, daß nicht nur die Tschechoslowaken, sondern auch alle übrigen Nationalitäten[5]), insbesondere die Deutschen, sich wahrhaft als Gleiche unter Gleichen fühlen").

Die Gleichsetzung Nation = Staat ist im Sprachgebrauch des Auslands sehr häufig und hat zu den seltsamsten sachlichen Irrtümern geführt. So findet man z. B. auf französischen Fremdenmeldezetteln den Vordruck „nation", auf italienischen das Wort „nazionalità" zur Bezeichnung der Staatsangehörigkeit. Während der Olympischen Spiele von 1936 konnte man sogar in deutschen Zeitungen die Deutschen Österreichs als „österreichische Nation" bezeichnet finden, während die Sudetendeutschen als Angehörige der tschechoslowakischen Nation, ein deutscher Südtiroler als Preisträger der italienischen Nation galt. In Wahrheit handelt es sich hier nicht um Volkszugehörigkeit. Der „politische" Volks- und Nationsbegriff (Staatsangehörigkeit) ist also häufig irreführend, weil der Hörer oder Leser hier nicht an den Staat, sondern an das Volk im anthropologisch-ethnographischen Sinn denkt.

Entsprechend wird auch das Eigenschaftswort „national" ebenso wie das Eigenschaftswort „völkisch" für eine poli-

[1]) Hiezu ferner: Kamil Krofta, Das Deutschtum in der tschechoslowakischen Geschichte; Die Deutschen im tschechoslowakischen Staate (Orbis-Verlag, Prag XII).

[2]) Hiezu namentlich die Festschrift „Das Sudetendeutschtum", herausgeg. von Gustav Pirchan, Wilhelm Weizsäcker, Heinz Zatschek.

[3]) Als erstes Staatsvolk gelten in der Tschechoslowakischen Republik die Tschechen mit 51 % der Gesamtbevölkerung; doch werden dabei zahlreiche Juden mitgezählt, die sich zur tschechischen Nationalität bekennen. Nach der Nationalitätenrubrik der amtlichen Statik gibt es zwar in der Tschechoslowakei nur 186000 Juden (1,3 % der Gesamtbevölkerung); aber die Gesamtzahl der Juden ist viel größer, wie schon aus der Rubrik „Religionsgemeinschaft" hervorgeht (370000), zumal noch sehr viele Juden konfessionslos sind. — Noch größer als in der Tschechoslowakei ist übrigens der Hundertsatz der Juden in Polen: hier bekennen sich nach der kürzlich veröffentlichten Volkszählung des Jahres 1931 sogar 9,8 % zur jüdischen Religion. —

[4]) Hiezu jetzt auch Josef Chmelar, Die nationalen Minderheiten in Mitteleuropa, Prag 1937 (Orbis).

[5]) Eine Darstellung des sog. Nationalitäten-Problems habe ich im vorliegenden Buch absichtlich unterlassen, weil sie der Leser in anderen Werken findet, namentlich bei Karl Gottfried Hugelmann und Gottfried Langer. Eine Denkschrift des Ausschusses für Nationalitätenrecht in der Akademie für deutsches Recht macht beachtliche Vorschläge für eine einheitliche wissenschaftliche Begriffsprägung auf nationalitätenrechtlichem Gebiete. — Vgl. auch Karl Braunias, Die Fortentwicklung des altösterreichischen Nationalitätenrechtes nach dem Kriege (Nation und Staat, Jg. 9, H. 4—6, Jg. 11, H. 4). Ferner G. Sofronié, Le principe des nationalités et les traités de paix de 1919/20, Paris 1938.

Digitized by Google

tische Grundhaltung verwendet, und zwar zunächst innenpolitisch für eine solche, die Gemeinnutz vor Eigennutz stellt, sich also für die Belange der „Nation" oder des „Volkes" einsetzt. Das ist Nationalismus im guten Sinne = Patriotismus[1]), Nationalismus im schlechten Sinne heißt „Chauvinismus"[2]). Anstelle des Fremdwortes „national" hat sich in den letzten Jahrzehnten (etwa seit 1875) das deutsche Wort „völkisch" eingebürgert.[3]) Das Wort „völkisch" wird allerdings außerdem (und zwar besonders seit 1900 infolge der Propaganda des Alldeutschen Verbandes) vielfach auch im naturbezogenen Sinne (mit Betonung des Rassegedankens) verwendet, in welchem das Wort „national" nicht ebenso gebräuchlich ist. Anderseits bedeutet „national" außenpolitisch einen Gegensatz zu „international"[4]). Dem entspricht der Gegensatz Nationalismus — Internationalismus. Unter „Internationale" versteht man eine

[1]) Der Nationalismus entsteht und steigert sich namentlich durch Unterdrückung eines Volkes; so erzeugt z. B. der Imperialismus der Europäer den Nationalismus der Eingeborenen, wie man aus dem Anwachsen der indischen nationalen Bewegung erkennen kann, die gegenwärtig unter Pandit Nehru in der Kongreßpartei organisiert ist. — Vgl. auch L. St. Greenberg, Nationalism in a changing world, New York 1937 (Greenberg); M. Barns, India to-day and to-morrow, London 1937 (Allen & U.); Th. Maulnier, Au delà du nationalisme, Paris 1938 (Nouv. Revue franç.).

[2]) Chauvin bezeichnet einen jungen Soldaten. Seit dem Lustspiel der Brüder Cogniard „La cocarde tricolore" (1831) denkt man an einen Mann von der Sinnesart des hier auftretenden Rekruten Chauvin. — In England heißt das entsprechende Schlagwort „Jingo" (nach einem Singspielvers von Mac Dermott).

[3]) Das übersieht z. B. mein ungenannter Kritiker in „Wissen und Dienst" (8. Jg., Nr. 14, S. 7), wo sich auch noch andere sachlich unzutreffende Behauptungen finden, die naturgemäß in ein unhaltbares Werturteil ausmünden. Solchen leichtfertigen Angriffen oberflächlicher Leser, deren anonym veröffentlichte Rezensionen kritiklose Nachbeter irreführen, gilt der Mahnruf des Leiters der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums (Pg. Hagemeyer), „die Wissenschaft müsse genau so tapfer und ehrlich kämpfen wie die übrige Forschung" (Völk. Beobachter vom 20. 11. 1936). Natürlich blieb die erwartete Wirkung meiner Kritik der Kritik nicht aus; denn „nichts ist so wütig, so impertinent als ein kritisierter Rezensent" (Peter Rosegger).

[4]) Vgl. Otto Vossler, Der Nationalgedanke von Rousseau bis Ranke, München 1937 (R. Oldenbourg); der Verfasser untersucht den Nationalismus als geistig-seelische Wurzel praktisch-politischer Regungen, namentlich die Entstehung des Nationalstaatsgedankens; als geistige Väter dieses Gedankens werden Rousseau, Edmund Burke, Jefferson, Fichte, Humboldt, Hegel, Ranke und Mazzini herausgestellt; sie alle waren an der Wiederentdeckung des Wir im Ich beteiligt und arbeiteten an der Versöhnung und Verschmelzung des Einzelnen mit der Gemeinschaft; beachtlich ist das Ergebnis, daß „es gar nicht den Nationalismus, sondern mehrere, verschiedene Nationalismen gibt. Jede Nation hat ihren eigenen, ihr und ihr allein artgemäßen Nationalbegriff". — Ferner Herbert Frenzel, Alfredo Oriani (1852—1909), Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Nationalismus, Köln 1937 (Petrarca-Haus) und Stuttgart 1937 (Deutsche Verlagsanstalt).

Digitized by Google

über die Grenzen von Volk und Staat hinausreichende politische Organisation; z. B. Dritte (Moskauer) und Vierte (Trotzkische) Internationale; die Dritte (Moskauer) Internationale wird als kommunistische Internationale meist mit „Komintern" bezeichnet. Schon im 19. Jahrhundert nannte man die Sozialdemokratie „rote Internationale" und die jüdische Kapitalmacht „goldene Internationale"; der Komintern tritt eine ebenfalls internationale „Antibolschewistische Weltbewegung" gegenüber, die bereits über ein eigenes Kampforgan („Contra Komintern") verfügt.[1]) Unter „internationalem Recht" aber verstand man das zwischen Staaten geltende „Völkerrecht".[2])

e) wie „Volk" wird in der klassischen Literatur auch „Nation" als Bezeichnung einer Menschenklasse oder Schicht, also in einem sozialen Sinne verwendet (so z. B. Goethe im Werther mit Bezug auf die Gesellschaft der eingebildeten Adeligen: „wie mir die Nation von Herzen zuwider ist"; derselbe anderseits im Clavigo: „wir Mädchen sind doch eine wunderliche Nation").

f) Nation als künstliche Zwischenstufe und Brücke für die Organisation einer internationalen, grundsätzlich nicht national gegliederten, sondern klassenmäßig aufgespalteten Gesellschaft. (Kommunisten-Manifest: „Indem das Proletariat sich die politische Herrschaft erobern, sich zur nationalen Klasse erheben, sich selbst als Nation konstituieren muß, ist es selbst noch national, wenn auch keineswegs im Sinne der Bourgeoisie". Vgl. S. 229.

g) Nation im geographischen Sinne ist die Bevölkerung eines bestimmten Staatsgebietes (ohne Rücksicht auf ihren Blutszusammenhang). Dieser Sprachgebrauch findet sich z. B. in den frühesten Schriften von Karl Marx, dem die Vorstellung eines blutmäßig gebundenen und verbundenen Volkes völlig fremd war.

Anmerkung: Aus dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker ergibt sich das Nationalitätenprinzip (Nationalitätsprinzip) als politische Forderung (Übereinstimmung der Staatsnation mit der Kulturnation). Die praktische Bedeutung der damit zusammenhängenden Minderheitenfrage erhellt z. B. aus der Tatsache, daß in den europäischen Staaten 40 Millionen Menschen als nationale Minderheiten leben und in Polen 30,9 % der Bevölkerung den nationalen Minderheiten angehören.[3])

[1]) Unter der neuen Bezeichnung „Contra Komintern" wurde 1937 das Kampfblatt für völkische Kultur und Politik „Das Volk" ganz in den Dienst der Bekämpfung des Bolschewismus gestellt, zum Kampforgan der Antibolschewistischen Weltbewegung umgeformt und dem „Internationalen Büro zur Vorbereitung des Ersten Antikommunistischen Weltkongresses" vom Nibelungen-Verlag Berlin zur Verfügung gestellt.

[2]) Vgl. E. H. Bockhoff, Völkerrecht gegen Bolschewismus, Berlin 1937; Hans K. E. L. Keller, Abschied vom „Völkerrecht", Berlin 1938.

[3]) Nach dem „Kleinen statistischen Jahrbuch", das in polnischer und französischer Sprache erschienen ist (Ausgabe 1936). Vgl. auch Schriften des Instituts für Statistik der Minderheitsvölker (Univ. Wien), herausg. von Wilhelm Winkler (Verlag F. Deuticke, Leipzig und Wien). Sitzungsbericht des Kongresses der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas, Wien 1938 (Verl. Braumüller); A. Dami, Destin des minorités, Paris 1936 (Nouv. Editions latines); R. Reydellet, La protection des minorités, Paris 1938 (Libr. techn. et écon.). — In der Minderheitenfrage

Digitized by Google

3. Staat.

Der (pragmatische) Begriff „Staat" setzt den Begriff „Volk" oder „Nation" voraus. Er enthält aber mehr: die Wirkgemeinschaft ist durch die Beziehung auf ein Werk (des Krieges oder Friedens, der Außen- oder Innenpolitik) herausgehoben aus dem Bereich anderer Gemeinschaften, die nur auf Gemeinsamkeit passiven Erlebens oder nicht zur Tat verdichteten Wollens beruhen. Staat ist also das politische Volk als tätiges (aktives) Volk.

Die Wirkgemeinschaft wird als Zweckgebilde (Organisation) neuerdings den sog. urtümlichen Gebilden (Volk, Stamm, Sippe, Familie) gegenübergestellt.[1]) Diese Gegenüberstellung berührt sich mit der Wirklehre insofern, als auch wir annehmen, daß der „Staat" eine Gemeinschaftsbildung ist, die auf „Organisation" beruht, nämlich auf einer Leitordnung; die Leitordnung ist mindestens teilweise — als späte bewußte Planung und Regelung für eine schon vorhandene Gemeinschaftsbildung — nicht „urtümlich".

Daß die Wirkeinheit und Werkverbundenheit der eigentliche Wesenskern des Staatsbegriffes ist, wird besonders deutlich, wenn man an den übertragenen Staatsbegriff denkt, wie er z. B. den Wortverbindungen „Bienenstaat" oder „Ameisenstaat" zugrundeliegt.[2]) Das tertium comparationis ist hier das Zusammenwirken stammverwandter Lebewesen (nicht etwa die Rechtsordnung!). Daran denkt also das Volk in erster Linie, wenn es den Begriff „Staat" verwendet. Es wäre abwegig, wenn die Gelehrten sich vom Sprachgebrauch und von den Vorstellungen des Volkes allzuweit entfernen würden.

Damit ist aber begrifflich nur das genus proximum, nicht die differentia specifica bezeichnet. Die besondere Eigentümlichkeit des arischen Staatsgedankens besteht in der Anknüpfung an den naturbezogenen Volksbegriff. So bestimmt Adolf Hitler den Staat als „den lebendigen Organismus eines Volkstums, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt". Dabei kommt es an auf „die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die, als kulturspendend, die Schönheit und Würde eines höheren Menschentums schaffen".[3]) (Vgl. hiezu auch unten S. 286 ff., 336 ff.).

Anmerkung: Der hier mehrfach verwendete Begriff „Rasse" ist ebenso wie z. B. der Begriff „Volk" zerredet worden. Das erschwert die Verständigung und ist deshalb bedauerlich; doch muß die Wissenschaft mit dieser Tatsache des Sprachgebrauches rechnen. Mit

---

und namentlich bei der Pflege des Volksgruppenrechts kann die Wissenschaft unter Umständen dem nationalen Ziel besser durch Schweigen als durch Reden dienen, keineswegs aber durch eine die Tatsachen aus politischen Gründen verschleiernde oder entstellende Lehre (so zutreffend Adolf Merkl in den Mitteilungen der Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft vom November 1937).

[1]) So namentlich Georg Weippert. Vgl. z. B. „Die Lebensordnungen und der Einzelne", München 1937 (J. F. Lehmanns Verlag).

[2]) Vgl. Franz Maidl, Die Lebensgewohnheiten und Instinkte der staatenbildenden Insekten, Wien (Fritz Wagner). K. Guenther, Der Bienenstaat, Berlin 1937 (Hillger).

[3]) Adolf Hitler, Mein Kampf, 2. Kap.: Der Staat.

Digitized by Google

Recht wendet sie sich aber gegen die sachlichen Verwechslungen und Gleichsetzungen, die mit jener quaternio terminorum verbunden sind: Der naturwissenschaftliche Rassenbegriff, wie ihn Hans F. K. Günther formuliert hat, bezeichnet eine „erbgleiche Menschengruppe" oder eine „Menschengruppe, die sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen (in solcher Weise zusammengefaßten) Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt"[1]). Davon ist die Gemeinsamkeit der Weltanschauung, Sprache, Staatsangehörigkeit usw. streng zu unterscheiden. Doch ergibt dieser Rassenbegriff die Grundlage für den oben angeführten naturwissenschaftlichen (anthropologischen) Volks- und Nationsbegriff.[2])

[1]) F. K. Günther, Rassenkunde des deutschen Volkes, 1. Kap. Ferner Woltmanns Werk der Anthropologie, das — um die Jahrhundertwende geschrieben — von Otto Reche neu bearbeitet und herausgegeben worden ist (1. Band: Politische Anthropologie; 2. Band: Die Germanen und die Renaissance in Italien; 3. Band: Die Germanen in Frankreich), Leipzig 1936 (Justus Dörner). Da „Volk und Rasse" Gegenstand einer besonderen Vorlesung ist, kann in einem Lehrbuch, das nur dem Gegenstand der neuen Vorlesung „Volk und Staat" gewidmet ist, dieser Fragenzusammenhang nur gestreift werden. Die gewünschte Ergänzung findet der Leser in den bekannten Standardwerken der Rasseforschung. Eine Erörterung der wichtigsten Tagesfragen bietet die Monatsschrift „Neues Volk" (Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.), Berlin, Verlag „Neues Volk". Vgl. zur Einführung auch F. K. Günther, Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes (bis November 1936 Auflagenhöhe 150000). Daß hier für den Nationalsozialisten (außer den Werken von Hans F. K. Günther) in erster Linie Adolf Hitlers „Mein Kampf", Rosenbergs Reden und „Mythus" und Darrés Bücher („Bauerntum" und „Neuadel aus Blut und Boden") in Betracht kommen, bedarf heute wohl keiner Hervorhebung mehr. Ergänzend: „Die Juden in Deutschland", herausg. vom Institut zum Studium der Judenfrage, 5. Aufl., München 1936 (Eher). Vom älteren Schrifttum ist namentlich zu erwähnen: Gobineau, Essai sur l'inégalité des races humaines. — Über die Fortschritte der Forschung unterrichtet die „Zeitschrift für Rassenkunde" (Ferd. Enke Verlag Stuttgart) und die Zeitschrift „Rasse und Recht" (W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart). — Vgl. anderseits auch Franz Rüsche, Blut und Geist (Grundfragen um Art, Rasse, Seele und Geist), Paderborn 1937 (Schöningh); Tirala, Rasse, Geist und Seele, München 1935 (Lehmann); K. Weigner, Die Gleichwertigkeit der europäischen Rassen und die Wege zu ihrer Vervollkommnung (Orbisverlag, Prag). — Schließlich neuestens Ludwig Schemann, Die Rasse in den Geisteswissenschaften, Bd. 1 (Allgemeiner Teil), 2. Aufl., München 1938 (J. F. Lehmann); Karl Georg Zschaetzsch, Die Arier (Herkunft und Geschichte des arischen Stammes), 5. Aufl., Berlin-Zehlendorf 1938. — Weitere Nachweise enthält das 1. Beiheft der Nationalsozialistischen Bibliographie „Schrifttum über Familie, Volk und Rasse", München 1938 (Eher).

[2]) Vgl. Nationalsozialistische Monatshefte, Nr. 53: Volkskunde auf rassischer Grundlage. Vgl. ferner das von Theodor Fritsch herausgegebene „Handbuch der Judenfrage" (39. Aufl., 181.—200. Tausend, Leipzig 1936); sodann namentlich Adolf Hitler, Volk und Rasse (Auszug aus „Mein Kampf", 2. Aufl., 250. Tausend), Berlin 1936 (Hillgers Deutsche Bücherei, Nr. 600); Kier, Volk, Rasse und Staat (in Franks „Handbuch", S. 17—28);

Digitized by Google

Bemerkenswert ist es in diesem Zusammenhang, daß es nach Günther überhaupt keine jüdische Rasse gibt, sondern lediglich ein jüdisches Volk,[1]) das aus verschiedenen Rassen zusammengemischt ist (Rassenkunde des jüdischen Volkes, 2. Aufl., S. 13).

Zum Wesen des Volkes gehört zwar die Gemeinschaft des Blutes; damit ist aber nicht gesagt, daß ein Volkskörper nur aus Angehörigen einer einzigen Rasse bestehen kann und darf. So setzt sich z. B. auch das deutsche Volk aus verschiedenen Rassen zusammen.[2])

In der Gegenwart findet die Rasse als Reale der Politik (d. h. als natürliche Gegebenheit, von der die Politik auszugehen hat) zunehmende Beachtung; die Politik der Gegenwart stützt sich dabei auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse, die uns die Vergangenheit geschenkt hat. Die Politik der Zukunft aber wird in der Rasse nicht mehr nur vorzugsweise eine Gegebenheit erblicken, sondern in erster Linie eine Aufgabe und zu ihrer Lösung die jüngsten Erkenntnisse der zeitgenössischen Mutationsforschung (also die Erkenntnis der durch Änderung der Erbfaktoren entstehenden neuen Erbmerkmale) auswerten.[3])

Wilhelm Mühlmann, Rassen- und Völkerkunde (Lebensprobleme der Rassen, Gesellschaften und Völker, Braunschweig 1936; Heinrich Krieger, Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten, Berlin 1936; W. G. Hoffmann, Pacific relations, the races and nations of the Pacific area and their problems, London 1936 (Mc Graw-Hill); J. S. Allen, The negro question in the United States, London 1937 (Lawrence & W.); J. C. Heinrich, The psychology of a suppressed people (The Indian and the American negro), London 1937 (Allen & U.). Paolo Orano, Gli ebrei in Italia, Rom 1937 (Editrice Pinciana). — Arthur de Gobineau, Les races et la vie des peuples (Als verkürzter Erstdruck herausgegeben von J. Kirchhoff), 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1936 (Diesterweg); hiezu A. Combris, La philosophie des races du Comte de Gobineau, Paris 1938 (Alcan).

[1]) Das jüdische Volk umfaßt gegenwärtig 16 Millionen, davon 8 in Europa, 2 in New York; die übrigen sind in der ganzen Welt verstreut und suchen sich als gleichberechtigte „Minderheit" zur Geltung zu bringen und womöglich über die „Mehrheit" zu herrschen. — Vgl. Friedrich Hermann Zander, Die Verbreitung der Juden in der Welt (Statist. Beiträge zu den Fragen der Zeit), Berlin-Charlottenburg 1937 (Robert Kämmerer Verlag). Ferner Walter Frank, Deutsche Wissenschaft und Judenfrage, Hamburg 1937 (Hanseat. Verlagsanstalt). — In Italien wurde für „die Verteidigung der Rasse" im August 1938 eine besondere Zeitschrift gegründet (Leiter: Telesio Interlandi). Gleichzeitig wurde die Rassenfrage in der italienischen Staatspraxis stärker berücksichtigt (Juden im öffentlichen Leben des Staates nur mehr im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke, also 1:1000 zugelassen).

[2]) So auch Frick in „Rasse und Recht" (Jg. 1937).

[3]) Neueste Zusammenfassung: N. W. Timoféeff-Ressovsky, Experimentelle Mutationsforschung (Beeinflussung der Erbanlagen durch Strahlung und andere Faktoren), Dresden 1937 (Steinkopff). Zur Einführung: Otmar Frh. v. Verschuer, Erblehre des Menschen (Volk und Wissen, Band 2), Verlag K. Stenger (Erfurt); Eduard Hirt, Rassenkunde, Erbbiologie, Rassenpflege, München 1937 (Verlag für Reichsversicherung).

Digitized by Google

Schlußbemerkung: Die Unterscheidung zwischen Volk und Nation einerseits und Staat anderseits wird im heutigen deutschen Sprachgebrauch vielfach vernachlässigt. Es ist deshalb notwendig, hier abschließend noch die Anwendung dieser Unterscheidung auf unser Volk und unseren Staat klarzustellen.

1. Das Wort „Deutschland" hat zwei verschiedene Bedeutungen:
   a) im staatlichen Sinn: Deutsches Reich (Raum und Bevölkerungsbereich des früheren Bundesstaates und jetzigen Einheitsstaates)
   b) im völkischen Sinn: Land der Deutschen (zusammenhängendes deutsches Siedlungs- und Sprachgebiet Mitteleuropas, soweit seine Bewohner sich in völkischer Beziehung zu „Deutschland" bekennen) [1])

   Beispiel: Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt / Wenn es stets zu Schutz und Trutze brüderlich zusammenhält / Von der Maas bis an die Memel, von der Etsch bis an den Belt (Hoffmann von Fallersleben, 1841).
2. Deutsche Staaten:
   a) Großdeutsches Reich
      α) Bisheriges Reichsgebiet ohne Österreich (67000000 Deutsche)
      β) Österreich (6200000 Deutsche)
   b) Danzig (420000 Deutsche)
   c) Luxemburg (290000 Deutsche)
   d) Liechtenstein (10000 Deutsche).

   Ein großenteils deutscher Staat mit voller Gleichberechtigung der 3000000 Deutschen ist ferner die Schweiz. Mit Einschluß dieser 3000000 Deutschen leben in den deutschen Staaten Mitteleuropas insgesamt 76920000 Deutsche. Dazu kommen 2235000 Deutsche am West- und Südrand des Deutschen Reiches (Niederlande, Belgien, Frankreich, Italien), fast 7000000 Deutsche am Ostrand (Südslavien, Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei, Polen, Memelgebiet mit Litauen) und 150000 Deutsche am Nordost- und Nordrand (Lettland, Estland, Dänemark): in den Randgebieten also zusammen 9375000 Deutsche. Dazu kommen noch 1100000 Deutsche in

[1]) Dieses Land der Deutschen wurde und wird gelegentlich auch als „Reich" bezeichnet. So schloß z. B. der österreichische Minister Dr. h. c. Edmund Glaise von Horstenau seinen Stuttgarter Vortrag (unmittelbar vor dem Anschluß Österreichs), Österreich werde sich für alle Zeiten als Teil jenes großen volksdeutschen Reiches fühlen, das über alle Grenzen hinweg durch die Gemeinschaft von Blut und Boden, von Kultur und Geist zusammengeschmiedet sei. (Völk. Beob. vom 19. 4. 1938, S 2).

Digitized by Google

Osteuropa (Sowjetunion ohne Sowjetasien), 150000 im übrigen Europa und 10001000 in Übersee (davon die meisten in Nordamerika). So ergibt sich eine Gesamtsumme von fast 100000000 Deutschen.[1])

3. Deutsche:

a) Reichsdeutsche: Deutsche, die Reichsangehörige sind (Staatsangehörigkeit als maßgebender Gesichtspunkt)

b) Inlanddeutsche: Deutsche in deutschen Staaten[2]) (siehe oben 2.)

c) Auslanddeutsche im weiteren Sinn: Deutsche in nichtdeutschen Staaten (Staaten mit vorwiegend nichtdeutscher Bevölkerung unter nichtdeutscher Regierung)

Innerhalb der **„Auslandsdeutschen"** im (weiteren) Sinn des gewöhnlichen Sprachgebrauches[3]) unterscheidet man:

1. Nach der Reichsangehörigkeit:

α) Auslands r e i c h s deutsche (**„Auslandsdeutsche"** in einem engeren Sinn des überlieferten Sprachgebrauches): das sind Reichsdeutsche (Deutsche m i t reichsdeutscher Staatsangehörigkeit), die dauernd im „Ausland" (d. h. jenseits der R e i c h s grenzen) leben;

β) V o l k s deutsche (ohne Reichsangehörigkeit), die dauernd im „Ausland" (d. h. jenseits der R e i c h s grenzen) leben. Diese Volksdeutschen o h n e Reichsangehörigkeit werden neuerdings vorzugsweise als **„Auslandsdeutsche"** in einem engeren Sinn bezeichnet.

An den Volksdeutschen hat das Reich „kein politisches, sondern ein rein kulturelles Interesse" (Gauleiter B o h l e im Januar 1938 in Budapest). — In diesem Zusammenhang erscheint es jedoch bemerkenswert, daß heute in manchen Staaten Veranstaltungen k u l t u r e l l e r Vereinigungen schon dann verboten werden, wenn man in ihnen „noch von P o l i t i k spricht" (so Bundespräsident Vargas in einem Dekret, das sich gegen die Brasilianische Kulturvereinigung, die ehemaligen „Integralisten" richtet).

[1]) Nähere Angaben im „Schulungsbrief", 5. Jg., 4. Folge, S. 139 (mit einer aufschlußreichen Kartenbeilage „87545000 Deutsche in Europa").

[2]) Sie werden zum Teil unzutreffend als „Auslandsdeutsche" bezeichnet.

[3]) Hiezu erklärt das „Nationalsozialistische Jahrbuch 1938" (herausgeg. unter Mitwirkung der Reichsleitung der NSDAP. von Philipp Bouhler, 12. Jg., S. 320): „Der Begriff des „Auslandsdeutschen" ist ein vielfältiger. — Der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnet damit in einem nicht ganz zulässigen Abkürzungsverfahren auch die Auslands r e i c h s deutschen, also Volksgenossen, die die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in einem fremden Staat einem Beruf, meist als Techniker oder Kaufleute, nachgehen, und die häufig auch die Absicht haben, wieder in ihre Heimat zurückzukehren. — Zum Unterschied von ihnen sind die eigentlichen Auslandsdeutschen deutsche Volksgenossen fremder Staatsangehörigkeit, also z. B. deutsche Kolonisten aus Rio Grande do Sul, die brasilianische, Wolgadeutsche, die sowjetrussische Staatsbürger sind, Deutschbalten estnischer oder lettischer Staatsangehörigkeit."

Digitized by Google

2. Nach der Siedlungsart:

α) Grenzlanddeutsche im weiteren Sinn des herkömmlichen Sprachgebrauches: Deutsche in zusammenhängenden deutschen Siedlungen, die an deutsche Staaten (oben S. 237) grenzen[1])

Nordschleswig, Westpreußen, Memelland, Posen, Ost-Oberschlesien, Hultschiner Ländchen, Böhmer Rand, Südmähren, Preßburg, Westungarn, Südsteiermark, Südkärnten, Südtirol, Elsaß, Lothringen, Eupen-Malmedy.

Zu diesen Grenzlanddeutschen im weiteren Sinn[2]) gehören namentlich auch diejenigen Auslandsdeutschen, die heute in einem an das Reich grenzenden fremden Staat leben und fremde Staatsangehörige sind, aber früher innerhalb der alten Reichsgrenzen lebten und Bürger des Deutschen Reiches waren; ihre Heimat wurde aus dem deutschen Staatsgebiet durch die Friedensdiktate herausgeschnitten.

β) Sprachinseldeutsche: Deutsche in zusammenhängenden deutschen Siedlungen innerhalb vorwiegend nichtdeutscher Gebiete, die nicht an deutsche Staaten grenzen

Polen, Rußland (Wolgadeutsche Republik), Siebenbürgen, Banat, Südamerika usw.

γ) Streudeutsche: Deutsche außerhalb zusammenhängender deutscher Siedlungen

Über verschiedene Länder verstreut leben gegenwärtig etwa 12—15 Millionen Deutsche.

Anmerkung: Wie kaum ein anderes Volk war das deutsche im Lauf seiner Geschichte ein „Volk für andere".[3]) Ohne dafür Dank zu ernten und selbst zu der ihm in der Welt zukommenden Stellung zu gelangen, gab es sein Bestes für andere hin. Die außerhalb des Mutterlandes auf dem Boden anderer Völker lebenden Deutschen schenkten diesen mehr, als die Welt bisher glauben wollte.

[1]) Vgl. Franz Heger, Volkstum auf Vorposten (Die deutschen Sprachinseln in der tschechoslowakischen Republik), Dux 1936 (C. Weigand). — Weiteres Schrifttum enthält das Verzeichnis grenz- und volkspolitischen Schrifttums, das unter dem Titel „Deutsches Volk im europäischen Raum" vom Grenzbüchereidienst herausgegeben worden ist, Berlin 1938 (Volk und Reich Verlag).

[2]) In einem engeren Sinn bezeichnet das erwähnte „Nationalsozialistische Jahrbuch 1938" die Österreicher, Sudetendeutschen und Danziger als Grenzlanddeutsche; es stellt diese Gruppe Auslandsdeutscher, denen das Selbstbestimmungsrecht 1919 verweigert wurde und die zur Zeit der Abfassung des Jahrbuches „in zwangsverselbständigten oder fremden Staaten leben müssen", als „Grenzlanddeutsche" in einem engeren Sinn einer anderen Gruppe Auslandsdeutscher gegenüber, „die heute zwar in einem fremden Staat leben und fremde Staatsangehörige sind, die aber früher Bürger des Deutschen Reiches waren und innerhalb des Deutschen Reiches lebten, also Eupener, Elsässer, Memelländer, Westpreußen, Posener, Ostoberschlesier, Hultschiner usw."

[3]) Hiezu E. Quentin, Die Deutschen als Volk für andere, Berlin 1938 (Verlag Theodor Weicher).

Digitized by Google

2. Kapitel.

Die Erscheinung des Staates.

A. Wesen und Erscheinung.

Vom Wesen des Staates ist seine Erscheinung (Gestalt) zu unterscheiden. Das Wesen des Staates ist Arbeit eines Volkes, die in Raum und Zeit unter einer Leitordnung geleistet wird. Die Gestalt oder Erscheinung zeigt die Wesensgrundrichtungen. Die Gestaltlehre oder Erscheinungslehre (Phänomenologie) des Staates stellt dar, wie das Wesen des Staates in Raum und Zeit erscheint. Dabei sind zunächst Anfang und Ende der Erscheinung des Staates in der Wirklichkeit ins Auge zu fassen. Denn hier treten die Beziehungen zwischen Volk und Staat am deutlichsten hervor.[1]) Doch wollen wir bei diesen Untersuchungen nicht vergessen, daß jede Betrachtung der Erscheinung nur eine Zwischenstufe zur Erkenntnis des Wesens ist; so dient sie letztlich nur zur Erfassung des wahren Seins des Volkes und des Staates, d. h. zu einer Wiederentdeckung verdeckter Grundlagen, Kerne und Zusammenhänge.

Dem neuen Suchen nach dem wahren Wesen des Staates und Volkes hinter der Erscheinung entspricht in der zeitgenössischen Philosophie die Ergänzung der Erscheinungen (Phänomenologie) durch die Seins- und Wesenslehre („Existenzial-Ontologie") und der Versuch einer Wesenserschließung durch neue Fragen und Antworten (der „radikalen Frage" Martin Heideggers folgte die radikale Antwort vom Leben des Volkes her). Die Naturlehre des Staates entspricht der philosophischen Bemühung um ein Naturreich der „Phänomene"[2]), und die Deutung der bildenden Kunst als „Ins-Werk-Setzen der Wahrheit" findet ihr Seitenstück in einer gleichläufigen Deutung der Staatskunst.[3])

Die Staatsphilosophie beginnt dort, wo die Staatswissenschaft abbricht. Die Philosophie schlechthin in gegenwärtiger Gestalt, die aus dem Ursprung des Menschseins in ständiger Berührung mit

[1]) Im übrigen ist die Phänomenologie des Staates Gegenstand der Rechts- und Staatsphilosophie (Band 32 des Leitfadens). Vergl. meine „Lehre vom neuen Staat" (Darmstadt 1934), S. 25 ff. und meine „Erfüllung des Staatsgedankens" (München 1933); ähnliche Verfahrensweisen werden jetzt auch in Japan gepflegt (hiezu namentlich Tomoo Otaka, Strukturlehre des Staates, 1936).

[2]) Hiezu G. Matisse, La philosophie de la nature, T. 2: Le primat du phénomène dans la connaissance, Paris 1938 (Alcan).

[3]) Vgl. Martin Heidegger, Sein und Zeit (Jb. für Philosophie und phänomenologische Forschung, 7) 1926; Walter Schönfelder, Philosophie im Überblick (2. Aufl. der „Einführung in die Philosophie"), Leipzig 1938 (F. Meiner). Ferner jetzt namentlich Nicolai Hartmann, Möglichkeit und Wirklichkeit, Berlin 1938 (W. de Gruyter & Co.); sowie dessen Werk „Zur Grundlegung der Ontologie" (1935).

Digitized by Google

der Wissenschaft erwächst, ohne selbst im gleichen Sinne Wissenschaft zu sein, wird vielfach als „Existenzphilosophie" bezeichnet.[1])

Die Erkenntnis und Darstellung des Wesens ist Aufgabe der Philosophie. Das Wesen des Staates ist demgemäß Gegenstand der Staatsphilosophie. Als Wesenslehre wird die Philosophie auch „Ontologie" genannt, d. h. Lehre vom Sein (Lehre vom Seienden). Sie behandelt das Seiende als geordnete Wirklichkeit und hat damit auch die Ordnung als einen Bestandteil der Wirklichkeit zum Gegenstand, weil das Sein ordnungshaltig ist.[2]) Uns kommt es aber bei der Darstellung der Politik als Lehre von Volk und Staat nicht vorzugsweise auf das Wesen des Volkes und des Staates, sondern zunächst auf die Erscheinung an. Wir untersuchen nicht in erster Linie, was jenseits der Natur des Volkes und des Staates zu finden ist (Metaphysik), sondern vielmehr die Natur, so wie sie sich uns darbietet („Physik" oder Naturlehre im Gegensatz zur Metaphysik). Dabei bedarf es wohl keines ausdrücklichen Hinweises darauf, daß unsere Naturlehre als Lehre von Volk und Staat die dem Gegenstand zukommende Natur in vollem Umfang erfassen und darstellen will und nicht in dem materialistischen Vorurteil befangen ist, daß es sich hier wie überall nur um Bewegung von Körpern im Raum handle. Die Denkformen der Mechanik (Statik und Dynamik) sind viel zu eng für die Politik.

Wir suchen die Erscheinung des Volkes in der staatlichen Wirkeinheit mit anderen Denkmitteln zu erkennen als die bisherige Forschung, die in Statik und Mechanik stecken blieb; eine solche Naturlehre (Physik) hätte nur dann ausgereicht, wenn Volk und Staat leblose, im Raum bewegte Körper wären oder aus solchen Körpern beständen; wir wissen jedoch, daß es sich hier um lebendige Gebilde handelt, die Gestalt und Stil haben; deshalb bemühen wir uns um Gestalterkenntnis und Stilwahrheit[3]); es begreift sich leicht, daß unter diesem Gesichtswinkel die einzelnen in der Vergangenheit erarbeiteten Erkenntnisse neue Wertakzente, Zusammenhänge und Bedeutungen erhalten.

---

[1]) Vgl. jetzt namentlich Jaspers, Existenzphilosophie, Berlin 1938 (W. de Gruyter).

[2]) Hiezu auch Wilhelm Fuchs, Wilhelm Schuppe und die Einheit der Wissenschaft (Erkenntnis, 6. Bd., S. 81 ff.).

[3]) Vgl. Ludwig Ferdinand Clauß, Rasse ist Gestalt (Schriften der Bewegung, herausg. von Phil. Bouhler), München 1937 (Zentralverlag der NSDAP.). Die hier für die Rassenforschung begründete Methode wird

Digitized by Google

B. Entstehung und Untergang.

Entstehung und Untergang des Staates sind für die Politik als Lehre von Volk und Staat auch heute noch Vorgänge von grundlegender Bedeutung: im buchstäblichen Sinne das A und O der Politik. Denn ohne Staat ist keine Staatskunst denkbar — ebenso wie ohne Volk keine Volksführung. Wohl aber kann man auch dann von „Staatskunst" sprechen, wenn der Staat erst durch kunstvolles Wirken geschaffen und gestaltet werden soll, und von „Politik" auch dann noch, wenn ein Staat durch kunstlose Geschäftigkeit zugrundegerichtet wird.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß Entstehung und Untergang des Staates nicht nur Gegenstand müßigen Theoretisierens sind. Ein Beispiel stellt die praktische Bedeutung der Fragen sofort klar: als aus den Resten des zaristischen Staates „Rußland" nach Weltkrieg und Revolution die „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" geschaffen wurde, weigerten sich die neuen Machthaber der Sowjetunion, die Schulden des untergegangenen Staates „Rußland" zu bezahlen.

I. Entstehung und Untergang der Wirkeinheit.

1. Die Entstehung der Wirkeinheit.

Die spekulative Staatslehre der Vergangenheit beschäftigte sich ebenso wie die Soziologie, Völkerkunde, Nationalökonomie und Geschichtswissenschaft vielfach ergebnislos mit der Frage der ursprünglichen (primären oder primitiven) Staatenbildung und gab Wunschbilder oder Phantasieprodukte als wissenschaftliche Erkenntnis aus, mitunter zur Begründung politischer oder wirtschaftlicher Forderungen.[1])

---

von mir seit 1930 für die Erforschung des Rechtes und des Staates angewendet; wegen des inneren Zusammenhanges der Gegenstände ist der Methodenparallelismus gerechtfertigt.

[1]) Manche Politiker verlegen den Inhalt eines Zukunftstraumes in die Vergangenheit, um seine Verwirklichung zu erleichtern. Das Ziel, dem man zustrebt, wird als Ausgangspunkt hingestellt. Dann braucht man nur noch irgendeine Kreislauftheorie zu Hilfe zu nehmen und schon läßt sich die Möglichkeit oder sogar die Notwendigkeit der Erreichung des Zieles „wissenschaftlich" begründen. Es erscheint ja viel wahrscheinlicher, daß etwas wieder kommt, was schon einmal da war, als daß etwas geschieht, was noch nie geschah. So verlegte schon Engels die marxistische Zukunftsgesellschaft in eine graue Vorzeit und überzeugte viele mit der unbewiesenen und unbeweisbaren Behauptung, es habe Gesellschaften ohne Staat und politische Gewalt gegeben und das Stammesleben der Urzeit beweise, „daß die Gesellschaft ohne Zwangsordnung, d. h. ohne

Digitized by Google

So sollte z. B. der Staat als Gattungserscheinung erstmals entstanden sein aus Zusammenschlüssen von Familien oder auch nur von Männern, aus Räuberbanden oder Horden, aus Interessenverbänden oder aus kriegerischer Unterwerfung, aus Geselligkeitstrieb (appetitus societatis) oder aus Furcht, aus Gewaltanmaßung oder Vertrag. Die staatbildende Bedeutung von Blut (Sippe, Stamm) und Boden (Seßhaftigkeit durch Ackerbau) wurde dabei meistens übersehen.

Manche nehmen an, daß der Staat aus vorstaatlichen („prästaatlichen") Ordnungen („Gentilgenossenschaft") hervorgegangen sei, wobei dem Zusammenschluß von Volksstämmen unter einheitlicher Herrschaft besondere Bedeutung eingeräumt wird. So mögen in der Tat Staaten wohl hauptsächlich aus Anlaß von Kriegen erstmals entstanden sein, teils durch Zusammenschluß zum Zweck der Abwehr gemeinsamer Feinde unter gemeinsamer Führung, teil durch Unterwerfung der im Krieg Unterlegenen. Doch könnten wir als Gewährsmann für diese Annahme (Hypothese) nur den alten Philosophen Heraklit anführen, der den Krieg als Vater aller Dinge verkündete.

Man erinnert sich bei den älteren Lehren von der ursprünglichen Staatenbildung gerne an chinesische Weisheit: „Die Macht, die die Welt erschuf, ist geheimnisvoll in ihrem Wirken, tief in ihrem Walten, darum ist sie unerschöpflich und unendlich. Die Macht, die die Einzelgestaltung verursacht, ist offenbar in ihrem Wirken und flach in ihrem Walten, darum wechselt bei ihnen Entstehen und Vergehen."[1]) An der Schwelle der Erscheinung — nicht, wie andere meinen,[2]) im Kern des Wesens — begegnet dem Erkenntnisstreben eine schwer zu meisternde, aber leicht zu umgehende Schwierigkeit.

Aristoteles und Rousseau haben die Schwierigkeit schon erkannt und umgangen: der erste, indem er den Staat als Naturprodukt erklärte und seine logische Priorität gegenüber den Einzelnen betonte (das Ganze kommt rein gedanklich vor dem Teil); der zweite, indem er den Staatsvertrag nicht als historische Grundlage, sondern als fiktive Norm feststellte.

Staat, leben könne" (Vorwort zum Bürgerkrieg in Frankreich). Dieser Kunstgriff hat bei Unwissenden regelmäßig Erfolg, zumal dann, wenn der Inhalt des durch die Vergangenheit scheinbar als Wirklichkeit erwiesenen Zukunftstraumes sich mit ihren eigenen Wunschbildern deckt (weil der Mensch das, was er wünscht, gerne glaubt). So gelingt es leicht, die Unwahrscheinlichkeit einer Staatsutopie zu verbergen und den Menschen einzureden, das Wunschbild werde in zwangsläufiger Entwicklung Wirklichkeit und niemand könne dies verhindern (Suggestivwirkung auf Freund und Feind). Geschieht das vollends in einem dicken, gelehrt aussehenden Buch, dann geraten auch die Gelehrten in den Bann der Suggestion und überliefern ein Phantasieerzeugnis den kritiklosen Schülern als Wissenschaft.

[1]) Liä Dsi, Das wahre Buch vom quellenden Urgrund (aus dem Chinesischen verdeutscht und erläutert von Richard Wilhelm), 6.—7. Tausend, Jena 1936 (Eugen Diederichs Verlag). Hiezu ferner F. Sacco, Origine ed evoluzione della vita, Mailand 1937 (Hoepli); Kurt Schilling, Der Staat, seine geistigen Grundlagen, seine Entstehung und Entwicklung, München 1935 (Verlag Ernst Reinhardt).

[2]) Martin Heidegger schloß am 4. 12. 1936 seine Frankfurter Vortragsreihe mit dem Hölderlin-Zitat: „Schwer verläßt, was nahe dem Ursprung wohnet, den Ort." (Vgl. Hölderlin, Gebot und Erfüllung / Aussprüche, Gedanken, Weisheiten / Verlag W. Langewiesche-Brandt, Ebenhausen b. München).

Digitized by Google

Adolf Hitler, der die spekulative Staatslehre der Vergangenheit praktisch überwunden hat, äußerte am 13. 9. 1937 in Nürnberg seine Überzeugung in folgenden Worten: „So wie aber bisher die ehernen Naturgesetze der Lebenshaltung und Lebensbehauptung auch für den Existenzkampf der Menschen maßgeblich waren, so werden sie es auch in Zukunft sein. Wenn nun dieser Lebenskampf ein fortgesetzt gleichbleibender ist, dann werden auch die Vorgänge, wie die der Volksbildungen, Staatsgründungen, überhaupt großer Gemeinschaftsentwicklungen, nach ebenfalls stets gleichen Grundsätzen verlaufen. Wir wissen es heute, daß das, was vor uns als das vollendete Gebilde „Staat" steht, im Laufe von Jahrtausenden erst künstlich entstanden ist. Und zwar nicht etwa als das Ergebnis des Abschlusses eines allgemeinen, freiwillig unterzeichneten Gesellschaftsvertrages, sondern als das Resultat eines Entwicklungsprozesses, der durch das natürlichste Recht auf dieser Welt seinen entscheidenden Anfang und Ausgang erhielt: nämlich durch das Recht der Befähigung und der Kraft, der Willensstärke und der heroischen Gesinnung! Alle unsere europäischen Staaten entstanden durch ursprünglich kleine Rassenkerne, die aber als die wirklich kraftvollen und damit gestaltenden Faktoren dieser Gebilde anzusprechen sind." (Völk. Beobachter vom 14. 9. 1937).

Die kritische Staatslehre der Gegenwart, die sich auf Erfahrung und Beobachtung gründet, unterscheidet die tatsächliche und die rechtliche Seite der wissenschaftlicher Erkenntnis zugänglichen (sekundären) Staatenbildung in geschichtlicher Zeit.

a) Tatsächliche Seite:

Die Entstehung eines Staates ist in erster Linie ein tatsächlicher Vorgang, ein historisches Ereignis; seine bewußt gewollte Schaffung eine nationale Tat (weil sie ein Volk zur Wirkeinheit macht, während es vorher nur eine Erlebnis- oder Willenseinheit war) oder eine Untat, wenn das Volk dabei unberücksichtigt bleibt; jedenfalls nicht sowohl ein juristisch als vielmehr politisch zu beurteilender Sachverhalt.[1])

Hauptfälle tatsächlicher Staatsbildung:

α) Besiedlung (Kolonisation) eines unbewohnten Gebietes, z. B. Liberia[2]),

β) Eroberung (Okkupation) eines bewohnten Gebietes, z. B. römisches Weltreich und italienisches Kaiserreich (1936 durch Eroberung Abessiniens begründet), britisches Kolonialreich,[3])

γ) Unabhängigkeitserklärung (Sezession), z. B. Georgien (26. 5. 1918), mongolischer Staat Mengkuko (1936), Innere Mongolei (Nov. 1936).

[1]) Ähnlich Reinhold Horneffer; siehe unten S. 347, Fußnote 2. Vgl. auch Erkki Räikkönen, Svinhufvud baut Finnland, Deutsche Übersetzung im Verlag Albert Langen / Georg Müller. E. O'Brien, The foundation of Australia (1786—1800), London 1937 (Sheed & W.); M. Sivaram, The new Siam in the making, London 1938 (Luzac).

[2]) Weitere Beispiele: Georg Friederici, Der Charakter der Entdeckung und Eroberung Amerikas durch die Europäer (Einl. z. Gesch. d. Besiedlg. Amerikas d. d. Völker der alten Welt), Stuttgart 1936 (Perthes).

[3]) Hiezu N. Young, England conquers the world, London 1937 (Uni-

Digitized by Google

Im März 1937 bildete der Führer der Mongolen in der Inneren Mongolei, Fürst Teh Wang, eine neue, von der chinesischen Nationalregierung unabhängige Regierung unter dem Schutz Japans und Ende Oktober 1937 trat in Suiyuan, der Hauptstadt der gleichnamigen innermongolischen Provinz, eine Verfassunggebende Nationalversammlung zusammen, um nach dem siegreichen japanischen Vormarsch vom Herbst 1937 einen unabhängigen Mongolenstaat zu formen. Dieser umfaßt die bisherigen Provinzen Suiyuan und Tschachar; er heißt Mongolikuo und umfaßt etwa 5 Millionen Menschen (Mandschukuo rund 30 Millionen).

Ein Beispiel für eine rein tatsächliche („faktische") Unabhängigkeit bietet die westlichste chinesische Provinz Singkiang (Ostturkestan), die seit der chinesischen Revolution von 1911 von dunganischen Generalen und Zivilbehörden aus eigener Machtvollkommenheit beherrscht wird.

b) Rechtliche Seite:

Die Entstehung des Staates ist aber auch ein rechtlicher Vorgang:

α) entweder auf der Grundlage eines bereits vor der Staatsbildung geltenden Rechts.

Beispiele:

1. Verträge zwischen Staaten: Schweiz[1]), Vereinigte Staaten von Nordamerika, Deutsches Reich (1871 von Bismarck auf Grund der Novemberverträge von 1870 als „ewiger Bund" errichtet)[2]), Levantestaaten Syrien und Libanon (bis 1936 französisches Mandat; später auf Grund des Vertrages vom 8. 9. 1936 nach einer Übergangszeit durch Rückgabe des französischen Mandats an den Völkerbund unabhängige Republiken, mit Frankreich nur durch Freundschaftsvertrag verbündet).[3]) Entstehung des baskischen Staates im Herbst 1936 auf Grund der von den spanischen Cortes am 1. 10. 1936 bewilligten Autonomie.
2. Verträge zwischen Einzelpersonen: Mayflower-Vertrag von 1620, den 41 Männer (die sog. Pilgrim Fathers) an Bord des Schiffes „Maiblume" abschlossen; diese Vereinbarung führte zur Gründung der Kolonie Plymouth (im Gebiet von Massachusetts). Vgl. auch unten S. 373.

β) oder auf der Grundlage eines mit der Staatsbildung entstehenden Rechts.

Beispiel: Entstehung des Dritten Reiches[4]) durch die nationalsozialistische Revolution auf Grund der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes (früher sog. opinio necessitatis). Diese neue Rechts-

---

corn Press); E. W. Newman, Italy's conquest of Abyssinia, London 1937 (T. Butterworth). Siehe auch unten S. 250, Fußnote 4 am Ende.

[1]) Vgl. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I: Urkunden, Aarau 1937 (H. R. Sauerländer & Co.).

[2]) Über die tatsächliche Seite der Reichsgründung vgl. jetzt auch Veit Valentin, Bismarcks Reichsgründung im Urteil englischer Diplomaten, Amsterdam 1938 (Elsevier).

[3]) Vgl. J. Morgan Jones, La fin du mandat français en Syrie et au Liban, Paris 1938 (A. Pedone).

[4]) Ergänzend: Hans Helmut Dietze, Rechtliche Entstehung des Großdeutschen Reiches (Jugend und Recht, 12. Jg., Heft 4, S. 108 ff.).

Digitized by Google

überzeugung beruht auf der gesunden Volksanschauung und wurzelt im Volksgewissen; sie trat gleichzeitig mit dem neuen Staat in Erscheinung. Der vollkommene Umbruch des Rechtsdenkens gleichzeitig mit der grundlegenden Änderung des Staatsaufbaues und der Staatseinrichtungen rechtfertigt die Annahme, daß die nationalsozialistische Revolution nicht nur eine Umbildung eines im Wesen gleichbleibenden, sondern eine Neubildung eines nach Form und Inhalt anderen Staates geschaffen hat. Dem alten „System" wurde ja sogar vielfach der Staatscharakter ganz abgesprochen (vergl. z. B. Adolf Hitler, Mein Kampf, im Kapitel „Der Staat": „Was man uns heute ... als Staat aufzudrängen versucht, ist meistens nur die Ausgeburt tiefster menschlicher Verirrung mit unsäglichem Leid als Folgeerscheinung"). Würde es sich dagegen um bloße Änderung der Staatsform handeln, dann könnte allerdings nicht die Entstehung eines neuen Staates behauptet werden.

Worte, Begriffe, Bezeichnungen dürfen nicht überschätzt werden. Für die Sachgestaltung kommt es auf den Sachgehalt, auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Diese werden nicht selten durch Bezeichnungen, Begriffsumprägungen u. Schlagwörter verschleiert.[1]) Die Wissenschaft bemüht sich indessen um eine Klärung. Für unsere Untersuchungen kommt es zunächst darauf an, ob überhaupt ein Gemeinwesen vorhanden ist — mag man es „Staat" oder sonstwie nennen; dies ist schon dann der Fall, wenn irgendeine Leitordnung (herrschende Gewalt, Führung, tatsächliche Ordnung, Wirkeinheit) vorhanden ist. In zweiter Linie erhebt sich dann die Frage, ob das tatsächlich vorhandene Gemeinwesen („Staat") lebensfähig, nützlich, notwendig, richtig aufgebaut, zweckmäßig gegliedert, gut geleitet ist; diese Prüfung kann zu dem Ergebnis führen, daß das Volk in dem vorhandenen „Staat" schlecht organisiert ist und in einer anderen Art „Staat" besser organisiert werden könnte und sollte. Wenn man zur Verdeutlichung einer solchen Erkenntnis, der man den Weg in die breiten Massen ebnen will, das Gemeinwesen, das sein soll, anders bezeichnet als das Gemeinwesen, das ist, dann ist eine solche Terminologie durchaus zweckentsprechend und auch wissenschaftlich einwandfrei. So rechtfertigt sich z. B. die deutsche Bezeichnung „System" für den Weimarer Staatsapparat (vgl. oben S. 50, 167/68, 175, 189) oder die Bezeichnung „Situation" für die Regierungsweise Salazars in Portugal.[2])

Die Wirkeinheit eines Volkes kann man auch als „Reich" bezeichnen. „Reich" und „Staat" sind je nach dem Inhalt der damit verbundenen Vorstellungen gleiche oder artverwandte Begriffe.

[1]) Vgl. die von H. Raschhofer herausg. tschechosl. Denkschriften.
[2]) Hiezu O. Salazar, Portugal (Das Werden eines neuen Staates).

Digitized by Google

Über die Entstehung der drei Reiche unserer Nation führte Alfred Rosenberg am 28. 3. 1938 in der Dortmunder Westfalenhalle folgendes aus: „Bei der Gründung eines jeden der drei Reiche hat selbstverständlich das ganze Volk mit seinen Stämmen aktiv Anteil gehabt. Trotzdem ist der Kampf dafür und die Gründung doch von bestimmten führenden Schichten ausgegangen. Das Erste Reich war vornehmlich eine Gründung von Rittern und Mönchen. Diese Ritter erstritten sich die politische Macht, und die Mönche bildeten damals die geistige Struktur dieses Zeitalters. Das Zweite Reich war die Gründung von Fürsten und Beamten. Nach vielen Jahrhunderten wurde auf den Schlachtfeldern vieles überwunden, was partikuläre Fürsteninstinkte früher verhindert hatten, und sie stimmten der Gründung des Zweiten Reiches unter Preußens Führung zu, und die feste Verwaltung dieses neuen Reiches bildete eines seiner Kennzeichen. Das Reich nach dem Zusammenbruch und nach dem Sturz aller Dynastien wurde in erster Linie erkämpft von deutschen Arbeitern und Bauern." (Völk. Beob. v. 29. 3. 1938).

2. Der Untergang der Wirkeinheit.

Spekulationen über den Untergang des Staates an sich sind müßig, da sie die Natur- und Kulturnotwendigkeit des Staates verkennen.

Weltfremd sind namentlich die kommunistischen und anarchistischen Forderungen der Staatsauflösung; zudem betreffen die ersteren nicht den Staat als Wirkeinheit, sondern nur den Staat als Zwangsapparat, könnten aber gerade auf ihn nicht verzichten, wenn neue Ungleichheit und Übermacht unterdrückt werden soll; die anarchistische Staatsverneinung, die praktisch auf einen Untergang der Wirkeinheit hinarbeitet, bekämpft die Wirkeinheit, weil sie ohne Herrschaft, Führung, Bindung nicht möglich ist. Untermenschliche Urinstinkte könnten, wenn man ihnen freien Lauf läßt, in der Tat die Wirkeinheit zerstören. Die Urroheit des Massenwahns sucht das schöpferische Menschentum überhaupt auszurotten.[1])

Der Untergang eines einzelnen (konkreten) Staates kann in gleicher Weise wie die Entstehung eines solchen Staates als tatsächlicher oder als rechtsbezogener Vorgang (politisch oder juristisch) gewürdigt werden.[2])

Dabei kommt es für den Bestand und die Auflösung des Staates auf die vier Wesensgrundrichtungen an:

a) Untergang der Wirkeinheit durch Wegfall der völkischen Ausdehnungsrichtung: Der Staat überlebt das sterbende Volk nicht;[3])

[1]) Eine aufschlußreiche Deutung vermittelt uns die Geschichte des französischen Anarchisten Marat. Hiezu jetzt Fritz Reck-Malleczeven, Charlotte Corday, Berlin 1938 (Schützen-Verlag).

[2]) Vgl. Walter Schoenborn, Staatensukzessionen (Handbuch des Völkerrechts), Stuttgart 1913; Erich Dittrich, Staatszerfall, Staatsneubildung und Wirtschaft, Leipzig 1937 (Rob. Noske).

[3]) Hiezu Lambert Mikosch, Stirbt unser Volk? (Der Geburtenrückgang in Oesterreich und seine Folgen), Klagenfurt 1937 (Kleinmayr). — Friedrich Burgdörfer, Volk ohne Jugend (Geburtenschwund und Überalterung des deutschen Volkskörpers), Heidelberg 1937 (Vowinckel). — Annuaire Statistique de la Société des Nations 1937/38, Genf 1938.

Digitized by Google

b) Untergang der Wirkeinheit durch Wegfall der räumlichen Ausdehnungsrichtung: Ein Volk ohne Raum hat auch keinen Staat mehr.[1]) Bloße Besetzung[2]) bedeutet aber noch nicht völligen und endgültigen Wegfall des Lebensraumes eines Volkes. Nach litauischer Auffassung ist übrigens das 1920 von Polen einverleibte Wilnagebiet[3]) auch heute noch „besetztes Litauen" und Kaunas (Kowno) nur vorläufige Hauptstadt der litauischen Republik;

c) Untergang der Wirkeinheit durch Wegfall der Leitordnung (z. B. Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation); namentlich durch Unterwerfung oder Eroberung[4]); durch Aufrichtung einer völlig neuen Herrschaftsordnung (z. B. eines Einheitsstaates aus bisher selbständigen Gliedstaaten eines Bundesstaates) oder durch Zerfall[5]) (z. B. österreich-ungarische Monarchie 1918); Hauptfall: Annexion auf Grund einer debellatio (z. B. Annexion Georgiens (= „Grusiens") durch seinen Bundesgenossen Rußland in den Jahren 1801 und 1921 (ohne Rücksicht auf die Verträge von 1783 und 1920); des Staates Hannover und der Freien Stadt Frankfurt im Jahre 1866);

d) Untergang der Wirkeinheit durch Wegfall der zeitlichen Ausdehnungsrichtung. Da der einzelne konkrete Staat eine geschichtliche Erscheinung ist und sein Wesen in einem Wirken besteht, führt die Loslösung von der Zeit theoretisch zu einer Staatslehre ohne Staat.

Da dieser Zusammenhang nicht ebenso offensichtlich zutage tritt wie in den vorausgehenden Beispielsfällen und deshalb bisher verborgen blieb, bedarf er noch einer theoretischen und praktischen Erläuterung.

α) Unser theoretischer Ausgangspunkt war die praktische Wirkeinheit des Volkes im Raum. Als Wesen des Staates haben wir das Wirken erkannt. Arbeit ist aber, wenn man das Leistungsprinzip zugrundelegt, begrifflich nur in der „Dimension" oder „Kategorie" Zeit darstellbar: als die über eine gewisse Zeit hin ausgedehnte Leistung. Das gilt für jede Art der Arbeit: geistige und körperliche, organische und anorganische; in der Physik ist diese Wahrheit sogar im dimensio-

[1]) Beispiel: Jüdisches Volk vor der Wiedergewinnung des eigenen Lebensraumes in Palästina.

[2]) Vgl. Carl Heyland, Besetzungsrecht und Rheinlande (Hdwb. der Rechtswissenschaft); ders., Die Rechtstellung der besetzten Rheinlande (Handb. des Völkerrechts II/7), 1923. — Anderseits V. Titone, La costituzione del 1812 e l'occupazione inglese della Sicilia, Bologna 1937 (L. Cappelli).

[3]) Während des achtzehnjährigen latenten Kriegszustandes (1920—1938) trennte ein 10 km breites Niemandsland die beiden feindlichen Staaten, die jeden unmittelbaren Verkehr mieden und erst 1938 (auf ein polnisches Ultimatum hin) wieder diplomatische Beziehungen aufnahmen.

[4]) Hiezu A. Cabiati, La conquista dell'impero, Mailand 1936 (Sonzogno). Anderseits Ch. C. Griffin, The United States and the disruption of the Spanish Empire 1810—1822, New York 1938 (Columbia Univ. Press). Ferner M. Salvadori, La colonisation européenne au Kenya, Paris 1938

[5]) Vgl. Walter Schneefuß, Oesterreich (Zerfall und Werden eines Staates), Leipzig 1937 (Goldmann); Ch. C. Griffin, The United States and the disruption of the Spanish Empire (1810—1822), London 1938.

Digitized by Google

nalen Aufbau mancher Formeln ausgedrückt und ablesbar (Beispiel: Kilowattstunde als Verrechnungseinheit elektrischer Arbeit; im Gegensatz zu dem Kilowattbegriff, der die Leistung bezeichnet). Wenn anders das Wesen des Staates Arbeit ist, dann gehört zu erschöpfender Wesensdarstellung auch die Zeit. Absehen von der Zeit („Abstraktion") bedeutet Verzicht auf umfassende Wesenserkenntnis.[1])

β) Praktisch bedeutet Wegfall der zeitlichen Ausdehnungsrichtung im Bereich des Anorganischen Stillstand, im Bereich des Organischen Tod. Darüber hinaus bedeutet in subjektiver Beziehung Wegfall der zeitlichen Ausdehnungsrichtung die Beschränkung auf den Augenblick: Verzicht auf Vergangenheitsbewußtsein (Geschichte) und Zukunftsgestaltung (Politik). So bewirkt der Wegfall der zeitlichen Ausdehnungsrichtung den Untergang des Staates.

Anmerkung: Die Lehre vom Untergang der Wirkeinheit ist nicht gleichbedeutend mit den überlieferten Lehren vom Untergang des Staates. Denn der „Staat", dessen Entstehung und Untergang von uns behandelt wird, ist etwas anderes als der „Staat", den jene vor Augen hatten und beschrieben und über dessen Untergang sie sich Gedanken machten. Unser Gegenstand ist die Wirkeinheit lebendiger Menschen gleichen Blutes, also die Wirkeinheit eines Volkes — ohne Rücksicht auf ihre besondere jeweilige Organisationsform und Bezeichnung. Wir erörtern demgemäß die Gefahren, die der Lebenseinheit drohen. Die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung bedarf keiner Begründung. Weniger bedeutsam erscheinen demgegenüber alle Überlegungen, die dem Untergang der bloßen Organisationsform „Staat" oder des Staatsapparats gewidmet sind. Dieser Untergang berührt die Lebenseinheit manchmal nur wenig. Ja sie kann sogar durch den Untergang einer lebensfeindlichen Organisationsform erheblich gefördert werden. Beispiel: Der Untergang des österreichischen Staates im Jahre 1938, der die Lebenseinheit des deutschen Volkes vervollkommnet hat.[2])

[1]) Näher ausgeführt in meiner „Lehre vom neuen Staat" und in meiner Schrift „Recht und Staat als Arbeit".

[2]) Im September 1938 empfahlen manche Politiker eine Umbildung des künstlichen tschechoslowakischen Staatsgebildes zu dem Zweck einer Festigung der Wirkeinheit des Rumpfstaates nach Ausscheidung einer widerstrebenden Minderheit. — Zur Erklärung: Hermann Raschhofer, Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/20, 2. Aufl., Berlin 1938 (Carl Heymanns Verlag): ein Motivenbericht über die tschechoslowakische Staatsgründung, als dessen wesentlichen oder sogar alleinigen Verfasser der tschechoslowakische Staatspräsident Dr. Benesch sich selbst bezeichnet hat.

Digitized by Google

II. Entstehung und Untergang der Herrschaftsorganisation.

1. Die Bedeutung.

Entstehung und Untergang der Herrschaftsorganisation ist nicht gleichbedeutend mit Entstehung und Untergang der Wirkeinheit.[1]) Die *Organisation* ist vom *Organismus*, der Apparat vom Menschenverband zu unterscheiden.[2]) Untergang des Staatsapparats bedeutet nur dann Untergang des Staates im Sinne einer Wirkeinheit, wenn damit gleichzeitig die ganze Leitordnung zerfällt, so z. B. in Abessinien nach der Flucht des Negus im Mai 1936.[3])

Das ist aber beim Wechsel der Staatsform oder der Regierungsform nicht ohne weiteres der Fall, ebensowenig bei Vermehrung oder Verringerung des Volkes, bei Ausdehnung oder Verkleinerung des Staatsgebietes.

Beispiele:

Nach der Niederlage Abessiniens wurde die Annexion durch Italien im Mai 1936 vielfach unter dem Gesichtspunkt juristisch begründet, daß der Staat Abessinien überhaupt nicht mehr bestehe.[4])

---

[1]) Beispiel: Johannes Weidemann, Neubau eines Staates (Staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung des Königreiches Westphalen), Schriften der Akademie für deutsches Recht.

[2]) Diese Unterscheidung wird oft übersehen, namentlich z. B. beim Streit um den totalen Staat. Wer als Nationalsozialist den totalen Staat ablehnt (oben S. 122, Fußnote 2), verwirft die Aufblähung des Staatsapparates zur Totalität. Wer dagegen als Nationalsozialist den totalen Staat fordert, meint den lebendigen Organismus (der als Ganzes vor dem Teile kommt und den Teil bedingt) und bekämpft so die liberale Grundforderung einer staatsfreien Sphäre des Individuums; dabei kann er sich auf Adolf Hitler berufen, der bekanntlich in seiner Rede vor dem ersten Deutschen Juristentag des neuen Reiches (Oktober 1933) den totalen Staat bejaht und die rechtspolitische Folgerung daraus gezogen hat (vgl. oben S. 120, Fußnote 1 und unten S. 304, Fußnote 2). Eine beachtenswerte Begründung hat Hans Helmut Dietze in seinem „Naturrecht der Gegenwart" (S. 293 ff.) gegeben (Bonn, 1936). Vgl. auch oben S. 167/68.

[3]) Hiezu jetzt M. Appelius, Il crollo dell' impero dei Negus, Mailand 1937 (A. Mondadori); Herbert Schwarz, Die Entwicklung der völkerrechtlichen Beziehungen Aethiopiens zu den Mächten seit 1885, Breslau 1938 (G. Märtin).

[4]) Santi Romano stützte das Recht des Siegers auf die „debellatio", Francesco Orestano bezeichnete Abessinien als „Niemandsland". — Baron Aloisi verließ am 11. 5. 1936 unter Protest den Genfer Ratstisch, indem er erklärte: „Italien kann die Anwesenheit eines sogenannten Vertreters Abessiniens nicht zulassen; denn tatsächlich ist nichts vorhanden, was einer staatlichen Organisation Abessiniens ähnlich sieht. Die einzige dort vorhandene Souveränität ist diejenige Italiens." — Über die jüngste Gestaltung vgl. E. Giurco, L'ordinamento politico dell'impero etiopico, 1936. — Italienisch-Ostafrika umfaßt nach der Neueinteilung folgende Gebiete: 1. Impero d'Etiopia (Provinzen Addis-Abeba, Amhara, Harrar, Galla-Sidamo), 2. Eritrea, 3. Somalia. Vgl. E. W. P. Newman, The new Abyssinia, London 1938 (Rich & C.). Siehe auch oben S. 244, Fußnote 3.

Digitized by Google

Der fliehende polnische Feldherr Thaddäus Kosciuszko soll am 10. 10. 1794 in der Schlacht bei Maciejowice zu den verfolgenden Kosaken gesprochen haben: „Finis regni Poloniae". Doch sangen schon drei Jahre später die Polen im Dombrowski-Marsch: „Jeszcze Polska nie zginela" („Noch ist Polen nicht verloren").

Als der chinesische Regierungschef Tschiangkaischek Ende 1936 von einem aufständischen General der chinesischen Wehrmacht gefangengenommen wurde, war zwar die Herrschaftsorganisation und die Wirkeinheit gefährdet*), doch der Bestand des chinesischen Staates nicht aufgehoben (vgl. unten S. 257); auch eine gelungene Revolution hätte nur die Herrschaftsordnung, nicht aber die Wirkeinheit beseitigt.

Bei der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich am 13. 3. 1938 zerfiel die alte Herrschaftsorganisation nicht; sie wurde vielmehr ebenso wie die bisherige Wirkeinheit in den größeren Wirkzusammenhang eingebaut. Änderungen ergaben sich zunächst nur bei der Staatsleitung und Volksführung. Das Wesentliche war das neue Gemeinschafts- und Verbundenheitsgefühl der ohne Blutvergießen wieder vereinigten Menschen gleicher Abstammung und Muttersprache, die bisher nur durch willkürlich-künstliche Grenzen und Machtgebote auseinandergerissen waren; die Veränderungen des Staatsgefüges erschienen nur als Begleitumstände, als Formwandlungen mit Rücksicht auf den veränderten Inhalt; der Sturz Schuschniggs und die Aufrichtung der neuen Gesamtstaatsgewalt waren bei der Wiedervereinigung der deutschen Länder nicht die Hauptsache, wie es dem formalistischen Staatsdenken vielleicht erscheinen könnte, vielmehr die Schaffung der neuen erweiterten Wirkeinheit des deutschen Volkes, die eine gegenstrebige Staatsgewalt in Wien überflüssig machte.

Nachdem die Regierung Caballero Madrid verlassen hatte und von Valencia aus tatsächlich nicht mehr über Spanien regierte, weil Franco bereits einen großen Teil des Landes — Nationalspanien — erobert hatte, entschloß sich die deutsche und italienische Regierung im November 1936 zur Anerkennung der revolutionären Machthaber; die englische Regierung (und nach ihrem Vorbild die meisten anderen) lehnte es jedoch sogar ab, die „Aufständischen" als „Kriegführende" im völkerrechtlichen Sinn anzuerkennen und leitete daraus auch die Unzulässigkeit einer Blockade ab[1]); die polnische Regierung zögerte mit ihrer Anerkennung ebenfalls, bis die revolutionäre Gruppe einen „vollständigen und endgültigen Sieg errungen und die ganze Macht in ihre Hände bekommen" habe (Regierungsblatt „Express Poranny" vom 20. 11. 1936); die österreichische Regierung begründete ihre Zurückhaltung mit der Tatsache, daß die Vertreter Caballeros noch in Genf beim Völkerbund beglaubigt waren. Der französische Außenminister Delbos aber erklärte am 4. 12. 1936 in seiner außenpolitischen Kammerrede, daß Frankreich die Madrider Regierung „unverändert für die einzige rechtmäßige Regierung ansieht" (Völk. Beobachter vom 5. 12. 1936); und der Ministerpräsident L. Blum bestätigte dies am 5. 12. 1936 (Völk. Beobachter vom 7. 12. 1936). Sogar das mit Deutschland und Italien durch den Antikomintern-Pakt verbundene Japan konnte sich erst am 25. 11. 1937 zur Anerkennung Francos entschließen. — Vgl. auch unten S. 432.

*) Vgl. Schreiben Tschiangkaischeks, abgedr. in der Zeitschrift „Die Christliche Welt", 52. Jg., Nr. 13.

[1]) Die Seekriegführung der „Rebellen" wurde als „Seeräuberei" (Piraterie) angesehen und zu ihrer Unterdrückung ein „Antipirateriepakt" abgeschlossen (Arrangement von Nyon).

Digitized by Google

Eine förmliche neue Regierung wurde übrigens von General Franco erst anfangs 1938 gebildet (11 Ministerien wurden geschaffen und an Stelle des bisherigen „technischen Staatsausschusses" (junta technica) gesetzt; Franco selbst übernahm die Ministerpräsidentschaft dieser ersten formellen Regierung des nationalen Spanien (oberster Führer des Volkes war er schon vorher als Führer der Einheitspartei); der frühere Präsident des technischen Staatsausschusses (Jordana) wurde als Vizepräsident und Außenminister in das neugebildete Kabinett aufgenommen.

Nähere Einzelheiten in „Völkerbund und Völkerrecht", 1936, S. 534 ff.

Anderseits kann ein selbständiger neuer Staat dadurch entstehen, daß eine bisher unselbständige Provinz eine neue Herrschaftsorganisation oder wenigstens eine neue selbständige Regierung erhält. So hat sich z. B. am 3. 9. 1937 in Kalgan eine vorläufige selbständige Regierung der Provinz Tschachar gebildet mit dem Ziel „Frieden und Ordnung wieder herzustellen", nachdem kurz vorher die japanischen Truppen die Hauptstadt Kalgan besetzt hatten.

Die Entstehung der Herrschaftsorganisation ist durchaus nicht nur eine Frage, die Historiker und Soziologen angeht. Sie wirkt im Bestand der Herrschaftsorganisation fort, sie haftet ihm an, gibt ihm sein Gepräge. Deshalb wird die Entstehungsgeschichte auch oft von Staatsmännern und Politikern nicht etwa nur aus Anlaß einer feierlichen Gedenkstunde, sondern im Tageskampf als Beweisgrund verwertet.

Beispiel: Am 27. 6. 1937 erklärte Außenminister Krofta, daß die Tschechoslowakei vor allem ein Nationalstaat sei und bleiben müsse, weil die Deutschen sich bei der Ausarbeitung der Verfassung nicht beteiligt haben und deshalb die Verfassung das Staatsgrundgesetz eines Nationalstaates geworden sei. (Hier wird also der doppelte Trugschluß angewendet, der das Seinsollende auf das Seiende zu gründen versucht und dieses wiederum mit dem seienden Soll vertauscht; weil etwas einmal irgendwie ist, soll es immer so bleiben, ohne daß die Frage nach dem inneren Wert aufgeworfen wird; und anstelle der tatsächlichen volklichen Zusammensetzung setzt man in der Beweisführung eine künstlich geschaffene Norm und ein durch die künstlich geschaffene Norm willkürlich juristisch umgrenztes Vaterland, dessen Herausstellung und Vorstellung die natürlichen Verschiedenheiten und Ungleichheiten verdecken soll). Vgl. auch S. 191, 278, 285, 300, 302/3, 324, 387, 685. — Demgegenüber wird von deutscher Seite in anderer Weise auf die Entstehungsgeschichte der Tschechoslowakischen Republik zurückgegriffen; es wird hervorgehoben, „daß vor Gründung des Staates die tschechischen Volksführer den Vertretern der Versailler Mächte ... ganz bestimmte Zusicherungen gemacht haben über die Art, wie die Tschechoslowakei als Rahmenstaat für alle dort lebenden Nationalitäten ausgestaltet werden sollte"; man drängte daher „auf die integrale Einlösung jener Zusagen" (Deutsche Diplomatisch-politische Korrespondenz vom 3. 8. 1938 aus Anlaß der Reise Lord Runcimans nach Prag). Hiezu auch E. P. Young, Czechoslovakia, London 1938 (Gollancz).

Digitized by Google

2. Der Zerfall der Herrschaftsorganisation.

Verschiedenartige Gründe führen zum Zerfall der Herrschaftsorganisation im weitesten Sinne dieses Wortes, wozu auch Führungskörperschaften, Führer-Gefolgschaftsverhältnisse, Regierungssysteme, Hierarchien gerechnet werden können. Einige seien hier hervorgehoben, weil sie Gefahren für den Bestand jeder Regierung darstellen:

a) Die schöpferische Kraft des Geistes, der das Schlechte oder Gute durch Besseres ersetzt, und der Eigenwille der nachdrängenden jungen Generation oder späteren Geschlechter, die sich über das politische Bekenntnis der Alten ebenso hinwegsetzen, wie diese in ihrer Jugend sich über verstaubte Überlieferungen hinweggesetzt hatten und sich ihre eigene Lebensform schufen. Da Weisheit nur erworben, aber nicht vererbt werden kann, wird auch die weiseste Ordnung immer wieder der Freiheit zum Opfer gebracht.

b) Die Erdgebundenheit jeder Obrigkeit. Sie läßt das metaphysische Bedürfnis der Völker unbefriedigt. Je stärker das Diesseits betont wird, desto machtvoller wird der Trieb zur Ausrichtung auf ein Jenseits (Gottesglaube, Sternenglaube, Okkultismus). Unterdrückung führt nur zum Ortswechsel des Kultes (z. B. vom Tempel zu den Katakomben) und zum Märtyrertum. Weihrauchstreuen und Ehrenbezeugungen vor Geßlerhüten können vorübergehend oberflächliche Beobachter täuschen.

c) Die menschliche Unvollkommenheit jeder Obrigkeit gibt der Unzufriedenheit des Volkes ständig neue Nahrung. Fehler zerstören den Glauben an die Unfehlbarkeit. Versagen läßt sogar frühere Leistung vergessen. Die Volksführungsmacht (Regierungsgewalt) bricht mit dem Glauben des Volkes an die Sendung seiner Führer zusammen.

d) Der äußere Zusammenbruch der Herrschaftsmacht führt regelmäßig auch den inneren herbei (Niederlage im Krieg). Wie der Erfolg den Jubel, so löst der Mißerfolg die Verdammung aus. Der Unterliegende verliert Autorität und Anhang, Unglück gilt als Unfähigkeit. Machtverlust und „Prestige"-Verlust bedingen sich gegenseitig in einem circulus vitiosus.

e) Das Mißverhältnis zwischen den menschlichen Trieben und Gefühlskräften und der Vernunfteinsicht kann schließlich nicht nur die Herrschaftsorganisation stören und zerschlagen, sondern die

Digitized by Google

ganze Wirkeinheit eines Volkes im Staat aufheben. Schon Plato hat dargetan, „daß dies damals so geschah und auch jetzt bei derartigen Verhältnissen so geschieht und für alle Zukunft gerade so geschehen wird" (Gesetze 688 c d).

3. Der Umsturz im besonderen.

Eine besondere Art des Unterganges der Herrschaftsorganisation ist die Revolution (deutsch: Umsturz oder Putsch).

Dabei sind folgende Arten zu unterscheiden (der Sprachgebrauch ist aber auch hier uneinheitlich):

a) in formeller Hinsicht:

α) **Revolution** als Umsturz von unten (gegen die bisherigen Machthaber): z. B. Weltrevolution der Proletarier gegen die Herrschaftsgewalt des Kapitals und die ihm nach marxistischer Lehre als Machtmittel dienende Staatsgewalt.

β) **Staatsstreich** als Umsturz von oben (durch die bisherigen Machthaber): z. B. Einführung der Monarchie durch den nachmaligen Napoleon III. als Präsidenten der Französischen Republik; „nationale Revolution" durch den militärischen Staatsstreich des Generals und späteren Präsidenten Gomes de Gosta im Mai 1926; Ausschaltung des ägyptischen Parlaments durch König Fuad im Sommer 1930; Militärputsch in Bolivien am 16. 5. 1936 (sog. kalter Staatsstreich); Militärputsch vom Oktober 1936 in Bagdad[1]) (der irakische Divisionsgeneral Bekr (Beg) Sidky, ein nationalistischer Kurde, zwang die seitherigen englandfreundlichen Minister des Königs Ghazi zum Rücktritt und setzte als neuen Premierminister den Türken Hikmet Suleiman ein).

Anmerkung: Ein Staatsstreich braucht — wie die letzten Beispiele zeigen — nicht immer vom Staatsoberhaupt oder von der Regierung auszugehen; man bezeichnet in der Gegenwart auch Militärerhebungen gegen die Regierung als „Staatsstreich", weil auch sie von den seitherigen Machthabern (nämlich den Trägern der Wehrhoheit) ausgehen. Ein weiteres Beispiel ist der unblutige Staatsstreich des bisherigen Kriegsministers Alberto Enriquez, der im Oktober 1937 nach dem Rücktritt des Präsidenten Federigo Paez nicht nur den Oberbefehl über die gesamte bewaffnete Macht, sondern auch den „Obersten Befehl über die Republik" Ecuador bis zur Wahl einer neuen Gesetzgebenden Versammlung übernahm.

Ein neuer abweichender Sprachgebrauch knüpft sich im Dritten Reich an Adolf Hitlers Rede vom 8. 11. 1936: „Ich kann jetzt eingestehen, daß ich in der Zeit von 1919 bis 1923 an nichts anderes dachte als an einen Staatsstreich". (Völk. Beobachter vom 9. 11. 1936). — Anderseits können wir schon in Friedrich von Schlegels Zeitschrift „Concordia" (1820—1823) die „Revolution von oben" als Schlagwort „der Anhänger der aus der Revolution hervorgegangenen neuen Despotie" gedeutet finden.

[1]) Vgl. Ph. W. Ireland, Iraq (A study in polit. developm.), London 1938 (J. Cape).

Digitized by Google

Für Revolutionäre der Gesinnung ohne den Einsatz der Person hat sich im letzten Jahrhundert (im Anschluß an Börnes Briefe aus Paris und v. Manteuffels Kammerrede) der Ausdruck „Revolutionäre in Schlafrock und Pantoffel" eingebürgert.

b) in materieller (sachlicher) Hinsicht:

α) **echte Revolution** = Gesamtumwälzung mit neuer Staatsidee

Sie will nicht nur den Staat als solchen von Grund aus umstürzen und neuaufbauen, sie erstrebt vielmehr ein weit darüber hinausreichendes Ziel: Umsturz der Gesellschaftsordnung oder Neuaufrichtung einer Volksgemeinschaft.

Beispiele:

nationalsozialistische Revolution in Deutschland[1])
faschistische Revolution in Italien
französische Revolution von 1789[2])
chinesische Revolution vom Oktober 1911[3])
polnischer Maiputsch von 1926
spanischer Militäraufstand von 1936: zunächst ein nach Ermordung des nationalen Führers Sotelo ausgebrochener Kampf faschistischer Offiziere[4]) mit sozialistisch-kommunistischen und anarcho-syndikalistischen Arbeiterverbänden um die Regierungsgewalt; später nach dem Bericht eines konservativen Abgeordneten (des Fliegeroffiziers James) im englischen Unterhaus ein „internationaler Bürgerkrieg auf spanischem Boden" (Rede vom 1. 12. 1936).[5]) Die Mili-

[1]) Die Überwindung der liberalistischen Staatsidee durch die nationalsozialistische Revolution hat neuerdings L. Wladikin in seiner „Allgemeinen Staatslehre" (Sofia 1935) klar hervorgehoben. — Aus dem älteren Schrifttum über die echte Revolution hat noch Gegenwartsbedeutung: Thomas Müntzer, Revolution als Glaube, neu herausgegeben und eingeleitet von Michael Freund, Potsdam 1936 (Alfred Protte Verlag).

[2]) Vgl. E. Soreau, Chûte de l'ancien régime (Etudes révolutionnaires), Paris 1938 (Soc. d'édit. „Les Belles Lettres"); J. M. Thompson, English witnesses of the french revolution, London 1938 (Blackwell).

[3]) Die chinesische Revolution beseitigte nicht nur die fremde Dynastie der Mandschus, indem sie auf dem Kaiserpalast in Peking die fünffarbige Nationalflagge statt des alten Drachenbanners hißte, sondern sie bewirkte zugleich eine tiefgreifende Lebenserneuerung (vgl. unten S. 354). Die Leitgedanken des Revolutionsführers Sun-Yat-sen (1862—1925) waren Nationalismus (Befreiung des chinesischen Volkes vom westlichen Imperialismus), Demokratie (Säkularisation des Staatsbegriffs durch Überwindung des Heiligen Reiches der cäsaropapistischen Mandschudynastie) und Sozialismus (Agrarreform = Bauernbefreiung).

[4]) Nach dem Urteil des englischen Offiziers und Oppositionsführers Attlee „eine Gruppe von meuternden Offizieren, die ihren Treueid gebrochen haben" (Völk. Beobachter Nr. 198 vom 17. 7. 1937, S. 4).

[5]) Als weiterer Beleg kann das Buch des bei der Armee Franco mitkämpfenden englischen Kampffliegers C. Everard („Luftkampf über Spanien") angeführt werden (Berlin 1937, Verlag Scherl). Über die amtliche deutsche Auffassung unterrichtet die Rede des Reichspropagandaleiters Dr. Goebbels vom 9. 9. 1937 (Parteitag der Arbeit). Gegen die Legende, daß in Spanien überhaupt keine Spanier kämpfen, neuerdings auch General Duval in seinem Buch „Entwicklung und Lehren des Krieges in Spanien".

Digitized by Google

tärerhebung[1]) vom 19. 7. 1936 versuchte u. a., die dem Bürgertum durch die Volksfrontwahlen vom Februar 1936 entglittene Machtstellung und vor allem den ausgedehnten Landbesitz der toten Hand (Kirche) auf dem Wege der Gewalt zurückzuerobern.

Als Beleg für die Tatsache, daß es sich bei der nationalsozialistischen Revolution um eine Gesamtumwälzung, also um eine echte Revolution handelt, können die folgenden Worte des Reichsamtsleiters Karl Heinz Hederich angeführt werden: „Die Revolution unserer Tage nimmt sich das souveräne Recht, eben weil sie eine echte Erhebung aus den Tiefen unseres völkischen Bewußtseins ist, die Erkenntnis und die allgemeinen und besonderen Lebensanschauungen, wie sie sich im Schrifttum vergangener Zeiten verkörpern, neu zu überprüfen und die notwendigen Folgerungen in Hinsicht auf Gültigkeit, Rang und Wert zu ziehen" (Die schrifttumspolitischen Aufgaben der parteiamtlichen Prüfungskommission, Vortrag in der Hauptversammlung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler in Weimar, abgedruckt im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1936, S. 959 ff.).

Die Kerngedanken der französischen Revolution von 1789 waren: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.[2]) Kerngedanken einiger Revolutionen des 20. Jahrhunderts sind: Zwangsordnung[3]), Ungleichheit (Gliederung, Führung), (nationale oder internationale) Gemeinschaft. Diese beiden Gruppen von Vorzeichen geben der Revolution den Stempel der Echtheit. Die Einzelziele unterscheiden sich von einander in der vielgestaltigen Gegenwart sehr erheblich; es wäre da verfehlt, nach Art der sog. Allgemeinen Staatslehre eine Schablone zu konstruieren.[4])

Als Beleg dafür, daß die spanische Revolution von 1936 eine echte Revolution, d. h. von einer politischen Weltanschauung und nicht bloß von den ehrgeizigen Machtwünschen rebellierender Generale getragen ist, kann die Stimme des Gegners angeführt werden: „In der Geschichte gibt es Augenblicke, wo sich an einem Ort der zivilisierten Welt ein entscheidender Kampf um die höchsten Güter der Menschheit, der Kultur und der Freiheit abspielt. Mit aufrüttelnder Gewalt sind hier auf engem Raum alle Ideale und Fronten einer Zeit zusammengeballt und ringen miteinander um die Entscheidung, in welchem Geist die Gesellschaft von morgen und übermorgen aufgebaut werden

[1]) Dieser Ausdruck wurde im Sommer 1936 hauptsächlich in der reichsdeutschen Presse verwendet, während die Auslandspresse vorzugsweise von „Aufstand", „Rebellion" und „Revolution" sprach. Wie oft in der Politik so enthält auch hier der Ausdruck bereits ein beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes, offenes oder verstecktes Werturteil. Er beeinflußt die öffentliche Meinung durch die sich an ihn knüpfenden Vorstellungen suggestiv. Über die Bezeichnung vgl. auch Völk. Beob. v. 21. 7. 1938, S. 2.

[2]) Zur Ergänzung: P. Trahard, La sensibilité révolutionnaire (1789 bis 1794), Paris 1937 (Boivin et Cie.); G. Michon, Robespierre et la guerre révolut. (1791—1792), Paris 1937 (M. Rivière).

[3]) Prototyp: Bolschewismus.

[4]) Vgl. Histoire des révolutions de Cromwell à Franco, Paris 1938.

Digitized by Google

soll. Die Rebellion der Militärjunta in Spanien, die von den reaktionären Kräften gegen die fortschrittliche demokratische Republik entfacht wurde, von Putschisten, die sich nicht schämen, gegen das eigene Volk versklavte Mauren und Fremdenlegionäre zu führen, ist ein solches Signal, das unerbittlich aus gleichgültiger Neutralität aufschreckt."[1])

β) **unechte Revolution** („Revolte") = kampfloser oder gewaltsamer Wechsel der Machtträger ohne Verwirklichung einer neuen Staatsidee.[2])

Beispiele:

Die südamerikanischen Revolutionen des 20. Jahrhunderts, bei denen nur eine Führerschaft die andere, ein Candillo mit seinem Anhang und seiner Sippe den anderen ablöst (Schichtwechsel an der Futterkrippe); hier ist das Wesentliche der Personenwechsel, nicht ein Wechsel der Idee, der Doktrin oder des Programms. Eine soziale Idee („Freiheit der nationalen Arbeit") dient nur als Aushängeschild.[3]) Die Revolte heißt also zu Unrecht „Pronunciamento" (Verkündigung des Urteilsspruches des Volks). Die Revolte des Generals Tschang Sue-liang vom 12. Dezember 1936; hier wurde zwar die Beseitigung der „Diktatur" Tschiang-Kai-scheks und die Kriegserklärung an Japan als Revolutionsziel programmatisch verkündet; in Wahrheit handelte es sich aber um persönliche Belange eines versetzten und deshalb meuternden Soldaten, also keineswegs um eine neue Staatsidee und der Aufstand schien eher der Komintern als dem chinesischen Volk zum Vorteil zu gereichen. Daher stellte sich auch die öffentliche Meinung sofort auf die Seite des gefangenen Marschalls Tschiang Kai-schek, da die Patrioten die patriotische Tarnung durchschauten. So scheiterte der Aufstand wie die meisten anderen Meutereien in der Welt nicht nur an mangelnder finanzieller und propagandistischer Vorbereitung, sondern vor allem auch an fehlender seelischer Stärke: die Kämpfer wissen nach der ersten Verblüffung bald nicht mehr, warum sie eigentlich kämpfen, und hören bei erwachender Einsicht einfach zu kämpfen auf.

[1]) Werbekundgebung des „Ausschusses zur Unterstützung des demokratischen Spanien", dem 27 Organisationen angegliedert sind. Die Kundgebung ist von zahlreichen Politikern (u. a. Wijto Benesch), Schriftstellern, Schauspielern und Hochschullehrern unterzeichnet und im „Völkischen Beobachter" als Prager Meldung vom 23. 12. 1936 abgedruckt. Ähnlich appelliert Rabindranath Tagore angesichts der spanischen Vorgänge an das Gewissen der Menschheit: „Helft der Demokratie, helft der Zivilisation und der Kultur!" (zitiert im Völk. Beobachter vom 10. 9. 1937, S. 2).

[2]) Vgl. Ludwig v. Köhler, Zur Geschichte der Revolution in Württemberg; Ein Bericht, 1930. Theodor v. Pistorius, Die letzten Tage des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., Stuttgart 1936 (Kohlhammer). Ludwig Gessner, Der Zusammenbruch des Zweiten Reiches (Seine politischen und militärischen Lehren), München 1937 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchh.): zugleich eine Einleitung in die allgemeine Politik und praktische Staatsführung. — Egon Heymann, Balkan (Kriege, Bündnisse, Revolutionen), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[3]) So bildete bei der brasilianischen Revolution von 1930 (entsprechend dem Brauch des „Erdteils der großen Worte") die Sozialreform sowie der

Digitized by Google

Anmerkung: Namentlich die unechten Revolutionen werden nicht vom Volk gemacht, sondern von einigen Interessenten auf Kosten des Volkes; Ehrgeiz und Gewinnsucht sind ihre Triebfedern, Machtstellungen und Vorzugsplätze an der Staatskrippe sind ihr Ziel[1]); Ideen und Ideale dienen mitunter als Propagandamittel, besonders die Idee der Freiheit; doch gleicht die Wirklichkeit zuweilen der geglückten Operation mit dem Tode des Patienten. Ein groteskes Trauerspiel ist die „Befreiung" eines Volkes mit ausländischer Unterstützung durch Massenmord und Verwüstung, durch Rechtsbruch und Gewalt; doch beweist die Erfahrung in Ost- und West-Europa die gelungene Illusion der politischen Schaubühne; Beispiel: Der „erfolgreiche" Bombenabwurf rotspanischer Flieger auf Salamanca.[2]) [3])

Auch der Umsturz ist in erster Linie ein tatsächlicher Vorgang, ein geschichtliches Ereignis, eine politische Tat, eine Veränderung der Wirkwelt.

Kampf gegen Auslandsverschuldung und Großgrundbesitz das Aushängeschild; in Wahrheit trat nur die Herrschaft der Großgrundbesitzer von Rio Grande do Sul (Vargas-Gruppe) an Stelle der früheren Herrschaft der Kaffeepflanzer aus Sao Paulo. — Vgl. dagegen Heinrich Heise, Der Herrschaftsstand der deutschen Revolution, München 1938 (C. H. Beck).

[1]) Allgemeine Bedeutung hat Bismarcks bekannter Ausspruch: „Im Lande gibt es eine Menge catilinarischer Existenzen, die ein großes Interesse an Umwälzungen haben." (Rede vom 30. 9. 1862). Unzufriedene hat es immer und überall gegeben, ebenso Leute, die alles zu gewinnen und nichts zu verlieren hatten. Nach verlorenen Kriegen ist ihre Zahl besonders groß; es bedarf dann keines Kopfes, ein Mund genügt, um den Aufruhr zu entfesseln (Beispiel: Revolution vom November 1918 in Deutschland). So bestätigt sich oft Dantons Voraussage für die französische Revolution: die Revolution frißt sich selbst auf (Condorcet: „Die Revolution verschlingt wie Saturn ihre eigenen Kinder"). Ausnahmen wie der vorsichtig-kluge Abbé Sieyès, der Verfasser der „Menschenrechte", der die Revolution überlebte, obwohl er als Abgeordneter im Konvent saß, bestätigen die Regel.

[2]) Johannes Stoye, Spanien im Umbruch (Die räumlichen und geistigen Grundlagen der spanischen Wirren), Leipzig und Berlin 1936 (Macht und Erde, H. 2); E. Conze, Spain to-day: revolution and counter-revolution, London 1936 (Secker & W.); H. Gannes and Th. Repard, Spain in revolt, New York 1936 (Knopf); Robert Sturm, Europa brennt. Moskau am Werk, Bayreuth 1936 (Gauverlag Bayer. Ostmark); E. A. Peers, The Spanish tragedy 1930—1936, London 1936 (Methuen) und New York 1937 (Oxford); G. Rotvand, Franco et la nouvelle Espagne, Paris 1937 (Denoël & Steele). Edwin Erich Dwinger, Spanische Silhouetten (Tagebuch einer Frontreise), Jena 1937 (Eugen Diederichs Verlag); H. G. Cardozo, The march of a nation (my years of the Spanish civil war), London 1938 (Eyre & S.); J. Vial, Le Maroc héroique, Paris 1938 (Hachette); Général Duval, Les leçons de la guerre d'Espagne (Preface du général Weygand), Paris 1938 (Librairie Plon); F. E. Manuel, The politics of modern Spain, New York 1938 (Mc Graw-Hill). Anderseits Alois Dempf, Christliche Staatsphilosophie in Spanien, Salzburg 1937 (A. Pustet).

[3]) Ein Seitenstück ist die chinesische Taiping-Rebellion, die über 10 Jahre dauerte und 20 Millionen Menschen das Leben kostete. Vgl. Lucy Cornelssen, Tai Ping Tien Guo / Rebellen unterm Kreuz, Berlin 1938 (Brunnen-Verlag).

Digitized by Google

Die zwischenstaatliche Anerkennung der neuen (revolutionären) Staatsgewalt ist eine Frage des Völkerrechts (vgl. Band 30 des Leitfadens). Die offizielle Anerkennung mit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen wurde z. B. der Sowjetunion bisher von den 20 Republiken Süd- und Mittelamerikas, von Holland, Partugal, Jugoslavien und der Schweiz versagt.[1])

Völlig verfehlt wäre die einseitige Beurteilung nur aus der bisherigen positiven Rechtsordnung; denn unter diesem Gesichtswinkel ist jede Revolution Gesetzesbruch und Verbrechen.

Beispiel: Spanische Gesetzgebung und Rechtsprechung der spanischen Volksgerichte während des Bürgerkrieges von 1936/38 („Eine faschistische Tat ist jede Beziehung zur Militärerhebung vom 19. Juli 1936 und deren Folgen, gleichgültig, ob sie aus der Gegenwart oder Vergangenheit herrührt." „Eine gegenrevolutionäre Tat ist jede Handlung, die bezweckt, die gesetzliche oder richterliche Ordnung der neuen sozialen Regierung zu stören oder gar zu unterbinden.").

Soll die Frage, ob eine Revolution „berechtigt" ist, überhaupt sinnvoll gestellt werden, dann kann das nur unter dem Gesichtspunkt einer überpositiven Norm geschehen. Revolutionen werden von der Geschichte nach ihrem Erfolg, von Ethik und Naturrecht nach ihrer Idee gewertet.[2])

Der Erfolg ist wie überall in der Politik so auch bei einer Revolution für die Bewertung ausschlaggebend. Denn es handelt sich auch hier um Wirken und um Werke. Das ist nicht nur für den Historiker wichtig, sondern auch für den Miterlebenden und namentlich für den Mithandelnden. So konnte z. B. der Sonderkorrespondent der „Times" im Mai 1937 aus Sevilla melden: „General Francos Bewegung bleibt, was sie immer gewesen ist: die Bewegung einer verhältnismäßig kleinen Körperschaft begeisterter Patrioten, die sich um eine kleinere Körperschaft regulärer Truppen gruppiert. Die Bewegung erfreut sich der Unterstützung großer Teile der Bevölkerung in ganz Spanien. Vielleicht sogar der Mehrheit. Aber eine fortgesetzte Unterstützung hängt von einem fortgesetzten Erfolg ab."

Das Wertmaß einer Wirklehre des Staates (pragmatisches Kriterium) ist auch hier der Gesichtspunkt der Notwendigkeit. Bezogen auf das Volk lautet die Frage: War dieser oder jener Umsturz für das Volk notwendig, diente er dem Gemeinnutz oder dem Eigennutz? (Die eingehendere Darstellung der Lehre vom Umsturz und die Begründung des hier eingenommenen Standpunktes gehört in das Stoffgebiet der Rechts- und Staatsphilosophie: siehe Leitfaden, Band 32).

[1]) Vgl. Peter Kleist, Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands, Königsberg 1934 (Ost-Europa-Verlag).

[2]) Vgl. Ludwig Schemann, Wolfgang Kapp und das Märzunternehmen vom Jahre 1920 (Ein Wort der Sühne), München 1937 (J. F. Lehmanns Verl.). — Heinrich Wolf, Angewandte Geschichte, Bd. VI (Welt-

Digitized by Google

Als Beispiel einer für das Volk notwendigen, dem Gemeinnutz dienenden Revolution kann die deutsche Staatsumwälzung von 1933 angeführt werden, die durch Aufhebung der inneren Gegensätzlichkeiten die vollkommene Wirkeinheit schuf.

Ein Beispiel einer für das Volk unnötigen, dem Eigennutz dienenden und deshalb verwerflichen Revolution wäre etwa der Aufruhr ehrgeiziger *persischer* Offiziere, die mit ausländischer (ebenfalls eigennütziger) Geld- und Waffenhilfe und mit importierten Arabern oder Negern ihre Heimat verwüsten und ihre Volksgenossen töten, um sich an die Stelle der bisherigen Minister zu setzen. Doch wird man auch bei ähnlichen Auseinandersetzungen in fernen Ländern an die Worte Mephistos erinnert: „Sie streiten sich, so heißt's, um Freiheitsrechte / Genau besehn, sinds Knechte gegen Knechte."

Ob die spanische Revolution von 1936/38 für das spanische Volk notwendig war, werden die Geschichtsschreiber der Zukunft entscheiden, die manches wissen werden, was sich heute noch unserer Kenntnis entzieht. Sie können nicht nur die Ideen, sondern auch die realen Interessen, um die gekämpft wurde (z. B. Bezug der Eisenerze aus Bilbao, der durch die Volksfrontregierung unterbunden wurde), in ihrem vollem Umfang und in ihrer Bedeutung gegeneinander abwägen.[1]) Ob aber die spanische Revolution für Europa notwendig war, das könnte Europa vielleicht von Amerika erfahren.[2]) Da jedoch der Handelnde niemals das späte Urteil künftiger Geschichtsschreiber abwarten kann und vom Ausland nur die Stimme des Eigennutzes vernimmt, muß er von seinem Standort aus zu einem eigenen Urteil gelangen. Der Staatsmann und Volksführer kann und muß in der Weise Stellung nehmen, daß er die Belange seines Staates und Volkes wahrt.[3]) Da er auf Grund des Geheimdienstes mehr weiß als der Zeitungs- und Bücherleser, muß auch der Gelehrte sich auf dessen Urteil verlassen und darf jedenfalls nicht auf Grund seines minder umfangreichen Materials die Stellungnahme des Staatsmannes und Volksführers angreifen.

---

geschichte der Revolutionen und das Recht des Widerstandes), Berlin 1930 (Th. Weicher). — V. A. Belaunde, Bolivar and the political thought of the Spanish American revolution, Baltimore 1938 (Johns Hopkins Press). H. Malherbe, Richard Wagner révolutionnaire, Paris 1938 (A. Michel). Der norwegische Konsul und Geschäftsträger a. D. Felix Schlayer schreibt im Vorwort seines Augenzeugenberichts „Diplomat im roten Madrid" (Berlin 1938), „daß die Entscheidung zwischen Weiß und Rot in Spanien viel weniger eine Sache der Politik als eine Frage der Moral ist." Weiteren Stoff, der zur Beurteilung der spanischen Revolution herangezogen werden kann, enthält das Werk „Hammer und Sichel über Spanien" von Johannes Priese (Nach Aufzeichnungen und Selbsterlebnissen des vom „Roten Volkstribunal" zum Tode verurteilten griechisch-orthodoxen Geistlichen Wladimir Vicenek), Leipzig 1938 (Helingsche Verlagsanstalt).

[1]) Teilangaben bringt jetzt Walter Schneefuß in „Gefahrenzonen des Britischen Weltreiches", Leipzig 1938 (W. Goldmann). Von der rein menschlichen Seite her erschließt das Verständnis Rudolf Timmermann, General Franco, 3. Aufl. (Verlag Otto Walter AG. in Olten).

[2]) Einstweilen bezeichnet eine am 6. 1. 1937 vom Kongreß der USA. mit allen gegen eine Stimme angenommene Entschließung die spanischen Wirren als „Krieg von ungewöhnlicher Brutalität".

[3]) Vgl. Führerrede vom 20. 2. 1938; unter dem Titel „Führerbotschaft an Volk und Welt" im Zentralverlag der NSDAP. 1938 erschienen.

Digitized by Google

Heute wäre es übrigens verfehlt, die Frage der Revolution nur unter den Gesichtspunkten von Staat und Recht zu betrachten. Seitdem in Rußland die Fackel der Weltrevolution entzündet ist, handelt es sich zugleich um eine Menschheitsfrage und um ein Problem der Weltpolitik, das weit über die Grenzen von Volk und Staat hinausreicht.[1])

Die Weltrevolution will eine „Diktatur des Proletariats" errichten, in Wahrheit eine Herrschaft volksfremder Demagogen und Diktatoren über die Massen; zu diesem Zweck werden alle andersartigen Herrschaftsformen bekämpft und, wo das möglich ist, gestürzt.[2]) Das Ergebnis wäre kein Aufstieg der Unbemittelten, sondern nur eine Zerstörung der gesamten bürgerlichen („kapitalistischen") Lebenswelt (Privateigentum, Familie, Religion, Zivilisation, Kultur).

Das Gegenstück zur Weltrevolution bildet der sog. Sturm im Wasserglas. So pflegt man seit Cicero, Athenaeus und Montesquieu unechte Revolutionen zu bezeichnen, die nur bescheidenen Umfang erreichen (une tempête dans un verre d'eau).

---

[1]) Hiezu jetzt namentlich C. L. R. James, World revolution, 1917—1936, London 1937 (Secker & W.); Georg Leibbrandt, Moskaus Aufmarsch gegen Europa, Paul Schmitz, Moskau und die Islamische Welt (in der Schriftenreihe „Bolschewismus" des Zentralverlags der NSDAP., herausg. von Georg Leibbrandt).

[2]) Vgl. Josef Hofmiller, Revolutionstagebuch 1918/19 (Aus den Tagen der Münchner Revolution), Karl Rauch Verlag / Markkleeberg b. Leipzig. — Ferner das Werk „Die Weltrevolution", das E. Benesch während seiner Amtszeit als tschechoslowakischer Außenminister verfaßt hat.

Digitized by Google

C. Erscheinungsformen des Staates.

I. Allgemeines.

Die einfachste Erscheinungsform des Staates ist die Zusammenfassung eines Volkes zur Wirkeinheit in einem Einheitsstaat.

Beispiel: Das Dritte Reich beseitigte die dem einheitlichen Willen des obersten Führers entgegenstehenden Landeshoheitsgewalten der früheren Gliedstaaten („Länder") des Bundesstaates und wurde so zum Einheitsstaat. Dadurch wurde vor allem auch der verhängnisvolle „Dualismus zwischen Reich und Preußen" beseitigt; diesem Zweck diente u. a. die Vereinigung der Reichsministerien mit den entsprechenden preußischen Ministerien.

Wenn ein solcher Zusammenschluß nicht erreichbar oder ungenügend ist, finden wir andere Erscheinungsformen politischer Wirkeinheiten oder Wirkvereinigungen: dauernde und nichtdauernde Staatenverbindungen.

Vielfach unterscheidet man politische und nichtpolitische Staatenverbindungen. In diesem Zusammenhang bedeutet das vieldeutige Wort „politisch" so viel wie machtzweckbezogen oder herrschaftbezweckend („Politik" im Gegensatz zu bloßer „Verwaltung"). Ein Beispiel nichtpolitischer „Verwaltungsunionen" (= Verwaltungsbündnisse oder Verwaltungsvereine)[1] ist der Zollverein.

Wenn man von Staatenverbindungen spricht, denkt man in erster Linie an dauernde politische Verbindungen (diese kann man sohin als Staatenverbindungen im engeren Sinne bezeichnen). Beispiele nichtdauernder Verbindungen sind: die nicht auf Dauer berechneten „Allianzen", Kriegsbündnisse oder „Symmachien"[2]. Ein auf Dauer berechneter Freundschaftsbund („Unzerstörbarer Frieden und ewige Freundschaft") besteht seit dem Abkommen vom 24. 1. 1937 zwischen den ehemaligen Weltkriegsgegnern Jugoslavien und Bulgarien.

Man unterscheidet ferner unorganisierte und organisierte, völkerrechtliche und staatsrechtliche Staatenverbindungen; Bünde und Herrschaftsverbände.

Aus der Tatsache der Verbindung ergibt sich die Notwendigkeit der Zuordnung und Einordnung; deren Regelung weist dem Staat innerhalb einer Staatenverbindung eine mannigfach abgestufte Rechtsfähigkeit oder Souveränität zu (vergleichbar der abgestuften Staatszugehörigkeit des neuen deutschen Staatsrechts).

---

[1]) Ein Zusammenwirken mehrerer Staaten, das auf konkrete Zwecke bezogen ist, kann (abgesehen von den Verwaltungsunionen) auch durch Einzelverträge erreicht werden. Beispiel: Auslieferungsverträge. (Näheres in Band 30 des Leitfadens: F. W. v. Rauchhaupt, Völkerrecht, S. 36 ff.).

[2]) Zur Formenlehre und Soziologie des Bündnisses vgl. Heinrich Rogge, Kollektivsicherheit, Bündnispolitik, Völkerbund (Theorie der nationalen und internationalen Sicherheit), Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt). Ferner zur Rechtspolitik des Bündnisses Axel Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Die Regionalverträge, München 1937 (Duncker & Humblot).

Digitized by Google

Wenn nur ein Teil eines Volkes zur Wirkeinheit in einem Staat zusammengefaßt ist, verbleiben außerhalb der Staatsgrenzen einzelne nicht zu diesem Staat gehörige Volksgenossen und Volksgruppen. Diese bilden dann regelmäßig in einem anderen Staat eine „nationale Minderheit".

Man unterscheidet gegenwärtig hauptsächlich zwei Arten von Minderheiten:

1. Die nationalen Minderheiten: sie bilden Volksgruppen und Volksinseln, haben einen Volksboden und eine Volksordnung.[1])
   Beispiel: Die Deutschen in Siebenbürgen.
2. Die Minderheiten der Rasse, Sprache oder Religion: sie bilden keine Gruppen, bestehen vielmehr nur in einzelnen, die von der Mehrheit der Bevölkerung in Rasse, Sprache oder Religion abweichen.
   Beispiel: Die in der Zerstreuung (Galuth) lebenden Juden, für die seit dem Synhedrion unter Napoleon I. das Gesetz gilt: „Les juifs ne forment plus une nation" (Die Juden bilden keine Nation mehr); es ist bekannt, daß demgegenüber die Ostjuden und die Zionisten die Anerkennung einer jüdischen Nation wünschen, während die Westjuden nur Religionsfreiheit sowie bürgerliche und politische Gleichstellung aller Juden erstreben.[2])

[1]) Hiezu H. J. Beyer, Auslandsdeutsche Volksforschung, I. Bd. (1937). Über das mit der Volksordnung eng zusammenhängende Volksgruppenrecht, das nicht gleichbedeutend ist mit dem sog. Minderheitenrecht vgl. Karl Gottfried Hugelmann, Volksgruppenrecht im autoritären Staat (Festschrift für Dolenc, Krek, Kusej und Skerlj zu ihrem 60. Geburtstage), Ljubliana 1937 (Druck der Jugoslavanska Tiskarna); ferner Swobodas Berliner Vortrag vom Juni 1938 (veröffentlicht im Deutschen Rechtsverlag 1938). Schließlich allgemein: B. Payr, Zeugnisse der Geschichte / H. Hagemeyer, Europas Schicksalskampf im Osten (im Sonderheft der „Bücherkunde" aus Anlaß der Ausstellung „Europas Schicksal im Osten"; Septemberheft 1938). — Die Politik findet in der Gesetzgebung ihren Niederschlag. Die Volksgruppen erstreben demgemäß Selbstgesetzgebung (Autonomie). Beispiel: Die Polen, die im tschechoslowakischen Staatsverband auf ihr völkisches Eigenleben nicht verzichten, forderten Autonomie auf der Grundlage des polnischen nationalen Besitzstandes aus der Zeit vor der Angliederung dieser Gebiete an die tschechoslowakische Republik; diese Forderung wurde im Mai 1938 in einer Wahlversammlung des Verbandes der Polen in der Tschechoslowakischen Republik wie folgt formuliert: „Die Versammelten geloben, für die polnische Volksgruppe die volle Gleichberechtigung, volles Lebens- und Entwicklungsrecht und eine Gewährleistung ihrer Rechte für alle Zeiten durch eine autonome Gesetzgebung auf ethnographischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet zu erreichen."

[2]) Volkmar Eichstädt, Bibliographie zur Geschichte der Judenfrage, Band I (1750—1848), Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt); das Werk verzeichnet alle Veröffentlichungen zur Judenfrage im deutschen Sprachgebiet von der Aufklärung bis zur Gegenwart. — Dazu die unter dem Titel „Forschungen zur Judenfrage" im gleichen Verlag erschienenen Sitzungsberichte der Münchener Arbeitstagung des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands.

Digitized by Google

II. Die wichtigsten Staatenverbindungen.

Vorbemerkung: In der Gegenwart hat man erkannt, daß die Staatenverbindungen in der bisher üblichen Form überhaupt nicht die höchsterreichbare Stufe des Zusammenschlusses von Wirkeinheiten zu gemeinsamer Wirkung darstellen. Man verbindet daher nicht nur die Staatsmaschinen mit irgendwelchen Kupplungen und Transmissionen, man beschränkt sich nicht auf organisatorischen Zusammenschluß der Herrscher, Bürokratien, Normen und Befehle. Man bringt vielmehr die Völker und Volksgenossen einander näher durch gemeinsame Kundgebungen, Gastbesuche, Schüleraustausch, Massenreisen usw.

So erklärte z. B. Mussolini in Bezug auf das deutsch-italienische Verhältnis, „daß sich neben der politischen Achse eine immer engere Solidarität zwischen den beiden Regimen, eine immer realere Verbindung zwischen den beiden Völkern verwirklicht hat".

Die wahre Natur der Staatenverbindungen wird übrigens im beiderseitigen oder einseitigen Interesse der Beteiligten oft verschleiert, namentlich aus Prestige-Rücksichten und zur Tarnung außenpolitischer Zusammenhänge.

Beispiel: Der von beiden Teilen gewollte nordamerikanische Schutz der minder mächtigen südamerikanischen Staaten, der zeitweise sich zur Bevormundung des südlichen Kontinents durch den nördlichen gestaltete, wurde und wird durch die Schlagworte „Politik der guten Nachbarschaft" und „Panamerikanische Solidarität" verhüllt oder verdeckt.

1. Staatenverbindungen zu ungleichen Rechten[1])

a) Staatenverbindungen, die dem Unterstaat die Rechts- und Handlungsfähigkeit belassen:

α) Protektorat über halbsouveräne Staaten mit Vorrechten des Oberstaats

Beispiele:

Monako steht unter dem Protektorat Frankreichs.

Marokko unter dem Schutz Frankreichs (entgegen dem Madrider Vertrag von 1880, der Deutschland Gleichberechtigung gewährte, räumte England 1904 den Franzosen einen Vorrang in Marokko ein; Bestätigung durch Konferenz in Algericas 1906; 1911 Entschädigung Deutschlands durch ein Stück der französischen Kongo-Kolonie;

[1]) Vergl. hiezu auch: Hans Gmelin, Politische Abhängigkeit von Staaten, 1932; Fr. W. v. Rauchhaupt, Die Rechte Europas, 1931/32, (2 Bände); Axel Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Vasallitätsverträge (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 1199); Friedrich Apelt, Abhängige Mitglieder völkerrechtlicher Verbände (Beitrag zur Lehre von der Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht), Brünn 1937 (Rohrer); F. W. v. Rauchhaupt, Völkerrecht, S. 36 ff. (Verlag Voglrieder München).

Digitized by Google

französischer Protektoratsvertrag mit dem Sultan vom 30. 3. 1912; Abkommen vom 27. 11. 1912 mit Spanien grenzt dessen Einflußzone und Rechte ab). Vgl. Versailler Diktat, Art. 141 ff.[1])

β) Protektion mit Aufsichts- und Einmischungsrecht des Oberstaats

Beispiele:

Völkerbund / Danzig (Versailler Diktat, Art. 106 ff.).

USA. / Cuba (nach abweichender Begriffsprägung ein „Quasi-Protektorat".

Italien / San Marino.

Königreich Ägypten in seinem tatsächlichen Verhältnis gegenüber England (Verfassung vom 19. 4. 1923); England unterhält zum Schutz des Suezkanals in dem unabhängigen konstitutionellen Königreich eine Besatzungsarmee; auf dieser Truppenmacht, auf der britischen Schlachtflotte in Alexandrien und auf der Beherrschung der Nilstaudämme im britischen Sudan beruht der politische Einfluß Englands in Ägypten, der bis 1936 durch einen Oberkommissar in Kairo betätigt wurde. Rechtlich zeigt sich die frühere Abhängigkeit noch in gemischten Gerichten und Konsulargerichtsbarkeit (sog. Kapitulationen bis 1937), außerdem in der gewohnheitsrechtlichen Besetzung von Verwaltungsstellen mit Engländern.[2])

Bis 1922 war Ägypten Englands Vasall; am 15. 3. 1922 nahm Sultan Fuad den Titel „König von Ägypten" an und wurde von den europäischen Großmächten anerkannt; er regierte durch ein nur ihm verantwortliches Kabinett, und zwar seit 1930 ohne Volksvertretung; nach seinem Tode wurde Ägypten im Mai 1937 als selbständiger Staat in den Völkerbund aufgenommen und sein Nachfolger Faruk I. gelobte bei seiner Thronbesteigung im Juli 1937: „die Verfassung und die Rechte des ägyptischen Volkes und die Unabhängigkeit und Integrität des Landes zu wahren".

Der Jemen im rein tatsächlichen Verhältnis zu Italien, das zwar keine eingeräumten Rechte, aber Handelsniederlassungen an der Jemenküste hat, die durch italienische Beamte und Soldaten geleitet, überwacht und gesichert werden.

γ) Staatenstaat

Beispiel:

Litauen zeitweise im Verhältnis zum Memelland.[3])

---

[1]) Zur Ergänzung im Hinblick auf Volk und Staat: G. Chauvel, Les notions d'Etat et de nationalité au Maroc, Paris 1938 (Libr. Farairre, 67 rue de Foucauld).

[2]) Vgl. Hans Alfred Dehme, Die Wandlung der rechtlichen Stellung Ägyptens im britischen Reich, Leipzig 1936; ferner Great Britain and Egypt 1914/36 (Informat. dept. papers 19.), London 1936. — Im August 1936 bewilligte England die Aufhebung der Fremdenrechte (Kapitulationen); die gemischten Gerichte werden durch national-ägyptische ersetzt. Vgl. Walter Simons, Die Fremdengerichtsbarkeit in Ägypten (Zeitschr. der Akademie für Deutsches Recht, 3. Jg., S. 944 ff.); L. R. Christophe, L'Egypte et le régime des capitulations, Paris 1938 (A. Pedone).

[3]) Seit der Eingliederung in den litauischen Staat (16. 2. 1923) verlor das Memelgebiet seine Rechts- und Handlungsfähigkeit in fortschreitendem Maße. Vgl. Th. V. Kalijarvi, The Memel statute, London 1938 (Hale).

Digitized by Google

b) Staatenverbindungen, die dem Unterstaat nur die formale Rechtsfähigkeit lassen, aber die Handlungsfähigkeit nehmen:

α) A-Mandate[1])

Irak bisher unter Großbritannien
Syrien bisher unter Frankreich
Palästina bisher unter Großbritannien

β) Treuhänderverhältnis

Völkerbund gegenüber Saargebiet bis 1. 3. 1935.

2. Staatenverbindungen zu gleichen Rechten.

1. Unionen: Verbindungen monarchischer Staaten durch die Person des Monarchen in seiner Eigenschaft als Organträger.[2])

a) Personalunion: zufällige Gemeinsamkeit der Person des Monarchen (nicht der Krone als Institution), namentlich durch Zusammentreffen des Thronfolgerechts.

Zwei (oder mehrere) selbständige und organisatorisch völlig getrennte Staaten haben weiter nichts als die Person des Staatsoberhaupts gemeinsam und auch diese nicht mit Absicht, sondern nur zufällig.

Beispiele:

England / Hannover 1714—1837 (durch Verschiedenheit der Thronfolgeordnung aufgelöst),
Dänemark / Island (zunächst Unionsvertrag bis 1943),
Niederlande / Luxemburg (1839—1890).

Anmerkung:

Der Begriff „Personalunion" wird neuerdings nicht nur auf die Verbindung zweier Monarchien durch einen gemeinsamen Monarchen angewendet, sondern auch auf Verknüpfungen andersartiger Gebilde des öffentlichen Lebens: so namentlich Verbindung zweier Ministerien in der Person eines Ministers bei fortbestehender organisatorischer Trennung der Ressorts (ein Minister leitet zwei verschiedene, keineswegs vereinigte Ministerien); Verbindung des Staats- und Parteiapparats in der Person eines gemeinsamen Führers oder Amtsträgers. Beispiel: Der Jude Lazarus Kaganowitsch[3]), die rechte Hand Stalins, vereinigt als Sowjetminister („Volkskommissar") zwei Ministerien („Volkskommissariate"), nämlich das für die Schwerindustrie und das für das Eisenbahnwesen in seiner Hand; er ist aber zugleich auch noch der entscheidende Kopf der drei obersten Parteibüros (Generalsekretariat, Politbüro und Organisationsbüro) und seit August 1938 erster Stellvertreter Molotows. — Ein Beispiel aus dem deutschen Staatsrecht findet der Leser auf S. 283.

[1]) Vgl. auch Wolfgang Abendroth, Die völkerrechtliche Stellung der B- und C-Mandate, Breslau 1937 (Marcus); ferner allgemein Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Das Mandatsrecht in den deutschen Kolonien, München 1938 (Duncker & Humblot).

[2]) Siehe unten S. 435.

[3]) Hiezu Karl Miedbrodt, Die Narren des Kaganowitsch, Goslar 1938 (Blut und Boden Verlag).

Digitized by Google

b) Realunion: gewollte Gemeinsamkeit der Person des Monarchen, oft verbunden mit gemeinsamen Einrichtungen (daher die Bezeichnung!).

Zwei (oder mehrere) Staaten schließen sich absichtlich zusammen, und zwar symbolisch durch ein gemeinsames Staatsoberhaupt und praktisch durch Zusammenlegung der dafür geeigneten Verwaltungszweige. Sie bringen der Verbindung ihre uneingeschränkte Selbständigkeit zum Opfer und treten nach außen vielfach als eine Staatsperson auf.

Beispiele:
Schweden / Norwegen 1814—1905.
Dänemark / Island seit 1918
Österreich / Ungarn 1867—1918.

2. Staatenbund und Bundesstaat.

a) Staatenbund: eine nur völkerrechtliche, aber dauernde „politische" (d. h. herrschaftbezweckende) Staatenverbindung ohne Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Staatsbürger. Dazu gehören auch die sog. völkerrechtlichen Unionen, das sind völkerrechtliche Verwaltungsgemeinschaften auf territorialer Grundlage (vgl. Leitfaden Bd. 30).

Die Mitgliedstaaten behalten regelmäßig ihre völkerrechtliche Persönlichkeit. Der Staatenbund ist kein Staat, sondern ein Bund. Doch pflegt er wie der Staat eine Verfassung zu haben.

Beispiele:
Deutscher Bund (1815—1866)[1]),
USA. (1776—1787),
Britisches Weltreich[2]) (British Commonwealth of nations),

[1]) Hiezu Hans Erich Feine, Das Werden des deutschen Staates seit dem Ausgang des Heil. Römischen Reiches (1800—1933), Stuttgart 1936.

[2]) Vgl. Friedrich Apelt, Das Britische Reich als völkerrechtsverbundene Staatengemeinschaft, Leipzig 1934 (Leipz. rechtsw. Studien); J. A. Williamson, The British Empire and commonwealth, 2 Bände, London 1936 (Macmillan). Außerdem noch Johs. Stoye, Das Britische Weltreich (Sein Gefüge und seine Probleme), mit Einführung von G. Menz, München (Verlag F. Bruckmann). Ferner namentlich J. A. Spender, Great Britain, Empire and commonwealth (1886—1935), London 1936 (Cassell). — Die neuesten Umbildungsvorgänge sind jetzt auch in der „Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten" eingehend berücksichtigt (1934/35, Teil 2: Staatsform und Wirtschaft der Nationen), bearb. von Michael Freund, Essen 1937 (Essener Verlagsanstalt). — Schließlich J. Bainville, L'Angleterre et l'Empire britannique, Paris 1938 (Plon); Carl Brinkmann, England seit 1815 (Politik, Volk, Wirtschaft), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt); Friedrich Plümer, Das britische Weltreich, Dortmund 1938 (Crüwell). Das Britische Weltreich liefert gleichzeitig innerhalb seines Aufbaues Beispiele für die anderen oben aufgeführten Staatenverbindungen; die angeführten Begriffe schließen sich ja keineswegs gegenseitig aus. — Hiezu neuestens noch A. B. Keith, The dominions as sovereign states, their constitutions and governments, London 1938 (Macmillan).

Digitized by Google

Völkerbund (Société des nations, League of nations), seit 1928 allmählich von mehreren Mitgliedern verlassen (Brasilien, Costarica, Japan, Deutschland, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Italien, Österreich, Chile),[1])
Panamerikanische Union.[2])

Anmerkung:

Das Britische Weltreich als politische Staatenverbindung ist symbolisch zusammengehalten durch die englische Krone, tatsächlich durch Schutz-[3]) und Handelsbelange.[4]) Von diesen drei Seiten her ist, wie man beim italienisch-abessinischen Krieg und bei der Abdankung Eduards VIII. deutlich erkennen konnte, auch sein Bestand gefährdet (Prestigeverlust, Bedrohung des Seeweges nach Indien).

Dazu kommt in der Gegenwart noch ein ideeller Gesichtspunkt. Baldwin erklärte am 25. 5. 1937 in seiner letzten öffentlichen Rede: Zwar seien das eigene Interesse und der Handel für das Zusammenhalten hilfreich, aber auf lange Sicht könne das Weltreich nur durch gemeinsame Ideale und gemeinsame Ideen zusammengehalten werden; dazu seien Treue, gegenseitige Zuneigung und Verstehen erforderlich. „Ich bin überzeugt, daß wir auf die Dauer nicht zusammenbleiben werden, wenn wir nicht gemeinsame Ideale haben, wenn wir nicht nur aus Selbsterhaltungstrieb zusammenstehen, sondern davon überzeugt sind, daß wir dazu da sind, nicht nur uns selbst, sondern auch der Welt zu helfen."

Den Fragen des Völkerbundes, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, war bis 1. 4. 1938 die Zeitschrift „Völkerbund und Völkerrecht" gewidmet.[5]) Erwähnt sei hier nur die offenherzige Kritik des Vertreters von Costarica, der am 19. 12. 1936 in der Vollsitzung der Panamerikanischen Konferenz erklärte, der Völkerbund sei zwar ein großzügiger Versuch gewesen, habe jedoch die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt; Kriege seien ausgebrochen und er habe sie nicht verhindern können.

Die Panamerikanische Konferenz beschloß am 19. 12. 1936 in der soeben erwähnten Vollsitzung eine Empfehlung zum Zusammenschluß der amerikanischen Staaten in einem amerikanischen Staatenverband; dessen Gründung soll auf die Tagesordnung der 8. Konferenz in Lima (1938) gesetzt werden. Damit löst sich der neue

---

[1]) Hiezu jetzt J. J. Knudsen, A history of the League of Nations, Atlanta 1938 (Turner E. Smith). — Im Juli 1938 hat auch noch Kolumbien den Austritt angekündigt und Venezuela den Austritt vollzogen.

[2]) Vgl. Leitfaden der Rechtslehre, Band 30 (Völkerrecht von F. W. v. Rauchhaupt); ferner J. M. Yepes, Le panaméricanisme au point de vue historique, juridique et politique, Paris 1937 (Les Editions intern.).

[3]) Australien kann sich z. B. ohne Englands Hilfe nicht gegen Japan verteidigen.

[4]) Hiezu Hans Schlie, Die britische Handelspolitik seit Ottawa und ihre weltwirtschaftlichen Auswirkungen, Jena 1937 (Fischer).

[5]) Herausgeber: Frhr. v. Freytagh-Loringhoven. — Eine politische Würdigung versucht G. Schwarzenberger in „The League of Nations and world order", London 1936 (Constable). Vgl. auch Cl. Baldoni, La Società delle Nazioni, Padua 1937 (CEDAM).

Digitized by Google

Erdteil aus den kleinlichen Händeln des streitsüchtigen alten Erdteils und übernimmt für die anbrechende weltgeschichtliche Epoche die Hegemonie. Von diesem Zeitpunkt an beginnt die Umwertung der Weltpolitik: das Denken in Erdteilen löst das Denken in Staaten ebenso ab, wie das Denken in Rassen das Denken in wirtschaftlichen Klassen und gesellschaftlichen Schichten ablöst, von dem die Politik der Vergangenheit geleitet war.[1])

Vom Staatenbund sind zu unterscheiden:

α) der (geschlossene) Block (Entente): ein lockerer politischer Zusammenschluß mit erschwertem Eintritt und politischer Spitze gegen einen oder mehrere andere Staaten;

Beispiele: Entente cordiale; Kleine Entente (Tschechoslowakei / Jugoslavien / Rumänien).

Die Blockbildung macht gegenwärtig in Europa bemerkenswerte Fortschritte und wird von manchen Staatsmännern als erhebliche Gefahr betrachtet. Doch konnte immerhin der polnische Außenminister Beck am 18. 12. 1936 dem Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten versichern: „Ich stelle fest, daß unsere, der Bildung feindlicher Blöcke abgeneigte Politik sich in Zusammenarbeit mit anderen Staaten dieser Tendenz bisher erfolgreich entgegenstellte." Er mag dabei an den wenige Tage vorher vom englischen Außenminister Eden erneut bekanntgegebenen Standpunkt der britischen Regierung gedacht haben.

Anmerkung: Jenseits der „ideologischen" Blockbildung machen sich in der Gegenwart Bestrebungen bemerkbar, die darauf abzielen, dem werdenden asiatischen Block einen Block der europäischen Völker mit ihrem afrikanischen Bereich entgegenzustellen und durch Lösung dieser europäischen Gemeinschaftsaufgabe den Bestand Europas in der Welt zu sichern.[2])

β) die (offene) Gruppe. Beispiele: Italien / Österreich / Ungarn (sog. „Römischer Block" oder „Staatengruppe der Römischen Protokolle") bis März 1938. Ferner Irak / Saudi-Arabien (Hedjas) auf Grund des Bagdader Vertrages vom 6. 2. 1936, der ein zunächst 10jähriges Bündnis enthält; diese offene Gruppe wurde im Mai 1936 durch den Beitritt Ägyptens zum sog. Arabischen Bund ergänzt.[3]) Neuestens der sogenannte antibolschewistische Block Deutschland / Japan seit November 1936[4]); da diese Verbindung nicht mit der Spitze gegen den russischen Staat, sondern gegen die Komintern geschaffen wurde und in Art. II dritte Staaten gemeinsam zur Teilnahme eingeladen werden, handelt es sich in Wahrheit nicht um einen Block, sondern um eine Gruppe. In der Tat wurde der fälschlich sog. Block schon bald zum Dreieck Berlin—Rom—Tokio erweitert.

---

[1]) Hiezu J. Lhomme, Le problème des classes (Doctrines et faits), Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey); P. H. Furfey, Three theories of society, London 1938 (Macmillan).

[2]) Hiezu namentlich Hermann Jahrreiß, Völkerrecht und Völkerfrieden, Stuttgart 1937 (Kohlhammer).

[3]) Vgl. Paul Schmitz-Kairo, Neubau der arabischen Welt, Leipzig zig 1937 (Goldmann); G. Wiet, L'Egypte arabe (Hanotaux, Hist. de la nation égypt., t. 4), Paris 1938 (Plon).

[4]) Später mit Einbeziehung Italiens und Mandschukuos.

Digitized by Google

γ) die Achse. Beispiel: Achse Berlin—Rom (und die versuchte Nachbildung einer Ostwestachse Moskau—Prag—Paris—London). Die Achse ist mehr als ein (ideologischer) Block, aber weniger als ein Staatenbund. Sie beruht auf einem rein tatsächlichen engen Zusammenwirken, nicht auf juristischen Formeln; auf übereinstimmendem Handeln, nicht auf vereinbarten Worten. Die Achse ist demgemäß kein rechtlicher, sondern ein politischer Begriff.

Anmerkung: Die italienisch-österreichisch-ungarische Gruppe beruhte auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Brocchi-Verträge (Präferenzvereinbarungen) vom Februar 1932: Kredit- und Frachtvergünstigungen (als gegenseitige Handelserleichterungen ohne Verletzung der Meistbegünstigung).
2. Donaumemorandum Mussolinis vom Februar 1933.
3. Römische Protokolle vom März 1934 (Freundschaftsbekräftigung und Programm der wirtschaftlichen Beziehungen).
4. Wirtschaftsverträge vom Mai 1934 (Zollpräferenz für die österreichische Industrie, Erleichterungen für die italienische Ausfuhr, Unterbringung der ungarischen Weizenüberschüsse).

b) Bundesstaat: eine dauernde (staatsrechtliche) Staatenverbindung zu staatsrechtlicher Einheit mit unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen Gesamtstaat und Staatsbürger.

Der Bundesstaat ist nicht nur ein Bund, sondern ein Staat.

Während der Staatenbund nur ein völkerrechtlicher Verein mit gemeinsamen Einrichtungen (namentlich zur Führung einer gemeinsamen Außenpolitik) ist, also nicht selbst einen Staat bildet, ist der Bundesstaat ein Staat. Seine allgemeine, unmittelbare Herrschaftsgewalt äußert sich insbesondere in der Möglichkeit, Gesetze zu erlassen, die Gemeinrecht (nicht nur inhaltlich übereinstimmendes Partikularrecht) begründen.

Beispiele:

Schweiz (seit 1848; vorher nur Staatenbund),

Sowjetunion (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken), bestehend aus 11 (bis 1936 nur 7) Bundesrepubliken,

Vereinigte Staaten von Amerika, seit 1787 (ebenso wie das Zweite Reich aus einem Staatenbund hervorgegangen),

Norddeutscher Bund (im Gegensatz zum Rheinbund und Deutschen Bund),

Deutsches Reich bis zum Neuaufbaugesetz vom 30. 1. 1934 (Übergang der Hoheitsrechte auf das Reich und Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung).

Republik Österreich nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 1. 10. 1920 / 26. 9. 1925.

Indien (Government of India Act), bestehend aus 11 autonomen, parlamentarisch regierten Provinzen und den „Staaten" unter ihren bisherigen angestammten Herrschern (etwa 560 eingeborene Fürsten); die Provinzen haben eigene Gesetzgebende Versammlungen, außerdem bestehen in Madras, Bombay, Bengalen und in den vereinigten Provinzen Bihar und Assam Gesetzgebende Räte (1585 Versammlungs- und 260 Ratssitze repräsentieren 30 Millionen Wähler).

Digitized by Google

Anmerkung: Indien hat neuerdings eine selbständige staatsrechtliche Stellung, die etwa der eines Dominions gleichkommt.[1]) 293 Millionen Hindus, 77½ Millionen Mohamedaner und 4 Millionen Sikhs werden von 2000 britischen Beamten mit Hilfe von 68000 britischen Soldaten beherrscht. Die „Staaten" unter den „unabhängigen" indischen Fürsten umfassen etwa zwei Fünftel der Bodenfläche.

Man unterscheidet innerhalb der Bundesstaaten:

α) echte: mit ausgeprägter Eigenstaatlichkeit der Gliedstaaten

Beispiel: dynastischer Bundesstaat nach der Bismarckschen Verfassung.

β) unechte: dezentralisierte Einheitsstaaten mit „ausgehöhlter Eigenstaatlichkeit" der Glied„staaten"

Beispiel: Zwischenreich nach der Weimarer Verfassung.

Der Bundesstaat bot seiner Begriffsjurisprudenz Anlaß zu zahlreichen Distinktionen und Streitfragen. Hier zeigten sich typische Verirrungen des rechtswissenschaftlichen Denkens.[2])

Beispiele:

α) Seydel folgerte aus dem Staatsbegriff (Souveränität), daß es überhaupt keinen Bundestaat geben könne; er unterschied einen völkerrechtlichen Staatenbund (zur gemeinsamen Ausübung äußerer Hoheitsrechte) und einen staatsrechtlichen Staatenbund (zur gemeinsamen Ausübung äußerer und innerer Hoheitsrechte). Für den bayerischen Staatsrechtslehrer war der bayerische Staat souverän; keine Reichsgewalt konnte ihm übergeordnet sein.

β) Otto Meyer nahm dagegen an, daß es zwar keinen monarchischen Bundesstaat geben könne, wohl aber einen republikanischen (Volkssouveränität!). Im Deutschen Reich sah er nur einen Monarchenbund, keinen Staat. Der unten (S. 306) abgedruckte Wortlaut des Vorspruches der Bismarckschen Reichsverfassung schien ihm recht zu geben.

γ) Laband sah im Staatenbund nur ein Rechtsverhältnis, das Rechtssubjekt dagegen im „Staatenstaat", dessen Oberstaatsgewalt mehrere Staaten unterworfen sind. Bundesstaat sollte ein Staatenstaat sein, in dem die nichtsouveränen Einzelstaaten an der Bildung des Gesamtwillens beteiligt sind.

δ) Kelsen sah im Bundesstaat einen dezentralisierten Einheitsstaat (Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, 1920): monistische Bundesstaatstheorie.

---

[1]) Hiezu jetzt G. N. Joshi, Indian administration, New York 1938 (Macmillan); G. N. Joshi, New constitution of India, New York 1938 (Macmillan); M. Ramaswamy, The law of the Indian constitution, London 1938 (Longmans).

[2]) Vgl. Hermann Mirbt, Bundesstaatliche Studien, 1925. Ferner Berthold Müller, Die Beziehungen der Gliedstaaten im Bundesstaatsrecht, Berlin 1936 (Neue Deutsche Forschungen / Abt. Staats-, Verwaltungs-, Kirchen-, Völkerrecht und Staatstheorie, herausg. von Ulrich Scheuner, Band 7).

Digitized by Google

Anmerkung:

Zentralisation ist die Zusammenfassung der Tätigkeit öffentlicher Gemeinwesen in einem Wirkmittelpunkt: französisches System der Staatsgliederung (in Bayern von Montgelas nachgeahmt). Hauptbeispiel: Landeshauptstadt Paris als Verwaltungs- und Kulturzentrum.[1])

Dezentralisation ist die Ausgliederung der Tätigkeit öffentlicher Gemeinwesen mit Verteilung auf eine größere oder kleinere Zahl von Wirkmittelpunkten: deutsches System der Staatsgliederung (in Preußen namentlich durch die Reformen des Freiherrn vom Stein[2]) begründet). Hauptbeispiele: Deutsche Landeshauptstädte als Verwaltungs- und Kulturzentren und deutsche Selbstverwaltungskörper als Träger öffentlichen Lebens. Eine noch weitergehende Selbständigkeit, die fast einer Unabhängigkeit gleichkommt, fanden wir bei der Sonderregierung von Kanton gegenüber der Zentralregierung in Nanking/Hankau.

Föderalismus ist die auf Herstellung, Erhaltung und Ausbau eines Bundesstaats gerichtete Grundeinstellung der Politik. Dezentralisation der Verwaltung ist aber auch im Einheitsstaat möglich. Die Begriffe sind also nicht gleichbedeutend. Der Vorspruch der Verfassung von 1871 enthält ein Bekenntnis zum Föderalismus („ewiger Bund"). Beispiele aus der Gegenwart: Katalonien (der Präsident Companys bezeichnete im Oktober 1936 die Bundesrepublik[3]) als Ziel der katalonischen Politik („Wir wollen keinen Separatismus, sondern eine wahre Einheit, die aber jedem Teil des Landes erlaubt, seine besonderen Eigenarten beizubehalten"); Gesetzgebungspolitik der nordamerikanischen „Republikaner" unter Landon, die ihr wirtschaftliches und soziales Programm nicht durch die Gesetzgebung des Bundes, sondern durch die Einzelstaaten verwirklichen wollen.

Unitarismus ist die auf Herstellung, Erhaltung und Ausbau eines Einheitsstaats gerichtete Grundeinstellung der Politik. Beispiel: Verfassungspolitik des Dritten Reiches (insbes. Verreichlichung der Justiz und der Polizei) und Gesetzgebungspolitik der nordamerikanischen „Demokraten" unter Roosevelt.

Partikularismus ist die auf Bevorzugung der Sonderbelange (namentlich eines Landes im Bundesstaat) gerichtete Grundeinstellung der Politik. Beispiel: Reservatrechte der Gliedstaaten nach der Bismarckschen Verfassung.[4])

---

[1]) Der Zentralismus ist eine Frucht der französischen Revolution, die das alte Feudalsystem stürzte und für den neuen Volksstaat eine neue Form des Absolutismus schuf. Hiezu jetzt namentlich Kurt Borries, Die Bedeutung der französischen Revolution für die Entstehung der modernen Welt, Tübingen 1938 (Mohr). Über die neuere Entwicklung vgl. B. Appert, Le régionalisme administratif, Paris 1938 (Libr. techn. et écon.).

[2]) Vergl. Eberhard Freiherr v. Scheurl-Defersdorf, Staatsgedanken des Reichsfreiherrn Carl vom Stein, 1931.

[3]) Eine historisch-politische Begründung enthält das neue Werk „Katalonien gegen Kastilien" von Anton Sieberer, Wien 1936 (Saturn Verlag). Franz Pauser, Spaniens Tor zum Mittelmeer und die katalanische Frage, Leipzig 1938 (Teubner).

[4]) Hiezu jetzt namentlich Fritz Rörig, Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus, Tübingen 1937 (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 120).

Digitized by Google

Separatismus ist die auf Abtrennung eines Volks- und Gebietsteiles gerichtete Grundeinstellung der Politik (steht sohin in doppeltem Gegensatz zu Unitarismus und Föderalismus, die nur die innere Gestaltung des Staates zum Gegenstand haben). Beispiel: Separatistische Bewegung[1]) in der ostchinesischen Provinz Fokien (Autonomieerklärung durch Putsch im Frühjahr 1936). Während der Nachkriegsjahre konnte man auch in Deutschland den Separatismus in traurigem Anschauungsunterricht kennenlernen, namentlich im Rheinland.[2]) In Kanada hat eine französisch-separatistische Partei, die „National-Union" den Separatismus („Sezession") auf ihre Fahne geschrieben und mit diesem Schlachtruf in jüngster Zeit gegenüber der liberalen Regierung Mackenzie King namentlich in Quebec stetig an Boden gewonnen.[3]) In Rußland wurden kürzlich verschiedene separatistische Strömungen aufgedeckt, die auf eine Zerstückelung der Sowjetunion gerichtet waren: so namentlich die weißrussische Opposition unter Scharangowitsch (1932—1938), die eine nationale Unabhängigkeit unter polnischem Protektorat erstrebte, und die Bewegung der usbekischen Nationalisten, die einen von der Sowjetunion unabhängigen mittelasiatischen Pufferstaat unter britischem Protektorat aufrichten wollten (diesem Zweck dienten die Organisation „Einigung und Fortschritt" unter Chodschajew und die Organisation „Nationale Unabhängigkeit" unter Ikramow).

Isolationismus ist im Staatenbund eine politische Grundeinstellung, die dem Partikularismus der bundesstaatlichen Politik entspricht. (Beispiel: Kanadische „Isolationisten", die sich freie Entscheidung vorbehalten, wenn das Mutterland z. B. in einen Krieg verwickelt wird).[4])

Imperialismus ist im Weltreich das Seitenstück zum Föderalismus der bundesstaatlichen Politik (vgl. S. 272): Reichsbelange werden über die Sonderbelange der einzelnen Völker und Staaten gestellt. Vgl. ferner Seite 312 (Anmerkung).

Kollektivismus heißt jetzt vielfach in der Völkerbundspolitik das Seitenstück zum Föderalismus: Gemeinnutz des Bundes vor Eigennutz der Glieder.

Amalgamismus ist ein wiederum anders geartetes Seitenstück zum Föderalismus. Der „Amalgamist" erstrebt nicht sowohl die Herstellung eines Bundesstaates als vielmehr eine irgendwie geartete Vereinigung getrennter Staaten oder Staatsteile. So nennt man z. B. die Politiker, die eine Verschmelzung von Süd-Rhodesien mit Nord-Rhodesien und Nyassaland herbeiführen wollen, „Amalgamisten". Diesen Politikern kommt es keineswegs auf Herstellung eines Bundesstaats an, sondern auf Erreichung des Dominion-Ranges innerhalb des britischen Weltreiches und auf die Beteiligung an den nordrhodesischen Kupferbergwerken (unter Hintansetzung der Belange der Farmer und der Eingeborenen).

[1]) Vgl. P. Ch. Chang, China at the crossroads, London 1936 (Evan Brothers).

[2]) Beispiele in dem neuen Buch „Die Pirmasenser Separatistenzeit 1923/1924" von Oskar Schäfer-Pirmasens, Pirmasens 1936 (Adolf Deil).

[3]) Zur Ergänzung: N. Mackenzie / L. H. Laing, Canada and the law of nations, London 1938 (Oxford Univ. Press). Ferner: Canada, the Empire and the League (Lectures given at the Canadian Institute of economics 1936), London 1937 (Nelson).

[4]) In den Vereinigten Staaten nennt man diejenigen „Isolationspoli-

Digitized by Google

D. Gliederung des Staates.

Besonders wichtig für die Beziehungen zwischen Volk und Staat ist die Gliederung des Staates, und zwar zunächst hinsichtlich der Verbindung des Staatsapparats mit dem Volk und sodann hinsichtlich der Mitarbeit des Volkes am Staat. Beiden Zwecken dient die Dezentralisation.

Für das Deutsche Reich ist eine Gliederung in Reichsgaue[1]) geplant.[2])

Die Glieder des Reiches (Länder, Provinzen; künftig „Reichsgaue") sind einerseits staatliche Verwaltungsbezirke, anderseits gebietskörperschaftliche Träger der Selbstverwaltung.[3]) Die erste Reichsgauverwaltung wurde im Reichsgau „Hansestadt Hamburg" geschaffen.[4])

Die Zahl der Gliedstaaten des Deutschen Reiches („Bundesstaaten", „Länder") verminderte sich nach dem Weltkrieg zunächst von 25 auf 18, später durch Aufnahme Waldecks in Preußen und durch Vereinigung der beiden Mecklenburg auf 16. Seit 1. 4. 1937 ist die Zahl der Länder auf 15 gesunken, weil das Land Lübeck[5]) teils auf Preußen, teils auf Mecklenburg überging (Gesetz über Großhamburg und andere Gebietsbereinigungen vom Januar 1937).

Bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich im März 1938 wurde dann der seitherige souveräne „Staat" als „Land Österreich" dem Deutschen Reich eingegliedert.[6]) Der Anschluß wurde am 13. März 1938 tatsächlich vollzogen und am 10. April 1938 durch Volksabstimmung mit über 99 % Ja-Stimmen bestätigt.

Einheitlichkeit bleibt auch bei Dezentralisation gewährleistet durch gleiches Recht und Gleichartigkeit („Homogenität") der Ausführenden (z. B. Deutsches Beamtengesetz vom Januar 1937).

---

tiker", die Amerika von den Händeln der übrigen Welt fernhalten wollen. Ihnen hält Roosevelt entgegen, „daß wir in den amerikanischen Ländern nicht mehr ein ferner Kontinent sind, dem die Wirbel der Kontroversen jenseits der Meere weder Interesse noch Leid bringen können" (Kingstoner Rede vom 17. 8. 1938). — Über den „Regionalismus" vgl. H. W. Odum / W. E. Moore, American regionalism, New York 1938 (Holt).

[1]) Hiezu jetzt das Gemeinschaftswerk „Das Buch der Deutschen Gaue (Fünf Jahre nationalsozialistischer Aufbauleistung)", Bayreuth 1938 (Gauverlag Bayerische Ostmark).

[2]) Frick vor der Akademie für Deutsches Recht am 23. 10. 1936 (Gemeindetag vom 1. 11. 1936).

[3]) Frick am 1. 4. 1937 in Lübeck.

[4]) Harry von Rozycki und Hans Speckter, Die Neugestaltung Hamburgs (Die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg und ihre Vorgeschichte), Hamburg 1938 (Friederichsen, de Gruyter & Co.).

[5]) Hiezu Diercks, Denkschrift zur Eingliederung des oldenburgischen Landesteils Lübeck in die Provinz Schleswig-Holstein am 1. April 1937, Eutin 1938 (Groos' Buchhandlung).

[6]) Linzer Gesetz vom 13. 3. 1938: „Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches".

Digitized by Google

I. Die Dezentralisation der unmittelbaren Staatstätigkeit bewirkt:

1. Anpassung der Leitordnung (Gesamtheit der allgemeinen und besonderen Befehle der Führung) an die örtlichen Lebensverhältnisse des Volkes.[1])

   Beispiel: Berliner und Münchener Straßenverkehrsordnung (als Ergänzungen der Reichsstraßenverkehrsordnung).

2. Erreichbarkeit der unmittelbar entscheidenden Dienststelle durch das Volk.

   Beispiel: Der Bauer von Feldafing am Starnbergersee kann seine Belange beim Bezirksamt und Amtsgericht Starnberg persönlich wahrnehmen, aber er könnte nicht zu diesem Zweck zum Reichslandwirtschaftsministerium nach Berlin oder zum Reichsgericht nach Leipzig fahren.

Bei der Durchführung der Dezentralisation in Deutschland waren vielfach englische Vorbilder maßgebend.[2]) Neuestens wird auch im Bereich der Sowjetunion eine Dezentralisation angebahnt (Verfassung von 1936).

II. Die Dezentralisation durch Selbstverwaltung bewirkt

1. Einschränkung der allgemeinen Staatstätigkeit zugunsten einer Sonderverwaltung öffentlicher Angelegenheiten durch rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Verbände: Selbstverwaltung im Rechtssinne.[3])

   Körperschaftliche Selbstverwaltung = Verwaltung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (durch sog. rechtsfähige Verwaltungen). Hier handelt es sich um nichtstaatliche („autonome") Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten durch Personenverbände (genossenschaftliche oder bündische Zusammenschlüsse), die dem Staat eingegliedert (ihm gegenüber aber doch mehr oder weniger selbständig) sind und in ihren Satzungen eigenes Recht als gültige Leitordnung für ihre Mitglieder schaffen und gestalten. Sie sind dem Staat teils durch dienstliche Unterordnung

[1]) Wo die Lebensverhältnisse einheitlich sind, ist eine Sonderregelung unnötig und schädlich. Für die Ungleichartigkeit der Behandlung der wissenschaftlichen Assistenten habe ich das in meiner Abhandlung „Der Assistent als Beamter" (Leipzig, 1925) nachgewiesen.

[2]) Vgl. Adolf Schüle, Staat und Selbstverwaltung in England, 1933; Karl Fuchs, Germanische und englische Selbstverwaltung (mit Vorwort von Markmann / Zeitler). Ferner allgemein: Hans Peters, Zentralisation und Dezentralisation, 1928; Rudolf Ellerингmann, Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung, Berlin 1936; L. Gordon, The public corporation in Great Britain, New York 1938 (Oxford).

[3]) Vgl. Ernst Rudolf Huber, Rechtsformen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung (Verwaltungsarchiv, 1932, S. 301—376); Selbstverwaltung der Wirtschaft (Deutsches Volkstum, 1932, S. 883 ff.). Ferner Benito Mussolini, Vom Kapitalismus zum korporativen Staat (Übers. von E. v. Beckerath, Röhrbein, Berger; Köln und Stuttgart 1936); O. Samson, Le corporatisme au Portugal, Paris 1938 (Libr. technique et écon.).

Digitized by Google

der Behörden teils durch die Aufsichtsbefugnis des Staates eingefügt.[1]) Wie im Staat herrscht auch in ihnen der Führergrundsatz.[2])

α) Territoriale Selbstverwaltung (d. h. Selbstverwaltung durch territorial gegliederte Personenverbände) = Selbstverwaltung im engeren Sinn (d. h. man denkt gewöhnlich in erster Linie an diesen Verwaltungszweig, wenn schlechthin von „Selbstverwaltung" gesprochen wird). Ihr Grundgesetz ist die neue Deutsche Gemeindeordnung.[3])

Beispiele: Gemeinden, Bezirke, Kreise, Provinzen, Länder (= frühere Gliedstaaten im Bundesstaat, die jetzt den Staatscharakter verloren haben).

β) Nichtterritoriale Selbstverwaltung.

Beispiel: Träger der deutschen Sozialversicherung. Ihr Grundgesetz ist das Aufbaugesetz vom 5. 7. 1934.

2. Einschränkung der Bürokratie des Berufsbeamtentums zugunsten einer Mitarbeit des Volkes an der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten: Selbstverwaltung im politischen Sinn.

Man spricht hier von Bürgerverwaltung und meint damit die Laienbeteiligung (meist im unbesoldeten Ehrenamt) bei der Verwaltung des Staates oder der Selbstverwaltungskörper, namentlich bei der Gemeindeverwaltung.[4]) Werden aber vorwiegend oder ausschließlich Laien eingesetzt, dann gebricht es im Amtsbetrieb an Geschäftserfahrung und Verwaltungstradition.

---

[1]) Über die Verstärkung der Staatsaufsicht vgl. Theodor Maunz, Die Staatsaufsicht (in dem Sammelwerk „Grundfragen der Rechtsauffassung), München 1938 (Duncker & Humblot).

[2]) Hiezu jetzt auch Ernst Knoll, Aufsicht und Führung in der Reichsversicherung, 2. Aufl., Berlin 1937 (Verl. Langewort).

[3]) Vgl. Küchenhoff-Berger, Deutsche Gemeindeordnung, Berlin 1935; F. Kiefer / C. Schmid, Kommentar zur Deutschen Gemeindeordnung, Stuttgart 1937 (Kohlhammer).

[4]) Einzelausführungen finden sich namentlich in den verwaltungsrechtlichen Werken des Marburger Staatsrechtslehrers Erich Becker: vgl. Steinbach-Becker, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, Bonn 1932; Becker, Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Rheingaues vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Bonn 1930 (= Rheinisches Archiv, 14); Die Gemeindeverfassung in Nassau seit Ausgang des 18. Jahrhunderts (Rh. V. Bl. 1932); Studien zur Gemeindeverfassung in Luxemburg, Bonn 1934 (= Rheinisches Archiv, 26). Vgl. außerdem Krüger, Die Aufgaben der Gemeinde im nationalsozialistischen Staat (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 96. Bd., 4. Heft, S. 593 ff.). — Ein vollständiges Gemeindelexikon ist Müllers Großes Deutsches Ortsbuch, 7. Aufl. (Wuppertal-Nächstebreck, 1938) mit Angaben über etwa 142000 Ortschaften. Vgl. auch Meyers Orts- und Verkehrslexikon, 6. Aufl., Nachtrag 1937 (Leipzig). Außerdem: Das Ortsbuch für das Deutsche Reich, herausg. in Verbindung mit der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost, Neuausgabe 1938, Berlin 1938 (Deutsche Verlagsanstalt); Weg-

Digitized by Google

Schon Alexis de Tocqueville hat (ebenso wie der Freiherr vom Stein) hervorgehoben: „Man interessiert die Staatsbürger für das Gemeinwohl, wenn man ihnen die Verwaltung kleiner Geschäfte anvertraut und wenn man ihnen zeigt, wie sehr sie ständig aufeinander angewiesen sind, um dieses Wohl zu erreichen. Das ist wertvoller als ihre Beteiligung an den großen Staatsgeschäften."[1]) So wird Gemeinsinn durch gesteigerte Selbstverantwortung und Fortschritt durch schöpferische Arbeit angeregt.

Die Selbstverwaltung erfüllt daneben noch eine negative Aufgabe. Jedes Gemeinwesen braucht Auffangorganisationen für eigensüchtige Bestrebungen und ehrgeizige Menschen, die irgendwo sich zur Geltung bringen wollen und deren Geltungstrieb dem Gemeinwesen leicht Gefahr bringen kann. Läßt man sie im kleinen gewähren, dann finden sie keine Zeit, im großen Schaden zu stiften. Meist genügen unbedeutende Ehrenämter, um ihr Selbstgefühl zu befriedigen; anderseits bürgen gesetzliche Schranken und behördliche Aufsicht dafür, daß ihre Geschäftigkeit dem Gemeinwohl nicht Abbruch tut. Wer kennt sie nicht, die biederen Bürger mit den allzumenschlichen Schwächen: sie wollen sich um jeden Preis über ihre Mitbürger und Volksgenossen erheben — sei es als Vereinsvorstand, sei es als Bürgermeister oder Ratsherr, als Präsident oder Senator, politischer Leiter oder Ehrenbürger einer Universität! Wenn sie ihr Ziel erreicht haben, fühlen sie sich in ihrem Staate wohl. Und der Staatsmann und Volksführer weiß diese Eigenschaft des Menschen sich, seinem Volk und seinem Staat nutzbar zu machen.[2])

Die Beteiligung des Volkes an der Leitung und Gestaltung des öffentlichen Lebens wird auch als „Selbstregierung des Volkes" oder „Selfgovernment" bezeichnet. Man versteht darunter eine Herrschaftsform, bei der Volk oder Volksvertreter an der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte beteiligt sind; dazu gehört außer der bürgerlichen Selbstverwaltung (Bürgerverwaltung = Selbstverwaltung im politischen Sinne) auch die Gesetzgebung durch Parlament (Volksvertretung) oder durch Volksentscheid (Referendum) mit oder ohne Volksbegehren (Initiative) und ferner die Laienrechtsprechung (Schöffen, Geschworene, Laienbeisitzer in Zivilgerichten usw.).

Verschieden von dem Begriff der Selbstregierung (Selfgovernment) ist der Begriff der Autonomie. Darunter versteht man hauptsächlich das Recht der Selbstgesetzgebung (eigene Satzungsgewalt); vielfach allerdings auch das Recht der Selbstverwaltung, namentlich der Eigenverwaltung des Sicherheitsdienstes (Polizei): so z. B. bei den Autonomie-Bestrebungen spanischer Provinzen mit eigener Sprache, Kultur -und Geschichte, die teilweise schon zu Autonomie-Statuten geführt haben.

---

weiser und Gesamtverzeichnis der deutschen Gemeinden (ab 3000 Einwohner), Jg. 1 (1937/38), Berlin 1938 (Elsner); Staatshandbuch für Württemberg / Ortschaftsverzeichnis, Stuttgart 1936 (Kohlhammer).

[1]) Vgl. die unter dem Titel „Autorität und Freiheit" erschienene Zusammenstellung von Auszügen aus den Büchern, Reden und Briefen Tocquevilles (Zürich 1936, Verlag Rascher).

[2]) Andere Gesichtspunkte findet der Leser noch in dem Aufsatz von Bürgermeister Dr. Kempfler in der „Nationalsozialistischen Gemeinde", 6. Jg. (1938), Folge 3, S. 63 ff. — Eine weitere Ergänzung enthält der Aufsatz „Die staatspolitische Bedeutung der Selbstverwaltung" von Oberbürgermeister Prof. Dr. Dr. Weidemann im Jahrbuch 1938 der Hochschule für Politik, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

Digitized by Google

Vielfach wird der Begriff auch im Sinne von Eigenstaatlichkeit (völliger staatlicher Selbständigkeit) verwendet: so z. B. bei der Umwandlung des Mandatsgebietes Syrien in einen selbständigen Staat, der mit Frankreich nur mehr durch einen Bündnis- und Freundschaftsvertrag verbunden ist. Gegenwärtig drängen in Großbritannien die Waliser und Schotten nach „Home Rule" (Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung); sie fordern ein eigenes Parlament, weil sie sich vom Parlament von Westminster vernachlässigt fühlen.[1]) Deutlicher noch als der Begriff „Autonomie" sagt der Ausdruck „Home Rule", um was es sich hier in der Wirkwelt handelt: man will Herr im eigenen Hause, in seinem engeren Vaterland, in seiner engeren Heimat sein, sich von anderen (oft weit entfernten) Gewalthabern nichts einreden lassen. Man will seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln und sie nicht von anderen regeln lassen.

In diesem Zusammenhang müssen die Forderungen der Sudetendeutschen besonders hervorgehoben werden, die am 24. 4. 1938 von Konrad Henlein bei der Karlsbader Haupttagung der Sudetendeutschen Partei in folgender Weise zusammengefaßt worden sind: „Wenn es zu einer friedlichen Entwicklung im tschechoslowakischen Staat kommen will, dann ist nach Überzeugung des Sudetendeutschtums folgende Staats- und Rechtsordnung zu schaffen: 1. Herstellung der völligen Gleichberechtigung und Gleichrangigkeit der deutschen Volksgruppen mit dem tschechischen Volk; 2. Anerkennung der sudetendeutschen Volksgruppe als Rechtspersönlichkeit zur Wahrung dieser gleichberechtigten Stellung im Staate; 3. Feststellung und Anerkennung des deutschen Siedlungsgebietes; 4. Aufbau einer deutschen Selbstverwaltung[2]) im deutschen Siedlungsgebiet in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, soweit es sich um Interessen und Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe handelt; 5. Schaffung gesetzlicher Schutzbestimmungen für jene Staatsangehörigen, die außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes ihres Volkstums leben; 6. Beseitigung des dem Sudetendeutschtum seit dem Jahre 1918 zugefügten Unrechts und Wiedergutmachung der ihm durch dieses Unrecht entstandenen Schäden;

---

[1]) In Irland wurde die Selbstregierung schon früher erreicht. Die Stufen zur politischen Unabhängigkeit waren: die Homerule-Bill vom 23. 12. 1920 (staatsrechtliche Begründung des Eigenlebens des Irischen Freistaates), die Verfassung vom 6. 12. 1921 (der aus dem „Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland" ausscheidende Freistaat erhält den Rang eines Dominions nach Art Kanadas), die Reichskonferenz von 1926 (Abänderung des Königstitels: „Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordland"), die Abschaffung des Amtes eines Königl. Britischen Generalgouverneurs (Seanasceal) durch irischen Parlamentsbeschluß vom 12. 12. 1936. Die neue irische Verfassung kann bereits den Erfolg verbuchen: „Die irische Nation erklärt hiermit ihr uneingeschränktes, unzerstörbares und souveränes Recht, ihre eigene Regierungsform zu wählen, ihre Beziehungen zu den anderen Staaten zu bestimmen und ihr politisches, wirtschaftliches und kulturelles Leben in Übereinstimmung mit ihrer Tradition und ihrem Geiste zu gestalten."

[2]) Dazu wurde am 17. 7. 1938 auf einer Amtswaltertagung der Sudetendeutschen Partei von W. Sebekovsky erläuternd festgestellt, die Forderung nach Selbstverwaltung gehe allerdings über den reinen Verwaltungsbereich hinaus. — Eine solche Forderung entspricht also der oben erwähnten Forderung nach „Home Rule". Vgl. auch unten S. 285 (Nachtrag).

Digitized by Google

7. Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes: Im deutschen Gebiet deutsche öffentliche Angestellte; 8. Volle Freiheit des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum und zur deutschen Weltanschauung."[1])

Ein weiteres sehr aufschlußreiches Beispiel der „Selbstregierung", das diesen Begriff nach einer ganz anderen Richtung hin klärt, ist die Autonomie der Mongolen in den nordchinesischen Provinzen Tschachar, Suiyuan und Ninghsia, die (mit oder ohne Jehol) als Innere Mongolei (Südmongolei) bezeichnet werden. Die Stammesfürsten der dortigen Viehzucht treibenden Nomaden sicherten ihre eigene Herrschaft früher durch Verbindung mit der (von 1644—1908 in China herrschenden) Mandschudynastie, in unseren Tagen durch Verbindung mit den Japanern, die 1931 die Mandschurei (d. h. die bisherigen Provinzen Fengtien, Kilin und Heilungkiang), 1933 die Provinz Jehol besetzten und von hier aus 1937/38 weiter in China vordrangen. Sinnbild und Träger der mongolischen Autonomie wurde der im Frühjahr 1934 von der chinesischen Zentralregierung zugestandene Autonome Politische Rat der Innenmongolei, der selbständige Rechte neben den Provinzialgouverneuren erhielt. Mit der japanischen Vormundschaft finden sich die Mongolen auf die Dauer ebensowenig ab wie mit der chinesischen. Hier finden wir Äußerungen eines Volkswillens, der auf herrschaftsmäßige Selbständigkeit abzielt und sich gegen jede Fremdherrschaft auflehnt. Selbstregierung bedeutet hier Unabhängigkeit von fremden Völkern und volksfremden Herrschern. Das ist etwas ganz anderes als die oben erwähnte Selbstregierung des Volkes durch Laien. Gleichlautende Bezeichnungen verdecken (wie auch in anderen Denkbereichen des öffentlichen Lebens) die grundlegende Wesensverschiedenheit der Dinge. Eine wissenschaftliche Theorie der Politik muß in solchen Fällen das Verwirrte entwirren.

Von der rechtspolitischen Forderung der erwähnten Laienbeteiligung, die das Vertrauen des Volkes zu der Wirksamkeit des Staates in Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung erhöht, ist die rechtspolitische Forderung der selbständigen Verwaltung eigener Angelegenheiten durch eigene Organe der Selbstverwaltungskörper streng zu unterscheiden; ferner von diesem eigenen Wirkungskreis der übertragene Wirkungskreis (Auftragsangelegenheiten).

---

[1]) Dieselbe Rede enthält das Bekenntnis „zu den nationalsozialistischen Grundauffassungen des Lebens, die unser ganzes Fühlen und Denken erfüllen und nach denen wir das Leben unserer Volksgruppe im Rahmen der Gesetze gestalten" (Völk. Beob. v. 25. 4. 1938). — Eine Erläuterung und Begründung brachte bald darnach die Gablonzer Rede Henleins: „Meine acht Forderungen in Karlsbad stellen weder ein Programm dar, das ich doch gestellt habe, um davon nachlassen zu können, noch leitete mich dabei die Absicht, es auf jeden Fall zum Bruch kommen zu lassen. Sie stellen nichts anderes dar als das, was jetzt das Sudetendeutschtum braucht und erhalten muß, wenn es national, politisch, wirtschaftlich, sozial und kulturell am Leben bleiben soll. Ich erkläre vor aller Welt: Wir wollen keine Vorrechte gegenüber einem anderen Volk in der Tschechoslowakei, aber wir wollen auch nicht minderberechtigt sein. Wir wollen kein tschechisches Siedlungsgebiet erobern, aber auch unser eigenes nicht verlieren. Wir wollen keine Herrschaft über das tschechische Volk ausüben, aber auch selbst nicht von ihm beherrscht sein. Wir fordern nichts, was die Souveränität und Integrität der tschechoslowakischen Republik verletzt, nichts, was ihre Lebensfähigkeit beeinflussen könnte, nichts, was nicht mit dem allgemeinen Recht

Digitized by Google

Im Dritten Reich kommt neben der sozialen Selbstverwaltung[1]) (DAF) der wirtschaftlichen Selbstverwaltung besondere Bedeutung zu. Sie besteht in der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an die Organisationen der Wirtschaft, namentlich der gewerblichen Wirtschaft: die Entscheidungen werden statt vom Staatsbeamten in der Staatsbehörde vom Geschäftsführer in der Wirtschaftskammer getroffen. Die Organisation selbst dient übrigens heute hauptsächlich zur Durchgabe von Anordnungen der Führung (Führer und Reichskanzler, Reichswirtschaftsminister) an die Wirtschaft und zur geordneten Sammlung von Wünschen der Wirtschaft an die Regierung; diese Mittlerrolle wird nun nicht einem verlängerten Arm der Bürokratie des Staates, sondern einem Organ der Wirtschaft zugewiesen. (Vgl. Erlaß über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. 7. 1936). Zu diesem Zweck wurde im Oktober 1936 auch den Bezirkswirtschaftskammern (die mit den Industrie- und Handelskammern durch Personalunion verbunden sind) die Rechtsfähigkeit verliehen. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft bereitet übrigens außerdem noch wirtschaftliche Pläne der Staatsleitung vor und führt sie dann später durch.

Kennzeichnend ist für die neue Ausgestaltung des Führerprinzips die Einführung von verschiedenartigen Beiräten (teilweise anstelle der früheren parlamentarischen Einrichtungen): so nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934, nach dem Aufbaugesetz vom 5. 7. 1934, nach dem Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 1934 und nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935, ferner in der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft.[2])

Eine Selbstverwaltung anderen Inhalts und anderen Aufbaues als die bisher erwähnten Erscheinungsformen ist die studentische Selbstverwaltung; sie ist in Staat und Partei dadurch verankert, daß der Reichsstudentenführung (Vereinigung der Reichsstudentenbundsführung mit der Reichsführung der Deutschen Studentenschaft) am 19. 4. 1937 die Dienststellung eines Hauptamtes der NSDAP. verliehen und die Deutsche Studentenschaft — unbeschadet ihrer staatlichen Ordnung — als betreute Organisation der NSDAP. erklärt wurde.

Die Selbstverwaltung mit der (unmittelbaren) Staatsverwaltung derart zu verbinden, daß im öffentlichen Leben ein Zusammenwirken erreicht wird, ist eine wichtige politische Aufgabe.[3])

---

der Völker auf ein selbstbestimmtes Leben in Einklang zu bringen wäre. Es gibt allerdings nicht nur eine Integrität des tschechischen Volkes und des tschechischen Staates, es gibt ebenso eine Integrität des Sudetendeutschtums und seines Siedlungsraumes. Wer diese Integrität verletzt — und sie wird seit 20 Jahren verletzt —, der ist unser Feind." (Völkischer Beobacht. vom 2. 5. 1938).

[1]) Hiezu jetzt eingehender Rudolf Bülz, Die Deutsche Arbeitsfront und die früheren Gewerkschaften, Offenbach 1936 (Kleinsorge).

[2]) Vgl. Josef Kreil, Die Beiräte der Krankenkassen, Berlin 1937 (Buchdruckerei Paetz / Rink Verlag); ferner die Bestimmungen des bayerischen Schulaufsichtsgesetzes vom 14. 3. 1938 über die Schulbeiräte.

[3]) Hiezu Heinrich Friedrich Karl Frh. vom Stein, Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen (Im Auftrag der Reichsregierung, der Preuß. Staatsregierung und des Deutschen und Preuß. Städtetages bearb.

Digitized by Google

Der Verbindung dient schon in der Gegenwart die Personalunion der Spitzen der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltungskörper; so ist z. B. der preußische Landrat gleichzeitig Leiter des staatlichen Verwaltungsbezirks und des Kreiskommunalverbandes.

In der Gegenwart wird die Selbstverwaltung im juristischen wie im politischen Sinne teils zurückgedrängt, teils ausgebaut und verstärkt:

zurückgedrängt zum Zweck einer einheitlichen „autoritären" Führung des Staates mit Hilfe eines weitverzweigten Berufsbeamtentums und zur Verwirklichung des „monokratischen" Führergedankens.

Beispiele: Das preußische Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. 12. 1933 beseitigte die bisherige Mitwirkung des Provinzialrats, Bezirksausschusses, Kreisausschusses, Stadtausschusses, Magistrats. An Stelle der früheren Bürgermeisterwahl finden wir heute auch in Italien eine Ernennung des Podesta durch den König. In Amerika verdrängt der sachkundige „City-Manager" als Gemeindeleiter den von Sachkenntnis vielfach unbeschwerten Politiker.[1])

ausgebaut und verstärkt gegenüber der oft schwerfälligen und unzulänglichen Staatsmaschine (im Dritten Reich ist der Grundsatz der Selbstverwaltung sogar zum Grundgesetz erhoben worden).

Beispiel: NSDAP. als eine mit dem Staat unlöslich verbundene Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aber nicht wie die älteren Selbstverwaltungskörper unter staatlicher Aufsicht steht.[2]) Doch ist eine Staatsaufsicht über gewisse Einrichtungen der Partei (Aufbauschulen, deren Schulträger die NSDAP. ist) und der Deutschen Arbeitsfront (Berufsschulen, deren Träger die Arbeitsfront ist) vorgesehen auf Grund der Verein-

---

von Erich Botzenhart), Berlin 1937 (Heymann). Ferner neuerdings Wilhelm Frick, Freiheit und Bindung der Selbstverwaltung, München 1937 (Eher).

[1]) Vgl. A. F. Macdonald, American city government and administration, New York 1936 (Crowell); L. H. Gulick, Improved personnel in government service, Philadelphia 1937 (Amer. Acad. of polit. and soc. science).

[2]) Die amtliche Begründung zu dem Gesetz vom 1. 12. 1933 hebt ausdrücklich den „verfassungsrechtlichen Einbau der Partei in den Staat" hervor. Vgl. Lothar Traege, Die staatsrechtliche Stellung der NSDAP., Halle a. S. und Würzburg (Buchdruckerei Rich. Mayr), 1936; Edmund Jeß, Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staat, Dresden 1935; Sommer, Partei und Staat (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 593); Wilhelm Stuckart, Partei und Staat (Deutscher Juristentag 1936, herausgeg. vom Nat.-soz. Rechtswahrerbund, Berlin 1936; Beiträge zum Recht des neuen Deutschland, Festschrift für Schlegelberger, Berlin 1936). Ferner namentlich Gottfried Neeße, Die NSDAP., Versuch einer Rechtsdeutung, Stuttgart 1935 (mit einer begrifflichen Grundlegung der nationalsozialistischen Rechtsauffassung und der damit zusammenhängenden Grundlehren von Volk und Staat). Sodann Carl Johanny, Partei und Staat, Königsberg 1937 (Gräfe & Unzer). Nationalsozialistisches Jahrbuch, herausg. von Phil. Bouler, München (Zentralverlag der NSDAP.). Weiter „Das Recht der NSDAP.", Vorschriftensammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister herausg. von C. Haidn und L. Fischer, München (Zentralverlag der NSDAP.).

Digitized by Google

barungen zwischen dem Reichswissenschaftsminister und dem Reichsorganisationsleiter vom Sept. 1936. In Italien besteht nicht nur eine Staatsaufsicht über die faschistische Partei, diese ist vielmehr geradezu ein Organ des Staates (durch das der Staat wirkt), ein Teil und Mittel des Staates, die freiwillige bürgerliche Macht im Dienst des Staates (dem sie durch ihre weitverzweigte Organisation als Instrument dient und in den ihre Einrichtungen allmählich übergeführt werden), ein gehorchendes Werkzeug des neuen Staates.[1]) Über die andersartige Regelung des Verhältnisses zwischen Partei und Staat im Dritten Reich unterrichten die folgenden autoritativen Äußerungen des Reichsinnenministers Dr. Wilhelm Frick. Dieser erklärt am 23. 10. 1936 zwar nicht den Staat überhaupt, jedoch seinen hauptsächlichen Betätigungszweig als „Apparat", der „bedient" wird (im Gegensatz zu den Menschen in der Partei, die geführt werden). Er spricht in diesem Zusammenhang von einer „Ämterapparatur" und von einem „Verwaltungsapparat" (Völk. Beobachter vom 24. 10. 1936). Noch aufschlußreicher ist in dieser Hinsicht seine Rede vor den Gauamtsleitern über den Neuaufbau des Reiches: „Die Voraussetzung für die Durchsetzung dieses nationalsozialistischen Führerstaates war das Bestehen einer Organisation, die, wie der Führer sagt, diesem Zweck als Mittel dienen will. Ist somit die nationalsozialistische Bewegung die mit der Führungsaufgabe betraute Organisation, so hat die zweite sichtbare Organisation des Volkes, der Staat, nach dem Willen des Führers eine ganz andere Aufgabe. Dem Staat liegt die Durchführung des durch den Führer und die Bewegung verkörperten Volkswillens ob." (Völk. Beob. vom 20. 11. 1936).

Anmerkung: Mit diesen kurzen Angaben über das Verhältnis von Partei und Staat ist dieses Verhältnis keineswegs erschöpfend dargestellt; erst recht nicht das Wesen der NSDAP. Nur ein unwesentlicher Nebenpunkt steht hier zur Erörterung: die Partei als Selbstverwaltungskörper.[2]) Wer die Partei unter dem formal-juristischen Gesichtspunkt erblickt, sieht sie zwar richtig, aber nicht vollständig und nicht einmal von ihrer wichtigsten Seite oder von ihrem Wesenskern: ebenso wie jemand, der Goethe als Beamten oder Kant als Kapitalisten ins Auge faßt.[3])

Diese Entwicklung erklärt sich aus dem Wesen der Selbstverwaltung, die als „juristische" („körperschaftliche") ebenso wie als „politische" („individuelle") ein Ausdruck echter Demokratie ist („administrative Demokratie" = aktive Beteiligung der körperschaftlich zusammengeschlossenen Bürgerschaft oder einzelner ehrenamtlich tätiger Bürger an der öffentlichen Verwaltung).

Die dem Zweck der Selbstverwaltung dienenden öffentlichen Verbände („Selbstverwaltungskörper") üben wie der Staat öffentliche Gewalt aus, aber im Gegensatz zum Staat nicht aus eigenem ursprünglichem Herrschaftsrecht (iure proprio), sondern auf Grund staatlicher Ermächtigung (iure delegato).

Ausnahme: NSDAP.; vgl. oben Seite 281.

---

[1]) So Marpicati in seinem Vortrag vom 22. 10. 1936 vor der Akademie für Deutsches Recht. Ergänzend namentlich Vincenzo Zangara, Il Partito e lo Stato, Catania (Studio Editoriale Moderno), 1935.

[2]) Zur Ergänzung vgl. Franz Xaver Schwarz, Führung und Verwaltung in der NSDAP. (Deutsches Recht, 6. Jg., S. 299 ff.).

[3]) Über Wesen und Aufgabe der Partei unterrichtet z. B. Helmut

Digitized by Google

Eine bemerkenswerte Sonderstellung nimmt die Reichshauptstadt Berlin ein. Hier ist durch Ausnahmeregelung eine engere Verbindung mit der Staatsverwaltung hergestellt als bei anderen Gemeinden.

Gemeindeleitung und Landesbehörde sind vereinigt in der Person des Oberbürgermeisters und Stadtpräsidenten; der leitende Beamte der Stadt ist zugleich Staatsbeamter; Stadtgeschäfte und Provinzangelegenheiten stehen unter einheitlicher Führung; Stadtkreis und Provinzialverband auf demselben Gebietsraum sind durch Personalunion zusammengefaßt.

Es handelt sich jedoch nur um eine Personalunion in der obersten Spitze, d. h. um eine gleichzeitige Leitung zweier organisatorisch („real") völlig getrennter Behörden. Der „Oberbürgermeister und Stadtpräsident" ist einerseits als Oberbürgermeister Leiter der Kommunalverwaltung (Vertreter: Bürgermeister; Beamte: Stadträte, Magistratsräte, Obermagistratsräte), anderseits als Stadtpräsident Vorstand einer Staatsbehörde (Vertreter: Vizepräsident; Beamte: Regierungsräte, Oberregierungsräte, Regierungsdirektoren).

Eine ähnliche Sonderstellung finden wir auch bei anderen Weltstädten.[1])

Die Selbstverwaltungskörper sind meist körperschaftlich oder anstaltlich organisiert.

Die Körperschaftsform hat eine Personengemeinschaft zum Inhalt (rechtsfähiger Personenverband, öffentlich-rechtliche Korporation, Körperschaft des öffentlichen Rechts). Dabei unterscheidet man: Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände),[2]) Personalkörperschaften (Berufsverbände wie z. B. Reichsnährstand, Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Gewerbekammern, Innungen und Berufsgenossenschaften; ferner örtliche Interessenverbände wie z. B. Wasser- und Fischereigenossenschaften, Fürsorgeverbände usw.).

Anmerkung: Zu den höheren Kommunalverbänden (überörtlichen Gemeindeverbänden) gehören die Kreise, Bezirke, Provinzen usw.; die Zahl der Zweckverbände beträgt in Deutschland bereits 15000. Der rechtlichen Ordnung der höheren Kommunalverbände dienen im Dritten Reich das Zweckverbandsgesetz und die deutsche Kreisordnung.

Die neuen Zweckverbände des Reichsrechts bilden eine öffentlichrechtliche Ersatzform für die bisherigen privatrechtlichen Formen; sie dienen der Gemeinschaftsarbeit

a) der Gemeinden untereinander,
b) der Gemeinden mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
c) der Gemeinden mit privatrechtlichen Körperschaften (juristischen Personen des Privatrechts),
d) der Gemeinden mit Einzelpersonen.

Mehringer, Die NSDAP. als politische Ausleseorganisation, München 1938 (Deutscher Volksverlag) und das oben (Seite 281, Fußnote 2) angeführte Schrifttum. Eine Wiederholung erübrigt sich aus den im Vorwort angegebenen Gründen; die Verweisung genügt.

[1]) Hiezu: J. H. H. Muirhead, City of New York (political divisions), New York 1936 (Author).

[2]) Vgl. auch Johann v. Leers, Die bäuerliche Gemeindeverfassung in der deutschen Geschichte, Berlin (Industrieverlag Spaeth & Linde).

Digitized by Google

Die Anstaltsform hat einen durch einen verwaltungstechnischen Zweck zu einer Einheit zusammengefaßten Inbegriff von Sachen und Personen (also nicht eine Personengemeinschaft) zum Gegenstand[1]) (z. B. Reichsversicherungsanstalt der Angestelltenversicherung, Provinzialfeuersozietäten).

Neben diesen beiden Haupttypen kommen noch Mischformen (Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft)*) und Sonderformen (öffentliche Gesellschaften und Stiftungen) vor.[2])

„Selbstverwaltungskörperschaft (des öffentlichen Rechts)" bedeutet:

1. Juristische Person = selbständiger Träger von Rechten und Pflichten.
2. Selbstverwaltungsträger = Träger eigener Verwaltung eigener Angelegenheiten, die durch eigene Organe (nicht durch Staatsstellen, wenn auch meist unter staatlicher Aufsicht) bearbeitet werden.
3. öffentlichrechtlicher Verwaltungsträger = Träger obrigkeitlicher Herrschaftsgewalt (Befehlsgewalt über Mitglieder und neuerdings vielfach sogar über Nichtmitglieder).
   Gegensatz: privatrechtliche Körperschaft.[3])
   Die öffentlichrechtliche Überordnung kann sich z. B. in der Begründung der Mitgliedschaft (nicht durch Willenserklärung, sondern auf Grund des Gesetzes), in der Festsetzung und Einziehung der Beiträge, in der Einrichtung von Standesgerichten[4]) usw. zeigen.

---

[1]) Theodor Maunz erblickt jetzt (unter der Nachwirkung der Reinen Rechtslehre und des konkreten Ordnungsdenkens) das Wesentliche der Anstalt in ihrer eigenen inneren gewachsenen Ordnung; diese aber hat sie mit der Körperschaft gemein; Maunz stößt also in seiner Begriffsbestimmung nur bis zum genus proximum vor.

*) Über die damalige Rechtslage, die sich inzwischen bekanntlich verändert hat, vgl. auch noch Maximilian Bisle, Das Unternehmen „Reichsautobahnen" (Würzburger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Reihe B: Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Außerstaatliches Recht, herausg. von W. Laforet und E. Wolgast, Heft 5), Leipzig 1936 (H. Buske).

[2]) Die nähere Darstellung der Selbstverwaltung ist ein Gegenstand des Verwaltungsrechts. Vgl. z. B. Friedrich Giese, Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin 1930, S. 8 ff. und Band 12 meines Leitfadens der Rechtslehre. Weitere Beispiele sind ferner in Band 11 meines Leitfadens angegeben (§ 1 C: Die ständische Gliederung des Staatsvolkes).

[3]) Da die Auseinandersetzung mit denen, die das Privatrecht im Dritten Reich leugnen, hier zu weit führen und den Rahmen dieses Buches sprengen würde, begnüge ich mich mit einem Hinweis auf Nordamerika. Vgl. R. S. Stevens, Handbook on the law of private corporations, St. Paul 1936 (West Pub. Co.).

[4]) Vgl. Rolf Dietz, Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. Januar 1937, München 1937 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung); Heinrich Ferdinand Curschmann, Soziale Ehrengerichtsbarkeit und ständische Ehrengerichtsbarkeit, ihr Verhältnis zueinander sowie zum Disziplinar- und Kriminalstrafrecht, Greifswald 1937 (Ratsbuchhandlung und Universitätsverlag L. Bamberg). — Anderseits „Richtlinien", Auszug aus der Satzung und Geschäftsordnung für die Parteigerichte der NSDAP. in der Fassung vom 17. 2. 1934, München (Eher). — Ferner Heinz Schwulst, Volksgemeinschaft, Ehre, Ehrengerichtsbarkeit, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

Digitized by Google

Ebenso wie für den Staat ist auch für die Selbstverwaltungskörper die finanzielle Selbständigkeit von grundlegender Bedeutung.[1]) Desgleichen müssen die einem Gemeinwesen zufallenden oder zugewiesenen Lasten und Aufgaben den zu ihrer Bewältigung erforderlichen Mitteln entsprechen. Die erweiterte Steuerhoheit muß den umfassenden Aufgaben (der „Universalität") der örtlichen Verwaltung als Grundlage dienen. Das wird z. B. durch die sog. Realsteuerreform erreicht (Übertragung der Gewerbe- und Grundsteuerhoheit und damit der Realsteuereinnahmen von den Ländern auf die Gemeinden bei gleichzeitiger entsprechender Aufgabenverlagerung).

Nachtrag. Bei den Auseinandersetzungen der Sudetendeutschen mit der Prager Regierung, die im Jahre 1938 die Anteilnahme Europas auf sich zogen, stand die Frage der Selbstverwaltung im Mittelpunkt (vgl. oben S. 278). Neben dem Sprachenrecht[2]) und Nationalitätenstatut[3]) bildete die Selbstverwaltung der Nationalitäten den wichtigsten Beratungsgegenstand. Das erstrebte Ziel war die „Verwaltung der deutschen Menschen und der Bedürfnisse ihrer Bezirke und Städte durch deutsche Bürger". Als Organe der Selbstverwaltung wurden nationale Kurien in den Landtagen der bisherigen Länder Böhmen, Mährisch-Schlesien und Slowakei und nationale Referate in den Landesausschüssen vorgesehen; von dem (an anderen Stellen dieses Buches mehrfach erwähnten) Memorandum der Sudetendeutschen Partei wurden nationale Kurien außerdem auch für das gesamtstaatliche Parlament gefordert (der Aufbau der Selbstverwaltung sollte darnach nicht nur bis zu den Ländern, sondern bis zur Spitze des Staates hinaufreichen). Das sudetendeutsche Verlangen nach Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Volksgruppen begegnete der offiziellen Ideologie, die nicht Volksgruppen, sondern nur Minderheiten sehen wollte; ebenso widerstrebte die Prager Regierung der Anerkennung des Volksbodens und der daraus abgeleiteten Forderung, die Selbstverwaltung auf neu abzugrenzenden national möglichst geschlossenen Verwaltungseinheiten aufzubauen.[4])

[1]) Hiezu jetzt namentlich Fritz Voigt, Untersuchungen zum Finanzsystem der deutschen gemeindlichen Selbstverwaltung (Beiträge zur Finanzkunde, N. F., herausg. von Felix Boesler, Heft 1), Leipzig 1937 (Deichert). Karl Maria Hettlage / Wilhelm Loschelder, Gemeindewirtschaftsrecht (Syst. Erl. d. ges. Vermögens-, Schulden-, Haushalts-, Betriebs-, Kassen- und Prüfungsrechtes der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände), T. 1, Berlin 1937 (Deutscher Gemeindeverlag); Wilhelm Loschelder, Das Finanzrecht der preußischen Gemeinden, Ämter und Kreise (in mehreren Auflagen), Berlin (Deutscher Gemeindeverlag); Bernard v. Derschau, Haushaltsrecht nach der deutschen Gemeindeordnung, 3. Auflage, Berlin 1937 (Deutscher Gemeindeverlag).

[2]) Der „Grundsatz, daß jeder Bürger in seiner Sprache sein Recht erreichen und sich kulturell und sozial ausleben kann", wurde von der Regierung teilweise verwirklicht, die geforderte Gleichberechtigung der Sprachen jedoch verweigert.

[3]) Zusammenfassung und Ergänzung aller bisherigen Rechte der Nationalitäten (insb. gesetzliche Zusicherung der Proportionalität).

[4]) Die Prager Regierung wollte es noch im Sommer 1938 den $3^1/_2$ Millionen Sudetendeutschen nicht gestatten, im eigenen national geschlossenen Gebiet „Herr im Hause" zu sein, sondern ihnen lediglich „Minderheitenrechte" einräumen, während die $2^1/_2$ Millionen Slowaken mit den $7^1/_2$ Millionen Tschechen die herrschende „Nation" bilden sollten.

Digitized by Google

3. Kapitel.

Der Sinn des Staates.

A. Die Fragestellung.

Die Frage nach dem Sinn des Staates ist nahe verwandt mit der Frage nach Sinn und Ziel der Geschichte.[1]) Das Bemühen um eine Beantwortung ist denselben Irrtümern ausgesetzt. Das ist einleuchtend; denn die Geschichte ist als politische Geschichte wie als Universalgeschichte vorzugsweise eine Geschichte der Staaten.

Der Selbstbesinnung der Geschichtsschreibung auf ihren eigentlichen wahren Gegenstand muß demgemäß eine Selbstbesinnung der Theorie der Politik auf ihren Gegenstand entsprechen.

Doch kann die Selbstbesinnung nur teilweise im Rahmen dieses Buches dargestellt werden. Denn sie ist in der Hauptsache Gegenstand der Staatsphilosophie wie die Selbstbesinnung des Geschichtsschreibers Gegenstand der Geschichtsphilosophie ist.

Übrigens darf man bei allen derartigen Untersuchungen nicht übersehen, daß der Staat nicht das Einzige, Letzte und Höchste auf dieser Erde ist. Man darf ihm nicht einen Sinn andichten, der ihm als solchem gar nicht zukommt, sondern der Einzelpersönlichkeit oder dem Volke. Aber man muß den Sinn erforschen, der dem Staat tatsächlich zukommt, der ihn sinnvoll erscheinen läßt: zweckmäßig und berechtigt. Denn die Leistungen, die der Staat vom Staatsbürger verlangt, wären sinnlos, wenn der Staat selbst sinnlos wäre.

So dient die Frage nach dem Sinn des Staates unmittelbar der Weckung und Läuterung des Sinnes für den Staat, des sog. Staatssinnes, der die Hingabe der Bürger an die Wirkeinheit des Gemeinwesens bewirkt.[2])

---

[1]) Im übrigen wird in diesem Zusammenhang die alte philosophische Frage nach dem Sinn des Lebens zur Vorfrage. Hier versagt oft das europäische Denken, weil es vielfach in der Beantwortung der Frage nach den Mitteln des Lebens (Technik) stecken bleibt.

[2]) Nach faschistischer Auffassung — und nicht nur nach dieser — zieht der Staat „seine Kraft aus der tiefen leidenschaftlichen Hingabe der Bürger an das gemeinsame Zusammenwirken, das in seinen Zielen über in-

Digitized by Google

Die Beantwortung der Frage nach dem Sinn des Staates hängt von der Antwort auf die Frage nach dem Wesen des Staates ab.

Wenn man mit dem Wort „Staat" den sog. Staatsapparat (Behörden, Anstalten, Beamte) bezeichnet, dann lauten die Fragen nach dem Sinn des Staates: „Wozu sind die Behörden, Anstalten, Beamten tatsächlich da? Und welchem Zweck sollen sie dienen?"

Wenn man aber mit dem Wort „Staat" die organisierte Wirkeinheit (die tätige Volksgemeinschaft) bezeichnet, dann lauten die Fragen nach dem Sinn des Staates: „Wozu sind die Völker zu Wirkeinheiten tatsächlich zusammengefaßt? Und welchem Zweck sollten diese Wirkeinheiten dienen?"[1])

An diese Fragen, die vielfach nicht sauber auseinandergehalten werden, reihen sich dann noch die weiteren: „Haben die Wirkeinheit und der Apparat „Staat" überhaupt eine Daseinsberechtigung? Unter welchen Voraussetzungen?"

Wer im Staat nur ein Naturgebilde sieht und dieses nach Art der Naturwissenschaft rein beschreibend (deskriptiv) darstellt, wird die Frage nach dem Sinn des Staates überhaupt ablehnen. Für ihn ist der Staat nur eine Tatsache, eine Wirklichkeitserscheinung, nach deren Sinn zu fragen sich nicht lohnt. Er hält sich an das Gegebene (Positivismus) und forscht entweder überhaupt nicht weiter oder höchstens nach dem Grunde, keineswegs aber nach dem Zweck. Empirisch-kausales Denken schließt spekulativ-teleologisches Denken aus. Der Staat erscheint als Selbstzweck.

Das gilt namentlich auch vom Staat, soweit er nur als natürlicher (physischer) Organismus eines Volkstums aufgefaßt wird. Denn nur eine übernatürliche (metaphysische) Betrachtungsweise kann dem Organismus als solchem einen Zweck zuschreiben und sein Dasein zu rechtfertigen suchen (z. B. Naturphilosophie, Religion).

Wer aber mit uns im Staate ein Wirken und ein Werk menschlicher Tätigkeit sieht, fragt nach dem Ziel des Strebens, nach dem Zweck des Handelns.[2])

Er fragt vor allem nach dem Zweck der Organisation für den Organismus, nach den Aufgaben des Apparats im Dienst der Wirkeinheit; daraus ergibt sich dann auch die Antwort auf die Frage nach der Daseinsberechtigung des Staatsapparats im Hinblick auf das Volk.

---

dividuelle Interessen hinausgeht, und ist unlösbar verbunden mit der Entwicklung jenes Staatssinnes, der die individuellen Interessen in den richtigen Grenzen hält und das Opfer annehmbar macht" (Salvatore Messina im „Deutschen Recht", 8. Jg., S. 180).

[1]) Hierzu ergänzend Wilhelm Burkamp, Wirklichkeit und Sinn, 2 Bände, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Zur Fragestellung vgl. jetzt auch Fritz Schulze, Dasein und Deutung (Grundlinien einer Daseinskunde des deutschen Volkes), Leipzig 1937 (Reisland).

Digitized by Google

Diese Frage und der Versuch ihrer Beantwortung ist Gegenstand der Staatsphilosophie.[1]) Damit überschreitet sie das Gebiet, dem dieses Buch gewidmet ist. Es soll also im folgenden die Fragestellung für unsere Zwecke näher umgrenzt werden. Diese Grenzziehung ergibt in Verbindung mit der bereits im Vorwort und in der Einleitung gegebenen Begründung die Möglichkeit und Notwendigkeit, weltanschauliche Vorfragen, die von anderen und auch von mir in anderen Werken behandelt werden, in diesem Buch unerörtert zu lassen und dadurch dessen Umfang im rechten Maß zu halten.

Der außerhalb des Staates liegende Zweck kann nach verschiedenen Richtpunkten angesetzt werden.[2])

So ergeben sich vier Fragestellungen. Es sind in der bisher üblichen wissenschaftlichen Bezeichnung:

1. Frage nach dem universalhistorischen abstrakten Staatszweck
   (Wozu dient der Staat schlechthin in der Geschichte der Menschheit?)
2. Frage nach dem universalhistorischen konkreten Staatszweck
   (Wozu dient ein bestimmter einzelner Staat in der Geschichte der Menschheit? Welche Aufgabe hatte z. B. das römische Weltreich in der Geschichte der Menschheit zu erfüllen?)
3. Frage nach dem abstrakten Zweck des Staates für das Volk (absolute Zwecktheorien): Lehre vom einzigen Staatszweck für alle Zeiten und Völker.
   a) Glück des Volkes („Wohlfahrt" als größtmögliches Glück der größtmöglichen Zahl)
      α) durch Fürsorge des Stattes (z. B. Merkantilisten)[3])
      β) durch Schutz des Staates (z. B. Physiokraten)
   b) Vervollkommnung des Volkes
      α) durch Naturgestaltung (insbes. Volkstums- und Rassenpflege)
      β) durch Kulturgestaltung (insbes. Moral- und Rechtspflege)
      Theorie des reinen Rechtsstaates als Reaktion gegen den Polizeistaat (Absolutismus): Schaffung und Verwirklichung des Rechts als einziger (absoluter) Staatszweck (Kant, W. v. Humboldt).
4. Frage nach dem konkreten Zweck eines bestimmten Staates für das Volk (relative Zwecktheorien):
   Lehre von den nach Ort und Zeit verschiedenen Zwecken der Staaten für die einzelnen Völker.
   Hier ist für uns die nächstliegende eng umgrenzte Frage: „Welchen Zweck hat die Organisation des heutigen deutschen Staates für das das deutsche Volk?" Die Antwort lautet: Die Organistaion des

[1]) Die Staatsphilosophie ist die Grundlehre von Begriff und Idee, Wesen und Bedeutung, Aufgaben und Zwecken des Staates. Die Lehre von Volk und Staat fußt auf dieser Grundlage; sie bezieht sie auch teilweise in ihre Darstellung mit ein; aber ihr Stoff deckt sich nicht mit dem der Staatsphilosophie; deshalb muß auch hier eine Verweisung genügen. Vgl. Joh. Hessen, Wertphilosophie, Paderborn 1937 (Schöningh).

[2]) Als Beispiel für die Betrachtung unter religiösem Gesichtspunkt kann das neue Werk des Dorpater Pfarrers Mag. Hellmuth Frey „Das Buch der Weltpolitik Gottes" angeführt werden, Stuttgart 1937.

[3]) Vgl. J. Marchand, La renaissance du mercantilisme à l'époque contemporaine, Paris 1938 (Libr. techn. et écon).

Digitized by Google

deutschen Volkes im heutigen deutschen Staat, also namentlich die Behörden, Anstalten und Beamten sind nicht mehr um eines Fürsten willen da (wie z. B. früher das Kgl. Bezirksamt, das Kgl. Gymnasium, der Kgl. Minister); sie sind auch nicht etwa um ihrer selbst willen da; sondern sie sind um des Volkes willen da; das Volk ist zu seiner Selbsterhaltung und Wirkleistung organisiert. Daran schließt sich die zweite Frage: „Ist der Apparat gerechtfertigt?". Die Antwort lautet: soweit er der Erhaltung und Wirkleistung des Volkes dient. Und diese Antwort gilt nicht etwa nur vom Behördenapparat der staatlichen Verwaltung, sondern auch von den neueren und älteren Ordnungsformen und Führungseinrichtungen der Lebenseinheit Volk, die man nicht oder nicht mehr als Staatsapparat ansieht.

Dem Gestaltwandel des Staates entspricht sein Zweckwandel.

Verschiedene Völker weisen zu verschiedenen Zeiten ihren Staaten verschiedene Zwecke (d. h. Aufgaben) zu.

Bedeutsam ist hier das Gesetz der Heterogonie der Zwecke, das zunächst in der Psychologie festgestellt worden ist: neue Zwecke entstehen aus zunächst unbeabsichtigten Nebenwirkungen von Handlungen. Da die Wirklehre die Handlungen und ihre Wirkungen in den Mittelpunkt der Staatstheorie rückt, schenkt sie auch dem von der Psychologie entdeckten Gesetz die ihm zukommende Beachtung. Es handelt sich hier um Folgen von Willensakten, die in den ursprünglich vorgestellten Zwecken nicht mitgedacht waren, nun aber, nachdem sie unbeabsichtigt verwirklicht worden sind, in neue Motivreihen eingehen; dadurch werden die bisherigen Zwecke verändert oder um neue bereichert. So wachsen die Zwecke durch die Wirkungen der Willenshandlungen, die über die ursprünglichen Willensmotive immer hinausreichen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für den Zweck des Staates überhaupt, sondern auch für die einzelnen Zwecksetzungen im öffentlichen Leben, die sich mit den ungewollten Wirkungen politischer Handlungen erweitern.[1]) Der wichtigste Beispielsfall ist der Zweckwandel öffentlicher Einrichtungen (Ministerien, Außenbehörden, Anstalten, Stiftungen, Zeitungen usw.).

Die ersten beiden Fragen sind Gegenstände der Geschichtswissenschaft und Geschichtsphilosophie, nicht der Lehre von Volk und Staat, Gegenstände der historischen, nicht der systematischen Politik.[2])

Die beiden anderen Fragen setzen einen Staatsbegriff voraus, der vom Volksbegriff abweicht. Hier ist also die Organisation, nicht der Organismus (Staat = Volk) gemeint.

---

[1]) In der Spruchweisheit des Volkes: Wer A sagt, muß auch B sagen. In Schillers Versen: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend immer Böses muß gebären." Die Piccolomini, 5, 1).

[2]) Zur Ergänzung: Paul Hofmann, Sinn und Geschichte (Hist.-systemat. Einl. in die sinnerforschende Philosophie), München 1937 (Reinhardt); Rudolf Benze, Geschichte im Rassenkampf (Volk und Wissen, Band 17), Verlag K. Stenger (Erfurt); Alois Dempf, Religionsphilosophie, Wien 1937 (Thomas-Verlag Jakob Hegner); Theophil Stephan Gregory, Das unvollendete Universum, Köln 1938 (Benzinger Verlag).

Digitized by Google

Die Frage nach dem abstrakten Zweck des Staates ist Gegenstand der Allgemeinen Staatslehre. Die Versuche der Beantwortung gehören geistesgeschichtlich dem sog. Zeitalter des Naturrechts an. Wer an ein für alle Zeiten und Völker maßgebendes Recht glaubt, muß auch einen für alle Zeiten und Völker maßgebenden Staatszweck annehmen.

So bleibt als Gegenstand der Lehre von Volk und Staat nur die vierte Frage übrig: die Frage nach dem Staatszweck, „konkret" bezogen auf Staat und Volk. In dieser Wendung aber bedeutet die Frage: Welche Aufgabe hat ein bestimmter Staat für ein bestimmtes Volk zu einer bestimmten Zeit zu erfüllen? Wozu braucht das Volk den Staat als Organisation?

Anmerkung: Wie bereits in der Einleitung erwähnt, bedeutet „abstrakt": gedacht, aus dem Zusammenhang gerissen, für sich betrachtet; ein abstrakter Staatszweck ist demnach aus den vielgestaltigen Aufgaben eines bestimmten Staates begrifflich losgelöst („isoliert") oder unter Vernachlässigung der unterschiedlichen Aufgaben verschiedener Staaten verallgemeinert („generalisiert"). „Konkret" bedeutet dagegen: tatsächlich (wörtlich: zusammengewachsen), in Wirklichkeit vorhanden (nicht bloß gedacht), im Einzelzusammenhang betrachtet; ein konkreter Staatszweck ist demnach der wirklich vorliegende einzelne Zweck eines bestimmten Staates. Die vergleichende Beobachtung der Wirklichkeit zeigt hier bei den Kulturstaaten der Gegenwart ein großenteils übereinstimmendes Ergebnis, das im folgenden dargestellt wird.

Da dieses Buch nicht der Rechts- und Staatsphilosophie gewidmet ist, sondern der Lehre von Volk und Staat, kann der bereits mehrfach berührte Gegensatz zwischen abstraktem und konkretem Denken hier nicht erschöpfend dargestellt werden; doch ist eine kleine Abschweifung zum Verständnis des Staatszweckes erforderlich. Denn viele Irrtümer wurzeln in begrifflicher Unklarheit und verschwommene, ausgewaschene Fremdwörter verursachen Mißverständnisse: nicht nur bei den Ungebildeten, sondern auch bei den Gebildeten, sogar bei den Gelehrten und Philosophen.

Vielfach wird der Gegensatz abstrakt / konkret gleichgesetzt oder verwechselt mit den Gegensätzen absolut / relativ, objektiv / subjektiv und überindividuell / individuell. Diese Gegensätze decken sich aber keineswegs:

1. **abstrakt** = abgezogen, abgesondert; aus dem Zusammenhang losgelöst und für sich allein geistig betrachtet; an und für sich gedacht; weggedacht (ein durch herauslösendes oder verallgemeinerndes Wegdenken entstandener Bewußtseinsinhalt); abgesehen von gewissen anderen Merkmalen des Gegenstandes, die vielleicht sogar sein eigentliches Wesen, sein Sosein entscheidend bestimmen; denkbar, aber nicht anschaulich vorstellbar; übersinnlich; rein gedanklich (nur im Denken bestehend, geistig); unwirklich, bloß gedacht; rein begrifflich[1]); unpraktisch.

   konkret = zusammengewachsen, zusammenhängend (verdickt, verdichtet, dicht, fest, vereinigt, einverleibt); im Zusammenhang gesehen; in einer vorgefundenen Verbindung betrachtet; unter Be-

[1]) Bei allen Begriffen (mit Ausnahme der Individualbegriffe, die sich nur auf ein einziges Individuum, z. B. eine historische Persönlichkeit oder Begebenheit, beziehen) werden die wesentlichen Merkmale aus ihrem natürlichem Zusammenhang losgelöst und im Begriff künstlich für sich zusammengefaßt; „abstrakt" im weiteren Sinn ist jeder Begriff, daher bedeutet „abstrakt" auch soviel wie „begrifflich".

Digitized by Google

rücksichtigung aller besonderen Merkmale des Gegenstandes; denkbar und zugleich anschaulich vorstellbar; wahrnehmbar; in Wirklichkeit vorliegend; tatsächlich; praktisch.

2. **absolut** = losgelöst von Beziehungen, frei von allen Beziehungen, beziehungslos, unverbunden, unbeschränkt, uneingeschränkt; unabhängig (selbständig); unbedingt, bedingungslos; an sich, schlechthin; frei von einer oder jeder Beziehung für sich bestehend; rein, vollendet, vollkommen; unnachläßlich, unerläßlich, unumgänglich; für jedes Denken, für jedes Erkennen ohne weitere Begründung gültig.[1])
relativ = bezüglich, beziehungsweise, beziehend, beziehlich, beziehentlich, bezugsweise, auf etwas Bezug habend; im Verhältnis zu etwas, verhältnismäßig, nur unter bestimmten Verhältnissen gültig, nur im Vergleich zu etwas bestimmt oder gültig, vergleichsweise (in seiner Art); abhängig (unselbständig); bedingt; unbestimmt, dehnbar.
3. **objektiv** = das Objekt betreffend, auf das Objekt bezogen, im Objekt (im Gegenstand) begründet (sachbegründet), vom Objekt abhängig (nicht jedoch vom Bewußtsein des erkennenden Menschen, seiner Natur, Rasse, Volkszugehörigkeit, seinen Belangen, seinen Meinungen, Vorstellungen, Wertungen; vielmehr unmittelbar durch den Gegenstand bedingt, gefordert und eben deshalb allgemein für jedes Denken, für jedes erkennende Wesen gültig); gegenständlich; sachlich; dinglich (unpersönlich); tatsächlich; wirklich; äußerlich vorhanden (nicht bloß gedacht); auf die Sache bedacht, lediglich berichterstattend über eine Sache unter Zurückstellung der eigenen Meinung; unbefangen, unparteilich; unabhängig von Willkür; allseitig; allgemeingültig.
subjektiv = das Subjekt betreffend, auf das Subjekt bezogen, im Subjekt (im aufassenden Geist) begründet, vom Subjekt abhängig (zum Bewußtsein überhaupt gehörig, nur für den einzelnen Geist vorhanden oder gültig); nicht gegenständlich; unsachlich; persönlich; ohne Rücksicht auf die Tatsachen; unwirklich; innerlich vorgestellt (bloß gedacht); auf die eigene Person bedacht, persönlich anteilnehmend (interessiert); befangen, parteiisch; willkürlich; einseitig; für das eigene Ich gültig (ichgebunden, egozentrisch).
4. **überindividuell** = überpersönlich; allgemein (generell); allgemeingültig; gleichartig (alle „Individuen" umfassend, für jeden einzelnen maßgebend).
individuell = persönlich; besonders (speziell); nur für das Einzelwesen gültig (einzeln, vereinzelt, selbständig); eigenartig (einem einzelnen, dem „Individuum" zukommend, auf einen einzelnen beschränkt).

Wer sich diese zahlreichen Bedeutungen der namentlich in der theoretischen und praktischen Politik oft gebrauchten und mißbrauchten Fremdwörter überlegt und ihren teils übereinstimmenden, teils abweichenden

[1]) Das Absolute ist das Grundlose, Unergründliche, Unerforschliche. Es beginnt da, wo man (oder ein bestimmter Mensch) nicht mehr weiter fragt nach dem Warum, weil keine Antwort mehr zu erwarten ist; mit anderen Worten: da, wo das Wissen aufhört und der Glaube beginnt. Absolut ist also z. B. Gott, das All des Seins, das schöpferisch gestaltende und sich selbst fortpflanzende Leben, das Volk (nicht aber z. B. der Staat!).

Digitized by Google

Bedeutungsgehalt sorgfältig prüft, erkennt unschwer die Möglichkeit und Notwendigkeit ihrer Ersetzung durch deutsche Wörter, die den jeweiligen Gedanken verständlicher und genauer ausdrücken. Wer freilich keine eigenen klaren Gedanken hat, mag sich weiterhin zur Verhüllung seiner Gedankenlosigkeit oder der Verworrenheit seines Denkens der vieldeutigen Fremdwörter bedienen; ebenso der Demagoge, dem es geradezu darauf ankommt, Unklarheit zu verbreiten, weil er geistige Überlegenheit vortäuschen, im Trüben fischen oder die Aufnahmebereitschaft für unterbewußte seelische Einwirkungen (Suggestionen) erhöhen will!

Indem wir als Richtpunkt für die Untersuchung des Staatszwecks das Volk wählen, „konkretisieren" wir die Fragestellung. Da wir gleichzeitig auf eine Erfüllung des Staatsgedankens bedacht sind, vermeiden wir eine Verirrung in weltferne Wolkenreiche der „Abstraktion". Wir bleiben nicht an der Form haften, sondern forschen nach dem Inhalt (also nach der „Substanz"). Damit erarbeiten wir uns eine neue Grundlage für die Wertbetrachtung. Der wertvolle Stoff oder Sachgehalt[1]) wird Ausgangspunkt.[2]) So stellt sich die Politik als Lehre von Volk und Staat der früheren stofflosen und wertfreien („reinen") Staatslehre gegenüber. Die neue Theorie der Politik sammelt, wie auch an dieser Stelle betont werden muß, grundsätzlich wissenswerten Stoff[3]), den sie der Wirkwelt entnimmt und als „überindividuellen" Erfahrungsschatz den jetzt und künftig Wirkenden geordnet zur Verfügung stellt. Die älteren Lehren vom Staat, von denen einige sich in irreführender Weise als „Politik" ausgaben, sammelten und verkündeten indessen vorzugsweise belanglose Lehrmeinungen, die für den Handelnden nicht wissenswert waren oder sind.

Wir philosophieren nicht über erfundene Staatszwecke, sondern wir denken über die einzelnen Zwecksetzungen nach, die das Handeln der Staatsmänner, Staatsbeamten, Staatsbürger tatsächlich bestimmen oder wenigstens beeinflussen, soweit deren Handeln überhaupt zweckgerichtet und zweckmäßig, sinnvoll und planmäßig ist; was sie als ihre Aufgabe ansehen oder ansehen sollten, das ist der „konkrete" Zweck des Staates für das Volk.

Der Blick in die Wirkwelt lehrt uns, daß es vor allem vier Leitgedanken sind, die als „Staatszweck" wirksam werden: Recht, Macht, Kultur und Natur. Man spricht demgemäß von einem Rechtszweck, Machtzweck, Kulturzweck und Naturzweck des Staates und diese Zwecke wollen wir nunmehr näher ins Auge fassen.

---

[1]) Anders gewendet: der Substanzwert oder die Substanzwerte.

[2]) Beispiel: Max Wundt, Die Ehre als Quelle des sittlichen Lebens in Volk und Staat, 2. Aufl., Langensalza 1937 (H. Beyer & S.).

[3]) Das pragmatische Auswahlprinzip gewährleistet die Sammlung eines für die Lebenseinheit wertvollen Wissenstoffes. Eine darauf fußende Wis-

Digitized by Google

B. Der Zweck des Staates für das Volk.

In der Gegenwart werden vier Staatsaufgaben als Staatszweck (einzeln oder verbunden) vorzugsweise herausgestellt:

I. Der Rechtszweck.

Der Staat, dessen alleiniger oder vorwiegender Zweck die Wahrung des Rechts ist, wird meistens mit dem vieldeutigen Wort **Rechtsstaat** bezeichnet.[1])

Die politische Forderung des „Rechtsstaates" ist als Gegenwirkung gegen die Lehre und Betätigung der Staatsallmacht (Staatsomnipotenz, Staatsabsolutismus) zu verstehen, die sich namentlich im Polizeistaat und im Merkantilismus auswirkte und in Bodinus, Pufendorf und Hegel ihre Verkünder fand. Jene Forderung entspringt der liberalen und individualistischen Grundauffassung, die eine Freiheitsbeschränkung nur soweit anerkennt, als sie um der Freiheit der anderen willen notwendig ist. Um dem marxistischen „Zuchthausstaat" zu entgehen, gibt sich der Liberalismus mit einem „Nachtwächterstaat" zufrieden, geht aber andererseits so weit, eine Rechtsetzungsallmacht seines Rechtsstaates zu behaupten, weil er Recht und Gesetz gleichsetzt.[2])

Der Rechtsstaat sucht das Ideal der Rechtssicherheit zu verwirklichen oder ihm wenigstens nahezukommen: Rechtsfolgen sollen im voraus berechenbar, Rechtslagen zwischen streitenden Parteien klar und endgültig bereinigt, Willkür auch dem Scheine nach vermieden werden.[3]) In diesem Sinne suchte schon Friedrich Wilhelm I. seine Untertanen vor „Plackereien, Sudeleien und Sportulieren" der Beamten zu schützen. Und Friedrich Wilhelm IV. stellte sich in seiner Thronrede vom 11. 4. 1847 auf den seitdem vielgerühmten und vielgeschmähten „Boden des

---

senschaft ist daher auch grundsätzlich ansprechend und lehrreich („interessant").

[1]) Vgl. Günther Krauß und Otto v. Schweinichen, Disputation über den Rechtsstaat (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 17), Hamburg 1935. Ferner Carl Schmitt, Was bedeutet der Streit um den Rechtsstaat? (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 95, S. 201); ders., Der Rechtsstaat (in Franks Handbuch), 1935 (Seite 3—10); Groß-Fengels, Der Streit um den Rechtsstaat, Marburg 1936 (Dissert.); Günther Krauß, Der Rechtsbegriff des Rechts (Eine Untersuchung des positivistischen Rechtsbegriffes im besonderen Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Denken Rud. Sohms, Hamburg 1936 (Hanseat. Verlagsanst.).

[2]) Z. B. Felix Genzmer in Herres „Politischem Handwörterbuch" (Art. Staatsabsolutismus): „Rechtlich kann der Staat alles, politisch kann und soll er vieles nicht." — Diese Grundauffassung der Staatsallmacht, die auf dem europäischen Kontinent weite Verbreitung fand, blieb andernorts unverständlich, so namentlich in England. — Über die italienische Grundauffassung vgl. jetzt auch G. Perticone, Teoria del diritto e dello stato, Mailand 1938 (Bompiani Valentino & Co.).

[3]) Vgl. Heinrich Herrfahrdt, Lücken im Recht, 1915, S. 23—27; Helmut Seydel, Die zwei Begriffe der Rechtssicherheit (Deutsche Rechtswissenschaft, 1. Jg., 1936, Heft 1).

Digitized by Google

Rechts"[1]), den er als „den wahren Acker der Könige" feierte. Doch wußte schon das 19. Jahrhundert nicht nur vom „gepflügten", sondern auch vom „durchlöcherten" Rechtsboden genug zu erzählen (z. B. Gg. v. Vincke am 21. 6. 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung).

In einer abweichenden Begriffsbildung verstehen manche unter Rechtsstaat einen Staat, in dem Nachteile über einzelne Bürger nur durch Gerichte verhängt werden können, im Gegensatz zum Polizeistaat, in dem solche Nachteile auch durch Verwaltungsbehörden auferlegt werden können.[2]) Nach dieser Begriffsprägung wäre z. B. Paraguay kein Rechtsstaat, weil dort der Staatspräsident seit Herbst 1936 ermächtigt ist, für politisch verdächtige Personen einen Zwangsaufenthalt zu bestimmen oder Landesverweisung anzuordnen; ebensowenig Litauen, weil dort der Innenminister gemäß Novelle zum Staatsschutzgesetz von 1936 zur Unterbringung politisch verdächtiger Personen in einem Zwangsarbeitslager befugt ist (wenn auch erst im Anschluß an eine im Verwaltungsweg oder durch die Kriegskommandanten verhängte Strafe); desgleichen Brasilien, das alle die gegenwärtige Staatsordnung gefährdenden Personen in ein Konzentrationslager auf der Insel Fernando Noronha verbannt.

Anderen erscheint es als begriffswesentlich, daß alle Verbrechen (namentlich auch der politische Mord) ihre Sühne finden, damit sich das Recht bewähre. Rechtsstaat in diesem Sinne ist also ein Staat, der nach dem Recht handelt und das Recht verwirklicht — ohne Rücksicht darauf, welches der alleinige oder vorwiegende Zweck dieses Staates ist, wenn er nur auch seine Aufgabe der Rechtsübung im Rechtsleben erfüllt.

Geschichtlich begegnet uns der Rechtsstaat hauptsächlich in zwei Erscheinungsformen:

1. **Der sog. Rechtsstaat im ideologischen Sinne des 19. Jahrhunderts** (richtiger „Gesetzesstaat") verkörpert folgende bürgerlich-liberale Kerngedanken, die heute in Mitteleuropa geschichtlich überholt und politisch überwunden sind:

a) Recht des Individuums (das damals als Maß aller Dinge erschien).

Grund- und Freiheitsrechte[3]); staatsfreie Individualsphäre. Einen Versuch der Verwirklichung des sog. Rechtsstaats im liberal-demokratischen Sinne unternimmt (zur Beeinflussung der Weltöffentlichkeit) auch die neue russische Verfassung von 1936, die in Art. 127 die Unantastbarkeit der Person proklamiert (Niemand darf ohne Gerichtsverfügung oder Zustimmung der Staatsanwaltschaft verhaftet werden; doch gelten auch die Kollegien der Hauptverwaltung für Staatliche Sicherheit im Volkskommissariat des Innern als Gerichte!).[4])

[1]) Der Ausdruck entstammt in seiner deutschen Fassung einer Buchbesprechung von Karl v. Rottecks über Troxlers philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes.

[2]) So z. B. Fritz Sander in der Prager Juristischen Zeitschrift vom Mai 1936.

[3]) Über die sog. Menschenrechte vgl. die Führerrede vom 18. 3. 1938.

[4]) Vgl. N. Karadshe-Iskrow, Das Verwaltungsrecht in der Sowjetunion (Rußland) seit 1917 im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts", Band 23 (1936). Ergänzend: Agricola / Das endlose Gefängnis, Erinnerun-

Digitized by Google

Das Recht des Individuums wird gegenwärtig noch von der Kirche gegenüber dem sog. totalen Staat in Anspruch genommen. Beleg: Enzyklika Divini Redemptoris.[1])

Vielfach bringt man mit dem Recht des Individuums auch den Grundsatz der Gleichheit in Verbindung.[2]) Es mag als Gebot der Gerechtigkeit erscheinen, daß jeder das Gleiche erhält: nicht nur gleiche Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat, sondern auch gleichen Anteil an den wirtschaftlichen Gütern. Doch wäre das ein Irrtum. Wahre Gerechtigkeit gibt jedem das Seine, d. h. das, was ihm zukommt, was er verdient. Catos „Suum cuique" war nicht nur ein Leitsatz des Corpus Juris, sondern auch der Wahlspruch Friedrichs I. von Preußen und seines Staates. — Vgl. S. 300.

b) Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (Tatbestandsmäßigkeit) der Justiz.

Der Richter dient dem Gesetz, also einem schriftlich aufgezeichneten allgemeinen Befehl. Die von einem Gesetzgeber erdachte, gewollte und verkündete Regel bindet ihn. Sie enthält menschlichen Willen, der aus dem („subjektiven") Persönlichkeitsbereich in die („objektive") Sachwelt hinausgetreten ist und so losgelöst von seinem Urheber („abstrakt", „objektiviert") zur gegenständlichen Richtschnur („objektiven Norm") geworden ist. Im dichten lebendigen Zusammenhang („konkret") gesehen, bedeutet das: der Richter richtet nach Richtlinien, die für seinen Richterspruch vorher von einem oder mehreren anderen Menschen aufgestellt worden sind; die Richtlinien sind derart aufgebaut, daß bestimmte Rechtsfolgen sich an bestimmte Voraussetzungen knüpfen (z. B. die Rechtsfolge der Todesstrafe an den Tatbestand „Mord" als Voraussetzung). Der Richter entscheidet über die Rechtsfolge nach Prüfung der Voraussetzung (Beispiel: Hat ein Mensch einen anderen mit Überlegung getötet und damit den gesetzlichen Tatbestand „Mord" erfüllt — nicht etwa „verletzt" —, dann verurteilt ihn der Richter zum Tode). Der Grundsatz, daß der Richter immer, aber auch nur dann verurteilt, wenn ein allgemeiner („abstrakter") gesetzlicher Tatbestand durch ein besonderes („konkretes") menschliches Verhalten verwirklicht wird, heißt „Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit". Der „Grundsatz der Gesetzmäßigkeit" besagt, daß der Richter an jedes Gesetz (nicht nur an das ihm gerecht, zweckmäßig, volkstümlich erscheinende!), aber auch nur[3]) an das Gesetz (nicht etwa an sonstige Maßstäbe, Anordnungen oder

---

gen des Finnländers Georg Kitchin (Bericht über das Konzentrationslager Uchta-Petschora), Berlin 1936 (Nibelungen-Verlag).

[1]) Vgl. auch: Pius XI. „Über den atheistischen Kommunismus "(Authentische deutsche Übertragung), Berlin 1937 (Buchverlag Germania).

[2]) Näheres in der Abhandlung „Der Gleichheitsgedanke im Rechtsstaate der Gegenwart" von Helmut Bindewald und in Hans Georg Schenks Ausführungen „Zur Begründung und rechtspolitischen Auswertung des Gleichheitsgedankens" (Festschrift für Oskar Engländer / Verlag Rud. M. Rohrer). Vgl. auch P. L. Bush, Government and citizenship, Boston 1938 (Christopher).

[3]) Hierin berührt sich der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit mit dem im übrigen seiner Durchführung dienenden Grundsatz der Unabhängigkeit.

Digitized by Google

Weisungen, auch nicht an sonstige Befehle eines Staatsoberhaupts, Volksführers, Vorgesetzten!) gebunden ist.

Dieser Grundgedanke war nicht nur in der ursprünglichen Fassung des § 2 des Strafgesetzbuchs, sondern auch im Art. 116 der Weimarer Verfassung verankert: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde" (Analogieverbot); daran hat die Strafrechtsreform des Dritten Reiches (Zulassung der Analogie) wenigstens insoferne nichts geändert, als die **Analogie** weder dazu bestimmt ist, bestehende Gesetze zu ändern, noch dazu, Gesetze, die der heutigen Anschauung nicht mehr entsprechen, nicht anzuwenden (Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. 2. 1936, 4 D 97/36); daraus ergibt sich z. B. auch heute noch die Straflosigkeit der Beihilfe zum Selbstmord (ob man etwa unter anderen rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten heute zu anderen Ergebnissen gelangen kann, muß hier unerörtert bleiben).

Der Richter ist an das Gesetz gebunden und kann nur auf Grund des Gesetzes tätig sein. Sein Wirken ist nach Inhalt und Form durch das Gesetz vorgezeichnet. Der Richter wird zum Gesetzanwendungsautomaten. Das Recht als Summe von Gesetzen macht sein Wirken berechenbar. Dieses Ideal der Berechenbarkeit entspricht durchaus dem materialistischen Forschungsziel des 19. Jahrhunderts im Bereich der Naturwissenschaft, die auch für die belebte (organische) Natur mechanistische Gesetze ermitteln zu können glaubte, nach denen das Verhalten des Lebendigen (also auch der Menschen und der Völker) wie die Bewegungen in einem astronomischen System vorauszuberechnen wäre. Ein Element dieser materialistischen Weltanschauung ist die Rechtssicherheit in ihrer damaligen Erscheinungsform als Gesetzessicherheit.[1]) Eine Konzession an die Vernunft ist in dieser unvernünftigen Welt der Herrschaft des Stoffes die Gnade.[2]) Doch wandte man sich innerhalb der Rechtspflege gegen jede sonstige Durchbrechung der Starrheit des Gesetzes und verwarf deshalb in der Gesetzgebung dehnbare Tatbestände; man bezeichnete sie nach einer Rednerblüte als „Kautschukparagraphen" (Eduard Lasker am 2. 12. 1875 im Reichstag).

Im Hintergrund dieser Gedankengänge steht das Mißtrauen des Volkes gegenüber dem Staat. Man will Menschen, denen man nicht traut, keine allzugroße Macht über seine Volksgenossen und über sich selbst einräumen: vor allem dann, wenn man weder auf die gesetzgebenden noch auf die richtenden Menschen Einfluß hat, also deren Willkür ausgeliefert ist. In einem Staat, dessen Leitung in den Händen eines Volksführers liegt, dem alle vertrauen, ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit demgemäß unwichtig und bei Völkern, deren Richter nur nach ungeschriebenem Recht entscheiden, sogar gegenstandslos.

---

[1]) Vgl. dagegen Hermann Göring, Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft (Schriften der Akademie für Deutsches Recht), 1935. Ferner zum allgemeinen Problem der beiden hier verglichenen Gesetzesarten: Max Mikorey, Naturgesetz und Staatsgesetz (Zeitschr. der Akad. für Deutsches Recht, 3. Jg., Heft 19/20, S. 932 ff.).

[2]) Hiezu neuerdings Wilhelm Grewe, Gnade und Recht, Hamburg 1936 (Hanseatische Verlagsanstalt). — Von grundsätzlicher Bedeutung sind

Digitized by Google

c) Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Richter ausgeübt. Die Richter sind namentlich unabhängig von der Verwaltung (Trennung der Justiz von der Verwaltung durch das Ressortreglement Friedrichs des Großen: 1749), vom Monarchen[1]) (Ausschaltung königlicher Machtsprüche, wie im Falle der Mühle von Sanssouci bei Potsdam erlassen), von parteipolitischen Einflüssen (parlamentarischer Mehrheitsabsolutismus!).[2]) Die Richter sind aber auch nur dem Gesetz unterworfen, nicht der Sitte und der Sittlichkeit. Die Richter sind sogar unabhängig gegenüber dem Gesetzgeber, sofern ihnen (wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika) ein richterliches Prüfungsrecht hinsichtlich der Gesetzgebung eingeräumt ist.

Weltbekannt, aber unverbürgt ist die Antwort des Müllers von Sanssouci an Friedrich den Großen: „Ja, wenn das Berliner Kammergericht nicht wäre." Diese Worte — wenn sie nicht wahr sind, dann sind sie zumindest gut erfunden — schienen anderthalb Jahrhunderte die Ideen des Rechtsstaates einzuschließen und wurden zum Symbol des Rechtsgedankens überhaupt, wie die Wendungen beweisen, in denen sie nachgesprochen und umgedichtet wurden: „Es gibt noch Richter in Berlin" (Il y a des juges à Berlin) und „Oui, si nous n'avions pas des juges à Berlin" (Andrieux, Le meunieur de Sans-Souci, 1797).

Über der Forderung der Unabhängigkeit wurde und wird vielfach die Notwendigkeit einheitlichen Handelns in öffentlichen Angelegenheiten, also der Staat als Wirkeinheit vergessen. Beispiel: Aufhebung der Notstandsmaßnahmen (New

---

die Ausführungen Berkenkamps, der als Leiter des Amtes für Gnadensachen in der Kanzlei des Führers die praktische Handhabung genauestens kennt, in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Jg. 1937, H. 1. Als entscheidendes Kriterium wird hier der pragmatische Gesichtspunkt der Staatsnotwendigkeit herausgestellt.

[1]) Beispiele von Übergriffen finden sich in P. J. Anselm Ritter von Feuerbachs „Aktenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen", 2 Bände, 1828/29 (3. Aufl. 1849), Bd. 1, S. 541 ff. und in Stammlers „Deutschem Rechtsleben in alter und neuer Zeit", 2 Bände, 1928/32. Ein vielbeachteter Fall von Kabinettsjustiz, der auch Deutschlands Ansehen im Ausland beeinträchtigt hat, war das Vorgehen des Kurfürsten Friedrich III. gegenüber dem Minister und Oberpräsidenten Eberh. Grafen v. Danckelmann in den Jahren 1697—1700. Ein Beispiel politischen Mißbrauchs der Justiz war das mit gefälschten Briefen und bestochenen Zeugen gegen den unbequemen Demokraten Obertribunalsrat Waldeck 1849 eingeleitete Verfahren. Solche Fälle schienen das Mißtrauen gegenüber einer allmächtigen Staatsgewalt zu rechtfertigen. Das betont jetzt auch Heinrich Herrfahrdt in seiner Rezensionsabhandlung „Politische Verfassungslehre" (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band 30, S. 108).

[2]) Ob und inwieweit diese oder ähnliche Gedanken heute noch nachwirken, kann hier nicht untersucht werden. Das gilt namentlich für die rechtspolitischen Erwägungen, die zur Herausbildung einer bis zur obersten Spitze reichenden Selbständigkeit der Parteigerichte der NSDAP. geführt haben. Diese Fragen müssen einem Lehrbuch des deutschen Verfassungsrechts vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Deal, Guffey Coal Act) Roosevelts durch den obersten Bundesgerichtshof (Supreme Court) der USA (wegen Verfassungswidrigkeit), zuletzt im Mai 1936 (Erwerbslosen-Unterstützung, Siedlungsprogramm, Hilfsmaßnahmen für den Kohlenbergbau, Gemeindebankarrestgesetz). Ein Seitenstück bildet die Aufhebung mehrerer Gesetze über wirtschaftliche und soziale Reformen durch das Oberste Kanadische Bundesgericht in Ottawa, das sie im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärte. Neuerdings soll jedoch nach einem Plane Roosevelts im Rahmen des New Deal der USA die Nationale Wiederaufbauverwaltung (NIRA) durch Verfassungszusatz für die Bundesstaaten obligatorisch gemacht werden. — Derartige Konflikte zwischen Regierung und Rechtsprechung sind dem Staatsganzen und Volkswohl abträglich; sie entspringen dem Mißtrauen und erregen neues Mißtrauen. — Staatspolitische Ermessensentscheidungen oberster Regierungsstellen dürfen keiner gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Anfechtung und Prüfung unterworfen werden; denn sonst würde die letzte Entscheidung einer Behörde zufallen, die dazu nicht eingerichtet und nicht geeignet ist, weil es sich nicht um Rechts-, sondern um Zweckmäßigkeitsfragen (nicht um juristische, sondern um politische Fragen) handelt.[1])

d) Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.[2])

Auch die Verwaltung ist wie die Rechtspflege als „Vollziehung" (Exekutive) an das Gesetz gebunden. (Vorbehalt des Gesetzes, Freiheits- und Eigentumsklausel). Gewährleistung durch

α) Verantwortlichkeit der Minister[3]) für ihr Ressort (durch ihre Gegenzeichnung auch für die Handlungen des Monarchen oder Staatspräsidenten) gegenüber dem Parlament;

β) Überwachung der aktiven Verwaltung durch die Justiz oder durch selbständige unabhängige Verwaltungsgerichte;[4]) vgl. Art. 107 der Weimarer Verfassung.

---

[1]) Hiezu auch Adolf Exner, Die Entscheidungsgewalt des amerikanischen Obersten Bundesgerichts in Streitigkeiten der Einzelstaaten, Leipzig 1938 (F. Meiner). Ferner Rolf Halberkann, Das richterliche Prüfungsrecht im alten und neuen Rechtsdenken, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Vgl. Franz W. Jerusalem, Das Verwaltungsrecht und der neue Staat, Jena 1935. Ferner neuerdings G. Treves, La presunzione di legittimità degli atti amministrat. (Studi di diritto pubbl. dir. da D. Donati, 8), Padua 1936 (CEDAM); P. Ravà, La convalida degli atti amministrativi, Padova 1937 (CEDAM); Charlotte Dieckmann, Der Vorbehalt des Führerwillens und der Vorbehalt des Gesetzes im nationalsozialistischen Verfassungsrecht (Bonner Dissert. 1937).

[3]) Vgl. Erhard Neuwiem, Minister und Ministerverantwortlichkeit (Herres Polit. Handwörterbuch), 1923. Ferner: G. Debeyre, La responsabilité de la puissance publique en France et en Belgique, Paris 1936 (Libr. du Recueil Sirey). Werner Weber, Kontrasignatur und Mitzeichnung bei Akten des Staatsoberhauptes, Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 1937, S. 184 ff.

[4]) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Dritten Reich nicht mehr tätig, „um im Hinblick auf verletzte Interessen des einzelnen Rechtsschutz zu gewähren, sondern sie greift ein, wenn und soweit durch einen Verwaltungsakt infolge der Beeinträchtigung der Belange einzelner zugleich

Digitized by Google

Die verwaltungsgerichtliche Überwachung der aktiven Verwaltung ist heute eingeschränkt. Es gibt namentlich keine Verwaltungsklage gegen Akte der Staatspolizei. Verfügungen der ordentlichen Polizei, die zum Aufgabenkreis der Geheimen Staatspolizei gehören, sind der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht entzogen; sie sind auch dann nicht im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar, wenn die staatspolizeiliche Eigenschaft der Verfügung dem Betroffenen äußerlich nicht erkennbar gemacht worden ist. Die Gesetzmäßigkeit kann also vom Verwaltungsgericht nicht untersucht werden.[1])

Die Grundforderung des fälschlich sogenannten „Rechts"-staates des 19. Jahrhunderts besagt, der Staat solle „die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit sowie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern" (Stahl).

Die Rechtsstaatsidee des 19. Jahrhunderts war letztlich gegen den Staat und gegen das Recht gerichtet. Im Kampf gegen den Absolutismus dient sie der Freiheit des Individuums; daraus ergibt sich ihre zeitbedingte Erklärung und Rechtfertigung. Indem sie die Staatsgewalt in die Schranken des Gesetzes zwingt, ist ihr Ideal die Forderung: „So wenig Staat als möglich!"

Es wäre nun aber völlig verfehlt, Begriff und Idee des Rechtsstaats nur in der besonderen Ausprägung des 19. Jahrhunderts zu betrachten. Denn die Wissenschaft ist vorher und nachher der Wahrheit näher gekommen. Man denke nur z. B. an die Staatsdefinition Johann Oldendorps:

---

die Volksordnung gestört ist" (Frick am 23. 10. 1936; Völk. Beobachter vom 24. 10. 1936). — Über die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit unterrichtet die soeben im Verlag der Staatsdruckerei (Wien) erschienene Schrift „60 Jahre österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit". — Vgl. jetzt ferner: Hans Peter Ipsen, Politik und Justiz (Das Problem der justizlosen Hoheitsakte), Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt); E. B. Stason, The law of administrative tribunals, Chicago 1938 (Callaghan & Co.); R. Ladreit de Lacharrière, La contrôle hiérarchique de l'administration dans la forme juridictionnelle, Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey); H. Reuß, Die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Reichsverwaltungsblatt, Bd. 58, 37, 33, S. 649—53). J. Kölble, Behördenfeindliche Verwaltungsjustiz, Berlin 1938 (Deutscher Rechtsverlag).

[1]) So das Preuß. Oberverwaltungsgericht in einem Bescheid vom 1. 10. 1936 und in einem Urteil vom 26. 11. 1936 (veröffentlicht in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht). — Sehr aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des SS-Oberführers Min.-Dirig. Dr. Best über die Erneuerung des Polizeirechts im Märzheft der vom Chef der Sicherheitspolizei SS-Gruppenführer Heydrich herausgegebenen amtlichen Zeitschrift des Reichskriminalpolizeiamtes „Kriminalistik"; er betont die Notwendigkeit, daß der Polizei für die Erfüllung der Aufgaben, die nicht nach festen Normen bewältigt werden könnten, die Vollmacht erteilt werden müsse, die zur Sicherung von Volk und Staat erforderlichen Maßnahmen nach eigener Erkenntnis und in eigener Verantwortung zu treffen; im Kampf gegen kluge, zielbewußte und rücksichtslose Feinde sei keine Bindung an rechtliche Vorschriften angängig, die dem Gegner die Grenzen der Befugnisse der Abwehrorgane und damit den Bereich seiner eigenen Möglichkeiten aufzeigen würde.

Digitized by Google

„multitudo seu universitas civium, in hoc collecta, ut iure societatis vivat optimo" (Lex. iuris, p. 78)!

Das Wort „Rechtsstaat" bezeichnet noch einen anderen Begriff. Die neuen politischen Ideen sind an der Sprache des Volkes nicht spurlos vorübergegangen und haben manches alte Wort heute mit neuem Sinngehalt erfüllt. Die Wissenschaft findet also bei der Begriffsbestimmung einen neuen Stoff in der alten Form. Sie muß versuchen, die neuen Begriffsmerkmale und Beziehungen festzustellen und dadurch Klarheit zu gewinnen und zu verbreiten. Die oberflächliche Gleichsetzung Rechtsstaat = Rechtsstaat hält näherem Zusehen ebensowenig Stand wie die bekannte Gleichsetzung Mark = Mark, die dem Ansehen des Juristen nicht gerade förderlich war.[1])

Die Rechtsstaatsidee des 19. Jahrhunderts wird von der des 20. Jahrhunderts überwunden und durch sie ersetzt. Die neue Rechtsstaatsidee geht nicht mehr vom Individuum, sondern vom Volk aus.

Unter diesem Gesichtspunkt erhält auch der Gedanke der Gleichheit und Gleichberechtigung einen neuen Sinn.[2]) So sahen wir z. B. die Sudetendeutschen um völkische Gleichberechtigung kämpfen. Sie erachteten die wahre rechtliche und politische Gleichheit in dem Vielvölkerstaat, in dem sie lebten, nur dann als herstellbar, wenn nicht mehr die Gleichheit der Staatsbürger[3]), sondern auch die Gleichheit der Völker und Volksgruppen verfassungsmäßig garantiert und tatsächlich geachtet wird.[4])

---

[1]) Vgl. Max Schwabe, Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft, Basel 1936 (Schwabe). — Ferner meine „Lehre von Volk und Staat", Seite 142, Anmerkung.

[2]) Vgl. auch oben Seite 295.

[3]) Das 1. Hauptstück des am 27. 7. 1938 veröffentlichten Nationalitätenstatuts wiederholte nur die bereits in der Verfassung enthaltenen Grundsätze über die Gleichheit aller Staatsbürger ohne Unterschied der Nationalität. § 1 bestimmte, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Sprache oder Religion kein Grund dafür sein kann, eine Person als staatlich unzuverlässig zu bezeichnen.

[4]) Denkschrift der Sudetendeutschen Partei vom 1. 8. 1938. — Ergänzend: Christian Sigl, Quellen und Dokumente (Ein Tatsachenbericht über die Lage im sudetendeutschen Gebiet und über die Entwicklung der tschechoslowakische Innenpolitik in der Zeit vom 24. April bis zum 12. Juni 1938), Wien 1938 (Wilh. Braumüller Verlag); Walter Schneefuß, Deutsch-Böhmen, Leipzig 1938 (W. Goldmann); Rudolf Jung, Die Schicksalsfrage Mitteleuropas (Das deutsch-tschechische Problem im Wandel der Zeiten), Leipzig 1938 (Lühe & Co.); Theodor Veiter, Nationale Autonomie (Rechtstheorie und Verwirklichungen im positiven Recht), Wien 1938 (Wilh. Braumüller); Hans Krebs / Emil Lehmann, Wir Sudetendeutsche (Edwin Runge Verlag / Berlin). Schließlich das Sammelwerk „Die Wunde Europas" (Das Schicksal der Tschechoslowakei), Berlin 1938 (Volk und Reich Verlag).

Digitized by Google

2. **Der wahre Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts**[1]) verkörpert folgende Kerngedanken:

a) Recht des im Staat zur Wirkeinheit zusammengeschlossenen Volkes.[2])

Vorrecht des Staates vor dem Individuum, Gemeinnutz vor Eigennutz, Gemeinwohl vor Sonderbelangen, Lebensrecht der Nation gegenüber inneren und äußeren Feinden, Akzentverlegung der Politik auf die Rechtspolitik (dazu gehört auch Staatsrechtspolitik und Völkerrechtspolitik!).

In diesem Sinne wird in der Gegenwart ein „nationaler Rechtsstaat" gefordert: das ist ein Staat, der nicht ausschließlich dem (absoluten) Rechtszweck dient, sondern gleichermaßen der Gerechtigkeit wie den Lebensnotwendigkeiten des Volkes.[3])

Der Staat als organisierte Volksgemeinschaft ist keineswegs ausschließlich oder vorzugsweise dazu da, die Rechte der einzelnen Staatsbürger als Volksgenossen zu wahren. Das Recht des Staates als Lebensordnung der Volksgemeinschaft geht vielmehr vor. Das Recht ist auch nicht etwa dazu da, die sog. Individualsphäre zu sichern und damit das Privatleben zu umhegen, wie man

---

[1]) Dieser wird nach programmatischen Erklärungen führender Männer des Dritten Reiches durch den Nationalsozialismus verwirklicht; so z. B. Hans Frank beim Generalappell der Berliner Rechtsfront (15. 11. 1933): „Wir werden unabdingbar der Welt das Beispiel eines absolut ideal aufgebauten und bis in die kleinsten Verzweigungen gesicherten Rechtsstaates geben." Vgl. auch Heinrich Lange, Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 114), Tübingen 1934. M. Cot, La conception Hitlérienne du droit (Bibl. de l'Institut de droit comparé de Toulouse, 2), Paris 1938 (E. Duchemin); Roland Freisler, Justiz und Politik (in der Gedenkschrift „200 Jahre Dienst am Recht"), Berlin 1938 (R. v. Deckers Verlag G. Schenk). Am 26. 1. 1938 erklärte Hans Frank in Frankfurt a. Main: „Gegenüber den Verleumdungen des Auslandes stellen wir immer und immer wieder fest, daß das Reich Adolf Hitlers ein Rechtsstaat ist und daß die Maßnahmen, die wir heute noch gegen die Zerstörer unserer Gemeinschaft ergreifen müssen, gerade zum Aufbau einer Rechtsgemeinschaft unseres Volkes unerläßlich notwendig sind" (Frankfurter Zeitung v. 28. 1. 1938). — Zur Wandlung der italienischen Ideologie vgl. jetzt namentlich G. del Vecchio, Justice — Droit — Etat, Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey).

[2]) Über die „Grundrechte" der Staaten im internationalen Verkehr vgl. Karl Petraschek, Grundrecht und Völkerrecht (Grundsätzliches zur Frage der völkerrechtlichen Grundrechte), Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, XXVII, 4, S. 499 ff.

[3]) Nationaler Rechtsstaat ist nach Otto Koellreutter „der Idee nach ein Staat, in dem das Macht- und Ordnungsmoment dadurch zum Ausgleich gelangt, daß in ihm in gleicher Weise den Forderungen der Gerechtigkeit wie den Lebensnotwendigkeiten des Volkes Genüge geschieht". (Der nationale Rechtsstaat, 1932; Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, 1933, S. 108); vgl. auch den Beitrag „Der nationalsozialistische Rechtsstaat" in „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates", Berlin 1936/37.

Digitized by Google

früher glaubte. Das Recht als Ordnung des Gemeinschaftslebens umfaßt und erfaßt vielmehr das gesamte Leben innerhalb einer rechtsbildenden Lebensgemeinschaft: so namentlich das gesamte Leben des Volkes innerhalb der rechtsbildenden Lebensgemeinschaft, die wir als „Staat" zu bezeichnen gewohnt sind; und diese Lebensgemeinschaft ist heute umfassender als früher, in einigen Ländern dem Grundsatz nach („prinzipiell") alle restlos erfassend („total").[1])

Die Wandlung des Urteils zeigt sich besonders eindrucksvoll bei den sog. Staatsprozessen, die heute als Existenzkämpfe im Leben der Staaten aufgefaßt werden; man lehnt es daher ab, hier den Maßstab farbloser Objektivität anzulegen und betrachtet den Staat als Richter in eigener Sache.[2])

Dem Recht des Staates, das sich aus der Lebensnotwendigkeit des Volkes ergibt, entspricht die Pflicht der Staatsbürger und Volksgenossen mit Einschluß des Staatsleiters und Volksführers. Für das Volks- und Staatswohl ist es wichtiger, daß „jedermann seine Pflicht tut"[3]) als daß jedermann auf sein Recht pocht.

Wer aber die Belange der Volksgesamtheit überhaupt nicht anerkennt, kann auch den Schutz dieser Volksgesamtheit nicht in Anspruch nehmen.[4])

Im Nationalitätenstaat erfordert der Gedanke des Rechtsstaates die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der einzelnen Völker und Volksgruppen. Demgemäß erklärt das Memorandum der Sudetendeutschen Partei, das am 7. 6. 1938 der Prager Regierung überreicht wurde: „Die juristische Staatspersönlichkeit bedarf daher im Staatsaufbau und in der Bildung der Staatsbevölkerung der Rechtspersönlichkeit der Völker und Volksgruppen. Nur dadurch kann auch die Gleichberechtigung, die gleiche Rechtsstellung und Handlungsfähigkeit der Völker und Volksgruppen hergestellt werden. Sonst würde es Herrschende und Beherrschte geben, was dem Verfassungssystem widerspricht, für welches sich die Staatsgründer aus eigenem entschieden haben. Die rechtlichen Volkspersönlichkeiten müssen naturnotwendig alle im Staate lebenden Volksgenossen erfassen. Den bürgerlichen Rechten und Freiheiten müssen auch Rechte und Freiheiten der Volkspersönlichkeit an sich, untereinander

[1]) Fremdwortliebende Gelehrte könnten in solchen Ländern über ein dem „totalen" Staat entsprechendes „totales" Recht philosophieren. Uns genügt in diesem Zusammenhang zur Kennzeichnung des deutschen Staates eine Erklärung des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley: „Wir können den Menschen nicht teilen und ihm ein offizielles und ein privates Leben zubilligen, das außerhalb der Gemeinschaft steht. Wir billigen ihm aber alles zu, wenn er sich in der Gemeinschaft betätigt" (Vortrag vom 7. 5. 1938, abgedruckt im Völk. Beobachter vom 9. 5. 1938).

[2]) Vgl. Brandl, Staatsprozesse, Leipzig 1936 (Johannes Günther).

[3]) Nelsons klassische Formulierung in der Schlacht von Trafalgar hat nicht nur für den Soldaten, sondern für jeden Staatsbürger und Volksgenossen Bedeutung; die Pflichterfüllung ist im Frieden wie im Krieg Grundlage für Bestand und Entwicklung des Volkes und seines Staates.

[4]) So Alfred Rosenberg am 3. März 1938 vor den Berliner Justizbeamten.

Digitized by Google

ander und gegenüber dem Staate als dem gemeinsamen Rechtsbewahrer entsprechen. Diese Grundrechte der Völker und Volksgruppen[1]) müssen sein: a) Freiheit und Sicherung der eigenen Bestimmung der gleichberechtigten Entwicklungsmöglichkeiten aller Leistungen, Kräfte und Fähigkeiten eines jeden Volkes und einer jeden Volksgruppe; b) der angemessene Anteil jedes Volkes und jeder Volksgruppe an Führung, Gestaltung und Leistungen des Staates; c) Schutz gegen Entnationalisierung; d) Gewährleistung für ungehindertes völkisches Bekenntnis und des Rechtes auf Pflege der nationalen Zusammengehörigkeit."

b) Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Justiz.

Dieser Grundgedanke macht aus dem Gesetzanwendungsautomaten einen Priester der Gerechtigkeit (Richterkönigtum). Das bedeutet eine erhöhte Freiheit gegenüber dem Gesetz. So müssen und dürfen z. B. gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, nicht angewendet werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.[2])

Das entspricht dem Programm des Führers vom 23. März 1933: „Unser Rechtswesen muß in erster Linie der Erhaltung dieser Volksgemeinschaft dienen. Der Unabsetzbarkeit der Richter auf der einen Seite muß die Elastizität der Urteilsfindung zum Wohl der Gesellschaft entsprechen." (Reichstagsrede).

An die Stelle des alten Grundsatzes „Keine Strafe ohne Gesetz" trat der neue Grundsatz „Kein Verbrechen ohne Strafe". So erklärt sich z. B. auch der Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom Mai 1937, wonach Trunkenheit am Steuer und im Straßenverkehr fortan als kriminelle Straftat angesehen und behandelt wird (Verhaftung auch ohne Unfall).

c) Grundsatz der rechtsgebundenen Rechtspflege.

Dieser Grundgedanke macht aus dem Paragraphendiener einen Rechtswahrer.[3]) Das bedeutet eine erhöhte Bindung über das Gesetz hinaus (während der zuletzt erwähnte Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Justiz eine erhöhte Freiheit gegenüber dem Gesetz bedeutet). Zwar muß der Richter zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Gemeinschaft „unabhängig" in dem Sinne sein, daß er an Weisungen nicht gebunden ist; aber er ist im völkischen Führerstaat gebunden an die „konkrete völkische Gemeinschaftsordnung" und an die sie zum Ausdruck bringenden „Entscheidungen des Führers", die in die Form eines Gesetzes oder einer Ver-

[1]) Diese „Grundrechte der Völker und Volksgruppen" bilden im Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts ein Seitenstück zu den „Grund- und Freiheitsrechten" des Individuums im früher sogenannten Rechtsstaat.

[2]) So lautet der 4. Satz K. A. Eckhardts über die Unabhängigkeit der Richter (verkündet am 14. 1. 1936 bei der Tagung der Gesamtvertretung der deutschen Richter und Staatsanwälte und Rechtspfleger im Hause der Deutschen Rechtsfront); vgl. Deutsche Rechtswissenschaft, 1. Jg., H. 2.

[3]) Er spiegelt sich in der Umformung der Organisation der Rechtsdiener (NS. Rechtswahrerbund). — Vgl. jetzt auch den 2. Abschnitt der von Franz Gürtner herausgegebenen Gedenkschrift „200 Jahre Dienst am Recht", Berlin 1938 (R. v. Deckers Verlag G. Schenk).

Digitized by Google

ordnung gekleidet sind oder sonst unzweideutig rechtssetzende Willenserklärungen darstellen.[1])

Die Grundsätze der Rechtmäßigkeit der Justiz und der rechtsgebundenen Rechtspflege stützen sich im Dritten Reich auf die Grundforderung des Parteiprogramms: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht." (Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 24. Februar 1920, Art. 19).

Die volle Tragweite des Grundsatzes der rechtsgebundenen Rechtspflege ergibt sich aus der umfassenden Bedeutung des Rechtsbegriffes des 20. Jahrhunderts (im Gegensatz zu der früheren Gleichsetzung des Rechts mit Gesetz oder positivem Recht!). Man denke nur an die programmatische Erklärung Adolf Hitlers vom 3. Oktober 1933, der „totale Staat werde keinen Unterschied kennen zwischen Recht und Moral".[2])

d) Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung.

Auch die Verwaltung ist wie die Rechtsprechung im neuen Staat nicht nur an das Gesetz gebunden, sondern an das Recht. Recht aber ist das für den Staat und damit für das im Staat organisierte Volk Notwendige.[3]) In diesem Zusammenhang kommt im Dritten Reich der NSDAP eine besondere Bedeutung zu, die nach den Worten des Führers „dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und wenn notwendig korrigierend einzugreifen" hat.[4]) Die Forderung einer Rechtmäßigkeit der Verwaltung ist aber nicht erst in unseren Tagen erhoben worden, sondern schon sehr alt.[5])

---

[1]) So die erwähnten „Leitsätze über die Unabhängigkeit der Richter". Vgl. auch Hans Franzen, Gesetz und Richter, Hamburg 1935. Ferner: Fritz Freiherr Marschall v. Bieberstein, Vom Kampf des Rechts gegen die Gesetze, 1927; Moser von Filseck, Die Unabhängigkeit des Richters und seine Bindung an das Gesetz (Deutscher Juristentag 1936); Hans Tigges, Die Stellung des Richters im modernen Staat, Berlin 1936 (Junker & Dünnhaupt Verlag); S. B. Warner und H. B. Chabot, Judges and law reform, Cambridge, Mass. 1936 (Harvard). — Eine knappe gemeinverständliche Darstellung enthalten die Artikel der „Frankfurter Zeitung" vom 5., 10., 26. Oktober 1937.

[2]) Rudolf Schraut, Deutscher Juristentag 1933 (Berlin 1933), S. 32 (Bericht über die Juristentagsrede des Führers in der Leipziger Messehalle).

[3]) Den Gesichtspunkt der Notwendigkeit als Prüfstein des Rechts habe ich in „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" (4. Aufl. 1931, S. 69 ff.) erläutert und begründet. Sachlich übereinstimmend erklärt Hans Frank: „Alles, was dem Volke nützt, ist Recht, alles was ihm schadet, ist Unrecht" (Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, Einleitung). — Zur Ergänzung vgl. jetzt Roland Freisler, Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken, Berlin 1938 (Industrieverlag Spaeth & Linde), insbes. Seite 66.

[4]) Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, München 1935 (Zentralverlag der NSDAP), S. 81.

[5]) Hans-Helmut Dietze hat darauf hingewiesen, daß schon Johann Oldendorp (1480—1567) jene Forderung erhoben hat. (J. Oldendorp als Rechtsphilosoph und Protestant, Königsberg 1933).

Digitized by Google

Die rechtsgebundene Verwaltung wird ohne Überspannung des Mittels der Gesetzgebung weiterhin gebunden durch die politische Grundhaltung und Zielsetzung, der sie zu dienen hat.[1]) „Der nationalsozialistische Staat beschränkt sich nicht darauf, die Verwaltung an bloße Rechtsnormen zu binden; die Bindung ist vielmehr dadurch, daß die Verwaltung allenthalben im Dienst einer Weltanschauung steht und bis in die letzten Ausläufer auf die Politik der Staatsführung gerichtet ist, weit enger als wenn sie nur auf formellen Rechtsnormen beruht." (Frick am 23. 10. 1936, Völk. Beobachter vom 24. 10. 1936).

So konnte z. B. die Dienststrafordnung der Technischen Nothilfe von 1937, die alle Verstöße von Führern und Nothelfern gegen Zucht und Ordnung erfassen will, grundsätzlich auf objektive Tatbestände verzichten, indem sie das Verhalten nach allgemeinen nationalsozialistischen Wertmaßstäben beurteilt wissen will.

Anmerkung: Die Akzentverlegung vom Gesetz auf das Recht hat den Umfang planmäßig formender Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung nicht eingeschränkt.

Indem der moderne Staat den Rechtszweck verfolgt, besteht sein Wirken in der Schöpfung, Gestaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung. Damit dient er zugleich mittelbar der inneren und äußeren Sicherheit (namentlich durch seine Strafrechts- und Völkerrechtspolitik), die freilich allein durch das Recht, also ohne die Macht, niemals erreicht werden kann.[2])

Der Staatszweck der rechtlich gesicherten Ordnung und rechtlich geordneter Sicherheit ist eine Ausstrahlung des persönlichen Ordnungs- und Sicherheitsbedürfnisses. Der geruhsame Bürger des liberalen Zeitalters brauchte und erwartete von seinem Staat eine andere Art Sicherheit und Ordnung als der Kämpfer und Revolutionär einer lebendigen Bewegung, die Behäbigkeit und Erstarrung verachtet. Daraus ergibt sich, daß der Rechtszweck heute einen anderen Inhalt hat als in der Vergangenheit. Dem Sicherheitsideal des 19. Jahrhunderts tritt im 20. Jahrhundert der Leitspruch „Lebe gefährlich!" gegenüber (Nietzsche, Mussolini).

---

[1]) Vgl. H. Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937 (Eher). Franz W. Jerusalem, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung oder Rechtmäßigkeit der Verwaltung? (Festschrift für J. W. Hedemann), Jena 1938 (W. Biedermann).

[2]) Vgl. H. E. Jackson, Social security by common law, New York 1936. — Die Macht im Recht wird in der Schrift „Nationalsozialistische Rechtserziehung" von Wilhelm Stuckart gewürdigt (M. Diesterweg, Frankfurt a. M.). Beispiele enthält die neue Aufgabensammlung „Streifzüge in das öffentliche Recht" von Deerburg und Niese, Berlin 1937 (C. Heymann). Vgl. ferner „Gewalt und Recht im Völkerleben" (Deutschlands Erneuerung, Jg. 1937, Heft 1). Über „den machtwerbenden Charakter

Digitized by Google

Eine Ausschließlichkeit des Rechtszweckes kann für den heutigen Staat nicht mehr in Frage kommen:

1. Der Staat hat nicht nur eine Rechts-, sondern auch eine Interessen- und Machtsphäre;
2. Nicht nur der Staat setzt Recht, sondern z. B. auch eine staatstragende Partei.

Ein Zweck unter mehreren anderen ist der Rechtszweck schon beispielsweise nach dem (oben bereits in anderem Zusammenhang erwähnten) Vorspruch der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.

Hier wird programmatisch verkündet: „Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen **Rechtes**, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben."

Vielfach dient der Rechtszweck auch nur als Aushängeschild. Man fordert den Rechtsstaat, meint den Gesetzesstaat, wünscht dabei aber nur die möglichst unbeschränkte Freiheit des Einzelmenschen gegenüber der Volksgemeinschaft und „sabotiert" so die „soziale" Gerechtigkeit. Dieser Liberalismus ist die politische Weltanschauung der Reichen und Mächtigen, für die das Recht nur ein Mittel zur Unterdrückung des Armen und Ohnmächtigen darstellt; er wird bekämpft vom (nationalen und internationalen) Sozialismus.[1])

Da die Menschen nicht nur von Ideen sondern auch von Interessen beeinflußt und geleitet werden, wird man vielfach (aber nicht — wie Marx meinte — immer) hinter der Idee des Rechts Wirklichkeitsbelange, hinter der Form des Rechts einen Wirtschaftszweck als Inhalt finden können.[2])

---

des Rechts" und den „rechtbildenden Charakter der Macht" vgl. auch Hermann Heller, Staatslehre (Leiden 1934), S. 191 ff.

[1]) Hiezu jetzt Alexander Görner, Vom Klassenstaat zur Volksgemeinschaft, Berlin 1938 (Horst Siebert); Joseph Goebbels, Sozialismus der Tat (in dem Sammelband „Wetterleuchten"), München 1938 (Eher); Hans Frank, Kampf für deutsches Volksrecht (Deutsches Recht, 8. Jahrg., Heft 17/18, S. 354): Hier wird als Maßstab für die Richtigkeit eines Rechtssystems (gegenüber ausländischen Kritikern, die den Rechtsstaatscharakter des Dritten Reiches in Abrede stellen) die Leistung einer Rechtsordnung für die Gestaltung des Volksdaseins herausgestellt.

[2]) Beispiel: Hermann Spörri, Schweizerische Demokratie und Wirtschaftsordnung (Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung und zu einem Gesetz über die Berufsverbände und den Wirtschaftsrat), Bern 1937 (Haupt).

Digitized by Google

II. Der Machtzweck.

Wie der Rechtszweck so ist auch der Machtzweck des Staates vielen Mißverständnissen und Mißdeutungen ausgesetzt gewesen und noch immer ausgesetzt. Das erklärt sich daraus, daß die Menschen zwar gerne verallgemeinern und sich im Geist von der Wirklichkeit loslösen („abstrahieren"), dann aber mit Verallgemeinerungen Mißbrauch treiben und sich in einen Begriffshimmel und Wortzank verlieren, bei dem die tatsächlichen Vorgänge und Sachverhalte vergessen werden.

In der Wirklichkeit verhält es sich einfach so: Die Menschen sind als Einzelwesen lebensunfähig. Sie können nur in einer natürlichen oder wenigstens naturgemäßen Gemeinschaft existieren. Die natürliche Gemeinschaft ist das Volk. Dieses ist eine lebensfähige Einheit. Aber es ist anderseits auf sich selbst angewiesen. Jedes Volk muß sich selbst helfen.[1]) Dazu muß es sich zu einer Wirkeinheit zusammenschließen, die sein Dasein sichert, rettet, verteidigt, verbessert. Der Zusammenschluß im Staat gewährleistet die hiefür erforderliche Kraft und bewirkt die einheitliche Kraftrichtung. Die Wirkmöglichkeit des zu geschlossenem Einsatz, zu zielgerichteter Entfaltung, zu zweckbewußter Arbeit zusammengefaßten Volkes ist die sog. Staatsmacht. Die Staatsmacht ist damit die Voraussetzung jeder Wirkung (ohne Wirkmöglichkeit keine Wirkung). Ein ohnmächtiger Staat kann weder den Rechtszweck noch irgend einen anderen Zweck verwirklichen. Er bedarf sohin ausreichender Wirkmittel (insbes. Verteidigungsmittel), um das Leben des in ihm zusammengeschlossenen Volkes überhaupt zu gewährleisten und das Volk darüber hinaus glücklich und wohlhabend zu machen, den Menschen ein menschenwürdiges Dasein sicherzustellen.

Wenn also der Staat einen Machtzweck hat und verfolgt, dann ordnet sich dieser Zweck regelmäßig einem höheren Zweck unter. Die Macht ist also meist nur Mittel zum Zweck. Der Zweck wird allerdings über dem Mittel zuweilen vergessen.[2]) Das reine Staatsdenken, das sog. etatistische Denken, verleitet dazu. Wenn man vergißt, daß man eigentlich den Organismus, nicht etwa nur die

[1]) Führerrede vom 9. 4. 1938 und französische Regierungserklärung vom 12. 4. 1938.

[2]) So namentlich dann, wenn ein Staatsmann nicht sowohl die Macht des Staates als vielmehr seine eigene Macht im Staate als Leitziel vor Augen hat.

Digitized by Google

Organisation betrachten wollte oder sollte, dann verirrt man sich leicht in das reine Staatsmachtdenken. Lenkt man dann beispielsweise den Blick auf Europa, dann sieht man in diesem Lebensraum nicht Völker neben Völkern leben, sondern Staaten gegen Staaten oder gegen Völker stehen; man sieht, wie Staaten die Rechte der Völker hier unterdrücken, dort aber mit Gewalt vertreten; und man übersieht, daß anstelle des Kampfes der Staaten ein edlerer Wettstreit der Völker möglich wäre, deren Wirkmöglichkeit sich nicht in Waffengewalt erschöpft, sondern in biologischen und kulturellen Leistungen entfaltet. Demgegenüber sind wir uns bewußt, daß dem Zeitalter der Staatsmacht, in dem der Machtzweck des Staates überlaut betont worden ist, ein „Zeitalter der starken und selbstbewußten Völker" folgt. Heute überschattet freilich das Staatsmachtdenken die Politik noch in weitem Umkreis und eben deshalb ist es notwendig, den Machtzweck des Staates genauer ins Auge zu fassen.

Wo der Machtzweck des Staates die wirkliche Politik beherrscht, wird er gemeinhin (wie der Rechtszweck) nicht als einziger (absoluter) Zweck herausgestellt und vielfach verschleiert.[1]) Das „Recht des Stärkeren" wird nur selten offen zum Grundsatz des außenpolitischen Handelns erhoben. Und die Diktatur kleidet sich zur innenpolitischen Rechtfertigung zuweilen in das Gewand der „Demokratie" oder sie verbrämt sich als „autoritäre Führung" (als Beispiel kann die wiederholte Versicherung angeführt werden, der Dollfußstaat sei keine Diktatur, aber er bekenne sich zur autoritären Führung).

Trotz der Verschleierung ist der Machtzweck des Staates allerorten unverkennbar. Die Sprache selbst verrät ihn. Denn sie setzt Staat und Macht geradezu gleich, indem sie z. B. die Staaten als „Mächte"[2]) und die Großstaaten als „Großmächte" bezeichnet.

Ein Staat, dessen alleiniger oder vorwiegender Zweck Erhaltung und Entfaltung der Macht ist, wird als Machtstaat bezeichnet.[3])

---

[1]) Beispiele in dem Artikel „Machtlehre und Machtpolitik" von Erich Marcks in Herres Politischem Handwörterbuch (Bd. 2, Leipzig, 1923).

[2]) Vgl. z. B. den Untertitel des neuen Werkes: Rudolf Dammert, Deutschlands Nachbarn im Südosten, Völker und Mächte im Donauraum, Leipzig 1938 (R. Voigtländers Verlag); ferner Philipp Hiltebrandt, Ideen und Mächte, Leipzig 1938 (E. A. Seemann); Ivar Lissner, Menschen und Mächte am Pazifik, Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt); Hans Volz, Von der Großmacht zur Weltmacht, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt); Joseph Bernhart, Der Vatikan als Weltmacht (Paul List Verlag / Leipzig).

[3]) Otto Koellreutter unterscheidet den von ihm sog. nationalen Rechtsstaat sozialer Prägung, den er jetzt mit dem Autoritäts- oder Führerstaat gleichsetzt, vom volksfeindlichen liberalen Machtstaat, der als „totaler

Digitized by Google

Hier ist im einzelnen zwischen innerer und äußerer Macht, zwischen Herrschermacht und Staatsmacht zu unterscheiden.[1])

Die politische Forderung des Machtstaates ist als Gegenwirkung gegen das Erlebnis der Staatsohnmacht zu verstehen, die sich namentlich aus dynastischer Erbteilung und aus Parteizersplitterung ergab.[2]) Jene Forderung entspringt im Falle der Fürstensouveränität dem Gedanken der Hausmachtpolitik, im Falle der Volkssouveränität dem Nationalismus einer Staatsnation. Mitunter wird dabei die Macht zum Selbstzweck, wenn man vergißt, wozu man die Macht braucht und betätigen soll. Das zeigte sich z. B. beim Einsatz der Machtmittel des tschechoslowakischen Staates gegen den deutschen Bevölkerungsteil.

Macht bedeutet Wirkmöglichkeit, also Gestaltungs- oder Zerstörungsmöglichkeit. Machtmittel sind Wirkmittel, also Werkzeuge der Gestaltung oder Zerstörung. Der Wert der Macht ergibt sich also aus ihrem Einsatz. Die Leistung ergibt den Maßstab. Machthaber werden von der Mit- und Nachwelt nach Wirken und Werk beurteilt.

Wer in einem Vergleich, in einer Hilfsvorstellung eine Erklärung oder Verdeutlichung erblickt, kann an diesem Punkt von der Wirklehre aus auf die energetische Staatstheorie zurückgreifen, indem er die Staatsmacht als eine Energie zu verstehen sucht. Zwar ist der Staat selbst mehr als nur Energie — nämlich eine Wirkeinheit werkverbundener Menschen — aber seine Macht ist ein Seitenstück zu der Energie, die uns aus Physik und Technik bekannt ist.[3])

Der politische Begriff der Macht entspricht ferner dem juristischen Begriff der Handlungsfähigkeit. Darunter versteht man die Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit zu selbständigen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen) und die Deliktsfähigkeit (Verantwortlichkeit aus unerlaubten Handlungen).

Staat" von der Basis der Macht aus alles regeln wolle und seinen stärksten Ausdruck in der durch intensive Machtinstrumente getragenen Diktatur finde (Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung, Berlin 1936).

[1]) Ein Staat, der das gesamte („totale") Leben des Volkes beherrscht, wird mitunter als „totaler" oder noch unschöner als „totalitärer" Staat bezeichnet. Ein deutsches Lehrbuch hat es nicht nötig, sich dieser mißverständlichen Fremdwörter zu bedienen oder ihrer Ausdeutung einen breiteren Raum zu widmen.

[2]) Vgl. Walter Frank, Geist und Macht (historische und politische Aufsätze aus den Jahren 1926—1935), Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt).

[3]) Hiezu Günter Hünecke, Gestaltungskräfte der Energiewirtschaft, Leipzig 1937 (F. Meiner).

Digitized by Google

Ebenso ist Macht nicht weniger, aber auch nicht mehr als Handlungsfähigkeit — sei es zum Guten, sei es zum Bösen.

Handlungsfähigkeit ist nun aber durchaus nicht gleichbedeutend mit Rechtsfähigkeit. Jene ist die Fähigkeit zu handeln, diese dagegen die Fähigkeit Rechte zu haben. Sofern der Staat ein rechtsfähiges Gebilde ist, also fähig ist Rechte zu haben, bezeichnet man ihn als „juristische Person". Diese Eigenschaft des Staates ist aber viel weniger wichtig als die Eigenschaft der Handlungsfähigkeit, also der Macht. Denn das Dasein des Staates erschöpft sich nicht darin, daß er Rechte hat, und sein Daseinszweck ist es auch nicht, Rechte zu haben. Dies ist vielmehr ebenso wie beim Menschen nur ein unwesentliches Attribut, eine Begleiterscheinung, ein Sonderbereich seines Daseins. Wesentlich ist dagegen die Fähigkeit zu wirken, die Wirkleistung und das Werk.

Eine Verherrlichung der Macht findet sich neuerdings in der faschistischen Ideologie. Mussolini hat geradezu dem kategorischen Imperativ Kants einen neuen kategorischen Imperativ gegenübergestellt: „Der kategorische Imperativ heißt: stark, immer stärker sein, allen Möglichkeiten gewachsen sein! Und ihm allein wird das Leben der Nation untergeordnet!" (Rede in Avellino am 1. September 1936).

1. Die Machtlehre.

Die Machtlehre liegt bereits dem Werk des Geschichtsschreibers Thukydides zugrunde: die Auseinandersetzung zwischen Machtgebilden ist für ihn bereits der einzige Gegenstand echter Geschichte; die vollentwickelten Staaten können und müssen von ihren Wirkmitteln Gebrauch machen und die sich ihrer Leistungsfähigkeit bietenden Wirkmöglichkeiten ausnützen im Kampf ums Dasein, d. h. im Kampf um das Leben des Volkes und um die Macht des Staates. Der Mythos der Macht löste damals schon den religiösen Pragmatismus in der Staatsauffassung ab — ebenso wie später in der Renaissance und im 19. Jahrhundert, als die Theorie und Dogmatik des Machtstaates systematisch ausgebaut wurden.

Theoretiker und Dogmatiker des Machtstaates sind:

a) Niccolò Machiavelli, der zur Überwindung der Ohnmacht des zersplitterten Vaterlandes (um Italien von den „Barbaren" zu befreien!) einen machtvollen Fürsten fordert. Nach

Digitized by Google

seiner Lehre beansprucht der Machtgesichtspunkt den Vorrang vor Religion, Sittlichkeit und Recht („Machiavellismus").

b) in Deutschland: Hegel, dessen Philosophie den Staat aus seinem Zusammenhang mit dem Volke löst, verabsolutiert und vergottet und darum für eine volksbezogene Staatslehre keine maßgebliche Grundlage mehr abgeben kann (was nicht ausschließt, daß unselbständige Denker in ihr auch heute noch der Weisheit letzten Schluß erblicken, weil sie unfähig sind, aus dem großen Erlebnis der zeitgenössischen Geschichte eine neue Staatstheorie abzuleiten, erst recht aber unfähig, dem politischen Wollen eine Richtung und dem politischen Handeln ein Ziel anzugeben). Ferner Fichte, Nietzsche[1]) und Treitschke.

Von den deutschen Ausprägungen der politischen Machtlehre ist wohl die bekannteste Nietzsches unvollendetes Werk „Der Wille zur Macht, Versuch einer Umwertung aller Werte" (1886). Diese Lehren sind wie die (später von O. Spengler übernommene) Raubtiertheorie (Zur Genealogie der Moral, 1887) mit der berühmten Kennzeichnung der „nach Beute und Sieg lüstern schweifenden blonden Bestie" ebensooft mißverstanden wie angefeindet worden.

Heinrich v. Treitschke (1834—1896) sieht im Staat eine Persönlichkeit im juristischen und moralisch-historischen Sinne. „Er ist nicht die Totalität des Volkes selber, wie Hegel in seiner Vergötterung des Staates annahm, das Volk geht nicht ganz in ihm auf; aber der Staat schützt und umfaßt das Leben des Volkes äußerlich ordnend nach allen Seiten." „Die Macht ist das Prinzip des Staates, wie der Glaube das Prinzip der Kirche, die Liebe das der Familie ist." Der unter dem allgemeinen Sittengesetz stehende Staat hat die höchste sittliche Pflicht, für seine Macht zu sorgen.[2]) Doch lehnt auch Treitschke die imperialistische Idee eines Weltreiches ab, weil in einem einzigen Staat sich nicht der ganze Inhalt der Kultur verwirklichen könnte; er erstrebt „eine geordnete Völkergesellschaft, die im Wege freier Verträge Beschränkungen der Souveränität statuiert, ohne sie aufzugeben".[3])

[1]) Vgl. Heinz Heimsoeth, Nietzsches Idee der Geschichte (Philosophie und Geschichte, H. 65), Tübingen 1938 (Mohr); H. Grützmacher, Friedrich Nietzsche, 7. Aufl., Leipzig 1938 (Deichert).

[2]) Beispiel: Fritz Sander, Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, Brünn 1937 (Rohrer).

[3]) Vgl. namentlich Heinrich v. Treitschkes Vorlesungen über „Politik", nach seinem Tode herausgegeben von M. Cornicelius. — Eine Beschreibung der jetzigen machtpolitischen Kräftebildungen in Einzeldarstellungen enthält die von Heinrich Klinkenberg herausgegebene Sammlung „Völker und Staaten". Volkwerdung und Staatsbildung, Volkskraft und Staatsmacht werden hier im engeren Zusammenhang aufgewiesen. (Verlag Rud. Schneider, Reichenau/Sa.); nach dem Urteil der Monatsblätter der Reichspropagandaleitung der NSDAP. („Wille und Weg") eignet sich diese Sammlung namentlich auch zur Schulung der Politischen Leiter; in dem kürzlich (1936) erschienenen 7. Band behandelt z. B. C. H. Hillekamps „Das moderne Südamerika" (Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay).

Digitized by Google

In Italien haben die Theoretiker des Faschismus die Machtlehre weiter ausgebaut: so namentlich Giovanni Gentile, Giorgio del Vecchio und Bortolotto.

Giovanni Gentile knüpft an Hegels Lehre von der Staatsallmacht an. Seine Theorie galt zeitweise (bis zum Konkordat des italienischen Staates mit dem Vatikan) als Theorie des Faschismus.

Giorgio del Vecchio kleidet die Macht in das Gewand des Rechtes. Er rechtfertigt innenpolitisch und außenpolitisch die Eroberung der Macht[1]): Revolution und Krieg überwinden nach seiner Theorie Unvollkommenheiten des Rechts und stellen Recht und Gerechtigkeit her. In der Beweisführung spielt der sog. Dynamismus (das „dynamische" Rechtsdenken) noch eine große Rolle.

Die neue völkische Grundauffassung des Staates erstrebt die Macht nur zur Erhaltung und Veredelung des Volkes und erkennt das Lebensrecht anderer Völker an. Die Macht dient dem Volk, nicht das Volk der Macht.[2]) Der Imperialismus, der zum Zweck einer Machtausweitung (Expansion) des Staates Gut und Blut des Volkes in sinnlosen Raubzügen opfert, wird abgelehnt.[3]) Siehe unten S. 317.

Beispiele einer imperialistischen Expansionspolitik: Raubzüge Ludwigs XIV. in deutsches Gebiet[4]); Napoleons I. Angriffskriege usw. (Die Beispiele aus der Zeitgeschichte sind jedermann bekannt).

Die italienischen Eroberungen werden bekanntlich als „bewaffnete Auswanderung" der Nation gedeutet; der Imperialismus ersetzt also die friedliche Auswanderung in fremdes Staatsgebiet.[5])

Anmerkung: Im Britischen Weltreich versteht man unter „Imperialismus" vielfach nicht die Machtausweitung, sondern den Zusammenhalt des Imperiums (siehe oben S. 273).

---

[1]) Vgl. A. Weisford, The conquest of power, 2 vol., London 1938 (Secker & W.).

[2]) Die neue Wehrmacht des völkischen Führerstaates dient dem Wohl des Volkes; in früheren Jahrhunderten diente das Volk der fürstlichen Hausmacht und mußte für dynastische Belange Gut und Blut opfern.

[3]) Hiezu Fanny Dulberg, Der Imperialismus im Lichte seiner Theorien, Basel 1936 (Philographischer Verlag); Christoph Frh. von Imhoff, Imperialismus oder völkische Politik (40 Millionen fordern ihr Recht), Berlin 1937 (H. v. Hugo). Ferner über den französischen Imperialismus: Mirko Ardemagni, Wird Frankreich faschistisch?, Berlin 1937 (H. v. Hugo). Über den englischen Imperialismus: Otto Graf, Imperium Britannicum (Vom Inselstaat zum Weltreich), Leipzig 1938 (W. Goldmann). Außerdem: Anton Zischka, Italien in der Welt; ders., Japan in der Welt (im gleichen Verlag in mehreren Auflagen). — Schließlich J. François-Dainville de la Tournelle, Le „Drang nach Osten" (du congrès de Berlin aux guerres balkaniques), Paris 1938 (A. Pedone).

[4]) Vgl. auch Marquis Le Roux, Louis XIV et les provinces conquises, (Edit. de France).

[5]) Vgl. Gerhard Herrmann, Italiens Weg zum Imperium (in der Reihe „Weltgeschehen"), Leipzig 1938 (Wilhelm Goldmann).

Digitized by Google

2. Die Machtübung.

Die Betätigung der Staatsmacht kann erfolgen:

a) ohne Rücksicht auf das Volk.

Der französische Absolutismus (L'État c'est moi!) versucht seinen räumlichen Herrschaftsbereich stetig mechanisch auszudehnen. Der aufgeklärte Absolutismus Friedrichs d. Gr. (der sich als ersten Diener seines Staates bezeichnete) verfolgt in der Praxis[1]) ebenfalls Machtpolitik (trotz literarischer Bekämpfung des Machiavellismus im „Antimachiavell"!). Der englische Imperialismus, der machtpolitisch ein Weltreich erobert, stützt sich ideologisch auf eine religiös-moralische Expansionspflicht.[2]) Ähnlich klang die politische Forderung, daß an deutschem Wesen die Welt (also auch fremdes Volkstum) genesen möge.[3]) Und sogar in dem unterdrückten China glaubte der Revolutionär Sun Yat-sen durch Befreiung seines Volkes eine Befreiung aller unterdrückten Völker der Erde und eine Erhebung der chinesischen Kultur zur Weltkultur erreichen zu können mit dem Endziel eines Weltvolkes und Weltstaates unter chinesischer Führung.[4]) Durchaus verständlich ist es, wenn heute nach drei siegreichen Kriegen in Japan ähnliche Vorstellungen an Boden gewinnen, deren Keime in der Vergangenheit liegen und in der praktischen Politik der Ausbreitung (Expanson) immer deutlicher sichtbar werden.[5])

[1]) Hiezu vgl. namentlich seine „Randbemerkungen", gesammelt und erläutert von Georg Borchardt, Potsdam 1936 (Akad. Verlagsgesellschaft Athenaion), 2. durchgesehene und ill. Aufl. 1937.

[2]) Der Brite bittet (im Glauben an seine göttliche Sendung) Gott, daß er „sein Vermächtnis" segnen und „sein Volk retten" möge (Gebetbuch der englischen Staatskirche). Viele Engländer halten sich für Nordisraeliten und glauben nach Gottes Verheißung an Abraham 10 Zwölftel der Welt beanspruchen zu können und sogar der liberal erzogene Houston Stewart Chamberlain wuchs als Kind in der Überzeugung heran, daß England das unbedingte Recht auf die Weltherrschaft habe (Beleg: sein Brief vom 4. 11. 1914 an Prof. Rein-Jena). — Man wird in diesem Zusammenhang nicht übersehen dürfen, daß dieser Glaube bei vielen Engländern echt und ehrlich, also nicht nur geheuchelt ist. Kingsley, Tennison und Cecil Rhodes stammen aus anglikanischen Pfarrhäusern (vgl. jedoch anderseits die Lebensgeschichte des Lords Robert Clive aus der Feder Hoffmann-Harnischs, Berlin 1938 / Drei Masken-Verlag); und der englische Imperialismus ist nicht nur Herrschsucht, Ausbeutungswillen und Machtstreben auf materialistischer Grundlage. Dazu kommt, daß England auch durch die katholische Arbeit der „Anglican Communion" in der Welt Einfluß besitzt und ausübt (dargestellt von H. Liermann in der Zeitschrift der Savignystiftung, Kanonist. Abt. 26, 1937, S. 376 ff.). Über die Vereinigung der „beiden Seelen" des englischen Imperialismus vgl. auch K. A. von Müller, Der ältere Pitt, München 1938 (Oldenbourg).

[3]) Das bekannte Schlagwort geht auf Emanuel Geibel zurück, dessen Gedicht „Deutschlands Beruf" aus dem Jahr 1861 die Verse enthält: „Und es mag am deutschen Wesen / Einmal noch die Welt genesen." (Veröffentlicht in den „Heroldsrufen", Stuttgart 1871).

[4]) Vgl. P. M. A. Linebarger, The political doctrines of Sun Yat-Sen, Baltimore 1937 (John Hopkins Press). Ergänzend: F. Yu Lan, A history of Chinese philosophy, London 1938 (Allen).

[5]) Näheres in Yamato, Der Sendungsglaube des japanischen Volkes, von Lily Abegg, Frankfurt 1936 (Societätsverlag).

Digitized by Google

Machtpolitik ohne Rücksicht auf das Volk ist auch eine Kolonialpolitik, die das einheimische Volk ausrottet oder unterjocht, um die Reichtümer des Landes zu erobern.[1])

Die Beherrschung fremder Völker erfolgt auf verschiedenartige Weise, insbesondere durch folgende Mittel:

α) Zerstörung der im Volk verwurzelten Leitordnung und Führungskörperschaft (Ersetzung durch volksfremdes Recht und volksfremde Staatsorgane).

β) Auswertung innerer Gegensätze (Volksgruppen, Klassen, Stände werden gegeneinander ausgespielt).

γ) Wirtschaftliche Erschließung des Landes unter Gewinnbeteiligung der herrschenden Klasse.

δ) Eingliederung in die eigene Wehrmacht (Unterwerfung unter die militärische Disziplin mit Aufstiegsmöglichkeit für die Gehorsamen); Eingliederung in die vormilitärische Jugendorganisation[2]); ferner Entsendung von Ausbildungsoffizieren, die für ihren Absendestaat in der Armee des Gastlandes Freunde werben (darauf beruht z. B. der Einfluß Großbritanniens in Tibet).

ε) Gewaltsame Unterdrückung nationaler oder internationaler Bestrebungen, die auf Beseitigung der Fremdherrschaft abzielen.[3])

Als wichtigstes Beispiel reiner Machtpolitik ohne Rücksicht auf die Völker dieser Erde sei hier noch der Kampf um den Besitz der Erdölquellen angeführt. Belange der Wehrmacht stehen zwar vielfach im Hintergrund, doch sind die unmittelbar Beteiligten einige wenige Großkaufleute, Fabrikanten und deren Geldgeber.[4])

b) im Hinblick auf das Volk.

Die Nationalstaatspolitik setzte sich machtpolitisch in Italien und Deutschland durch. Einigung der Völker, Zusammenschluß der Staatsnation zu einer Wirkeinheit im Nationalstaat ist Ziel einer richtig verstandenen Machtpolitik. Gegenströmungen (Internationalismus): Liberalismus, Marxismus, Ultramontanismus (politischer Katholizismus). Die deutsche Machtpolitik eines Bismarck und eines Adolf Hitler erstrebt und betätigt demgegenüber die Staatsmacht, die zur Erhaltung des deutschen Volkes in seiner eigenartigen geopolitischen Lage (umgeben von hochgerüsteten Großmächten) erforderlich ist. Die Lebensnotwendigkeit ist ihre Rechtfertigung. Bülow hat dieser Form der Machtpolitik das bekannte Schlagwort vom „Platz an der Sonne" geschenkt.[5])

Als Kolonialpolitik erstrebt die Machtpolitik Verwaltung und Besitz von Kolonien, um für das Volk innerhalb der eigenen Währungshoheit

---

[1]) Vgl. Anton Zischka, Der Kampf um die Weltmacht Baumwolle, Leipzig 1938 (Goldmann).

[2]) Hiezu auch P. E. Viard, Les droits politiques des indigènes d'Algérie, Paris 1937 (Libr. du Recueil Sirey).

[3]) Beispiele: Taraknath Das, Indien in der Weltpolitik, München 1937 (Callwey).

[4]) L. Nauwelaerts, Petroleum / Macht der Erde, aus dem Holländischen übersetzt von H. W. Michaelsen, Leipzig 1937 (Paul List).

[5]) Vgl. jetzt auch Kurt Wessely, Pangermanismus / Geschichte und Widerlegung eines Schlagwortes (Enthüllungen — Bekenntnisse — Dokumente), Linz a. d. Donau 1938 (NS.-Gauverlag).

Digitized by Google

jederzeit offene Absatzmärkte und Rohstoffquellen sowie neues Siedlungsland zu erschließen.[1]) Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß gegenwärtig 15—20 % unseres Nahrungsbedarfes durch Einfuhr gedeckt werden. Diese Auslandsabhängigkeit erfordert einen Devisenaufwand von rund 1,5 Milliarden RM. Ungefähr der gleiche Betrag ist für die Rohstoffeinfuhr nötig.

Demgegenüber begründet England[2]) die Ablehnung der deutschen Kolonialforderung ideologisch damit, daß kein Volk der Erde die farbigen Völker besser erziehen und betreuen kann als das auserwählte Volk der Briten, das nach puritanischer Auffassung das auserwählte Volk der Juden im Herzen Gottes und im Besitz der irdischen Güter abgelöst hat (so namentlich der vor einigen Jahren verstorbene Dichter Rudyard Kipling). Weitere Vorwände: Angebliche Unfähigkeit der Deutschen als Kolonisatoren, formelle juristische Abtretung der deutschen Kolonien im Versailler Friedensvertrag, neues Rechtsverhältnis als Mandat (über das der Beauftragte nicht frei verfügen kann), wirtschaftliche Wertlosigkeit, Schutz der Schwarzen vor der nationalsozialistischen Rassenpolitik usw.[3]) Nur wenige sind ehrlich genug zu erklären, daß England die Kolonien mit großen Opfern an Gut und Blut erworben habe und deshalb auch nicht wieder herausgebe. Der Machtzweck wird eben auch hier meistens verschleiert idealistisch getarnt.

---

[1]) Vgl. Johannsen-Kraft, Das Kolonialproblem Deutschlands, Hamburg 1937 (Hartung), 31.—35. Tausend; Wilhelm Bast, Die Einfuhr des Deutschen Reiches aus den Tropen 1897—1932 (Koloniale Rundschau, Beih. 2), Leipzig 1936 (Bibliogr. Institut); Ludwig Schoen, Das koloniale Deutschland (Deutsche Schutzgebiete unter Mandatsherrschaft), 2. A. 1937; ders., Rohstoffkammern der Weltwirtschaft, Berlin 1937 (Freiheitsverlag); H. W. Bauer, Kolonien im Dritten Reich (mit einem Geleitwort von Ritter v. Epp), 2 Bände, Köln-Deutz 1936 (Gauverlag Westdeutscher Beobachter); Heinz Wilhelm Bauer, Kolonien oder nicht? (Die Einstellung von Partei und Staat zum kolonialen Gedanken), mit Geleitwort von Hjalmar Schacht, 2. Aufl., Leipzig 1936 (Rich. Bauer); Paul Ritter, Der Kampf um den Erdraum (Kolonien vom Altertum bis zur Gegenwart), Leipzig 1936 (Reclam). Ferner „Das Buch der deutschen Kolonien", herausg. unter Mitarbeit der früheren Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo und Deutsch-Neuguinea, Vorwort von Heinrich Schnee, 26.—32. Tausend, Leipzig 1937 (Goldmann); Paul Schnoeckel, Das deutsche Kolonialproblem (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik), Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt); Ernst Gerhard Jacob, Deutsche Kolonialpolitik; ders., Anspruch und Wille, beide Werke 1937 bei Diederich-Leipzig; Rupert v. Schumacher, Siedlung und Machtpolitik des Auslandes, Leipzig 1937 (Teubner). — Deutscher Kolonialatlas, 20. Jg., bearb. von Fritz Lange, Berlin 1938 (Dietrich Reimer); Paul H. Kuntze, Das Volksbuch unserer Kolonien, Leipzig 1938 (Gg. Dollheimer); E. Pfohl, Rohstoff- und Kolonialatlas, Berlin 1938 (Reimar Hobbing). — A. Touzet, Le problème colonial et la paix du monde, Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey). G. Maroger, L'Europe et la question coloniale, Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey).

[2]) Über die Haltung Frankreichs unterrichtet: R. Jadfard, La France et les revendications coloniales allemandes, Paris 1938 (Louis Querelle, 35, rue Mazarine).

[3]) Gegengründe in meinem Aufsatz „Wirklehre und Kolonialpolitik".

Digitized by Google

In der Gegenwart erinnert man sich auch der alten Wahrheit, daß Wissen Macht bedeutet[1]) und daß Mangel an Kenntnissen die Menschheit daran hindert, alle Schätze der Welt zu erobern. Seit 1828 hat man in fortschreitendem Ausmaß gelernt, Naturerzeugnisse künstlich herzustellen und dadurch den Lebensraum des Volkes im eigenen Herrschaftsbereich zu erweitern.[2]) Beispiele: Rübenzucker, Indigo, Kunstdünger, Leunabenzin, Zellwolle (Vistra, Wollstra usw.) und Buna (künstlicher Kautschuk). Vom Staat wird diese Arbeit planmäßig gefördert. Beispiel: deutscher Vierjahresplan.[3])

In der Gegenwart unterscheidet man kolonialpolitisch die gesättigten Besitzenden („Haves") und die unbefriedigten Habenichtse („Havenots").[4]) Japan ist infolge seines Vordringens auf dem asiatischen Festland und Italien infolge der Eroberung Abessiniens neuerdings in die Gruppe der Besitzenden eingerückt, so daß augenblicklich Deutschland die einzige unbefriedigte Großmacht ist (vgl. hiezu namentlich den Artikel Schachts in der Zeitschrift „Foreign Affairs" vom Dezember 1936, am 18. 12. in den deutschen Tageszeitungen auszugsweise abgedruckt); doch hat auch Polen in letzter Zeit mehrfach koloniale Forderungen geltend gemacht.

Eine pragmatische Betrachtungsweise fragt auch in der Kolonialpolitik nach Wirken und Werken. Sie untersucht, ob und inwieweit die Leistungen einer Kolonialmacht den Kolonialbesitz rechtfertigen.[5])

---

[1]) Im abendländischen Kulturbereich wurde diese Wahrheit erstmals von Francis Bacon mit den bekannten Worten ausgesprochen: Nam et ipsa scientia potestas est = For knowledge itself is power (Essays, lat. 1597, engl. 1598).

[2]) Vgl. Anton Zischka, Wissenschaft bricht Monopole (Der Forscherkampf um neue Rohstoffe und neuen Lebensraum), Leipzig 1936 ff. in vielen Auflagen (W. Goldmann Verl.); ferner die Zeitschrift „Kunststoffe" (in J. F. Lehmanns Verlag). Zusammenfassend Max Hessenland, Deutschlands Kampf um seine Rohstoffe, 2. Aufl. München 1938 (im gleichen Verlag); A. Lübke, Das deutsche Rohstoffwunder, Stuttgart 1938

[3]) Eine ergänzbare Sammlung erschien unter dem Titel „Das gesamte Recht des Vierjahresplanes" (Loseblattsystem) im H. Luchterhand-Verlag (Charlottenburg 9). Zu Fragen des Arbeitseinsatzes im Rahmen des Vierjahresplanes vgl. namentlich „Handkommentar zu dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" (in Loseblattform), herausg. von Karl Fischer, Stuttgart 1937 (Kohlhammer). Allgemein unterrichtet über den Vierjahresplan die Rede von Rudolf Heß, „Ihr werdet uns nicht niederzwingen", München 1937 (Zentralverlag der NSDAP.). Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß bereits im Jahre 1940 Deutschland seinen Bedarf an Treibstoffen vollkommen aus eigener Kraft decken kann (so der Chef des Amtes für deutsche Roh- und Werkstoffe, Oberst des Generalstabes Loeb, am 24. 5. 1937 beim Abschluß der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaft). Im übrigen vgl. „Der Vierjahresplan" (Zeitschr. f. nat.-soz. Wirtschaftspolitik), herausg. v. Erich Gritzbach (seit 1. 1. 1937) im Verlag Eher / Berlin.

[4]) Die Besitzenden bezeichnen sich selbst gerne als „friedliebend", während sie die Habenichtse, die auch einen Platz an der Sonne beanspruchen, als Ruhestörer empfinden und als „Angreifer" (Aggressoren) hinstellen. Vgl. H. W. Bauer, Deutschlands Kolonialforderung und die Welt, Leipzig 1938 (R. Bauer), S. 9 ff.

[5]) So erstmals planmäßig Oskar Karstedt in seinem Buch „Englands afrikanisches Imperium" (1. Band des Gesamtwerkes „Der weiße

Digitized by Google

Daß dem Nationalsozialismus imperialistische Ziele ferne liegen, hat Adolf Hitler in einer Unterredung mit der Vertreterin des „Paris Soir" klargestellt (abgedruckt im Völkischen Beobachter, 49. Jg., 27. Ausg., 27. Januar 1936, S. 1):

„Es gibt keinen einzigen Deutschen, der den Krieg wünscht. Der letzte hat uns 2 Millionen Tote und $7^1/_2$ Millionen Verwundete gekostet. Selbst wenn wir Sieger gewesen wären, so wäre doch kein Sieg es wert gewesen, diesen Preis dafür zu bezahlen. — Welcher europäische Staatsmann könnte denn heute durch einen Krieg eine gebietsmäßige Eroberung erreichen! Muß man denn zwei Millionen Menschen töten, um ein Gebiet von zwei Millionen Einwohnern zu erobern? Das würde im übrigen für uns heißen, zwei Millionen bester Deutscher opfern, zwei Millionen in ihrer besten Kraft, die Elite der Nation, um dafür eine gemischte Bevölkerung zu bekommen, die nicht in vollem Umfange deutsch ist und deutsch fühlt. Die menschliche Logik ist gegen einen territorialen Krieg."[1])

Später beschloß die panamerikanische Konferenz von Buenos Aires im Dezember 1936: „Territoriale Eroberungen werden abgelehnt, gewaltsamer Gebietserwerb wird nicht anerkannt."

Terminologisch ist in diesem Zusammenhang noch bemerkenswert, daß seit dem Reichslehrgang der Gausachbearbeiter für Vorgeschichte im NSLB. vom Februar 1938 nicht mehr von „ostdeutscher Kolonisation", sondern von „ostdeutscher Landerschließung", „ostdeutscher Rückgewinnung", „Wiederbesiedlung" oder „Rodezeit" gesprochen wird.[2]) So wird die viel-

---

Kampf um Afrika"), Berlin 1937 (Stollberg); Verfasser geht also nicht vom Standpunkt Europas aus und zeichnet demgemäß keine Geschichte englischer Kolonialpolitik, sondern er fragt vom Standpunkt der Kolonie aus nach dem Nutzen der Fremdherrschaft für Volk und Land.

[1]) Im Weltkrieg kämpften 69 Millionen Soldaten (25 auf Seite der Mittelmächte gegen 44 auf seiten der Entente); davon sind 9,2 Millionen gefallen; die Kosten beliefen sich auf 1 Billion. Weitere Angaben in Otto Riebickes „Was brauchte der Weltkrieg?" 3. A. (Berlin 1938, Kyffhäuser-Verlag). Zu den ungeheuren Menschenopfern des Weltkriegs kam noch die Vernichtung des Volkswohlstandes durch innere Kriegskosten, äußere Reparationen (nach Schätzung des Washingtoner Institute of Economics 37 Milliarden) und der Raub der deutschen Kolonien. — Vgl. zur Ergänzung: Carl v. Clausewitz, Krieg und Staat, neu herausgeg. von Hans Niemann, Potsdam 1936 (Alfred Protte). Die Friedenspolitik des Dritten Reiches wird in einem Bild- und Kartenbericht erläutert, der von der Schriftleitung der Zeitschrift „Volk und Reich" herausgegeben ist. (Wir müssen es immer wieder sagen: Wir wollen den Frieden!), Berlin 1937 (Volk und Reich Verlag). — Die Friedenspolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika brachte deren Präsident Roosevelt in Chicago auf die Formel der „friedliebenden Nationen", welche „die angriffslustigen Staaten in Quarantäne setzen" sollten (Rede vom Herbst 1937). Vgl. E. Tobenkin, The peoples want peace, New York 1938 (Putnam). — Ergänzend Friedrich Grimm, Die historischen Grundlagen unserer Beziehungen zu Frankreich, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Hiezu die Schriftenreihe „Deutschland und der Osten (Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen)", herausg. von H. Aubin, A. Brackmann, M. Hein, J. Papritz, E. Randt, W. Recke und Hans Übersberger (Verlag S. Hirzel, Leipzig).

Digitized by Google

fach abwegige Vorstellung gewaltsamen, unrechtmäßigen Gebietserwerbes vermieden oder ausgeschaltet. Dementsprechend wurde auch der Anschluß Österreichs im März 1938 als „Wiedervereinigung" bezeichnet (Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich).

Anmerkung: Äußere und innere Kriege sind oftmals die Folge eines Versagens der Staatskunst. Denn man kann Feinde nicht nur schlagen, sondern auch für sich gewinnen; Beispiele: Adolf Hitler und die früheren deutschen Marxisten (1933), Marschall Tschiang Kaischek und die Kuangsi-Führer (1936). Kriege sind auch deshalb meistens Kunstfehler der Politik, weil sie den lachenden Dritten in Vorteil setzen, der sie vielleicht um dieses Vorteils willen angestiftet hat (um im Trüben zu fischen oder um die Herrschaft des Verbluteten anzutreten). Sie werden auch in Zukunft solange unvermeidbar bleiben, bis eine Macht oder Mächtegruppe eine unangreifbare Vorherrschaft errungen hat. Denn die einzige Friedenssicherung ist die Unangreifbarkeit (Beispiel: Unangreifbarkeit der britischen Flotte verhindert im 19. Jahrhundert einen Weltkrieg).

Übrigens brauchen auch Siege nicht immer Erfolge zu sein; Beispiele: Pyrrhussieg, Ententesieg 1918.[1])

Anderseits müssen Erfolge nicht immer auf dem Sieg der Waffen beruhen; sie können auch das Werk diplomatischer Geschicklichkeit sein, die eine vorteilhafte Lage zum Nutzen des eigenen Volkes auswertet. Beispiel: Dardanellen-Politik der Türkei während des italienisch-abessinischen Krieges mit Vertragsabschluß am 20. 7. 1936.[2])

Auch das Ausland mußte anerkennen:

Hitlers Politik ist die des Erfolges ohne Blutvergießen. Er hat die Macht in Deutschland, einem Lande von 68 Millionen Menschen, mit sehr geringen Verlusten an Menschenleben erreicht. Österreich wurde ohne einen einzigen Schuß in das Reich eingegliedert. Bei den Unruhen in Palästina haben in den letzten fünf Jahren mehr Menschen ihr Leben gelassen als in Deutschland und Österreich seit der Errichtung des Hitler-Regimes. (Lord Rothermere in der „Daily Mail", zitiert nach dem Völk. Beob. vom 21. 5. 1938).

c) im Hinblick auf einen Bevölkerungsteil (z. B. Handel).

So wurde die amerikanische Wehrmacht während des Weltkriegs zugunsten einer kleinen, aber einflußreichen Volksschicht eingesetzt, wie die Untersuchung des Nye-Committees ergab, das am 14. 12. 1934 erstmals das verhängnisvolle Telegramm des amerikanischen Botschafters in London Page an Wilson veröffentlichte („Höchstwahrscheinlich ist der einzige Weg, unsere derzeitige beherrschende Handelsposition aufrecht zu erhalten und eine Panik zu verhindern, der, Deutschland den Krieg zu erklären. Wenn die Vereinigten Staaten gegen Deutschland den Krieg erklären, könnte England und den Alliierten durch eine Anleihe die größte Hilfe geleistet werden... Wir können unseren Handel aufrechterhalten und ausweiten, bis der Krieg endet. Und nach dem Krieg würde Europa Nahrungsmittel und ungeheure Mengen von Material benötigen, um seine Friedensindustrien neu aufzubauen. Auf diese Weise würden wir den Profit eines ununterbrochenen und wahrscheinlich sich noch erweiternden Handels auf lange Jahre hinaus ernten").

[1]) Vgl. A. Fribourg, La victoire des vaincus, Paris 1938 (Denoël).

[2]) Hiezu Joachim Suche, Der Meerengenvertrag von Montreux, München 1937 (Duncker & Humblot).

Digitized by Google

3. Die Machtmittel des neuzeitlichen Staates.

a) Die Wehrmacht.[1])

α) Sie dient hauptsächlich der Machtwirkung nach außen (Behauptung und Erweiterung des Lebensraumes eines Volkes); so erklärte z. B. der belgische König im Oktober 1936 vor dem Ministerrat ausdrücklich, daß „die Außenpolitik notwendigerweise die Militärpolitik bestimmt". Darüber hinaus dient die Wehrmacht der reinen Machtausweitung (Eroberung, Ausdehnung des Herrschaftsbereiches). Die Überspannung, unnötige Aufblähung (bis zur Verwandlung des Machtmittels in einen Selbstzweck) heißt „Militarismus"[2]). Beispiele: die „integrale Militarisierung Italiens und Rußlands" (Rede des belgischen Königs Leopold vom 14. Oktober 1936), die eine Aufrüstung Deutschlands zur Folge hatte, nachdem auch die übrigen europäischen Staaten das Versailler Abrüstungsversprechen nicht hielten; ferner namentlich Japan: in der am 4. 11. 1936 veröffentlichten Denkschrift der Armee wird nicht nur Aufrüstung, sondern eine geistige Erneuerung des gesamten Volkes[3]) gefordert mit dem Ziel einer Rüstungseinheit von Staat, Volk und Wirtschaft.[4]) In Japan ist der Einfluß der Wehrmacht auf

[1]) Dieses deutsche Wort hat nach dem Weltkrieg das Fremdwort „Militär" immer mehr verdrängt. Über die jetzige Organisation vgl. H. Paetzold, Die Gliederung der deutschen Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe), 6. Aufl., Leipzig 1938 (F. M. Hörhold). Ferner jetzt namentlich Oertzen-Foertsch, Grundzüge der Wehrpolitik, Hamburg 1938 (Hanseat. Verlagsanstalt).

[2]) Über den Gestaltwandel des Heeres vgl. Alfred Weise, Söldner und Soldaten, Der Weg zum Volksheer (ein Urkunden- und Dokumentenbericht über die Entwicklung der deutsch-preußischen Armeen von den Zeiten der Landsknechte bis in die Gegenwart), Berlin 1936 (Frundsberg-Verlag). — Wenn man bedenkt, daß Shakespeare in seinem „König Heinrich IV." von einer „Welt in Waffen" spricht (I, 5, 1), und damit die Wehrmacht der Gegenwart vergleicht, mag man ermessen, was in der Zukunft eine „Welt in Waffen" für die Völker bedeutet.

[3]) Seit dem ersten Weltkrieg (1914—1918) werden in zunehmendem Ausmaß die ganzen Völker in den Krieg verwickelt. Früher war das Kriegführen ein Handwerk. Seine Ausführung war dem Wehrstand vorbehalten. Die Mehrzahl der Volksgenossen war von den Händeln der Fürsten unberührt, sofern nicht ihre engere Heimat gerade der Kriegsschauplatz war und der Brandschatzung anheimfiel. Heute kämpfen aber ganze Völker gegeneinander und kein einziger Volksgenosse bleibt davon unberührt. — Bekanntlich sagte schon zu Beginn des Weltkrieges Lloyd George: „Bisher führten Heere Krieg, in diesem Krieg aber Völker. Dazu braucht man Männer und Granaten." Und die „Daily Mail" schrieb damals sogar: „Der Krieg wird einzig und allein durch das Gewicht des verwendeten Metalls entschieden". (vgl. W. M. Wegener, Der Kampf der englischen Presse um Lord Kitchener, Würzburg 1938). Dadurch hat die Bevölkerungspolitik, die Volkserziehung und die Rüstungspolitik neue Antriebe und Zielsetzungen erhalten, die heute nicht nur das Gesicht des Krieges, sondern auch die Gestalt des Friedens kennzeichnen.

[4]) Ähnlichen Gedanken begegnet man in Ludendorffs Schrift „Der totale Krieg" (München 1935); hier wird eine Wirkeinheit des ganzen

Digitized by Google

die Staatsleitung so stark, daß zeitweise das Machtmittel sich zum Selbstzweck erhebt. Das führt zu einer fortwährenden Staatskrise: Offiziere und Politiker ringen um die Macht im Staat.[1]) Die Wehrmacht läßt sich jedenfalls nicht als gefügiges Werkzeug der Finanzoligarchie mißbrauchen. Vgl. S. 619, Fußnote 4.

Die Heere werden jetzt wieder kleiner; denn ihre Versorgung nimmt immer mehr Menschen in Anspruch. Im ersten Weltkrieg waren von 67 Millionen Deutschen durchschnittlich 10 Millionen Männer durch das Heer beansprucht; im nächsten Krieg werden für diesen Zweck voraussichtlich nur mehr 6 Millionen verfügbar sein.

Inwieweit die Wehrmacht tatsächlich ein Machtmittel des Staates ist, das hängt von ihrer Zuverlässigkeit und Kampftüchtigkeit ab. Der äußere und innere[2]) Feind ist daher immer bestrebt, diese auszuhöhlen (Dolchstoßpolitik). Soldaten werden zu Ungehorsam (Meuterei) und Spionage verleitet. Diese Maßnahmen sind besonders wirkungsvoll, wenn es gelingt, auch höhere Führer zum Bruch ihres Treueides, zum Verrat militärischer Geheimnisse, zu Sabotage und Hochverrat zu veranlassen (Beispiel: Sowjetmarschall Tuchatschewski und 7 andere russische Generale im Jahre 1937).

Anderseits findet man ausgedehnte Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Wehrwillen und Wehrkraft als seelische und körperliche Voraussetzung der Wehrmacht zu erzeugen und zu stärken. So erklärte z. B. der Stabschef der SA, Viktor Lutze, im August 1937: „Wir schaffen als weltanschauliche Grundlage den Wehrwillen und mit der körperlichen Er-

---

Volkes unter einheitlicher Führung gefordert, da heute nicht mehr nur Söldnerheere oder Volksheere den Krieg zu bestehen haben, sondern die ganzen Völker. — Vgl. auch Heinrich Hellmer, Wehrwirtschaft, Berlin 1936 (A. W. Rödiger); Justus Schmitt, Wirtschaftliche Mobilmachung Potsdam (Voggenreiter); Kurt Hesse, Schriften zur kriegswirtschaftlichen Forschung und Schulung (insbes. Heft 15: Industrielle Mobilmachung), Hamburg 1936 (Hanseatische Verlagsanstalt); Hasso von Wedel, Wehrerziehung und Volkserziehung, Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanst.). — Das japanische Kabinett Hayaschi genoß die Unterstützung der Wehrmacht gegenüber den parlamentarischen Parteien, solange die Einordnung des gesamten Volkes in das nationale Ziel der Landesverteidigung Leitgedanke seines Programms war.

[1]) Eine bemerkenswerte Parallele zeigt der preußische Verfassungskonflikt mit dem ersten Versuch des Liberalismus, gegen den preußischen Soldatenstaat das Parlament zur Geltung zu bringen. Hiezu jetzt namentlich Kurt Kaminski, Verfassung und Verfassungskonflikt in Preußen (1862—1866), Königsberg-Pr. 1938 (Ost-Europa-Verlag); Reinhard Höhn, Verfassungskampf und Heereseid, Leipzig 1938 (S. Hirzel).

[2]) Beispiel: Im spanischen Bürgerkrieg kämpfte ein Teil der sog. regulären Armee Schulter an Schulter mit mindestens 40 000 Italienern, ein anderer Teil der sog. regulären Armee Schulter an Schulter mit mindestens 6000 Freiwilligen, die aus anderen Völkern angeworben waren („internationale Brigade"). Die Gesamtzahl der an der sog. Einmischung („Intervention") beteiligten nichtspanischen Truppen, die den spanischen Machthabern als Machtmittel dienten, dürfte zeitweise noch höher gewesen sein.

Digitized by Google

tüchtigung die Wehrkraft. Die Wehrmacht krönt diese Begriffe durch das Wehrkönnen, die Wehrkunst."[1])

Anmerkung: Aufschlußreich und für die europäische Politik höchst wichtig ist ein Vergleich der heutigen Machtmittel des deutschen und des französischen Staates. Nach einer Rede des französischen Kriegsministers Daladier vom 17. 12. 1936 (in einer Vorstandssitzung der Radikalsozialen Partei) verfügte Frankreich damals über 600 000 Mann (davon 150 000 in Nordafrika und 50 000 in anderen überseeischen Besitzungen, also in Europa nur 400 000), Deutschland dagegen über 800 000 Mann unter den Waffen (außerdem 200 000 Mann Arbeitsdienst und 50 000 Mann Polizei).[2]) Infolge des Russenpaktes steht aber außerdem noch auf Frankreichs Seite die Rote Armee, deren Stärke (nach russischen Angaben) anfangs März 1937 bereits auf 1,3 Millionen Mann angewachsen war.[3]) Über die Stärke der anderen Armeen unterrichtet die Übersicht „Das Ausland" im Nationalsozialistischen Jahrbuch 1938, S. 324 ff. Im Frühjahr 1938 verstärkte Frankreich nach der Wiedereingliederung Österreichs in das Deutsche Reich seine Kolonialarmee auf 298 000 Mann und erhöhte damit seinen Effektivbestand auf 745 000 Mann.

β) Sie dient aber auch der Machtwirkung nach innen: wer über die Wehrmacht gebietet, hat letzten Endes die Macht im Staat (Beispiel aus der Gegenwart: das polnische Gisch = Generalinspektorat = Amtssitz Rydz-Smiglys); er kann unter Umständen auch gegen den Willen des Volkes und ohne Rücksicht auf sein Wohl regieren,[4]) einzig gestützt auf die „Bajonette" (Militärdiktatur) — ein lockendes Ziel für ehrgeizige Soldaten![5])

---

[1]) Artikel „Das sind die Männer der SA" in der „Nationalsozialistischen Parteikorrespondenz".

[2]) Zur Ergänzung: H. Coutière, Connais tes ennemis / Les ennemis extérieures, Paris 1938 (Ch. Béranger); Général H. Mordacq, La défense nationale en danger, Paris 1938 (Editions de France); Correard, France algérienne, Paris 1938 (Larose); Général Weygand, La France est-elle défendue? (Deutsche Übersetzung unter dem Titel „Ist Frankreich stark genug?" im Gerhard Stalling Verlag / Oldenburg, 1938).

[3]) Einzelangaben enthält: A. N. Iwanow, Kurze Zusammenstellung über die russische Armee, 2. Aufl., Berlin 1937 (R. Eisenschmidt). Im gleichen Verlag sind auch noch andere Bände in der Reihe „Kurze Zusammenstellung über fremde Heere" erschienen: Tschechoslowakische, polnische, französische, italienische Armee. Vgl. zur Ergänzung die im Verlag Fr. M. Hörhold erschienene Schriftenreihe „Armeen diesseits und jenseits der Grenze". Ferner Général Niessel, Le déséquilibre militaire, Paris 1937 (Edit. A l'Etoile); Axel Friedrichs, Deutschlands Aufstieg zur Großmacht, Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt). — Annuaire militaire (Renseignements généraux et statistiques sur les armements), Genf (Völkerbund).

[4]) Dann pflegen ohnmächtige Revolutionäre seit Friedrich Heckers und Gustav von Struves Tagen „eine Übermacht von vertierten Söldlingen" anzuklagen (Kundgebung vom 29. 4. 1848). Die Ausdrucksweise der beiden Emigranten hat in der Gegenwart ein bemerkenswertes Seitenstück im Zeitungs- und Buchschrifttum der ehemals reichsdeutschen Emigranten in Frankreich, Schweiz und Tschechoslowakei (Moorsoldaten usw.).

[5]) Beispiel: Mexiko, wo wiederholt ehrgeizige Generale im Bund mit ausländischen (insbesondere nordamerikanischen) Ölinteressenten die Macht

Digitized by Google

Die Wehrmacht ist normalerweise ein Machtmittel im Dienst des Staates. Das Mittel kann jedoch zum Selbstzweck werden, der Diener zum Herren. Beispiele: Die von Augustus gebildete und von Tiberius in einem festen Lager vereinigte Leibwache der römischen Kaiser (Prätorianer-Garde unter dem praefectus praetorio), die zeitweise auf die Einsetzung der Kaiser größten Einfluß hatte, bis sie schließlich von Konstantin d. Gr. aufgelöst wurde; dann aus neuerer Zeit der General Napoleon. In Rußland wurde von der jüdischen Herrenschicht der Versuch gemacht, eine solche Entwicklung dadurch zu unterbinden, daß man die Armee „politisierte" (kommunistische Schulung der Mannschaften, Überwachung der Offiziere durch „Politkommissare"); ähnlich in Spanien während des Bürgerkrieges.*)

Bemerkenswert ist der Wechsel zwischen völliger Trennung und völliger Verschmelzung der Heeresführung einerseits und der Volksführung und Staatsleitung anderseits, der im geschichtlichen Ablauf beobachtet werden kann. Beispiele: Wallenstein und Kaiser — Friedrich der Große.[1])

Anmerkung: Wenn man von außerordentlichen Umständen (z. B. einseitige Abrüstung Deutschlands mit der jetzigen Notwendigkeit einer Wiederangleichung des Rüstungsstandes) absieht, kann man aus dem Haushaltsplan eines Staates entnehmen, wieviel ein Volk im Verhältnis zu seinem Gesamtaufwand für Zwecke der Wehrmacht ausgibt (1936 Japan 51 %, Frankreich und Rumänien 35 %, Polen 25 %, Kleine Entente 20 %, Österreich 10 %), und daraus einen Rückschluß auf den derzeitigen (konkreten) Staatszweck gewinnen, namentlich durch Vergleich mit dem sog. Kulturetat (Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung); z. B. im Hinblick auf die Vermehrung der Analphabeten in Polen (1931: 280000 Kinder ohne Unterricht, 1934: 460000, 1936: 1000000, während gleichzeitig 16000 Lehramtsbewerber vergeblich auf eine Anstellung warten). Das als militaristisch verschrieene Preußen galt übrigens schon vor hundert Jahren nach dem bekannten Ausspruch von Victor Cousin als „das klassische Land der Schulen und Kasernen"; gleichzeitig verkündete François Pierre Guizon von seinem niemals weniger militaristischen Vaterland: „La France marche à la tête de la civilisation".

Der Rüstungsaufwand der Staaten zu Lasten der Völker bezifferte sich im Jahr 1936 auf insgesamt 30 bis 35 Milliarden Reichsmark.[2]) Die Nachwelt wird sich darüber wundern, daß die

---

an sich rissen, das Volkswohl vernachlässigten und die Bodenschätze des Landes verschachterten.

*) Dagegen General Weygand im Begleitwort zu Duvols „Entwicklung und Lehren des Krieges in Spanien", Berlin 1938 (P. Neff).

[1]) Hiezu namentlich Ernst Rudolf Huber, Heer und Staat in der deutschen Geschichte, Hamburg 1938 (Hanseat. Verlagsanstalt).

[2]) Gemessen an der industriellen Nettoproduktion der Welt erreichten die Rüstungsausgaben vor dem 1. Weltkrieg und in der Erholungszeit (10 Jahre später) etwa 4 %, dagegen 1936 mindestens 11 %. Die Rüstungsausgaben der Sowjetunion sind in der gleichen Zeit (1928/36) auf das

Digitized by Google

hungernden Völker (Schotten, Russen usw.) wegen der Untätigkeit und Unfähigkeit der meisten Führer zu solch hohen Ausgaben genötigt waren.[1]) Das Urteil der Geschichte wird vernichtend sein; denn der menschliche Geist[2]) war gleichzeitig schon so hochentwickelt, daß den Völkern hätte geholfen werden können, wenn die Volksführer die Tatkraft und den guten Willen zum Dienst an der Volkswohlfahrt gehabt hätten, statt undurchdachten Irrzielen nachzujagen und sich vom Eigennutz einzelner treiben zu lassen.[3]) In grauer Vorzeit mußten Einzelmenschen und Sippen sich gegenüber anderen mit der Waffe in der Hand verteidigen, weil es noch kein motorisiertes Überfallkommando gab, dessen Schutz man fernmündlich hätte herbeirufen können. In dem gleichfalls noch ziemlich dunklen Mittelalter mußten sich die Ritter teuere Burgen und die Städte kostspielige Gräben und Mauern bauen. Dem entspricht als Wahrzeichen der Gegenwart die Maginot-Linie. Nach menschlicher Voraussicht wird sie in der Zukunft ebenso überflüssig wie heute die alten Burgen, Gräben und Mauern.

Wollte freilich ein Utopist mitten in einer waffenstarrenden Welt abrüsten oder auf Rüstungsangleichung verzichten, dann wäre er bald die Beute der Starken, die sich dann in seine Habe teilen und ihn selbst vernichten. Das Schicksal der Spanier und Chinesen gibt in der Gegenwart einen eindrucksvollen Anschauungsunterricht. Wir lernen aus den Folgen der Ohnmacht und Schwäche den Wert der Macht und Stärke erkennen, die sonst vielleicht manchen als unnötig erscheint. Wir lernen den ursprünglichen Sachverhalt, den mit Vergrößerung der Staaten unanschaulich gewordenen Staatszweck aus unmittelbarer Anschauung kennen.[4]) Wehr m a c h t ist Mittel zu L a n d e s verteidigung

Sechzehnfache gewachsen, die Japans um über 100 %; Frankreich erscheint demgegenüber mit einer Steigerung von 56 %, Großbritannien mit nur 39 % und die Vereinigten Staaten mit 38 % noch maßvoll. Die Sowjetunion verwendete nach den letzten Feststellungen 12,5 % des Volkseinkommens für Rüstungen, die Vereinigten Staaten gleichzeitig nur 1,5 %. Weitere aufschlußreiche Einzelangaben finden sich im ersten „Vierteljahrsheft zur Konjunkturforschung" vom Januar 1937. — Demgegenüber empfahl die deutsche Reichsregierung bereits in ihrem Friedensplan vom 31. März 1935 „einem uferlosen Wettrüsten durch praktische Maßnahmen Einhalt zu gebieten. Sie würde darin nicht nur eine Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Völker sehen, sondern vor allem eine psychologische Entspannung." (Völk. Beob. vom 2. 4. 1936). — Vgl. auch Liddell H a r t, Europe in arms, London 1937 (Faber); R. H. D e w i n g, The army National defence, London 1938 (Hodge).

[1]) In Großbritannien befanden sich anfangs 1937 bereits 148 Kriegsschiffe im Bau.

[2]) Die T e c h n i k ist allerdings der K u l t u r weit vorausgeeilt. Die Menschen haben keinen vernünftigen Verwendungszweck für die neugewonnenen Mittel. Sie könnten glücklicher, froher, gesünder und erfolgreicher sein, wenn sie sich über ihren Daseinszweck im Klaren wären und die Daseinsmittel zweckmäßig einsetzen würden.

[3]) Vgl. C. H. G r a t t a n, Preface to chaos, New York 1936 (Dodge).

[4]) Der Machtzweck des italienischen Staates kann in folgenden Zahlen exakt ausgedrückt und sinnfällig veranschaulicht werden: Im Jahr 1938

Digitized by Google

und Volksschutz; eine in Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung und Zuverlässigkeit unansehnliche Wehrmacht ist für das feindliche Ausland ein starker Anreiz zur Invasion.

b) Die Polizei.

Sie dient der Machtwirkung nach innen; wenn ihre Macht nicht durch Gesetze umgrenzt ist, spricht man von einem Polizeistaat. Im Gegensatz zur Verwendung der Polizei als Machtapparat oder Machtinstrument des absolutistischen Staates steht ihre heutige Aufgabe[1]) als „Schutzorganisation des deutschen Volkes" (Himmler am 11. 10. 1936). Doch finden wir z. B. in Rußland die politische Polizei (Tscheka, später GPU. mit Amtshaus an der Lubjanka) als allgewaltiges Machtmittel mit ausgeprägter Selbständigkeit gegenüber dem ordentlichen Behörden- und Partei-Apparat: beinahe ein Staat im Staate![2]) Anderseits kann im Nationalitätenstaat die Polizei als Machtmittel der herrschenden Staatsnation zur Unterdrückung der sog. Minderheiten in Erscheinung treten.[3]) Vgl. oben S. 263.

Anmerkung: Wehrmacht und Polizei sind die wichtigsten, aber nicht die einzigen Machtmittel. Wertvoller und haltbarer als die Gewaltherrschaft gegenüber widerwillig gehorchenden unterdrückten Völkern ist die seelische Bindung durch moralische Eroberungen.[4]) (Beispiel: Einschaltung der vier Araberfürsten von Irak, Hedschas, Yemen und Transjordanien in die Verhandlungen zur Beilegung des Araberaufstandes von 1936).[5])

---

umfaßte die italienische Kriegsindustrie bereits 876 Fabriken mit 580000 Arbeitern, die in militärischer Disziplin Volk und Staat dienen (Senatsrede des Wehrministers Mussolini vom 30. 3. 1938).

[1]) Vgl. Knauth, Die Aufgaben der Polizei im nationalsozialistischen Staat (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 1205). Werner Lehmann, Der alte und der neue Polizeibegriff, Berlin 1937 (Ebering); Meyers Deutsches Polizei-Lexikon, 2 Grundbände und Nachträge 1936—1938, Leipzig 1938 (Bibliogr. Institut).

[2]) Zur Ergänzung: Alfred Schweder, Politische Polizei (Wesen und Begriff der politischen Polizei im Metternich'schen System, in der Weimarer Republik und im nationalsozialistischen Staate (1938); K. Schäfer, Das Polizeiverwaltungsgesetz usw., 5. Aufl., Berlin 1938 (Kameradschaft Verlagsges. Gersbach & Co.).

[3]) So konnte z. B. Konrad Henlein am 24. 4. 1938 feststellen: „In 55 Städten, von denen 49 eine klare deutsche Mehrheit haben, wurde die frühere deutsche Kommunalpolizei durch eine volksfremde tschechische Staatspolizei ersetzt, die dem Sudetendeutschtum sinnfällig vor Augen führte, daß es zu einer beherrschten Schicht im Staate herabgesunken sei." (Völk. Beob. vom 25. 4. 1938). Vgl. auch die am 1. 8. 1938 veröffentlichte Broschüre der Sudetendeutschen Partei. — Im übrigen vgl. die bereits oben (auf S. 263) erwähnte Arbeit von Karl Gottfried Hugelmann, Volksgruppenrecht im autoritären Staat, Ljubljana 1937.

[4]) Der Ausdruck stammt aus einer Abhandlung des preußischen Generals Wilhelm v. Willisen über den polnischen Aufstand von 1830 (Deutsche Rundschau, Februar 1908).

[5]) Zur Ergänzung: E. Driault, La Question d'Orient 1918—1937, Paris 1938 (Alcan). — Ferner allgemein: Gustav Gräfer, Die Wehrmacht Großbritanniens, Frankfurt a. M. 1938 (Moritz Diesterweg).

Digitized by Google

Zu den Machtmitteln des modernen Staates gehört namentlich auch die an einer späteren Stelle dieses Buches als treibende Kraft der Politik gekennzeichnete öffentliche Meinung, soweit sie Ergebnis staatlicher Beeinflussung ist. Denn man kann Menschen nicht nur mit dem Schwert, sondern auch mit dem Wort zu Taten oder Unterlassungen zwingen. Und der amerikanische Präsident Lincoln hat bereits die für die Politik der neuesten Zeit entscheidende Wendung erkannt: „Die Feder ist stärker als das Schwert".

c) die uniformierten („militanten") politischen Organisationen als neuestes Machtmittel:

Diese wurden zunächst im Dienst einer Bewegung oder Partei ausgebildet und eingesetzt, als es galt, die Macht im Staat zu erringen. Nach dem Sieg der Bewegung oder Partei im Staat dienen sie als Machtmittel des Staates (wobei wir unter Staat nicht den Behördenapparat, sondern das durch eine Leitordnung zur Wirkeinheit zusammengefaßte Volk verstehen, also nicht die alte Organisationsform, sondern den Organismus selbst), und zwar als Machtmittel des Staates in der Hand des Führers. In Deutschland die SA[1]) und SS.

Außer den angegebenen Machtmitteln kommen für den Staat noch wirtschaftliche Lock- und Druckmittel in Betracht: Darlehen, Kreditsperre, Zollvergünstigung, Ein- und Ausfuhrverbot, Kriegsmittel- und Rohstoffsperre usw. In diesem Zusammenhang müssen die „silbernen Kugeln"[2]) und die „Sanktionen" besonders erwähnt werden.[3])

Beispiel: Der Rücktritt der Regierung Goga in Rumänien konnte bereits 44 Tage nach ihrem Amtsantritt durch wirtschaftliche Druckmittel von außen her erzwungen werden (Androhung einer Sperre der Aufrüstungskredite und Waffenlieferungen durch Frankreich und Tschechoslowakei in Verbindung mit der Kapitalflucht und dem Boykott der Juden, die noch 80 % des Handels in ihren Händen hatten und die antisemitischen Maßnahmen der Regierung mit Wirtschaftssabotage beantworteten).

[1]) Hiezu Viktor Lutze, Wesen und Aufgaben der SA, München 1937 (Eher); ders., Wehrmacht und politisches Soldatentum, München 1937 (Eher): H. 12/13 der Schriftenreihe „Hier spricht das neue Deutschland".

[2]) Hiezu P. H. Emden, Money powers of Europe in the 19th and 20th cent., New York 1938 (Appleton); R. L. Masson and S. S. Stratton, Financial instruments and institutions, New York 1938 (McGraw-Hill). Hermann Lufft, Das moderne Goldproblem als Problem der internationalen Politik, Berlin 1938 (Verlag Rob. Klett & Co.).

[3]) Vgl. Ch. Tiffen, Course aux armements et finances publiques (Bibl. de science écon. p. p. Nogaro. 4.), Paris 1938 (Libr. gén. de droit). — Ferner zur Ergänzung: Hugo Richarz, Wehrhafte Wirtschaft (Ein Beitrag zur Begriffserklärung und Methode der Wehrwirtschaftslehre); E. Grosche, Frankreichs wirtschaftliche Kriegserfahrung und Kriegsvorbereitung; beide Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt). Ferner das im Verlag Robert Klett & Co. / Berlin 1938 erschienene Sammelwerk „Wirtschaftskrieg". — Schließlich Paul Wiel, Krieg und Wirtschaft (Wirtschaftskrieg / Kriegswirtschaft / Wehrwirtschaft), Berlin 1938 (W. de Gruyter & Co.).

Digitized by Google

Schließlich die moralischen Druckmittel, die allerdings vielfach noch geringere Wirkung haben als die sog. Sanktionen.

Beispiel: Die Chicagoer Rede des Präsidenten Roosevelt vom 5. 10. 1937 und die anschließende Aktion der amerikanischen Bundesregierung sowie die Genfer Resolution gegen das japanische Vorgehen in China.

Eine Ausschließlichkeit des Machtzwecks kann für den heutigen Staat nicht mehr in Frage kommen:

1. Der Staat hat nicht nur die Aufgabe, Macht zu erhalten und zu entfalten, sondern er hat andere Aufgaben, zu deren Erfüllung die Macht als Mittel zum Zweck erscheint.

2. Nicht nur der Staat hat heute politische Macht, sondern im Deutschen Reich z. B. auch die NSDAP. als Trägerin des deutschen Staatsgedankens.[1])

Von der Engstirnigkeit des reinen Machtstrebens führt uns die Erkenntnis der Bedeutung der Kultur für die Macht zum Gedanken des Kulturzweckes. Selbst der Verfechter des ausschließlichen Machtstaates mußte die Kultur in seine Pläne miteinbeziehen und zuweilen erscheint die Kultur tatsächlich im Dienst der Macht. Beispiele: die französischen „Genie"truppen und der preußische Schulmeister, der die Schlacht bei Sadowa gewann.[2])

Da die Macht nicht mehr als ausschließlicher Staatszweck gilt, werden jetzt auch die Handlungen des Staates nicht mehr ausschließlich auf die Macht ausgerichtet und bezogen, mit der Macht begründet und gerechtfertigt. Auch Forderungen, die man auf Grund der erstarkten Macht erhebt und durchsetzt, werden am Recht gemessen und durch rechtliche Beweisführung gestützt.

Beispiel: Die rechtliche Begründung der deutschen Haltung in den letzten Septembertagen des Jahres 1938.[3])

Nachtrag: Über die Machtmittel des Auslands unterrichtet jetzt auch die Sammlung „Armeen jenseits der Grenze" (von Offizieren der Wehrmacht) im Verlag Friedrich M. Hörhold / Leipzig. — Über das Soldatentum Max Jungnickel, Mythos des Soldaten, Berlin 1938 (Verlag „Deutscher Wille").

---

[1]) Beleg: „Partei und Wehrmacht sind die beiden Pfeiler der Nation. Nichts kann uns glücklicher machen als die Gewißheit, daß heute die Soldaten der Waffe und die Soldaten der Politik Hand in Hand marschieren für unser neues Deutschland. Wir schützen Volk und Staat im Innern, und sie schützen Volk und Staat nach außen." (J. Goebbels auf dem ostpreußischen Gautag / Völk. Beob. vom 18. 6. 1938).

[2]) Insofern enthält der vom Volksmund zu lächerlicher Berühmtheit emporgehobene Satz des Leipziger Geographieprofessors Oskar Peschel einen Kern von Wahrheit, „daß, wenn die Preußen die Österreicher schlugen, es ein Sieg der preußischen Schulmeister über die österreichischen Schulmeister gewesen sei". Später folgerten manche Ausländer daraus, daß zum Sieg nur gute Schulmeister notwendig, Gelehrte aber wegen mangelnden Gleichschritts und mangelnder Gleichtracht überflüssig, ja vielleicht sogar wegen der Selbständigkeit ihrer geistigen Haltung für die Volksgemeinschaft schädlich seien, daß also freie Wissenschaft und eigenständige Forschung ausgerottet werden müßten.

[3]) Vgl. namentlich die Feststellungen der „Deutschen diplomatisch-politischen Korrespondenz" zur Rechtslage des sudetendeutschen Gebietes (abgedruckt in der Frankfurter Zeitung Nr. 492/3 vom 27. 9. 1938).

Digitized by Google

III. Der Kulturzweck.

Ein Staat, der es als seine Aufgabe betrachtet, die Kultur zu schützen und zu pflegen, wird als Kulturstaat bezeichnet.

Die politische Forderung des Kulturstaates ist als Gegenwirkung gegen den reinen Rechtsstaat und namentlich gegen den reinen Machtstaat zu verstehen. Dabei wird aber dann vielfach die Kultur überbetont und Macht wie Natur vergessen.[1])

Anderseits kann man beobachten, daß Staaten, die den Machtzweck sichtbar verkörpern, sich vor der Mit- und Nachwelt auch als Kulturstaaten auszuweisen bestrebt sind. So trägt z. B. in Italien das Ministerium für Presse und Propaganda, das aus dem früheren Pressebüro des Regierungschefs hervorgegangen ist, seit 1937 die Bezeichnung „Ministero della Cultura Popolare".

Im obigen Sinne ist auch das Dritte Reich ein Kulturstaat. Er dient der Kultur durch Pflege der zur Kultur befähigten Rasse, durch Unterstützung der schöpferischen Persönlichkeit und durch Ausmerzung kulturschädigenden Verhaltens (Kulturbolschewismus, Schund und Schmutz).

Zum Beweis können die Worte Adolf Hitlers aus „Mein Kampf" (2. Band, 2. Kapitel) angeführt werden: „Die grundsätzliche Erkenntnis ist dann die, daß der Staat keinen Zweck, sondern ein Mittel darstellt. Er ist wohl die Voraussetzung zur Bildung einer höheren menschlichen Kultur, allein nicht die Ursache derselben. Diese liegt vielmehr ausschließlich im Vorhandensein einer zur Kultur befähigten Rasse." (Vgl. auch 4. Kapitel: „Persönlichkeit und völkischer Staatsgedanke").

Übereinstimmend und ergänzend die Karlsruher Führerrede vom 13. März 1936:

„Man sagt mir, aber wenn Sie deutscher Nationalist sind, so müssen Sie doch militärische Triumphe wollen. Ich kann nur sagen, mein Ehrgeiz ist nach ganz anderen Triumphen gerichtet. Ich bin deutscher Nationalist und werde mein Volk vertreten mit dem ganzen Fanatismus eines Soldaten der großen Armee von einst (jubelnder, minutenlanger Beifall der Massen).

Ich habe den Ehrgeiz, mir einmal im deutschen Volk ein Denkmal zu setzen. Aber ich weiß auch, daß dieses Denkmal besser im Frieden aufzustellen ist als in einem Krieg. Mein Ehrgeiz geht dahin, daß wir in Deutschland die besten Anstalten für die Erziehung unseres Volkes schaffen. Ich will, daß wir in Deutschland die schönsten Stadien erhalten, daß unsere Straßen ausgebaut werden, daß unsere Kultur sich hebt und veredelt, ich will, daß unsere Städte verschönert werden, ich will auf allen Gebieten des menschlichen Kulturlebens

[1]) Historisch-politische Aufschlüsse vermittelt das neue Tabellenwerk „Völker und Kulturen" von Max Strasser, 2. Aufl., Stuttgart 1936 (E. Klett). Vgl. auch Richard Kroner, Kulturphilosophische Grundlegung der Politik, Berlin-Steglitz 1931 (Junker & Dünnhaupt); Leop. v. Wiese, Sozial, geistig und kulturell (Eine grundsätzliche Betrachtung über die Elemente des zwischenmenschlichen Lebens), Leipzig 1936 (Buske).

Digitized by Google

und -strebens Deutschland mit an die Spitze stellen. Das ist mein Ehrgeiz!

Ich will, daß die Arbeitskraft meines Volkes nicht brach liegt, sondern daß sie ausgenützt wird, um uns wieder neue Werte zu schenken. Ich will diese Arbeitskraft umsetzen in Schönheit für unser Volk, in Leben und Freude für unser Volk." (Völk. Beob. vom 14. 3. 1936).

So der Führer. Indessen hat es zu allen Zeiten und bei allen Völkern auch Männer gegeben, die anders dachten. So weiß z. B. die Geschichte von Themistokles den Ausspruch zu berichten: „Der Sieg des Miltiades läßt mich nicht schlafen." Plutarch und Cicero haben diese Worte wohl nicht ohne Absicht für die Nachwelt festgehalten.[1]) Oft genug mußten Völker mit ihrem Blut den Ehrgeiz ihrer Politiker und Generale bezahlen.

Daß der Staat Kulturaufgaben hat und in deren Erfüllung höheren Zwecken dient als der reine Machtstaat, der das Mittel zum Zweck erhebt, wissen Staatsmänner und Volksführer seit ältesten Zeiten. Sie dienten bewußt oder unbewußt der Kultur, von der sie erfüllt waren und die in ihren Werken sich auswirkte. Freilich war der Dienst gar oft ein Götzendienst. Wer im Besitz der Staatsgewalt und damit der öffentlichen Gelder war, ließ Künstler zu seinem Vorteil für diese Gelder arbeiten: er ließ sich prunkvolle Paläste bauen, er ließ sich malen und in Stein hauen, feiern und besingen. Ein Fürst, der sagt „Der Staat *bin* ich", bezieht auch den Kulturzweck des Staates auf seine eigene Persönlichkeit.

Der Staatsmann Goethe, der als Fürstendiener sehr wohl wußte, daß die Kunstliebe der Fürsten selten uneigennützig ist, legt seinem Mephistopheles den oft und gern befolgten Rat in den Mund:

„Die Zeit ist kurz, die Kunst ist lang.
Ich dächt', ihr ließet euch belehren.
Assoziiert euch mit einem Poeten,
Laßt den Herrn in Gedanken schweifen,
Und alle edlen Qualitäten
Auf euren Ehren-Scheitel häufen
Des Löwen Mut,
Des Hirsches Schnelligkeit,
Des Italieners feurig Blut,
Des Nordens Daurbarkeit."

Vorher und nachher hat die allzeit nach Brot gehende Kunst oft nach diesem Rezept der politischen Propaganda gedient, sei es der Verherrlichung einer Persönlichkeit oder aber einer Dynastie oder eines Regimes. Die dafür verwendbare Kunst und zeitweise nur diese wurde aus öffentlichen Mitteln gefördert. Denn der Thron war das Vaterland, der Landesherr repräsentierte das Volk oder setzte sich selbst dem Staat gleich und verstand den Kulturzweck des Staates einfach nicht anders oder er wollte ihn nicht anders verstehen. In der Republik aber war es nicht viel besser. Wer als Künstler spielerisch-ahnungslos der Schönheit hätte dienen wollen, hätte ebenso verhungern müssen wie der weltfremde Gelehrte, der um der

[1]) Beispiel aus der Neuzeit: „Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner." (Moltke im Dezember 1880 an Bluntschli).

Digitized by Google

Wahrheit willen forscht. Denn die Mächtigen dieser Erde, die Staatsaufträge und Lehrstühle zu vergeben haben, sind nicht immer mit Schönheitssinn begabt und die Wahrheit ist ihnen oft unbequem. Der geneigte Leser weiß, daß sein Vaterland eine rühmliche Ausnahme bildet, weil in ihm die Kulturaufgaben nicht nach Maßgabe einer irregeleiteten Staatsraison, sondern nach Maßgabe der wohlverstandenen Belange des Volkes betreut werden, zu dem auch die Künstler und Gelehrten selbst gehören.

Die Wirklehre des Staates und Rechts (pragmatisch-energetische Staats- und Rechtstheorie) betont ebenfalls die Kulturaufgabe des Staates. Denn das Wirken ist auf Werke der Kultur gerichtet, die allein der Nachwelt Zeugnis von den Leistungen des im Staat organisierten Volkes ablegen.[1]) Der Staat hat das Leitziel als Kulturschöpfung (nicht als Kulturschöpfer) und als Kulturvoraussetzung über das bloß Naturgegebene vorzudringen, und zwar durch Pflege der Kulturwerte im Gemeinschaftsleben. Die Pflege der Wissenschaft dient dem Kulturwert der Wahrheit, die Pflege der Kunst dem Kulturwert der Schönheit, die Pflege der Erziehung dem Kulturwert des sittlich Guten und die Pflege der Technik dem Kulturwert zweckbezogener Lebensgestaltung.[2])

[1]) Vgl. die Zusammenfassung meiner Wirklehre in „Recht und Staat als Arbeit" (Heidelberg 1935). Dieselbe Grundauffassung hat auch Adolf Hitler in seiner Rede bei der Kulturtagung des Reichsparteitags 1935 mehrfach ausgesprochen: „Die großen Kulturleistungen der Menschheit waren zu allen Zeiten die Höchstleistungen des Gemeinschaftslebens". „Die Geschichte findet kaum ein Volk positiv erwähnenswert, das sich nicht in seinen Kulturwerten das eigene Denkmal gesetzt hat". „Kein Volk lebt länger als die Dokumente seiner Kultur!" (Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, München 1935, S. 31/32).

[2]) Über die Beziehungen zwischen Staat und Kunst vgl. Gustav Steinbömer, Politische Kulturlehre (Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt). — Der Führer und Reichskanzler selbst hat in seiner Nürnberger Rede vom 9. 9. 1936 den Zusammenhang zwischen Politik und Kultur verdeutlicht und dabei namentlich die Kunst als „einzige wahrhaft unvergängliche Anlage der menschlichen Arbeitskraft und Arbeitsleistung" bezeichnet. — Und der nachmalige Pressechef der Reichsregierung und Staatssekretär Dr. Otto Dietrich erklärte bereits 1934 in der Kölner Universität: „Die Liebe zur Wissenschaft und das Streben nach höchster Welterkenntnis liegen der deutschen Nation im Blut. Zu glauben, daß der Nationalsozialismus diesen Impuls hemmen oder gar zu unterdrücken beabsichtige, ist eine Legende. Ihn auf der neu gewonnenen Grundlage zu entfalten und mit allen Mitteln zu fördern, ist unser Wunsch. Gewiß, den volksfremden und die Volksgemeinschaft zerstörenden akademischen Dünkel hat er beseitigt, aber nicht, um damit die Wissenschaft zu treffen, sondern um umgekehrt die Liebe zur Wissenschaft dem Volke zurückzugeben. Deutschland braucht heute dieses wissenschaftliche Streben und seine starken geistigen Triebkräfte mehr denn je. Nicht nur im eigenen Land, sondern auch nach außen zur Welt gewendet. Wir brauchen nicht nur Tempel der Kunst, sondern auch Dome des Geistes!"

Digitized by Google

Das Wirken der im Staat zur Wirkeinheit zusammengeschlossenen Menschen dient diesen Kulturwerten mindestens in demselben Maß wie dem Rechts- und Machtzweck und eben deshalb beruhen die Lehren vom Rechtsstaat und vom Machtstaat vielfach auf einer unzulässigen Blickfeldeinengung. Sie verkennen die Bedeutung des weiten Gebietes der inneren Verwaltung, die als Pflege und als Polizei weit mehr den Kulturzweck als den Rechts- und Machtzweck des Staates erfüllt.

So dient die Verwaltung in ihrer doppelten Gestalt als Pflege und als Polizei, die mit Befehl und Zwang Störungen fernhält und abwehrt, dem Kulturzweck. Ebenso dienen aber auch Gesetzgebung und Rechtsprechung dem Kulturzweck, und zwar nicht nur dem Recht als einem Bestandteil der Kultur.[1])

Darüber hinaus bringt die Verwaltung aber auch die Kultur aus einem früher vielfach abgeschiedenen Eigenbereich in engere Berührung mit dem Volk.[2]) Als Beispiel können aus dem Gebiet der Wissenschaftspflege die neuen Außeninstitute der Technischen Hochschulen angeführt werden, die als Bindeglied zwischen Hochschule und Bevölkerung gedacht sind und so die Ergebnisse geistig schöpferischer Hochschularbeit unmittelbar (nicht erst auf langem Umweg) an das tägliche Leben heranbringen und den einzelnen Berufsschichten vermitteln. (Mittel: Vorträge von Gastrednern und Berufsschulungskurse).

Ausgangspunkt ist dabei eine Überwindung des alten Gegensatzes der Kulturideale (vita contemplativa — vita activa) durch Vereinigung des Schauens und Schaffens in schöpferischer Gestaltung.

Da der Staat die Wirkeinheit des Volkes ist und das „Wirken" nicht nur stofflich, sondern auch geistig aufgefaßt werden muß, ergibt sich aus dem Kulturzweck die Forderung zweckentsprechenden Arbeitseinsatzes. Staatskunst ist es auch hier, den rechten Mann am rechten Ort zu verwenden.

Freilich darf man dies nur vom Staatsmann, nicht vom kleinen Aktenkrämer erwarten, der auch Personalakten nur im hergebrachten Geschäftsgang erledigt. Nur der echte Staatsmann, der den rechten Mann am rechten Ort einzusetzen weiß, kann auch die volle Tragweite einer Nichteinsetzung ermessen und wird es deshalb vermeiden, Kräfte und Begabungen unausgenützt zu lassen, die er zum eigenen Vorteil und zum Nutzen für Volk und Staat sinnvoll verwerten könnte.[3])

[1]) Einen klaren Einblick in das Recht als Bestandteil der Kultur vermittelt das als 3. Band seiner Reihe „Kunst und Recht" kürzlich erschienene Buch „Die Dichtung im Recht" von Hans Fehr (A. Francke Verlag, Bern 1936); der Dichtergeist offenbart sich unmittelbar im alten deutschen Recht: in der bilderreichen Sprache mittelalterlicher Rechtssprüche, in der poetischen Kraft der Eides- und Bannformeln und in gerichtlichen Schaustellungen.

[2]) Hiezu auch M. Arnold, Culture and anarchy, London 1938.

[3]) Schiller legt einem König die Worte in den Mund: „Wenn solche Köpfe feiern, wieviel Verlust für meinen Staat!" (Don Carlos, 3, 10). — Der Personalreferent hätte den Verlust wohl gar nicht bemerkt!

Digitized by Google

Beispiel: Der Aktenkrämer hält, wenn eine Professur neubesetzt werden muß, unter den „Habilitierten" Umschau,[1]) sofern er es nicht gar vorzieht, Vorschlagslisten einer Fakultät abzuwarten. Der Staatsmann wählt mit freierem Blick einen wirklichen Gelehrten, der sich als Forscher und Lehrer bewährt haben kann, ohne sich dem an der Schwelle der akademischen Durchschnittslaufbahn üblichen Habilitationsverfahren unterworfen zu haben. Jener hält die Erfüllung der Formvorschrift für ausreichend und erforderlich, dieser setzt zum Wohl des Volkes und Staates den richtigen Mann an der richtigen Stelle ein und wird dadurch auch dem außerordentlichen Fall gerecht; jener dient dem Schema, dieser dem Geist.

Der Staat ist zwar keine Versorgungsanstalt[2]) für Kulturträger (Gelehrte, Schriftsteller, Künstler usw.), aber diese sind seine Bürger und Glieder des im Staat organisierten Volkes.[3]) Wer als Volksführer und Staatsmann oder als deren Berater und Sachbearbeiter für Erhaltung und Pflege der staatlichen Wirkeinheit verantwortlich ist, begeht einen schweren Fehler, wenn er die Arbeitskraft des Kulturträgers nicht für die Volksgemeinschaft und staatliche Wirkeinheit nutzbar macht — sei es durch staatliche Einzelaufträge (z. B. an Künstler) oder durch Eingliederung in den Staatsdienst (z. B. Übertragung einer im bisherigen Stellenplan vorhandenen Professur oder Errichtung einer neuen Professur für einen schöpferischen Gelehrten, sofern er als Lehrer für den Gemeinschaftsdienst herangezogen werden kann).[4])

---

[1]) Diese werden in Karteien, Listen, Verzeichnissen verbucht und aus ihren Reihen wird der Nachwuchsbedarf gedeckt. Quod non est in actis non est in mundo. Vgl. auch S. 333, 421/2 und 490, Fußnote 1.

[2]) Die Lehr- und Forschungsstätten, die man gemeinhin als Pflegestätten der Wissenschaft anzusehen gewohnt und geneigt ist, werden allerdings zeitweise bloße Versorgungsanstalten, und zwar für die Gefolgschaft der jeweiligen Pfründeninhaber: namentlich für die Schüler und unselbständigen Nachläufer, aber auch für die Söhne und Schwiegersöhne der beamteten Wissenschaftler, die ihr Vorschlagsrecht mißbrauchen. Es liegt ja menschlich viel näher, einen Angehörigen oder einen Jünger, der die Lehre der Nachwelt weitergibt, zu fördern als einen Fremden oder einen Meister, der eigene Gedanken vorträgt und niederschreibt. Ein mittelmäßig begabter Gelehrter wird es auch gerne hintertreiben, daß ein bedeutender Fachmann und beliebter Lehrer an die Stätte seines ruhmlosen Wirkens berufen wird, weil dadurch sein kümmerlicher Glanz verdunkelt würde. Darum steht die lebendige Wissenschaft, die neue Lehren zu verkünden hat, gewöhnlich vor den Toren und findet erst dann Einlaß, wenn sich ihre Mumifizierung und gewerbliche Aufbereitung lohnt; vorher wird sie von den unproduktiven, geistig beschränkten und dementsprechend engherzigen Durchschnittsgelehrten auch gar nicht verstanden. Wohl dem Staat, in dem diese Krämerseelen für die Zukunft der Lehre und Forschung nicht ausschlaggebend sind! Der Leser, in dessen Heimat eine weise und tatkräftige Regierung die den Fortschritt der Wissenschaft hemmenden Schranken niederreißt und dem schöpferischen Denker einen Platz einräumt, wird den Vorteil zu schätzen wissen, der daraus für Volk und Staat erwächst.

[3]) Vgl. Walter Schultze, Schriftenreihe des NS. Dozentenbundes, 1. Band: „Volk und Hochschule im Umbruch".

[4]) Hiezu auch Schultze-Löhr-Ritterbusch, Grundfragen der deutschen Universität und Wissenschaft, Neumünster 1938 (Karl Wachholtz).

Digitized by Google

Wie Politik überhaupt Volksführung ist, so ist die Kulturpolitik im besonderen Kulturführung.[1]) Das Mittel zu diesem Zweck ist die Organisation.

Der Kulturführung dient im Dritten Reich die Reichskulturkammer[2]) mit ihren Einzelkammern als Organisation und damit als Mittel zum Zweck. Es ist nicht ihre Aufgabe, Kultur zu machen; sie widmet sich vielmehr der Erziehung der Kulturschaffenden, ihrem einheitlichen Einsatz und ihrer äußeren Lebenssicherung (Sicherstellung für Alter und Krankheit). Die Reichskulturkammer erhielt im April 1938 „nach über vierjähriger Aufbau- und Beobachtungsarbeit den Rahmen, der für ihre Aufgaben erforderlich, aber auch ausreichend ist. Diese Aufgaben sind streng umgrenzt und gegenüber den staatlichen Aufgaben geschieden worden. Kammeraufgaben sind danach ausschließlich: den Berufsstand zu vertreten und zu betreuen; der politischen Führung einen tauglichen und bis an den einzelnen Berufsträger heran überwachten Berufsstand zur Verfügung zu stellen; im übrigen nur noch die Sonderaufgaben zu erledigen, die den Kammern vom Ministerium ausdrücklich übertragen werden." (Völk. Beob. vom 16./17./18. April 1938, S. 2).

Die Kulturführung ist also Menschenführung.[3]) Die Kultur wird nur mittelbar betroffen (als Werk geführter Menschen).

In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß die Beziehungen zwischen Staat und Kultur oft durch lebensabgezogene (abstrakte) Gedankengänge verdeckt werden. Betrachtet man statt der lebensabgezogenen Sachgebiete die lebendigen Menschen, dann werden hier wie auch sonst die Beziehungen viel deutlicher. Was heißt z. B. „Der Staat fördert die Wissenschaft und die Kunst"? Praktisch bedeutet das: ein Staatsoberhaupt oder Minister gewährt Forschern und Künstlern aus öffentlichen Mitteln einen Lebensunterhalt oder Unterhaltszuschuß[4]); die Regierenden oder die mit den einschlägigen Verwaltungsaufgaben betrauten Beamten (Museumsdirektoren, Bibliotheksbeamte) kaufen aus Steuergeldern Bücher, Gemälde, Bildhauerarbeiten; die Regierenden oder die zuständigen Beamten versorgen Gelehrte mit Assistenten, Schreibhilfen, Büchern und Künstler mit Ateliers; zu dieser materiellen Unterstützung kommt dann noch eine immaterielle Förderung durch Hinweis der Öffentlichkeit auf hervorragende Werke der Forscher und Künstler und deren Auszeichnung (früher durch Lorbeerkränze, heute durch Titel, Orden und Medaillen), was nicht nur ein Zugeständnis an die Eitelkeit der ausgezeichneten Kulturträger ist, sondern unter Umständen geradezu eine Lebensnotwendigkeit, wenn in einem bestimmten Lande zu einer bestimmten Zeit Menschen ohne solche Auszeichnungen, sofern sie nicht über Reichtümer verfügen, vom Volk als Tagediebe angesehen werden und unter dieser Einschätzung nicht etwa nur seelisch zu leiden haben.

[1]) Ebenso definierte Goebbels die Kulturpolitik in seiner Rede bei der Jahrestagung der Reichskulturkammer (27. 11. 1936).

[2]) Vgl. Hellmut Erler, Das rechtliche Wesen der Reichskulturkammer, Dresden 1937 (Dittert).

[3]) Näheres über den Begriff „Menschenführung" siehe unten S. 516/18.

[4]) Das oben Angeführte ist nur ein Beispiel. Naturgemäß gibt es noch zahlreiche andere Möglichkeiten der Kulturpflege: so namentlich die Errichtung von Universitäten. Vgl. Fritz Spindler, Die deutschen Universitäten, Leipzig 1938 (J. J. Weber).

Digitized by Google

Ob und in welchem Maß ein bestimmter Staat (d. h. ein bestimmtes, durch eine Leitordnung zur Wirkeinheit zusammengefaßtes Volk) dem Kulturzweck dient, kann man z. B. an Hand des Haushaltsplanes (Etats) untersuchen.*) Denn dieser läßt erkennen, wieviel öffentliche Mittel für Kulturpflege bereitgestellt werden — verglichen mit den Aufwendungen für den Machtzweck (Wehrmachtshaushalt, Polizeihaushalt) und für den Rechtszweck (Justizetat). Diese Summen lassen sich zwar kaum auf Heller und Pfennig genau ausscheiden (u. a. deshalb, weil die Etat-Gebiete sich überschneiden), aber doch im großen und ganzen annähernd ermitteln. Sie geben dann deutliche Anhaltspunkte. Man wird aber einen solchen Vergleich freilich nicht nur für einen bestimmten Zeitpunkt ziehen dürfen, weil sonst Zufälligkeiten das Bild verzerren (z. B. Überwiegen der Wehrmachtaufwendungen in einer Aufrüstungsperiode). Einen anderen Anhaltspunkt bekommt man, wenn man die Einschätzung der Kulturträger durch die öffentliche Meinung und die Behandlung der Kulturträger durch die Regierung und Verwaltung ins Auge faßt. Hier kann sich z. B. zeigen, daß Gelehrte und Künstler, die bei den Zeitgenossen in höchstem Ansehen stehen (weil sie ihre Leistungen herauszustellen verstehen und einflußreiche Freunde haben) nach einem kurzen geräuschvollen Dasein für ewig in die Versenkung verschwinden, während andere, die in der Stille echte Werte schufen, erst von der Nachwelt entdeckt werden. Demselben Irrtum kann aber auch die amtliche (offizielle) Einschätzung der Künstler und Gelehrten unterliegen, vor allem deshalb, weil sie meist von Interessenten beeinflußt oder sogar inhaltlich bestimmt ist (Jury, Fakultät), das Neue mit dem Maß des Alten mißt und Ungewöhnliches in die Wege und Formen des Durchschnitts preßt (z. B. Habilitationsverfahren).[1]) Wenn nun aber die öffentlichen Mittel und die amtlichen Anerkennungen im Durchschnitt oder überwiegend fehlgeleitet werden,

*) Vgl. oben S. 322.

[1]) Über die derzeitige Besetzung der europäischen Lehrstühle mit großenteils unproduktiven Durchschnittsgelehrten, denen die Wissenschaft keine entscheidenden Fortschritte verdankt, unterrichtet das Jahrbuch der gelehrten Welt „Minerva" (Abt. Universitäten und Fachhochschulen), in dem man die vielfach außerhalb der Hochschulen wirkenden wirklichen Gelehrten nicht findet (33. Jg., Berlin 1938, W. de Gruyter). Der wahrhaft produktive Gelehrte hat kaum jemals Zeit zu schulmäßiger Reproduktion toten Wissensstoffes. Er sammelt nicht belanglose Lehrmeinungen, sondern wirklich Wissenswertes zum Nutzen des Volkes. Vgl. auch unten S. 490, Fußnote 1 (im übrigen oben S. 330/31 und unten S. 421/22).

Digitized by Google

also gar nicht die eigentlichen Kulturträger — die schöpferischen Köpfe — erreichen, sondern einen durch Herkommen umgrenzten und nach alten Bräuchen ergänzten Personenkreis[1]) (z. B. eine erbeingesessene Künstler- oder Gelehrtenzunft, Akademie, Fakultät, die Außenseiter planmäßig unterdrückt, totschweigt, nicht aufkommen läßt), wird man gewiß von keinem Kulturdienst und von keiner Erfüllung des Kulturzweckes, auch von keinem Kulturstaat sprechen können — selbst dann nicht, wenn viele Millionen für kulturelle Zwecke ausgegeben werden.[2])[3])

[1]) Man denke nur an die Meister in Richard Wagners „Meistersinger"! („Hier wird nach den Regeln nur eingelassen". — „Wer war es, der die Regeln schuf?" "Das waren hochbedürft'ge Meister, von Lebensmüh' bedrängte Geister." — „Ihr habts mit Ehrenmännern zu tun; die irren sich und sind bequem, daß man auf ihre Weise sie nähm'. Wer Preise erkennt und Preise stellt, der will am End auch, daß man ihm gefällt.") Goethe hat in der Figur des Wagner ein Seitenstück aus dem Bereich der gelehrten Welt gezeichnet. Was dieser Wagner zu Faust spricht, kennzeichnet auch noch die heutigen Durchschnittsgelehrten: „Thut nicht ein braver Mann genug, die Kunst, die man ihm übertrug, gewissenhaft und pünktlich auszuüben!" Dazu die Worte Fausts: „Mein Vater war ein dunkler Ehrenmann, der über die Natur und ihre heilgen Kreise, in Redlichkeit, jedoch auf seine Weise, mit grillenhafter Mühe sann."

[2]) Die obigen Ausführungen können durch ein Zitat aus der Rede des Reichsleiters Alfred Rosenberg über die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung ergänzt werden. Alfred Rosenberg erklärte im Februar 1938 in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, „im Grunde handle es sich darum, daß gewisse Menschengruppen, die durch bestimmte Lehren zur Macht gekommen seien, nunmehr ihre Machtposition durch eine neue Forschung erschüttert sehen und alles tun, um sie zu unterdrücken. Den Forschern seien aber heute Themen von einer Tiefe und Größe gestellt, wie seit einem Jahrtausend nicht. Reichsleiter Rosenberg führte eine große Anzahl dieser Themen an, die heute der Bearbeitung harrten, und fügte hinzu, wenn auch in unserem Zeitalter Staatsmänner und Soldaten im Vordergrund stünden und manche Forscher sich vielleicht zurückgesetzt fühlten, so sollten sie doch wissen, daß die nationalsozialistische Bewegung nun nach Beendigung des unmittelbar politischen Ringens auch hier ein Bekenntnis zur Hochhaltung auch für den Denker und Forscher ablegen wolle. „Stille Gedanken sind es oft, die einen Sturm in die Welt gebracht haben, zugleich sind sie aber auch die Ursache einer inneren Ruhe und Geborgenheit, wenn sie zum Weltbild einer Epoche werden. Der Genius eines Volkes wird ebenso dargestellt von Staatsmännern und Soldaten, wie von seinen Künstlern und Forschern." (Völk. Beob. v. 17. 2. 1938).

[3]) Der tatsächliche Besuch der Kulturpflegestätten (z. B. der Hochschulen) ist übrigens auch kein zuverlässiger Maßstab für ihren Wert, weil der Besuch vielfach durch wirtschaftliche Verhältnisse, namentlich durch die jeweiligen Berufsaussichten bedingt ist. Vgl. hiezu „Die deutschen Hochschulen" (Ein Überblick über ihren Besuch), herausg. vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin seit 1936 (Struppe & Winkler). Ferner Sempronius, Rechtslehre und Rechtslehrer, München und Leipzig 1931 (O. Maidl).

Digitized by Google

Anderseits kann man die Wirkeinheit des Volkes, die wir heute noch als „Staat" zu bezeichnen pflegen, auch dann als „Kulturstaat" ansprechen, wenn die Pflege der Kultur nicht ausschließlich oder vorzugsweise „staatlichen" Organen obliegt, sondern z. B. einer staatstragenden Partei oder einer staatlich beaufsichtigten Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeinde usw.), sofern nur im Rahmen der Wirkgemeinschaft des Volkes überhaupt die Kulturpflege betont wird.[1])

Eine Ausschließlichkeit des Kulturzwecks kann für den heutigen Staat ebensowenig wie die Ausschließlichkeit des Rechts- und Machtzweckes in Frage kommen:

Denn der Staat hat nicht nur die Aufgabe, die Kultur zu pflegen und Störungen von ihr fernzuhalten.[2]) Und sodann hat nicht nur der Staat die Aufgabe der Kulturpflege, ja nicht einmal die Ausschließlichkeit auf dem Kulturgebiet des Rechts. Kulturträger ist vielmehr die schöpferische Einzelpersönlichkeit[3]) und das Volk, dem sie angehört.

Dem Volke dient aber auch anderseits die Kultur als Arbeit und die Kultur als Werk.[4])

Nach diesem Dienst bemißt sich ihr Wert.[5])

---

[1]) Über die besonderen Verhältnisse im Dritten Reich unterrichten die Kulturtagungen des Reichsparteitags (z. B. die Führerrede vom 6. 9. 1938). Sie führen planmäßig das Volk zur Kunst und die Kunst zum Volk. Im Kulturstaat hat das Volk in weitem Umfang Anteil an den immateriellen Gütern, die — nicht weniger als die materiellen — das Leben schön und lebenswert machen. — Über die neuen Möglichkeiten für einen Aufstieg der Begabten vgl. Hans Huber / Franz Senger, Das Studium ohne Reifezeugnis an den deutschen Hochschulen, Berlin 1938 (Weidmannsche Verlagsbuchhandlung).

[2]) Einer der bekanntesten kulturpolitischen Verwaltungsakte der wilhelminischen Epoche war das Verbot von Sudermanns „Sodoms Ende" mit der klassischen Begründung „Die janze Richtung paßt uns nich!" (so der Berliner Polizeipräsident am 23. 10. 1890 zum Direktor des Lessingtheaters).

[3]) Vgl. meine Erklärung des Wesens der Schöpfung im zweiten Band meiner „Prolegomena zur Rechtspolitik" (2. unveränd. Aufl., München 1936). Übereinstimmend Adolf Hitler in seinem „Kampf": „Nicht die Masse erfindet und nicht die Majorität organisiert oder denkt, sondern in allem immer nur der einzelne Mensch, die Person. Eine menschliche Gemeinschaft erscheint nur dann als gut organisiert, wenn sie diesen schöpferischen Kräften in möglichst entgegenkommender Weise ihre Arbeiten erleichtert und nutzbringend für die Gesamtheit anwendet" (2. Bd., 4. Kap.).

[4]) Hiezu Wilhelm Westecker, Kultur im Dienst der Nation, Hamburg 1936 (Hanseatische Verlagsanstalt. Ferner Ernst Krieck, Staat und Kultur (1928); ders., Deutsche Kulturpolitik (1928).

[5]) In diesem Zusammenhang muß auch noch eine Erkenntnis erwähnt werden, der Alfred Rosenberg bei der Eröffnung der Kulturtagung im Rahmen des Parteitags Großdeutschlands folgende Fassung gab: „... jede Nation hat einen von ihrem Rassenkern bedingten, ihr eigenen Kulturwillen".

Digitized by Google

IV. Der Naturzweck des Staates.

Nach der am Anfang dieses Kapitels eingeengten Fragestellung haben wir jetzt zu untersuchen, ob und wie die staatliche Organisation dem Volke als einer Naturgegebenheit dient, ob und wie die staatliche Organisation das natürliche Entwicklungsziel als Gestaltungszweck berücksichtigt und in den Plan des politischen Handelns einbezieht.

Diese Untersuchung knüpft wieder an den beinahe verlorengegangenen reinen Naturbegriff „Volk" an, der durch künstlich geprägte Staatsbegriffe verdeckt worden ist. Hinter den älteren Staatszwecktheorien verbargen sich oft „etatistische" Sonderinteressen, die durch eine Ideologie verhüllt wurden. Die Überbewertung des Geistigen ließ die Frage nach dem Naturzweck des Staates gar nicht aufkommen. Die Naturfeindlichkeit weltlicher und kirchlicher Kreise, die abwechselnd den Machtzweck, Rechtszweck oder Kulturzweck des Staates betonten, hing mit unnatürlichen Herrschaftsverhältnissen zusammen, für die Volksgrenzen und Volksbelange unerheblich oder unbequem waren. Da wir jedoch jetzt wieder das Volk in den Vordergrund stellen und namentlich im Dritten Reich das volksdeutsche Denken und Handeln besonders pflegen, ist die Erforschung des Naturzwecks des Staates wieder nahegelegt.

Wollten wir uns dieser naheliegenden Forderung entziehen, dann würden wir damit zugleich die Gesetze des Lebens leugnen, die als Naturgesetze[1]) gelten und wirksam sind ohne Rücksich darauf, ob wir sie anerkennen.[2]) Die Natur selbst würde sich dann gewissermaßen an dem unnatürlichen Staat rächen. Die Verkennung des natürlichen Zweckes würde unser Denken und Handeln unnatürlich, sinnwidrig und zwecklos machen.

Die Blickrichtung auf den natürlichen Zweck löst das Denken und Handeln aus der Staatsbefangenheit (Etatismus). Wir glauben nicht mehr, daß irgend eine vorhandene Organisation des öffentlichen Lebens schon um ihres bloßen Daseins willen wertvoll und sinnvoll, zielstrebig und zweckmäßig ist. Wir fragen vielmehr, ob eine menschliche Gemeinschaft auf einer natürlichen oder auf einer

[1]) Als Entdecker der Naturgesetze der politischen Welt gilt Machiavelli. Hiezu ausführlich: Hans Freyer, Machiavelli, Leipzig 1938 (Bibliogr. Institut).

[2]) Beispiel: „Der Mensch ist in all seinen Handlungen Kollektivwesen und kann überhaupt nur so gedacht werden" (Otto Dietrich, Philosoph. Grundlagen des Nationalsozialismus).

Digitized by Google

unnatürlich-künstlichen Grundlage und Zwecksetzung beruhe. Dabei lassen wir uns von einer kunstvollen Ideologie, die den fehlenden Naturzweck einer willkürlichen Gemeinschaftsbildung vortäuschen oder ersetzen will, nicht täuschen.[1])

Vom Kulturzweck schlägt bereits die Philosophie Rousseaus[2]) eine geistige Brücke zum Naturzweck. Seine Forderung „Zurück zur Natur" ist ja an die Kultur gerichtet und die von ihm erstrebte echte Kultur ist nichts anderes als die Natur auf einer höheren Stufe der Entwicklung.

In unseren Tagen ist der Zusammenhang zwischen Natur und Kultur noch deutlicher erkennbar hervorgetreten, und zwar hauptsächlich dank der Rasseforschung.[3])

Vom Rechtszweck schlägt dagegen die Lehre Fichtes eine geistige Brücke zum Naturzweck. Denn er erblickt, wie oben erwähnt, im Staat „das Recht selbst, zu einer zwingenden Naturgewalt geworden". So gelangt er zum Ideal der Selbstaufhebung des Staates, indem dieser die Sittlichkeit verwirklicht, das Recht gewährleistet und das Volk erzieht: denn es ist der „letzte Zweck aller Regierung, die Regierung überflüssig zu machen" — ein Hochziel in unerreichbar scheinender Ferne. (Fichte, Die Bestimmung des Gelehrten, 2. Vorles.).

Vom Machtzweck zum Naturzweck führt uns das bekannte Wort Bismarcks, mit dem er ein machtpolitisches Abenteuer ablehnte, weil es nicht „die gesunden Knochen eines einzigen pommerschen Musketiers wert wäre" (Reichstagsrede vom 5. 12. 1876). Der Staatsmann, der den natürlichen Zweck des Staates (Erhaltung und Veredelung des Volkes) im Auge behält, wird das Blut des Volkes nicht für einen unnatürlichen oder widernatürlichen Zweck sinnlos opfern.

Es mag scheinen, als ob „Naturzweck" ein Widerspruch in sich (contradictio in adiecto) sei. Denn die Betrachtung der Natur war bisher nur auf Ursachen und höchstens vielleicht auf Ziele oder auf Darstellung eines harmonischen Zusammenhangs gerichtet.[4]) Und doch ist gerade der Naturzweck des Staates der ursprünglichste und wichtigste. Die Forderung „Zurück zur Natur" wird erst jetzt verwirklicht, indem wir hinter dem Staat das Volk sehen lernen.[5])

---

[1]) Beispiel: Österreichische Ideologie zur Rechtfertigung der künstlichen Aufteilung des geschlossenen deutschen Volksbodens in den Alpen und im Alpenvorland, im Donautal und im Böhmerwald, den der größte der deutschen Stämme im Raum zwischen München, Innsbruck, Graz und Wien besiedelt. Vgl. Eduard Kriechbaum, Baiernland (Landschaft und Volkstum), München 1938 (Knorr & Hirth).

[2]) Hiezu J. Sciaki, Il problema dello stato nel pensiero del Rousseau, Firenze 1938 (G. Sansoni).

[3]) Vgl. Friedrich Keiter, Rasse und Kultur, 3 Bände, Stuttgart 1938. (F. Enke).

[4]) Hiezu Edwin Hennig, Das naturwissenschaftliche Weltbild der Gegenwart (Durchbruch Verlag Friedrich Bühler, Stuttgart).

[5]) Die Rückbesinnung auf die natürliche Grundlage des Staates ist vor allem notwendig unter dem Gesichtspunkt einer Abkehr von der unnatürlichen marxistischen Ideologie. Das Gerede von „Gesellschaft" und „Klassen", von „Bourgeoisie" und „Proletariat" ließ die natürliche Grundlage der Wirkeinheit vergessen und die Parole des Klassenkampfes spaltete die

Digitized by Google

Eine neue Einstellung zur Natur ist die Folge: Die Natur erscheint nicht mehr nur als Gegebenheit, sondern als Aufgabe. Die Wiederherstellung des Naturzustandes ist aufgegeben. Die Wirkungen der Zivilisation müssen verbessert, „Zivilisationsfehler" berichtigt werden. Dies ist zum Zweck der Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit, also letzten Endes um des Wirkens willen erforderlich.

Nur eine oberflächliche Betrachtungsweise könnte aus solcher Staatsauffassung einen Gegensatz zur christlichen Lehre von der Erbsünde herauslesen. Denn die Völker bedürfen ja gerade deshalb einer Veredelung und die menschliche Gesellschaft bedarf gerade deshalb einer Vervollkommnung, weil die Völker (z. B. durch Rassenverschlechterung) unedler geworden sind und weil die menschliche Gesellschaft unvollkommen geworden ist — was der Theologe mit dem Sündenfall in der Vergangenheit begründen mag, während der Politiker den Blick in die Zukunft richtet und vor dem Verhängnis rettet, was gerettet werden kann.[1]) Ohne mit den Lehren der Kirchen in Widerspruch zu geraten — erblicken wir in der „Naturwüchsigkeit" eines naturnahen und darum der göttlichen Schöpfung nahen Volkes einen gottgegebenen Wert und wollen diesen Wert erhalten, pflegen und fördern. Dies erkennt z. B. J. G. Droysen in seinem Vorwort zur Geschichte des Hellenismus II (Kleine Schriften zur Alten Geschichte, Leipzig 1893, I, S. 298 ff.). Denn auch die Heilsgeschichte und der Fortschrittsglaube münden irgendwo in die Forderung menschlichen Wirkens nach arteigenen Leitzielen. Und diese haben in der Vollkommenheit des göttlichen Werkes selbst ihren Urgrund.[2])

---

sog. Gesellschaft quer durch die Völker ohne Rücksicht auf Blutzusammenhang und Gleichheit der Sprache, Kultur, Lebensauffassung, Weltanschauung. Die auf das Volksbewußtsein gegründete Staatsgesinnung wurde planmäßig verdrängt durch die internationale und zwischenstaatliche Kampfgemeinschaft „klassenbewußter Proletarier". So wurde dem Volk und dem Staat gleichermaßen die Lebensgrundlage entzogen. Demgegenüber betonen wir heute wieder die Naturgemeinsamkeit, die naturgegebene Gemeinschaft als Grundlage staatlicher Wirkeinheit. Wir gehen in unserem Denken, in unserer Lebensauffassung nicht mehr von einer nebelhaft unbestimmten („abstrakten") Gesellschaft, sondern von einer klar bestimmten („konkreten") Volksgemeinschaft aus, die wir wahrnehmen und erleben. So konnte ein edler Wettstreit volksbewußter Gemeinschaftsglieder an die Stelle eines naturwidrigen Vernichtungskampfes unnatürlicher Kampfeinheiten treten. Die als natürlich und ehrenvoll empfundene Arbeit löst die als unnatürlich und schimpflich empfundene Enteignung der Güter und Erzeugungsmittel ab; demgemäß gilt nicht die „Expropriation der Expropriateure" als Zweck des Staates, sondern Arbeitsbeschaffung und Arbeitsschutz mit Einschluß einer gerechten Verteilung des Arbeitsertrages. Unmittelbarer Zweck der Wirkeinheit ist das Zusammenwirken, nicht das Auseinanderspalten (Klassenkampf). Der Staat ist nicht sowohl Kampfeinheit (oder Kriegsmaschine im Klassenkampf) als vielmehr Wirkeinheit des werkverbundenen Volkes. Er faßt nicht die Menschen mit gleichen wirtschaftlichen Lebensbedingungen (Klasse), sondern die Menschen gleicher Natur und Kultur (Volk) zur Wirkeinheit zusammen.

[1]) Vgl. jetzt namentlich Gerhard Friese / Hansjoachim Lemme, Die deutsche Erbpflege, Leipzig 1937 (Georg Thieme).

[2]) Hiezu auch Joachim Gottfried Herder, Gesammelte Werke, insb. Band VII, herausg. von Franz Schultz, Potsdam 1939 (Rütten & Loening).

Digitized by Google

Der Naturzweck des Staates knüpft sich an den Naturbestand des Staates, der die Wirkeinheit des Volkes ist. Der erste, nächstliegende Zweck des Staates ist die Erhaltung des Volkes. Der Zusammenschluß der Menschen dient der Selbsterhaltung und der Arterhaltung, weil die Menschen ihrer Natur nach aufeinander angewiesen sind, sich in ihrem Dasein wechselseitig bedingen („soziale Korrelation"). Der Staat gewährleistet das Dasein seiner Bürger, er fördert die Familie als Keimzelle des Gemeinschaftslebens, er gliedert den Einzelmenschen in die Wirkeinheit ein und macht ihn so zu einem nützlichen Gemeinschaftsglied, er unterstützt ihn in der Not. Der „Staat" ist ja die tätige Volksgemeinschaft selbst in ihrem Lebenszusammenhang — ohne Rücksicht darauf, von wem sie geführt und betreut wird. Wer innerhalb der Gemeinschaft die Verwirklichung der Gemeinschaftszwecke veranlaßt, leitet, überwacht, kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben; denn wir untersuchen hier nicht die Organisation, sondern den Organismus selbst. Es kommt uns an dieser Stelle nicht darauf an, den Zweck einer bestimmten Einrichtung, sondern den der Lebenseinheit darzutun.

Die Erhaltung und Veredelung des Volkes ist der Hauptzweck des Staates. Dabei kommt es bei der Vervollkommnung nicht in erster Linie auf die Charakterbildung durch Erziehung, sondern auf Gewährleistung und Förderung gesunder Erbanlagen an.[1]) Diese Pflege gesunder Erbanlagen ist Rassenhygiene, ihre Betätigung durch die organisierte Volksgemeinschaft eine Aufgabe der Rassenpolitik.[2])

[1]) Also auf die „mystischen Dominanten alles irdischen Geschehens, auf Rasse und Nation" (Mussolini).

[2]) Vgl. Frick, Die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches, München 1934; Rudolf Frercks, Deutsche Rassenpolitik, Leipzig 1937 (Reclams Universalbibliothek, Nr. 7351); Franz Schütz, Rassenhygiene des deutschen Volkes (Volk und Wissen, Bd. 3), Verlag K. Stenger (Erfurt); Herbert Linden / Wilhelm Franke, Deutsche Ehegesetzgebung (Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Reichsbürgergesetz nebst Verordnungen), Bielefeld 1937 (Bertelsmann); Gerhard Friese / Hansjoach. Lemme, Die deutsche Erbpflege, Leipzig 1937 (Thieme); Erich Jeske, Wörterbuch zur Erblehre und Erbpflege (Rassenhygiene), Berlin 1937 (Metzner); Siegfried Boschan, Nationalsozialistische Rassen- und Familien-Gesetzgebung (Praktische Rechtsanwendung und Auswirkungen auf Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft), Berlin 1937 (Deutscher Rechtsverlag); Robert Deiß, Das Recht der Rasse, München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.).

Digitized by Google

Dieser Gesichtspunkt wurde von der Rechts- und Staatstheorie vor 1933 fast durchwegs übersehen.[1]) Adolf Hitler verwirft deshalb in dem Kapitel „Staat" seines Buches „Mein Kampf" die bis dahin herrschenden auseinanderstrebenden Lehren und spottet über ihre Vertreter: „Pflegen doch die Erklärer auf unseren staatlichen Hochschulen oft in Gestalt von Staatsrechtslehrern zu sitzen, deren höchste Aufgabe es sein muß, für die jeweilige mehr oder minder glückliche Existenz ihres brotspendenden Nährquells Erklärungen und Deutungen zu finden. Je unmöglicher ein Staat beschaffen ist, um so undurchsichtiger, gekünstelter und unverständlicher sind die Definitionen über seinen Daseinszweck."[2])

Ein Staat, dessen einziger oder vorwiegender Zweck die Erhaltung und Veredelung des Volkes ist, müßte nach dem Vorausgehenden Volksstaat heißen.[3]) Doch wird dieses Wort bisher als Verdeutschung des Fremdwortes „Republik" mißbraucht und hat demnach in der Staatslehre bereits eine festumrissene Bedeutung. Man könnte also höchstens von einem „wahren Volksstaat" sprechen. Vorzuziehen ist die Bezeichnung „völkischer Staat"; es wurde bereits oben (S. 232) festgestellt, daß dies nicht gleichbedeutend ist mit „Nationalstaat".[4])

Adolf Hitler betont den Naturzweck des Staates, der den Kulturzweck in sich schließt; er erklärt, „daß die kultur- und wertebildenden Kräfte wesentlich auf rassischen Elementen beruhen und daß der Staat also sinngemäß als seine höchste Aufgabe die Erhaltung und Steigerung der Rasse zu betrachten hat, diese Grundbedingung aller menschlichen Kulturentwicklung". „Nicht der Staat an sich schafft eine bestimmte kulturelle Höhe, sondern er kann nur die Rasse erhalten, welche diese bedingt." „So ist die Voraussetzung eines höheren Menschentums nicht der Staat, sondern das Volkstum, das hierzu befähigt ist." „Somit ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die, als kulturspendend, die Schönheit und Würde eines höheren Menschentums schaffen." „Die Güte eines Staates kann

[1]) Darauf habe ich schon 1931 im ersten Band meiner „Prolegomena zur Rechtspolitik" hingewiesen.

[2]) Vgl. Rudolf Laun, Der Staatsrechtslehrer und die Politik (Archiv des öffentlichen Rechts, N. F., IV, S. 145). — Vor Hitler hat bekanntlich schon Schiller über die nachschaffende (reproduktive) Gelehrtenarbeit gespottet: „Wie doch ein einziger Reicher so viele Bettler in Nahrung / Setzt! Wenn die Könige baun, haben die Kärrner zu tun" (Distichon „Kant und seine Ausleger" in den „Xenien"). Und ein andermal (im Distichon „Wissenschaft"): „Einem ist sie die hohe, die himmlische Göttin, dem andern / Eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt" (ebenfalls unter den Xenien). — König Ernst August von Hannover, der Vorkämpfer der absoluten Monarchie auf deutschem Boden, der kurz nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1837 die Göttinger Sieben ihres Lehramtes an der Universität entsetzte, soll gesagt haben, daß Professoren ein Luxusartikel seien und wie Tänzerinnen für Geld zu allem zu haben.

[3]) Vgl. Hans Gerber, Vom Bundesstaat zum nationalsozialistischen Volksstaat (im Handbuch „Die Verwaltungsakademie").

[4]) Hiezu auch Friedrich Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat (in mehreren Auflagen).

Digitized by Google

nicht bewertet werden nach der kulturellen Höhe oder der Machtbedeutung dieses Staates im Rahmen der übrigen Welt, sondern ausschließlich nur nach dem Grade der Güte dieser Einrichtung für das jeweils in Frage kommende Volkstum." (Mein Kampf, 2. Band, 2. Kapitel: Der Staat).[1]) Denselben Kerngedanken enthält auch seine Definition des Staates als „die Organisation einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleicher Lebewesen zur besseren Ermöglichung der Forterhaltung ihrer Art, sowie der Erreichung des dieser von der Vorsehung vorgezeichneten Zieles ihres Dasein" (Mein Kampf, 1. Band, 4. Kapitel, Schlußteil). Und in der Schlußrede zum Parteitag 1936 erklärte er nochmals ausdrücklich: „Die nationalsozialistische Lehre erkennt den Zweck der Existenz des Staates in der Erhaltung des Volkstums".[2])

Übereinstimmend betonte Goebbels am 13. 9. 1937 in Nürnberg: „Es gibt nur einen Selbstzweck: die Existenz unseres Volkes und die Notwendigkeit der Gesunderhaltung unseres Volkes". (Völk. Beob. v. 14. 9. 1937, S. 8). Und Rust sagte bei der Jubiläumsfeier der Kölner Universität am 24. 6. 1938, „durch Ausschaltung der Juden, Reinerhaltung der Rasse und Wiederbejahung des Kindes sei der nationalsozialistische Staat der Garant der völkischen Substanz". (Völk. Beob. v. 26. 6. 1938).

Anmerkung: In diesem Zusammenhang ist schließlich noch der Rassenpflege zu gedenken, deren Zwecksetzung[3]) freilich über das enge Gefüge der Staatlichkeit hinausreicht[4]) und uns ebendadurch beispielhaft zeigt, daß derartige Zweckerwägungen nicht immer und überall auf den Staat bezogen werden dürfen. Die Politik hat nur als Lehre von Volk und Staat, nicht als bloße Staatslehre eine Daseinsberechtigung im Wissenschaftsbereich.

So kehren unsere Untersuchungen über den Staat als Wirkeinheit wieder zum Ausgangspunkt zurück: zum Volk als Grundlage und Inhalt, als Ziel und Zweck der staatlichen Organisation. Die Naturlehre des Staates führt zur Anerkennung des Naturzwecks.[5])

---

[1]) Zur Ergänzung: Gustav Adolf Walz, Volkstum, Recht und Staat (Vortrag, gehalten vor der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums), Breslau 1937 (F. Hirt).

[2]) Der Parteitag der Ehre, München 1936 (Zentralverlag der NSDAP.). Ferner: Die Reden Hitlers am Parteitag der Ehre 1936, 2. Aufl., München 1936 (Eher).

[3]) Über die rassen- und bevölkerungspolitischen Motive der deutschen Rassengesetzgebung unterrichtet der Kommentar „Das Recht der Rasse" von Robert Deiß (München 1938, Zentralverlag der NSDAP.). — Ergänzend: Burgdörfer - Boehm - Friese - Linden, Grundlagen der Erb- und Rassenpflege (Carl Heymanns Verlag, Berlin).

[4]) So kann z. B. auch der Nordische Gedanke über die Grenzen des Großdeutschen Reiches hinaus Bedeutung haben. Über die Mehrdeutigkeit des Begriffs „nordisch" und über seine Tragweite vgl. namentlich Ernst Timm, Deutschland — nordisch (Deutsches Schaffen und Schauen, 3), Halle 1937 (Ewald Ebelt).

[5]) In der erwähnten Rede führte Rust noch aus: Die menschliche Vernunft habe eine bessere Welt konstruieren wollen als Ausdruck der menschlichen Sehnsucht nach Glück und langem Leben. Das Individuum möchte immer ein Leben ohne Kampf und, wenn es möglich wäre, auch ohne Tod

Digitized by Google

Nachdem so Wesen, Erscheinung und Zweck des Staates durch Blickwendung auf das Volk geklärt und bestimmt sind, kann die Frage nach dem Sinn des Staates abschließend beantwortet werden, indem wir seine Rechtfertigung in Angriff nehmen.

Zur Verdeutlichung des Gedankenganges erinnern wir uns an die bisher erörterten Gegenstände:

Um das Volk, soweit es Staat ist, und den Staat, soweit er Volksorganisation und Volksorganismus ist, zu erkennen, haben wir zunächst versucht, das innere Wesen und die äußere Erscheinung zu begreifen und zu verstehen. Da die ältere Stofflehre des Staates (die Lehre von den drei Elementen Volk, Gebiet und Staatsgewalt) und die neuere Formenlehre des Staates („reine" Staatslehre) weder dem Wesen noch der Erscheinung des Staates gerecht werden, mußten wir einen neuen Weg einschlagen um durch eine diskursive Erkenntnis der Erscheinung die intuitiv vorweggenommene Wesenserkenntnis (Staat als Wirkeinheit) zu bestätigen und zu vertiefen.[1]) Das gelang durch eine „Erfüllung des Staatsgedankens"; die formlose Stofflehre wurde in Form gebracht und die stofflose Formenlehre mit Stoff erfüllt.[2]) Diese Zusammenfassung ermöglichte die Beantwortung der vier Grundfragen der Wesensbestimmung, denen die vier Wesensgrundrichtungen (Dimensionen, Kategorien) entsprechen: Wer wirkt? (Wesensgrundrichtung des Volkes); wo wird gearbeitet?[3]) (Wesensgrundrichtung des Raumes oder Gebietes); wie wird gehandelt und wie soll gehandelt werden? (Wesensgrundrichtung der Leitordnung); wann (genauer: innerhalb welcher Zeit) erfolgen die Leistungen? (Wesensgrundrichtung der Zeit). Dann schlossen sich die Fragen nach dem Woher und Wohin an (Ursprung und Ende des Staates). Zuletzt folgten die Fragen „Warum?" und „Wozu?" (Grund und Zweck); diese Fragen nach dem Sinn wurden aufgespalten in die Fragen nach dem Zweck und nach der Rechtfertigung; diese letzte wird nun noch zu beantworten sein.

---

haben. So stecke im Keime in der Autorität der Vernunft die letzte Forderung des Marxismus, die Forderung nach ewigem Frieden. Dem aber stehe die Welt der echten Wirklichkeit kraß gegenüber. Was vor ihr nicht bestehe, werde vergehen. Weltanschauungen, Systeme, Reiche und Völker, die sich nach den natürlichen Grundgesetzen richteten, müßten zugrunde gehen. Adolf Hitler habe erkannt, daß der Kampf nicht nur unumgänglich nötig, sondern geradezu der Erhalter aller Dinge sei und den Fortbestand der Nation allein garantieren könne. So habe sein größtes Bemühen der Beseitigung des erbkranken Nachwuchses gegolten, ein Kampf der nicht gegen das göttliche Gesetz verstoße, sondern es erfülle. (Völk. Beobachter vom 26. 6. 1938).

[1]) Vgl. oben S. 70—72.

[2]) Ausführlicher in meiner Abhandlung „Die Erfüllung des Staatsgedankens" München und Leipzig 1933 (Ende 1932 im Verlag Voglrieder erschienen).

[3]) Zur Ergänzung in rechtsdogmatischer Beziehung: Hermann Josef Held, Gebiet und Boden in den Rechtsgestalten der Gebietshoheit und Dinglichkeit, Breslau 1937 (Marcus). Zur Ergänzung in geopolitischer Beziehung: Karl Haushofer, Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung, Heidelberg 1938 (Kurt Vowinckel Verlag).

Digitized by Google

C. Die Rechtfertigung des Staates.

Wie der Zweck des Staates von seinem Wesen abhängig ist, so die Rechtfertigung vom Zweck.

Die Frage „Soll es überhaupt einen Staat geben und warum soll er bestehen?" kann erst beantwortet werden, wenn man dem Staat eine Aufgabe oder deren mehrere zugewiesen hat, die sein Dasein gerechtfertigt erscheinen lassen. Es handelt sich hier um die alte naturrechtliche Frage nach dem Rechtsgrund oder der Legitimation des Staates. (Selbstverständlich kann die Existenzberechtigung des Staates nicht aus dem von ihm gesetzten staatlichen Recht begründet werden!).

Jedes natürliche Gebilde hat einen naturgemäßen Zweck. So fanden wir auch für den Staat als ein in der Natur des Menschen verankerte Organisationsform den Naturzweck, der sich aus dem so bestimmten Wesen des Staates ergibt und den Sinn des Staates umschreibt. Wenn nun jemand den Staat rechtfertigen will, kann das nur in der Weise geschehen, daß er einen vernünftigen Zweck dieses Gebildes angibt und seine Tauglichkeit zur Erreichung dieses Zweckes dartut. Das gelingt leicht, wenn der Zweck natürlich und die Organisationsform zweckmäßig ist. Es wird aber auch dann versucht, wenn kein natürlicher Zweck vorhanden ist und kein vernünftiger Sinn nachgewiesen werden kann.

Ist auf der Erde irgendwo ein unnatürliches oder naturwidriges Staatsgebilde geschaffen worden, dann bemühen sich seine Diener in seinem Solde, es zu rechtfertigen (um ihre eigene Daseinsberechtigung darzutun). Das geschieht regelmäßig mittels eines logischen Taschenspielerkunststücks: die Staatsbegriffe werden unversehens ausgewechselt oder es wird kurzerhand ein Lebenszweck des sog. Einzelmenschen[1]) oder des Volkes dem Staat als solchem beigelegt. So gelingt es leicht, die künstliche Organisation (Staat) mit Ansprüchen auszustatten, die eigentlich nur einem natürlichen Organismus zukommen. Daß dem Nationalstaat der Zweck der Nation untergeschoben wird, mag noch angehen, wenn dadurch auch vielfach das natürliche volksbezogene Denken verwirrt wird. Daß man aber auch Nationalitätenstaaten, die dem Machtwillen eines Monarchen, einer Dynastie oder eines von ehrgeizigen Führern geleiteten Bevölkerungsteiles ihre Entstehung verdanken, in solcher Weise natürliche Zwecke andichtet, um sie mit deren Hilfe rechtfertigen zu können, ist unentschuldbar; hier handelt es sich geradezu um eine Fälschung und Irreführung.

Wer den Staat für überflüssig hält, indem er ihm überhaupt keine Aufgabe zuschreibt, ihn also für zwecklos erklärt, wird sich auch um eine Rechtfertigung nicht bemühen, den Staat vielmehr für ungerechtfertigt halten. In diesem Sinne leugnet der Anarchismus die Existenzberechtigung des Staates, namentlich der staatlichen Zwangsgewalt.[2])

---

[1]) D. h. ein Lebenszweck der Persönlichkeit; denn „jeder Mensch ist Einziges, nicht Einzelwesen" (Johannes Rehmke).

[2]) Die Bezeichnung stammt von Proudhon (Qu'est-ce que c'est que la propriété? ou: Recherches sur le principe du droit et du gouvernement, Paris 1840). Ihm verdankt die Politik auch das die Besitzenden schreckende

Digitized by Google

Im einzelnen gehen die Grundanschauungen der Anarchisten weit auseinander. Sie wurzeln entweder in einem übersteigerten Idealismus (Thomas Paine, 1737—1809; Proudhon, 1809—1865; Herzen, 1812—1870; Bakunin, 1814—1876; Krapotkin, 1842—1918) oder in einem übersteigerten Realismus und Materialismus (Stirner, 1806—1856). Stirner fordert in seinem Werk „Der Einzige und sein Eigentum" (1845), daß an die Stelle des Staates ein „Verein der Egoisten" treten solle, in dem das „Recht jedes Einzelnen so weit reicht, wie seine Macht".[1])

Vom Anarchismus führt ein kleiner Schritt zum Nihilismus, dem Standpunkt grundsätzlicher Verneinung. Wie er die Möglichkeit einer Wahrheitserkenntnis leugnet, so bestreitet er, daß man für das Handeln Werte oder Richtziele aufstellen könne. Und diesem theoretischen und ethischen entspricht dann auch ein politischer Nihilismus, der jede Gesellschafts- oder Gemeinschaftsordnung verneint. Diese Lehre begegnet dem Dogmatismus mit dem Zweifel und führt vom Zweifel zur Verzweiflung und zur Entwertung der höchsten Werte.[2]) In den politischen Wortschatz und Begriffsvorrat hat Ivan Turgenjev (1818—1883) den „Nihilismus" eingeführt.

Wer im Staat nur eine Mißform der Gesellschaft (z. B. einen „Schmarotzerauswuchs") erblickt, wird sich erst recht nicht um eine Rechtfertigung des Staates bemühen; er unterschiebt zwar dem Staat eine Aufgabe und damit einen Zweck, aber er mißbilligt die Aufgabe und verwirft den Zweck.[3])

Wer im Staat nur eine Naturerscheinung sieht, wird die Frage nach der Existenzberechtigung des Staates überhaupt als unzulässig ablehnen.

Die sog. exakte Naturwissenschaft beschränkt sich auf Beschreibung und Erklärung („rerum cognoscere causas"); seitdem der Positivismus die scholastische Unterscheidung zwischen natura naturans und natura naturata aufgegeben hat, ist sie reine Seinswissenschaft.[4])

Wer aber im Staat weder ein überflüssiges Kulturwerk noch eine bloße Naturgegebenheit sieht, sondern ein Wirken, das sich

---

und die Besitzlosen durch seinen trügerischen Klang beglückende Schlagwort „La propriété c'est le vol" (ebenda).

[1]) Eine neue zusammenfassende Darstellung gibt Kurt Adolf Mautz in seiner Abhandlung „Die Philosophie Max Stirners im Gegensatz zum Hegelschen Idealismus (Neue deutsche Forschungen, Abt. Philosophie, Bd. 17), Berlin 1936 (Junker & Dünnhaupt). Praktische Beispiele bringt Ed. Clavery, L'anarchie en Chine et le rôle du Japon, Paris 1938 (Edit. des Presses mod.).

[2]) So zutreffend Nietzsche (Der Wille zur Macht).

[3]) Für Karl Marx war der Staat nur eine Einrichtung der „Gesellschaft" (d. h. der Produktionsverhältnisse in ihrer Gesamtheit) und die Staatsallmacht hatte in seinen Augen den Charakter einer öffentlichen Gewalt zur Unterdrückung der Arbeiterklasse, einer Maschine der Klassenherrschaft" (Adresse des Generalrates der Internationalen Arbeiterassoziation).

[4]) Über naturwissenschaftliche Wirklichkeitserkenntnis vgl. jetzt auch Ernst Mally, Wahrscheinlichkeit und Gesetz, Berlin 1938.

Digitized by Google

aus einer Aufgabe ergibt und Werke hervorbringt,[1]) wird in der Rechtfertigung des Staates ein mögliches und fruchtbares Problem der Staatstheorie sehen.

Von den zahlreichen Antworten auf die Frage nach der Existenzberechtigung des Staates seien hier nur die wichtigsten angeführt. Sie beziehen sich übrigens nicht sowohl auf die Frage nach der Existenzberechtigung des gesellschaftlichen Gebildes „Staat" oder der in der Organisationsform „Staat" geeinten Volksgemeinschaft überhaupt als vielmehr auf die Frage nach der Berechtigung einer Herrschaft und einer staatlichen Zwangsgewalt (Lehre von den sog. Legitimationen der Herrschaft). Diese Rechtfertigungstheorien sind teils in der Allgemeinen Staatslehre teils in der Staatsphilosophie beheimatet.[2]) Für eine einführende Lehre von Volk und Staat muß daher die folgende Zusammenstellung genügen:

1. Theologische Begründung aus dem Glauben an ein göttliches Gebot (Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist!). Diese Begründung kann entweder zur Rechtfertigung des Staates überhaupt (in abstracto) oder zur Rechtfertigung eines vorhandenen oder erstrebten konkreten Staates oder einer vorhandenen oder erstrebten Staatseinrichtung herangezogen werden.[3]) Sie begegnet uns vielfach in der politischen Beweisführung klerikaler Parteien. In Österreich rechtfertigte man die unnatürliche[4]) Einrichtung des Staates (Verfassung 1934) durch Berufung auf die Enzyklika Quadragesimo Anno, auf die sie gegründet sei.[5])

---

[1]) Als Beispiel kann hier die faschistische Staatstheorie angeführt werden: „Der Staat ist, ebenso wie etwa die Familie, eine Notwendigkeit, über die man diskutieren, die man aber nicht abschaffen kann. Er ist eine unentbehrliche Macht, die da sein und wirken muß, wenn die Ziele der Gemeinschaft erreicht und die Interessen der Individuen und Gruppen verwirklicht werden sollen" (Bortolotto).

[2]) Auf die Rechtfertigungstheorien, die sich lediglich auf Geschichte, Überlieferung, Herkommen, Tradition berufen, um einzelne bestimmte Staatseinrichtungen, Herrschaftsverhältnisse usw. berufen, kann in diesem Buch nicht eingegangen werden. Sie bilden keinen Gegenstand einer Theorie der Politik; sie sind vielmehr Sache der (auf das Einmalige und Besondere gerichteten) Geschichtsschreibung.

[3]) Vgl. Calwer Kirchenlexikon (in Verb. mit sachkundigen Mitarbeitern herausg. von Friedr. Keppler), Stuttgart 1937 (Calwer Vereinsbuchhandl.).

[4]) Hiezu jetzt Werner Reese, Die Irrlehre vom österreichischen Staatsgedanken, München 1938 (J. F. Lehmanns Verlag). Diese Reichssiegerarbeit im Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten behandelt eingehend die Vorwände, unter denen die Reaktion den österreichischen Teil des deutschen Volkes vom Volksganzen trennen wollte. Die Ideologie der „österreichischen Sendung" konnte den österreichischen Staat in Wahrheit nicht rechtfertigen. Sie verbrämte nur eine Gewaltherrschaft über das Volk. Nicht das Volk, sondern nur Dynastie, Hof, Feudaladel und ein Teil des Klerus hatten ein Interesse an einer Eigenstaatlichkeit Österreichs, weil sie in einem großdeutschen Reich nicht oder nicht mehr viel zur Geltung kamen und ihren Machtwillen kaum mehr betätigen konnten.

[5]) Vgl. Ludwig Adamovich, Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes), 3. neubearb. Aufl. (nach dem Stand vom 1. 8. 1935), Wien 1936 (Verlag der Österr. Staatsdruckerei).

Digitized by Google

2. Machttheoretische Begründung aus der bloßen Tatsache einer naturgegebenen und unabänderlichen Herrschaft der Starken über die Schwachen. Nach dieser Auffassung ist der Staat eine Wirklichkeitserscheinung, die man einfach hinnehmen, ein notwendiges Übel, mit dem man sich abfinden muß, weil man die Tatsache nicht aus der Welt schafft, indem man sie unbeachtet läßt oder beseitigen will. Diese Begründung begegnet uns u. a. bei Spinoza, Haller und Marx; nach der marxistischen Ideologie ist der Staat nur ein Überbau über der zwangsläufig nach ehernen Gesetzen sich entwickelnden Wirtschaft.[1])

3. Naturrechtliche Begründung aus dem Geselligkeits- oder Gemeinschaftstrieb. Diese Begründung fanden wir z. B. bei Aristoteles, der im Menschen ein von Natur auf das Zusammenleben in einem Staatsverband angewiesenes Lebewesen erblickt.[2])

4. Psychologische Begründung aus der menschlichen Furcht vor Hilflosigkeit gegenüber einem Angriff von außen oder vor einem bellum omnium contra omnes (so z. B. Hobbes). Im Gegensatz zur letztgenannten Begründung aus psychologisch-naturrechtlichen Gedankengängen handelt es sich hier nur um rein psychologische Begründungsversuche. Die rein psychologische schiebt wie die machttheoretische Begründung die Kernfrage nach der Existenzberechtigung eigentlich beiseite.

5. Rationale Begründung aus der menschlichen Vernunft: der Staat beruht auf einem Vertrag (Maiblumenvertrag) oder man muß sich ihn wenigstens so vorstellen, als ob er auf einem Vertrag beruhen würde (Rousseaus Lehre vom Gesellschaftsvertrag als logischem Postulat). Die

---

Ferner: Adamovich-Froehlich, Die neue österreichische Verfassung, 4. Aufl., Wien 1935; Johannes Messner, Die berufsständische Ordnung, Innsbruck 1936 (Tyrolia). — Das Rundschreiben des Papstes Pius XI. über die gesellschaftliche Ordnung (Enzyklika Quadragesimo anno) ist in mehreren Ausgaben erschienen (Herder-Verlag, Paulinus-Druckerei, Gilde-Verlag). Es bestätigt und ergänzt die bereits 40 Jahre vorher von Leo XIII. verkündete Soziallehre der katholischen Kirche (Enzyklika Rerum novarum): die berufsständische Idee wird als grundlegend für die Ordnung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft herausgestellt und das Mißverhältnis zwischen dem Staat und den übrigen gesellschaftlichen Einrichtungen beleuchtet. Die Aufblähung des Staatsapparats zu der den heutigen Menschen vielfach allein zum Bewußtsein kommenden Wirklichkeit des Gemeinschaftslebens wird verworfen und dem totalen Staat ein christlicher Solidarismus gegenübergestellt. Vgl. hiezu auch: Leopold Caro, Kapitalismus und Solidarismus, Wien 1937. (Die Bezeichnung „Solidarismus" stammt von Pierre Leroux, der sie im Jahre 1840 in „L'humanité socialiste" prägte; die solidaristische Weltanschauung, die von der Tatsache ausgeht, daß jede unserer Handlungen auf die anderen Menschen einwirkt und eine natürliche Gegenwirkung hervorruft, läßt sich indessen schon im Altertum nachweisen; sie führt die menschliche Gemeinschaft und die Wirtschaft auf die Ethik zurück. Siehe unten S. 347).

[1]) Zur Ergänzung: Heinz Habermann, Volk und Staat bei Karl Marx (Zeitschrift für Politik, 28. Bd., Heft 4, S. 219 ff.).

[2]) Einen Überblick über die Geschichte der Naturrechtsidee innerhalb der abendländischen Philosophie vermittelt Heinrich Rommen in seinem neuen Werk „Die ewige Wiederkehr des Naturrechts" (Leipzig 1936, Hegner); er zeigt hier auch die notwendigen Zusammenhänge zwischen der Geschichte der Metaphysik und den naturrechtlichen Theorien.

Digitized by Google

Eingliederung des Einzelnen in die Gesamtheit und seine Unterordnung unter den Herrscher werden als Vernunftgebot erklärt.

6. Ethische Begründung aus dem Sittengesetz: der Staat ist eine sittliche Notwendigkeit (so z. B. Plato, Aristoteles; nicht aber Hegel, für den der Staat die höchste Form des objektiven Geistes ist, dessen Wirklichkeit frei ist von allen Bestimmungsgründen und infolge der Gleichsetzung der Vernunft mit der Wirklichkeit einer Begründung weder bedarf noch fähig ist).

7. Pragmatisch-energetische Begründung aus Wirken und Werk: der Staat ist immer und nur dann und nur soweit berechtigt, als er entweder selbst etwas leistet oder Leistungen der Gemeinschaftsglieder ermöglicht, anregt oder fördert.[1])

So rechtfertigt sich auch nach der Wirklehre des Staates die Staatsschöpfung als Wertverwirklichung.[2])

Daß nicht nur die Staatsschöpfung als Wertverwirklichung sondern jede gestaltende Tätigkeit im Bereich des Gemeinschaftslebens einer wertheoretischen Betrachtung zugänglich und würdig ist, kann hier nur nebenbei erwähnt werden (vgl. Schlußbemerkung).

Anmerkung: Außer den Theorien, die eine Rechtfertigung des Staates überhaupt oder seiner Zwangsgewalt versuchen, sind auch besondere Rechtfertigungstheorien für eine bestimmte Gestaltung des Staates oder besondere Staatseinrichtungen entwickelt worden (Hauptgegensatz: individualistische und überindividualistische Grundauffassung).

Beispiel: Theorie zur Rechtfertigung der Schutzhaft.[3])

Dazu kommen dann noch die Theorien zur Rechtfertigung der zahlreichen Ansprüche eines bestimmt gestalteten („konkreten") Staates (Steueranspruch, Strafanspruch usw.).[4])

---

[1]) Zu diesem Grundsatz bekannte sich auch Adolf Hitler in seiner Nürnberger Rede vom 9. 9. 1936, als er die Kulturleistungen eine „Demonstration der Berechtigung der Existenz und des Bestehens einer solchen Volksgemeinschaft vor sich und vor den anderen" nannte (Völk. Beob. vom 10. 9. 1936). — Anderseits Heinrich Hanselmann, Vom Sinn der Arbeit, Erlenbach-Zürich 1937 (Rotapfel-Verlag). V. Zangara, ein Theoretiker des Faschismus, schreibt: „Nach faschistischer Auffassung muß die Tätigkeit des Staates dahin zielen, die Leistungen der Individuen und der sozialen Gruppen zu steigern, ihre Energien auszugleichen und seinen eigenen Zwecken unterzuordnen. Die Regierung gilt als das kraftspendende und einigende Zentrum der Aktivität des Staates."

[2]) Reinhold Horneffer betont in seiner staatstheoretischen Untersuchung „Die Entstehung des Staates" (Tübingen 1933) ebenso wie ich in meiner Ende 1932 erschienenen staatstheoretischen Programmschrift „Die Erfüllung des Staatsgedankens" die Notwendigkeit einer synthetischen Betrachtungsweise, die Idee und „Faktizität", Wert und Willen, normlogische und psychologische, axiologische und ontologische, statische und dynamische Auffassung vereinigt und damit die bestehenden Einseitigkeiten überwindet. So erklärt er die Staatsschöpfung als Wertverwirklichung (S. 121 ff.) wie ich vorher die Rechtsschöpfung als Wertverwirklichung gedeutet habe (Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung, 4. Aufl., 1931, S. 30 und 77).

[3]) Vgl. Werner Spohr, Das Recht der Schutzhaft, Berlin 1937 (Stilke).

[4]) Hiezu A. Seyß-Inquardt, Die unveräußerlichen Rechte (Deutsch-Österreichische Arbeitsgemeinschaft, Jg. 1938, Märzheft, S. 2/3).

Digitized by Google

Die Lehre von Volk und Staat bricht an diesem Punkt ihre Darstellung ab. Was geschaffen und geleistet werden soll, welche Werke dem Wirken aufgegeben sind, kann in diesem Buche nicht ausgeführt werden. Denn sein Gegenstand ist die erkennbare Wirklichkeit, nicht das Programm ihrer Umgestaltung. Das Programm der Umgestaltung wird nicht vom Denker ersonnen, sondern vom Volksführer aufgestellt und vom Volk in seiner Wirkeinheit verwirklicht.

Schlußbemerkung: Die gesamten Lehren vom Zweck und von der Rechtfertigung des Staates ruhen auf der wertheoretischen Grundlage der Staatsphilosophie.[1]) Mein Buch ist weder der Staatsphilosophie noch einer allgemeinen Wertphilosophie gewidmet[2]) und muß sich deshalb an dieser Stelle mit einem kurzen Hinweis begnügen:

Die Wertlehre der Vergangenheit glaubte — hauptsächlich im Anschluß an Platon — an einen den Gegenständen anhaftenden („objektiven") Wert. Dieser war nach der älteren Auffassung Grundlage der Bewertung; das Bewerten sollte dann richtig sein, wenn es dem gegenständlich („objektiv") gegebenen Wert entspricht.

Die Wertlehre der Gegenwart glaubt demgegenüber, daß unsere Schätzung vor dem Wert liegt (primär-subjektiv). Denn der Mensch ist im Bewerten wie im Erkennen das Maß aller Dinge. Diese zweite Grundannahme ist aber nicht einheitlich ausgeprägt.

Der Bewertende kann sein:

1. der Mensch schlechthin (homo sapiens),
2. der Einzelmensch (Individuum),
3. eine Schicht, insbesondere die herrschende Klasse (quer durch die Menschheit),
4. eine Rasse oder ein Volk in bestimmter rassischer Zusammensetzung.

Eine Theorie der Politik als Lehre von Volk und Staat erhält in den drei ersten Ausprägungen der zeitgenössischen Wertlehre keine tragfähige Grundlage. Sie stützt sich auf die vierte Ausprägung.

---

[1]) Vgl. Viktor Kraft, Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, Wien 1937 (Springer).

[2]) Siehe oben S. 3, 37 (Fußnote 2), 64; ferner das 2. Kapitel der Einleitung meines Buches (Gestaltwandel der Lehre / S. 84 ff.).

Digitized by Google

Die der Wirklehre zugrundeliegende Wertlehre kann demgemäß in den Satz zusammengefaßt werden: Das Volk ist das Maß aller Dinge.[1])

Begründung: Die Menschheit und die Klasse bilden überhaupt keine Lebenseinheit, die Träger einer einheitlichen Wertung sein könnte; der Einzelmensch aber ist nur Glied einer solchen Lebenseinheit. Die Lebenseinheit, die allein Träger einer einheitlichen Wertung sein kann, ist das Volk.[2]) Das Bewerten ist ebenso wie das Erkennen letzten Endes eine Lebensäußerung, die der Arterhaltung dient.

So wird das ganze menschliche Dasein auf das Volk bezogen und nach dem Wert für das Volk beurteilt.[3]) Die **Lebensform** und der **Lebensinhalt** finden in der **Lebenseinheit** ihr Wertmaß. Dies gilt nicht nur vom „öffentlichen Leben", sondern auch von den bisher zum „Privatleben" gerechneten Wirkbereichen.

Die Wirkeinheit umfaßt alle Wirkenden. Es ist also folgerichtig, wenn das Grundgesetz der deutschen Arbeit gleich im ersten Satz bestimmt: „Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat".

Ein Staat, in den sich alle Wirkenden mit ihrem Schaffen dergestalt eingliedern, daß sie zu seinem Nutzen arbeiten, erweist praktisch schon damit seine Existenzberechtigung als Wirkeinheit jener Wirkenden. Die Wirkeinheit gibt Betätigungsmöglichkeit durch Arbeitsbeschaffung und sie hält die Wirkenden am Werk im Dienst des Gemeinwohles. Sie gewährleistet nicht nur das Leben überhaupt, sondern gerade das tätige und damit erst lebenswerte Leben. Das ist der Sinn des Staates, bezogen auf die natürliche Lebenseinheit des Volkes, die durch ihn zur Wirkeinheit wird.

---

[1]) Erst in dieser Ausprägung kann die Zurückführung des Wertes auf den wertenden Menschen als „kopernikanische Wendung" angesprochen werden, während die Wendung vom Objekt zum Ich als Subjekt (Individualismus) gerade das Gegenteil einer kopernikanischen Wendung ist, indem sie das eigene kleine Ich als Drehpunkt der Welt auffaßt. Unzutreffend: Oskar Kraus, Die Werttheorien, Geschichte und Kritik (Verlag Rud. M. Rohrer/ Brünn).

[2]) Das Volk ist zugleich höchster, absoluter Wert im Wertsystem unserer Werttheorie; seinetwegen werden alle nachgeordneten Werte begehrt oder geschätzt. Das Volk ist der (vitale) Eigenwert, der um seiner selbst willen begehrt und geschätzt wird (nicht nur als Mittel zum Zweck).

[3]) Vgl. Friedrich Kelter, Das Volk als Grundbegriff der Staatslehre (Diss. / Münster).

Digitized by Google

II. ABSCHNITT

Die Lebensform

1. Kapitel.

Das Recht als Leitordnung

Vorbemerkung.

Die Leitordnung bildet eine der Wesensgrundrichtungen (Dimensionen) des Staates. Kein Staat ohne Leitordnung, keine Gemeinschaft ohne Gemeinschaftsordnung und Gemeinschaftsleistung, kein Reich ohne Reichsgewalt und Reichsrecht.[1])

Der Begriff der Leitordnung wurde bereits oben (S. 214/5) umrissen. Es handelt sich um eine das Volk leitende Ordnung, die aus der Lebenseinheit oder Erlebniseinheit eine Wirkeinheit macht.[2]) So ergibt sich der Begriff „Leitordnung" denknotwendig aus dem Begriff „Wirkeinheit" und wird damit zu einem Grundbegriff der Wirklehre des Staates.

Das Recht ist nicht die einzige Leitordnung. In einer Gemeinschaft gelten außer den Normen des geschriebenen Rechts noch andere Gemeinschaftsnormen (Sozialnormen), die außerhalb des Deutschen Reiches nicht zu den Normen des ungeschriebenen Rechts gerechnet werden, sondern neben das (geschriebene und ungeschriebene) Recht gestellt werden: die Gebote der Religion, der Sittlichkeit und Sitte.[3])

Indem die Lehre von Volk und Staat den Staat als Ordnungsform des Volkes ins Auge faßt, verwertet sie auch die Ergebnisse der Wissenschaft vom Volk, in Deutschland vor allem die der neuen **„Deutschen Volkskunde"**[4]), die neben der Sachgutforschung und der Erzählforschung die Brauchtumsforschung umfaßt und im Zusammenwirken

---

[1]) Gleichläufig mit der Stärkung der Reichsgewalt konnten wir in den Jahren nach der nationalsozialistischen Revolution einen planmäßigen Ausbau des Reichsrechts erleben. Vgl. Pfundtner, Reichsrecht statt Landesrecht.

[2]) Die Lebenseinheit ist indifferent, die Erlebniseinheit passiv, die Wirkeinheit aktiv.

[3]) Hiezu Arnold Wagemann, Religion als Grundlage des Rechts (Kleine Schriften vom „Deutschen Recht", Heft 3), Halle 193 7(Teut-Verl.); W. J. Thomas, Primitive behavior (An introduct. to the social sciences), London 1937 (Mc Graw-Hill).

[4]) Vgl. Wilhelm Peßler, Handbuch der deutschen Volkskunde, Potsdam 1938 (Akad. Verlagsgesellschaft Athenaion).

Digitized by Google

mit Vorgeschichte und Rassenforschung besonders arteigenes und artfremdes Wesen untersucht.[1])

Im Dritten Reich erscheinen Recht und **Sittlichkeit** nicht mehr getrennt; denn Adolf Hitler erklärte bekanntlich am 3. Oktober 1933 in der Leipziger Messehalle, „der totale Staat werde keinen Unterschied kennen zwischen Recht und Moral".[2])

Das Recht im Dienst der Sittlichkeit tritt bereits im ältesten uns erhalten gebliebenen römischen Rechtsbeschluß in Erscheinung (Senatus consultum de bacchanalibus aus dem Jahr 186 v. Chr.); die Bachanalien wurden für Italien allgemein verboten und die bestehenden Vereine aufgelöst (Bronzetafel 1640 in Kalabrien gefunden).

Neben Recht und Moral bestimmt noch die **Sitte**[3]) das Handeln der Menschen (sie bestimmt, „was man tut", „was sich gehört"); es ist also auch kein Zufall, daß der berühmteste Schriftsteller auf dem Gebiet der Sittenlehre Adolf Freiherr von Knigge (1752—1796), der Verfasser des Erziehungsbuches „Über den Umgang mit Menschen", von Hause aus Jurist gewesen ist. Zur Sitte kann man auch die Mode[4]) rechnen (die vorschreibt, wie man sich kleidet, grüßt, tanzt usw.). Der Zusammenhang mit den Regeln des Rechts tritt vielfach zutage: z. B. in der positiven[5]) oder negativen Rechtspflicht einer bestimmten Grußform (Verbot des Deutschen Grußes in der Tschechoslowakei) oder in der Normierung der Mode durch Sittlichkeit und Recht (seit 1. 8. 1936 in Deutschland Genehmigungspflicht für gewisse Modeschauen nach besonderen Grundsätzen des Werberats); ferner in Rechtsvorschriften über die Bekleidung: so bestimmen die Oberpolizeilichen Vorschriften des bayerischen Staatsministeriums vom 7. 5. 1936 über die Wahrung von Sitte und Anstand beim Baden: „Das öffentliche Nacktbaden ist verboten. Frauen dürfen öffentlich nur baden, wenn sie einen vollständigen Bade- oder Strandanzug tragen. Männer dürfen öffentlich nur baden, wenn sie einen Badeanzug oder eine Badehose tragen. Das öffentliche Baden in sog.

[1]) Matthes Ziegler in der „Nat.-soz. Parteikorrespondenz" (Jan. 37).

[2]) Quellenangaben Seite 120—122, 136[2], 250[2], 304[2]. Zur Ergänzung: Georg Usadel, Zucht und Ordnung, Grundlagen einer nationalsozialistischen Ethik, 4. Aufl., Hamburg 1936 (Hanseat. Verlagsanstalt). Ferner Hans Nef, Recht und Moral in der deutschen Rechtsphilosophie seit Kant, St. Gallen 1937 (Fehr'sche Buchh.); Werner Gramsch, Die Billigkeit im Recht, Stuttgart 1938 (Deutsche Verlags-Anstalt); Hermann Roeder, Die Untrennbarkeit von Sittlichkeit und Recht (Archiv für Rechts- und Sozialphilos. XXIX, 1, S. 29 ff.); Hans Kuhn, Sitte und Sittlichkeit (in der von Hermann Schneider herausgegebenen „Germanischen Altertumskunde"), München 1938 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

[3]) Vgl. Paul Geiger, Deutsches Volkstum in Sitte und Brauch (mit Beispielen aus der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit), erschienen als Band 5 der von John Meier im Auftrag des Verbandes Deutscher Vereine für Volkskunde herausgegebenen Sammlung „Deutsches Volkstum", Berlin 1936. Hans Strobel, Volksbrauch und Weltanschauung, Stuttgart 1938 (Gg. Truckenmüller).

[4]) Aufschlußreich im Hinblick auf die Sinnesart der Menschen und deshalb auch im Hinblick auf die Deutung des Rechts, aber bisher noch unerschlossen ist der Vergleich mit der jeweiligen Mode. Vgl. z. B. Max von Boehn, Die Mode, 8 Bände, München (Verlag F. Bruckmann).

[5]) Beispiel: Einführung des faschistischen Grußes für das nationale Spanien durch Verordnung Francos.

Digitized by Google

Dreiecksbadehose ist verboten. — Weitergehende bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt." — Vergleichbare Rechtsvorschriften über die Bekleidung enthielt schon die älteste Berliner Polizeiverordnung von 1335, wonach z. B. weder Frauen noch Jungfrauen golddurchwirkte Tücher tragen durften. Und vor Zeiten war es sogar Rechtens, daß alljährlich die Stadt Regensburg an das Kloster Prufening ein blaues Höschen liefern mußte, das für das nackte Männlein auf der Steinernen Brücke bestimmt war; es wird z. Zt. im Bayerischen Nationalmuseum verwahrt.[1])

Dies führt uns zur Erkenntnis der nahen Zusammenhänge der **Religion** mit den Gemeinschaftsordnungen. Der gottzugewandte Mensch schöpft seine Maßstäbe für „das, was man tut" oder „das, was sich gehört" — also für Sitte, Recht und Sittlichkeit — aus göttlichen Befehlen.[2]) Er bestimmt in „öffentlichen" wie in „privaten" Angelegenheiten und damit auch in der Politik sein Handeln nach der unverdorbenen Natur und nach der geläuterten Vernunft, wobei er auf die mahnende Stimme des Gewissens achtet. „Recht" und „gut" ist, was für Volksgemeinschaft und Völkergemeinschaft nützlich ist; der wahre Nutzen, das echte Wohl aber wird erkannt und bemessen aus der natürlichen Vernunft des gottgeschaffenen Menschen; so wird Volkesstimme zur Gottesstimme, weil das Gefühl für das Richtige, Rechte, Gute dem Menschen in das Herz gelegt ist und aus der Vernunft abgeleitet werden kann; das bedeutet aber, daß nur eine Zusammenfassung intuitiver und diskursiver Erkenntnis, weil sie aus der irrationalen und rationalen Quelle gleichermaßen schöpft, zur vollen Wahrheit gelangt.

Ferner bestehen vielfach neben der konkreten Ordnung des Rechts noch andere konkrete Ordnungen.[3])

Für den staatlichen Lebensbereich ist aber das Recht die weitaus wichtigste Leitordnung. Deshalb ist die Kenntnis des

---

[1]) Vgl. anderseits das von der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums in einem Gutachten vom 13. 8. 1936 empfohlene Werk des Vorkämpfers nordischer Freikörperkultur Hans Surén, Mensch und Sonne, 86.—95. Tausend, Berlin 1937 (das Gutachten ist abgedruckt im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 1936, S. 5265). Hiezu die zustimmenden Kritiken im „Völkischen Beobachter" (Berlin) vom 17. 12. 1936 und im „Schwarzen Korps" vom gleichen Tag. Der Verfasser fordert eine Wieder-Anerkennung des nackten Körpers aus rassenhygienischen Gründen (Zuchtwahl).

[2]) Beispiele in der neuen Gesamtdarstellung des Buddhismus von Günther Schülemann „Die Botschaft des Buddha vom Lotos des guten Gesetzes", Freiburg i. Br. 1937 (Herder). — Vgl. auch A. Dempf, Christliche Philosophie (Der Mensch zwischen Gott und der Welt), Bonn 1938.

[3]) Carl Schmitt erwähnt in seiner Schrift „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens" noch folgende typische Beispiele konkreter Ordnungen: den Staat selbst (im Anschluß an Santi Romanos „L'Ordinamento giuridico": die zahlreichen Instanzen und Verbindungen von Staatsautorität, welche die juristischen Normen produzieren, modifizieren, anwenden und garantieren, aber sich nicht mit ihnen identifizieren); ferner: Familie, Stand, Geistlichkeit, Heer (S. 20). — Vgl. auch Krauß, Staat, Bewegung, Volk als selbständige Ordnungen (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 620).

Digitized by Google

Rechts auch von grundlegender Bedeutung für das Wissen von Volk und Staat.[1])

Der Staat erscheint geradezu als Träger der Rechtsordnung wie die Gesellschaft als Träger der Sittenordnung.*) Denn der Staat ist die handelnde Volksgemeinschaft als Wirkeinheit eines Volkes im Raum, die durch das Recht als Leitordnung zu gemeinsamem Werk zusammengeschlossen ist.[2]) Dieser Staat — also nicht etwa ein Apparat oder Mechanismus — ist Träger des Rechts. Damit wird das Recht auf das Volk als Grundlage zurückgeführt.[3])

In seiner Rede vom 9. 9. 1936 kennzeichnete daher auch der Führer und Reichskanzler den Staat als „höhere Gemeinschaftsordnung" und „höhere Ordnung" (d. h. höhere Organisation); damit sei er die Voraussetzung der Kultur als höchster Gemeinschaftsleistung, die nur dank der Existenz größerer gemeinschaftlicher Gebilde entstehen konnte.[4])

Neuerdings finden sich übrigens noch andere Organisationen als Träger einer nationalen (deutsch: völkischen) Grundhaltung zur Pflege arteigenen Rechts und volksverwurzelter Sitte: z. B. die von Marschall Chiang Kaischek begründete Bewegung „Neues Leben"[5]) zur Pflege der altchinesi-

[1]) Eberhard Frh. v. Künßberg versucht die Rechtsgeschichte für die Volkskunde fruchtbar zu machen, indem er den Zusammenhang zwischen Sitte und Recht, Volksbrauch und Rechtsbrauch sowie die Spiegelung des Gemeinschaftslebens in den Rechtsformen und seine Ordnung durch das Recht zeigt. Vgl. Rechtliche Volkskunde, Halle 1936 (Volk, Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen, herausg. von Kurt Wagner, Band 3): eine Auswahl von Quellenstellen; ders., Lesestücke zur rechtlichen Volkskunde, Halle 1936 (Volk, Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen, herausg. von Kurt Wagner, Ergänz.-Reihe, Bd. 1). Dazu kommen neuerdings noch die von Karl Frölich herausgegebenen „Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde", Tübingen 1938 ff. (Osiander'sche Buchhandlung).

*) Vgl. L. A. Boettiger, Fundamentals of sociology, New York 1938.

[2]) Hiezu jetzt auch Vinzenz Rüfner, Gemeinschaft, Staat und Recht, Bonn 1937 (Hanstein). Zur Ergänzung: Christian Vogel, Vom Wesen ständischen Rechtes, Berlin 1937 (W. de Gruyter).

[3]) Hiezu ergänzend K. Larenz, Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens (Junker & Dünnhaupt).

[4]) Die Reden Hitlers am Parteitag der Ehre 1936 (München 1936); Völk. Beobachter vom 10. 9. 1936.

[5]) Näheres in „Chinas Wiedergeburt" von Lin Tsiu-Sen, Berlin 1936 (Schriften des chinesischen Kultur-Dienstes). Vgl. auch „Ausgewählte Reden des Marschalls Chiang Kaishek", aus dem Chinesischen übertragen von Tao Pung Fai (Geleitwort von Tai Chi Tao), Heidelberg und Berlin 1936. Ferner die in K. Vowinckels Verlag (Heidelberg) erschienenen Werke G. Amanns, des Freundes und Mitarbeiters der chinesischen Staatsmänner Sun Yat sen und Chiang Kaishek (Sun Yat sens Vermächtnis; Chiang Kaishek und die Regierung der Kuomintang). Außerdem die kürzlich im Verlag Kegan Paul (London) erschienenen Werke von T'Ang Leang-Li (The new social order in China; China facts and fancies).

Digitized by Google

schen Tugenden der Höflichkeit, der Gerechtigkeit, der Bescheidenheit und der Selbstbesinnung[1]) als Quelle der seelischen Kräfte zur Erneuerung des Staates und der Wirtschaft und Geheimbünde in Nordamerika (Ku Klux Klan[2]), Schwarze Legion), die das „Amerikanische" (namentlich die Vorherrschaft der weißen Rasse über die schwarze und gelbe) fordern und das Fremde (Neger, Katholiken, Juden) unterdrücken oder ausmerzen wollen — nötigenfalls (wenn der Staat versagt) durch eigene Gerichte (Feme).

Wer etwa glaubte, daß nur Staat und Kirche Träger des Rechts und der Moral seien, der mußte spätestens aus der lebendigen Anschauung der Gegenwart umlernen. Sehen wir doch an vielen Orten Bewegungen am Werk, die zur Verwirklichung des Rechts und der Moral ihre eigenen Wege gehen und manchmal sogar die vorhandenen Gebilde bekämpfen, die bisher als ausschließlicher Träger des Rechts und der Sitte galten. Wir sehen, wie da und dort Bestrebungen darauf gerichtet sind, durch Erneuerung der Menschen den Staat zu erneuern. Erziehung ersetzt und wandelt die Gesetze.

Beispiele: Eiserne Garde in Rumänien, die gegenwärtig Anhänger einzeln zum Kampf gegen den alten Staat wirbt und erzieht; belgische Rex-Bewegung, die ursprünglich von der christlichen Vorstellung Christus Rex ausging, aber 1937 im Kampf mit der Kirche stand.

---

[1]) Die Bewegung „Neues Leben" wurde im Frühjahr 1934 in Kiangsi von Marschall Chiang Kaischek verkündet. Die Grundsätze der Bewegung sind niedergelegt in Chiang Kai-scheks Aufruf an das chinesische Volk, der unter wesentlicher Mitarbeit seiner Gattin Soong Mei-lin abgefaßt wurde. Die Ausdrücke für die vier Kardinaltugenden lassen sich infolge ihrer rassischen Bedingtheit und Gebundenheit nicht wort- und sinngetreu ins Deutsche übersetzen. „tschi" bedeutet nicht nur Selbstbesinnung, sondern auch Gewissen und Schamgefühl, Takt und Selbstzucht, die innere Achtsamkeit auf die drei anderen nach außen gerichteten Tugenden. „lien" ist nicht nur Bescheidenheit, sondern auch Reinheit und Redlichkeit, Mäßigung und Zurückhaltung; „lien" ist die Tugend, die man übt bei Erwerb des zur Erhaltung lebensnotwendigen Stoffes, indem man auf ehrliche Weise sein Brot verdient (etwa im Gegensatz zum Schmarotzer). Unter „i" versteht der Chinese nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Rechtlichkeit, das Pflichtgefühl und die Angemessenheit (was in allen Lebenslagen je nach Ort und Zeit, Alter und Stand passend ist; diese Tugend übt man, indem man die Stoffe, die man zum Leben braucht, nach ihren Eigenschaften jeweils richtig auswählt. „li" bedeutet schließlich nicht nur Höflichkeit, sondern auch Form und Haltung, Ordnung und Anstand; es ist die innere Haltung, die sich in der äußeren Form ausdrückt, zugleich Voraussetzung des persönlichen Erfolges und Lebensbedingung des Volkes; in der Natur das Naturgesetz, in der Gesellschaft die Satzung, im Vaterland die auf Tapferkeit beruhende Manneszucht; diese Tugend übt, wer die redlich erworbenen Stoffe und richtig ausgewählten Stoffe richtig verwendet. Siehe auch oben Seite 255.

[2]) Vgl. E. H. Loucks, The Ku Klux Klan in Pennsylvania, Harrisbourg (Pa.) 1937, Telegraph Press.

Digitized by Google

Unter den Trägern der Gesamtleitordnung kommt auch in der Gegenwart der Kirche noch erhebliche Bedeutung zu, und zwar nicht nur in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Kirchenrechts; so wurden z. B. in unseren Tagen auf Verlangen des Vatikans an den Marmorstatuen der Athleten im Foro Mussolini nachträglich marmorne Feigenblätter angebracht.

Im zeitgenössischen Gemeinwesen spielen auch Partei und Stand wichtige Rollen im Hinblick auf die Aufrichtung und Durchführung einer Leitordnung für das Gemeinschaftsleben.[1]) Vielfach kann der Staat auf rechtliche Einzelregelungen verzichten, indem er die Verwirklichung der geplanten Ordnung anderen Organisationen überläßt. Die staatliche Leitordnung wird dadurch nicht unvollkommen, daß sie sich einer Gesamtordnung des Gemeinschaftslebens eingliedert, die keineswegs ausschließlich vom Staatsapparat aufgebaut und getragen sein muß.

Beispiel: Ergänzung der Straßenbahnbau- und -betriebsordnung vom November 1937 durch weitergehende Einzelvorschriften der Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, die von dieser Organisation der Verkehrswirtschaft nach Anhören eines vom Reichsverkehrsminister berufenen Beirats und nach Zustimmung des Reichsverkehrsministers erlassen werden.

Im römischen Recht galt ein Gesetz dann als vollkommen, wenn seine Nichtbeachtung private Rechtsgeschäfte nichtig machte (lex perfecta); minder vollkommen erschien ein Gesetz, das zwar keine Nichtigkeit, wohl aber andere Rechtsnachteile, z. B. Strafe, nach sich zog (lex minus quam perfecta); schlechterdings unvollkommen erschien aber dem Formaljuristen eine Vorschrift, die bei Zuwiderhandlung weder Nichtigkeit noch andere Rechtsnachteile androht. Eine ähnliche Stufenfolge ließ sich für das neuere Recht aufstellen, je nach dem Grad seiner Erzwingbarkeit (Zwangsstrafen, Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen usw.). In der Gegenwart aber erscheint uns dasjenige Gesetz als vollkommen, das keiner Strafdrohung oder sonstigen Zwangsmaßnahmen bedarf, sondern ohne solche durchgeführt wird, und zwar auf Grund der Erziehung des Volkes zum Pflichtbewußtsein (so z. B. die Anordnungen über die Lehrlingseinstellung im Metall- und Baugewerbe und über die Einstellung älterer Angestellter im Rahmen des Vierjahresplanes): nach älterer Auffassung handelt es sich hier um eine „nur" politische Verpflichtung oder „nur" moralische Bindung.

In der Gegenwart sehen wir in verschiedenen einzelnen („konkreten") Staaten als Träger der Rechtsordnung die staatstragende Partei und als Träger der Sitte die vorzugsweise in der Partei organisierte Volksgemeinschaft. Im Mehrparteienstaat ist aber nach wie vor Staat und Gesellschaft, also nicht Partei und Gemeinschaft Leitordnungsträger.

Beispiel: Bei der litauischen Verfassungsreform von 1937 dienen die Grundsätze der Regierungspartei (Tautininkai) sogar für das Staatsgrundgesetz als Leitsätze (Ankündigung des litauischen Staatspräsidenten

[1]) Beispiel: Abschaffung des Zweikampfes; vgl. Verlautbarung der Reichspressestelle der NSDAP., abgedr. im Völk. Beob. vom 15. 9. 1938, S. 5.

Digitized by Google

Smetona auf dem Kongreß der Regierungspartei in Kaunas). Bei der deutschen Strafrechtsreform waren die vom Amt für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt der NSDAP. herausgestellten „Nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht" maßgebend.[1])

In jedem Falle aber ist eine einzelne besondere („konkrete") Gemeinschaft Träger des Rechts. Diese Gemeinschaft kann als „Rechtsgemeinschaft" bezeichnet werden. Sie kann auch auf dem Recht beruhen, jedenfalls aber beruht das Recht auf ihr. Das Recht ist von einer in dieser Gemeinschaft lebendigen Leitvorstellung („Idee"), nach der die Gemeinschaft lebt, erfüllt.[2]) So ist es Leit-Ordnung.

Daraus ergibt sich, daß bei einer grundsätzlichen Änderung der Leitvorstellung auch die Leitordnung grundsätzlich einem Gestaltwandel ausgesetzt ist. Die neue Leitvorstellung, nach der eine Volksgemeinschaft lebt, läßt das Recht nicht unberührt. Je tiefergreifend die Änderung der Leitvorstellung ist, desto weitgehender ist die Rechtserneuerung. Von einer echten Revolution (oben S. 255 ff.) werden daher nach und nach alle Rechtsgebiete erfaßt.[3])

Anderseits finden wir bei gleichbleibender oder übereinstimmender Leitvorstellung eine geichbleibende oder übereinstimmende Leitordnung. Dies gilt für die Auswirkung natürlich gewachsener artgemäßer Leitvorstellungen ebenso wie für die Auswirkung künstlich gezüchteter artfremder Leitvorstellungen, die verpflanzt und übernommen („rezipiert") werden. So erklärt sich eine weitgehende Gleichförmigkeit der europäischen Leitordnungen.[4])

---

[1]) Herausgegeben von Hans Frank, Berlin 1936 (Deutscher Rechtsverlag). — Über die Grundgedanken des neuen Strafrechts vgl. auch Jungnik Frhr. v. Wittken, Die urarische Quelle der Idealgesetze des Plato als Grundlagen eines Entwurfs des neuen völkischen Strafrechts, Berlin 1938 (E. S. Mittler & Sohn).

[2]) Auf die allgemeine Bedeutung der Leitvorstellungen („Ideen") kann hier nicht näher eingegangen werden. Zur Ergänzung: José Ortega y Gasset, Von der Lebensfunktion der Ideen (Europäische Revue, 13. Jg., Heft 1). Beispiel gegensätzlicher Leitvorstellungen: demokratischer Gedanke der Gleichartigkeit und nationalsozialistischer Gedanke der Artgleichheit. Hiezu G. A. Walz, Artgleichheit gegen Gleichartigkeit im Recht, Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt).

[3]) Vgl. Hans Frank, Heroisches und geordnetes Recht, Berlin 1938 (Deutscher Rechtsverlag); Franz Schlegelberger, Abschied vom BGB, Berlin 1937 (Verlag Franz Vahlen); Justus Hedemann, Bürgerliches Recht im Dritten Reich, Berlin 1938 (Deutscher Rechtsverlag).

[4]) Beispiele enthält das von A. Munck af Rosenschöld herausgegebene „Europäische Rechtshandbuch", Leipzig 1938 (Felix Meiner).

Digitized by Google

A. Das Recht als Leitordnung des im Staat organisierten Volkes.

Leitordnung bedeutet Ordnung und Führung zugleich.

Mit dieser neuen Kategorie wird das Recht aus dem geistigen Bereich des Abstrakt-absoluten in den Bereich des Konkret-relativen gerückt. Der Akzent wird vom Begriff auf das durch ihn Begriffene verlegt.[1]) Damit wird die Begriffsjurisprudenz überwunden, die Begriffe verabsolutiert, verdinglicht und zu Ausgangspunkten ganzer Ketten von Schlußfolgerungen gemacht hatte; es wird aber auch die Interessenjurisprudenz in ihrer bisherigen Form überwunden, die nur auf Abwägung von Individualinteressen ausging und das Staatsinteresse[2]) vernachlässigte. Der Begriff Leitordnung rückt die Beziehung zwischen Führer und Volk, Staat und Recht in den Vordergrund. Er verdeutlicht die Politik als Funktion des Rechts[3]) und zeigt zugleich das Recht als Gegenstand politischer Gestaltung im Gegensatz zu den liberalen und marxistischen Vorstellungen einer Entwicklung des Rechts.[4])

Das Recht als Leitordnung[5]) des im Staat organisierten Volkes steht in mehrfacher Beziehung zur konkreten Lebenswirklichkeit: es erwächst aus ihr und es gilt für sie.

Ein von Gelehrten und Philosophen entworfenes Recht, das von der Lebenswirklichkeit absieht, wäre unpraktisch und weltfremd; derart ausgeklügelte „Rechtssätze" hätten auch keine Aussicht auf Verwirklichung. In der Wirklichkeit entsteht neues Recht aus praktischem Anlaß. Wo der Richter auch bei ausdehnender („extensiver") Auslegung keine ausreichende

[1]) Das bedeutet zugleich eine Akzentverlegung von der Form auf den Inhalt. Beleg: „Dieses Gesetz ... bedeutet eine Abkehr von der Form zum Inhalt, vom Formalen zum Wesentlichen" (Reichsjustizminister Dr. Gürtner am 8. 7. 1938 über das neue großdeutsche Eherecht, Völk. Beob. vom 9. 7. 1938, S. 6).

[2]) Die Notwendigkeit einer Blickwendung vom subjektiven zum objektiven Recht, vom Individualinteresse zum Staatsinteresse habe ich in „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" (1929, 4. Aufl. 1931) begründet. Vgl. hiezu auch Gustav Klemens Schmelzeisen, Das Recht im nationalsozialistischen Weltbild (in C. Schäffers „Neugestaltung von Recht und Wirtschaft") 3. Aufl., Leipzig 1936. Anderseits Philipp Heck, Die Interessenjurisprudenz und ihre neuen Gegner, Tübingen 1936 (Mohr); L. Le Fur, Les grands problèmes du droit, Paris 1937 (Libr. du Recueil Sirey); L. Ferrara, Moderni problemi del diritto, Mailand 1938 (A. Giuffre).

[3]) Hiezu Hans Frank, Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates, München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.).

[4]) Vgl. Bechert, Rechtsentwicklung und Rechtserneuerung (Franks Handbuch, S. 71—84).

[5]) Den Begriff „Leitordnung" habe ich durch meine Ende 1932 erschienene Schrift „Die Erfüllung des Staatsgedankens" zur Überwindung des bisherigen abstrakt-formalistischen Rechtsdenkens in die Rechts- und Staatslehre eingeführt. Abweichend versucht jetzt Gerhard Havestadt den Staat als notwendigen Bestandteil einer „Gesamtordnung" zu verstehen, der seine Legitimation durch die „nationale Sendung" erhält (Arch. d. öffentl. Rechts, N. F. 27, 161).

Digitized by Google

Entscheidungsgrundlage im gesetzten Recht vorfindet, schöpft und gestaltet er — vorzugsweise durch Analogie — neues Recht aus der Tiefe des Volksempfindens; doch findet er zu solcher Tätigkeit im neuzeitlichen gesetzesreichen Rechtsstaat nur mehr wenig (bisher „rechtsleeren") Raum.[1])

So lernen wir den konkreten Staat als Ordnungsform des konkreten Volkes verstehen.

Der Begriff Leitordnung als Grundbegriff einer neuen Theorie der Politik bildet das Seitenstück zu dem Begriff Staatsgewalt, der in der Staatslehre der Vergangenheit die Rolle eines Elements des Staates spielte. Seitdem die Betrachtung der öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr vom Staat, sondern vom Volk ausging, was es notwendig, an die Stelle des Begriffes Staatsgewalt den Begriff Leitordnung einzuführen. Die Leitordnung ist Volksordnung; sie bildet die Grundlage der Staatsordnung und der Staatsleitung.

Die Leitordnung ist die Lebensordnung des Volkes. Nach ihr bemißt sich die Lebensform des Volkes.

Der Begriff Leitordnung ist ein Grundbegriff der Wirklehre von Recht und Staat. Das Leitordnungsdenken überwindet und ersetzt das überlieferte „juristische" Denken, dessen Unfruchtbarkeit und Unwissenschaftlichkeit längst erwiesen ist.[2]) Das geordnete Wissen von einer Leitordnung ist echte Wissenschaft, weil sein Gegenstand wissenswert ist.

Bevor wir nun die Leitordnung im einzelnen untersuchen, ist es zweckmäßig, das Seitenstück zu betrachten, das uns die Staatslehre der Vergangenheit hinterlassen hat. Man dachte sich die Staatsgewalt als den Willen einer Verbandseinheit, durch den diese die Verbandsgeschäfte kraft ursprünglichen (nicht abgeleiteten) Rechts derart leitet, daß sie Befehle erteilen und deren Durchführung erzwingen kann. Die Staatsgewalt erschien also verkörpert in Herrschaft und Zwang. Der Verband Staat war also eine Herrschafts- und Zwangsorganisation, schamhaft verhüllt mit dem buntschillernden Schleier des vieldeutigen Wortes „Recht", der sich in nichts auflöste, wenn man einräumen mußte, daß das die Willkür bindende „Recht" selbst Ausfluß der Willkür ist.[3])

---

[1]) Vgl. jetzt auch Erich Rothacker, Das Wesen des Schöpferischen (in „Geist und Seele"), Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Vgl. Julius Hermann v. Kirchmann, Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, neu herausgeg. von Gottfried Neeße, Stuttgart 1938 (Kohlhammer).

[3]) Der widerspruchsvolle Aufbau der älteren Staatslehre spiegelt sich z. B. in Oskar Georg Fischbachs „Allgemeiner Staatslehre" (1. Aufl. Berlin 1922). Hier heißt es auf Seite 83: „Das Recht ist also die einzige Gewaltquelle und die einzige Grundlage für Rechte und Befugnisse des Staates. Da aber der Staat selber allein die Gesetzgebungsbefugnis, also die Rechtssetzung, hat, so folgt daraus wiederum die Ursprünglichkeit der Staatsgewalt selber." Darnach erzeugt der Staat nicht etwa nur das Recht, nach dem er lebt, sondern geradezu eines der drei Elemente, aus denen er begrifflich zusammengesetzt ist!

Digitized by Google

I. Die Leitordnung als Ordnung.

1. Die Leitordnung erwächst als Ordnung aus der Lebenswirklichkeit.

a) Einzige Rechtsquelle ist das Volksgewissen.[1]) Recht ist, was für das Volk notwendig ist. Die Notwendigkeit bemißt sich nach gesunder Volksanschauung.[2]) Das Gewissen hat keinen abstrakten, sondern immer einen konkreten Inhalt: die Stimme des Gewissens philosophiert und politisiert nicht, sondern sie mahnt und richtet.

b) Die Lebenswirklichkeit, das tatsächliche Verhalten eines Volkes, ist auch der Geltungsgrund des Rechts. Ein Rechtssatz gilt nur, solange das Volk an seine Geltung glaubt und regelmäßig darnach handelt.[3]) Andernfalls steht er nur auf dem Papier und gilt in Wirklichkeit nicht.[4])

In diesem Zusammenhang darf man übrigens nicht übersehen, daß auch die Richter (namentlich im Volksstaat) zum Volk gehören, und zwar nicht nur die Laienrichter. Die von diesen Volksgenossen gefällten Entscheidungen sind Bestandteile der Leitordnung und bilden diese in lauter einzelnen mehr oder minder schöpferischen Gestaltungsakten allmählich

---

[1]) Ebenso Johannes Sauter (Wien) in seinem Pariser Vortrag über das Naturrecht (9. Internat. Kongreß für Philosophie 1937): Sauter sieht im völkischen Rechtsgeist die unmittelbare Quelle allen Rechts. — Über abweichende Auffassungen vgl. Erich Jung, Rechtsquellenlehre und Judentum: Positivismus, Freirechtsschule, neue Rechtsquellenlehre (Das Judentum in der Rechtswissenschaft, 8), Berlin 1937 (Deutscher Rechtsverlag). Ergänzend Karl Larenz, Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt): hier wird namentlich die Lückenergänzung durch „Konkretisierung" ungeschriebenen Gemeinschaftsrechts behandelt, ferner die Zurückdrängung abstrakt-allgemeiner Regelungen durch die besonderen Anordnungen engerer Gemeinschaften und die Bildung neuer, konkret-allgemeiner rechtswissenschaftlicher Grundbegriffe zur Wahrung einer einheitlichen Gesamtordnung in der Vielgestaltigkeit der besonderen Lebensbereiche.

[2]) In diesem Sinne hat Roland Freisler das Volksgewissen als Quelle des Rechts bezeichnet (Vortrag in der Universität Leipzig, November 1935, und Aufsatz „Zur Befreiung des Rechtsdenkens" in der „Deutschen Justiz", 98. Jg., S. 1568 ff.). Vgl. auch Roland Freisler, Der Heimweg des Rechts in die völkische Sittenordnung (Beiträge zum Recht des neuen Deutschland, Festschrift für Schlegelberger), Berlin 1936; ders., Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken, Berlin 1938 (Industrieverlag Spaeth & Linde). — Vgl. jetzt auch Jungnik Frhr. v. Wittken, Die nationalsozialistischen Blutschutzgesetze im Spiegel des urarischen Strafrechts, Berlin 1938 (E. S. Mittler & Sohn).

[3]) Auch der Faschismus gründet das Recht auf die Zustimmung des Volkes zu dem erlassenen Gesetz. Vgl. Salvatore Messina, Die Rechtsgrundlage im autoritären Staat (Deutsches Recht, 8. Jg., S. 178 ff.).

[4]) Vgl. auch Karl Larenz, Das Problem der Rechtsgeltung (Sonderheft der Deutschen Philosophischen Gesellschaft). — Von den zahlreichen Rechtsgeltungstheorien seien hier als Beispiele die von Krabbe (Begründung der Rechtsgeltung auf das Rechtsbewußtsein) und die von Duguit (Rechtsgefühl als Grund der Rechtsgeltung) angeführt; hiezu jetzt auch Walter Schiffer, Die Lehre vom Primat des Völkerrechts in der neueren Literatur, Wien 1937 (Franz Deuticke), S. 28 ff., 60 ff.

Digitized by Google

fort. Wer das Recht in seiner besonderen jeweiligen („konkreten") Gestalt kennenlernen will, darf an den Entscheidungen der Gerichte (vor allem der obersten Gerichtshöfe) nicht vorübergehen.[1])

Beispiel: Die Gesetze über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes und über die Hitler-Jugend vom Dezember 1936. Hier wurde eine bereits tatsächlich bestehende Ordnung in Gesetzesform gebracht („legalisiert") und so zur Leitordnung erhoben. Die Organisation war schon vorhanden und wurde nicht erst durch das Gesetz geschaffen.[2]) Auch nach Erlassung des Gesetzes über die Hitlerjugend vermied man bei der Durchführung den Einsatz spezifisch staatlicher Machtmittel; man erfaßte vielmehr die gesamte Jugend durch ausgedehnte Werbung (keine „HJ.-Pflicht", „Jugenddienstpflicht" oder „Pimpfenmusterung"); anderseits wurde jedoch die sog. Bündische Jugend verboten (Großdeutscher Jugendbund, Deutscher Pfadfinderbund, Deutschmeister-Jungenschaft, Deutsche Jungenschaft vom 1. XI., Trucht, Deutsche Freischar, Stromkreis, Neurother Wandervogelbund, Verein für Erhaltung der rheinischen Jugendburg, Das Graue Korps usw.).*)

Anmerkung: Eine Leitordnung kann entweder unbewußt[3]) entstehen (Gewohnheitsrecht) oder auf bewußt-gewolltem Gestaltungsakt beruhen (Gesetze und Verordnungen). In beiden Fällen geht sie aus der einmaligen besonderen („konkreten") Wirklichkeit hervor. Denn auch der Gesetzgeber ist letztlich nicht nur ein gedachtes Gebilde sondern ein wollender Mensch (meist im Zusammenwirken mit anderen wollenden Menschen); er kann eine bestehende Ordnung zwar durch sein Machtgebot umstoßen, aber er darf dabei die besonderen („konkreten") Lebensverhältnisse seines Volkes nicht unberücksichtigt lassen. Wenn seine Ordnung zur Leitordnung des Volkes werden soll, muß sie dem Wesen dieses Volkes entstammen und darf ihm nicht widersprechen.[4]) Eine Übernahme fremder Lebensordnungen („Rezeption") bedarf stets sorgfältiger Anpassung an die Bedürfnisse des Landes und Volkes, für das sie als Leitordnung bestimmt sind. Beispiel: Portugiesischer Staatsumbau seit dem Amtsantritt Salazars (1928); hier wurde ein Korporationswesen nach italienischem Vorbild, eine Legion und Staatsjugend nach deutschem Vorbild und die sog. Nationalunion (Parteiersatz) nach polnischem Vorbild geschaffen unter Berücksichtigung der Eigenart des portugiesischen Volkes (Ggs. Vergewaltigung des deutschen Volkes durch das von Klerikern und Studenten importierte römische Recht).

[1]) Vgl. Vogels-Bühler, Deutsche Rechtskartei (Deutscher Rechtsverlag und Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller, Berlin).

[2]) Hiezu namentlich Baldur von Schirach, Die Hitler-Jugend (Idee und Gestalt), 51.—75. Tsd., Leipzig 1936 (Koehler & Amelang).

*) Zur Ergänzung: „Pimpf im Dienst", Ein Handbuch für das Deutsche Jungvolk, herausgeg. von der Reichsjugendführung, Potsdam 1938 (Ludwig Voggenreiter Verlag).

[3]) Neben der unbewußten kommt auch eine bewußte Bildung von Gewohnheitsrecht vor. Ein Beispiel bewußter Beeinflussung des Gewohnheitsrechts ist die Völkerrechtspolitik des Hugo Grotius (siehe oben S. 108/9). Ein Beispiel bewußter Bildung von Gewohnheitsrecht ist ferner in der Gegenwart das Wirken der DAF. (Dr. Ley erklärte gelegentlich der Tagung der Gauabteilungsleiter der DAF. auf der Ordensburg Vogelsang im August 1937, die DAF. habe es sich zur Aufgabe gemacht, neben der Gesetzgebung ein Gewohnheitsrecht zu schaffen).

[4]) So erklärt sich manche uns heute töricht erscheinende Vorschrift.

Digitized by Google

2. Die Leitordnung gilt als Ordnung für die Lebenswirklichkeit.

a) Die Menschen, deren Gemeinschaftsleben[1]) durch die Rechtsordnung geregelt wird, sind wirkliche Menschen mit Fleisch und Blut; ihre Volks- und Rassenzugehörigkeit, ihre Lebensgrundhaltung und Weltanschauung, ihr Alter und Geschlecht, ihre Triebe[2]) und Bedürfnisse, ihre Sprache und ihre Zivilisationshöhe, ihre Kultur und der Stand ihrer Technik[3]) sind „Realien der Gesetzgebungspolitik" (vgl. S. 119[2] u. 209[1]). Kein Politiker kann sie übersehen oder sich über sie hinwegsetzen, wenn seine Maßnahmen nicht zum Mißerfolg führen sollen.[4]) So müssen z. B. die Behörden der Weltstadt Singapore ihre Anordnungen, um ihnen Geltung zu verschaffen, in mehr als einem Dutzend verschiedener Texte veröffentlichen, weil die Bevölkerung nach Rasse und Sprache bunt zusammengewürfelt ist (350000 Chinesen, 47000 Inder, 45000 Malayen, 8300 Europäer, 7100 Eurasier, 3700 Japaner usw.). Eine voraussetzungslose Politik ist ebensowenig möglich wie eine voraussetzungslose Wissenschaft. Als Beispiel voraussetzungsloser Politik kann die künstliche Betonung der französischen und englischen Sprache in den baltischen Ländern angeführt werden; diese beiden Sprachen werden jetzt als erste Fremdsprachen an den Schulen gelehrt, weil sie die offiziellen Sprachen des Völkerbundes sind; so betonen die Politiker zwar ihre Unabhängigkeit gegenüber den großen Nachbarn, aber sie isolieren ihre Völker und verstehen sich bald selbst nicht mehr.

Anmerkung: Angesichts einer raschlebig erscheinenden Zeit, die in dichter Aufeinanderfolge zahlreiche Gesetzesänderungen beschert, geht die richtige Einschätzung des Rechts als Leitordnung leicht verloren. Es ist daher notwendig, daß man sich auch einmal vergegenwärtigt, daß der Mensch als Reale der Gesetzgebungspolitik sich in den letzten 100000 Jahren kaum verändert hat; die Funde aus der Eiszeit (etwa 100000 bis 25000 Jahre vor unserer Zeit) lassen uns die Artgleichheit des homo sapiens diluvialis (oder fossilis) deutlich genug erkennen.

---

[1]) Vgl. Ernst v. Hippel, Mensch und Gemeinschaft, 1935; Franz W. Jerusalem, Gemeinschaft und Staat, Tübingen 1930; Ulrich Scheuner, Staat und Staatengemeinschaft (Bl. f. d. Phil. 5, 225 ff.).

[2]) Der Rechtsphilosoph vergißt zuweilen, was Schiller in den bekannten Versen ausdrückt: „Einstweilen, bis den Bau der Welt Philosophie zusammenhält, Erhält sie das Getriebe Durch Hunger und durch Liebe" (Die Weltweisen). — Vgl. auch F. A. Müllereisert, Fortschritte der Technik in ihrem Einfluß auf Gesetz und Recht, Berlin 1937 (J. A. Barth).

[3]) In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß bereits im Jahr 1936 der Kongreß des amerikanischen Gewerkschaftsbundes (American Federation of Labour) die gesetzliche Einführung der 30stündigen Arbeitswoche für erforderlich hielt. Seine Forderung an den Bundeskongreß wurde „technologisch" begründet als „der Preis, den das Volk bezahlen muß um das Zeitalter der Maschinen zu überleben". — Beachtlich auch: E. S. Corwin, The commerce power versus states rights, London 1936 (Oxford Univ. Press); ferner neuestens unter Berücksichtigung des von der Technik künstlich geschaffenen Klimas André Missenard, L'homme et le climat, deutsch unter dem Titel „Der Mensch und seine klimatische Umwelt" in der Deutschen Verlagsanstalt (Stuttgart 1938).

[4]) Daraus ergibt sich auch die Berechtigung und Notwendigkeit einer biologischen Politik, d. h. einer Politik, die von den wissenschaft-

Digitized by Google

b) Die geregelten Lebensverhältnisse sind ebenfalls Erscheinungen der Wirklichkeit. Beim Gewohnheitsrecht ist das offenkundig. Aber auch Gesetze werden nicht für eine unübersehbare Vielzahl möglicher Fälle geschaffen, sondern aus konkreten Bedürfnissen und Erfahrungen heraus. (Beispiel aus der Gegenwart: Französisches Pressegesetz im Anschluß an den Selbstmord des Innenministers Salengro, der die Pressefreiheit der Verleumdung als Mißbrauch der freiheitlichen Einrichtung des Staates erscheinen ließ; Beispiel aus der Vergangenheit: Als Bismarck unter seinen politischen Gegnern im Kreisausschuß des Kreises Schlawe zu leiden hatte, ergriff er die seither sprichwörtliche „Klinke zur Gesetzgebung", um mit seinem Gut Varzin in den duldsameren Rummelsburger Kreis übergeführt zu werden). Selbst wenn sie aber bloße Konstruktionen wären, die am grünen Tisch entworfen sind, suchten sie Verwirklichung, konkrete Anwendung ihrer Tatbestände auf konkrete Tatumstände, Tatsachen, Taten, Lebenslagen. Im wahren Staat wachsen die Gesetze aus dem Leben des Volkes, dem sie zu dienen haben;[1]) dann kann umgekehrt auch wiederum das Volksrecht aus den Gesetzen entnommen werden, die des Volkes (und damit Gottes) Stimme vermitteln (Mediatisierung des Rechts).

Ein natürliches Lebensrecht entspricht den natürlichen Gemeinschaften und („konkreten") Lebensordnungen (Familie, Stand, Gemeinde, Betrieb, Jugend); die natürliche Gemeinschaft lebt dann nach artgemäßem Recht.

Die verwickelten Lebensverhältnisse mit ihren vielseitigen Anforderungen können jedoch nicht durch ein ungeschriebenes Natur- oder Gewohnheitsrecht ausreichend geordnet und geregelt werden. Sie erfordern in fortschreitendem Ausmaß gesetzliche Normen.[2]) Beispiel: Die rechtliche Begründung der Luftschutzpflicht (Dienstleistungspflicht und luftschutzmäßiges Verhalten) durch das Luftschutzgesetz und Durchführungsverordnungen (Reichsgesetzblattt vom 7. 5. 1937).

Anmerkung: Die Rasse als „Reale" der Rechtspolitik und als Gegenstand rechtspolitischer Pflege wurde in der Vergangenheit fast durchwegs übersehen, was einem ungehemmt fortschreitenden Verfall zugutekam.[3]) Man hatte vergessen, daß das Recht eine Leitordnung für bestimmt geartete („konkrete") Menschengruppen und ihre Lebensverhältnisse ist, also eine **Lebensordnung.**[4])

---

lich erforschten Lebensgesetzen ausgeht und die Lebenseigenart des Menschen überhaupt und des einzelnen Volkes berücksichtigt.

[1]) In diesem Sinne erklärte z. B. auch J. Goebbels bei der Schlußkundgebung des Deutschen Juristentages 1936 in Leipzig, die Gesetzgebung eines Volkes tue gut daran, Gesetze nicht zu erfinden, sondern dem Leben die Gesetze abzulesen (Völk. Beob. vom 20./21. 5. 1936). Vgl. jetzt auch Karl Larenz, Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens (1938); ferner Reinhard Höhn, Theodor Maunz, Ernst Swoboda, Grundfragen der Rechtsauffassung, München 1938.

[2]) Vgl. Schlegelberger, Die Entwicklung des deutschen Rechts im Dritten Reich (Vortrag), Berlin 1938 (Vahlen).

[3]) Hiezu Hans F. K. Günther, Rassenkunde des deutschen Volkes, 92.—99. Tausend, München 1937 (J. F. Lehmann). — Ferner „Der Berater" (herausg. vom Institut für Leser und Schrifttumskunde, Leipzig N 22, Richterstr. 8), Leipzig 1936.

[4]) Vgl. Helmut Stellrecht, Glauben und Handeln, Berlin 1938 (Eher Nachf.): „In Deutschland wurden neue Gesetze aufgerichtet, Gesetze, die aber uralt sind, denn wir tragen sie in unserem Blut. Die Gesetze fordern,

Digitized by Google

Wer glaubt, daß das Recht nicht Gegenstand bewußt-schöpferischer Gestaltung, sondern Gegenstand einer Entwicklung sei, wird bei näherem Zusehen bemerken, daß es Entwicklung nur in der Natur gibt, in der Kultur aber nur Gestaltungsakte, die den Fortschritt ausmachen. (Quantentheorie der Kulturgeschichte). Bauwerke, Gemälde, Dichtungen, Opern, wissenschaftliche Lehrbücher „entwickeln" sich nicht.[1]) Und sogar die Sprache ist Ausdruck schöpferischer Gestaltung und Gegenstand planmäßiger Einwirkung, wobei die Schule eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, aber auch andere Organe des öffentlichen Lebens (Beispiel: Verdeutschung technischer Fremdwörter durch die Reichsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Arbeit, die 1936 das Wort „Selb" anstelle des Fremdworts „Automat" eingeführt hat).

Das Recht ist als Bestandteil der Kultur Gegenstand der Schöpfung und der Gestaltung. Nicht nur jedes neue Gesetz, sondern sogar jede neu bekanntgewordene Entscheidung[2]) bereichert seinen Bestand und verändert so seine Gestalt wie jeder neue Pinselstrich das Gemälde verändert.*) Wer den Schöpfer und Gestalter nicht sieht, mag freilich von einem „werdenden" Recht oder von einem „werdenden" Bild sprechen. Er trifft damit zwar die Erscheinung, aber nicht das Wesen.

Anmerkung: Die Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches sind im Reichsgesetzblatt[3]), diejenigen der deutschen Länder in entsprechenden amtlichen Gesetzsammlungen[4]) veröffentlicht.[5]) Der II. Teil des Reichsgesetzblatts enthält namentlich die völkerrechtlichen Verträge, so z. B. die Bekanntmachung über das deutsch-japanische Abkommen gegen die Kommunistische Internationale.

---

drängenden Forderungen" alsbald in Gesetze zu gießen. Vgl. auch das Führerzitat S. 155 Fußnote 1.

[1]) Was oberflächlicher Betrachtung als Entwicklung erscheint, ist bei näherem Zusehen Gestaltung; was als Entwicklungsergebnis erscheint, ist ein aus einem Wirken hervorgehendes Werk. So beruht auch das Recht als ein Werk auf schöpferischer Gestaltung.

[2]) Entscheidungssammlung in Karteiform: „Deutsche Rechts-Kartei", herausgeg. von W. Vogels und Josef Bühler, Berlin 1937 usw. (Verlag für Recht und Verwaltung).

*) Daraus ergibt sich eine weitreichende Wirkmöglichkeit und eine ihr entsprechende Verantwortung des Rechtswahrers. Hiezu jetzt auch Ernst Schönbauer, Der Rechtswahrer in der nationalsozialistischen Ostmark, Berlin 1938 (Deutscher Rechtsverlag).

[3]) Vgl. Alfred Dehlinger, Systematische Übersicht über das Reichsgesetzblatt 1867—1937 und über das geltende alte und neue Reichsrecht, 15. Aufl., Stuttgart 1938 (Kohlhammer); Volkmar-Elster-Küchenhoff, Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36, Berlin 1937 (Walter de Gruyter).

[4]) Private Gesetzessammlungen: Schlegelberger-Hoche, Das Recht der Neuzeit (Einzelnachweise der Gesetze und Verordnungen des Reichs und Preußens von 1914 bis 1938), 13. Aufl., Berlin 1938 (Verlag Fr. Vahlen); Pfundtner, Neubert und Medicus, Das neue deutsche Reichsrecht (Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-S.); Carl Wurm, Handbuch des neuen Rechts (Systematische Bearbeitung in Loseblattform), Berlin 1937 (Gewerka-Verlag); Friedrich Giese und Friedrich List, Quellen zur Reichsbürgerkunde, 2. Aufl., Berlin 1938 (O. Elsner); Grotefend, Gesetzgebungs-Material (Loseblatt-Ausgabe), Düsseldorf

Digitized by Google

Dazu kommen als weitere Publikationsorgane der Reichsanzeiger, das Verordnungsblatt der NSDAP. (das z. B. den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Deutsche Arbeitsfront enthält) und der Völkische Beobachter (in dem beispielsweise die Anordnungen der Präsidenten der Einzelkammern und der Reichskulturkammer veröffentlicht werden).

Die Leitordnung unterliegt als Führung denselben Grundsätzen wie jede andere Erscheinungsform der Führung. Daraus ergibt sich z. B. auch die Anwendbarkeit der erprobten Richtlinien für militärische Befehle auf die Gesetzgebung.

Beispiel: „Ein Befehl soll alles, das, aber nur das enthalten, was der Untergebene wissen muß, um zur Erreichung des Zwecks selbständig handeln zu können. Dementsprechend muß der Befehl kurz und klar, bestimmt und vollständig, auch dem Verständnis des Empfängers und unter Umständen seiner Eigenart angepaßt sein." (Art. 49 der alten bayerischen Felddienstordnung).

(Schwann); Werner Hoche, Die Gesetzgebung Adolf Hitlers (Gesetze nebst Durchführungsvorschriften in Reich und Preußen seit 30. 1. 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverz.); Georg Volkhardt; Deutscher Gesetzesanzeiger (Fundstellennachschlagewerk für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege), 2. Aufl., Stuttgart 1938 (R. Boorberg Verlag): verarbeitet den Inhalt des Reichsgesetzblattes und den von über 20 Amtsblättern der Reichsverwaltung; Paul Friedland, Gesetzgebungsarchiv (Alphabetischer Nachweiser des geltenden Reichs- und preuß. Rechts von 1794 bis 1937), 8. Ausg., Berlin 1938 (Wirtschaftsverl. A. Sudau); Körner-Weidemann, Gesetzestext-Kartei (Reichs- und preuß. Landesgesetze nebst Ausführungsbestimmungen im Fotodruck nach systematischer Gliederung): enthält die Gesetze seit 1933; Schnellkartei des Reichsrechts (8. Staats- und Verwaltungsrecht), Loseblattausgabe in Leinwandordner, Köln 1937 (Dr. O. Schmidt); K. Waldmann, O. Müller, E. Munder, Das Recht im neuen Reich (Loseblattausgabe der Gesetze Württembergs), Stuttgart 1937 (Kohlhammer); H. Schönfelder, Deutsche Reichsgesetze, München (C. H. Beck); Ottmar Kollmann, Vorschriftensammlung, 5. Aufl., München 1937 (Kommunalschriftenverlag J. Jehle); Hauptsachverzeichnis zur Preußischen Gesetzsammlung von 1926 bis 1935, herausg. vom Preuß. Staatsministerium, Berlin 1937 (v. Decker); Sammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat, Neuwied 1937 (Meincke); R. Freisler / L. Grauert, Das neue Recht in Preußen (unter Mitw. von K. Krug), Berlin 1937 (Industrieverlag Spaeth & Linde); A. Mattheck, Nachschlagewerk für das Reichs- und Landesrecht, Dresden 1937 (Verlag Aus- und Fortbildung); Warneyer-Freisler-Wiers, Deutsches Reichsrecht in der Praxis (mit Begründung und Erläuterung), 25 Bände (C. Heymanns Verlag, Berlin). — Eine für den Laien brauchbare Erläuterung der Begriffe enthalten die Juristischen Wörterbücher, z. B. das soeben erschienene Juristische Wörterbuch von Ewald Köst und Werner Kaiser. — Eine Übersicht vermittelt der Grundriß „Die Gesetzgebung des Dritten Reiches" von Erwin Noack (herausg. von Otto Schwarz), 2. Aufl., Berlin 1938 (Heymann). — Vgl. auch A. S. Beardsley, Legal bibliography and the use of law books, Chicago 1938 (Foundation Press).

[5]) Hiezu jetzt Werner May, Die Gesetzespublikation im modernen Staatsrecht, Dresden 1937 (Dittert).

Digitized by Google

B. Die Staatsverfassung.

I. Der Begriff.

I. Allgemeines.

1. Verfassung ist die grundsätzliche Ordnung eines Volkes mit dem Ziele einer Wirkeinheit.

Vieldeutig wie fast alle Grundbegriffe der Lehre von Volk und Staat ist auch der Begriff „Verfassung". Im einzelnen lassen sich folgende Verfassungsbegriffe unterscheiden:

I. Realbegriff der Verfassung (wertfrei):

1. Der absolute Verfassungsbegriff (umfassendster Verfassungsbegriff): Der Zustand des Staates ohne Rücksicht auf das Staatsrecht wird als „Verfassung" bezeichnet (absolut = losgelöst vom Recht):

a) Verfassung als Wirklichkeitslage

α) im weiteren (absoluten) Sinne: Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines Volkes[1]) (in ähnlichem Sinne spricht man von Verfassung eines Menschen, eines Dinges, eines Betriebes)

β) im engeren (absoluten) Sinne: Verfassung = Staatsform (besondere Art der Herrschaft, der politischen und sozialen Über- und Unterordnung); z. B. die rein tatsächlich vorhandene Einherrschaft (Monarchie) oder Mehrherrschaft (Republik).

b) Verfassung als Wirklichkeitsprinzip

α) als (statisches) Strukturprinzip: Grundgesetz (Gesetz der Gesetze, Norm der Normen, Grundnorm, Aufbaugrundgesetz) oder geschlossenes System von Grundgesetzen (letzten und höchsten Normen). Das Strukturprinzip kann rechtsdogmatisch als Verfassungsaxiom, rechtspolitisch als Verfassungskriterium auftreten (z. B. absolutistischer Verfassungsgrundsatz: alles für das Volk, nichts durch das Volk; Führerprinzip im nationalsozialistischen Staat).

β) als (dynamisches) Entwicklungsprinzip. Beispiele: Entelechie im aristotelischen Sinne und im Sinne einer organisch-vitalistischen Staatslehre[2]); die für den Staatsüberbau jeweils maßgebende ökonomische Situation in ihrer durch eherne Gesetze bedingten Entwicklung nach marxistischer Lehre.

---

[1]) Politische und soziale Verfassung hängen eng zusammen und bedingen sich gegenseitig. Der sozialen Gestalt der auf Besitz und Bildung gegründeten bürgerlichen Welt entspricht die Verfassung des gewaltenteilenden Rechtsstaates, der politischen Freiheit entspricht die soziale Eigenverantwortung. Eine weitere Ausführung dieses Gedankenganges enthält der 1938 im Deutschen Rechtsverlag Berlin veröffentlichte Vortrag Forsthoffs. Vgl. auch Deutsches Recht, 8. Jg., Heft 11/12, S. 253/4. Vgl. auch Walter Kupsch / Konrad Hebestreit, Die Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Cottbus 1938 (Albert Heine).

[2]) Begründer der organisch-vitalistischen Staatstheorie ist Shaftesbury mit seiner Lehre von der „inward form" (Lebensprinzip aller Erscheinungen). Vertreter der Organismuslehre: Gierke und Bluntschli. Zur

Digitized by Google

2. Der relative Verfassungsbegriff (relativ = bezogen auf das Staatsrecht):

a) formeller Verfassungsbegriff:

Verfassung = das „Verfassungs"gesetz (z. B. Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919, chinesische Verfassung vom 5. 5. 1936, sowjetrussische Verfassung vom 5. 12. 1936) oder die Summe der „Verfassungs"gesetze (z. B. Staatsgrundgesetze des Dritten Reiches) ohne Rücksicht auf Inhalt und Wesen des Staates.

b) materieller Verfassungsbegriff

Verfassung = Gesamtheit der Rechtssätze, welche die grundsätzliche Ordnung eines Volkes zum Gegenstand haben, ohne Rücksicht auf die Staatswirklichkeit (Verfassungsleben) und ohne Rücksicht auf das, was die verfassunggebende Gewalt als „Verfassung" bezeichnet hat oder was sonst auf Grund äußerer Kennzeichen als „Verfassung" angesehen werden müßte.[1])

Der relative Verfassungsbegriff hat also das Verfassungsrecht zum Gegenstand, während der absolute den Zustand des Staates ohne Rücksicht auf das geltende Verfassungsrecht bezeichnet.

Dabei handelt es sich nicht etwa nur um eine willkürliche Begriffsprägung der Wissenschaft, sondern um den allgemeinen Sprachgebrauch und den Sinn, den der Sprechende wie der Schreibende mit dem Wort verbindet.

Wer z. B. von der amerikanischen Verfassung spricht, meint entweder den tatsächlichen Zustand des Gemeinschaftslebens (des Lebens der Gesellschaft, des öffentlichen Lebens) oder aber die rechtliche Regelung, unter der das Gemeinschaftsleben (das Leben der Gesellschaft, das öffentliche Leben) steht.

Kritik vgl. meine Schrift „Entwicklung und Gestaltung als Prinzipien der Rechts- und Wirtschaftspolitik"; ferner neuerdings Reinhard Höhn, Otto v. Gierkes Staatslehre und unsere Zeit (Zugleich eine Auseinandersetzung mit dem Rechtssystem des 19. Jahrhunderts), Hamburg 1936 (Hanseatische Verlagsanstalt).

[1]) Ähnlich, jedoch ohne durchgreifendes Einteilungsprinzip ordnet Carl Schmitt in seiner „Verfassungslehre" (1928) die Verfassungsbegriffe. Vgl. auch Ernst Rudolf Huber, Vom Sinn der Verfassung (Hamburg 1935) und Wesen und Inhalt der politischen Verfassung (Hamburg 1935); Lutz Richter, Faschistische Arbeitsverfassung, 1933; Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, München 1928; Edgar Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht, 1934; Dieter Cunz, Europäische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (Leipzig 1936); William Emmanuel Rappard, L'individu et l'État dans l'évolution constitutionelle de la Suisse, Zürich und Paris 1936; Heinrich Herrfahrdt, Politische Verfassungslehre (Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie, Bd. 30, S. 104 ff.). Rudolf Kluge / Heinrich Krüger, Verfassung und Verwaltung im Dritten Reich, Berlin 1938 (Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik). Wilh. Stuckart / Wilh. Albrecht, Neues Staatsrecht (Schäffers „Neugestaltung von Recht und Wirtschaft", 13. Heft, 1. Teil, 9. Aufl.), Verlag W. Kohlhammer (Abt. Schäffer, Leipzig); Friedrich J. Fischer, Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches (In Frage und Antwort), 99.—102. Tsd., Berlin 1938 (Kameradschaft Verlagsges. Gersbach & Co.).

Digitized by Google

II. Idealbegriff der Verfassung (werthaltig):

Verfassung = richtige Verfassung.

Häufig versteht man unter „Verfassung" nicht eine beliebige Wirklichkeit, sondern eine Idee[1]) oder einen idealen Zustand.[2])

Wie viele nur die richtige Politik als „Politik" bezeichnet wissen wollen, so wollen auch viele nur die nach ihrer Auffassung wahre Verfassung (die Verfassung, die den wahren Staat ausmacht) als „Verfassung" gelten lassen. Was diesem Ideal nicht entspricht, heißt z. B. Despotie oder Anarchie.

So prägte die Vergangenheit aus liberaler Grundanschauung einen liberalen Idealbegriff der Verfassung: da diese vom freiheitsliebenden Volk dem unumschränkten Herrscher abgetrotzt war und eine Verbriefung der neuerrungenen Rechte und Freiheiten des einzelnen gegenüber dem vorher allgewaltigen Staat enthielt, erblickte man in diesem geschichtlichen Zweck das Wesentliche; nur eine Urkunde, die dem einzelnen gegenüber dem eigensüchtigen Alleinherrscher Schutz und Freiheit gab, war eine (wahre) „Verfassung".

Umgekehrt läßt Adolf Hitler in seinem „Kampf" die Weimarer Republik (das Weimarer System) nicht als „Staat" gelten, indem er z. B. schreibt: „Was man uns heute jedoch als Staat aufzudrängen versucht, ist meistens nur die Ausgeburt tiefster menschlicher Verirrung mit unsäglichem Leid als Folgeerscheinung." (Kap. „Der Staat").[3])

In der Gegenwart hat sich der Sinn und damit auch der Begriff der Verfassung völlig verändert. Heute handelt es sich nicht mehr um das Leitziel eines Volksschutzes vor Übergriffen selbstsüchtiger Herrscher und ihrer Schergen, sondern um das Leitziel einer Volksordnung durch Eingliederung der Volksgenossen in eine werkverbundene Wirkeinheit.

Fragt man weiter nach dem Geltungsgrund jener Rechtssätze, welche die Verfassung im materiellen Sinne bilden, so findet man neben der Volksüberzeugung meistens (aber nicht immer) eine bewußte Bestimmung oder Entscheidung, welche die Wirkeinheit (= politische Einheit) durch den Träger der verfassunggebenden Gewalt für sich selbst trifft. Verfassung ist dann nichts anderes als grundsätzliche Entscheidung.[4])

Beispiel: Entscheidung der litauischen Regierung für das Einkammersystem bei der Verfassungsreform von 1937 (Artikel der halbamtlichen „Lietuvos Aidas" vom Januar 1937).

---

[1]) Über den Gegensatz von Wirklichkeit und Idee vgl. an Hand eines praktischen Beispiels aus der jüngsten Vergangenheit Rudolf Schicketanz, Idee und Wirklichkeit des tschechoslowakischen Staates (in dem Sammelwerk „Sudetendeutscher Schicksalskampf"), Leipzig 1938. (Verlag Bibliographisches Institut A. G.).

[2]) Beispiel: Das neuverfaßte Weltreich als Garant des ewigen Friedens ist das neue Ideal vieler Engländer, das beinahe als religiöse Sendung empfunden wird. Vgl. A. Hillen Ziegfeld, England in der Entscheidung, Leipzig 1938 (Reclam).

[3]) Vgl. oben S. 50, 167/8, 189, 246. — Ferner Anton Löffler, Benesch, Stalin & Co. (Der Weg eines Auch-Staates), Berlin 1938.

[4]) So umschreibt Carl Schmitt den von ihm sog. positiven Verfassungsbegriff. Im Hinblick auf diese und ähnliche Äußerungen rechnet die von Gerhart Niemeyer herausgegebene „Staatslehre" Hermann Hellers (Leiden 1934) nicht ohne Grund Carl Schmitt zu den Dezisionisten (a. a. O. S. IX).

Digitized by Google

2. Der an die Spitze dieser Erörterungen gestellte Verfassungsbegriff (oben S. 367) hat einen dreifachen Inhalt:

a) Die Verfassung ist Ordnung

Die Verfassung ist als Ordnung der Kern der Leitordnung; was oben (S. 214/5 und S. 350 ff.) über die Leitordnung ausgeführt worden ist, gilt ganz besonders auch für die Verfassung; ebenso gilt für die Verfassung, was oben über die Organisation gesagt wurde (insbes. Organisation als Mittel der Führung: oben S. 332).

b) Die Verfassung ist Volksordnung

Damit wendet sich die Lehre von Volk und Staat gegen die bisherige Deutung der Verfassung als Rechtsschranke einer abgezogenen („abstrakten") Staatsgewalt.

c) Die Verfassung ist grundsätzliche Ordnung

Damit wird aus der gesamten Leitordnung ein besonders wichtiger Teil herausgehoben. Wie nicht jedes Handeln in öffentlichen Angelegenheiten „Politik" ist, so ist nicht jeder Ordnungsbestandteil „Verfassung"; beide Begriffe beziehen sich nur auf das Grundsätzliche (vergl. unten S. 475).[1])

d) Die Verfassung hat die Wirkeinheit als Ziel

Durch die grundsätzliche Leitordnung des Volkes soll vor allem ein Zusammenwirken erreicht und ein Neben- und Gegeneinanderwirken vermieden werden.[2])

Daraus ergibt sich, daß nicht nur der „Staat" eine „Verfassung" hat, sondern auch andere Lebenseinheiten (Organismen), deren Glieder zur Wirkeinheit zusammengefaßt sind: so namentlich innerhalb eines Staatsverbandes die Gemeinden.[3])

---

[1]) So stellt z. B. die nordamerikanische Verfassung zwei Grundsätze auf: den Grundsatz der persönlichen Freiheit des Einzelnen und den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Hiezu jetzt namentlich Hermann von Mangoldt, Rechtsstaatsgedanke und Regierungsformen in den Vereinigten Staaten von Amerika (Die geistigen Grundlageen des amerikanischen Verfassungsrechts), Essen 1938 (Essener Verlagsanstalt). — Über die Grundsätze der deutschen Verfassung unterrichtet u. a. auch die Aufsatzreihe „Staatsführung im Dritten Reich" von Hans Heinrich Lammers im Völk. Beobachter (vgl. z. B. die Ausgabe vom 3. 9. 1938).

[2]) In diesem Sinne forderte z. B. der Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk im Januar 1937 eine einfache und zweckmäßige „Durchorganisation unseres gesamten öffentlichen Apparates" zur Vermeidung der Doppelarbeit, der Neben- und Gegeneinanderarbeit (Rede in der Leibniz-Akademie Hannover über Fragen der gegenwärtigen Finanzpolitik). — Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933.

[3]) Vgl. Hans Karl Leistritz, Deutsches Volkshandbuch, Berlin 1938 (Wirtschaftsverlag Arthur Sudau); insbesondere Teil II, Abschnitt 2: Die Volksgenossenschaft als Lebenszusammenhang in der Gemeinde. Ferner Mannlicher / Petz / Schattenfroh, Deutsche Gemeindeordnung (Verwaltungsbücher für die Ostmark, Band I), 1938.

Digitized by Google

II. Der Realbegriff der Verfassung im besonderen.

Die wichtigsten Verfassungsbegriffe bedeuten:

1. die tatsächliche Machtordnung eines Staates (grundsätzliche Leitordnung = Machtordnung).

Wir meinen dann mit „Verfassung" den geordneten Zustand (im Gegensatz zur Unordnung, Auflösung, Herrschaftslosigkeit, Anarchie).

Die rein tatsächliche Machtordnung ist eine bestimmte („konkrete") Wirklichkeitslage, die auf einem bestimmten Wirklichkeitsprinzip (s. o. S. 171) beruht.[1]) Man bezeichnet die tatsächliche Machtordnung vielfach auch als Verfassung im politischen Sinn oder kurzweg (aber mißverständlich) als „politische Verfassung".[2]) In Verbindung mit der nun zu erörternden rechtlichen Machtordnung ist die tatsächliche Machtordnung als völkische Grundordnung, in der ein politisches Volk sich zum Staat formt, Gegenstand der neuen Vorlesung „Verfassung" an den reichsdeutschen Universitäten.[3])

2. die rechtliche Machtordnung eines Staates (grundsätzliche Leitordnung = Rechtsordnung).

a) Rechtsverfassung im materiellen Sinne.

In solcher Weise wurden die wesentlichsten (geschriebenen oder ungeschriebenen) Rechtsgrundsätze über Aufbau und Tätigkeit des Staates (namentlich über Willensbildung des Staates, Rechtsstellung der Regierung und der Staatsbürger) schon immer den einfachen Gesetzen gegenübergestellt (u. a. von Aristoteles, Hobbes) und auch heute spricht man von den Staatsgrundgesetzen des Dritten Reiches und denkt dann an die „Staatsgrundgesetze der Ermächtigung, der Gleichschaltung, der Einsetzung von Statthaltern, der Einheit von Partei und Staat, des Neuaufbaues und des Staatsoberhauptes".[4]) In ähnlicher Weise gelten in England die wichtigsten Staatsgrundgesetze als Verfassung: Magna charta, 1215; Bill of Rights, 1689; Act of Settlement, 1701 (Thronfolge); Katholikenemanzipationsakte, 1829; Declaration of Rights, 1869; Parliament Act, 1911 usw.[5]) Ebenso ver-

[1]) Vgl. R. Maspétiol, L'Etat et son pouvoir, Paris 1936 (A. Pedone).

[2]) So sieht z. B. Ernst Rudolf Huber („Wesen und Inhalt der politischen Verfassung") in der Verfassung „den Niederschlag des völkischen Gemeinwillens, wie er durch den Führer gebildet und verwirklicht wird".

[3]) Vgl. jetzt auch Ernst Rudolf Huber, Verfassung (in „Reihe A: Rechtswissenschaft" der „Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft"), Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt). Ferner Herbert Kussmann, Verfassungsleben des Deutschen Reiches, Berlin 1937 (Langenscheidt); Rudolf Kluge / Heinrich Krüger, Verfassung und Verwaltung im Dritten Reich (Reichsbürgerkunde), 1938 (mit Nachtrag).

[4]) So das Vorwort des Werkes „Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich" von Otto Meißner u. Georg Kaisenberg (Berlin 1935).

[5]) Vgl. jetzt namentlich E. M. Violette, English constitutional documents since 1832, New York 1936 (Macmillan); C. W. Prosser / M.

Digitized by Google

hält es sich mit der Verfassung des britischen Weltreiches[1]) (Statut von Westminster, Vorzugszollsystem der Ottawa-Konferenz, Statement relating to Defense vom 3. März 1936 usw.) und mit der Verfassung Italiens, dessen alte Verfassung von 1848 durch die Gesetze über den Regierungschef (1925) und über den faschistischen Großrat (1928) inhaltlich durchgreifend geändert wurde.[2])

Zur Rechtsverfassung im materiellen Sinn gehören namentlich auch diejenigen Grundgesetze, die eine Wirkeinheit des Volkes aufzubauen bestimmt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich selbst als „Verfassung" bezeichnen oder neben einer Verfassungsurkunde bestehen. Beispiel: Italienische „Carta del lavoro" von 1927 (Art. 1: „La Nazione italiana è un organismo avente fini, vita, mezzi di azione superiori per potenza e durata a quelli degli individui divisi o raggruppati che la compongono. È una unità morale, politica ed economica, che si realizza integralmente nello Stato fascista"); portugiesisches Arbeitsstatut Art. 1 fast gleichlautend übernommen: „Die portugiesische Nation bildet eine moralische, politische und wirtschaftliche Einheit, deren Ziele und Interessen über denen der Individuen und Gruppen stehen, aus denen sie sich zusammensetzt" (dieses Arbeitsstatut gilt neben der „Verfassung" vom 19. 3. 1933, gehört also im formellen Sinn nicht zur „Verfassung").

Sharp, A short constitutional history of England, London 1938 (Longmans); Encyclopaedia of the laws of England, London 1938 ff. (Sweet & M.); Gerh. Mackenroth / Franziska Krebs, Die Wirtschaftsverflechtung des britischen Weltreiches (Junker & Dünnhaupt Berlin). Ferner: Annual survey of English law (Sweet & M., London).

[1]) Die Verfassung des britischen Weltreiches wurde durch die Imperial Conferences entscheidend fortgebildet (seit 1887 zunächst „Colonial Conferences", dann seit 1911 Imperial Conferences). Sie stellt sich uns dar als eine Lebensordnung für 500 Millionen Menschen (ein Viertel der Erdbevölkerung). Sie umschließt Dominien (Canada, Südafrika, Australien, Neuseeland, Südirland), Kolonien (Neufundland, Goldküste, Nigerien, Sudan usw.), Indien und zur Zeit noch die deutschen Kolonien als Mandatsgebiete. Hiezu F. W. von Rauchhaupt, Völkerrecht (Leitfaden der Rechtslehre, Band 30), München und Leipzig 1936 (Voglrieder), Seite 87/8; Johannes Stoye, Das Britische Weltreich (Sein Gefüge und seine Probleme), 2. Aufl., München 1937 (Bruckmann); W. I. Jennings und C. M. Young, Constitutional laws of the British Empire, London 1938 (Oxford Univ. Press); J. Bainville, L'Angleterre et l'Empire britannique, Paris 1938 (Plon); K. C. Wheare, The statute of Westminster and dominion status, New York 1938 (Oxford).

[2]) Vgl. Leitfaden Bd. 30 (v. Rauchhaupt, Völkerrecht), S. 87/8 und Maurice Amos, „Wie England regiert wird" (deutsch von Gerhard Erdsiek), Stuttgart 1936; dazu neuerdings auch C. A. Beard und G. H. Smith, Current problems of public policy, London 1936 (Macmillan); ferner Hirsch Leib Poppers, Der religiöse Ursprung des modernen englischen Freiheits- und Staatsideals (Die Geschichtsgestaltung des Independentismus), Prag 1936 (Taussig u. Taussig); K. B. Smellie, A hundred years of English government, London 1937 (Duckworth); Erskine of Marr / Ruaraidh, The crown of England, London 1937 (Dent); W. E. Rappard, and others, Source book on European governments, New-York 1937 (Van Nostrand).

Digitized by Google

b) Rechtsverfassung im formellen Sinne = Verfassungsurkunde.

Die *Idee* der Verfassungsurkunde entstand in England[1]) (Magna charta, 1215; Maiblumenvertrag der puritanischen Pilgrimväter, 1620; Volksvertrag und Instrument of government um 1650); die erste *Verwirklichung* der Idee finden wir in Nordamerika (Freiheitsbriefe in den englischen Kolonien; 1780/81 erste vom Volk bestätigte Verfassungen; 1787 Unionsverfassung: eine starre Verfassung, die nur wenig Änderungen erfahren hat).[2]) Die erste europäische Verfassung erhielt Frankreich (1789/91) von der aus der Volkssouveränität abgeleiteten verfassunggebenden Gewalt des Volkes (Vorbild für Polen und Norwegen); die oktoyierte Verfassung von 1814 (Charte constitutionelle Ludwigs XVIII.) war im Gegensatz zur nordamerikanischen Unionsverfassung biegsam und diente dem vormärzlichen Deutschland als Vorbild; später diente die belgische Verfassung von 1831 als Vorbild, namentlich für Preußen und Österreich.[3])

Anmerkung:

Die englische Magna charta (the Great Charter) von 1215 ist noch keine Verfassungsurkunde von der Art der neuzeitlichen Rechtsverfassung im formellen Sinn. Sie enthält zwar materielles Verfassungsrecht und gilt heute noch als Verbriefung der staatsbürgerlichen Freiheit. Doch handelt es sich nicht um ein Staatsgrundgesetz, das auf der verfassunggebenden Gewalt des Volkes beruht, sondern um eine Erneuerung des bereits im Jahre 1100 von Heinrich I. der englischen Nation ausgestellten Freiheitsbriefes (charta libertatum), erzwungen durch einen Aufstand des Volkes, an dem die Geistlichkeit großen Anteil hatte. Die beiden Freiheitsbriefe schenkten übrigens nicht sowohl dem Volk die Freiheit, als vielmehr dem Adel und der Geistlichkeit; immerhin wurde ein Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung eingeführt, dem Handel Zollfreiheit versprochen und das kommunale Selbstverwaltungsrecht gewährleistet.[4]) — Die erwähnte französische Verfassung von 1814 wird von den Franzosen auch schlechthin als „Charte" (Freibrief) bezeichnet.

Als Beispiel einer biegsamen Verfassung aus der Gegenwart kann die litauische Verfassung von 1928 angeführt werden, die in Art. 106 ausdrücklich eine Überprüfung ihrer Einzelbestimmungen vor Ablauf von 10 Jahren vorsieht.

---

[1]) Vgl. S. B. Chrimes, English constitutional ideas in the 15th cent, London 1936 und New York 1936 (Macmillan).

[2]) Vgl. Hermann v. Mangoldt, Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1934; Friedrich Luckwaldt, Das Verfassungsleben in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1936 (Preuß. Jahrbücher, Schriftenreihe 30); B. W. Blanchard, Your America, its constitution and its laws (Philadelphia 1936); W. B. Munro, The government of the United States, London 1936 (Macmillan). E. R. Lewis, A history of American political thought from the Civil war to the World war, New York 1937 (Macmillan).

[3]) Zur neueren Entwicklung vgl. Norbert Gürke, Die Verfassung Österreichs (Text und kurze Einleitung) im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 22 (1935), S. 339—410, und in Bd. 24 (1937).

[4]) Hiezu jetzt namentlich B. Wilkinson, Studies in the constitut. history of the 13th and 14th centuries, Manchester 1937 (Manchester University Press).

Digitized by Google

Bei der Ausarbeitung der Verfassungsurkunden im 18. Jahrhundert dienten manchenorts die Logenverfassungen der Freimaurer als Vorbild, deren Einfluß namentlich auch die Kodifizierung der sog. Grund- und Freiheitsrechte zuzuschreiben ist.[1])

Verfassungsurkunden wurden früher von der Theorie vielfach überschätzt. Ihr Wert ist mit dem eines schriftlichen Vertrags vergleichbar.[2]) Wo Vertrauen herrscht, ist weder ein Vertrag noch eine Verfassungsurkunde nötig. Wo sich aber die Menschen mißtrauen, fühlen sie sich sicherer, wenn sie ihre Rechte schwarz auf weiß verbrieft in der Tasche tragen und notfalls auf ihrem Schein bestehen können. Doch ist es um die staatlich organisierte Volksgemeinschaft ebenso schlecht bestellt wie um die Gemeinschaft einer Ehe oder Familie, wenn die Menschen einmal anfangen, auf Rechte zu pochen statt zuerst an ihre Pflicht zu denken.

Allbekannt ist der empfehlende Hinweis Friedrich Wilhelms IV. auf „das Beispiel des Einen glücklichen Landes, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohnegleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben". Der Monarch befürchtete, daß sich „ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge" (Thronrede vom 11. 4. 1847), verhieß aber trotzdem „eine konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen" (Antwort vom 22. 3. 1848 an die Abordnung der Städte Breslau und Liegnitz).

Verfassungen haben — ebenso wie schriftlich aufgezeichnete Verträge — zweifellos auch manche Vorteile. Und wenn sie mit überwältigender Mehrheit von den Staatsbürgern beschlossen oder gebilligt werden, sind sie vom Volkswillen getragen und erfüllt. Beispiel: die rumänische Verfassung, die am 24. 2. 1938 über 99 % Ja-Stimmen erhielt.

Wo aber die Verfassung nicht im Volkswillen verankert ist, da ist sie wie mancher Staatsvertrag nur ein Fetzen Papier, den man beiseiteschiebt oder zerreißt. Beispiele: österreichische Verfassung 1934, die im März 1938 bei der Wiedervereinigung mit dem Reich ein baldiges unblutiges und kaum beachtetes Ende fand; die Verfassungen von Malta, die einfach aufgehoben wurden, weil sie nicht leisteten, was von ihnen erwartet und verlangt wurde (Verfassung von 1897 schon 1903 wieder

[1]) Zur politischen Frage der Freimaurerei im allgemeinen vgl. Friedrich Hasselbacher, Entlarvte Freimaurerei, Leipzig 1936 (Bd. 1: Das enthüllte Geheimnis der Freimaurerei in Deutschland, 5. Aufl.; Bd. 2: Vom Freimaurermord in Serajewo über den Freimaurerverrat im Weltkriege zum Freimaurerfrieden von Versailles, 2. Aufl.); ferner Heinrich Blume, Das politische Gesicht der Freimaurerei, 3. Aufl., Braunschweig 1937 (E. Appelhans).

[2]) Der Vergleich bedeutet keine Gleichsetzung. Eine schriftliche Verfassung kann ein „objektives" Staatsgrundgesetz (eine „objektive Norm") sein oder ein Vertrag (z. B. der oben erwähnte Maiblumenvertrag) oder eine einseitige Willenserklärung, die höchstens den bindet, der sie abgegeben hat. So verkündete König Ernst August von Hannover im Jahre 1837 seinen Untertanen, er halte das Staatsgrundgesetz seines Vorgängers nicht für bindend. (Nach Ansicht der Göttinger Sieben war es jedoch „in anerkannte Wirksamkeit" getreten).

Digitized by Google

aufgehoben; Verfassung von 1921 bereits 1932 tatsächlich und 1936 formell aufgehoben).

Eine eigenartige Fiktion enthält die neue irische Verfassung. Hier prägt sich ein formender Wille zunächst nur auf dem Papier aus, aber mit der unverkennbaren Absicht einer massenseelischen Wirkung, die das in die Wirkwelt überführen soll, was zunächst nur auf dem Papier steht: Nach Artikel 2 umfaßt der irische Nationalstaat („Eire") ganz Irland und die irischen Hoheitsgewässer, also nicht nur Südirland, sondern auch Nordirland („Ulster"); doch wird von Art. 3 der Geltungsbereich der vom südirischen Parlament in Dublin erlassenen Gesetze vorläufig beschränkt auf das bisherige Gebiet des Irischen Freistaates (bis zum Zusammenschluß des nationalen Territoriums, also bis zur erstrebten Vereinigung des ehemaligen „Irischen Freistaates" mit Nordirland). So wird die praktische Lösung des sog. Ulsterproblems gesetzgebungspolitisch vorweggenommen. Art. 2 wird gleich so formuliert, als ob das nationale Ziel der staatlichen Vereinigung aller auf der Insel lebenden Iren schon erreicht wäre.

Der materielle und formelle Verfassungsbegriff verhalten sich zueinander wie der materielle und formelle Gesetzesbegriff (wie zwei sich schneidende Kreise).

Gewöhnlich ist das materielle Verfassungsrecht auch in in einer Verfassungsurkunde oder in mehreren Staatsgrundgesetzen aufgezeichnet (kodifiziert). Wo das nicht geschehen ist (so z. B. in England), sind die ungeschriebenen Rechtsregeln nur Verfassungsrecht im materiellen Sinne; desgl. wo die grundlegenden Rechtssätze (z. B. über Wahlen und Volksabstimmungen) in einfachen Gesetzen enthalten sind. Andererseits stehen mitunter in Verfassungsurkunden unwichtige Bestimmungen, die dann nur im formellen Sinn (weil sie eben in der Verfassungsurkunde stehen) „Verfassung" sind; ferner finden sich in Verfassungsurkunden Sätze, die als Richtlinien oder Programm künftiger Gesetzgebungspolitik, nicht als Rechtssätze im materiellen Sinn (generelle Gebote und Verbote) angesehen werden können (so z. B. die wirtschaftspolitischen Programmsätze der chinesischen Verfassung vom 5. 5. 1936 betr. Erhöhung des Volkswohlstandes und gleichmäßige Güterverteilung und der russischen Verfassung vom 5. 12. 1936 betr. sozialistisches Wirtschaftssystem (1. Kap.).

Anmerkung:

England hat, obwohl dort die Idee der Verfassungsurkunde entstand, bis heute noch keine Verfassungsurkunde, in der die wichtigsten Grundsätze des materiellen Verfassungsrechts zusammengefaßt sind.[1]) Doch gilt nach landläufiger englischer Auffassung die Magna charta des Jahres 1215 nicht nur als Geburtsurkunde der britischen Demokratie, sondern auch als Grundgesetz der bürgerlichen Freiheit des einzelnen gegenüber der Staats- und Regierungsgewalt.

Anderseits hat Irland sich im Jahre 1937 eine Verfassung gegeben, über deren Sinn der Vorspruch Aufschluß gibt: „Die irische Nation erklärt hiermit ihr uneingeschränktes, unzerstörbares und souveränes Recht, ihre eigene Regierungsform zu wählen, ihre Beziehungen zu anderen Staaten zu bestimmen und ihr politisches, wirtschaftliches und kulturelles Leben in Übereinstimmung mit ihrer Tradition und ihrem Geist zu gestalten."

[1]) Hiezu A. B. Keith, The King, the constitution, the Empire and foreign affairs (lettres and essays, 1936/37), London 1938 (Oxford U. P.).

Digitized by Google

Außerdem wird vielfach noch ein enger (historisch-politischer) Verfassungsbegriff verwendet: Verfassung = rechtliche Beschränkung der absoluten Herrschaftsgewalt des souveränen Fürsten, namentlich durch eine Volksvertretung (die bei der Gesetzgebung mit Einschluß der Haushaltsfeststellung mitzuwirken hat) und durch Richter, die nur dem Gesetz unterworfen sind.

Verfassungsstaat = konstitutioneller Staat (insbes. konstitutionelle Monarchie). Konstitutionelle Idee, konstitutionelles System, Konstitutionalismus sind die hiefür gebräuchlichsten Ausdrücke.

Beispiel aus der Gegenwart: Indische Verfassung. Darnach entsteht zur Zeit ein allindischer Bundesstaat unter dem englischen König (der als Kaiser von Indien die Stelle des einstigen mohammedanischen Großmoguls einnimmt), aber mit demokratisch-parlamentarischer Bindung.

Das Verfassungsleben ist auch in Staaten mit einer Verfassungsurkunde vielfach nicht durch diese vorgezeichnet, sondern durch Gewohnheitsrecht, politische Sitte, höfisches Zeremoniell[1]) (gewachsenes materielles Verfassungsrecht).[2])

In England beruht das Verfassungsleben zu einem erheblichen Teil auf bloßem Brauch ohne förmliche Gesetzeskraft; wichtige Kronrechte und das Kabinettssystem ergeben sich ausschließlich aus Konvention oder Übung (Gewohnheitsrecht). Im Hinblick auf die weitgehende Herrschaft der Tradition kann man England als „gebundene Demokratie" im Gegensatz zur freien (ungebundenen, zügellosen) Demokratie bezeichnen, wie wir sie im Zwischenreich von Weimar erlebten; die Bindung durch die Überlieferung bewirkt nationale Zucht. Wo die persönliche Freiheit so wie in England

---

[1]) Vgl. E. F. Twining, The English coronation ceremony, London 1937 (Simpkin).

[2]) Hierauf hat namentlich O. Spengler in seinem „Untergang des Abendlandes" eindringlich hingewiesen; vgl. auch Axel Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit (München 1924); ferner Poetzsch-Heffter / Ule / Dernedde, Vom deutschen Staatsleben (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 22, S. 1—272); Arnold Köttgen, Vom deutschen Staatsleben (vom 1. 1. 1934—30. 9. 1937), Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Tübingen 1938; Herb. Kußmann, Verfassungsleben des Deutschen Reiches (Neue deutsche Rechtskunde, Heft 9/10), Berlin 1937 (Langenscheidt); sodann Rudolf L. M. Oescheys Beitrag zur Festschrift für Richard Schmidt, 1931 (Chr. Fr. Dahlmann über Werden und Wandel von Verfassungen); Ernst Rudolf Huber, Friedrich Christoph Dahlmann und die deutsche Verfassungsbewegung (Reden und Vorträge zur „Woche der Universität Kiel", herausg. von Ritterbusch und Löhr), Neumünster i. H. 1937 (Karl Wachholtz Verlag); Th. H. Reed, The constution in the 20th century, Philadelphia 1936 (Amer. Acad. of polit. and soc. science); M. Deslandres, Histoire constitutionelle de la France, Paris 1938 (A. Colin); H. M. Stout, Public service in Great Britain, Chapel Hill 1938 (Univ. of N. C. Press). — Vgl. auch unten S. 381.

Digitized by Google

verloren gegangen ist und Tradition eine ausgeprägte Gleichförmigkeit des gesamten öffentlichen und privaten Lebens bewirkt hat, wo das häusliche Dasein wie das Geschäftsgebaren, die Schulbildung wie die gesellschaftlichen Umgangsformen schon durch die Sitte typisiert sind und einer wie der andere denkt, da hat der Staatsmann es nicht mehr nötig, Ordnung und Gleichmaß, einheitliche Ausrichtung und Wirkzusammenhang erst zu schaffen. Die geschriebene Verfassung ist dort überflüssig und die straffere Führung, die anderwärts notwendig ist, wird dort nicht verstanden. Ein anderes Beispiel ungeschriebenen Verfassungsrechts zeigte Spanien.[1])

Unmerklich kann durch die Staatspraxis unter dem Zwang der Verhältnisse, die in Notzeiten rasches Eingreifen erfordern, eine Verfassung allmählich geändert werden, ja sogar ein Verfassungsgrundgedanke durch Erhebung der Ausnahme zur Regel in sein Gegenteil verkehrt werden. Beispiele: Heutiges Verfassungsleben der Schweiz in Abwandlung gegenüber der alten Bundesverfassung von 1874 und den noch älteren Kantonsverfassungen („Krisenabwehrmaßnahmen" des „Parlaments der Bürokratie" — d. h. des Bundesrats — in Gestalt von Notverordnungen); Ausweitung der Notverordnungspraxis des Weimarer Systems durch Überspannung der Ausnahmeverordnungen nach Art. 48 der Reichsverfassung.

Ebenso vollzieht sich gegenwärtig in den Vereinigten Staaten eine Verfassungsfortbildung ohne Änderung der Verfassungsurkunde.

Ein noch eindrucksvolleres Beispiel zeigt die Verfassungsfortbildung des Dritten Reiches.[2])

Gerade im Verfassungsleben zeigt sich oft besonders deutlich die Ergänzung des Rechts durch das Außerrechtliche (Metajuristische).

Hier ergeben sich die Schranken einer vom Recht selbst scheinbar unbeschränkten Machtausübung, die aber doch vom Recht vorausgesetzt und so in ihm (implicite) enthalten sind. Hier sind Verfassungsänderungen bei unverändertem Verfassungstext möglich, wenn ursprünglich Mitgedachtes später vergessen wird und die vom Leben losgelösten Sätze unter der Hand auf dem Nährboden der „Jurisprudenz" in künstlichem Eigenleben zu wuchern beginnen.[3])

[1]) Vgl. Rivera y Pastor, Nueva practica y estilo de la republica, Madrid 1936 (E. Prieto). — Zur Ergänzung in historischer Beziehung: Josef Gregor, Das spanische Welttheater (Weltanschauung, Politik und Kunst in der großen Epoche Spaniens), seit 1938 im Verlag R. Piper & Co., München.

[2]) Hiezu Gustav Klemens Schmelzeisen, Die Wirklichkeitsauffassung des neuen Staatsrechts (Deutsche Verwaltung, Jg. 11, Nr. 1/2, S. 25 ff.). Ferner Ernst Forsthoff, Deutsche Geschichte seit 1918 in Dokumenten, zweite, neubearbeitete und bis zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich fortgeführte Auflage mit ausführlichem Sach- und Personenverzeichnis, Stuttgart 1938 (Alfred Kröner Verlag). Schließlich Walter Hasche, Der Reichsstatthalter in der Entwicklung zur Reichsmittelinstanz (mit Überblick über die seit 1933 eingeleitete Reichsreform), Würzburg-Aumühle 1938 (Konrad Triltsch Verlag).

[3]) Dietrich Schindler hat das vom Recht Vorausgesetzte, Unterbewußte, Hintergründige, Implizite als „ambiance" bezeichnet (Verfassungsrecht und soziale Struktur, Zürich 1936, S. 93 ff.).

Digitized by Google

II. Die Bedeutung.

1. Die Verfassungen haben meist eine erhöhte formelle Gesetzeskraft durch gesteigerte Bestandsgarantie (erschwerende Formen der Verfassungsänderung).[1])

Beispiele: Qualifizierte Mehrheit und Präsenz (qualifiziertes Quorum), Volksabstimmung (Verfassungsreferendum: ideologisch beruhend auf der naturrechtlichen Vorstellung vom Staatsvertrag); wiederholte Abstimmung; Neuwahl einer verfassunggebenden Versammlung (französischer Revolutions-Convent und französische Nationalversammlung von 1848; Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49; Weimarer Nationalversammlung von 1919; Estländische Nationalversammlung von 1936/37[2]); Zusammentritt beider Kammern zu einer Nationalversammlung (Frankreich). Die Starrheit der nordamerikanischen Verfassung beruht darauf, daß sie nur mit Zweidrittelmehrheit in Senat und Repräsentantenhaus sowie mit Zustimmung der beiden gesetzgebenden Körperschaften von 36 der 48 Einzelstaaten (die in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schichtung sehr verschiedenartig sind!) geändert werden kann.[3])

Anmerkung: In seiner Rundfunkrede vom 9. 3. 1937 bemerkte Roosevelt, die Methode der Verfassungsänderung dauere Jahre und sei selbst dann nicht der Annahme sicher, da 13 der 48 Staaten mit nur 5 v. H. der Gesamtwählerschaft jede Änderung sabotieren könnten; die Verfassung sei aber lediglich zu dem Zweck beschlossen worden, um die ursprünglich selbständigen 13 Kolonien unter einer starken Zentralregierung zusammenzufassen und dadurch erst in die Lage zu versetzen, sich als Gesamtstaat zu behaupten.

Gegenbeispiel: England; hier kann die Verfassung, soweit sie überhaupt aus gesetztem Recht besteht, durch einfaches Gesetz (Parlamentsakte) geändert werden, also ohne das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit oder Volksbefragung. Solche Verfassungen sind geschmeidig (im Gegensatz zur starren Verfassung der USA!).[4])

Geschmeidig ist auch die portugiesische Verfassung vom 19. 3. 1933, die alle zehn Jahre zu überprüfen ist, unter gewissen Voraussetzungen aber auch schon vorher geändert werden kann.

---

[1]) Manche sehen darin sogar ein wesentliches Begriffselement (essentiale), nicht nur ein regelmäßiges (naturale); so z. B. Hans Gmelin in seinem Artikel „Verfassung" in Herres Politischem Handwörterbuch. Vgl. auch Wilhelm Merk, Verfassungsschutz, Stuttgart 1935.

[2]) Vgl. Ants Piip, Estlands Weg zur neuen Verfassung (Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft zum Studium Osteuropas), Tartu 1936. Meder, Die Verfassung Estlands vom 17. August 1937 (Zeitschrift für osteuropäisches Recht, N. F., 4. Jg., Heft 2); G. Heumann, Aspects juridiques de l'indépendance Estonienne, Paris 1938 (A. Pedone).

[3]) Über die neuesten Reformpläne unterrichtet der Beitrag „Zum gegenwärtigen Stand des Föderalismus in den Vereinigten Staaten" von Carl Joachim Friedrich und Wolfgang Kraus in „Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart" (Band 23/1936). Ferner H. E. Willis, Constitutional law of the United States, London 1938 (Williams & N.); E. S. Brown, Ratification of the 21 st. amendment to the constitution of the United States, Ann Arbor 1938 (Univ. of Mich. Press).

[4]) Vgl. Sir M. Th. Amos, Lectures on the American constitution, New York 1938 (Longmans).

Digitized by Google

Anmerkung: Wie Verfassungsurkunden vielfach überschätzt[1]) oder unterschätzt werden (oben S. 374), so wird auch die Rechtsverfassung im materiellen Sinn (oben S. 371) und die tatsächliche Machtordnung (oben S. 371) oft falsch bewertet. Mitunter wird der Verfassung die Schuld beigemessen, wenn ein Volk aus irgendwelchen Gründen in wirtschaftliche Not oder kriegerische Bedrängnis gerät (Beispiel: Verfassungskrise und Verfassungsänderung in Reich und Ländern beim unglücklichen Ausgang des Weltkriegs). Anderseits wird manchmal der Wohlstand einer Nation seiner Verfassung zugeschrieben (Beispiel: Deutung des vorübergehenden Wirtschaftsaufschwunges in England, Nordamerika und Frankreich als „Erfolg der Demokratie"). In einigen Fällen geschieht das wider besseres Wissen[2]) aus Gründen der außenpolitischen Staatsraison oder der inneren Propaganda im Wahlkampf der Parteien. In Wahrheit liegt hier immer das Verdienst oder der Mangel in der Tätigkeit oder Untätigkeit — im Wirken — des Volkes und seiner jeweiligen Führer. Es kommt viel mehr auf die Menschen als auf die Zustände, Einrichtungen, Rechtsregeln an. Wichtiger als die Lebensform ist stets der Lebensinhalt. Deshalb darf auch niemals der Blick auf die Form allein gerichtet sein und so den Inhalt übersehen. Das Leben der Völker ist wertvoller als die beste Verfassung und darf zur Aufrechterhaltung einer unvollkommenen Verfassung erst recht nicht aufgeopfert werden.[3]) Das verkennen zuweilen solche Staatsmänner, die nur den Staat, nicht das Volk vor Augen haben und sich daher auch nicht als Volksführer fühlen und benehmen.[4])

[1]) Beispiel einer Überschätzung: Ende August 1938 schrieb die „Times" über die tschechoslowakische Frage, eine vereinbarte Verfassung würde die höchste Leistung einer friedlichen Revision sein, die staatsmännische Kunst bisher vollbracht hat.

[2]) Zur Begründung: Sir Bampfylde Fuller, The Thyranny of the mind; deutsche Übersetzung unter dem Titel „Die Tyrannei der Seele (Eine Psychologie des „common sense")" von Alb. Wellek, Leipzig 1937 (Barth). Derartige Täuschungskünste sind übrigens schon seit dem Altertum bekannt und bei Demagogen seit jeher anzutreffen. Vgl. Horst Rüdiger, Der Kampf mit dem gesunden Menschenverstand (Klassische Trug- und Fangschlüsse), München 1938 (Ernst Heimeran Verlag). — Vgl. auch die Gegenüberstellung in dem Beispiel auf S. 405 (Parteiherrschaft, revolutionäre Strömungen, Klassenkampf / Frieden, Gerechtigkeit, Arbeit). — Wir erinnern uns angesichts solcher Täuschungen und Selbsttäuschungen sowie angesichts solcher Überschätzungen der Verfassung und Staatsform an die Worte des englischen Dichters Pope, der den Streit um die Regierungsform den Narren überläßt: „For forms of government let fools contest; Whate'er is best administer'd is best" (Essay on Man).

[3]) Zutreffend bemerkte „Excelsior", das Schwesterblatt des halbamtlichen „Petit Parisien" im September 1938 im Hinblick auf die Tschechoslowakei, es sei immer noch besser, der Verfassung Gewalt anzutun als einen Bruch mit seinen folgenschweren Auswirkungen für Europa herbeizuführen. Mussolini schrieb um die gleiche Zeit im Popolo d'Italia": „Mit Tinte gezogene Grenzen können mit anderer Tinte abgeändert werden". Was hier über die Grenzen gesagt ist, gilt auch für die Verfassungen. Zur Ergänzung: Kleo Pleyer, Die Kräfte des Grenzkampfes in Ostmitteleuropa (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands), Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt).

[4]) Beispiel unten Seite 604.

Digitized by Google

2. Man unterscheidet:

a) Verfassungsgesetze im formellen Sinne (die nur in erschwerter Weise geändert oder aufgehoben werden können);

Weil die Abänderung und Aufhebung der formellen Verfassungsgesetze erschwert ist, hat die juristische Auslegung eine um so größere Bedeutung. Oft dient sie als Ersatz für eine Abänderung der Aufhebung.[1])

b) Verfassungsänderungsgesetze

α) solche, die zugleich Verfassungsgesetze sind;

β) solche, die nur eine Verfassungsänderung („ad hoc") für einen Sonderfall vornehmen (Verfassungsdurchbrechung im erschwerten Verfahren), aber nicht selbst Verfassungsgesetze sein wollen (also ihrerseits auf die erhöhte Garantie verzichten).

Beispiel: Befreiung Eduards VIII. von dem Erfordernis königlicher Zustimmung zur Eheschließung (nach dem Gesetz von 1772 über die Eheschließung der Mitglieder des Königlichen Hauses ist im allgemeinen die Zustimmung des Monarchen erforderlich; bei der Abdankung Eduards VIII. vom 10. 12. 1936 wurde er durch Verfassungsänderung ad hoc von diesem Erfordernis befreit).

Anmerkung: **Verfassungsänderungsgesetze** und **Verfassungsänderungen** sind nicht dasselbe. Die Verfassung als Zustand kann unverändert bleiben trotz Änderung des Verfassungstextes: so z. B. im Falle der demokratischen Tarnung eines undemokratischen Staates (Stalinsche Verfassung von 1936). Anderseits kann, wie bereits erwähnt, der Zustand des Staates, die Grundform des öffentlichen Lebens sich durchgreifend ändern, ohne daß die Verfassungsurkunde formell abgeändert wird, so z. B. 1933 bei der legalen Umformung des deutschen Staates im Rahmen der Weimarer Verfassung und bei Roosevelts Reformen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (New Deal).[2]) Deshalb bezeichnete man den Wahlsieg Roosevelts vom 3. 11. 1936 im Hinblick auf die überwältigende Mehrheit geradezu als „Legitimation zur Revolution". Es kommt in der Tat einem Umsturz gleich, wenn an Stelle des freien wirtschaftlichen Kräftespieles, in dem das Individuum weder beengt noch behütet wurde, eine umfassende staatliche Sozialpolitik[3]) tritt (neue Ministerien für Volkswohlfahrt und für öffentliche Arbeiten), an Stelle der Behördendezentralisation (Exekutivgewalt von über 100 selbständigen Einzelbehörden) eine straffe Zentralisation (Eingliederung in die Ge-

[1]) Vgl. Jennings, Constitutional interpretation. The experience of Canada (Harvard Law Review, Vol. VI, Nr. 1).

[2]) Sichtbarer Ausdruck dieser Verfassungsänderung sind die neuen riesigen Regierungsviertel zwischen Weißem Haus und Kapitol, in welche die Bürokratie des New Deal eingezogen ist.

[3]) Über die deutsche Sozialpolitik vgl. jetzt Wolkersdörfer/Roloff, Sozialpolitisches Lexikon (Verl. F. B. Köhler, Berlin-Wilmersd.).

Digitized by Google

schäftsbereiche der 12 Ministerien, deren Chefs als Staatssekretäre nur dem Präsidenten verantwortlich sind) und an Stelle des sog. Beutesystems (Parteibeamtentum mit Wechsel bei verändertem Wahlausgang) das Berufsbeamtentum.[1]) Bei einem so tiefgreifenden Gestaltwandel des öffentlichen Lebens kann man gewiß von einer Verfassungsänderung sprechen und es ist verständlich, wenn das Oberste Bundesgericht zwei Jahre lang diese Reformen als „verfassungswidrig" bezeichnete. Doch hat sich nunmehr auch in der Rechtsprechung seit dem Frühjahr 1937 der neue Volkswille durchgesetzt, der in der Wiederwahl des „revolutionären" Präsidenten zum Ausdruck gekommen war und Roosevelt gilt fortan nicht mehr als verfassungsfeindlicher Revolutionär.[2]) Immerhin nannte ihn sein Gegner, der Gouverneur Landon, der im Präsidentschaftskampf von 1936 unterlegen war, einen „modernen Julius Cäsar", dessen „Machthunger" die Tragödie eines Mannes zeige, dem zuviel Macht gegeben wurde.[3])

Übrigens kann sogar ein geheiligter Brauch des Verfassungslebens bei außerordentlichen Anlässen durch dieselben Organträger, die ihn bisher hochhielten, durchbrochen werden. Beispiel: die Kundgebung auf den Galerien der Peers und Diplomaten im Unterhaus am 28. September 1938[4]) (die Galeriebesucher haben sich im Palast zu Westminster jeder Äußerung des Beifalls oder des Mißfallens zu enthalten; als jedoch der Premierminister Neville Chamberlain die Einladung Adolf Hitlers zur Münchener Zusammenkunft verlesen hatte, konnte man eine der weltgeschichtlichen Bedeutung dieser Stunde durchaus angemessene „Ruhestörung" auf der Galerie beobachten: der Erzbischof von Canterbury trommelte mit den Fäusten auf das Geländer, Earl Baldwin stieß andauernd mit seinem Stock auf den Boden — die Saaldiener gaben da bald ihren Versuch auf, gegen die unbotmäßigen Galeriebesucher einzuschreiten).

---

[1]) Vgl. H. Walker, Public administration in the United States, New-York 1937 (Farrar & Rinehart); F. L. Closon, La politique financière du Président Roosevelt (Bibl. gén. d'économie polit.), Paris 1938 (M. Rivière & Cie.).

[2]) Im Widerspruch zu seiner früheren Haltung erkannte das Oberste Bundesgericht im März 1937 zwei Sozialgesetze als nicht verfassungswidrig an (Railway Labor Act und Washington State Law); desgleichen wurde die Wagner-Bill im Frühjahr 1937 vom Obersten Bundesgericht anerkannt; im Mai 1937 wurden auch das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und das Gesetz über die Einführung einer Altersversicherung vom Obersten Bundesgericht als verfassungsmäßig gebilligt, wovon 26 Millionen Lohnempfänger betroffen werden. Damit hat der Supreme Court die zwei Jahre lang als verfassungswidrig bekämpfte Sozialreform der National Industrial Recovery Act als gültig anerkannt und den Zwiespalt zwischen Exekutive und Rechtsprechung wieder beseitigt. — Vgl. auch D. Alfange, The Supreme Court and the national will, London 1938 (Hodder & Co.). Ferner jetzt auch N. T. Dowling, Cases on American constitutional law, Chicago 1938 (Foundation Press).

[3]) In einer Erwiderung auf die berühmte Roosevelt-Rede vom Herbst 1937 in Chicago gegen die „angriffslustigen Staaten", die vom britischen Premierminister als Trompetenstoß bezeichnet worden war.

[4]) Diese Unterhaussitzung war übrigens die erste, bei der ein Mikrophon auf dem Regierungspult angebracht war, das den Lords, die auf der Peersgalerie keinen Platz fanden, die Erklärung des Premierministers vermittelte.

Digitized by Google

C. Die Staatsgewalt.

Vorbemerkung: Für die bisherige naturwissenschaftlich eingestellte Elementen-Lehre des Staates war die Staatsgewalt neben Staatsvolk und Staatsgebiet ein selbständiges Element des Staatsbegriffes. Heute sehen wir die diesem „Element" entsprechende Wesensgrundrichtung („Dimension") des Staates in der Leitordnung. Die alte Lehre von der Staatsgewalt hat in diesem Rahmen nur mehr untergeordnete Bedeutung.

Sinnbild und plastischer Ausdruck der Staatsgewalt ist im alten und neuen Rom das Liktorenbündel, einst getragen von den Liktoren, die nach der Überlieferung namentlich die Justizgewalt verkörperten.[1])

I. Die Staatsgewalt im allgemeinen.

1. Sie ist die ursprünglich aus eigenem Recht und eigener Macht herrschende Gewalt und damit Träger, Schöpfer und Garant der Leitordnung.

Es handelt sich also bei diesem Begriff um eine künstliche Abstraktion, um eine verselbständigte (verabsolutierte) Eigenschaft eines schon an sich formal gedachten Staates und damit um ein typisches Beispiel für den in der Rechtslehre früher gepflegten Begriffsrealismus (Begriffsjurisprudenz). Die zugehörige Staatsdefinition sah im Staat die rechtliche Vereinigung eines seßhaften Volkes unter einer von keiner anderen Macht abgeleiteten Gewalt.[2])

Den Gegensatz bildet die abgeleitete Herrschaftsgewalt der dem Staat eingegliederten Personen des öffentlichen Rechts.

Beispiele: Körperschaftlich oder anstaltlich organisierte Selbstverwaltungskörper.[3]) Wichtigste Körperschaften mit einer aus der Staatsgewalt abgeleiteten Herrschaftsgewalt: Politische Gemeinden und Kirchen. Soll die Kirche nicht einen Staat im Staate bilden, kann der Staat nur eine von ihm selbst abgeleitete Straf- und Steuergewalt der Kirche anerkennen (vgl. Staatskirchenrecht; Konkordate).

Keine abgeleitete Herrschafts- oder Befehlsgewalt ist dagegen das Führer-Gefolgschaftsverhältnis innerhalb der NSDAP und ihrer Gliederungen. Die NSDAP leitet ihre Befugnisse nicht aus der Staatsgewalt ab; denn ihre Organisation ist nicht innerhalb oder auf der Grundlage staatlicher Organisation entstanden, sondern in Kampfstellung gegenüber dem Staat der Weimarer Verfassung. Wer freilich im Staat das Volk sieht, könnte die Herrschaftsgewalt einer ausländischen staatstragenden Partei auf einen Volksauftrag zurückführen und solcherart als abgeleitete Herrschaftsgewalt deuten.

---

[1]) Die neuen Liktorenbündel sind nach dem altrömischen vom Duce entworfen („Fascio Mussolini"); Remo Lucca hat nach Angaben von Boni die Modelle angefertigt. Der Löwenkopf dient als Symbol des Mutes. Der Widderkopf dient als Sinnbild der Kraft. Das italienische Liktorenbündel entspricht im übrigen dem deutschen Hakenkreuz.

[2]) Vgl. namentlich auch Max Wenzel, „Ursprüngliche Herrschergewalt" und der Staatsbegriff (Festgabe für Bergbohm), 1919.

[3]) Vgl. oben S. 275 ff.; ferner: Paul Ritterbusch, Idee und Aufgabe der Reichsuniversität, Hamburg 1935.

Digitized by Google

2. Die Staatsgewalt ist rechtlich beschränkt (durch das Recht, nicht durch eine andere „Gewalt"):

Nach der bisher herrschenden Auffassung[1]) war die Staatsgewalt grundsätzlich rechtlich unbeschränkt (nur rein tatsächlich beschränkt durch politische Postulate, über die sie sich nicht ungestraft hinwegsetzen konnte: Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit; staatsfreie Individualsphäre). Diese Auffassung beruhte auf der irrtümlichen Gleichsetzung von Recht und Gesetz. Näheres unten S. 388, Ziff. V.

Die bekannteste Ausdrucksform des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist die Randbemerkung Friedrichs des Großen vom 22. 6. 1740: „Die Religionen Müsen alle Toleriret werden, und Mus der Fiscal nuhr das Auge darauf haben, das keine der andern abrug Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden."

a) durch staatliches Recht.

Selbstbeschränkung des Staates durch Bindung an sein eigenes Recht namentlich an sein eigenes Verfassungsrecht (vorbehaltlich der Aufhebung, gegebenenfalls unter den erschwerten Formen der Verfassungsänderung). Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Justiz.

b) durch vorstaatliches Recht.

Auch für den absolutistischen Staat nahm die Staatslehre eine Bindung des Monarchen an göttliches und natürliches Recht an. Dasselbe gilt vom neuen Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts, zumal nach Adolf Hitlers bekanntem Wort der totale Staat keinen Unterschied zwischen Recht und Moral mehr kennt, also auch den Machiavellismus verwirft.[2])

II. Die Unteilbarkeit der Staatsgewalt.

1. Die Staatsgewalt ist einheitlich (auch im Bundesstaat[3]); hier jedoch nicht „undurchdringlich").

Die Staatsaufgaben sind allerdings verteilt auf verschiedene Organe (siehe S. 433 ff.). Diese verkörpern aber nicht einen Staatsteil oder eine Teilgewalt, sondern den Staat schlechthin, also die ganze Staatsgewalt.

2. Die verfassungspolitische Forderung der Gewaltenteilung war begründet durch das Mißtrauen gegenüber dem absolutistischen Staat, in dem vielfach der Eigennutz des Herrschers oder der Dynastie dem Gemeinnutz des Volkes vorging, und bezweckte den Schutz des Individuums vor staatlichen Übergriffen, die damals tatsächlich vorkamen.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sollten nach dieser antiabsolutistischen Forderung verschiedenen Organen übertragen werden,

[1]) Vgl. Hans Gerber, Freiheit und Bindung der Staatsgewalt, 1932.

[2]) Rudolf Schraut, Deutscher Juristentag 1933 (Berlin 1933), S. 324. Vgl. auch Franz Xaver Arnold, Zur Frage des Naturrechts bei Martin Luther (Kath.-theol. Hab.-Schr. von 1935), München 1937 (M. Hueber). Ferner Carl Schmitt, Der Hüter der Verfassung, Tübingen 1931 (Mohr).

[3]) Vgl. Berthold Müller, Die Beziehungen der Gliedstaaten im Bundesstaatsrechts, Berlin 1936 (Neue deutsche Forschungen, Band 96).

Digitized by Google

die von einander getrennt und derart unabhängig sind, daß die Machtfülle keines dieser Organe die individuelle Freiheit erdrücken kann.

Ein solcher Ausgleich der Gewalten, die sich gegenseitig beschränken und darüber hinaus manchmal binden, wird vom Volk erstrebt, wenn keine Führung vorhanden ist, die sein Vertrauen genießt. Es traf daher den Kern der Sache, wenn die Könige Friedrich August II. von Sachsen (als Prinzregent) und Friedrich Wilhelm IV. von Preußen den Volksvertretern das berühmte Kanzelwort des Pastors Schmaltz entgegenhielten: „Vertrauen erweckt Vertrauen." (1830 bzw. 1847).

Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im großen Maßstab durchgeführt, und zwar im Hinblick auf die Gewährleistung der staatsbürgerlichen Freiheit ohne Rücksicht auf Leerlauf und Reibungsverluste des Staatsapparates.[1]) Die Gesetze werden vom Präsidenten in einer Botschaft an den Kongreß höchstens angeregt, aber nur vom Kongreß beantragt, verfaßt, beraten und beschlossen; der Präsident und seine Regierung sind unabhängig vom Kongreß (kein Mißtrauensvotum!), ebenso dieser vom Präsidenten (kein Auflösungsrecht). Auf der Unabhängigkeit des Präsidenten und seiner Regierung beruht übrigens auch seine überragende Machtstellung bei der Führung der Staatsgeschäfte, zumal dann, wenn ein Präsident sich auf eine überwältigende Mehrheit von Wählern politisch stützen kann (George Washington, James Monroe und gegenwärtig Roosevelt nach der Wiederwahl vom November 1936).

In seiner Rundfunkrede vom 9. 3. 1937 verglich Roosevelt die drei Gewalten (Exekutive, Legislative und Bundesgericht) mit einem Dreigespann. Er tadelte das Bundesgericht, weil es nicht am gleichen Strang ziehe, sondern entgegen dem Sinn der Verfassung sich als oberste gesetzgebende Gewalt gebärde und dem Land vorschreiben wolle, welche Politik es verfolgen müsse; das Gericht benähme sich so unabhängig, daß es weder das Mandat des Volkes noch die allgemein anerkannten Tatsachen berücksichtige. Der Präsident forderte demgegenüber, Amerikas Regierung müsse wieder in das richtige Gleichgewicht zurückgebracht werden.

3. Im Dritten Reich finden wir die gesamte Staatsgewalt in der Hand des Führers und Reichskanzlers zusammengefaßt.

Beleg: „Die gesamte Staatsgewalt in Deutschland ruht beim Führer und Reichskanzler; politische Führung, Gesetzgebung und Verwaltung sind in seiner Hand vereinigt. Außerdem ist er der oberste Gerichtsherr. Die drei tragenden Säulen des Reiches: Bewegung, Staatsverwaltung und Wehrmacht, gehorchen alle dem gleichen Führer. Damit verkörpert das Gesetz auch in reinster Form die Einheit von Partei und Staat." (Reichsminister Dr. Frick, Völk. Beobachter vom 20. 11. 1936).

Anmerkung: Hinsichtlich des sudetendeutschen Gebiets hielt die tschechoslowakische Regierung an der Fiktion der unteilbaren Staatsgewalt auch noch nach der Verzichterklärung und nach der tatsächlichen Preisgabe der Staatsgewalt[2]) in der zweiten Septemberhälfte des Jahres 1938 fest.[3])

---

[1]) Der Jurist findet wertvolle Einzelangaben hiezu in dem kürzlich erschienenen Rückblick von E. S. Bates, „The story of the Supreme Court", Indianapolis 1936 (Bobbs-Merrill).

[2]) Die Staatsgewalt wurde nach Zurückziehung der tschechischen Gendarmen und Soldaten von der Sudetendeutschen Partei ausgeübt („SdP.-Exekutive"). Vgl. Völk. Beob. v. 26. 9. 1938, S. 6; ders. v. 27. 9. 1938, S. 7.

[3]) Siehe auch oben S. 326 (Fußn. 3), unten S. 388, Ziff. V am Ende.

Digitized by Google

III. Die „Totalität" der Staatsgewalt.

Die „Totalität" in diesem Sinne bedeutet, daß die Staatsgewalt im räumlichen Bereich ihrer Herrschaft (Staatsgebiet: Schauplatz der Herrschaft) grundsätzlich alle Personen erfaßt, also auch die Ausländer.

Ausnahme: Exterritorialität; vgl. Völkerrecht.[1])

Anmerkung: Die Totalität der Staatsgewalt bedeutet nicht Ausschließlichkeit; sie tut also z. B. dem Macht- und Herrschaftsanspruch der Partei im Einparteistaat keinen Abbruch. Vgl. oben S. 120—122.

Die „Totalität der Staatsgewalt" ist nur ein begrifflicher Ausdruck der Ganzheit des Staates.[2]) Das Gegenteil der vollkommenen („totalen") Staatsgewalt wäre die unvollkommene, mangelhafte Gewalt, die Teilgewalt oder durchlöcherte Herrschaft.

Es handelt sich hier nicht um eine politisch-weltanschauliche, sondern nur um eine terminologische Frage: um die Bezeichnung eines bestimmten Sachverhalts (Tatsache, daß „Exterritorialität" eine Ausnahme ist). „Herrschaft" bildet den Gegensatz zu Herrschaftslosigkeit (= Anarchie) und umfaßt in diesem weiten Sinn auch das Führer-Gefolgschaftsverhältnis (in einem engeren Sinn bildet „Herrschaft" einen Gegensatz zu „Führung").

Die Vollgewalt („totale" Staatsgewalt) erfaßt grundsätzlich auch die diplomatischen Vertreter (die Gesandten im weiteren Sinne); diese sind grundsätzlich den Gesetzen und Verordnungen des Aufenthaltsstaates unterworfen und nur (kraft der sog. diplomatischen Vorrechte) von einzelnen Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen (eximiert).

Die Vollgewalt besitzt nur der Vollstaat (der von manchen mißverständlich als „totaler" Staat bezeichnet wird). Nur er erfaßt alle Personen innerhalb seines Gebietes. Nur sein Machtbereich ist so umfassend. Vgl. oben S. 120—122.

Als Gegenbeispiel kann hier der tschechoslowakische Staat angeführt werden, der sich nicht nur als unnatürlich, sondern auch als unvollkommen erwies. Seine tatsächlich wirksame Macht war im September 1938 schon so weit eingeschränkt, daß ein großer Bevölkerungsteil (über 3 Millionen Sudetendeutsche) seinem Machtgebot und seinen Machtmitteln trotzen konnten (sie konnten sich z. B. der Verhaftung und der Einziehung zum Militärdienst erfolgreich widersetzen.[3])

[1]) Band 30 des von mir herausgegebenen „Leitfadens der Rechtslehre". Ferner: Ernst Wolgast, Völkerrecht, 1934. Bemerkenswerte Einzelausführungen jetzt auch in dem Artikel „Altes und Neues von der Exterritorialität" von W. Mettgenberg (Völkerbund und Völkerrecht, 3. Jg., S. 528 ff.).

[2]) G. A. Walz bezeichnet Einheit, Ganzheit und Unmittelbarkeit als Grundlagen des nationalsozialistischen Führerstaates (Volkstum, Recht und Staat, Breslau 1937, F. Hirt).

[3]) Ein weiteres Beispiel enthält die Fußnote 1 auf S. 394. Vgl. S. 390.

Digitized by Google

IV. Die Unabhängigkeit der Staatsgewalt.

1. Die Unabhängigkeit der Staatsgewalt bezeichnet man als Souveränität. In diesem Sinne bedeutet also „Souveränität" (Höchstgewalt) eine Eigenschaft der Staatsgewalt.[1])

„Staatssouveränität" ist höchste Gewalt des Staates. Unter diesem Gesichtspunkt unterscheidet man:

a) souveräne Staaten (von keinem anderen Staat abhängig, was aber die Bindung an das für alle Staaten verbindliche Völkerrecht nicht ausschließt),

b) nichtsouveräne Staaten (z. B. Gliedstaaten eines Bundesstaates),

c) halbsouveräne Staaten (z. B. Unterstaaten im Staatenbund).

Beispiel einer Umwandlung: Als Aegypten kürzlich die Unabhängigkeit seiner Staatsgewalt zugestanden wurde, trat an die Stelle des britischen Hohen Kommissars in Kairo ein britischer Gesandter und ein königlich ägyptischer Polizeisoldat („Schauisch") löste vor dem Tore des Palastes die britische Schildwache ab.

Das Deutsche Reich hat sich in den Jahren 1936 und 1937 von den letzten Souveränitätsbeschränkungen der Nachkriegszeit befreit (Wiederherstellung der Gleichberechtigung).

Der Staatssouveränität im Sinne einer rechtlichen Unabhängigkeit der Staatsgewalt gegenüber anderen Mächten entspricht die äußere Freiheit des Volkes. Freiheit ist der Inhalt, Souveränität die ihn umschließende Form.

Anmerkung: Das Fremdwort „Souveränität" birgt in seiner Vieldeutigkeit eine Fülle von Möglichkeiten für den Streit der Gelehrten. Scheinprobleme können mit seiner Hilfe aufgeworfen und den entsprechenden Scheinlösungen zugeführt werden. Für Volk und Staat ist jedoch damit nicht viel oder gar nichts ausgerichtet. Neuestens wird das unfruchtbare Fremdwort statt auf die Staatsgewalt auf die Lebensführung des Volkes angewendet und soll dann die Aussage in sich schließen, daß dieses sein Gemeinschaftsleben „aus eigenem" regelt, seine Form und Führung selbst bestimmt, seinen Staat — d. h. seine staatliche Organisation — selbst ausbaut und nicht „von anderen vorgesetzt erhält".[2]) Doch fanden und finden sich noch zahlreiche andere Gegenstände, von denen behauptet wird, sie seien „souverän", sie sollten es sein oder sie sollen es werden. Die ganze Souveränitätslehre ist ein künstliches und zeitbedingtes Gebilde, ein Anhängsel der Staatsideologie, die den Zwiespalt zwischen Fürstenherrschaft und Lebensrecht des Volkes überbrücken wollte und den Leviathan Staat anstelle des Herrschers als unsichtbaren Beziehungspunkt in das Denken einschaltete, weil ein totaler Staat erträglicher schien und leichter zu rechtfertigen war als ein unumschränkter Gewalthaber, auch dann wenn er den einzelnen ganz und gar („total") verschlang.

[1]) Vgl. neuerdings zum Souveränitätsproblem auch Walter Hamel, Die staatsrechtliche Stellung des Saargebietes (in „Grundlagen des Saarkampfes"), ferner den Artikel in Jg. 1, Heft 10 der Zeitschrift „Völkerbund und Völkerrecht". Tatarin-Tarnheyden definiert die Souveränität als „höchste irdische Macht über Menschen innerhalb eines bestimmten Gebietes" (Völkerrecht und organische Staatsauffassung, Berlin 1936, S. 24). Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Vasallitätsverträge (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 1199).

[2]) Hiezu Norb. Gürke, Volk und Völkerrecht, Tübingen 1935, S. 39—42.

Digitized by Google

2. Das Wort „Souveränität" wird u. a. noch in folgenden Bedeutungen verwendet:

a) Organsouveränität (höchste Gewalt im Staat): unabhängig von der Staatssouveränität.

Je nach dem Ausgangspunkt oder Träger der Staatsgewalt unterscheidet man:

α) Volkssouveränität (z. B. Deutsches Reich seit 1919)[1])

Auf den Grundsatz der Volkssouveränität stützt sich auch die Autonomieforderung der Sudetendeutschen. Punkt 2 des der Prager Regierung am 7. 6. 1938 überreichten und am 20. 7. 1938 in der reichsdeutschen Presse veröffentlichten Memorandums erklärt: „Die einzige Quelle aller Macht im Staate ist das souveräne Volk. Unter Volk können nach der konkreten politischen Lage nur die im Staate siedelnden Völker und Volksgruppen verstanden werden, so daß der Gesamtwille des „souveränen Volkes" nur aus dem Zusammenwirken dieser Völker und Volksgruppen entstehen kann. Das tschechische Volk, die deutsche Volksgruppe und andere sind die Grundelemente des „souveränen Volkes". Sie können als solche Grundelemente nur durch Konstituierung ihrer Rechtspersönlichkeit erfaßt werden. Sie müssen daher auch Organe erhalten, die sie repräsentieren, für sie ihre Angelegenheiten selbst bestimmen und durch die sie an der gemeinsamen Staatsgewalt teilnehmen können." (Nach tschechischer Auffassung ist die Summe der vereinzelt gedachten Staatsbürger das „souveräne Volk"; Grundelemente sind also die Individuen, nicht die Völker und Volksgruppen; „Nationalität" ist eine Eigenschaft des einzelnen Staatsbürgers, die nach dem sog. Nationalitätenstatut in der Regel auf Grund der Muttersprache bestimmt wird; wenn jemand seine Muttersprache tatsächlich in seinem Privatleben nicht mehr verwendet, kann er sich zu einer anderen Nationalität bekennen, sofern er die Sprache der betreffenden Nation vollkommen beherrscht).

β) Fürstensouveränität (z. B. monarchische Gliedstaaten des Deutschen Reiches bis 1918).

Bekannt ist die Randbemerkung, die Friedrich Wilhelm I. in einem seiner ersten Regierungsjahre auf eine Eingabe schrieb: „Ich komme zu meinem Zweck und stabiliere die Souverainetät und setze die Krone fest wie einen rocher von bronce..."[2])

Manchmal wird auch dem Parlament die Organsouveränität zugeschrieben.

Anmerkung: Auch in nichtsouveränen oder halbsouveränen Staaten gibt es eine — allerdings von außen gebundene — Höchstgewalt („Souveränität"), die entweder vom Volk oder („Dei gratia") vom Fürsten ausgeht.[3])

---

[1]) nach Art. 1 der Weimarer Verfassung und ebenso nach dem Erlaß des Führers vom 2. 8. 1934.

[2]) Hiezu jetzt namentlich Friedrich von Oppeln-Bronikowski, Der Baumeister des preußischen Staates Friedrich Wilhelm I. (Eugen Diederichs Verlag, Jena).

[3]) Vgl. E. Hurt, California state government, Sacramento (Calif.) 1937 (Supervisor of Documents, 214 State Capitol).

Digitized by Google

b) Personsouveränität: unabhängig von der Organsouveränität.
   α) Souveräne Fürsten („Souverän" als Staatsoberhaupt eines unabhängigen monarchischen Staates mit Fürsten- oder Volkssouveränität)
   β) Nichtsouveräne Fürsten (z. B. indische Vasallen)

c) Staatssouveränität = Staatsgewalt (so früher; jetzt: Eigenschaft der Staatsgewalt).

Für die sachliche Erkenntnis der Gegenstände des öffentlichen Lebens und ihrer Zusammenhänge ist mit dem leidigen Fremdwort nichts gewonnen. Seine Verwendung kann nur Verwirrung stiften, es sei denn, daß jemand jeweils in Klammern beifügt, was er meint; dann aber ist es einfacher und förderlicher, gleich das Fremdwort wegzulassen und den eindeutigen deutschen Ausdruck zu gebrauchen, den jedermann sofort versteht. Wer freilich selbst nicht genau weiß, was er sagen will, bedient sich auch weiterhin mit Vorteil des seine Unklarheit gnädig verhüllenden Fremdworts. Siehe auch oben S. 386.

3. Eine Voraussetzung politischer Unabhängigkeit ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit.[1]) Die Selbstgenügsamkeit im eigenen Herrschaftsbereich heißt „Autarkie".[2]) Die gegenwärtig in vielen Ländern zutage tretenden Autarkiebestrebungen sind auf wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland gerichtet und bezwecken die Möglichkeit der Selbstversorgung im eigenen Wirtschaftsbereich. Der Grundsatz der Bedarfsdeckung innerhalb des eigenen Lebensbereiches ist als Selbstzweck fragwürdig, jedoch für den Kriegsfall von überragender Bedeutung. So erklärt sich das Ergebnis der Nachtsitzung des Faschistischen Großrats vom 18./19. 11. 1936, wonach jeder Widerstand gegen die Politik der Autarkie (auch theoretische Beweisführungen gegen Anlagen, die der Autarkie dienen) geahndet werden soll.

Die politische Souveränität eines Staates, der wirtschaftlich vom Ausland abhängt, ist etwa ebenso einzuschätzen wie die unbeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit des volljährigen jungen Mannes, der aus der

---

[1]) Über den Unwert der nur formellen Souveränität bei materieller Abhängigkeit (Österreichs Scheinsouveränität) vgl. die Königsberger Führerrede vom 25. 3. 1938.

[2]) Hiezu R. Plesia, L'autarcie, Paris 1938 (Libr. technique et écon.). Neuerdings wird der Gedanke der Autarkie, der ehemals dem Staatsbegriff zugrundelag, auf größere Lebensräume angewendet. In diesem Zusammenhang sind namentlich die Arbeiten Hermann Soergels bemerkenswert, insbes. „Atlantropa" und „Die drei großen A" (Amerika, Atlantropa, Asien), München 1938 (Piloty & Loehle).

Digitized by Google

Tasche seines Vaters lebt. — Manche Staaten machen sich übrigens anderseits den Vorteil zunutze, der sich aus der Bindung des Gläubigers an den Schuldner ergibt, weil der Gläubiger am Wohlergehen des Schuldners beteiligt und so auch von ihm abhängig ist: Der Gläubiger USA griff im Weltkrieg zugunsten seines Schuldners ein, um die Anleihen zu retten, die er der Entente gewährt hatte. („Denn wo euer Schatz ist, da ist auch euer Herz", Matth. 6, 21). Doch hat der Gläubiger bis 1936 sein Geld noch nicht zurückerhalten, da außer Finnland die europäischen Schuldner am 15. 6. und 15. 12. keine Zahlungen zu überweisen, sondern jeweils nur Fehlanzeigen zu senden pflegen, so daß gegenwärtig beim amerikanischen Schatzamt schon mehr als 12 Milliarden Dollar Kriegsschulden zu Buch stehen und nach menschlicher Voraussicht auch bis zum vorgesehenen Zeitpunkt (1987) nicht getilgt sein werden.[1])

Ein lehrreiches Beispiel aus der Gegenwart ist das Verhältnis Albaniens zu Italien nach dem Abkommen vom März 1936. Damals verzichtete Albanien auf die noch ausstehenden Raten der als Budgetzuschuß versprochenen 100 Millionen-Goldfranken-Anleihe von 1931, um sich den daraus abgeleiteten italienischen Kontrollrechten zu entziehen; Albanien zog es vor, das Haushaltsgleichgewicht 1935/36 durch Sparmaßnahmen herzustellen.[2])

Als Gegenbeispiel kann die finanzielle Abhängigkeit Österreichs vom Völkerbund angeführt werden (Protokoll von 1922). Die internationale Anleihe mit Völkerbundsgarantie wurde nur gegen Erneuerung des Anschlußverbotes und unter einer Finanzkontrolle gewährt (Kommissar in Wien!).

4. Der souveräne Staat ist unabhängig bei Aufstellung und Durchführung seiner Leitordnung.[3]) Er regelt die inneren Angelegenheiten aus eigener Machtvollkommenheit und duldet keine unbefugte Einmischung („Intervention") anderer Staaten. Die Möglichkeit oder Tatsächlichkeit fremder Einmischung ist geradezu ein Maßstab der Souveränität. Der Zusammenbruch oder die Minderung der Staatsgewalt verlockt fremde Staaten zur Einmischung, unter Umständen sogar zur Eroberung oder kampflosen Besetzung des Staatsgebietes. Doch kann der Einmischung selbst durch zwischenstaatlichen Wettbewerb derer, die sich einmengen, eine Grenze gezogen werden.

---

[1]) Vgl. jetzt auch Fr. Tilden, O world in debt, London 1936 (Funk and W.); J. Th. Madden and others, America's experience as a creditor nation, New York 1937 (Prentice-Hall); S. T. Moore, America and the world war, New York 1937 (Greenberg); H. Notter, The origins of the foreign policy of Woodrow Wilson, Baltimore 1938 (Johns Hopkins Press); August Heinrich Kober, Wilson und der Weltkrieg, Frankfurt a. M. 1938 (Societäts-Verlag).

[2]) Über den deutschen Entschluß, sich lieber einzuschränken als sich in eine Abhängigkeit gegenüber dem Ausland zu begeben vgl. jetzt auch die Proklamation zum Parteitag Großdeutschlands vom September 1938.

[3]) Siehe jedoch oben S. 388, Ziff. V. — Ferner R. Maemecke, Die rechtliche Stellung der britischen Dominien beim Abschluß internationaler Verträge, Leipzig 1938 (A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung).

Digitized by Google

Beispiel: Vereinbarungen der europäischen Mächte über Nichteinmischung in Spanien (1936/38).

5. Der monarchische und republikanisch-parlamentarische Absolutismus kennt innerhalb seines Machtbereiches überhaupt keine Grenzen der Staatsgewalt. Für den absoluten (d. h. von allen Bindungen losgelösten) Staat gibt es keine Grenzen der Machtentfaltung, wenn auch dem einzelnen Organ (z. B. durch die Gewaltenteilung) Schranken begegnen.

Demgegenüber erkennen wir in der Gegenwart, die das Volk als göttliche Schöpfung und natürliche Lebenseinheit über den Staat als menschliche und oft unnatürliche Einrichtung stellt, Grenzen der Staatsgewalt, die nicht sowohl im Formalrecht als vielmehr im Lebensrecht des Volkes vorgezeichnet sind, aber auch in der klaren Ordnung der Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern (Völkerrecht).[1])

Es kann vorkommen, daß der Gebrauch der staatlichen Machtmittel sich als „Mißbrauch einer Hoheit, die nicht mehr rechtlich, sondern höchstens vorübergehend noch faktisch vorhanden ist", darstellt.[2])

---

[1]) Hiezu Hans Franks Vortrag vor den Lehrgangsteilnehmern des Außenpolitischen Schulungshauses der NSDAP. im September 1938. Ferner Hans K. E. L. Keller, Das Recht der Völker, Berlin 1938; Gottfried Langer, Der Diktatfrieden (in der Festschrift für Richard Schmidt), Leipzig 1936, S. 237 ff. (Leipz. Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 91).

[2]) So die „Deutsche diplomatisch-politische Korrespondenz" über das Vorgehen der tschechoslowakischen Staatsorgane im sudetendeutschen Gebiet nach der rechtswirksam verpflichtenden Verzichterklärung vom September 1938. Siehe oben S. 326, Fußnote 3.

Digitized by Google

2. Kapitel.

Die Formen der Herrschaft.

A. Allgemeines.

Die Staatsform ist eine Funktion der Staatsgewalt (Funktion im mathematischen Sinne). Man unterscheidet die Staatsformen nach dem Aufbau der Staatsgewalt. Und da die Ausgestaltung der gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalt kein geeignetes Unterscheidungsmerkmal abgibt, unterscheidet man die Staatsformen zumeist nach der Ausgestaltung der Verwaltung, und zwar der Regierung (genauer: nach der Einrichtung des staatsrechtlich obersten Exekutivorganes). Dabei wird meist die äußere rechtliche Form ins Auge gefaßt, nicht die tatsächliche Machtlage, nicht der Inhalt des Staates. Diese ganze Unterscheidung ist also formalistisch und eben deshalb sachlich unwichtig. Denn es kommt in der Politik nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt an, nicht auf das abstrakte Organ, sondern auf den konkreten Organträger, nicht auf den staatsrechtlichen Typus als formallogische Kategorie, sondern auf die Menschen, die einen Staat leiten und ein Volk führen.[1])

Man könnte mit derselben wissenschaftlichen Berechtigung die Staaten nach irgendwelchen anderen formellen Gesichtspunkten einteilen, z. B. nach den Anfangsbuchstaben ihres Namens in alphabetischer Reihenfolge. Die Einteilung der Staaten nach Staatsformen in der bisher üblichen Weise ist als Einteilung sachlich ebenso belanglos. Für die echte Wissenschaft, die mehr ist als ein Spiel mit leeren Hülsen, nämlich ein geordnetes Wissen von den Dingen, kommt es immer mehr auf das Wissen selbst als auf dessen formale Ordnung an. Der Stoff ist wichtiger als die Form. Die Ordnung kann für das Wissen nützlich sein, aber auch schädlich; schädlich dann, wenn die bunte Mannigfaltigkeit des Lebens in ein Schema gepreßt wird, in das sie nicht paßt, und wenn die zu eng gewählte Form eine Blickfeldeinengung zur Folge hat, zu einer Verkennung oder Vernachlässigung der Besonderheiten führt, Ungleiches gleich setzt. Die Formgleichheit kann die inhaltliche Verschiedenheit verdecken. Oft genug besteht aber nicht einmal

[1]) Vgl. J. Mill, An essay on government, London 1937 (Cambridge Univ. Press); Helfried Pfeifer, Die Staatsführung nach deutschem, italienischem und bisherigem österreichischen Recht, Wien 1938 (A. Holzhausens Nf.).

Digitized by Google

eine Formgleichheit, ja kaum eine Formähnlichkeit, wo Schlagworte eine Übereinstimmung vortäuschen wollen.

Aus diesem Grunde ist es nötig, daß wir uns mit der Lehre von den Staatsformen und Regierungsweisen eingehender beschäftigen. Zwar handelt es sich hier in weitem Umfang nur um einen Streit um Worte; doch kann ernste wissenschaftliche Besinnung Klarheit schaffen, wo durch Schlagwörter Irrtum erzeugt und die Wahrheit vernebelt worden ist.*)

Wir wollen jedoch bei der wissenschaftlichen Behandlung der Staatsformen nicht übersehen, daß es sich hier nur um Leitformen (Typen) handelt, die eine untergeordnete Bedeutung haben. Wie Schubladen oder Ordnungsfächer zur Aufbewahrung von Gegenständen so dienen „Staatsformen" zur theoretischen Zuordnung, Eingliederung, Aufspeicherung des eigentlichen Wissens von den Staaten, weil dieses eben irgendwie systematisch geordnet werden muß. Daß dabei an Äußerlichkeiten (nämlich an die bloße äußere Form der Staaten) angeknüpft wird, kann niemand überraschen, der sich mit anderen Wissenschaften beschäftigt hat. Ist doch auch z. B. das Linné'sche System in der Botanik nur ein solches rohes Ordnungsgefüge, das die Pflanzen nach einer nebensächlichen Äußerlichkeit einteilt, um sie in geordneter Reihenfolge beschreiben zu können. So ist es gewiß verständlich, wenn jemand, der die Staaten beschreiben, erklären, deuten, rechtfertigen will, die vielfältigen Erscheinungen der Wirkwelt nach einem äußerlichen Gesichtspunkt systematisch ordnet, indem er etwa zunächst fragt: „Wer steht tatsächlich an der Spitze? Einer oder mehrere oder viele? oder „Wer steht rechtlich an der Spitze? Einer oder mehrere oder viele? Wem steht nach der Verfassung die oberste Leitung der Verwaltung (Exekutiv-Gewalt) zu?" Die Beantwortung dieser ersten Frage ergibt dann bereits eine Unterscheidung der vorhandenen oder früher vorhandenen Staaten in Gruppen, Untergruppen usw. Doch ist damit noch nicht gesagt, daß die erste Frage die wichtigste oder gar die allein wichtige, daß ihre Beantwortung der Kern oder gar der Gesamtbestand der Wissenschaft von Volk und Staat ist.[1])

*) Hiezu jetzt auch Gerhart Schramm, Das Problem der Staatsform in der Staatstheorie des 19. Jahrhunderts, insbesondere in der Staatsphilosophie des Idealismus, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt); ders., Das Thema „Demokratie oder Diktatur" usw. (Deutsches Recht VIII, 388 ff.).

[1]) Über eine sachlich wichtigere Unterscheidung vgl. z. B. Peter von Werder, Gemeinschaft und Herrschaft als Staats- und Kulturtypen.

Digitized by Google

Wer übrigens rechtlich oder tatsächlich an der Spitze steht, die größte Macht, den weitestreichenden Einfluß, die letzte Entscheidung hat, das ist durchaus nicht immer und überall so einfach zu beantworten, wie es auf den ersten Blick scheinen mag.[1]) Man denke nur z. B. an die britische Monarchie! Hier steht zwar ein König an der Spitze, aber er kann von seiner eigenen Regierung zur Abdankung gezwungen werden, wenn er eine Frau heiraten will, die den Mitgliedern der königlichen Familie, der Regierung, dem hohen Klerus oder dem Volk als Königin nicht genehm ist; doch auch die Mitglieder der Regierung können einzeln oder insgesamt zur Demission gezwungen werden, wenn ihr politischer Kurs dem Erstminister oder dem Parlament mißfällt oder wenn ein ausländischer diplomatischer Vertreter durch Drohungen und Freundschaftsangebote die Minister gegeneinander ausspielt (Beispiel: Sturz des Außenministers Eden im Februar 1938).

Seit ältesten Zeiten gibt es auf dieser Erde Gemeinwesen, raumzeitliche Wirkeinheiten von Menschen, insbesondere von Völkern. Es liegt nahe, für diese Wirkeinheiten ein gemeinsames Wort zu prägen (so in der heutigen deutschen Sprache das Wort „Staat") und sie miteinander zu vergleichen. Tut man dies, dann verfährt man wie bei jedem Vergleich. Man vergleicht zunächst die äußere Form dieser vorgefundenen Gebilde, das, was in die Augen springt. So gelangt man etwa zu der Unterscheidung: Großstaaten — Kleinstaaten. Dann wendet sich der Blick auf die Gestalt der Spitze, weil diese die Form bestimmt (ebenso wie etwa bei einem Vergleich von Bergen). Man unterscheidet die Staaten, darnach, wer an ihrer Spitze steht, wer die oberste Gewalt, Herrschaft, Führerstellung innehat. Und hier lag es wiederum recht nahe, davon auszugehen, wieviele Menschen die Spitze bilden. So ergab sich in natürlicher Gedankenfolge die Lehre von den Staatsformen. Dabei vergaß man zuweilen, daß es sich hier nur um ein untergeordnetes formales Einteilungs-Schema handelt, daß der Inhalt wichtiger ist als die Form, daß ein Schema aufgegeben werden muß und leicht aufgegeben werden kann, wenn es sich als ungeeignet erweist, wenn es durch neue Sachbestände überholt ist, an die bei seiner ersten Anlage niemand dachte. Ein roher Vergleich verdeutlicht am besten den Sachverhalt: kein Verständiger schafft sich Bücher einer bestimmten Größe an, um damit einen Bücherschrank zu füllen; vielmehr beschafft er sich einen Bücherschrank und teilt ihn so ein, daß er seine Bücher darin stellen und gut aufbewahren kann; und wenn seine Bibliothek durch Neuzugänge reicher geworden ist, legt er sich einen neuen, größeren Bücherschrank zu. So müssen wir in der Gegenwart angesichts der vielgestaltigen Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Staatsleitung und Volksführung alte Schemen, die das neue nicht mehr in sich aufnehmen können, aufgeben und nach einem neuen geräumigeren Schema Umschau halten.

---

[1]) Beispiel: Oberst Lawrence, der „ungekrönte König von Arabien". — Vgl. hiezu (außer dem an anderer Stelle angeführten Schrifttum) die neue Lebensbeschreibung aus der Feder seiner Freunde, deutsch von Hans Rothe, Leipzig 1938 (Paul List Verlag). Siehe auch unten S. 597, 688/9.

Digitized by Google

Im Altertum und Mittelalter unterschied man vorzugsweise im Anschluß an Aristoteles drei Staatsformen, seit Machiavelli zwei Staatsformen (Monarchie und Republik). Ursprünglich war das Einteilungsprinzip mehr auf den Inhalt bezogen (materiell, sachlich), später mehr auf die Form abgestellt (formal). Früher unterschied man die Staaten darnach, daß man fragte, wer an ihrer Spitze steht und tatsächlich in ihnen herrscht; später darnach, daß man fragte, welchem Organ verfassungsrechtlich die höchste Regierungsgewalt zusteht. Das ist nun aber keineswegs gleichbedeutend. Denn oft genug herrscht in der Monarchie nicht der Monarch, sondern der Kanzler oder das Parlament, der Hauptmann der Leibwache*) oder der Kammerdiener, der Beichtvater[1]) oder der Privatsekretär, die Königin[2]) oder die Maitresse[3]) — seit König Numa sich von Egeria nächtlichen Rat einzuholen pflegte.

Daß auch in der Gegenwart noch die Frauen in der Politik vielfach geräuschlos, aber nicht unwirksam tätig sind, zeigt u. a. das Beispiel Chinas (die „Schwiegermutter der chinesischen Revolution" aus der Familie Soong schenkte den Gemahlinnen des Gründers der chinesischen Republik Sun-Yat-Sen, des Marschalls Tschiangkaischek und des Finanzministers Kung das Leben.

Wer tatsächlich in einem Lande regiert oder für bestimmte Entscheidungen tatsächlich ausschlaggebend ist, läßt sich in den Großstaaten der Gegenwart nur schwer feststellen. Manchmal sind es weder die Persönlichkeiten, die äußerlich sichtbar als Handelnde erscheinen, noch die von der Rechtsordnung bestimmten Organträger. Könige und republikanische Staatspräsidenten haben heute keine weitreichende Herrschaftsgewalt. Aber auch die Minister haben vielfach nicht die Macht, die man in ihrer Hand vermutet, weil ihnen z. B. vielfach die zu gestaltenden Eingriffen erforderliche Sachkenntnis und Geschäftserfahrung fehlt.[4])

So regiert z. B. in Großbritannien gegenwärtig weder der König noch sein Kabinett allein, aus eigener Entschlußkraft und Weisheit; drei Männer

*) Hiezu M. Durry, Les cohortes prétoriennes, Paris 1938 (Boccard).

[1]) So zeitweise in Petersburg (der Beichtvater des Zaren) und im Vatikan (der Beichtvater des Papstes). — Gegenwärtig spricht man geradezu von den „zwei Regierungen in Palästina" und meint damit einerseits die britische Mandatsregierung (die „Regierung Seiner Majestät"), anderseits das Große Hauptquartier der Freischärler (die „Regierung Seiner Eminenz"), als deren Führer der Großmufti Husseini auch noch nach seiner Vertreibung aus Palästina angesehen wurde.

[2]) Beispiele in „Katharina von Medici und das Zeitalter der Bartholomäusnacht" von Francis Watson, deutsch von Karl Blanck, Stuttgart 1936 (Strecker & Schröder). — Gegenbeispiel: Maria von Rumänien, Traum und Leben einer Königin, Leipzig 1938 (Paul List Verlag).

[3]) Vgl. z. B. A. Augustin-Thierry, Mademoiselle George, maitresse d'empereurs, Paris 1936 (Michel); Gertrude Aretz, Die Marquise von Pompadour und der Hof Ludwigs XV., Wien 1937 (Bernina-Verlag); H. Carré, La marquise de Pompadour, Paris 1937 (Hachette); Alfred Leroy, Madame de Pompadour und ihre Zeit, Zürich 1938 (Scientia-A.-G.).

[4]) Siehe auch oben S. 281 und unten S. 590.

Digitized by Google

bestimmen vielmehr in den Grundzügen seit langen Jahren das Schicksal des Volkes und Staates, und zwar drei Unbekannte, die Könige und Kabinette kommen und gehen sahen, alle Staatsgeschäfte und Staatsgeheimnisse kennen, mit ihrem sachkundigen Rat und ihrer langjährigen Erfahrung den Willen der formell Regierenden materiell in weitem Umfang bestimmen: Sir Maurice Hankey[1]) (seit 1919 „Sekretär" der jeweiligen englischen Regierung), Lord Wigram (Ratgeber des Königs: ein Vierteljahrhundert Privatsekretär des Königs Georg V., jetzt im Dienst Georgs VI.) und Lord Tweedsmuir (als Schriftsteller „John Buchan", langjähriger Vertreter der schottischen Universitäten, derzeit als Generalgouverneur von Kanada maßgebend für die Politik des britischen Weltreichs). Damit soll nicht gesagt sein, daß die Könige und Minister etwa Marionetten in der Hand der Bürokratie seien; es soll nur dem weitverbreiteten Vorurteil entgegengetreten werden, das in den Unterschreibenden und Redenden die alleinigen schöpferischen Gestalten sieht. Gewöhnlich sind die Unterschreibenden und Redenden nur Menschenführer, nicht aber Sachgestalter; manchmal sind sie nicht einmal Menschenführer, ausnahmsweise freilich anderseits auch Sachgestalter.

Dazu kommt, daß die für das Wohl und Wehe der Volksgenossen wichtigen Entschließungen meist überhaupt nicht in der Zentralregierung, sondern bei Außen- und Mittelbehörden erledigt Zwerden; und auch dann, wenn sie vom Ministerium behandelt werden, trifft fast nie der Minister die Entscheidung, sondern die Ministerialbürokratie, also ein Ministerialrat als Referent oder ein Regierungsrat als Hilfsreferent (mitunter ein eben aus dem Vorbereitungsdienst in die Beamtenlaufbahn aufgenommener Assessor). Man kann also im modernen Beamtenstaat von der Herrschaft der Bürokratie sprechen. Die Ministerialbürokratie entscheidet und verfügt oft weitestgehend „in Vertretung" und „im Auftrag" und der Minister bekommt dann ebensowenig die Akten wie die Bittsteller und Beschwerdeführer zu sehen. Das hat den Vorzug, daß er vom Kleinkram der Verwaltungsarbeit entlastet ist und den Blick frei und offen hält für die großen Schicksalsfragen der Nation. Zudem werden auf diese Weise die Staatsgeschäfte mit Sachkenntnis — insbesondere: mit Rechts- und Aktenkenntnis erledigt. Aber anderseits drücken auf diese Weise Schema und Schimmel die Regierungstätigkeit auf die Ebene bloßer mechanischer Verwaltung herab. Alles wird nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Vorentscheidungen, Generalakten behan-

[1]) Der „graue Oberst" gelangte auf dem Weg über die Nachrichtenabteilung der Admiralität zu seinen späteren politisch einflußreichen Stellungen. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem unmittelbaren Staatsdienst im Sommer 1938 war er nicht nur Sekretär des Kabinetts, sondern zugleich auch Sekretär des Ausschusses für die Empire-Verteidigung und Clerk des Geheimen Kronrates. Er nahm in der Nachkriegszeit seit der Pariser Friedenskonferenz von 1919 an vielen zwischenstaatlichen Besprechungen teil.

Digitized by Google

delt; auch dann, wenn sie einmal ausnahmsweise zu unvernünftigen Ergebnissen führen; ferner beschränkt sich die Tätigkeit der Mittel- und Zentralbehörden großenteils auf Bestätigung der Vorschläge, Verfügungen und Entscheidungen der nachgeordneten Stellen und Außenbehörden, deren Autorität damit gestützt werden soll und deren unmittelbarer Sachkenntnis man gerne vertraut. Weise Herrschaft, planmäßige Regierung, durchgreifende Politik haben im modernen Staat nur mehr wenig Raum: Wer Weisheit und guten Willen in sich vereinigt, dem fehlt meist die Macht, und wer die Macht hat, dem fehlt oft genug Weisheit und guter Wille. Diese Gegebenheiten wird man bei der Beurteilung der zeitgenössischen Staatsformen und Regierungsweisen nicht übersehen dürfen. Die Unterschiede verflachen und verwischen sich und sie verlieren sich vielfach in Gemeinsamkeit; Staatsformen und Regierungsweisen der Gegenwart unterscheiden untereinander weniger als z. B. eine Monarchie des Altertums von einer Monarchie unserer Tage.

Übrigens kommt es bei der politischen Einschätzung einer Staatsform gar nicht bloß darauf an, wer tatsächlich an der Spitze steht oder wem die höchste Regierungsgewalt rechtlich zusteht. Staatsformen färben ab.[1]) Die Kleinen, die zu allen Zeiten darauf achten, wie die Großen sich räuspern und spucken, runden erst das Bild des öffentlichen Lebens ab.[2]) Der Stil der Gesellschaft gibt der Form des Staates einen nicht unwesentlichen Inhalt. Die Beziehung zwischen Unternehmern und Arbeitern spiegeln die Beziehung zwischen Staatsoberhaupt und Volk.[3]) Der Hoflieferant und Kammerjunker, der Hofrat und Kammerdiener sind Ausdruckstypen der Monarchie wie die abstimmende Delegiertentagung das Vorbild des demokratischen Parlaments nachahmt[4]) und der selbstherrliche kleine Vereinsvorstand sich als „Führer" fühlt und ausgibt, wenn er in dem von ihm mißverstandenen Führerstaat lebt.

Kennzeichnend für die Staatsform und zugleich wichtig für die Volksführung und Staatsleitung sind übrigens auch die vielfach verborgenen zwischenstaatlichen Querverbindungen (Fürstenverwandtschaft, internatio-

---

[1]) Beispiele in den neueren Werken von M. Vioux „François Ier, le roi chevalier" (Paris 1936, Fasquelle) und von J. Bertaut „Le roi bourgeois, Louis Philippe intime" (Paris 1936, Grasset).

[2]) Schon zur Zeit Ludwigs XVI. spottete man: „Il ne faut pas être plus royaliste que le roi" (vgl. Chateaubriand, La monarchie selon la charte, Paris 1816, p. 94).

[3]) Über den grundsätzlichen Unterschied zwischen Unternehmer und Betriebsführer, Besitzer und Amtsträger, Gehorsam und Gefolgschaftstreue, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. „NS. Sozialpolitik" Februarheft 1938.

[4]) Vgl. auch T. S. Eliot, Demokratie und Dichtung (Das innere Reich, Septemberheft 1938).

Digitized by Google

nale Beziehungen der Hochfinanz, interparlamentarische Konferenzen, zwischenstaatliches Zusammenspiel der Schwerindustrie, der Gewerkschaften usw.). So verstehen wir z. B. das Zusammengehen der Volksfront-Länder, der sog. faschistischen Staaten usw. aus den Interessenzusammenhängen, die von der Staatsform umschlossen sind.

Dazu kommen innerpolitische Strebungen die in der Staatsform die Lebensform bestimmen. Die demokratische Republik, nach deren Ideologie die Masse des Volkes herrscht, duldet z. B. in ihrem Lebensstil nichts Hervorragendes und keine hervorragende Persönlichkeit. Sie macht alles gleich (was nicht ausschließt, daß die an der Quelle Sitzenden mit vollen Händen daraus schöpfen). Titel, Orden, Ehrenzeichen werden möglichst weitgehend abgeschafft (soweit dies die Eitelkeit der Menschen jeweils zuläßt). Wer sich jedoch hervortut, der wird unterdrückt oder verfolgt. Man denke nur an die Prozesse gegen Sokrates, der seine Zeitgenossen geistig überragte, und gegen Phryne, deren Schönheit ihren Geschlechtsgenossinnen unerträglich war.

Diese Ausstrahlungen der Staatsform, die Angleichung des privaten an das öffentliche Leben, die Ausrichtung nach der Spitze und nach der tonangebenden[1]) Schicht darf man nicht vergessen, wenn von Staatsformen die Rede ist. Denn was wäre die Form ohne den Inhalt, der Umriß ohne die belebende Farbe?! All das bestimmt das Wesen einer Monarchie oder Republik, eines faschistischen oder demokratischen Gemeinwesens. Teils sind es Äußerlichkeiten, teils aber auch unmittelbare Auswirkungen eines bestimmenden Lebensgrundgefühls und Charakterzuges: Freiheitsliebe oder Ordnungssinn, Zweifel oder Gläubigkeit, Selbstsucht oder Gemeinsinn, Eigenstreben oder Fügsamkeit, Nachlässigkeit oder Zucht finden in der Form des Staates eine angemessene oder unangemessene Prägung.

Das legt den Gedanken nahe, die Form im Hinblick auf den Inhalt zu werten, den sie mehr oder minder vollkommen umschließt und der sie ganz oder teilweise erfüllt. Eine Staatsform kann gut sein, weil sie einem bestimmten Staatsinhalt angemessen ist, weil die Lebensform dem Lebensgrundgefühl entspricht, weil sie stilvoll, stilrein, stilecht ist, weil sie nicht im Widerspruch zum Volkscharakter steht.

Ein Werturteil in Bausch und Bogen wäre wertlos. Man darf nicht — wie es oft geschieht — der einen oder der anderen Staatsform schlechthin den Vorzug geben, indem man z. B. erklärt, die Republik sei immer und überall die beste Staatsform. Es kommt auch nicht darauf an, ob der einzelne sich in einer Mo-

---

[1]) Im kaiserlichen China war die Residenz im wörtlichen Sinne tonangebend. Eine Glocke bewahrte hier den Kammerton des chinesischen Machtbereiches. Das ganze Land übernahm den offiziellen Ton dieser Glocke und stimmte seine Musik darnach ab. Man glaubte, ein richtig — das heißt in Harmonie mit dem Weltall — regiertes Reich habe die richtige Tonhöhe und ändere sie, wenn der Mißerfolg einer Dynastie den Mangel der Harmonie zu beweisen schien. Bei aller Äußerlichkeit ein überraschend tiefer weltanschaulicher Hintergrund, wie ihn die Politik sonst nur selten erkennen läßt! Der Vergleich mit der altgriechischen Philosophie und dem himmlischen Vorspiel zu Goethes Faust drängt sich hier unmittelbar auf.

Digitized by Google

narchie oder Republik, im Räte- oder Führerstaat wohler fühlt und bessere oder ungünstigere Lebensbedingungen findet. Immer und überall kommt es vielmehr in erster Linie auf das Volkswohl und die Notwendigkeit für das Ganze an. Der Erfolg entscheidet. Auch Organisationsformen werden nach ihren Früchten beurteilt: also nach dem Erfolg des Wirkens, nach der geleisteten Arbeit, nach den geschaffenen Werken. Wenn ein Volk auf einer bestimmten Stufe seiner natürlichen Entwicklung in der Lebensform der Republik mehr leistet und der Staatsapparat der Republik für das Volk mehr leistet, als es bei monarchischer Staatsform der Fall wäre, dann ist für dieses Volk in dieser Zeit die Republik besser als die Monarchie (Leistungsgrundsatz als Wertmaßstab).[1])

Bei dieser Wertabwägung handelt es sich um den Wert des Staates (in seiner besonderen Erscheinungsform) für das Volk; diese Würdigung ist wohl zu unterscheiden von der Bewertung des einzelnen Volksgenossen durch den Staat, also von der amtlichen („offiziellen") Benotung („Qualifikation") eines Menschen, die noch nach seiner Leistung und Leistungsfähigkeit (Brauchbarkeit) für Zwecke des Machtträgers eingeschätzt wird (so z. B. in der Monarchie nach seinen Verdiensten für Thron und Krone, vielfach ohne jede Rücksicht auf das Volkswohl).

Maßstab für die Staatsform ist ihre Brauchbarkeit für ein tätiges Gemeinschaftsleben. Die Form muß dem Inhalt angemessen sein. Der Inhalt ist das Gemeinschaftsleben, die Form ist die Lebensform.

Wir müssen unseren Blick freimachen, die Scheuklappen überlieferter Begriffe ablegen, die auf das Leben der Gegenwart nicht mehr passen, weil sie auf ein anders geartetes Leben der Vergangenheit zugeschnitten worden sind.

Wir achten wieder auf die ursprüngliche — noch nicht durch begriffliche Zuordnung oder Umdeutung verfälschte — Gestalt des Lebens, das uns umgibt. Wir achten auf die Wirklichkeit des Gemeinschaftslebens, auf die Erscheinungen des öffentlichen Lebens, dessen Strom uns trägt, und gewinnen aus der unmittelbaren Anschauung der Wirkwelt neue gegenständlich-inhaltliche („substantielle") Erkenntnisse, deren Wahrheit auf der Übereinstimmung mit ihrem Gegenstand beruht. Wir achten vor allem auf die Wirkenden und ihre Werke, auf die Lebensform der zur Wirkeinheit zusammengefaßten Menschen, die uns wesentlicher erscheint als die an überkommenen Begriffen haftenden Vorurteile.

---

[1]) Über die den jeweiligen Zeitnotwendigkeiten angepaßte Staatsgestaltung der Römer vgl. jetzt Ernst Kornemann, Römische Geschichte, 1. Band: Die Republik, Stuttgart 1938 (Alfred Kröner Verlag).

Digitized by Google

Zu allen Zeiten hat es gute und schlechte Monarchien sowie gute und schlechte Republiken gegeben*); und eine Staatsform, die für ein Volk gut ist, kann für ein anderes ungeeignet sein (weshalb auch der Faschismus nach einem angeblichen Mussoliniwort keine Exportware ist.†) Es gibt ja überhaupt keine Staatsform an sich, losgelöst vom Volk als Staatsinhalt; deshalb kann eine Staatsform auch nur als die Ordnung eines bestimmten einzelnen (konkreten) Volkes verstanden und bewertet werden. Die Unterarten der von der Wissenschaft bisher bevorzugten Hauptformen sind zudem so außerordentlich verschieden, daß die Zusammenfassung in einer solchen Hauptform fast nichts mehr sachlich besagt. Deshalb sollte man die alte Einteilung ganz über Bord werfen zumal im Hinblick auf die neuen Inhalte, die für sich allein schon die alten Formen zu sprengen scheinen, wie die faschistische Monarchie, der völkische Führerstaat[1]) und die Sowjetunion.[2]) Wenig wäre damit gewonnen, wollte man etwa neben die alten Staatsformen einen neuen theoretischen Typus stellen, dessen farblose Umrisse alle lebendigen Neubildungen der Gegenwart in ihrer bunten Vielgestaltigkeit lehrmäßig einzuordnen gestatten; aber diese Einsicht steht übereinstimmenden Aussagen über den „neuen Staat", die sich aus Einzeluntersuchung der Staatsinhalte ergeben, natürlich nicht im Wege.

Wer über die neuen Staatenbildungen der Gegenwart urteilen will, muß von der Einzeluntersuchung der Sachinhalte ausgehen, wie ehedem Aristoteles, in dessen Denkformen auch noch viele zeitgenössische Forscher befangen[3]) sind, weil sie von ihm nur die zeitbedingten Ergebnisse, nicht aber die Arbeitsweise übernommen haben. Würden sie gleich ihm Dutzende von Verfassungen ernstlich und gründlich studieren (und zwar aus der uns Lebende umgebenden Welt), dann würden sie nicht mehr mit Ableitungen sich behelfen, die aus der engräumigen Staatenwelt des Altertums gewonnen worden und nur für diese Staatenwelt sachangemessen, zutreffend, passend, richtig sind. So würden sie ihrem Gegenstand eher gerecht. Sie fänden die von dem groben Raster entstellte Urgestalt des Bildes vom Gemeinschaftsleben, die wahre Lebensform.

*) Vgl. Ernst Heymann, Über Staat und Volk im Staatsbegriff Friedrichs d. Gr. (Ansprache), 1938; Werner Richter, Kaiser Friedrich III. Erlenbach-Zürich 1938 (Eugen Rentsch Verlag). — Anderseits E. Halévy, L'ère des tyrannies (Etudes sur le socialisme et la guerre), Paris 1938 (Nouv. Revue Franç.).

†) Siehe auch Seite 414 unten.

[1]) Vgl. Axel Friedrichs, Der Aufbau des deutschen Führerstaates (Dokumente der deutschen Politik, Band 2), Berlin 1936 (Junker & Dünnhaupt); Walther Gehl, Der nationalsozialistische Staat (Grundlagen und Gestaltung / Urkunden des Aufbaues / Reden und Vorträge), Breslau 1937 (F. Hirt).

[2]) Hiezu namentlich: Schriften des Instituts zur wissenschaftlichen Erforschung der Sowjetunion, herausgeg. von Adolf Ehrt (Nibelungen-Verlag, Berlin). Ferner „Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten" (jährlich zwei Teile: I. Internationale Politik, II. Staatsform und Wirtschaft der Nationen; enthaltend die Dokumente von Frühjahr zu Frühjahr), Essener Verlagsanstalt. — Neuestes Material liefert der wöchentlich erscheinende „Informationsdienst über Sowjetrußland" (Verlag: Berlin-Steglitz, Lothar Bucherstr. 13).

[3]) Näher ausgeführt und begründet von Gerhard Schramm in der Zeitschrift „Deutsches Recht", 8. Jahrgang, Heft 17/18, Seite 388 ff., insbesondere S. 389).

Digitized by Google

Sachlich wichtiger als die Staatsform ist unter diesem Gesichtswinkel die Regierungsweise.*)

Man pflegt daher heute im politischen Leben nicht mehr die Staatsform zu betonen, sondern den politischen Sachgehalt. Der Gegensatz **Demokratie — Faschismus** hat den Gegensatz **Republik — Monarchie** in den Hintergrund gedrängt.[1]) Der Grundsatz der Ordnung (in Gestalt der „totalitären Diktatur") ringt mit dem Grundsatz der Freiheit (in Gestalt des „liberalen Parlamentarismus") und viele Übergangsformen reihen sich zwischen diese gegensätzlichen Endpunkte — mehr oder minder ferne der idealen Synthese, die sich über dem Grundsatz der Führung aufbaut.[2])

Aber auch diese neue Gegenüberstellung Demokratie — Faschismus beginnt schon ebenso wertlos zu werden wie die alte Gegenüberstellung Republik — Monarchie. Denn das neue Begriffspaar ist wegen allzu bunter Inhalte ohne deutlichen Farbunterschied. Einerseits werden hier Diktatur, Faschismus und Nationalsozialismus unbesehen in einen Topf zusammengeworfen, anderseits der Demokratie-Begriff so maßlos ausgedehnt, daß auch das Sowjetsystem in seiner Eigenart unter dieser Rubrik Platz findet.[3])

Dazu kommt neuerdings noch eine weitere vieldeutige Sammelbezeichnung für die bisher als „faschistisch" angesprochenen Staaten: sie werden jetzt in der angelsächsischen Welt vielfach „dynamisch" genannt. Das zusammenfassende Eigenschaftswort „faschistisch" zielt auf die Innenpolitik, das zusammenfassende Eigenschaftswort „dynamisch" auf die Außenpolitik. „Faschistisch" werden alle Staaten genannt, die ihre demokratisch-parlamentarischen Einrichtungen englisch-französischen Stiles beseitigt oder in den Hintergrund gedrängt haben; „dynamisch" sind Staaten mit kraftvoller Bewegung nach außen, die neuen Lebensraum brauchen, suchen und erobern (z. B. Japan und Italien).

Die weitgehende Gleichläufigkeit der Außenpolitik und die weitgehende Übereinstimmung der Innenpolitik erleichtert zwar gegenseitiges Verstehen und gegenseitige Verständigung, aber sie hebt die tiefgreifenden Unterschiede nicht auf. Es wäre also sehr oberflächlich, von „internationalem Faschismus" zu sprechen.

---

*) Beispiel für die überragende Bedeutung der Führungsorganisation in der Proklamation zum Parteitag Großdeutschlands vom September 1938 (Völk. Beobachter vom 7. 9. 1938, S. 5).

[1]) Das zeigt sich z. B. darin, daß heute außenpolitisch kaum mehr Monarchien und Republiken sich wegen dieser ihrer Staatsform befehden und innenpolitisch monarchische und republikanische Parteien fast nirgends mehr zum Kampf um die Staatsform gebildet werden oder im Kampf liegen. Wohl aber stehen sich „demokratische" und „faschistische" Staaten und Parteien einander feindselig gegenüber (z. B. auf dem spanischen Kriegsschauplatz). Man denke zum Vergleich etwa an den Kampf der republikanischen Partei unter Gambetta gegen die Monarchisten (Bonapartisten, Bourbonisten und Orleanisten) unter Marschall Mac Mahon in der ersten Zeit der dritten Republik auf französischem Boden!

[2]) Die Synthese habe ich in „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" und in „Entwicklung und Gestaltung als Prinzipien der Rechts- und Wirtschaftspolitik" schon mehrere Jahre vor der nationalsozialistischen Revolution näher dargestellt. Aus dem nachrevolutionären Schrifttum über den Führerstaat erwähne ich den Beitrag von Ernst Walz „Der Führerstaat" in dem Sammelwerk „Deutscher Juristentag 1936" (Berlin 1936).

[3]) Litwinow (Finkelstein) erklärte z. B. am 28. 11. 1936 auf dem Rätekongreß: „Unsere Demokratie hat sowjetischen Inhalt".

Digitized by Google

Daß der germanische Führerstaat[1]) wesensverschieden ist gegenüber der romanischen Diktatur, bedarf keiner eingehenden Begründung.[2]) Führung beruht auf der Treue und Verehrung einer Gefolgschaft, die Diktatur auf Zwang und Furcht der Untertanen. Der Führer ist der volkstümlichste, der Diktator der „bestgehaßte" und „bestverleumdete" Mann seines Landes (vgl. Bismarcks Landtagsrede vom 16. 1. 1874).

Der Faschismus ist nach dem Zeugnis seines Schöpfers Mussolini keine einmalige Prägung eines konkreten Staates für ein bestimmtes Volk, sondern ein allgemeines Formprinzip neuzeitlicher Staatsgestaltung.[3]) In der Botschaft für das Jahr IX erklärt er, „daß der Faschismus seiner Idee, Theorie und Praxis nach von universaler Gültigkeit ist; italienisch sind nur seine besonderen Einrichtungen, sein geistiger Inhalt ist, wie es auch gar nicht anders sein könnte, universal, denn dies ist in der Natur alles Geistigen gelegen. Man kann daher ein faschistisches Europa voraussehen, ein Europa, das seine Einrichtungen nach Anregungen trifft, die es aus der Theorie und Praxis des Faschismus empfängt. Ein Europa, das also das Problem des modernen Staates im faschistischen Sinne lösen wird, des Staates des 20. Jahrhunderts, wohl unterschieden von den Staaten, die vor 1789 bestanden, und von jenen, die sich nachher gebildet haben".

Für Staatsform und Regierungsweise, vor allem aber für die Menschen, die einen Staat leiten, hat vor 125 Jahren ein Diplomat[4]) einen Satz geprägt, der eine grundlegende Einsicht enthält: Toute nation a le gouvernement qu'elle mérite (Jedes Volk hat die Regierung, die es verdient).

Wenn man mehr auf den Inhalt als auf die Form sieht, erkennt man leicht, daß überall, wo nicht Anarchie herrscht, Menschen über Menschen herrschen (d. h. Befehle erteilen, die tatsächlich regelmäßig befolgt werden). Die „Herrschaft des Volkes" (= „Demokratie") ist ebenso eine Fiktion wie die „Diktatur des Proletariats" (Kommunismus der Sowjetunion): d. h. man tut so und spricht so, als ob das Volk herrschen[5]) oder das

[1]) Die Entwicklung des Führertums in der germanischen Verfassungsgeschichte und damit die Grundlagen unserer heutigen Führerverfassung stellte Herbert Meyer in seinem 1938 im Deutschen Rechtsverlag veröffentlichten Vortrag dar, der aus Anlaß der Tagung „Demokratie und Diktatur" der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB. gehalten wurde. Vgl. unten S. 428, Fußnote 2.

[2]) Zur Veranschaulichung: A. C. Wilgus, South American dictators during the first century of independence (Studies in Hispanic American affairs, 5) Washington 1938 (Washington Univ. Press).

[3]) Vgl. auch A. K. Chesterton, British fascism (herausg. von K. Arns), Frankfurt a. M. 1938 (Diesterweg); ders., Mosley, Geschichte und Programm des britischen Faschismus (übers. von E. Boehme), Leipzig 1937 (E. A. Seemann).

[4]) Graf J. de Maistre (sardinischer Gesandter in St. Petersburg) in seinem Brief vom 15./27. August 1811 (im Hinblick auf die Gesetzgebungspolitik Kaiser Alexanders I.).

[5]) Hiezu jetzt auch Borries, Die Bedeutung der französischen Revolution für die Entstehung der modernen Welt, Tübingen 1938 (Mohr).

Digitized by Google

Proletariat diktieren würde.[1]) In Wahrheit herrschen überall wenige über viele und die russische „Diktatur des Proletariats" ist in Wirklichkeit eine Diktatur volksfremder Führer über das werktätige Volk[2]); anderwärts herrschen Fürsten, Geldgeber[3]) (z. B. Morgan), Priester, Adelige, Generale (z. B. Pilsudski, Franco), „Volksbeauftragte" ohne Volksauftrag usw.

---

[1]) Der Kommunismus erstrebt als Marxismus einen proletarischen Staat — die revolutionäre Diktatur des Proletariats — als Durchgangsstufe von der kapitalistischen zur klassenlosen Zukunftsgesellschaft. Der Inhalt dieses proletarischen Staats ist nach marxistischer Ideologie eine einseitige Klassenherrschaft, die äußere Form hiefür ist die demokratische Republik. (Die Republik ist nach Engels „sogar die spezifische Form für die Diktatur des Proletariats, wie schon die große französische Revolution gezeigt hat"). Der Staat ist die Zwangsorganisation (Diktatur) der jeweils herrschenden Klasse, und zwar zunächst die der Bourgeoisie, dann nach siegreichem Klassenkampf die des Proletariats. (In beiden Fällen erscheint die „politische Gewalt" als „der offizielle Ausdruck des Klassengegensatzes der bürgerlichen Gesellschaft"). Das als herrschende Klasse organisierte Proletariat wird geradezu als Staat bezeichnet. Seine Eigenart besteht darin, daß er sich selbst aufhebt. (Marx und Engels im „Anti-Dühring": „Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentum. Aber damit hebt es alle Klassenunterschiede auf, und damit auch den Staat als Staat").

[2]) Hiezu Th. Butenko, Enthüllungen über Moskau / Stalin und die rote Blutherrschaft (Contra-Komintern, Aprilheft 1938); Rudolf Komoß, Juden hinter Stalin (1938).

[3]) Gewöhnlich ist die sog. Demokratie eine Diktatur des Finanzkapitals, und da dieses vorzugsweise in jüdischen Händen ist, eine Herrschaft der Juden über das Volk, das sie ernährt und beherbergt. Nicht Männer, die aus dem Volk gekommen sind, sondern Volksfremde herrschen über das Volk und lassen es für ihre eigensüchtigen Belange im Frieden arbeiten und im Kriege bluten. — Mussolini: „Als demokratische Staatsformen kann man diejenigen bezeichnen, in welchen man von Zeit zu Zeit dem Volke die Illusion gibt, sich als souveränes Volk zu fühlen, während die wirkliche Souveränität in oft unverantwortlichen und geheim gehaltenen Händen liegt" (Doktrin des Faschismus, § 6). Derselbe am 28. 9. 1937 auf dem Berliner Maifeld: „Alle Argumente, die unsere Gegner ins Treffen führen, sind hinfällig: Weder in Deutschland noch in Italien besteht eine Diktatur, sondern es bestehen Kräfte und Organisationen, die dem Volke dienen. Keine Regierung in keinem Teile der Welt hat die Zustimmung des Volkes in solchem Maße wie die Regierungen Deutschlands und Italiens. Die größten und echtesten Demokratien, die die Welt heute kennt, sind die deutsche und italienische. Wo anders wird unter dem Deckmantel der „unveräußerlichen Menschenrechte" die Politik beherrscht von Mächten des Geldes, des Kapitals, von geheimen Gesellschaften und miteinander im Kampf liegenden politischen Gruppen. In Deutschland und Italien ist streng ausgeschlossen, daß private Kräfte die Politik des Staates beeinflussen können." (Völk. Beob. vom 29. 9. 1937). — Eine ähnliche Ablehnung der Diktatur findet man bei der französischen Feuerkreuzler-Partei (Fraktionsvorsitzender: Ybarnegaray; Satzungen vom Januar 1937).

Digitized by Google

Dabei darf man auch nicht vergessen, daß politische Bezeichnungen wie die Münzen und Wertpapiere einer Abwertung, Aufwertung, Umwertung sowie Kursschwankungen unterliegen: Mark ist nicht immer gleich Mark und ebenso trügerisch und irreführend wären etwa die Gleichungen Demokratie = Demokratie, Volk = Volk, Staat = Staat, Reichstag = Reichstag, Minister = Minister usw. (man braucht sich nur an die obige Zergliederung der Grundbegriffe „Volk" und „Staat" zu erinnern; verstehen doch z. B. die einen unter „Volk" eine ungegliederte Masse[1]) verschiedener Individuen, andere einen gegliederten Organismus in geschlossenem Zusammenhalt!).

Nach dem ursprünglichsen Wortsinn bedeutet Demokratie so viel wie Volksherrschaft. Da jedoch nirgends und niemals das Volk herrscht, verbinden sich gewöhnlich mit dem Begriff folgende Vorstellungen:

1. Jeder Volksgenosse kann (ohne Rücksicht auf Stand, Klasse, Gesellschaftsschicht, Reichtum) zur Führung gelangen[2]); als politischer Soldat trägt er den Marschallstab im Tornister. Den Gegensatz bildet ein Staat, in dem nur Adelige, Geistliche oder Ordensangehörige leitende Stellungen erhalten.

2. Jeder Volksgenosse hat Einfluß auf die Führung; er wird nicht nur „von oben" beherrscht, sondern kann auch „mitreden" und außerdem mitwirken. Der echte Volksstaat ist als Wirkeinheit dadurch besonders gekennzeichnet, daß er als Organisation des Wirkens für das Volk durch das Volk erscheint. Den Gegensatz bildet ein Staat, in dem alles für das Volk, aber nichts durch das Volk geschieht.

3. Die Führung bedarf des Vertrauens des Volkes.
   a) Wahl der Regierung[3]) durch das Volk oder durch Volksvertreter
   b) Abberufung der Regierung durch Volksabstimmung oder durch ein Mißtrauensvotum der Volksvertretung.

4. Das Volk wirkt bei der Bearbeitung der Staatsgeschäfte mit
   a) in gemeinsamer Beratung und Abstimmung (unmittelbare Demokratie)

---

[1]) Vgl. Kurt Stern, Masse — Persönlichkeit und Gemeinschaft, Stuttgart 1938 (Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co.).

[2]) Vgl. Rede des Reichsministers Dr. Goebbels vom 28. 5. 1937: hier wird z. B. die Demokratie als ein Regime bezeichnet, in dem immer die besten und tüchtigsten Söhne des Volkes an die Führung gestellt werden. Hiezu ferner H. Müller, Führerauslese in der Volksgemeinschaft, Berlin (Industrieverlag Spaeth & Linde).

[3]) In der Schweiz werden auch die Richter — auf Vorschlag der Parteien — gewählt.

Digitized by Google

b) durch Vermittlung gewählter[1]) Volksvertreter[2]) (mittelbare Demokratie).

5. Das Volk bestimmt die grundsätzliche Form der staatlichen Willensbildung[3]), und zwar nach eigenem Gutdünken (Gegensatz: die von einem Fürsten „aufoktoyierte" Verfassung, in der dem unbefragten Volk eine staatliche Willensbildung vorgesetzt wird, die vielleicht weder seiner Eigenart noch seinen Belangen entspricht).

Dazu kommen noch andere Vorstellungen, die ihren Inhalt vorzugsweise von Gegenstücken herleiten, die man ablehnt:

1. Die echte Demokratie kennt keine geburtsmäßigen oder standesmäßigen Vorrechte und beruht daher auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit.
2. Die echte Demokratie ist keine Herrschaft zum Vorteil einzelner Personen oder Schichten der Bevölkerung, sondern eine Führung zum Wohle aller (oder wenigstens der Mehrheit).

Viele fassen heute den Begriff „Demokratie" so eng, daß sie von einer „Demokratie" nur dann sprechen, wenn alle diese Vorstellungen gleichzeitig zutreffen; eine parlamentarisch gebundene Regierung und ein ungebundener Parteienkampf (freie Opposition in Rede und Schrift) erscheint ihnen als begriffswesentlich. Dieser Demokratie-Begriff begegnet uns heute namentlich in Frankreich, England und Nordamerika, die sich gerne selbst als die drei großen westlichen Demokratien bezeichnen. Nicht das rechtlich gegliederte, sondern nur das parteimäßig zerrissene Volk erscheint dort als geeignete Grundlage einer „Volksherrschaft". Und wer in Wahrheit herrscht und entscheidenden Einfluß im großen und kleinen ausübt, bleibt den meisten verborgen!

---

[1]) Neuerdings werden die Volksvertreter in manchen Ländern nicht mehr gewählt, sondern ernannt. So z. B. seit 1938 auch im Sandschak.

[2]) Beispiel: Der südafrikanische Verteidigungsminister Pirow erklärte am 26. 8. 1938 in Pretoria, Hertzog und Smuts stimmten darin überein, daß das südafrikanische Volk durch sein Parlament selbst darüber zu entscheiden habe, ob, wann und wo seine Söhne auf Schlachtfeldern fallen dürften.

[3]) Alfred Rosenberg erklärte am 3. 3. 1938 vor den Berliner Justizbeamten, „Deutschland marschiere heute an der Spitze in dieser Weltbesinnung der Völker auf das Recht einer neuen, ihrer Art gemäßen politischen Willensbildung und damit auf ein ihrer Art entsprechendes Rechtswesen" (Völk. Beob. vom 4. 3. 1938).

Digitized by Google

Wir wissen jedoch, daß die Meinung und der Wille der Völker fast immer und überall für das, was in Wirklichkeit im öffentlichen Leben geschieht oder unterbleibt, belanglos ist: vor allem in den wichtigsten Dingen, weil diese ausnahmslos über die Köpfe der Untertanen, Volksgenossen oder Staatsbürger hinweg entschieden werden. Die Völker wollen z. B. den Frieden. Aber das ist unerheblich, denn sie können den Krieg nicht verhindern; es ist längst „bewiesen, daß, wenn es einer entschlossenen Gruppe gelingt, sich in den Besitz der industriellen Hauptzentren eines Landes zu setzen und wenn sie die militärischen Mittel der Neuzeit anwendet, auch der stärkste Protest von vielen Millionen inmitten von Bomben und Maschinengewehren in sich zusammenbrechen muß." (Alfred Rosenberg im Leitartikel des „Völk. Beob." vom 4. 11. 1937).

Weil überall in der Welt wenige über viele herrschen, beruhen eigentlich alle Staaten auf einer Herrschaft der Minderheit (König mit Kabinett und Bürokratie, Aristokratie, Hochfinanz, Schwerindustrie usw.). Aber in manchen Staaten tut und redet man so, als ob das Volk oder seine Mehrheit herrschen würde (Illusion der Demokratie).

Beispiel: Brasilianische Verfassung vom 10. November 1937, die äußerlich an der demokratischen Form festhält[1]), während in Wirklichkeit die neue Staatsgewalt sich auf außerparteiliche und außerparlamentarische Kräfte stützt (vor allem auf Heer und Marine). Es handelt sich hier um eine „oktroyierte Verfassung"[2]), die aus einem Staatsstreich[3]) hervorgegangen ist, der seinerseits durch den am 2. Oktober verkündeten Kriegszustand eingeleitet wurde; die Verfassung wurde in einer Rundfunkansprache verkündet und sollte später einem Volksentscheid unterbreitet werden; ihr erklärtes Ziel ist die Überwindung der Parteiherrschaft, der revolutionären Strömungen und des Klassenkampfes, die das Land an den Rand des Bürgerkrieges gebracht haben, während das neue autoritäre Regime Frieden, Gerechtigkeit und Arbeit verbürge. Vorerst trägt die tatsächliche Verfassung des Staates viel mehr Kennzeichen einer „Diktatur" als solche einer „Demokratie" (für später ist übrigens eine Anlehnung an das italienische Vorbild beabsichtigt). Jedenfalls ist die parlamentarische Demokratie „faktisch" beseitigt und der Faschismus hat damit bereits auf dem amerikanischen Festland seinen Einzug gehalten, als der brasilianische Bundespräsident Vargas die seitherige Verfassung außer Kraft setzte.

[1]) Der Schöpfer der dritten republikanischen Verfassung Brasiliens, Vargas, bezeichnete sein Staatsgrundgesetz, das seine autoritäre Regierung rechtlich unterbaut, ausdrücklich als demokratisch.

[2]) Siehe auch oben Seite 403/4.

[3]) Der Bundespräsident „intervenierte" selbst, d. h. er beseitigte die Regierung und übertrug die Regierungsgeschäfte einem Bundeskommissar. Er stützte sich dabei auch auf die Kirche und die Integralisten.

Digitized by Google

B. Staatsformen.

I. Monarchie: Einzelperson mit fürstlichen Ehrenrechten ist oberstes Exekutivorgan.

Dabei kann vorübergehend die Regierungsgewalt (z. B. wegen Minderjährigkeit des Königs) einem mehrgliedrigen Exekutivorgan (quoad usum) übertragen sein: so z. B. in Ägypten in den Jahren 1936 und 1937 (bis zum Regierungsantritt des jungen Königs Faruk I.) einem Regentschaftsrat.

Hündische Verehrung und maßlose Einbildung schwingen sich zeitweise in gegenseitiger Resonanz zu kritikloser Menschenvergottung auf; die fürstlichen Ehrenrechte arten dann zu blindem Götzendienst aus. Beispiele, die weit über das spätere Gottesgnadentum hinausgehen, bietet die römische Kaiserzeit.[1])

Andernorts findet sich eine enge Verbindung zwischen Thron und Altar: die Kirche salbt und segnet den Herrscher und erhebt ihn, der sonst nur Gleicher unter Gleichen wäre, über seinesgleichen. Eine Krone aus den Händen des Priesters schenkt ihrem Träger die scheue Ehrfurcht gottgläubiger Untertanen. Der Herrscher aber sichert den irdischen Besitz der Kirche. Wie überall so gilt auch hier, wenn man von den Ideen und Idealen absieht, das Sprichwort: eine Hand wäscht die andere.

1. absolute (= unbeschränkte) Monarchie: 18. Jahrhundert.

a) selbstherrlicher Absolutismus: „L'Etat c'est moi" soll Ludwig XIV. am 13. 4. 1655 im Parlament gesprochen haben (und zwar im Jagdrock, mit der Peitsche in der Hand).

Beispiel aus der Gegenwart: Der Yemen (Imam Yachia — deutsch: Führer — ist für die Schiiten geistlicher und weltlicher Führer; doch gründet sich seine Herrschaft nicht auf das Vertrauen, sondern auf die Furcht der Untertanen, die man demnach nicht als „Gefolgschaft" bezeichnen könnte).

b) aufgeklärter Absolutismus: „Ich bin der erste Diener meines Staates" (siehe oben S. 126).

Anmerkung: Die Wendung zur beschränkten Monarchie hat in Chamissos Nachtwächterlied im Jahre 1827 beredten Ausdruck gefunden:

„Hört, ihr Herrn, so soll es werden:
Gott im Himmel, wir auf Erden,
Und der König absolut,
Wenn er unsern Willen tut."

Und wenige Jahre vorher hat Ludwig Börne (in der Ankündigung seiner Zeitschrift „Die Waage", 1818) als erster das nach ihm oft gebrauchte Wort „Völkerfrühling" geschaffen.[2]) Mehr als zwei Jahrhunderte früher soll Jan Zamojski bereits im polnischen Reichstag vor Sigismund III.

[1]) Vgl. Kenneth Scott, The Imperial Cult under the Flavians, Stuttgart 1936 (Kohlhammer). — Viel zu wenig bekannt ist die Antwort, die König Antigonus I. von Mazedonien dem Dichter Hermodotus gab, der ihn vergottet hatte: „Davon weiß mein Kammerdiener nichts." — Vgl. jetzt auch H. A. Andersen, Cassius Dio und die Begründung des Principates, Berlin 1938; ferner Anton Sipple, Der Staatsmann und Dichter Seneca als politischer Erzieher, Würzburg 1938.

[2]) Den Politikern der Vergangenheit hat Börne außerdem noch zwei beliebte Wendungen zur Ergänzung ihres armseligen Mundvorrats ge-

Digitized by Google

gesprochen haben: „Regna, sed non impera!" Die bekanntere Umformung „Le roi règne et ne gouverne pas" geht auf Adolphe Thiers zurück; sie ist durch seine Zeitung „Le National" in aller Mund gelangt.

Der weite Abstand der zeitgenössischen Monarchie vom einstigen Absolutismus wurde bei der Abdankung Eduards VIII. besonders offenkundig.[1])

2. beschränkte Monarchie.

a) beschränkt durch Stände: altständische Monarchie (17. Jahrhundert; Mecklenburg bis 1918);

b) beschränkt durch Parlament: konstitutionelle Monarchie.

In der altständischen Monarchie ist der Monarch durch korporativ organisierte, privilegierte Stände, in der sog. konstitutionellen Monarchie dagegen durch eine Vertretung des rechtlich ungegliederten Volkes beschränkt.[2])

Die mittelalterliche Form der Monarchie war der Lehns- oder Benefizialstaat (Feudalsystem), beruhend auf Ausstattung der zum Heer- und Hofdienst verpflichteten Gefolgsmannen mit Grund und Boden (Lehenshierarchie durch Unterbelehnung).

Außerdem unterscheidet man vielfach: echte und unechte Einherrschaft, Wahl- und Erbmonarchie.

Von einer unechten Einherrschaft (Scheinmonarchie) spricht man dann, wenn der Monarch in Wirklichkeit nicht einmal dem Rechte nach herrscht, sei es daß er nach der Verfassung nicht Träger der Staatsgewalt ist (weil das Volk als Ausgangspunkt und Inhaber der gesamten Staatsgewalt erscheint: „demokratische Monarchie" = Monarchie mit Volkssouveränität) oder daß die von ihm eingesetzte Regierung des Vertrauens der Volksvertretung bedarf (parlamentarisch regierte Monarchie).[3]) Um die Existenzberechtigung des Scheinmonarchen theoretisch begründen zu können, erfanden Clermont-Tonnère und Benjamin Constant die Lehre vom „pouvoir neutre" (pouvoir royal); als Urbild diente ihnen dabei die sog. „Prärogative", die Locke neben die legislative, exekutive und föderative Gewalt gestellt und ebenso wie die exekutive und föderative dem König zugeschrieben hatte (Prärogative ist die Regierungsgewalt auf Grund der iura maiestetica, soweit sie nach Abzug der Rechte der Volksvertretung dem vorher absoluten Herrscher noch zustanden).

Die Abwägung der Wahl- und Erbmonarchie gegeneinander ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Denn einerseits fällt in der Wahlmonarchie keineswegs immer oder auch nur regelmäßig die Wahl auf den Tüchtigsten; das Gegenteil ist oft genug der Fall: man wählt nicht den Mann, der am meisten leistet, sondern den Mann, der am meisten verspricht und den man am wenigsten fürchtet (Wahlkapitulationen!). Anderseits verbürgt auch die beste Erbmasse nicht die beste

liefert: „Minister fallen wie Butterbrote: gewöhnlich auf die gute Seite." Und: „Nichts ist dauernd als der Wechsel" (Gedenkrede auf Jean Paul).

[1]) Hiezu jetzt auch A. B. Keith, The King and the imperial crown (the powers and duties of His Majesty), London 1937 (Longmans).

[2]) Vgl. Luise Manz, Der Ordo-Gedanke (Beitrag zur Frage des mittelalterlichen Ständegedankens), Stuttgart 1937 (Kohlhammer).

[3]) Hiezu H. Bolitho, Royal progress (One hundred years of British monarchy), London 1937 (Batsford); C. Golding, The throne of Britain, London 1937 (Marshall & Snelgrave).

Digitized by Google

Leistung — abgesehen davon, daß bei Herrschergeschlechtern oftmals eine falsche Staatsraison die natürliche Zuchtwahl ausschaltet. Genie und Führertum sind nicht erblich und Völker dürfen nicht mehr als Zubehör von Grund und Boden aufgefaßt werden, die der Vater dem Sohn hinterläßt.

Da die Machtfülle eines Monarchen zwischen absoluter Herrschaftsgewalt und bloßer Repräsentation[1]) ohne jeden politischen Einfluß auf die Regierungsführung schwanken kann, ist der Sammelbegriff „Monarchie" nichtssagend. Wenn trotzdem auch in der Gegenwart verständige Menschen auf diesem fragwürdigen Begriff ein politisches System errichten und als „Monarchisten" oder „Royalisten" wie der französische Staatsphilosoph Charles Maurras[2]) sogar ins Gefängnis gehen, darf man annehmen, daß ihr Kampf nicht einer Staatsform gilt, sondern einem sachlichen oder persönlichen Inhalt (z. B. Einfluß des Adels und der Wehrmacht im monarchischen Staat oder Verehrung einer bestimmten Herrscherpersönlichkeit); Entsprechendes gilt von der Einfuhr anderer zeitgenössischer Staatsverfassungen, die nach dem Ursprungszeugnis des Heimatlandes nicht zur Ausfuhr bestimmt sind, deren Export aber doch zuweilen staatlich gefördert wird (Beispiel: Portugal gegenüber Spanien 1936).

Eine eigentümliche Doppelstellung nimmt der japanische Kaiser ein: er ist einerseits nach dem Glauben des japanischen Volkes als Nachkomme der Sonnengöttin auch selbst ein Gott, heilig, irrtumsfrei und unantastbar (Tenno = Himmelsherr), anderseits seit der Verfassung vom 11. Februar 1889 als konstitutioneller Monarch an den Reichstag (Herrenhaus und Abgeordneten-Kammer) gebunden. Gegenwärtig kommt die Monarchie noch dadurch verstärkt zum Ausdruck, daß seit Juni 1937 ein Mitglied des Kaiserhauses (Prinz Fumimaro Konoe) zugleich Präsident des Herrenhauses (Oberhauses) und Ministerpräsident ist. Die überragende Bedeutung des Monarchen[3]) bringt es in Japan auch mit sich, daß der Kronrat dort einflußreicher ist als das Parlament. So scheiterte z. B. im Mai 1937 das Kabinett Hayashi hauptsächlich am Widerstand des Kronrates.

[1]) Vgl. J. J. Clarke, Outlines of central government including the judicial system of England, London 1937 (Pitman); A. B. Keith, The privileges and rights of the Crown, London 1936 (C. A. Pearson).

[2]) Der Royalistenführer und Direktor der „Action Française" Charles Maurras wurde am 29. 10. 1936 verhaftet, nachdem er nicht wegen seiner royalistischen Gesinnung, sondern wegen Aufforderung zum politischen Mord rechtskräftig verurteilt worden war; er hatte anfangs 1936 in seiner Zeitung die 140 Abgeordneten bedroht, die Völkerbundssanktionen gegen Italien gefordert hatten; außerdem hatten seine Anhänger einen Anschlag auf Léon Blum verübt. Im Jahre 1938 wählte die Académie Française den aus dem Gefängnis Entlassenen zu ihrem Mitglied und nahm ihn damit in die Reihe der 40 „Unsterblichen" auf (vgl. hiezu auch R. Peter, La vie secrète de l'Académie Française, Paris 1938, Libr. des Champs-Elysées). — Einzelangaben über die philosophischen Grundlagen der politischen Ideologien bringt C. Bouglé, Les maîtres de la philosophie contemporaine en France, Paris 1938 (Libr. Maloine). Zur Ergänzung vgl. ferner P. Ordioni, Vocation monarchique de la France, Paris 1938 (B. Grasset). Ferner die Tageszeitung „Action Française" und das bisherige Wochenblatt „Courrier Royal", das seit Sommer 1938 nur mehr einmal im Monat erscheint.

[3]) Einzelangaben bringt Christoph Kaempf, Der Wandel im japanischen Staatsdenken der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Tenno, Leipzig 1938 (F. Meiner).

Digitized by Google

II. Republik (Mehrherrschaft, Freistaat): Gruppenbezeichnung für alle Staatsformen, bei denen nicht eine Einzelperson in lebenslänglicher Organstellung mit fürstlichen Ehrenrechten („Monarch") als oberstes Exekutivorgan dem Staat das Gepräge der „Monarchie" verleiht.[1])

Republiken sind (nach der seit Machiavelli üblichen Zweiteilung der Staatsformen) alle Staaten, die nicht Monarchien sind: also alle Mehrherrschaften und außerdem die Einherrschaften ohne „Monarchen". Wenn eine Einzelperson an ihrer Spitze steht, die nicht nur vorübergehend (wie die römischen Diktatoren) sondern dauernd die Staatsgewalt ausübt, fehlt nur die Annahme des Monarchentitels zur Einführung der Monarchie. Beispiele: Protektorat Cromwells in England[2]); Konsulat Napoleons I. in Frankreich[3]).

Adolf Hitler nahm schon 1924 zur Frage der Republik als Staatsform in folgender Weise Stellung: „Ich bin kein Monarchist, sondern letzten Endes auch Republikaner." — „Deutschlands Schicksal liegt nicht in der Republik oder der Monarchie, sondern dem Inhalt der Republik oder Monarchie. Was ich bekämpfe, ist nicht die Staatsform als solche, sondern der schmähliche Inhalt" (Schlußwort vor dem Münchener Volksgericht).

1. Nach dem Umfang des Kreises der zur Bildung des Staatswillens Berufenen unterscheidet man:

a) aristokratische Republiken (Minderheitsherrschaften).

Hier hat nur ein kleiner Volksteil überwiegenden oder alleinigen Einfluß auf die staatliche Willensbildung.

Hauptformen:

α) Aristokratie des Blutes (Adelsherrschaft)[4]);

Sie zeigt sich darin, daß eine umgrenzte Anzahl von Familien alle beherrschenden, einflußreichen und einträglichen Stellen unter sich verteilen. Wer keiner dieser Familien angehört, gilt als „homo novus" in dem ursprünglichen Wortsinn, wie er sich z. B. bei Cicero findet (de officiis, 1, 39, 138) und einem solchen „Emporkömmling" oder „Parvenu" wird der Aufstieg erschwert oder verwehrt. In der Demokratie gilt dagegen der „Aufstieg der Begabten" und während des Krieges, der alle Kräfte zum Einsatz benötigte, verkündete auch der deutsche Reichskanzler die Losung: „Freie Bahn für alle Tüchtigen" (Reichtagsrede vom 28. 9. 1916).

Anmerkung: Ähnliche Erscheinungen kann man auch in der Monarchie beobachten.[5])

[1]) Vgl. H. de Chambon, La république d'Estonie, Paris 1936 (Edit de la Revue parlementaire).

[2]) Vgl. Leopold v. Ranke, Englische Geschichte vornehmlich im 17. Jahrhundert, Meersburg 1937 (Hendel); M. T. Blauvelt, Oliver Cromwell, New York und London 1938 (Putnam).

[3]) Hiezu jetzt L. Madelin, Histoire du consulat et de l'empire, Paris 1937 (Hachette).

[4]) Über die Herausbildung eines neuen Adels, dessen Träger der Offiziersstand sein soll, vgl. H. Sauer, Die Stunde des Offiziers, Berlin 1938.

[5]) Beispiel aus der Gegenwart: die Chamberlain-Dynastie in England (Kolonialminister Joseph Chamberlain und seine beiden Söhne, der Außen-

Digitized by Google

Noch im Jahre 1890 bezeichnete Kaiser Wilhelm II. den Adel als die „Edelsten der Nation". So erklärt sich die damalige Bevorzugung im öffentlichen Dienst, die dem preußischen Staat den Charakter einer Aristokratie verlieh.[1])

β) Aristokratie des Geldes.

Die Aristokratie des Geldes wird nach außen hin meist verschleiert. Die tatsächlich herrschenden Schichten, die das Volk zur Erhaltung und Vermehrung ihres Reichtums arbeiten lassen, tarnen das System der Ausbeutung vorzugsweise als „Demokratie". Eine willfährige Presse täuscht den Massen vor, daß sie herrschen, während sie in Wahrheit einer kleinen Zahl von Menschen dienen.

Anmerkung:

Zu den aristokratischen Republiken mußte man auch das deutsche Kaiserreich von 1871—1918 rechnen (obwohl damals der Ausdruck „Republik" aus politischen Gründen vermieden wurde).*) Denn damals war nicht etwa der Kaiser staatsrechtlich oberstes Exekutivorgan, sondern der Bundesrat (in dem Monarchien und Republiken vertreten waren). Die „verbündeten Regierungen" bildeten eine republikanische Spitze. Es gab keinen „Kaiser von Deutschland", sondern nur einen „Deutschen Kaiser"; Monarch war dieser nur in Preußen. Diese besondere Form der aristokratischen Republik wurde vielfach auch als „oligokratische Republik" bezeichnet.

Im Ausland erweckte namentlich das sog. persönliche Regiment des letzten deutschen Kaisers, dessen Machtfülle weitaus geringer war als etwa diejenige des nordamerikanischen Präsidenten, vielfach den falschen Eindruck, als ob das Deutsche Kaiserreich eine Monarchie gewesen und erst 1918 Republik geworden sei.[2]) Man übersieht dabei gewöhnlich, daß das deutsche Kaiserreich ein Bundesstaat war, dem u. a. auch die Hansestädte angehörten, die als Republiken im Bundesrat vertreten waren. Der Form nach war das Deutsche Reich zweifellos eine Republik, dem Inhalt nach freilich ebenso unzweifelhaft Monarchie (weil der dynastische Geist der großen monarchischen Gliedstaaten des Reiches die ganze Wirklichkeit trug und beherrschte); die formale Betrachtung nannte man im Zeitalter der formalen Begriffsjurisprudenz die „juristische", die inhaltliche Betrachtung hieß dagegen „politisch".[3])

---

minister Austen Chamberlain und der Premierminister Neville Chamberlain). Hiezu jetzt Sir Charles Petrie, Die Chamberlains, Leipzig 1938 (Reclam). Ferner Carl-Erdmann Pückler, Einflußreiche Engländer, Berlin 1938 (Frundsberg-Verlag). Siehe auch unten S. 576.

[1]) Gegenstück: F. Eberhard Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (Studien über nobiles und Ministerialen), Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt).

*) Ebenso vermeidet man jetzt in Irland den Ausdruck „Republik". Das Land, das fünfzehn Jahre lang „Irischer Freistaat" hieß und seit 1937 auch eine republikanische Staatsform hat, wird nunmehr als „Eire" bezeichnet.

[2]) So z. B. noch im Jahre 1936 irrig M. Epstein in „The Statesman's Year-Book (London 1936, Macmillan), S. 952.

[3]) Die formalistische Wissenschaft erblickte im Formalismus die Wissenschaft schlechthin; nur die Bearbeitung der inhaltsleeren Form galt als „wissenschaftlich"; mit Geringschätzung sah man auf die „politische" Betrachtungsweise herab und lehnte sie als „unwissenschaftlich" ab. Heute ist

Digitized by Google

Wie stark in manchen Köpfen damals die „politische" Einschätzung des Reiches als Monarchie vorherrschte, kann man aus dem berühmten Wort des „Januschauers" entnehmen, der meinte, der Kaiser könne mit einem Leutnant und zehn Mann den Reichstag nach Hause schicken.[1])

Das „persönliche Regiment", das man dem letzten Deutschen Kaiser so oft zum Vorwurf gemacht hat, ist durchaus kein Kennzeichen monarchischer Staatsform. Der frühere nordamerikanische Präsident Hoover hat den Nel Deal seines Nachfolgers im Hinblick auf die zahlreichen Zwangsbestimmungen ebenfalls als „System der persönlichen Herrschaft und der gebundenen Wirtschaft" gegeißelt. (Neues Wiener Journal vom 19. 9. 1937, S. 2).

Übrigens ist auch das amerikanische Staatsleben von einer eigenartigen Zwiespältigkeit: einerseits hat es Züge einer demokratischen, anderseits solche einer aristokratischen Republik[2]); einerseits ist es vom Ideal schrankenloser Freiheit, anderseits von dem einer gerechten Gesellschaftsordnung erfüllt; jenes knüpft an Rousseaus Vorstellungen an (Vertrauen auf die guten Triebe und Glauben an die Gleichheit der Menschen) und hatte die Präsidenten Jefferson und Jackson als Wortführer; dieses wurde der Verfassung zugrundegelegt und fand in Washington, Maddison, Terry und Adams beredten Ausdruck (Überzeugung von der Ungleichheit der Menschen).

Die „Demokratie" ist hier wie in anderen Fällen das Aushängeschild, hinter dem sich die Herrschaft bestimmter Schichten über das Volksganze verbirgt und zwar keineswegs immer eine Herrschaft der Besten.[3]) Das Aushängeschild ist wie das eines Handelsgeschäfts ein Mittel der Werbung, darüber hinaus aber auch ein Mittel zur Verschleierung und Tarnung. Man redet dem Volk ein, daß es herrsche, um es mit Hilfe dieser Vorstellung um so leichter und sicherer beherrschen zu können.[4]) Fast niemals tritt die Aristokratie des Geldes offen in Erscheinung und nur selten gelingt es einem Volksführer oder Staatsmann, sie zu entlarven. So sprach z. B. der Innenminister Ickes am 30. 12. 1937 von einem „Sitzstreik der sechzig Familien" und von dem Konflikt zwischen Plutokratie (Amerikas sechzig Familien) und Demokratie (Amerikas 120-Millionen-Volk).

---

das Pendel nach der Gegenrichtung ausgeschlagen. Das Politische ist nicht nur als wissenschaftlich anerkannt, sondern vielfach zur Monomanie geworden. In Werken der zeitgenössischen Staats- und Rechtslehre findet man mit homerischer Regelmäßigkeit das schmückende Beiwort „politisch": ein Monopolitismus löst die unpolitische Wissenschaft ab.

[1]) Elard v. Oldenburg, Erinnerungen, Leipzig 1937 (Koehler & Amelang).

[2]) Wir verdanken diese Erkenntnis namentlich den Untersuchungen des Professors an der Harvard-Universität Irving Babbitt.

[3]) Der „Völkische Beobachter" veröffentlichte am 23. 9. 1938 die neue Zusammensetzung des Prager Kabinetts geradezu unter der Überschrift „Das Verbrecherkabinett". — Zur Ergänzung: Kurt Vorbach, Von Marbod bis Benesch (Ein Querschnitt durch die Geschichte der Sudetenländer), Band 1 der ersten Folge „Werdendes Volk" aus der Reihe Süd-Ost, herausgeg. von Walter Pollak, Wien und Leipzig 1938 (Adolf Luser Verl.).

[4]) Ein Zugeständnis an die politische Wirklichkeit enthält die Bezeichnung der neuesten Form des polnischen Staates (seit 1935) als „gelenkte Demokratie".

Digitized by Google

b) demokratische Republiken (Mehrheitsherrschaften): Republiken im engeren Sinne („Volksstaaten").

Der Ausdruck „demokratische Republik" ist für den wissenschaftlichen Sprachgebrauch dem vieldeutigeren Begriff „Demokratie" vorzuziehen. Denn die „demokratische Republik" ist immerhin ein festumrissener Staatstypus.

Ihre Grundlage ist das Prinzip der Volkssouveränität (demokratisches Prinzip). Dieses ist aber nicht ausschlaggebend für die Staatsform. Es gibt nämlich demokratische Republiken und demokratische Monarchien: auch eine Monarchie kann auf dem Grundsatz der Volkssouveränität aufgebaut sein (z. B. Belgien) und neuestens erscheint äußerlich sogar die Sowjetunion als Demokratie (Verfassung von 1936), während in Wahrheit sogar innerhalb der bolschewistischen Partei die sog. Parteidemokratie oder Parteifreiheit (wie z. B. im Falle des Widerstandes Trotzkis gegen die Stalin-Gruppe) rücksichtslos bekämpt wird.[1]) Andererseits hat z. B. der Reichspressechef der NSDAP. (nach einer Meldung des Deutschen Nachrichtenbüros) die nationalsozialistische Staatsform als „autoritäre Volksherrschaft" und als die „modernste Demokratie der Geschichte" bezeichnet (Presseempfang zur Einleitung des Reichsparteitags 1936); er wiederholte dann bald darauf diese Kennzeichnung im Kreis des italienischen Journalistenverbandes am 18. 11. 1936: „Demokratie bedeutet Herrschaft des Volkes, nicht Herrschaft der Mehrheit des Volkes. Das scheinen die Erbpächter der Demokratie auf den Gemeinplätzen des Parlamentarismus übersehen zu haben. Mit viel mehr Recht als sie können die autoritären Volksherrschaften des Faschismus und Nationalsozialismus den Anspruch erheben, die modernsten Demokratien der Welt zu sein." (Völk. Beobachter vom 19. 11. 1936).

Wenn man heute in der Welt von Republiken schlechthin spricht, meint man fast ausnahmslos die demokratischen Republiken. Entsprechendes gilt für den Begriff „republikanisch". Damit verbindet sich zudem meist die Vorstellung der mittelbaren, repräsentativen, parlamentarisch regierten Republik des bisherigen Vielparteienstaates.[2]) Man denkt also vorzugsweise an eine ganz bestimmte Sonderform der demokratischen Republik und setzt diese einfach gleich mit der Republik überhaupt, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß „Republik" ebensowenig gleich „Republik" ist wie „Demokratie" gleich „Demokratie".[3]) So erklärt es sich, wenn heute z. B. in Frankreich der von Valencia und Barcelona aus beherrschte Teil Spaniens kurzweg als das „republikanische Spanien" bezeichnet wird im Gegensatz zu dem von General Franco regierten „faschistischen" Spanien.

In der Gegenwart, die allenthalben den Inhalt über die äußere

[1]) Die russische „Rechtsopposition" hatte nur bis 1928 eine legale Betätigungsmöglichkeit. Sie entfaltete sich jedoch anschließend noch 10 Jahre insgeheim bis zur Liquidierung im Schauprozeß vom März 1938. Ihre Führer waren Rykow, Bucharin, Tomski und andere; Jagoda und einige Armeeführer wie z. B. Tuchatschewski duldeten und förderten deren Kampf um die Macht. Die „Rechtsopposition" versuchte namentlich in den Jahren 1930—1933 eine Konzentration aller dem Sowjetregime feindlicher Kräfte (Trotzkisten, Sinowjewisten, Überreste der Sozialrevolutionäre, Nationalisten aus den verschiedenen Nationalitäten der Sowjetunion).

[2]) Siehe oben S. 404.

[3]) Vgl. etwa W. G. Dodd, The old South / struggles for democracy, London 1938 (Macmillan).

Digitized by Google

Form stellt, wird in den außerdeutschen Staaten mehr von „Demokratie" als von „Republik" gesprochen.[1]) Einige wollen die „Demokratie" gegen den „Faschismus"[2]) oder gegen die „totalitäre Diktatur" verteidigen.[3]) Und als die Republiken Frankreich und USA mit der Monarchie England im Herbst 1936 ein Gentlemen's Agreement[4]) über die Währung (Übergang zum „neuen Typ von Goldstandard" als Weltstandard durch die „Goldallianz") abschlossen, wurde in der Auslandspresse das „Einvernehmen der drei großen Demokratien" laut gepriesen*); doch bekannte bald darauf in einer anderen Frage der englische Premierminister[5]) dem Parlament resigniert: „Die Demokratie wird immer zwei Jahre hinter den Diktaturen zurückbleiben müssen." (13. 11. 1936). Neuerdings werden den „drei großen Demokratien" in der Weltpresse vielfach die „drei dynamischen Großmächte" gegenübergestellt (man meint Deutschland, Italien und Japan).

Deutlicher als in der Vergangenheit hebt sich heute die „Demokratie" vom Hintergrund verschiedenartiger politischer Gebilde ab. Dabei bildet übrigens der „Faschismus" (worunter man im Ausland nicht nur die italienische, sondern auch die deutsche Regierungsweise versteht) nicht die einzige Folie. So betonte z. B. Präsident Roosevelt am 20. 1. 1937 bei seiner Vereidigung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vor dem Kapitol, er habe die private Autokratie, die bisher als unbesiegbar[6])

[1]) Vgl. jedoch Ch. E. Chapman, Republican Hispanic America, London 1938 (Macmillan).

[2]) Hiezu namentlich: Benito Mussolini, Doktrin des Faschismus, Zürich 1936 (Rascher); abgedruckt in Band VIII der „Schriften und Reden" (ebenda). — Andererseits W. A. Bonger, Problemen der demokratie, 2. Aufl., Amsterdam 1936.

[3]) So namentlich der englische Ministerpräsident zur Gewinnung der Arbeiterpartei für die riesige Aufrüstung (1935); dann die Weltpresse aus Anlaß des abessinischen Feldzuges von 1935/36 und des spanischen Bürgerkrieges von 1936/38. Diese sog. Demokratie ist in Wahrheit das parlamentarisch-liberal-kapitalistissche System. Als „faschistisch" werden im Gegensatz dazu die autoritär regierten Staaten bezeichnet, die das Vielparteiensystem überwunden haben.

[4]) Der Begriff ist in Band 30 des von mir herausgegebenen „Leitfadens der Rechtslehre" (Völkerrecht von Fr. W. v. Rauchhaupt) erläutert.

*) Das Einvernehmen der großen Demokratien steigerte sich im Sommer 1938 zur Solidarität; die Reden von Hull und Roosevelt im August 1938 brachten das klar zum Ausdruck.

[5]) Stanley Baldwin. Ebenso sein Nachfolger Neville Chamberlain (am 7. 3. 1938 im Unterhaus). Doch versicherte Chamberlain, daß die Demokratien nicht minder leistungsfähig seien als die Diktaturen, die er verwerfe, weil sein Ideal die individuelle Freiheit sei; er mußte aber bei dieser Gelegenheit einräumen, daß es eine schrankenlose persönliche Freiheit, die der einzelne auf Kosten seiner Mitbürger entfaltet, niemals und nirgends geben dürfe. — Demnach besteht zwischen „Demokratie" und „Diktatur" kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer Unterschied, nämlich in der Zahl der Schranken! Dem Engländer scheinen seine Beschränkungen als die Ausnahme von der Regel, als Durchbrechung des Grundsatzes, während er in der Diktatur die Bindung als Regel, die Freiheit als Ausnahme sieht.

[6]) Vgl. auch W. H. Hessler, Our ineffective state, New York 1937 (Holt) und vor allem das ebenfalls kürzlich in New York erschienene Werk Ferdinand Lundbergs über „Amerikas 60 Familien".

Digitized by Google

galt, geschlagen und er sei entschlossen, jeden amerikanischen Bürger zum Gegenstand des Staatsinteresses zu machen; er werde an der Politik des New Deal[1]) festhalten und das amerikanische Volk auf dem Wege weiterführen, den es selbst gewählt hat; hier verband sich in bemerkenswerter Weise das Bekenntnis zur Verfassung mit dem Bekenntnis zur Staatsumformung (also zur Erneuerung des Inhalts bei Wahrung der Form).

Der mächtige und nach Machterweiterung strebende nordamerikanische Diktator, der keinem Parlament verantwortlich ist und dem Bundesgericht das seine Maßnahmen als verfassungswidrig zu bezeichnen wagt, den Kampf ansagt, erklärte anläßlich des 150. Jahrestages der nordamerikanischen Verfassung, daß Demokratien Monarchien ersetzen, die ihre Völker im Stich ließen, und daß Diktaturen an Stelle von Demokratien traten, die versagt hatten.[2]) Doch wendet sich gleichzeitig der Demokrat Roosevelt gegen die europäische „Herausforderung des Gedankens einer demokratischen Volksregierung", um damit seine eigene Herrschaft über das Volk noch fester zu gründen: „Wir bestreiten nicht, daß die Methoden der Herausforderer, ob sie nun kommunistisch, diktatorisch oder militärisch genannt werden, vielen die unter diesen Systemen leben, materielle Vorteile gebracht haben, die sie unter ihren Demokratien, die versagt hatten, nicht erhalten haben würden. Die Arbeitslosigkeit wurde vermindert, wenn auch die Ursache ein wahnsinniges Aufrüsten ist. Ferner herrscht wieder Ordnung, wenn auch durch Furcht und auf Kosten der Freiheit und individueller Rechte. Infolgedessen verlachen ihre Führer alle Verfassungen, sagen sie die Nachahmung ihrer eigenen Methoden voraus und prophezeien das baldige Ende der Demokratie in aller Welt. Diese Geisteshaltung und Erwartung wird von allen bestritten, die noch an Demokratie glauben, nämlich von der überwältigenden Mehrheit der Nationen der Welt und der Menschheit." — Zwei Gründe führte Roosevelt hierfür an: 1. daß sich der moderne Mensch auf die Dauer nicht freiwillig in der Führung von Regierungsgeschäften einem Mann oder einer Gruppe verpflichte. Eines Tages werde er auf dem Recht der freien Wahl bestehen; 2. bedrohe die durch diese neuen Regierungsformen verursachte Weltlage die Zivilisation. Rüstungen und Defizite türmten sich auf. Die Handelsschranken vervielfältigen sich und Kauffahrteischiffe würden auf hoher See bedroht. Die Furcht breite sich in der ganzen Welt aus, die Furcht vor dem Angriff, vor der Invasion, vor der Revolution und vor dem Tod. — Das USA.-Volk sei mit Recht entschlossen, diese wachsenden Gefahren von seinen Küsten fernzuhalten, aber man brauche mehr als Voraussicht, Intelligenz und Geduld dazu, um den verschiedenen Angriffen zu begegnen, die die Diktaturen gegen die Moral der Demokratie richteten. (Völk. Beob. vom 20. 9. 1937).

Demgegenüber erklärte Mussolini (im Hinblick auf spätere erneute Angriffe), das Europa von morgen werde faschistisch im weitesten Sinn des Wortes sein, und zwar werde jede Nation ihren eigenen Faschismus haben, es werde niemals einen Ausfuhr-Faschismus in Standardform geben, aber eine Gesamtheit von Grundsätzen, Erfahrungen und Vorstellungen dringe nach und nach in alle Staaten der europäischen Gemeinschaft ein und stelle das neue Faktum in der Geschichte der menschlichen Zivilisation dar. (Artikel im Popolo d'Italia vom 6. 10. 1937).

[1]) Vgl. oben S. 380.

[2]) Die neueste Konstruktion der nordamerikanischen Demokratie ist die sog. stromlinienförmige Demokratie (das Schlagwort wurde anfangs 1938 von James Roosevelt, dem ältesten Sohn des Präsidenten, in einem Rundfunkvortrag geprägt).

Digitized by Google

Anmerkung: Nach amerikanischer Auffassung lautet der Grundgegensatz der heutigen Staatsformen und Regierungsweisen nicht **Faschismus — Kommunismus**, sondern **Diktatur — Demokratie.** Auf die gleiche Ideologie gestützt, glaubt auch England, sich der kontinentalen Auseinandersetzung zwischen Kommunismus und Antikommunismus (Faschismus und Nationalsozialismus) entziehen und sogar zwischen diesen Gegensätzen vermitteln zu können; so erklärte z. B. der Außenminister Eden am 20. 1. 1937 vor dem Unterhaus: „Wir können die Welt nicht durch Pakte und Verträge heilen. Wir können sie nicht durch Glaubenslehren heilen, welcher Art sie auch sein mögen. Wir können sie nicht durch Reden heilen, so erhaben und friedensatmend sie auch sein mögen. Es muß einen Willen zur Zusammenarbeit geben, der klar erkenntlich ist.“ [1])

Innerhalb der Gattung der demokratischen Republiken unterscheidet man:

α) unmittelbar demokratische Republiken (Schweizer Landsgemeinden mit beratender und beschließender Volksversammlung als einzigem Gesetzgebungsorgan).

β) mittelbar demokratische Republiken (repräsentative demokratische Republiken), in denen das Volk nicht zur Beratung zusammenkommt.

Hier kann man wiederum unterscheiden: rein repräsentative Republiken, in denen das Volk nur durch Repräsentanten (mittelbar) tätig wird, und gemischt-repräsentative Republiken (mit unmittelbar demokratischen Einrichtungen: z. B. Volksentscheid = Referendum, Volksbegehren = Pluralinitiative, Abruf = Recall); ferner gewaltentrennende und parlamentarische Demokratien (je nachdem, ob das unten zu erörternde parlamentarische Regierungsprinzip eingeführt ist oder nicht).

Die Volksabstimmung hat dabei — wie man namentlich in der Schweiz beobachten kann — vielfach „Ventilcharakter“; sie gibt der Bürgerschaft die Möglichkeit, „den Kropf zu leeren“ (d. h. den Beamten und Berufspolitikern einmal die Meinung zu sagen). Man spricht hier auch vom „Appenzeller Recht“, dem ungeschriebenen Recht des Verurteilten, sich nach dem Urteilsspruch gründlich auszuschimpfen.

Gemeinsam ist allen repräsentativen Republiken die Volksvertretung: der Idee nach eine vom gesamten Staatsvolk gewählte Vertretungskörperschaft, in Wahrheit meist Repräsentant eines kleinen Bruchteils[2]) der

[1]) Vgl. oben S. 31 ff. — Ferner die Führerrede vom 30. 1. 1937 mit dem ausdrücklichen Bekenntnis zu den Grundsätzen der Volkssouveränität und der wahren Demokratie („Es gibt im deutschen Volke seitdem nur mehr einen Träger der Souveränität, und dies ist das gesamte Volk selbst.“ — „Man redet von Demokratien und Diktaturen und hat noch gar nicht begriffen, daß sich in diesem Lande eine Umwälzung vollzogen hat, deren Ergebnis, wenn Demokratie überhaupt einen Sinn haben soll, im höchsten Sinne des Wortes als demokratisch zu bezeichnen ist.“).

[2]) Vgl. F. J. Clark, The position of women in contemporary France, London 1937 (King); L. Reynaud, La démocratie en France, Paris 1938 (Flammarion).

Digitized by Google

Bevölkerung (so sind z. B. von 40 Millionen Franzosen nur 11½ Millionen stimmfähig, weil Frauen [bis 1936], Minderjährige, Soldaten, Geisteskranke, Verurteilte und Gemeinschuldner kein Stimmrecht haben; von diesen 11½ Millionen bleibt gewöhnlich ein Viertel der Urne fern, sodaß nur etwa 8 Millionen an der Wahl teilnehmen; weil aber die bei der Wahl durchgefallenen Kandidaten immer mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Gewählten, senden nur knapp 4 Millionen Franzosen die Männer ihres Vertrauens in das Palais Bourbon, also ein Zehntel der Bevölkerung!); eine noch weitergehende Einengung des Kreises wahl- und stimmberechtigter Aktivbürger finden wir in der Gegenwart in solchen Staaten, in denen große Gruppen von Volksgenossen wegen ihrer parteipolitischen Haltung von der Wahlurne ferngehalten werden (z. B. die Nationalsozialisten in Österreich und die Apristen in Peru). Die sogenannte „Volksvertretung" ist zuweilen überhaupt keine Vertretung oder Repräsentation des Volkes (im anthropologisch-ethnographischen Sinn); so etwa wenn Juden als deutsche Volksvertreter[1]) oder Neger als französische Volksvertreter[2]) erscheinen (z. B. der sozialistische Neger Dr. David als Toulouser Abgeordneter nach der Wahl von 1936); eher schon kann man im Freistaat Liberia von einer echten Volksvertretung sprechen, weil dort nur die Nachkommen der schwarzen Rückwanderer aus Amerika wahlberechtigt sind.[3]) Man wird hier an Joh. Gottfried Seumes[4]) berühmten Vers erinnert: „Seht, wir Wilden sind doch bessre Menschen!" (Der Wilde, 1801).

Noch weniger als die französische entspricht die sowjetrussische Volksvertretung einer Vertretung des Gesamtvolkes. Zwar werden in Rußland seit 1937 gewisse demokratische Äußerlichkeiten aus dem Westen übernommen: so z. B. offene Auslegung der Wählerlisten, geheime Stimmabgabe, gleichberechtigte Wahlbeteiligung aller Sowjetbürger. Doch kann auch die jetzige unmittelbare Wahl des Obersten Rates, der nach Art. 30 der Sowjetverfassung von 1936 das höchste Organ der Staatsgewalt

---

[1]) Zur Judenfrage überhaupt vgl. namentlich Martin Luther, Schriften wider Juden und Türken, herausg. von W. Holsten, München (Chr. Kaiser Verlag). — Ferner „Die Juden in Deutschland" (herausg. vom Institut zum Studium der Judenfrage), 7. Aufl., München 1938 (Zentralverl. der NSDAP.).

[2]) Am 3. 2. 1938 sah man zum erstenmal einen Neger auf dem Präsidentenstuhl der französischen Abgeordnetenkammer. Es war der Abgeordnete von Guadeloupe und Vizepräsident der Kammer Gratien Candace. Unter seinem Vorsitz wurden innerhalb von 55 Minuten 20 Gesetzentwürfe angenommen.

[3]) Vgl. H. J. Greenwaal and R. Wild, Unknown Liberia, London 1936 (Hutchinson). Dazu ergänzend G. Herzog and C. G. Blovah, Jabo proverbs from Liberia, London 1936 (Oxford Univ. Press); Peter von Werder, Staatsgefüge in Westafrika (Eine ethnosoziologische Untersuchung über Hochformen der sozialen und staatlichen Organisation im Westsudan), Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch., Bd. 52, Beilageheft, Stuttgart 1938 (F. Enke).

[4]) Der sächsische Dichter J. G. Seume (1763—1810) ist in seiner Jugend zusammen mit anderer „Menschenware" von einem süddeutschen Fürsten an die Engländer verkauft worden, und zwar für den Krieg gegen Nordamerika. Über seinen Kampf gegen das Unrecht und sein Eintreten für eine nationale Besinnung vgl. Kurt Arnold Findeisen, Johann Gottfried Seume (Wanderer, Soldat, Patriot), Dresden 1938 (Verlag Heimatwerk Sachsen).

Digitized by Google

ist, nur den Charakter einer sog. Akklamation haben; denn das Wahlvorschlagsrecht ist grundsätzlich beschränkt (die Aufstellung der Kandidaten bleibt praktisch der Kommunistischen Partei und ihren Anhängern vorbehalten). Schließlich will ja die Sowjetunion auch nichts anderes sein als eben eine proletarische Demokratie.[1])

Der Gedanke der Volksvertretung ist fragwürdig, aber noch keineswegs bedeutungslos geworden. Auch autoritär regierte Staaten halten die alte Form ihrer Parlamente mit verändertem Inhalt aufrecht. Und mitten im Kriege mit Japan hielt es die chinesische Regierung für notwendig, eine Teilnahme des Volkes an den Regierungsgeschäften durch eine neue Abart der Volksvertretung zum Ausdruck zu bringen: im Frühjahr 1938 wurde zu diesem Zweck in Hankau ein „politischer Volksrat" gebildet.

Die Parlamente sind überlebte Einrichtungen aus dem politischen Mittelalter[2]): die Wirkeinheiten waren größer geworden als die alten Stadtstaaten, wo der Staatsmann noch zum ganzen Volk sichtbar und hörbar auf dem Marktplatz sprechen konnte; deshalb mußte eine Volksvertretung am Sitz der Regierung geschaffen werden. Wie die bildende Kunst, so wird auch die Staatskunst vom Material (d. h. von den Kunstmitteln der Volksführung) her bestimmt. Im Zeitalter des Tonfilms, Fernsehens, Rundfunks und Lautsprechers sind die alten Sprechhäuser technisch überholt. Denn der Führer kann wie im politischen Altertum wieder zum ganzen Volk sprechen und das Volk wird durch die staatstragende Partei verkörpert.

In der Gegenwart ist nicht nur in autoritär, sondern auch in parlamentarisch regierten Staaten der Einfluß der Volksvertretung weitgehend vermindert: teils staatsrechtlich durch sog. außerordentliche Vollmachten (Ermächtigungsgesetze), teils politisch (rein tatsächlich), insbesondere durch bindende Handlungen der Regierung (Politik der vollendeten Tatsachen). Beispiele: Währungsabwertung (Devalvation) der Goldblockländer vom September 1936 ohne vorherige Parlamentsbefragung; große Lebensmittelkäufe der britischen Regierung zur Versorgung der Bevölkerung im Ernstfall (die vollendete Tatsache wurde erst nach Monaten im April 1938 dem Parlament mitgeteilt, die erforderlichen Summen wurden erst nachträglich in Form von Zusatzkrediten angefordert).

Ein bemerkenswerter Fall hat sich im August 1937 in Indien ereignet: Obwohl die staatsrechtliche Stellung dieses Gliedes des englischen Weltreches sich grundsätzlich gewandelt hatte, verfügten die britischen Militärbefehlshaber die Abstellung indischer Truppen nach Singapur und Hongkong; der Vizekönig beschränkte sich darauf, einige führende Vertreter der gesetzgebenden Versammlung nachträglich von der Truppenverschiebung zu unterrichten; die nachträglich vorgebrachten Bedenken der Indischen Kongreßpartei konnten an den vollendeten Tatsachen nichts mehr ändern.

Fragwürdig erschien der Grundsatz der Mehrheit schon seit dem Altertum. Seit 1805 pflegte man im deutschen Sprachgebiet die Frage in Schillers Worte zu kleiden: „Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn / Verstand ist stets bei wen'gen nur gewesen." Daraus leitete man die Folgerung ab: „Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen." (Beide Zitate aus dem Fragment „Demetrius").

---

[1]) Colens, La nouvelle constitution de l'U.R.S.S. (Revue trimestrielle de l'Institut Belge de Droit Comparé, 23e année, No. 2, V).

[2]) Obige Kritik betrifft nur die ausländischen Sprechhäuser.

Digitized by Google

Die Fragwürdigkeit der parteigebundenen Volksvertretungen alten Stils (Parlamente, Abgeordneten-Kammern) hat in der Gegenwart zur Wiederbelebung der Idee des Ständestaates[1]) und zur Bildung „korporativer" Staatsorgane geführt (so namentlich in Portugal und Italien).[2]) Früher suchte man den im Parlamentarismus liegenden Gefahren durch ein Zweikammersystem zu begegnen, wobei die 1. Kammer (Herrenhaus, Kammer der Reichsräte, Senat, Oberhaus) vielfach als „retardierendes Moment" oder Gegengewicht angesehen wurde; der Aufbau der 1. Kammer weicht grundsätzlich von dem des Parlaments ab (von den 167 Mitgliedern des belgischen Senats sind z. B. nur 101 direkt gewählt, während 44 von den Provinzen auf Grund der Provinzialwahl entsendet und 22 „kooptiert" werden); Reformen des Oberhauses werden gegenwärtig in England und Japan geplant.

Beispiele:		1. Kammer	2. Kammer
USA:	Kongreß	Senat	Repräsentantenhaus
Schweiz:	Bundesversammlung	Ständerat	Nationalrat
Frankreich:	Nationalversammlung	Senat	Deputiertenkammer
Sowjet-Union:	Oberster Rat der Sowjetunion	Rat der Nationalitäten	Rat der Union
England	Parlament	Oberhaus	Unterhaus
Tschechoslowakei	Nationalversammlung	Senat	Abgeord.-Haus[3])

außerdem mit ähnlicher Wirkung (trotz abweichender staatsrechtlicher Konstruktion:

Deutsches Kaiserreich	Bundesrat	Reichstag	
Weimarer Republik	Reichsrat	Reichstag	

ferner früher

Königreich Preußen:	Landtag =	Herrenhaus	+ Haus d. Abg
Königreich Bayern:	Landtag =	Kamm. d. Reichsräte	+ Kamm. d. Abg.

[1]) Vgl. oben S. 345/6. In Deutschland wollte schon Bismarck eine berufsständische Verfassung und Volksvertretung schaffen, fand mit dieser Anregung aus dem Jahr 1897 jedoch keinen Anklang. Hiezu Hermann Brewe, Das Problem der berufsständischen Verfassung und Vertretung, Dresden 1931; Hans Uffenorde, Über die ständischen Ideen bei Freiherrn vom Stein und Bismarck (Neue deutsche Forschungen, Abt. Nationalökonomie, Bd. 13), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Giuseppe Bottai, Der korporative Staat in Italien; der erste Minister der Korporationen stellt hier in deutscher Sprache die Fragen des korporativen Staatsaufbaues dar (Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart); ferner v. Beckerath-Röhrbein-Berger, Vom Kapitalismus zum korporativen Staat (Benito Mussolinis Reden und Gesetze), Stuttgart 1936; M. Nob. Siotto-Pintòr, Der Ausbau des obrigkeitlichen Regierungssystems in Italien (Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 22, S. 459 ff.). Ferner die Zeitschrift „Lo Stato Corporativo" seit 1933 (Organo dell' Associazione Studi Corporativi / filosofico-politici, giuridici, economico-sociali), insbes. Jg. V, Nr. 4/5, S. 161 ff. (A B C del Corporativismo). Anderseits: Du Plan, Une nouvelle France, ses principes et ses institutions, Paris 1936 (Fasquelle). — Im März 1938 wurde in Italien eine faschistische und korporative Volksvertretung geschaffen, die an die Stelle der bisherigen Abgeordnetenkammer trat, und damit das letzte Überbleibsel der demokratisch-liberalen Staatseinrichtung beseitigt.

[3]) Vgl. Fritz Sander, Das tschechoslowakische Verfassungsrecht in den Jahren 1929—1935 (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 23, 1936).

Digitized by Google

Im Dritten Reich gilt die NSDAP als die Volksvertretung. Rudolf Heß erklärte auf der Ordensburg Vogelsang: „Und wenn Ausländer dann und wann kommen und sagen, ja, Sie haben in Deutschland keine Volksvertretung mehr, dann erwidere ich ihnen: Wir haben eine bessere Volksvertretung als Sie. Wir haben eine große, einheitliche, unabhängige Volksvertretung im Gegensatz zu Ihren Parlamenten, zu Ihren Parteien, die abhängig sind von der Presse, abhängig vom Kapital, von Kapitalsgruppen, ja die meisten abhängig von Juden. Wir haben eine Volksvertretung, die nur eines kennt, nur ein Interesse hat und nur eine Abhängigkeit: das ist Deutschland. Unsere Volksvertretung tritt nicht nur in Erscheinung kurz vor den Wahlen, sie ist immer da, bis hinunter in die kleinen Dörfer, bis hinunter in die Stützpunkte. Von dort nach oben über die Ortsgruppenversammlungen, über die Kreisleitertagungen, über die Gauleitertagungen und von dort zum Führer geht all das, was das Volk bewegt. Und von dort aus hat der Führer die Möglichkeit, nachzuprüfen, wie seine Handlungen, wie seine Gesetze im Volk sich auswirken. Und auf diesem Wege dringt demgemäß die Kritik nach oben, eine aufbauende, mitwirkende Kritik im Gegensatz zu der meist negativen, zersetzenden Opposition um der Opposition willen, auf die das Ausland anscheinend so stolz ist." (Völk. Beobachter vom 20. 11. 1936).

Im Gegensatz zum Ständestaat und korporativen Staat wird das Dritte Reich gelegentlich auch pleonastisch als „politischer Staat" bezeichnet. Man versteht dann unter dem vieldeutigen Wort „politisch" das Volksführungsmäßige, Eigenständige der Staatsleitung: diese gründet sich nicht auf Stände oder Korporationen, sondern auf die Gesamtheit eines einheitlich und eigengesetzlich geführten Volkes; der staatliche Wille wird nicht von der Wirtschaft oder Gesellschaft gebildet, sondern von einer Volksführung, die zur Willensbildung nicht einmal des staatlichen Apparats bedarf.[1])

Anmerkung: In der Gegenwart sind nicht nur die Abgeordnetenkammern, sondern auch die Senate in manchen Ländern zu bedeutungslosen Kulissen für Monologe der politischen Bühne herabgesunken. Beispiel: Französische Haushaltsdebatte bei der Jahreswende 1936/37 (der Berichterstatter verlas vor 5—6 Wachtposten die Haushaltsartikel; in den Wandelgängen sah man auf Sofas und Sesseln schlafende Senatoren; zwischendurch fragte Graf Blois den Präsidenten, ob der Senat wissen dürfe, wofür er soeben gestimmt hat).[2])

Seitenstück aus Nordamerika: Durchpeitschung der Gerichtsreform vom Sommer 1937 im Senat der USA. (Die Bill wurde in 59 Minuten vom Vizepräsidenten „durchgewalzt"; bevor noch die Gegner ihre Kräfte sammeln konnten, wurde sie nach kurzer Erläuterung des Berichterstatters und kurzer Gegenrede ohne Debatte für angenommen erklärt.

Gegenüber solcher Entartung parlamentarischer Einrichtungen ist die Forderung verständlich, die Eden am 20. 1. 1937 gegenüber dem englischen Unterhaus aussprach, es müsse ein Staatsrat für auswärtige Politik sein.

---

ders., Grundriß des tschechoslowakischen Verfassungsrechtes, Reichenberg 1938 (Gebr. Stiepel).

[1]) Hiezu namentlich Wilhelm Rößle, Ständestaat und politischer Staat (Verlag J. C. B. Mohr in Tübingen); Walter Adolf Jöhr, Die ständische Ordnung, Leipzig 1936 (Meiner).

[2]) Hiezu ergänzend: F. Goguel, Le rôle financier du sénat français (Bibl. d' hist. polit. et constitut. T. 3), Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey).

Digitized by Google

2. Nach dem leitenden Staatsorgan[1]) unterscheidet man

a) Präsidentschaftsrepubliken (Präsidialsystem)
Beispiele: USA., Frankreich, Weimarer Republik (Hindenburg).

b) Republiken mit Direktorialsystem (Kollegialsystem)
Beispiel: Französische Direktorialverfassung von 1795.

Das Kollegialsystem wurzelt im Mißtrauen der Gewaltunterworfenen („Untertanen") gegenüber der Willkür und Eigensucht, Beschränktheit und Stimmungsbedingtheit eines Einzelmenschen, der die Spitze der sog. Exekutive bildet: man fürchtet, daß er die ihm anvertraute Macht mißbraucht und daß seine Irrtümer oder Fehler zum Verhängnis des Volkes werden.

Das Präsidialsystem wurzelt im Vertrauen der Gewaltunterworfenen („Untertanen") zu einem Manne, dem man die oberste Leitung des Staates überläßt, weil man die Verantwortungslosigkeit eines Kollegiums scheut und einen Mißbrauch der Macht aus besonderen Gründen nicht zu fürchten braucht (vertrauenswürdige Führerpersönlichkeit, zuverlässige Führerauslese, verfassungsmäßige Bindungen usw.).

Die Gegenwart gibt der Präsidentschaftsrepublik den Vorzug.

So wurde erst die jüngste Republik als Präsidentschaftsrepublik ausgestaltet: der vorwiegend von Türken bewohnte Sandschak als autonomer Bestandteil des bisherigen französischen Mandatsgebietes Syrien. Nach der im September 1938 veröffentlichten Verfassung der neuen Republik, die sich jetzt Hatay nennt, ist diese „ein besonderer republikanischer Staat, der sich auf eine türkische Mehrheit stützt und sich völliger Unabhängigkeit in seinen inneren Angelegenheiten erfreut". „Das Oberhaupt des Staates wird von der Nationalversammlung für 5 Jahre gewählt. Ein aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammengesetzter Vollzugsrat ist der Versammlung verantwortlich. Der Vorsitzende wird durch das Staatsoberhaupt designiert."[2])

Wer neue Bildungen nur in alten Schablonen geistig erfassen kann, mag auch das Dritte Reich als Präsidentschaftsrepublik in sein Gedankengefüge einordnen, weil kein Monarch und kein Kollegium (Direktorium) an seiner Spitze steht. Für die Wesenserkenntnis ist damit freilich nicht viel gewonnen, weil das Wesen nicht sowohl im Typus als vielmehr in der einmaligen („konkreten") Besonderheit des Staates in Erscheinung tritt.

---

[1]) Näheres unten Seite 439/440.

[2]) Der erste Präsident des Hatay, Tayfour Seukmen, richtete an die Nationalversammlung in Angora eine Botschaft, in der er den Kemalismus als Leitgrundsatz des neuen Staates verkündete. Dies kennzeichnet noch deutlicher als die formalen Verfassungsbestimmungen den Geist der Staatsordnung und damit die Sonderart dieser Staatsform, die sich aus der Regierungsweise ergibt. Siehe auch unten S. 651. Über den Kemalismus vgl. Konradjoachim Schaub, Kämpfer für ihr Volk, Gießen 1938 (Verlag Emil Roth).

Digitized by Google

B. Die Regierungsweise.

I. Der Begriff „Regierung".

1. im personellen (formellen) Sinne:

a) die obersten Verwaltungsorgane als solche im Gegensatz zur Volksvertretung.

In diesem Sinne sagt man z. B.: „Regierung und Parlament", die „verbündeten Regierungen" im Zweiten Reich (Kaiserreich 1871—1918), „Vertreter der Staatsregierung" (Minister oder Ministerialbeamter im bayerischen Landtag oder Landtagsausschuß des Zwischenreiches usw.).

Dieser personelle oder formelle Regierungsbegriff ist heute im Sprachgebrauch am weitesten verbreitet und am häufigsten anzutreffen.

b) die vom höchsten Organ ausgehende Gewalt (vgl. unten: Staatsorgane).

2. im sachlichen (materiellen) Sinne:

a) Leitung des Vollzugs (Gegensatz: Gesetzgebung) oder politische Führung (Gegensatz: bloße Verwaltung als Ausführung und Durchführung);

b) freie Verwaltungstätigkeit (Betätigung des freien Verwaltungsermessens) im Gegensatz zur gesetzlich gebundenen Verwaltungstätigkeit. Vgl. unten S. 449/450.

Setzt man den Begriff „Politik" zu diesem letzten Regierungsbegriff in Beziehung, so ergibt sich das Verhältnis zweier sich schneidender Kreise. Es gibt Politik jenseits der Regierung (nämlich alle Tätigkeit der nur treibenden, nicht aber leitenden und unmittelbar verwaltenden Kräfte; sodann die nicht verwaltende Tätigkeit leitender Kräfte, insbesondere die Gesetzgebung) und Regierung jenseits der Politik (Sachgestaltung, die nicht zugleich Volksführung und Staatsleitung ist). Es gibt auch Regierung, die als freie Verwaltungstätigkeit zugleich Politik ist: ein lebendiges Eingreifen, das nicht durch Paragraphen vorgezeichnet und an Paragraphen gebunden ist, das Außerordentliches außerordentlich behandelt (nicht nach Schema, Regel, Norm, Schimmel), neue Wege zu neuen Zielen weist und schöpferisch gestaltet, während die gebundene Verwaltung Akten auf althergebrachtem Dienstweg erledigt und ratlos ist, wenn das Leben neue Aufgaben stellt.[1])

Beispiele echter Regierungstätigkeit in solchem Sinne, die zugleich Politik und Staatskunst ist: der Führer läßt Truppen im Rheinland und in Österreich einmarschieren; ein Staatsmann beruft aus eigener Initiative einen wirklichen Gelehrten oder Künstler an eine Hochschule oder Akademie, ohne erst einen Vorschlag derer abzuwarten, deren Denken sich in ausgefahrenen Bahnen bewegt, sodaß sie einen wirklichen Gelehrten oder Künstler entweder gar nicht zu entdecken oder richtig einzuschätzen wissen und außerstande sind, einem außerordentlichen Menschen einen außerordentlichen Platz in Volk und Staat einzuräumen (etwa für ihn einen neuen Lehrstuhl schaffen oder zur Aufführung seiner Werke ein neues Theater bauen). Vgl. auch oben S. 331—334 und unten S. 490.

[1]) Vgl. Joh. Weidemann, Führertum in der Verwaltung, Berlin (Industrieverlag Spaeth & Linde).

Digitized by Google

Der Bürokratismus ist viel häufiger anzutreffen als die schöpferische Gestaltung. Wo der Volksgenosse und Staatsbürger die Regierung am Werk wähnt, findet er oft bei näherem Zusehen nur untergeordnete (subalterne) und unselbständige Verwaltung: Männer, die irgendwo in einem Ministerium sich auf die mehr oder minder gewissenhafte und sorgfältige Bewältigung einlaufender Schriftsätze beschränken. So erklärt es sich z. B., daß einer der größten deutschen Philosophen erst so spät und einer der größten französischen Philosophen überhaupt keine Professur erhielt[1]); den Kulturphilosophen O. Spengler erreichte der Ruf des Staates erst kurz vor seinem Tode, so daß er ihm nicht mehr folgen konnte. Die Wissenschaft aber braucht wie die Kunst für ihre schöpferischen Kräfte tatkräftige Förderer, die sich nicht an die Regeln der Tabulatur und die Gutachten neidischer Merker gebunden fühlen. Vgl. oben S. 330 ff.

Anmerkung: Die Berufung der Gelehrten an die Hochschulen gehört zwar zur freien Verwaltungstätigkeit und zur Leitung des Vollzugs; sie ist sohin eine Aufgabe der Regierung. Diese pflegt aber die sachliche Entscheidung den Hochschulen zu überlassen; Rektor, Dekan, Fachordinarien desselben oder eines verwandten Lehrfaches, Dozentenbundsführer usw. bestimmen grundsätzlich, wen sie haben wollen und wen nicht. Dabei geben die wissenschaftlichen Werke, die der Gelehrte veröffentlicht hat und seine Fähigkeit zu lebendigem Lehrvortrag durchaus nicht immer den Ausschlag. Wichtiger erscheint es oft den Beteiligten, welche Vorteile oder Nachteile sie selbst von der Berufung haben werden; es liegt menschlich nahe, sich unbequeme Konkurrenten und solche Kollegen fernzuhalten, mit denen man nicht zusammenleben zu können glaubt. Dazu kommen vielfach „politische" Gesichtspunkte: wie der (wirklich oder vermeintlich) Unverträgliche so wird auch der „politisch Unzuverlässige" abgelehnt oder abgeschoben (ein Gerücht, ein Geschwätz, eine Verleumdung kann genügen, um jemand als „unzuverlässig" erscheinen zu lassen; dem Denunzianten ist Tür und Tor geöffnet; der Angeschuldigte erfährt spät oder niemals, was ihm zur Last gelegt wird, und der Gegenbeweis kann die Wirkungen des unbewiesenen Geredes nicht rückgängig machen). Wo aber ausnahmsweise die sachlichen Erwägungen im Vordergrund stehen, also die Fragen der wissenschaftlichen Bewährung und der Lehrbefähigung, da überwiegen Vorurteile, Gewohnheiten, Überlieferungen; das Berechtigungswesen spielt hier wie anderwärts eine große Rolle; Prüfungen und Einhaltung von Formvorschriften wiegen schwerer als Fähigkeiten und Leistungen; dem Durchschnittsgelehrten, der die ausgetretene Straße benützt, gelingt es leicht, das Ziel der akademischen Laufbahn zu erreichen: Titel und Rang, Einkommen und Altersversorgung eines Professors; wer indessen neue Wege findet und führt, neue Wahrheiten entdeckt und verkündet, erscheint den Hütern des Ewiggestrigen als überflüssig, fehl am Ort, wenn nicht gar als minderwertig, unbegabt, mangelhaft vorgebildet und unbrauchbar. Die Gelehrtenzunft sieht sich kaum jemals veranlaßt, sich für einen Außenseiter einzusetzen, der sie nicht umwirbt, sondern vielleicht sogar ihre Fragwürdigkeit und Beschränktheit erkennt, aufdeckt und brandmarkt. Die Regierung aber sieht sich dann ebensowenig veranlaßt, der Gelehrtenzunft einen solchen Außenseiter aufzudrängen. Das bedeutet, daß seine Arbeitskraft nicht für Zwecke des Gemeinwohls eingesetzt wird, seinem Volk und Staat entweder überhaupt nicht oder nicht unmittelbar oder nur teilweise zugute kommt.

[1]) Siehe oben S. 131 und 144.

Digitized by Google

II. Arten.

1. die parlamentarisch gebundene Regierungsweise.

Hier ist unter Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung dem Parlament (der Legislative) ein entscheidender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt. Die Regierung ist nicht nur gebunden durch die Gesetze des Parlaments, sondern überdies vom Vertrauen der Volksvertretung abhängig (d. h. sie muß zurücktreten, wenn ihr das Parlament durch ausdrücklichen Beschluß — Mißtrauensvotum — das Vertrauen entzieht).[1]) Unter dem Damoklesschwert des Mißtrauensvotums ist die Regierung an Parlamentsbeschlüsse politisch (nicht formalrechtlich) gebunden, auch soweit sie nicht Gesetze zum Gegenstand haben, sondern Verwaltungsangelegenheiten; und auch der einzelne Parlamentarier kann die Geschäftsführung einer parlamentarisch gebundenen Regierung manchmal maßgeblich beeinflussen.

Die Bindung tritt am deutlichsten im parlamentarischen Interpellationsrecht in Erscheinung. Die Interpellation ist im Gegensatz zur sog. Kleinen Anfrage eine förmliche Frage, die schriftlich von einer bestimmten Mindestzahl von Parlamentariern (im Weimarer Zwischenreich: 30 Reichstagsabgeordnete) an die Regierung gerichtet wird und von ihr beantwortet werden muß; über Berücksichtigung der Kleinen Anfragen entscheidet dagegen der Präsident der Kammer. Die Einrichtung ist ein Stück aus der Rumpelkammer des organisierten Mißtrauens des „Volkes" gegenüber dem „Staat".

Da Parlamentsverhandlungen in den meisten Ländern Schauspiele mit mehr oder weniger sorgfältig verteilten Rollen sind, entspringen übrigens auch Interpellationen und Kleine Anfragen durchaus nicht immer einem echten Wissensbedürfnis. Sie werden vielmehr häufig von Mitgliedern der Regierung bei befreundeten Abgeordneten bestellt: man läßt sich fragen, um etwas sagen zu können, und zwar dort, wo es die ganze Welt zu hören bekommt (also „zum Fenster hinaus").

Eine Neuerung im parlamentarischen Leben ist das sog. tadelnde Vertrauen: begrifflich eine contradictio in adiecto, gewissermaßen ein Vertrauensvotum mit Pferdefuß. Es handelt sich hier um eine Erfindung der in der Volksfrontregierung an der Staatsleitung beteiligten französischen Kommunisten, die mit diesem Kunstgriff sich einerseits den Einfluß als Regierungspartei erhalten wollen, anderseits sich der Regierungsverantwortung entziehen und einen Freibrief für unbeschränkte Hetze im Land verschaffen. (Außenpolitische Kammerverhandlung vom 4. 12. 1936). Die praktische Anwendungsform ist die Stimmenthaltung.

Eine weitere Neuerung im Parlamentarismus ist die verharrende Regierung mit wechselndem Programm in Anlehnung an die jeweiligen Bedürfnisse und Strömungen. So stellte z. B. Paul Reynaud am 8. 5. 1937 in der französischen Kammer fest: „Heute wechselt die Regierung nicht mehr; dafür wechselt sie jedoch ständig ihre Politik."

---

[1]) Wenn sich die Mißtrauensvoten und Regierungsstürze in rascher Folge wiederholen, ist dies ein untrügliches Anzeichen dafür, daß etwas faul ist im Staate. Dann handelt es sich nicht nur um eine vorübergehende „Regierungskrise", sondern um eine „Regimekrise" oder sogar um eine „Staatskrise".

Digitized by Google

Die Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen der Volksvertretung wird als „Parlamentarismus" bezeichnet.[1])

Gleichbedeutende Ausdrücke: Parlamentarische Regierungsweise, parlamentarisches (Regierungs-) Prinzip, parlamentarisches (Regierungs-) System.

Hauptbeispiele: Weimarer Republik und Frankreich.[2])

Vielfach gilt neuerdings der Parlamentarismus als besondere Staatsform. Manche wollen in dieser Erweiterung des Systems der Staatsformen einen Fortschritt erblicken.[*])

Praktisch wird der Parlamentarismus meist in der Weise durchgeführt, daß die Minister dem Parlament, und zwar der zweiten Kammer (Volkskammer, Unterhaus) entnommen werden.[3]) Denn die Parlementarier haben zu Männern aus ihren Reihen am ehesten Vertrauen.

Als Lord Halifax im Februar 1938 das Foreign Office übernahm, fand er bei der Opposition schroffe Ablehnung nicht nur als Angehöriger des rechten Flügels der Konservativen Partei, sondern schon deshalb, weil er nicht Mitglied des Unterhauses war. Und Lord Swinton konnte sich im Frühjahr 1938 wegen seiner Nichtmitgliedschaft im Unterhaus als Luftfahrtminister nicht halten.

Der Parlamentarismus hat die Demokratie in vielen Ländern zur Karikatur verzerrt.

Das wurde z. B. vom belgischen Ministerpräsidenten Spaak am 18. 5. 1938 in einer Parlamentsrede offen eingestanden; der Redner sagte bei dieser Gelegenheit, er erstrebe eine „autoritäre Demokratie", die der Verantwortungslosigkeit der Minister und Parlamentarier ein Ende mache (anderseits erklärte er ausdrücklich, in den entscheidenden innerbelgischen Fragen wie der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und der demokratischen Verfassung seien sich über 90 % aller Belgier vollkommen einig).

---

[1]) Vgl. Richard Thoma, Zur Ideologie des Parlamentarismus und der Diktatur (Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 53, S. 212 ff.). Anderseits das Sammelwerk „Demokratie und Parlamentarismus" mit Beiträgen vieler europäischer Politiker (Verlag Orbis, Prag XII).

[2]) Vgl. E. Mélot, L'évolution du régime parlamentaire, Paris 1936 (Libr. gén. de droit); L. Blum, La réforme gouvernementale, Paris 1936 (Grasset); Henri (Comte de Paris), Faillite d'un régime, Essai sur le gouvernement de demain, Paris 1936 (E. Flammarion); Réné Capitant, La crise et la réforme du parlementarisme en France, Chronique constitutionelle française (1931—1936) in Band 23 (1936) des „Jahrbuchs des öffentlichen Rechts". Karl Braunias, Staatskrise und Staatsreform in Frankreich (ebenda). Ch. Benoist, La crise de l'Etat moderne, Paris 1937 (Plon). Ferner „Fiston" von André Birabeau (in Deutschland bekannt geworden durch die Verfilmung unter dem Titel „Mein Sohn, der Herr Minister").

[*]) So z. B. Gerhard Schramm (Deutsches Recht, 8. Jg., S. 389/390).

[3]) Der Parlamentarismus erstrebt keinen Volks-Führer und tatsächlich leitenden Staatsmann, keine wirklich regierende Regierung, sondern ein Spiegelbild der wirtschaftlichen, sozialen, geistigen Strömungen des Volkes, deren Dynamik die Richtung einer parlamentarisch gebundenen Regierung vorzeichnet.

Digitized by Google

Anmerkung: In Japan hat noch im Januar 1937 die Minseito-Partei ihre Unterstützung jedem neuen Kabinett versprochen, das an der parlamentarischen Regierungsform festhalte. Und als der Ministerpräsident Hayashi versuchte, das Parlament auszuschalten und gegen den Willen der Mehrheit „autoritär" zu regieren, wurde er im Mai 1937 gestürzt, weil ihn auch die Wehrmacht und das Kaiserhaus fallen ließen. Doch wird man nicht behaupten können, daß das Land der aufgehenden Sonne jemals den westlichen Parlamentarismus restlos übernommen hat. Als z. B. nach Hayashi der Prinz Konoe die neue Regierung bildete, nahm er nur je einen Vertreter der beiden großen Parteien (Seiyukai und der Minseito) in das Kabinett auf. Weil die japanische Regierung nicht dem Parlament, sondern nur dem Kaiser gegenüber verantwortlich ist, spricht man auch von einem „halbparlamentarischen System".

Außer der parlamentarischen Bindung und Verantwortlichkeit gibt es noch andere Formen der Bindung und Verantwortlichkeit einer Regierung. Auch eine zeitweilig selbstherrliche („autoritäre") Regierung kann nach Abschluß ihrer Tätigkeit zur Rechenschaft und für volks- oder staatsfeindliches Verhalten zur Verantwortung gezogen werden. Dies kann entweder nach dem Maßstab des Rechts in einem rechtlich geordneten Verfahren geschehen oder aber nach dem Maßstab der Billigkeit in revolutionärer Tat.

Beispiele:

1. Reichsgesetz vom 17. August 1938 über die Verantwortlichkeit von Mitgliedern ehemaliger österreichischer Bundes- und Landesregierungen (Reichsgesetzblatt 1938, I, Nr. 131): „Mitglieder ehemaliger österreichischer Bundesregierungen, die sich bei ihrer Betätigung im öffentlichen Leben[1]) einer Rechtsverletzung oder einer volksfeindlichen Handlung schuldig gemacht haben, und ihre Helfer können vor einem Staatsgericht in Wien zur Verantwortung gezogen werden. — Das gleiche gilt für die Mitglieder der ehemaligen Landesregierungen (Bürgermeister der Stadt Wien) und ihre Helfer. — Das Staatsgericht in Wien stellt fest, ob schuldhaft das Recht verletzt oder eine volksfeindliche Handlung begangen ist." (§ 1). „Der Reichsminister des Innern kann den nach der Feststellung des Staatsgerichtes Schuldigen das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen; er kann ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit aberkennen. Daneben kann er zum Zwecke der Wiedergutmachung ihr Vermögen zugunsten des Deutschen Reiches einziehen." (§ 3).

2. Tellschuß.[2])

Diese Begrenzung der Selbstherrlichkeit, diese Bindung an das geschriebene und ungeschriebene Recht müssen wir uns vor Augen halten, wenn wir uns nunmehr der scheinbar ungebundenen Regierungsweise zuwenden.

[1]) Vgl. unten S. 474, b.

[2]) Vgl. auch oben S. 255 ff. (Ideologie des sog. Pronunciamento). Ferner Friedrich Schoenstedt, Der Tyrannenmord im Spätmittelalter (Studien zur Geschichte des Tyrannenbegriffes und der Tyrannenmordtheorie insbes. in Frankreich), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

Digitized by Google

2. die (nicht parlamentarisch gebundene) autoritäre Regierungsweise (sog. Kabinett der starken Hand).

Die Regierung ist hier nicht vom Vertrauen des Parlaments abhängig, sondern nur vom Vertrauen des Staatsoberhauptes. Vgl. S. 435, Fußnote 2.

Beispiele: Ägypten seit 1923, U. S. A.[1]), Italien, China (Hankau), Polen, Türkei, Österreich und Drittes Reich.[2]) Ferner Litauen, dessen Parlament im Frühjahr 1927 aufgelöst worden und bis 1936 nicht mehr zusammengetreten ist (autoritäres Regierungsprinzip: Verfassungsänderungen von 1928 und 1936). Außerdem Sowjetunion nach der Leninschen Verfassung von 1918 und nach der Stalinschen Verfassung von 1936. Schließlich Rumänien[3]) und seit 4. 8. 1936 auch Griechenland (Einführung des autoritären Regimes durch General Metaxas im Benehmen mit König und Wehrmacht).

Die Ausgestaltung ist in den einzelnen Ländern verschieden. Kennzeichnend für die Regierungsweise des Deutschen Reiches ist das Führerprinzip, das die Wirkeinheit Staat auf das Zusammenwirken des Führers mit der Volksgemeinschaft als Gefolgschaft gründet;[4]) es dient zur Aufrichtung und Wahrung der geschlossenen Wirkeinheit, die allein dem Volke einen „Platz an der Sonne"[5]) erobern und gewährleisten kann. Durch diese Führung von Menschen zur Verwirklichung eines bestimmten (kon-

---

[1]) Vgl. jedoch Ch. W. McKenzie, Party government in the United States, New York 1938 (Ronald Press); Fr. F. Blachly and M. Oatman, Introduction to comparative government, New York 1938 (Ronald Press).

[2]) Vgl. Hans Kern, Wie wird regiert? (Politisches Lexikon aller Länder der Erde), Leipzig (Verlag C. Weller). Ferner: Reinhard Höhn, Der Führerbegriff im Staatsrecht (Deutsches Recht, 5. Jg., S. 296); Edgar Tatarin-Tarnheyden, Autokratische Regierungen in Lettland und Estland und deren völkische Politik (Archiv des öffentlichen Rechts, 26. Bd., S. 257—337); Voegelin, Der autoritäre Staat (Ein Versuch über das österreichische Problem), Wien 1936; W. B. Munro, The government of the United States, London 1936 (Macmillan).

[3]) Hier zeigte sich allerdings, daß eine Minderheitsregierung wie das Kabinett Goga, das sich nur auf 9 % der Wählerstimmen stützen konnte, unter Umständen nur kurze Lebensdauer hat, zumal dann wenn eine große kampferprobte und dicht geschlossene Organisation fehlt, die ihren Willen und ihre Sprache bis ins letzte Dorf hinausträgt, und ein einheitliches Leitziel (Idee), an dessen Erreichbarkeit die zusammengeschlossenen Menschen glauben und an dessen Verwirklichung sie arbeiten.

[4]) Über die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen der romanischen „Diktatur" und der germanischen „Führung", die auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Führer und Gefolgschaft beruht, vgl. Erich Becker, Diktatur und Führung (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 115, Tübingen 1935). Ferner Adolf Hitler in seiner Reichstagsrede vom 7. 3. 1936: „Ich konnte dies alles nur tun, weil ich mich nie als Diktator meines Volkes, sondern stets nur als sein Führer und damit als sein Beauftragter gefühlt hatte." (Völkischer Beobachter, 68. Ausgabe vom 8. 3. 1936).

[5]) Das politisch oft gebrauchte und mißbrauchte Wort verdankt der Sprachschatz der Zeitgenossen der berühmten Prägung des Fürsten Bernhard Bülow (Reichstagsrede vom 6. 12. 1897).

Digitized by Google

kreten) weltanschaulichen Gedankens unterscheidet sich die Regierungsweise des Dritten Reiches von anderen „autoritären" Regierungsarten. Da ihr Ausgangspunkt und Ziel das deutsche Volk ist, unterscheidet sie sich namentlich auch von der Hierarchie der römisch-katholischen Kirche[1]), deren Ausgangspunkt Petrus und deren Ziel eine katholische Menschheit unter der Herrschaft des Papstes ist; darauf beruht die Verschiedenheit der Begründung des Machtanspruches und seiner Anerkennung (Verschiedenheit der sog. Legitimation der Autorität). In diesem Zusammenhang mag auch daran erinnert werden, daß der sog. Kadavergehorsam im deutschen Staat niemals beheimatet war: weder beim Heer noch bei der Verwaltung noch im Parteileben. Diese undeutsche Art der Unterordnung ist vielmehr eine Erfindung des Inigo Lopez de Recalde, der als Stifter des Jesuitenordens unter dem Namen Ignatius von Loyola bekannt ist. Er fordert von den Brüdern, sie sollen sich durch ihre Oberen leiten lassen wie ein Leichnam, den man überall hin tragen und beliebig behandeln kann (Constitutiones Societatis Jesu, 6, 1, 1).[2]) Der Deutsche lehnt dies ebenso wie ein sacrificium intellectus ab.

Geht man von der überlieferten Gegenüberstellung Autorität — Majorität aus, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der deutsche Staat „autoritär" regiert wird; denn die grundlegenden Entscheidungen kommen nicht durch Mehrheitsbeschlüsse zustande.[3]) Faßt man jedoch den Begriff „autoritär" als Gegensatz zu „volksverbunden" auf, dann kann man das Dritte Reich nicht zu den autoritär regierten Staaten rechnen.[4]) Hier wie überall kommt es auf die Auswahl und Umgrenzung der Begriffe an. Oft genug aber verstehen die einen unter demselben Wort etwas anderes als die anderen und reden so aneinander vorbei.

In anderen Ländern sind Bestrebungen auf Einschränkung der Befugnisse des Parlaments und Einrichtung einer autoritären Staatsführung im Sinn der päpstlichen Enzykliken (Quadragesimo anno) im Gange; dieses Ziel verfolgt z. B. die aus der Katholischen Partei hervorgegangene Rex-Bewegung in Belgien unter Léon Degrelle[5]) als Vertreterin der katholischen

---

[1]) Hiezu jetzt Heinrich Scharp, Wie die Kirche regiert wird, Freiburg/Br. 1937 (Herder); C. C. Eckhardt, The papacy and world affairs, Chicago 1937 (Univ. of Chic. Press).

[2]) Vgl. auch Ignatius von Loyola, Hochschule der Gottesliebe (Exercicios espirituales), erkl. von Walter Sierp, S. J., Warendorf 1937 (Schnell).

[3]) Beispiel für den offiziellen Sprachgebrauch: Reichsminister Dr. Lammers sprach vom „Ausbau der politischen Freundschaft zwischen den autoritären Staaten Deutschland und Italien" (Völk. Beob. vom 15. 1. 1938).

[4]) G. A. Walz stellt der liberalistischen und der autoritären Staatsauffassung die deutsch-germanische Form gegenüber; er umgrenzt demnach den Begriff „autoritär" anders als es heute meist geschieht; eine sachliche Meinungsverschiedenheit ergibt sich jedoch daraus nicht (Volkstum, Recht und Staat, Breslau 1937 (Ferd. Hirt).

[5]) Der Politiker Léon Degrelle hat sich selbst als Abenteurer bezeichnet und damit der Weltpresse das neue Schlagwort „politisches Abenteuer" geschenkt: Mes aventures au Mexique (deutsch unter dem Titel „Meine Abenteuer in Mexiko", übersetzt von Charlotte Demmig, Augsburg 1937, Verlag Haas & Cie.). Vgl. auch P. Daye, Léon Degrelle et Rex, Paris 1937 (Fayard & Cie.).

Digitized by Google

Aktion (daher von Gegnern „Sakristeidiktatur" genannt) und errang damit im Wahlkampf von 1936 unter dem Kampfruf „rex vaincra" beachtliche Erfolge. Als Vorbilder gelten Österreich (bis zur Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich) und Portugal. Eine Festigung der Regierungsgewalt gegenüber der früheren Vorherrschaft der Volksvertretung finden wir in der Gegenwart aber auch bei Ländern von andersartigem staatsrechtlichen Aufbau: so z. B. in Estland seit der Verfassung von 1934; bezüglich Englands und Irland vgl. unten.[1])

Schlußbemerkung: Wenn man bedenkt, daß nach der seit Machiavelli üblichen Zweiteilung der Staatsformen das Deutsche Reich seit 1871 eine „Republik" ist (nämlich bis 1918 eine oligokratische, dann eine demokratische mit parlamentarischem Regierungsprinzip und jetzt eine demokratische ohne parlamentarisches Regierungsprinzip), erkennt man besonders deutlich, wie wenig die Bezeichnung „Republik" über die Eigenart eines Staates aussagt.

Die Staatsform des Dritten Reiches wird daher vorzugsweise durch die Bezeichnungen **„Deutscher Volksstaat"**, „Nationalsozialistischer Führerstaat" und „Völkischer Führerstaat" umschrieben.[2])

Seit der Führerrede vom 18. 3. 1938 hat sich dann auch die Bezeichnung „Großdeutsches Volksreich" eingebürgert.[3])

Belege und Erklärungen:

1. Der Reichsminister des Innern Dr. Wilhelm Frick verkündete (bei der Tagung der Gauamtsleiter im November 1936 auf der Ordensburg Vogelsang) als Leitziel und Gegenstand der nationalsozialistischen Verfassungspolitik „das Werden und Wachsen der lebendigen Volksgemeinschaft, die im deutschen Volksstaat ihre äußere Organisation finden soll". In diesem Zusammenhang erklärte er weiter zur Frage der Staatsform und Regierungsweise: „Parlamentarismus und formale Demokratie passen nicht zum deutschen Volk. An ihre Stelle mußte der von einem verantwortlichen Führer geleitete echte Volksstaat treten. Der Nationalsozialismus hatte diese politische Form spezifisch deutschen Wesens bereits in seiner Organisation der Partei geschaffen; sie galt es auch im Staatsleben zu verwirklichen. Das Wesen dieses so entstehenden nationalsozialistischen Führerstaates besteht einmal darin, daß an der Spitze ein Führer steht, dessen Geist und Wille den Staat beseelt und gestaltet, ihm

---

[1]) Zur Ergänzung: E. Giraud, La crise de la démocratie et le renforcement du pouvoir exécutif, Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey).

[2]) Vgl. z. B. Friedrich Stieve, Vom Volksstamm zum Volksstaat (Ein Überblick über den politischen Werdegang der Deutschen), Frankfurt a. M. 1937 (Diesterweg). — Der Deutsche Volksstaat beruht auf der deutschen Volksbewegung; zur Ergänzung vgl. Philipp Bouhler, Das Werden einer Volksbewegung; Herbert Meyer, Das Wesen des Führertums in der germanischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1938 (Deutsch. Rechtsverl.).

[3]) Sachlich wesentlich ist die Einheit von Volk und Führer (nicht die unbegrenzte Machtbefugnis, aus der man im Ausland die Bezeichnung „Diktatur" herleitet). Vgl. Höhns Vortrag über die deutsche Verfassung

Digitized by Google

sein Gepräge gibt. Bei ihm liegt die höchste und letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Staates. In seiner Hand ruht damit letzten Endes alle Macht. Es muß ein Wille sein und es muß ein Wille führen. Der Führer teilt den einzelnen Organisationsformen des Volkes, der Partei, dem Heere, der Verwaltung, den ständischen und wirtschaftlichen Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufgabe zu. Er ist die höchste Einheit aller Erscheinungsformen des Volkes. Der Führer trägt allein die Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft im Gegensatz zum parlamentarisch-demokratischen Staat, in dem die Spitze nur ausführendes Organ irgendeiner Wahlkörperschaft ist, die zwar formell die Verantwortung trägt, in Wirklichkeit aber nie zur Verantwortung gezogen werden kann, weil sie aus einer Vielheit von Einzelpersonen besteht und ihr Wille durch Mehrheitsbeschluß ermittelt wird. So stark der Führergedanke die Stellung des Führers gestaltet, und so nachdrücklich er Raum schafft für die wirksame Entfaltung seiner Leistungsgewalt, so bestimmt bekennt er sich auf der anderen Seite zu einer lebendigen Verbindung der Führung und der Geführten. Zum Führer gehört die Gefolgschaft. Der Führer führt daher nicht mit Hilfe äußerer Zwangsmittel, sondern durch die Überzeugungskraft seiner Leistung. Um der Gemeinschaft willen unterstellt die Gefolgschaft sich in freiwilligem Dienst dem Führer." (Völk. Beobachter vom 20. 11. 1936).

Zur Ergänzung können noch einige Sätze aus dem Vortrags Fricks vor der Deutsch-Schwedischen Gesellschaft in Stockholm (4. 12. 1937) angeführt werden: „Seither ist Deutschland ein nationaler Einheitsstaat geworden, indem es nur eine einzige, vom Willen des ganzen Volkes getragene Zentralgewalt, die Reichsregierung unter der Führung Adolf Hitlers, gibt." „An die Stelle der Demokratie der Wahlurne und der Parteien, die das deutsche Volk in den Wahlen vom 5. März und 12. November 1933 selbst beseitigte, mußte eine neue Demokratie treten, eine Demokratie des Vertrauens zu einer starken, vom Volkswohl beherrschten, wahrhaften Führung. Es ist nichts falscher, als diese ausschließlich vom Vertrauen des hganzen Volkes getragene Führung als Regierungsdiktatur zu bezeichnen. Die nationalsozialistische Führung bedeutet nicht, daß ein Alleinherrscher dem Volke seinen Willen aufzwingt, sondern sie bedeutet, daß der Führer dem Volke voranschreitet und ihm den Weg in die Zukunft zeigt, und daß das Volk ihm freiwillig und im Vertrauen auf seine Leistung als seine Gefolgschaft folgt." (Völk. Beobachter vom 5. 12. 1937).

2. H. Frank hob beim Abschluß der Tagung „Demokratie und Diktatur" der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB. folgende Merkmale des Führerstaates hervor: volksunmittelbare Autorität im Sinne der unmittelbaren Demokratie; Identität von Staatsoberhaupt, Regierungschef und Parteiführer; Gerichtsordnung der deutschen Ehre in der Person des Führers; der Führer als der Abgeordnete des deutschen Volkes erkennbar in den großen Kundgebungen des deutschen Volkes (Deutsches Recht, 8. Jg., S. 254/55).

---

im Spiegel der westeuropäischen Staatsrechtsliteratur, Berlin 1938 (Deutscher Rechtsverlag). — Ferner „Reich und Ostmark" (Eine Vortragsreihe der österreichischen Verwaltungsakademien über Aufbau, Verwaltung und Aufgaben des Großdeutschen Reiches), erschienen als Band 5 der Schriften des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungsakademien (herausg. von H.-H. Lammers unter Mitwirkung von Fritz Müßigbrodt), Berlin 1938 (Industrieverlag Spaeth & Linde).

Digitized by Google

Gerade die Betrachtung des deutschen Führerstaates, der sich dem (aus der Anschauung älterer Staatsgebilde gewonnenen) Schema nicht einfügen läßt, ohne daß Wesentliches übergangen und Unwesentliches in den Vordergrund gerückt wird, veranlaßt uns, das untauglich gewordene Einteilungsprinzip aufzugeben und für die künftige wissenschaftliche Arbeit[1]) ein neues vorzuschlagen:

Es wäre fruchtbarer, den Inhalt des Staates statt der äußeren Form als Einteilungsprinzip zu wählen und der Sache nach etwa die folgende Unterscheidung durchzuführen:

I. Einherrschaft:
   1. mit gebundener Führung;
   2. mit freier Führung.

II. Mehrherrschaft:
   1. mit gebundener Führung;
   2. mit freier Führung.

Hierbei käme es für die Grundeinteilung nicht auf die juristische Zuständigkeitsverteilung, sondern auf die politische Machtzuteilung an (Wer leitet den Staat?). Für die Unterteilung wäre ebenfalls die tatsächliche Freiheit oder Bindung maßgebend. Die ideologischen Konstruktionen der Volks- und Fürstensouveränität können dabei unberücksichtigt bleiben. Viel wichtiger ist die Grundhaltung, namentlich die Entscheidung für den dynamischen Grundtypus (Entwicklung nach der Richtung des Übergewichts) oder für den pragmatischen Grundtypus (schöpferische Gestaltung in planmäßigem Wirken): vgl. unten S. 542 ff.

Vorerst aber müssen wir uns damit abfinden, daß die Welt die Staaten in Monarchien und Republiken einteilt und auch die neuen Bildungen in das gewohnte Schema einreiht oder als Ausnahmen und vorübergehende Abweichungen (Anomalien) hinstellt.[2]) Wenn man den weitaus wichtigeren Inhalt vernach-

[1]) Einteilungsprinzipien bedeuten für die theoretische Arbeit etwa dasselbe wie ein Schrank für das praktische Leben. Wenn seine Schubladen und Fächer nicht mehr geeignet sind zur Aufbewahrung der Dinge, die man in dem Schrank geordnet unterbringen will, muß man für diesen Zweck einen neuen Schrank beschaffen oder seine bisherige Einteilung abändern. Andernfalls müßte man auf geordnete Aufbewahrung oder auf Einlagerung neuer Gegenstände verzichten — ein Ausweg, den manche Forscher ja sogar ganze Gelehrtenschulen einschlagen (sie verschließen sich dem Neuen, weil sie es mit ihren alten Begriffen und Systemen nicht verarbeiten können; sie lehnen es ab, weil es ihnen unbequem ist und ihre Beschränktheit bloßstellt).

[2]) So z. B. Hans Helfritz in seinem „Allgemeinen Staatsrecht" (Berlin 1928).

Digitized by Google

lässigt, läßt sich jene formale Unterscheidung auch heute noch aufrechterhalten. Doch handelt es sich dabei nur um eine traditionelle (willkürliche) Klassifikation ohne grundsätzliche politische Bedeutung.[1])

Wesentlich ist die tatsächliche[2]) Machtstellung der Regierung und des Staatsoberhaupts.[3]) In der Vergangenheit wurde sie gemildert zugunsten der Volksvertretung, in der Gegenwart sehen wir sie überall wachsen. So bedeutet es z. B. auch eine Verstärkung der Stellung des Staatspräsidenten im Freistaat Irland, daß der Senat seit 19. 5. 1936 weggefallen ist, sodaß die Regierung unter dem Vorsitz des Präsidenten de Valera nur mehr vom Landtag (Dail) abhängig ist; eine weitere Stärkung der Regierung bewirkte die Beseitigung des als Vertreter der britischen Krone bisher fungierenden Generalgouverneurs, der durch ein wählbares irisches Staatsoberhaupt ersetzt wird; die formalen Pflichten des früheren Generalgouverneurs hat jetzt einstweilen der Sprecher des Dail, die repräsentativen der Staatspräsident übernommen[4]) (der englische König als Haupt des Commonwealth hat nur das Recht, internationale Vereinbarungen abzuschließen, diplomatische und konsularische Vertreter zu ernennen).[5])

Dagegen zielt das Bestreben der Labour Party, das englische Oberhaus abzuschaffen, keineswegs auf eine Verstärkung der konservativen Regierung oder des Königs ab, sondern auf Beseitigung einer Machtstellung der Konservativen, während umgekehrt diese gegenwärtig beabsichtigen, die (durch Parlamentsgesetz von 1911) beschränkten Befugnisse des Hauses der Lords zu erweitern, um sich ihre jetzige Macht für die Zukunft zu erhalten, auch wenn sie einmal im Unterhaus keine Mehrheit mehr haben und dieses nach den Plänen der Linken in eine „harmlose Debattiergesellschaft" verwandelt sein wird.

Neuerdings sehen wir sogar Anarchisten ihrem Grundsatz (Gesellschaft ohne Staat) untreu werden, der ihnen jede Mitwirkung in der staatlichen Behördenorganisation verbietet; in Katalonien traten im Herbst 1936 drei

---

[1]) Auch die bisherige Staatslehre verzichtete schon teilweise auf scharfe formale Grenzziehung im Hinblick auf den vielgestaltigen Inhalt und behalf sich mit der Darstellung von „Übergängen": so z. B. Felix Genzmer in seinem Artikel „Staatsformen" in Herres Politischem Handwörterbuch.

[2]) Wie bereits oben (am Anfang des 2. Kapitels) ausgeführt wurde und unten (im 2. Kapitel des 3. Abschnitts) noch näher dargelegt wird, muß überall zwischen rechtlicher und tatsächlicher Machtstellung unterschieden werden. Wer auf dem Papier als Herrscher erscheint, hat in Wirklichkeit oft nichts zu sagen, sondern muß nur unterschreiben, was ihm vorgelegt wird, oder mit seinem Namen decken, was er vielleicht gar nicht gesehen hat, bevor er es in der Zeitung liest.

[3]) Entsprechendes gilt für die kirchliche Hierarchie, deren bewährte Methoden vielen Regierungen als Vorbild gedient haben. So hat man z. B. häufig das Koadjutor-System angewendet, um unbeliebte Machthaber kaltzustellen: der Koadjutor macht den alten oder unbequemen Bischof, dessen rechte Hand er ist, zur Attrappe.

[4]) Bill vom 11. 12. 1936 aus Anlaß der Abdankung König Eduards VIII. — Über die analoge Verfassungsfortbildung in England unterrichtet die neue Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlung „Aufstieg der englischen Exekutive", Berlin 1936 (Weidmann).

[5]) Vgl. Willem Jaspert, Irland, Berlin 1938 (K. Siegismund).

Digitized by Google

Anarcho-Syndikalisten als Minister in die Regierung ein. Bald darauf wurden am 4. 11. 1936 auch in Madrid die Anarcho-Syndikalisten durch Aufnahme mehrerer Anarchisten in das Kabinett Largo Caballero offiziell an der Verantwortung beteiligt.

Die überraschende Tatsache, daß sogar grundsätzliche Herrschaftsgegner („Anarchisten") die Herrschaft übernehmen, ist ein besonders eindrucksvoller Beleg für die heute herrschende Begriffsverwirrung und Umwertung aller politischen Werte.

Anderseits kommt es vor, daß nicht die Regierung als die verfassungsmäßig zuständige leitende Macht regiert, sondern irgend eine treibende Macht der Politik. Beispiel: Herrschaft der sozialistischen Allgemeinen Union der Arbeiter und der anarcho-syndikalistischen Nationalen Konföderation der Arbeit während des spanischen Bürgerkrieges von 1936.

Wer gegenwärtig in Spanien tatsächlich „regiert" (deutsch: führt, leitet, herrscht), läßt sich überhaupt nicht eindeutig beantworten.[1]) Die von Deutschland und Italien seit November 1936 anerkannte „Regierung Franco" („nationale Regierung") beherrscht tatsächlich nur einen Teil des bisherigen Landes Spanien („nationales Spanien"). Im übrigen Teil herrscht formell (de jure) die frühere Madrider Regierung von Valencia und später von Barcelona aus („Caballero-Ausschuß", „Machthaber von Valencia"); tatsächlich aber herrschten in diesem Gebiet während des Bürgerkriegs teils örtliche Räte (Sowjets), teils föderative Gliedstaatsregierungen[2]), teils ausländische Diplomaten und ihre Auftraggeber.[3])

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hatte schon bisher die (nicht parlamentarische) Regierung des Präsidenten eine große Machtfülle: de jure nach der Unionsverfassung, de facto auf Grund der persönlichen Autorität des Präsidenten Roosevelt, die durch den Wahlsieg von 1936 noch gesteigert wurde. Es ist nun besonders bemerkenswert, daß Roosevelt bei der (oben auf S. 192 erwähnten) Vereidigungsrede im Januar 1937 erneut erklärte, Amerika brauche eine „starke Regierung", die allein die Probleme einer immer komplizierter werdenden Zivilisation[4]) lösen könne (je verwickelter das menschliche Leben werde, desto mehr Macht müsse die Regierung erhalten, um die Beziehungen der Menschen untereinander zu regeln, das Böse zu vernichten und das Gute durchzusetzen). Er forderte eine Demokratie mit weiten Machtbefugnissen dessen, den das Volk in bestimmten Zeiträumen durch ehrliche und freie Wahl absetzen oder im Amt bestätigen könne.

In Frankreich stellt nach einem Ausspruch Leon Blums die Volksfrontregierung den letzten Versuch dar, die Reorganisation des Staates innerhalb des gegebenen Systems durchzuführen; schon droht der Gewerkschaftsführer Jouhaux, die Gewerkschaftsorganisation werde keinen parlamentarischen Regierungssturz dulden, denn die Aera der alleinigen Zuständigkeit des Parlaments sei beendet (Reden vom 6. 6. 1937).

In der Tschechoslowakei herrschten die Organe der 7 Millionen Tschechen nicht nur über diese, sondern auch über 7½ Millionen Nichttschechen.

---

[1]) Vgl. oben Seite 251.

[2]) Z. B. die baskische Regierung (vgl. oben S. 245) und die katalanische Regierung (vgl. oben S. 272).

[3]) Siehe unten Seite 593.

[4]) Roosevelt erwähnte in diesem Zusammenhang namentlich die Aufgaben der Sozialpolitik. — Hiezu ergänzend: Werner Stark, Sozialpolitik, Brünn 1936 (Rohrer).

Digitized by Google

3. Kapitel.
Der Einsatz der Führung.

Der Staat erweist sich als Ordnungsform des Volkes durch Einsatz der Führung in sämtlichen Staatsbetätigungen (Staatsfunktionen). Die Willensbildung und die Betätigung des Staates erfolgt durch seine Organe; diese handeln rechtswirksam namens des im Staat organisierten Volkes. Auf diese Weise führen sie auch das Volk, soweit es durch staatliche Organisation zu einer Wirkeinheit zusammengefaßt ist, und gestalten sein Schicksal im Rahmen ihres Wirkbereiches; dieser durch das Recht umgrenzte Tätigkeitskreis heißt „Zuständigkeit".

Beispiel: Der Führer und Reichskanzler ernennt und entläßt die Reichs- und Landesbeamten „im Namen des Reiches".

Die Gesamtheit der Werkträger und Wirkmittel der im Staat zusammengeschlossenen Volksgemeinschaft ist die „Organisation" des Staates. Die Organisation umfaßt also die Organe und den Apparat. Die Organisation dient dem Zweck des Staates, ist also nicht Selbstzweck.[1])

Zuweilen erscheint sie allerdings als Selbstzweck, wenn die Organstellung (z. B. Beamtenposten, Parlamentsmandat) zur Futterkrippe („Sinekure") und die Wirkleistung zur Scheinleistung wird (z. B. bürokratische Aktenversendung als Leerlauf).

Beispiel: Während der Zeit des parlamentarischen Regierungssystems (bis 1936) wurden namentlich in Griechenland viele Beamten von der jeweils regierenden Partei ohne sachliches Bedürfnis angestellt; man nennt dort die Gehaltsempfänger ohne Arbeit „Argomisthi".

Die Wirkeinheit des Volkes ist gewährleistet durch Zusammenwirken der Organe in der Organisation. Die Leitordnung dient dem Zusammenwirken namentlich durch Zuständigkeitsabgrenzung und Verfahrensregelung (z. B. im Bereich der Justiz durch Gerichtsverfassung und Prozeßordnung). Ungehemmte und reibungslose Zusammenarbeit entspräche dem Ideal, wird aber in der Wirklichkeit nie erreicht; in der Wirkwelt zeigen sich oft Gegeneinanderarbeit, Leerlauf und Reibung.

Beispiel: Verfassungskonflikt auf Kuba im Dezember 1936. Gomez, der als Präsident der Republik eine dem Landschulprogramm der Armee und der Militarisierung der Jugend dienende Vorlage als „verfassungswidrig" ablehnte (da sie die Haushaltsvollmacht des Präsidenten beschränke, die Grundlagen der Zivilverwaltung erschüttere und die Republik gefährde) wurde von der Kammermehrheit in Anklagezustand versetzt.

---

[1]) Beleg: „Sinn und Zweck der menschlichen Organisationen sowie aller Funktionen sind meßbar an ihrem Nutzen, den sie für die Erhaltung

Digitized by Google

A. Die Staatsorgane.

I. Der Begriff.

1. Organ im soziologischen Sinne ist eine Person oder Personenmehrheit, die für eine Personengesamtheit im Hinblick auf deren Zwecke tatsächlich handelt.

Staatsorgan ist demnach eine Person oder Personenmehrheit, die für das staatlich organisierte Volk zur Verwirklichung des Staatszweckes (oben S. 286 ff.) handelt.

Da der Staat (nach pragmatisch-energetischer Auffassung) nicht nur Ordnungsform, sondern auch Wirkeinheit und Werkträger des Volkes ist, handeln die sog. Staatsorgane für das Volk und könnten deshalb (zur Vermeidung des Fremdwortes „Organ") einfach als Handlungsträger des Volkes bezeichnet werden (während die staatstragende Partei der Willensträger des Volkes ist).

Es ist ein Unterschied, ob ein Staatsmann oder ein Privatmann eine Willenserklärung abgibt: denn jedermann weiß, daß hinter den Worten des Staatsmanns der Wille des Volkes steht und das Handeln des Volkes auslöst. Der Staatsmann spricht im Namen des Volkes und handelt für das Volk. Diese Vorstellung verbindet sich mit dem Organbegriff und da die Vorstellung der Wirklichkeit entspricht, ist auch der Organbegriff dem Sachgehalt des öffentlichen Lebens angemessen.

2. Organ im juristischen Sinne ist eine Person oder Personenmehrheit, deren Handlungen rechtlich einer Personengesamtheit zugerechnet werden; das Organ ist also ein Vertreter dieser Gesamtheit.[1])

Staatsorgan ist die bleibende Einrichtung (abstrakt) im Gegensatz zum wechselnden Organträger (d. i. der konkrete Organrepräsentant).

Der soziologische und juristische Organbegriff können zur Deutung der verschiedenartigsten Staatsgebilde verwendet werden; ein Organ kann für eine Volksgemeinschaft oder für eine Summe von Individuen handeln. Je mehr ein Führer als Vertreter eines Volkes handelt, desto mehr verwirklicht er die in der Organstellung enthaltenen Möglichkeiten; das

---

des bleibenden und seienden Volkes besitzen. Daher ist das Volk das Primäre. Staat, Partei, Armee, Wirtschaft, Justiz usw. sind sekundäre Erscheinungen, Mittel zum Zweck der Erhaltung dieses Volkes." (Adolf Hitler am 30. 1. 1937).

[1]) Reichsminister Dr. Lammers erklärte bei der Eröffnung der Innsbrucker Verwaltungsakademie am 23. 6. 1938, „aus der nationalsozialistischen Staatsauffassung, die ein Eigenwesen Staat neben dem Organismus Volk nicht kennt, ergebe sich zwingend, daß die Partei kein Organ des Staates sein kann. Demgemäß seien auch die Parteidienststellen den Behörden des Staatsapparats nicht unterstellt. Die Partei stehe vielmehr völlig neben dem Staatsapparat und finde als wichtigstes Grundelement in der Lebensordnung des Volkes zusammen mit diesem und neben Armee und Staatsapparat ihre höhere Einheit im Reich". (Völk. Beobachter vom 24. 6. 1938). Vgl. „Reich und Ostmark" (Eine Vortragsreihe der österreichischen Verwaltungsakademien über Aufbau, Verwaltung und Aufgaben des Großdeutschen Reiches), Berlin 1938 (Spaeth & Linde), S. 37.

Digitized by Google

Wirken des Führers stützt sich dabei auf die Gefolgschaft. Das wird von manchen übersehen, die im blinden Eifer einer Sturm- und Drangperiode der Wissenschaft alle überlieferten Begriffe über Bord werfen, weil angeblich jeder neue Inhalt eine neue Form erfordert. Wenn der neue Staat ein lebendiger Organismus ist, wirkt er durch Organe.[1])

Staatsorgane haben nur Zuständigkeiten (Wirkungskreise), aber keine subjektiven öffentlichen Rechte (namentlich keine Vermögensrechte); allerdings wird vielfach ungenau von deren „Rechten" gesprochen (z. B. „Recht" der Gesetzesinitiative, der Verwaltungsaufsicht, der richterlichen Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit).

Organträger (die wirklichen Menschen, die einzeln oder im Zusammenwirken den Willen bilden, der dem Staat zugerechnet wird) können dagegen ein Recht auf ihre Organstellung haben (z. B. Recht des legitimen Thronprätendenten auf die Krone, Recht des Abgeordneten auf Zulassung und Anerkennung als Volksvertreter), namentlich aber Pflichten (z. B. Treupflicht des Reichstagsabgeordneten, der bei Verletzung seiner Treupflicht aus der Reichstagsfraktion ausgeschlossen werden kann und damit sein Mandat verliert: Gesetz vom 3. Juli 1934).[2])

Die Trennung der beiden Begriffe „Staatsorgan" und „Organträger" bewirkte zunächst im Denken eine Versachlichung der Organstellung. Staatsorgane walteten scheinbar losgelöst vom lebendigen (konkreten) Menschen ihres Amtes. Das „Ministerium" nicht der „Minister" ordnete an, der „hohe Gerichtshof" nicht die „Herren Richter" entschieden, der „Wille des Gesetzgebers" war der juristische Mythus des 19. Jahrhunderts. Die Menschen stellten sich nicht nur in den Dienst der Sache, indem sie eine Sache um ihrer selbst willen taten; sie gingen nicht nur in der Sache auf, sondern sogar unter. So erstarrte der Organismus zur leblosen Organisation und seine Glieder erschienen nur mehr als Räder einer großen Maschine. Der Beamte wurde nicht als Mensch tätig, sondern nur „als solcher". So begegnen uns schon an der Schwelle des 19. Jahrhunderts in „Wallensteins Tod" die bekannten Worte: „Ich hab' hie bloß ein Amt und keine Meinung". Und Bismarck sogar sprach wiederholt vom Luxus der eigenen Meinung, um die er als Minister die Abgeordneten beneide (17. 12. 1873 und 4. 5. 1886).

Es konnte nicht ausbleiben, daß aus dem Staatsdiener, der ehedem Organ des Fürsten oder Volkes war, ein Bürokrat wurde, der weder einen Fürsten noch ein Volk, vielmehr nur ein Amt oder Büro

[1]) Vgl. Wilhelm Merk, Der Staatsgedanke im Dritten Reich, 1935. Ferner Edvard Benesch, Gedanke und Tat (Band 2: Vom Bau und Leben des Staates), Prag 1937 (Orbis-Verlag).

[2]) Wir finden hier eine Umkehrung des parlamentarischen Prinzips: der Abgeordnete bedarf des Vertrauens der Regierung. Früher konnte die Regierung (genauer: der Reichspräsident mit Gegenzeichnung) nur den ganzen Reichstag auflösen (Art. 25 der Weimarer Verfassung); Reichskanzler und Reichsminister aber waren vom Vertrauen des Reichstags abhängig (Art. 54 der Weimarer Verfassung). Ähnlich wurde die Umkehrung in Österreich durchgeführt, als die „Vaterländische Front" einziger Träger der politischen Willensbildung war und Mandate der Frontangehörigen nur mit Zustimmung des „Frontführers" (= Bundeskanzler) ausgeübt werden konnten. — Eine Parallele zur Treupflicht der deutschen und österreichischen Abgeordneten ist die Treupflicht der englischen Parlamentsmitglieder gegenüber der Krone, wie sie z. B. in dem Treueid bekundet wird.

Digitized by Google

verkörperte und vertrat und Volksbelange nach Paragraphen und Vorlagen entschied.[1])

So wird es auch verständlich, daß die Menschen sich nicht mehr mit dem Namen anreden, der doch eigentlich dazu bestimmt ist, sondern mit einem Titel, der ihre nichtige Persönlichkeit mit einer gleißenden Tarnkappe gnädig verhüllt; denn sie waren nicht mehr Glieder einer Familie, sondern nur noch Räder an einer bestimmten Stelle der Staatsmaschine. Heinrich LXXII., Fürst Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf, hat diese Notwendigkeit in seiner Dienstanweisung vom 12. 10. 1844 verankert: „Seit 20 Jahren reite Ich auf einem Prinzip herum, d. h. Ich verlange, daß ein jeglicher bei seinem Titel genannt wird." (Vossische Zeitung vom 18. 9. 1845). Millionen sind dem ersten Prinzipienreiter bis heute treu geblieben.[2]) Vgl. auch S. 179, 422.

Anmerkung: Die heute in Mitteleuropa verbreiteten Titel sind großenteils unangemessen und irreführend. „Kanzler" und „Minister" (deutsch: Diener) sind mehr, als ihr Titel vermuten läßt, „Regierungsräte" weniger (weder regieren sie noch haben sie der Staatsleitung zu raten). „Professoren" sind keine Bekenner, keine Lehrer der Beredsamkeit, mitunter gar nicht fähig zu freier Rede; „Assistenten" und „Assessoren" sind meist mehr als nur Beistände oder Beisitzer. „Inspektoren" haben meist keine Überwachungsaufgabe, sie nehmen nichts in Augenschein, sondern entscheiden vom grünen Tisch der Amtsstube aus; von tiefem Einblick in die Staatsgeschäfte wird man bei ihnen wohl nicht reden können. „Geheimräte" haben nur selten insgeheim zu raten. „Hofräte" haben die Monarchie überlebt und sind in der Republik fehl am Ort. „Exzellenzen" ragen nicht immer hervor und die wirklich hervorragenden Männer sind meistens nicht mit diesem Titel ausgezeichnet. Der „Oberst" ist noch lange nicht oberster Heerführer, der „Fähnrich" trägt keine Fahne. Der „Doktor" ist nur ausnahmsweise ein Lehrer oder Gelehrter, der „Konservator" nur selten mit bloßen Beobachtungen oder mit dem Erhalten, Bewahren, Retten, Begnadigen beschäftigt. Der Reichsgerichtsrat rät nicht, sondern er richtet. Wenn vollends Beamtensfrauen sich die Titel ihrer Gatten und Witwen die ihrer verstorbenen Ehemänner zulegen[3]) (oder gar solche, die nicht einmal jene zu führen berechtigt waren), kann man es nur bedauern, daß Heinrich LXXII. das nicht erleben durfte; denn er hätte dann gesehen, wohin man mit Prinzipienreiterei gelangt. Der heutige und künftige Volksführer und Staatsmann aber wird die Menschen so sehen müssen, wie sie nun einmal sind, mit allen ihren kleinen Schwächen; im Gegensatz zum Weltverbesserer gibt er vielleicht gern einer kleinen Schwäche nach, um anderseits dem Volk und Staat wertvolle Dienste zu sichern; denn nicht jeder Staatsdiener kann und wird ein großer Mann sein, der keinen schmückenden Titel liebt, weil er keinen braucht; und nicht jede Frau kann, nach ihrem Schmuck gefragt, mit Stolz auf ihre Kinder zeigen.

[1]) Der „Bürokrat", dessen Aufkommen das Auseinanderfallen des Staatsbegriffes (Organismus/Organisation) sinnfällig werden ließ, ist in der Dichtung seiner Zeit oft verspottet worden. Hier seien als Beleg nur die bekannten Operettenverse aus dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts angeführt: „Der Bureaukrat tut seine Pflicht / Von neun bis eins! Mehr tut er nicht!" (Der Obersteiger, 1893).

[2]) Eng mit dem Titelunwesen verknüpft war die Anrede in der dritten Person. Sie wurde erst im Jahre 1938 abgeschafft. Ebenso die veraltete Anrede „Euer Hochwohlgeboren" (Erlaß vom 4. Okt. 1938).

[3]) Dagegen ein Erlaß des Reichsjustizministers vom August 1938.

Digitized by Google

3. Organ im naturwissenschaftlichen Sinne ist ein Bestandteil einer lebendigen Einheit („Ganzheit"); dieser Teil dient dem Ganzen als Mittel zur Erhaltung und Entwicklung und ist selbst bedingt durch das Zusammenwirken aller Teile des Ganzen („Systemelemente"). Das Ganze ist der Organismus: also eine lebendige Einheit, deren in inniger Wechselwirkung verbundene Bestandteile das Ganze bedingen und durch das Ganze bedingt sind.[1])

Dieser Organbegriff ist also nicht gleichbedeutend mit dem soziologischen und juristischen. Aber die daran geknüpfte Vorstellung kann auch in der Wissenschaft vom Staat als Erkenntnismittel verwendet werden und der Politik als aufschlußreiche Parallele dienen.[2])

Eine besonders fruchtbare Gedankenverbindung läßt von diesem Ansatzpunkt den Staat einerseits als „Differenzierung" und zugleich anderseits als „Integration" erkennen: wie bei jeder fortschreitenden Entwicklung des Lebendigen gliedert sich einerseits der Körper immer weitgehender in verschieden geartete und arbeitende Teile; das ist aber nur dadurch möglich, daß anderseits die Teile unter der Herrschaft des Ganzen immer straffer untergeordnet und eingeordnet werden; die ursprünglich gleichartigen Zellen sondern sich in verschiedene Gewebsarten mit besonderen Aufgaben, denen sie sich anpassen. Der Vorgang der Arbeitsteilung wird notwendig ergänzt durch die Wirkvereinigung („Integration"), den Zusammenschluß der einseitigen Fähigkeiten und Leistungen verschieden ausgebildeter Organe im Organismus. Das Organ ist also wesentlicher („integrierender") Bestandteil im Organismus; unselbständig und abhängig. Die Zellen dienen als einseitig wirkende Werkzeuge dem Organismus in seiner allseitigen Fülle.[3])

a) Differenzierung des Volkes im Staat: Sonderung und Arbeitsteilung; Ausgliederung in Berufe und Stände; Ausbildung eigenartiger Fertigkeiten und Begabungen (Spezialisten); Zuständigkeitsverteilung.

b) Integration des Volkes im Staat: Wirkvereinigung durch Herrschaft und Führung, freiwillige Eingliederung und zwingenden Befehl, Zusammenwirken durch gleichgerichteten Einsatz.[4])

---

[1]) Hiezu Karl Zimmermann, Ganzheit und Lebensgemeinschaft (Nationalsozialistisches Bildungswesen, 2. Jg., Heft 5, Mai 1937).

[2]) Vgl. z. B. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers; Oscar Hertwig, Die Lehre vom Organismus und ihre Beziehung zur Sozialwissenschaft (Jena 1899).

[3]) Eine einseitige Fortsetzung der Integrationstheorie enthält Rudolf Smends „Verfassung und Verfassungsrecht" (München 1928). Wenn hier das Leben des Staates als persönliche, verfahrensmäßige („funktionelle") und sachliche Verwirklichung („Integration") aufgefaßt wird, finden wir in der bunt schillernden Vieldeutigkeit einer veralteten Gelehrtensprache auch einige brauchbare Bausteine für die neue Wirklehre des Staates. (Vgl. hiezu auch Koellreutter, Integrationslehre und Reichsreform, Tübingen 1929).

[4]) Hauptbeispiel: Wehrmacht. Darnach kann man auch den Forscher bei gleichgerichtetem Einsatz (z. B. im Vierjahresplan) als „politischen Soldaten" bezeichnen (so Bachér in seinem Vortrag über „Hochschulforschung und Vierjahresplan" im Januar 1937).

Digitized by Google

Anmerkung: Es handelt sich hier nicht nur um einen Vergleich oder um ein Bild oder um eine Formähnlichkeit inhaltlich verschiedener Dinge, sondern um eine gemeinsame Grundvorstellung, die für alle Lebensträger (organische Ganzheiten) anwendbar ist. Und dieser Grundvorstellung entspricht eine Grundhaltung des Denkens. Es ist daher kein Zufall, daß die organischen Staatstheorien gerade im materialistischen Zeitalter besonders heftig angegriffen worden sind. Man konnte überhaupt nicht „biologisch" denken und verstand sie deshalb nicht. Man sah damals überall in der Welt nur die aus dem natürlichen Lebenszusammenhang künstlich (durch natur- oder geisteswissenschaftliches Experiment) herausgelösten Einzelerscheinungen, nicht aber die lebendige Ganzheit. Man konnte also auch die Bedeutung des Organs im und für den Organismus nicht erfassen. Wer nicht den Organismus in seiner natürlichen Funktion (oben S. 336 ff.) erkennt, dem muß die Vorstellung eines Organes unangemessen („naturalistisch") erscheinen. Doch darf diese Zeitströmung, mit der sich die Organvorstellung nicht vertrug, heute auf allen Wissensgebieten als überwunden gelten. Der Staatstheoretiker und Politiker hat ebenso wie der Mediziner „biologisch" denken gelernt; und damit hat die Frage nach den Staatsorganen einen neuen Sinn erhalten, den sie in früheren Auseinandersetzungen gar nicht haben konnte. Es wäre verfehlt, hier etwa nur einen unzulässigen „Naturalismus" zu vermuten; denn es handelt sich um eine neue Betrachtungsweise, die sich ebenso in den Naturwissenschaften wie in den Kultur- oder Geisteswissenschaften erst durchzusetzen beginnt. Hatte doch z. B. auch die Schulmedizin bis in die Gegenwart herein eine auf den erkrankten Teil gerichtete („solidarpathologische") Einstellung[1]), die den Lebenszusammenhang der unteilbaren Lebenseinheit geflissentlich übersah und demgemäß auch oft nur einzelne Krankheitserscheinungen behandelte, statt den kranken Menschen wirklich zu heilen! Das geschah aber nicht deshalb, weil die Mediziner etwa geisteswissenschaftlich statt naturwissenschaftlich arbeiteten. Man verkannte eben hier wie dort die für das Verstehen und Verhalten gleichermaßen wichtigen „funktionellen Zusammenhänge" innerhalb der Lebenseinheit, die keine Summe mechanischer Einrichtungen und Abläufe, sondern eine Ganzheit ist; damit verkannte man zugleich das Wesen des Lebendigen grundsätzlich. So erklärt es sich, daß man auch das Wesen der Organe einer lebendigen Wirkeinheit, einer tätigen Volksgemeinschaft nicht zu deuten wußte und deshalb mit den materialistischen Vorstellungen eines Staatsapparats, Getriebes, Räderwerks usw. sich behalf.[2])

---

[1]) Über den periodischen Wechsel der Grundeinstellung — namentlich auch in der Medizin — gibt meine Abhandlung „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" nähere Aufschlüsse (4. Aufl., S. 39). — Über die veränderte Blickrichtung der Naturwissenschaft vgl. die Beiträge bedeutender Naturforscher in dem von Eberhard Dennert herausgegebenen Werk „Die Natur, das Wunder Gottes", Berlin 1938 (Martin Warneck).

[2]) Dagegen schon Adam Müller in seinen „Elementen der Staatskunst": „Der Staat ist nicht eine bloße Manufaktur, Meierei, Assekuranzanstalt oder merkantilistische Sozietät, er ist die innige Verbindung der gesamten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesamten physischen und geistigen Reichtums, des gesamten inneren und äußeren Lebens einer Nation zu einem großen, energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen."

Digitized by Google

II. Arten.

1. unmittelbare und mittelbare Staatsorgane.

Die Einrichtung der unmittelbaren Staatsorgane ist in der Verfassung selbst verankert und mitbestimmend für die Staatsform (Monarch, Staatspräsident, Führer und Reichskanzler, Kabinett, Staatsbürgerschaft; Parlament).

Den mittelbaren Staatsorganen sind durch Weisung („Amtsauftrag") eines anderen Staatsorgans öffentlichrechtlich umgrenzte Geschäfte übertragen („Behörden" im Sinne des deutschen Staatsrechts: vgl. aber Art. 46 der Weimarer Verfassung, wo auch der Reichspräsident als „Behörde" bezeichnet wird).

Anmerkung: Bei den Behörden unterscheidet man ministerielle und nichtministerielle, richterliche und nichtrichterliche, kollegial[1]) und bürokratisch organisierte, staatliche und kommunale.[2])

2. Einzel- und Kollegialorgane.

Unmittelbare Einzelorgane: Monarch, Reichspräsident, Führer und Reichskanzler.

Mittelbare Einzelorgane: Einzelrichter, Landrat, Bezirksamtmann, Reichshandwerksmeister.[3])

---

[1]) Das Kollegialsystem entlastet die Organträger von der Verantwortung, die ein allein entscheidender Organträger übernehmen müßte. Es schützt aber den Gewaltunterworfenen vor Launenhaftigkeit, Unwissenheit, Schlechtigkeit eines tatsächlich unverantwortlichen oder sich der Verantwortung rechtzeitig entziehenden „Verantwortlichen". Deshalb wurde es in der Sowjetunion im April 1938 wieder eingeführt. „Kollegien" wurden als „kollektive Spitze" für einige Ministerien („Volkskommissariate") eingerichtet, nachdem sie durch Gesetz vom 23. 3. 1934 abgeschafft worden waren, das die persönliche Verantwortung der Minister („Volkskommissare") ausdrücklich festlegte. Die Macht der sog. Volkskommissare wurde also wieder eingeengt, da im Sowjetsystem keiner mehr dem anderen traute. Das Triumvirat Stalin — Kaganowitsch — Jeschow duldete neben sich keine umfassenden und unüberwachten Machtstellungen.

[2]) Vgl. Handbuch über den Preußischen Staat (Berlin 1938); Cuno Horkenbach, Handbuch der Reichs- und Staatsbehörden (Berlin 1935). Staatshandbuch des Volksgenossen, herausg. von Hans Karl Leistriz, 11. Aufl., Berlin 1936; Deutsches Beamtentaschenbuch, herausg. von A. Sudau, neubearb. von H. Köhler, 20. Ausg., Berlin 1936 (beide Werke im Wirtschaftsverlag A. Sudau). Ferner: Wilhelm Laforet, Beamtenrecht oder Arbeitsrecht, 1929.

[3]) Der Reichshandwerksmeister ist eine Behörde, d. h. ein von dem Wechsel der Person unabhängiges Glied der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Machtbefugnis nach eigenem Ermessen für Zwecke des Staates tätig zu sein. Er ist nicht nur Leiter und Vertreter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages), sondern auch Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks und Leiter der Reichsgruppe Handwerk; als solcher hat er nach den dazu erlassenen Gesetzen und Verordnungen im berufsständischen Aufbau öffentlichrechtliche Aufgaben unter staatlicher Aufsicht (nämlich unter Aufsicht des Reichswirtschaftsministers) wahrzunehmen und

Digitized by Google

Unmittelbare Kollegialorgane: Parlament, Oberster Rat der Sowjet-Union.

Mittelbares Kollegialorgan: Kollegialgericht.

Anmerkung: Die meisten Staatsgeschäfte werden fortlaufend von mittelbaren Staatsorganen, und zwar von mittelbaren Einzelorganen ausgeübt. Als Organträger walten nicht Beamte ihres Amtes. Sie repräsentieren dem einzelnen Volksgenossen gegenüber den Staat. Deshalb zeigt sich auch die Grundeinstellung des Volkes zum Staat nirgends deutlicher als gerade in den Beziehungen zwischen Amt und Volk.[1]) Die Mißachtung des Staates spiegelt sich in dem geringen Ansehen, das seine bezahlten Diener genießen (England); die Staatsvergottung spiegelt sich in der Überschätzung des Beamtenstandes und in der damit zusammenhängenden anmaßenden Überheblichkeit der Beamten, die sich dann nicht als Diener, sondern als Herren fühlen.

3. Primäre und sekundäre Staatsorgane.

Primäre Staatsorgane (mit ursprünglicher Gewalt) sind
im Staat mit Volkssouveränität: die Staatsbürgerschaft
im Staat mit Fürstensouveränität: der Monarch.

Anmerkung: Das Staatsorgan, von dem die Staatsgewalt ausgeht und dem sie quoad jus (dem Rechte nach) grundsätzlich in vollem Umfang zusteht, wird auch als „Träger der Staatsgewalt" bezeichnet.

In der demokratischen Republik geht die Staatsgewalt vom „Volk" aus (so z. B. Art. 1 der Weimarer Verfassung von 1919); hier ist also das „Volk" (Staatsvolk = Staatsbürgerschaft) primäres Staatsorgan. Vgl. S. 433, Fußnote 1.

Im monarchischen Staat ist der Monarch Träger der Staatsgewalt. Er läßt sie allerdings größtenteils von anderen Organen ausüben, z. B. von Gerichten und Regierungsstellen. Aber dem Grundsatz nach handelt der Monarch für den Staat. Er führt namentlich auch Kriege und schlägt Schlachten. Deshalb gab der Minister Graf v. d. Schulenburg-Kehnert nach der Schlacht bei Jena am 17. 10. 1806 bekannt: „Der König hat eine Bataille verloren." Doch las man bereits 1813 auf den Blechkreuzen der Landwehrmänner „mit Gott für König und Vaterland!"

Sekundäre Staatsorgane (mit abgeleiteter Gewalt) sind z. B. Staatspräsident, Volksvertretung, Reichsregierung, Behörden.

Anmerkung: Verschieden von der Ableitung der rechtlich zugewiesenen Organstellung ist die Ableitung der Autorität.[2]) Diese leitet sich her vom

a) Volk: beim Staatsoberhaupt, Parlament,
b) Parlament: bei der parlamentarisch gebundenen Regierung und Verwaltung,
c) Staatsoberhaupt: bei den Beamten.[3])

---

besonders bei der einheitlichen Durchführung der das Handwerk betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken. (Urteil des Reichsgerichts vom 29. 3. 1938).

[1]) Näheres in meinem Artikel „Der Sinn des Staatsdienstes" (Amt und Volk, Jg. 1933, Heft 4, S. 60 ff.).

[2]) Vgl. Erich Becker, Führungsordnung und Hierarchie (Beiträge zur Neugestaltung des deutschen Rechts, Festg. für Erich Jung), Marburg 1936.

[3]) Hiezu Carl Heyland, Deutsches Beamtenrecht, Berlin 1938.

Digitized by Google

4. Kreations- und kreierte Organe.

Kreationsorgane berufen kreierte in ihre Organstellung: das Volk z. B. wählt den Reichstag; Führer und Reichskanzler beruft Reichs- und Landesregierung.

5. Repräsentierte und repräsentative Organe.

Repräsentiert ist z. B. das Volk durch die Volksvertretung, der König durch den Richter, der in seinem Namen Recht spricht, der Monarch durch den Regenten (z. B. Jugoslavien), oder Regentschaftsrat (z. B. Ägypten).

Anmerkung: Das englische Regentschaftsgesetz von 1937 regelt für den Fall einer Krankheit oder Abwesenheit des Königs dessen Vertretung und für den Fall seines Ablebens die Regentschaft bis zur Volljährigkeit seiner ältesten Tochter Elisabeth.

Der Wille des Repräsentativ-Organs gilt als Wille des repräsentierten Organs.[1])

6. Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtssprechungsorgane (siehe unten).

Der Aufbau der Rechtsprechungsorgane ist im Gerichtsverfassungsgesetz[2]), ihre Tätigkeit in den Prozeßordnungen geregelt.

Die Gesetzgebungsorgane werden im Staatsrecht (Verfassungsrecht), die Verwaltungsorgane im Verwaltungsrecht behandelt. Das Schrifttum ist bereits oben S. 53 angegeben. Eine Theorie der Politik braucht die im staats- und verwaltungsrechtlichen Schrifttum bereits niedergelegten Erkenntnisse nicht zu wiederholen.[3])

Schlußbemerkung: Die Lehre von den Staatsorganen bildete und bildet seit zwei Jahrtausenden einen Tummelplatz juristischer Begriffsspielerei und politischen Bildkultes. Sie wird sich auch in Zukunft Haarspaltern, Bilderfreunden und Bilderstürmern darbieten und ihnen zu billigem Erfolg verhelfen. Die Denkorgane des Staates werden die Schreiborgane und Sprechwerkzeuge nicht daran hindern können; denn Gelehrte sind meist ebensowenig von philosophischem Denken erfüllt und geleitet wie politische Redner und Philosophen sind unter Philosophierenden ebenso selten wie Politiker unter Politisierenden. Wollte man sich aber bei den Auseinandersetzungen über die Staatsorgane einmal ernstlich an den gedanklichen Ausgangspunkt zurückerinnern und wieder daran anknüpfen, dann würde man in erster Linie an das Wirken der Organe denken, an seine Voraussetzungen, an seine Art und an sein Ziel; denn das Staatsorgan ist zuvörderst Bestandteil und Wirkmittel einer werkverbundenen Wirkeinheit, Handlungsträger des im Staat zusammengeschlossenen Volkes.

---

[1]) Über den Führer als „Quelle und Repräsentanten des Rechts" vgl. Hans Frank, Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaats, München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.).

[2]) Hiezu jetzt Eduard Kern, Die Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts (Erw. Antrittsrede), Tübingen 1936 (Mohr).

[3]) Zur Ergänzung neuerdings noch Walter Mallmann, Die Sanktion im Gesetzgebungsverfahren (Marb. Diss.), 1938.

Digitized by Google

Auf den Willen des Volkes kommt es dabei freilich meistens nicht an.*) Das deutlichste Beispiel für diesen Sachverhalt ist der Krieg. Die Völker wollen den Frieden; die Regierungen bereiten indessen den Krieg vor, dann erklären sie ihn oder sie lassen ihn ausbrechen. Im entscheidenden Augenblick pflegen sie die Völker mit der feierlichen Eröffnung zu überraschen, daß er zur Verteidigung der höchsten Güter notwendig sei; diese seien durch fremden ruchlosen Angriff bedroht. Dann werden alle vorherigen Friedenskundgebungen, Freundschaftsbeweise, alle schönen Reden und Beschlüsse im Augenblick vergessen — auch wenn sie seinerzeit ernst gemeint[1]) und nicht nach Art der Komödien nur für den Zuschauer gespielt waren. Die Masse der befehlsgewohnten Menschen marschiert alsbald gegen den, der ihr als Feind bezeichnet wird und den sie dann auch dafür hält; der einzelne kann ja nicht ungehorsam sein und Meutereien werden im Keim erstickt. Die Menge hält den Krieg sofort für unvermeidlich und notwendig. Die Massensuggestion gelingt den Staatsmännern fast immer und überall, namentlich dann, wenn sie selbst — etwa als vorgeschobene Puppen treibender Kräfte — ihr vorher schon erlegen sind. Es kommt also gerade auch in den wichtigsten Dingen keineswegs auf den Willen der Völker an, ganz ohne Rücksicht auf Staatsform und Regierungsweise. Ausschlaggebend sind vielmehr die Vorstellungen der Völker von dem, was ist und kommen wird. Dem Zwang dieser Vorstellungen können sich auch die sog. Gebildeten nicht entziehen: Gelehrte und Philosophen, Künstler und Priester sahen wir zu allen Zeiten im Bann der Massensuggestion. Die nüchterne Erkenntnis dieses Sachverhalts enthüllt die überragende Bedeutung der Staatsorgane und zerstört die Illusionen einer weltfremden Wissenschaft. (Der Politiker aber weiß eben darum, wie leicht auch ehrliche Versicherungen berufener Sprecher wiegen, dieses oder jenes Nachbarvolk wolle den Frieden).

Übrigens können Kriege auch ausbrechen ohne oder gegen den Willen der Volksführer und der Staatsmänner, ohne Vorsatz und Überlegung, manchmal sogar ohne Fahrlässigkeit der verantwortlichen Staatsorgane, die den maßgeblichen Willen mit Wirkung für die Gemeinschaft bilden und verkünden.[2]) Vergleiche machen das klar: Wenn die Schneemassen sich in den Bergen aufgehäuft haben, kann ein ahnungsloser Skiläufer ein Schneebrett lostreten und eine Lawine[3]) auslösen, die viele Menschen unter sich begräbt; wenn der Verkehr dicht und schnell geworden ist, können Kraftwagen zusammenstoßen, ohne daß auch nur einer der beiden Fahrer den Zusammenstoß gewollt oder fahrlässig verschuldet hat (vielleicht waren beide von einem Dritten geblendet).

*) Am allerwenigsten kommt es auf die Meinungen, Werturteile, Kundgebungen, Wünsche der bücherschreibenden Gelehrten an, die zwar auch zum Volk gehören, aber in ihrer kleinen Zahl kaum jemals eine Macht im Staate bilden.

[1]) Vgl. z. B. Marquess of Londonderry, England blickt auf Deutschland (Um die deutsch-englische Verständigung), Essen 1938 (Essener Verlagsanstalt). — Ferner allgemein Eugen Diesel, Vom Verhängnis der Völker (Das Gegenteil einer Utopie), Stuttgart 1938 (J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nf.).

[2]) Siehe jedoch unten S. 574 (Beispiel).

[3]) Das Beispiel der Lawine wurde unlängst auch von Chamberlain angeführt. — Der Mörder von Serajewo ahnte nicht, daß seine Tat einen Weltkrieg von viereinhalbjähriger Dauer auslösen und seinem Volk besonders schweres Leid bringen werde.

Digitized by Google

B. Staatsfunktionen.

(Tätigkeiten, Wirksamkeit des Staates).

Auch auf diesem Gebiete zeichnet die Staatstheorie Wirklichkeiten (Aristoteles die von ihm vorgefundene Gewaltenteilung zwischen Rat, Behörden und Volksgerichtshof; Jean Bodin die von ihm vorgefundene Machtfülle des absoluten Herrschers mit zahlreichen Hoheitsrechten) oder Wunschbilder (Montesqieu: séparation des pouvoirs).

Die Wirklehre stellt auch hier das Wirken in den Vordergrund: Die Staatsfunktionen sind Tätigkeiten, die Wirksamkeit des Staates besteht in Leistungen seiner Organe.

Die Organe, die für den Staat handeln und so als Staat in Erscheinung treten, sind nicht nur Ordnungs- sondern vor allem auch Leistungsträger.[1])

Sie zeigen uns, daß der Staat mehr ist als nur eine Ordnungsform des Volkes, nämlich der Werkträger des Volkes. Und diese Erkenntnis leitet über zum 3. Abschnitt dieses Buches, der die Handlungslehre des Staates zum Inhalt hat.

I. Begriff.

1. Staatstätigkeit im soziologischen (politischen) Sinne ist die Tätigkeit des im Staat organisierten Volkes, also die Gesamtheit der Leistungen eines Volkes und deren Ergebnis, die von ihm geschaffenen und gestalteten Werke.

Beispiel: Die Befestigung der deutschen Westgrenze, die im Jahre 1938 ihren Abschluß erreichte.

2. Staatstätigkeit im juristischen Sinne ist die Tätigkeit der Staatsorgane, die dem Staat rechtlich zugerechnet wird.

Beispiel: Das Abkommen der „Großen Vier" (Hitler, Mussolini, Chamberlain, Daladier), das in den letzten Septembertagen des Jahres 1938 in München abgeschlossen wurde; die diplomatische Tätigkeit dieser Staatsmänner war zweifellos Staatstätigkeit; sie handelten für die Staaten, deren Politik sie verantwortlich leiten; ihr Wirken war für diese Staaten wirksam und verpflichtend, obwohl es sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag der sonst üblichen Art handelte (im diplomatischen Sprachgebrauch des Auslands wurde sogar der Ausdruck „Konferenz" vermieden).[2])

Anmerkung: Neuerdings werden die Vorstellungen der Staatstätigkeit in dem einen wie in dem andern Sinn mehr und mehr verdrängt durch die Vorstellungen einer Wirksamkeit des Volkes und für das Volk.[3])

---

[1]) So namentlich die Organe der Verwaltung. Hiezu jetzt E. Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger, Stuttgart 1938 (W. Kohlhammer). Diese Schrift kommt der Wirklehre insofern nahe, als sie von der heutigen Lebenswirklichkeit ausgeht und die Dogmatik des Verwaltungsrechts in engere Beziehung zur Wirklichkeit der zeitgenössischen Verwaltung setzen will.

[2]) Daladier nannte die Zusammenkunft in seiner Parlamentsrede vom 4. 10. 1938 „mehr eine nützliche Unterhaltung als eine Konferenz".

[3]) Vgl. Einleitung der Führerrede vom 5. 10. 1938.

Digitized by Google

II. Arten.

1. materielle Einteilung der Staatsfunktionen:
   a) nach dem Tätigkeitsinhalt:
      α) Gesetzgebung (im materiellen Sinne) = rechtssatzschaffende Tätigkeit;
      β) Rechtsprechung = die für den Einzelfall das konkrete Recht feststellende und verwirklichende Tätigkeit;[1])
      γ) Verwaltung im materiellen Sinn[2]) = die entweder als Polizei[3]) mit Befehl oder Zwang oder als Pflege[4]) auftretende Tätigkeit;

[1]) Diese Staatsfunktion wird nicht nur von den sie ausübenden bisher sog. Juristen gewöhnlich stark überschätzt. Sogar ein Staatsmann hat sich den Wahlspruch zugelegt: „Fiat iustitia et pereat mundus" (Kaiser Ferdinand I., der mehr von der Idealpolitik als von der Realpolitik der Renaissance zur Schau trug).

[2]) Vgl. Ludwig v. Köhler, Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1935; Otto Koellreutter, Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin 1936; Arnold Köttgen, Verwaltung (Blomeyers deutsche Rechtsbücher), 1936; Theodor Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, Hamburg 1934; Eberhard Frhr. v. Scheurl-Defersdorf, Grundsätze deutscher Verwaltung (Deutsches Recht, 1934, S. 34); Carl Dieckmann, Das Verwaltungsrecht (Hand- und Lehrbuch unseres gesamten öffentlichen und privaten Rechts), 6. u. 7. Aufl., Herford 1936 (Fr. Kuhle). Ferner neuestens das von Hans Frank herausgegebene Sammelwerk „Deutsches Verwaltungsrecht", München 1936 (Zentralverlag der NSDAP.). — Schließlich Hans Georg Rahn, Staatsrecht und Verwaltungsaufbau (1938); Max Methfessel, Reichsbürger- und Verwaltungskunde, Berlin (O. Elsner). Friedrich List, Verwaltungsrecht technischer Betriebe (zugleich eine Einführung in das Recht der Technik), Berlin 1937 (Weidmann).

[3]) Vgl. Chr. Kerstiens, Das Polizeirecht der Gegenwart, Berlin 1937 (Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller). A. Vollmer, The police and modern society (Publ. of Bur. of publ. admin.), Berkeley 1936 (Univ. of Cal. Press); G. Abrahams, The law affecting police and public, London 1938 (Sweet & M.); Hans Kehrl, Jahrbuch der deutschen Polizei, Leipzig 1936 (Breitkopf & Härtel); Meyers Deutsches Polizeilexikon, Leipzig (Bibliogr. Institut); Ernst Weber, Preußisches Verwaltungsrecht (mit Ergänzungsblättern), München 1938 (C. H. Beck); Scheer-Bartsch, Das Polizeiverwaltungsgesetz (Wesen und Grundlagen der Polizei im Dritten Reich), Berlin 1938 (Freiheitsverlag); G. Tamburro, Il diritto di polizia, Rom 1938 (Ediz. Sormani); Alfred Schweder, Politische Polizei, Berlin (C. Heymanns Verlag).

[4]) Durch die Verwaltungstätigkeit der Pflege ist der verwaltende Staat (ebenso wie die anderen verwaltenden Organisationen) in weitem Umfang zum Leistungsträger geworden, während der verwaltende Staat ehedem in der Erscheinungsform der Polizei vorzugsweise ein Ordnungsgarant war mit der Aufgabe, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Lebensform aufrecht zu erhalten. Vgl. die umseits in Fußnote 1 erwähnte Schrift. Ferner z. B. Hans Schwenkel, Grundzüge der Landschaftspflege, Neudamm 1938 (J. Neumann).

Digitized by Google

Grundgesetze: Reichsverwaltungsgesetz und Reichspolizeiverwaltungsgesetz.[1])

Die **Polizei** dient der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung. Besondere Bedeutung hat hierbei die Überwachung und Lahmlegung staatsgefährlicher Umtriebe. Schon Bismarck verwendete zu diesem Zweck geheime Fonds; man nannte diese einbehaltenen Gelder nach seiner Rede vom 30. 1. 1869 „Reptilienfonds".

Der Unterschied gegenüber der Rechtsprechung zeigt sich u. a. darin, daß diese vorzugsweise „repressiv", die Polizei hingegen (wenn man von der Kriminalpolizei absieht) regelmäßig „präventiv" eingreift. So hat das Strafgericht einen Verbrechensfall, der sich bereits in der Vergangenheit ereignet hat, zu beurteilen und eine Strafe für die begangene Tat zu verhängen. Die Polizei aber trifft Vorsorge für die Zukunft. Das Gericht fällt seine Entscheidung über den einmaligen („konkreten") Fall; die Polizei ermißt nach den Erfahrungen des täglichen Lebens zur Gefahrenabwehr für eine im einzelnen nicht zu übersehende Zukunft notwendig und ausreichend ist. Das Gericht rechnet mit Tatsachen, die Polizei auch mit Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten. Diese verschiedenartigen Gesichtspunkte können zu Ergebnissen führen, die sich scheinbar (wenn man die Gründe der Verschiedenartigkeit nicht kennt) zu widersprechen scheinen (z. B. Einziehung des Führerscheins trotz gerichtlicher Freisprechung).

Zum weiten Gebiet der **„Pflege"** gehört alles, was nicht „Gesetzgebung", „Rechtsprechung" oder „Polizei" ist. Verwaltung im Sinn von Pflege ist also z. B. auch die Unterrichtserteilung an Schulen aller Art. Zur Wissenschaftspflege rechnet man namentlich die Laboratoriumsarbeit der Gelehrten (sofern sie — etwa in der Eigenschaft von Professoren — im Staatsdienst stehen), die Abhaltung von Vorlesungen kraft staatlichen Lehrauftrags, die Veranstaltung von Seminarübungen usw. Dies alles ist demnach V e r w a l t u n g im materiellen Sinne; doch wird der Ausdruck „Verwaltung" innerhalb der Hochschulen[2]) außerdem vielfach in einem engeren (materiellen) Sinne gebraucht (im Gegensatz zur Lehr- und Forschungstätigkeit bezeichnet er dann die Bereitstellung der Unterrichtsmittel, mit andern Worten die vorwiegend von den Syndikaten, Sekretariaten und Hausverwaltungen der Hochschulen geleistete Arbeit).

Ein besonders wichtiger Gegenstand der P f l e g e ist im Dritten Reich die R a s s e. Die Rassenpflege zeigt sich u. a. in der rassischen Erziehung.[3])

---

[1]) Zur Ergänzung: Theodor M a u n z, Verwaltung, Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt).

[2]) Vgl. Ch. B. M a x w e l l and L. R. K i l z e r, High school administration, Garden City, New York 1936 (Doubleday).

[3]) Hiezu: Rud. B e n z e u. Alfr. P u d e l k o, Rassische Erziehung als Unterrichtsgrundsatz der Fachgebiete, Frankfurt a. M. 1937 (Diesterweg).

Digitized by Google

Als Beispiel für die Kulturpflege kann das *„Hilfswerk für deutsche bildende Kunst"* angeführt werden, das von der NS.-Volkswohlfahrt (NSV.) auf Veranlassung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda seit 1937 durchgeführt wird; es hat die Aufgabe, durch Ausstellungen aller Art zusätzliche Verkaufsmöglichkeiten für gute Kunstwerke zu schaffen, indem es den Blick des ganzen deutschen Volkes auf die Werke bedürftiger deutscher Künstler lenkt; die künstlerische Leitung des Hilfswerks und die Auswahl der betreuten Kunstwerke obliegt dem Reichsbeauftragten für künstlerische Formgebung (Hans Schweitzer). In der Folge wurde in Berlin eine ständige Ausstellung geschaffen, ferner wurden Wanderausstellungen durch alle größeren Städte Deutschlands geführt (Ausstellung, Verkaufsvermittlung und Versicherung kostenfrei für die bedürftigen und begabten Künstler).

Für das Gebiet der Kulturpflege[1]) hat Richard Wagner einen Satz geformt, der Beachtung verdient und hier zur Verdeutlichung des Gegensatzes Polizei /Pflege angeführt sei: „Es ist weise Tyrannei, niemand selbst zum Guten zu zwingen, aber durch Gewalt — wenn nötig — dem Guten Kraft zum Wirken zu schaffen." (Briefwechsel zwischen Ludwig II. und Richard Wagner, Band 1, Karlsruhe 1936, S. 299).

Im „totalen Staat" (im Sinn von „Nurstaat") wird die gesamte **Pflege** des Gemeinschaftslebens ausschließlich[2]) von staatlichen Verwaltungsorganen ausgeübt; anders im Dritten Reich, das z. B. die Wohlfahrtspflege[3]) der NSV., die Literaturpflege der *Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums*[4]) (geleitet von Hagemeyer unter Reichsleiter Rosenberg) außer der *Reichsschrifttumsstelle* beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda zugewiesen hat (Zuständigkeit der Partei neben dem Staat, also keine totali-

[1]) Näheres S. 327 ff. Ferner die Zeitschrift „Kunst im Dritten Reich".

[2]) Vgl. anderseits: J. M. Gaus and others, The frontiers of public administration (Studies in publ. admin. 6), Chicago 1936 (Univ. of Chic. Press). Ferner Paul Renner in seinem mißverstehenden Versuch einer Abwehr gegen Einbeziehung der Kunst (namentlich der Baukunst) in den politischen Parteikampf („Kulturbolschewismus?", Verlag E. Reutsch, Erlenbuch-Zürich).

[3]) Hiezu auch R. Linde, Fürsorge des Staates — Fürsorge der Partei, Braunschweig 1937 (Waisenhaus-Buchdruckerei).

[4]) Die Bedeutung der *Reichsstelle zur Förderung des Deutschen Schrifttums* läßt sich aus der Tatsache erkennen, daß ein Stab von 900 Männern, die sich auf 54 Schrifttumsgebiete verteilen, die von den Verlegern eingesandten Werke bewertet (Bericht des Leiters des Zentrallektorates Dr. Payr bei der Arbeitstagung der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums, Völk. Beobachter vom 22. 11. 1936). — Außer der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums besteht übrigens auch noch ein Amt Schrifttumspflege beim Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. (A. Rosenberg). Ihm verdanken wir u. a. die Broschüre „Vierhundert Bücher für nationalsozialistische Büchereien", die im Mai 1938 im Zentralverlag der NSDAP. erschienen ist.

Digitized by Google

tät des Staates im Sinne einer Ausschließlichkeit); während im alten absolutistischen Staat eine polizeiliche Zensur die Freiheit des künstlerischen und schriftstellerischen Schaffens der Staatsraison unterwarf, überwacht heute im nationalsozialistischen Staat eine *„Parteiamtliche Prüfungskommission"* (unter Reichsleiter Bouhler) die schöpferische Produktion „zum Schutz des nationalsozialistischen Schrifttums".[1]) Als weiteres Beispiel können die neuen Aufbauschulen der NSDAP. (mit kostenloser Ausbildung rassisch wertvollen Nachwuchses in Internaten) angeführt werden, die sich an die bereits bestehenden Aufbauschulen des Staates und an die (in die Hitlerjugend eingegliederten) nationalpolitischen Erziehungsanstalten anlehnen.

Anmerkung: Am 18. Januar 1937 wurde in Berlin von der Reichsschrifttumskammer das *„Kuratorium für das deutsche Fachbuch"* gegründet. Hier finden wir ein Zusammenwirken des Staates und der Partei bei der Schrifttumspflege: dem Kuratorium gehören die für Schrifttumsfragen zuständigen Dienststellen der NSDAP. und des Staates, die Deutsche Arbeitsfront, die Reichswirtschaftskammer, die Reichsgruppen der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft, Vertreter der Reichsministerien und der ständischen Organisationen an. Das Kuratorium fördert das Fachschrifttum aller Berufsgebiete. Der Meinungsaustausch der Organisationen mit den Fachverlagen wird vermittelt durch das Kuratorium. Eine eigene Zeitschrift gibt dem Buchhandel eine Übersicht über das vorhandene und neu erscheinende anerkannte Fachschrifttum als Hilfsmittel für die Beratung seiner Kunden.[2])

Wenn man von „Staat" spricht, denkt man in erster

[1]) Vgl. Beitrag von Karl Heinz Hederich „Parteiamtliche Prüfungskommission und NS.-Bibliographie" im „RSK-Taschenbuch für den deutschen Buchhandel", herausg. von Ludwig Warmuth, Berlin 1937 (O. Elsner Verl.). Die Übertragung der schrifttumspolitischen Prüfung an eine Parteistelle wird von Hederich damit begründet, daß in Deutschland nach dem Willen des Führers die Partei die politische Organisation des Volkes und daher Träger seines politischen Willens, darüber hinaus aber auch Erzieher und Former des Volkes ist; deshalb müsse die schrifttumspolitische Stelle, deren Tätigkeit im Bereich der politischen Willensbildung und Willensvertretung liegt, ein Amt der Partei sein. „Es gibt kaum eine Zeit menschlicher Gemeinschaftsbildung, in der nicht die Träger dieser Gemeinschaft darüber gewacht haben, daß die politischen Voraussetzungen und geistigen Grundlagen ihres Gemeinschaftsgebildes oder besonderen Staatssystems oder aber ihrer besonderen Organisationsform bzw. ihres Lehrgebäudes nicht untergraben, aufgelöst oder verfälscht wurden." Demgemäß widmet sich die Parteiamtliche Prüfungskommission der Säuberung des nationalsozialistischen Schrifttums (Unbedenklichkeitsvermerk für Schrifttum, das die Partei betrifft), der Abwehr böswilliger Angriffe und abträglicher Verwässerungen sowie der Ausrichtung durch das Mittel der NS.-Bibliographie (des einzigen parteiamtlichen Schrifttumsnachweises).

[2]) Hiezu namentlich Heft 1 der neuen Monatsschrift „Das Deutsche Fachschrifttum".

Digitized by Google

Linie an die Verwaltung; denn in ihr wirkt der Staat in weitestem Umfang und tritt täglich sichtbar in Erscheinung (Gesetze werden nicht jeden Tag erlassen und mit Gerichten haben viele Volksgenossen nie zu schaffen). So erklärt sich die Auffassung des Staates als Apparat: man überträgt die Vorstellung vom Verwaltungsmechanismus auf den Organismus Staat.[1])

Das Ausmaß und die Bedeutung der Staatsgeschäfte, die man unter dem Begriff „Verwaltung" zusammenfaßt, haben zur Ausbildung einer besonderen Wissenschaft geführt. Man bezeichnet sie als „Verwaltungswissenschaft", vielfach auch als „Verwaltungslehre" oder „Verwaltungskunde". Sie ist Gegenstand gemeinsamer Bemühungen, die über die Staatsgrenzen hinausgreifen.[2])

b) nach der Tätigkeitsart:

α) obrigkeitliche[3]) (spezifische) Staatstätigkeit, in welcher der Staat als übergeordnete Macht erscheint;

Vgl. Römer 13,1 (nach Luthers Übersetzung: „Obrigkeit"); ferner Deutsches Beamtengesetz vom 26. 1. 1937.

Eine spezifische Staatstätigkeit ist namentlich die Polizei. Deshalb wandte sich auch der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Mai 1937 gegen die mißbräuchliche Verwendung des Wortes „Polizei" für nichtstaatliche Einrichtungen (z. B. „Kirchenpolizei").

Überordnung und Macht zeigen sich in Befehl und Zwang.[4])

β) soziale (nichtspezifische) Staatstätigkeit, in welcher der Staat ohne obrigkeitliche Macht (also wie ein Privatmann) im Rechtsverkehr auftritt.

Anmerkung: Beide Tätigkeitsarten sind vielfach verbunden (z. B. Schul- oder Versicherungszwang, Postregal).[5])

---

[1]) Von der Verwaltung hat unlängst Frick vor der Akademie für Deutsches Recht erklärt: „Ein Apparat wird bedient — und einen solchen Apparat stellt letzten Endes die nach unzähligen Gesichtspunkten aufgespaltete öffentliche Verwaltung dar." (Völk. Beob. v. 24. 10. 1936).

[2]) Zu diesem Zweck wurde ein Internationales Institut für Verwaltungswissenschaft errichtet (Präsident der deutschen Sektion des Instituts ist gegenwärtig Staatssekretär Dr. Stuckart).

[3]) „Obrigkeit" ist ursprünglich der Landesherr mit seinen Räten, der Fürst mit seinem Kabinett, der Herrscher und die in seinem Auftrag oder in seiner Vertretung handelnden Beamten. Der Begriffsinhalt ist wirklichkeitsnäher als die späteren Vorstellungen vom Staat, den man sich zuletzt meist als politisches System, als Behördenapparat, als Organisationsschema, als Rechtsordnung oder sonstwie unanschaulich dachte. — Vgl. auch die Schrifttumsangaben auf S. 499 (Fußnote 1).

[4]) Vgl. z. B. Max Hahn, Die Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen usw., Berlin-Petershagen 1936 (Galle); Hufnagl-Fux, Tschechoslowakisches Verwaltungsverfahren, Brünn 1938 (R. M. Rohrer).

[5]) Hiezu J. B. Sears, City school administration, London 1938 (McGraw-Hill).

Digitized by Google

c) nach dem Tätigkeitsspielraum:

α) gebundene Staatstätigkeit (z. B. Strafurteil bei Mord);

β) freie Staatstätigkeit (richterliche und administrative Ermessensfreiheit).

Die freie Verwaltungstätigkeit wird auch als „Regierung" im Gegensatz zur gebundenen „Verwaltung" bezeichnet.[1] In einem anderen Sinne bedeutet „Regierung" die nur mittelbar wirksame (also nicht unmittelbar eingreifende) allgemeine Leitung des Staates. Für die Regierung gilt der Führergrundsatz in seiner ursprünglichen Form; für die Verwaltung ist er abgewandelt[2]) zur monokratischen Entscheidungsform („Einmannsystem" im Gegensatz zum „Kollegialprinzip"); doch ist der Behördenleiter immer zugleich Führer seiner Gemeinschaft (des Beamtenstabes seiner Behörde). (Abgesehen von diesen beiden materiellen Regierungsbegriffen findet sich gelegentlich auch ein formeller Regierungsbegriff: alle Tätigkeit, die von der Staatsregierung im subjektiven Sinne ausgeht = alle Tätigkeit der Staatsorgane, die vorwiegend Regierungsgeschäfte versehen). Vgl. o. S. 421.

Die erwähnten Abgrenzungsmerkmale der „Regierung" berühren sich mit dem oben (S. 41) und unten (S. 475) erörterten Begriff der Politik; man nennt daher die Verwaltungs-Beamten, denen nicht nur Verwaltung, sondern auch Regierung obliegt, „politische Beamte".[3])

Doch findet man zuweilen nicht einmal bei den Spitzen der Verwaltung wirkliche Volksführung (Politik) oder echte Volksführer (Politiker). Unter Diktaturen sind auch Minister vielfach nur oberste Befehlsempfänger und bestenfalls Organisatoren oder redegewaltige Werber; sie werden sogar ohne inneres Berufensein berufen.[4])

---

[1]) Dieser enge Verwaltungsbegriff, der die freischöpferische Gestaltung ausschließt, liegt z. B. Forsthoffs Gegenüberstellung von (richtungweisender) Führungsordnung und (rein ausführender) Bürokratie zugrunde (Ernst Forsthoff, Der totale Staat, 2. Aufl., Hamburg 1934); sie verkennt das Wesen der Verwaltung grundsätzlich. Zutreffender jetzt A. W. Bromage, State government and administration in the United States, New York 1936 (Harper).

[2]) So Frick vor der Akademie für Deutsches Recht (Rede vom 23. 10. 1936, abgedr. im Völk. Beobachter vom 24. 10. 1936). Vgl. auch Reinhard Höhn, Das Führerprinzip in der Verwaltung (Deutsches Recht, 6. Jg., S. 304 ff.); Otto Koellreutter, Führung und Verwaltung (in der Festschrift für J. W. Hedemann), Jena 1938 (Walter Biedermann).

[3]) In diesem Zusammenhang muß auf die noch weiter reichende Klarstellung verwiesen werden: „Wir Nationalsozialisten sind nicht Amtsdiener, sondern Volksdiener" (Reichspropagandaleiter Dr. Goebbels am 11. 9. 1938 in Nürnberg). — Näheres in Carl Heylands „Beamtenrecht", Berlin 1938 (Heymann).

[4]) Ein lehrreiches Beispiel ist die Ernennung des Arztes und Generals Slawoy Skladkowski durch den polnischen Staatsgründer Marschall Pilsudski. Die „Meldefetzen" des jetzigen Ministerpräsidenten eröffnen hier

Digitized by Google

Der Ermessensspielraum ist im Gesamtbereich der Verwaltung nicht überall gleich weit. So ist z. B. der Ermessensspielraum auf dem Gebiet der Finanzverwaltung durch eine verwaltungsgerichtliche „Ermessenskontrolle" erheblich eingeengt (früher § 11 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931, jetzt § 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934; ferner § 297 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 16. 10. 1934).[1])

Sprichwörtlich ist der Ermessensspielraum gekennzeichnet durch den angeblich obersten Grundsatz der preußischen Verwaltung: „Es geht auch so".[2])

Am wenigsten durch Gesetze und Verordnungen (wohl aber durch Regeln internationalen Rechts und internationaler Sitte) ist die auswärtige Verwaltung (Außenpolitik, Diplomatie) vorgezeichnet.[3]) Hier haben wir also geradezu ein Schulbeispiel freier Staatstätigkeit vor uns. Bekannt ist Bismarcks Gegenüberstellung der Außenpolitik und Rechtsprechung und sein mit Absicht dem Geschäftsleben entnommenes Bild. „Die Vermittlung des Friedens denke ich mir nicht so, daß wir nun bei divergierenden Ansichten den Schiedsrichter spielen und sagen: so soll es sein, und dahinter steht die Macht des Deutschen Reiches, sondern ich denke sie mir bescheidener, ja — ohne Vergleich im übrigen stehe ich nicht an, Ihnen etwas aus dem gemeinen Leben zu zitieren — mehr die eines ehrlichen Maklers, der das Geschäft wirklich zustandebringen will." Reichstagsrede vom 19. 2. 1878). In der Gegenwart ist diese Rolle England zugefallen (Beispiele: Londoner Nichteinmischungsausschuß unter englischem Vorsitz 1936/38; Lord Runcimans Vermittlungsversuch in Prag und Neville Chamberlains Vermittlungsversuche in Berchtesgaden, Godesberg und München aus Anlaß der Sudetenkrise vom Herbst 1938).

---

einen der sonst so seltenen Einblicke hinter die Kulissen der politischen Bühne (das Buch liegt bisher nur in polnischer Sprache vor). — Ergänzend Hans Beck, Polens Aufstieg, Berlin 1938 (Verlagsanstalt Otto Stollberg).

[1]) Vgl. auch R. v. Laun, Das freie Ermessen und seine Grenzen, Leipzig und Wien, 1910; Meinhard Friedrich Burckhard, Der Begriff des freien Ermessens (Dissert. Halle 1937).

[2]) Aus einer Rede des Abgeordneten v. Meyer - Arnswalde im preußischen Abgeordnetenhaus (25. 2. 1887).

[3]) Beispiel: Die in der Gegenwart namentlich von England ausgehenden Versuche einer europäischen „Generalbereinigung" („Europäische Gesamtregelung", „Einigung zur Schaffung einer Beruhigungsatmosphäre"), die sich nicht nur im engen Rahmen eines positiven „Völkerrechts" (Versailler Diktat) bewegen, sondern das „Recht" selbst zum Wohle der Völker verbessern wollen. — Den Gegensatz zu solchen großzügigen Plänen und grundsätzlichen Maßnahmen zur Gestaltung der Angelegenheiten der Staatsleitung und Volksführung bildet die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des auswärtigen Dienstes im Rahmen der völkerrechtlichen Verträge und Gepflogenheiten (man bezeichnet diese Geschäfte als „diplomatische Routinefragen"; sie werden vorzugsweise von der Bürokratie behandelt, also nicht von den Staatsmännern und Volksführern selbst).

Digitized by Google

2. formelle Einteilung der Staatsfunktionen:

a) nach den Staatsorganen, von denen die Tätigkeit ausgeht (ohne Rücksicht auf ihren Inhalt).

α) Gesetzgebung (im formellen Sinn) = alle Akte der „Legislative".

Dazu gehören nicht nur ein Teil der Gesetzgebung im materiellen Sinn, sondern auch die von der gesetzgebenden Körperschaft vollzogenen Verwaltungsakte (Haushalt / Etat / Budget) und Rechtsprechungsakte (z. B. bis 1936 vom englischen Oberhaus in seltenen Fällen verkündete Strafurteile).

Wenn dabei der sog. Weg der Gesetzgebung eingehalten wird, ist das Ergebnis ein „Gesetz im formellen Sinn" z. B. Haushaltplan nach Art. 85 der Weimarer Verfassung (reines Formgesetz; materiell nicht Gesetz, sondern Verwaltungsakt).

β) Justiz = alle Tätigkeit, die von den vorwiegend zur Rechtsprechung berufenen Behörden ausgeübt wird.

Dazu gehört nicht nur die Rechtsprechung (die Haupttätigkeit der Gerichte), sondern auch die sog. Justizverwaltung (insbes. Aufsicht, Geschäftsverteilung usw.).[1])

γ) Verwaltung im formellen Sinne = alle Tätigkeit, die von Organen ausgeübt wird, welche nach dem Hauptinhalt ihrer Tätigkeit weder Gesetzgebungs- noch Justizorgane sind („Verwaltungsorgane").

Dazu gehört namentlich alle Tätigkeit der Organe der inneren Verwaltung (Verwaltungsakte im engsten formellen Sinn).[2])

Ferner gehört dazu die Vorarbeit zur Gesetzgebung, die namentlich in den Ministerien geleistet wird, insbesondere die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, die dem gesetzgebenden Parlament von der Regierung vorgelegt werden („Vorlagen"). Bismarck prägte dafür den nachmals viel gebrauchten Ausdruck, der Entwurf sei in die Räder der „Geheimratsmaschine" gefallen. (Rede am 80. Geburtstag).

Die Organe der Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung bilden den sog. Staatsapparat. Die von ihnen behandelten Angelegenheiten sind die Staatsgeschäfte; in einem engeren Sinn versteht man darunter die Regierungsgeschäfte.[3])

[1]) Vgl. Meyer, Geschäftsgang und Geschäftsleitung bei den Justizbehörden, Berlin 1938 (Deutscher Rechtsverlag).

[2]) Hiezu außer dem bereits oben (S. 444) angegebenen Schrifttum neuerdings auch noch Ottmar Kollmann, Die österreichische Verwaltung, München 1938 (C. H. Beck).

[3]) Beispiel auch nebenstehend (Seite 450, Fußnote 3).

Digitized by Google

b) nach den Staatsorganen, denen die allgemeine Leitung aller Staatstätigkeiten obliegt:

Hier unterscheidet man fünf große Geschäftskreise nach der sog. klassischen Fünfzahl der Ministerien. Die Geschäftsbereiche werden auch als „Ressort" oder „Departement" bezeichnet.

α) auswärtige Angelegenheiten;

β) innere Verwaltung[1])

(Polizei i. w. S. = Polizei i. e. S. + Pflege);

Die **Polizei** war im Bismarckschen Reich und im Weimarer Zwischenreich Angelegenheit der Länder („Polizeihoheit"). Am 17. Juni 1936 hat der Führer und Reichskanzler nach Beseitigung der Landeshoheit den Reichsführer SS (der bereits Kommandeur der politischen Polizei der Länder und stellvertretender Chef der Preußischen Geheimen Staatspolizei war) zum Chef der deutschen Polizei (unter dem Reichsminister des Innern) ernannt; gleichzeitig übertrug er ihm die Leitung und Bearbeitung der verschiedenartigen Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichsinnenministeriums; so wurden die polizeilichen Aufgaben im Reich erstmals einheitlich zusammengefaßt.[2])

Gegenüber der irrtümlichen Auffassung, daß damit eine besondere, dem Ministerium nachgeordnete oder außerhalb stehende Behörde geschaffen sei, stellte im Mai 1937 ein Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern folgendes klar: „Der Reichsführer SS und Chef der Deut-Polizei im Reichsministerium des Innern ist innerhalb seines Geschäftsbereiches ständiger Vertreter des Reichsministers des Innern. Dabei besteht kein Unterschied, ob sich der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern bei seinen Entscheidungen der Behördenbezeichnung des Innenministeriums oder der Bezeichnung seines besonderen Geschäftsbereiches bedient. Die Entscheidungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei sind in jedem Falle ministerielle Entscheidungen."[3])

[1]) Vgl. Hans Pfundtner, Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium (Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preuß. Ministers d. Innern am 12. 3. 1937), München 1937 (Eher). — Zum weiten Sachgebiet der inneren Verwaltung gehört namentlich auch die Wirtschaftsverwaltung, für die in manchen Ländern ein besonderes Ministerium geschaffen wurde.

[2]) Einzelheiten findet der Leser in Meyers Polizeilexikon, Leipzig 1938 (mit Ergänzungen und Nachträgen). Ferner in dem Fach- und Nachschlagebuch „Praktischer Polizeidienst", herausgegeben vom Verlag der Zeitschrift „Die Polizei", 3. Aufl., Berlin 1938 (Kameradschaft Verlagsgesellschaft Gersbach & Co.). Über die Grundgedanken vgl. jetzt namentlich auch Adolf Liepelt, Über den Umfang und die Bedeutung der Polizeigewalt im nationalsozialistischen Staat, Würzburg 1938 (K. Triltsch). — Anderseits „Das Problem Staatspolizei" in der „Rundschau" vom 10. 9. 1938 (Blatt Konrad Henleins).

[3]) Über die preußische Polizei im besonderen: Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz, 2. Aufl., München 1937 (Beck).

Digitized by Google

Unter dieser einheitlichen Verwaltungsspitze gliederten sich bisher die **Polizeibehörden** in folgende Gruppen:

1. Höhere Verwaltungsbehörden:

in Preußen: Regierungspräsidenten
Bayern: Regierung
Sachsen: Kreishauptmannschaft
Württemberg: Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung
Baden, Thüringen, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Braunschweig } Minister des Innern oder die entsprechende Abteilung des Staatsministeriums
Hessen: Reichsstatthalter (Landesregierung)
Lippe, Schaumburg-Lippe } Landesregierung
Hamburg, Bremen, Lübeck } Polizeisenator
Saarland: Reichskommissar

2. Untere Verwaltungsbehörden:

in Preußen: Landrat
Bayern: Bezirksamt
Sachsen: Amtshauptmannschaft
Württemberg: Oberamt
Baden: Bezirksamt
Thüringen: Kreisamt
Mecklenburg: Landrat
Oldenburg: Amtshauptmann
Anhalt: Kreisamt (Abtlg. Inneres)
Braunschweig: Kreisdirektion
Hessen: Kreisamt
Lippe, Schaumburg-Lippe } Landrat
Hamburg, Bremen, Lübeck } Staatliche Polizeiverwaltung
Saarland: Landrat.

Anmerkung: Als anfangs Oktober 1938 die sudetendeutschen Gebiete von der deutschen Wehrmacht besetzt worden waren, wurden dort sofort Kräfte der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei einschließlich der SS-Totenkopfverbände aus allen Gauen des Reiches eingesetzt: zunächst in geschlossenen Verbänden, die der Wehrmacht unterstanden, eingeteilt in Abteilungen (entsprechend den Wehrmachtabschnitten) unter dem Kommando der zuständigen Armeebefehlshaber. Die Übernahme der Polizeigewalt erfolgte dann nach Weisungen der in Dresden eingerichteten Sonderbefehlsstäbe im Einvernehmen mit den Befehlshabern der Wehrmachtteile.

Digitized by Google

γ) Krieg;

Der kriegführende Staat läßt das Wesen des Staates noch deutlicher erkennen als der im Frieden verwaltende, gesetzgebende und rechtsprechende Staat.[1]) Dem bescheiden ausgebauten Rechtsprechungs- und Verwaltungsapparat des alten absoluten Staates entsprach der auf kleine Söldnerheere beschränkte Krieg. Dem Vollstaat (totalen Staat) der Gegenwart entspricht der vom ganzen Volk geführte und das ganze Volk treffende totale Krieg.[2]) Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer eigenen Heeresverwaltung.[3])

An der Spitze der Militärverwaltung steht ein Kriegsminister. Es kann ein Offizier oder ein Zivilist, ein Fachmann oder ein Laie, ein Organ der Vollziehung (Exekutive) oder ein Volksführer (Politiker) sein. So kann es kommen, daß entweder die Militärverwaltung die Armee regiert oder aber der Armee dienstbar ist. Da der Kriegsminister dem Ministerrat (Kabinett) angehört, wirkt er auch bei den allgemeinen Regierungsgeschäften beratend oder beschließend mit und ist im letzteren Falle für die Beschlüsse der Regierung mitverantwortlich. Der Politiker wird darin seine Hauptaufgabe sehen und sich erst in zweiter Linie als Leiter seines Ressorts fühlen. So erklärt es sich, wenn z. B. in der Schweiz darüber geklagt wird, daß die Armee nicht geführt, sondern nur verwaltet werde, weil ihr im Frieden eine fachmännische Leitung (ein General als Chef der Armeeleitung) fehle.[4])

---

[1]) Hiezu jetzt namentlich: Paul Schmitthenner, Krieg und Staat in der Weltgeschichte, Leipzig 1936 (Teubner).

[2]) Vgl. Ludendorff, Der totale Krieg, München 1936 (das Werk erreichte rasch hohe Auflageziffern). Ferner: Oberst v. d. Bergh, Volk und Heer im Krieg der Zukunft, Berlin 1938 (Traditions-Verlag Kolk & Co.); C. Schmitt, Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat (Völkerbund und Völkerrecht, Jg. 4, 1937, S. 139—45); Heinrich Hunke, Grundzüge der deutschen Volks- und Wehrwirtschaft, 3. Aufl., Berlin 1938 (Haude & Spener). — Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die von Roosevelt in seiner Botschaft vom Januar 1938 gewünschten „Mobilisierung des ganzen Volkes im Kriegsfall" („Wir wollen, daß die ganze Nation sich am Krieg beteiligt, wenn wir unglücklicherweise einen haben sollten"). — Seit dem ersten Weltkrieg (1914—1918) wendet sich die Kriegführung auch gegen Frauen und Kinder (Hungerblockade, Zermürbungsbombardements usw.), während es früher als unmännlich oder zumindest als unritterlich empfunden wurde, mit roher Gewalt gegen Frauen vorzugehen; die fortschreitende Zivilisation hat also die Menschen keineswegs verfeinert. Vgl. hiezu jetzt auch Werner Picht, Die Wandlungen des Kämpfers, Berlin 1938 (Vorwerk): eine Typengeschichte des Waffenträgers im Zusammenhang mit der Entwicklung von Staat und Volk.

[3]) Waldeck, Handbuch der Heeresverwaltung, Berlin 1937 (Verl. Offene Worte); Max Schreiber, Heeresverwaltungs-Taschenbuch, Jg. 1938/39, Grimmen 1938 (Grimmer Kreis-Zeitung G. m. b. H.); Rehdans-Dombrowski-Kersten, Das Recht der Wehrmacht, 2. Aufl. (1937); Hans Helfritz, Geschichte der preußischen Heeresverwaltung, Berlin 1938 (C. Heymann).

[4]) Neue Basler Zeitung, Beilage „Volk und Armee", v. 19. 5. 1937.

Digitized by Google

Während eines Krieges hat vielfach die Heeresleitung diktatorische Befugnisse, und zwar auch in demokratischen Ländern. Die Heeresleitung des bewaffneten Volkes wird zur Volksführung. Alle anderen Staatsfunktionen werden nachgeordnet. Manchmal ist aber die Einheitlichkeit der Willensbildung und damit die Wirkeinheit durch Reibungen zwischen Regierung und Heeresleitung gefährdet oder gestört: Heeresleitung und Regierung verfügen Widersprechendes im gleichen Sachbereich oder eine Führung verläßt sich auf das Eingreifen der andern und versäumt dadurch rechtzeitiges Handeln.

δ) Justiz;

Über den Umfang der Staatstätigkeit im Bereiche der Justiz unterrichtet ein vom Reichsjustizministerium im Juli 1938 veröffentlichter Überblick. Darnach ist der Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Jahre 1937 durch folgende Zahlen gekennzeichnet:

Amtsgerichte: 6,5 Millionen Eintragungen und Löschungen in Grundbüchern, 4,5 Millionen Mahnsachen, 1,6 Millionen gewöhnliche Zivilprozesse, 64000 Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, 79000 Sühnesachen, 59000 Arreste und einstweilige Verfügungen, 43000 Zwangsversteigerungen, 1,9 Millionen Vollstreckungssachen, 2 Millionen Vormundschaften und Pflegschaften, 275000 andere familienrechtliche Angelegenheiten, 200000 Testamente (den Gerichten zur Verwahrung übergeben), 800000 Rechtsgeschäfte und Unterschriften beglaubigt, 350000 Vermittlungen bei Auseinandersetzungen, 530000 Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen, 110000 Strafsachen wegen Vergehen, 72000 Privatklagesachen.

Landgerichte: 3000 Hauptverfahren vor den Schwurgerichten, 81000 vor den Schöffengerichten, 35000 vor den kleinen Strafkammern, 47000 vor den großen Strafkammern, 112000 gewöhnliche Zivilprozesse und 83000 Prozesse in Familiensachen.

Oberlandesgerichte: 40000 Berufungsverhandlungen.

Reichsgericht: 1600 Revisionen in Zivilsachen, 5000 in Strafsachen.

Arbeitsgerichte: 150000 ordentliche Verfahren.

Landesarbeitsgerichte: 5000 Berufungen.

Reichsarbeitsgericht: 291 Revisionen.

Anerbengerichte: 80000 Fälle.

Erbhofgericht: 5800 Beschwerdefälle.

Entschuldungsämter: 176000 Entschuldungsverfahren.

Anmerkung: Der formelle Begriff „Justiz" deckt sich nur teilweise mit dem materiellen Begriff „Rechtsprechung" (oben S. 444): es gibt einmal Rechtsprechung innerhalb der Justiz (z. B. Zivilsachen vor den Amtsgerichten), dann aber auch einerseits Rechtsprechung außerhalb der Justiz (z. B. Streitentscheidung der Verwaltungsgerichte) und anderseits Justiz jenseits der Rechtsprechung (nämlich die oben S. 451 erwähnte „Justizverwaltung"). Beide Begriffe verhalten sich also zu einander wie zwei sich schneidende Kreise.

Digitized by Google

ε) Finanz (Kameralwesen).[1])

Die Finanz- oder Kameralwissenschaft[2]) dient der Praxis dieses Geschäftszweiges („Ressorts") wie die Rechtswissenschaft der Praxis der Justiz und die Wehrwissenschaft der Landesverteidigung und Kriegführung.

Anmerkung: Aus der klassischen Fünfzahl hat sich — namentlich durch Abspaltung besonderer selbständiger Geschäftsbereiche („Portefeuilles") aus dem Innenministerium — in den meisten Ländern eine Vielzahl von Ministerien herausgebildet.[3]) Gegenwärtig können wir jedoch im Ausland[4]) bemerkenswerte Ansätze zur Rückbildung beobachten, so z. B. beim ersten französischen Kabinett unter jüdischer Führung (Léon Blum, Juni 1936); dieses setzte sich aus fünf Arbeitsgruppen (Ministerausschüsse, „Ministerielles Koordinationskomitee") zusammen, die jeweils dem Träger des innerhalb jeder Gruppe führenden Ministeriums (Seniorenminister) praktisch unterstellt waren:

1. Auswärtige Verbindungen und Französisch-Übersee
   Delbos (+ Unterstaatssekretär Vienot): Quai d'Orsay.
2. Allgemeine Verwaltung (Salengro, dann Dormoy).
3. Nationale Verteidigung (Daladier).
4. Nationale Wirtschaft (Spinasse).
5. Soziale Solidarität (Lebas).

Dazu (6.) Finanzen (Vincent Auriol)
mit dem (nachgeordneten) Pensionenministerium.

---

[1]) Vgl. J. P. Jensen, Government finance, New York 1937 (Crowell); Karl Groth, Die Reichsfinanzverwaltung, Berlin 1937 (Industrieverlag Spaeth & Linde). — Die Bedeutung der Finanzverwaltung für die Politik untersucht Richard Thoma in seiner neuen Schrift „Die Staatsfinanzen in der Volksgemeinwirtschaft", Tübingen 1937 (J. C. B. Mohr): Die Volksgemeinwirtschaft ist die nach außen gegen Bestandsverluste geschützte und im Innern durch Preisbindung und andere Maßnahmen geordnete deutsche Volkswirtschaft; sie erscheint als neue Entwicklungsstufe des modernen Staates (namentlich als Voraussetzung für den deutschen Sozialismus und als Vorbereitung der totalen Mobilmachung); ihr Wesensgesetz ist eine regelmäßige Abfolge von langen Zeiträumen der Staatskonjunktur und kurzen Zeiträumen eines Entschuldungsopfers der Kapitaleigner; ihre Grundlage ist eine restlose Ausschöpfung der finanzpolitischen Möglichkeiten.

[2]) Hiezu Magdalena Humpert, Bibliographie der Kameralwissenschaften (bisher 8 Lieferungen), Köln 1937 (Schröder).

[3]) Das englische Kabinett umfaßt gegenwärtig insgesamt 27 Mitglieder. Das 104. Kabinett der 3. Republik (unter Chautemps) zählte 20 Minister und 13 Unterstaatssekretäre; davon 5 Senatoren und 28 Abgeordnete (15 Minister und die 13 Unterstaatssekretäre).

[4]) In der Sowjetunion wurde die Rückbildung dadurch vollzogen, daß mehrere Ministerien („Volkskommissariate") demselben Minister („Volkskommissar") unterstellt wurden. So vereinigte z. B. Kaganowitsch — wie bereits oben (unter dem Gesichtspunkt der „Personalunion") erwähnt — im Frühjahr 1938 zwei Volkskommissariate in seiner Hand; ebenso Jeschow bis zu seiner Kaltstellung im Oktober 1938.

Digitized by Google

Edouard Daladier beschränkte im April 1938 die übergroße Zahl der Regierungsmitglieder; er bildete seine Regierung mit 19 Ministern ohne Staatssekretäre und verringerte so die Zahl der Regierungsmitglieder um die Hälfte. Darüber hinaus schuf er ein sog. engeres Kabinett, das täglich zusammentrat; es umfaßte außer dem Ministerpräsidenten, der zugleich Landesverteidigungsminister war, und dem Vizepräsidenten den Justizminister, Innenminister, Außenminister und Finanzminister. Damit war die klassische Fünfzahl wiederhergestellt: fünf Ressortminister bestimmten ausschlaggebend den Gang der Staatsgeschäfte.

Das neueste Beispiel für die klassische Fünfzahl bietet (in der persönlichen Zusammensetzung) die slowakische Regierung, die sich im Oktober 1938 aus fünf Mitgliedern aufbaute: Minister Dr. Tiso (Präsidium und Inneres), Minister Cernak (Schulwesen), Minister Dr. Durcanski (Justiz, soziale Fürsorge und Gesundheitswesen), Minister Teplanski (Landwirtschaft, öffentliche Arbeiten, Handel und Finanzen), Minister Lichner (Verkehr).

Die deutsche Reichsregierung setzt sich z. Zt. der Abfassung dieses Buches (1938) in folgender Weise zusammen:

Reichskanzler: Adolf Hitler
Reichsaußenminister: Frhr. v. Ribbentrop
Reichsinnenminister: Dr. Frick
Reichskriegsminister: siehe unten S. 577 (Gen. d. Art. Keitel)
Reichsluftfahrtminister: Generalfeldmarschall H. Göring (zugleich Reichsforst- und Reichsjägermeister, Beauftragter für den Vierjahresplan)
Reichsjustizminister: Dr. F. Gürtner
Reichsfinanzminister: Graf Schwerin v. Krosigk
Reichswirtschaftsminister: W. Funk
Reichsarbeitsminister: Fr. Seldte
Reichsminister für kirchl. Angelegenheiten: H. Kerrl
Reichspostminister: Dr. W. Ohnesorge
Reichsverkehrsminister: Dr. J. Dorpmüller
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft: R. W. Darré (Reichsbauernführer)
Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: B. Rust
Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda: Dr. J. Goebbels
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei: Dr. H.-H. Lammers (siehe S. 578 und S. 581, Fußnote 2)
Reichsminister Rudolf Heß: Stellvertreter des Führers der NSDAP.*)
Reichsminister Dr. H. Frank: Präsident der Akademie für Deutsches Recht*)
Reichsminister Frhr. v. Neurath: Präsident des Geheimen Kabinettsrats (siehe unten S. 578) *)
Reichsminister Dr. H. Schacht: Reichsbankpräsident*).

*) Die frühere Bezeichnung „Minister ohne Geschäftsbereich" (Minister ohne Portefeuille) ist nicht mehr gebräuchlich. Siehe unten S. 582 (Mitte).

Digitized by Google

Über die Aufgaben des den Reichsministern im Rang gleichgestellten Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers siehe unten S. 581.

Die italienische Regierung zeigt gegenwärtig[1]) folgenden Aufbau:

Ministerpräsident: B. Mussolini
(zugleich Innenminister, Kriegsminister, Luftfahrtminister, Kolonialminister)
Außenminister: Graf Ciano
Unterstaatssekretär d. Kolonien: A. Terruzzi
Unterstaatssekretär im Innenministerium: G. Buffarini
Unterstaatssekretär im Kriegsministerium: A. Pariani
Unterstaatssekretär für die Marine: D. Cavagnari
Unterstaatssekretär für die Luftwaffe: G. Valle
Justizminister: A. Solmi
Finanzminister: Dr. P. Thaon di Revel

Minister für Handel und Valuta: F. Guarneri
Minister für öffentliche Arbeiten: G. Cobolli Gigli
Verkehrsminister: A. Benni
Minister für Ackerbau und Forsten: E. Rossoni
Minister für nationale Erziehung: G. Bottai
Minister für Volkskultur: D. Alfieri (vgl. unten S. 656)
Korporationsminister: F. Lautini
Staatsminister (durch kgl. Erl. v. 21. 4. 1938): Dr. A. Pirelli
Staatssekretär, Minister A. Starace (Sekretär der Nationalen Faschistischen Partei).

[1]) Über das System des „Wechsels der Wache" siehe unten S. 583/584.

Digitized by Google

III. ABSCHNITT

Der Lebensinhalt

1. Kapitel.

Der Inhalt der Politik

A. Wesen der Politik.

I. Theorie und Praxis.

Der Begriff der Politik ist als Grundbegriff bereits in der Einleitung dieses Buches erklärt. Wir sind hier von der bekannten grundlegenden Unterscheidung ausgegangen:

I. Theoretische Politik
(insbesondere Politik als Wissenschaft)

II. Praktische Politik
(insbesondere Politik als Kunst).

Die bisherigen Untersuchungen haben uns gezeigt, worauf es ankommt. Die Lehren von der Lebenseinheit und von der Lebensordnung haben das Wesen der Politik verdeutlicht. Auf der so gewonnenen Grundlage kann die Handlungslehre aufgebaut werden, die uns die Wirkeinheit als Werkträger erkennen läßt.[1])

Die Politik ist im vorzüglichsten Sinne des Wortes ein Handeln in öffentlichen Angelegenheiten, das eine bestimmte Gestaltung des Gemeinschaftslebens bezweckt, also in der Hauptsache Volksführung und Staatsleitung.

Wer sinnvoll und mit Aussicht auf Erfolg einwirken will auf die Gestaltung des Gemeinschaftslebens, braucht nicht nur schöpferische Phantasie, die seinem inneren Auge ein Zukunftsbild als Gestaltungsziel zeigt, sondern auch nüchterne Kenntnisse vom derzeitigen Stand des Gemeinschaftslebens und von seiner heute geltenden Lebensordnung. Er muß die Natur der Einheit, um deren Gestaltung er sich bemüht, und ihre

[1]) Hiezu neuerdings auch T. Parsons, The structure of social act, New York 1938 (Mc Graw-Hill).

Digitized by Google

Ordnungsform begriffen und verstanden haben. Diesem Erkenntnisgegenstand sind die beiden vorausgehenden Abschnitte meines Buches gewidmet.

Dem Leser, der mir bis hierher gefolgt ist, wird sich ein Vergleich aufdrängen: Die theoretische Politik verhält sich zur praktischen wie die Rechtstheorie zur Rechtspraxis. Beide können getrennt sein. Hier wie dort sehen wir auch Laien mit erfrischender Unbefangenheit eines Amtes walten: in der Justiz zum Segen der Rechtspflege, weil Lebenswirklichkeit nicht nur nach verstaubten Paragraphen beurteilt und gestaltet werden darf, in der Politik oft zum Schaden der Völker, weil Kenntnisse und Erfahrungen nur selten und nur teilweise durch Klugheit und politischen Instinkt ersetzt werden können.

Kenntnisse und Erfahrungen sind aber nicht schlechthin gleichbedeutend mit Wissenschaft. Jene können auch ohne wissenschaftlichen Plan erworben werden; diese umfaßt mehr als nur Kenntnisse und Erfahrungen. Jene sind meist lückenhaft, diese erstrebt grundsätzlich Vollständigkeit. Das ist der Vorzug, aber auch der Nachteil der Wissenschaft und damit auch der wissenschaftlichen Theorie. Sie schleppt zuviel Gepäck mit sich und kommt deshalb nur mühsam und langsam vorwärts. So muß sie oft nachhinken, wenn die rettende Tat des Staatsmannes und Volksführers kühn und erfolgreich zupackt, um die Gelegenheit der günstigen Stunde auszunützen. Auch hier gleicht die theoretische Politik der Rechtstheorie: sie begründet und untermauert die getroffene Entscheidung durch Nachdenken.

Echte Theorie enthält Erkenntnisse „aus der Praxis für die Praxis": Erfahrungsgrundsätze, die aus dem Leben gewonnen sind; diese sind menschlichem Irrtum unterworfen und können durch neue Erfahrungen widerlegt werden.[1]) Unechte Theorie enthält nur Vermutungen, Lehrmeinungen und Glaubenssätze (Dogmen). Damit soll aber nicht etwa gesagt sein, daß Vermutungen, Lehrmeinungen und Glaubenssätze (Dogmen) minderwertig oder wertlos seien.[2]) Unsere Behauptung geht nur dahin, daß sie nicht Gegenstand einer echten Theorie sein können.

---

[1]) Vgl. Adolf Hitlers Bemerkungen vom 30. 1. 1937 über die Nationalökonomie, ferner Walter Eucken, Nationalökonomie wozu?, Leipzig 1938 (F. Meiner); O. Kühne, Theorie und Praxis im völkisch-sozialen Leben, Berlin 1936 (Verl. f. Staatsw.); Werner Sombart, Weltanschauung, Wissenschaft und Wirtschaft, Berlin 1938 (Buchholz & Weißwange); E. M. Sait, Political institutions, London 1938 (Appleton-Century).

[2]) Glaubenssätze können sogar Grundentscheidungen unseres Daseins enthalten. Vgl. z. B. Hermann Sauer, Abendländische Entscheidung (Arischer Mythus und christliche Wirklichkeit), 2. Aufl., Leipzig 1938 (Hinrich).

Digitized by Google

Die Theorie verhält sich zum Dogma wie das Wissen zum Glauben.[1]) Beide leiten das Handeln der Menschen. Glauben und Gefühl sind für das Handeln öfter ausschlaggebend als Erkenntnis und Wissen. Wahre und falsche, fruchtbare und unfruchtbare Glaubenssätze (Dogmen) bestimmen das öffentliche Leben wie das Einzeldasein in allen Ländern der Erde.

Auch Glaubenssätze sind Bestandteil der Wissenschaft.[2]) Der Gelehrte registriert und ordnet sie.[3]) Er bemüht sich nicht nur festzustellen, welche Glaubenssätze tatsächlich geformt worden sind und tatsächlich das Handeln der Menschen beeinflussen und zu welchen Handlungen sie tatsächlich führen; er versucht darüber hinaus, Wahres vom Falschen, Glauben vom Irrglauben zu scheiden. Oft genug freilich befindet er sich bei solchem Bemühen im eigenen Wahn befangen — sei es nun irgend ein frommer Kinderglaube oder ein Massenwahn, der — von Wahnsinnigen erzeugt — die Welt vernebelt oder — von Demagogen ersonnen — die Menschen zu einer bestimmten Haltung und Handlung veranlassen soll.

Als Beispiel eines fruchtbaren Dogmas sei hier eine Stelle aus der Proklamation zum Parteitag der Freiheit angeführt: „Bei der Behebung der deutschen Wirtschaftskrise aber haben wir immer nur nach einem Dogma gehandelt, nämlich: Die Wirtschaft ist eine der vielen Funktionen des volklichen Lebens und kann daher nur nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten organisiert und geführt und nie nach dogmatischen behandelt werden. Es gibt als Dogma weder eine sozialisierte Wirtschaft, noch gibt es

[1]) Hiezu Bernhard Rust, Wissenschaft und Glaube (Rede vom 26. 6. 1937), Oldenburg 1938 (G. Stalling); Heinz Zimmermann, Philosophie und Glaube, München 1938 (Duncker & Humblot). Ergänzend Max Planck, Religion und Naturwissenschaft, 6. Aufl., Leipzig 1938 (Barth). Hans Driesch, Alltagsrätsel des Seelenlebens, Stuttgart 1938.

[2]) Aber nicht jedes wissenschaftliche Werk muß Glaubenssätze enthalten. So verzichtet denn auch mein Buch darauf, Glaubenssätze aufzustellen, auszudeuten und zu bewerten. Es begnügt sich damit, Beispiele zu erwähnen. Eine vollständige Sammlung, Erklärung und Kritik muß späteren Arbeiten vorbehalten bleiben.

[3]) Doch muß er dabei beachten, daß „revolutionäre Bewegungen, wie die NSDAP., sich vor einer vorzeitigen Fesselung durch dogmenartige Schriften und vor einer Verfälschung durch Konjunkturbücher schützen müssen". So K. H. Hederich bei der Bayreuther Arbeitstagung der Hauptabteilung Schrifttum der Reichswaltung des NSLB. (laut Völk. Beob. vom 14. 2. 1938); K. H. Hederich erklärte bei dieser Gelegenheit, hier liege auch ein Grund für die Schaffung der Parteiamtlichen Prüfungskommission. Eine Wirklehre, die als echte Theorie keine Glaubenssätze verkündet, sondern sich mit einer Betrachtung der Wirklichkeit begnügt, wird davon nicht betroffen, wohl aber eine unechte Theorie, die nur Vermutungen, Lehrmeinungen und Glaubenssätze (Dogmen) enthält.

Digitized by Google

eine freie Wirtschaft, sondern es gibt nur eine verpflichtete Volkswirtschaft, das heißt eine Wirtschaft, der im Gesamten die Aufgabe zukommt, einem Volk die höchsten und besten Lebensbedingungen zu verschaffen. Insoferne sie dieser Aufgabe ohne jede Lenkung von oben, nur aus dem freien Spiel der Kräfte heraus gerecht wird, ist es gut und vor allem für eine Staatsführung sehr angenehm. Soweit sie auf irgendeinem Gebiet der ihr zukommenden Aufgabe als freie Wirtschaft nicht mehr zu folgen vermag, hat die Führung der Volksgemeinschaft die Pflicht, der Wirtschaft jene Anweisungen zu geben, die im Interesse der Erhaltung der Gesamtheit notwendig sind. Sollte aber eine Wirtschaft auf dem einen oder anderen Gebiet überhaupt nicht in der Lage sein, von sich aus die gestellten großen Aufgaben zu erfüllen, dann wird die Führung der Volksgemeinschaft andere Mittel und Wege suchen müssen, um den Erfordernissen der Allgemeinheit zu genügen. Das eine aber ist sicher: Wie überall sonst ist auch hier beim vorhandenen Willen auch ein möglicher Weg." (Völk. Beob. v. 8. 9. 1937).

Ein weiteres Beispiel kann dem Vortrag entnommen werden, den Reichsorganisationsleiter Dr. Ley am 7. 5. 1938 auf der Reichsschulungsburg der DAF. in Oberursel (Taunus) hielt. Er erklärte hier gelegentlich der gemeinsamen Arbeitstagung des Schulungsamtes der NSDAP., des Schulungsamtes der DAF. und der Werkscharführung: „Für uns ist die Gemeinschaft ein Dogma, an das wir glauben. Über allen Gegensätzen, die das Leben mit sich bringt, steht das Volk, der Staat, kurzum die Gemeinschaft." (Völk. Beob. vom 9. 5. 1938).

Kenntnisse vom Staat in geordnetem Zusammenhang sind „Staatstheorie" oder „theoretische Politik"; gesammelte Erfahrungen aus dem Leben der Völker und Staaten aber heißen „politische Geschichte".

Unkundige und Unerfahrene wissen das gewöhnlich nicht und spotten darum. Spott verdient aber nur eine lebensferne, dem Wirken abgewandte, von der Wirklichkeit abgezogene (abstrakte) Theorie, die ihren Ausgangspunkt aus den Augen verloren hat und nie mehr zu ihm zurückfindet; sie bedeckt sich auf ihren Irrfahrten mit viel Staub und ihre Erzeugnisse riechen nach Lampendochten, wie dies Pytheas (nach Plutarch) schon von den Reden des forensischen und politischen Schwätzers Demosthenes behauptet hat. Spott verdient auch die Selbstüberhebung einer Theorie oder Wissenschaft, die sich mit ihrem eigenen Gegenstand gleichsetzt und herrschen will, wo sie doch nur dienen kann und zurücktreten soll (wie der Schöpfer eines Kunstwerks hinter dem Werk zurücktritt, das er in fertiger Gestalt aus der Hand gibt). Denn die Wissenschaft ist ja nichts anderes als ein geordnetes Wissen von einem wissenswerten Bereich des Lebens und der Welt; das geordnete Denken ist zwar mehr wert als das ungeordnete Denken und die Gedankenlosigkeit oder Unbedachtsamkeit, aber es ist nicht das Letzte und Höchste; wir leben nicht, um zu denken, sondern wir denken um zu leben; das Denken, Erkennen, Wissen und damit auch die Wissenschaft und die wissenschaftliche Theorie sind nur Hilfsmittel des Lebens — und weil der Mensch auf das Gemeinschaftsleben angewiesen ist, Hilfsmittel des Gemeinschaftslebens, und zwar in erster Linie des Lebens in der natürlichen Gemeinschaft des Volkes. Deshalb darf auch die Staatstheorie, die politische Theorie, die Theorie der Politik kein Gedankenspiel abseits der Volksgemeinschaft träumender Denker sein (l'art pour l'art). In der Arbeitsteilung des neuzeitlichen Lebens kommt der Theorie der Politik ein

Digitized by Google

bestimmter Platz, eine bestimmte Aufgabe zu, die der Gelehrte als Glied der Volksgemeinschaft, der er dient, zu erfüllen hat. Wer freilich die Werke der Gelehrten daraufhin prüft, wieviel echte Theorie, wieviel lebenstaugliche Wissenschaft darin enthalten ist, der wird enttäuscht sein und dem berechtigten Spott der Ungelehrten Beifall zollen.

Aber nicht jede Theorie muß wirklichkeitsblind und lebensfremd sein.[1]) Deshalb irrt der Selbstgewisse, der die Wissenschaft nur als Ballast betrachtet, den man zum freien Flug nicht mehr brauchen kann; ganz ebenso irrt der Banause, dem Theorie nur Schule ist, und der Nur-Praktiker, der sie höchstens als Krücke gelten läßt. Viele wollen die Wirkwelt ändern, obwohl oder weil sie nicht wissen, wie sie in Wirklichkeit beschaffen ist.

Wer die Wirkwelt ändern will, muß sie kennen. Dazu genügt die bloße Betrachtung (Theorie im ursprünglichen Wortsinn) meist nicht; es ist vielmehr eine planmäßige und vollständige Erforschung der Wirkwelt (Theorie im Sinn einer Wissenschaft) erforderlich; in diesem Rahmen ist unter Umständen auch eine scheinbar abseits liegende rein gedankliche Arbeit wertvoll.[2])

Es kann leider nicht zweifelhaft sein, daß die Volksführung manchenorts zum Geschäft geworden, von der Kunst zur Technik herabgesunken ist. Der Handwerker der Politik hält sich zudem meist noch für einen geborenen Meister; in anderen Fällen sehen wir ihn nach kurzer Lehr- und Gesellenzeit als ausgelernten Fachmann wirken, der es im Besitz der Meisterwürde nicht mehr nötig hat zu lernen. Seine kleinen Zwecke erfordern ja zumeist auch keinen großen Geist. Fernziele und Zusammenhänge kümmern ihn nicht. Das ist der unbedeutende, aber vielgeschäftige, unwissende, aber redselige Politiker, der heute in fast allen Ländern sich zum Herrn der Stunde und zum Maß aller Dinge aufgeschwungen hat. Und das Handwerk hat einen goldenen Boden.

Der Ausgangspunkt und das Ziel einer lebensnahen Politik als Wissenschaft ist die „Praxis", deutsch: das Handeln, Wirken, Schaffen, die Ausführung, die Wirkung, der Erfolg (die Mehrzahl des griechischen Wortes bedeutet auch schlechthin die politische Tätigkeit, die Verwaltung eines Amtes oder das Amt selbst) „Theorie" aber heißt ursprünglich Anschauen, Betrachten, Umschau, Schau. Der „Praktiker" handelt, der „Theoretiker" schaut zu.

Der Theoretiker ist demnach nicht schlechterdings minderwertig gegenüber dem Praktiker. Weil dieser zu nachdenklichem Zuschauen selten Zeit findet, wird er sich bei jenem Rat holen[3]); mitunter kommt es auch vor, daß

[1]) Hiezu auch Ernst Krieck, Das Handeln und die Ordnungen, Frankfurt a. M. 1936 (Armanenverlag).

[2]) Beispiele: Kepler konnte die Planetenbahnen berechnen, weil Archimedes die theoretischen Grundlagen hiefür lange vorher geschaffen hatte, ohne seine Kreise von unverständigen Feinden stören zu lassen; Marconi konnte die Funktechnik begründen und praktisch ausbauen, weil Faraday vorher ohne den Gedanken an die praktische Auswertung die theoretischen Gesetze der Induktion erforscht hatte.

[3]) Die verschwenderische Verleihung der Geheimratstitel ließ in der Gegenwart die ursprüngliche Bedeutung dieses Ehrentitels für Gelehrte ganz in Vergessenheit geraten. Siehe auch oben S. 436.

Digitized by Google

Theoretiker ihre Kenntnisse unmittelbar der Praxis nutzbar machen, indem sie nicht nur die künftig zum Handeln Berufenen unterrichten, sondern selbst leitend oder treibend in das öffentliche Leben eingreifen. Beispiele: der Staatstheoretiker Wilson[1]) (als Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika), der Professor des Griechischen an der Universität Salamanca Miguel de Unamuno; der Professor an der Universität Klausenburg Oktavian Goga (als rumänischer Ministerpräsident) und der Professor an der Universität Jassy A. C. Cuza (als rumänischer Staatsminister); der Chemieprofessor Ignaci Moscicki (als polnischer Staatspräsident); der Professor Negrin (als spanischer „Ministerpräsident").

Wenn wir hier von „Theoretiker" und „Praktiker" sprechen, dann meinen wir nicht nur den berufsmäßigen Theoretiker und den berufsmäßigen Praktiker, erst recht nicht nur den gewerbsmäßigen Theoretiker und den gewerbsmäßigen Praktiker. Jeder Mensch ist vielmehr Theoretiker, soweit er sich auf das Betrachten, Erkennen, Erklären verlegt, Praktiker aber, soweit er handelt.[2]) Der Staatsmann, der bedenkt, was er tut, der sich ein klares Bild von der Wirklichkeit macht, der sich und seinem Volk den derzeitigen Stand des öffentlichen Lebens zu erklären sucht, die Tatsachen auf allgemeine Erfahrungssätze und Lebensgesetze zurückführt, ist insofern auch Theoretiker.[3]) Der Professor, der einen Staat gründet oder leitet — wie wir das in der Tschechoslowakei und in Portugal[4]) erlebt haben — ist Praktiker der Politik. Die Fremdwörter „Theorie" und „Praxis" verleiten viele, diesen einfachen Sachverhalt grundsätzlich zu verkennen. Nicht jede Theorie ist grau, nicht jede Praxis lebendig. Eine Theorie der Praxis ist aber immer lebendig, solange sie der Wirklichkeit zugewandt ist: also vor allem eine Wirklehre als Lehre vom Wirken in der Wirkwelt.

Was will, kann und soll die Theorie? Wir haben diese Frage bereits angeschnitten und werden noch auf sie zurückkommen. Hier genügt die Feststellung: wer das öffentliche Leben aufmerksam betrachtet und erforscht, will Einblick und Klarheit gewinnen, er will die Zusammenhänge sehen, aus denen heraus die Einzelheiten ihre Erklärung finden. Diese Klarheit braucht und sucht auch der Praktiker. Freilich

[1]) Vgl. Baker, Woodrow Wilson (life and letters), New York 1938.

[2]) Adolf Hitler am 31. 3. 1938 in Frankfurt am Main: „Ich kann mich in der Geschichte zu jenen Menschen rechnen, die nicht Theoretiker geblieben sind; was ich theoretisch gefordert und verkündet habe, habe ich auch erreicht und durchgesetzt." (Frankfurter Zeitung vom 2. 4. 1938).

[3]) Adolf Hitler verkündete z. B. in München am 2. 4. 1938 einen Erfahrungssatz, den er ausdrücklich als „Lehrsatz" bezeichnete, und am 3. 4. 1938 erklärte er in Graz: „Ich will dabei in Zukunft nichts anderes sein, als was ich in der Vergangenheit war: Warner meines Volkes, Lehrer meines Volkes, Führer meines Volkes".

[4]) Siehe unten S. 556, Fußnote 1.

Digitized by Google

wird ihm vieles schon klar sein, was sich der Theoretiker erst klar machen muß: wer etwas aus eigener Erfahrung bereits genau kennt, braucht es nicht erst zu betrachten, um es kennenzulernen. Doch fehlt zuweilen auch dem Praktiker, der tagaus tagein seinen genau umgrenzten Bereich öffentlicher Geschäfte verwaltet, die Einsicht in den Kern, der Überblick über das Ganze. Er wird dann gerne Belehrung suchen bei dem, der diese Einsicht und diesen Überblick sich in jahrzehntelanger Arbeit erworben hat. Dazu kommt, daß auch der vertraute Lebensausschnitt manche überraschend neue Seiten hat, wenn man ihn in ungewohnter Beleuchtung, von einem anderen Blickpunkt sieht. Allerdings gibt es viele Menschen, die — vielleicht noch jung an Jahren — schon zu alt geworden sind, als daß sie noch Neues erfahren, dazulernen möchten oder auch nur könnten. Sie fragen nicht mehr und suchen keine Antwort. Sie verwalten ihr Amt, so wie sie es nun einmal gelernt haben und gewohnt sind. Der grundsätzlich beschränkte Mensch braucht keine Theorie; denn die Beschränktheit selbst ist seine Theorie und sie genügt ihm. Zudem gibt es Leute, die etwas richtig machen, ohne darüber erst nachzudenken, und Dinge, die man nicht falsch machen kann, auch dann nicht, wenn man gedankenlos oder mit verwirrtem Sinn sie in Angriff nimmt: auch für solche Leute und Dinge erübrigt sich eine Theorie, eine Wissenschaft, eine Lehre. Aber die geborenen Meister sind selten. Andere müssen lernen, viel lernen, um sinnvoll wirken zu können.[1]) Für sie ist geordnetes Wissen, das man sich aneignen kann, nicht nur nützlich, sondern geradezu unentbehrlich.[2]) Sie suchen auch im Sachbereich der Politik wie in anderen Sachbereichen die Wirklichkeit genau zu erkennen, auf die sie einwirken wollen.[3])

Es ist eine schwere Verirrung, wenn die Anschauung verloren gegangen ist und der wirklichkeitsgelöste Gedanke sein eigenes Spiel treibt. Von solcher „Spekulation" wollen wir wieder zurückkehren zur Betrachtung der Wirkwelt, also des sichtbaren und hörbaren Gemeinschaftslebens, das der Erfahrung zugänglich ist. Den Werkträgern und den Werken wenden wir erneut unsere Aufmerksamkeit zu. Wir beobachten die Politik in ihrer Wirksamkeit als Volksführung. Wir suchen die tatsächlich wirkenden Kräfte zu erkennen. Wir sehen die Volksführer („Politiker") in Wechselwirkung mit den Völkern und denken über diese Wechselwirkung nach. Wir schließen von

[1]) Eine aufschlußreiche Parallele zeigt die Kunst. Man denke da etwa an Richard Wagners Meistersinger! Auf der einen Seite steht der geborene Meister, auf der anderen Seite der gelernte, für den die Tabulatur unentbehrlich ist, der aber auch nicht zu verachten ist.

[2]) Wissen allein genügt aber noch nicht. Damit hängt es auch zusammen, daß man heute unter „Schulung" keine Wissensübermittlung versteht, sondern etwas ganz anderes: „Die Aufgabe der Schulung ist nicht die Vermittlung von praktischem Wissen und mag es auch noch so schön sein, sondern ist immer wieder Jahr um Jahr die gleiche, nämlich die praktische Arbeit zur Erziehung des deutschen Menschen zur Gemeinschaft" (Dr. Ley am 7. 5. 1938 in Oberursel).

[3]) Hiezu W. Sommer, Akademiker und Bevölkerungspolitik (Der Altherrenbund, 1. Jg., F. 1/2, S. 21).

Digitized by Google

den Erscheinungsbildern auf den Wesenskern. Aber wir sehen dabei nicht von den Erscheinungsbildern ab (Abstraktion), sondern wir versuchen sie zu durchschauen. Dann erschließt sich dem Durchblick und der Zusammenschau das Wesen des Volksführungsmäßigen („Politischen") im Gestaltwandel des Ortes und der Zeit. Und die Praxis lernt im Spiegel der Theorie.

Es gibt aber auch Männer, die wie das eitle Mädchen dem Spieglein an der Wand nur eine einzige Frage vorsagen und es zertrümmern, wenn sie mit der Antwort unzufrieden sind.[1])

Andere machen sich inzwischen die Erfahrungen zunutze, die aus Geschichte und Umwelt von Forschern gesammelt und durch geordnete Darstellung den Handelnden erschlossen werden. Politische Theorie ist in der Hauptsache ein aufmerksames Zuschauen, ein planmäßiges Beobachten der Volksführung und Staatsleitung und eine geordnete Darstellung der gesammelten Beobachtungen mit Auswertung ihres Inhalts.

Wer seine Aufgabe in solcher Arbeit sieht, widmet seine Zeit und Kraft keiner undankbaren Aufgabe. Solche Theorie, die unmittelbar aus der Praxis gewonnen wird, ist niemals ohne praktische Bedeutung, niemals nur Zeitvertreib für Freunde spitzfindiger Denkübungen. Eine Praxis, die sich auf sich selbst besinnt, muß eben deshalb eine Theorie pflegen, die nichts anderes sein will als eben solche Selbstbesinnung.

Längst hat Kant den „Klügling" widerlegt, der den Wert der Theorie „für die Schule (um etwa nur den Kopf zu üben) einräumt, dabei aber zugleich behauptet, daß es in der Praxis ganz anders laute; daß, wenn man aus der Schule sich in die Welt begibt, man inne werde, leeren Idealen und philosophischen Träumen nachgegangen zu sein".[2])

Es ist notwendig, daß die Wissenschaft von der Wirklichkeit ausgeht und die Wahrheit sucht, wenn sie der Praxis erfolgreich dienen will. Sie muß sich ihrer Voraussetzungen bewußt sein, ebenso des Wertes, den sie verwirklicht und des Zieles, das sie anstrebt. Eine reine Wissenschaft ohne Voraussetzungen, Werte und Ziele ist müßiges Gedankenspiel. Das Denken an sich ist sinnlos. Der Mensch denkt, um zu leben, vor allem aber um planmäßig zu handeln. Und wie er denkt, das hängt von seiner Art ab, also von Rasse, Charakter und Gesinnung.[3])

---

[1]) Anders verhält es sich im Dritten Reich. Beleg: „Das deutsche Volk verlangt nicht nach einer Wissenschaft, die nur nachredet, was die politische Führung für richtig erkannt hat, so wie sich etwa die Herrschaft des Liberalismus eine Wirtschaftswissenschaft hielt, die zu verkünden hatte, daß Freihandel und Weltwirtschaft der Weisheit letzter Schluß seien; das hieße wirklich Ergebnisse der Wissenschaft vorwegnehmen und ihr damit ihr Hoheitsrecht nehmen." (Reichsminister Rust bei Eröffnung des Reichsforschungsrates am 25. 5. 1937 / Frankfurter Zeitung v. 26. 5. 1937).

[2]) Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik. Herausgegeben von Vorländer. S. 70.

[3]) Vgl. E. R. Goodenough, The politics of Philo Judaeus, practice and theory, New Haven/Conn. 1938 (Yale); L. Bolgar, Lenin, Herrsching 1938 (Deutscher Hort Verlag).

Digitized by Google

Damit setzt sich die theoretische Politik als Wirklehre in Gegensatz zur sog. voraussetzungslosen Forschung und „wertfreien" Wissenschaft. Sie geht davon aus, daß der erkennende, wertende und handelnde Mensch eine Wirkeinheit ist, die nicht zerrissen werden darf.[1]) Dies bedeutet, daß das Denken selbst auf den denkenden Menschen zurückgeführt wird, in der Persönlichkeit des Forschers seine erste Voraussetzung hat.

Die theoretische Politik als Wirklehre geht dann noch von der zweiten Voraussetzung aus, daß der denkende und handelnde Mensch kein aus jedem Wirkzusammenhang losgelöstes Einzelwesen (abstraktes Individuum) ist, sondern Glied einer Volksgemeinschaft, also einer Wirkeinheit höherer Ordnung. Dies bedeutet, daß auch der Forscher ebenso wie andere Volksgenossen im naturgegebenen Lebenszusammenhang mit seinem Volk steht. Ebensowenig wie es ein nur denkendes (nicht zugleich auch fühlendes und wollendes) Subjekt gibt, ist ein als Einzelwesen (ohne rassische Anlagen und völkische Einflüsse) lebender Forscher irgendwo auf der Erde zu finden.

Diese Voraussetzungen untersucht zwar der Theoretiker der Politik als Staatsphilosoph des näheren, nicht aber die Theorie der Politik als Lehre von Volk und Staat, die sich als Wirklehre einen engeren Rahmen abgesteckt hat. Diese Vorfragen sind Gegenstände der Rechts- und Staatsphilosophie. Die Beantwortung dieser Vorfragen ergibt sich aus der Lebensauffassung und Weltanschauung. Es handelt sich hier um eine letzte Grundentscheidung, die zwar vom Wissen (und damit von der Wissenschaft) getragen und gestützt sein kann, selbst aber nicht Gegenstand bloßen Wissens ist und deshalb auch nicht von der Wissenschaft oder vom Forscher in seiner Eigenschaft als Erkenntnis- und Wissenssubjekt gefällt werden kann.[2])

Man kann übrigens unter dem vieldeutigen Wort „voraussetzungslos" noch etwas anderes verstehen: nicht das Fehlen jeder Voraussetzung, sondern

[1]) Seit René Descartes („Cogito, ergo sum") hat die Wissenschaft vorzugsweise und die Geisteswissenschaft fast ausschließlich das Denken der Menschen als Ausgangspunkt gewählt; die Forscher haben dabei mangels eigener Gedanken meist über die Gedanken anderer nachgedacht und über die Bücher anderer Bücher geschrieben. So namentlich auch in der Rechts- und Staatswissenschaft bis in die Gegenwart herein (vgl. Anhang). Als eine rühmliche Ausnahme kann der Theoretiker des Krieges Clausewitz angeführt werden: er warf als Realist (mitten im Ödland der damals herrschenden idealistischen Philosophie) den Blick auf den handelnden Menschen und sah deshalb das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis klarer als seine berühmten Zeitgenossen, die im Banne des Allmachtanspruches rationalistischer und naturalistischer Systeme abgezogene Begriffe und weltfremde Lehren konstruierten statt über Aufgabe und Werk des Handelnden nachzudenken (vgl. Walter Malmsten Schering, Die Kriegsphilosophie von Clausewitz, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg; ferner Karl v. Clausewitz, Vom Kriege, Um Veraltetes verkürzte Ausgabe, herausg. von Friedrich v. Cochenhausen, 9.—11. Tsd. Leipzig 1937, Insel-Verlag).

[2]) Die wichtigen philosophischen Grundfragen, die am Rand dieses Buches liegen, können in seinen Rahmen nicht miteinbezogen werden. Was am Rand dieses Buches liegt, ist zwar auch noch wissenswert, aber nicht alles Wissenswerte kann in einem Buch dargestellt werden.

Digitized by Google

1. die Freiheit von falschen Voraussetzungen tatsächlicher Art
   Beispiel: Voraussetzung, daß Volk und Staat sich aus isoliert bestehenden Individuen tatsächlich zusammensetze
2. die Freiheit von falschen Werturteilen (Loslösung von überkommenen Werturteilen)
   Beispiel: Voraussetzung, daß alles Wirkliche ohne weiteres vernünftig sei, daß alles Bestehende erhalten[1]) werden, alles Werdende sich entfalten müsse
3. die Aufgeschlossenheit für neue Tatsachen[2]) und Hilfsannahmen (Hypothesen)
   Beispiele: Staat als Wirkeinheit eines Volkes, Volksgemeinschaft bestehend aus Gliedern eines Ganzen
4. die Bekehrbarkeit zu neuen Werteinschätzungen
   Beispiele: Anerkennung des Gemeinschaftswertes der Kameradschaft, Anerkennung des Leistungsprinzips.

Die Beispiele zeigen, daß „voraussetzungslos" in diesem Sinne zu sein, für eine richtige Theorie der Politik eine Selbstverständlichkeit ist.

Anmerkung:

Das unselige Schlagwort der voraussetzungslosen Wissenschaft geht auf Mommsen und Treitschke zurück und hatte ursprünglich einen anderen Sinn als heute.

Th. Mommsen richtete (anläßlich der Berufung Martin Spahns nach Straßburg) einen offenen Brief an Lujo Brentano: „Es geht durch die deutschen Universitätskreise das Gefühl der Degradierung. Unser Lebensnerv ist die voraussetzungslose Forschung, diejenige Forschung, die nicht das findet, was sie nach Zweckerwägungen und Rücksichtnahmen finden soll und finden möchte, was anderen außerhalb der Wissenschaft liegenden praktischen Zielen dient, sondern was logisch und historisch dem gewissenhaften Forscher als das Richtige erscheint, in ein Wort zusammengefaßt: die Wahrhaftigkeit". (Münchener Neueste Nachrichten vom 15. 11. 1901, Nr. 530).

Heinrich v. Treitschke sprach schon vorher vom „Recht der voraussetzungslos freien Forschung" (Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Leipzig 1879, Bd. I, S. 90/92) und von der „voraussetzungslosen Wissenschaft" (ebenda, Band 5, 4. Aufl. 1895, S. 228).

Keiner von beiden behauptete aber mit dieser unglücklichen Prägung, daß die Wissenschaft oder Forschung keine Voraussetzungen habe. Beide wollten sie nur davor bewahren, daß sie (im alten Vielparteienstaat) zur bezahlten Dirne der Parteipolitik wird und ihre Vertreter zu bestochenen Zeugen und Sachverständigen im politischen und religiösen Kampf herabsinken.[3]) Das wird heute beim Streit um Worte vielfach übersehen.

---

[1]) Vgl. z. B. Hendrik Pieter Marchant, Überwundene Vorurteile (Ein Laie erblickt die Kirche), Einsiedeln/Köln 1938 (Benzinger Verl.).

[2]) Zu den Tatsachen, denen eine wahrheitssuchende Wissenschaft sich nicht verschließt, gehören auch die politischen Willensentscheidungen, die der Wirkwelt ihren Stempel aufdrücken. Die Wissenschaft darf an keinem Tatbestand achtlos vorübergehen, der eine von ihr vorgefaßte Meinung etwa stören, widerlegen, umstürzen könnte (z. B. Vorhandensein eines Volkes, einer staatlichen Wirtschaftslenkung).

[3]) Hiezu jetzt auch Walter Steger, Das Problem der Objektivität in der Wissenschaft, Borna 1936 (Noske).

Digitized by Google

Etwas anderes als die mit Recht gerügte Prostitution der Wissenschaft ist ihr Einsatz und Dienst für Volk und Staat, die Beratung des Handelnden durch den Wissenden, die Forschung nach dem, was zu einer bestimmten Zeit vordringlich erscheint, und die Hinlenkung der Forschung auf solche Gegenstände. Dies geschieht z. B. heute im Rahmen des deutschen Vierjahresplanes. Dieser nimmt keine Forschungsergebnisse vorweg und kümmert sich nicht um das Wie der Forschung; die Wahrheit wird nicht wie im vielfach dunklen Mittelalter verhüllt und ihre Verkündung nicht verboten; die Eigengesetzlichkeit der freien Wissenschaft wird anerkannt. Der Staat nimmt nur Einfluß auf die Auswahl der Gegenstände im Hinblick auf das, was das Volk augenblicklich braucht; er stellt dem Gelehrten Aufgaben, die dem Auftrag entsprechen, der dem Architekten vom Bauherrn, dem Maler vom Auftraggeber gestellt werden. So werden jetzt namentlich Naturwissenschaft und Technik vom Staat geschlossen und planmäßig herangezogen für den Bedarf des deutschen Volkes; insbesondere werden Geldmittel für die Laboratoriumsarbeit bereitgestellt, die uns die notwendigen Rohstoffe liefern soll. Der am 13. 3. 1937 von Reichsminister Rust gegründete Reichsforschungsrat[1]) dient dem Überblick über die verschiedenen Forschungsstellen des Staates und der Industrie sowie über den Stand der dort betriebenen Forschungen; dadurch ist eine gerechte und zweckmäßige Bewilligung von Forschungsmitteln ermöglicht. Die Planung und Mittelverteilung erfolgt durch die Leiter der Fachgliederungen des Reichsforschungsrats, dessen Präsident General der Artillerie Becker ist. Im einzelnen hat der Reichsforschungsrat folgende Aufgaben: Einsatz der Forschung für wichtige Staatsaufgaben (Vierjahresplan); Erfassung und Zusammenfassung aller Forschungsstätten; Bereitstellung hochwertiger technischer Hilfsmittel; Leistungssteigerung durch Verwendung hochwertiger Hilfskräfte; Heranziehung der Fachverbände zur Mitarbeit. (Vgl. auch unten S. 493).

Wieder etwas ganz anderes ist die Vorurteilsfreiheit der echten Forschung und die kritische Prüfung der Voraussetzungen („Hypothesen"). Hier genügt ein kurzer Hinweis auf die Männer, die gerade deshalb unsterblich sind, weil sie mit den überkommenen Vorstellungen der seinerzeitigen offiziellen Wissenschaft grundsätzlich brachen und neue Voraussetzungen freier Wahrheitserkenntnis schufen: Kopernikus, Galilei, Giordano Bruno, Robert Mayer.[2])

Diese Vorurteilsfreiheit und Kritik ist immer denen verhaßt, die von Vorurteilen und Kritiklosigkeit leben, also den sog. Autoritäten, seien es nun Männer der jeweils offiziellen (d. h. verbeamteten) Wissenschaft oder Staatsmänner oder Kleriker, die zur Sicherung des eigenen Daseins die Volksaufklärung verhindern, weil der Unwissende vom Unbelehrten und Unbelehrbaren sich leichter führen und verführen läßt als der Wissende.[3])

Für die Handlungslehre des Staates, die den Staat als Werkträger des Volkes erkennen läßt, ist der Begriff der praktischen Politik hier noch näher ins Auge zu fassen.

---

[1]) Vgl. Gründungserlaß des Reichsministers Rust und Rede des Generals der Artillerie Becker vom 25. 5. 1937 (Frankf. Ztg. vom 26. 5. 1937).

[2]) Näheres in der neuen Geschichte der Naturforschung in Lebensbeschreibungen „Große Naturforscher" von Philipp Lenard, München 1937 (J. F. Lehmann).

[3]) De Maistre hat diesen Standpunkt z. B. für den kirchlichen Absolutismus in folgenden Worten umrissen: „Jede Autorität, aber besonders

Digitized by Google

II. Das Wesen der politischen Praxis.

Praktische Politik im bisherigen allgemeinsten Wortsinn ist handelnde Stellungnahme zu öffentlichen Angelegenheiten, also Einwirkung auf das Gemeinschaftsleben[1]), und zwar nur das grundsätzliche Eingreifen leitender und treibender Kräfte in das öffentliche Leben.

Man kann dieses grundsätzliche Eingreifen leitender und treibender Kräfte auch als Menschenführung und Sachwaltung näher kennzeichnen; es ist eine Führung der Menschen zum Zweck der Sachgestaltung und eine Sachgestaltung im Zusammenwirken vieler Menschen, die durch einheitliche Führung zur Wirkeinheit zusammengefaßt sind. Als Menschenführung und Sachwaltung ist die „politische Praxis" oder „praktische Politik" ein Handeln in öffentlichen Angelegenheiten, eine handelnde Stellungnahme zu öffentlichen Angelegenheiten, namentlich eine Betätigung in Staatsgeschäften. Niemals erschöpft sich wahre Politik, echte Staatskunst in bloßer Menschenführung. Menschenführung ohne Sachgestaltung, Menschenführung als Selbstzweck wäre ja nicht mehr, sondern sogar weniger als die Tätigkeit eines Leittieres in einer Herde, die immerhin von natürlicher Zweckmäßigkeit getragen ist, was von der Menschenführung durchaus nicht immer und überall auf dieser Erde behauptet werden kann. Wo freilich die Fähigkeit zur Sachgestaltung fehlt, artet die Politik mitunter in reine Menschenführung durch Sachunkundige aus. So erklärt es sich, daß die „Politiker" den „Fachleuten" manchmal geradezu gegenübergestellt werden; man kann z. B. in Zeitungen lesen, in einem Land werde ein Kabinett nicht aus Politikern, sondern aus Fachleuten gebildet (rumänisches Königskabinett Christea von 1938). Fachleute gelten also auch dann nicht als „Politiker", wenn sie leitende Stellungen des Staates einnehmen, Politiker auch dann nicht als „Fachleute", wenn sie ihr Handwerk verstehen. Dieser Sprachgebrauch zeigt deutlich, daß sich mit dem

---

die der Kirche, soll sich den Neuerungen entgegenstellen, ohne sich durch die Gefahr abschrecken zu lassen, die Entdeckung von Wahrheiten zu verzögern — ein vorübergehender und bedeutungsloser Nachteil im Vergleich mit der Erschütterung der bestehenden Einrichtungen und allgemein verbreiteten Anschauungen."

[1]) Nach älteren Lehren: Einwirkung auf das gesellschaftliche („soziale") Leben.

Digitized by Google

Begriff „Politik" vorzugsweise die Vorstellung der Volksführung, mit dem Begriff „Politiker" vorzugsweise die Vorstellung des Volksführers verbindet*); die Vorstellung der Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Staatspraxis, der Sachwaltung tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Nicht nur die Betätigung in Staatsgeschäften, nicht nur die Volksführung gilt draußen in der großen Welt den Menschenführern und Sachwaltern als Gegenstand ihrer „Politik". Sie ziehen ihre Kreise viel weiter. Statt bloßer Volksführung erstreben sie Menschheitsführung und die Staaten betrachten sie für ihre Geschäfte nur als kleine Schachbrettfelder, auf die sie vorübergehend ihre Figuren setzten. Sie denken nicht in Völkern, Ländern, Erdteilen, Kontinenten; beinahe ist die Erde schon zu klein geworden, um ihnen als Betätigungsfeld, und die Menschheit zu klein, um ihnen als Gefolgschaft zu dienen. Beispiele: Freimaurer, anglo-amerikanische Imperialisten, russische Weltrevolutionäre[1]).

Nicht jedes öffentliche Handeln ist Politik: z. B. Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für einen Kraftwagen; Abhaltung einer Prüfung; Reinigung einer Straßenlaterne; Bewachung eines Zuchthäuslers.

---

*) Vgl. z. B. A. Amrein, Notre peuple et ses chefs, Paris 1938 (Maison du livre).

[1]) Beleg: Im Februar 1938 wurde in der parteiamtlichen „Prawda" ein Schreiben Stalins veröffentlicht, worin er es als falsch bezeichnet, daß die Herrschaft des Bolschewismus in der Sowjetunion bzw. die Ausrottung aller antibolschewistischen Elemente an sich schon die „endgültige" Verwirklichung des kommunistischen Programms bedeute. Die Aufrechterhaltung des bolschewistischen Regimes in der Sowjetunion sei vielmehr lediglich als die eine Hälfte, als ein Teilstück einer Gesamtaufgabe zu verstehen, die auf die Aufrichtung eines von Stalin mit Vorsicht als „Sozialismus" bezeichneten Regimes auf der ganzen Welt hinauslaufe. Was dabei mit der Bezeichnung „Sozialismus" gemeint ist, wird im Laufe der weiteren Ausführungen Stalins unmißverständlich dargelegt. Stalin beruft sich zunächst auf Lenin, der als Lebensgesetz des bolschewistischen Staates verkündet habe, daß dessen Existenz neben den „imperialistischen Staatswesen" in der sogenannten „kapitalistischen Einkreisung" auf die Dauer unmöglich sei. Daraus ergebe sich notgedrungen die „Zusammenarbeit" und wechselseitige Unterstützung zwischen dem bolschewistischen Staat einerseits und den revolutionären Bewegungen aller übrigen Länder andererseits. Es sei klar, daß das bolschewistische Gesamtprogramm nicht erfüllt sei, solange die Sowjetunion von „kapitalistischen Staaten" umgeben und einem möglichen Überfall seitens der Länder ausgesetzt sei. Es könne ferner keinem Zweifel unterliegen, daß dieses „Problem" (nämlich die Behebung dieses Zustandes bzw. der „endgültige Sieg" des Bolschewismus) nur gelöst werden könne „durch die Vereinigung der ernsthaften Bewegungen des internationalen Proletariats mit den noch ernsthafteren Bewegungen des ganzen Sowjetvolkes" (!). Deshalb gelte es, die „internationalen proletarischen Verbindungen zwischen der Sowjetunion und den revolutionären Bewegungen der bourgeoisen Länder" zu verstärken und zu befestigen. Ferner müssen die rote Armee, die rote Flotte und die rote Luftwaffe auf jede Weise ausgebaut werden. Es müsse „die ganze Sowjetbevölkerung in einem Zustand der Mobilisierung gehalten werden." (Völk. Beob. vom 15. 2. 1938).

Digitized by Google

1. Die praktische Politik im weiteren (wertfreien) Sinne. Die obige Kennzeichnung der praktischen Politik im weiteren Sinne ist hier noch nach folgenden Richtungen klarzustellen:

α) Die äußere Seite des Handelns.

a) Das politisch wesentliche Handeln kann ebenso wie das strafrechtlich[1]) wesentliche Handeln entweder ein positives Tun oder ein Unterlassen sein.[2])

Politisch bedeutsam kann auch die Unterlassung sein: d. h. gewollte Untätigkeit (obwohl man eigentlich positiv handeln könnte und sollte oder obwohl ein bestimmtes Eingreifen erwartet, gewünscht, gefürchtet wird).

Beispiele: Der Staatsbürger geht nicht zur Wahlurne; der Parlamentarier bleibt der Sitzung ferne (um das Haus beschlußunfähig zu machen)[3]) oder er enthält sich der Stimme; der Kriegsminister unterläßt die erforderlichen Verteidigungsmaßnahmen; der Gesandte erscheint nicht zum Neujahrsempfang; die Regierung weicht einer Wahl oder Volksbefragung aus; Tribute werden nicht mehr bezahlt; eine diplomatische Note bleibt unbeantwortet; ein Parlament oder ein zwischenstaatlicher Ausschuß begräbt einen Vorstoß in Ausschüssen und Unterausschüssen, bis er durch die raschlebige Zeit sich von selbst erledigt oder vom Antragsteller nicht mehr weiterverfolgt wird (m. a. W. bis „Gras darüber gewachsen" ist); ein Volksvertreter wird von einem Minister oder Regierungsbeamten nicht empfangen; ein Botschafter tritt sein Amt nicht an (so 1936 de St. Quentin wegen der noch ungeklärten Frage der Adresse, im Gegensatz zur konkludenten Anerkennung des Imperiums durch Österreich; vgl. unten S. 652); ein Handels- und Verrechnungsabkommen wird nicht erneuert; ein Diplomat ist „zugeknöpft"[4]) und „schweigt in sieben Sprachen" (zumindest stellt er sich nicht mit Fehlleistungen der Voraussage bloß) oder er verschwindet

---

[1]) Vgl. Hans Clemens Grebe, Die Rechtspflicht zum Handeln bei den sogen. unechten Unterlassungsdelikten (Universitas-Archiv, Rechtswissenschaftl. Abt. Bd. 12), Münster 1936 (Heinr. Buschmann).

[2]) Nach Ernst Kriecks Begriffsprägung ist das „Handeln" aus dem „Tun" als dem Oberbegriff für jede bewußte menschliche Lebensäußerung ausgeschieden. Ich halte demgegenüber an dem überkommenen und in der Rechtswissenschaft eingebürgerten Sprachgebrauch fest. Sachliche Meinungsverschiedenheiten ergeben sich jedoch aus dieser rein terminologischen Differenz nicht. Vgl. Ernst Krieck, Das Handeln und die Ordnungen (Armanen-Verlag).

[3]) So erschien z. B. im Sommer 1936 die Regierungsgruppe des argentinischen Parlaments nicht mehr in den Sitzungen, um die Kammer beschlußunfähig zu machen; die Kammer wäre erst mit mindestens 79 Abgeordneten beschlußfähig gewesen, die Opposition zählte aber nur 78 Mitglieder. Die Opposition verlangte vergeblich von der Regierung, daß die obstruierenden Abgeordneten mit Polizeigewalt ins Parlament geschafft werden, um dieses beschlußfähig zu machen.

[4]) Der Dichter benutzt die Sprache zum Ausdruck der Gedanken, der Staatsmann zur Verkleidung der Gedanken (Molière: La parole a été donnée à l'homme pour expliquer sa pensée; Talleyrand: La parole a été donnée à l'homme pour déguiser sa pensée). Vgl. Ch. C. Brinton, The lives of Talleyrand, New York 1936 (Norton).

Digitized by Google

überhaupt von der Bildfläche wie z. B. der russische Geschäftsträger Budenko am 6. 2. 1938 in Bukarest; ein Staat hält sich einem internationalen Abkommen absichtlich ferne, obwohl er zum Beitritt eingeladen ist; die Ratifikation eines völkerrechtlichen Vertrags unterbleibt; ein Volk schweigt[1]) oder es leistet „passiven Widerstand"[2]); ein Staatsmann behandelt eine Sache „dilatorisch"[3]) oder er verzögert ihre Erledigung nach der Art altrömischer Schuldner „ad calendas graecas", d. h. bis zum Nimmermehrstage. Erhebliche Bedeutung hat die Unterlassung in der Form des Totschweigens einer Leistung, Wirkung, Bestrebung, eines fremden Erfolges oder eigenen Mißerfolges — bis die Leistung sich doch schließlich durchsetzt und die Niederlage offenbar wird (Beispiel: Politik des Totschweigens gegenüber der NSDAP. bis zum Wahlerfolg vom September 1930 und heute noch in England gegenüber der Bewegung Mosleys). Das weitaus wichtigste Beispiel aus der Zeitgeschichte ist die vereinbarte und teilweise auch durchgeführte „Nichteinmischung" während des spanischen Bürgerkrieges von 1936/38; diese wurde im August 1936 durch die französische Diplomatie vorgeschlagen und von 27 Staaten beschlossen, nachdem der Bürgerkrieg infolge ausländischer Einmischung ausgebrochen war.

Die gewollte Untätigkeit der Volksführer und Staatsmänner kann auf inneren oder äußeren Hemmungen beruhen (z. B. Unentschlossenheit oder parlamentarische Bindung); sie kann dadurch veranlaßt sein, daß man dem Gegner die Initiative überläßt, weil man selbst die Verantwortung des Eingreifens scheut; mitunter verhält sich dabei die Staatskunst nur scheinbar passiv, indem sie andere vorschiebt; oder der Staatsmann wartet mit der rettenden Tat, bis die Lage so verfahren und gefährlich geworden ist, daß er keinen Widerstand mehr fürchten muß; oder er läßt sich drängen, um der Unterstützung des Drängenden sicher zu sein. Manche erheben die Untätigkeit geradezu zum Grundsatz der Politik, weil sie glauben, daß alles sich von selbst zum besten wendet (vgl. unten S. 542).

Anmerkung: Nicht selten wird durch Unterlassung eine positive Wirkung beabsichtigt oder unbeabsichtigt erreicht. Das berühmteste Beispiel aus der Geschichte sind die fehlenden Bilder der politischen Mörder im Leichenzug der Frau des Cassius und Schwester des Brutus (Tacitus, Annalen, 3, 76). Chénier hat in seinem Tibère (1819) darauf einen Vers geschrieben, der seither bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit

[1]) Schon Cicero betonte: „Cum tacent, clamant". Und Jean Babt. Charles Marie de Beauvais sagte in seiner Leichenrede auf Ludwig XV.: „Le peuple n'a pas, sans doute, le droit de murmurer; mais, sans doute aussi, il a le droit de se taire; et son silence est la leçon des rois." Mirabeau zitierte diese Worte am 15. 7. 1789, als Ludwig XVI. nach der Erstürmung der Bastille vor der Volksvertretung erschien. — Die optimistische Deutung des Papstes Bonifacius VIII. (qui tacet, consentire videtur) trifft also in der Politik durchaus nicht zu und kann zu verhängnisvoller Selbsttäuschung führen. — Inzwischen haben übrigens die Staatsmänner gelernt, sich bezahlter Claqueure zu bedienen. Beispiel: Verfassunggebender Rätekongreß vom Dezember 1936.

[2]) So die Empfehlung des Präsidenten Hans Viktor v. Unruh am 9./10. Nov. 1848 (bei Ablehnung des angebotenen bewaffneten Schutzes).

[3]) Von „dilatorischer Behandlung" spricht man seit Bismarcks Depesche vom 28. 7. 1870 an den Londoner Gesandten. Bei vielen Beamten ist diese Form der Sachbehandlung nicht Staatskunst, sondern Schlamperei; einige lassen Akten absichtlich liegen in der Hoffnung, daß sie sich durch das bloße Liegenbleiben erledigen.

Digitized by Google

angeführt wird: „Brutus et Cassius brillaient par leur absence". Mit diesem geborgten Glanz glauben auch Träger glanzloser Namen glänzen zu können; doch vermißt man sie meistens weniger als sie vermuten.

Den Gegensatz zum Handeln bildet das bloße Denken, Meinen, Reden, Wünschen, Fühlen. Das alles ist daher auch nicht Politik, sofern man unter dieser Bezeichnung ausschließlich oder in erster Linie die politische Praxis versteht. Was im Gedachten stecken bleibt, Meinungen und Gerede, Wunschträume, Neigungen und Abneigungen — all dies kann zwar auch für Staatsleitung und Volksführung wichtig sein, aber es ist nicht selbst Staatsleitung und Volksführung. Erst das, was als Handlung in die Wirkwelt eintritt, ist praktische Politik.

Die Vorstufe des Handelns ist das Wollen, der Entschluß zur Tat, die Energie zur Durchführung des Entschlusses. Diese Selbstverständlichkeit mußte in einem Zeitalter der Kraftlosigkeit und Schwäche, der Haltlosigkeit und Unentschlossenheit, der Willenlosigkeit und des Geschehenlassens erst neu entdeckt werden.

So deutete z. B. Mussolini den Schwarzhemden von Ravenna das Wesen seiner Politik: „Der Faschismus ist vor allem durch das Wort ‚Wollen' charakterisiert. — Das Wesentliche ist das starke und ausdauernde Wollen" (1. 8. 1931).

Für Tun und Unterlassen gilt im Frieden wie im Krieg, was die Felddienstordnung schon für das alte Heer vorschrieb: „So bleibt entschlossenes Handeln das erste Erfordernis im Kriege. Ein jeder — der höchste Führer wie der jüngste Soldat — muß sich stets bewußt sein, daß Unterlassen und Versäumnis ihn schwerer belasten, als Fehlgreifen in der Wahl der Mittel." (Bayer. Felddienstordnung 1908, Art. 38).[1])

b) Die öffentlichen Angelegenheiten bilden den Bereich der Politik im Gegensatz zu den privaten (unpolitischen Angelegenheiten).[2])

Was aber öffentliche Angelegenheit ist, bestimmt heute die Gemeinschaft, nicht der Einzelne. Früher wurde dagegen in erster Linie vom Individuum eine unter allen Umständen staatsfreie Privatsphäre und ihre verfassungsmäßige Garantie gefordert: sog. Grund- und Freiheitsrechte (vgl. 2. Hauptteil der Weimarer Verfassung; ferner oben S. 120[1], 294). Beispiele nichtöffentlicher (also privater) Angelegenheiten: nichtgeäußerte Gedanken.

[1]) Reichspropagandaminister Dr. Goebbels erklärte am 7. 4. 1938 in Nürnberg: „das deutsche Volk habe dem Führer im Jahre 1933 zugerufen; handeln, handeln, handeln! Besser etwas Falsches tun, als gar nichts tun, wie deine Vorgänger." (Völk. Beob. vom 8. 11. 1938).

[2]) Vgl. oben S. 425, 1. Beispiel. — Man spricht jedoch auch z. B. von einer „Dividendenpolitik" privater Kapitalgesellschaften. Hiezu Hans Kaiser, Dividendenpolitik, Bern 1938 (P. Haupt).

Digitized by Google

c) Nur grundsätzliches Eingreifen ist Politik.

Den Gegensatz zur Politik bildet die bloße Verwaltung als schematische Erledigung der laufenden Staatsgeschäfte (nach Schema F; Amtsschimmel von „simile"). In ähnlicher Weise wurde oben die bloße Verwaltung der Regierung gegenübergestellt (Seite 449).

Die Gegenüberstellung darf aber nicht dazu verleiten, in der ganzen öffentlichen Verwaltung etwas Unpolitisches oder „Technisches" zu sehen, was nach dem Weltkrieg vielfach geschah und zu einer völlig falschen Grundauffassung des Staatsdienstes führte.[1])

Es ist außerordentlich wichtig, daß jeder Beamte auch bei der Erledigung der laufenden Geschäfte des Alltags stets die Staatsnotwendigkeit im Auge behält. Nur dann wird er Überflüssiges (bürokratischen Leerlauf) vermeiden und das für sein Volk Erforderliche tun.[2])

Schöpferische Tätigkeit gibt es ebenso in der Verwaltung und Rechtsprechung wie in der Gesetzgebung, im Vollzug wie in der Anordnung. Aber die Politik als Staatsleitung und Volksführung hat ein viel größeres und freieres Betätigungsfeld für Entdeckungen und Erfindungen.

Anderseits darf man nicht übersehen, daß gerade in der Erledigung der laufenden Staatsgeschäfte die Einflußnahme oder Machtübung sich entfaltet. Deshalb war es z. B. nicht ohne weiteres ersichtlich, ob die Befreiung Sir Robert Vansittarts von der täglichen Routinearbeit des Foreign Office eine Kaltstellung oder eine Vermehrung seiner Macht bezweckte und bedeutete, als er zum diplomatischen Hauptberater der Regierung ernannt wurde.

d) Nur die Tätigkeit leitender und treibender Kräfte ist praktische Politik.

Das nicht auf Wirkung in der Tatwelt abgestellte „Politisieren", das sich meist in unfruchtbarer Kritik politisch ungeschulter und unwissender Menschen erschöpft, ist dagegen keine Politik, sondern törichtes Geschwätz („Stammtischpolitik"). Das gilt ebenso von der unbefugten und wirkungslosen Kathederpolitik der politisierenden Gelehrten.[3]) Aber auch die Betriebsamkeit derer, die mangels eigener Fähigkeit zu schöpferischer Gestaltung — ohne recht zu wissen, was sie eigentlich tun — Ränke schmieden („intrigieren"), Kundgebungen veranstalten („demonstrieren") und damit vom „Recht auf die Straße" Gebrauch machen, Versammlungen stören oder Staatsmänner ermorden, verdient meist nicht die Bezeichnung als „Politik", weil hier meistens keine Tätigkeit leitender oder treiben-

---

[1]) Vgl. Meißner-Kaisenberg, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich (Berlin 1935), S. 140 über die Neutralität des Berufsbeamtentums. — Anderseits M. E. Dimock, Modern politics and administration, New York 1937 (Americ. B'k).

[2]) In diesem Sinne habe ich eine Politisierung auch für die Rechtspflege gefordert: vgl. Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung, 4. Auflage, 1931, S. 15.

[3]) Vgl. Vorwort zu Band 11 des Leitfadens (Verfassung). — Seit 1872 pflegte man (im Anschluß an einen Zeitungsartikel und an eine Schrift Heinrich Bernhard Oppenheims) die Freihandelsgegner als „Kathedersozialisten" zu bezeichnen. Der Siegeszug dieses Spottnamens zeigt, wie tief die Kathederpolitik schon damals im Kurs stand; seither ist sie noch weiter gefallen (vgl. oben S. 340).

Digitized by Google

der Kräfte vorliegt, ferner kein grundsätzliches Eingreifen, wenn auch vielleicht eine Tat, die weitreichende politische Folgen äußerlich (objektiv) nach sich zieht.[1])

Der sog. politische Mord kann ausnahmsweise als Tat leitender oder treibender Kräfte eine politische Handlung sein, also ein Gegenstand der praktischen Politik. Dies namentlich dann, wenn ein politischer Gegner getötet wird, weil man ihn zur Erreichung eines bestimmten Zieles der Volksführung und Staatsleitung ausschalten muß und auf andere Weise nicht ausschalten kann.[2]) Der Täter wird in solchen Lagen vom Volk mitunter als Held und Befreier gefeiert, in anderen Fällen als gemeiner Verbrecher vom Gericht abgeurteilt oder von der Masse gelyncht. Sein Opfer wird vergessen oder vergottet. Von Gunst und Haß der Parteien verzerrt, schwanken die Charakterbilder im Urteil der Zeitgenossen und der Nachkommen. Aber nicht darauf kommt es an, sondern auf das, was gewollt und erreicht wird. Und da zeigt sich oft genug, daß kein durchdachtes Ziel ins Auge gefaßt war, daß die Folgen falsch berechnet waren und daß meist das Gegenteil von dem Erstrebten erreicht wird. Politische Morde pflegen sich nicht zu lohnen. Beispiel aus der Gegenwart: Die Ermordung des österreichischen Bundeskanzlers Dr. Engelbert Dollfuß am 25. 7. 1934 bewirkte nur einen Personen-, keinen Systemwechsel und brachte weder dem Mörder noch der Volksgemeinschaft irgend einen Vorteil.[3])

Zum echten politischen Mord, d. h. zur überlegten Tötung des volksführungsmäßigen Gegners, ist übrigens auch dessen planmäßige Beseitigung im Weg eines ordentlichen oder außerordentlichen, auf Wahrheitsermittlung gestützten oder die Wahrheit (z. B. durch bestochene Zeugnen, erpreßte Zugeständnisse usw.) verschleiernden Gerichtsverfahrens zu rech-

[1]) Das Intrigenspiel politisierender Generale und ehrgeiziger Diplomaten, das zum Sturz des wirklichen Staatsmannes Bismarck führte, ohne seine schöpferische Arbeit fortsetzen zu können, hat neuestens in Richard Sexaus „Kaiser oder Kanzler" eine eindringliche Darstellung gefunden (Hamburg 1936). Vgl. auch Rudolf Huch, Die Tragödie Bismarck, Herrsching (Obb.), Deutscher Hort Verlag. — Ein Schulbeispiel für die Sinnlosigkeit des fälschlich sogenannten „politischen" Mordes aus der Gegenwart ist der Davoser Mord des Juden Frankfurter; vgl. Wolfgang Diewerge, Der Fall Gustloff (München 1936), mit der richtigen Deutung aus Haß und anderseits die abwegige Deutung des ressentiment-verwandten jüdischen Schriftstellers Emil Ludwig (Cohn) „Mord in Davos" (Amsterdam 1936), dessen romantische Ausschmückung auch von den Franzosen Didier Meran und Pierre Bloch bei ihrem Versuch einer Rechtfertigung und Verherrlichung des Mörders verworfen wird (Die Affäre Frankfurter, 1937, Verlag Denoel).

[2]) Beispiel: Der planmäßige Mordterror der GPU. in der Sowjetunion (vgl. Völk. Beobachter vom 26. 2. 1938).

[3]) Ob der Personenwechsel notwendig war, ob Dollfuß den Tod verdient hat, ob er oder sein Nachfolger dem Land und Volk mehr genützt oder geschadet hat, kann in einer Theorie der Politik nicht untersucht werden. Diese Fragen sind vielmehr Gegenstand der Geschichte. Deshalb erübrigt sich hier jede wertende Stellungnahme. Über den Sinn der Ehrung Planettas und Holzwebers vgl. Grimms Vortrag „Politischer Mord und Heldenverehrung" (teilweise abgedruckt im Mitteilungsblatt des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Nr. 9 vom 15. 9. 1938 / zum Heft 17/18 „Deutsches Recht", 8. Jg., S. 122; dann im Oktober 1938 im Deutschen Rechtsverlag als Büchlein erschienen).

Digitized by Google

nen. Eine gesetzliche Grundlage für den Richterspruch kann unter Umständen nötigenfalls ad hoc geschaffen werden. Die Richter sind in solchen Fällen Urheber oder Werkzeuge des politischen Mordes. Beispiele: der Strafprozeß gegen Jesus Christus vor 2000 Jahren und die gegenwärtigen sowjetrussischen Schauprozesse gegen Trotzkisten und Nationalisten. Der Mord in Form des Gerichtsverfahrens ist formaljuristisch nicht „Mord", sondern „rechtmäßige" Tötung. Dieser Umstand stempelt den Ermordeten zum Verbrecher und gestattet so eine propagandistische Auswertung: z. B. durch Belastung des Opfers mit den politischen Sünden des Mörders; der Ermordete wird zum Sündenbock gemacht, damit das Volk den wahren Volks- und Staatsfeind, Schädling, Verbrecher nicht sieht.

Weil nur leitende und treibende Kräfte Politik machen, ist die Tätigkeit untergeordneter, nur ausführender Organe niemals Politik — auch dann nicht, wenn sie unversehens weltgeschichtliche Bedeutung erlangt wie z. B. der Mord von Serajewo, der den Weltkrieg als ungewollten Erfolg verursachte, und der Befehl des Oberstleutnants T e l l a, der (nach einer Meldung des Deutschen Nachrichtenbüros) am 2. 11. 1936 um 17 Uhr m. e. Z. aus seiner Batterie den ersten Schuß auf Madrid abfeuern ließ.[1])

Doch gehören anderseits die sog. politischen Beamten noch (soweit sie nicht nur ausführende Verwaltungsbeamte sind) zu den leitenden Kräften; insofern ist also auch ihre Tätigkeit „Politik".

Wer nicht zur Leitung berufen und unfähig ist, als treibende Kraft schöpferisch gestaltend zu wirken, sollte lieber marschieren als politisieren. Darum bedeutet auch in der Gegenwart „politische Schulung" in erster Linie Einordnung in die Polis als Wirkgemeinschaft, also praktische Erziehung zum Staatsbürger und Volksgenossen, zur Eingliederung in die Volksgemeinschaft.

„Politische" Schwätzer mit Einschluß der erwähnten Professoren[2]) bezeichnet man seit Freiherrn von Holbergs Lustspiel „Den politiske Kandestober" (1723) als „Kannegießer" (französisch: politiqueur; englisch: politicaster; italienisch: politicante oder politicone; spanisch: politicon) und ihr Geschwätz als „Kannegießerei" (franz.: politiquerie).

Der „politische Kannegießer" ist ein Spießbürger, der geringe Kenntnisse vom öffentlichen Leben hat, aber mitreden will; er hat keine Geschäftserfahrung und Gewandtheit, dafür ist er geschäftig und eingebildet; er ist ohne Klugheit und Menschenkenntnis, will jedoch die Dinge mitbestimmen und die Menschen führen; ihn erfüllt keine Idee, ihn treibt keine Leidenschaft, er will nur einen armseligen Geltungsdrang befriedigen und unbedeutenden Belangen seines Eigennutzes dienen; er erstrebt nicht eine Aufgabe und deren Lösung, sondern nur eine Würde und deren Nutznießung; er spricht nach, was er eben gelesen oder gehört hat, weil er zu eigener Meinungsbildung weder befähigt noch geneigt ist; er kommt sich ungeheuer wichtig vor und macht sich dabei nur lächerlich. Dabei wäre er vielleicht ein ganz brauchbarer und angesehener Mensch, wenn er seinem Handwerk nachgehen und als Glied einer Volksgemeinschaft seinen Platz ausfüllen würde, statt unverdiente Ehren zu suchen.

---

[1]) Zur Ergänzung: Karl S i l e x, Der Marsch auf Madrid, Leipzig 1937 (E. A. Seemann).

[2]) Vgl. anderseits M. W e i n r e i c h, Max Weber, l'homme et le savant, Paris 1938 (J. Vrin); M. B o u v i e r - A j a m, Frédéric List, sa vie, son œuvre, son influence, Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey).

Digitized by Google

e) Das grundsätzliche Eingreifen leitender und treibender Kräfte in öffentliche Angelegenheiten begegnet oft (aber nicht immer) einem Widerstand. Die Auseinandersetzung mit dem widerstrebenden Gegner führt zum Kampf[1]); der Kampf ist also ein regelmäßiges, aber kein wesensnotwendiges Merkmal der Politik (kein essentiale, nur ein naturale).

Daraus ergibt sich, daß man die Politik nicht schlechthin als Freund-Feind-Verhältnis definieren darf — abgesehen davon, daß das Wesentliche an der Politik nicht das Verhältnis, sondern das Handeln ist (vgl. oben S. 31[3]).

Auch im Einpartei-Staat ist der Kampf ein regelmäßiges Merkmal der Politik. Als Beleg können die Worte des Reichsorganisationsleiters der NSDAP bei der Kundgebung vom 16. Oktober 1936 in der Deutschlandhalle angeführt werden: „Der Feind ist der Jude, der Feind ist der Bolschewismus. Wir sind stolz auf unser Deutschland. Es ist eine Freude, wieder schaffen zu dürfen. Wir haben die ungeheure Bedeutung der Weltparole des Führers zum Kampf gegen den Bolschewismus begriffen."[2])

Dazu kommt im Einpartei-Staat noch ein anderer Gesichtspunkt: das Ringen um die Seele des eigenen Volkes, die Eroberung der Seelen, die noch nicht der Bewegung eingegliedert sind.[3]) Es ist ein Kampf der manche Ähnlichkeit hat mit dem der „kämpfenden Kirche", wie denn überhaupt die zeitgenössischen politischen Strömungen auf weltanschaulicher Grundlage mit der Kirche als einer organisierten Glaubensgemeinschaft nahe verwandt sind und sie manchmal gerade deshalb bekämpfen. (Beispiel: Bolschewistische Gottlosenbewegung).

Im Dritten Reich gilt neben dem Juden und dem Bolschewiken namentlich auch noch der sog. politische Katholizismus als Staatsfeind, d. h. der international (ultramontan) ausgerichtete Anhänger der römisch-katholischen Kirche, sofern er für diesen Menschenverband und seine geist-

[1]) Vgl. von Engelbrechten, Eine braune Armee entsteht (Geschichte der Berlin-Brandenburger SA), München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.); Kampfschriften der Obersten SA-Führung, insbes. Bd. 3, 9, 11; Julius Streicher, Kampf dem Weltfeind, Nürnberg 1938 (Stürmer-Buchverlag); Phil. Bouhler, Kampf um Deutschland, Berlin 1938 (Zentralverlag der NSDAP.). Anderseits G. Megaro, Mussolini in the making, Boston 1938 (Houghton).

[2]) Ergänzend: Reinhard Heydrich, Wandlungen unseres Kampfes; Dieter Schwarz, Angriff auf die nationalsozialistische Weltanschauung (beide im Zentralverlag der NSDAP.); Heinrich Himmler, Die Schutzstaffel als antibolschewistische Kampforganisation, 3. Aufl., München 1937 (Eher); Alfred Rosenberg, Der Kampf um die Weltanschauung (Schriftenreihe „Hier spricht das neue Deutschland", Heft 1), München (Eher); ders., Der entscheidende Weltkampf, 2. Aufl., München 1937 (Eher); ders., Kampf um Europa (Volk und Reich, Maiheft 1938. — Ferner im Hinblick auf den Kampf gegen die Juden: E. V. von Rudolf, Georg Ritter von Schönerer, der Vater des politischen Antisemitismus (Von einem, der ihn selbst erlebt hat), München 1936 (Eher). — Schließlich die im Jahre 1924 begründete Monatsschrift für Weltpolitik, völkische Kultur und die Judenfrage in aller Welt „Der Weltkampf" (Deutscher Volksverlag, München 15).

[3]) Beleg: Rede des Reichsministers Dr. Goebbels vom 28. 5. 1937.

Digitized by Google

lichen Führer (Hierarchie) weltliche Macht erstrebt; in einem engeren Sinn versteht man unter politischem Katholizismus den irdischen Machtanspruch kirchlicher Würdenträger.

Allgemein kann man folgendes feststellen: Kampfgegner des Volksführers ist der Volksfeind, Kampfgegner des Staatsleiters der Staatsfeind.[1]) Volks- oder Staatsfeind ist, wer die Belange anderer Völker oder Staaten über die des eigenen Volkes und Staates stellt oder sich aus Gleichgültigkeit um die letzteren nicht kümmert. So namentlich jeder Weltbürger und Internationalist: der Jude, dessen Vaterland die übrigen Juden sind, in dem Gastland, das er bewohnt; der Bolschewik, der seine Klasse für wichtiger hält als sein Volk und seinen Staat; der Freimaurer, der mit ausländischen Logenbrüdern Ränke schmiedet; der politisierende Geistliche, der sich jenseits der Berge Weisungen für den Machtkampf um Volksführung und Staatsleitung holt. Kurzum jeder, der gegen den in der Volksgemeinschaft verkörperten Staat oder gegen die im Staat verkörperte Volksgemeinschaft verstößt, sei es durch ein Tun oder durch eine Unterlassung, die als Pflichtverletzung gelten muß; da der Staat eine Wirkeinheit ist, auch jeder, der die Wirkeinheit stört oder sich absichtlich beiseite hält, der es unterläßt, sich aktiv und mitverantwortlich nach Kräften einzusetzen, obwohl er sollte und könnte.

Im marxistischen Klassenkampf ist der Kampf sogar zum Selbstzweck geworden — oder er dient nur mehr der Ernährung der Kämpfer, deren Dasein er rechtfertigen soll. Vielfach können wir (im Ausland) noch beobachten, daß Scheinkämpfe geführt werden; solche Spiegelfechterei dient dann entweder dem gleichen Zweck oder der bloßen Propaganda. Mitunter werden für einen Don Quijote sogar Windmühlen als Staffage errichtet, damit er gegen die vermeintlichen Riesen zu ritterlichem Kampf antreten kann.

Begriffe werden von Weltanschauungen und Lebensauffassungen beeinflußt und vielfach sogar geprägt. So namentlich auch der Begriff „Politik". Daraus ergibt sich: wer im Kampf die regelmäßige oder höchste Daseinsform erblickt, überträgt diese Vorstellung auch auf den Lebensbereich der Politik; diese ist ihm also regelmäßig oder in ihrer Höchstform Kampf. Wer aber im Frieden die Regel und Norm, im Krieg die Ausnahme und das Normwidrige sieht, versucht auch Wesen und Sinn der Politik anders zu bestimmen und zu deuten: nicht als Kampf um die Macht, sondern als Dienst am Volk, nicht als Führung zur Vernichtung eines Gegners, sondern als Leitung beim Aufbau der Friedenswerke. Jeder von beiden hat recht; jede der beiden Behauptungen enthält eine Teilwahrheit, die durch die andere zur vollen Wahrheit ergänzt wird: Durch Kampf zum Sieg, durch Sieg zum Frieden, durch Frieden zum Aufbau, der aber selbst wiederum durch Kampfbereitschaft und Kampf geschützt und gewährleistet werden muß. Weder Kampf noch Frieden sind

[1]) Über die Träger des Kampfes unseres gesamten Erdteils gegenüber einer anderen Welt vgl. A. Rosenbergs Rede vom 6. 9. 1938.

Digitized by Google

Selbstzweck, Höchstform oder Endzustand. Auf Leistung und Arbeit, auf Wirken und Werke kommt es an, soll das Dasein erfüllt und fortwirkend sein.

Der Nurpolitiker nährt sich zuweilen vom inneren Kampf und lebt so auf Kosten des Volkes. Er wühlt die inneren Gegensätze auf, weil er sie nicht zu überbrücken weiß oder durch die Überbrückung seinen Daseinszweck einbüßen würde. Demgegenüber bleibt das Denken des wahren Volksführers und echten Staatsmannes nicht beim Kampf stehen; es ist auf die Herstellung, Erhaltung, Vervollkommnung und Betätigung einer die kämpfenden Gruppen zusammenschließenden Wirkeinheit gerichtet.[1])

β) Die innere Seite des Handelns.

Ob eine Handlung in den Bereich der Politik gehört (also in diesem Sinne „politisch" ist), kann nicht allein nach äußeren Merkmalen entschieden werden. Es kommt hier sehr viel auch auf die innere Tatseite — auf den Willen oder Vorsatz — an. Ein und dieselbe Tätigkeit kann verschiedene Bedeutungen haben. Wer am Grab der Eltern eines Staatsmanns einen Kranz niederlegt, kann aus Pietät dem Andenken der Verstorbenen seine Spende widmen oder dem lebenden Sohn sich empfehlend in Erinnerung bringen oder eine „Demonstration" für dessen Politik bezwecken: so ist die Kranzniederlegung einmal „politisch" ein anderes Mal „unpolitisch". Wer die Rede eines Schauspielers beklatscht, kann seiner Kunst oder dem Verfasser des Dramas Beifall zollen oder aber sich zum Inhalt dieser Rede bekennen, vielleicht sogar seine Absicht bekunden, die Forderung des Dichters durch die Tat zu verwirklichen. Die angeführten Beispiele zeigen, zugleich, daß dasselbe Verhalten nicht nur „politisch" oder „unpolitisch", sondern auch mehr oder weniger „politisch" sein kann. Je mehr die Meinungsäußerung sich vom bloßen Werturteil zur Willenskundgebung verdichtet und der Wille eine bevorstehende Tat ankündigt, desto „politischer" ist eine „Geste", desto gefährlicher eine „Demonstration". Darnach kann man z. B. ermessen, was von einer solchen Kranzniederlegung oder von einem Beifall zu halten ist und wie die Staatsleitung darauf zu „reagieren" hat. Nur eine Aktion rechtfertigt eine Reaktion. Gedankenloses Gerede und harmlose Meinungsäußerungen wird kein Staatsmann verfolgen, der sich in seiner Stellung sicher fühlt. Auf Willensäußerungen wird er achten, sofern sie die Stimmung

[1]) Vgl. die Ausführungen Adolf Hitlers (über den Kampf zwischen Bürgertum und Proletariat, Nationalismus und Sozialismus) in seiner Rede vom 9. 4. 1938.

Digitized by Google

des Volkes erkennen lassen — sei es um den Willen des Volkes zu erfüllen oder aber ihn abzulenken und umzulenken.[1])

Was hier vom Einzelverhalten gesagt wurde, gilt ebenso von der Grundhaltung. Es gibt nicht nur eine politische und eine unpolitische Grundhaltung, sondern auch Abstufungen und verschiedenartige Erscheinungsformen des „Politischen". Unpolitisch ist jedenfalls ein Mensch, der sich um Volk und Staat grundsätzlich nichts kümmert und nur sein Eigenleben führen will.[2]) Im Bereich des „Politischen" aber gibt es viele Abschattungen: angefangen vom Meinungsaustausch der alten Griechen und Römer auf dem Marktplatz (die zu öffentlichen Angelegenheiten dort ebenso gerne Stellung nahmen wie unsere Zeitgenossen am Wirtshaustisch) bis herauf zum Marsch des politischen Soldaten der Gegenwart[3]); angefangen vom eigenwilligen Parteienstreit bis herauf zur freiwilligen Eingliederung und bewußten Unterordnung[4]); angefangen vom unmaßgeblichen Urteil des „beschränkten Untertanenverstandes" bis herauf zur geistigen Großleistung, die „das Genie des Vaterlandes"[5]) hervorbringt. Näheres unten S. 496/97.

---

[1]) Beispiele in dem Werk „Verrat an Europa" von Karl Vietz, Berlin 1938 (Nibelungen-Verlag).

[2]) Er merkt dabei meist gar nicht, daß solche Absonderung für den Menschen unmöglich ist, weil er von Natur aus auf das Gemeinschaftsleben angewiesen ist. Und die natürliche Gemeinschaft, in die er hineingeboren ist und der er seine geistige und körperliche Entwicklung verdankt, ist das (im Staat zur Wirkeinheit zusammengefaßte) Volk. Diesen Zusammenhang zu verkennen, zu leugnen, aufheben zu wollen, wäre natur- und wahrheitswidrig. Die unpolitische Grundhaltung entspringt demgemäß einer unnatürlichen Geistesverfassung und kennzeichnet sich als Verfallserscheinung (Entartung). — Dagegen Bruno Snell, Leben und Meinungen der Sieben Weisen (1938).

[3]) Hierzu jetzt namentlich Ernst Bayer, Die SA. (Geschichte, Arbeit, Zweck und Organisation der Sturmabteilungen des Führers und der Obersten SA.-Führung / Bearbeitet im Auftrag der Abteilung Presse und Propaganda der Obersten SA.-Führung), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[4]) Vgl. z. B. Gerhard Menz, Der Aufbau des Kulturstandes (Die Reichskulturkammergesetzgebung, ihre Grundlagen und ihre Erfolge), München und Berlin 1938 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung). Ergänzend Spranger, Kulturprobleme im gegenwärtigen Japan und Deutschland, Leipzig 1938 (O. Harrassowitz).

[5]) So bezeichnet der norwegische Dichter Hans Ernst Kinck den berühmten italienischen Theoretiker der Politik, dem er zuerst ein Drama und dann eine Biographie widmete. Vgl. namentlich die Biographie „Machiavelli" mit dem Vorwort von Arvid Brodersen, Basel 1938 (Benno Schwabe & Co.).

Digitized by Google

2. Die praktische Politik im engeren (wertbezogenen) Sinne, die gute Politik, heißt „Staatskunst".

In diesem Sinne sagt man oft: „Das ist keine Politik" und meint dann: „Das ist keine Staatskunst". Vgl. oben (Begriff „Staat" = wahrer Staat), Seite 50, 167/68, 175, 189, 246.

Gewöhnlich versteht man unter „Politik" nicht dasselbe wie unter „Staatskunst". Die Politik verhält sich dann zur Staatskunst wie der bloße Politiker zum Staatsmann. Die Politik hat die Tätigkeit leitender und treibender Kräfte zum Gegenstand, die Staatskunst nur die Tätigkeit der leitenden Kräfte; denn sie ist die Kunst, den Staat zu führen. Gegenstand der Staatskunst ist allemal der Staat als ganzes; Gemeinnutz ist ihr Ziel, während das Ziel der Politik oftmals Eigennutz ist. Staatskunst ist Kunst, Politik vielfach Geschäft oder Handwerk; bloße Politik ist bestenfalls angewandte Kunst oder Kunsthandwerk. Die Politik bleibt mitunter in Geschäftigkeit und Doktrin stecken, die Staatskunst erhebt sich dann über sie als freie schöpferische Gestaltung wie die Kunst über Technik[1]) und Virtuosität.[2]) Die wahre Politik hat aber eines jedenfalls mit echter Staatskunst gemeinsam: sie ist ehrliche Arbeit[3]), Wirkleistung (Gegensatz: Scheinleistung). Wer als Volksführer Menschen sammelt, um Seelen ringt, eine Weltanschauung predigt, leistet mindestens ebensoviel wie der Staatsmann, der Akteneinlauf erledigt, repräsentiert, verhandelt.

Mitunter kann man beobachten, daß bei Behandlung weltwichtiger grundsätzlicher Fragen weder Staatskunst noch auch nur Politik am Werk ist, sondern kunst- und führungslose Verwaltung. So sahen wir bei Ausbruch des Weltkrieges führerlose Staatsmaschinen ungelenk und ungesteuert gegen einander losfahren.[4]) Die kleinen Menschen, die sich bei der Behandlung laufender Verwaltungsgeschäfte vielleicht bewährt haben, sind hilflos, wenn sie vor Schicksalsfragen der Nation gestellt sind, für die es keine Generalakten und Vorentscheidungen gibt. Ohne eigenen Plan und Willen erliegen sie ausnahmslos der Massensuggestion: den allgemeinen Vorstellungen von dem, was notwendigerweise kommen muß. So haben sie weder die Fähigkeit noch die Kraft zu bestimmen, was kommen soll.

---

[1]) Dem steht nicht entgegen, daß auch bei der Politik wie bei jeder Kunst in der Ausübung viel Technik erforderlich ist. Wer die Technik der Farbenmischung und der Pinselführung nicht beherrscht, kann kein Kunstwerk der Malerei schaffen. Wer die Technik des Staatsapparats und der Menschenführung nicht beherrscht, kann in der Staatskunst nichts ausrichten. Jedes Gebiet des öffentlichen Lebens hat seine eigene Technik, die erlernt sein will und die man beherrschen muß (z. B. Finanz, Wirtschaft, Heerwesen, Diplomatie). Wer sie nicht beherrscht, versagt in der Leitung eines solchen Geschäftszweiges und überläßt sie besser einem Fachmann, dem er sein Vertrauen schenken und den er vor seinen Wagen spannen kann.

[2]) Näheres in meinem Büchlein „Rechtspolitik als Kunst", München 1932. Vgl. auch M. J. Adler, Art and prudence, New York 1937 (Longmans).

[3]) Über Politik als Arbeit vgl. Führerrede vom 9. 4. 1938. — Ferner G. Schwarz, „arebeit" bei mittelhochdeutschen Dichtern, Würzburg 1938.

[4]) Man muß sich in diesem Zusammenhang die eindringliche Darstellung Lloyd Georges in seinem Werk „Mein Anteil am Weltkrieg" (Berlin 1936, S. Fischer-Verlag) vor Augen halten.

Digitized by Google

a) Das Wirken der Staatskunst:

Staatskunst ist Gestaltung des wirklichen Volkslebens, Gestaltung der Wirklichkeit im Sinne einer Umstellung der vorgefundenen Wirklichkeit und im Sinne der Vorbereitung und Herbeiführung einer Vervollkommnung des wirklichen Gemeinschaftslebens dort, wo es unzulänglich ist.

Die Staatskunst verhält sich zur Verwaltung (namentlich zur auswärtigen Verwaltung oder „Diplomatie") wie die Strategie zur Taktik.

In einem weiteren Sinne umfaßt sie auch die Taktik und niemals kommt sie ohne Taktik aus. Taktik und Technik sind ihr notwendiges Rüstzeug. Ewiges und Einmaliges sind die Richtpunkte ihres Denkens.[1])

Als Praxis ist Strategie Heeresführung und Taktik Kampfgruppenführung; das Fremdwort „Strategie" bezeichnet die Feldherrnkunst, das Fremdwort „Taktik" die Kriegskunst der Kampfgliederung einer Landtruppe, einer Flotte oder eines Luftgeschwaders; der Heeresführung (Strategie) entspricht die Volksführung (Politik) namentlich in der Gestalt der Staatskunst. Als Theorie ist die Strategie Kriegswissenschaft, die Taktik „Aufstellungslehre" (statisch: Anordnung; dynamisch: Bewegung; pragmatisch: Arbeitsweise, d. h. Kampfweise). In der Neuzeit besteht die besondere Aufgabe der Strategie wie der Staatskunst im zweckmäßigen Einsatz großer Massen (Völker, Volksheere), die als Wirkeinheiten von früher ungeahnter Ausdehnung zu gewaltigen Leistungen des Aufbaues wie der Zerstörung fähig sind.[2]) Vgl. auch unten S. 513.

Strategie ist die zielsetzende Führung und allgemeine Leitung, Taktik die Einzeldurchführung des Kampfes mit den jeweils geeigneten Kräften und Mitteln.[3])

Staatskunst ist nach Leopold von Rankes bekannten Worten „das Ergreifen der beherrschenden Ideen und die Verwaltung der laufenden Geschäfte", „zugleich die tiefste Einsicht in das Vorhandene und eine vollkommene Freiheit des Geistes, um das noch nicht Vorhandene in das Leben zu führen".[4])

[1]) Vgl. Motto zu meinen „Grundlagen der Politik", ferner Einleitung (oben S. 41 ff.) und Schluß (unten S. 703 ff.).

[2]) Vgl. Meyers kleine Handbücher, Bd. 4: Strategie des Weltkrieges, und Bd. 5: Strategischer Atlas zum Weltkrieg, herausg. von Erich Otto Volkmann, Leipzig 1937 (Bibliogr. Institut); ferner namentlich das Werk des österreichischen Generals Alfred Krauß, Theorie und Praxis in der Kriegskunst, München 1936 (Lehmann); Carl v. Clausewitz, Strategie (aus dem Jahr 1804 mit Zusätzen von 1808 und 1809), herausg. von Eberhard Kessel, Hamburg 1937 (Hanseat. Verlagsanstalt); Sigfrid Mette, Vom Geist deutscher Feldherren / Genie und Technik 1814—1914, Zürich 1938 (Scientia A.-G.). — Siehe auch unten S. 484, Fußnote *.

[3]) Weiteres unten S. 513. Vgl. auch J. Goebbels, Rede vom 25. 5. 37.

[4]) Vgl. Leopold v. Ranke, Politisches Gespräch (Vom Staat und der Hingabe an ihn); ders., Über Verwandtschaft und Unterschied der Historie und Politik. Abgedruckt in Kröners Taschenausgabe, Band 146 (Leopold

Digitized by Google

Deshalb ist Staatskunst auch nicht lehrbar, so wenig wie irgend eine andere wahre Kunst.*) Aber vieles an ihr ist lernbar wie bei jeder anderen Kunst.[1]) Siehe auch unten S. 487 ff.

Auch das gilt von der Staatskunst, was öfters von der Philosophie behauptet wird: Politiker kann man nicht werden, sondern nur sein; doch hört man auf Politiker zu sein, wenn man davon abläßt, es zu werden. Lernen und lehren könnte man freilich das Politisieren ganz ebenso wie das Philosophieren. Aber damit wäre nicht viel gewonnen. Der Staatsmann wie der Künstler muß sich vielmehr selbst bilden um Menschen führen und Dinge gestalten zu können.

Staatskunst erfordert schöpferische Kraft und gestaltendes Können. Den meisten Politikern aber gebricht es entweder an Kraft oder an Können.

Der eine hat schöpferische Einfälle ohne die Fähigkeit praktischer Gestaltung, der andere beherrscht das Handwerk ohne schöpferischen Sinn (Beispiel: das ungleiche Freundespaar Friedrich Rohmer / Johann Caspar Bluntschli). Darum ist die Staatskunst selten und ihre Werke sind einmalig und fortwirkend wie die wenigen großen Leistungen der bildenden Kunst, die Jahrhunderte überdauern („aere perennius").

Die Staatskunst schafft und gestaltet das für das Volk Notwendige. Staatsnotwendigkeit aber heißt „Staatsraison".

Wie sie gehandhabt wird, das ist kennzeichnend für den Menschen, das Volk, die Rasse. Männer machen die Politik, Menschen wirken Staatskunst; diese aber sind Kinder ihres Volkes und ihrer Zeit, Angehörige ihrer Rasse. Darum gibt es auch in der Staatskunst eine Volkseigentümlichkeit und einen zeitbezogenen Stil.

Das Notwendige und seine Bestimmung sind nach Art und Zeit verschieden. Zu allen Zeiten hat man aber nicht nur das Brot als notwendig angesehen; schon in Rom verlangte und gewährte man „panem et circenses" und das faschistische Italien wirkte beispielgebend mit seiner Organisation „Dopolavoro" (ebenso gehörte das Vergnügen zu den sozialen Programmpunkten des chinesischen Staatsmannes Sun-Yat-sen); Deutschland wurde dann seinerseits mit „Kraft durch Freude" vorbildlich.

Die Grundsätze der Staatskunst werden von ihr selbst geformt. Sie stellt ihre eigene Regel auf und folgt ihr dann, ganz ebenso wie das dichterische und musikalische Schaffen.[2])

---

v. Ranke / Geschichte und Politik), Leipzig 1936. Eine Sammlung, die den ungekürzten Text der wichtigsten Werke (Die Weltgeschichte, Wallenstein, Geschichte der Päpste, Preußische Geschichte) enthält, haben neuerdings Adolf Meyer und Horst Michael unter dem Titel „Leopold Ranke / Historische Meisterwerke" in 12 Bänden herausgegeben (Hoffmann und Campe, Hamburg).

*) So z. B. auch die Kriegskunst. Schon Clausewitz schreibt in seinem Buch „Vom Kriege" über die Kriegstheorie: „Sie soll keine Lehre sein".

[1]) Anleitungen enthält z. B. Gracians Handorakel und Kunst der Weltklugheit, deutsch von Arthur Schopenhauer, eingeleitet von Karl Voßler, 5. Aufl., Stuttgart 1938 (Kröners Taschenausgabe).

[2]) Vgl. das Meistersinger-Zitat, das ich an die Spitze des 1. Bandes meiner „Prolegomena zur Rechtspolitik" gestellt habe.

Digitized by Google

Deshalb ist auch die Geschichte mit den aus ihr abgeleiteten Lehren und Regeln für die Staatskunst nur bedingt verwertbar. Ihre Vorbilder passen meist ebensowenig auf die Gegenwart wie die Vorentscheidungen hoher Gerichte auf neue Lebensfälle. Wenn auch die Politik von heute Geschichte von morgen ist, kann doch die Geschichte von gestern nicht die Politik von heute leiten.[1]) Wohl aber kann der Mensch aus Erfahrungen und in diesem Sinne der Politiker aus der Geschichte lernen. Zur Geschichte gehört auch das Zeitgeschehen,[2]) namentlich die zeitgeschichtliche Verschiebung von Machtlagen*) und die historische Wucht vollendeter Tatsachen, die nicht mehr (oder nur unter Opfern, die niemand auf sich nimmt) aus der Welt geschafft werden können.[3]) Das verkennen besonders die juristisch vorgebildeten Diplomaten gerne[4]), weil ihr im Normativen gefangener Blick aus der unwirklich gewordenen Rechtslage nicht zum Bereich der Wirklichkeit durchdringt und deshalb ihr Finger allzu oft (nach Mussolinis berühmtem Wort vom 1. 11. 1936) auf vergilbte Protokolle zeigt. (Beispiele: englische Politik nach Eroberung Abessiniens durch Italien; französische Politik nach Wiedereinführung der deutschen Wehrhoheit im Rheinland und nach Besetzung der Ostmark). Manche lernen nicht einmal aus einem Probefall (test case), wie z. B. aus dem Versagen der Völkerbundssanktionen im italienisch-abessinischen Kriege.[5])

Die Geschichte ist das Gedächtnis der Völker.[6]) Aber manche Völker haben ein erstaunlich kurzes Gedächtnis. Ihre Politiker leiden vielfach

[1]) Vgl. Walter Schönfeld, Der deutsche Idealismus und die Geschichte, Tübingen 1936. — Wer die Politik auf die Lehren der Geschichte verweist, vergißt gerne, daß die Politik mehr voraussehen als zurückschauen muß. Der Historiker ist das Gegenteil vom Politiker, nämlich (nach Friedrich von Schlegels bekanntem Satz) „ein rückwärts gekehrter Prophet". Und die Geschichte „der lange, schwere und verworrene Traum der Menschheit".

[2]) Hiezu: Adam Buckreis, Politik des 20. Jahrhunderts (Weltgeschichte 1901—1936), Nürnberg 1936 (Panorama-Verlag). Michael Freund, Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten (1934/35, Teil 2: Staatsform und Wirtschaft der Nationen), Essen 1937 (Essener Verlagsanstalt). Ferner: Berliner Monatshefte (Zeitschrift für neueste Geschichte), herausg. von August Bach (Quaderverlag A. Bach, Berlin).

*) Beispiele in dem Artikel über die machtpolitischen Verschiebungen in Südosteuropa seit 1919 (Berliner Monatshefte / Zeitschrift für neueste Geschichte, Oktoberheft 1938), Berlin 1938 (Quaderverlag August Bach).

[3]) Beispiel: der von den Feinden des deutschen Volkes von 1918 bis 1938 hintertriebene und verhinderte Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich, der im März 1938 als vollendete Tatsache trotzdem hingenommen wurde. Vgl. A. Krauß, Der Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich (Deutschlands Erneuerung, Aprilheft 1938).

[4]) Deshalb sei hier daran erinnert, daß schon Theognis und Plautus die Wahrheit verkündet haben, daß man Geschehenes nicht ungeschehen machen könne.

[5]) Eine innenpolitische Einzelerfahrung während des Weltkriegs, die gegenwärtig als Lehre aus dem Weltkrieg stark betont wird, weil es sich um die Ursache des Hungertodes von $^3/_4$ Millionen Menschen handelt, ist der sog. Schweinemord des Jahres 1915. Vgl. R. Walther Darré, Der Schweinemord, München 1937 (Eher Nachf.).

[6]) Beispiel: Paul Kirn, Politische Geschichte der deutschen Grenzen, 2. Aufl., Leipzig 1938 (Bibliogr. Institut).

Digitized by Google

an einer geradezu verantwortungslosen Gedächtnisschwäche. Staatsmänner und Diplomaten der anderen Seite pflegen daraus Vorteil zu ziehen.

Wie die bildende Kunst ist die Staatskunst schöpferische Gestaltung der Wirklichkeit nach einer Idee.[1]) Kenntnis der Wirklichkeit, vor allem Menschenkenntnis in Verbindung mit der Kunst der Menschenbehandlung ist darum die eine Seite ihres Wesens; die andere aber ist unbeirrbarer Glaube an die Idee, verbunden mit dem entschlossenen Willen, sie durch die Tat zu verwirklichen, Leidenschaft und Tatkraft vereinigt. Ihre Sachlichkeit ist aufopfernde Hingabe, ihre tiefste Sinnbeziehung Dienst am Volke.

b) Das Werk der Staatskunst.

Das Werk der Politik ist das Ergebnis des Handelns, der Erfolg des Wirkens; das Werk der Staatskunst ist der Gestaltwandel des Staates, der sich aus schöpferischer Gestaltung der Lebensnotwendigkeiten des Volkes[2]) ergibt.

Sein Stoff ist vergänglich, seine Form wird vom neuen Leben bald gesprengt. So bleibt das Werk nur in der Gestalt erhalten, die nachschaffende Geschichtsschreibung formt. Darum haben zu allen Zeiten Staatsmänner versucht, dem Geschichtsschreiber die Hand zu führen.[3])

Unvergänglich sind nicht die Reiche dieser Erde. Ihre Schöpfer meinen das aber zuweilen. Aufdämmernde Einsicht ist ihre Qual. Darum mußte Rom brennen. Es ist die Tragik der Staatskunst, daß sie das Ewige will und damit das Einmalige zerstört. Beispiel: das antike römische Weltreich.[4])

---

[1]) Schöpferische Gestaltung ist Tat, nicht Werden; Handlung, nicht Entwicklung. Über den weiteren Begriff des Schöpferischen, der auch Werden, Entwicklung, Geburt einschließt, vgl. Erich Rothacker, Das Wesen des Schöpferischen (Blätter für Deutsche Philosophie, 10. Bd., Heft 4, S. 407 ff.). — Beispiele bringt R. de Mattei in „La storia delle dottrine politiche", Florenz 1938 (G. Sansoni), eine Einzeluntersuchung Vollweiler in seiner Arbeit „Der Staats- und Wirtschaftsaufbau im fascistischen Italien", Würzburg 1938 (Triltsch), eine andere Hermann Proebst in seiner Darstellung der imperialen Lebensarbeit des Begründers der britischen Macht William Pitt (des Älteren), Berlin 1938 (Verlagshaus Bong & Co.). — Über Gedanken und Taten siehe auch unten S. 512 (Fußnote 2: Hinweis auf das Werk des früheren tschechoslowakischen Ministers und Staatspräsidenten).

[2]) Über die Lebenskräfte von Rasse und Raum vgl. jetzt Gustav Paul, Die räumlichen und rassischen Gestaltungskräfte der großdeutschen Geschichte, München 1938 (J. F. Lehmann).

[3]) Siehe auch unten Seite 530.

[4]) Gegenbeispiel: Unvergängliche Werke des Geistes. Hiezu jetzt namentlich Johannes Sigleur, Griff in die Unsterblichkeit (Vom Schaffen deutscher Erfinder und Entdecker), Leipzig 1938 (R. Voigtländers Verlag); Werner Illemann, Wesen und Begriff der Philosophie (Neue deutsche Forschungen / Abteilung Philosophie), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

Digitized by Google

III. Das Wesen der politischen Theorie.

Der Begriff der politischen Theorie wurde ebenso wie der Begriff der politischen Praxis bereits in der Einleitung umgrenzt und klargestellt. Dort handelt es sich jedoch nur darum, den Umfang des Begriffes darzulegen, die Summe der Gegenstände, auf die er Anwendung findet, und den Inhalt des Begriffes, die Summe seiner Merkmale.

Inzwischen haben wir den Gegenstand unserer Untersuchung näher kennengelernt, wir haben mit den eingangs aufgestellten Grundbegriffen gearbeitet, haben mittels dieser und anderer Begriffe die Wirklichkeit erfaßt und dienten beim begrifflichen Erfassen der Wirklichkeit bewußt dem praktischen Zweck unseres Lebens und Handelns.

So sind wir zum Wesen der politischen Praxis vorgedrungen und haben soeben das in der praktischen Politik Ausschlaggebende, den Kern der Sache herausgestellt, also das logische Wesen.

Dadurch sind wir instand gesetzt, nun auch das logische Wesen der politischen Theorie abschließend zu ergründen, das für die theoretische Politik Ausschlaggebende, den Kern der politischen Theorie.[1])

Damit besinnt sich die Theorie der Politik, bevor sie in der Darstellung der Politik fortfährt und deren Kern in Angriff nimmt, nochmals auf ihr eigenes Wesen als Theorie. Diese Selbstbesinnung verschafft ihr die Gewißheit, sich auf dem rechten Wege zu befinden.

Das Wesen der Theorie entspricht dem Begriff der Theorie und seinem Wandel. Wir können bei jeder Theorie und so auch bei der Theorie der Politik drei Stufen unterscheiden:

1. Das Hinschauen.

Dem ursprünglichen Wortsinn „Theorie" = Betrachtung entspricht ein ursprünglicher Sachgehalt. Die älteste Theorie ist nichts anderes als ein Hinschauen auf die Wirklichkeit, eine Anschauung von der Wirklichkeit, ein geistiges Abbild der Wirklichkeit. Sie ist weder richtig noch falsch, weder wahr

[1]) Im Rahmen dieses Buches genügt die Bestimmung des logischen Wesens. Die Darstellung des metaphysischen Wesens (des An-sich) und des ontologischen Wesens (der bleibenden Natur) muß einer Staatsphilosophie vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

noch unwahr, vielmehr im besten Falle vollkommen und in der Regel unvollkommen.[1])

2. Das Nachdenken.

Heute versteht man unter „Theorie" etwas anderes und gleichzeitig hat sich der Sachgehalt selbst verändert: d. h. man versteht nicht nur etwas anderes unter „Theorie", sondern die Theorie selbst hat sich entsprechend geändert. Anstelle der naiven Betrachtung ist eine kritische Verarbeitung der Wahrnehmungen getreten. Und wir bezeichnen als „Theorie" nicht mehr die bloße Erfahrung (Empirie), nicht mehr die bloße Kenntnis vereinzelter Tatsachen, sondern eine wissenschaftliche Zusammenfassung und als deren Ergebnis eine wissenschaftliche Einheit aus Tatsachen und Hilfsannahmen („Hypothesen"). Theorie ist uns also ein wissenschaftliches, kein vorwissenschaftliches Gebilde. Ihr Gegenstand ist nur mehr teilweise Wirklichkeit, zum andern Teil Spekulation. Von der Welt der Tatsachen als Ausgangsort hat sie sich oft schon bedenklich weit entfernt. Zwar werden noch Tatsachen gesammelt und zusammengefaßt, geordnet und abgewogen, beschrieben und erklärt. Aber der Akzent ist mehr und mehr von der Beschreibung auf die Erklärung verlegt worden, von der Betrachtung auf die Ableitung, von der Wirklichkeitserscheinung auf das Gesetz ihrer Entstehung und Fortbildung, vom Tatsachenbereich auf die rein geistige Welt der Grundsätze und Annahmen (Prinzipien und Hypothesen).[2]) Solche Theorien können nun freilich zutreffend oder unzutreffend, angemessen oder unangemessen, wahr oder unwahr, richtig oder falsch, fruchtbar oder wertlos, zweckmäßig oder unnütz sein. Wenn eine der Theorie zugrundeliegende Hilfsannahme („Hypothese") sich an der Erfahrung nicht bewährt, wenn sie ungeeignet ist zur Ordnung, Zusammenfassung und Beherrschung des Gegebenen, wenn sie die wissenschaftliche Erkenntnis nicht bereichert oder fördert, wenn ihr Erklärungsversuch eines Erscheinungsgebietes aus einem Prinzip mißglückt, wenn die auf einer Hilfsannahme gestützte Verbindung der Tatsachen zusammenbricht, muß die damit als unbrauchbar erwiesene Theorie aufgegeben werden. Doch darf man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, indem man daraufhin jedes theoretische Bemühen

[1]) Vgl. J. H. Hutton, A primitive philosophy of life, London 1938 (Oxford Univ. Press).

[2]) Beispiel: Arbeitshypothese über die chemische Struktur der Kohle.

Digitized by Google

ablehnt. Nicht jede Theorie ist abwegig und aussichtslos, vergänglich und fragwürdig. Sogar dann, wenn sie kühn die untermauernde Tatsachenforschung im Ergebnis vorwegnimmt, kann sie als Weg zur Wahrheit nützlich sein. Vollends dann ist sie es, wenn sie ohne Hilfsannahmen die Wirklichkeit beschreibend erklärt, wenn sie ihren Ausgangspunkt — die Praxis — im Auge behält und zuletzt wieder in die Wirklichkeit einmündet. Sofern freilich eine Theorie auf unbewiesenen Annahmen aufgebaut ist, kann sie für sich nicht Sicherheit und Wahrheit in Anspruch nehmen, sondern nur größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, die sich mit jeder bestätigenden Tatsache erhöht, aber mit jeder entgegenstehenden verringert oder sogar aufhebt.

3. Das Erkennen.

So ergibt sich als Forderung für eine „Theorie" der Zukunft: Wirklichkeitsbetrachtung verbunden mit kritischer Verarbeitung. Theorie muß wieder ein Hinschauen auf die Praxis sein, auf das, was in der Wirklichkeit vorliegt und geschieht. Politische Theorie muß demgemäß wieder ein unvoreingenommenes Hinschauen auf die Wirklichkeit sein: auf Tatsachen und Ereignisse, auf Handlungen mit ihren Wirkungen (Erfolgen und Mißerfolgen), auf Schöpfung und Gestaltung neuer Wirklichkeit.[1]) Wir müssen lernen zuzuschauen um uns gleichzeitig über das Gesehene unsere Gedanken zu machen. So gelangen wir von einer Staatstheorie an sich zu einer neuen Lehre von Volk und Staat, von der Kritik als Selbstzweck zur Kritik als Mittel. Wir lernen wieder hinschauen auf die Wirklichkeit des Volkes, aber mit den inzwischen neugewonnenen Denkmitteln, durch die sich unser Hinschauen von naiver Betrachtung unterscheidet. Dies ist die Revolution der Staatstheorie. Dabei sind wir uns bewußt, daß die Ablösung der Erkenntnis vom Subjekt und Objekt ein Irrweg war, auf dem die Theorie Ausgangspunkt und Ziel aus den Augen verlor; daß Voraussetzungslosigkeit Allwissenheit voraussetzt (weil der nicht alles Wissende das, was er nicht weiß, voraussetzen muß und weil der Forscher auf Erkenntnissen anderer weiterbaut); daß Vorurteilslosigkeit Wertfreiheit und Leidenschaftslosigkeit voraussetzt (weil die sog. Vorurteile nicht vorweggenommene Erkenntnisse, sondern vorweggenommene Werturteile

[1]) Vgl. K. W. Wild, Intuition, London 1938 (Cambridge Univ. Press).

Digitized by Google

sind); daß ein eigenständiges („reines") Wissen dem vom Willen und Gefühl beherrschten Menschen unerreichbar und mit seiner Zwecklosigkeit zugleich wertlos ist.[1])

Wohl gibt es eine naive schöpferische Gestaltung, die dem Spieltrieb entstammt; aber es ist nicht notwendig, daß der Handelnde immer gedankenlos und der Denker immer wirkungslos und werkferne ist.

Wissenschaft und Praxis gehen zwar oft auseinander, aber immer nur dann, wenn die Theorie die Praxis aus den Augen verliert und nicht mit ihr Schritt hält; mit einer Theorie, welche die Wirklichkeit nicht beachtet, kann dann auch die Praxis nichts anfangen. Die echte Theorie versagt nie in der Praxis; nur die unechte Theorie, die sich aus Lehrmeinungen und Glaubenssätzen zusammensetzt, kann von der vernachlässigten Wirklichkeit widerlegt werden. Eine weltferne Wissenschaft hat naturgemäß keinen Einfluß auf die Welt, von der sie sich entfernt. Eine weltnahe Wissenschaft aber hat immer irgend einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf die Wirkwelt[2]), weil der Wirkende auf die Kenntnis der Wirkwelt angewiesen ist und sie niemals aus eigener Erfahrung restlos kennen kann. Er wird daher stets gerne auf die Erfahrungen anderer zurückgreifen, das von anderen erworbene Wissen sich zunutze machen, die Forschungsergebnisse zu Rate ziehen, die aus der Betrachtung der Wirkwelt stammen und von der Wissenschaft gesammelt, geordnet, erschlossen und bereitgestellt werden. Kein Praktiker kann auf die Theorie verzichten, aber nicht jeder Praktiker ist sich seiner theoretischen Voraussetzungen klar bewußt, die er auf seinem Werdegang in sich aufgenommen hat und auf denen er als Handelnder fußt. Lehre und Erziehung, Erlebnisse und Erfahrung wirken oft lange nach und formen die politische Theorie

[1]) Die Wissenschaft ist nicht etwa ein Inbegriff beliebigen reinen Wissens, sondern sie besteht in der Auffindung und geordneten Darstellung wissenswerter Gegenstände und Zusammenhänge. Gegenstände, die keinen Menschen interessieren, können nicht Bausteine echter Wissenschaft sein. Zweckloses Wissen ist auch in virtuoser Aufbereitung und Gestaltung nicht Wissenschaft. Sinnlose Verschwendung menschlicher Geisteskräfte wurde und wird allerdings vielfach als „Wissenschaft" ausgegeben, wie zahllose Dissertationen und Habilitationsschriften zeigen, die außer dem Setzer niemand liest. (Sie gelten trotzdem manchenorts als erforderlich und ausreichend zum Erwerb wissenschaftlicher Prädikate und zur Begründung wissenschaftlicher Laufbahnen, während die eigentliche schöpferische Leistung, die Erschließung fruchtbarer neuer Erkenntnisse unverdienter Geringschätzung und gehässiger Herabsetzung ausgesetzt ist; denn die Erbhüter toten Wissens lassen die lebendige Wissenschaft begreiflicherweise nicht gerne als Wissenschaft gelten!). Vgl. auch oben S. 331—334, 421/22, und unten S. 523 Fußnote 3.

[2]) Aber man darf den Einfluß der Wissenschaft auf die Praxis anderseits auch nicht überschätzen! Noch nie hat eine Theorie als Theorie oder ein Theoretiker als Theoretiker Volk und Vaterland vor dem Untergang errettet. Dazu kann man nicht untätige Zuschauer (also „Theoretiker") brauchen. Dazu bedarf es vielmehr der rettenden Tat. — Vgl. hiezu jetzt auch Walther Malmsten Schering, Zuschauen oder Handeln? (Beitrag zur Lage und Aufgabe der Psychologie), Leipzig 1937 (J. A. Barth); ferner namentlich den Schluß der Proklamation zum Parteitag Großdeutschlands vom September 1938 (Völk. Beobachter vom 7. 9. 1938, S. 6), wo den Phrasen und Theorien die belebende Wirklichkeit gegenübergestellt wird.

Digitized by Google

des praktischen Politikers, die fortlaufend durch die Praxis ergänzt und berichtigt wird. Theorie ist eben nicht — wie viele glauben — weltabgewandte und volksfremde Gelehrtenspekulation, sondern Hinschauen, Nachdenken und Erkennen, wie es der Praktiker selbst ständig übt und braucht.

Bräuchten wir bei dieser Sachlage noch einen Kronzeugen, um den Wirklichkeitsgehalt und Wert der Theorie zu beweisen, dann könnten wir uns auf einen Theoretiker von Rang berufen, der u. a. als Staatsminister zugleich mitten in der Praxis stand. Er schreibt: „Jedes Ansehen geht über in ein Betrachten, jedes Betrachten in ein Sinnen, jedes Sinnen in ein Verknüpfen, und so kann man sagen, daß wir schon bei jedem aufmerksamen Blick in die Welt theoretisieren. Dieses aber mit Bewußtsein, mit Selbsterkenntnis, mit Freiheit und, um uns eines gewagten Wortes zu bedienen, mit Ironie zu tun und vorzunehmen, eine solche Gewandtheit ist nötig, wenn die Abstraktion, vor der wir uns fürchten, unschädlich, und das Erfahrungsresultat, das wir hoffen, recht lebendig und nützlich werden soll" (Goethe, Zur Farbenlehre).[1])

IV. Politisieren und Politisierung.

1. Vom Wort Politik leitet sich das Wort **Politisieren** her; der Begriff „Politisieren" ist ebenso mehrdeutig wie der Begriff „Politik". Man muß zunächst unterscheiden:

a) „Politisieren" als Intransitivum (Zeitwort ohne abhängiges Akkusativobjekt): darunter versteht man das Gerede über die Politik (Biertischpolitik).[2]) Beispiel: Jemand „politisiert", indem er über die Einrichtung der Monarchie oder über die Maßnahmen eines Ministers schimpft oder indem er erklärt, daß in irgendeiner öffentlichen Angelegenheit „etwas geschehen muß, weil es so wie bisher einfach nicht weitergehen kann und darf".

b) „Politisieren" als Transitivum (Zeitwort mit abhängigem Objekt): darunter versteht man eine Tätigkeit. Politisieren in diesem Sinn heißt: jemand oder etwas politisch machen. Beispiel: „Politisierung" der Massen, der Studenten, der Rechtspflege, der Verwaltung, der Wissenschaft. Hier scheiden sich dann wiederum die Geister nach ihrer Auffassung vom „Politischen".

[1]) Vgl. auch Rudolf Kassner, Anschauung und Beobachtung (Kunst des Wortes, Band 6/7), Berlin 1938 (Verlag Die Rabenpresse).

[2]) Dem Gerede über die Politik dienen die Parlamente (deutsch: Sprechhäuser). Dagegen prägte der ungarische Finanzminister Remenyi-

Digitized by Google

2. Demnach kann „Politisierung" bedeuten

a) Ausrichtung auf Volk und Staat, also auf das Gemeinwohl (Gemeinnutz) im Gegensatz zu einer bisherigen Ausrichtung auf Sonderbelange (Eigennutz);

b) Einbeziehung in den politischen Weltanschauungs- und Macht-Kampf (insbesondere in den Kampf der politischen Parteien) im Gegensatz zu einer bisherigen Fernhaltung aus dem politischen Kampf[1]);

Hiezu rechnet man namentlich die Besetzung der „Kommandoposten", d. h. der leitenden im Gegensatz zu den nur ausführenden Stellen mit Parteigängern der Regierenden, also die Besetzung der „politischen" Verwaltungsämter (z. B. Landratsämter) mit „politischen" Beamten, die derselben Partei angehören wie die Minister des Staates; aber auch die darüber hinausgehende Besetzung von untergeordneten Verwaltungsstellen (Laternenanzünder, Museumswärter usw.) mit Mitgliedern der herrschenden Partei; diese letztere Form der „Politisierung" ist in den Vereinigten Staaten und am Balkan[2]) schon seit geraumer Zeit bekannt.

c) Einreihung in die Wirkgemeinschaft (Heranziehung zum und Beteiligung am Opfer für die Gemeinschaft; Mitmarschieren bei Kundgebungen und Mitwirken bei Kämpfen; Übernahme von Führungs- und Gefolgschaftsaufgaben, namentlich von ehrenamtlichen oder sonstigen Diensten wie z. B. freiwilliger studentischer Landdienst und Werbetätigkeit; Mitwirkung bei der Leitung und Organisation des Volkes und Einwirkung auf die Leitung);

d) Einbeziehung des Sach- und Personenbereiches der „Politik" (d. h. der Staatsleitung und Volksführung) in einen Denkbereich (Forschungs- und Lehrbereich); z. B. Einbeziehung der Politik als Lehre von Volk und Staat in die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien- und Lehrpläne der deutschen Hochschulen.

Schneller im Jahre 1938 das geflügelte Wort: „Weniger Politik und mehr Arbeit!".

[1]) Dem einen Praktiker der Politik bedeutet „Politisierung der Masse" nur Aufwühlung niedriger Triebe zum Klassen- und Parteienkampf; „politisch" ist in seinen Augen ein Volk, wenn es nach Interessen und Ideen aufgespalten ist und sich im inneren Kampf verzehrt. Dem anderen Praktiker der Politik bedeutet „Politisierung der Masse" Herstellung einer Volksgemeinschaft, also die Aufgabe, aus der bloßen Masse ein Volk als Erlebnis- und Wirkgemeinschaft zu formen.

[2]) In Rumänien gab das „Kabinett der nationalen Union" (Königskabinett) im Februar 1938 sein Programm bekannt. Dieses überparteiliche Kabinett, an dessen Spitze der Patriarch trat und dem frühere Ministerpräsidenten als Minister angehörten, erklärte in seinem Aufruf an das Volk, es erstrebe die völlige Entpolitisierung aller öffentlichen Einrichtungen.

Digitized by Google

3. Aus diesen Darlegungen ergibt sich auch, was die **Politisierung der Wissenschaft** bedeutet:

a) persönliche Ausrichtung der Forscher und sachliche Ausrichtung der Forschungsarbeit auf Volk und Staat: staatsbürgerliche und volksgenössische Haltung des Gelehrten; bei Auswahl des Forschungsgegenstandes und bei Auswertung des Forschungsergebnisses berücksichtigt er das Gemeinwohl unter Hintanstellung des materiellen Vorteils, des persönlichen Ehrgeizes und der selbstischen Eitelkeit; zielgerichtete statt planloser Wissenschaft;

b) persönliche Einbeziehung der Forscher und sachliche Einbeziehung der Forschung in den politischen Weltanschauungs- und Machtkampf: Stellungnahme statt Standpunktlosigkeit, begeisterte Anteilnahme statt lauer Gleichgültigkeit; Besetzung staatlicher Stellungen im Bereich der Lehre und Forschung mit Kämpfern einer politischen Bewegung;

c) persönliche Einreihung der Forscher in die Wirkgemeinschaft des staatlich organisierten Volkes: Eingliederung der Gelehrten in die Organisationen des Volkes und Staates (Partei, Berufsgruppe, NSV. usw.), Forschungsarbeit als Gemeinschaftsdienst, z. B. im Rahmen des Vierjahresplanes[1]); Forschung nicht als Selbstzweck, sondern Erkennen zum Zweck des Gestaltens und im Dienst der Gestaltung;

[1]) Der planmäßige Einsatz der Wissenschaft für die mit dem Vierjahresplan gestellten Aufgaben wird durch einen am 13. März 1937 vom Reichserziehungsminister Rust herausgegebenen Erlaß geregelt. Darnach bildet der Reichserziehungsminister einen Forschungsrat für die sich mit Forschungsaufgaben befassenden Stellen im ganzen Reichsgebiet, soweit sie seinem Bereich unterstehen. Der Forschungsrat soll für die einheitliche Zusammenfassung und den planmäßigen Einsatz aller Kräfte sorgen, dergestalt, daß bestimmte Wissenschaftszweige auf die durch den Vierjahresplan gegebenen Ziele ausgerichtet werden. Entsprechend dieser Verteilung der Aufgaben wird auch die Verteilung der Mittel sein. Zum Präsidenten des Forschungsrates ist der außerordentliche Professor der wehrtechnischen Fakultät der Technischen Hochschule Berlin, General der Artillerie Dr. phil. h. c. Dr.-Ing. Karl Becker ernannt worden. Sein Stellvertreter ist der Chef des Amtes Wissenschaft im Reichserziehungsministerium, Staatsminister Dr. phil. Wacker. Im übrigen besteht der Forschungsrat aus dem Geschäftsführer der Verwaltung, einem Rechtsbeirat und den Leitern der einzelnen, im Forschungsrat zu bildenden Fachgliederungen. Zu den Leitern dieser Fachgliederungen sollen sachverständige Wissenschaftler berufen werden. Eine organisatorische Untergliederung erhält der Forschungsrat nicht. Er stellt sich als ein begutachtendes und entscheidendes Gremium vor. Bei der planmäßigen Verteilung der Mittel wirkt auch der Präsident der Deutschen Forschungs-

Digitized by Google

d) sachliche Einbeziehung des Sach- und Personenbereiches der „Politik" in den Denkbereich eines vorher „reinen" oder „unpolitischen" Wissenschaftszweiges. Beispiel: Überwindung der reinen („unpolitischen") Rechts-, Staats- und Wirtschaftslehre.[1])

Wer von „Politisierung der Wissenschaft" spricht, meint entweder alles dies zugleich oder einzelne der angeführten Gesichtspunkte; daraus kann man leicht entnehmen, wie naheliegend Mißverständnisse sind.

Anmerkung:

Das Ergebnis einer Politisierung der Wissenschaft ist eine politische Wissenschaft. Der eine Begriff entspricht jeweils dem anderen. Auch hier spiegelt sich die Vieldeutigkeit des Wortes „Politik" in der Ableitung „politisch". Es erübrigt sich, die Vielzahl von Bedeutungen an dieser Stelle zu wiederholen. Statt dessen beschränken wir uns darauf, die häufigsten Wortbedeutungen herauszustellen, die uns heute begegnen, wenn von der Wirtschaftswissenschaft oder einem ihrer Zweige als einer politischen Wissenschaft gesprochen wird. Der zeitgenössischen Sprachverwirrung liegen folgende bewußte oder unbewußte Wortbedeutungen zugrunde:

1. Als „politisch" gilt eine Wissenschaft, die auf das Zusammenleben der Menschen in Gebilden (Machtschaft, Gemeinschaft, Wirtschaft) gerichtet ist, sofern sie sich mit dem wahren Wesen ihres Gegenstandes beschäftigt. Gegensatz: Unpolitische Erscheinungslehre, die auf das Einzelleben der Menschen gerichtet ist.

2. Als „politisch" gilt eine Wissenschaft, die sich mit den gegenwärtigen gestaltenden Eingriffen der öffentlichen Gewalt in das Wirtschaftsleben befaßt (Volkswirtschaftspolitik = praktische oder spezielle Nationalökonomie). Gegensatz: Theoretische oder allgemeine Volkswirtschaftslehre.[2])

---

gemeinschaft mit. Die verwaltungsmäßigen Geschäfte werden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erledigt. Vgl. auch oben S. 469.

[1]) Vgl. Vleugels-Pütz, Über den politischen Charakter der Volkswirtschaftslehre (Finanzarchiv, Bd. 4, S. 499 ff.) und Wilhelm Vleugels, Formale Theorien und politische Wissenschaft (ebenda S. 630 ff.); ergänzend Wilhelm Vleugels, Die Volkswirtschaftslehre als politische Ökonomik und die formale Wirtschaftstheorie, Stuttgart 1937 (Kohlhammer).

[2]) Vgl. Heinz Brauweiler, Wirtschaftslehre als politische Wissenschaft, München 1938 (C. H. Beck).

Digitized by Google

3. Als „politisch" gilt eine Wissenschaft, die weltanschaulich begründet und ausgerichtet ist, wobei unter Weltanschauung politische Grundüberzeugung und Grundhaltung zu verstehen ist. Sie stellt das vom Standpunkt dieser Weltanschauung aus Seinsollende dem Seienden gegenüber und führt politische Forderungen auf diese Weltanschauung zurück. Gegensatz: Weltanschauungslose („politisch indifferente") Wissenschaft.[1])

4. Als „politisch" gilt eine Wissenschaft, die in historischer und vergleichender Darstellung sich mit den verschiedenen Weltanschauungen beschäftigt, die für die wirtschaftenden Menschen nachweisbar maßgebend waren. Gegensatz: Wissenschaft, welche die verschiedenen Weltanschauungen nicht gegenständlich in ihre Darstellung einbezieht (sie kann aber trotzdem sehr wohl von einer bestimmten Weltanschauung beherrscht und gestützt sein).

Diese verschiedenen Begriffe werden in der Wissenschaft nicht nur von verschiedenen Personen in unterschiedlichem Sinn verwendet, sondern oft sogar von demselben Forscher im Verlauf einer Abhandlung, Rede oder Unterhaltung ausgewechselt. So ist es kaum dem Fachmann mehr möglich, sich von einem vorgetragenen Gedankengang ein klares Bild zu machen.

Da begreift es sich leicht, daß Spiegelflechtereien, Trugschlüsse, logische Taschenspielerkunststücke, Irreführung in solcher Begriffsdämmerung unschwer gelingen.

Das gilt in erhöhtem Maß vom Sprachgebrauch der politischen Praxis, d. h. der tätigen Staatsleitung und Volksführung. Denn hier fehlt vielfach sogar der Wille zur Wahrheit und die Absicht der Verständigung; eine engumrissene Vorstellung des Nutzens und der Zweckmäßigkeit überwiegt; man will den Gegner nicht logisch widerlegen, sondern taktisch niederringen.

Dieses Bild zeigt sich aber zuweilen auch in der wissenschaftlichen Welt. Gegner, die man nicht widerlegen kann, macht man mundtot (man entzieht ihnen die Professur und verbietet ihre Werke oder unterbindet deren Verbreitung), wenn man es nicht vorzieht, sie mit oder ohne Gerichtsverfahren einzusperren oder zu töten. Beispiele liefert gegenwärtig[2]) die Sowjetunion in großer Zahl, ebenso für unsachliche Arbeitsweise, zerstörende politische

[1]) Vgl. S. 496, Fußnote 1.

[2]) Ein berühmtes Beispiel aus der Vergangenheit bildet die Behandlung der „Göttinger Sieben".

Digitized by Google

Einflüsse und zersetzende Methoden in einer Wissenschaft, die sich irgendwie als „kämpfende" oder „politische" Wissenschaft anpreist und anbietet.[1])

5. Von hier aus fällt schließlich auch ein neues Licht auf die Frage des politischen und unpolitischen Menschen.[2])

a) Der politische Mensch.

Es ist der Mensch, der am öffentlichen Leben teilnimmt, namentlich der Mensch, der tätig am öffentlichen Leben teilnimmt; der staats- und volksbewußte Mensch; der Mensch als Gemeinschaftsglied.[3]) Wo das öffentliche Leben sich ausschließlich im Staat abspielt, ist der politische Mensch derjenige, der am Staatsleben teilnimmt.[4]) Wo das öffentliche Leben auf Volk und Reich ausgerichtet ist, trägt der politische Mensch das Gepräge dieser Ausrichtung.[5])

b) Der unpolitische Mensch.

Es ist der Mensch, der am öffentlichen Leben nicht teilnimmt oder wenigstens nicht tätigen Anteil nimmt; der Mensch ohne Staats- und Volksbewußtsein; der Mensch ohne Gemeinschaftsbindung. Wo der Staat den Rahmen für das öffentliche Leben darstellt, ist jeder unpolitisch, dem der Staat gleichgültig ist.

Fragen wir uns nach den Ursachen, die dazu hinführen, daß der Mensch „politisch" oder „unpolitisch" ist, so können wir leicht erkennen, daß die Lebensbedingungen und die Erziehung von ausschlaggebender Bedeutung sind. Wo im engen Raum die Menschen dicht zusammengedrängt wohnen, erleben sie den Wirkzusammenhang und die Notwendigkeit der Führung und Ordnung deutlicher und eindringlicher als im weiten dünnbesiedelten Land. Wer hier angesehen sein will, darf sein Leben nicht fern von den Staatsgeschäften als Privatmann verbringen. Wo Leben und Eigentum nicht sicher sind, wenn man sich in die Poli-

[1]) Bolko Frhr. v. Richthofen, Bolschewistische Wissenschaft ohne Maske, Königsberg (Pr.) 1938 (Ost-Europa-Verlag). — Im Gegensatz zu dieser Wissenschaftshaltung finden wir in Deutschland eine andersartige Politisierung der Wissenschaft. Die Bindung an das völkische Dasein — so erklärt der Reichsdozentenführer am 26. 8. 1938 in Tübingen vor den Auslandsdozenten — sei es, die die politische Wissenschaft kennzeichnet. (Völk. Beob. vom 27. 8. 1938, S. 4).

[2]) Die Frage wurde bereits oben (S. 481) angeschnitten.

[3]) Vgl. F. Loffredo, Politica della famiglia, Milano 1938 (Bompiani).

[4]) Vgl. z. B. L. Daudet, La vie orageuse de Clemenceau, Paris 1938

[5]) Beispiel einer literarischen Auswirkung: Heinrich Anacker, Ein Volk / Ein Reich / Ein Führer (Gedichte um Österreichs Heimkehr), München 1938 (Eher Nf.). — Siehe auch unten S. 659, Fußnote 5.

Digitized by Google

tik mischt, halten viele sich ängstlich zurück. Die Beschäftigung mit der Politik wird hier aber nicht nur als riskant, sondern auch als eines ehrlichen und braven Mannes unwürdig, als Abenteuer angesehen; man überläßt dieses Geschäft den Politikern, die zu Besserem nicht fähig sind; man fürchtet sich vor jeder Stellungnahme und vermeidet sie; man sucht Entscheidungen auszuweichen; man zieht sich auf seinen Landsitz zurück und lebt dort in beschaulicher Ruhe. Wer übrigens die Einrichtungen des öffentlichen Lebens nicht kennt, kann sich ihrer nicht bedienen und nicht auf sie Einfluß gewinnen, selbst dann, wenn er das wollte und für richtig hielte.

Manche unpolitische Menschen umgeben ihr unpolitisches Wesen und Dasein mit einer politischen Schutzfarbe, um in der politischen Gemeinschaft ihres Volkes und Staates leben und wirken zu können.[1]) Es handelt sich dabei nicht nur um bewußte Heuchelei oder um unbewußte Nachahmung, sondern mitunter vielleicht um ursprüngliche Anlagen, die allenthalben in der Natur[2]) wahrzunehmen sind und einen Zustand bewirken, den wir dort nach Goethe als „Harmonie" zu bezeichnen pflegen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir uns daran, daß nach den neuesten Untersuchungen[3]) eine sehr weitgehende Ähnlichkeit zwischen Modell und Nachahmer erforderlich ist, wenn der Nachahmer Schutz genießen soll. Die Experimente beweisen ein erstaunliches Unterscheidungsvermögen der Feindtiere.

So erklärt sich das oft lächerliche Bestreben der Menschen ihre Übereinstimmung mit der herrschenden politischen Richtung darzutun. Sogar Gelehrte sehen wir da und dort als Kämpfer oder sogar als Vorkämpfer getarnt. Einige übertreiben dabei so stark, daß sie auf den ersten Blick als „Einhundertfünfzigprozentige" erkannt werden. Sie fallen über kurz oder lang der verdienten Verachtung anheim, auch wenn sie vorübergehend Ahnungslose täuschen können.[4])

[1]) So namentlich im „totalen" oder „totalitären" Staat, der jeden Bürger restlos erfaßt, ohne ihm einen „privaten" Lebensbereich, eine „Individualsphäre" zu belassen. Hier hat der einzelne Staatsbürger kaum noch eine Möglichkeit, ein unpolitischer Mensch zu bleiben.

[2]) Als Hypothese erstmals von Henry Wallace Bates im Jahre 1862 herausgestellt (auf Grund der Forschungen über die Schmetterlinge des Amazonas-Gebietes!).

[3]) Beachtlich sind hier namentlich die Arbeiten Mühlmanns, Heikertingers, Bergs und Nowikoffs.

[4]) Vgl. auch das Nachwort meiner „Lehre von Volk und Staat".

Digitized by Google

B. Bereiche der Politik.

Gegenstand der Politik im weiteren wie im engeren Sinne ist das Gemeinschaftsleben (das öffentliche Leben) im Staat und in staatsähnlichen Verbänden.

Auch eine auf Eigennutz statt auf Gemeinnutz ausgehende Politik hat das Gemeinschaftsleben zum Gegenstand. In diesem Falle wird der Staat zum Ausbeutungsinstrument und das Volk zum Opfer der Politik.

Der wichtigste Gegenstand der Politik, von dem sie auch den Namen erhalten hat, ist das staatliche Gemeinschaftsleben; doch gibt es nicht nur im staatlichen Bereich Volksführung (= „Politik"), sondern auch in nichtstaatlichen Gemeinschaften: so vor allem in der glaubensverbundenen, quer durch viele Staaten und Völker organisierten Gemeinschaft der Kirche seit nahezu zwei Jahrtausenden (die Herrschafts- oder Führungsordnung heißt hier „Hierarchie"), ferner in der interessenverbundenen unterstaatlichen Gemeinschaft der Gemeinde (diese wird daher auch als „politische Gemeinde" bezeichnet).

Nach dem Bereich des Gemeinschaftslebens kann man unterscheiden:

I. Staatspolitik.

Ihr Gegenstand ist das Gemeinschaftsleben im Staat.

Im Mehrparteienstaat verengt sich der Sichtbereich des Politikers vielfach so sehr, daß die Politik in weitem Umfang nicht mehr Staatspolitik, sondern Parteipolitik ist. Manche verstehen dann unter „Politik" überhaupt die Parteipolitik. In diesem Sinne wurde z. B. die „Politisierung" der Rechtspflege mit Recht verworfen und ihre „Entpolitisierung" gefordert, wo sich parteipolitische Einflüsse zur einseitigen Beeinflussung der Rechtspflege geltend machten. Diese sind aber kaum restlos auszuschalten, weil auch die Richter trotz gewollter Objektivität Menschen sind, die in bestimmten Kreisen aufgewachsen und erzogen und von einer bestimmten Welt- und Lebensauffassung erfüllt sind.

Im Einparteistaat ist die Partei Willensträgerin des im Staat organisierten Volkes. Ist ihr Ziel nicht Eigennutz, sondern Gemeinnutz, dann decken sich Staats- und Parteipolitik. Eine „Politisierung" der Rechtspflege bereitet in diesem Fall keine Schwierigkeiten; denn sie bedeutet nur Anpassung an den Willen des Volkes und sinnvolle Gerechtigkeit, die Klugheit und Zweckmäßigkeit keineswegs ausschließt.

II. Kommunalpolitik.

Ihr Gegenstand ist das Gemeinschaftsleben des Volkes in der Gemeinde und das Verhältnis der Gemeinde zum Staat.[1])

In einem umfassenderen Sinne gehört zur Kommunalpolitik dann auch noch die Politik der höheren Kommunalverbände. Näheres oben S. 276 ff.

Da es sich auch bei der Kommunalpolitik um Volksführung handelt, ist der Ausgangspunkt hier ebenfalls das Volk.[2])

---

[1]) Über Zeitfragen unterrichtet das „Jahrbuch für Kommunalwissenschaft" (seit 1936), herausg. von Kurt Jeserich (Stuttgart, Kohlhammer).

[2]) Zur Ergänzung sei auf die vortreffliche Zusammenfassung von Reichsamtsleiter Schön „Volk, Partei, Staat und Gemeinde" verwiesen (Die nationalsozialistische Gemeinde, 4. Jg., S. 690 ff.).

Digitized by Google

III. Kirchenpolitik.

Ihr Gegenstand ist das Gemeinschaftsleben in der Kirche und das Verhältnis der Kirche zum Staat.[1])

Demgemäß kann das Wort „Kirchenpolitik" dreierlei bedeuten:

1. die von der Kirche betriebene Gestaltung des Lebens innerhalb der Glaubensgemeinschaft (Beispiel: Codex Juris Canonici).
2. die von der Kirche betriebene Gestaltung ihres Verhältnisses zu anderen Lebensgemeinschaften, insbes. zum Staat (Beispiel: Einrichtung und Betätigung einer Nuntiatur).
3. die vom Staat bewirkte Gestaltung kirchlicher Angelegenheiten (Beispiel: die Betätigung eines Kirchen- oder Kultusministers).

Staat und Kirche unterscheiden sich grundsätzlich: der Staat als Wirkeinheit und als Wirkmittel dient dem irdischen Leben des Volkes, die Kirche der Verkündigung des „Wortes" und der Verwaltung der Sakramente („Heilsauftrag"); der Staat ist ein Werkzeug Gottes[2]), aber die Kirche nicht nur ein Werkzeug des Staates; Richtschnur des Staates ist die irdische Notwendigkeit, die sich aus einmaligen („konkreten") Lebenslagen ergibt, Richtschnur der Kirche aber das von ihr selbst gedeutete „Wort Gottes".

[1]) Vgl. A. Keller, Church and state on the European continent, London 1936. Über das Verhältnis der russischen Kirche zum bolschewistischen Staat namentlich Friedrich Heiler, Die katholische Kirche des Ostens und des Westens, Band I: Urkirche und Ostkirche, München 1936. Eine theologische Beantwortung der Fragen nach dem Wesen des Staates, nach dem Verhältnis von Staat und Volkstum, von Rechts-, Kultur- und völkischem Staat versucht Georg Wobbermin in seiner Schrift „Deutscher Staat und evangelische Kirche", 2. Aufl., Berlin 1936 (A. Collignon). Desgl. Georg Wünsch in seiner neuen „Evangelischen Ethik des Politischen" (Tübingen 1936, Mohr) mit besonderer Berücksichtigung der Staatswirklichkeit, ihrer Bewertung durch die Konfessionen und des Verhältnisses von Staat und Kirche, von Glauben, Weltanschauung und Politik. Ergänzend Kurt Matthes, Luther und die Obrigkeit (Die Obrigkeitsanschauung des reifen Luther in systematischer Darstellung), München 1937 (Reinhardt); Richard Nürnberger, Kirche und weltliche Obrigkeit bei Melanchthon, Würzburg 1937 (Triltsch); Arno Deutelmoser, Luther (Staat und Glaube), Jena 1937 (Diederichs); Max Huber, Das Verhältnis der Kirche zur Politik, Zürich 1936 (Wanderer-Verl.); C. C. Eckhardt, The papacy and world affairs, London 1937 (Cambridge Univ. Press); Calwer Kirchenlexikon, herausg. von Friedr. Keppler, Stuttgart 1937 (Calwer Vereinsbuchhandlung); Ulrich Stutz, Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche und ihres Rechtes, Weimar 1937 (Böhlau); F. S. B. Gavin, Seven centuries of the problem of church and state, Pinceton 1938 (Pinceton Univ. Press); Kurt Leese, Die Religion des protestantischen Menschen, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Daraus ergibt sich auch, daß der Staatsmann „Werkzeug in der Hand einer höheren Bestimmung ist" (vgl. Führerrede vom 9. 4. 1938).

Digitized by Google

Man möchte meinen, daß ein Bibelwort hier nicht nur einen Weg der Lösung weist, sondern die Lösung selbst enthält: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist." (Matth. 22, 21). Dem ist aber nicht so; und auch die vor kurzem in Österreich wieder betonte Stützung des kirchlichen Lehr- und Hirtenamts auf Apostelgeschichte 20, 28 gibt keine Zauberformel für die schwebenden Auseinandersetzungen.*)

Für die Beurteilung müssen wir davon ausgehen, daß weder Kirche und Religion noch Staat und Politik identisch sind.[1]) Kirche und Staat sind aber einander ähnlich als menschliche Gemeinschaftsbildungen: in der kirchlichen und in der staatlichen Organisationsform werden Menschen von Menschen[2]) geleitet; diesem Zweck dient eine Führungs- oder Herrschaftsordnung als Leitordnung.[3]) Weder der kirchliche noch der staatliche Leitbereich deckt sich immer räumlich mit dem Lebensbereich des Volkes. In beiden Leitbereichen schwächt oder zerstört eine weltanschauliche Spaltung die Wirkeinheit (Parteien, Konfessionen). Wo der Staat unter straffer Führung zu geschlossener Wirkeinheit zusammengefaßt ist, herrscht er über die Kirche[4]); wo der Staat durch Gebietsgewalten, Klassen, Stände,

*) Über den Kampf der Bekenntniskirche (der „Bekennenden Kirche") um Evangelium, Bekenntnis, Recht und Ehre sowie über die Frontverschiebung unterrichtet die neue Schrift von Johannes Kübel, „Die Bekennende Kirche im Selbstgericht", Gotha 1937 (L. Klotz). Vgl. anderseits: Paul Staudte, Die deutsche Glaubensbewegung und die Kirche, Bonn 1936 (Bonner Univ.-Druckerei Gebr. Scheur); Wilhelm Schloz, Kampf und Ziel der Deutschen Glaubensbewegung, Stuttgart 1937 (Durchbruch-V. F. Bühler). Heinrich Wolf, Geschichte der kath. Staatsidee (Koehler & Amelang).

[1]) Vgl. Ludwig Feuerbach, Das Wesen der Religion (neu eingeleitet von Kurt Leese), Stuttgart 1938 (Kröners Taschenausgabe); Joh. Hempel, Politische Absicht und politische Wirkung im biblischen Schrifttum, Leipzig 1938 (J. C. Hinrichs Verlag).

[2]) Manchmal leitet ein und derselbe Mensch als Kirchenfürst und zugleich als weltlicher Machthaber das kirchliche und weltliche Leben einer Vielheit von Menschen und faßt diese so zu doppelter Wirkeinheit zusammen. Beispiele: Kirchenstaat unter dem Papst; Rumänien unter der Regierung des Patriarchen Myron Christea, der am 10. 2. 1938 vom König mit der Bildung der Regierung beauftragt worden ist. Siehe auch S. 505.

[3]) Eine Textsammlung enthalten die Bände „Staatskirchenrecht" und „Neues Staatskirchenrecht" von Werner Weber (München 1938, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

[4]) Wenn die weltliche Macht des Staates die Führungsorganisation der Kirche — insbesondere die kirchlich geleiteten Vereine und Schulen, von denen die Menschen auch am Werktag erfaßt werden — zerschlägt, erfüllt ein solches Vorgehen das Oberhaupt der Kirche, die ihren Einfluß auf das Leben der Menschen schwinden sieht, begreiflicherweise „mit brennender Sorge". Nicht immer und nicht überall wird dabei das wirklich oder vermeintlich gefährdete Seelenheil der Glaubensgenossen der ausschlaggebende Gesichtspunkt sein. Denn auch die Priester sind Menschen und

Digitized by Google

Parteien zerrissen ist, wird er von der in diesem Falle überlegenen Hierarchie der Kirche beherrscht.*)

Doch handelt es sich in dem einen wie im anderen Falle nicht etwa nur um Beeinflussung eines Apparats durch einen anderen, sondern um Menschenführung. Menschen führen Menschen, Menschen herrschen über Menschen (und dieses Menschliche, manchmal Allzumenschliche wird bei der Beurteilung des Sachlichen und Gegenständlichen oft übersehen). Nicht die „Kirche" oder der „Staat" gebietet und verbietet, sondern der Kaiser oder der Papst[1]), der Regierungspräsident oder der Bischof, der Bürgermeister oder der Pfarrer; und es kommt darauf an, wer jeweils mehr zu sagen hat, wem von beiden die Menschen folgen; hier sind Apparat, Organisation, Hierarchie immer nur Mittel zum Zweck; und die Geschichte zeigt, daß hier wie dort Gute Gutes, Böse aber Böses wirkten.[2]) Man wird diese Dichtheit des Lebendigen stets berücksichtigen müssen, wenn man nicht im Streit um Worte eingenebelt werden will.

Staat und Kirche schließen sich übrigens nicht aus, sondern beide Leitbereiche und Lebensgebiete können sich ergänzen.[3]) Es verhält sich hier ähnlich wie bei dem ebenfalls oft mißverstandenen Verhältnis zwischen Religion und Naturwissenschaft, zwischen Glauben und Wissen, göttlichem Soll-Gebot und natürlichem Seins-Gesetz.[4])

---

das Herrschen gefällt vielen Menschen besser als das Dienen; sie herrschen lieber über das Kirchenvolk als daß sie ihre Kraft in den Dienst des Staatsvolkes und seiner weltlichen Führer stellten. Sie empfangen lieber Opfer, als daß sie Opfer darbrächten. Und wer im Zölibat das Opfer des eigenen Lebensglückes gebracht hat, sucht einen Ausgleich und findet ihn in der Herrschaft über die Glücklichen (wie der Besitzer des Rheingoldes, der um der Macht willen die Liebe opfert!).

*) Hiezu jetzt namentlich Jam, Die katholische Kirche als Gefahr für den Staat, 3.—5. Tsd., Leipzig 1937 (Nationale Verlagsgesellschaft); Abbé R. Riche, Catholicisme et politique, Paris 1938 (Maison du livre franç.).

[1]) Vgl. Leopold v. Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten (Neuausgabe), München 1938 (H. Treu).

[2]) Vgl. Mannhart, Verrat um Gotteslohn?, 2. Aufl., Dresden-Blasewitz 1938 (Wolfsangel-Verlag).

[3]) Vgl. auch Jochen Klepper, Der Soldatenkönig und die Stillen im Lande, Berlin 1938 (Eckart).

[4]) Das eine Mal handelt es sich um eine Bindung des Wollens an eine übersinnliche Macht, das andere Mal um eine Bindung des Denkens an eine sinnlich wahrnehmbare Umwelt; der Augenpunkt der Perspektive verschiebt sich und so erscheint einmal Gott am Anfang und im Vordergrund, das andere Mal am Ende und im Hintergrund. — Zur Ergänzung: „Was heißt eigentlich „Glauben"?", Der SA.-Mann, 11. Jg., 33. Folge, S. 4/5.

Digitized by Google

Vielfach fühlt sich die Kirche berufen, die von ihr gelehrten Grundsätze nicht nur auf das private, sondern auch auf das öffentliche Handeln anzuwenden, also die Politik mit dem Maßstab der Religion zu messen und man wird nicht sagen können, daß dies immer und überall verfehlt gewesen wäre.*) Ein lehrreiches Beispiel ist das Manifest der anglikanischen Kirche vom Dezember 1936: „Wir glauben, daß die einzige Möglichkeit einer Lösung unserer Schwierigkeiten jetzt darin liegt, noch in elfter Stunde die Grundsätze des Christentums auf unsere politischen Probleme sowohl auf dem inneren wie auch auf dem internationalen Felde anzuwenden.[1]) Ein sehr großer Teil der politischen und wirtschaftlichen Gefahren, die uns bedrohen, sind unmittelbar auf die unchristliche Weise zurückzuführen, in der wir unsere Feinde nach dem Weltkrieg behandelt haben. Eine der allerwichtigsten Lehren der neuzeitlichen Geschichte kann aus dem Vergleich der Wirkungen der Behandlung Südafrikas nach dem Burenkriege durch uns und derjenigen Deutschlands in Versailles gezogen werden." Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang an die Kritik des Erzbischofs von Canterbury am früheren englischen König Eduard VIII., der aus Sehnsucht nach persönlichem Glück die Hoffnungen des Volkes enttäuscht und seine öffentliche Pflicht im Stich gelassen habe. Der Erzbischof tadelte in seiner Rundfunkrede vom 14. 12. 1936, daß „er sein Glück in einer Weise gesucht hat, die mit den christlichen Grundsätzen der Ehe unvereinbar ist, und in einem gesellschaftlichen Kreis, dessen Auffassungen und dessen Lebensweise allen besten Instinkten und Überlieferungen seines Volkes fremd ist".[2])

Anderseits ist die Kirche auch ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen Kulturpolitik. So stoßen mitunter gegenströmige Bestrebungen in diesen Grenzbereich des öffentlichen Lebens. Auf diese Weise konnte ein „Kulturkampf" entstehen (der Ausdruck ist durch das von Rudolf Virchow verfaßte Wahlprogramm der Fortschrittspartei im Jahre 1873 volkstümlich geworden). Doch kann anderseits auch ein Herrscher erklären: „Dem Volke muß die Religion erhalten bleiben" (Kaiser Wilhelm I.).

In der Vergangenheit hat es nicht an Versuchen gefehlt, das politische Handeln und seinen Rahmen, das staatliche Ordnungsgefüge, auf christliche Grundsätze aufzubauen, Gemeinschaftswillen und Gotteswillen zur Einheit zu verbinden und den von der christlichen Weltanschauung und Lebensauffassung erfüllten Menschen weltlichen Wirkeinheiten dienstbar zu machen. Das Hauptbeispiel ist der Ordensstaat, der — auf die Idee des Reiches gegründet — das Mittelmeer und ein Gebiet von Siebenbürgen bis zu den Randstaaten des Ostens in seinen Wirkbereich zog.[3])

In der Gegenwart sind Kirche und Staat bei uns keineswegs getrennte Welten. So erheben z. B. die Kirchen mit Hilfe des Staates Kirchensteuern

*) Vgl. Dietrich Schindler, Der Einfluß der Genfer Reformation auf die staatspolitische Entwicklung, Zollikon - Zürich 1936 (Evang. Buchh.). — Ferner O. Fr. Wilhelm Stapel, Der christliche Staatsmann (1932).

[1]) Hiezu T. S. K. Scott-Craig, Christian attitudes to war and peace, London 1938 (Oliver & B.).

[2]) Vgl. auch Paul Althaus, Obrigkeit und Führertum (Wandlungen des evangelischen Staatsethos), Gütersloh 1936 (Bertelsmann); ders., Grundriß der christlichen Lehre, Erlangen 1936 (Merkel). Ferner Ph. Mauro, The church, the churches and the kingdom, Washington 1936.

[3]) Hiezu jetzt Gottfried Kunze, Glaube und Politik (Zur Idee des Deutschen Ordens), Jena 1938 (E. Diederichs Verlag).

Digitized by Google

(8—10 % der Gewerbe-, Vermögens- und Körperschaftssteuern ergaben in Bayern 1934 insgesamt 15,5 Millionen Reichsmark, 1935 insgesamt 20,7 Millionen, 1936 insgesamt etwa 26 Millionen); sie erhalten außerdem noch nach den bestehenden Verträgen Pflichtleistungen des Staates und freiwillige Leistungen (so in Bayern 1933 insgesamt 25,5 Millionen RM; 1934 insgesamt 26¼ Millionen RM; 1935 insgesamt 25¼ Millionen RM; 1936 insgesamt 20,9 Millionen RM; 1937 etwa 20 Millionen RM); der gesamte Klerus wird vom Staat besoldet (Erzbischof von München 28950 RM, Erzbischof von Bamberg 21 552 RM, jeder katholische Bischof 14512 RM, der protestantische Landesbischof 21000 RM Einkommen).*)

Anderseits gibt die Kirche ihren Anspruch nicht auf, die Grundsätze des Christentums in allen Lebensbereichen, also auch im Bereich des öffentlichen Lebens (des Staates und der Gesellschaft) zu verwirklichen.[1])

Da Kirche und Staat dieselben Menschen[2]) erfassen und führen wollen, ergeben sich Konflikte. Sie könnten dann ausgeschlossen werden, wenn der Staat nur das Diesseits und die Kirche nur das Jenseits zu ihrem ausschließlichen Bereich erklären würden. Doch sind Kirche und Staat ihrem Wesen nach Organisationen diesseitigen Gemeinschaftslebens[3]) und Religion ist auch nicht nur Privatsache.[4])

*) Nach Angaben des Gauleiters und Staatsministers Adolf Wagner (Völk. Beobachter vom 30. 6. 1937). — Zum Vergleich sei erwähnt, daß der Erzbischof von Canterbury jährlich 15000 Pfund Sterling erhält (nach Angaben des Bischofs George K. A. Bell in Ekklesia, Bd. I, S. 81).

[1]) So erklärt sich der sog. politische Katholizismus als eine Forderung des katholischen Klerus auf die Gestaltung des Staates und der Gesellschaft nach dem göttlichen Gebot in der Auslegung durch die kirchliche Autorität. Die sog. Katholische Aktion erfaßt alle Bereiche des irdischen Lebens und will sie mit den Normen des göttlichen Sittengesetzes durchdringen. Dieser Gestaltungswille macht nun aber keineswegs am staatlichen Wirkbereich (also an „dem, was des Kaisers ist"!) halt. Die Priester suchen vielmehr das öffentliche Leben überhaupt zu beherrschen — nicht immer und nicht überall nur um der Verwirklichung des göttlichen Sittengesetzes willen, sondern oft genug um so irdische Vorteile und Machtstellungen zu erhalten oder zu behalten.

[2]) Hobbes: Dieselbe Einrichtung heißt Staat, sofern sie aus Menschen, und Kirche, sofern sie aus Christen besteht.

[3]) Von der „unsichtbaren Kirche" ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede, sondern nur von der weltlichen Gemeinschaftsorganisation, die auch die Kirche hat und nicht entbehren kann, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen will. Näheres in Band 29 des Leitfadens (Kirchenrecht). Vgl. auch E. R. v. Kienitz, Die Gestalt der Kirche, Frankfurt a. M. 1937 (Fr. Borgmeyer); Johannes Poppitz, Die Grundfrage des Staatskirchenrechts (Der Anspruch des Staates und das geistliche Wesen der Kirche), Leipzig 1938

[4]) Hiezu Hanns Georg Germann, Fünf Jahre Reichskonkordat mit der römischen Kirche, Berlin 1938 (Theod. Fritsch Verlag). — Anderseits kommt es auch vor, daß irdische Machthaber sich einen Strahlenglanz vom Jenseits borgen; so z. B. der Chinese Hung, der seine revolutionäre Bewegung im Zeichen des Kreuzes begründete und das „Himmlische Reich des Großen Friedens" (Tai Ping Tien Guo) schuf, das seinerseits zum Sturz des „Sohnes des Himmels" und damit der Mandschu-Dynastie seinen geschichtlichen Beitrag leistete. Vgl. das oben S. 258 (Fußnote 3) erwähnte Werk von L. Cornelssen.

Digitized by Google

Das zeigt sich besonders eindrucksvoll, wenn ein Staat im hierarchischen Ausbau einer religiösen Organisation (z. B. Jesuiten) eine Gefährdung seiner eigenen Herrschaftsgewalt oder in den religiösen Lehren eine Gefährdung seiner offiziellen Ethik (der sog. „öffentlichen Ordnung") erblickt. Beispiele: alte Christen, die den römischen Kaisern keinen Weihrauch streuten; Internationale Organisation „Ernste Bibelforscher"*); Russisch-Orthodoxe Kirche in der Sowjet-Union usw.

Solche oder ähnliche Erwägungen können schließlich sogar das staatliche Verbot einer religiösen Bewegung oder Glaubensgemeinschaft bedingen. Beispiel: Auflösung und Verbot der „Deutschen Volkskirche e. V." („Dinterbewegung") durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Erlaß vom 31. 5. 1937).

In der Gegenwart haben Staat und Partei manche Aufgaben übernommen, die in früheren Jahrhunderten von der Kirche wahrgenommen wurden: namentlich Volksbildung und Volkswohlfahrt. So konnte der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda am 13. 9. 1937 in Nürnberg erklären, die Mitarbeiter der NSV. seien in Wahrheit die Missionare und Apostel des Nationalsozialismus, sie hätten Christentum der Tat bewiesen und wahre Nächstenliebe bezeugt, während gleichzeitig die Kirchen das Vertrauensverhältnis zum Führer und Volk durch theologische Haarspaltereien, die niemand interessiere, zu zerstören versucht hätten. (Völk. Beobachter v. 14. 9. 1937).

Je umfassender der Führungsanspruch eines Staates und einer Kirche ist, der sich namentlich auch in dem Wunsch äußert, die Jugend zu erziehen, desto mehr Berührungs- und Reibungsflächen ergeben sich.[1]) Aus dem Gegensatz erhob sich die Frage des Primats, die im Mittelalter meistens zugunsten der Kirche, in der Gegenwart meistens zugunsten der Staaten beantwortet wird. Der Argwohn gegen den „Staat im Staate" und der daraus entstehende Kampf sind aber schon alt (die Wortverbindung stammt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts).

Der Kampf zwischen Staat und Kirche hat nicht immer und überall denselben Gegenstand und dieselbe Bedeutung: einmal handelt es sich um einen rechtlichen Zuständigkeitsstreit, ein anderes Mal um eine rein tatsächliche Konkurrenz beim Ringen um die Seele des Menschen.[2]) Die kirchliche und die staatliche Leit-

*) Weitere Beispiele: J. Chartrou-Charbonnel, La réforme et les guerres de religion, Paris 1937 (A. Colin).

[1]) Vgl. Ernst Krieck, Das Naturrecht der Körperschaften auf Erziehung und Bildung (Armanen-Verlag). — Anderseits F. Clarke (and others), Church, community and state in relation to education, London 1938

[2]) Hiezu Hermann Schwarz, Christentum, Nationalsozialismus und deutsche Glaubensbewegung, 2. Aufl., Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt); Arnold Brügmann, Roms Kampf um den Menschen (Grundlagen katholischer Politik im ausgehenden 19. Jahrhundert), München 1938 (J. F. Lehmanns Verlag); Reimund Schnabel, Das Führerschulungswerk der Hitlerjugend, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt); Seppelt-Löffler,

Digitized by Google

ordnung können einander widersprechen (z. B. im Eherecht hinsichtlich der Möglichkeit und Gültigkeit der Ehescheidung). Dann gerät der einzelne Mensch, der gleichzeitig Staatsbürger und Glied einer Kirche ist, zuweilen in einen Gewissenskonflikt und glaubt vielleicht, Gott zu gehorchen und seinem Seelenheil zu dienen, indem er den Befehl des kirchlichen Würdenträgers höher achtet als den des Staatsorgans (er folgt dabei in Wahrheit nur dem einen Menschen und ist dem andern Menschen ungehorsam).

Den erwähnten Schwierigkeiten und Reibungen suchte eine liberale Kirchenpolitik durch den Grundsatz „Freie Kirche im freien Staat" auszuweichen, dessen Prägung namentlich durch den Grafen Camillo Benso di Cavour bekannt geworden ist (libera chiesa in libero stato).

Manchmal tritt der Gegensatz nicht als ein Gegensatz zwischen den Organisationen oder Gemeinschaften „Staat" und „Kirche" offen zutage, sondern er bildet nur den Hintergrund oder Untergrund in der Weltanschauung der im Gemeinschaftsleben wirkenden Menschen: hier der Glaube an die Erbsünde des ganzen Menschengeschlechts und die Minderwertigkeit aller Völker — dort der Glaube an die eigene Leistung und an die Sendung des eigenen Volkes und die Überlegenheit der eigenen Rasse.[1])

Als Beispiel wachsender Einflußnahme des Staates kann die Rechtsstellung der evangelischen Kirchen in Polen angeführt werden. Während das Oberhaupt der Evangelischen Kirche Augsburger Konfession bisher durch die Synode (Vertretung der Kirchenmitglieder) gewählt wurde, soll künftig ein Kollegium, dessen Mitglieder von der Regierung bestätigt werden, den Bischof bestimmen (also mittelbar der Staat); außerdem können die Woiwoden die Amtsentlassung der Pfarrer verlangen.[2]) Der katholischen

Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart (36.—45. Tausend), München 1938 (Kösel & Pustet).

[1]) Vgl. Alfred Rosenbergs Schriften „An die Dunkelmänner unserer Zeit" und „Protestantische Rompilger". Ferner Theodor Litt, Der deutsche Geist und das Christentum (Vom Wesen geschichtlicher Begegnung), Leipzig 1938 (L. Klotz); dagegen berichtigend A. Baeumler, Begegnung mit Theodor Litt (Weltanschauung und Schule, Juniheft 1938). Ergänzend Otto Gros, 850 Worte „Mythus des XX. Jahrhunderts" (Erläuterungen zu Begriffen und Problemen), München 1938 (Eher Nf.). — Anderseits A. A. Bowman, Studies in the philosophy of religion (Ed. by N. K. Smith), London 1938 (Macmillan); Romano Guardini, Das Wesen des Christentums, und Rudolf Schwarz, Vom Bau der Kirche (beide Werke 1938 in Werkbund-Verlag / Würzburg erschienen); Albrecht Jobst, Evangelische Kirche und Volkstum, Stuttgart 1938 (Alfred Kröner Verlag); Otto Eberhard, Zeugnisse deutscher Frömmigkeit von der Frühzeit bis heute, Leipzig 1938 (Leopold Klotz); Eckart Peterich, Kleine Mythologie (Die Götter und Helden der Germanen), Frankfurt a. M. 1938.

[2]) Über einen Eingriff des Staatsorganes vgl. Gottfried Langers Artikel über das Volkskirchentum in Polnisch-Oberschlesien (Evangelische Diaspora, Jg. 1935, Heft 8, S. 67 ff. und Deutsche Diaspora, Jg. 1937, H. 9).

Digitized by Google

Kirche ist dagegen durch das Konkordat von 1926 eine größere Unabhängigkeit eingeräumt (Ernennung der Bischöfe durch den Papst; Unabhängigkeit der Pfarrer von der Staatsverwaltung).

Vom Standort des Staatsrechts aus erscheint die Kirche grundsätzlich als abhängige „Körperschaft des öffentlichen Rechts", die den Gesetzen des Staates unterworfen ist, in dem sich ihr Leben abspielt.†)

Ein eigenartiges Zusammenwirken des Staates mit der Kirche kann man dann beobachten, wenn ein Kirchenfürst gleichzeitig weltlicher Herrscher oder leitender Staatsmann im Dienst eines weltlichen Herrschers ist. Hier kann die Kirche dem Staat und der Staat der Kirche als Vorspann dienen.

Beispiel: Die am 11. 2. 1938 vom rumänischen König gebildete Regierung, an deren Spitze der 72jährige Patriarch Myron Christea gestellt wurde (vgl. S. 500 und 613).

Besonders wichtig ist unter dem Gesichtspunkt der Kirchenpolitik die Gestaltung des Schulwesens.*)

Im Dritten Reich erhält die Schule von Staat („Weltanschauungsstaat") und Partei her auch ihre weltanschauliche Ausrichtung. „Der nationalsozialistische Staat ist der erste, der aus eigener weltanschaulicher Kraft lebt." (Rust in Trier, Herbst 1936). Dazu kommt seit dem Staatsjugendgesetz vom Dezember 1936 die Zusammenfassung der gesamten deutschen Jugend in der Hitlerjugend (§ 1); „die gesamte deutsche Jugend ist außer im Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen." (§ 2). In einer Rede des Gauorganisationsleiters des Gaues Berlin der NSDAP. (Schach) vom 2. 12. 36 vor den Politischen Leitern wurden diese als „Seelsorger des ganzen deutschen Volkes" bezeichnet. Und am 5. 11. 1937 stellte der Gauleiter von Großberlin, Reichspropagandaminister Dr. Goebbels im Berliner Sportpalast unter minutenlangem Beifall seiner Zuhörer fest: „Wir sind ja nun einmal die politischen Seelsorger des Volkes." (Völk. Beobachter vom 7. 11. 1937). Schließlich bezeichnete der Führer selbst sich als „Prediger einer neuen Weltanschauung" (Rede vom 9. 4. 1938). Und Reichsorganisationsleiter Dr. Ley erklärte am 8. 9. 1938 auf der Tagung des Hauptorganisations-, -schulungs- und -personalamtes in Nürnberg, die nationalsozialistische Volksführung sei die wahre Seelsorge der Nation (Völk. Beob. vom 9. 9. 1938). Solche Äußerungen verdeutlichen die Bestrebungen der Gegenwart.[1])

---

†) Aufschlußreich ist (unter dem Gesichtspunkt staatlicher Rechtsprechung) das Urteil des Reichsgerichts vom 22. 9. 1938.

*) Hiezu jetzt auch Gustav Tiemann, Die Amtsführung des Lehrers (Schulrecht), Düsseldorf 1938 (L. Schwann).

[1]) So wird es auch verständlich, wenn z. B. der britische Militärschriftsteller Generalmajor J. F. C. Fuller (Sonderberichterstatter der „Daily Mail" während des italienisch-abessinischen Krieges und Parlamentskandidat der Fascistenpartei Sir Oswald Mosleys) in seinem letzten Buch „Religionskriege" voraussagt als Folge der „faschistischen" Reformation, die er mit der protestantischen vergleicht (The first of the League wars, its lessons and omens, London 1937, Eyre and Spottiswoode).

Digitized by Google

Aus der geschilderten Lage ergeben sich die folgenden Unterscheidungen:

1. von Volk und Staat her gesehen („politische Perspektive"):
   a) die unpolitische Schule (ohne ausgeprägt politische Grundhaltung) Beispiele: Volks-, Mittel- und Hochschulen der deutschen Länder bis zum nationalsozialistischen Umbruch.
   b) die politische Schule (im Dienst einer politischen Weltanschauung)
   Beispiele: die politische Universität, die „völkische Weltanschauungsschule".
2. von der Kirche her gesehen („religiöse Perspektive"):
   a) die religionslose (oder sogar religionsfeindliche) Schule: „Weltliche Schule". Der Religionsunterricht ist hier kein ordentliches Lehrfach.
      α) mit Berücksichtigung der (christlichen) Religion als Bestandteil der überkommenen Kultur.
      β) ohne Berücksichtigung der (christlichen) Religion.
   b) die religiöse Schule:
      α) die „Bekenntnisschule" (in Deutschland früher die Regel). Gesamtunterricht*) im Geist des Bekenntnisses (daher Trennung: Evangelische — katholische Schule). Diese Schulform wurde bisher von den christlichen Kirchen gefordert.
      β) die Gemeinschafts- oder Simultanschule: mit Pflege des christlichen Kulturbestandteils, planmäßigem Religionsunterricht und konfessionell getrennten Religionsstunden.†) Diese Schulform wurde u. a. schon seit Jahrzehnten von den Lehrern gefordert, die vielfach gegen geistliche Schulaufsicht und bekenntnismäßige Absonderung ankämpften.

Anmerkung: Eine politische Schule in der religiösen Form der Gemeinschaftsschule ist die gegenwärtig in Süddeutschland verbreitete „Deutsche Volksschule"; sie wurde im Jahre 1936 in Württemberg nahezu allgemein eingeführt;[1]) in Stuttgart gibt es seit 1937 überhaupt keine „Bekenntnisschule" mehr, nachdem seit der Elternabstimmung die Schülerzahl der katholischen Bekenntnisklassen sich bis auf 57 Schüler vermindert hatte (deren Eltern an der katholischen Bekenntnisschule festhalten wollten); in München haben sich am 30. 1. 1937 die Eltern von 95,2 % der schulpflichtig gewordenen Kinder für die Gemeinschaftsschule entschieden. Darnach wurden noch im gleichen Jahre in Berlin die ersten „Deutschen Volksschulen" als Simultanschulen für deutschblütige

*) Über die im Glauben vorausgesetzte allgemeinmenschliche Maßgeblichkeit der Religion vgl. jetzt auch Erdmann Schott, Religionsphilosophie und Theologie (Gefährdete Wahrheiten), Berlin 1938 (W. de Gruyter).

†) Hiezu ergänzend Dieter Schwarz, Die große Lüge des politischen Katholizismus (in Broschürenform gefaßte Aufsatzreihe des „Schwarzen Korps", die durch Tatsachenberichte und Bilder alle Lügen des politischen Katholizismus über die „Verfolgung" der katholischen Kirche seit 1933 widerlegen will), Berlin 1938 (Zentralverlag der NSDAP.).

[1]) Vgl. Drück, Politik und Erziehung (Völkischer Beobachter vom 2. 1. 1937).

Digitized by Google

Kinder eingerichtet, während bisher in Preußen (abgesehen von den alten Simultanschulen in Hessen-Nassau) die öffentlichen Volksschulen regelmäßig Bekenntnisschulen waren (in denen der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird) und nur ausnahmsweise Simultanschulen zugelassen wurden, wo die besonderen örtlichen Verhältnisse (konfessionell gemischte Bevölkerung in kleinen Orten, Wunsch der Eltern usw.) es als zweckmäßig erscheinen ließen (so hauptsächlich in der Grenzmark Posen-Westpreußen).

Am 1. 6. 1937 waren in Württemberg nur noch 737 von insgesamt 290412 Volksschülern in katholischen Bekenntnisschulen. So ergaben sich Zwergschulen, in denen mehrere oder sogar alle acht Jahrgänge in einer Klasse zusammengefaßt werden mußten. Deshalb wurden mit dem 4. 6. 1937 in Übereinstimmung mit Art. 23 des Reichskonkordats die letzten 17 Bekenntnisklassen aufgehoben und ihre Schüler der Deutschen Volksschule zugewiesen, d. h. den Klassen, die schon bisher von 99,75 % der Volksschuljugend besucht wurden. Damit hat Württemberg als erstes Land die nationalsozialistische Volksschule restlos verwirklicht.

Anhang: Weltliche und geistliche Gewalt sind heute im europäischen Kulturkreis weitgehend getrennt. Vereinigt waren beide Gewalten in der Hand der mittelalterlichen Kirchenfürsten.*) Vereinigt sind sie auch heute noch im islamischen Bereich.[1]) Der Mufti („Entscheider") ist nicht nur das geistliche Oberhaupt innerhalb eines bestimmten mohammedanischen Bezirks; er hat auch entscheidenden Einfluß auf weltliche Angelegenheiten; seine Entscheidungen haben Gesetzeskraft (Geistliches bricht weltliches Recht). So erklärt es sich, daß im Herbst 1937 die Engländer in Palästina einen politischen Mord mit der Absetzung des Mufti von Jerusalem beantworteten, weil sie in ihm das Haupt der arabischen Aufstandsbewegung sahen.

Emin el-Husseini, der Mufti von Jerusalem[2]), blieb jedoch auch nach seiner Absetzung das politische und religiöse Oberhaupt der kämpfenden Araber in Palästina. Wie vorher von der Omar-Moschee in Jerusalem so leitete er nach seiner Vertreibung von seinem neuen Hauptquartier[3]) aus den Befreiungskampf der Araber seit dem Herbst 1937. Dabei fand er einen starken Rückhalt in dem Panarabismus, der bis 1938 nur ein verschwommener Gefühlsinhalt war, aber im Oktober 1938 anläßlich des „Panarabischen Palästinakongresses" aus der Traumwelt in die Wirkwelt Eingang fand und sich als „Anti-Zionismus" entfaltete.

---

*) Über den Kirchenstaat vgl. Nikolas Benckiser, Das Dritte Rom (Vom Kirchenstaat zum Kaiserreich), Frankfurt a. M. 1938 (Soc.-Verlag).

[1]) Hiezu Paul Schmitz, All-Islam (Weltmacht von morgen?), Leipzig 1938 (Goldmann); Mohamed Sabry, Islam / Judentum / Bolschewismus, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Vgl. Giselher Wirsing, Engländer, Juden, Araber in Palästina (Eugen Diederichs Verlag / Jena).

[3]) In der Nähe von Beirut im Libanon.

Digitized by Google

C. Arten der Politik.

Wenn man verschiedene Arten der Politik unterscheidet, so beruht der Einteilungsgrundsatz, nach dem die Unterscheidung durchgeführt wird, entweder auf dem Gegenstand (Objekt) oder auf der Verfahrensweise (Methode).

Nach dem Gegenstand unterscheidet man:

I. Außen- und Innenpolitik.

Da der Staat seinem Wesen nach eine Wirkeinheit ist und als eine von vielen Wirkeinheiten in Bestand und Entwicklung von außen beeinflußt wird[1]), kommt es im Verhältnis zwischen Außen- und Innenpolitik vielfach[2]) auf die Außenpolitik an: „Primat" der Außenpolitik[3]). Diese wird daher auch als „hohe Politik" bezeichnet.

Beispiel: In Österreich wurden innerhalb eines halben Jahres 18684 Personen noch vor dem Anschluß auf Grund des sog. Normalisierungsabkommens mit dem Reich begnadigt.

---

[1]) Beispiele bringen G. Bruun, Europe and the French imperium (1799—1814), New York 1938 (Harper) und J. M. Mathews, American foreign relations, conduct and policies, London 1938 (Appleton-Century).

[2]) Wo ein Mann die Innen- und Außenpolitik seines Staates gleichermaßen leitet, wird er zeitweise mehr durch außenpolitische Fragen beansprucht sein; wer das „gelehrt" ausdrücken will, mag von einem „temporären Primat" der Außenpolitik sprechen. Wir verzichten aber lieber auf derlei überflüssige und mißverständliche Fremdwörter und bezeichnen die Gegenstände mit klaren und eindeutigen Worten unserer Muttersprache.

[3]) So z. B. (mit abweichender Begründung aus seinem Begriff des Politischen) Carl Schmitt; anderer Ansicht (wegen des allerdings anfechtbaren Ausgangspunktes) Otto Koellreutter, der auch in der 2. Auflage seines „Deutschen Verfassungsrechts" (Berlin 1936) der Außenpolitik den Primat nicht einräumen will. Vgl. ferner Erwin Ulrich Mozer, Außenpolitik (Oldenburg 1936): eine Darstellung der heute treibenden Kräfte; ergänzend Wolfgang Windelband, Die auswärtige Politik der Großmächte in der Neuzeit von 1494 bis zur Gegenwart, 4. Aufl., Essen 1936 (Essener Verlagsanstalt). Eine Sammlung der wichtigsten Urkunden wird gegenwärtig von Viktor Bruns unter dem Titel „Politische Verträge" herausgegeben, Berlin 1936/37 (C. Heymann). Zur Ergänzung: Wolfgang Windelband, Gestalten und Probleme der Außenpolitik (Reden und Aufsätze zu vier Jahrhunderten), Essen 1937 (Essener Verlagsanstalt); Kamil Krofta, Die Wurzeln der tschechoslowakischen Außenpolitik, Prag 1937 (Orbis); Mistler-Tirard-Reynaud, Problèmes de politique extérieure, Paris 1938 (Felix Alcan); Sir Austen Chamberlain, Englische Politik (Diplomatenausgabe), Essen 1938 (Essener Verlagsanstalt); Karl Haensel / Richard Strahl, Außenpolitisches A B C, 3. Aufl., Stuttgart 1938 (J. Engelhorn Nachf.); Freiherr v. Freytagh-Loringhoven, Politik und Recht (Besprechung der außenpolitischen Ereignisse in der „Europäischen Revue", seit 1938).

Digitized by Google

Im Mehrparteienstaat wird die Bedeutung der Außenpolitik über dem Parteienzank vielfach vergessen. Im Zwischenreich von Weimar kam zu der Parteizersplitterung die tatsächliche Ohnmacht durch die Selbstentwaffnung des deutschen Volkes nach dem Friedensdiktat von Versailles. Deutschland war zum Spielball der Außenpolitik anderer Staaten geworden, Objekt statt Subjekt der Außenpolitik. Daher wurde auch die Außenpolitik fast ausschließlich „dynamisch" (d. h. nach dem Übergewicht der Kräfte und der daraus sich ergebenden Bewegung) betrachtet und betrieben. Erst das Dritte Reich hat schöpferische Tat auch in diesem Bereich der Politik wieder eingeführt und an die Stelle der Entwicklung die Gestaltung gesetzt.

Außerhalb des Deutschen Reiches trafen und treffen wir vielfach Gestaltung an, die im Gewand der Entwicklung erscheint. Das Handeln wird als Werden oder Entfaltung dargestellt. So ist die Außenpolitik z. B. nach Mussolinis bekanntem Wort „die umfassende und vollständige Projektion einer Nation in die Welt", ihr Ziel aber „die größte erreichbare Macht". Diese Wendungen entstammen einer dynamischen Ideologie; aber sie enthalten zweifellos mehr als bloße Dynamik, mehr als eine bloße Lehre von Kraft und Bewegung.

Über den Vorrang der Außenpolitik zu streiten, hat wenig Sinn.[1]) Wenn jemand behauptet, die Innenpolitik sei nicht minder wichtig, kann man dies bedenkenlos einräumen. Wenn aber lange Zeit die Außenpolitik vernachlässigt wurde, wird man ihr zunächst[2]) erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Außen- und Innenpolitik bedingen sich gegenseitig. Wichtiger als der Streit über den „Primat" ist das Wirken.

Das Wirken hat Wirkungen und Rückwirkungen. Außenpolitische Erfolge stärken die innenpolitische Autorität einer Regierung, innenpolitische Erfolge verleihen ihrer Stimme auf internationalem Feld erst Gehör. Eine Regierung, die innenpolitisch bereits wankt oder dem Sturz nahe ist, erscheint den Führern anderer Staaten nicht mehr als tauglicher Verhandlungspartner. Umgekehrt kann man vielfach beobachten, daß außenpolitische Fehler und Niederlagen totgeschwiegen oder als Erfolge aufgebauscht werden, damit das Ansehen einer Regierung im Innern des Landes keinen Schaden erleide. Es kommt jederzeit viel darauf an, wie man die eigene Politik dem eigenen Volk darstellt und erscheinen läßt, um einen Prestigeverlust zu vermeiden und peinlichen Erörterungen auszuweichen. Eine schwache Regierung braucht und sucht außenpolitisch schon aus dem Grund Erfolge, um sich innenpolitisch am Ruder halten zu können. Doch hat meist nur die im Innern starke Regierung außenpolitische Erfolge, weil nur sie dem Ausland Achtung einflößt und ihren Worten Nachdruck verleihen kann durch die Macht, die hinter ihr steht: durch das zu wirksamer Wirkeinheit straff zusammengeschlossene Volk. Gerade des-

[1]) Bei diesem Streit reden die Streitenden meistens aneinander vorbei: der eine meint das, was augenblicklich tatsächlich vorgezogen wird, der andere das, was (gegenwärtig oder immer) vorgezogen werden sollte.

[2]) Die Außenpolitik ist dann im Munde der Fremdwortfreunde das „Primäre" (was man zuerst in Angriff nimmt), womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß man die Innenpolitik ruhig vernachlässigen dürfe. Beim Streit um Worte wird oft das Handeln vergessen und man erinnert sich dann als Zuschauer der Weltbühne (Theoretiker der Politik) der Goetheworte aus dem Faustvorspiel: „Der Worte sind genug gewechselt, Laßt mich auch endlich Taten sehn!"

Digitized by Google

halb kann man ebensogut von einem Primat der Innenpolitik wie von einem solchen der Außenpolitik sprechen. In der Wirklichkeit handelt es sich um ein Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit und Wechselbeziehung („Korrelation"), bei der jede Veränderung auf der einen Seite eine Veränderung auf der anderen Seite nach sich zieht.

So erklärt es sich auch, daß außenpolitische Erwägungen und Beweisgründe in der Innenpolitik eine ebenso bedeutende Rolle spielen wie innenpolitische Erwägungen und Beweisgründe in der Außenpolitik, Beispiel: Bekämpfung der innenpolitischen Ludlow-Initiative in Nordamerika mit außenpolitischen Argumenten.

Daß es auch in der Außenpolitik auf Wirken und Werke, Zusammenwirken und Gemeinschaftswerke ankommt (also nicht ausschließlich oder vorwiegend auf Spannung, Gegeneinanderarbeiten, Kampf)[1]), dafür kann als Beleg die Proklamation des Führers und Reichskanzlers zum Reichsparteitag 1936[2]) angeführt werden mit ihrem Hinweis auf eine „festere Gemeinschaft der Nationen, die dann durch gemeinsame Anstrengungen der gemeinsamen Not auch leichter Herr zu werden vermöchte". (Völk. Beobachter vom 10. 9. 1936). Schon Ranke hatte bekanntlich immer wieder betont: „Die Staaten, die Völker sind auf ewig voneinander getrennt, aber zugleich sind sie in einer unauflöslichen Gemeinsamkeit begriffen." Die Verkennung dieser Tatsache hat die gegenwärtige Weltnot verursacht; sie zeigt sich in schwankenden Währungen, unbereinigten Schulden und gestörten Handelsbeziehungen. Doch können im Gegensatz zur traditionellen Zerrissenheit, Gegenstrebigkeit und Selbstzerfleischung des kranken Erdteils Europa[3]) wenigstens in der neuen Welt jenseits des Atlantischen Ozeans verheißungsvolle Ansätze fruchtbaren Zusammenwirkens über enge Staatsgrenzen hinweg festgestellt werden: so namentlich

---

[1]) Zeitweise erblicken die Menschen im Frieden zwischen den Völkern und zwischen den Staaten einen Ausnahmezustand, eine Pause zwischen zwei Kriegen; sie sind dann geneigt im Krieg, Kampf, Streit nicht nur die tatsächliche Regel, sondern geradezu die sittliche Norm zu sehen. Und da man häufig von sich auf andere schließt, verlegen sie diese Grundauffassung und Sinnesart auch in das Innenleben anderer Völker, namentlich solcher, die jeweils als Vorbild hingestellt zu werden pflegen (ganz ebenso wie die Heiden alle eigenen Tugenden und Laster ihren Göttern andichteten). Dagegen neuerdings Wilhelm Nestle, der Friedensgedanke in der antiken Welt, Leipzig 1938 (Dietrich'sche Verlagsbuchh.): eine gründliche Untersuchung des Friedensideals samt seinen Entartungen (Pazifismus, Kosmopolitismus).

[2]) Weitere Belege enthält der Aufsatz „Europa, erwache!" von Hans-Helmut Dietze in „Jugend und Recht", Heft 1 vom 20. Januar 1938. Hier wird der „Schritt von der Volksgemeinschaft zur Völkergemeinschaft" aufgewiesen.

[3]) Dagegen: Victor Bauer, Zentraleuropa, ein lebendiger Organismus (Verfasser empfiehlt organischen Austausch östlicher Lebenskraft mit westlicher Erfahrung), Brünn 1936 (Friedr. Irrgang). — Vgl. anderseits Wilhelm Kaufmann, Grundrechte und notwendige Völkergemeinschaft, Zürich 1936 (Polygr. Verl.); B. de Jouvenel, Le réveil de l'Europe (Problèmes et documents), Paris 1938 (Nouv. Revue fr.). — Über die neuesten Fragen unterrichten fortlaufend die „Hamburger Monatshefte für Auswärtige Politik", herausgeg. vom Hamburger Institut für auswärtige Politik (Fritz Berber), seit Januar 1937 erweitert (Essener Verlagsanstalt, Essen).

Digitized by Google

die Panamerikanische Union seit der Konferenz von Buenos Aires (1936), die eine Gesinnungsgemeinschaft zur Handlungsgemeinschaft verdichtete.[1]) In Europa wurde dagegen der Wert des zwischenstaatlichen Zusammenwirkens nur von wenigen erkannt; hier war man von der Verwirklichung der „internationalen Solidarität" (Zusammenarbeit) bisher noch sehr weit entfernt und begnügte sich damit, einen „modus vivendi" zu finden.[2])

Einen Ansatz zur Zusammenarbeit zeigte die internationale Polizeiaktion vom März 1937 zur Durchführung der „Nichteinmischung" (gemeinsame Überwachung der spanischen Küsten durch Deutschland, Italien, England und Frankreich). — Hier wurde erstmals der europäische Wirkzusammenhang anläßlich einer besonderen („konkreten") Aufgabe hergestellt (Verwirklichung der „Solidarität ad hoc"). Anderwärts sehen wir indessen die Wirkeinheit der Völker durch Mißtrauen und Verdächtigung, Unkenntnis und Vorurteile, Ränke und Verstimmungen verhindert oder gestört.

Die Innenpolitik ist auf Herstellung und Betätigung der Wirkeinheit „Staat", auf Ausbau der Ordnungsform „Staat" sowie auf Erhaltung und Gestaltung des Werkträgers „Staat" gerichtet. Diesem Ziele diente im Dritten Reich die Beseitigung der Parteizerklüftung, der Länderaufteilung und der sozialen Gegensätzlichkeit („Arbeitsbeauftragte des ganzen Volkes" statt der sich gegenüberstehenden „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer"); in den meisten anderen Staaten stören soziale und parteipolitische Kämpfe den geschlossenen Einsatz der Wirkeinheit, in einigen verhindert auch Eigenstrebigkeit der Staatsteile einheitliche Arbeitsleistung (z. B. Partikularismus der chinesischen Provinz Kuangsi).

Die Wirkeinheit ist bedingt durch die Gemeinsamkeit der Grundanschauungen über das für Volk und Staat Notwendige und durch Gemeinsamkeit der Leitvorstellungen („Weltanschauung", „Weltbild", „Idee"). Dies wird erst in der Gegenwart richtig erkannt, beachtet und planmäßig ausgewertet[3]).

Heute fällt es in der Weltöffentlichkeit bereits auf und wird rühmend hervorgehoben, wenn in einem Mehrparteienstaat die Parteien in großen außenpolitischen Fragen, die das Sein oder Nichtsein des Volkes betreffen, sich einmütig geschlossen „hinter die Regierung stellen", ihre Entscheidungen bestätigen und ihre Maßnahmen decken. Dort, wo die taktischen

---

[1]) Hiezu A. Garcia Robles, Le panaméricanisme et la politique de bon voisinage, Paris 1938 (A. Pedone).

[2]) Beispiel: Rede des polnischen Außenministers Beck (vom 18. 12. 1936) im Auswärtigen Ausschuß des Senats. Ferner ausführlich Edvard Benesch im 3. Band seines Werkes „Gedanke und Tat" (III. Die Zusammenarbeit der Nationen), Prag 1937 (Orbis-Verlag). Vgl. auch A. C. Breycha-Vauthier, La Société des Nations, centre d'études et source d'informations, Paris 1937 (A. Pedone); L. P. Jacks, Cooperation or coercion? (The League at the crossways), London 1938 (Heinemann). — In diesem Zusammenhang ist schließlich noch der Beschluß der Londoner Reichskonferenz vom Frühjahr 1937 zu erwähnen, der als Ziel der Empire-Politik die Erhaltung des Friedens und die Regelung von Meinungsverschiedenheiten durch Methoden der Zusammenarbeit bezeichnete (Gemeinsame Untersuchung und Schlichtung).

[3]) Beleg: Rede des Stabschefs Viktor Lutze vor dem Offizierskorps der Marinestationen der Nord- und Ostsee (Heft 13 der Sammlung „Hier spricht das neue Deutschland"), München 1937 (Eher).

Digitized by Google

Einheiten der Politik „vereint schlagen", können sie ohne Gefahr, ja sogar mit Nutzen für den Staat „getrennt marschieren". Dieser Grundsatz der Moltkeschen Strategie gilt auch für die Innen- und Außenpolitik der Staaten.[1])

In der Außenpolitik überwiegt die Strategie, in der Innenpolitik die Taktik (vgl. oben S. 483).

Dies ergibt sich daraus, daß im Bereich der auswärtigen Staatsangelegenheiten die frei-schöpferische Regierungstätigkeit, dagegen im Bereich der inneren Staatsangelegenheiten die an Gesetze gebundene Verwaltungstätigkeit überwiegt. Die Staatskunst betätigt sich vorzugsweise auf dem Gebiet der äußeren, die Volksführung (Politik) auf dem Gebiet der inneren Angelegenheiten; doch soll damit nicht gesagt sein, daß Staatskunst im Innern unangebracht oder Volksführung nach außen unnütz ist; denn Staatskunst und Volksführung sind keine Gegensätze.

Taktik ist nach der ursprünglichen Wortbedeutung die Kunst des Aufstellens; im übertragenen weiteren Wortsinn versteht man darunter nicht nur die Gliederung der Streitkräfte, sondern auch deren zweckmäßigen Einsatz (wobei der Zweck die Vernichtung des Feindes ist) und deren Kampfweise (Arten des Angriffs und der Verteidigung); die Taktik als Kampfweise[2]) bietet die nächstliegenden Vergleichsmöglichkeiten, da Politik in weitem Umfang Kampf ist; doch ergeben sich auch aufschlußreiche Seitenblicke von der Gliederung und dem Einsatz einer Truppe zu Gliederung und Einsatz des Volkes in der politischen Organisation (vgl. oben S. 483). Dabei kann man feststellen, daß die Kampfweise hier wie dort ebenso abhängig ist vom Kampfmittel wie die bildende Kunst von ihrem Material. Beim Zusammentreffen mit dem Feind müssen nicht nur die Heere in Form gebracht werden, sondern die ganzen Völker. Der Staat als Wirkeinheit und die kämpfende Truppe als taktische Einheit bedürfen sachkundiger und zielklarer Führung.

Strategie ist die Kunst der Führung (Stratege = Feldherr), insbes. die Leitung von Handlungen der Wehrmacht („militärischen Operationen").[3])

[1]) Verordnung für die höheren Truppenführer vom 24. 6. 1869: „Ohne einen ganz bestimmten Zweck und anders als für die Entscheidung alle Kräfte zusammenzufassen, ist daher ein Fehler. Für diese Entscheidung freilich kann man niemals zu stark sein, und dafür ist die Heranziehung auch des letzten Bataillons auf das Schlachtfeld unbedingt geboten. Wer aber erst an den Feind heran will, darf nicht konzentriert auf einer oder wenigen Straßen vorgehen wollen. Für die Operationen so lange wie irgend möglich in der Trennung zu beharren, für die Entscheidung rechtzeitig versammelt zu sein, ist die Aufgabe der Führung großer Massen. (Moltke, Militärische Werke, 2, 2, 173). Die Nutzanwendung auf die Politik setzt einen großen, allgemein anerkannten Staatsmann als Führer voraus. — Vgl. auch Hermann Gackenholz, Moltkes Kriegslehre (Eine Auswahl aus seinen militärischen Schriften), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Vgl. z. B. Greiner-Degener, Taktik im Rahmen des verstärkten Inf.-Bat., 3. Aufl., Berlin 1937 (Verlag Offene Worte); Greiner, Taktische Aufgaben im Regiments-Verbande, Berlin 1938 (E. S. Mittler & S.); Kühlwein, Gefechtstaktik des verstärkten Bataillons (Unterrichtsbuch in Taktik), 2. Aufl., Berlin 1938 (E. S. Mittler & S.).

[3]) Vgl. Erich Otto Volkmann, Strategie des Weltkrieges, Leipzig 1937 (Bibl. Inst.). Siehe auch S. 516, Fußnote 1.

Digitized by Google

Anmerkung:

Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, die statt der Volksgemeinschaft den Klassenhaß und statt der Völkergemeinschaft den Völkerhaß predigten und schürten: einige aus Gewinnsucht und Ehrgeiz, andere aus Unverstand und Unerfahrenheit,[1]) etliche aus Idealismus. Sie alle belehrt heute ein Mann, der vor zwei Jahrzehnten selbst sein kriegsmüdes Volk zum Endkampf bis zur Vernichtung des Gegners[2]) angetrieben hatte: „Ein Krieg wird dadurch so fürchterlich, daß er durch Menschen ausgetragen wird. Kein Beginnen irgendwelcher Art bringt die stärksten Kräfte der Menschheit als Ganzes so klar und eindrucksvoll zur Geltung. Der Krieg jedoch bedeutet eine verschwenderische und törichte Vergeudung dieser männlichen Eigenschaften. Könnte man sie erwecken, anfeuern und zusammenfassen für eine wohltätige Wirksamkeit, die den Menschenkindern nicht Tod und Verderben, sondern Leben und Gedeihen brächte, so würde sich das Angesicht der Erde wandeln.[3]) – Als ein Gericht, das über Recht oder Unrecht eines Streites entscheiden soll, ist der Krieg ein rohes, unzulängliches und kostspieliges Verfahren." (Lloyd George, Mein Anteil am Weltkrieg, Berlin 1936).

Und ein anderer Mann, dem man gewiß noch weniger eine pazifistische Gesinnung vorwerfen kann als dem verantwortlichen Leiter der britischen Politik während des Weltkrieges mußte am Ende eines beispiellosen Siegeslaufes bekennen: „Auf die Dauer wird der Säbel immer besiegt." (Napoleon im Exil von St. Helena).

Solchen Äußerungen gegenüber treten andere Friedensmahnungen in den Hintergrund, auch dann, wenn sie vom amtierenden Staatsoberhaupt einer Großmacht ausgesprochen werden (wie z. B. die Botschaft, die Präsident Roosevelt am 26. 9. 1938 „im Namen von 130 Millionen Amerikanern" an Adolf Hitler und E. Benesch richtete).

Nachtrag: Die Grundlagen und Ziele der deutschen Außenpolitik sind zuletzt in der Führerrede vom 26. 9. 1938 dargestellt worden.[4]) Der britische Erstminister Chamberlain antwortete am 27. 9. 1938 mit einer Rundfunkansprache, in der er nach Betonung seiner Friedensliebe den Leitgedanken aussprach: „Wenn ich überzeugt bin, daß irgend eine Nation entschlossen ist, die Welt durch die Furcht vor ihrer Stärke zu beherrschen, so bin ich der Meinung, daß man ihr Widerstand leisten muß; unter einer solchen Herrschaft wäre das Leben der Menschen, die an die Freiheit glauben, nicht lebenswert". In diesem Satz spiegelt sich der Kern der britischen Außenpolitik; er zeigt, wofür zu kämpfen der Engländer bereit ist. Die nähere Erörterung der Aufrichtigkeit, Zwecksetzung, Berechtigung dieser Grundauffassung würde den Rahmen dieses Buches überschreiten.

[1]) Erasmus: Dulce bellum inexpertis.

[2]) Hiezu jetzt namentlich: Bernhard Schwertfeger, Das Weltkriegsende, Potsdam 1936 (Akad. Verlagsges. Athenaion).

[3]) Hiezu auch B. Russel, Which way to peace?, London 1936 (Joseph). Ferner die Rundfunkrede des nordamerikanischen Staatssekretärs Hull vom 15. August 1938.

[4]) Größtenteils abgedruckt im Völk. Beobachter vom 27. 9. 1938. Bemerkenswert ist namentlich die weltanschauliche Begründung der Begrenzung (Entschluß, allein dem deutschen Volk zu dienen, es auf dieser Welt zu erhalten und sein Dasein zu sichern; Versicherung, daß es nach Lösung der tschechoslowakischen Frage für Deutschland in Europa kein territoriales Problem mehr gibt).

Digitized by Google

II. Gesetzgebungs- und Regierungspolitik.

1. Die Gesetzgebungspolitik (einschl. Verfassungspolitik) wertet das geschriebene Recht der Gegenwart (nach den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit) und gestaltet das geschriebene Recht der Zukunft.

Die Gesetzgebungspolitik ist ein Teil der Rechtspolitik, die außerdem noch das ungeschriebene Recht (z. B. Völkerrecht) zum Gegenstand hat. Auch das ungeschriebene Recht ist schöpferischer Gestaltung zugänglich (vgl. obige Ausführungen über Hugo Grotius). Es gibt eine praktische und eine theoretische Rechtspolitik; die theoretische ihrerseits läßt sich in allgemeine und besondere (spezielle) gliedern.[1])

2. Die Regierungs- oder Verwaltungspolitik hat vorzugsweise die Grundsätze der Zweckmäßigkeit innerhalb des Rahmens der Gesetze zum Gegenstand des theoretischen Nachdenkens oder praktischen Handelns.

Die Gesetze sind ihre normale Grenze und Schranke. Ausnahmsweise setzt sie sich darüber hinweg (Haushaltsüberschreitung, Staatsstreich) und auch diese Durchbrechung ist nicht nur Gegenstand der Tat, sondern auch theoretischer Überlegungen (vgl. oben, Einleitung dieses Bandes). Die Durchbrechung kennzeichnet sich als Rechtsbruch oder als Schaffung neuen Rechts. Siehe auch oben S. 303.

Anmerkung: Die „Regierungspolitik" und „Verwaltungspolitik" wird hier der Gesetzgebungspolitik gegenübergestellt. Im Rahmen der üblichen Einteilung der Staatsfunktionen (gesetzgebende — ausführende — richterliche Gewalt) handelt es sich bei der Regierungs- und Verwaltungspolitik um die Politik der sog. Exekutive (= ausführende Gewalt). Innerhalb der „Exekutive" kann man zwar Verwaltung (als gebundene) und Regierung (als freie Staatstätigkeit) unterscheiden; doch ist dieser Unterschied hier gegenstandslos, weil sich nur im Bereich freien Verwaltungsermessens Politik entfalten und betätigen kann. — Als „Vollstrecker des Staatswillens" sind nicht nur die sog. politischen, sondern alle Verwaltungsbeamten Organe der Verwaltungs- und Regierungspolitik. Der Vorspruch des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 erklärt: „Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates." Ergänzend bestimmt § 1: „Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis)."

[1]) Der Erneuerung der allgemeinen theoretischen Rechtspolitik, die seit der Aufklärungszeit (Bentham, Filangieri, Montesquieu) unter dem Einfluß des Historismus und Positivismus fast ganz vergessen wurde, dienen meine Veröffentlichungen aus den Jahren 1929—1931. Zur Erneuerung der Völkerrechtspolitik vgl. Heinrich Rogge, Nationale Friedenspolitik (Handbuch des Friedensproblems und seiner Wissenschaft auf der Grundlage systematischer Völkerrechtspolitik), Berlin (Junker und Dünnhaupt). Anderseits H. Beevor, Peace and pacifism, London 1938 (Centenary Press).

Digitized by Google

III. Menschenführung und Sachgestaltung.

1. Die Menschenführung, insbesondere die Volksführung steht im Vordergrund und erscheint daher vielen als das einzig Wesentliche, Ausschlaggebende, Wichtige, als der Kern der Politik überhaupt. Es gibt Politiker, die ihre Aufgabe ausschließlich in der Menschenführung — namentlich in der Volksführung — sehen und demgemäß Politik und Menschenführung, oder Politik und Volksführung uneingeschränkt gleichsetzen, Politik als Menschen- oder Volksführung begrifflich umgrenzen (definieren).

Beispiel: Der Staatsmann, der in Frieden und Krieg als Volksführer und Heerführer allgemeine Anweisungen und besondere Befehle ausgibt, tritt als Menschenführer sichtbar in Erscheinung, in der Volksversammlung, an der Spitze seiner Truppen.[1]) Sinnfällig wird dieser Vorgang, wenn man sich ein ganzes Volk in einer Völkerwanderung begriffen vorstellt, oder wenn ein Politiker an der Spitze eines gewaltigen Demonstrationszuges marschiert.

Man darf im Bereich des öffentlichen Lebens die Menschenführung nicht unterschätzen. Denn auch die Sachgestaltung geschieht letzten Endes um der Menschen willen und sie hat keine Aussicht auf Erfolg, wenn sie nicht von Menschen vorangetrieben und ausgeführt wird. Doch ist eine Menschenführung ohne Sachgestaltung Leerlauf, Scheinleistung; Volksführung, bei der sachlich weder etwas bezweckt, noch etwas erreicht wird, bezeichnet man seit alters mit dem griechischen Fremdwort „Demagogie" (= deutsch: Volksführung).

Beispiel: Ein Redner fordert laut, daß gegenüber einem (wirklichen oder angeblichen) Mißstand etwas geschehen müsse, ohne selbst zu sagen oder auch nur zu wissen, was geschehen oder vielmehr getan werden soll. Solche Menschen- und Volksführer können nicht nur am Biertisch, sondern auch in Volksversammlungen und Volksvertretungen demokratischer Länder unverdienten Beifall ernten.

Anmerkung: „Menschenführung" ist der weitere, „Volksführung" der engere Begriff. Man spricht häufig auch dann von „Politik", wenn nicht ein Volk, sondern Menschen ohne Rücksicht auf Volks- oder Staatszugehörigkeit geführt oder beherrscht werden (Politik der Kurie, Politik der kommunistischen Internationale).[2]) Desgleichen spricht man z. B. von der politischen Tätigkeit eines Blockleiters der NSDAP., obwohl dieser kein ganzes Volk, sondern nur die Menschen seines Blocks zu führen und zu betreuen hat.

---

[1]) Vgl. Oscar di Giamberardino, Seekriegskunst (übersetzt von Mohr), Berlin 1938 (Verlag „Offene Worte"), insbesondere das Kapitel „Menschenführung" im Abschnitt „Die Kunst des Befehlens". Siehe auch oben S. 513.

[2]) Hiezu jetzt auch Eugen Rugel, Ein Trappist bricht sein Schweigen (Volksfremde Religion), Berlin-Friedenau 1938 (A. Bock Verlag).

Digitized by Google

Menschenführung wirkt sich in Sachgestaltung aus.

Beispiel: Der als Mensch innerhalb seines Volkes zu klarer Selbsterkenntnis und artgemäßer Haltung geführte Kulturträger bringt sein Wesen in seinem Volk zum Ausdruck. Auf diese Weise wird der Volksführer auch zum Stilbildner.

2. Die Sachgestaltung, insbesondere die Wirtschafts- und Rechtsgestaltung steht im Hintergrund und ist nicht jedem als wesentlich erkennbar. So wird ihre Wichtigkeit oft übersehen, namentlich von denen, die nicht unmittelbar gestaltend mitwirken und auf die Sachgestaltung vielleicht gar keinen Einfluß haben. Wer aber auf die Sachgestaltung Einfluß ausübt, oder sogar unmittelbar gestaltend mitwirkt, ist mitunter geneigt, die Menschenführung — namentlich die Volksführung — gegenüber der Sachgestaltung gering zu achten. Er sieht in der Sachgestaltung den Kern, in der Menschenführung die Schale oder gar nur ein Blendwerk, das die Sachgestaltung verhüllt, oder ein Mittel zum Zweck der Sachgestaltung.

Beispiele: Der diplomatische Vertreter, der im Zeitalter der Geheimdiplomatie Vorschläge macht, Bedingungen aufstellt, droht, Vorteile in Aussicht stellt, Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister gegeneinander ausspielt, treibt nach allgemeinem Sprachgebrauch zweifellos „Politik"; doch handelt es sich dabei fast nie um Volksführung, nur selten um Menschenführung und fast immer um Sachgestaltung. — Der Ministerialrat, der einen Gesetzentwurf ausarbeitet oder einen Gelehrten zur Berufung an eine Hochschule vorschlägt, hat weitreichenden Einfluß auf das öffentliche Leben, würde sich aber wohl selbst kaum als Volksführer oder Menschenführer bezeichnen, weil sein Tagwerk eben Sachgestaltung ist.

Man darf im Bereich des öffentlichen Lebens die Sachgestaltung nicht unterschätzen. Denn Menschen werden nicht nur geführt, wie etwa eine Tierherde von einem Leittier zu einem neuen Futterplatz geführt wird; es soll vielmehr bei der Menschenführung etwas herauskommen: eine Gemeinschaftsleistung, Gemeinschaftsarbeit, ein Zusammenwirken, ein Gemeinschaftswerk. Dies aber ist Sachgestaltung. Reine Sachgestaltung ist freilich auch oft genug nur Leerlauf.

Beispiele: Unvorbereitete zwischenstaatliche Zusammenkünfte (Konferenzen), die in nichtssagenden und erst recht nichts bewirkenden Beschlüssen enden; Gesetzentwürfe, die von Juristen, ohne Rücksicht auf das Volk, seine Bedürfnisse und Wünsche, Schichtungen und Bestrebungen (im Parteienstaat: ohne Rücksicht auf die parteimäßige Zusammensetzung des Parlaments) ausgearbeitet werden.

Gegenbeispiel: Münchener Konferenz vom 29. September 1938, zu der trotz kurzfristiger Anberaumung Mussolini und Graf Ciano bereits eine Denkschrift mitbrachten, die von dem französischen und englischen Ministerpräsidenten als Verhandlungsgrundlage angenommen wurde.

Digitized by Google

Anmerkung: „Sachgestaltung" ist ein weiter Begriff, der schöpferische und altgewohnte, wirtschaftliche und sonstige Gestaltung einschließt. Im Zeitalter des Primats der Wirtschaft glaubten viele, Politik erschöpfe sich in Sachgestaltung und zwar in der Gestaltung des Wirtschaftslebens*); man übersah, das es eine Politik als Menschenführung gibt und daß innerhalb der Sachgestaltung nicht alles Wirtschaftsgestaltung ist. Die Begrenztheit des menschlichen Horizonts führte gleichzeitig dazu, daß jeder seinen Lebens- oder Forschungsbereich als den Lebens- oder Forschungsbereich schlechthin ansah und dementsprechend auch das öffentliche Leben und somit die „Politik" einengte. So kam es, daß Kaufleute, Industrielle, Wirtschaftstheoretiker den Sachgestaltungsbereich der Wirtschaft als einziges und ausschließliches Feld der Politik betrachteten, während Juristen meinten, alle Politik sei Rechtspolitik. Die Wirklehre vermeidet von ihrem Standort aus derartige Einseitigkeiten.[1])

3. Menschenführung und Sachgestaltung können ineinander übergehen: so namentlich bei der Gestaltung einer Nation, der Neuformung eines Staates, „gleichgültig, ob die Erneuerung wie in Deutschland unmittelbar vom völkischen Gedanken ausgeht, um eine ihm gemäße Organisationsform des Staates zu finden, oder ob sie, wie in Italien, über die Neuschöpfung des Staates zum völkischen Erwachen führt".[2])

4. Menschenführung und Sachgestaltung sind nicht Selbstzweck. Es handelt sich vielmehr um Arten der Politik, um Wirkarten des Gemeinschaftslebens, die ihren Sinn und Zweck aus dem Gemeinschaftsleben herleiten. Wertvoll ist eine Menschenführung und Sachgestaltung nur, sofern sie dem Gemeinwohl dient. Der Inhalt des Gemeinschaftslebens wird damit auf die Lebenseinheit selbst bezogen: auf die Wirkeinheit, auf die tätige Volksgemeinschaft.

Selbstzweck wird die Menschenführung und Sachgestaltung dann, wenn sie „es nicht leiden kann, daß irgend etwas geschieht oder als Wahrheit verkündet wird, ohne daß sie vorher dazu ja und amen gesagt hätte".[3])

So werden alle Regungen schöpferischer Gestaltung überwacht, eingeengt, reglementiert, gegängelt und damit schließlich erstickt, weil geistliche oder weltliche Seelenhirten einen zum Selbstzweck erhobenen Führungs- und Gestaltungsanspruch durchsetzen wollen, ohne selbst zu schöpferischer Gestaltung fähig zu sein. Eine dergestalt entartete „Menschenführung" gleicht dem Weiden einer Schafherde[4]) und die ihr entsprechende „Sachgestaltung" beschränkt sich auf Verhinderung wirklicher Sachgestaltung.

Beispiele: Inquisition, Index usw.

---

*) Vgl. Otto Stein, Einführung in die Grundlehre vom Wirtschaftsleben, Berlin 1938. Siehe auch unten S. 660.

[1]) Betr. Umfang der Politik vgl. Führerrede vom 20. 2. 1938.

[2]) Das Schwarze Korps, 4. Jg., 32. Folge, S. 2.

[3]) Das Schwarze Korps, 4. Jg., 32. Folge, S. 1.

[4]) Zuweilen liegt der Vergleich mit einem Pferch noch näher.

Digitized by Google

Nach der Verfahrensweise unterscheidet man:

I. Verstandes- und Gefühlspolitik.

1. Die Verstandespolitik wird mit dem Kopf gemacht; sie beruht auf sorgfältigen Erwägungen. Diskursives (in Begriffen fortschreitendes) Denken ist ihre Grundlage.

Verstandespolitik ist jedoch keineswegs gleichbedeutend mit theoretischer Politik oder mit Politik als Wissenschaft. Sie hat ein Wirkziel vor Augen, zu dessen Erreichung man freilich nachdenkt und berechnet. Sie besteht aber nicht im Zuschauen, sondern im Handeln; sie erschöpft sich nicht in Erkenntnis und geordneter Darstellung des Erkannten, sie wertet vielmehr das Erkannte praktisch aus.

Zuweilen achtet man sie gering. Da der Verstand nur dem Verständigen verständlich ist, bleibt sie in der breiten Masse oft unverständlich. Dazu kommt, daß Wissen allein niemals Macht bedeutet und Wissende vielfach verkannt, beiseite gelassen, unterdrückt, geschmäht, verachtet werden. Sie werden nicht gefragt und nicht gehört. Manchmal sind sie ja sogar so unpraktisch, daß sie nicht einmal sich selbst, also erst recht nicht anderen raten und helfen können. Die Unbeholfenheit der Gelehrten könnte nur Schaden stiften, wo gehandelt werden muß, wo Fragen nicht nur aufgeworfen, sondern beantwortet werden müssen.

Verstandespolitik ist jedoch kein Vorrecht der Gelehrten, Forscher, Dichter, Denker, Theoretiker, Wissenschaftler. Ihre Träger sind vielmehr die Träger des Handelns in öffentlichen Angelegenheiten: Staatsmänner, Diplomaten, Politiker.

Der Verstand leitet das politische Handeln, sofern dieses nicht unverständig ist. Die Politik wird mit dem Kopf oder mit der Faust gemacht; Kopflose machen sie nur mit Eisen und Blut.[1]) Echte

[1]) Bismarck stellte mehrmals durchaus einseitig zugespitzt den Gegensatz heraus: Reden und Majoritätsbeschlüsse, Schützenfeste und Lieder einerseits — Blut und Eisen anderseits (Reden vom 30. 9. 1862 und 28. 1. 1886). Daran ist zweifellos richtig, daß mit Reden und Beschlüssen, Feiern und Gesängen die Wirkwelt nicht verändert wird. Man wird aber nicht übersehen dürfen, daß es auch wirksame unblutige Mittel zur Veränderung der Wirkwelt gibt (Bündnisse, Handelssperren, Geldentziehung usw.) und daß zum Aufbau das Eisen nicht genügt. Nannozephale werden das freilich nie begreifen; das „enfant terrible" und der Strauchritter sterben auch in der Politik nie aus. Demgegenüber betonte Delbos am 31. 1. 1937 in Châteauroux, der Rückgriff auf die Waffen sei ein Rechenfehler. Und am 18. 9. 1937 ergänzte er in seiner Völkerbundsrede diese Erklärung

Digitized by Google

Staatskunst beruht auf Weisheit und Klugheit; sie handelt planvoll nach Grundsätzen (Prinzipien) und nimmt gegebene Gelegenheiten mit berechnendem Sinne wahr. Kenntnisse und Erfahrungen dienen ihren Zwecken. Freilich erschöpft sich ihr Wesen nicht (wie der Rationalismus meinte) im Verstand: Grundsätze sind wertlos, wenn Ausdauer und Zähigkeit[1]) fehlen, Überblick und Einsicht sind unnütz, wenn kühne Entschlossenheit und gewandte Anpassungsfähigkeit mangeln.[2]) Anderseits enthalten die Aufgaben, die der Politik gestellt sind, oft genug so viele unbekannte Größen, daß sie der Berechnung spotten, oder gordische Knoten, die man nur mit dem Schwert lösen kann, wenn man nicht klüger ist als der jugendliche Alexander, den die Geschichtschreiber immer noch den „Großen" nennen.[3]) Wenig ist auf dem Felde der Tat mit Erwägungen gewonnen, wie sie die durch juristische Vorbildung belasteten und verdorbenen Politiker anzustellen pflegen. Der Jurist, der aus dem Nebelreich des „Rechts" in die lichten Höhen der Volksführung emporsteigt, vergesse seinen Wahlspruch: „Audiatur et altera pars"! Dann wird er hemmungslos reden und unbedenklich handeln können. Über der letzten Urner Landsgemeinde von 1928 hat sich längst das Grab der ‚Demokratie' geschlossen: die Meinung des Gegners ist heute unbeachtlich, obwohl oder vielleicht gerade weil er manchmal recht hat; da man ihn nicht mit Gründen widerlegen kann, beschränkt man sich darauf, ihn zu hassen.[4])

Eine äußerliche Anerkennung der Notwendigkeit des Verstandes zeigt die Gegenwart in der Heranziehung von Vertretern der Wissenschaft zur Lösung schwieriger politischer Aufgaben; man hat dafür das Schlagwort „Gehirntrust" geprägt. Beispiele: Beratende Mitwirkung der Löwener Nationalökonomischen Fakultät bei der belgischen Währungsabwertung im Herbst 1936.[5]) In den Vereinigten Staaten war (während der ersten Amts-

durch den Satz, der Angriff sei nicht nur ein Verbrechen, sondern geradezu Selbstmord.

[1]) In der Politik kommt es nicht selten darauf an, wer den „längsten Atem" hat; dazu sind aber auch die äußeren Mittel zum „Durchhalten" im Krieg und in innerpolitischen Kämpfen nötig (Geld, Waffen, Rohstoffe usw.).

[2]) Schiller: „Wer gar zu viel bedenkt, wird wenig leisten" (Wilhelm Tell). — Shakespeare: „Der angebornen Farbe der Entschließung / Wird des Gedankens Blässe angekränkelt" (Hamlet).

[3]) Deshalb ließ Richelieu auf allen Kanonen die Inschrift anbringen: „Ultima ratio regum".

[4]) Schon Galilei erklärte, daß es in der Welt keinen größeren Haß gibt als den der Unwissenheit gegen das Wissen.

[5]) Vgl. E. Poisson, La dévaluation belge 1935/36, Paris 1937 (Libr. techn. a. écon.).

Digitized by Google

periode des Präsidenten Roosevelt) Professor Rexford G. Tugwell maßgebender Berater, mußte aber dann im November 1936 dem verstärkten Einfluß der Wirtschaftspraxis weichen.[1])

Die Verstandespolitik erschöpt sich nicht in Verwertung von Erfahrungen, Erkenntnis von Tatsachen und richtiger Beurteilung bestehender Machtverhältnisse. Sie umfaßt auch planende Voraussicht und Vorsorge.

Gegenbeispiel: Eine aus Feldbefestigungen und Forts gebildete „Hecke" (nach Art der französischen Maginotlinie, die seit 1929 von der Schweiz bis zum Meer mit Milliardenaufwand ausgebaut wird) kann wertlos sein, wenn ein Feind sie in der Mitte durchstößt und auf näherem oder weiterem Umweg umgeht oder aber vorwiegend aus der Luft und von der Seeseite her angreift. Dasselbe kann von der sog. Toten Zone gesagt werden, die seit 1934 in einer Breite von 50 km längs der sowjetrussischen Westgrenze vom Finnischen Meerbusen bis zum Schwarzen Meer geschaffen worden ist. Die tschechischen Befestigungen fielen im Oktober 1938 kampflos in deutsche Hände.

Voraussicht ist mehr als Vorausberechnung. Denn die Zukunft ist ein Ergebnis des Wirkens. Deshalb ist Prophezeiung auf dem Gebiet der Politik meistens müßig; sinnvoll ist eine Voraussage nur dann, wenn der Prophet durch sein eigenes Handeln das Angekündigte verwirklicht oder aber durch sein suggestives Wort planmäßig auf Werdendes einwirkt; solche Einwirkung ist im öffentlichen Leben genau so gut möglich und erfolgversprechend wie im Privatleben (das Angekündigte trifft ein, nicht weil Sehergabe das eherne Geschick im künftigen Ablauf kannte, sondern weil die Suggestion in den Gläubigen die Verwirklichung anbahnt).

Was jenseits des eigenen Handelns und Einwirkens liegt, kann der Verstand nur dann vorausberechnen, wenn es einem Naturgesetz unterliegt wie der Lauf der Gestirne. Darüber hinaus gibt es nur Vermutungen und Schätzungen. Doch wird auch hier der geschulte Blick des Sachkundigen eher das Richtige treffen als das ungeübte Auge des Laien.[2])

Immerhin wird niemand auf lange Zeit hinaus das Handeln in öffentlichen Angelegenheiten festlegen können, da die Verhältnisse und die Menschen sich ändern. Höchstens Grundsätze können für das Handeln aufgestellt werden. Der Doktrinär wird auch

[1]) Hiezu jetzt namentlich M. Ascoli, Intelligence in politics, New York 1936 (Norton). — Vgl. auch H. M. Clokie und J. W. Robinson, Royal Commissions of inquiry, the significance of investigations in British politics, Stanford Univ. Cal. 1938 (Stanford Univ. Press).

[2]) Vgl. H. Reichenbach, Experience and prediction, Chicago 1938 (Univ. of Chic. Press).

Digitized by Google

dann noch an ihnen festhalten, wenn sie wertlos geworden sind. Verstandespolitik aber bewährt sich in verständiger Befolgung richtiger und wertvoller Grundsätze, die sich nicht scheut, eine Ausnahme zu machen, wo die Regel sinnvolles Handeln hemmt.

Namentlich Juristen erweisen sich — nicht nur in der Justiz, sondern auch in der Verwaltung, Regierung, Politik — vielfach als Doktrinäre, die an überliefertem Brauch und starrem Grundsatz selbst dann festhalten, wenn dies im besonders gelagerten Einzelfall völlig sinnlos ist.

Beispiel: Die regelmäßige akademische Laufbahn führt über Doktorat, Habilitation und Dozentur zur Professur. Sinn: ein junger Mann, der überhaupt noch nichts Wesentliches im Leben geleistet hat, muß erst einmal zeigen, daß er wissenschaftlich arbeiten und lehren kann. Der Doktrinär fordert jene Schleußung auch von einem anerkannten Gelehrten, der sich schon jahrelang als Forscher und Lehrer bewährt hat.

Verstandespolitik beruht auf Erkenntnis der Ursachen (und zwar der wirklichen, nicht der vermeintlichen) und Vorausberechnung der Wirkungen, auf Einsicht in die Bedingungen des Erfolges und auf der planmäßigen Herbeiführung dieser Bedingungen.

Das legt die Annahme nahe, daß der Fachmann hier immer und unter allen Umständen mehr leisten kann als der Laie. Denn seine Kenntnisse sind umfassend und gediegen; seine Erfahrungen befähigen ihn zu verläßlichen Schätzungen. Er ermißt mit sicherem Blick die Ursachen, Bedingungen und Folgen. Er versteht sich darauf, die Wirkungen planmäßig herbeizuführen. Verstandespolitik — so möchte man deshalb meinen — stellt den Fachmann in den Vordergrund und schaltet den Laien aus.

Dies trifft jedoch nur teilweise zu. Kein Verständiger wird auf den Rat des Fachmannes verzichten wollen. Wer aber ist Fachmann? Und wieweit kann man sich auf seinen Rat verlassen?

In der Staatsleitung und Volksführung ist der Staatsmann und Politiker selbst Fachmann, also nicht etwa der Diplomat oder der Jurist. In den einzelnen Zweigen des öffentlichen Lebens aber muß nach Inhalt und Form unterschieden werden.

In Ansehung der Form ist der Rechtswahrer Fachmann, in Ansehung des Inhalts sind es Spezialisten von anders gearteter Vorbildung.

Beispiel: In einem Zivil- oder Strafprozeß werden „Sachverständige" (Ärzte, Ingenieure usw.) zur sachlichen Untermauerung des abschließenden Urteils herangezogen. Nach einem häufig zutreffenden Witzwort sind es — im Gegensatz zu den Zeugen, die den Unfall beobachtet haben — die Menschen, die von der Sache etwas verstehen, während die Juristen weder etwas gesehen haben noch von der Sache etwas verstehen.

Digitized by Google

Sachverständige der Form und des Inhalts sind gleichermaßen Menschen, die dem Irrtum unterworfen sind. Oft ist ihr Blick durch fachliche Vorurteile beengt.[1]) Manchmal geht ihr Urteil von falschen Voraussetzungen aus.[2]) Mitunter ist ihr Votum gar nicht von ihrer Sachkenntnis her bestimmt, sondern von einer menschlichen Schwäche (Eitelkeit, Gewinnsucht, Feigheit usw.) diktiert.[3])

Daraus ergibt sich, daß der Staatsmann und Volksführer — ebenso wie der Richter — sich nicht immer auf das Urteil seiner Berater und Sachverständigen verlassen kann und darf, sondern mitunter über deren Meinung sich hinwegsetzen muß. Aber das enthebt ihn nicht der Notwendigkeit verständiger Überlegung und bedachtsamer Vorbereitung des Handelns, für das er unter allen Umständen selbst die Verantwortung trägt.

Unbedachtes, unvorbereitetes Handeln endet regelmäßig im Mißerfolg. Mut und Ausdauer sind wertlos, wenn der Kopf durch die Wand rennen will.[4])

Mancher Staatsmann und mancher revolutionäre Politiker könnte hier von dem Grundsatz des siegreichen Feldherrn Badoglio lernen: „Genau vorbereiten und dann schlagen". Das erspart sinnlose Verluste und Rückschläge.[5]) Ein warnendes Gegenbeispiel ist die spanische Revolution von 1936, deren erster Ansatz mangelhaft vorbereitet war und deshalb in Madrid und Barcelona, im Industriegebiet der Biscaya-Bay und an der Mittelmeerküste zunächst nicht durchdrang: so kam es zu einem jahrelangen Bürgerkrieg, der das Land verwüstete und das Volk opferte.

---

[1]) Beispiele: Theorien der Schuljurisprudenz und Schulmedizin, Herkommen, Standesrücksichten, Einseitigkeiten (insbesondere formaljuristische Beurteilung politischer Sachverhalte).

[2]) Beispiel: Die Kritiken und Voraussagen der ausländischen militärischen Fachleute während des abessinischen Krieges, die zu falschen politischen Entscheidungen und Entschlüssen führten (zusammengestellt in dem 1938 von General Ambrogio Bollati herausgegebenen Band mit einem bemerkenswerten Vorwort Mussolinis).

[3]) Beispiel: Vorschlagsberechtigte Hochschullehrer empfehlen manchmal zwecks wirtschaftlicher Versorgung ihre Angehörigen den Regierenden zur Berufung auf Lehrstühle. Oder sie verschaffen ihren geistlosen Schülern, durch deren Mund sie fortwirken wollen, Professuren. Selbständige Denker und schöpferische Gelehrte werden von der Zunft geflissentlich unterdrückt und haben nur von tatkräftigen Staatsmännern und Volksführern Förderung zu erwarten. — Vgl. oben S. 331—334, 421/22, 490.

[4]) Man pflegt (seit dem berühmten Versprechen des Freiherrn v. Stumm, er werde den Kaiser „scharf zu machen suchen zur Anwendung rückhaltloser Gewalt, zum Kampf auf Leben und Tod") die Politiker der Faust im Gegensatz zu den Politikern der Stirn als „Scharfmacher" zu bezeichnen.

[5]) Vgl. Pietro Badoglio, La guerra d'Etiopia, Mailand 1936 (Mondadori). Sehr beachtlich sind in diesem Zusammenhang die Worte Hermann Görings vom 29. 11. 1936 (Reichsbauerntag): „So schwach wie 1914 sind

Digitized by Google

Anderseits ist ständige Bereitschaft ein Zeichen staaatsmännischer Voraussicht.*)

Das gilt namentlich für die Einsatzbereitschaft[1]) der Machtmittel des Staates.

Da das Selbstverständliche und Längstbekannte in der Politik häufig genug übersehen wird, mag hier auch noch ein zum Gemeinplatz gewordenes Hamletzitat angeführt werden: „The readiness is all" (Bereitschaft ist alles). Man begegnet diesem Vers in politischen Reden mindestens ebenso oft wie der bekannten Wendung Friedrichs des Großen, der regierende Staatsmann müsse immer auf dem Posten sein („toujours en vedette").

Anmerkung: Bei der Frage der Berechenbarkeit politischer Sachverhalte darf die Theorie nicht in der „klassischen" Begrifflichkeit der „strengen Kausalität" stecken bleiben, die Galilei aufstellte und Kant endgültig ausprägte. Viel wichtiger ist für die Politik die Wahrscheinlichkeitsbetrachtung, deren sich jetzt auch die Naturwissenschaft (zur Darstellung mikrophysikalischer Vorgänge) bedient.[2])

Es gibt übrigens im öffentlichen wie im privaten Leben auch ein Übermaß von Voraussicht. Manche Volksführer und Staatsmänner übersehen die Gegenwart, indem sie nur immer die Zukunft im Auge haben. Sie denken nicht an das, was sich zur Zeit ereignet, nicht an die augenblickliche „Konstellation", sondern in jedem Augenblick nur an den nächsten; sie überlegen, was sie und andere dann tun werden, und handeln so trotz aller Überlegung unüberlegt.

Die amerikanischen Seelenärzte haben für diese Einstellung, die den Menschen unfähig macht, in der Gegenwart zu leben, den Augenblick zu genießen und mit sinnvollem Wirken zu erfüllen das geflügelte Wort THE NEXT geprägt.

---

wir heute nicht mehr" (Völk. Beobachter vom 30. 11. 1936); bekannter die Bemerkung des Kriegsministers Marschall Leboeuf vom 16. 7. 1870: „Nous sommes archiprêts; il ne manque pas un bouton de guêtre". — Ferner Hitlers Rede v. 8. 11. 1936 (über die Vorbereitung der Revolution von 1933). Das oben erwähnte Buch von Badoglio liegt jetzt auch in deutscher Übertragung vor (bes. von Eugen Dollmann), mit Vorwort von Benito Mussolini, München 1937 (C. H. Beck).

*) Hiezu allgemein M. Tramer, Bereitschaft und Leistung (Bereitschaft als Instrument der Steigerung menschlicher Aktivität / Ein Beitrag zur Humanbiologie), Basel 1938 (Benno Schwabe & Co.).

[1]) Der ausdrückliche Hinweis auf die Einsatzbereitschaft wird meist als Drohung empfunden und als Säbelrasseln bezeichnet. — Beispiel: der Flottenchef Admiral Leahy erklärte im Februar 1938 vor dem Flottenausschuß des Abgeordnetenhauses auf die Frage, ob er zu einem Zusammentreffen der USA.-Flotte und der japanischen bereit sei: „Mit dem größten Vergnügen!" — Vgl. anderseits Waldemar Erfurth, Die Überraschung im Kriege, Berlin 1938 (E. S. Mittler & S.).

[2]) Vgl. L. Bachelier, La spéculation et le calcul des probabilités, Paris 1938 (Gauthier-Villars). — Zur Ergänzung: Max Planck, Der Kausalbegriff in der Physik, 2. Aufl., Leipzig 1937 (Barth).

Digitized by Google

2. Die Gefühlspolitik wird mit dem Herzen gemacht; sie beruht auf (vielfach oberflächlichen) Eindrücken und (manchmal nur flüchtigen) Stimmungen. Schöpferische Schau ist ihr Rüstzeug.

Die Gefühlspolitik beruht nicht immer nur auf oberflächlichen Eindrücken und flüchtigen Stimmungen. Das zeigt uns namentlich die Jahrhunderte überdauernde „Erbfeindschaft" zwischen Völkern. Diese kann auf der Verschiedenheit des Lebensgrundgefühls beruhen und so in der Rasseverschiedenheit ihren tieferen Grund haben.[1])

Vielfach verbergen sich hinter vorgeschobenen Gefühlen nüchterne Interessen, so z. B. wenn in der hohen Politik von „herzlichem Einvernehmen"[2]) die Rede ist (Pierre Guizot: „Entente cordiale"; Lord Aberdeen: „a cordial good understanding").

Staatsmänner sind keine Rechenmaschinen, sondern Menschen. Sie sind deshalb grundsätzlich ebenso wie die anderen Volksgenossen menschlichen (oft sogar allzu menschlichen) Gefühlen zugänglich und von Gefühlen beeinflußt. Schöpferische Schau hat in der Staatskunst ebenso wie in der bildenden Kunst menschliche Schwächen als Kehrseite. Künstler sind vielfach nicht nur begabt, sondern auch eingebildet; nicht nur begeistert, sondern auch hemmungslos; nicht nur gefühlsstark, sondern auch launenhaft,; nicht nur großzügig, sondern auch oberflächlich; nicht nur beweglich, sondern auch unstet. Das zeigt sich auch in der Staatskunst: nur ist es hier weniger offensichtlich und nicht so häufig; denn der zornige Faustschlag auf den grünen Tisch ist kaum im Vorzimmer, noch seltener auf der Straße wahrnehmbar.

Aber der Staatsmann rechnet anderseits mit den Gefühlen des Volkes. Und weil er mit ihnen rechnen muß, gestaltet er sie in seinem Sinne. Er weiß Feuer zu entfachen, Haß zu schüren, Stolz zu wecken.[3]) Die Orgel, auf der er spielt, hat viele Register; und einige wenige haben sogar gelernt, auf mehreren Manualen zu spielen.

Die neuzeitliche Technik hat den Staatsmännern früher unbekannte Mittel zur Verfügung gestellt, mit denen sie die Gefühle der Völker planmäßig — also auf Grund verstandesmäßiger Überlegungen — beeinflussen können. Die Staatskunst hat dadurch einen erweiterten Resonanzboden.

---

[1]) Einen beachtenswerten Deutungsversuch unternimmt Ludwig Ferdinand Clauß in seinem Aufsatz über „Gloire" und „Sûreté" (Rassenpsychologische Betrachtung zum Abbau der Erbfeindschaft). Vgl. auch Otto Engelmayer, Die Deutschlandideologie der Franzosen (Ihre geistesgeschichtlichen Grundlagen), Junker & Dünnhaupt Verlag (Berlin).

[2]) Hiezu Heinrich Haverkamp, Die Bewährung der Entente cordiale im ersten Jahre ihres Bestehens, Stuttgart 1938 (Kohlhammer). — Ergänzend: Berliner Monatshefte (Zeitschrift für neueste Geschichte), 1938 (Juniheft). — Ebenso sprach man im September 1938 in Paris sehr viel weniger von den tschechischen Freunden als von den Notwendigkeiten der Bündnistreue und die Sorge um das Prestige Frankreichs als Großmacht war stärker als die Liebe zu den Tschechen.

[3]) Im Hinblick auf die Gegenwart und ihre Aufgaben sprach Alfred Rosenberg sehr zutreffend von einer künstlich erzeugten Atmosphäre des Hasses, die leider heute noch vielfach die Welt beherrsche, und von einer geradezu als pathologisch zu bezeichnenden Hetze und Haßstimmung. (Völk. Beob. vom 21. 6. 1937). — Über den tschechischen Deutschenhaß im besonderen vgl. „Deutschlands Erneuerung" (Monatsschrift für das Deutsche Volk), Jg. 1938, Maiheft.

Digitized by Google

Mitunter freilich entziehen sich die Gefühlsregungen des Volkes dem gestaltenden Einfluß des Staatsmannes. Staatsfeinde finden bei mißvergnügten Zaungästen des Reichtums für ihre Einflüsterungen stets fruchtbaren Boden, käufliche Journalisten formen die öffentliche Meinung nach eigensüchtigen Weisungen; oder aber die von der Regierung selbst erweckte und genährte Stimmung des Volkes stellt sich einem Kurswechsel oder einer Anpassung der Politik an eine neue Lage hemmend entgegen. Das Gefühl der Regierenden oder das Gefühl der Massen treibt die Regierung zu unverständigen Entschlüssen oder es verhindert verständige Entschlüsse.

Beispiel: Der sog. Sympathie- oder Antipathiekrieg (der französische Außenminister Delbos prägte dagegen im November 1936 die Formel: „Weder Sympathie- noch Präventivkrieg!"[1])

Gegenbeispiele: Verzögerung der englischen Aufrüstung durch die öffentliche Meinung des Landes; antifaschistische Gefühlspolitik der englischen Opposition während des italienisch-abessinischen und während des spanischen Bürgerkrieges.[2])

Gefühlsausbrüche stören manche Berechnung und sind vernünftigem Handeln abträglich. Reaktionen schaden den Aktionen der Politik. Der Gefühlspolitiker reagiert auf Vergangenes mit Rachegelüsten. Der Verstandespolitiker sieht die Gegenwart, wie sie ist, und gestaltet die Zukunft wie sie sein soll.

Beispiel: Der englische Außenminister erklärte im Unterhaus, nachdem Italien gegen Englands Willen Abessinien erobert hatte, das Wort vendetta gebe es nicht im politischen Wörterbuch Englands.[3])

Manchmal steigern sich Gefühlsausbrüche zu hysterischen Anfällen.

Der Abgeordnete Harold Nicolson (Nationale Arbeiterpartei), der jede Woche im britischen Rundfunk eine außenpolitische Umschau gibt, warf in einer (in Manchester gehaltenen) Rede dem Unterhaus geradezu „Massenhysterie" vor (aus Anlaß seiner Haltung zum Münchener Abkommen vom 29. 9. 1938). Vgl. unten S. 608.

Anmerkung: Kennzeichnend für das Erscheinungsbild der Hysterie sind bekanntlich krankhafte Anfälle, die durch Vorgänge der Außenwelt veranlaßt werden (anomale Reaktionsweise, gesteigerte Suggestibilität), vielfach verbunden mit dem Wunsch krank zu erscheinen (Flucht in die Krankheit). Regelmäßig trifft man beim hysterischen Charakter noch folgende Züge an: üppige Phantasie, ausgesprochene Lügenhaftigkeit, Klatschsucht, Reizbarkeit, Affektausbrüche, Launenhaftigkeit, Rachsucht, Freude am Intrigieren, Egoismus, erhöhter Geltungstrieb (einen unbezähmbaren Hang, sich interessant zu machen, um jeden Preis eine Rolle zu spielen). Diese Züge lassen es verständlich erscheinen, daß ihre Träger im öffentlichen Leben als treibende Kräfte hervortreten.

---

[1]) Gegen den Präventivkrieg hat sich bekanntlich schon Bismarck ausgesprochen.

[2]) Zur Ergänzung: J. F. C. Fuller, Der erste der Völkerbundskriege, Berlin 1938 (Ernst Rowohlt Verlag).

[3]) Vgl. jedoch anderseits das Kapitel „Vergeltungspolitik" in dem Werk „Das Sudetendeutschtum" von Josef Pfitzner (Hermann Schaffstein Verlag, Köln).

Digitized by Google

3. Die Verstandes- und die Gefühlspolitik ergänzen sich gegenseitig zu wahrer Staatskunst.

Der Verstand muß vom Gefühl, das Gefühl vom Verstand ausgerichtet und so das Ergebnis wechselseitig ausgebessert werden. Das Gefühl lenkt den Verstand, der Verstand überwacht das Gefühl. Wo das nicht so ist, droht dem Leben vom Verstand der Verständigen oder vom Gefühl der Unverständigen her Gefahr. Verstand und Gefühl müssen auf das rechte Maß im Dienst des Lebens gebracht werden. Die Alleinherrschaft des Intellekts („Intellektualismus") ist ebenso schädlich wie die Alleinherrschaft des Gefühls („Sensualismus"). Die Diktatur des Geistes über das Leben führt zum Tode.[1])

Vernunft und Kaltblütigkeit ist vor allem für die hohe Politik erforderlich.

Beispiel: Vernunft und Kaltblütigkeit der leitenden Staatsmänner haben Ende September 1938 den Ausbruch eines zweiten Weltkrieges verhindert (Münchener Abkommen).

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Stelle aus der Karlsruher Führerrede vom 13. März 1936:

„Dann gibt es viele, die sagen, die Vernunft sei nicht das Entscheidende, sondern da gebe es andere Imponderabilien zu beachten. Ich glaube, daß es nichts Wertvolles geben kann, was nicht am Ende auch der Vernunft faßbar ist.[2])

Ich wende mich dagegen, daß man in der Staatskunst Auffassungen als richtig hinstellen will, die nicht in der Vernunft zu verankern sind. Man sagt mir manchmal: Aber das war noch nicht da und die bisherige Staatskunst beweist, daß auf die Dauer das doch nicht möglich ist. Nein, die Staatskunst lehrt umgekehrt, daß auf die Dauer das bisherige Verfahren zu keinem Erfolg geführt hat und daher lehne ich auch diese Art von Staatskunst ab."

---

[1]) Hiezu auch Ludwig Klages, Der Geist als Widersacher der Seele. — Daß der Geist überflüssig oder unbedingt schädlich sein müsse, Paradies und Weltsicherheit zerstört habe und einen Weltuntergang herbeiführen werde, behaupte ich nicht. Aber ich stelle nicht den Geist, sondern das Leben in die Mitte (in griechisch-lateinischer Mischsprache ausgedrückt: ich orientiere meine Theorie der Politik nicht logozentrisch, sondern biozentrisch). Wer den Geist über das Leben, die Phantasie über die Wirklichkeitsbetrachtung stellt, mag mich darob schelten! — Siehe auch unten S. 704/5.

[2]) Wenn Bismarck seit 1. 2. 1868 öfters von den „Imponderabilien in der Politik" sprach und hervorhob, daß „deren Einflüsse oft mächtiger sind als die der Heere und der Gelder", dann wollte er damit gewiß nicht der Unvernunft das Wort reden. Auch Unwägbarkeiten sind sehr wohl mit der Vernunft faßbar, wenn auch nicht mit dem Verstand berechenbar. Ideen, Stimmungen, Gefühle, Willensregungen sind nicht mit Maß und Gewicht bestimmbar, aber oft von entscheidender Bedeutung. Gerade der vernünftige Staatsmann beachtet dies, der unvernünftige Politiker aber scheitert daran.

Digitized by Google

4. Kriege werden zwar meistens von langer Hand vorbereitet, aber dann doch häufig ohne Überlegung im ungeeigneten Zeitpunkt vom Zaun gebrochen, weil man so lange gerüstet hat, bis das Feuer durch Selbstentzündung ausbricht, ohne daß es der Fackel des Brandstifters bedarf.[1])

Das Mögliche soll der Entschluß
Beherzt sogleich beim Schopfe fassen
Er will es dann nicht fahren lassen
Und wirket weiter, weil er muß.

Völker sühnen mit ihrem Blute die sorglose Unüberlegtheit ihrer Staatsmänner (die nach Lloyd Georges bekanntem Urteil über den Ausbruch des Weltkrieges in den Krieg „hineinschlittern") und vernichten sich gegenseitig oft ohne zu wissen warum.

„Kriegsanlässe und Kriegsziele sind in der Regel so verschwommen, daß sich die beteiligten Völker selbst kein bündiges Bild davon machen können, und genau so sehen dann die Friedensschlüsse aus. Entweder einigt man sich auf der Linie des geringsten Widerstandes oder — hier wird kapituliert und dort wird diktiert." (Völkischer Beobachter, 49. Jg., 323. Ausgabe vom 18. 11. 1936, S. 1: Leitartikel „Weltanschauung und Strategie").

Opfer und Wagnis eines Krieges werden von den Verantwortlichen vielfach nicht nüchtern abgewogen.

Andere Völker ernten die Früchte der sorgfältigen Überlegung ihrer Staatsmänner und erfreuen sich wachsenden Wohlstandes.

Vorwitzige Jungen steigen auf Bäume, um unreifes Obst zu stehlen, einige fallen beim Versuch herunter und brechen sich das Genick; andere holen sich einen Magen- und Darmkatarrh. Ähnliches ereignet sich in der Politik der Erwachsenen alle Tage. Staatskunst betätigt sich in abgeleitetem oder ursprünglichem Erwerb reifer Früchte. Der Staatsmann wartet ab.

Dann freilich ist es nötig, die Gelegenheit bei der Stirnlocke zu fassen. Doch erkennen die meisten den Gott Kairos erst, wenn er entschwindet, an seinem kahlen Nacken; aber sie dünken sich ebenbürtig dem göttlichen Himmelswächter Heimdall, der nach der Edda das Gras in der Erde und die Wolle auf den Schafen wachsen hörte.

Wo es aber keine reifen Früchte zu ernten, sondern Kastanien aus dem Feuer zu holen gibt, da verfährt der Staatsmann zuweilen wie der Affe Bertrand in Jean de La Fontaines Fabel; er bestimmt die Katze Raton, die gerösteten Kastanien aus dem Feuer zu holen und verspeist sie dann. Da die Dummen in der Welt nie aussterben, wird dies dem überlegenen Staatsmann, der dem Mißbrauchten einen eigenen Vorteil einzuflüstern versteht, stets gelingen. Ungeschickte aber haben sich zu allen Zeiten die eigenen Finger verbrannt; etliche sind dann von Toren als Helden gefeiert worden, wenn die Grenze zwischen Heldentat und Abenteuer sich in der Dämmerung verflüchtigt hat.

[1]) Beweis: „Die Britischen Amtlichen Dokumente über den Ursprung des Weltkrieges" (1898—1914), Band X, Teil II: Die letzten Friedensjahre

Digitized by Google

II. Real- und Idealpolitik.

1. Die Realpolitik geht von der gegebenen Wirklichkeit aus und verfolgt erreichbare Ziele; da sie nüchtern mit den gegebenen Machtverhältnissen rechnet und sich dabei nicht von Gefühlen und Stimmungen beeinflussen läßt, ist sie zugleich Verstandespolitik.[1])

Der Begriff geht auf Ludwig v. Rochau zurück (Grundsätze der Realpolitik, 1853). In seiner ersten Ausprägung enthielt er vor allem die Forderung einer Abkehr vor der reinen Ideologie zu den Notwendigkeiten der politischen Wirklichkeit; dann verband sich damit die Vorstellung der wirkenden Macht (Realpolitik = Autoritäts- und Machtpolitik). In der Gegenwart pflegt man die Politik „Realpolitik" zu nennen, die — von Wirklichkeitssinn geleitet — Wirklichkeit gestaltet. Der polnische Außenminister Beck bekannte sich dementsprechend am 18. 12. 1936 im Auswärtigen Ausschuß des Senats aus seiner Erfahrung heraus zu dem Grundsatz: „Il n'y a que la réalité des choses qui compte." Und Bismarck wies bereits hin auf „Realitäten, die man nicht ignorieren kann und soll" (Gedanken und Erinnerungen II, 59).

Die Realpolitik als bewußte Wirklichkeitsgestaltung ist natürlich viel älter als die anfechtbare und vielumstrittene Bezeichnung dieses Verhaltens. Es kommt nicht auf das Wort, sondern auf die Sache an. Wir bezeichnen als „Realpolitik" eine Anpassung des Handelns an die Wirklichkeit, beruhend auf der Fähigkeit, den Grundsatz des Handelns nach dem Stand der Tatsachen zu bestimmen[2]); dies setzt aber Tatsachenkenntnis voraus, die aus Wirklichkeitssinn geschöpft wird.

In diesem Sinne muß jede echte Staatskunst auch Realpolitik sein. Verirrungen sind aber hier leicht nach zwei Richtungen hin möglich: nämlich einmal die Verwechslung des überhaupt Erreichbaren mit dem Nächstliegenden und so bequem Erreichbaren und sodann die Verwechslung von Moral und Sentimentalität. Die wahre Staatskunst ist ebensowenig unmoralisch wie die bildende Kunst, solange sie ihr Prinzip nicht preisgibt; dieses ist für die bildende Kunst die Schönheit und für die Staatskunst die Staatsnotwendigkeit (Nutzen für die Volksgemeinschaft). Die wahre Staatskunst strebt aber auch immer nach dem Höchsterreichbaren, nicht nach dem Nächsterreichbaren. Doch geht sie dabei stets von der Wirklichkeit (Realität) aus und prüft, was überhaupt erreichbar ist. Sie verschließt die Augen auch nicht vor unangenehmen Wahrheiten (Ablehnung der „Vogel-Strauß-Politik").[3]) Siehe auch unten S. 532.

(vom Britischen Auswärtigen Amt autorisierte deutsche Ausgabe, herausg. von H. Lutz), Stuttgart 1938 (Deutsche Verlags-Anstalt).

[1]) Vgl. neuerdings Hans Mombauer, Bismarcks Realpolitik als Ausdruck seiner Weltanschauung, Berlin 1936 (Historische Studien, H. 291). — Ferner Heinz Schmoll / Emil Georg Zwahlen, Politik von A bis Z, 1937 (Verlag Dr. Franz Vogtmann, Berlin SW 68).

[2]) Vgl. auch J. Sinha, Indian realism, London 1938 (K. Paul).

[3]) Hiezu Hermann Görings Nürnberger Rede vom 10. 9. 1938.

Digitized by Google

Das bedeutet natürlich nicht, daß der Realpolitiker alle unangenehmen Wahrheiten täglich überlaut betont. Er kann sie sogar totschweigen und dadurch ihre Wirkung weitgehend abschwächen. Er kann so tun, als ob er sie nicht sähe: er kann sie „ignorieren". Doch macht es einen wesentlichen Unterschied aus, ob man den Kopf in den Sand steckt, oder aber die Augen offen hält†) und einen Teil von dem, was man sieht, verschweigt. Sich selbst belügen und andere verschonen ist zweierlei.*) Der Arzt, der die Krankheit nicht erkennt, ist untauglich zur Heilung; der Kranke, der den Ernst seiner Lage nicht sieht, genest vielleicht gerade deshalb, weil er an fortschreitende Heilung glaubt.

Manchmal wird übrigens der Realpolitiker reale Ungerechtigkeiten mit ideologischer Schönfärberei tarnen, ganz ebenso wie es schon vor Zeiten die bezahlten Geschichtsschreiber**) der Fürsten machten. Das kann, aber es muß nicht Realpolitik sein.

Eine Politik, die ohne deutliche Sicht auf die Wirklichkeit, ohne klare Abwägung erreichbarer Möglichkeiten phantastischen Zielen nachjagt, gleicht den unfruchtbaren Gedankenspielen bedauernswerter Eigenbrötler,[1]) die Arbeit, Zeit und Geld an die Quadratur des Kreises und das perpetuum mobile verschwenden. Und der Staatsmann, der seinen Standort in der Welt der Tatsachen nicht immer wieder prüft und jederzeit kennt, gleicht einem Seemann, der die Feststellung der Position verabsäumt und seine Nase als Kompaß benützt.

Ein Bekenntnis zur Realpolitik enthält auch der bekannte Satz: „Wir sind die Realisten des Friedens" (Goebbels/Völk. Beob. v. 19. 11. 1936). Anderseits zeigen uns in der Gegenwart zahllose Beispiele, daß die Politiker sehr oft den Wunsch zum Vater des Gedankens[2]) werden lassen und in einer Traumwelt von Wunschbildern leben.[3])

Als Gegner der sog. realistischen Politik[4]) trat im September 1938 der rotspanische Außenminister del Vayo in Genf auf. Er sprach indessen vor leeren Bänken, weil die um diese Zeit in Genf versammelten Diplomaten angesichts der Tschechenkrise wichtigere Dinge zu erörtern hatten.

---

†) In diesem Zusammenhang sind auch die berühmten Sätze aus Mussolinis Parade-Ansprache vom 11. 8. 1938 zu erwähnen: „Es ist Wahnsinn, sich Illusionen hinzugeben, ein Verbrechen, sich nicht vorzubereiten, während in so vielen Teilen der Welt die Kanonen donnern. Wir machen uns keine Illusionen und bereiten uns vor."

*) Zur Ergänzung: M. Sherman, Mental conflicts and personality, New York 1938 (Longmans).

**) Vgl. oben S. 486.

[1]) Wo die Einheit der Nation durch Eigenbrötler gefährdet wird, muß nach einer Äußerung Himmlers die Geheime Staatspolizei (Gestapo) eingreifen (Unterredung mit einem Schriftleiter des Berliner Lokalanzeigers Ende Januar 1937).

[2]) Ihr Ahnherr ist Heinrich in Shakespeares Heinrich IV. (II, 4, 4).

[3]) Dagegen wird der Nationalsozialismus in der großen Kulturrede des Führers anläßlich des Parteitags Großdeutschlands (6. 9. 1938) als eine kühle Wirklichkeitslehre schärfster wissenschaftlicher Erkenntnisse und als eine ausschließlich aus rassischen Erkenntnissen erwachsene völkisch-politische Lehre bezeichnet. Vgl. Völk. Beobachter vom 7. 9. 1938, S. 4.

[4]) Hiezu Näheres S. 533 unten.

Digitized by Google

2. Die Idealpolitik geht aus von einem aufgegebenen Hochziel und sucht dieses zu verwirklichen; sie ist grundsätzlich auf Vervollkommnung gerichtet; ihr Hochziel ist die Vollkommenheit.

Die erstrebte Vollkommenheit kann geistig-sittlicher Art sein (z. B. Veredelung des Volkes durch Bildung des Verstandes und durch Erziehung des Charakters); oder natürlicher Art (z. B. Züchtung des Übermenschen, der sich im Sinne Nietzsches über den heutigen Menschen erhebt wie dieser über das Tier).

Die auf Vollkommenheit gerichtete Zielstrebigkeit ist eine beim Deutschen besonders stark ausgeprägte Eigenschaft. Daraus erklärt sich das Überwiegen der Idealpolitik im Gesamtverlauf der deutschen Geschichte.

Als Zeugnis kann hier ein Dichterwort[1]) angeführt werden. Dietrich Eckart läßt seinen Hohenstaufenkaiser Heinrich VI. sprechen:

Sieh, das ist es ja, was man
So unter Deutsch versteht, im höchsten Sinn:
Der Wille zum Unmöglichen, zum Ziel
Der Ziele, zur Vollendung, die sich nie
Auf Erden findet, aber ahnen läßt,
Im Wohllaut aller Töne, Formen, Farben,
Im Gleichmaß der Gestirne und Gesetze,
Im Abglanz einer ew'gen Harmonie.
Zur Einheit will der Deutsche, will heraus
Aus Trug und Schein, ein Ganzes will er,
Und wenn er kämpft, so ist's nicht der Triumph
Und nicht die Beute, die ihn spornt, es ist
Das Wunder der Vollkommenheit. Daher
Sein unruhvoller Geist, sein zähes Bohren
Hinein ins Bodenlose aller Dinge,
Daher sein Eisenschädel, der so oft
Des eignen Vorteils spottet, seine ganze
Erhabne Unvernunft im Zweckgemäßen,
Sein leichter Sinn, sein unbeugsamer Mut
Und seine — (mit grimmigem Humor) Schafsgeduld).

Die Idealpolitik kann, aber sie muß nicht zur Folge haben, daß erreichbare Verbesserungen des öffentlichen Lebens und seiner Einrichtungen unerreichbaren Hochzielen zuliebe vernachlässigt und versäumt werden, daß Mögliches dem Unmöglichen geopfert wird, daß der Mensch am Leben vorbeilebt.

[1]) Die zahlreichen Schillerworte zu diesem Gegenstand sind so bekannt, daß sich ein Zitat erübrigt. Eine Zusammenstellung ist kürzlich (1938) im Verlag Wilhelm Langewiesche-Brandt unter dem Titel „Der Weg zur Vollendung" erschienen. Vgl. namentlich: III. Der Mensch und die Gegensätze (Vom volksfremden und wahrhaften Staate — Realist und Idealist — Idealist und Phantast — Totalität und Einseitigkeit usw.).

Digitized by Google

Wie das Bessere des Guten Feind ist, so kann das Vollkommene dem Besseren hindernd im Wege stehen. Es ist bekannt, daß viele Künstler, weil sie das Gestaltete immer wieder am Vollkommenen messen, keinen Abschluß finden. Schon Plinius berichtet (Nat. hist. 35, 36, 10) das von dem Maler Protogenes, der sich darob den Tadel des Apelles zugezogen hat, er bringe es nicht fertig, die Hand vom Bild zu nehmen (manum de tabula tollere). Ähnliches gilt von der Staatskunst: viele ihrer Werke bleiben im Gedachten stecken. Und der Diktator A. Fabius Maximus Cunctator hat viele Nachfolger gefunden.

Wenn die Idealpolitik die Augen vor der Wirklichkeit verschließt („Vogel-Strauß-Politik") und entweder von der Verwirklichungsmöglichkeit ihres Ideals absieht oder das Ideal (z. B. in einem Staatsroman) als verwirklicht hinstellt, heißt sie Utopie. Aber nicht jede Idealpolitik ist utopisch.

Ein typisches Beispiel reiner Idealpolitik, die einer Utopie gleichkommt, bildet in der Nachkriegszeit die auf den amerikanischen Staatstheoretiker und Weltkriegspräsidenten Wilson zurückführbare Ideologie[1]) Deren Kernpunkte sind die folgenden Illusionen: Gleichwertigkeit aller Staaten (mit einseitiger Gleichberechtigung der Siegermächte), Unteilbarkeit des Friedens (mit dem Keim zu einem unteilbaren Krieg der Zukunft), kollektive Sicherheit (mit geschwächter Eigensicherung und Ansatzpunkten für kollektive Bedrohung),[2]) allgemeine Abrüstung (mit einseitiger Unterdrückung der Waffenlosen durch die Schwerbewaffneten). Utopisch sind ebenso die Heilslehren der Gegenwart, die in der Société des Nations, in der Roma Universa und in der Komintern Gestalt gesucht haben.

Die reine Idealpolitik übersieht oft das Nächstliegende. Ein solcher Staatsmann gleicht dem Esel des französischen Philosophen Buridan, der zwischen zwei Bündeln Heu verhungern mußte. Der Fürst der Welt denkt auch an ihn, wenn er zum Grübler spricht: „Drum frisch! Laß alles Sinnen sein, Und 'grad' mit in die Welt hinein! Ich sag es dir: ein Kerl, der spekuliert, Ist wie ein Tier, auf dürrer Heide Von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt, Und rings umher liegt schöne grüne Weide."

Der Utopist baut Luftschlösser (Châteaux en Espagne) anstelle von Wohnhäusern, er spekuliert statt zu arbeiten.

---

[1]) Vgl. hiezu die realpolitischen Ausführungen Mussolinis in seiner Mailänder Rede vom 1. 11. 1936. — Anderseits S. G. Hanson, Utopia in Uruguay, London 1938 (Oxford Univ. Press).

[2]) Vgl. Heinrich Rogge, Kollektivsicherheit, Bündnispolitik, Völkerbund (Theorie der nationalen und internationalen Sicherheit), Berlin 1936 (Junker & Dünnhaupt); Georg v. Gretschaninow, Materialien zur Entwicklung der Sicherheitsfrage im Rahmen des Völkerbundes, Berlin 1936 (C. Heymann); anderseits: M. Bourquin, La sécurité collective, Paris 1936 (A. Pedone). — In der Gegenwart wird das Wahngebilde immer deutlicher als solches erkannt: als Scheinsicherheit, die auf Verpflichtungen beruht, die im Ernstfall doch nicht oder nur teilweise eingehalten werden. Chamberlain definierte am 22. 2. 1938 die kollektive Sicherheit im Unterhaus wie folgt: „Ich verstehe unter ihr ein System, welches das Vorgehen einer Anzahl von Staaten sichert, um Angriffe zu verhindern oder, falls ein Angriff unternommen wurde, ihn aufzuhalten und den Angreifer zu bestrafen." Chamberlain, der früher geglaubt hatte, daß der Völkerbund diese Sicherheit gewähre, erklärte am gleichen Tage: „Heute glaube ich nicht mehr daran." — Real ist nicht die Sicherheit, die auf dem trügerischen Versprechen eines oder mehrerer anderer beruht, sondern nur die Sicher-

Digitized by Google

Der Realpolitiker richtet sein Zielstreben und Zweckwollen nach den tatsächlichen Lebensnotwendigkeiten, Lebensbedürfnissen, Lebensbelangen und stellt dabei die tatsächlichen Machtverhältnisse in Rechnung; der Idealpolitiker richtet sein Zielstreben und Zweckwollen — vielfach unter Verkennung der tatsächlichen Lebensnotwendigkeiten, Lebensbedürfnisse, Lebensbelange und der tatsächlichen Machtverhältnisse — nach Wunsch- und Traumbildern, wirklichkeitsfernen und lebensfremden Leitvorstellungen („Idealen") und Gedankengefügen („Ideologien").

Wären es Phantasten in stiller Klause, die einem weltabgewandten Ideal nachhängen, dann bliebe das ohne Schaden für das Volk. Aber es kommt auch vor, daß Volksführer („Politiker") ohne Wirklichkeitssinn traumdeutend und wachträumend die Geschicke des Staates bestimmen.

Dann aber gilt nicht nur von ihnen, sondern auch von den Völkern die Wahrheit: „Es wandelt niemand ungestraft unter Palmen" (Goethe, Wanlverwandtschaften). Im Sprachgebrauch der Gegenwart hat sich für weltabgewandte Idealpolitik, die kämpferisch ihre weltanschaulichen Ideen mit der Waffe in der Hand ausbreitet, das Schlagwort „Kreuzzuggeist" eingebürgert. Beispiel: Die von der Komintern verfochtene Idee der Weltrevolution, die ohne Rücksicht auf das Wohl der Völker den Heiden nicht nur gepredigt, sondern aufgezwungen wird.[1])

Wesensverschieden sind Idealpolitik und ideologische Politik. Der Unterschied entspricht der Verschiedenheit der Begriffe Ideal und Idee und wird aus dem jeweiligen Gegensatz deutlich, der im ersten Falle die Realpolitik (real = realistisch = wirklichkeitsnah), im zweiten Falle die Interessenpolitik ist. Das Reale, die Realität ist die Wirklichkeit; realistisch bedeutet wirklichkeitsnah. Das Gegenstück einer ideellen Politik ist jedoch eine materielle; also eine solche, die sich ausschließlich oder vorwiegend nicht von irgendwelchen Hochzielen, sondern von Geldvorteilen oder sonstigen beschränkten Nützlichkeitserwägungen leiten läßt. Doch wollen wir keineswegs übersehen, daß hinter der Realpolitik oftmals die nüchternsten Interessen stehen wie hinter der Idealpolitik die erdgelösten Ideen. Die „Interessen" oder „Belange" sind mehr oder minder eng umgrenzte Sonderziele, an die sich regelmäßig die Vorstellung eines materiellen Nutzens knüpft.[2])

---

heit, die auf eigener Stärke beruht. Wer sich auf andere verläßt, wird in der Politik immer Enttäuschungen erleben. (Beispiel: Die in der tschechoslowakischen Presse nach den Gebietsverlusten vom Oktober 1938 zum Ausdruck kommende Enttäuschung). Deshalb sorgte im Dritten Reich die Staatsleitung und Volksführung für Sicherheit aus eigener Kraft. Hierüber u. a. Hermann Göring in seiner Rede vom 10. 9. 1938, in der er die Sicherheit des Reiches als höchste Pflicht erklärte und die getroffenen Vorkehrungen aufzählte.

[1]) Hiezu jetzt namentlich Rudolf Lengauer, Wir rufen Europa, München 1937 (F. Bruckmann).

[2]) Vgl. A. Bihel, Le petrole et l'Etat, Paris 1938 (Edit. des Presses modernes). — Ferner unten S. 536.

Digitized by Google

Ideal- und Realpolitik hängen oft eng zusammen. Es kann namentlich vorkommen, daß die Idealpolitik die sichtbare Schauseite der unsichtbaren — vielleicht absichtlich verhüllten — Realpolitik ist.

Beispiel: Ein Krieg, der von der politischen Propaganda als Freiheitskampf ausgegeben wird, während der reale Kern nur ein Kampf um Erdöl oder Eisenerzlager, um Vorherrschaft oder Weltherrschaft ist.*)

Real- und Idealpolitik ergänzen sich gegenseitig ebenso wie Verstandes- und Gefühlspolitik zur Staatskunst.

Dieser Erkenntnis entspricht auf der Denkebene der Staatsphilosophie die Abkehr von dem auch in der Gegenwart noch vielfach vertretenen reinen Idealismus[1]) zum pragmatischen Realismus.[2])

Wollen wir eine bestimmte („konkrete") Staatsleitung und Volksführung würdigen, dann müssen wir sie gleichzeitig als Realpolitik und als Idealpolitik betrachten.

Eine solche Betrachtungsweise, die dem beidäugigen Sehen entspricht, bezeichnen wir als „plastisch" (Pragmatische Plastik).

3. Die Idealpolitik ist ein Gegenstand der Realpolitik. Der Staatsmann rechnet mit ihr als einer gegebenen Größe der Wirklichkeit. Er berücksichtigt die Ideale des eigenen Volkes und die der anderen Völker.[3]) Er setzt namentlich auch die herrschenden Ideologien in seine eigene Rechnung ein, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm erwünscht oder unbequem sind, ob sie ihm verwerflich oder lobenswert erscheinen. Er verschließt seinen Blick nicht vor ihrer wirkenden Macht, sondern er stellt sie in seinen Dienst oder er bekämpft sie (Beispiele: demokratische Ideologie im Dienst der sowjetrussischen Propaganda; Antikomintern im Kampf mit der marxistisch-leninistischen Ideologie und der sie tragenden Sowjetmacht).

Beispiele: Die Tatsache, daß das deutsche Volk von der nationalsozialistischen Weltanschauung erfüllt ist, werden die Staatsmänner des Auslands bei ihren Maßnahmen zu berücksichtigen haben, sofern sie nicht blind sind, den Kopf in den Sand stecken oder die gegebene Tatsache wenigstens dem Scheine nach ignorieren. Die kommunistische Ideologie ist

*) Vgl. den Aufsatz „Sowjetrußlands Eroberungskriege" aus „Am. Mercury" (Die Auslese, Augustheft 1938).

[1]) Beispiel: Gerhard Kraenzlin, Die Philosophie vom unendlichen Menschen, Leipzig 1936 (S. Hirzel).

[2]) Näheres im 32. Band meines Leitfadens der Rechtslehre.

[3]) So faßte z. B. Adolf Hitler die beiden wirksamsten Ideale, für die sich die Menschen seiner Zeit mit dem Leben einzusetzen bereit waren (das nationale und das soziale Ideal) zusammen, um im Nationalsozialismus die beiden Kraftströme zu vereinigen und damit nicht theoretisch, sondern praktisch eine Volksgemeinschaft zu schaffen. Näheres darüber in der Rede vom 9. 4. 1938.

Digitized by Google

als gedankliche Grundlage der Komintern und der russischen Staatspolitik ebenfalls eine reale Größe, mit der man nüchtern rechnen muß — gleichgültig, wie man über ihre Wahrheit, Richtigkeit und über ihren Wert denkt und wie man willens- und gefühlsmäßig sich dazu verhält. Es kommt hier nicht auf die Idee an sich, sondern auf die zahlreichen Menschen an, die an ihrer Verwirklichung arbeiten und für diese Verwirklichung mit Einsatz ihres Lebens kämpfen.

4. Zur Realpolitik gehört auch die idealpolitische Tarnung realpolitischer Ziele. Man gibt vor, um ein Hochziel zu kämpfen, während man einen naheliegenden und nüchternen Macht- oder Wirtschaftszweck verfolgt.

Beispiel: England unterstützt während des spanischen Bürgerkriegs von 1936/38 (unter dem Deckmantel der Nichteinmischung) die Gegner Italiens, um die Vorherrschaft im Mittelmeer und den Bezug der spanischen Eisenerze[1]) sich selbst zu erhalten; Frankreich bekämpft die spanischen Faschisten als Freunde Deutschlands und Italiens, um im Kriegsfall keinen Zweifrontenkrieg führen zu müssen und die Mittelmeerverbindung mit seinen Kolonien ungestört aufrecht zu erhalten, aus denen es Soldaten und Rohstoffe bezieht. Diese realpolitischen Ziele werden idealpolitisch getarnt (Unabhängigkeit Spaniens, Demokratie usw.). Man nennt diese politische Heuchelei in der Sprache ihrer Heimat „cant" und die demgegenüber notwendige Rückkehr zu aufrichtigem Gedankenaustausch und phrasenloser Nüchternheit „To do a bit of clear thinking".

5. Was gestern Idealpolitik, ja vielleicht sogar Phantasiepolitik oder Utopie war, ist in unseren Tagen Realpolitik und dann Wirklichkeit geworden: der deutsche Einheitsstaat mit einer starken Regierung. Ebenso kann morgen Realpolitik und übermorgen Wirklichkeit sein, was heute noch den meisten Menschen als unerreichbares Wunschbild erscheint und von heute auf morgen tatsächlich noch nicht verwirklicht werden kann.[2]) Wer aber die Lehren der Geschichte nicht weiterdenkt, sondern das Bild von gestern zum starren Lehrsatz („Dogma") erhebt, wird den Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft nicht gerecht. Zwar können Ideale an Realitäten zerschellen, aber auch Realitäten können nach Idealen geschaffen und gestaltet werden.[3])

Beispiele: Die 14 Punkte Wilsons, auf deren Grundlage der Weltkrieg 1918 beendet werden sollte. Sodann die von vielen Staaten beifällig

[1]) Vor dem spanischen Bürgerkrieg bezog die britische Industrie zwei Drittel der importierten Erze aus Spanien, während des Bürgerkrieges nur mehr 10 %; Empfänger der Erze wurde auf Grund des nationalspanisch-deutschen Handelsvertrags von 1937 Deutschland. Dazu kommt als weitere realpolitische Erwägung die Sicherung des von England in Spanien investierten Kapitals.

[2]) Vgl. W. B. Thomas, An international police force, London 1937

[3]) Hiezu Führerrede vom 28. 3. 1938 im Berliner Sportpalast über die reale Auswirkung des deutschen Ideals der Volksgemeinschaft (Völk. Beob. vom 29. 3. 1938).

Digitized by Google

aufgenommenen 14 Punkte des nordamerikanischen Staatssekretärs Hull vom Sommer 1937: Grundsätze der Friedenssicherung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Völker, der Achtung vor Verträgen (Revision nur mit friedlichen Mitteln und in zwischenstaatlicher Zusammenarbeit).

6. Im Ausland wird heute vielfach von „konstruktiver" Politik[1]) gesprochen. Man denkt dabei an aufbauende im Gegensatz zur niederreißenden („destruktiven") Politik. Der Begriff entspricht aber anderseits auch dem deutschen Begriff „Realpolitik", sofern man den Gegensatz in ideologischer Befangenheit sieht.

Nicht jedes Zerstören oder Niederreißen ist übrigens „destruktive" Politik. Beispiele: das Niederreißen von Häusern und Kirchen in Großstädten aus städtebaulichen oder verkehrstechnischen Gründen (um schönere Gebäude, Straßen, Plätze zu schaffen oder dem lebensgefährlich werdenden Verkehrsstrom neue Wege zu erschließen); ebensowenig ist Chinas „Aschenpolitik" „destruktiv", obwohl sie im gegenwärtigen Krieg planmäßig alle Werte zerstört, die den Japanern militärisch oder wirtschaftlich von Nutzen sein könnten, und so dem vormarschierenden Feind nur eine für ihn nicht begehrenswerte Wüste zurückläßt (hier wird dem höheren Gut der nationalen Freiheit jedes andere geopfert).

Voraussetzung jeder konstruktiven Politik ist das Vorhandensein einer Wirkeinheit, die für diesen Zweck eingesetzt werden kann. Wo sie noch nicht vorhanden ist, muß sie zuerst geschaffen werden. Die Fliehkraft, die zur Auflösung oder Zerreißung drängt, muß gebunden werden.[2])

Beispiel: Bindung der auseinanderstrebenden Kräfte gegensätzlicher Parteien, Klassen, Schichten im faschistischen Italien, die nunmehr ihren Abschluß und ihr Symbol in der Kammer der Fasci und Korporationen erhalten hat.

Anmerkung:

Gegenwärtig wird vielfach der Realpolitik nicht die Idealpolitik gegenübergestellt, sondern die „dogmatische" oder „doktrinäre" Politik.

Beispiel: Der italienische Philosoph Orestano bezeichnete bei Beginn des italienisch-abessinischen Krieges das Eingreifen Englands über den Völkerbund als dogmatische Politik im Gegensatz zu der sonstigen Realpolitik Englands.

Auch die „dogmatische" oder „doktrinäre" Politik ist ebenso wie die Idealpolitik von der ideologischen Politik abzugrenzen. Vgl. S. 533.

Beispiel: Der polnische Außenminister Beck versucht, zwischen den „ideologischen" Staatenblöcken ein „drittes Europa" aufzubauen, eine um ein starkes und unabhängiges Polen gebildete Interessengemeinschaft aller Länder, die außerhalb der großen europäischen Blockbildungen zu bleiben wünschen. Dieser Versuch selbst ist ebensowenig „ideologisch" wie „dogmatisch" oder „doktrinär".

[1]) Vgl. E. Simon (and others), Constructive democracy, London 1938.

[2]) Robert Krötz schreibt in seinem Aufsatz „Der Weg zur Ordnung": „Stabile Ordnungen, wahre Staaten gründen sich auf solide, beherrschende

Digitized by Google

III. Abstrakte und konkrete Politik.

Mit diesen farblosen und daher vieldeutigen Fremdwörtern, deren Sinn bereits oben (Einleitung und 1. Abschn., 3. Kap.) klargestellt wurde, bezeichnet man zwei verschiedene Arten der Politik, deren Gegensatz mit den beiden zuletzt dargestellten Gegensätzen verwandt, aber nicht gleichbedeutend ist:

1. Die entwurzelte (abgezogene, stoffgelöste, volkabgewandte) Politik.

Ihre Gedanken und Maßnahmen sind freischwebend, erdentrückt, volksfremd, zufällig, fragwürdig. Sie bewirken Zersetzung. Sie gründen sich auf eine erdachte Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit aller Menschen und Völker und sehen von ihrer Eigenart ab.*)

Die Staatskunst des letztvergangenen Zeitabschnitts hat wie die bildende Kunst die Natur aus den Augen verloren oder sich sogar bewußt in Gegensatz zu ihr gestellt. Die Politik war wie die Kunst „abstrakt" geworden und war aus Mangel an schöpferischer Kraft in einen Konstruktivismus verfallen.

2. Die verwurzelte (sachbezogene, stoffgebundene, volkzugewandte) Politik.

Ihre Gedanken und Maßnahmen sind bodenständig, erdverbunden, volksnah, notwendig, überzeugend. Sie dienen dem Aufbau. Sie gründen sich auf die vorgefundene Eigenart aller Menschen und Völker und achten stets auf diese Eigenart.

In der Gegenwart hat die Staatskunst wie die bildende Kunst den Weg zurück zur Natur wiedergefunden. Das zeigt sich z. B. in der Bevölkerungspolitik[1]) (Rassenpflege). Die theoretische Politik folgt ihr auf diesem Wege, indem sie die scholastische Spekulation[2]), die lebensferne Konstruktion und die menschenleere Abstraktion aufgibt und sich der Erfahrungswelt, der schöpferischen Arbeit und damit dem lebendigen Volk zuwendet.

Kräfte, Zentralgewalten, die wie das Feld eines Magneten die fliehenden Tendenzen schwächerer Eigenarten den Gesetzen des Blutes und der nationalen Organisation unterwerfen." (Völk. Beob. Nr. 279 v. 6. 10. 1938, S. 5).

*) Anderseits wird die Ungleichheit der gesellschaftlichen Klassen und wirtschaftlichen Schichten quer durch alle Völker und Staaten geflissentlich herausgearbeitet. Hiezu jetzt G. Landtman, The origin of the inequality of the social classes, Chicago 1938 (Univ. of Chic. Press).

[1]) Vgl. Hermann Werner Siemens, Grundzüge der Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik, 8. Aufl., München 1937 (J. F. Lehmann); Curt Koßwig, Grundlagen der Vererbungslehre (Volk und Wissen, Bd. 6), Verlag K. Stenger (Erfurt).

[2]) Gegenüber der scholastischen Spekulation hat Alfred Rosenberg die Notwendigkeit exakter Erfahrungswissenschaft gefordert. Vgl. Rede vom 21. 11. 1936 anläßlich der 3. Reichstagung der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums (abgedruckt im Dezemberheft der NS.-Monatshefte, Jg. 1936).

Digitized by Google

Die „abstrakte" Politik entspricht dem „abstrakten", die „konkrete" Politik dem „konkreten" Staat.*) Wir können daher auch heute in demselben Maß, in dem der Staat vom Volk erfüllt wird, eine Entfernung von der volkgelösten Politik beobachten.[1])

Anmerkung: Wer Volksführung und Staatsleitung abstrakt-ideologisch betreibt, entfernt sich von den Lebenserfordernissen. Ebenso irrt, wer eine lebendige Volksführung und Staatsleitung als Theoretiker aus ihrem Lebenszusammenhang herauslöst und das Konkrete abstrakt begreifen, verstehen, deuten will. So wird z. B. oft übersehen, daß Staatsmänner und Volksführer auch Frauen und Kinder, Brüder und Schwestern, Väter und Mütter haben und daß diese verwandtschaftlichen Beziehungen und Einflüsse ihre Entscheidungen und ihre Haltung mitbestimmen. Allzumenschliches wird von einer verklärenden Geschichtsschreibung meist verschwiegen.[2])

IV. Positive und negative Politik.

Dieser Gegensatz berührt sich mit dem oben (unter II, 6) näher gekennzeichneten Gegensatz zwischen aufbauender („konstruktiver") und niederreißender („destruktiver") Politik.

1. Die positive Politik bejaht, erkennt an, fördert, treibt voran,

a) indem sie in der Wirkwelt neue Tatsachen schafft

b) indem sie sich auf den Boden der vorgefundenen Tatsachen stellt.

Beispiel: Schaffung einer Wirkgemeinschaft aus den von Natur (Blut und Boden) zur Gemeinschaft bestimmten Menschen eines Volkes.

2. Die negative Politik verneint, setzt herab, hemmt, bremst ab,

a) präventiv: durch Vorbeugung, Verhinderung, Durchkreuzung eines Wirkens

b) repressiv: durch Gegenwirkung („Reaktion" gegen eine politische Aktion).

Beispiel: Antifascistische Zirkel in Italien bzw. deren Unterdrückung durch die OVRA (Organisazione Volontaria per Repressioni Antifascista).

---

*) Beispiel: Volksfeindliche und volksfremde Betriebsamkeit und Beredsamkeit angeblicher Volksvertreter, die auf der Vorstellung eines Gegensatzes zwischen Volk und Staat und einer Repräsentation beruhen.

[1]) Hiezu auch Dieter Cunz, Europäische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (Sammlung „Wissenschaft und Bildung", Verl. Quelle & Meyer).

[2]) Die Verknüpfung des Familiären und Politischen erhält eine überraschende Beleuchtung in Sir Austen Chamberlains „Englischer Politik", Essen 1938 (Essener Verlagsanstalt).

Digitized by Google

D. Grundhaltungen und Ziele der Politik.

Die politische Zielsetzung ergibt sich aus Weltanschauung und Lebensauffassung, namentlich aus den Vorstellungen vom Wesen und Zweck des Volkes und des Staates.

Da die Idee des Staates den Hauptinhalt der Staatsphilosophie ausmacht, muß die Darstellung der Grundhaltungen und Ziele der Politik der „Staats- und Rechtsphilosophie" vorbehalten bleiben (Band 32 des Leitfadens). Hier können nur die Umrisse ohne jede Einzelausführung gezeichnet werden.[1])

I. Die Grundhaltungen.

(Grundtypen politischer Weltanschauung und Betätigung).

I. Kennzeichnung der drei Grundhaltungen.

1. Die statische Grundhaltung.[2])

a) Die Welt im allgemeinen und der Staat im besonderen erscheint als ein Bestand (ein Sein);

b) Sinn der Politik ist die Erhaltung dieses Bestandes;

Die Erhaltung des Bestandes beruht oft nur auf dem Beharrungsvermögen der Einrichtungen und der Trägheit der Menschen, die sich einer Verbesserung widersetzen, weil sie ihnen zu unbequem ist. Daß sie dann ihre Schwäche nicht offen eingestehen, sondern lieber eine ganze Ideologie ersinnen, um sie zu tarnen, ist einleuchtend. Doch weiß man, daß sich hinter der sog. ehrwürdigen Tradition nicht selten die Verkalkung der Einrichtungen, Organe und Organträger verbirgt.

c) Prinzip der Politik ist die Ordnung.[3])

„Ruhe und Ordnung" lautet für die **Innenpolitik** die Parole statischen Denkens (quieta non movere); ihre klassische Kritik heißt „die Ruhe des Kirchhofs" (Schiller in „Don Carlos"). Die der statischen Grundhaltung angemessene Staats-

[1]) Die Einzelausführung für das Sondergebiet der Rechtspolitik findet sich in „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" (4. Aufl., 1931), „Entwicklung und Gestaltung als Prinzipien der Rechts- und Wirtschaftspolitik" sowie in „Prolegomena zur Rechtspolitik" (2. Aufl., 1935/36).

[2]) „Statik" bedeutet in der Politik wie in der Physik ursprünglich (Lehre vom) Gleichgewicht. Vgl. hiezu meine ergänzenden Ausführungen in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Jg. 1932, S. 75—85; ferner Carl Bilfinger, Sicherheit, föderativer Gedanke und Gleichgewicht der Macht (Völkerbund und Völkerrecht, Jg. 2, 1935, S. 292—98). Beachtlich ist auch der ohne Verfasserangabe veröffentlichte Artikel „Rückkehr zum europäischen Gleichgewicht" in Jg. 3, Heft 9 der von Frh. v. Freytagh-Loringhoven herausgegebenen Zeitschrift „Völkerbund und Völkerrecht". (Das statische Denken ist hier allerdings noch nicht überwunden). Über die entsprechende physikalische Begriffsbildung unterrichtet: Philipp Lenard, Deutsche Physik, München 1936/37 (vgl. namentlich auch Band 3: Elektrostatik und Elektrodynamik).

[3]) Vgl. Friedrich Glum, Zum Problem der Staatsautorität, 1932.

Digitized by Google

form ist die Monarchie[1]); hier erscheint dann der Monarch als „der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht" (Schiller im „Spaziergang"). — Politiker, die zu allen Zeiten einen erheblichen Teil ihrer rednerischen Ergüsse aus Zitaten zu bestreiten pflegen, weil ihnen zu selbständigem Nachdenken meistens die Fähigkeit oder die Zeit oder beides fehlt, begründen die Unterdrückung der Unzufriedenheit gerne mit dem Schlagsatz: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht". Sie vergessen dabei nur, daß Graf v. d. Schulenburg jenen Satz in einem Zeitpunkt anschlagen ließ, als das Handeln nicht möglich und die Entwicklung vorübergehend abgeschnitten war (am 17. 10. 1806, also wenige Tage nach der Schlacht bei Jena). Sie verfälschen sogar den Wortlaut, der in Wahrheit nur besagte: „Jetzt ist Ruhe die erste Bürgerpflicht".

Auf die **Außenpolitik** übertragen, findet man das statische Prinzip z. B. in dem jahrzehntelang innerhalb unseres Erdteils als Axiom geltenden Grundsatz des europäischen Gleichgewichts[2]), der erst in der Gegenwart dem dynamischen Prinzip zu weichen beginnt. Statik heißt hier Ruhe durch Ausgleich der Gewichte, Dynamik bedeutet Bewegung durch Übergewicht. Eine Außenpolitik, die den bestehenden Zustand aufrechterhalten will, pflegt den „Status quo" im Munde zu führen (so z. B. 8,8 v. H. der Saargebietsbevölkerung, die für den seitherigen Besitzstand stimmten; ferner die Weltkriegssieger, die den Besitzstand der Friedensdiktate beibehalten[3]) wollen). Vielfach dient der „Status quo" aber auch als Kompromißformel gegensätzlicher Interessen (Beispiel: englisch-italienischer Notenaustausch vom Dezember 1936 über das Mittel-

[1]) Hiezu A. B. Keith, The privileges and rights of the crown, London 1937 (Pearson).

[2]) Als Österreich im Jahre 1878 Bosnien und die Herzegowina besetzte und dadurch an politischem Gewicht im Mittelmeerraum gewann, rief der Minister William Ewart Gladstone, der das europäische Gleichgewicht bedroht sah: „Hands off" (Hände weg). Viele Politiker haben die berühmten Worte seither nachgesprochen. Und England wacht mit ängstlichem Blick auf Schelde- und Rheinmündung über das Gleichgewicht des Kontinents. — Vgl. Sir Austen Chamberlain, Englische Politik (herausgeg. und übersetzt von Fritz Pick), Essen 1938 (Essener Verlagsanstalt); P. Einzig, Foreign balances, London 1938 (Macmillan); J. C. Hannah, A history of British foreign policy, London 1938 (Nicholson). — Der Sinn des Gleichgewichtsgrundsatzes ist die Aufhebung der Kräfte, die ohne gegenseitige Bindung England gefährlich werden könnten, wenn sie frei werden. Aber dieser Grundsatz läßt sich heute kaum mehr verwirklichen. England kann nicht mehr als „tertius gaudens" in seiner sprichwörtlichen „splendid isolation" verharren, weil es dazu nicht mehr stark genug ist. Nur der wahrhaft Starke ist am mächtigsten allein (Beispiel: England bis 1902, solange seine Kriegsflotte ausreichte, alle Meere zu beherrschen; 1902 machte England durch sein Bündnis mit Japan dieses Land zum Wächter der englischen Vormacht in Ostasien; in der Gegenwart ist es auf seine Entente mit Frankreich angewiesen).

[3]) Ebenso Polen im Hinblick auf Danzig, wie der dem polnischen Außenminister am 18. 12. 1936 im Senat gezollte Beifall erneut bewiesen hat.

Digitized by Google

meer).[1]) Demgegenüber fordern andere den „Status quo ante", der vor einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. Krieg, Friedensdiktat) bestand; ein berühmtes Beispiel enthält die 6. Kriegsrede des Reichskanzlers v. Bethmann-Hollweg: „Wir werden uns reale Garantien dafür schaffen, daß Belgien nicht ein englisch-französischer Vasallenstaat, nicht militärisch und wirtschaftlich als Vorwerk gegen Deutschland ausgebaut wird. Auch hier gibt es keinen Status quo ante."

Neben der alten Lehre vom europäischen Gleichgewicht wird jetzt noch eine neue Lehre vom Weltgleichgewicht verkündet; auch hier findet die statische Grundhaltung eine ihr wesensgemäße und angemessene außenpolitische Ausdrucksform.*)

Wer übrigens glauben sollte, daß das Gleichgewicht ohne menschliches Zutun aufrechterhalten bleibt, befände sich in einem gefährlichen Irrtum. Denn das Gleichgewicht der politischen Kräfte ist nie stabil, sondern stets labil. So erklärt es sich auch, daß der Friede — als ein Zustand labilen Gleichgewichts — ohne Anstrengungen nicht erhalten und gesichert werden kann.†)

Anmerkung: Da die innere Grundhaltung in der äußeren Erscheinung nur selten unabgeschwächt und uneingeschränkt sich ausprägt, findet man die statische Grundhaltung nicht häufig in einer Reinform („Idealtypus"). Weitaus öfters kann man in der praktischen Handlungsweise und theoretischen Planung (also z. B. in einer Abstimmung oder in einem Parteiprogramm) einzelne statische Züge entdecken. „Statisch" könnte man etwa das zähe Festhalten der japanischen Heerführer am Bestand altjapanischer Sitte und Sittlichkeit, Kultur und Rechtsgestaltung nennen mit der klar zutagetretenden Kampfhaltung gegenüber allem westlichen Denken, namentlich gegenüber dem Kapitalismus und Internationalismus sowie gegenüber den parlamentarisch-demokratischen Einrichtungen und Ideen.[2])

Im übrigen vgl. A. Sanders, Um die Gestaltung Europas (Kontinentaleuropa vom Mythos bis zur Gegenwart), München 1938 (Eher Nf.).

[1]) Die am 31. Dezember 1936 ausgetauschten Noten und die Erklärung vom 2. 1. 1937 über den Status quo im westlichen Mittelmeer wurden am 16. April 1938 im Protokoll des italienisch-englischen Abkommens erneut bestätigt. — Daß im übrigen die Statik nicht zu allen Zeiten die englische Grundhaltung ausmachte, zeigt uns J. E. Tyler, The struggle for imperial unity (1868—1895), London 1938 (Longmans); ferner vgl. auch H. Temperley / L. M. Penson, Foundations of British foreign policy from Pitt (1792) to Salisbury (1902), London 1938 (Cambridge Univ. Press).

*) Prof. Fieldhouse im Chatham-House (Royal Institute of International Affairs) im Frühjahr 1938 (International Affairs 1938, Mai/Juni-Ausgabe).

†) Neville Chamberlain erklärte am 3. 10. 1938 im Unterhaus: „Wenn es eine Lehre gibt, die wir aus den Ereignissen der letzten Wochen ziehen können, so besteht sie darin, daß ein dauernder Friede nicht dadurch erreicht werden kann, daß wir stillsitzen und auf ihn warten. Er verlangt aktive und positive Anstrengungen."

[2]) Denkschrift des früheren Kriegsministers und Ministerpräsidenten Hayashi von 1935.

Digitized by Google

2. Die dynamische Grundhaltung:

a) Die Welt im allgemeinen und der Staat im besonderen erscheint als eine Entwicklung (ein Werden);

b) Sinn der Politik ist die Entfaltung;

c) Prinzip der Politik ist entweder absolute Freiheit oder absolute Zwangsläufigkeit.

α) nach liberaler Grundauffassung braucht man nur den Dingen ihren Lauf zu lassen, um dem Ideal näherzukommen; deshalb stellt der Liberalismus die Freiheit über die Ordnung, das freie Spiel der Kräfte über deren planmäßige Leitung, die Persönlichkeit über die Gemeinschaft[1]);

Ergebnis: laissez faire, laissez passer![2])

Beispiel: Gewerbefreiheit im Gegensatz zum Zunftzwang, freier Wettbewerb im Handel, Koalitionsfreiheit, Lohnkampf (mit Streik und Aussperrung), Kurierfreiheit, Vertragsfreiheit.[3])

β) nach marxistischer Grundauffassung kann man nur den Dingen ihren Lauf lassen, weil die Entwicklung durch eherne ökonomische Gesetze festgelegt ist.

Ergebnis: der Politiker als Geburtshelfer.

Beispiel: Ehernes Lohngesetz (Lassalle im Anschluß an englische Nationalökonomen des 17. Jahrhunderts sowie an Turgot, Necker und Ricardo).

---

[1]) Demgegenüber erklärte z. B. der Reichskommissar für die Preisbildung, Gauleiter Wagner, am 27. 1. 1938 vor dem Großen Lehrgang der Kommission für Wirtschaftspolitik: „Wir Nationalsozialisten kennen nur zwei Grundprinzipien, die auch für die Wirtschafts- und Preispolitik entscheidend sind: Einmal ist der Mensch der Schöpfer aller Wirtschaft, und zweitens ist diese Wirtschaft zweckbestimmt, sie soll dem Leben des Volkes dienen. Von diesen beiden Prinzipien her ist alles zu sehen, und auf sie muß auch alles wieder zurückgeführt werden." (Völk. Beob. v. 28. 1. 1938). — Anderseits V. Stankevic, Dynamik der Weltwirtschaft, Kaunas 1938 (Ostverlag der Buchhandlung Pribacis).

[2]) Vgl. meine Schrift „Entwicklung und Gestaltung als Prinzipien der Rechts- und Wirtschaftspolitik", München 1931; ferner Karl Huber, „Die Anfänge des Liberalismus im Mittelalter", München 1936 (Verlag Voglrieder). Anderseits Cl. R. Skinner, Liberalism faces the future, London 1938 (Macmillan).

[3]) Die Vertragsfreiheit besteht nur dem äußeren Scheine, nicht der Sache nach. Denn sie führt zur Vergewaltigung des Schwachen durch den Starken. Der Starke setzt die Vertragsbestimmungen einseitig fest und der Schwache muß sich ihnen unterwerfen. (Beispiele: Arbeitsrecht, allgemeine Geschäftsbedingungen, Versicherungsformulare, Kauf von Monopolerzeugnissen). Dagegen schützen erst die neuesten Gesetze, indem sie „unabdingbares Recht" schaffen, das nicht zum Nachteil des Schwachen vertraglich abgeändert werden kann.

Digitized by Google

Hinter der liberalen Ideologie tarnt und entfaltet sich die schrankenlose Macht des Kapitals[1]), hinter der marxistischen Ideologie entwickelt sich die eherne Zwangsgewalt der Heerführer des Klassenkampfes über wahnbetörte Massen.

An eine Entwicklung und Entfaltung glauben nur die ahnungslosen Zuschauer der politischen Weltbühne, die im Banne der theatralischen Illusion den Ablauf der Handlung miterleben und von der großen Kunst überlegener Schauspieler hingerissen sind. Die Tragöden und Komödianten sehen das Bild von der anderen Seite; die Spielleiter gestalten jenen Eindruck; die Direktoren haben am Kassenerfolg ihre Freude und ihren Beurteilungsmaßstab; der Dichter aber zeigt sich nur nach der erfolgreichen Erstaufführung den beifallsfreudigen Gästen des Hauses.

In der Gegenwart werden die Gefahren des Entwicklungsdenkens immer klarer erkannt, und zwar auch in Ländern, die es bisher pflegten. Das zeigt z. B. die Rede Sir Samuel Hoares vom 24. 3. 1938 in seinem Londoner Wahlkreis: „Die Gefahren des Nichtstuns sind so groß, das Übel eines Sichtreibenlassens so offensichtlich, die Gefahr eines Krieges so schrecklich, daß es unsere Pflicht ist, einen Versuch zu machen, ehe es zu spät ist. Haben wir Erfolg, werden wir dazu beitragen, die Welt von der Besorgnis zu erlösen, daß alles in einer unvermeidlichen Katastrophe enden muß."

Absolute Freiheit hat es in der Wirklichkeit menschlichen Gemeinschaftslebens nie gegeben. Aber die Dichter mögen sie weiterhin besingen![2]) Denn sie ist ein schöner Wahn: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, Und würd' er in Ketten geboren" (Schillers Worte des Glaubens aus dem Jahr 1798). Doch wollen wir dabei nicht übersehen, daß derselbe Dichter schon zwei Jahre später schrieb: „Wenn sich die Völker selbst befrein, Da kann die Wohlfahrt nicht gedeihn" (Lied von der Glocke). Und wiederum zwei Jahre später: „Freiheit ist nur in dem Reich der Träume" (Der Antritt des neuen Jahrhunderts). Damals war Schiller 43 Jahre alt. Der 23jährige Max von Schenkendorf aber durfte bald darauf noch dichten: „Für die Freiheit eine Gasse" und Theodor Körner durfte im Kampf um die Befreiung seines Vaterlandes sich 1813 diese Worte zu eigen machen („Der Freiheit eine Gasse" in dem Aufruf „Frisch auf, mein Volk! Die Flammenzeichen rauchen"). Denn sie meinen ja hier nicht die persönliche Freiheit des einzelnen, sondern die Freiheit des Vaterlandes, die Befreiung von der Fremdherrschaft, die Unab-

[1]) Vgl. M. Laffon-Montels, Les étapes du capitalisme (De Hammourabi à Rockefeller), Paris 1938 (Payot).

[2]) Hiezu jetzt auch G. H. Soule, The future of liberty, New York 1936 (Macmillan); J. W. Cox, Liberty, its use and abuse, New York 1937 (Fordham Univ. Press.); G. G. Coulton, Inquisition and liberty, London 1938 (Heinemann). — Anderseits Bernhard Rust, Freiheit und Ordnung (Rede vom 28. 6. 1937), Oldenburg 1938 (in dem Sammelwerk „Wissenschaft und Glaube" / Gerh. Stalling Verlag). Ferner W. Schönfelds Vortrag über Freiheit und Persönlichkeit in der Lebensordnung des Volkes (in der Zeitschrift „Deutsches Recht" 1938 angekündigt).

Digitized by Google

hängigkeit des im Staat zusammengeschlossenen Volkes. Diese aber ist der Erfolg eines Handelns, ein staatsmännisches Werk.[1])

Die vielgerühmte englische Freiheit ist kaum 100 Jahre alt: bis ins 19. Jahrhundert hinein gab es Freiheit nur für die Gentry (Grundeigentümer), während die anderen Volksklassen unterdrückt waren; erst seit 1870 dürfen Katholiken die Universitäten von Oxford und Cambridge besuchen und erst seit 1829 genießen sie bürgerliche Gleichberechtigung; erst seit 1884 hat der städtische Proletarier das Wahlrecht.*) Im übrigen ist die englische Freiheit fragwürdig, weil sie von der Seite der Gesellschaft (Sitte, Gewohnheit, DORA.-Gesetze) noch empfindlicher eingeschränkt wird als anderwärts von der Seite des Staates, sodaß manche Briten England sogar das unfreieste Land der Welt nennen. So bleibt nur übrig die Scheinfreiheit der Presse, die jedoch zum Schaden des Volkes die Handlungsfreiheit der Regierung beengt und zuweilen die Freiheit des Privatlebens rücksichtslos verletzt, und die Hyde-Park-Ecke als Volksbelustigung. Was sonst etwa noch an „Freiheit" sich bis in unsere Zeit erhalten hat, wird gegenwärtig der Wehrbereitschaft geopfert.

Die Freiheit der Weltanschauung ist seit alters noch problematischer: Inquisition und Scheiterhaufen, Acht und Bann, wirtschaftliche Knebelung und Gewissensdruck übten einen eisernen Zwang gegen alle Gedankenfreiheit. Aber auch dann, wenn dies alles wegfällt, dringt der Blick nur selten durch künstliche und natürliche Nebelschleier zum hellen Glanz der Sonne.[2])

Über die Dynamik und das „Dynamische" hat schon bevor das überflüssige Fremdwort in das Schlagwortverzeichnis der Tagespolitik Eingang fand, der Dichter ein deutsches Urteil gesprochen: „Wo rohe Kräfte sinnlos walten, Da kann sich kein Gebild gestalten" (Schiller im Lied von der Glocke).

Wie die statische Grundhaltung die Wirklichkeit als Ausgangspunkt, Wertmaß und Ziel wählt, so ist die dynamische Grundhaltung auf die Möglichkeit abgestellt. Sie berauscht sich an schlummernden ungeahnten Entwicklungsmöglichkeiten einer stets unabgeschlossenen Welt und kommt deshalb selbst zu keinem Abschluß. Von diesem Standpunkt aus bedeutet z. B. die Kennzeichnung der USA als „Land der unbegrenzten Möglichkeiten" höchstes Lob; man wird dabei aber nicht übersehen dürfen, daß diese dynamische Prägung erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Ludwig Max Goldberger ersonnen wurde.

---

[1]) Hiezu Axel Friedrichs, Deutschlands Weg zur Freiheit 1935, Berlin 1936 (Junker & Dünnhaupt). Ferner zu einer Sonderfrage Paul Schulz-Kiesow, Freie Seeschiffahrt oder Konferenzen? (Ein Beitrag zur Frage „Staat und Konferenzen"), Jena 1937 (Fischer).

*) Der Wandel der Grundhaltung spiegelt sich im Leben des Staatsmannes Gladstone. Vgl. Erich Eyck, Gladstone, Erlenbach-Zürich 1938 (Eugen Rentsch). — Ferner allgemein J. P. Piamenatz, Consent, freedom and political obligation, London 1938 (Oxford Univ. Press).

[2]) Vgl. Martin Luther, Vom unfreien Willen (Kampfschrift gegen den Mythus aller Zeiten aus dem Jahr 1525), neu verdeutscht von Otto Schumacher, Göttingen 1937 (Vandenhoek & Ruprecht).

Digitized by Google

Anmerkung: Die statische und dynamische Grundhaltung beruhen auf der Überzeugung, daß die Welt so, wie sie ist und wird, besteht und sich entwickelt, bereits wertvoll (vernünftig) ist und durch menschliches Zutun nicht verbessert werden kann. Beide nehmen als Geschenk der Vergangenheit oder Zukunft, was Aufgabe der Gegenwart ist. Beide machen die unpolitische Grundhaltung des 19. Jahrhunderts aus. Verhängnisvoll hat sich in dieser Richtung namentlich Hegels Gleichsetzung des Wirklichen mit dem Vernünftigen ausgewirkt.

Gegenüber dieser Überschätzung des Gewesenen und Seienden, Gewordenen und Werdenden, der Geschichte und des Schicksals („Fatalismus"), gilt von der Politik als Tat, namentlich von der Politik als Kampf das Wort Moeller van den Brucks: „Der Kämpfer denkt nicht an das Schicksal, weil er, kämpfend, selbst das Schicksal ist." (Armin). Denn nach deutscher Auffassung ist das Schicksal nicht sowohl Gegenstand demütigen Leidens als vielmehr des Lebens und Bestehens, des Trotzens und Beugens, des Wirkens und Gestaltens.[1]) In aller Munde, aber nicht im Kopf aller Politiker sind die Worte lebendig: „In deiner Brust sind deines Schicksals Sterne" und „Dein Schicksal ruht in deiner eignen Brust".[2])

Viele sehen nur eine glückliche Entwicklung, wo in Wahrheit erfolgreiche Arbeit geleistet wurde, und eine unglückliche Entwicklung, wo Menschen versagt haben.

Der „Dynamiker" erlebt die Welt wesentlich als bewegt, ohne selbst ihre Bewegung zu beeinflussen.[3]) Bei der Betrachtung der unbelebten Natur begnügt er sich mit dem Standpunkt der Physik (Dynamik als Teil der Mechanik: Lehre von den bewegenden Kräften und den durch sie verursachten Bewegungen); er gelangt also nicht bis zum Standpunkt der Technik (Beherrschung und Verwertung der naturgegebenen Kräfte). Er sieht in der Weltgeschichte anstelle der Taten einen Verlauf, in bewegtem Wechsel eine „beständige Erzeugung und Verschmelzung der Gegensätze".[4]) Beim Einzelmenschen aber begnügt er sich mit der Aufweisung von Strebungen oder Willenstendenzen.[5])

[1]) Vgl. Werner Schlegel, Verleugnung und Wiedergeburt des Schicksals (Der Weg deutscher Gläubigkeit), Berlin 1936 (namentlich: IV. Schicksal im Recht), E. Runge Verlag. — Hannes Kremer, Gottes Rune, München 1938 (Eher).

[2]) Der Leser wird leicht erraten, warum im Text für die drei Grundhaltungen Worte desselben Klassikers als Beispiele angeführt werden. Im übrigen wird man sich in diesem Zusammenhang vor allem auch an die Worte Napoleons bei seiner berühmten Begegnung mit Goethe in Erfurt erinnern: „Die Politik ist das Schicksal". Daß Goethes Weltanschauung und Lebensauffassung ebenfalls die Tat vor Wort, Sinn und Kraft (Dynamik des Schicksals) stellte und letztlich in das Wirken einmündet, wurde oben bereits hervorgehoben. Vgl. auch Hans Künkel, Schicksal und Willensfreiheit (4. Tsd.), Jena 1937 (Diederichs). Ferner Ernst Tiede, Schicksal und Seelenleben im Lichte altarischer Erkenntnis (Glaube und Aberglaube) mit dem Motto eines vor 400 Jahren lebenden Seelenkundigen: „In uns, nicht in den Sternen des Himmels, wohnt die Kraft, die alles wirket und schafft" (Agrippa von Nettesheim).

[3]) Hiezu Müller-Freienfels, Persönlichkeit und Weltanschauung, 1919.

[4]) Vgl. Tröltsch, Die Dynamik der Geschichte nach der Geschichtsphilosophie des Positivismus, 1919.

[5]) So die sog. psychische Dynamik (Herbart, Fouillée u. a.).

Digitized by Google

Nichts „bewegt sich" indessen ohne Grund und Ziel. Nichts „wächst" von selbst ohne menschliches Zutun. Das politische Geschehen zeigt in der Wirklichkeit ein anderes Bild: Die Welt wird bewegt und das Werk ist das Ergebnis eines Wirkens (nicht einer „Entwicklung" oder einer bloßen Kraft und Bewegung).

3. Die pragmatische Grundhaltung:

a) Die Welt im allgemeinen und der Staat im besonderen erscheint als ein Betätigungsfeld;

Diese Weltanschauung ist namentlich auch dem anglo-amerikanischen Pragmatismus eigen. So finden wir z. B. schon bei dem Engländer F. C. S. Schiller die Erkenntnis: „Die Welt muß als plastisch aufgefaßt werden in dem Sinne, daß sie fähig ist, von unseren Wünschen geformt zu werden, wenn wir entschlossen sind, diese zur Ausführung zu bringen."

b) Sinn der Politik ist die schöpferische Gestaltung des Notwendigen, also

α) Bereicherung des Bestandes durch Schöpfung (Politik als Kunst);

Beispiele: Schaffung des Einheitsstaates, Anlage der Reichsautobahnen, Errichtung der Gemeinschaft „Kraft durch Freude", Städtebau.

β) Leitung der Entwicklung durch Gestaltung (Politik als Technik);

Die Politik erschöpft sich zwar nicht in Technik; denn sie ist als Staatskunst zugleich Kunst. Aber sie ist auch Technik.[1]) Als Gestaltung steht sie jedenfalls der Technik viel näher als der Naturwissenschaft, aus der die meisten Theoretiker bisher ihre Vergleiche gewählt haben (z. B. „Statik" und „Dynamik" aus der Begriffswelt der Physik, also der Wissenschaft von den Grundgesetzen der unbelebten Natur). Die Technik beherrscht die Kräfte und setzt sie so ein, wie es der vom Menschen gesetzte Zweck erfordert; in diesem Grundzug ihres Wesens gleicht sie der Politik und deshalb kann sie mit Vorteil zum Vergleich herangezogen werden. Beispiel: Gestaltende Konjunkturpolitik[2]) anstelle des blinden Glaubens an Konjunkturgesetze (etwa 8-Jahres-Zyklus). Aktive staatliche Konjunkturpolitik können wir in der Gegen-

[1]) Daß Kunst und Technik letzten Endes keine Gegensätze bilden, weil auch die Technik schöpferische Gestaltung ist und nicht nur diskursive, sondern auch intuitive Erkenntnis voraussetzt, hat Otto Ohnesorge in seiner 150. Veröffentlichung erneut überzeugend begründet (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 42. Jg., Febr./März 1937).

[2]) Vgl. Karl Walker, Aktive Konjunkturpolitik, Berlin-Wannsee (O. Lautenbach) und Leipzig (G. Brauns) 1936. Ferner Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, herausg. von Ernst Wagemann (Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt). Neuestens auch John Maynard Keynes, Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und Geldes (deutsch von Fritz Waeger), München 1936 (Duncker & Humblot); mit Sonderbeispielen Friedrich Syrup, Die Regelung des Arbeitseinsatzes im Vierjahresplan,

Digitized by Google

wart z. B. in Deutschland und in Japan beobachten.[1]) Aber auch in den Vereinigten Staaten, wo man gelernt hat, daß Vorbeugen besser ist als Heilen, daß man die Krise schon vor dem Ausbruch bekämpfen muß, um ihr nicht wie nach der letzten Hochkonjunktur der Jahre 1927—29 machtlos ausgeliefert zu sein („Boom"). Ebenso in England, wo Keynes (Cambridge) ein besonderes Planungsamt empfiehlt, um Krisen zu überbrücken und so den Wirtschaftsablauf stetig zu machen; die öffentlichen Aufträge (Straßenbau, Bodenverbesserung, Aufforstung, Wasser-, Elektrizitäts- und Gasleitungen, Kanäle, Brücken und Tunnels) sollen gesteigert werden, sobald der Eingang privater Aufträge nachläßt.

Anmerkung: Die „Konjunktur" wird meistens überschätzt oder unterschätzt. Überschätzt von denen, die sie für Auswirkung eines ehernen Wirtschaftsgesetzes halten; unterschätzt von denen, die sie in einer Hochkonjunkturperiode einem einzigen Staatsmann als Verdienst und in einer Tiefstandszeit als Verbrechen anrechnen.

c) Prinzip der Politik ist die Führung, für welche die Ordnung nur ein Mittel, die Freiheit aber keine Schranke ist.

Die Gestaltung kann auch in der Wiederherstellung eines Bestandes oder in der Anbahnung einer Entwicklung bestehen; dann handelt es sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem die bloße Erhaltung oder Entwicklung wieder einsetzt, jedenfalls um echte Gestaltung; doch wird die Wiederherstellung kaum für sich in Anspruch nehmen können, schöpferisch zu sein.

Manchmal wird das wirklich Gewollte und Betriebene in der Bezeichnung schamhaft verhüllt, worauf wir später nochmals zurückkommen, wenn die Bezeichnungen „statisch", „dynamisch", „pragmatisch" abschließend erörtert werden (unter III.).

Beispiel: Gegenwärtig nennt man in Frankreich den Versuch zur Wiederherstellung der Allmacht des Parlaments bei gleichzeitiger Zurückdrängung der außerparlamentarischen treibenden Kräfte (Dritte Internationale, Gewerkschaften, Unternehmertum) „Normalisierung"; anderseits den planmäßigen Umsturz der gesellschaftlichen Schichtung und staatlichen Ordnung „Modernisierung". Die Politiker haben in Frankreich und

Berlin 1937 (O. Elsner); Karl Muhs, Deutschland und die nächste Weltwirtschaftskrise (Eine Studie über die internationalen Zusammenhänge der Konjunkturbewegungen vom Blickpunkt der deutschen Wirtschaftsstruktur), 1938. — Außer den erwähnten „Vierteljahrsheften" sind schließlich noch zu erwähnen: die „Halbjahrsberichte zur Wirtschaftslage" und die Zeitschrift „Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung", herausg. von E. Wagemann (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg).

[1]) Vgl. Otto Veit, Das Problem Japan (Die Wirtschaftskurve, Jg. 1936, Heft 3); anderseits Fritz Nonnenbruch, Die dynamische Wirtschaft, 2. Aufl., München 1936 (Eher). Ferner Willi Prion, Das deutsche Finanzwunder, Berlin-Wilmersdorf 1938 (Verlag: Der Betriebswirt Franke & Co.).

Digitized by Google

manchen anderen konservativ empfindenden Ländern guten Grund zu solchen Verschleierungen, weil das Volk dort „keine Veränderungen wünscht" (Napoleon zu Caulaincourt); man liebt vor allem keine Sprünge, sondern will alle dazwischen liegenden Möglichkeiten erst erfahrungsmäßig ausschöpfen.

Die Geschichte der politischen Ideologien in Deutschland und Italien liefert folgende Beispiele:

1. statische Grundhaltung: konservative Ideologie,
2. dynamische Grundhaltung: liberale und marxistische Ideologie[1]),
3. pragmatische Grundhaltung: nationalsozialistische[2]) und faschistische[3]) Ideologie.[4])

Diese Beispiele zeigen, in welchem Sinn die drei vieldeutigen Fremdwörter im vorliegenden Buch verwendet werden.

[1]) Auch die demokratische Ideologie weist in ihrer regelmäßigen Erscheinungsform eine dynamische Grundhaltung auf (starres Mehrheitsprinzip als Grundsatz der überwiegenden Kraftwirkung). Zur Kritik dieser Erscheinungsform der Demokratie vgl. namentlich die Reden beim Nürnberger Parteitag 1936. Neuerdings wird vielfach auch der Faschismus als Hauptbeispiel einer dynamischen Grundhaltung angeführt, weil Machtentfaltung, Kampf und Eroberung sein Wesen kennzeichnen. Doch sind die faschistischen Leitvorstellungen der Initiative und Verantwortung dem dynamischen Entwicklungsdenken gerade entgegengesetzt.

[2]) Vgl. Besprechungen meiner rechts- und staatsphilosophischen Arbeiten im „Völkischen Beobachter" vom 28. Juni 1932 und in der nationalsozialistischen „Niedersächsischen Tageszeitung" (Hannover) vom 7. Januar 1933; ferner im „Deutschen Recht" (Zentralorgan des Bundes Nationalsozialistischer deutscher Juristen) Jg. 1930, S. 48 und Jg. 1934, S. 93; außerdem „Deutsches Strafrecht" (herausgeg. von Roland Freisler), Jg. 1935, S. 63 und Jg. 1936, S. 60. Einige weitere politische Beurteilungen hat der Verlag am Ende meiner „Lehre von Volk und Staat" abgedruckt. Wohlwollende Leser werden dies entschuldigen, weil vereinzelte Stimmen unverständiger und mißverstehender, übelwollender und leichtfertiger Kritiker von kritiklosen Gegnern in einem unritterlichen Kampf gegen mich und meine Werke verwertet worden sind. Die Notwendigkeit rechtfertigt die Abwehr. Selbst Ciceros Warnung „Homines notos sumere odiosum est" muß angesichts dieser Notwendigkeit unbeachtet bleiben.

[3]) Beleg: Mussolini am 28. 9. 1937 über die Gemeinsamkeit des Nationalsozialismus und Faschismus: „Beide glauben an den Willen als die bestimmende Kraft im Leben der Völker, als die Antriebskraft ihrer Geschichte, und weisen deshalb die Lehren des sog. geschichtlichen Materialismus und seiner politischen und philosophischen Nebenprodukte zurück. Beide verherrlichen die Arbeit — in ihren unzähligen Erscheinungsformen als das Zeichen menschlichen Adels." — Vgl. auch Adolf Menzel, Der Staatsgedanke des Faschismus, Wien 1935 (Franz Deuticke).

[4]) Auf die sehr wichtigen Unterschiede zwischen der nationalsozialistischen und faschistischen Ideologie kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. hiezu ergänzend: Herbert Scurla, Die Grundgedanken des Nationalsozialismus und das Ausland, Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt); hier wird das Volk als Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltan-

Digitized by Google

Anmerkung:

Die drei verschiedenen Grundhaltungen mit den auf sie aufgebauten Ideologien stehen in engem Zusammenhang mit der Rasse, die so nicht nur die allgemein-philosophische, sondern namentlich auch die politische Weltanschauung bedingt. Der „Verharrungsmensch" ist durch eine statische Grundhaltung, der „Enthebungsmensch" durch eine dynamische, der „Leistungsmensch" durch eine pragmatische Grundhaltung gekennzeichnet.

Dieser Zusammenhang kann von einer biologischen oder rassenkundlichen Politik näher untersucht werden; für eine Lehre von Volk und Staat hat er nur die Bedeutung eines Hintergrundes. Die Politik als Lehre von Volk und Staat leugnet jenen Zusammenhang nicht, achtet ihn auch nicht gering; doch kann er nicht in der vorliegenden Darstellung nebenher mitbehandelt werden, weil er so wichtig ist, daß ihm ein besonderes Buch gewidmet werden muß.

Im Rahmen des vorliegenden Buches genügt ein Hinweis auf die Tatsache, daß artverwandte Völker ihre Grundhaltung gegenseitig verstehen können[1]), und zwar auch dann, wenn die Verständigung lange von Übelwollenden hintertrieben worden und das Verständnis durch abweichenden sprachlichen Ausdruck oder durch verwirrende Schlagwörter erschwert ist.

Beispiel: Das deutsche und das englische Volk wollen keine schrankenlose, sondern eine „geordnete Freiheit, innerhalb des Gesetzes, mit der Macht im Hintergrund und nicht im Vordergrund".[2])

schauung in Beziehung gesetzt zur französischen „nation", zur englischen „society" und zum faschistischen Staat.

[1]) Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch das neue Werk des Ministers der Südafrikanischen Union Jan Christiaan Smuts „Die holistische Welt" (Berlin 1938, Alfred Metzner Verlag). Hier wird auf dem Grenzbereich zwischen Philosophie und Naturwissenschaft von einem Staatsmann ein neues Weltbild aufgerichtet, das sich gleichermaßen auf die letzten gesicherten Ergebnisse der physikalischen wie der biologischen Wissenschaft stützt und dadurch über die Enge der überlieferten „Statik" und „Dynamik" hinausführt. Eine solche Betrachtungsweise ist aus den in der Einleitung meines Buches angegebenen Gründen nicht nur zulässig, sondern geradezu notwendig, wenn man in der philosophischen, naturwissenschaftlichen oder politischen Erkenntnis echte Fortschritte erzielen will. Die Ausdrucksweise („Holismus") ist dabei nebensächlich — ebenso wie etwa der von mir geprägte Begriff „Wirkeinheit"; es kommt nur auf die Sache selbst an und auf die Methode ihrer Erschließung.

[2]) Abschiedsrede Baldwins, von Alfred Rosenberg als „durchaus germanische Deutung" in seiner Nürnberger Rede vom 7. 9. 1938 zitiert.

Digitized by Google

Der Zusammenhang der Grundhaltung mit der Rasse ist einleuchtend, wenn man bedenkt, daß die Grundhaltung sich aus dem innersten Wesenskern des Menschen ergibt.

II. Würdigung der drei Grundhaltungen.

1. Die statische Grundhaltung läuft darauf hinaus, daß alles beim Alten bleibe, damit das Gleichgewicht erhalten, Ruhe und Ordnung unter allen Umständen gewahrt werde; was aus der Vergangenheit in der Gegenwart fortbesteht (die bewährte Überlieferung), verdient erhalten (konserviert) zu werden; in dem rein formalen Begriff der Ordnung verbirgt sich die Vorstellung der jeweils gegebenen (oder überlieferten) Verhältnisse; jede Abweichung oder Änderung erscheint demgegenüber als „Unordnung". Das Wirkliche wird auf Grund des bloßen Daseins als wertvoll angesehen[1]); die Patina ersetzt den Stempel des Wertes.

Beispiel: Friedrich Wilhelm IV. wünscht dem preußischen Staat „den verschönenden Rost der Jahrhunderte" (Königsberger Rede v. 10. 9. 1840).

Die statische Grundhaltung findet man vorzugsweise bei besitzenden, reichen, mächtigen Einzelmenschen, Völkern, Staaten. Diese wollen in Besitz, Reichtum, Macht nicht gestört werden von Besitzlosen, Armen, Machthungrigen. Im übrigen berührt sich die statische Grundhaltung mit dem sog. Quietismus, also dem Streben nach Ruhe, nach begierdelosem Verhalten, der Abkehr vom tätigen Leben, der untätigen Versenkung in die Schau des Göttlichen, des willenlosen, widerstandslosen Sichergebens in Gottes Willen und in das Schicksal. Dieser Quietismus ist oder bewirkt das Gegenteil des tätigen Eingreifens in das öffentliche Leben und ist sohin geradezu unpolitisch. Aber in ihn mündet auch die dynamische Grundhaltung ein: hier berühren sich die Gegensätze des „Statischen" und des „Dynamischen".

Ausnahmsweise kann übrigens eine im ursprünglichen Wortsinn „statische Politik", also eine auf das Gleichgewicht abgestellte Staatsleitung sehr wohl pragmatisch sein. So namentlich dann, wenn der sie Betreibende selbst das Zünglein an der Waage spielen und im entscheidenden Augenblick sein eigenes Schwert auf die Waagschale werfen will.

Beispiel: Friedrich Wilhelm I., der planmäßig seine Armee vermehrte, um Preußen zu einer „formidablen" Macht zwischen den Mächten auszubauen. „Denn wehr die Balance in die weldt halten kahn ist ümmer was dabey zu Profitieren". (Politisches Testament von 1722).

[1]) Vgl. Theodor L. Haering, Hegel (Sein Wollen und sein Werk), abgeschlossen mit dem 2. Bande, Leipzig 1938 (Teubner).

Digitized by Google

2. Die dynamische Grundhaltung gibt der Kraft und Bewegung, dem Übergewicht und der Beschleunigung, der freien Entwicklung*) und dem Fortschritt, dem „freien Spiel der Kräfte" (und damit dem militärisch, wirtschaftlich, finanziell Überlegenen) die Zukunft des öffentlichen Lebens anheim.[1] [2])

Ihre Sprache klingt überzeugend und hält auf dem weiten Erdenrund auch heute noch die meisten Menschen in ihrem Bann.[3]) Ihre Einseitigkeit ist ihr Fehler. Die organisch-vitalistische Erscheinungsform (Liberalismus) ist nicht weniger verhängnisvoll als die mechanistisch-materialistische Erscheinungsform (Marxismus): beide verleiten zur Untätigkeit, wo das Handeln am Platz wäre. Aber auch außerhalb des liberalen und marxistischen Denkbereiches kann man vielfach bei historischen und politischen Erörterungen von der Dynamik „ringender Gewalten" oder „widerstrebender Kräfte" hören; die Erkenntnis der leitenden und treibenden Menschen, ihrer Triebe und ihrer Handlungen wird dadurch teils versperrt, teils verschleiert. Und wer vollends der Statik des Staates die Dynamik der Bewegung (= Partei) gegenüberstellt, verkennt nur allzu leicht die wahre Bedeutung des Staates, der kein ruhendes Gebilde, sondern die lebendige Wirkeinheit des Volkes ist. Siehe auch unten S. 571 ff.

*) Hiezu G. R. de Beer, Evolution (Essays on aspects on evolutionary biology, London 1938 (Oxford Univ. Press).

[1]) Vgl. Hermann Bunsen, Die Dynamik der schweizerischen Demokratie, Breslau 1938 (G. Märtin).

[2]) Man spricht von Freiheit. Man läßt den Menschen und den Dingen ihren Lauf. Die Menschen, die dabei reich und mächtig werden, behalten ihre Freiheit, die anderen verlieren sie. Dazu kommt, daß der freie Lauf der Dinge zu einem Zwang der Verhältnisse führt, von denen man zu einem bestimmten Handeln gedrängt wird. Dem Anfang des Übels kann und soll man widerstehen; später wird es vielleicht unmöglich. So mündet die Freiheit regelmäßig in Unfreiheit. Wer den Dingen ihren Lauf läßt und erst handelt, wenn der Zwang unausweichlich geworden ist, der ist nur im ersten frei, im zweiten aber Knecht, und zwar dann meist der Knecht dessen, der den unausweichlichen Zwang der Verhältnisse durch eigene planvolle Tat herbeigeführt hat. Manche Menschen fühlen sich aber wohl im Besitz der Scheinfreiheit und lassen gerne die Dinge an sich herankommen. Sie wollen gar nicht gestaltend eingreifen, sondern lieber sich drängen, stoßen und schieben lassen. Denn ihre Lebensgrundauffassung ist, so überraschend das klingen mag, dynamisch im ursprünglichen, heute im politischen Sprachgebrauch vielfach vergessenen Wortsinn.

[3]) Beispiel einer dynamischen Erklärung und Deutung der zeitgenössischen Weltpolitik: Walther Pahl, Wetterzonen der Politik, Leipzig 1937 (Goldmann). — Weiterhin William W. Mac Dougall, Aufbaukräfte der Seele (Grundrisse einer dynamischen Psychologie), Leipzig 1937 (Thieme).

Digitized by Google

Kraft und Bewegung[1]) sind nicht Selbstzweck und Endwert: In der belebten und unbelebten Natur und ebenso im Reich der Kultur muß noch etwas anderes hinzukommen, soll Arbeit daraus werden. Kraft und Bewegung sind noch nicht gleichbedeutend mit Wirken und Werk. Es kommt auf den Weg an, auf dem die Kraft wirksam ist, und auf den Sinn der Bewegung. Denn Kraft und Bewegung kann ebensowohl zum Aufbau wie zur Zerstörung führen. Der Aufstieg kann im Absturz, der Fortschritt in der Katastrophe enden.[2]) Dann freilich hat es der Dynamiker leicht. Nicht er fühlt sich für Absturz und Zusammenbruch verantwortlich. Irgend eine „zwangsläufige" Entwicklung, irgend ein ungnädiges Schicksal oder widrige Umstände weiß er zu seiner Entlastung anzuführen, während der Statiker den im Stillstand begründeten Verfall entweder gar nicht sieht oder als Strafe Gottes für die immer schlechter werdenden Menschen deutet.

Wer sich im privaten oder öffentlichen Leben auf die Entwicklung, auf das Werden, auf die Entfaltung verläßt, verzichtet darauf, sein Schicksal selbst zu schmieden und wird dadurch zum Amboß. Indem er den Dingen ihren Lauf läßt oder die Dinge an sich herankommen läßt, gibt er sich dem Zufall und dem meist selbstsüchtigen Eingreifen anderer preis, statt selbst tätig zu werden und andere zum Eingreifen zu veranlassen. Er verläßt sich auf andere Menschen, denen sein Wohl, vielleicht auch das des Volkes gleichgültig ist.

Das dynamische Denken ist ein bequemer, aber gefährlicher Behelf lässiger und träger Menschen, denen die Fähigkeit zum Handeln und die Tatkraft fehlt. Es kennzeichnet und befriedigt die Oberflächlichkeit, wie es denn auch aus den Abfallprodukten einer verwässerten Naturwissenschaft reichlich Nahrung zog. Nachdem man den persönlichen Gott und den persönlichen Menschen aus einer Welt fortgedacht hatte, in der sich Menschen allmählich aus Affen entwickelt haben sollen, versuchte man die Politik wie die Natur- und Geisteswissenschaften[3]) auf den Entwicklungsge-

[1]) Vgl. Hans Fehr, Kraft und Recht (Festschrift für J. W. Hedemann), Jena 1938 (Biedermann); Claus Schrempf, Gewalt und Recht im Völkerleben (Die Tat / Oktoberheft 1938 / E. Diederichs Verlag Jena).

[2]) Vgl. St. Casson, Progress and catastrophe, London 1937 (H. Hamilton).

[3]) Die geisteswissenschaftliche Abwandlung der Entwicklungshypothese ist der Historismus (z. B. in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft). Mag dieser auch bei seinem Aufkommen eine wohltätige Reaktion gegen den Rationalismus (geschichtsfeindliche Aufklärung) gewesen sein,

Digitized by Google

danken neu zu gründen. Diese fragwürdige und höchstens in beschränktem Umfang zutreffende Hypothese, daß sich alles in der Welt nach durchschaubaren Gesetzen entwickle, war die ideologische Grundlage fast aller politischer Parteien: sie zerfielen, als ihre Grundlage zerbrach.

3. Die pragmatische Grundhaltung achtet den Bestand nur soweit er für die Zukunft notwendig ist, die Entwicklung nur soweit sie Vervollkommnung bedeutet; sie stellt das Handeln über Sein und Werden, die Tat über Gedanken und Worte, über Wollen und Wünschen. Ja selbst das gute Werk aus bösem Willen erscheint ihr wertvoller als guter Wille, der im Plane stecken blieb oder in der Ausführung fehlschlug.

Die neue pragmatische Grundhaltung ist in der Gegenwart nicht nur in Mitteleuropa zur Vorherrschaft gelangt, sondern auch z. B. in Nordamerika, wie man aus dem überwältigenden Wahlsieg Roosevelts von 1936 über die liberalen Republikaner erkennen kann. Eine tatkräftige Bekämpfung der lähmenden Irrlehren dynamischer Grundrichtung ist gegenwärtig vor allem in den Staaten der wachen und starken Völker zu beobachten (Japan, Italien, Deutschland).

Wie die schöpferische Gestaltung[1]) des Notwendigen durch die Führung sich über Bestand und Entwicklung erhebt, kann man z. B. den folgenden Worten Hermann Görings entnehmen: „Führen heißt, auf Grund einer obersten Verantwortung einen eigenen Willen nach einem klaren Gestaltungsbild betätigen und eine Entwicklung im positiven Sinn bewußt vorantreiben" (Vierjahresplan, Oktoberh. 1937).

---

so bedeutete er doch den Pendelschlag ins andere ebenso weltfremde und wirklichkeitsfeindliche Extrem und verleitete dazu, überall und immer nur Entwicklungen und logische Zusammenhänge zu suchen, zu sehen, hineinzulegen; so mußten bald künstliche Konstruktionen, erdachte Verläufe, willkürliche Annahmen die Wahrheit der Taten, Tatsachen, Ereignisse verdecken oder überschatten. Daß damit ein Verzicht auf verantwortungsbewußtes Handeln verbunden war, wurde bereits oben ausgeführt. Der Historismus erhebt den Entwicklungsgedanken, der jede Verantwortung auslöscht, zum Prinzip. Die Vorstellung, daß Welt, Erde, Menschheit sich ohne planvoll wirkendes, ohne schöpferisch-gestaltendes Eingreifen von selbst entwickeln, wird von der Natur- auf die Geschichtserkenntnis übertragen. Der Forscher sucht dann die ehernen Gesetze einer solchen Entwicklung und übersieht dabei die das Geschehen in Wahrheit bestimmenden einzelnen Gestaltungsakte. Deshalb muß die veraltete materialistische („dynamische") Geschichtsauffassung (wenn schon die Anlehnung an den Sprachgebrauch der Physik überhaupt beibehalten werden soll) wenigstens durch eine historische Quantentheorie abgelöst werden.

[1]) Hiezu jetzt auch Gg. Weippert, Daseinsgestaltung, Leipzig 1938.

Digitized by Google

III. Bezeichnung der drei Grundhaltungen.

Die Bezeichnung der drei möglichen Grundhaltungen einer Politik ist unerheblich. Um einem Streit um Worte vorzubeugen, sei dies hier ausdrücklich festgestellt. Die Begriffe „statisch"*), „dynamisch" und „pragmatisch" sind einem vorgefundenen Sachverhalt angemessen und dem Ausländer ebenso wie dem Inländer verständlich, weil sie dem heutigen Sprachgebrauch eines großen Teiles der Erde entsprechen.[1]) Die obige Begriffsklärung schließt außerdem jedes Mißverständnis aus.

Weltanschauungen sind nicht an Begriffe und erst recht nicht an Worte gebunden. Denn eine Weltanschauung beruht auf schauender („intuitiver") Erkenntnis und auf ebenso überzeugendem wie überzeugtem Glauben; Worte aber dienen der Sprache und Begriffe dem Denken (der diskursiven im Gegensatz zur intuitiven Erkenntnis).

Daß gegenwärtig manche Reaktionäre einer „Dynamik" das Wort reden, ändert nichts an ihrer in Wahrheit statischen Grundhaltung; anderseits bezeichnen auch manche Anhänger einer pragmatischen Ideologie ihre Lehre und praktische Grundhaltung mit dem altgewohnten Kennwort „dynamisch".[2])

Wenn schließlich heute in Deutschland die „Evolution" der „Revolution" gegenübergestellt wird[3]), weiß jedermann, daß dies keinen Verzicht auf schöpferische Gestaltung zugunsten einer automatischen Entwicklung bedeutet. Überdies wird auch kein Anhänger der Wirklehre leugnen, daß es eine Entwicklung (Evolution) gibt. Menschen und Völker entwickeln sich organisch wie Pflanzen und Tiere.[4]) Man muß ferner

*) Die statische Politik wird, soweit es sich um Außenpolitik handelt, im Ausland vorzugsweise als „Status-quo-Politik" bezeichnet.

[1]) Vgl. H. D. Lasswell, Politics, London 1937 (Mc Graw-Hill).

[2]) Der Ausdruck „dynamisch" ist überhaupt sehr beliebt. Das modische Fremdwort findet sich gleichermaßen bei Schwätzern und Gelehrten, bei Philosophen und Politikern. Fast jeder gebraucht es in einem anderen Sinne. Die verschiedensten Vorstellung werden daran geknüpft. Von sehr vielen Menschen, die auf die Auswahl der Worte in Rede und Schrift keine Sorgfalt verwenden, wird das Fremdwort bevorzugt, wenn sie überhaupt keine deutliche Vorstellung von dem haben, was sie sagen wollen oder wenn sie sich bei dem Gesagten überhaupt nichts denken. Dazu kommt, daß jeder gerne seine eigene Politik, Lebensauffassung, Weltanschauung „dynamisch" nennt, weil das Wort irgendwie an Kraft und Bewegung erinnert und niemand kraftlos und erstarrt erscheinen will. So teilt man die Welt schematisch in zwei Lager: das dynamische, zu dem man sich selbst und alle Erleuchteten rechnet, und das statische, das den rückschrittlichen Schwachköpfen vorbehalten bleibt. Über schematische Einteilungsweisen hat aus anderem Anlaß A. Rosenberg in Halle am 27. 4. 1938 ein vernichtendes Urteil gefällt.

[3]) So z. B. in der Führerrede vom 30. 1. 1937.

[4]) Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß auch im Gestaltungsbereich sich alles entwickle oder daß das Gemeinschaftsleben eines gestaltenden Eingreifens und einer planmäßigen Führung nicht bedürfe.

Digitized by Google

einräumen, daß der Mensch in vielen Fällen entweder überhaupt nicht gestaltend in einen Entwicklungsablauf eingreifen oder nur nach der sog. Ähnlichkeitsregel wirken kann: d. h. nach Art der Heilkunde, die teils bewußt (als Homöopathie) teils unbewußt (als Allopathie) einen Naturvorgang nachahmt. Wer den Naturzweck des Staates betont, sieht auch den gestaltenden Eingriff der Staatskunst letztlich als naturentsprechendes oder unnatürliches oder naturwidriges Wirken des Menschen.

Die beiden älteren Grundhaltungen sind noch nicht überall überwunden, weder theoretisch in ihrer Ideologie noch praktisch in ihrer Auswirkung. In der weltanschaulichen Auseinandersetzung begegnen wir ihnen über Jahrhunderte hin.[1]) Nur die Bezeichnungen ändern sich: So erscheint einmal das Statische als „These", das Dynamische als „Antithese" und das Pragmatische als „Synthese"; ein andermal als Form, Inhalt und geformter Inhalt oder inhalterfüllte Form; wieder anders gewendet, als Ordnung, Freiheit und Führung in geordneter Freiheit (hier ist also eine pragmatische Synthese dergestalt errichtet, daß die Ordnung um der Freiheit des Volkes und der einzelnen Volksgenossen willen gewahrt bleibt, wobei Ordnung als Halt für das Wirken und Freiheit als Spielraum für das Wirken gedacht ist; den einzelnen und ihren werkfremden Zusammenschlüssen ist es verwehrt, die Wirkeinheit des Ganzen zu zerstören und zu beeinträchtigen). Wer schließlich die „These" als Selbstgespräch und die „Antithese" als Zwiegespräch auffaßt und deutet, möge in der pragmatischen Synthese, die sich über Statik und Dynamik aufbaut, den Abschluß jedes Gespräches sehen, sofern dieses nicht unproduktives Geschwätz und zweckloses Gerede ist: endgültige Abwägung des Für und Wider, Entscheidung des Streites, Einigung zu gemeinsamem Handeln, zur Zusammenarbeit, zum Zusammenwirken.

Die Anwendung der Entwicklungshypothese auf die Wirkwelt (namentlich auf Werke) führt zu Fehldeutungen.

[1]) So liegen z. B. die Wurzeln des heute sogenannten Liberalismus im Mittelalter. Die Geisteswende zeigt sich im Individualismus, Nationalismus, Laizismus und Autonomiestreben. Sie wendet sich gegen die Bindungen des Mittelalters und erscheint vom kirchlich-religiösen Blickpunkt aus als „Häresie". In den folgenden Jahrhunderten änderte sich nicht sowohl die Grundhaltung als vielmehr der Gegenstand der Opposition: Widerstand gegen religiös-dogmatische, wirtschaftliche, politische, völkische Bindung. Vgl. hiezu namentlich: Karl Huber, Die Anfänge des Liberalismus im Mittelalter (Verlag Voglrieder / München); Karl Eder, Deutsche Geisteswende zwischen Mittelalter und Neuzeit (Bücherei der Salzburger Hochschulwochen, Band VIII, Verlag A. Pustet / Salzburg); Walter Nigg, Gsechichte des religiösen Liberalismus (Max Niehans Verlag, Zürich).

Digitized by Google

II. Die Ziele.

Nicht jeder Mensch denkt über den Sinn der Welt oder auch nur seines eigenen kleinen Erdendaseins nach. Viele leben in den Tag hinein ohne ein Lebensziel vor Augen zu haben, ohne einen Daseinszweck zu erfüllen. Manche haben zwar laute oder stille Wünsche, aber keinen Plan, der sie zur Befriedigung ihrer Wünsche führen könnte. So erklärt es sich, daß zuweilen auch Staatsmänner und Politiker kein bestimmtes Ziel verfolgen; sie treiben keine Politik, sondern erledigen nur laufende Verwaltungsgeschäfte. Andere dienen wissend oder unwissentlich fremden Zielen.

Meistens streben die Völker und die Menschen, die sie führen und ihren Staat leiten, einem materiellen oder ideellen Ziele zu. Wohlstand und Reichtum lautet die offene oder geheime Parole der einen; Ehre und Ansehen, Herrschaft und Macht, Größe und Ruhm suchen die anderen. Diese Ziele sind oft innerhalb eines Volkes nach rassischen Schichten, wirtschaftlichen Klassen und gesellschaftlichen Gruppen verschieden ausgeprägt (so verfolgen z. B. in Japan die westlich ausgerichteten und parlamentarisch organisierten Kaufleute und Industriellen andere Ziele als die auf Herkommen und Überlieferung sich stützenden antiparlamentarisch eingestellten Offiziere).

Nicht immer treten die Ziele der Politik offen zutage; vielfach sind sie sogar den leitenden und treibenden Kräften der Politik nicht klar; selten verdichten sie sich zu bewußt-gewollten Zwecken planmäßig eingreifenden Handelns; die dynamische Grundhaltung beschränkt sich sogar absichtlich auf die bloße Entwicklung unter Verzicht auf Gestaltung, der dynamische Mensch bekennt sich zur freien oder zwangsläufigen Bewegung mit naturgesetzlich vorgezeichnetem Entwicklungsziel; der Glaube an innere Zielstrebigkeit (Entelechie) ersetzt äußere Zielsetzung und Zweckverwirklichung.

Der Gegensatz kann durch zwei Aussprüche führender Staatsmänner erläutert werden. Cromwell erklärte einst: „Niemand geht weiter als derjenige, der nicht weiß, wohin er geht." Der Neugestalter des portugiesischen Staates Salazar[1]) verkündete anderseits: „Ich weiß genau, was ich will und wohin ich gehe." Dort Trieb, Gefühl, Bewegung; hier Verstand, Plan, Tat.

---

[1]) Der frühere Professor der Universität Coimbra wurde vom General Carmona in die Regierung berufen. Vgl. oben S. 464.

Digitized by Google

Niemand wird Bewegung, Gefühl, Trieb ausschalten können[1]); niemand aber auch das zweckbewußte Handeln gering achten. Dem Handelnden gehört die Gegenwart. Die nahe Zukunft ist das Reich der Zwecke. Die ferne Zukunft ist ein Leitziel des Denkens, Wollens, Gestaltens. Auf lange Zeit kann man nur Grundsätze für das Handeln feststellen und ein Fernziel des Wirkens aufstellen, weil die Tatsachen sich ändern und deshalb die Entschlüsse und Maßnahmen ihnen fortschreitend angepaßt werden müssen.[2])

Mitunter werden die Ziele und Zwecke als erreicht und verwirklicht ausgegeben, die Wunschträume als Wahrheiten verkündet. In dieser Form gehen sie sogar in die Wissenschaft ein.

Beispiel: Die jüdisch beeinflußte und teilweise sogar beherrschte Wirtschaftswissenschaft lehrte den „Vorrang des Kapitals vor der Arbeit, der Börsenfinanzierung vor der schöpferischen Leistung, der Weltwirtschaft vor der völkischen Selbstbehauptung und schließlich der ökonomischen Gesetze vor dem Lebenswillen des Volkes und der Tatkraft seiner Führung".[3])

Ziele und Zwecke des Handelns werden vom Staatsmann und Volksführer oft verschleiert, verborgen, getarnt oder vorgetäuscht. Wer den Krieg vorbereitet, gibt sich den Anschein des Friedfertigen, um den Feind zu überraschen. Wer überall seine Hand im Spiel hat, tut manchmal so, als ob er von gar nichts wüßte. Wer ziellos steuert, gibt sich den Anschein der Zielsicherheit.

Die offenen oder verdeckten, bewußten oder unbewußten Ziele der Politik sind so vielgestaltig wie die Köpfe, die sie formen und verfolgen. Sie können deshalb niemals von der Wissenschaft restlos und umfassend erkannt und dargestellt werden. Aber alle Zielsetzung des öffentlichen (wie des privaten) Lebens läßt sich auf zwei Richtpunkte zurückführen: Eigennutz und Gemeinnutz.

1. Eigennutz*)

a) eines Einzelmenschen;

---

[1]) Vgl. Walther Malmsten Schering, Charakter und Gemeinschaft, Leipzig 1937 (J. A. Barth).

[2]) Beispiele enthält Hellmuth Sündermanns Werk „Der Auftrag des Führers", München 1938 (Eher Nf.).

[3]) Rath, Um die Brechung des jüdischen Einflusses in Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft (Die nationale Wirtschaft 1938/7).

*) Hiezu auch O. Spann, Eigennutz (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 3, S. 323 ff., Jena 1926).

Digitized by Google

α) Anarchie (vgl. oben: Stirner),

β) Despotie;

Anmerkung: Der Eigennutz ist eines der sorgsam verhüllten, aber immer vorhandenen Merkmale des sog. Kaiserwahnsinns oder Cäsarenwahnsinns;[1]) das andere ist die alles Augenmaß für wahre Größe verlierende launenhafte Einbildung und Überhebung. Sein Wahlspruch lautet: „Proximus sum egomet mihi" (Terenz, Andria, IV, 1, 12). Aber nicht nur Tyrannen auf dem Herrscherthron, sondern auch Ideologen huldigen dem Ideal des Eigennutzes; ein in seiner Zuspitzung lehrreiches Zerrbild von Karl Arnold im „Simplicissimus" (41. Jg., Nr. 38) läßt Trotzki sprechen: „Es ist absolut gleichgültig, ob 90 v. H. der Menschen zugrunde gehen, wenn nur die restlichen 10 v. H. zuverlässige Kommunisten sind, die die Existenz der Sowjets sicherstellen."

b) einer Gruppe

α) eine republikanische Regierung, deren Mitglieder sich während ihrer Amtsdauer die Taschen füllen,

β) eine Dynastie, die rücksichtslos für ihre Hausmachtziele das Volk opfert.[2])

Anmerkung: Auch innerhalb eines Staatswesens betätigt sich oft blinder Eigennutz einzelner Gruppen oder Demagogen zum Schaden des Volkes und so mittelbar zum eigenen Schaden. Sein ungewolltes Ziel ist Zerstörung, Stillstand, Rückschritt, Not. Seine Siege sind Pyrrhussiege. Sein Leitspruch lautete: „Alle Räder stehen still, Wenn dein starker Arm es will." Wenige haben die doppelte Ironie dieser Verse aus dem Herweghschen Bundeslied für den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein erkannt: der Arm regiert statt des Kopfes und starke Arme sind zum Stillstand nötig!

c) eines Volkes (sacro egoismo): vgl. unten S. 693.

Anmerkung: Bekannt ist der Ausspruch des Lords Palmerston: „Wir haben keine beständigen Verbündeten und wir haben keine beständigen Feinde. Unsere Interessen sind ewig und beständig und diesen Interessen zu folgen ist unsere Pflicht". Weniger bekannt die Ankündigung Roosevelts, die über den Eigennutz hinaus zum Gemeinnutz hinzuweisen scheint, wenn „wir unsere beiderseitigen Probleme im Geiste des gemeinsamen Wohles erörtern".[3])

[1]) Die erste Bezeichnung geht auf Johannes Scherrs „Blücher und seine Zeit" (8. Buch, 1. Kap.) zurück und bezieht sich auf Napoleon I., die zweite ist durch Gustav Freytags „Verlorene Handschrift" volkstümlich geworden (Bemerkung Prof. Werners über Tacitus). — Über die wahre Sinnesart Cäsars unterrichtet Herm. Strasburger, Cäsars Eintritt in die Geschichte, München 1938 (Neuer Filser Verlag).

[2]) Beispiele in Alfred Rapps neuer Gesamtdarstellung „Die Habsburger", Stuttgart 1936 (Franckh'sche Verlagshdlg.); vgl. auch Gottfried Zarnow, Gekrönt — entehrt (Europas Schicksal / Habsburgs Schuld), Dortmund 1938 (Volkschaft-Verlag).

[3]) Rede vom 17. 8. 1938 in der Universität von Kingston.

Digitized by Google

2. Gemeinnutz

Dieses Ziel der Politik begegnet uns in drei Erscheinungsformen:

a) Größtmögliches Glück der größtmöglichen Zahl von Individuen; siehe auch S. 571.

b) **Nutzen für die Volksgemeinschaft als Ganzheit***)

c) Allgemeine Wohlfahrt der gesamten Menschheit.

Eine Menschheitsbeglückung oder Menschheitserlösung erstrebt und bezweckt z. B. die Kirche (im Gegensatz zu dem vorzugsweise national zweckgebundenen Staat). Ähnliche Bestrebungen findet man bei anderen internationalen Organisationen, die vielfach unter sichtbarer oder unsichtbarer Leitung von Ausländern stehen (Freimaurer, Rotaryklub usw.). Der bewußt ausschließliche Dienst am Volk unterscheidet sich von solchen Zielen ebensosehr wie von der Pflege des Eigennutzes eines Individuums. Der Gemeinnutz des Volkes entspricht als Ziel der Politik dem natürlichen Zweck des Staates (dem Gemeinnutz der Menschheit könnte nur ein Weltbürger in einem Weltstaat dienen, der alle Individuen und Völker zu einer umfassenden Wirkeinheit zusammenschließt, womit jedoch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist).

Ein lehrreiches Beispiel für die eigennützige oder gemeinnützige Zielsetzung der Politik ist die Enteignung. Eigennutz wäre der Beweggrund eines Herrschers, der sein Schloßgrundstück erweitern oder einen lästigen Nachbarn entfernen will (Mühle von Sanssouci); Gemeinnutz ist das Richtmaß bei der gegenwärtigen Siedlungs- und Baulandbeschaffung[1]), ebenso bei der Neugestaltung deutscher Städte.[2])

Der Inhalt des Gemeinnutzes ist nach Art und Zeit verschieden zu bestimmen. Völker und Rassen haben verschiedene Grundanschauungen über das, was zum Gemeinwohl gereicht. Offen oder versteckt liegt vielfach hinter dem Gemeinnutz die Vorstellung vom Glück möglichst vieler Einzelmenschen.

Beispiel: Am 8. 7. 1937 umriß Ministerpräsident Chamberlain die Ziele der britischen Politik mit dem Hinweis auf den erstrebten „Modellstaat", in dem alle Staatsbürger sich das Glück selbst schaffen könnten. Dazu müsse das Volk stark und gesund sein. Jedermann müsse ein Mindesteinkommen haben, um sich und seine Familie erhalten zu können; und jedermann müsse Freizeit und Erholung haben. Jedermann müsse ferner in der Lage sein, sich den schönen Dingen in der Natur und Kunst zu widmen. Das Volk müsse frei sein von Furcht, Gewalt und Ungerechtigkeit.

*) In seiner Schlußrede beim Prozeß von 1924 stellte der Führer „die Mehrung und Erhaltung eines Volkes" als Ziel der Staatspolitik heraus.

[1]) Hiezu Werner Küster, Siedlungs- und Baulandbeschaffung durch Enteignung (Die Enteignungsgesetze des Reiches für Zwecke des Siedlungs- und Wohnungswesens), Eberswalde 1937 (R. Müller).

[2]) Reichsgesetz vom 4. Oktober 1937. — Vgl. ferner Hans Kutscher, Eigentum und Enteignung, Stuttgart 1938 (Kohlhammer).

Digitized by Google

Was dem Ganzen nützt, ist nicht gleichbedeutend mit dem, was der Summe der Einzelnen nützt. Ein Krieg zu nationaler Selbstbehauptung legt z. B. allen Einzelnen mehr oder minder schwere Opfer an Gut und Blut auf (wenn man von den wenigen absieht, die aus dem Krieg ein Geschäft machen, an ihm verdienen und ihn deshalb zuweilen auch veranlassen, wie dies bei gewissen amerikanischen Banken jüngst festgestellt werden konnte); er entspricht also durchaus nicht dem größtmöglichen Glück der größtmöglichen Zahl; er kann aber notwendig und deshalb gerechtfertigt sein, wenn das Volk als Ganzes in seiner Lebensmöglichkeit bedroht ist; dann dient er der Arterhaltung und kann vom einzelnen jedes Opfer fordern. Vgl. oben S. 154/55 und Schlußwort dieses Buches.

Frieden und Krieg sind übrigens keine letzten Werte und Ideale, an die alle Menschen in gleicher Weise glauben.*) Ja, es sind nicht einmal eindeutig zu bestimmende Zustände[1]): mitten im Frieden kann man latente Kriegszustände und mitten in einem Weltkrieg Inseln des Friedens finden. Für die Kriegstreiber und Kriegsurheber verschlechtert der Krieg die Lebensbedingungen gewöhnlich nicht: sie leben „wie im Frieden" oder sogar noch besser. Ihr Säckel füllt sich, während das Volk verblutet. Wer diese Zusammenhänge einmal erkannt hat, weiß, daß und warum der ewige Friede eine Utopie ist. Denn immer wieder führen Eigennutz oder Gemeinnutz als Ziele der Politik zum Kriege, bis die Erde einmal für kriegerische Auseinandersetzungen zu klein geworden ist und nur noch für Aufstände Raum bleibt. Denn es ist anzunehmen, daß am Ende einmal der Krieg sich selbst verzehrt. Bis dahin aber wird noch viel Menschenblut die Erde tränken und der Schwache die Beute des Starken sein. Übrigens wird auch der Frieden von den Völkern und ihren Führern nicht um seiner selbst willen begehrt, sondern um der Wohlfahrt, des Wohlstandes, des guten Lebens willen[2]); eben dieses Ziel kann aber oft nur durch einen Krieg erreicht werden (wenn z. B. der Besitzende dem Habenichts von seinem Besitz um keinen Preis etwas abgeben will).

---

*) Hiezu jetzt auch Gerhard Illgen, Die Anschauungen Ernst Moritz Arndts über Volk und Staat, Dresden 1938 (Dittert).

[1]) Vgl. Webb Miller, Ich fand keinen Frieden (Tagebuch eines Auslandskorrespondenten), Berlin 1938 (Ernst Rowohlt Verlag). — Nach dem ersten halben Jahr des japanisch-chinesischen Krieges von 1937/38 erklärte der japanische Außenminister Hirota am 25. 1. 1938 im Oberhaus, daß die Zeit für eine Kriegserklärung an die chinesische Zentralregierung noch nicht gekommen sei und daß die künftige Entwicklung abgewartet werden müsse. Obwohl es sich tatsächlich um einen Krieg größten Ausmaßes handle, könne die gegenwärtige Lage in Ostasien doch nicht an den Kriegsgesetzen des Völkerrechts gemessen werden. — Nichts könnte den Wandel der Anschauungen treffender kennzeichnen. Wer die moralische Wirkung der Kriegserklärungen von 1914 in der Weltöffentlichkeit ermißt, der kann es verstehen, daß die heutigen Diplomaten, die den Krieg als Mittel der Politik verwenden, eine formelle Kriegserklärung vermeiden, die sie (ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kriegsschuld) zu „Angreifern" stempeln würde.

[2]) Als Beleg können die Rechenschaftsberichte und grundsätzlichen Erklärungen der zeitgenössischen Staatsmänner angeführt werden, so z. B. die Reden des deutschen Reichskanzlers vom 20. 2. 1938 und des österreichischen Bundeskanzlers vom 24. 2. 1938.

Digitized by Google

3. Der Nutzen für Volk und Staat als Ziel der Politik.

Auch der Politiker, der Gemeinnutz vor Eigennutz setzt und den Gemeinnutz als Ziel und Maßstab verkündet, muß mit der menschlichen Unvollkommenheit rechnen. Er muß wissen, daß Eigennutz gewöhnlich die stärkste Triebfeder menschlicher Handlungen ist. Er muß die Menschen, gerade auch dann, wenn er sie bessern will, zunächst einmal so einschätzen, hinnehmen und leiten, wie sie tatsächlich sind. Er darf nicht mit Trugbildern einer optimistischen oder pessimistischen Phantasie arbeiten. Darum wird er immer mit Vorteil das von ihm selbst aufgestellte Ziel den Menschen als ihren Vorteil, Nutzen, Gewinn hinstellen, mit anderen Worten als das, was sie selbst wünschen, erstreben, wollen. Und wenn der Politiker wirklich den gemeinen Nutzen zum eigenen Richtpunkt gewählt hat, liegt in diesem Kunstgriff nicht einmal eine Unehrlichkeit!

Der Politiker hat als Volksführer oder Staatsmann nicht dem Eigennutz eines einzelnen oder einer Gruppe, sondern dem Nutzen des ganzen Volkes zu dienen; sein unmittelbares Wirkziel muß der Nutzen des eigenen Volkes sein.

Die Frage, die der Politiker (bewußt oder unbewußt) vor jeder einzelnen Handlung sich stellt, lautet entweder: „Was kommt dabei für mein Volk heraus?“ (Gemeinnutz) oder: „Was springt dabei für mich selbst heraus?“ (Eigennutz). Aussprechen wird er immer nur die erste Frage; doch ist sein Handeln meist von der Antwort auf die zweite Frage bestimmt. Denn die Menschen werden — jenseits des Idealstaates — immer ihr Handeln entweder von einem Vorteil leiten lassen, den sie sich versprechen, oder von einem Nachteil, mit dem man ihnen droht.[1]) Man weiß also was es bedeutet, wenn im Ausland ein Demagoge der Menge verkündet: „Nichts für uns, alles für das Volk“.[2]) Um so höher wird man die Politiker seines eigenen Vaterlandes schätzen, deren Handeln nicht durch Geldgier und Ehrgeiz, Frauenwünsche[3]) und Ruhmsucht, Herrschaftsstreben

[1]) Daher fragt man auch zur Klärung politischer Lagen nützlicherweise: „Cui bono?“

[2]) Der Universitätsprofessor und Präsident des Vereins rumänischer Rechtsanwälte Istrate Mirescu geißelte die Heuchelei des Schlagwortes „Alles für das Land“: (Parole und Parteiname der „Eisernen Garde“) in einem offenen Brief, der im Herbst 1937 in allen größeren rumänischen Tageszeitungen abgedruckt wurde: „Wie kommt es, daß aus dem „Totul pentru tara“ „Alles für Maniu“ wurde?“ (Völk. Beob. v. 3. 12. 37).

[3]) Im Einzeldasein wurde schon unendlich oft der Ausruf des Polizeibeamten aus Dumas Drama „Les Mohicans de Paris“ („Cherchez la femme!“) nachgesprochen. Die Historiker und Politiker aber haben diesem heuristischen Prinzip, das auch in manche verborgenen Zusammenhänge des öffentlichen Lebens Licht bringen könnte, noch viel zu wenig Beachtung geschenkt. Ihre Forschung haftet regelmäßig an der Oberfläche; sie sind froh, Entwicklungen zu entdecken und darzustellen; zur Gestaltung dringt ihr flacher Sinn kaum durch.

Digitized by Google

und Einflüsterungen niedriger Schmeichler bestimmt ist, sondern ausschließlich durch uneigennützige Ausrichtung auf das Volkswohl. Die Zeitgenossen wissen viele Beispiele anzugeben, die kritische Geschichtsschreibung jedoch nur wenige Ausnahmen.[1])

Aber auch dann, wenn ein Staatsmann selbst uneigennützig handelt, muß er oft den Eigennutz der anderen in Rechnung stellen und diesen etwas bieten, wenn er für sein Volk etwas erreichen will. Schon vor 2400 Jahren sprach der Dichter und Philosoph Epicharmos die Erkenntnis aus, daß eine Hand die andere wäscht, daß man geben müsse um etwas zu erhalten. (Darnach Seneca und Petronius: Manus manum lavat.) Später hat dann Bismarck häufig von der do-ut-des-Politik gesprochen (so z. B. am 17. 9. 1878: „In allen politischen Verhandlungen ist das do ut des eine Sache, die im Hintergrund steht, auch wenn man anstandshalber einstweilen nicht davon spricht"). Beispiel aus der Gegenwart: England bietet den 600 eingeborenen Fürsten die Vorteile der Sicherheit (gegenüber dem Unabhängigkeitsstreben ihrer Völker) und Anteil an der Gesamtstaatsgewalt; indem England so dem Eigennutz der Fürsten etwas bietet, erreicht es ihre Eingliederung in den Allindischen Bund.

Der Eigennutz braucht übrigens durchaus nicht immer nur im Bereich des sog. materiellen oder finanziellen Vorteils zu liegen. Es kann sich auch um Befriedigung immaterieller Bedürfnisse (namentlich des Geltungstriebes) handeln. Staatsleiter und Volksführer machen sich diese allgemein menschliche Schwäche dienstbar: Beamte und Soldaten werden in vielen Staaten nur schlecht bezahlt und dafür durch Orden, Titel und Rang ausgezeichnet (so konnte man schon auf dem alten zaristischen Stanislausorden die Inschrift finden: „praemiando incitat").

Gemeinnutz sollte zwar vor Eigennutz gehen und im vollkommenen Staat ist dieses Ideal auch verwirklicht. Aber es gibt auf dieser Erde noch recht viele unvollkommene Staaten. Und für diese gilt die alte Wahrheit, die man nicht ungestraft übersehen kann: das öffentliche Leben wird meist von eigennützigen Menschen geleitet und beeinflußt und diese unternehmen nur dann etwas, wenn für sie dabei irgend ein Vorteil herausspringt, sei es ein materieller oder ein ideeller, ein sofortiger oder ein künftiger Vorteil.[2]) Das wissen und beachten viele Menschen nicht, und zwar gerade die besten, weil sie einem Trugschluß von sich auf andere verfallen. Sie glauben an Gerechtigkeit und Edelmut, Pflichterfüllung und Weisheit. Sie vertrauen auf den Sieg des Guten und die Anerkennung der Tüchtigen. Sie versäumen es, persönliche Vorteile zu bieten, um persönliche Vorteile zu erlangen — im blinden und deshalb oft enttäuschten Vertrauen auf den Erfolg der guten Sache und der wahren Leistung. Sie wissen nicht, daß nur der Deutsche eine Sache um ihrer selbst willen tut, aber auch nicht jeder Deutsche, sondern nur der edle und echte.

---

[1]) Es gab und gibt jederzeit Männer, die das Volk führen, um ihre Taschen zu füllen, und den Staat leiten, um ihren Besitz an Gut und Geld zu sichern.

[2]) Wir erinnern uns hier an die Frage: „Was kommt dabei heraus?" Sie wurde bereits oben in der Einleitung dieses Buches als wesentlich für das politische Denken herausgestellt. Nunmehr wird gezeigt, wie sich in der Fragestellung und in der Beantwortung die Geister scheiden. Alle suchen ein Ergebnis des Wirkens, einen Erfolg des Handelns, einen Vorteil, einen Nutzen, der ihrer Ansicht nach herauskommen soll und so das Ziel ihrer Politik ist. Nur wenn es der Nutzen für Volk und Staat

Digitized by Google

Das Gemeinwohl oder der Gemeinnutz ist wie für die Politik im allgemeinen so namentlich für die Rechtspolitik im besonderen Richtschnur und Maßstab.

Auch als verfassungspolitischer Grundsatz ist das Gemeinwohl des Volkes heute anerkannt und im Dritten Reich von maßgebender Seite verkündet worden. So erklärte z. B. der Reichsminister des Innern: „Aus der Idee der höchsten Verantwortlichkeit gegenüber Volk und Reich ergibt sich für den Nationalsozialismus die Fragestellung, welchen Umfang von Rechten die Gemeinschaft dem einzelnen zubilligt. Was dem Volke in einem höheren Sinne nützlich ist, kann man nur erkennen, wenn man sich darüber klar ist, was Volk bedeutet. Aufgabe der neuen Staats- und Rechtsordnung ist es, die Formung und organisatorische Gestaltung des Volkes im Reich mit den Lebensgesetzen dieses Volkes wieder in Einklang zu bringen." (Völk. Beobachter vom 20. 11. 1936).

Die Einstellung auf die Staatsnotwendigkeit, die nach richtiger Grundauffassung nichts anderes ist als die Notwendigkeit für ein Volk, bezeichnet man, wie bereits erwähnt, als Staatsraison.

Die Staatsraison war im 17. und 18. Jahrhundert der Grundbegriff des politischen Denkens und die Grundforderung des politischen Handelns. Vielfach wurde das Schlagwort mißbraucht, um eine Überschreitung der durch Recht und Moral gezogenen Grenzen und den Verzicht auf jedes gesunde Empfinden und jedes hohe Ideal zu rechtfertigen oder zu verdecken. Eine Politik, die dem Götzen „Staat" diente und dabei den wahren Vorteil des Volkes und seine Vervollkommnung übersah, war aber am allerwenigsten, was sie scheinen wollte: Realpolitik und Verstandespolitik. Im monarchisch-absolutistischen Staat verbarg sich hinter dem Schlagwort „Staatsraison" der nackte Eigennutz der Fürsten (L'Etat c'est moi). Daran knüpfte sich lange Zeit eine abwertige Nebenbedeutung des Ausdrucks.

Bezogen auf das Ziel des Gemeinnutzes, „ist Politik nichts anderes, kann nichts anderes sein als die Wahrnehmung des Lebensinteresses eines Volkes und die praktische Durchführung seines Lebenskampfes mit allen Mitteln" (Adolf Hitler am 27. 1. 1932).[1])

ist, kann die jeweilige (konkrete) Fragestellung und Beantwortung als berechtigt anerkannt werden. Nur dann befindet sich der Volksführer und Staatsmann auf dem rechten Wege.

[1]) Vgl. Völkischer Beobachter vom 28. 1. 1932. — Auf die staatsphilosophische Vorfrage, was Gemeinnutz sei, kann in diesem Buch nicht näher eingegangen werden. Es erheben sich hier gleich mehrere Fragen, die hier nur gestreift werden können: Was ist der wahre Nutzen, das wahre Wohl, das wahre Glück? Was ist überhaupt wertvoll? Kommt es letztlich auf das Leben des Einzelmenschen oder auf das der Familie oder auf das des Volkes oder auf das der Menschheit an? Was ist Volkswohlfahrt und Volkswohlstand? (Reichtum, Macht, Vorherrschaft, Gesundheit?) Wann geht es dem Volk gut? Was braucht das Volk? (Frieden, Freiheit?). Philosophen suchen, Politiker geben auf alle diese Fragen gültige Antworten. Die weltanschaulich bedingten Antworten gehören zu den Voraussetzungen

Digitized by Google

Wenn wir hier den Nutzen für die Volksgemeinschaft im Sinne des für ein Volk Notwendigen als Ziel der Politik herausstellen, schließen wir uns mit dieser Deutung der Staatsnotwendigkeit keineswegs dem seichten Nützlichkeitsstandpunkt der utilitaristischen Philosophie an. Denn wir fassen den Nutzen für ein Volk im ganzen auf weite Sicht ins Auge, nicht den Einzelvorteil oder Augenblicksnutzen: pragmatische Politik ist nicht Opportunitätspolitik[1]), die ihr großes Ziel preisgibt oder verleugnet. „Prinzipielle Kompromisse" sind ihr unmöglich, mag sie auch in einer Einzellage (konkreten Situation) zu einem „taktischen Kompromiß" genötigt sein. Außerdem denken wir nicht vorzugsweise an materiellen Nutzen (wirtschaftliche Vorteile), sondern an alles, was für die Volksgemeinschaft notwendig ist[2]); und dazu gehören auch einheitliche Weltanschauung und sittliche Grundsätze, geistige Bildung und körperliche Ertüchtigung, Gesundheitsfürsorge und Rassenpflege[3]), Macht und Recht.

In dieser Fassung wird das „pragmatische Prinzip" gewiß nicht mit den alten Einwänden bekämpft werden können, die man dem „Pragmatismus" oder „Utilitarismus" entgegenzuhalten pflegt. Weil es nicht auf Augenblicksvorteil und materiellen Gewinn abgestellt ist, steht es auch nicht im Gegensatz zu der bekannten Begriffsbestimmung Richard Wagners[4]) für deutsches Wesen („die Sache, die man treibt, um ihrer selbst und der

---

meines Buches und diese bilden, wie der aufmerksame Leser weiß, nicht seinen Gegenstand.

[1]) Nach einem dem Grafen Gyula Andrassy zugeschriebenen Wort nennt man die Opportunitätspolitik vielfach auch „Politik von Fall zu Fall". Sie ist ein Seitenstück zu der Strategie, die nach Moltke „ein System der Aushilfen" ist (Aufsatz über Strategie aus dem Jahr 1871). Der Gegensatz Opportunitätspolitik / Weltanschauungspolitik führt häufig zu inneren Partei- und Kabinettskrisen. Vgl. Helmuth von Moltke, Strategie und Politik, herausg. von Eberhard Kessel, Potsdam 1937 (Protte).

[2]) Eindrucksvolle Beispiele zeigt die Enteignung und Eigentumsbeschränkung im Interesse der Allgemeinheit. Hiezu jetzt G. Baudry, L'expropriation pour cause d'utilité publique d'après la nouvelle législation des décrets lois, 2 Bände, Paris 1937 (Libr. du Recueil Sirey); M. Bousquet, Des servitudes de droit administratif, Paris 1937 (E. Thézard & Fils).

[3]) Näheres über die Maßnahmen zur Rassenpflege im Dritten Reich: Gütt - Linden - Maßfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz (München 1936); Gütt-Rüdin-Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 2. Aufl. (München 1936); Kühn-Staemmler-Burgdörfer, Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik / Schicksalsfragen des deutschen Volkes (herausg. von Heinz Woltereck), Leipzig 1936 (Quelle & Meyer). — Zur Einführung vgl. auch Jakob Graf, Vererbungslehre, Rassenkunde und Erbgesundheitspflege, München 1936 (J. F. Lehmann). — Ferner: Hans F. K. Günther, Volk und Staat in ihrer Stellung zu Vererbung und Auslese (Vortrag, abgedruckt in „Führeradel durch Sippenpflege", München 1936). — Der Rassenpflege dient jetzt namentlich die auch in Amerika schon seit geraumer Zeit eingeführte Sterilisation: in den 28 amerikanischen Staaten mit Sterilisationsgesetzen wurden bis Januar 1936 bereits 23092 Irrsinnige und Schwachsinnige sterilisiert (Bericht der „Human Betterment Foundation"). — Schließlich: Robert Deisz, Das Recht der Rasse, München 1938 (Zentralverl. d. NSDAP.).

[4]) Richard Wagner, Deutsche Kunst und deutsche Politik, 11. Kap.

Digitized by Google

Freude in ihr willen treiben, wogegen das Nützlichkeitswesen ... sich als undeutsch herausstellte").

Es soll jedoch anderseits nicht verkannt werden, daß zum gemeinen Wohl auch die materielle Wohlfahrt, der finanzielle Wohlstand[1]), der äußere Lebensspielraum, die Höhe der Lebenshaltung, der sog. Lebensstandard[2]) des Volkes gehört. Die Förderung des wirtschaftlichen Wohlergehens gehört also auch zu den Zielen der Politik[3]), aber sie ist nicht — wie manche meinen — deren einzige Aufgabe, ja nicht einmal deren wichtigste (Ablehnung des Primats der Wirtschaft). Die Armut eines Volkes ist übrigens oft eine Folge der Ohnmacht des Staates und der Unfähigkeit der Führer.[4])

---

[1]) „Gemeinnutz", „Gemeinwohl", „Volkswohlfahrt", „Volkswohlstand" und manche andere ähnliche Ausdrucksweisen bezeichnen letztlich ein und denselben Gegenstand. Es ist das, was schon Aristoteles als „Wohl-Leben" herausgestellt hat. Mit diesem Gesichtspunkt wird die Regelung, Lenkung, Beeinflussung, Führung des Gemeinschaftslebens, die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten auf das Richtmaß des Lebens selbst zurückgeführt. Die Staatsleitung und Volksführung, die sich manchmal weit davon entfernt, muß darnach beurteilt und darauf ausgerichtet werden. Zu einem guten Leben des Volkes gehört vielerlei: Brot und Arbeit, Kraft und Freude, Frieden und Ehre, Wirkmöglichkeit („Macht") und Rechtssicherheit, vor allem aber Gesundheit an Leib und Seele. Manchmal wird das eine oder andere Lebensgut überschätzt und verabsolutiert: z. B. der Friede; dieser ist aber nur dann von Wert, wenn er Gerechtigkeit und Unabhängigkeit, Freiheit und Ehre bedeutet; er darf nicht um den Preis der Versklavung erkauft werden (so zutreffend die französische Regierungserklärung vom 29. 6. 1937, die damit unbewußt und ungewollt auch den Versailler Frieden verurteilt: „Der Friede wird nicht durch Verzichte erkauft, die nur zur Versklavung und zum Krieg führen würden. Er kann sich nur aus dem Willen der Völker ergeben, die entschlossen sind, ihn zu verteidigen und alle Kräfte in den Dienst ihres Rechtes zu stellen.").

[2]) Unser Maßstab, die Notwendigkeit, darf nicht mißverstanden werden. Es handelt sich hier nicht um das gerade nur für den Augenblick Notwendigste, das der Ärmste braucht, um sein eigenes Leben notdürftig zu fristen. Notwendig ist auch das für die Zukunftssicherung des Volkes Erforderliche, also ein angemessener Wohlstand, der die Gründung und Vermehrung einer Familie ermöglicht. Der Maßstab der Notwendigkeit ist nach Zeit und Ort verschieden: was für ein Volk notwendig ist, braucht es deshalb nicht auch für ein anderes zu sein (Neger brauchen weder Kleider noch Häuser, um glücklich leben zu können).

[3]) Die Wirtschaft ist Gegenstand der Wirtschaftspolitik. Deren Wesen und Ziel im Dritten Reich hat der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik mit folgenden Sätzen umrissen: „Nationalsozialistische Wirtschaftspolitik ist der politische Gebrauch der wirtschaftlichen Fähigkeiten des deutschen Volkes". Gefordert wird Mehrleistung über die Bedarfsdeckung hinaus um „Besitz des Volkes zu bilden, der, von einem Geschlecht zum anderen weitergegeben, von dem Glauben und der Größe jeden Geschlechts zeugt" (Völk. Beob. vom 25. 1. 1938). Zur Ergänzung: Heinrich Hunke, Grundzüge der deutschen Volks- und Wehrwirtschaft (1938); Jens Jessen, Grundlagen der Volkswirtschaftspolitik (1938).

[4]) Beispiel: D. G. Karve, Poverty and population in India, New York 1937 (Oxford).

Digitized by Google

Das Lebensinteresse eines Volkes ist als Ziel der Politik gleichbedeutend mit Wohlstand oder Wohlfahrt, Nutzen oder Notwendigkeit, sofern man nur diese Begriffe nicht mit einem toten Mechanismus, sondern mit einem lebendigen Organismus in Verbindung bringt, d. h. auf das Volk bezieht.[1]) Man darf dann auch nicht im „Materiellen" stecken bleiben, wie es im materialistischen Zeitalter geschah; man muß über das Ökonomische und Anorganische zum Politischen und Organischen vordringen. So gelangt man zu dem, was das Leben und damit auch das Gemeinschaftsleben erst lebenswert macht. Man kann diesen wertvollen Grundbestand des Lebens, den wertvollen Sachgehalt des Daseins auch als Grundwert oder Substanzwert bezeichnen. Im Dritten Reich werden namentlich nationale Ehre und Wehrkraft, soziale Gerechtigkeit, nationalsozialistische Kameradschaft, Blut (Rasse), Boden und Arbeit als Grundwerte herausgestellt.[2])

Ein äußerlicher Maßstab für den materiellen Wohlstand und damit für die Richtigkeit einer Politik ist das Volkseinkommen.[3]) Dieses betrug z. B.

[1]) Aristoteles hat schon die grundlegende Einsicht verkündet, daß der Staat um des Lebens willen entstanden ist (weil die Menschen ihrer Natur nach auf das Gemeinschaftsleben in einer sich selbst genügenden Lebenseinheit angewiesen sind) und daß der Staat um der Wohlfahrt seiner Bürger willen da sei (εὖ ζῆν = Wohl-Leben, Wohlfahrt, Wohlstand; darunter ist aber nicht nur die materielle oder wirtschaftliche Seite des Daseins zu verstehen). — In der Neuzeit wurde die Formel mehrfach abgewandelt und oft auf das Materielle beschränkt. Man sprach und spricht gerne vom „größtmöglichen Glück möglichst vieler", von der „Hebung des Lebensstandards aller" und vom „Reichtum der Nation". — Am 9. 4. 1938 bezeichnete es der Führer als das Ziel seiner Politik, das deutsche Volk wieder glücklich und wohlhabend zu machen, den deutschen Menschen zu heben, die Produktion zu steigern und den Anteil des einzelnen zu erhöhen; doch betonte er in derselben Rede auch das ideelle Ziel der Weltgeltung des deutschen Volkes, um derentwillen die Aufrüstung erforderlich war („weil in dieser Welt nur der etwas gilt, der stark ist; und ich will, daß das deutsche Volk etwas gelten soll"). Vgl. auch die Proklamation zum Parteitag Großdeutschlands vom September 1938.

[2]) Belege: Rede Alfred Rosenbergs vom 17. 6. 1937 über Weltanschauung und Presse (Völk. Beob. vom 18. 6. 1937); ders. Ende August 1937 vor der Alten Garde des Gaues Düsseldorf (Völk. Beob. vom 31. 8. 1937); Rede Hans Franks vom 20. 8. 1937 („Auf dem ewigen unzerstörbaren Untergrund der völkischen Substanzwerte Rasse, Boden, Arbeit, Ehre und Wehr baut der Führer das Reich"); ders. am 31. 8. 1937 in der Stuttgarter Liederhalle vor den Auslandsdeutschen (Völk. Beob. vom 2. 9. 1937). — Über die „Grundwerte" siehe auch die Proklamation zum Parteitag Großdeutschlands vom September 1938; über die „Substanzwerte" ferner Hans Frank, Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates, München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.): hier werden Rasse, Boden, Arbeit, Reich und Ehre als Substanzwerte angeführt.

[3]) Kein zuverlässiger Maßstab ist dagegen der Stand der Börsenkurse.

Digitized by Google

1935 im Deutschen Reich etwa 58,4 Milliarden RM, 1936 etwa 63 Milliarden RM. Der nominalen Erhöhung entsprach (im Hinblick auf den Stand der Preise) eine fast ebenso große Zunahme des Realwerts. Bei derartigen Vergleichen wird man immer auch die Kaufkraft des Geldes und das Wachstum der Bevölkerung in Rechnung stellen müssen. Dabei ergibt sich, daß 1913, 1928 und 1936 etwa der gleiche Lebensstandard erreicht wurde, während 1937 das Volkseinkommen den Vorkriegsstand überschritt.[1])

Staatsnotwendigkeit als Nutzen für die Volksgemeinschaft ist Handlungsgrundsatz und Beurteilungsmaßstab der Staatskunst. Der Gesichtspunkt umfassender Vervollkommnung mit der Blickrichtung auf das Ewige erhebt die echte Staatskunst über das Handwerk der Politik. Diese Grundauffassung findet sich übrigens schon bei Thomas von Aquino, der über die Herrschaft der Fürsten (de regime principum) folgendes schreibt: „Nihil igitur terrenum est, quod quietare desiderium possit". „Tanto autem regimen est sublimius, quanto ad finem ulteriorem ordinatur". „Non enim bonum multitudinis ad unum tantum tempus institui debet, sed ut sit quodammodo perpetuum". „Si quid inordinatum est, corrigere; si quid deest, supplere; si quid melius fieri potest, studet perficere".[2])

Die bewußte Ausrichtung auf das Ewige begegnet uns nicht nur in der zeitgenössischen Politik. Ein Beispiel aus der Vergangenheit ist etwa die Handfeste des Königs Christian I. von Dänemark, die am 5. 3. 1460 das schleswig-holsteinische Staatsrecht begründete und den Wahlspruch der deutschen Nordmark prägte (up ewig ungedeelt). Das Beispiel zeigt, daß die Politik keineswegs immer nur den Nutzen des Augenblicks sucht. Es kommt ihr unter dem Gesichtspunkt des Volkswohls nicht nur auf das heute lebende Geschlecht an.[3]) Wie die Eltern bestrebt sind, daß ihre Kinder es gut haben, womöglich besser, als es die Eltern hatten, so hat der Staatsmann das Wohl der kommenden Generation des Staatsvolkes im Auge. Die junge Generation weiß das oft nicht zu schätzen; sie muß immer wieder ihre eigenen bitteren Erfahrungen machen; mündig geworden, geht sie ihren eigenen Weg und sucht aufs neue ihr eigenes Wohl.

In solchem Sinne gilt für alle Zeiten das Volkswohl als oberstes Gesetz, als Ziel und Maßstab der Politik: Salus populi suprema lex esto (Cicero, de leg.; pro Milone). Die Kehrseite dieser Münze trägt seit alters die Inschrift „Patria est, ubicumque est bene" (Aristophanes, Pacuvius, Cicero usw.). Das haben schon viele Staatsmänner übersehen und sie sind daran gescheitert. Andere aber haben, nicht nur um die Gunst der Massen zu erobern, dem Volke Brot und Feste (panem et circenses) geschenkt, wonach es verlangt — des Volkes Stimme als Gottes Stimme achtend.

Diese können ja auch nicht überall als Wirtschaftsbarometer herangezogen werden, weil sie oft von Meinungen bestimmt werden, die sachlich unzutreffend sind. Hiezu z. B. A. Noll im Völk. Beobachter Nr. 233 vom 21. August 1938, S. 9.

[1]) Vgl. „Wirtschaft und Statistik" (Januar 1938); S. Kuznets, National income and capital formation (1919—1935), London 1938 (Macmillan).

[2]) Vgl. Friedr. Schreyvogel, Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquino, 1923 (Herdflamme, 3).

[3]) Hiezu jetzt auch Wilhelm Coermann, Die Rassegesetzgebung des nationalsozialistischen Staates, Eisenach 1938 (Erich Röth Verlag).

Digitized by Google

In Deutschland ist heute das Volk nicht mehr Mittel der Politik, sondern Ausgangspunkt und Ziel zugleich.[1]) Daraus ergibt sich auch hier für die Gegenwart das Volkswohl als Maßstab der Politik. Die Staatsnotwendigkeit wird auf das Volkswohl zurückgeführt. Im Volksstaat fällt die Staatsraison mit dem Volkswohl begrifflich zusammen. Volksführer und Staatsmänner sehen ihre Aufgabe in einer Staatskunst, die dem Volkswohl dient. Sie bewerten sich[2]) und andere nach der Erfüllung dieser Aufgabe. Das Volkswohl ist sohin als oberstes Gesetz zugleich Beurteilungsmaßstab für Politik und Staatskunst, für Politiker und Staatsmänner.

Echte Staatskunst zielt stets auf Erhaltung und Entfaltung, Schöpfung und Gestaltung des Notwendigen. Der Zweck ihres Handelns ist Vervollkommnung (Bessern statt Nörgeln) und Gefahrenabwehr (um Schlimmeres zu verhüten).

Damit dient sie dem Frieden und der Wohlfahrt des Volkes[3]), zugleich aber auch der Wohlfahrt und dem Fortschritt der ganzen Menschheit.

Als Beleg dafür, daß auch die deutsche Politik auf dieses Ziel gerichtet ist, kann die Erwiderung des deutschen Reichskanzlers auf die Neujahrswünsche des Diplomatischen Korps vom 11. 1. 1937 angeführt werden: „... Die Sorgen der Gegenwart sollen für alle Völker Mahnung und Ansporn sein, die Gefahren, die dem Frieden und damit der Entwicklung Europas drohen, rechtzeitig zu erkennen, um entschlossen auf eine wahrhafte Völkerverständigung und Völkerversöhnung hinzuarbeiten, die allen Ländern die Ermöglichung ihrer wirtschaftlich eigenen Existenz und damit die sicherste Gewähr für die Wohlfahrt und den Fortschritt der ganzen Menschheit geben." (Völk. Beobachter vom 12. 1. 1937).

Ferner bekannte sich der englische Außenminister in seiner Rede vor der Foreign Press Association am 13. Januar 1937 zu Beharrlichkeit, Verständigung und Zusammenarbeit, weil der Lebensstandard der Völker nur in geduldiger Zusammenarbeit gehoben werden könne, niemals aber durch Krieg, Mißtrauen, Haß und Rüstungen.[4]) Er verwarf deshalb die heutige Teilung Europas in zwei feind-

[1]) Beleg: Reichsminister Dr. W. Frick sagte beim Gautag Osthannover in Lüneburg (Juni 1937), niemals habe es in Deutschland eine Regierung gegeben, die so sehr das deutsche Volk zum Mittel- und Angelpunkt ihrer gesamten Politik gemacht habe wie die Regierung Adolf Hitlers; das höchste Gut sei die Volksgemeinschaft.

[2]) So erklärte z. B. Adolf Hitler am 6. 4. 1938 im Salzburger Festspielhaus: „Ich glaube, daß die Nachwelt und die deutsche Geschichte mir einmal bestätigen werden, daß ich in der Zeit meiner Staatsführung dem deutschen Volke den höchsten Nutzen geleistet habe." (Völk. Beobachter vom 7. 4. 1938, S. 2).

[3]) Vgl. Sir St. Cripps, The struggle for peace, London 1936 (Gollancz). Anderseits Gr. Hutton, Is it peace?, New York 1937 (Macmillan).

[4]) Desgleichen erinnerte Staatssekretär Hull am 10. Jahrestag der

Digitized by Google

liche Ideologien mit Ausschließlichkeitsanspruch[1]) und empfahl, Europa als Land anzusehen, in dem Helden leben, aber nicht in erster Linie sterben sollen; er verkündete den Leitspruch „Butter statt Kanonen".*) Bald darnach stellte Eden in Aberdeen den Gesichtspunkt der Notwendigkeit als Handlungsgrundsatz heraus; er erklärte, die Regierung wolle den Rüstungsplan bis zum Ende durchführen, „wenn es notwendig ist", anderseits aber die erste Gelegenheit ergreifen, um den verhängnisvollen Kreislauf wachsender Rüstungen zu durchschneiden.

In den Vereinigten Staaten plante Präsident Roosevelt die Schaffung eines eigenen Ministeriums für Volkswohlfahrt; man wird daraus aber weder folgern dürfen, daß bisher die Regierung sich um das Volkswohl überhaupt nicht gekümmert habe, noch daß künftig das Volkswohl nur mehr eine Ressortangelegenheit sein soll, während alle anderen Ministerien andere Ziele der Politik verfolgen.[2])

Unterzeichnung des Kellog-Briand-Paktes vom 27. 8. 1928 die Unterzeichner an ihren freiwilligen Verzicht auf den Krieg als Mittel der Politik, weil in unserer Zeit „nicht einmal der Sieger in einem Krieg etwas gewinnen kann"; von der Einhaltung der feierlichen Zusicherungen hänge die Erhaltung alles dessen ab, was im Leben einer jeden Nation wertvoll und lohnend sei. — Und Präsident Roosevelt verkündete in seiner oben (S. 558) angeführten Kingstoner Rede geradezu eine „Pflicht aller Nationen, die am Frieden hängen, sich zu konzentrieren, um ihre Bemühungen denen entgegenzustellen, die in Verachtung der Verträge und sogar der Instinkte der menschlichen Natur die einen vergewaltigen und die anderen mit Füßen treten." So wirft Amerika seine ungeheuren Hilfsmittel in die Wagschale, um den Besitzstand der Völker und Staaten (Status quo) zu wahren und gegen jedes Revisionsbegehren derer zu verteidigen, die eine Neuverteilung der Länder und Reichtümer dieser Erde fordern.

[1]) Gegenüber dem von der englischen Ideologie konstruierten europäischen Gegensatz betont der deutsche Botschafter in Rom v. Hassell „Deutschlands und Italiens europäische Sendung" (Schriften des Deutsch-Italienischen Kulturinstituts, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart 1937): die Aufgabe, zwischen östlichem und westlichem Geistesgut die richtige Mitte, die europäische Linie, einzuhalten und so die neuen Grundlagen für eine europäische Zusammenarbeit zu schaffen.

*) Mussolini wandte sich dagegen in seiner Rede vom 24. 9. 1938. Damals, sagte er, seien absolut lächerliche Alternativen herumgeboten worden wie Butter und Kanonen. „Wir haben gewählt! Und wie haben wir gewählt?" Zurufe anworteten ihm: „Kanonen! Kanonen!" — In diesem Zusammenhang erinnern wir uns auch an Mussolinis bekannte Worte: „Der Faschismus verneint den materialistischen Begriff eines möglichen ‚Glückes'. Er verneint also die Gleichung Wohlstand gleich Glück, welche die Menschen in Tiere verwandeln müßte, die nur auf eines bedacht sind: genährt und gemästet und mithin zu einem bloßen Dämmerleben erniedrig zu sein."

[2]) Die Volkswohlfahrt im allgemeinsten Sinne dieses Wortes ist immer und überall Zweck des Staates, Ziel der Politik, Aufgabe der Regierung. Sie besteht in der Wahrung der Ideale und Interessen des Volkes, die nicht nur die leitenden, sondern — wie wir später sehen werden — auch die treibenden Kräfte der Politik formen und bewegen (Parteibildung). Vgl. unten S. 618 ff.

Digitized by Google

Im einzelnen wird das politische Handeln beurteilt nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit in Bezug auf das Ziel des Gemeinnutzes.

Was nicht notwendig ist, das ist überflüssig. Und das Überflüssige ist keineswegs selten, fast immer aber schädlich, nur ausnahmsweise belanglos. Das gilt vor allem für Befehl und Zwang, also namentlich für die Rechtspolitik. Auch hier beweist die Staatskunst Meisterschaft durch Beschränkung.*) Anderseits wird der Staatsmann vor dem notwendigen Übel nicht zurückschrecken.

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit in Bezug auf das Ziel des Gemeinnutzes gilt auch als Maßstab für die Kolonialpolitik. Eigennutz beutet Land und Eingeborene rücksichtslos aus. Gemeinnutz ist der gemeinsame Nutzen der Kolonie und des Mutterlandes. Es ist bekannt, daß z. B. in Afrika „des Negers größter Feind der Neger ist" (Sklavenhandel, Menschenopfer, Vernichtungskriege zwischen Negerstämmen). Die Kolonisation hat also nicht nur dem weißen Mann Vorteil gebracht, sondern auch den Schwarzen.[1])

*) Näheres in „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" (4. Aufl., 1931), S. 22—24 und S. 69 ff.; vgl. auch das Führerzitat auf S. 155 (Fußnote 1).

[1]) Hiezu Oskar Karstedt, Der Weiße Kampf um Afrika, Bd. 1: Englands Afrikanisches Imperium, Berlin 1937 (Otto Stollberg); G. U. Papi, The colonial problem, London 1938 (King); Ch. Jeffries, The colonial empire and its civil service, London 1938 (Cambridge Univ. Press); Wilhelm Methner, Unter drei Gouverneuren (16 Jahre Dienst in deutschen Tropen), Breslau 1938 (Wilh. Gottl. Korn Verlag); Hans Offe, Das Doppelgesicht Südafrikas (mit Betonung des deutschen Anteils an Südafrikas Kultur und Wirtschaftsgröße), Stuttgart 1938 (Union Deutsche Verlagsgesellschaft). Sodann die unter dem Titel „Afrika spricht zu dir" von Paul Ritter herausgegebenen Selbsterlebnisse deutscher Kolonialpioniere, Mühlhausen/Thüringen 1938 (Bergwald-Verlag Walter Paul); ferner das von Hans Ernst Pfeiffer herausgegebene Werk „Heiß war der Tag", das die Behandlung der Eingeborenen schildert (2. Aufl., Verlag Otto Janke, Leipzig 1938). Schließlich „Das deutsche koloniale Jahrbuch" (Neue Folge von Süßerotts illustriertem Kolonial-Kalender), Berlin 1938 (Wilhelm Süßerott Verlag). Ferner die Zeitschriften „Afrika-Nachrichten" (Verlag der „Afrika-Nachrichten" Dr. Gustav Engel) und „Kolonie und Heimat" (Verlag des Reichskolonialbundes). — Neuestens noch: Maurice Collis, Der Richter in Birma (Erfahrungen und Erlebnisse eines englischen Kolonialrichters, in denen sich die Philosophie des englischen Empires spiegelt), Berlin 1938 (Wolfgang Krüger Verlag); Oskar Karstedt, Deutschland in Afrika (diese Fortsetzung des oben an der Spitze der Fußnote angegebenen Werkes behandelt die Aufgaben kolonisierender Mächte und ihre Lösung durch deutsches Schaffen), Berlin 1938 (Verlagsanstalt Otto Stollberg); Georg Wüst, Kolonialprobleme der Gegenwart (mit Beiträgen von Th. Gunzert, O. Martens, A. O. Meyer, E. Obst, P. Rohrbach, C. Troll, D. Westermann), Berlin 1938 (Verlag E. S. Mittler & S.). Richard Küas, Togo (Erinnerungen), Berlin 1938 (Vorhut-Verlag Otto Schlegel); Erich Reimers, Die Welser landen in Venezuela (Das erste deutsche Kolonialunternehmen), Leipzig 1938 (Goldmann): eine Schilderung des ersten deutschen Kolonisationsversuches in Südamerika). — Weiteres Schrifttum oben S. 315 [1].

Digitized by Google

2. Kapitel.

Die Träger der Politik

Der Staat ist Werkträger des Volkes. Ziel seines Wirkens ist das Gemeinwohl. Dieses besteht nicht darin, daß es den Einzelnen gut geht*), sondern darin, daß die Gemeinschaft als Ganzes erhalten bleibt, ihre Lebenskraft (Entelechie) entfaltet und wertvolle Werke gestaltet und entstehen läßt.

Diese Werke werden entweder von der Gemeinschaft selbst geschaffen und gestaltet (Urbarmachung unfruchtbaren Landes, Landgewinnung aus bisherigem Meeresboden; Bildung von Gewohnheitsrecht) oder von ihren Gliedern unter ihrem Schutz und aus ihrem Lebenszusammenhang heraus (Werke der Dichtung und Philosophie, der bildenden Kunst und der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks). Die Werte aber sind die vitalen der Lebenserhaltung und Lebensentfaltung oder die Kulturwerte des Wahren (Wissenschaft), Schönen (Kunst) und Guten, das sich jetzt namentlich auch im Rechtsleben ausprägt, weil nach Adolf Hitlers bekanntem Wort der totale Staat keinen Unterschied kennt zwischen Recht und Moral.[1])

Der Werkgestaltung und Wertverwirklichung dienen die leitenden und die treibenden Kräfte der Politik; sie sind die Träger der Politik.

„Träger (Subjekt) der Politik sein" heißt nichts anderes als „die Politik machen". Wir untersuchen also im folgenden, wer die Politik macht, namentlich wer das Volk führt und den Staat leitet.

Beispiel: „Wirtschaftspolitik im eigentlichen Sinne macht, wer Politik macht, d. h. der Führer, also auch nicht der Staat an sich."[2])

Um zu erkennen, wer Träger der Politik ist, muß man sich vergegenwärtigen, was Politik bedeutet: Staatsleitung und Volksführung, Menschenführung, Herrschaft über Menschen, Einwirkung auf Menschen, Verwirklichung von Zwecken vermittels der geistigen und körperlichen Kräfte anderer Menschen.

Wer in das Gebiet der Politik Einblick erlangen will, muß also z. B. auch wissen, wer mit wem zusammenkommt, Pläne schmiedet und deren Ausführung vorbereitet; er muß die Beziehungen der Menschen erforschen, wissen, wie sie zu einander stehen, welche Menschen Einfluß haben und wie weit ihr Einfluß reicht, was die Menschen tun wollen und ausrichten können, was sie nicht wollen†), welchen Einsatz sie opfern um das zu er-

†) Vgl. z. B. „Germany speaks" (By 21 leading members of party and state / Pref. by J. v. Ribbentrop), London 1938 (T. Butterworth).

*) Hiezu auch M. Armstrong and others, What is happiness? London 1938 (J. Lane). — Siehe auch oben Seite 569, Fußnote *.

[1]) Vgl. oben S. 120, Fußnote 1, S. 122, Fußnote 2. Ferner „Leipziger Neueste Nachrichten", Nr. 277 vom 4. Okt. 1933.

[2]) Bernhard Köhler am 24. 1. 1938 (bei Eröffnung des Großen Lehrgangs der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP.).

Digitized by Google

langen, was sie für sich oder andere erstreben; das Menschliche, das Allzumenschliche, das Persönliche ist oftmals ausschlaggebend, die Sache wird dann zur Nebensache. Eine Theorie der Politik, die nur Sachen behandeln und an den Menschen vorübergehen wollte, wäre weltfern und wirklichkeitsfremd. Sie könnte das tatsächliche Geschehen niemals aufhellen, erklären, deuten, ordnen und dem Wissen erschließen.

Die auch in der Gegenwart noch vielfach vertretene Kräfte- und Bewegungs-Lehre („Dynamik"), die manchenorts sogar als „modern" gilt, ist durch die Wirklehre überholt, die nicht ein sinnloses Walten roher Kräfte als Voraussetzung, Gegenstand und Ziel annimmt, sondern den Nachdruck auf das legt, was beim planmäßigen Einsatz dieser Kräfte herauskommt, also auf das Wirken und auf die Werke.

Weder für die politische Theorie noch für die politische Praxis kommt es in erster Linie oder gar ausschließlich auf die Kräfte an. Immerhin ist es für die Politik auch wichtig, auf vorhandene Kräfte zu achten, sie zu lenken und zu nutzen. Nicht als ob man die Fahne nach dem Wind hängen oder immer nur mit dem Strome schwimmen müßte. Aber gegen den Strom kommt man entweder überhaupt nicht oder nur sehr langsam vorwärts. Der Schwache erschöpft sich dabei. Doch lenkt die Technik heute den Lauf der Ströme und wertet ihre Kräfte aus. Ebenso kann der Politiker vergefundene Energien, soweit sie überhaupt menschlicher Einwirkung zugänglich sind, ebenso wie der Ingenieur und der Arzt benützen. Dabei ereignet es sich freilich zuweilen, daß Naturgewalten künstliche Schranken und Dämme durchbrechen oder daß der Zauberlehrling die Geister, die er rief, nicht mehr los wird. Dies geschieht übrigens nicht nur dann, wenn rohe Kräfte sinnlos walten; mancher Staatsmann mag schon zu sich selbst gesprochen haben, was Mephisto „ad spectatores" sagt: „Am Ende hängen wir doch ab / Von Kreaturen, die wir machten".

Mindestens aber muß vom Politiker erwartet werden, daß er die vorhandenen Kräfte und Strömungen kennt.[1]) Der wahre Staatsmann wird sie nicht nur kennen, sondern auch leiten und zum Vorteil des Staates (also zum Wohl des Volkes) verwerten.

Die leitenden und treibenden Kräfte des Staates als Träger der Politik können nicht sowohl von einer Kraftlehre („Dynamik") erfaßt werden als vielmehr von einer Wirklehre („Pragmatik"). Denn es handelt sich nicht um technisch-physikalische Kräfte, wie die bisherige Staatstheorie und pseudophysikalische Politik anzunehmen schien, sondern um geistige Kräfte, die der materialistischen Betrachtung (Mechanik) spotten.[2])

[1]) Der Erkenntnis der „Dynamik" und Zielsetzung deutscher Politik dienen planmäßig durch Erörterung der Grundfragen deutscher Volks- und Außenpolitik u. a. die „Politischen Monatshefte Volk und Reich" (Volk und Reich-Verlag, Berlin W 9).

[2]) Näheres in meinem Artikel „Die Überwindung des Statischen und Dynamischen" (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 35. Jahrg., S. 739 ff.).

Digitized by Google

Wenn wir also hier die leitenden und treibenden „Kräfte" ins Auge fassen, geschieht dies nicht in der veralteten („dynamischen", „mechanistischen", „materialistischen", „naturalistischen") Betrachtungsweise, die so engstirnig im Bereich der Kraft stecken bleibt, daß sie nicht einmal zum physikalischen Begriff der Arbeit vordringt, geschweige denn zum staatstheoretischen Kernbegriff des Wirkens.

Die Unzulänglichkeit der bisherigen rein dynamischen Deutung der Träger der Politik ergibt sich daraus, daß die Dynamik ein Teil der Physik und zwar der Mechanik ist. Die dynamische ist also eine mechanistische Erklärung. Der Mechanismus oder Materialismus kann aber dem Lebendigen niemals vollkommen gerecht werden.

Die Bezeichnung darf nicht mit der Sache selbst, der Begriff nicht mit dem Gegenstand verwechselt werden. Wenn wir im Anschluß an eine überkommene Begriffsbildung von leitenden und treibenden „Kräften" sprechen, ergibt sich aus dieser Ausdrucksweise keine dynamische Grundhaltung. Unser Gegenstand ist nicht die Kraft, sondern die Energie im allgemeinsten Sinne dieses Wortes, der alles umfaßt, was aus Arbeit entsteht oder in Arbeit umgesetzt werden kann. Die Wirklehre befaßt sich nicht sowohl mit den Kräften als vielmehr mit der Arbeit der Kräfte, mit den Wirkenden und ihren Werken*). Dabei bildet die „lebendige Kraft" in der Politik — ganz ebenso wie in der ihr gegenüber wesensverschiedenen Physik — eine Form der Energie; sie entsteht durch Arbeit, die von den in der Politik wirksamen Kräften geleistet wird. Leitende und treibende Kräfte verleihen durch die Arbeit, die sie als wirkende Kräfte an der Wirkeinheit (insbesondere am Staat als der Wirkeinheit des Volkes) leisten, dieser selbst eine betimmte „lebendige Kraft", die der aufgewendeten Arbeit der leitenden und treibenden Kräfte gleichkommt, also deren Verdienst ist. Die „lebendige Kraft" des Volkes, die heute großenteils im Staat als Wirkeinheit zusammengefaßt ist, bildet als politische Energie den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung. Die leitenden und treibenden Kräfte nehmen in diesem Zusammenhang unsere Aufmerksamkeit nur insofern in Anspruch, als sie diese politische Energie durch ihre Arbeit zustandebringen.[1])

Die Verbindung des Staates mit dem Volk läßt uns die

*) Vgl. G. Suarez, Briand, sa vie, son œuvre, Paris 1938 (Plon).

[1]) Die Grundbegriffe Arbeit, Energie, Leistung usw. sind in meinen früheren Schriften bereits klargestellt. Eine Wiederholung erübrigt sich. Vgl. namentlich: Die Lehre vom neuen Staat (Darmstadt 1934), Recht und Staat als Arbeit (Heidelberg 1935), Technik und Politik im neuen Staat (Berlin 1935).

Digitized by Google

leitenden und treibenden Kräfte des Staatslebens als organisch-sittliche Kräfte des Volkes wiedererkennen.

Damit wird die Frage der Staatsleitung, die bisher mechanistisch unter den Gesichtspunkten der Kraft und Bewegung erfaßt und dargestellt wurde, zu einer Frage der Volksführung, die im letzten Grunde auf die handelnden Persönlichkeiten und ihre Werke abgestellt ist.[1])

Die leitenden und treibenden Kräfte sind teils wesensgleich (identisch) mit den leitenden und treibenden Persönlichkeiten, teils von diesen geschaffen, gestaltet, gelenkt, beeinflußt. Die Wirklehre bemüht sich, hinter dem Erscheinungsbild der Kraft die Wirkenden selbst beim Werk zu betrachten und die Wirkungen ihrer Taten und Unterlassungen zu untersuchen.[2])

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel lieferte uns die Geschichte der jüngsten Vergangenheit. In den Tagen der europäischen Krise glaubte bis zur Unterhausrede Neville Chamberlains vom 28. 9. 1938 jedermann in England, daß ein Krieg unvermeidlich sei.[3]) Trotzdem gelang es den leitenden Persönlichkeiten, das scheinbar unentrinnbare Schicksal abzuwenden, obwohl bereits mehrere Länder ganz oder teilweise mobilisiert hatten. Hätte man aber den Dingen ihren Lauf gelassen, dann wäre es zweifellos zum Krieg gekommen, weil ebenso wie im Jahre 1914 Maßnahmen der einen Partei Gegenmaßnahmen der anderen „zwangsläufig ausgelöst" hätten: die Entwicklung schien mit eherner Gesetzmäßigkeit zum Krieg zu drängen. Doch konnten die leitenden Kräfte verhindern, was die „treibenden" (namentlich die unverantwortlichen Parlamentarier und Zeitungsschreiber der sog. demokratischen Länder) durch Taten und Unterlassungen beinahe bewirkt hätten. Die leitenden Männer befanden sich dabei in sichtlicher Übereinstimmung mit den Völkern, die zwar tapfer und opferbereit, aber im Grunde friedliebend sind.

Gleichzeitig wurde offenbar, daß die leitenden Kräfte in der Lage sein müssen, für Volk und Staat ungehemmt zu handeln. Daladier schloß seinen Rechenschaftsbericht über die Münchener Zusammenkunft mit dem Aufruf zur Arbeit und Einigung und erbat dann vom Parlament die Ermächtigung zu weiterer Wirksamkeit, um die große Aufgabe der Gesundung zum Ende zu führen: „Wir haben beschlossen, von Ihnen die Mittel zu diesem Handeln zu verlangen. Es ist Ihre Sache, sie uns zu gewähren oder zu verweigern. Aber Sie müssen wissen, daß es um das Interesse und sogar um das Leben des Vaterlandes geht."

---

[1]) Zur Frage der Führerpersönlichkeit vgl. Sir Thomas Elyot, Das Buch vom Führer (1531), in Auswahl übersetzt und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Hanns Studniczka, Leipzig 1932 (F. Meiner). — Zur Frage der Führerauswahl ferner Hans Bogner, Die Bildung der politischen Elite, Oldenburg 1932 (Gerh. Stalling). — Wie die Wissenschaft in enger Fühlung mit der Praxis der Charakterauslese dienen und damit die sog. Elite herausstellen kann, zeigt W. M. Schering in „Charakter und Gemeinschaft (Grundsätzliches zur Charakterologie)", Leipzig 1937.

[2]) Hiezu jetzt auch Hans Karl Leistritz, Deutsches Volkshandbuch, Berlin 1938 (Sudau), Teil III, Abschnitt 4: Das Arbeitsfeld des Staates.

[3]) Beleg: Baldwins erste Oberhausrede vom 4. 10. 1938. S. auch S. 442.

Digitized by Google

A. Die leitenden Kräfte der Politik.

I. Staatsleitung und Volksführung.

1. Die Bedeutung der leitenden Kräfte.

Die leitenden Kräfte sind die offiziellen Träger oder Organe der Politik. In ihrer Hand liegt die Führung des Staates.

Da aber der „Staat" (in dem heute vorherrschenden Sinn des Wortes) nicht ein bloßer Behörden- und Beamtenapparat ist, sondern der Werkträger des Volkes (mit anderen Worten die Wirkeinheit des Volkes) bedeutet „Führung des Staates" nicht etwa nur Befehlsgewalt über Staatsdiener, sondern Führung des Volkes.

Zu den leitenden Kräften der Politik gehören vor allem Staatsoberhaupt und Staatsregierung; also der Monarch oder Staatspräsident als Staatsoberhaupt, der Regierungschef (Reichskanzler, Ministerpräsident, im deutschen Landesstaatsrecht mitunter als „Staatspräsident" bezeichnet) und die Minister sowie ihre ständigen Vertreter (Staatssekretäre); der Kabinettschef[1] kann entweder eine überragende Stellung einnehmen indem er die Richtlinien der Politik bestimmt (Deutsches Reich, Frankreich, England) oder nur Vorsitzender des Kabinetts oder Ministerrates sein, der durch Mehrheitsbeschluß die Politik leitet (Bayern nach Verfassung von 1919; ferner Japan, wo gegenwärtig der Ministerpräsident nur primus inter pares ist und weder das Kabinett bildet noch es führt).

Das Staatsoberhaupt ist im Frieden wie im Krieg die leitende Kraft. Doch kann es im Frieden von der Staatsregierung, die es selbst ernannt hat oder ernennen mußte, und im Krieg von den militärischen Befehlshabern kaltgestellt werden und zu einem Schattendasein verurteilt werden. Davor schützt aber regelmäßig die Befolgung des Grundsatzes sorgfältiger Machtverteilung (divide et impera).

In Frankreich überläßt das im März 1938 von der Kammer einstimmig angenommene Gesetz zur nationalen Mobilisierung (Gesetz über die Organisation der Nation für Kriegszeiten) der Regierung die Ernennung eines Oberbefehlshabers der Wehrmacht im Kriegsfall. Die parlamentarisch gebundene Regierung hat also im Krieg wie im Frieden die höchste Autorität. Die militärischen Operationen aber werden von einem Verteidigungsausschuß geleitet, der im Krieg „Kriegsausschuß" heißt (Staatsoberhaupt, die obersten Führer des Heeres, der Luftwaffe und der Kriegsmarine, die drei Wehrminister — Zivilisten —, die drei Generalstabschefs).

In anderen Ländern beobachten wir eine zunehmende Stärkung der rechtlichen Stellung des Staatsoberhauptes. Beispiel: Ungarisches Gesetz von 1937 über die Erweiterung der Machtbefugnisse des Reichsverwesers (das Gesetz macht den Reichsverweser vom Parlament unabhängig, denn nach Artikel 1 kann der Reichsverweser vom Reichstag nicht zur Verantwortung gezogen werden).

---

[1]) Das Fremdwort „Kabinettschef" bezeichnet nach deutschem Sprachgebrauch den Vorsitzenden des Ministerrates, also den Ministerpräsidenten; in Frankreich hat das Wort eine abweichende Bedeutung.

Digitized by Google

Kabinett[1]) ist ursprünglich das Nebengemach des Schlosses, in das sich der Fürst mit seinen leitenden Beamten zur Beratung zurückzieht; dann überträgt sich die Bezeichnung des Raumes auf die Personen; das Wort erhält so geschichtlich folgende Bedeutungen:

1. Kabinett = Fürst („Kabinettsorder" = fürstlicher Befehl). Näheres in meiner „Lehre von Volk und Staat" (S. 260).
2. Kabinett = Gesamtheit der nur dem Fürsten, nicht aber dem Parlament verantwortlichen Räte des Fürsten: Kabinettsregierung (ihr Werk ist die Kabinettspolitik, aber auch die Kabinettsjustiz und ein etwa aus rein dynastischen Erwägungen geführter Kabinettskrieg). Man unterscheidet namentlich ein Zivil- und ein Militärkabinett.

   Manchmal bildet ein solches Kabinett eine Nebenregierung und ein Gegengewicht gegenüber der nach außen in Erscheinung tretenden parlamentarischen Regierung. So z. B. in der jüngsten Vergangenheit in Ägypten (parlamentarischer Ministerpräsident Mohammed Pascha Machmoud — Kabinettsleiter Ali Maher Pascha als erster Berater des jungen Königs mit autoritären Tendenzen).
3. Kabinett = Gesamtministerium (Zentralregierung): Kabinettsfrage bedeutet so viel wie Vertrauensfrage (ein Mißtrauensvotum bringt das Kabinett zum Sturz).

2. Die Zusammenfassung der leitenden Kräfte.

Die Führung des Volkes und die in den wichtigsten Angelegenheiten ausschlaggebende Entscheidung der Staatsleitung liegt meistens in den Händen einiger weniger Persönlichkeiten (also nicht der gesamten Regierung).

Beispiel: Das Triumvirat Asquith, Edward Grey und Haldane als Träger des Handelns (nämlich der Initiative und Energie), wenn auch vielfach zu Rücksicht auf Parlament und öffentliche Meinung gezwungen.[2])

Man spricht hier häufig von einem „engeren (oder kleinen) Kabinett" (so namentlich in England) oder von einem „Rat der politischen Minister" (so namentlich in der Tschechoslowakischen Republik).[3])

Beispiele: Im Sommer 1938 wurde die britische Politik ausschlaggebend bestimmt vom Premierminister Neville Chamberlain, vom Außenminister Lord Halifax und vom Schatzkanzler Sir John Simon und ihren Beratern (Sir Robert Vansittart usw.).[4]) Wie in der Zeit des Weltkrieges war ein Triumvirat leitender Kräfte Träger der Politik. (Vgl. unten S. 590). Doch sprach man gelegentlich auch von den Großen Vier des britischen Kabinetts und rechnete zu ihnen außer den drei genannten Ministern den Innenminister Sir Samuel Hoare.

---

[1]) Vgl. W. I. Jennings, Cabinet government, New York 1937 (Macmillan).

[2]) Hiezu Sir Maurice, Haldane (1856—1918), London 1938 (Faber); deutsche Übersetzung in der Essener Verlagsanstalt erschienen. — George Macaulay Trevelyan, Sir Edward Grey (Sein Leben und Werk), Essen 1938 (ebenda).

[3]) Vgl. auch unten S. 580.

[4]) Siehe auch oben S. 394/395.

Digitized by Google

Es ist zur Gewährleistung der Wirkeinheit geradezu notwendig, daß zumindest die Wehrmacht und die Außenpolitik im Krieg und im Frieden einheitlich geführt werden.*)

Zu diesem Zweck wurden im Dritten Reich[1]) am 4. 2. 1938 zwei Einrichtungen geschaffen:

1. Das Oberkommando der Wehrmacht.

Als der Führer und Reichskanzler beim Ausscheiden des Generalfeldmarschalls von Blomberg die Ausübung der Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht unmittelbar persönlich übernahm, trat das frühere Wehrmachtsamt im Reichskriegsministerium mit seinen Aufgaben als „Oberkommando der Wehrmacht" und als militärischer Stab des Führers und Reichskanzlers unmittelbar unter seinen Befehl; der bisherige Chef des Wehrmachtsamts trat als „Chef des Oberkommandos der Wehrmacht", der im Rang den Reichsministern gleichgestellt ist, an die Spitze des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht. Dem neuen „Oberkommando der Wehrmacht" wurden zugleich die Geschäfte des Reichskriegsministeriums übertragen; der „Chef des Oberkommandos der Wehrmacht" übt die bisher dem Reichskriegsminister zustehenden Befugnisse aus (im Auftrag des Führers und Reichskanzlers). Im Frieden obliegt dem „Oberkommando der Wehrmacht" namentlich die einheitliche Vorbereitung der Reichsverteidigung auf allen Gebieten (nach Weisung des Führers und Reichskanzlers).

Diese Neuordnung[2]) ergab im Februar 1938 folgendes Bild:

a) Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht wird unmittelbar persönlich vom Führer und Reichskanzler ausgeübt; er wird dabei beraten und unterstützt vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, der nach einem älteren und heute nicht mehr zutreffenden Sprachgebrauch gewissermaßen Chef des Militärkabinetts und zugleich Reichsverteidigungsminister ist, im militärischen Rang jedoch unter den Oberbefehlshabern der einzelnen Wehrmachtsteile steht; (erster „Chef des Oberkommandos der Wehrmacht" wurde der General der Artillerie Keitel);

b) Befehlsgewalt über die einzelnen Wehrmachtsteile

α) Heer unter dem Oberbefehlshaber des Heeres (Generaloberst v. Brauchitsch),

β) Kriegsmarine unter dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine (Generaladmiral Dr. h. c. Raeder),

γ) Luftwaffe unter dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe (Generalfeldmarschall Göring).

---

*) Man bezeichnet dies im Ausland vielfach mißverständlich als „Gleichschaltung der Wehrmacht".

[1]) In Rumänien wurde am 31. 3. 1938 die Errichtung eines Kronrates beschlossen, dem die sieben früheren Ministerpräsidenten angehören, die bisher Staatsminister ohne Geschäftsbereich waren. Der König machte also deren Erfahrungen sich und seinem Volk in dieser Form zunutze.

[2]) Zur Ergänzung: Hansjürgen Vorwerk, Die Wehrverfassung im Zweiten und Dritten Reich, Berlin 1938 (Vahlen).

Digitized by Google

2. Der Geheime Kabinettsrat.

Dieser wurde beim Ausscheiden des Freiherrn v. Neurath aus dem Auswärtigen Amt (Reichsaußenministerium) vom Führer und Reichskanzler zu seiner Beratung in der Führung der Außenpolitik gebildet.

Der Geheime Kabinettsrat umfaßte bei seiner Bildung am 4. 2. 1938 folgende Persönlichkeiten:

a) Präsident: Reichsminister Freiherr v. Neurath,

b) Mitglieder: die Reichsminister v. Ribbentrop, Göring, Heß, Dr. Goebbels, Dr. Lammers, die Oberbefehlshaber des Heeres (v. Brauchitsch) und der Kriegsmarine (Dr. h. c. Raeder), der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (Keitel).

Die laufenden Geschäfte des Geheimen Kabinettsrates führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei (Dr. Lammers). Vgl. unten S. 581.

3. Die Gliederung der leitenden Kräfte.

Staatsoberhäupter regieren gewöhnlich nicht selbst, sondern sie lassen regieren. Sie bedienen sich zur Staatsleitung und Volksführung der von ihnen eingesetzten und ihnen verantwortlichen Regierung. So namentlich in der absoluten und konstitutionellen Monarchie.[1]) Erst recht aber in der parlamentarisch regierten Monarchie und Republik, wo dem Staatsoberhaupt meist nur „repräsentative" Aufgaben zugewiesen sind.

Anderseits kommt es auch vor, daß ein Staatskanzler und Volksführer den König regieren läßt, indem er seinem Staatsoberhaupt Handlungen oder Unterlassungen vorschreibt und im Weigerungsfalle den König zum Thronverzicht oder den Staatspräsidenten zur Amtsniederlegung zwingt. Die Beispiele aus der Gegenwart stehen noch unvergessen im Bewußtsein des Lesers.

Daß aber auch in der parlamentarisch regierten Monarchie der König die leitende Kraft der Politik sein kann, beweist die Außenpolitik des englischen Königs Eduard VII. in den Jahren vor dem Weltkrieg (Einkreisungspolitik gegen Deutschland) und die Innenpolitik des „Königs der Hellenen" Georg II., der seinen Ministerpräsidenten zunächst parlamentarisch, dann „autoritär" und ohne Parlament regieren läßt und selbst als „der arbeitsamste Grieche" gilt.[2]) Wirklich regierende Könige sehen wir gegenwärtig ferner in Ägypten und Rumänien.

In Staaten, in denen der Monarch noch einen tatsächlichen Einfluß auf die Volksführung und Staatsleitung, namentlich auf Gesetzgebung und Verwaltung, hat, ist die Bezeichnung „Regierung Seiner Majestät" nicht nur eine Floskel.[3])

---

[1]) Ebenso in der Spitze der kirchlichen Hierarchie; vgl. hiezu auch die Schrift: „Männer um den Papst (Wer macht die Politik des Vatikans?)", Berlin 1938 (Zentralverlag der NSDAP.).

[2]) Vgl. G. D. Daskalakis, Die Verfassungsentwicklung Griechenlands (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 24), Tübingen 1938.

[3]) Hiezu jetzt allgemein W. B. Munro, The governments of Europe, New York 1938 (Macmillan). Ferner unten S. 580.

Digitized by Google

Übrigens kann auch in der Republik das Staatsoberhaupt die leitende Kraft der Politik sein und einen weitgehenden Einfluß auf Volksführung und Staatsleitung ausüben. Beispiel: der tschechoslowakische Staatspräsident Dr. Benesch. Dann überdauert der politische Kurs wechselnde Kabinette. Das zeigte sich besonders deutlich, als im September 1938 in Prag das Kabinett Syrovy[1]) eingesetzt wurde: der Staatspräsident nahm in diesem Falle das gesamte bisherige Kabinett Hodza als „Politisches Komitee" mit dem bisherigen Ministerpräsidenten in das neue Kabinett auf. (Siehe auch oben S. 411, Fußnote 3).

In einigen Ländern sind die Ämter des Staatsoberhaupts und Regierungschefs in einem Organträger zusammengefaßt; so im Deutschen Reich nach dem Gesetz vom 1. 8. 1934 über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs (Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers) und in Lettland[2]) seit 11. 4. 1936 nach dem Gesetz vom 12. März 1936 (Übernahme der Pflichten des Staatspräsidenten durch den Ministerpräsidenten Ulmanis). In ähnlicher Weise wurde die Leitung der Politik in mehreren Ländern des Deutschen Reiches dadurch in einer Hand vereinigt, daß der Reichsstatthalter zugleich mit der Führung der Landesregierung beauftragt wurde (so in Sachsen, Hessen und Hamburg; dann im Mai 1938 auch in Österreich).

Anmerkung:

Die Führung des Staates ist heute eine „lebendige Führung" (im Gegensatz zur bloßen Beherrschung eines toten Apparats, der sog. Verwaltungsmaschine), „die nicht im Volke ein Objekt ihrer Betätigung erblickt, sondern die im Volke lebt, mit dem Volk fühlt und für das Volk kämpft".[3]) Diese Führung wendet sich nicht an „Untertanen", sondern an eine „Gefolgschaft", deren Glieder sich mit Arbeit und Opfer für die Volksgemeinschaft einsetzen.*)

Deshalb gilt gerade von zur Führung berufenen Staatsmännern und Diplomaten der Ausspruch Blüchers nach der Schlacht bei Waterloo: „Mögen die Federn der Diplomaten nicht wieder verderben, was das Volk mit so großen Anstrengungen errungen!"

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit staatskundigen und weltklugen („politischen" und „diplomatischen") Wirkens der Werkträger, die Bedeutung der Staatskunst für Staatsleitung und Volksführung.[4])

---

[1]) Der Leitaufsatz des Völkischen Beobachters vom 24. 9. 1938 belegte diesen Offizier und Staatsmann mit den schmückenden Beiworten eines „sibirischen Räuberhauptmanns und hussitischen Bandenführers im Rang eines Generalinspekteurs der Armee" (Seite 1).

[2]) Ebenso vereinigte in Estland bis zum Frühjahr 1938 der Staatsverweser die Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und Ministerpräsidenten in seiner Hand; dann wurden die Wirkungskreise auf Grund der neuen Verfassung getrennt.

[3]) Adolf Hitler, Reden am Reichsparteitag 1933, S. 21.

*) Hiezu auch G. d'Agostino, Il processo collettivo del lavoro, Padova 1938 (CEDAM); L. de Brouckère, Les aspects politiques de la coopération (La coopération, l'Etat et les services publiques), Bruxelles 1938 (Edit. des propagat. de la coopérat. / 28, Rue de Portugal).

[4]) Die Darstellung der Erfahrungssätze und Klugheitsregeln politischer Lebensweisheit würde den Rahmen meines Buches überschreiten. Zur Ergänzung verweise ich auf ein älteres und auf ein neueres Werk: „Hand-

Digitized by Google

Auch die nach einem Mißtrauensvotum zurückgetretene und mit der vorläufigen Weiterführung der Geschäfte beauftragte Regierung ist uneingeschränkt zur Staatsleitung berufen und für die Staatsleitung verantwortlich. Doch wird sie grundsätzliche innenpolitische Eingriffe, deren Aufhebung durch die nachfolgende endgültig eingesetzte Regierung zu erwarten ist, vermeiden und sich aus dem gleichen Grund auch in ihrer Außenpolitik Zurückhaltung auferlegen und ebensolcher Zurückhaltung begegnen. Dasselbe gilt auch sonst von vorläufigen Regierungen, so z. B. von dem „Präsidialausschuß", den Companys als Präsident der katalanischen Generalidad im Frühjahr 1937 bildete.[1])

Anmerkung:

Der „Sturz" einer parlamentarischen Regierung bedeutet demgemäß nicht immer ohne weiteres ihre Ausschaltung vom Handeln in staatlichen Angelegenheiten. Aber auch dann, wenn die Regierung selbst nicht mehr handeln kann, bricht die Wirksamkeit des Staates nicht in jedem Falle notwendig ab. Die Wirkeinheit und die Führungskörperschaft kann, aber sie muß nicht zerfallen. Armee und Bürokratie kann als Gerippe des Staates fortbestehen und damit seinen Bestand aufrechterhalten. Das zeigte sich z. B. bei der Krise des tschechoslowakischen Staates im September/Oktober 1938: die (auf die fragwürdige nationale Tradition der tschechischen Legionen in Rußland gegründete) Armee und die (auf die Tradition der K. u. K. Bürokratie gegründete) Verwaltung konnten die völlige Auflösung der tschechoslowakischen Republik verhindern.

4. Die Bezeichnung der leitenden Kräfte.

Die Bezeichnung der Staatsregierung ist weder für ihre staatsrechtliche Stellung noch für ihre politische Macht kennzeichnend oder gar ausschlaggebend. Aber für Zwecke der äußeren oder inneren Repräsentation und der Herausstellung einer bestimmten Ideologie ist die Bezeichnung nicht unerheblich.[2]) Die „Regierung Seiner Majestät" flößt traditionsgebundenem Denken achtungsvolle Ehrfurcht ein; der „Rat der Volkskommissare" umkleidet die Diktatur mit dem Scheine der Volksverbundenheit.

---

orakel und Kunst der Weltklugheit" aus der Feder des spanischen Jesuiten Balthasar Grazian (1647) und „Diplomatisches Handeln" von R. Finger (Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart und Wien) mit weiteren Schrifttumsangaben.

[1]) Über die weitere Gestaltung vgl. den Aufsatz des Sonderberichterstatters des Völk. Beobachters in Nr. 238 vom 26. 8. 1938, S. 5.

[2]) Was oben von der Bezeichnung der Staatsregierung gesagt ist, gilt auch von der Bezeichnung des innerhalb der Staatsregierung führenden Mannes. So wurde z. B. Mussolini im amtlichen Sprachgebrauch zunächst als „Erster Minister", dann als „Chef der Regierung" und schließlich (seit der Veröffentlichung des neuen faschistischen Parteistatuts im Jahre 1938) als „Duce" bezeichnet.

Digitized by Google

Im Dritten Reich finden wir neuerdings neben der amtlichen Bezeichnung „Reichsregierung" auch die Bezeichnung „Deutsche Volks- und Staatsregierung". Darin kommt deutlich zum Ausdruck, daß die leitenden Kräfte der Politik nicht nur einen toten mechanischen Apparat beherrschen oder bedienen wollen, sondern Staatsleitung und Volksführung derart verbinden, daß ein lebendiger Organismus als Wirkeinheit sich sinnvoll betätigen kann.

Beispiel: Antwort des Führers beim Staatsakt vom 11. 1. 1938 (Völk. Beob. vom 12. 1. 1938).

Anmerkung: Die vielseitigen Aufgaben des Führers[1]) kann man aus der Gliederung der zu ihrer Bewältigung eingesetzten Dienststellen entnehmen. Zur Erledigung der Dienstgeschäfte des Führers und Reichskanzlers sind drei Kanzleien[2]) vorhanden:

a) die Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers (hervorgegangen aus dem Büro des Reichspräsidenten). Hier werden die Angelegenheiten bearbeitet, die den Führer als Staatsoberhaupt berühren (z. B. Fragen der staatlichen Repräsentation, Vorlage von Vorschlägen der zuständigen Reichsminister über Ernennung und Entlassung von Beamten, Ordensverleihungen, Vorbereitung von Einladungen und zeremoniellen Empfängen);

b) die Reichskanzlei als Dienststelle des Reichskanzlers, der jetzt oberster Gesetzgeber und oberster Chef der gesamten Verwaltung des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist. Hier werden u. a. auch Gesetzentwürfe vorbereitet.

c) die Kanzlei des Führers der NSDAP., seit Juli 1938[3]) in folgende Ämter gegliedert:

Amt I: Persönliche Angelegenheiten des Führers und Sonderaufgaben (bisher Privatkanzlei Adolf Hitlers);

Amt II: Bearbeitung von Eingaben, die die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Stellen des Reiches und der Länder betreffen;

Amt III: Bearbeitung von Gnadensachen von Angehörigen der Bewegung;

Amt IV: Bearbeitung von sozialwirtschaftlichen Angelegenheiten und Gesuchen sozialer Art;

Amt V: Personal- und Verwaltungsangelegenheiten.

---

[1]) Die Zusammensetzung der Reichsregierung ist oben auf Seite 457 angegeben.

[2]) Die Präsidialkanzlei untersteht bei Abfassung dieses Buches dem Staatsminister Dr. Meißner, die Reichskanzlei dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, die Kanzlei des Führers der NSDAP. dem Reichsleiter Philipp Bouhler. Vgl. auch oben S. 578. Ferner: „Der Führer und seine Mitarbeiter auf dem Reichsparteitag der Ehre", Berlin 1937 (Dreyer & Co.); Philipp Bouhler, Das deutsche Führerlexikon, 2. Aufl., Berlin 1938 (Verlagsanstalt Otto Stollberg); Der Führerkalender für 1939, Bayreuth 1938 (Gauverlag Bayer. Ostmark).

[3]) Verfügung des Führers vom 3. 6. 1938 mit Ausführungsbestimmungen des Chefs der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Digitized by Google

II. Staatsmänner und Diplomaten.

Innerhalb der leitenden Kräfte der Politik kann man unterscheiden:

1. Staatsmänner.

Das sind die tatsächlich führenden Mitglieder der Regierung sowie des Parlaments in der parlamentarisch regierten Demokratie: die führenden Köpfe, die Außen- oder Innenpolitik eines Staates bestimmen oder maßgebend beeinflussen.

Verwaltung eines Ressorts ist dabei nicht ausschlaggebend. Ein Minister, dem ein verhältnismäßig unbedeutender Geschäftsbereich übertragen ist und dessen Wille für die Gesamtrichtung der Politik keine Rolle spielt, ist nicht Staatsmann; ein Minister ohne Portefeuille, dessen innere Autorität bei Kabinettsberatungen und Kabinettsbeschlüssen entscheidend ins Gewicht fällt, kann dagegen Staatsmann sein.

Beispiel: Führende Männer der NSDAP., die der deutschen Reichsregierung als Reichsminister ohne Geschäftsbereich (Portefeuille) angehören.[1]) Siehe oben Seite 457.

Anmerkung: Seit Februar 1938 ist der nach Ansicht des Führers und Reichskanzlers unnötige und unzutreffende Zusatz „ohne Geschäftsbereich" im Deutschen Reich überhaupt weggefallen; denn auch die Reichsminister, die kein Ministerium verwalten, haben als Berater des Führers und Reichskanzlers innerhalb der Reichsregierung bestimmte wichtige Aufgaben zu erfüllen, so besonders der Stellvertreter des Führers (Völk. Beobachter vom 5. 2. 1938).

Da es sich bei den leitenden Kräften der Politik nicht um formale Zuständigkeiten handelt, sondern um tatsächliche Wirksamkeit, kommt es hier nicht auf Titel, Rang, Amt, Würde und andere Äußerlichkeiten an, sondern auf die inhaltliche Gestaltung der Staatsgeschäfte. Als leitender Staatsmann kann daher z. B. auch der amtierende Staatsälteste in Estland gelten, der nach der neuen Verfassung seine Pflichten unter der Amtsbezeichnung „Staatsverweser" ausübt.

In England gehören zu den Staatsmännern vor allem auch die „Älteren Staatsmänner" im Hause der Lords.

Die Leitung des Staates hat teils Menschenführung, teils Sachführung[2]) zum Gegenstand (Volksführung / Leitung der Staatsgeschäfte). Das wichtigste Mittel der Führung überhaupt — der Volksführung im Frieden wie der Heeresführung im Krieg — ist der Befehl. Einzelbefehle werden meist als Verfügungen, Entschließungen, Erlasse bezeichnet, allgemeine Befehle dagegen als Gesetze, Verordnungen, Anordnungen usw.; die Ausdrucksweise ist uneinheitlich und unerheblich.

---

[1]) R. Müller-Schönhausen, Köpfe aus der Gefolgschaft des Führers, München 1937 (F. Bruckmann).

[2]) Im Dritten Reich finden wir die Menschen- und Sachführung in einem Sonderbereich des Gemeinschaftslebens in der Weise aufgeteilt, daß

Digitized by Google

Daraus ergibt sich auch die Bedeutung der Gesetzgebungspolitik im Rahmen der gesamten Staatspolitik. Die Gesetzgebungspolitik ist keineswegs nur eine Aufgabe des Justizministers, wie vielfach angenommen wird. Es können vielmehr auch andere Minister bei der Gesetzgebung maßgebend und ausschlaggebend beteiligt sein: „Federführende Ministerien". So besteht z. B. im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern eine eigene Abteilung für Verfassung und Gesetzgebung (Leiter: Staatssekretär Dr. Stuckart).

Da Verwaltung und Regierung nicht dasselbe sind, ist ein guter Verwaltungsbeamter nicht auch schon ein Staatsmann oder zu staatsmännischen Aufgaben geeignet; er bringt zwar Akten- und Rechtskenntnisse und Geschäftserfahrung mit, aber Gewohnheit lähmt und beengt das Gesichtsfeld; Stoffbeherrschung ist eine nützliche Ausstattung für den Staatsmann, doch gewährt der Apparat der Bürokratie für fehlende Einzelkenntnisse in weitem Umfang Ersatz; anderseits ersetzt die Kenntnis und Erfahrung niemals den Überblick, den frischen Einsatz, den Wagemut und die schöpferische Kraft. Deshalb versagen mitunter bewährte Regierungsbeamte als Führer des Volkes (Politiker), während sie als Fürstendiener („Minister") sehr wohl geeignet wären. Es ist also nicht grundsätzlich[1]) verfehlt, wenn fachfremde Volksführer leitende Staatsstellungen einnehmen, unter Umständen sogar in wechselndem Aufgabenbereich[2]): All-Round-Minister[3]); ita-

die Deutsche Arbeitsfront (DAF.) als der „verlängerte Arm der Partei" die Menschenführung tätigt (insbes. auch Führung der Unternehmer als Glieder der Volksgemeinschaft), während der Organisation der gewerblichen Wirtschaft die Sachführung zukommt (Führung der Unternehmungen, Zusammenarbeit der Betriebe als Teile der Gesamtwirtschaft).

[1]) Ausnahmsweise kommt es freilich auch in der Politik vor, daß Quacksalber mit geringen Kenntnissen, übertriebener Propaganda und schärfsten Mitteln die wirklichen oder angenommenen Leiden eines Volkes behandeln und so den traurigen Ruhm des unvergessenen „Doktor" Eisenbart ernten, der mit zahlreichen Titeln geschmückt in Hannoversch-Münden seine letzte Ruhe fand, aber im Studentenlied lange fortlebte.

[2]) Hier handelt es sich vielfach um den Übergang von einem weniger wichtigen zu einem wichtigeren Aufgabenkreis der Staatsleitung. Wer organisatorisches und politisches Geschick zeigt, wird auf den verantwortungsreicheren Posten berufen. So zeigt die Laufbahn der leitenden Kräfte eine Parallele zur Beamtenlaufbahn, wobei es freilich dort mehr auf die erwiesenen Fähigkeiten, hier mehr auf die verwirklichten Leistungen ankommt. Der Staatsmann wirkt, indem er andere sinnvoll zu ertragreicher Arbeit einsetzt. Der Staatsdiener leistet solche Arbeit unmittelbar — aber eben nur dann, wenn ihm der Staatsmann überhaupt erst einmal eine Möglichkeit dazu gibt (Kriegserfahrung und Tapferkeit nützen nichts, wenn die leitenden Kräfte kein Heer schaffen und bewährte Soldaten an den richtigen Posten stellen; Verwaltungstechnik und Rechtskenntnisse sind fruchtlos erworben, wenn die leitenden Kräfte Männer mit solcher Vorbildung nicht in den Staatsdienst berufen; Hochschulen und Akademien sinken zu Ställen für Wiederkäuer herab, wenn die schöpferischen Gelehrten vor den Toren stehen und keinen Einlaß finden oder schlecht geleiteten Pflegestätten der Wissenschaft den Rücken kehren).

[3]) Man kann z. B. in England als Unterstaatssekretär im Schatzamt starten und über eine Reihe von Portefeuilles im Endspurt zum Amt eines Premierministers gelangen, unter Umständen mit einer Zwischenstufe im diplomatischen Außendienst.

Digitized by Google

lienisches System des „Wechsels der Wache". Es erübrigt sich deshalb, zur Rechtfertigung oder zum Trost der übergangenen Fachleute auf die Volksweisheit zurückzugreifen, daß Gott dem Verstand schenke, dem er ein Amt gibt, oder auf das Dichterwort: „Im engen Kreis verengert sich der Sinn, Es wächst der Mensch mit seinen größern Zwecken." (Schiller).

Unerheblich ist auch die Größe des Staates, die von manchen als Begriffsmerkmal angegeben wird; Solon, Themistokles und Perikles sind Staatsmänner gewesen, obwohl sie nur in einem Stadtstaat entscheidenden Einfluß ausübten.*) Wesentlich ist allerdings, ob das Gemeinwesen, das der Staatsmann leitet, im politischen Sinne ein Staat, nämlich eine auch nach außen machtvoll in Erscheinung tretende Wirkeinheit ist. Das kann aber auch bei einem Gemeinwesen der Fall sein, dessen Bevölkerungszahl niedriger ist als die einer neuzeitlichen Weltstadt (wie z. B. London, Berlin, Wien oder Paris).**)

Zu den Staatsmännern sind nicht die Offiziere[1]) zu rechnen, auch nicht die obersten militärischen Führer; denn ihnen obliegt nicht die Leitung des Staates, sondern nur die Führung der Wehrmacht, die im Dienst der Zwecke des Staates steht. Doch hat es zu allen Zeiten auch unter den Generalen Dilettanten der Politik gegeben, ausnahmsweise sogar staatsmännisch begabte Führer des Volkes.[2]) Indessen sind solche Ausnahmen sehr selten: einmal wegen der Seltenheit ausgesprochener Doppelbegabungen[3]) und sodann wegen der Verschiedenheit der durchschnitt-

*) Vgl. Georg Friedrich Bender, Der Begriff des Staatsmanns bei Thukydides, Würzburg 1938 (Konrad Triltsch); Joseph Gregor, Perikles, München 1938 (R. Piper).

**) Vgl. H. Footner, New York, city of cities, London 1938 (Lippincott); E. St. Griffith, History of American city government, New York 1938 (Oxford). — In diesem Zusammenhang erinnern wir uns daran, daß z. B. Wien seit der Eingemeindung von 97 Vorortgemeinden im Herbst 1938 über 2 Millionen Einwohner zählt, also mehr als die Stadtstaaten, von denen uns die Geschichte des klassischen Altertums berichtet.

[1]) Gemeint sind hier natürlich die wirklichen Offiziere, also nicht etwa Politiker, die eine Offiziersuniform tragen oder einen Offizierstitel führen. Titel täuschen oft über den wahren Sachverhalt. So war z. B. der im Weltkrieg bekannt gewordene langjährige Berater des Präsidenten Wilson, der „Oberst" E. House (1858—1938), in Wahrheit nie Soldat, vielmehr zunächst Baumwollpflanzer und Kaufmann, dann Politiker (insbes. im Staate Texas). Über den silent partner des Weltkriegspräsidenten Professor Dr. Wilson, den „Colonel" Edward Mandell House vgl. auch A. Heinrich Kober, Wilson und der Weltkrieg (Rätsel einer Freundschaft), Frankfurt a. M.

[2]) Beispiele: Hanns Froembgen, Kamal Atatürk / Soldat und Führer, 4. Aufl., Stuttgart 1937 (Franckh'sche Verlagshandlung); Erich Gritzbach, Hermann Göring / Werk und Mensch (in vielen Auflagen), München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.); G. Mackaness, Admiral Arthur Philipp, founder of New South Wales (1738—1814), London 1938 (Angus & R.); G. Pighini, Napoleone / L'uomo e il dominatore, Mailand 1938 (Treves); Marschall Chiang Kai-shek und Chiang Soong May-ling, Gefangen in Sian (Tagebücher und Berichte), München 1938 (Bruckmann); Edgar von Schmidt-Pauli, General von Seeckt, Berlin 1938 (Reimar Hobbing); Josef H. Krumbach, Franz Ritter von Epp (Ein Leben für Deutschland), München 1938 (Eher Nf.). Siehe auch S. 420[2].

[3]) Hiezu jetzt auch Herbert Günther, Künstlerische Doppelbegabungen, München 1938 (Heimeran).

Digitized by Google

lichen Lebenswege. Der Soldat ist gerade und offen, der Staatsmann verschlagen und verschlossen („zugeknöpft"); der Soldat denkt nur an Kampf und Sieg, der Staatsmann erwägt, ob ein Waffengang überhaupt notwendig und wie der Sieg für den Frieden auszuwerten ist.*) Generale mit militärisch beengtem Sichtbereich pflegen nicht so weit zu denken; für Krieg und Sieg als Selbstzweck ist es ja auch belanglos, ob Volk und Land zugrunde gehen; doch können dem Staatsmann wankende Throne auf rauchenden Trümmerhaufen auch nicht im Schatten einer siegreichen Fahne als erstrebenswertes Ziel erscheinen.

Daraus ergeben sich die Bedenken gegen jede Art von Militärdiktatur. Denn das Volkswohl ist nicht immer und überall gleichbedeutend mit den Interessen der Wehrmacht und sogar im Krieg bewährte Heerführer eignen sich nicht durchwegs als Volksführer und Staatsmänner für die Friedenszeit.[1]) Wo es sich aber darum handelt, mit eisernem Besen zu kehren, sind Soldaten als leitende Kräfte erwünscht und manchmal geradezu notwendig. (Bejspiel: Beseitigung der Parteienwirtschaft in Bolivien und Paraguay nach dem Chacokrieg durch die Militärerhebungen von 1936 und 1937).

Anderseits braucht ein Land zweifellos auch im Frieden eine fachlich vorgebildete Armeeleitung; denn hervorragende Volksführer („Politiker") und Staatsmänner (oder Diplomaten) sind durchaus nicht immer gute Heerführer oder auch nur gute Soldaten. Der Mangel einer fachmännischen Armeeleitung wurde in der Schweiz öfters beklagt.

Der Staatsmann der Vergangenheit war vielfach nur ein Werkmeister an der „Staatsmaschine". Er setzte und hielt den „Staatsapparat" in Gang. In der Zeit einer solchen Trennung von Volk und Staat kam er mit dem Volk überhaupt nicht in Berührung, sondern höchstens mit einer Volksvertretung als Staatsorgan. Der Staatsmann kam nicht aus dem Volk und mischte sich nicht unter das Volk.[2]) Der Mann aus dem Volke aber wurde beim Pförtner oder im Vorzimmer abgefertigt. Erst der neue Staat schuf Wandel: zunächst traten in den fälschlich durchwegs als „faschistisch" bezeichneten Staaten die Staatsmänner über die Parlamente hinweg mit ihren Völkern in Verbindung und suchten das arbeitende Volk an seiner Arbeitsstätte auf; dann folgten die sog. Demokratien diesem Vorbild (in Frankreich erstmals Léon Blum am 11. 2. 1937 im Ausstellungsgelände vor 6000 Bauarbeitern).

Das innere Verhältnis zwischen Staatsmann und Staat ist durch das Staatsrecht (Verfassungsrecht) geregelt. Die deutschen Minister stehen nach § 156 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (vgl. hiezu auch oben S. 515).

Der Staatsmann steht aber nicht nur zu der Organisation Staat in einem rechtlich geregelten Verhältnis, sondern auch zum Organismus Volk. Er spricht aus, was das Volk fühlt und denkt; er tut, was das Volk will; aber er weiß es auch anderseits dem Volk beizubringen, was es fühlen, denken, wollen muß.

*) Daran scheiterte z. B. der Feldherr Scipio als Politiker. Hiezu ausführlich B. H. Liddell Hart, Der Feldherr (Die Taten des Publius Cornelius Scipio Africanus), aus dem Englischen übertragen von C. von Mayer, München 1938 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

[1]) Hiezu Altrichter, Der soldatische Führer, Oldenburg 1938.

[2]) Berühmte Ausnahmen bestätigen die Regel: z. B. Harun al Raschid (766—809), Friedrich d. Gr. usw.

Digitized by Google

2. Diplomaten.[1])

Das sind die leitenden Organe (oder Träger) der sog. hohen Politik.

Zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit muß hier die obige Darstellung der Beziehungen zwischen Innen- und Außenpolitik noch ergänzt werden. Daß diese nicht in lehrsatzmäßiger („dogmatischer") Starrheit umgrenzt und abgewogen werden können, wurde bereits angedeutet.

Unter „hoher Politik" versteht man die auswärtige Politik, weil sie für die Lebensbedingungen der Völker ausschlaggebend ist. Die Außenpolitik hat zumeist den Vorrang vor der Innenpolitik; diese muß sich nach jener richten und sich ihr anpassen, weil für den Staat die Selbstbehauptung des Volkes im Kampf ums Dasein in stetiger Auseinandersetzung mit anderen Völkern das Wichtigste ist; erliegt er den äußeren Gefahren, dann verliert auch die Innenpolitik ihr Tätigkeitsfeld. Staatskunst erschöpft sich aber nicht in Diplomatie; denn sie bedarf der inneren Wirkeinheit, um nach außen wirken zu können.

Daraus ergibt sich eine Bedingtheit des Vorrangs („Relativität" des „Primats") der Außenpolitik.

Ein abweichender Sprachgebrauch versteht unter Diplomatie nicht die leitenden Organe der auswärtigen Politik (= Diplomaten), sondern die Mittel (diplomatische Organisation) und die Methode der Durchführung.[2])

Oft versteht man aber unter Diplomatie nicht nur Organe, Apparat und Arbeitsweise der Außenpolitik, sondern auch diese selbst. „Diplomatisch" ist die Bezeichnung der ihr eigentümlichen Arbeitsweise und bedeutet meist dasselbe wie „politisch", nämlich ein kluges und zweckmäßiges Vorgehen. Als wahre Politik ist Diplomatie praktische Staatskunst im internationalen Verkehr.

Etwas ganz anderes ist dagegen die Diplomatik. Dieses ebenfalls von diploma (Urkunde) abgeleitete Wort bezeichnet die Wissenschaft von den Urkunden als solchen, während der Diplomat sich mit dem Inhalt (namentlich staats- und völkerrechtlicher) Urkunden befaßt.[3])

Bisher sah man im Diplomaten vorzugsweise das Staatsorgan, das Mitglied oder den Vertreter der Staatsregierung, den Hüter der Staatsgeheimnisse; taktvolle Zurückhaltung und verschwiegene Wirk-

---

[1]) Vgl. hiezu die ergänzenden Ausführungen in Band 30 des Leitfadens („Völkerrecht" von Fr. W. v. Rauchhaupt).

[2]) Vgl. B. H. Williams, American diplomacy, London 1936 (Mc Graw-Hill). Ferner zur Illustration die beiden Werke „Diplomatie und Diplomaten" und „Fröhliche Lebensfahrt" (Diplomatische und undiplomatische Erinnerungen) von W. Zechlin (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt). Neuestens auch noch Daniele Varè, Der lachende Diplomat, Berlin 1938 (Paul Zsolnay Verlag). — Schließlich d. Artikel „Der Berliner amerikanische Botschafter plaudert aus den Erfahrungen eines bewegten Diplomatenlebens" im Oktoberheft 1938 der „Deutschen Rundschau".

[3]) Über den diplomatischen Geschäftsverkehr unterrichtet Hermann Meyer / Das politische Schriftwesen im Deutschen Auswärtigen Dienst (Leitfaden zum Verständnis diplomatischer Dokumente), Tübingen 1920 (Mohr).

Digitized by Google

samkeit galten als höchste Tugenden, geräuschvolle Rührigkeit als Fehler.*) Seit dem italienisch-abessinischen Krieg spielt aber auch der als Volksvertreter zum Volk redende Diplomat eine weithin sichtbare Rolle. Beispiele: der Londoner Botschafter der Sowjetunion Maisky als Versammlungsredner und der japanische Botschafter in Washington, Saito, als Rundfunkredner, der erstmals in Ausführung eines diplomatischen Auftrags sich unmittelbar an das Volk wendete, bei dessen Regierung er akkreditiert ist (Adressat: das Volk als Souverän).

Übrigens spricht der Diplomat auch dann, wenn er redet, selten seine wahre Meinung oder die offizielle Ansicht seiner Regierung offen aus. Denn sein Reden ist zweckerfüllt und zielgeleitet. Er will wirken und ermißt deshalb die Wirkung seiner Worte. Daraus hat sich eine Diplomatensprache als besondere Kunstsprache entwickelt, vergleichbar mit der dem Volk ebensowenig verständlichen Zunftsprache der Gelehrten. Worte der Umgangssprache haben darin eine manchmal völlig andersartige Bedeutung: „Vertrag" bedeutet Diktat, „Nichtintervention" ist heimliche Einmischung, „Friedenssicherung" entspricht der Kriegsrüstung; „friedliebend" heißt die Gesinnung der Besitzenden und Weltbeherrschenden im Gegensatz zu dem Lebenswillen der unterdrückten Habenichtse; internationale Finanzinteressen werden irgendwie als „Menschheitsideale" getarnt und benannt.[2]) Eine plumpe und arme Sprache ist zu solchen Prägungen ungeeignet; daher wird die klangvolle und wendige, geschliffene und abschattungsreiche Sprache der Franzosen vorzugsweise verwendet. In der Feder der Diplomaten fließt sie freilich zäh, zumal sie meistens von Juristen mißbraucht wird, die sich selbst dann nicht gemeinverständlich ausdrücken könnten, wenn sie das wollten. Manche Ausdrücke der Diplomatensprache sind übrigens unübersetzbar; man denke hier z. B. an das einzigartige und erfolgreiche „Arrangement" von Nyon aus dem Jahre 1937!

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Begriffe „Staatsmann" und „Diplomat" sich teilweise decken; doch gibt es einerseits Staatsmänner, die nicht Diplomaten sind (z. B. Innenminister), anderseits, wie die folgende Übersicht zeigt, Diplomaten, die nicht zu den Staatsmännern gezählt werden können (sie gehören dann aber auch nicht zu den leitenden Kräften der Politik).

Entsprechendes gilt für den Sprachgebrauch des Auslandes, wobei aber die Begriffe noch mehr ineinanderfließen als in der deutschen Sprache, wodurch die feineren Unterschiede verwischt werden, die wir zu machen pflegen. Das zeigt die Zusammenstellung auf Seite 588.

*) Hiezu J. W. Thompson and S. K. Padover, Secret diplomacy, London 1937 (Jarrolds); A. Forbath, Europe into the abyss: behind the scenes of secret politics, London 1938 (Simpkin).

[1]) Weiteres Beispiel: Joachim von Rippentrop, Vierjahresplan und Welthandel (Leipziger Messe-Rede), Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt). — Gegenbeispiel: Seit Ende 1937 werden im Weißen Haus sogar die offiziellen Begrüßungsansprachen beim Antrittsbesuch neuer Gesandter nicht mehr verlesen, sondern nur im Manuskript überreicht.

[2]) Als die Diplomaten der sog. westlichen Demokratien sich während des spanischen Bürgerkriegs (1936—38) für die spanische Demokratie und die Freiheit des spanischen Volkes einzusetzen vorgaben, handelte es sich in Wirklichkeit um die englischen Erzinteressen im Baskenland, um die englische Vorherrschaft im Mittelmeer, um die französischen Verbindungswege zu dem nordafrikanischen Soldatenreservoir und um Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Zweifrontenkrieges.

Digitized by Google

Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch	Spanisch
Öffentliche Angelegenheiten, **Politik**, Staatskunst, Führungskunst, Regierungsweise, Staatskunde, Staatslehre, Staatswissenschaft, Staatsklugheit, Weltklugheit, Schlauheit	policy politics *)	la politique	politica	política
Im Hinblick auf öffentliche Angelegenheiten, **politisch**, staatsmännisch, staatskundig, staatsklug, schlau, verschlagen, listig	politic political	politique	politico	político
Politiker (Staatsmann)	politician	politique politicien(ne)	politico	político
Diplomat	diplomat(e) (diplomatist)	diplomate	diplomatico	diplomático
diplomatisch (geschäftserfahren, staatsklug, urkundlich)	diplomatic diplomatical	diplomatique (diplomate)	diplomatico	diplomático
Diplomatie	diplomacy	diplomatie	diplomazia	diplomacia (auch Staatswissenschaft)
Diplomatik (Urkundenlehre)	diplomatics	diplomatique	diplomatica	diplomática
Diplomatiker (Urkundenkenner, Urkundenforscher)	diplomatist	diplomatiste	diplomatico	diplomatista

*) Über den umfassenden Inhalt dieses Begriffes unterrichtet jetzt E. H. Short, a handbook of politics, London 1937 (P. Allan).

Digitized by Google

Zu den Diplomaten[1]) rechnet man:

a) die leitenden Persönlichkeiten, die innerhalb der Regierung die Maßnahmen der Außenpolitk bestimmen, nämlich:

α) Regierungschef (Kabinettschef), insbesondere dann, wenn er nicht nur geschäftsleitender Vorsitzender eines die Gesamtpolitik leitenden Kollegialorgans ist.

Zu den Diplomaten gehörte und gehört also namentlich auch der deutsche Reichskanzler (nach der Bismarckschen Verfassung, nach der Weimarer Verfassung und nach der Verfassung des Dritten Reiches), weil er die Richtlinien der Politik bestimmt. Aber auch z. B. der englische Erstminister (Premierminister, Ministerpräsident), der als leitende Kraft das Führeramt eines Weltreiches innehat.

Daß der Vorsitzende der Regierung, sofern er die Richtlinien der Politik und damit auch der Außenpolitik bestimmt, zu den Diplomaten zu rechnen ist, wird vor allem dann jedermann klar, wenn er deutlich sichtbar eine Wendung in der bisherigen Grundeinstellung herbeiführt. Beispiel: Abschluß der italienfeindlichen Sanktionspolitik des englischen Außenministers Eden durch den unmittelbaren vertraulichen Briefwechsel zwischen Ministerpräsident Chamberlain und Regierungschef Mussolini im Sommer 1937; dann Sturz Edens im Februar 1938 (im Anschluß an eine vom italienischen Botschafter durch einen Freund dem Ministerpräsidenten Chamberlain — nicht dem Außenminister — übermittelte Nachricht über die italienische Spanienpolitik).

β) Außenminister und der ihn vertretende Staatssekretär.[2])

Berlin: Wilhelmstraße (Auswärtiges Amt)
Paris: Quai d'Orsay.
London: Downingstreet (Foreign Office).[3])

Anmerkung: Wie man namentlich vielfach die Außenministerien nach den Straßen bezeichnet, an denen sie liegen, so öfters auch die gesamten Regierungen; z. B. die englische Regierung nach dem Regierungsviertel am Straßenzug von Trafalgar Square zum Parlament „Whitehall" (Straßenbezeichnung nach abgebranntem Königsschloß).

---

[1]) Eine historische Übersicht enthält das vom Internationalen Ausschuß für Geschichtswissenschaft veröffentlichte „Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden", Oldenburg 1936/37 (Gerhard Stalling); bisher erschien Band 1 (1648—1715).

[2]) Im Deutschen Reich ergab sich eine Vermehrung der Zahl der Staatssekretäre dadurch, daß neben dem bisherigen einzigen Staatssekretär zunächst der Chef der Auslandsorganisation (Gauleiter Bohle) und dann im März 1938 auch noch der Reichsbeauftragte für Österreich mit dem Sitz in Wien (Keppler) als Staatssekretäre in das Auswärtige Amt aufgenommen wurden. — Betr. Italien vgl. Rodolfo Mosca, Das italienische Außenministerium (Berliner Monatshefte, 1938, Maiheft).

[3]) Der Leiter des Foreign Office hat (wie der Leiter des Auswärtigen Amtes im Bismarckschen Reich) die Amtsbezeichnung „Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten".

Digitized by Google

In England†) jetzt auch der Dominionminister (seit der Umwandlung des Weltreiches in eine Art Völkerbund), nicht aber der Kolonialminister.

γ) Leitende Beamte des Außenministeriums („Auswärtigen Amtes"), z. B. Abteilungsdirigenten.

Das deutsche Auswärtige Amt hat folgende Abteilungen:

1. Politische Abteilung (seit April 1938 unter der Leitung eines Ministerialdirektors, der die Amtsbezeichnung „Unterstaatssekretär" führt)*)
2. Rechtsabteilung
3. Handelspolitische Abteilung
4. Kulturpolitische Abteilung
5. Personal- und Haushaltsabteilung
6. Presseabteilung.[1])

Anmerkung: Wie in den inneren Angelegenheiten so gibt es auch in den auswärtigen Angelegenheiten außer der Tätigkeit der leitenden Kräfte (Regierung) in großem Umfang ausführende und durchführende Tätigkeit, die in Erledigung laufender Verwaltungsgeschäfte besteht. Diesem Zweck dient hier wie dort der Apparat der Bürokratie. Man kann nun in manchen Fällen beobachten, daß der Apparat nach Art einer führerlosen Maschine von selbst läuft oder nach Art eines wild gewordenen Kraftwagens der Lenkung nicht gehorcht. So ging z. B. das Beamtentum von Downing Street in den letzten Jahrzehnten öfters seinen eigenen Weg. Dadurch ist die Wirkeinheit und das Volkswohl meistens schwer gefährdet, und zwar auch dann, wenn die Disziplinlosigkeit nicht absichtliche Sabotage ist. Ebenso konnte man beobachten, wie das Ständige Sekretariat des Genfer Völkerbundes, das alle Veranstaltungen vorbereitet, diese damit auch inhaltlich beeinflußt und in solcher Weise seine eigene Politik macht.[2])

---

†) An den entscheidenden diplomatischen Beratungen in Downing Street Nr. 10 sind gegenwärtig (im September 1938) regelmäßig außer dem Premierminister und Außenminister der Schatzkanzler, der Diplomatische Hauptberater der Regierung (Sir Robert Vansittart) und der Ständige Staatsekretär des Foreign Office (Sir Alexander Cadogan) beteiligt; ferner der frühere Außenminister und derzeitige Innenminister Sir Samuel Hoare.

*) Vgl. umseits (S. 589, Fußnote 3).

[1]) Vgl. Handbuch für das Deutsche Reich und „Jahrbuch für auswärtige Politik" (4. Jg.: über 200 Seiten Personalangaben).

[2]) Auf den weitgehenden Einfluß der ständigen Bürokratie wurde schon wiederholt hingewiesen (siehe oben S. 281, 394/5). Er beruht teils auf deren besonderer Sach- und Rechtskenntnis, teils auf dem Gewicht jeder entwerfenden Tätigkeit, deren Ergebnisse dadurch fortwirken, daß sie — verändert oder unverändert — von anderen übernommen werden, denen zu schöpferischer Gestaltung Zeit, Lust oder Fähigkeit fehlt. Beispiele: Der Ministerialrat, der Minister kommen und gehen sieht, arbeitet einen Gesetzentwurf aus, der dann von dem zufällig amtierenden Minister der Regierung oder dem Parlament zur endgültigen Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wird; der Hochschulsyndikus entwirft eine Promotionsordnung, die dann von Rektor, Senat, Ministerium im üblichen Geschäftsgang zur verbindlichen Norm erhoben wird.

Digitized by Google

Zu den leitenden Kräften der deutschen Außenpolitik gehört jetzt auch der Chef der Auslandsorganisation[1]) im Auswärtigen Amt (Gauleiter Bohle).

Die Auslandsorganisation wendet sich nicht an alle Volkstumsdeutschen im Ausland, sondern ausschließlich an die Reichsangehörigen (Reichsdeutschen) im Ausland.[2]) Sie bezweckt Einsatz der Auslanddeutschen für die Gestaltung unserer Beziehungen zu den fremden Völkern und ihren Regierungen, anderseits Betreuung und Sicherung der Auslanddeutschen (Sorgen für ihr Schicksal und ihr Verhältnis zur Heimat, Einstehen für einander, Erhaltung der Deutschen für das Deutschtum). Von der öffentlichen Meinung des Auslands werden meist andere Ziele unterstellt: Spionage zugunsten des Reichs im Gastland, Einmischung in die innerpolitische Gestaltung des Gastlandes (Propaganda für den Nationalsozialismus), Beobachtung der Emigranten. Ebenso unberechtigt sind die anderen oft wiederholten Vorwürfe: Auslanddeutsche werden in organisierte Gemeinschaften hineinbefohlen und bei Eintrittsverweigerung nach etwaiger Rückkehr in die Heimat von Arbeit und Brot abgesperrt, sie leben inmitten des Gastlands unter naher und unmittelbarer Kontrolle des Heimatstaates, sie werden namentlich zur Pflichterfüllung gegenüber dem Heimatstaat bei einem internationalen Notfall herangezogen. — Ähnliche Bedenken hat man (hauptsächlich in England) gegen die Entsendung von Kulturattachés mit diplomatischer Eigenschaft geltend gemacht.

Die rechtliche Stellung des Chefs der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt wurde im Dezember 1937 durch ein Rundschreiben des Reichsministers des Auswärtigen an die Reichsministerien klargestellt: Der Chef der Auslandsorganisation vertritt den Außenminister für den Geschäftsbereich, der in der Verordnung vom 30. 1. 1937 festgelegt ist („Zur einheitlichen Betreuung der Reichsdeutschen im Ausland wird ein Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der Reichsdeutschen im Ausland übertragen wird"). Entscheidungen des Chefs der AO., die dieser in Vertretung des Reichsministers fällt, sind darnach ministerielle Entscheidungen. —

Schließlich ist hier noch die Dienststelle des Beauftragten für außenpolitische Fragen der NSDAP. im Stab des Stellvertreters des Führers zu nennen.

Im Ausland werden neuerdings auch frühere aktive Diplomaten zur Beratung der leitenden Kräfte herangezogen. Auf diese Weise wird ihre Erfahrung zum Nutzen des Staates verwertet.

So wurden im September 1938 durch eine kaiserliche Verordnung der frühere Außenminister Arita und der ehemalige Botschafter Sato zu diplomatischen Beratern im Außenministerium ernannt (dieser Beraterstab, der sog. Diplomatische Dreierrat, sollte insgesamt nicht mehr als drei ehemalige Diplomaten umfassen; er trat schon nach wenigen Wochen zusammen mit dem Außenminister Ugaki zurück).[3])

[1]) Hiezu Emil Ehrich, Die Auslandsorganisation der NSDAP., Berlin 1937 (Junker & Dünnhaupt).

[2]) Hiezu namentlich Bohle, Die Auslandsorganisation der NSDAP. (Jahrbuch für auswärtige Politik 1938), Berlin 1938 (August Groß).

[3]) Über den Genro siehe Seite 614.

Digitized by Google

b) die leitenden diplomatischen Außenbeamten (Chefs der Missionen), die der Regierung für die Durchführung der Außenpolitik verantwortlich sind. (Man bezeichnet sie als Diplomatische Vertreter oder als Gesandte im weiteren Sinne):

α) Botschafter: diese werden von Großstaaten in Großstaaten entsandt; sie haben „repräsentativen Charakter" (leichteren Zugang zum Staatsoberhaupt)[1]); die päpstlichen Legaten und Nuntien stehen ihnen gleich;

Beispiel: Das Zentralexekutivkomitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken akkreditiert beim Führer und Reichskanzler einen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter (Konstantin Jureniew am 21. 7. 1937).

Anmerkung: Das förmliche Recht auf die Anrede „Exzellenz" steht nur den Botschaftern zu (doch werden aus Höflichkeit mitunter auch die Gesandten so angesprochen).

β) Gesandte im engeren Sinne;

γ) Ministerresidenten (auch beim Staatsoberhaupt beglaubigt);

So namentlich bei den mittel- und südamerikanischen Freistaaten und bei den Balkanstaaten.

δ) Agenten und Geschäftsträger (nur beim Außenminister beglaubigt).

Im allgemeinen leiten die Regierungschefs und Außenminister die Außenpolitik von ihrem Amtssitz aus zentral und überlassen die Wahrnehmung der Belange ihrer Staaten im Ausland den erwähnten Gesandten im weiteren Sinne. Ausnahmsweise fahren jedoch auch Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Außenminister oder Staatssekretäre persönlich ins Ausland, um hier eine diplomatische Tätigkeit zu entfalten.

Beispiele: Staatsbesuche der Vorkriegszeit, die der Einkreisung Deutschlands dienten; Pariser Beratungen der „großen Vier" (Wilson, Clemenceau, Lloyd George, Orlando) zur Festlegung der Versailler Friedensbedingungen[2]); Ansprache des Negus vor der Völkerbundsversammlung in

[1]) Ein Botschafter, der unmittelbar Zugang zum Staatsoberhaupt hat, kann auch die von diesem eingesetzte Regierung stürzen (Beispiel: Sturz des rumänischen Kabinetts Goga durch Einwirkung Frankreichs und Englands im Februar 1938).

[2]) Wie der Versailler Frieden gemacht wurde, berichten u. a. der Amerikaner Ray Stannard Baker in „Wodrow Wilson and World Settlement" und der Franzose Mermeix in „Le Combat des Trois"; genauer jetzt: L. Aldrovandi Marescotti, Guerra diplomatica, Mailand 1936. — Anschauliches Beweismaterial zur Widerlegung der Irrlehre von politischen oder historischen „Entwicklungen"! Man sieht die Gestaltenden hier ausnahmsweise einmal unmittelbar am Werk, während das Wirken sonst hinter dem Schaubild der Erscheinung verblaßt.

Digitized by Google

Genf (30. 6. 1936); Genfer Reisen europäischer Minister in der Nachkriegszeit; Mittelmeerreise Eduards VIII. (1936); Verhandlungen des italienischen Außenministers in Berlin (1936); Teilnahme Roosevelts an der Panamerikanischen Konferenz in Buenos Aires (1936); Staatsbesuche Mussolinis in Deutschland und Hitlers in Italien[1]); Besuch Georgs VI. in Frankreich (Juli 1938) und Chamberlains in Deutschland (Sept. 1938). Vgl. S. 594.

In England wurde diese „Reisediplomatie" wiederholt beanstandet (zuletzt beim konservativen Parteitag in Plymouth).

Indessen ist der Zwang der Tatsachen und äußeren Verhältnisse oft stärker als bewährte Grundsätze der Überlieferung. Das zeigte sich z. B. im September 1937, als es notwendig war, durch rasche Beschlußfassung der Mittelmeermächte einer wachsenden Unsicherheit der Seeschiffahrt zu begegnen; ferner im September 1938 (Münchener Zusammenkunft).

Anderseits erlebten wir in der Zeitgeschichte Botschafter- und Sachverständigen-Konferenzen mit weitreichenden Vollmachten und Auswirkungen (Nichteinmischungsausschuß in London; Ständiger Mittelmeerausschuß in Nyon und Genf im Anschluß an die Mittelmeerkonferenz der Außenminister vom 10. 9. 1937).

Die Konsuln werden gewöhnlich, sofern sie nicht als diplomatische Agenten fungieren (so namentlich bei halbsouveränen Staaten), nicht zu den „Diplomaten" gerechnet, da sie die Belange ihres Staates nur gegenüber den Lokalbehörden der fremden Staaten wahrzunehmen haben, also nicht leitende Organe der hohen Politik sind.[2]) Doch bedürfen auch sie eines „Exequatur" wie die Gesandten eines „Agréments" (= Genehmigung, Zulassung).

Das Exequatur kann entzogen werden. So wurde z. B. nach einer im „Völkischen Beobachter" vom 22. 4. 1937 veröffentlichten Bekanntmachung das dem Wahl-Generalkonsul von Äthiopien in Berlin, Herrn Hans Steffen, am 29. 8. 1929 erteilte Exequatur nach dem Untergang des abessinischen Staates aufgehoben.

Die mit Erfüllung diplomatischer Aufgaben betrauten Konsuln heißen „Consuls chargés d'affaires". Sie bilden nach dem Gesagten die Ausnahme.

Auch der Generalkonsul ist regelmäßig kein diplomatischer Vertreter einer Regierung bei einer anderen. Deshalb bedeutete die Umwandlung der europäischen Gesandtschaften in Addis Abeba zu Generalkonsulaten geradezu eine de-facto-Anerkennung des italienischen Imperiums.

Das schließt nicht aus, daß in besonderen Fällen ein „Generalkonsul" sogar an hervorragend wichtiger Stelle als Diplomat eingesetzt wird; so z. B. Antonow-Owssejenko, einst Freund und Kampfgenosse Trotzkis in der russischen Oktoberrevolution und Erstürmer des Petrograder Winterschlosses, dann Gesandter in Prag und Warschau, später — im Jahre 1936 — „Generalkonsul" in Barcelona.[3]) Anderseits zog Frankreich während des spanischen Bürgerkrieges seinen diplomatischen Vertreter, den

[1]) Hiezu Henrich Hansen, Hitler / Mussolini (Der Staatsbesuch des Führers in Italien), Diessen am Ammersee 1938 (Otto Schönstein).

[2]) Vgl. Verzeichnis der ausländischen Konsuln im Deutschen Reich (Ausw. Amt des Deutschen Reichs), Berlin 1936 (Reichsdruckerei, Abtlg. Verlag). — Ferner zur Veranschaulichung E. Hambloch, British consul (Memories of 30 years service in Europe and Brazil, London 1938 (Harrap).

[3]) Owssejenko wurde im Herbst 1937 von GPU.-Agenten aus Barcelona nach Moskau verschleppt und im Februar 1938 dort zum Tode

Digitized by Google

vorher in Madrid beglaubigten Botschafter, auf französischen Boden zurück und beließ nur konsularische Vertreter in Valencia und Burgos.[1])

Während des Weltkrieges trat der deutsche Konsul Wassmuss so wirksam politisch hervor, daß auf britischen Generalstabskarten in Südpersien ein Gebiet von der Größe Frankreichs mit seinem Namen beschriftet wurde.[2]) Wir sehen hier einen Konsul am Werk, der zweifellos diplomatische Aufgaben erfüllte und zu den „leitenden Kräften" gerechnet werden konnte.

In neuester Zeit werden die konsularischen Aufgaben vielfach den diplomatischen Vertretungen (Gesandtschaften im weiteren Sinn) übertragen. So wurden z. B. im Frühjahr 1938 die deutschen Konsulate in Kiew und Nowosibirsk aufgehoben; die gesamte deutsche Konsulartätigkeit für den Bereich der Sowjetunion ist auf die Konsularabteilung der Botschaft in Moskau übergegangen.

Das Zentralorgan der auswärtigen Politik verhält sich zum Außendienst wie der Generalstab zur Frontführung.

Die diplomatischen Vertretungen (Gesandtschaften) sind denn auch ihrer Zentralbehörde unterworfen und an deren Weisungen gebunden (als strafrechtliche Sanktion dient der Arnimparagraph = § 353a StGB, benannt nach dem Strafverfahren gegen den deutschen Botschafter in Paris, Grafen Harry v. Arnim).

Ein Volk mit geordnetem und sauberem (intaktem) Staatsapparat kann sich auf seine leitenden Kräfte einschließlich der im Ausland arbeitenden Diplomaten verlassen. Die Diplomaten der Sowjetunion haben sich jedoch in unserer Zeit als so unzuverlässig erwiesen, daß diese leitenden Kräfte von ausführenden (GPU.) überwacht und überraschend häufig zur Rechenschaft gezogen werden müssen (Karachan, Jurenew, Krestinski, Bogomolow, Hirschelmann), wenn sie sich diesem Schicksal nicht durch Flucht entziehen (Budenko). Vgl. S. 593, Fußnote 3.

In der jüngsten Vergangenheit gewinnen die unmittelbaren Verhandlungen zwischen den leitenden Staatsmännern immer größere Bedeutung. Die neuzeitliche Verkehrstechnik hat die Aussprache von Mann zu Mann ermöglicht, während früher die Beziehungen zwischen den Staaten fast nur durch Vermittlung der diplomatischen Außenbeamten gepflegt werden konnten. Vgl. S. 592/3, 596/7.

Beispiel: Die binnen kürzester Frist vereinbarte und ausgeführte Aussprache zwischen Adolf Hitler und Neville Chamberlain am 15. 9. 1938.[3])

---

verurteilt (um diese Zeit das regelmäßige Schicksal der leitenden Kräfte der Sowjetunion). Vgl. auch S. 594 (Mitte).

[1]) Vgl. A. P. Sereni, La rappresentanza nel diritto internazionale (Studi di diritto pubbl. da D. Donati, 9), Padua 1936 (CEDAM).

[2]) Hiezu Dagobert von Mikusch, Wassmuss / Der deutsche Lawrence, Leipzig 1937 (Paul List Verl.); Hans Lührs, Gegenspieler des Obersten Lawrence, 7. Aufl., Berlin 1937 (Vorhut-Verlag).

[3]) Der britische Premierminister hatte am 14. 9. 1938 dem Führer und Reichskanzler (durch Vermittlung des britischen Botschafters in Berlin) folgende Mitteilung zugehen lassen: „Im Hinblick auf die zunehmend kritische Lage schlage ich vor, sofort zu Ihnen herüberzukommen, um zu versuchen, eine friedliche Lösung zu finden. Ich schlage vor, auf dem Luft-

Digitized by Google

Doyen des diplomatischen Korps[1]) ist der älteste und dem Range nach höchste Vertreter unter den bei einer Regierung beglaubigten Gesandten. Meist wird der päpstliche Nuntius als Doyen bestellt.

Anmerkung: Die leitenden diplomatischen Außenbeamten sind nicht etwa nur Befehlsempfänger; ihre Arbeit erschöpft sich nicht in Verwaltungstätigkeit. Der Gesandte erforscht[2]) mit Hilfe seiner Mitarbeiter (Attachés) die Macht- und Kulturverhältnisse, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen, die militärische Stärke und die politischen Strömungen und berichtet[3]) darüber seinem Außenminister; er versucht, für seine Person, seine Regierung, sein Volk im fremden Land Vertrauen, Achtung und Freundschaft zu gewinnen. Mittel zu diesem Zweck (niemals jedoch Selbstzweck) sind u. a. die Repräsentation (große gesellschaftliche Veranstaltungen im Stil der französischen Diplomatie) und die Geselligkeit im kleinen Freundeskreis (die englischen Diplomaten legen mehr Wert auf gute Beziehungen zu einigen wichtigen Persönlichkeiten, auf die es ankommt). Der Gesandte hat Fühlung mit den maßgebenden Schichten (z. B. in einem Land mit dem Adel, in einem anderen Land mit einflußreichen Finanz- und Wirtschaftskreisen). Vor allem mit den Staatsleitern und Volksführern steht er in enger Verbindung und kann so weitreichenden Einfluß auf die Schicksale der Völker ausüben. Der Weltkrieg von 1914—1918 war durch die Taten und Unterlassungen der Diplomaten, und zwar vorzugsweise der diplomatischen Außenbeamten, veranlaßt. Anderseits erinnern wir uns an die erfolgreichen Bemühungen des französischen Botschafters in Berlin anläßlich der Marokko-Krise vom Dezember 1936 und an die des

---

wege zu kommen und bin morgen zur Abreise bereit. Teilen Sie mir bitte den frühesten Zeitpunkt mit, zu dem Sie mich empfangen können und geben Sie mir den Ort der Zusammenkunft an. Ich wäre für eine sehr baldige Antwort dankbar." — Näheres im Oktoberheft 1938 der „Monatshefte für auswärtige Politik".

[1]) Vgl. z. B. Verzeichnis der Mitglieder des Diplomatischen Korps in Berlin (herausgeg. vom Auswärtigen Amt), Berlin 1938 (Reichsdruckerei). Ferner: Annuaire diplomatique du Commissariat du peuple pour les affaires étrangères, Moskau 1937 (mit bemerkenswerten Einzelangaben über die zahlreichen Juden in der Sowjet-Diplomatie); Almanach de Gotha, 174. Jg. (ersetzt das nicht mehr erscheinende Gothaische Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft), Gotha 1937 (J. Perthes).

[2]) Man hat daher die Gesandten auch als „privilegierte Spione" bezeichnet. In verstärktem Maß paßt dieser Ausdruck für eine Neuschöpfung des Jahres 1937: die Agenten der Nichteinmischungs-G. m. b. H. und die zu demselben Zweck eingesetzten Attachés der britischen Botschaft in Lissabon. Er kann aber auch auf Journalisten angewendet werden, die man gewöhnlich nicht als Spione henkt, wenn sie z. B. Tanks besichtigen und knipsen, sondern nur als lästige Ausländer ausweist. Ebenso wurde im August 1938 der Leiter der Paßstelle am britischen Generalkonsulat in Wien, Captain Thomas Kendrick zwar als Spion verhaftet, dann aber bald nach England abgeschoben (vgl. Völk. Beobachter vom 22. 8. 1938).

[3]) Beispiele: Deutsche Gesandtschaftsberichte zum Kriegsausbruch 1914 (Berichte und Telegramme der bad., sächs. und württ. Gesandtschaften in Berlin aus d. Juli und August 1914), im Auftrag des Auswärtigen Amtes hrsg. von August Bach, Berlin 1937 (Quader-Verlag); Friedrich d. Gr. und Maria Theresia (Diplomatische Berichte von Otto Christoph Graf v. Podewils), hrsg. von C. Hinrichs, Berlin 1937 (v. Decker Verl.).

Digitized by Google

englischen Botschafters in Berlin anläßlich der Sudetenkrise vom Mai 1938 (im bewußten Gegensatz zu den Unterlassungssünden des Jahres 1914).

Die Mittel der Diplomatie sind im übrigen dieselben, die jeder Politiker, aber auch jeder sonstige Mensch anwendet, um bei anderen Menschen etwas zu erreichen: Überredung und Überzeugung, Schmeichelei und Drohung. Dazu braucht der Diplomat Sachkenntnis und Klugheit, aber auch Takt und Geschmack.[1]) Repräsentation bezweckt schließlich nichts anderes als sich und die Seinen (sein Land und Volk) ins rechte Licht zu rücken, Leistung und Wirkmöglichkeit zur Geltung zu bringen. Schmeichelei und Drohung sind wirksamer als Überredung und Überzeugung mit Vernunftgründen; denn das Gefühl ist zugänglicher als der Verstand oder Unverstand. Freilich wird der Diplomat sich nicht auf die primitivsten Formen der Schmeichelei beschränken, obwohl auch die Großen dieser Erde für sie jederzeit empfänglich sind. Er schmeichelt durch den Mund des Dritten, spricht grundsätzlich nur Gutes von allen Menschen und sagt grundsätzlich niemals „nein" (denn wenn er „vielleicht" sagt, meint er schon „nein", und wenn er „ja" sagt, meint er nur „vielleicht"). Es stimmt den Ansichten des anderen zu, auch wenn sie töricht sind, gibt ihm recht, auch wenn er unrecht hat und erfüllt den Wunsch des anderen — nachdem er ihm vorher seine eigenen Ansichten und Wünsche suggeriert hat. Diese kurzen Andeutungen müssen im Rahmen einer „Politik als Wissenschaft von Volk und Staat" zur Kennzeichnung der diplomatischen Arbeit genügen. Wenn man sich in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß ein Land nicht nur von seinen Diplomaten, sondern auch von Männern des Sports und der Kunst (Boxer, Philharmoniker usw.) „repräsentativ" im Ausland vertreten sein kann, daß deren Erfolge sogar von Volk zu Volk wirksamer sein können als die offizielle Tätigkeit der Diplomaten, begreift es sich leicht, daß an dieser Stelle eine erschöpfende Aufzählung der Mittel der Diplomatie nicht versucht werden kann.[2])

In der Auswahl des geeignetsten Mittels verfahren die Diplomaten zuweilen skrupellos. Jedes Mittel, auch das verwerflichste, erscheint geeignet, wenn es zweckdienlich ist. Bekannt sind in dieser Hinsicht namentlich der Theoretiker Machiavelli[3]) und der Praktiker Talleyrand.[4])

In kritischen Zeiten wählen die leitenden Kräfte außerordentliche Mittel und Wege.

Beispiele: Unmittelbarer persönlicher Gedankenaustausch der leitenden Staatsmänner (so die Begegnungen zwischen Adolf Hitler und Ne-

[1]) Hiezu H. Wilson, The education of a diplomat, New York und London 1938 (Longmans); deutsch unter dem Titel „Lehrjahre eines Diplomaten" (übersetzt von Walter Zechlin), Stuttgart 1938 (Deutsche Verlagsanstalt); Ludwig Raschdau, „Wie ich Diplomat wurde" und als Fortsetzung „Unter Bismarck und Caprivi" (Erinnerungen eines deutschen Diplomaten aus den Jahren 1885—1894), Berlin 1938 (E. S. Mittler & S.).

[2]) Zur Ergänzung vgl. jetzt auch Fritz H. Chelius, Intriganten und Diplomaten, Berlin 1938 (Traditionsverlag Kolk & Co.).

[3]) Siehe oben S. 106/107. — Zur Ergänzung A. H. Gilbert, Machiavelli's Prince and its forerunners, Durham 1938 (Duke Univ. Press).

[4]) Fürst Talleyrand-Prigord lebte 1754 bis 1838 und gilt als skrupellosester Diplomat, den die Geschichte Frankreichs aufzuweisen hat. Vgl. Emile Dard, Napoleon und Talleyrand (übersetzt von Willy Grabert), Gießen 1938 (Emil Roth).

Digitized by Google

ville Chamberlain vom Sept. 1938 in Berchtesgaden, Godesberg u. München); Briefe, die durch Sonderbotschafter übermittelt werden (so die persönliche Mitteilung Chamberlains an den Führer und Reichskanzler, die am 26. 9. 1938 durch Sir Horace Wilson nach Berlin auf dem Luftweg überbracht wurde; ferner das Schreiben Beneschs, das um dieselbe Zeit durch einen Sonderbeauftragten dem polnischen Staatspräsidenten überbracht wurde).

3. Staatsmänner und Diplomaten als Träger der Politik.

Die leitenden Kräfte sind als Träger des Handelns in öffentlichen Angelegenheiten, wie alle Träger der Politik nach ihrem Wirken und nach ihren Werken zu beurteilen, also nicht nach ihren Reden, Plänen, Absichten; erst recht nicht nach dem Klang ihres Namens und ihrer gesellschaftlichen Stellung.[1])

Das gilt namentlich auch für die Beurteilung ausländischer Staatsmänner.[2]) Diese ist für das Volk sehr schwer oder gar unmöglich. Denn Völker wissen von einander nur, was sie schreiben und reden. Was tatsächlich vorgeht, wissen sie gewöhnlich nicht. Um so wichtiger ist es, daß die Regierungen von einander wissen, was gerade geplant und durchgeführt wird. Die Regierenden wissen das gewöhnlich ziemlich genau — vor allem auf Grund ihres Geheimdienstes, dessen Ergebnisse dem Volk verschlossen bleiben. So ist es schwer für den einfachen Mann aus dem Volk, sich ein Urteil zu bilden — aber ebenso schwer auch für den Gelehrten, der sich mit der Politik beschäftigt; doch glaubt jener zum Urteil immer und überall befähigt zu sein, während dieser im klaren Bewußtsein seiner Wissensbegrenzung zu vorsichtiger Zurückhaltung neigt.

---

[1]) Früher galt die Repräsentation als Hauptaufgabe der diplomatischen Außenbeamten. So hob z. B. Graf Frankenberg am 25. 1. 1876 im Reichstag anerkennend hervor, daß beim deutschen Botschafter in dem (später teilweise eingerissenen, teilweise in ein Museum verwandelten) Palazzo Caffarelli auf dem römischen Kapitol „alle Gesellschaftsklassen, von den vornehmsten Fremden bis zu den dort einheimischen Künstlern ihren Zentralpunkt der Geselligkeit finden". Heute gilt die Repräsentation der Propaganda und Anbahnung politisch wertvoller Beziehungen. Wege und Arbeitsweise der Vorkriegsdiplomatie kann man aus den Lebenserinnerungen des Freiherrn Hermann von Eckardtstein kennenlernen: Die Welt der Diplomaten (Auswahl aus der dreibändigen Ausgabe der „Lebenserinnerungen und politischen Denkwürdigkeiten", bes. von Just. Schmitt), Leipzig 1937 (Paul List Verlag). Um den tiefgreifenden Unterschied gegenüber der Gegenwart mit einem Blick zu ermessen, betrachtete man den heutigen Außenminister eines Imperiums auf dem Fahrrad in kurzer Hose mit ärmellosem Hemd! (Illustr. Beob. vom 11. 8. 1938).

[2]) Vgl. Josef Magnus Wehner, Die Schicksale des Grafen Struensee und der Königin Mathilde, Hamburg 1938 (Hanseat. Verlagsanstalt).

Digitized by Google

Der Geheimdienst sammelt Nachrichten aus verschiedenen von einander unabhängigen Quellen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten über denselben Gegenstand eingezogen werden und wertet sie aus: wenn sie sich decken, ergeben sie verläßliche Nachrichten.

Weltruf genießt der britische Geheimdienst (Intelligence Service).*) Seine Zentrale, die im Londoner Regierungsviertel (White Hall) zwischen den Ministerien ihren Sitz hat, gliedert sich in 6 Abteilungen: 1. Foreign Office Intelligence Department (überwacht Regierungen und Auslandsvertretungen); 2. Naval Intelligence Department (überwacht Flotten in England und im Ausland); 3. War Office Intelligence (sammelt militärische Nachrichten über das Ausland); 4. Board of Trade Intelligence Department (Abteilung für Industrie-Spionage); 5. Home Intelligence (überwacht die Fremden und die Wirksamkeit der politischen Verbindungen); 6. Colonial Intelligence Department (überwacht die Kolonien) mit einer Sonderabteilung Indian Intelligence Department.

Wie bei der sachlichen Bewertung der Politik so kommt es auch bei der persönlichen Einschätzung des Politikers auf den Erfolg an.

Vom Staatsmann kann man das gleiche sagen, was Moltke über den Feldherrn gesagt hat: „Über den Ruf eines Feldherrn entscheidet vor allem der Erfolg. Wie viel daran sein wirkliches Verdienst, ist außerordentlich schwer zu bestimmen. An der unwiderstehlichen Gewalt der Verhältnisse scheitert selbst der beste Mann, und von ihr wird ebenso oft der mittelmäßige getragen. Aber Glück hat auf die Dauer doch zumeist wohl nur der Tüchtige."[1])

Äußerungen eines Staatsmanns oder Diplomaten fallen nur insofern ins Gewicht, als sie ein Wirken zum Inhalt haben. Dabei handelt das Staatsorgan mit Wirkung für eine Volksgesamtheit (Summe oder Ganzheit). Beispiele: Abschluß eines völkerrechtlich verbindlichen Staatsvertrags, Abgabe einer einseitigen staatlichen Willenserklärung. Es braucht aber keine rechtserhebliche Erklärung zu sein; die Tätigkeit eines Staatsmanns oder Diplomaten kann auch in einem nur tatsächlichen Wirken bestehen. Beispiele: Erweckung und Vertiefung einer Freundschaft oder Feindschaft von Volk zu Volk, von Regierung zu Regierung. Die Wirkung freilich ist nicht immer bewußt gewollt, sondern auch häufig unbewußt und ungewollt. Beispiel: Wirkung des Buches von Scheba.[2])

*) Schrifttumshinweise unten S. 688, Fußnote 2. — Bekannte Agenten: Oberst Lawrence, Gertrude Bell, John Philby usw. Vgl. oben S. 393, Fußnote 1. Ferner Liddell Hart, Oberst Lawrence, 15. Aufl., Berlin 1938 (Vorhut-Verlag Otto Schlegel).

[1]) Abhandlung „Über Strategie aus dem Jahr 1871 (Militärische Werke 2, 2, 292). — Vgl. jetzt auch Liddell Hart, Foch (Der Feldherr der Entente), Berlin 1938 (Vorhut-Verlag Otto Schlegel); Bugnet, Drei Diktaturen (Der Kampf um die Kriegsführung in Frankreich 1914—1918), Berlin 1938 (Gustav Kiepenheuer Verlag). Anderseits über die erfolgreichsten britischen Staatsmänner G. M. Trevelyan, Der Aufstieg des britischen Weltreichs, Brünn 1938 (R. M. Rohrer); Anton Mayer, Aufstieg zur Weltmacht (Entstehung, Entwicklung, Vollendung des britischen Weltreiches), Halle 1938 (Buchh. des Waisenhauses); Arthur Hodges, Kitchener, 10. Tsd., Berlin 1938 (Vorhutverlag Otto Schlegel).

[2]) Hierüber Näheres in meiner „Lehre von Volk und Staat" (S. 269).

Digitized by Google

4. Die Tätigkeit der leitenden Kräfte der Politik, also vor allem das Wirken der Staatsmänner und Diplomaten wird vielfach vorbereitet, ergänzt, unterstützt oder erschwert, beengt, vereitelt durch die Tätigkeit der treibenden Kräfte.[1]) Wenn Staatsmänner und Diplomaten die treibenden Kräfte nicht vor ihren eigenen Wagen zu spannen vermögen, sind sie oftmals nur deren Spielball oder deren vorgeschobene Strohmänner; sie sind zuweilen nur Marionetten der politischen Bühne, deren Bewegungen von unsichtbaren Drahtziehern[2]) bewirkt werden und deren Worte nicht Ausdruck ihres eigenen Geistes sind.[3])

Beispiele: Der Parlamentarier spricht nach, was er in der Zeitung gelesen und im Rundfunk gehört hat. Der Staatsmann denkt über Wunsch und Willen des Volkes so, wie seine Umgebung ihn unterrichtet. Der Diplomat muß, da nicht er allein berichtet, seine Berichte in Einklang bringen, mit denen der Auslandskorrespondenten (in Berlin arbeiten gegenwärtig 15 englische, in London 80 deutsche Pressevertreter!).

Was der Diplomat für die amtlichen Beziehungen von Staat zu Staat ist, das ist der Zeitungsberichterstatter für die unmittelbaren Beziehungen von Volk zu Volk. In der Gegenwart wird dies immer deutlicher erkannt. Manchmal werden Auslandskorrespondenten wegen Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes, in dem sie zu Gast sind, ausgewiesen oder wegen abträglicher Berichterstattung auf diplomatische Vorstellungen hin abberufen (Seitenstück zum Agrément des Gesandten und zum Exequatur des Konsuls!).

Beispiele: Der Londoner Korrespondent des Graf-Reichach-Dienstes Dr. v. Langen wurde im Sommer 1937 aus England ausgewiesen; daraufhin wurde von amtlicher deutscher Seite die englische Regierung ersucht, darauf hinzuwirken, daß die „Times" ihren bisherigen Bericht-

[1]) Die leitenden Kräfte richten sich oft nach den treibenden. Die Minister fragen sich z. B., wie eine beabsichtigte Maßnahme von den Parteien und von der öffentlichen Meinung aufgenommen werden wird. Manchen erscheint diese „Reaktion" als die Hauptsache und ihre richtige Voraussicht als größte Staatskunst. So rühmte sich Baldwin, der häufig „umfiel", aber stets „richtig lag": „Nicht einmal mein größter Feind kann behaupten, daß ich die Reaktion des englischen Volkes auf jede einzelne Regierungsaktion nicht immer vorausgewußt hätte".

[2]) Hiezu jetzt auch O. Krainz, Die geheime jüdische Weltregierung (Sonderdruck aus dem Werk „Juda entdeckt Amerika"), Herrsching 1938 (Deutscher Hort Verlag).

[3]) In diesem Zusammenhang ist nochmals auf den Einfluß mancher Frauen hinzuweisen. Beispiel: Die Fürstin Dorothea Lieven, die Gattin des russischen Gesandten in London von 1812—1834, Freundin dreier englischer Ministerpräsidenten und zweier Staatssekretäre des Auswärtigen, Geliebte Metternichs usw. Vgl. H. Montgomery Hyde, Fürstin Lieven, Die diplomatische Sibylle Europas, Berlin 1938 (Steuben-Verlag P. G. Esser).

Digitized by Google

erstatter in Berlin Norman Ebbutt innerhalb von 14 Tagen zurückberuft, weil ihm sonst wegen deutschfeindlicher Berichterstattung und wegen Mißbrauchs des ihm gewährten Gastrechts die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden müßte.

II. Leitende Körperschaften.

Bei ihnen verteilt sich die Willensbildung der Leitung öffentlicher Gemeinwesen auf eine Personenmehrheit. Deren Mitglieder sind persönlicher Verantwortung durch das Kollegialprinzip enthoben. (Gegensatz: Führerprinzip).

Die wichtigsten leitenden Körperschaften sind:

1. Volksvertretungen.

Wo die Regierung durch das parlamentarische System an den Willen der Volksvertretung gebunden ist, gehört das Parlament zu den leitenden Kräften der Politik, deren Richtung oftmals durch Mehrheitsbeschlüsse bestimmt wird. Innerhalb des Parlaments kommt den Fraktionsführern, die meist zugleich Parteiführer sind, besondere Bedeutung zu; in England ferner dem Speaker (Sprecher), d. h. dem Präsidenten des Unterhauses, und dem Whipper-in (Einpeitscher) als Regieassistenten. Die wichtigsten Parlamentarier werden auch als Frontbänkler[1]) bezeichnet. Sie bestimmen in ihrem Zusammen- oder Gegeneinanderwirken das Geschick der parlamentarischen Demokratie. Es sind die wenigen unterrichteten und rührigen Männer, die in Sitzungssälen und Wandelgängen (französisch: Couloirs) der Volksvertretung wirklich etwas zu sagen haben (in jedem Sinne dieses Wortes) und als betriebsame Volksvertreter auf die Regierung und Verwaltung einwirken, während die weitaus überwiegende Mehrzahl der Abgeordneten in der Rolle von Jasagern, Kopfnickern, Zwischenrufern, Statisten auftritt und für diese fragwürdige Tätigkeit eine verhältnismäßig hohe Gage in Gestalt von „Diäten" bezieht. Die Wirksamkeit des Spielleiters bleibt wie bei anderen Bühnen den Zuschauern meist verborgen. Im zweiten Reich und in der sog. Novemberrepublik gab es eine größere Anzahl derartiger kostspieliger und meist nur von Pressevertretern besuchter Theater. Daß sie andernorts noch nicht geschlossen sind, bezeugt ein Bericht des DNB., abgedruckt im Völk. Beobachter vom 27. 11. 1936 über den russischen Rätekongreß. Da die Verhältnisse in anderen Staaten ähnlich sind, sei das Schulbeispiel hier angeführt: „In der heutigen Vormittagssitzung wurde mit der „Aussprache" über die Rede Stalins begonnen, die nach dem gewohnten Schema verläuft. Die Redner haben sich lediglich auf die üblichen Ergebenheitsbeteuerungen zu beschränken sowie auf eine den bekannten Thesen bolschewistischer Propaganda genau entsprechende Schilderung der sogenannten Errungenschaften des Bolschewismus, Stachanow-Bewegung, Kollektivierung usw." — Man erkennt aus diesem Beispiel deutlich, daß die leitenden Kräfte wie gewöhnlich hinter den Kulissen zu suchen sind.

Was hier über den mittelbar gewählten Rätekongreß (Sowjetkongreß) ausgeführt wurde, gilt erst recht von dem neuen unmittelbar gewählten sowjetrussischen Parlament, dem sog. Obersten Rat der Sowjetunion, der namentlich der demokratischen Tarnung der kommunistischen Diktatur dient. Eine leitende Körperschaft scheint den Willen der

[1]) Näheres hierüber unten S. 607.

Digitized by Google

werktätigen Massen zu repräsentieren*); in Wahrheit zwingt ein Diktator mittels eines Schreckensregiments (GPU.) den Massen seinen Willen auf. Die russischen Räte (Sowjets) sind also nur dem gewollten äußeren Scheine nach Volksvertretungen, der Sache nach Marionetten in der Hand Stalins. Sie werden daher im folgenden den echten Volksvertretungen als besondere Art von leitenden Körperschaften gegenübergestellt.

Anmerkung: Hervorragende Beispiele leitender Körperschaften sind der altrömische Senat, der dem griechischen Diplomaten Cineas geradezu als eine „Versammlung von Königen" erschien, und der französische Senat, der Napoleon 1804 zum Kaiser erklärte und 1814 absetzte. Beide Beispiele zeigen zugleich, wie leitende Körperschaften zu ausführenden Organen herabsinken können, wenn ein Herrscher ihnen seinen Willen aufzwingt und sie zu seinen Werkzeugen macht: der römische Senat verzichtete auf Beratung der kaiserlichen Vorlagen und billigte sie durch Beifallszuruf (acclamatio), der französische Senat beschloß seine Unterwerfung und schwor seinem Präsidenten Napoleon die Treue.[1])

Im faschistischen Italien[2]) erscheint der Große Rat des Fascismus als leitende Körperschaft. Die bisherige Deputiertenkammer wurde Ende 1938 durch die neue „Kammer der Fasci und Korporationen" ersetzt. Diese neue Kammer und der Senat wirken mit der Regierung bei der Gesetzgebung zusammen. Sie wird gebildet von Mitgliedern des Nationalrates der Faschistischen Partei und des Nationalrates der Korporationen.[3]) Auch der Große Rat des Fascismus[4]) und der „Duce des Fascismus" gehören der neuen Kammer an. Der Große Rat des Fascismus ist die höchste politische Instanz Italiens, der außer den führenden Ministern die bekanntesten Parteiführer angehören; er tritt nur bei besonderen Anlässen zu grundsätzlichen Entscheidungen wenige Male im Jahr zusammen.

*) Vgl. A. Laubenheimer, Und du siehst die Sowjets richtig (Nibelungenverlag / Berlin). Näheres unten S. 602/603.

[1]) Vgl. G. B. Smith, The French Revolution and Napoleon (1789—1815), London 1938 (Arnold); L. Madelin, Histoire du consulat et de l'empire, Paris 1938 (Hachette). — In diesem Zusammenhang erinnern wir uns übrigens an die berühmte Antwort Talleyrands auf die Frage, ob die Kammer (im Jahre 1815) berufen sei, Frankreich aus seinen großen Schwierigkeiten zu retten: „Warum nicht, ist doch sogar das Kapitol einst von Gänsen gerettet worden!"

[2]) Hiezu jetzt auch G. Th. Garratt, Mussolini's Roman empire, 1938 (Bobbs-Merr); Helmut Vollweiler, Der Staats- und Wirtschaftsaufbau im fascistischen Italien, Würzburg 1938 (Konrad Triltsch Verlag). — Über die zugrundeliegende Ideologie: Gert Buchheit, Mussolini und das neue Italien, 1938 (P. Neff).

[3]) Nach dem neuen Gesetz über die Reform des Nationalrates der Korporationen von 1938 umfaßt dieser die Mitglieder des Zentralen Korporationsausschusses und die Wirklichen Mitglieder der bei den 22 Korporationen bestehenden Korporationsräte. Der Zentrale Korporationsausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern der Regierung (Minister und Staatssekretäre), der Partei (Vizesekretäre, Verwaltungssekretäre und Vertreter der Partei bei den Korporationen) und der Korporationen (Präsidenten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Konföderationen und der freien Berufe).

[4]) Ohne die dem Großen Rat des Faschismus angehörenden Mitglieder des Senats und der Königlichen Akademie Italiens.

Digitized by Google

2. Räte.

So namentlich in Rußland und vorübergehend auch in Deutschland (Arbeiter- und Soldatenräte, Betriebsräte, Reichswirtschaftsrat usw.). Eine Abschwächung des Räteprinzips durch unmittelbare Parlamentswahl brachte in Rußland erst die Verfassung von 1936. Darnach ist jetzt das höchste Staatsorgan (mit ausschließlicher Zuständigkeit zur Gesetzgebung) der „Oberste Rat der Sowjetunion" (bis 1936: Sowjetkongreß und zwischen den Sessionen das Zentralexekutivkomitee bzw. sein Präsidium), bestehend aus dem Rat der Union und dem Nationalitätenrat. — Die im Sommer 1936 in Spanien gebildeten Arbeiterräte haben vielfach die örtliche Macht an sich gerissen und namentlich eine Bolschewisierung der Wirtschaft betrieben; so wurde z. B. eine unabhängige Sowjetrepublik in Santander und in Cartagena ausgerufen (September 1936).

Die an Anschauungsstoff überreiche Gegenwart zeigt uns in Katalonien einen Vorgang eigener Art: eine Exekutive ohne Exekutivgewalt mit dem Rechtsschein der Regierungsmacht (die „Generalidad") und daneben eine Gewalthabergruppe ohne Exekutivwillen im Besitz der tatsächlichen Regierungsmacht (die „F.A.I." der Anarchisten). Da die grundsätzlichen Herrschaftsgegner (An-archisten) die Leitung des Staatswesens übernommen haben, konnten die vier nach Barcelona entsandten Abgeordneten der Radikalsozialen Partei im Februar 1937 der französischen Kammerfraktion als Augenzeugen von einer „vollständigen Anarchie und absoluten Unordnung" berichten.

Anmerkung: Die Räte haben als leitende Körperschaften in ihrem Ursprungsland selbst einen Bedeutungswandel erlebt. Zunächst hatte Rußland eine Parteidiktatur. Programm und Doktrin erlaubten noch freie Aussprache, Einwände, Widerspruch (Parteidemokratie) innerhalb der herrschenden Klasse. „Die Partei ist die leitende Macht des Staates" (Stalin beim 14. Parteikongreß im Jahre 1925). Ihre höchste Instanz ist das Politbüro; hier wurden alle wichtigen Maßnahmen im engsten Kreise beschlossen und dann vom Rat der Volkskommissare, der nach außen hin als Staatsregierung in Erscheinung tritt, durchgeführt. Die leninistische Parteidiktatur ging seit 1924 in eine Personaldiktatur über. Der leitende Mann ist an die Stelle der leitenden Körperschaft getreten; er unterdrückt auch innerhalb der herrschenden Klasse jede Gegenströmung (Trotzkismus) mit Polizei (GPU.) und Justiz (Trotzkistenprozesse). Die einseitige Klassenherrschaft in ihrer neuesten Erscheinungsform der Personaldiktatur wird jedoch getarnt. Diesem Zweck dient das „Sowjet-Parlament", das nach den Worten der Stalinschen Verfassung sogar das höchste Organ der Staatsgewalt, der alleinige Gesetzgeber ist und die Regierung (den sog. Rat der Volkskommissare) bestellt (Art. 30, 32, 56); der Oberste Rat (Sowjet) der UdSSR. (Union der sozialistischen Sowjetrepubliken) ist also dem Rat der Volkskommissare (der eigentlichen Staatsregierung) auf dem Papier übergeordnet; man kann ihn demnach als leitende Körperschaft bezeichnen.[1])

[1]) Art. 30: „Das höchste Organ der Staatsgewalt ist der oberste Sowjet der UdSSR. (Union der sozialistischen Sowjetrepubliken)." — Art. 32: „Die gesetzgebende Gewalt der UdSSR. wird ausschließlich durch den obersten Sowjet ausgeübt." — Art. 33: „Der oberste Sowjet besteht aus zwei Kammern: dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten." — Art. 36: „Der oberste Sowjet der UdSSR. wird auf die Dauer

Digitized by Google

Kritik:

Die Einrichtung leitender Körperschaften begegnet wachsendem Mißtrauen und wird in der Gegenwart unter dem Leitgedanken des Führergrundsatzes*) durch Einrichtung beratender Körperschaften ersetzt. Das gilt nicht nur vom Staat, sondern auch von der Gemeinde und sogar von der Kirche.

Beispiel: Beratende Kammern, die im Herbst 1936 auf Grund des Kirchengesetzes vom 9. 11. 1933 vom Reichskirchenausschuß gebildet wurden (Theologische Kammer, Kammer für Rechtsfragen, Kammer für Verfassungsangelegenheiten, Kammer für evangelische Erziehungsarbeit); in ihnen wurde nicht abgestimmt, sondern die vorgebrachten Ansichten wurden vom Sitzungsleiter festgestellt und einem ratsamen Gutachten der Kammer zugrundegelegt. Der Reichskirchenausschuß selbst war von 1935 bis 1937 die leitende Körperschaft der Deutschen Evangelischen Kirche (als Rechtsnachfolger des Reichsbischofs).

Die Idee der leitenden Körperschaft wurzelt im Mißtrauen gegenüber der unbegrenzten Machtfülle einer leitenden Einzelpersönlichkeit; das zeigt schon die Geschichte der römischen Konsuln und Diktatoren.[1])

Dazu kommt in neuerer Zeit die verhängnisvolle Anlehnung an naturwissenschaftliche Vorstellungen (Statik, Dynamik, Kräfteparallelogramm). Teils bewußt teils unbewußt macht sich die Vorstellung von Kräften im physikalischen Sinn geltend. Die Weltanschauung gibt der Wissenschaft ihr Gepräge.[2])

In der Staatspraxis der Sowjetunion erwies sich die Einrichtung leitender Körperschaften als Hemmschuh des Fortschritts. Wir finden hier die Mängel der Diktatur mit denen der Demokratie verbunden. Der Schein einer proletarischen Demokratie wird erkauft mit einer Lähmung der Wirkeinheit. Dadurch, daß in allen Dingen so viele Menschen mitzureden haben, verzögern sich auch politisch wichtige Entscheidungen. Darüber hinaus kann man im Wirtschaftsleben beobachten, daß sich dadurch die Gütererzeugung verlangsamt und die Verhandlungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.[3])

---

von vier Jahren gewählt." — Art. 56: „Der oberste Sowjet der UdSSR. bestellt in gemeinsamer Sitzung beider Kammern die Regierung der Union, den Rat der Volkskommissare der UdSSR."

*) Hiezu jetzt auch Hermann Bethke, Der Führer und sein Werk (Kernstoffe, Leitgedanken und Anregungen), Osterwieck/Harz 1938 (A.W. Zickfeldt Verlag).

[1]) Vgl. Franz Leifer, Studien zum antiken Ämterwesen, I. Zur Vorgeschichte des römischen Führeramts (Grundlagen), Leipzig 1931 (Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung).

[2]) Hiezu Alfred Rosenberg, Weltanschauung und Wissenschaft, München 1937 (Eher): Nationalsozialistische Wissenschaft, Heft 6.

[3]) Vgl. Karl J. Albrecht, Der verratene Sozialismus (Zehn Jahre als hoher Staatsbeamter in der Sowjetunion), Berlin 1938 (Nibelungenverlag).

Digitized by Google

B. Die treibenden Kräfte der Politik.

Vorbemerkung: Die sog. treibenden Kräfte der Politik bringen nicht nur Ruhendes in Bewegung und Bewegtes in Beschleunigung. Sehr oft wirken sie auch bremsend, hemmend, verhindernd. Ihre Handlungen können nicht nur positiv, sondern auch negativ sein. So können sie der Volksführung und Staatsleitung in den Arm fallen, ihr den Weg nach vorwärts versperren, ihre Pläne durchkreuzen, ihre Tatkraft lähmen. Daß eine Wirklehre die treibenden ebenso wie die leitenden Kräfte nicht im statischen oder dynamischen Sinne als physikalische Kräfte auffaßt, sondern pragmatisch, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Es handelt sich auch hier nicht um Tatsachen (Tatbestände) und Vorgänge (Entwicklungen), die man einfach als gegeben hinnehmen muß, sondern um wirkende Mächte, die selbst wiederum der Einwirkung zugänglich sind, die erzeugt, gestaltet, beeinflußt und unterdrückt werden können, um etwas Wirkendes und doch zugleich Bewirktes.[1])

I. Persönlichkeiten.

Diese bezeichnet man mitunter in einem engeren Sinn als „Politiker", indem man sie den Staatsmännern und Diplomaten gegenüberstellt oder unterordnet.[2])

Die „Politiker" sind die Volksführer: bald im guten, bald im schlechten Sinn. Im guten Sinne: die wahren Führer der Völker als der natürlichen, gewachsenen Lebenseinheiten, die schöpferischen Geister der Völker, die auf deren Lebensgestaltung nutzbringend einwirken. Im schlechten Sinn: die Verführer der Massen (Agitatoren, Demagogen).

Wenn die Leitung des Staates sich in bloßer Verwaltung erschöpft und die Aktenerledigung an die Stelle der Volksführung tritt, fällt nicht selten den treibenden Kräften die Aufgabe der leitenden zu: die sichtbare Regierung hat aufgehört zu regieren und wird unmerklich durch eine „unsichtbare Regierung" ersetzt (der Ausdruck „unsichtbare Regierung" wurde von dem nordamerikanischen Staatsmann Elihu Root geprägt).

[1]) In ähnlicher Weise versucht A. E. Brinckmann in seinem Werk „Geist der Nationen", das 1938 im Verlag Hoffmann & Campe erschienen ist, nicht nur das Zusammenströmen der Kräfte, sondern auch die in den großen schöpferischen Werken europäischer Kunst sich zeigende Eigenart aufzuweisen. Er lehrt dabei „Verstehen, um sich zu verständigen".

[2]) Beispiel: „Dr. Benesch ist ein Politiker, kein Staatsmann" (Adolf Hitler zu Ward Price / Völk. Beob. vom 20. 9. 1938, S. 2).

Digitized by Google

1. Parteiführer und sonstige politisch tätige Parteimitglieder.

Beispiel: Um Amerika[1]) nicht in die spanischen Kämpfe von 1936/37 zu verwickeln, ergriff der Senator Pittman als treibende Kraft die Initiative. Entsprechend dem Wunsch des Präsidenten brachte er eine Entschließung ein, wonach die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Spanien verboten wird (diese wurde am 6. 1. 1937 im Senat einstimmig und im Repräsentantenhaus mit 404 gegen eine Stimme angenommen und sofort vom Präsidenten unterzeichnet, wodurch sie alsbald Gesetzeskraft erlangte; das Beispiel zeigt noch im Jahr 1937 die Anpassungsfähigkeit der amerikanischen Demokratie an die Lebensnotwendigkeit des Staates und damit die Lebensberechtigung der demokratisch-republikanischen Staatsform auf amerikanischem Boden).

Anmerkung: Auf die Bezeichnung „Partei" kommt es nicht an. Zu den als Parteiführer tätigen treibenden Kräften der Politik kann daher ohne Rücksicht auf die Bezeichnung auch der Führer einer „legitimistischen Bewegung" gerechnet werden. — Wenn hier Parteiführer und sonstige politisch tätige Parteimitglieder als treibende Kräfte der Politik bezeichnet werden, so darf man dabei nicht nur an die „Parteien" im engeren Sinne des demokratisch-parlamentarischen Sprachgebrauches denken. Auch die Führer von Bewegungen und Gruppen, die „Demokratie" und Parlament verwerfen und die Bezeichnung als „Partei" ablehnen, gehören zu den treibenden Kräften der Politik — vielfach sogar in höherem Grade als die Führer und Mitglieder der bürokratisierten und in ausgefahrenen Bahnen sich zwangsläufig fortbewegenden „Parteien" alten Stiles.[2]) Die treibenden Kräfte der Politik beschränken sich nicht auf Ansatz- und Angriffspunkte, Plattformen und Wirkziele im hergebrachten Rahmen des überlieferten Staates. Sie greifen oft weit darüber hinaus, indem sie nicht sowohl auf die Staatsleitung als vielmehr auf die Volksführung abzielen.

2. Journalisten[3]) und sonstige politische Schriftsteller.

---

[1]) Aus Deutschland brauchen für deutsche Leser keine Beispiele angeführt zu werden, da die leitenden und treibenden Kräfte der Politik aus Presse, Rundfunk und Film allgemein bekannt sind. Schrifttumshinweise genügen. Franz Theodor Hart, Alfred Rosenberg / Der Mann und sein Werk, 3. Aufl., München 1937 (Lehmann); Erich Gritzbach, Hermann Göring / Werk und Mensch, 18. und 19. Aufl. (341.—380. Tausend), München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.); Martin H. Sommerfeldt, Hermann Göring (Ein Lebensbild), 14. Aufl., Berlin 1937 (Mittler). Ferner J. de Begnac, Vita di Mussolini, Mailand 1937 (A. Mondadori); Rudolf Jahn, Konrad Henlein (Leben und Werk des Turnführers), Karlsbad-Drahowitz 1938 (A. Kraft); M. A. Hamilton, Arthur Henderson, a biography, London 1938 (Heinemann). Neuestens noch Hans Fabricius, Dr. Frick (Ein Lebensbild des Reichsministers des Innern), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt); Karl August Deubner, Der Politiker Konrad Henlein, Leipzig 1938 (Deutscher Hort Verlag); Christoph Kaergel, Ein Sudetendeutscher ergibt sich nicht, Breslau 1938 (W. G. Korn).

[2]) Lord Rothermere erklärte in der „Daily Mail", daß hinter Hitler und Mussolini eine Volksmacht und Energie stehe, die ein parlamentarischer Premierminister, wenn überhaupt, dann nur selten gehabt habe (vgl. Völk. Beob. vom 21. 5. 1938). Weiterhin A. K. Chesterton, Mosley (Geschichte und Programm des britischen Faschismus), Leipzig 1937.

[3]) Vgl. L. T. Mowrer, Journalist's wife, London 1938 (Heinemann).

Digitized by Google

Die wichtigste Rolle spielen im Hintergrund der politischen Bühne außer den Männern der Presse die einzelnen Parlamentarier als treibende Kräfte.[1]) Da sie als einzelne nicht organschaftlich handeln können, werden sie auf dem Umweg über die Verwaltung tätig. Der einzelne Parlamentarier kann zwar kein Gesetz geben, keinen Rechtsstreit entscheiden, keinen Staatsvertrag abschließen, keinen Krieg erklären, keine allgemeine Anordnung treffen und keinen Befehl an Behörden oder an einzelne Volksgenossen ausgeben; aber er kann vorwärtstreiben oder abbremsen, anregen oder hintertreiben. Da Gesetze nicht jeden Tag erlassen werden und die Richter unabhängig sind, tut er das gewöhnlich in den Amtsstuben der Verwaltung, vor allem aber in den Zimmern der Ministerien. Er „interveniert". In manchen Ländern bleiben die Akten sogar so lange liegen, bis ein Abgeordneter interveniert, und nur diejenigen Akten werden erledigt, zu deren Gunsten eine Intervention erfolgt ist, während die anderen durch Liegenbleiben sich nach Jahr und Tag von selbst erledigen. (Motto: minima non curat praetor). Abgeordnete werden dort in ihrem Wahlkreis nach der Zahl der Briefe, Ferngespräche und Besuche gewertet, die sie zur Intervention erledigt haben; der gewandte Sachwalter erscheint in solchen Ländern als der gute Politiker; Staatskunst und Volksführung sind dort Nebensache; man pflegt daher die Parlamentarier „Klinkenputzer" und „Schnallendrücker" zu nennen (so namentlich in Prag und Wien). Der Bruder des früheren Staatspräsidenten Dr. Eduard Benesch soll es z. B. auf eine Jahresleistung von 6000—7000 Interventionen gebracht haben, bevor er sich 1936 nach Niederlegung seines Mandats der eigentlichen (höheren) Politik zuwandte. Wenn solche Kleinarbeit die Haupttätigkeit der Parlamentarier ausmacht, begreift sich leicht, daß sie ebensowenig zu führendem staatsmännischen Wirken Zeit haben, wie so viele in Verwaltungsarbeit, Reisen und Repräsentation untertauchenden Staatsmänner und Diplomaten. Wo den leitenden Kräften die Kraft zur Leitung fehlt, herrschen oft genug die treibenden Kräfte. In parlamenta-

---

Adolf Dresler, Arnold Mussolini (Der Bruder des Duce als Journalist), Zeitung und Zeit, Neue Folge, Band VII, Frankfurt a. M. 1938 (Diesterweg).

[1]) Da im Führerstaat die Bedeutung der leitenden Kräfte überwiegt, ist hier die Stellung der Parlamentarier anders zu beurteilen. — Über die zeitgenössischen deutschen Politiker, die auch als Parlamentarier tätig sind, vgl. E. Kienast, Der Großdeutsche Reichstag 1938 (IV. Wahlperiode nach dem 30. Januar 1933), Berlin 1938 (R. v. Deckers Verlag).

Digitized by Google

risch regierten Ländern herrschen vielfach die „Frontbänkler" des Parlaments, während die sog. Regierung nur ein Vollzugsausschuß des Parlaments ist, dessen Mitglieder bei grundsätzlichen politischen Entscheidungen nicht mehr zu sagen haben als die „Hinterbänkler", aus deren Reihen die zweite Rednergarnitur entnommen zu werden pflegt.*) Vgl. oben S. 600.

Darin liegt eine ungeheure Gefahr für die Völker. Denn die treibenden Kräfte (z. B. parlamentarische Kriegshetzer) sind im Gegensatz zu den leitenden meist verantwortungslos und eben deshalb auch hemmungslos.

Ein Blick in die Welt zeigt uns, daß es sich bei den Politikern im engeren Sinne (also bei den treibenden im Gegensatz zu den leitenden Persönlichkeiten) oft um Menschen handelt, die nicht nur zur Leitung der Staatsgeschäfte, sondern zu jeder aufbauenden schöpferischen Leistung unfähig und deshalb im werktätigen Leben gescheitert sind. Viele von ihnen haben sich niemals im Leben ehrlich ihr Brot verdient. Ein krankhaft übersteigerter hysterischer Geltungstrieb und eine grenzenlose Einbildung drängen solche Menschen zum Ausgleich eigener Unproduktivität.[1]) Dieser Ausgleich vollzieht sich entweder in Entfachung allgemeiner Unzufriedenheit oder im Antreiben anderer (ad maiorem dei gloriam!). Wenn der zum Handeln Unfähige wenigstens über eine sog. Rednergabe verfügt, gelingt ihm dies leicht — trotz unvollkommener Beherrschung seiner Muttersprache und unzulänglicher Kenntnis von Volk und Staat.[2]) So wird er zum Volksführer (griechisch: „Politiker" oder „Demagoge"). Darum haben seit alters die Politiker den meisten Stoff für den gesunden Witz der Völker geliefert — nicht zuletzt durch ihre eigenen unfreiwilligen Witze. Difficile est satiram non scribere.

So kommt es, daß mitunter die Politik geradezu der ehrlichen Arbeit gegenübergestellt wird. Als Beispiel sei die Erklärung des französischen Ministerpräsidenten Chautemps vom 15. 9. 1937 angeführt. Dieser äußerte sich vor Pressevertretern über die Emigranten: „Sicherlich sei der größte Teil dieser Ausländer ehrenhaft und versuche, in Frankreich Arbeit zu finden. Leider seien darunter aber auch Elemente, die sich auf französischem Gebiet politischen Machenschaften hingäben und diese müßten in Zukunft besonders überwacht werden." (Völk. Beobachter vom 16. 9. 1937).

Anmerkung: Die Tätigkeit des Politikers, der andere vor seinen Wagen spannt[3]), indem er ihnen Vorteile bietet oder auch nur ver-

---

*) Vgl. Carl-Erdmann Pückler, Einflußreiche Engländer, Berlin 1938 (Frundsberg-Verlag); Karl Heinz Abshagen, König, Lords und Gentlemen (Einfluß und Macht der englischen Oberschicht), Stuttgart 1938 (Union Deutsche Verlagsgesellschaft).

[1]) Hiezu jetzt namentlich W. A. Bryan, Administrative psychiatry, New York 1937 (Norton); Robert Flinker, Die Psychologie und Psychopathologie der Hysterie, Leipzig 1938 (Gg. Thieme).

[2]) Vgl. anderseits: Max Weber, Politik als Beruf.

[3]) Goethe hat darauf einen Vers geschrieben: „Wenn ich sechs Hengste zahlen kann, Sind ihre Kräfte nicht die meine? Ich renne zu und bin ein rechter Mann, Als hätt' ich vierundzwanzig Beine." (Der Weltmann Mephistopheles zu dem weltfremden Gelehrten Faust).

Digitized by Google

spricht, darf nicht verwechselt werden mit der Tätigkeit des Staatsmannes, der möglichst viele Menschen vor den Wagen des Staates spannt, um damit dem Gemeinnutz zu dienen.

Häufiger noch als mit dem Genie ist der Irrsinn mit der Politik gepaart. Manchmal findet man bei weltlichen Volksführern einen religiösen Fanatismus mit umgekehrten Vorzeichen.

So wurde von Robespierre in der Umwertung aller Werte das „Volk" zum Gott und der Jakobinerklub zur Kirche erhoben.[1]) Außerdem zeigt die Geschichte ab und zu das Beispiel eines Bastards, der mit dem unstillbaren Geltungsbedürfnis des Mißratenen die Szene beherrscht; Zaungäste des Lebens schwingen sich da und dort zu Spielleitern auf, um auf den Brettern, die in Wahrheit die große Welt bedeuten, sich Ersatz für unerreichbares Lebensglück zu verschaffen; oder sie leben sich in eine Rolle hinein, die schlecht zu ihrem Wesen paßt, aber im Rampenlicht glaubhaft wird. Man denke nur etwa an den landfremden Schneidergesellen, der das behäbige und besonnene Münster zeitweise als Prophet und König in ein Narrenhaus verwandelte.[2])

Besonders häufig findet man unter den Politikern fast aller Zeiten und fast aller Völker Hysteriker.[3]) Vgl. oben S. 526.

Zuweilen sind die Persönlichkeiten, die als treibende Kräfte das öffentliche Leben beeinflussen, große Schauspieler, die den Beifall ernten und verdienen, den die Masse zu allen Zeiten dem Mimen bereitwillig schenkt. Die Handlung des großen historischen Schauspiels der Weltbühne wird von den „Akteuren" bewirkt. Kein Wunder, daß man menschliche Eigenschaften bei ihnen findet, die bei den Hauptdarstellern der Bühne und der Leinwand anzutreffen sind: so vor allem die Launenhaftigkeit und Eitelkeit des Stars.

Bekannt ist die Äußerung Talleyrands[4]) über den Außenpolitiker und Schriftsteller Châteaubriand, den er als Idealisten verachtete: „Er hält sich für taub, seit er nicht mehr von sich reden hört".

Solchen Entartungen gegenüber wissen wir gründliche Schulung und sorgfältige Auslese[5]) der Volksführer zu schätzen, die sich erst in der Menschenführung bewähren müssen, bevor sie in die Lage versetzt werden, sich als treibende Kräfte zu betätigen.

[1]) Friedrich Sieburg, Robespierre, Frankfurt a. M. (Societätsverlag). R. di Lauro, Robespierre nella rivoluzione, Mailand 1938 (Fratelli Bocca).

[2]) Vgl. Fritz Reck-Malesczewen, Bockelson / Geschichte eines Massenwahns (Schützenverlag, Berlin).

[3]) Der hysterische Fanatismus wurde auch in der Führerrede vom 26. 9. 1938 erwähnt, die in der Presse nur gekürzt veröffentlicht worden ist (z. B. im Völk. Beobachter vom 27. 9. 1938). Vgl. oben S. 607[1].

[4]) Über Talleyrand selbst namentlich das Buch des englischen Ministers Duff Cooper und neuerdings auch Emile Dard, Napoleon und Talleyrand (siehe oben S. 596, Fußnote).

[5]) Hiezu auch die Proklamation zum Parteitag 1938.

Digitized by Google

II. Unpersönliche Mächte.

Nicht nur einzelne bestimmte Persönlichkeiten wirken als treibende Mächte der Politik. Da es sich bei der Politik um Volksführung und Staatsleitung handelt, kommen außerdem auch noch unpersönliche Mächte in Betracht, die auf Volksführung und Staatsleitung Einfluß haben. Zwar sind auch in oder hinter diesen Mächten gestaltende Persönlichkeiten am Werk, aber sie gestalten das öffentliche Leben nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung der unpersönlichen Mächte, und sie sind nicht überall erkennbar. Die wichtigsten dieser unpersönlichen Mächte sind die **politischen Parteien** und die **öffentliche Meinung.**[1])

1. Die **politischen Parteien**[2]) und ihre parlamentarischen Fraktionen.

a) Begriff und Wesen der Parteien.

Das Wort „Partei" war bisher wie das lateinische „pars" vorzugsweise mit der Vorstellung eines Teiles, namentlich eines Streitteiles verknüpft. Und wir müssen in der Tat von dieser landläufigen Vorstellung ausgehen, wenn wir die Parteien als treibende Kräfte der Politik kennenlernen wollen. Doch wollen wir uns dabei nicht endgültig in den Bann überlieferter Vorstellungen begeben, die an ein Wort geknüpft sind, sondern den Sachverhalt selbst ins Auge fassen, und zwar in seiner wechselnden Abfolge und Vielgestaltigkeit; dann kann uns auch der Bedeutungswandel keine Schwierigkeiten bereiten, der neuerdings in der Ideologie der Einparteistaaten zu finden ist und in der Wortformel „pars pro toto" einen wesensgemäßen Ausdruck findet.

Die politischen Parteien sind die taktischen Wirkeinheiten des politischen Kampfes. Die Wirkeinheit beruht auf Gemeinsamkeit in der Beurteilung der Wirklichkeit und der Aufgaben des Gemeinschaftslebens, namentlich auf der Gleichartigkeit des Urteils über das, was für ein öffentliches Gemeinwesen notwendig ist, und auf dem bewußt-gewollten Zusammenwirken einer Gemeinschaft zur Verwirklichung des als notwendig Erkannten. Doch spielt die Einsicht auf diesem Gebiet vielfach (wie auch sonst in der Politik) eine geringere Rolle als die Gemeinsamkeit des Erlebnisses, die Gesinnungsgemeinschaft, die Gemeinsamkeit des Fühlens und Wollens, vor allem des Glaubens an eine Idee oder an einen Führer

[1]) Über die Lebenskraft der Völker, die in gewissem Sinne auch als treibende Macht der Staatsleitung aufgefaßt werden kann, vgl. ergänzend Johann von Leers, Rassen, Völker und Volkstümer, Langensalza 1938 (Verlag von Julius Beltz).

[2]) Auch die NSDAP. ist eine „treibende Kraft". Denn sie ist „der politische Willensträger der Nation" (Adolf Hitler in seiner Reichstagsrede vom 14. 7. 1934), die „führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates" (Gesetz vom 1. 12. 1933, § 3, Abs. I); daher wird sie auch z. B. von Pfundtner geradezu als „die treibende Kraft für die Gestaltung der deutschen Zukunft" bezeichnet (Vom Bismarckreich zum Dritten Reich, S. 33).

Digitized by Google

(eigennützige und ehrgeizige Demagogen haben das — namentlich in Italien — früher oft ausgenützt).

In dem angegebenen umfassenden Sinne sind die „Parteien" als unpersönliche treibende Kräfte Träger des öffentlichen Lebens. Sie wirken mit an der staatlichen Willensbildung oder sie sind geradezu Träger des staatlichen Willens. Aus ihren Reihen kommen Anregung und Anstoß, die in Handlungen (Staatsaktionen) ausmünden. Wer das Volk führen oder einzelne öffentliche Angelegenheiten gestalten oder behördliche Entscheidungen beeinflussen will, wird sich immer und überall mit Vorteil dieser Organisationen bedienen. Er wird die vorhandenen Parteien vor seinen Wagen spannen oder eine neue ins Leben rufen. Doch dürfen wir bei solchen Betrachtungen nie vergessen, daß im großen und im kleinen niemals unpersönliche Mächte den Ausschlag geben, sondern einzelne wenige Persönlichkeiten: Führer und Wortführer, Drahtzieher und Intriganten, vielfach habsüchtige und ehrgeizige Menschen. Nicht die Masse der Ahnungslosen treibt zu bestimmten Taten, formt den schließlich zur Handlung führenden Willen, sondern eine kleine Zahl zielsicherer und zweckbewußter, sachkundiger und erfahrener, tatkräftiger und ausdauernder Menschen. Ihr Wille ist der Wille des Volkes und des Staates; freilich nur dann, wenn der treibende Wille sich ein Organ seiner Betätigung und Durchsetzung schafft oder verschafft. Denn der begabteste und sachkundigste Volksführer wäre ohne eine festgefügte Organisation nur ein Prediger in der Wüste.[1])

Mitunter werden politische Parteien nicht als solche bezeichnet; etwa aus taktischen Gründen (wegen eines bestehenden Verbotes) oder aus weltanschaulichen Gründen (wegen grundsätzlicher Ablehnung des Staates und damit auch der Politik); sie können dann z. B. „Volksbund", „Verband", „Bewegung", „Konföderation" usw. heißen.

Dem Begriff und der Idee einer taktischen Wirkeinheit[2]) entsprechen die neuen, von tatkräftigen Persönlichkeiten geführten und straff zusammengehaltenen Bildungen des politischen Lebens (Bünde, Bewegungen usw.) noch viel mehr als die alten Vereine. Man kann schon deshalb auch diese neuen Bildungen „Parteien" nennen.

Die Bezeichnung **„Partei"** ist übrigens nicht eindeutig und gibt zu Mißverständnissen Anlaß:

Als „Partei" bezeichnete man bisher:

1. die Gesamtheit der Anhänger einer Ideenrichtung oder Interessengruppe im Bereich des öffentlichen Lebens; das sind alle organisierten Mitglieder und alle Mitläufer, die bei Wahlen und Abstimmungen für die Kandidaten und Forderungen jener Ideenrichtung oder Interessengruppe ihre Stimme abgeben[3]);

---

[1]) Vgl. L. Chauvot, Le haut comité méditerranéen et les organismes de politique musulmane; Paul Schmitz, All-Islam (Weltmacht von morgen?), 15. Tsd., Leipzig 1938 (Wilh. Goldmann). — Anderseits Roberto Farinacci, Die faschistische Revolution, München 1938 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

[2]) Daß wir dem Begriff Wirkeinheit, den wir für die Staatsdefinition herangezogen haben, hier wieder begegnen, wird niemand wundern: „est enim factio tamquam civitas in civitate" (Hobbes).

[3]) Einen Versuch, auch die „Anhänger" zu organisieren, enthält der Erlaß des Generals Franco vom 4. 8. 1937 über den organischen Aufbau der

Digitized by Google

2. die Gesamtheit der organisatorisch überhaupt erfaßbaren Anhänger und alle der Erfassung dienenden Organisationen[1]);
3. die Gesamtheit der eingeschriebenen Mitglieder eines privatrechtlichen politischen Vereins oder einer öffentlichrechtlichen politischen Körperschaft: diese meint man heute vorzugsweise, wenn man von einer „Partei" schlechthin spricht;
4. die Gesamtheit der von der Partei im weitesten Sinn gewählten Abgeordneten, die im Parlament die sog. Fraktion bilden.

Beispiel: Die italienischen „Faschisten" im weitesten Sinn sind alle Anhänger der faschistischen Idee. In einem engeren Sinn bezeichnet man als „Faschisten" nur die organisatorisch[2]) erfaßten Anhänger, nämlich

α) die Parteimitglieder (Träger der grün-weiß-roten Fascio-Abzeichen): „Iscrittial Partito" (PNF.), umfassend 2 152 140 Fasci di Combattimento, 82 004 Universitätsfaschisten (Faschistische Universitätsgruppen), 1 163 363 Fasci Giovanili di Combattimento (Faschistische Jugendsektion), 737 422 Frauenfasci: zusammen über 4 Millionen eingeschriebene Parteimitglieder (= 10 % der Gesamtbevölkerung);

β) Mitglieder der faschistischen Verbände (Parteimitgliedschaft ist hier nicht erforderlich, aber nur eingeschriebene Parteimitglieder können in diesen Organisationen Ämter bekleiden): Beamtenorganisationen, Militärverbände, Feierabendorganisation; ebenfalls über 4 Millionen;

γ) Mitglieder der Balilla: die Italienische Jugend des Liktorenbündels zählt über 6 Millionen Mitglieder.

Die neueren Bildungen des öffentlichen Lebens, die manchmal noch als „Partei" bezeichnet werden und in mehreren Ländern bereits die Parteien alten Stiles abgelöst haben, sind unter sich so verschieden, daß eine einheitliche Bezeichnung, Beschreibung, Deutung nicht möglich ist. Der alte Parteibegriff, dem aus der Vergangenheit allerlei Vor-

---

neuen Einheitspartei: Die Partei setzt sich aus aktiven Mitgliedern und Anhängern zusammen. Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die sich der Parteidisciplin unterwerfen und am 20. April 1937 bereits Mitglieder der alten Falange oder der Traditionalistischen Gemeinschaft waren, sowie solche, die direkt durch den politischen Ausschuß vor der Veröffentlichung dieses Statuts aufgenommen worden sind. Ferner werden aktive Parteimitglieder: die Generäle, Stabsoffiziere, Offiziere und Unteroffiziere der Armee, Marine und Luftwaffe, sowie solche Personen, die durch persönlichen Entschluß des Führers der Bewegung aufgenommen wurden. Hinsichtlich der „Anhänger" wird bestimmt, daß sie im Verlauf von fünf Jahren ordentliche Mitglieder auf Vorschlag der Partei werden können. Sind sie nach Ablauf von fünf Jahren nicht zu aktiven Parteimitgliedern ernannt worden, erlischt ihre Eigenschaft als Anhänger.

[1]) Diesen Sprachgebrauch stellt z. B. Reichsschatzmeister Schwarz fest, indem er erklärt, es sei „tatsächlich für den Laien schwer, von der meist gehandhabten Übung, alle Neuerscheinungen nach der Machtübernahme mit Partei zu bezeichnen, abzugehen". (Völk. Beob. v. 22. 4. 1937).

[2]) Hiezu namentlich Marpicati, Die Faschistische Partei, München 1937.

Digitized by Google

stellungen anhaften, erscheint vielfach unzugänglich und irreführend. Eine Gemeinschaft, die von ihren Anhängern Gehorsam, Kameradschaft, Opferfreudigkeit, Bekennermut und Glauben verlangt, hat jedenfalls viel mehr Ähnlichkeit mit einer soldatischen Truppe oder einem Orden. So erklärt es sich, daß uns im zeitgenössischen Sprachgebrauch einerseits der „politische Soldat", anderseits die „Ordensburg" begegnet. Es wird aber auch verständlich, wenn die Eifersucht und der Neid in anderen Organisationen erwacht, die bisher die Massen hierarchisch zu führen gewohnt waren und nunmehr Weltanschauung gegen Weltanschauung gestellt und verkündet sehen.

Im einzelnen können heute teils neben teils anstelle der alten „Parteien" folgende neue Organisationsformen der treibenden Kräfte des öffentlichen Lebens beobachtet werden:

Bund, Gruppe, Front, Lager, Block, Bewegung und Verband.

1. Zu den Parteien im weiteren Sinne gehören auch die sog. Bünde[1]) (Kampfbünde), die sich von den Parteien im engeren Sinne durch straffere militärähnliche[2]) Organisation, schärfere Zuchtgewalt, tatkräftigere Zielbewußtheit und durchgreifenderen Wirkwillen unterscheiden. So z. B. die im Juni 1936 aufgelösten französischen Kampfbünde: Solidarité Française unter Jean Beynauld, die faschistischen Francisten unter Marcel Bucard, die Feuerkreuzler[3]) (seit Juni 1936 „Französische Sozialpartei") und die Vaterländische Jugend, welche seit 1935 als politische Partei auftrat; ferner die

---

[1]) Vgl. H. Liermann, Partei und Bund. (Bl. f. d. Phil., 5. Bd., S. 235).

[2]) In diesem Zusammenhang ist eine Bemerkung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. zu erwähnen, die in mehrfacher Beziehung für die heutige deutsche Lebensordnung aufschlußreich ist: „Das Vorbild für jede Gemeinschaft ist uns Nationalsozialisten immer der Soldat. Ohne Kameradschaft, Gehorsam, Opferbereitschaft, kurzum, ohne Soldatisches sinkt jede Gemeinschaft zum Verein herab." (Völk. Beob. vom 9. 5. 1938). — In Italien ist heute die Faschistische Freiwillige Miliz (Milizia Volontaria Sicurezza Nazionale) geradezu ein vierter Teil der Wehrmacht (neben Heer, Luftwaffe und Marine). Sie ist aus den politischen Kampfformationen hervorgegangen, die den Marsch auf Rom und später den Neuaufbau und Einsatz der Wehrmacht ermöglichten und den italienischen „Bürgersoldaten" (Cittadino-soldato) heranbildeten. Der Eintritt in die Miliz setzt die Parteizugehörigkeit voraus. Die Zahl der in die faschistische Miliz eingegliederten Schwarzhemden betrug am 31. 8. 1938 insgesamt 763 904 Mann. Unter den Spezialabteilungen der Miliz sind zahlenmäßig am stärksten vertreten: die Miliz für Luft- und Küstenschutz (88 613) und die Bahnmiliz (29 529). Hiezu A. Rossi, La naissance du fascisme (L'Italie de 1919 à 1922), Paris 1938 (Nouv. Revue franç.).

[3]) Führer: Oberst de la Rocque; Führer der im Dezember 1936 gebildeten Fraktion (von zunächst sieben Abgeordneten) in der Abgeordnetenkammer: Ybarnegaray (dieser stützt sich nicht nur auf die Parlamentarier seiner Fraktion, sondern auch auf den weiteren Freundeskreis der „Sozialen Französischen Partei" (Abgeordnete, die in ihren bisherigen Fraktionen verbleiben). — Hiezu P. Creyssel, La Rocque contre Tardieu, Paris 1938 (Sorlot); J. Doriot, Refaire la France, Paris 1938 (B. Grasset). — Über die anderen Kräfte, die um die Seele des französischen Volkes ringen, vgl. Paul Distelbarth, Neues Werden in Frankreich, Stuttgart 1938 (Ernst Klett).

Digitized by Google

ebenfalls im Juni 1936 aufgelöste Irisch-Republikanische Armee (I.R.A.); weiter die im September 1936 unter der Bezeichnung „Nationaler Dienst" gegründete polnische Regierungspartei, in deren Mittelpunkt die Mitglieder der militärischen Verbände (Legionärverbände, Reservistenverband usw.) stehen*); sodann die am 1. 9. 1936 aufgelösten politischen Bünde in Rumänien[1]); schließlich die faschistische Phalanx in Spanien unter Primo de Rivera seit 1931 (Blauhemden) und die Portugiesische Legion (Grünhemden), geführt von dem Unterstaatssekretär Professor Lumbrales und ausgebildet von Offizieren der Wehrmacht.

Die Bünde zeigen vielfach ihre straffere wehrmachtähnliche Ordnung auch äußerlich durch Gleichtracht (Uniform); so haben sich namentlich im Anschluß an das italienische Vorbild in der Nachkriegszeit verschiedene Hemdfarben in den Bünden verschiedener Länder eingebürgert (z. B. in England Schwarzhemden usw.). Rumänien hatte anfangs 1938 sogar drei Sturmtrupp-Organisationen: die „Eiserne Garde" (Grünhemden), die „Lanzenreiter" (Blauhemden), Gogas nationalchristliche Sturmabteilungen, und die „Bauerngarde" (bestickte Bauernhemden).

In England sind politische Uniformen seit 1. 1. 1937 verboten.[2])

Die Bünde als treibende politische Kräfte und als Sammelbecken der sog. aktivistischen Elemente haben in der Gegenwart manchenorts erhebliche Bedeutung erlangt und die Parteien alten Stiles, in denen vielfach nur einige wenige „Funktionäre" eine politische Tätigkeit entfalteten, in den Hintergrund gedrängt. Doch handelt es sich hier nicht um Neuschöpfungen der Gegenwart; „Männerbünde" haben zu allen Zeiten in der Politik eine entscheidende Rolle gespielt.[3])

---

*) Die Herrschaft der Pilsudskisten ist keine Parteiherrschaft im Sinn der westlichen Terminologie. Es regieren vielmehr Männer, die im Sinne Pilsudskis den Staat unter Berücksichtigung der Sinnesart des Volkes ohne Sonderprogramm oder weltanschauliche Bindung verwalten. Näheres S. 615.

[1]) Die Auflösung der sog. Eisernen Garde erwies sich als unzulängliche Maßnahme. Um die rumänischen Parteien, in denen das Führerprinzip herrscht und in denen die Anhänger durch eidliche Verpflichtung an ihren Führer gebunden sind, wirksam zu schwächen und ihres inneren Zusammenhalts als verschworene Gemeinschaft zu berauben, beschloß das „Kabinett der nationalen Union" (Königskabinett) im Februar 1938: „Der Patriarch erhält das Recht, von jedem ungesetzlichen Eid zu entbinden." Trotzdem bestand die Eiserne Garde weiter, und zwar auch nach Auflösung der Parteiorganisation (Partei „Alles für das Land"). Im April 1938 wollten ihre Legionen sogar nach italienischem Vorbild einen Marsch auf Bukarest ausführen, was jedoch vom Königskabinett durch Massenverhaftungen vereitelt werden konnte.

[2]) Hiezu J. Baker, The law of political uniforms, public meetings and private armies, London 1937 (H. A. Just & Co.).

[3]) Vgl. Ludwig Fahrner, Arndt / Geistiges und politisches Verhalten, Stuttgart 1937 (Kohlhammer). — Edgar v. Schmidt-Pauli, Geschichte der Freikorps (1918—1924), 3. Aufl., Stuttgart 1938 (Rob. Lutz Nachf. Otto Schramm). — Anderseits: Johannes Haller, Das Papsttum (Idee und Wirklichkeit), 3 Bände, Stuttgart 1938. — Schließlich allgemein Egon Lützeler, Hinter den Kulissen der Weltgeschichte (Biologische Beiträge zur Geschichte der Geheimbünde aller Zeiten und Völker), 2 Bde., Leipzig 1938 (Heling'sche Verlagsanstalt). Siehe auch oben S. 354.

Digitized by Google

2. Das Gegenstück zu den Bünden bilden die weniger auf Organisation als auf persönlichen Beziehungen, gesellschaftlicher Verbindung oder kameradschaftlichem Zusammenhalt beruhenden Gruppen (Cliquen), die als treibende Kräfte der Politik oft großen Einfluß haben. So namentlich der Genro (Rat alter, verdienter Staatsmänner)*) und die Nipponisten (Gruppe der jüngeren Offiziere und radikal-nationalen Verbände) in Japan.[1]) Ferner die Gruppen in Ägypten, die dort einen weitaus größeren Einfluß als die parlamentarischen Parteien haben, wie der verblüffend rasche Zerfall des Wafd und die Ausschaltung des Führers dieser Partei erst kürzlich dargetan haben. (Siehe unten S. 616).

Im Gegensatz zu den „Parteien" sind die „Gruppen" nicht auf Erfassung der Volksmassen gerichtet und können deshalb auf Organisation verzichten.

3. Neuerdings werden Parteien und Parteiengruppen vielfach auch als „Fronten" bezeichnet: z. B. „Front der Linken" in Bolivien (die Ersatz des liberalistischen Staates durch einen sozialistischen mit Kontrolle der Wirtschaft sowie Unterordnung des Individuums unter das Gesamtinteresse fordert) und „Volksfront" in Spanien unter Azana, in Argentinien und Frankreich[2]) (Sozialisten, Kommunisten und Radikalsozialisten als „front populaire" im erfolgreichen Wahlbündnis von 1936). Ferner die sog. Heimatfront im Elsaß (seit 1936: 12 von insgesamt 16 französischen Kammermandaten, nämlich 9 Elsässische Volkspartei, 1 Entschiedener Autonomist, 2 Heimattreue Kommunisten). Schließlich die „Heimattreue Front" in Eupen-Malmedy im belgischen Wahlkampf von 1936 und seit September 1936 die „Nationale Front" in Ägypten (gebildet aus mehreren Parteien der äußersten Rechten, die gegen den anglo-ägyptischen Vertrag opponieren) sowie die „Nationale Regierungsfront" in Griechenland.[3])

Die Angehörigen einer „Front" werden neuerdings auch als „Frontisten" bezeichnet (so namentlich in der Schweiz).

---

*) Über die diplomatischen Berater vgl. oben S. 591.

[1]) Vgl. auch Heinrich Herrfahrdt, Japans Staatsentwicklung, vom Dritten Reich her gesehen (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 1266 ff.).

[2]) Die französische Volksfront wurde von Daladier in Verbindung mit Blum und Cachin geschaffen. Daladier, der am gleichen Tag wie Adolf Hitler den Regierungsvorsitz übernahm, wollte damit ein Gegenstück zur deutschen Volksgemeinschaft bilden. Es blieb aber zunächst bei einer „Versöhnung des dritten Standes mit dem vierten" (Daladier). Erst zwei Tage nach der großdeutschen Volksabstimmung vom 10. 4. 1938 gelang dem einstigen Frontkämpfer Daladier die Herstellung einer Front des französischen Volkes. — Über den Begriff „Volksfront" siehe auch oben Seite 228/29.

[3]) Die sog. Vaterländische Front in Österreich wurde von Dollfuß als „Trägerin des Staatsgedankens" gegründet; sie wurde dann von (dem Heimwehrführer) Starhemberg geleitet; zuletzt stand sie nach dem Regierungsgesetz vom Mai 1936 (als ein „auf autoritärer Grundlage aufgebauter politischer Verband öffentlichen Rechts" und als „einziger Träger politischer Willensbildung") unter dem Bundeskanzler Dr. Schuschnigg; dieser war gleichzeitig „Frontführer" und „Führer der Frontmiliz" (der früheren Freiwilligen Miliz mit dem Beinamen „Österreichischer Heimatschutz"). — Hierüber jetzt auch Benno von Braitenberg, Männer müssen kämpfen, Leipzig 1938 (Werner Dietsch Verlag).

Digitized by Google

4. „Lager" heißen Neubildungen treibender Kräfte in Polen. Zunächst wurde das Pilsudski-Lager gebildet; später wurde nach dessen Zerfall das Lager der nationalen Einigung (OZN.) von Oberst Koc und seinem Stabschef Oberst Kowalewski ins Leben gerufen. Das Lager wurde von Oberst Kowalewski als „le potenciel du facteur decisif" bezeichnet und dient der Idee einer „gelenkten Demokratie"; diese Idee Pilsudskis steht im Gegensatz zur faschistischen Idee des totalen Staates.[1]) Die Massen sollen freiwillig in das von oben dekretierte Lager strömen und die Menschen sollen dabei gleiche unter gleichen sein (rowno z rownem). Das Lager soll die innere Stabilität gewährleisten und so gleichzeitig das strategische Potential Polens für den Kriegsfall stärken: strategische Betrachtungsweise Pilsudskis (Primat der Landesverteidigung). Im Mai 1938 erklärte der neue Führer des Lagers der Nationalen Einigung, General Skwarczynski, vor dem Obersten Rat des Lagers, es sei nicht mehr richtig, wenn man die Nation nach altem Brauch in eine Linke und in eine Rechte teile; denn diese alten Formeln seien überlebt; heute gelte nur noch das Interesse des Staates und der gesamten Nation; die Organisierung in einzelne politische Parteien sei überholt und stehe im Widerspruch zum Wohl des Staates und der Nation; Änderung der Methoden des politischen Denkens und Handelns sei augenblicklich die Hauptaufgabe; das Bestreben, die Einzelinteressen durch das Gesamtinteresse des Volkes zu überwinden, sei bei fast sämtlichen Nationen in der Welt zu beobachten. Im einzelnen forderte der General: volle Autorität des Staatspräsidenten, Pflege der Wehrmacht, Verhinderung innerpolitischer Auseinandersetzungen über die Außenpolitik, Weiterführung des seelischen Umbaues der Nation. — Anderseits vereinigte sich die oppositionelle Mitte zu einem „Demokratischen Lager der Mitte" (Christlich-demokratische Partei + Nationale Arbeiterpartei = „Morges-Front"; so genannt, weil die Vorbesprechungen in Morges, dem Schweizer Wohnsitz Paderewskis geführt wurden).

5. Eine weitere bemerkenswerte Neubildung im ausländischen Parteiwesen ist der „Block". Er soll dazu dienen, innere Spannungen zu überbrücken und ein Zusammenwirken mehr oder weniger selbständiger Einheiten zu ermöglichen oder zu erhalten. Beispiel: Die „Katholische Union Belgiens" verwandelt sich im Oktober 1936[2]) in den „Katholischen Block", nachdem (durch die Erfolge der Rex-Bewegung) ihre dreifache innere Zwiespältigkeit offenbar geworden war (rechter und linker Flügel, flämische und wallonische Gruppe, alte und junge Generation). Angesichts solcher künstlicher Bildungen meldet sich eine uralte Wahrheit zum Wort: „Die Hälfte ist mehr als das Ganze!" (Hesiod, Werke und Tage, V. 40).[3])

---

[1]) Interview Lenz / Kowalewski (Völk. Beob. vom 5. 10. 1937). Kowalewski wurde bald darauf von seinem Posten als Stabschef des Lagers der Nationalen Einigung abberufen und durch Oberst Zygmunts Wenda ersetzt. — Im Sejm erhielt das Lager der nationalen Einigung erst dadurch die Mehrheit, daß die im Oktober 1938 von den 104 Mandatskollegien aufgestellten Abgeordnetenlisten größtenteils führende Persönlichkeiten aus dem Lager benannten.

[2]) Die endgültige Konstituierung des Belgisch-katholischen Blocks erfolgte erst im Oktober 1937.

[3]) Vgl. Hesiod, Sämtliche Werke (Theogonie, Werke und Tage, Der Schild des Herakles), deutsch von Thassilo v. Scheffer, Leipzig 1938 (Dieterich).

Digitized by Google

Ein Seitenstück zum Block bildet die Koalition: diese beruht auf der Zusammenarbeit selbständiger Einheiten („Fraktionen") im Parlament, insbesondere zur Bildung und Stützung einer parlamentarisch gebundenen Regierung. Beispiel: Weimarer Koalition.

Andere Beispiele einer Koalitionsregierung: Katalanische Regierung im Jahre 1937, getragen von der Republikanischen Linken Kataloniens, vom Nationalen Arbeiterbund, von der Allgemeinen Arbeitergewerkschaft, von der Allgemeinen Arbeiterunion, von Anarchosyndikalisten (CNT.), vom sozialistischen Allgemeinen Gewerkschaftsbund (UGT.) und vom Pächterbund (Landpächter-Vereinigung).

6. Mit den Bünden verwandt und teilweise sogar identisch sind die „Bewegungen" der Nachkriegszeit, die das bisherige demokratisch-parlamentarische Parteiwesen überhaupt verwerfen und einen grundsätzlichen Umbau des Staates erstreben. Sie sind „antiparlamentarisch", „antiliberal" und national eingestellt; sie bekämpfen daher auch alles Internationale (z. B. Freimaurer). Sie fordern „Führerprinzip" oder „autoritäre" Regierung, ständische Gliederung, Volksgemeinschaft.

Beispiele:

a) Movimiente Nacional-Socialista in Chile (abgekürzt: „Nacismo", Anhänger: „Nacistas") unter dem Führer Jorge Gonzalez (Stellvertreter: Carlos Keller); Hauptforderung: Zusammenschluß aller Chilenen (ohne Rücksicht auf Abstammung) in einem christlichen, autoritär regierten Ständestaat.

b) Der ägyptische Wafd war in den ersten Jahren ebenfalls eine Bewegung, die das Unabhängigkeitsstreben der ganzen Nation verkörperte (Schöpfer: Saad Zaglul). Erst 1924 gab sich die Bewegung die Form einer politischen Partei im engeren Sinne und ging aus den ersten Wahlkämpfen siegreich hervor. Unter Nahas Pascha erreichte der Wafd sein Hauptziel, die nationale Unabhängigkeit (Vertrag mit England, Abschaffung der Fremdenvorrechte, Eintritt in den Völkerbund). Im Winter 1937/38 begann der Verfall der zur Partei erstarrten und nach Erreichung des Hauptzieles überflüssig gewordenen einstigen Bewegung; der inneren Krise folgte die offene Spaltung (Abspaltung der Saadisten). 1938 zählte der Wafd nur mehr 20 Abgeordnete (vgl. auch S. 614 und 626).

c) Die von Kantardjieff (Professor der landwirtschaftlichen Fakultät Sofia) ins Leben gerufene nationale Bewegung der Ratnitzi, die in unseren Tagen mit neuen Männern und neuen Methoden den Kampf gegen Bolschewismus, Marxismus, Demokratie, Freimaurer, Juden aufgenommen haben und ohne Kompromisse mit anderen Parteien oder Bewegungen eine Erneuerung des Staates von innen heraus, vom Volke her erstreben. Gestaltsuchende Kräfte formen sich hier zu einer neuen Bewegung, obwohl oder weil jede Parteibildung nach wie vor verboten ist. Ihr Erkennungszeichen ist das Kreuz im schwarzen Kreise.

d) Zu den Bewegungen konnte man schließlich auch die sog. nationale Opposition in Österreich rechnen. Sie bestand nicht nur aus kleinen Volksgruppen, politischen Cliquen oder gesellschaftlichen Kreisen, sie war vielmehr ein (zeitweise unter der Wortführung des Hauptmanns a. D. Joseph Leopold) fest zusammengeschweißtes Ganzes.[1]) Am 4. 2. 1937 wurde ein „Siebener-Komitee" gebildet und am 8. 2. 1937 wurde es vom damaligen Kanzler als de facto bestehender Vertreterausschuß zur

[1]) Hiezu jetzt Hans Heinrich Welchert, Österreichs Weg ins Reich, Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt).

Digitized by Google

Kenntnis genommen; der Ausschuß und seine Mitglieder konnten untereinander unbehindert in Verbindung bleiben und auch mit Dritten Besprechungen abhalten (im kleinen geschlossenen Kreis von höchstens 12 Personen); die nationale Opposition nahm anderseits aus realpolitischen Gründen die Unabhängigkeit Österreichs zur Kenntnis und stellte sich auf den Boden der Verfassung 1934 sowie des Gesetzes über die Vaterländische Front, neben der keine Parteien gebildet werden durften (Mitteilungen der Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft vom August 1937). Nach dem „Deutschen Frieden" von 1938 betätigten sich die österreichischen Nationalsozialisten nicht als oppositionelle politische Partei, sondern als staatlich zugelassene weltanschauliche Bewegung innerhalb eines parteilosen Staates. Der österreichische Nationalsozialismus entfaltete sich in „unpolitischen" Vereinigungen außerhalb der Vaterländischen Front (Verein „Deutsche Bühne", völkische Turner usw.). Entsprechend der offiziellen ideologischen Trennung von Volk und Staat versuchte man, die kulturellen und die politischen Aufgaben und Betätigungen reinlich zu scheiden.

Nicht aber kann man den sog. Trotzkismus als politische Bewegung gelten lassen. Denn er ist nach dem Urteil seines scharfsichtigen Feindes Stalin „nicht eine politische Strömung, sondern eine grundsatz- und ideenlose Bande von Schädlingen, Diversanten, Kundschaftern und Mördern, die im Solde von Spionageorganisationen ausländischer Staaten stehen" (am 13. 8. 1937 in der „Frankfurter Zeitung" als Moskauer Meldung abgedruckt).

7. Eine von den genannten abweichende Neubildung ist der Verband. Er ist nicht Partei, weil er nicht einen Teil des Volkes mit der Zielrichtung auf Erfassung des ganzen Volkes formt, sondern statt der Volksmassen nur die führenden Stellungen im Staat („Kommandoposten") erobern will („Antimassenmethode"). Hauptbeispiel ist der Verdinaso (Verband der dietschen Nationalsolidaristen) unter seinem derzeitigen Führer Joris van Severen; dieser will bekanntlich ein neues Dietsches Reich aufbauen, einen „Plurinationalstaat", der aus Flamen, Friesen, Holländern und Luxemburgern besteht und auch die belgischen und holländischen Kolonien für sich beansprucht (als Grundlage zu einem dietschen Imperium); er betrachtet England als seinen natürlichen Verbündeten und lehnt eine frankophile Politik ab. Wenn man an die 10000 Anhänger denkt, die beim 6. Landtag des Verdinaso den Antwerpener Sportpalast füllten, begreift man leicht, daß man hier auch nicht etwa nur eine bloße Gruppe (Clique) vor sich hat.

Diese verschiedenartigen Neubildungen des öffentlichen Lebens können kaum mehr als Einzelerscheinungen oder Ausnahmen betrachtet werden. Die neuen Organisationsformen der treibenden Kräfte der Politik lassen vielmehr die überlieferten schon jetzt in den Hintergrund treten.

Besonders bemerkenswert erscheint es, daß sogar in einem Lande, dessen öffentliches und privates Leben in hohem Grade traditionsgebunden ist, eine tiefgreifende Wandlung im Gange ist.[1])

[1]) Der frühere Außenminister Eden sprach am 18. 10. 1938 gelegentlich einer Tagung der Internationalen Friedensgesellschaft von der Notwendigkeit einer völligen Umgestaltung der Lebens- und Handlungsweise, die auf der schmalen Grundlage der Parteipolitik nicht durchführbar sei.

Digitized by Google

b) Die Grundlagen der Parteibildung.

Bei der Bildung der taktischen Wirkeinheiten steht entweder die Gemeinschaft der Interessen oder die Gemeinschaft der Ideen im Vordergrund.

Bei den Parteien im engeren Sinn stehen die gemeinsamen Interessen im Mittelpunkt, bei den übrigen taktischen Wirkeinheiten die Ideen.[1])

Da die Interessen vielfältig und zwiespältig sind, hat der Politiker, der ein ganzes Volk unter seiner Fahne sammeln und führen will, mehr Aussicht auf Erfolg, wenn er für eine Idee wirbt. Beispiel: Adolf Hitler, der die in der Zeit seines Kampfes mächtigsten Ideen, für die Menschen sogar zu sterben bereit waren (Nationalismus und Sozialismus) erstmals zusammenfaßte und mit der von ihm darauf gegründeten Bewegung das ganze deutsche Volk eroberte.

Leichter hat es ein Politiker, der nur einen Teil des Volkes sammeln und gegen den Rest aufwiegeln will, zumal dann, wenn er — wie z. B. Karl Marx — nur eine vorgefundene Bewegung mit einer vorgefundenen oder zurechtgebogenen Idee erfüllt und ein Gemengsel von Ideen und Interessen zur treibenden Kraft umformt.[2])

α) Die Partei als Interessengemeinschaft verfolgt materielle Ziele. (Alexis de Tocqueville hat schon in seiner Rede zur Aufnahme in die Akademie 1842 die Parteien als zersetzende Interessenvertretungen gekennzeichnet: „Die Forderungen des Augenblicks, die Phantasie der Geister, die geringsten besonderen Interessen können ständig kleine Eintags-Parteien gründen, deren launenhaft-unfruchtbare Beweglichkeit schließlich die Menschen vor ihrer eigenen Unabhängigkeit Ekel empfinden läßt. Die Freiheit droht unterzugehen, nicht weil eine Partei tyrannisch die Regierungsgewalt mißbraucht, sondern weil man überhaupt keine Partei findet, die regieren könnte."). Dieselben Erwägungen führen zur Ablehnung eines Ständestaates.[3])

---

[1]) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Parteien selbst nur Ausstrahlungen der tragenden Kräfte der Geschichte sind. Glaube und Volkstum spiegeln sich in religiösen und nationalen Parteien. Vgl. hiezu jetzt Eduard Winter, Tausend Jahre Geisteskampf im Sudetenraum (Das religiöse Ringen zweier Völker), Salzburg 1938 (O. Müller). Über die tragenden Kräfte der Geschichte Rolf Fahrenkrog, Europas Geschichte als Rassenschicksal (Vom Wesen und Wirken der Rassen im europäischen Schicksalsraum), Leipzig 1938 (Hesse & Becker Verlag).

[2]) Karl Marx verknüpfte die bereits vorhandene Arbeiterbewegung mit der ebenfalls bereits vorhandenen sozialistischen Idee. Seine geistigen Nährväter waren Moses Heß, Ricardo, Rodbertus, Locke, Rousseau, Hegel und andere; aus ihren Gedanken fügte er ohne schöpferische Eigenleistung eine Lehre zusammen, die dem Kampf einer Klasse um die Macht im Staate ein ideologisches Gewand zur Verhüllung nackter Interessen lieh. — Vgl. auch J. A. Lee, Socialism in New Zealand,, London 1938 (Warner, Laurie). Ferner zur Kritik der Ideologie Guido Manacorda, Lehre und Kritik des Kommunismus, Berlin 1938 (Wessobrunner Verlag Dr. Lüttke).

[3]) Hauptvertreter: O. Spann. Vgl. namentlich sein Werk „Der wahre Staat". — Anderseits Frauendorfer, Ständischer Aufbau, Berlin 1937 (in dem Sammelwerk „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des

Digitized by Google

Beispiele: Aufwertungspartei, Mieterpartei, Bauernbund, Spartakusbund; nordamerikanische „Demokraten" (fortschrittliche Interessengemeinschaft der ausfuhrtreibenden Farmer des Südens) und „Republikaner"[1]) (konservative Interessenvertretung der Schutzzollpolitik für die Industriellen des Nordostens und damit auch der Hochfinanz) mit übereinstimmend liberal-demokratischer Grundrichtung bei wechselndem Programm („platform") und (bis 1937) mit dem Ziel der Ämtervergebung an Parteigänger nach dem sog. Beutesystem[2]) (Ämterpatronage); marxistische Parteien[3]) mit dem gemeinsamen Klassenkampfziel einer Expropriation der Expropriateure; APRA (Associacion popular revolucionaria americana) mit dem Ziel einer Beseitigung der ausländischen Kapitalvormacht in Peru); japanische Parteien, die in der Hauptsache nur politische Klubs, Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher Interessengruppen und Organe gegnerischer Finanzkonzerne sind und bis in die Gegenwart herein die Stimmen ihrer Wähler vielfach regelrecht kauften.[4])

---

nationalsozialistischen Staates); ders., Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung (Sonderdruck aus „Die Verwaltungs-Akademie"), Berlin 1935 (Industrieverlag Spaeth & Linde), insb. S. 32 ff. (Partei, Staat, Volk). — Beim ständischen Aufbau des Volkes gewährt der Stand übrigens eine gewisse Garantie: er steht (auf Grund besonderer Prüfung und Auslese) für eine bestimmte weltanschaulich-politische Grundhaltung seiner Mitglieder ein und der Staat kann an diese Garantie die Zulassung zu einer Berufsgruppe binden. Es handelt sich also bei der ständischen Organisation durchaus nicht nur um eine Sonderinteressen-Vertretung. Vgl. z. B. das zum zehnjährigen Bestehen des NSRB. erschienene Werk „Der deutsche Rechtsstand" (Querschnitt durch die Geschichte und gegenwärtige Lage der verschiedenen Rechtswahrerberufe), Berlin 1938 Deutscher Rechtsverlag); ferner die im gleichen Verlag 1938 erschienenen „Grundsatzungen des Rechtsstandes". — Andersartige ständische Ideen finden wir in der Gegenwart z. B. bei dem royalistischen Staatsphilosophen Maurras und bei dem in Belgien lebenden Herzog von Guise, der als Haupt des „Hauses von Frankreich" Anwärter auf den französischen Königsthron ist (sozialständische Monarchie).

[1]) Die Republikaner waren von 1861 bis 1933 an der Macht; sie fühlen sich als „Grand Old Party" und wollen begreiflicherweise ihrer Tradition treu bleiben.

[2]) Das Beutesystem läßt das Staatsamt in erster Linie als Pfründe erscheinen, die ihren Mann nährt, und in zweiter Linie als Machtstellung, die es dem Inhaber ermöglicht, seine Verwandten und Geschäftsfreunde zu begünstigen. Jeder holt aus seinem Amt für sich und seinen Anhang auf Kosten des Volkes möglichst viel heraus, solange er an der Staatskrippe steht.

[3]) Hiezu jetzt namentlich: E. Dolléans, Histoire du mouvement ouvrier, Paris 1936 ff. (A. Colin).

[4]) Es kommt den japanischen Parteien vorzugsweise nicht auf Ideen an, sondern auf einen praktischen Anteil an der Führung des Staates, die bisher hauptsächlich in den Händen der kaiserlichen Bürokratie und des Militärs liegt. Die Parteien erstreben Teilnahme an der Beratung und Überwachung der Beschaffung und Verwendung der öffentlichen Gelder. Die Armee fordert gegenüber den eigensüchtigen Interessen der Parteien eine politische, wirtschaftliche und ideologische Mobilmachung aller Kräfte des Reiches. Vgl. oben S. 320.

Digitized by Google

Anmerkung:

Daß die Tendenz zur Bildung reiner Interessengemeinschaften in der zeitgenössischen Politik noch keineswegs erloschen ist, zeigt die im Dezember 1936 neugebildete bäuerliche Fraktionsgruppe in der französischen Abgeordnetenkammer. Während bis dahin die französischen Bauern in allen Parteien vertreten waren (hauptsächlich in der Radikalsozialistischen Partei), haben sie jetzt rechts von der radikalsozialistischen Kammergruppe eine eigene Fraktion als gesonderte parlamentarische Vertretung ihrer Belange.

Gegenüber derartigen Sonderbestrebungen können wir im Dritten Reich eine organisatorische Eingliederung in die Volksgemeinschaft und eine Unterordnung unter den Leitgedanken des Gemeinnutzes beobachten: Interessengemeinschaft des ganzen Volkes. Nicht Sonderbelange, sondern Gemeinschaftsbelange sind hier die Grundlagen des Zusammenschlusses. Anstelle der aus Ichsucht zu Eigennutzverwirklichung treibenden Kräfte ist eine Verteilung der Gemeinschaftsaufgaben getreten, an deren Erfüllung der einzelne nach Kräften mitarbeiten kann und soll (NSV., Luftschutz, Rotes Kreuz usw.).

β) Die Partei als Ideengemeinschaft beruht auf einer Gemeinsamkeit der Weltanschauung und Lebensauffassung; sie heißt demgemäß auch oft „Weltanschauungspartei". Das Wort „Weltanschauung" wird dabei meist in einem engeren Sinne verwendet als z. B. von den Philosophen; es bedeutet nicht die Grundüberzeugung vom Wesen des Weltalls (geo- oder heliozentrische Auffassung vom Lauf der Gestirne, Aufbau der Natur aus kleinsten Teilen, Wirken eines Weltgeistes usw.) oder vom Wesen unserer sehr viel kleineren „Welt" (der Erde, deren Mittelpunkt[1]) von den Chinesen im Marmornen Himmelsaltar in Peking angenommen wurde!), sondern die Grundüberzeugung von Bestand, Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Lebens.[2]) Diese politische „Weltan-

[1]) Die Bewohner des Yemen nennen ihre Hauptstadt Sana „die Mutter der Welt".

[2]) Es handelt sich also bei der politischen Weltanschauung um eine Anschauung der politischen Welt, d. h. des Volks- und Staatslebens. Der Blick ist nicht auf das Weltall, sondern auf das Gemeinschaftsleben der Menschen gerichtet: hier ist die Welt, die von Volksführern und Staatsleitern gestaltet werden kann und soll, die Welt als Machtbereich und Betätigungsfeld. Im Vordergrund des Blickfeldes steht „der kleine Gott der Welt", wie Mephistopheles den Menschen kennzeichnet. Die Gegensätze der politischen „Weltanschauungen" („Ideologien") beruhen also vorzugsweise auf der Verschiedenheit der Auffassungen vom Menschen. — Vgl. die Aufsatzreihe „Was ist der Mensch?" (mit Beiträgen von Werner Sombart, Martin Dibelius usw.) in der „Neuen Rundschau" (Jg. 1938, Heft 6 ff.). Ferner Theodor Litt, Die Selbsterkenntnis des Menschen (im Zusammenhang mit den Fragen der philosophischen Anthropologie behandelt), Leipzig 1938 (F. Meiner); gegen Theodor Litt: Alfred Bäumler in „Weltanschauung und Schule" (Juliheft 1938). — Dieter Schwarz, Die Freimaurerei (Weltanschauung, Organisation und Politik), dargestellt auf Grund authentischen Materials aus den Archiven des Sicherheitsdienstes des RF SS und der Geheimen Staatspolizei, mit einem Vorwort des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitshauptamtes des RF SS, SS-Gruppenführer Heydrich, Berlin 1938 (Zentralverlag der NSDAP.).

Digitized by Google

schauung" kann selbst wiederum im religiösen Sinne diesseitig oder jenseitig ausgerichtet sein.[1]) Im Sprachgebrauch der Gegenwart[2]) bezeichnet übrigens der Begriff „Weltanschauung" vielfach nicht die (theoretische) Anschauung der Welt, sondern die (praktische) Grundhaltung[3]) des Lebens; damit ist der Schwerpunkt vom Denken und Schauen auf das Wollen und Handeln, vom Intellekt auf den Charakter, vom Welterlebnis auf die Gemeinschaftsarbeit verlegt; so wird die „Weltanschauung" zum Gegenstand der Erziehung und deshalb konnte der Reichsorganisationsleiter bei der Ausmusterung des Führernachwuchses für die Ordensburgen der NSDAP (Vogelsang in der Eifel, Croessinsee in Pommern und Sonthofen im Allgäu mit Lehrkräften aus dem Ordenshaus Neureesen/Meckl.) am 31. 3. 1936 im Berliner Rathaus erklären, die Weltanschauung des Na-

[1]) Über das Verhältnis der Weltanschauung zur Religion erklärte Alfred Rosenberg, „daß, wenn sie das ganze Leben ergreift und durchdringt, sie nicht ein Teil einer Konfession zu sein vermag, sondern daß angesichts der nun einmal vorliegenden Entwicklung des deutschen Volkes die nationalsozialistische Weltanschauung bei aller Festigkeit so großräumig sein muß, daß sie vielen religiösen Temperamenten Raum gewähren kann. Sie hat bei aller religiöser Duldsamkeit nur die entscheidende Aufgabe, die ehrbewußte Haltung des deutschen Menschen seinen deutschen Lebenskameraden und dem Deutschen Reich gegenüber unbeirrbar zu behaupten, den Stolz von Arbeit und Leistung wach zu erhalten, also das zu vertreten, was im § 24 unseres Programms als „germanisches Sittlichkeitsgefühl" bezeichnet wird. Dieser Haltung muß die ganze Nation über alle Gruppenbildungen hinweg zustimmen können." (Völk. Beobachter vom 10. 9. 1937).

[2]) Vgl. Otto Dietrich, Der Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke (im 1. Band des von H. H. Lammers und H. Pfundtner herausgegebenen Handbuchs „Die Verwaltungsakademie"). — Den Bedeutungswandel des Wortes „Weltanschauung" verkennt Julius Binder, der bekanntlich in seiner „Grundlegung zur Rechtsphilosophie" dem „Gerede von der Weltanschauung" aus diesem Grund ablehnend gegenübersteht; ebenso Sauerbruch bei seiner Polemik gegen einen Mißbrauch des Wortes „Weltanschauung", die nur das Ergebnis eines arbeitsreichen, langen Lebens sein könne (Dresdener Versammlung der Deutschen Naturforscher und Ärzte, 1936). Ein Streit um Worte! Der Sprachgebrauch des Volkes hat sich geändert und die Wissenschaft muß, wenn sie nicht weltfremd sein will, dieser Tatsache Rechnung tragen. Vgl. auch Alfred Rosenberg, Der Kampf um die Weltanschauung (Rede vom 22. 2. 1934), 3. Aufl., München 1936 (Eher); Dietrich, Der Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke (Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates, Band 1: Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates), Berlin 1937 (Industrieverlag Spaeth & Linde); Reinhard Höhn, Weltanschauung und Wissenschaft (Deutsche Rechtswissenschaft, 1. Jahrg., Heft 2, 1936); Manfred Hoffmeister, Einführung in die nationalsozialistische Weltanschauung und ihre Forderungen, 3. Aufl., Berlin 1936 (Verlag Langewort); M. Ziegler, Weltanschauung und Staatstreue (NS. Monatshefte, Septemberfolge 1938).

[3]) Beleg: In seiner Königsberger Rede vom 9. 5. 1937 stellte Goebbels fest, daß „der Nationalsozialismus als Weltanschauung nicht so sehr eine Angelegenheit des Stoffes als eine der Haltung sei" (Völk. Beobachter vom 10. 5. 1937).

Digitized by Google

tionalsozialismus werde dort exerziert werden.[1]) Die Gesetzessprache des Dritten Reiches verwendete übrigens nach wie vor den bisher üblichen Ausdruck „Lebensanschauung" (vgl. Art. II des Gesetzes vom 28. 6. 1935). Ebenso findet sich häufig in Reden führender Männer die hergebrachte Bezeichnung „Lebensauffassung".[2]) Die Proklamation des Führers zum Parteitag der Arbeit sprach anderseits von den „Gedankenlehren".[3])

Eine Parteibildung auf weltanschaulicher Grundlage ist durch Unbedingtheit gekennzeichnet und fordert in hartem Entweder-Oder zum klaren Bekenntnis heraus. „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich", lautet ihre Losung.[4]) Der Gegner ist mehr als nur Feind, er ist Ketzer und wird als solcher nicht nur bekämpft, sondern mit Feuer und Schwert ausgerottet — während die Strategen der Vergangenheit dem Feinde goldene Brücken zu Rückzug und Flucht zu bauen empfahlen (Scipio Africanus nach Frontin, Rabelais, Fischart).

Zur Unbedingtheit, die den Meinungsausgleich („Kompromiß") ausschließt, kommt der Ganzheitsanspruch („Totalitätsanspruch") der politischen wie der religiösen und der philosophischen Weltanschauung.[5])

---

[1]) In dieser Hinsicht berührt sich die Politik mit der Religion, die auch nicht vorzugsweise ein Denken, Erkennen, Theoretisieren, Abstrahieren, Polemisieren und Disputieren ist, sondern gläubige Hoffnung und tätige Liebe. Darauf sind die Maßnahmen zielbewußter Schulung abgestellt: Ignatius v. Loyola hat in Mussolini ein Seitenstück gefunden. — Über die Organisation der NSDAP. sagte der Reichsorganisationsleiter am 7. 5. 1938 in Oberursel, daß ihre „wichtigste und einzige Aufgabe immer wieder die Erziehung des deutschen Menschen ist" (Vortrag bei der gemeinsamen Arbeitstagung des Schulungsamtes der NSDAP., des Schulungsamtes der DAF. und der Werkscharführung, abgedruckt im Völk. Beob. v. 9. 5. 1938).

[2]) Beispiel: „Es können nicht die Bürger im Reich eine Lebensauffassung und diejenigen außerhalb unserer Grenzen eine andere haben" (Staatssekretär Gauleiter Bohle am 24. 1. 1938 im Delegationssaal des Budapester Parlaments / Völk. Beob. vom 25. 1. 1938).

[3]) „Drei Aufgaben sind seitdem den Kongressen des Parteitages gestellt: 1. die Feststellung dessen, was durch die Tätigkeit der Bewegung, durch ihre Arbeit geleistet, in Plänen verwirklicht und damit an gesteckten Zielen erreicht wurde, 2. die Bekanntgabe der Aufgaben und damit der Arbeit für die nähere und fernere Zukunft und 3. die geistige Einführung der in diesen Tagungen besonders aufnahmegewillten Parteigenossen und Parteigenossinnen und darüber hinaus des ganzen Volkes in die Gedankenlehren sowohl als in die Organisationsprinzipien unserer Bewegung."

[4]) Matth. 12, 30.

[5]) Das bedeutet praktisch, daß man überall und immer den weltanschaulichen Gegner (wie z. B. in den Zeiten der Christenverfolgung und der Inquisition) planmäßig unterdrückt, knebelt und vernichtet. Dies ist der polare Gegensatz zur Toleranz (die sich damit abfindet, daß es auch Menschen mit anderer Weltanschauung gibt). Der Ketzer wird verbrannt. Und die Philosophen bekämpfen sich zuweilen mit derselben Erbitterung wie die Verkünder der religiösen Lehren. Auch Männer der Wissenschaft lassen solche, die nicht ihre Jünger sein wollen, nicht gerne hochkommen und greifen manchmal zu verwerflichen Mitteln, um den eigenen dürftigen Glanz nicht verblassen zu sehen. So ist es verständlich, wenn Politiker nach anderwärts erprobten Rezepten verfahren, um ihre Macht auszuweiten und zu festigen. Wer die politische Welt mit

Digitized by Google

Anmerkung:

Eine Weltanschauung im ursprünglichen Wortsinn haben nur die Astronomen; nur sie schauen von unserem kleinen Planeten aus mit leistungsstarken Fernrohren in die Welt, während z. B. die Anschauung des Chirurgen auf den menschlichen Körper gerichtet ist und die Werke der Rechtsphilosophen zwar viele Anschauungen enthalten, aber meist von keiner Anschauung der Welt geleitet und deshalb unanschaulich sind. Die „Weltanschauung" des Philosophen[1]) ist ein mehr auf Begriffe als auf Anschauung gegründetes Lehrgebäude, ein Gedankensystem, oft sogar nur eine auf Anschauung und Erkenntnis der Fachforscher gestützte Meinung, bestenfalls ein Wissen.[2]) Die Weltanschauung der Theologen ist ebensowenig Anschauung der Welt; sie ist vielmehr ein auf „göttliche Offenbarung" gegründeter Glaube.[3]) Die Weltanschauung der Politiker[4]) ist ihre Überzeugung von Bestand, Entwicklung und Gestaltung des sog. öffentlichen Lebens, d. h. des Volks- und Staatslebens[5]); namentlich die Über-

---

anderen Augen sieht als die maßgebenden Kreise, wird verketzert, kaltgestellt, ausgeschieden. Ist er Eigenbrötler und Einzelgänger, der sich in die marschierende Kolonne nicht einreiht, dann läßt man den armen Toren stehen und verhungern oder man sperrt ihn ein, damit das schlechte Beispiel nicht die guten Sitten der Gläubigen verderbe. Schreibt er, dann unterdrückt und verbietet man seine Werke. Lehrt er, dann entzieht man ihm die Lehrbefugnis, damit er keinen Schülerkreis um sich sammle. So gelingt es, einer Weltanschauung zur Vorherrschaft und manchmal sogar zur Alleinherrschaft zu verhelfen sowie anderseits Glaubensspaltungen und Sektenbildungen hintanzuhalten oder wenigstens einzudämmen: auf politischem wie auf religiösem Gebiete. Die Geschichte der Religionen, der Philosophie und der Wissenschaft liefert zahllose Beispiele; einige habe ich bereits oben (insbes. in der Einleitung dieses Buches) erwähnt; andere kann der Leser fortlaufend der Tagespresse entnehmen (russisches System zur Ausbreitung und Festigung der materialistischen Weltanschauung marxistisch-leninistischer Prägung); er befände sich aber im Irrtum, wenn er sie in gehässiger Verblendung nur oder vorzugsweise in den sog. totalitären Staaten suchen wollte! Über die von der geschilderten Regel vielfach abweichenden besonderen Verhältnisse im Dritten Reich vgl. Heinz L. Matzat, Oswald Spenglers Lehre / Geistige Sektenbildung der Gegenwart (Bücherkunde, Juliheft 1938).

[1]) Beispiel: Bruno H. Bürgel, Das Weltbild des modernen Menschen (Neubearbeitung des bereits in 30 000 Exemplaren verkauften Werkes „Weltanschauung des modernen Menschen"), Berlin 1937 (Ullstein / 1938 Deutscher Verlag Berlin: 60. Tausend).

[2]) Beispiel: Edwin Hennig, Das naturwissenschaftliche Weltbild der Gegenwart, Stuttgart 1937 (Durchbruch-Verlag F. Bühler). — Anderseits Ernst Aurich, Drei Stücke über nationalsozialistische Weltanschauung, Stuttgart 1933 (W. Kohlhammer).

[3]) Über die Bedeutung des Weltbildes für Weltanschauung und Religion vgl. jetzt auch Wilhelm Brachmann, Alfred Rosenberg und seine Gegner, München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.).

[4]) Hiezu auch Hans Hofer, Die Weltanschauungen der Neuzeit, und Erich Voegelin, Die politischen Religionen.

[5]) Vgl. Alfred Rosenbergs Nürnberger Rede vom 7. 9. 1938.

Digitized by Google

zeugung von der Notwendigkeit gewisser Zielsetzungen[1]) und Maßnahmen der Volksführung. In der Gegenwart reden manchmal Philosophen, Theologen und Politiker aneinander vorbei, weil sie sich der Verschiedenartigkeit der theologischen, philosophischen und politischen „Weltanschauung" nicht bewußt sind; auf dem gemeinsamen Gebiet dieser Weltanschauungen sind allerdings auch echte Meinungsverschiedenheiten möglich und dies kann zu erbitterten Weltanschauungskämpfen führen. Dazu kommt noch, daß „Weltanschauungen" zuweilen nur eine tarnende Ideologie für materielle Ziele, Bestrebungen, Maßnahmen bilden, also nicht Anschauung der Welt sind, sondern deren Verhüllung bezwecken, die Freund und Feind irreführen soll (Beispiel: Historischer Materialismus als ideologische Grundlage jüdischer Weltherrschaft). Daß ferner das Wort „Weltanschauung" im jetzigen Sprachgebrauch andere Bedeutungen erhalten hat — insbes. die Bedeutungen der Worte „Lebensauffassung" und „Lebensgrundhaltung" — wurde bereits oben festgestellt.

Eine Weltanschauung in dem alles umfassenden Sinn des Wortes „Welt" hat jeder Mensch. Sie ändert sich vom Zeitpunkt, da er das Licht der Welt erblickt, bis zu dem Zeitpunkt, da sich das Auge für immer schließt.[2]) Denn die Weltanschauung ist eine Funktion des Lebens.[3])

Zeitweise ist diese Weltanschauung eine Privatsache, die sich im öffentlichen Leben (also in der Politik) wenig oder gar nicht bemerkbar macht, weil die Wirkeinheiten der Menschen nicht auf Gesinnungs- sondern auf Interessengemeinschaft gegründet werden. Zu anderen Zeiten (z. B. im Zeitalter der Reformation und der Religionskriege) ist die Weltanschauung geradezu das Kernstück des öffentlichen Lebens (also der Politik), weil dann die Interessenunterschiede (Klassen, Stände) zurücktreten und neue Wirkeinheiten auf weltanschaulicher („ideologischer") Grundlage gebildet werden, sodaß sich im öffentlichen Leben vorzugsweise weltanschauliche („ideologische") Auseinandersetzungen abspielen, die der ganzen Politik ihr Gepräge geben; ein solches Zeitalter erleben wir selbst, in dem wieder Weltanschauungen die treibenden Kräfte formen.[4])

---

[1]) Das Ziel, das sich der Nationalsozialismus als Weltanschauung steckt, ist oben in anderem Zusammenhang bezeichnet. Hiezu auch R. Bethke, Lebendige Wissenschaft (Über den Sinn der weltanschaulichen Begründung und d. Fragekraft der Jugend), Tübingen 1937 (Mohr).

[2]) Hiezu jetzt auch Wilhelm Hansen, Die Entwicklung des kindlichen Weltbildes, München 1938 (Kösel-Pustet).

[3]) Näheres über den Zusammenhang des Alters und der Altersstufen mit der Weltanschauung in meiner Schrift „Entwicklung und Gestaltung als Prinzipien der Rechts- und Wirtschaftspolitik". Vgl. jetzt auch Karl Kreitmair, Weltanschauung als Lebenserscheinung (Eine seelenkundliche Untersuchung), Berlin-Lichterfelde 1937 (B. Otto).

[4]) Diese Formung zeichnet sich sogar in der Wissenschaft ab. Sie bestimmt die grundlegenden Voraussetzungen, von denen die Forscher, Denker, Gelehrten ausgehen und offenbart sich in Inhalt und Aufbau, Stoffauswahl und Stoffanordnung, Auffassung und Bewertung. Ein Kennzeichen ist die jeweils gewählte Hauptunterscheidung (das sog. Einteilungsprinzip der Wissenschaft): hier zeigt sich, wes Geistes Kind der Forscher, Denker, Gelehrte ist und welche Weltanschauung sein Werk erfüllt. Man achte nur

Digitized by Google

Eine Ideengemeinschaft (Weltanschauungspartei i. w. S.) ist z. B. die NSDAP. auf der gemeinsamen Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung ohne einseitige Interessenbetonung.[1]) Ferner früher das Zentrum[2]) auf der Grundlage der christlich-katholischen Weltanschauung, vielfach auch im Hinblick auf die jenseits der Berge thronende internationale Autorität des Papstes als „ultramontane" Partei bezeichnet (die Zentrums-Fraktion hatte ihren Platz im Parlament zwischen der „Rechten" und „Linken"; „rechts" und „links" vom Präsidenten aus gesehen); sodann die Deutsche Volkspartei als Rest der ehemaligen Nationalliberalen Partei und die Deutschnationale Volkspartei als Sammelbecken der konservativen Gruppen des alten Reichstags.[3]) Eine Ideengemeinschaft verbindet namentlich auch die brasilianischen Fascisten (Integralisten, Grünhemden), deren klassenkampffeindliche Weltanschauung wie die der katholischen Volksaktion (unter Gil Robles) in Spanien[4]) auf die drei Grundbegriffe: Gott, Familie und Vaterland aufgebaut ist.[5]) Eine Weltanschau-

---

einmal darauf, welche Unterscheidung er für wichtig hält und welche für nebensächlich, welche er zugrundelegt und welche er übersieht! Das ist aufschlußreicher als manches schmückende Beiwort, das eine weltanschauliche Haltung tarnen oder vortäuschen soll. Das Gefüge des Baues ist wesentlicher als die Tünche.

[1]) Kennzeichnend sind die oft erhobenen Grundforderungen: Brot und Arbeit, Freiheit und Ehre. Sie dienen nicht dem Interesse einer bestimmten Schicht oder Klasse, sondern dem Gesamtvolk. Des näheren vgl. J. v. Leers, Volk, Partei, Staat (Rechtspflege und Verwaltung, Band 2), Berlin 1938 (Deutscher Rechtsverlag).

[2]) Nach Bismarcks berühmtem Wort: der „Belagerungssturm, welcher der Regierung ununterbrochen kampfbereit, angriffsbereit gegenübersteht" (Reichstagsrede vom 8. 5. 1880). Vgl. auch Kurt Eggers, Rom gegen Reich, 2. Aufl., Stuttgart 1937 (Georg Truckenmüller).

[3]) Vgl. Graf Westarp, Konservative Politik im letzten Jahrzehnt des Kaiserreichs, 2 Bände, Berlin 1936. — Ergänzend: Hermann Witte, Die pommerschen Konservativen (Männer und Ideen 1810—1860), Berlin 1936.

[4]) Die Acción Popular erwies schon bei den Cortes-Wahlen 1933 ihre Stärke. Während des Bürgerkrieges hielt sich ihr Führer Gil Robles zunächst bis zum Sommer 1937 in Portugal auf. Anfangs 1938 entnahm General Franco den Innenminister der ersten formellen Regierung des nationalen Spanien (Suner) der Acción Popular. Näheres unten S. 628.

[5]) Der brasilianische „Integralismus" wurde 1932 von Plinio Salgado begründet (Integralistisches Manifest). Die Bewegung lehnt die Bezeichnung als „Partei" und die politischen Parteien alten Stiles überhaupt ab; ihr Ziel ist die geeinte brasilianische Nation; sie bekämpft Liberalismus, Kommunismus, Parlamentarismus, Freimaurerei und Judentum (weil die Juden als radikale Anhänger einer Rassentheorie erscheinen!); ihr Vorbild ist der korporative portugiesische Staat unter dem katholischen Politiker Oliveira Salazar, also weder der italienische Faschismus noch der deutsche Nationalsozialismus (christlich-katholische, nicht völkisch-rassische Grundlage). Die Bewegung ist ständisch und unitarisch (zentralistisch); im Gegensatz zu den Sonderzielen der alten einzelstaatlichen Parteien ist sie durch eine einheitliche politische Weltanschauung zusammengehalten. Erstrebt wird eine Volksgemeinschaft und eine Nationalisierung (Verstaatlichung) der (bisher vorzugsweise in ausländischen Händen befindlichen) Banken. Verkehrsmittel und Elektrizitätswerke. Die geeinte Nation wird mit dem

Digitized by Google

ungspartei ist ferner die „National-Union", die als neue Partei die französisch-katholische Bevölkerungsgruppe Kanadas vertritt und in der Provinz Quebec 1936 die Mehrheit erlangt hat.[1])

Anmerkung: In seltenen Ausnahmefällen werden Parteien nicht in erster Linie durch die Gemeinsamkeit der Ideen oder Interessen gebildet und zusammengehalten, sondern durch die Popularität ihres Führers. Beispiel: der ägyptische Wafd unter (dem späteren Ministerpräsidenten) Mustafa el Nahas Pascha im Wahlkampf des Jahres 1936, der dieser nationalautonomistischen Bewegung 90 % der ägyptischen Parlamentssitze einbrachte (über die weitere Entwicklung siehe oben S. 616). Ebenso werden

Staat begrifflich gleichgesetzt (so namentlich Gustave Barroso in seinem Buch „Der Integralismus und die Welt"). Der erste Versuch einer revolutionären Machtergreifung in der Nacht vom 10. auf 11. 5. 1938 scheiterte an mangelnder Vorbereitung und am entschlossenen Widerstand des Staatspräsidenten Vargas, der sich persönlich in seinem Palast (ebenso wie der gleichzeitig in seiner Wohnung überfallene Generalstabschef) mit Waffengewalt gegen die Putschisten verteidigte, bis der Polizeichef und der Kriegsminister mit regierungstreuen Truppen den Aufstand niedergeworfen hatte (Entsetzung des Präsidentenpalastes durch 2000 Mann Polizei und Besetzung der strategisch wichtigen Punkte der Landeshauptstadt durch Spezialtruppen). — Die Bezeichnung „Integralismus" ist unmittelbar aus dem spanischen Eigenschaftswort „integral" (vervollständigend), mittelbar aus dem lateinischen Eigenschaftswort „integer" (unberührt, unverletzt, unversehrt, ganz, voll, frisch, unvermischt, rein, ungeschwächt, kraftvoll, gesund, unverdorben, unparteiisch, lauter, redlich, unbelastet) abgeleitet. Der Begriff berührt sich also mit dem oben erläuterten Begriff des totalen Staates, d. h. des vollständigen, ganzen Staates, der alle zur Wirkgemeinschaft heranzieht. Die brasilianischen Integralisten erstreben den totalen Staat im Sinn des vollen Brasilianertums; sie gehen aufs Ganze; sie wählten deshalb auch das Sigma (Summenzeichen) als Parteiabzeichen. In der Mathematik versteht man unter „Integral" bekanntlich die Summe unendlich vieler unendlich kleiner Teile (vgl. Egmont Colerus, Vom Einmaleins zum Integral, 37. Tausend, Berlin/Wien 1938, P. Zsolnay-Verlag). In der theoretischen Politik bedeutet „Integration" die ständige Selbsterneuerung einer Wirkeinheit durch Eingliederung in die Werkverbundenheit, insbesondere (nach Smend) die Selbsterneuerung des Staates durch Eingliederung der Elemente in den Staatszweck; allgemeiner (nach Spencer) den Übergang von einem zerstreuten, nicht-wahrnehmbaren Zustand in einen konzentrierten, wahrnehmbaren (verbunden mit einer Zerstreuung der Bewegung), also eine sog. Aggregation; es handelt sich demnach um die Bildung eines zusammenhängenden Ganzen (bei gleichzeitiger Differenzierung, d. h. Besonderung, Gliederung in bestimmte ungleichartige Teile); Integration im Sinn der theoretischen Politik ist sohin die Verbindung des Differenzierten. In der praktischen Politik der alten Welt hat der Begriff „integral" bereits eine vielseitige Verwendung gefunden: so spricht man in Prag von einer „integralen" Lösung des Nationalitätenproblems, wenn man an eine vollständige, erschöpfende Lösung denkt, und in der Schweiz nennt man eine uneingeschränkte, nicht von irgendwelchen Sanktionsverpflichtungen belastete Neutralität ebenfalls „integral". Das bunt schillernde Fremdwort ist als politisches Schlagwort vortrefflich geeignet.

[1]) Hiezu: The Canadian almanac and legal and court directory 1937, Toronto 1937 (Copp Clark Co.); W. Morin, L'avenir du Canada français (Nos droits à l'indépendance politique, Paris 1938 (Sorlot).

Digitized by Google

auch z. B. in den südamerikanischen Staaten Parteikämpfe gewöhnlich nicht um Ideen, sondern um Menschen geführt (so namentlich in Paraguay).

Ferner kann man beobachten, wie Parteien, die ursprünglich nur politische Cliquen im Dienst rein wirtschaftlicher Interessengruppen waren, ihre Kämpfe später mit weltanschaulicher Ideologie erfüllen oder verbrämen; so in der Gegenwart die nordamerikanischen Parteien im Kampf um die Sozialpolitik (Social Security, New Deal) mit ihren früher unbekannten Fragen (10 Millionen Arbeitslose).

Vielfach ersetzen die Cliquen die fehlende Ideologie durch eine Phraseologie, die Ideen durch Phrasen, die Leitgedanken durch Leitsprüche und Schlagwörter. Eine solche Politik, die nicht auf Ideen gegründet ist und deshalb auch im Volk keinen Widerhall und Rückhalt findet, nennt man in Südamerika „Politiqueria" (so z. B. in Argentinien).

Ein grundsätzlich abweichendes Bild zeigt auch das Parteiwesen in Japan. Denn dort sind weder Ideen noch Interessen für die Parteibildung maßgebend, wenn auch zeitweise irgendwelche Ideen und Interessen von der einen oder anderen bestehenden Partei vertreten, aufgegriffen, gefördert oder bekämpft werden. Es handelt sich vielmehr um künstliche Nachahmung westlicher Vorbilder ohne innere Notwendigkeit und ohne äußeres Bedürfnis (das zeigt schon die geringe Wahlbeteiligung von nur etwa 40 %); ohne finanzielle Grundlage und ohne ausgeprägtes Volksführertum (das ergibt sich aus der Geringschätzung und aus dem Tiefstand der Redekunst). Die Parteiorganisation, die eine ungegliederte Masse voraussetzt, steht im Widerspruch zur eingelebten Gliederung des Volkes in Stände (Kasten). Da der bürokratische Polizeistaat erst 1889 durch eine Staatsreform abgelöst wurde, die sich an europäische Muster anlehnte, war das neue Reichstagsgebäude bereits überflüssig, als es kürzlich nach 17jähriger Bauzeit dem Betrieb übergeben wurde. Weil das Volk zum Politisieren weder Zeit noch Neigung hat, sind die Parteien nur freischwebende Vereinigungen von Intellektuellen, die weder Gefolgschaft noch Einfluß haben; nach wie vor herrscht tatsächlich die seit ältester Zeit angesehenste Kriegerkaste.[1]) Nicht Parlamentarier, sondern Offiziere führen das Volk; nicht eine Partei, sondern die Wehrmacht ist treibende Kraft der Politik und zugleich stellt sie die leitenden Kräfte des „autoritär" regierten Staates.[2]) Das zeigte sich z. B. beim Rücktritt des Ministerpräsidenten Hayashi am 31. 5. 1937. Nicht allein die Stärkung der Mehrheitsparteien nach den Maiwahlen konnte das Kabinett stürzen; denn dieses hätte sich bei ausreichender Unterstützung durch die Armee einfach über den Volkswillen hinwegsetzen, den Reichstag auflösen und durch Wahlreform mittels kaiserlicher Notverordnung den Einfluß der Parteien zerschlagen können; aber die Armee selbst war mit Hayashi unzufrieden, weil seine unzulänglichen Reformpläne weder wirtschaftliche Erleichterung noch innerpolitische Beruhigung versprachen. — Näheres unten S. 629[2].

Eine Ausnahme anderer Art bildete bisher das spanische Parteiwesen, weil die stärkste Organisation nicht als politische Partei, sondern als Gewerkschaft in Erscheinung trat.

---

[1]) Auch die faschistisch eingestellte Soziale Massenpartei konnte bisher unter ihrem Führer Iso Abe die Massen nicht mobilisieren.

[2]) Ergänzend: Johannes Stoye, Japan / Gefahr oder Vorbild (Verlag Quelle & Meyer); Georg Buschan, Kulturgeschichte Japans, Wien 1938 (Bernina-Verlag). — Ferner zur Politik der Gegenwart „Who's who in Japan 1938", London 1938 (Luzac).

Digitized by Google

c) Die Grundrichtungen der Parteien.

Nach der Grundrichtung des politischen Wollens kann man Wiederherstellungs-, Erhaltungs- und Zukunftstendenzen bei einzelnen Parteien betont finden und sie dann im äußersten Falle „reaktionär"*), „konservativ" und „revolutionär" nennen. Doch treten diese Tendenzen bei fast allen Parteien meist gleichzeitig zutage (ebenso wie Ideen und Interessen meistens verbunden sind) und eignen sich deshalb nicht als Einteilungsprinzip. Zudem kommt es vor, daß Reaktionäre revolutionär werden[1]; so z. B. die Requetés von Navarra (einschl. der als „Margaritas" organisierten Frauen und Mädchen), die zunächst als karlistisch-monarchistische Traditionalisten[2]) eine Restauration der männlichen Linie des Königshauses erstrebten, dann aber mit roten Baskenmützen 1936 in das Lager der Revolutionäre übergingen und ihre alte Parole (Gott, Vaterland und König) zurückstellten; sie standen im spanischen Bürgerkrieg Seite an Seite mit den kastilianischen Milizen der katholischen Volksaktion (die seit 1934 unter Gil Robles im Kampf gegen die Diktatur für Gott, Vaterland und Familie eintreten) und mit den antimonarchistischen Faschisten[3]) der Phalanx (Falange española de las J. O. N. S. = spanische Phalanx der offensiven national-syndikalistischen Vereinigungen). Man sieht hier ein Schulbeispiel für die uralte Wahrheit, der Louis Sébastien Mercier die berühmte Form gab: „Les extremes se touchent" (Die Extreme berühren sich).[4])

Die widerstrebenden Tendenzen werden manchmal bei der Vereinigung sogar ausdrücklich bestätigt. So z. B. in den Verordnungen Francos vom 19. 4. und 4. 8. 1937: in der Falange Espagnola Tradicionalista y de las Juntas Ofensivas Nacional-Sindicales wird die Traditionalistische Gemeinschaft (Carlisten) als Bürge für die Weiterführung der historischen Linie und die Falange als berufene Formgeberin der nationalen Revolution anerkannt und zu einer einzigen Kraft zusammengefaßt.

Abgesehen von diesen allgemeinen Grundrichtungen hat man die Parteien nach ihren besonderen Zielen klassifiziert und so in einem theoretischen Schema staatsfeindliche (die den Staat überhaupt oder seine derzeitige Form bekämpfen) von staatserhaltenden, wirtschaftliche von sozialen (gesellschaftlichen), religiöse von nationalen, verfassungs- von verwaltungspolitischen Parteien, Klassen von Ständen zu unterscheiden versucht; doch ist auch mit derartigen Kennzeichen meist nicht viel gewonnen.

Die deutsche Uneinigkeit zeigte sich als Grundübel auch in einer Parteizersplitterung, bis die NSDAP. zur Alleinherrschaft gelangte (Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933) und nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution als Trägerin des deutschen Staatsgedankens mit dem Staat unlöslich verbunden sowie zur Körperschaft des

*) Die Wortbedeutung erschöpft sich nicht in der Beziehung zur Vergangenheit: der „Reaktionär" erstrebt nicht immer und überall nur die Wiederherstellung eines früheren Zustandes; es kommt ihm häufig vorzugsweise auf die Ablehnung und Bekämpfung des gegenwärtigen Zustandes oder auf die Verhinderung des Fortschritts an.

[1]) Vgl. Rudolf Pechels Aufsatz über die Reaktion in Frankreich von 1789—1815 (Deutsche Rundschau, Märzheft 1938).

[2]) Aus ihren Reihen entnahm anfangs 1938 der General Franco den Justizminister für die erste formelle Regierung Nationalspaniens (Rodezno).

[3]) Der Generalsekretär der Falange (Cuesta) wurde später Generalsekretär der Einheitspartei und dann auch Landwirtschaftsminister in der ersten formellen nationalspanischen Regierung. — Siehe auch S. 639.

[4]) Tableau de Paris (Amsterdam 1782—1788), 4. Bd., 348. Kap.

Digitized by Google

öffentlichen Rechts erhoben wurde (Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933).

Im Ausland können wir vielfach ein Zwei- oder Drei-Parteiensystem beobachten, neuerdings auch das Einpartei-System.

Beispiele: England: Whigs und Tories, später Liberale und Konservative oder „Unionisten", dazu erst seit 1900 die Labour-Party; Paraguay: Rote = Konservative und Blaue = Liberale, unterschieden durch die Halstuchfarbe; USA.: Republikaner und Demokraten[1]); Japan: Seiyukai und Minseito[2]). — Anderseits z. B. Italien: Faschismus; Sowjet-Union: kommunistischer „Bolschewismus"[3]) = Mehrheitssozialismus, im Gegensatz zur Richtung der Minimalisten = Menschewiken, nach seinem Sieg über „Sozialrevolutionäre" und „Kadetten" = konstitutionelle Demokraten. In der Sowjetunion wurde die Alleinherrschaft der Kommunistischen Partei durch § 126 der Stalinschen Verfassung von 1936 erneut festgelegt[4]) und der

[1]) Über die geschichtlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für einen revolutionären Sozialismus unterrichtet die Abhandlung „Amerikanischer Sozialismus?" von Christian Wolff, München 1936 (Duncker & Humblot).

[2]) Die Seiyukai (reformierte Fortschrittspartei) und die Minseito (konstitutionell-liberale Volkspartei) bildeten bis 1937 als die beiden mächtigsten parlamentarischen Parteien die Stütze der Regierung. Diese ist jedoch in ihren Entschließungen außerdem auch noch vom Kaiser Hirohito (bis 1936 „Kotei" = Kaiser; seit 1936 „Tenno" = Himmelsherr) und vom Militär (bis 1937 „Shovakai" = Partei des strahlenden Friedens) abhängig. Das Zweiparteiensystem wurde 1881/82 nach englischem Vorbild eingeführt: Die Volkspartei hieß zunächst Jiyuto, dann Kenseikai, schließlich (seit 1927) Minseito; die Fortschrittspartei hieß erst Kaishinto, dann Seiyukai. Die Seiyukai bilden das Seitenstück der englischen Konservativen, die Minseito das der englischen Liberalen. Heute stehen in Japan weniger die parlamentarischen Parteien gegeneinander im Kampf; sie (und in ihnen vor allem Adel, Großindustrie und Großhandel) bilden vielmehr eine gemeinsame taktische Einheit gegenüber der sog. Militärpartei (die u. a. auch die Interessen der Bauern vertritt); das zeigte sich deutlich, als im Mai 1937 die Seiyukai und Minseito sich zu einer Einheitspartei zusammenschlossen, die nunmehr 354 von 465 Sitzen im Reichstag innehat. Der „Parlamentarismus" selbst ist zum Gegenstand des Kampfes geworden. (In seiner reinen Form bestand er in Japan nie: die Regierung war nur dem Kaiser, nicht dem Parlament verantwortlich!). Siehe S. 627.

[3]) Vgl. hiezu jetzt namentlich A. Rosenberg, Der entscheidende Weltkampf (auch in englischer, französischer und italienischer Übersetzung erschienen); Joseph Goebbels, Bolschewismus in Theorie und Praxis, beide Parteitag-Reden im Zentralverlag der NSDAP., München 1936; ders., Kommunismus ohne Maske, 14. Aufl., München 1936 (Zentralverlag). Ferner Edwin Erich Dwinger, Zwischen Weiß und Rot, Die russische Tragödie, 86.—100. Tsd., Jena 1937 (Diederichs Verl.); Carl Kindermann, Bolschewismus (Todeskampf oder Endsieg des Individualismus?), Berlin 1937 (Verl. f. Kulturpolitik); Pius XI., Rundschreiben über den atheistischen Kommunismus (Authentische deutsche Übertragung der Enzyklika „Divini Redemptoris"), Berlin 1937 (Buchverlag Germania A.-G.). — Ferner neuestens Georg Leibbrandt, Schriftenreihe Bolschewismus (seit 1938 im Zentralverlag der NSDAP. Frz. Eher Nf. München).

[4]) Vgl. Braunias, Die neue Sowjetverfassung (Zeitschrift für Geopolitik, Novemberheft 1936).

Digitized by Google

marxistische Leitspruch „Proletarier aller Länder vereinigt euch" in das neue Staatswappen aufgenommen (Kap. 12 § 143). So wird das bolschewistische Parteiziel der Weltrevolution auch zum Leitgedanken der sowjetrussischen Staatspolitik; die treibenden persönlichen Mächte sind dabei Juden. In anderen Ländern ist die Politik gegenwärtig nicht durch Alleinherrschaft, sondern durch Vorherrschaft einer Partei gekennzeichnet.*)

Besonders bemerkenswert sind die ersten Ansätze zu neuer Gruppenbildung im polnischen Sejm, der sich auf Grund der Wahlordnung gegenwärtig nur aus Vertretern des ehemaligen Regierungslagers zusammensetzt: neben den Woiwodschaftsgruppen, die offiziell die alten Parteien ablösen sollen, werden zur Zeit Zusammenschlüsse nach weltanschaulichen Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Belangen versucht. Auf der rechten Seite erheben sich die Nationaldemokraten zur Opposition: eine neue taktische Einheit des politischen Kampfes, die sich hauptsächlich in Westpolen sammelt. (Ihr Haupt ist Dmowski, der beim Weltkriegsende in Paris ebenso wie Paderewski in Amerika die polnische Unabhängigkeit erkämpft und die polnische Staatsideologie geschaffen hatte). Zur Rechtsopposition zählen auch weite Kreise der radikalsozialistisch-faschistischen Jugend, namentlich der akademischen (Organ: „ABZ" unter Hauptschriftleiter Dr. Zaleski). Anderseits erhebt sich in Ostpolen die bäuerliche Volkspartei zur Opposition: diese entstand aus der Verschmelzung der polnischen Freiheitspartei (Wyslownie) mit der Piasten-Partei des Bauernführers Witos und ist neuerdings zusammengeschlossen mit der Sozialistischen Partei (PPS). Im Herbst 1937 plante der Leiter des Lagers der nationalen Einigung (Oberst Koc) die Gründung einer Fraktion der Abgeordneten seines Lagers im Sejm: das Prinzip der regionalen Verbände (die den Wojwodschaften entsprechen) wird so aufgegeben oder durchbrochen.[1]) Man kann daraus erkennen, daß auf die Dauer doch Ideen und Interessen eine überragende gemeinschaftsbildende Kraft haben, stärker als andere Prinzipien politischer Organisation.[2]) Vgl. auch unten S. 639.

Die Grundrichtungen der Parteien sind übrigens (ebenso wie die der später zu erörternden öffentlichen Meinung) vielfach örtlich und zeitlich, landschaftlich und rassisch bedingt, und zwar hinsichtlich ihres Soseins wie hinsichtlich ihrer Entwicklung. Man hat z. B. in Frankreich Wahlkreise feststellen können, die eine ausgesprochene Entwicklungstendenz aufweisen (etwa von der Mitte zur Linken und von da zur extremen Linken)[3]), anderseits freilich auch solche, die um einen Führer oder eine politische Schule geschart bleiben und solche ohne erkennbare Grundrichtung oder Festlegung. Man darf eben keinen Charakter dort suchen, wo er fehlt oder sogar fehlen muß, weil kein einheitliches Volkstum vorhanden ist. Man darf auch im Reich der Willkür und Freiheit kein Naturgesetz aufsuchen, es sei denn die zum Grundsatz erhobene Grundsatzlosigkeit, die weithin das öffentliche Leben beherrscht und kennzeichnet.[4])

*) Beispiele in meiner „Lehre von Volk und Staat" (S. 281).

[1]) Hiezu allgemein Hans Ulrich Rathje, Der Aufbau des polnischen Staates, Königsberg (Pr.) und Berlin 1938 (Ost-Europa-Verlag).

[2]) Vgl. Y. Delmas, L'évolution constitutionelle de la Pologne depuis 1919, Paris 1936 (A. Pedone).

[3]) Hiezu auch die Nürnberger Rede des Reichspropagandaleiters Dr. Goebbels über die Demokratien als Schrittmacher des Bolschewismus (abgedr. im Völk. Beobachter vom 12. 9. 1938).

[4]) Schrifttumshinweise S. 661 (Nachtrag). Siehe auch S. 633 unten.

Digitized by Google

d) Grundsätze der Parteien.

Die systematisch-ideologische Zusammenfassung der Grundanschauung vom öffentlichen Leben und der Grundsätze des Willens und Handelns heißt Parteidoktrin.[1]) („Doktrinär" ist demgemäß der unbewegliche theoretisierende Grundsatzpolitiker im Gegensatz zum Opportunisten, worunter man seit Gambettas Zeiten den manchmal grundsatz- und ziellosen Gelegenheitspolitiker versteht).[2]) Ihre propagandistische Ausprägung für eine gegebene Lage ist das (im Ausland oft für Werbezwecke zugespitzte) Parteiprogramm.[3]) Aus Parteidoktrin und Parteiprogramm formen dann Freund und Feind im politischen Kampf das politische Schlagwort als Kampfruf.[4]) Manchmal dient es auch in der Bezeichnung der Partei als Aushängeschild: so nannte sich z. B. die Vorläuferin der Deutschen Demokratischen Partei „Fortschrittliche Volkspartei" und noch früher „Fortschrittspartei"[5]); die Vorläuferin der Nationalliberalen Partei, deren rechter Flügel später die Deutsche Volkspartei abgab, nannte sich „Preußische Fortschrittliche Partei"; in ähnlicher Weise haben sich die

---

[1]) Vgl. z. B. Benito Mussolinis Doktrin des Faschismus (Schriften und Reden, Autorisierte Gesamtausgabe, Band VIII), Rascher Verlag, Zürich.

[2]) Der Doktrinär entfaltet sich hauptsächlich in der Innenpolitik, der Opportunist in der Außenpolitik. In der Außenpolitik kann nur Beweglichkeit die jeweiligen Belange wahrnehmen durch Ausnützung günstiger Gelegenheiten, starre Freund-Feind-Verhältnisse sind hier selten; oft läßt sich das eine Ziel mit Hilfe des einen Partners, ein anderes aber mit Hilfe eines anderen Partners erreichen (Verbundenheit von Fall zu Fall). Als Beispiel einer doktrinären Außenpolitik kann Edens Völkerbundspolitik angeführt werden, an der er als Außenminister im Februar 1938 scheiterte.

[3]) Für Deutschland vgl. namentlich Gottfried Feder, Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, 174.—175. Aufl., München 1936 (Eher); Alfred Rosenberg, Programm der NSDAP., 226.—250. Tsd., München 1937 (Eher): „Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP." (15. Aufl.). — Anderseits A. Adams, das Programm der spanischen Staatspartei (Monatshefte für ausw. Politik, 5. Jg., H. 2, Febr. 1938).

[4]) Als Schlagwörter dienten z. B. im französischen Wahlkampf vom April 1936 „Vaterland und Ordnung" für die Rechte, „Brot und Freiheit" für die Linke. Angaben über ältere Schlagwörter enthält O. Ladendorf, Historisches Schlagwörterbuch, 1906. Zur Ergänzung: Georg Büchmann, Geflügelte Worte, 28. Aufl. (260.—268. Tsd.), neu bearbeitet von Gunther Haupt und Werner Rust, Berlin 1937 (Haude & Spener), Volksausgabe darnach bearb. von Gunther Haupt, Berlin 1937 (ebenda); zugleich in der Deutschen Kulturbuchreihe (F. Eher Nachf. Zweigniederl. Berlin); Zoozmann, Zitatenschatz der Weltliteratur, 60.—64. Tsd., Leipzig (Hesse & Becker); Adolf Boecklen, Sprichwörter in 6 Sprachen, Stuttgart 1938 (E. Klett).

[5]) Urteil Bismarcks: „Der Fortschritt ist, um landwirtschaftlich zu sprechen, eine sehr gute Vorfrucht für den Sozialismus als Bodenbereiter, er gedeiht darnach vorzüglich." (Reichstagsrede vom 9. 10. 1878). Im Frühjahr 1938 gründete Philip F. La Follette, der Gouverneur von Wisconsin in USA. eine „Nationale Fortschrittspartei" mit dem Ziel, das überlieferte Zwei-Parteien-System der Union aus den Angeln zu heben (Symbol: blaues schräges Kreuz auf weißem Hintergrund im roten Kreis).

Digitized by Google

früheren „gemäßigten Republikaner" in Frankreich als „Progressisten" ungetauft und eine kleinbürgerliche Partei hat sich dort den Namen „Radikalsozialisten"[1]) beigelegt, obwohl sie weder radikal noch sozialistisch eingestellt ist; die sog. Unabhängigen „Radikalen" bilden in Wahrheit das linke Zentrum (außerhalb der französischen „Volksfront"), die „Linksrepublikaner" das rechte Zentrum und beide zusammen mit den „Volksdemokraten" (katholisches Zentrum), mit der „Republikanisch-demokratischen Vereinigung" und den „Konservativen" den sog. „Nationalen Block" oder die „Rechte" des Parlaments.*)

Da Parteiprogramme zumeist aus dem Reich der leicht beieinander wohnenden Gedanken geschöpft sind, werden ihre am kühnsten hervorstehenden Kanten später vielfach durch die hart im Raume sich stoßenden Dinge abgeschliffen. Beispiel: russischer Kriegskommunismus, abgeflacht durch die „neue ökonomische Politik" (NEP) Lenins; ähnlich ist es dem radikalen Programm der proletarischen Einheitsfront Kataloniens vom 23. Oktober 1936 ergangen. Im Gegensatz zu den Programmen der parlamentarisch ausgerichteten Parteien wird das Programm der NSDAP. als unabänderlich angesehen und abändernder Ausdeutung entzogen.[2]) Dem steht die sehr bemerkenswerte Einleitung des Parteiprogramms nicht entgegen; denn nach einer in jüngster Zeit weit verbreiteten Zusammenfassung „ist der Nationalsozialismus eine Weltanschauung, die auf bestimmten, festen, unverrückbaren Grundwerten steht: sie heißen Führertum, Gefolgschaft, Rasse, Volk, Gemeinschaft, Nationalismus, Sozialismus, Deutschtum. Als Weltanschauung steckt sich der Nationalsozialismus das Ziel, seinen Kampf nicht eher aufzugeben, bis von diesen Grundwerten her das deutsche Volk und der deutsche Staat in allen seinen Bereichen durchformt ist; bis sein ganzes öffentliches und kulturelles Leben, Kunst, Theater, Film, Erziehung, Wissenschaften, Schule und Familie, aber auch sein wirtschaftliches Leben in allen Berufsständen und Berufsgemeinschaften und nicht zuletzt die Lebensführung jedes einzelnen Deutschen von diesen Grundwerten her Gestalt erhält und täglich neu gelebt wird. Und zwar nicht nur deswegen, weil dies ‚verlangt' wird, weil eine Parteiorganisation darüber wacht, weil irgendwelche Parteiführer in diesem Sinne anordnen, sondern weil jeder Deutsche an diese Grundwerte der Rasse, des Führertums, der

[1]) Die Radikalsozialistische Partei, die seit der Dreyfus-Affäre für das politische Leben Frankreichs ausschlaggebend ist, hat ihre Wurzeln im Lager des einstigen „radikalen" Flügels der von Gambetta geführten Republikaner, dem ein „gemäßigter" Flügel gegenüberstand. Jenem „radikalen" Flügel entspricht in der Gegenwart das „Linkskartell" von 1932 und die heutige „Volksfront". Innerhalb der Volksfront sind aber heute die Radikalsozialisten nicht mehr radikal, sondern gemäßigt. Wirklich radikal sozialistisch sind dagegen die Feuerkreuzler, die eine rücksichtslose Politik des sozialen Fortschritts auf ihr Banner geschrieben haben.

*) Zur Ergänzung: P. Lucius, L'agonie du liberalisme, Paris 1938

[2]) Vgl. hiezu namentlich Hans Fabricius (in der „Verwaltungsakademie, Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat"), Berlin 1936 (Industrieverlag Spaeth & Linde). — Alfred Rosenberg schreibt im Vorwort seines Werkes „Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP. / Das Programm der Bewegung": „Am Grundsätzlichen ist fast nichts zu ändern gewesen; nur in wenigen Fragen mußte das neue Reich andere Wege gehen, als wir es uns vorgestellt hatten. Hier sind einige Korrekturen vorgenommen worden." (17. Aufl., 276.—325. Tausend, München 1938, Zentralverlag der NSDAP.).

Digitized by Google

Gefolgschaft, des Deutschtums, der Gemeinschaft von innen heraus glaubt, weil sie für ihn die selbstverständlichen Richtpunkte seines Handelns und Lebens werden — weil er gar nicht mehr anders handeln will und kann".[1])

Eine politische Bewegung, d. h. eine Bewegung, die das Volk führen und den Staat leiten will, wird meistens ein „Programm" haben. Das vieldeutige Fremdwort besagt in seiner Urbedeutung (Vor-schrift) nur, daß etwas vorne (vor aller Augen) oder vorher (bevor der Plan in die Wirklichkeit umgesetzt wird) niedergeschrieben und so festgelegt wird. Ein „Programm" kann also vielerlei bedeuten: ein Einladeschreiben, das den Besprechungsgegenstand vorher angibt, eine Festordnung, die uns die Reihenfolge der Darbietungen ankündigt, einen Arbeits-, Lehr- oder Geschäftsplan, eine Darlegung der Aufgaben, Grundsätze und leitenden Gesichtspunkte usw.[2]) Eine politische Bewegung, die Menschen führen will, muß diesen in der Regel sagen, wohin sie geführt werden; sie muß vor aller Augen ihre Ziele kundtun, ihre Pläne bekanntgeben, soferne es nicht ausnahmsweise einem Führer gelingt, eine blind vertrauende Gefolgschaft zu finden und sich zu erhalten, die gar nicht nach den Zielen und Plänen fragt, sondern grenzenloses Vertrauen auf die Persönlichkeit setzt und dieser überallhin willig folgt. Wer seine Ziele und Pläne nicht bekanntgibt, erregt den Argwohn, daß er keine hat (also ziel- und planlos arbeiten will) oder daß seine Gedanken das helle Licht des Tages scheuen (also verwerflich oder gefährlich sind). Das zeigt uns z. B. die Geschichte der französischen Feuerkreuzler von 1927—1937: ursprünglich nur ein Frontkämpferverband ohne Volksführungs- und Staatsleitungspläne, also ein bewußt unpolitischer Soldatenbund, dann eine Kampftruppe gegen den Kommunismus (geleitet von Oberst De la Rocque und unterstützt aus Geheimfonds der Regierung), jedoch ohne fest umrissene positive Ziele und deshalb unfähig, im Februar 1934 die Macht im Staate zu ergreifen. Anderseits wird es in der Welt zu allen Zeiten Ziele geben, die laut verkündet, aber nie ernsthaft gewollt und daher auch nicht verwirklicht werden, und solche, die verheimlicht, aber mit zäher Hartnäckigkeit erstrebt und verwirklicht werden. „Programme" sagen also teils mehr teils weniger als das in der Tat Beabsichtigte.

Mitunter kommt es im parteipolitischen Getriebe auf Grundsätze überhaupt nicht an, sondern nur auf Personen, die ohne Rücksicht auf ihre Ziele („Programm") das Vertrauen des Volkes genießen. Beispiel: Das Departement Gironde wählte 1932 in das französische Parlament 7 Sozialisten der 2. Internationale, 2 Radikale, 1 Reaktionär, 1 Unabhängigen, 2 Mitglieder der demokratischen Allianz; 1936 erschienen dieselben 13 Kandidaten als 1 Sozialist der 2. Internationale, 4 französische Sozialisten, 2 Neosozialisten, 2 Radikale, 1 Unabhängiger der Rechten, 1 Linksrepublikaner und 2 Mitglieder der demokratischen Allianz.[3])

[1]) Dieter Schwarz in „Angriff auf die nationalsozialistische Weltanschauung" (Zentralverlag der NSDAP.), abgedruckt in der „Münchener Illustrierten Presse" 1937, Nr. 1, S. 16.

[2]) Vgl. Günter Saalfeld, Fremd- und Verdeutschungswörterbuch; Friedrich Erdmann Petri, Handbuch der Fremdwörter in der deutschen Schrift- und Umgangssprache.

[3]) Zur Ergänzung und Erklärung vgl. jetzt auch L. M. Ferré, Les classes sociales dans la France contemporaine, Paris 1938 (Nizet et Bastard). Manches erklärt auch der sog. politische Charakter einer örtlich umgrenzten Bevölkerung (soziale Zugehörigkeit, Religion, geschichtliche Überlieferung und Herkunft. Siehe S. 661 / Nachtrag (Fußnote 3).

Digitized by Google

Die Grundsätze sind übrigens selbst niemals mehr wert als die Menschen, die sie aufstellen, verkünden, befolgen. Die schönsten Grundsätze sind wertlos, wenn sie nicht befolgt werden. Es kommt hier wie überall auf die Früchte an, d. h. auf die Wirkungen der Grundsätze, die Verwirklichung der Programme, die Werke, die aus dem Wirken hervorgehen. Der Erfolg ist das geschichtliche und politische Wertmaß (Kriterium) des Programms.[1])

e) Bedeutung der Parteien.[2])

Die Parteien haben als treibende politische Kräfte je nach der Staatsform und Regierungsweise verschieden starken Einfluß; in Staaten mit parlamentarischem Regierungssystem (indirekt auch in demokratischen Republiken ohne parlamentarisches Prinzip) beherrschen sie meist die Regierung, die sich als Parteiregierung auf eine überlegene Regierungspartei oder als Koalitionsministerium auf mehrere Regierungsparteien oder als Konzentrationskabinett auf alle bedeutenden Parteien stützt; in nichtparlamentarischen konstitutionellen Monarchien stehen die Parteien hinsichtlich ihrer politischen Bedeutung nur neben der Regierung, die dann entweder mit einer Partei „paktiert" oder zwischen allen die „rechte Mitte" hält; in absoluten Monarchien mit Schein-Konstitutionalismus stehen die Parteien unter der Regierung, die aber dann zuweilen dem Einfluß einer Camarilla (Hofpartei) ausgesetzt ist oder den Bajonetten gehorcht statt sich auf sie stützen und sich ihrer bedienen zu können.

In neuester Zeit ist der Einfluß der Parteien in vielen Ländern stark vermindert; so hat z. B. die litauische Wahlordnung von 1936 ihren Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments dadurch beseitigt, daß die Wahlvorschläge nicht mehr von den Parteien, sondern von Selbstverwaltungsorganen der Kreise aufgestellt werden (die sich bei der Wahlreform in den Händen der Regierungspartei befanden!); andernorts (z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika) erscheint die Bedeutung der Parteimaschine abgeschwächt durch eine überragende Führerpersönlichkeit (Roosevelt). Aber auch im klassischen Land der parlamentarischen Demokratie erscheint die Kammer der Abgeordneten nur mehr als Jasage-Instrument (seit Lavals Notverordnungen und seit dem Verzicht auf Diskussion und der stereotypen Abstimmung gegenüber dem Wirken der Volksfrontregierung).

Daß die Parteien nicht nur für den Staat als Wirkeinheit des Volkes schädlich und für den Staat als Herrschaftsorganisation unwichtig, sondern sogar für den Wahlbetrieb überflüssig sind, hat in der Gegenwart Bulgarien bewiesen: nach siebenjähriger Pause schritt 1937 das Volk wieder zur Wahlurne. Dabei erhielt die Regierung (in Gemeindewahlen) über 80 v. H. der Stimmen, obwohl die früheren Parteien trotz Verbotes auf die Wähler einzuwirken versuchten und sie zur Abgabe leerer Wahlzettel veranlassen wollten.

[1]) Vgl. das Urteil des Führers über die früheren Parteien in seiner Rede vom 9. 4. 1938.

[2]) Über die Bedeutung der politischen Parteien vgl. auch Fritz van Calker, Wesen und Sinn der politischen Parteien, 2. Aufl., Tübingen 1930. Der Jurist definiert hier die Politik als Funktion des Rechts und sieht demgemäß in der Partei ein Organ der Rechtsgestaltung. Diese Auffassung ist aber zu eng; sie verkennt namentlich die Bedeutung der Parteien für die Richtung der Außenpolitik, die nur zum kleinsten Teil Rechtspolitik ist.

Digitized by Google

In den ohnehin ziemlich einflußlos gewordenen Parlamenten sind die sog. Splitterparteien zu absoluter Bedeutungslosigkeit verurteilt. Dies zwingt sie, Trennendes zurückzustellen und sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Hauptzieles zusammenzuschließen. So entstand z. B. im Jahre 1937 in Ungarn die „Vereinigte Christliche Partei" durch Vereinigung der Christlich-sozialen Wirtschaftspartei, der Christlichen Oppositionspartei und der Legitimistischen Volkspartei (gemeinsames Leitziel: Thron und Altar).

Im Dritten Reich befiehlt die Partei dem Staat[1]), ähnlich enge ist die Verbindung zwischen Komintern und Sowjetregierung. In Deutschland und Rußland ist also die Bedeutung der staatstragenden Partei zum Höchstmaß gesteigert; dies hat zur Ausbildung eines dem Staatsapparat ähnlichen[2]) Parteiapparates*) geführt, dessen Beherrschung ebenso wichtig ist wie sein Gleichlauf mit dem Staatsapparat. Treibende sind vielfach zugleich leitende Kräfte. Für den Fernerstehenden ist der Zusammenhang oft schwer erkennbar und in Moskau hat man diese Undurchsichtigkeit planmäßig ausgewertet.

[1]) Dies wurde auf dem Parteitag 1934 gegen jede bürokratische Anmaßung deutlich betont. Adolf Hitler erklärte: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat! Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schufen unseren Staat!" Vgl. auch Alfred Rosenberg, Der deutsche Ordensstaat, München 1937 (Eher), Heft 6 der Schriftenreihe „Hier spricht das neue Deutschland". Reichsorganisationsleiter Dr. Ley kennzeichnete am 11. 9. 1937 in Nürnberg das Verhältnis der Partei zum Staat mit folgenden Worten: „Der Staat sichert die Stellungen, die die Partei erobert hat. Er ankert im Gesetz, was sich als hundertprozentig richtig erwiesen hat, wacht darüber, ob diese Gesetze beachtet werden. Dafür hat der Staat seine Machtmittel Polizei und den Beamtenapparat. Den letzten Entscheid, wenn die Partei alles versucht hat, zum Ausgleich zu kommen, die Menschen zur Vernunft zu bringen, hat der Staat. So sehe ich den Unterschied zwischen Partei und Staat, und wenn alle Menschen in Deutschland ihn so sehen, kann es keinen Streit zwischen Partei und Staat geben. Wir als Partei und als Arbeitsfront dürfen uns keine richterliche Funktion, keine gesetzgeberische Gewalt anmaßen. Wir sind Berater, wir gleichen aus, wir erziehen, wir reden gütlich zu, wir sind Propagandisten, wir sind die Redner, die Prediger, wir sind die Soldaten, marschieren und ziehen die anderen mit. (Völk. Beob. vom 13. 9. 1937). Reichsminister Dr. Frank erklärte am 18. 6. 1938 im Berliner Rathaussaal: was Idee, Weltanschauung und oberste Regierungsmaxime anbelange, stehe die Partei über dem Staat, mit ihrer eigenen hierarchischen Organisation dagegen stehe sie völlig getrennt neben dem Staat (die Einheit von Partei und Staat sei daher eine Einheit der weltanschaulichen und politisch maßgebenden Gesamtführung; sie sei nicht notwendig eine Einheit der Apparatur oder der Funktionäre; die Partei habe in dem Gesamtgefüge der Volksordnung die elastische, Ideen schöpfende, lehrende und führende Aufgabe). — Vgl. auch „Das Schwarze Korps", 4. Jg., 36. Folge (8. 9. 1938), Leitaufsatz (S. 1/2). Ferner Reinhard Höhn, Partei und Staat (Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, Heft 19/20, S. 474). Walter Sommer, Partei und Staat (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 593 ff.). Siehe auch unten S. 636/637.

[2]) Zum Vergleich: L. H. Kimmel, Cost of government in the Unit. States, 1935—1937, New York 1938 (Nat. industr. Conference board).

*) Der Personalbestand der Obersten Verwaltung der NSDAP. (Reichsleitung in München) bezifferte sich im Frühjahr 1937 nach Angaben des Reichsschatzmeisters bereits auf 1700 Angestellte (Völk. Beob. v. 22. 4. 37).

Digitized by Google

Als Gegenbeispiel kann hier noch das Verhältnis von Partei und Staat in Barcelona angeführt werden, das der Berichterstatter des „Völkischen Beobachters" in dem Bericht „Kriegsreise durch das rote Spanien" (Nr. 177 v. 26. 6. 1938) mit folgenden Worten beschreibt: „Heute weiß ich, daß es hier in Tat und Wahrheit sehr viele Parteien gibt, die zwar alle in den gemeinsamen Kampfruf „Salud y Victoria" (Heil und Sieg) einstimmen und die geballte Faust zum Gruß erheben, sich sonst aber bis aufs Messer bekämpfen und das Heil und Sieg nur bei ihrer jeweiligen Partei verwirklicht glauben. Und jede dieser Parteien besitzt ihre eigene Polizei („comité de investigacion" genannt), die auf Grund von Denunziationen arbeitet und nach eigenem Gutdünken schaltet und waltet, verhaftet und erschießt, ohne sich im geringsten um die Anordnungen der „Regierung" zu kümmern. Dagegen sind die Behörden des „Staates" so gut wie machtlos."

Manchenorts sahen und sehen wir eine Einheit von Partei und Staat: das vordem im „Staat" zur Wirkeinheit zusammengefaßte Volk wird nach und nach immer vollständiger von der „Partei" organisatorisch erfaßt, vor allem dadurch, daß die gesamte Jugend in die Partei hineinwächst.[1]) Diese Umformung des Volkes ist aber heute noch nirgends abgeschlossen. Der Abschluß einer solchen Entwicklung kann verschiedenartig sein, wenn einmal alle Staatsbürger Parteigenossen geworden sind:

α) beide Organisationsformen des Volkes bleiben erhalten; die Aufgaben der Volksordnung und Volksführung werden auf sie verteilt[2]);

β) die Partei geht im Staat auf: ihre Aufgaben werden „Staatsfunktionen", ihre Führer „Staatsorgane";

γ) der Staat geht in der Partei auf: die „Partei" übernimmt Aufgaben, die bisher der „Staat" wahrgenommen hatte; die Staatsbeamten werden dem Parteiapparat eingegliedert oder die bisher von Beamten des Staates wahrgenommenen Geschäfte werden von Amtswaltern der Partei weitergeführt.

---

[1]) Über das heutige Verhältnis von Partei und Staat im Dritten Reich hat sich Reichsminister Dr. Frick bei der Münchener Reichstagung der deutschen Beamten in folgender Weise geäußert: „Partei und Staat sind nur zwei Seiten ein und derselben Volksgemeinschaft, wie diese verkörpert durch blut- und lebensvolle Menschen. Neben dem Parteiapparat steht der Staatsapparat. Und doch haben wir es nicht mit zwei verschiedenen Dingen zu tun, sondern nur mit zwei Organisationen, nämlich mit der Parteiorganisation und mit der Behördenorganisation. Partei und Staat selber sind eine Einheit, am sichtbarsten verkörpert in unserem Führer Adolf Hitler, der der oberste Führer der Partei, aber auch das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches ist und damit die oberste Spitze des Staates darstellt. Wille, Auffassung, Überzeugung, Vertrauen sind in ihm eins, aber in den sich nach unten gabelnden Organisationen können, je weiter unten um so mehr, auch einmal abweichende Meinungen bestehen und verschiedene Forderungen erhoben werden. Hier besteht noch die Möglichkeit von Reibungen, Unstimmigkeiten, von versteckten und offenen Konflikten." (Völk. Beob. vom 20. 10. 1937).

[2]) In diesem Zusammenhang darf an die Bemerkung des Stellvertreters des Führers der NSDAP. Rudolf Heß anläßlich der Wiedereröffnung der NSDAP. erinnert werden: „Die Aufgaben der Partei sind nicht, wie mancher Außenstehende früher glaubte prophezeien zu können, kleiner geworden nach der Machtergreifung, sie sind größer geworden, sie sind

Digitized by Google

Doch ist eine solche Entwicklung in keinem der heutigen Staaten zwangsläufig vorgezeichnet. Wahrscheinlicher ist es, daß auch in Zukunft die Partei des Einparteistaats nicht alle Staatsbürger und Volksgenossen erfaßt, sondern nur die zur Mitwirkung an der Wirkeinheit Fähigen und Willigen (z. B. als Orden mit besonderem Treu- und Gehorsamsgelübde). Wer mit dieser Organisationsform des Volkes einverstanden ist und sich in sie einfügt, hat in solchen Gemeinwesen Gelegenheit, seine Fähigkeit zum Gemeinwohl einzusetzen und sein Geltungsbedürfnis innerhalb eines genau vorgezeichneten Rahmens als politischer Leiter und Würdenträger zu befriedigen; den meisten Menschen wird das genügen und ihre Staaten werden auf solche Weise machtvoll geschlossene Wirkeinheiten, einsatzbereit zum Aufbau einer besseren — aber auch zur Zerstörung einer leidlich guten Welt. Ob die Führer im Lauf der nächsten Jahrhunderte ihre Völker zum Aufbau oder zur Zerstörung einsetzen, wissen wir heute noch nicht. Ob diese Lebensform den Menschen zum Heil gereichte, wird in ferner Zukunft der Geschichtsschreiber und nach ihm der ewige Richter entscheiden. Deren Urteil vorwegzunehmen, wäre Anmaßung und würde jedenfalls den bescheidenen Rahmen einer Wirklehre sprengen.

Ein schädliches Nebeneinander („Dualismus") von Partei und Staat läßt sich übrigens nicht nur durch völlige Verschmelzung[1]) erreichen, sondern auch auf anderen Wegen:

α) Personalunion in der Spitze und in den maßgebenden Leitern (treibende werden leitende Kräfte). Beispiele: der Führer der NSDAP. als Kanzler des Deutschen Reiches, der Duce als Chef der italienischen Regierung, der Stellvertreter des Führers und der Führer der Deutschen Rechtsfront als Reichsminister, der faschistische Parteisekretär als italienischer Minister (seit 1937);

β) Überordnung der Partei („Die Partei befiehlt dem Staat"): NSDAP.[2]);

γ) Überordnung des Staates („Der Staat befiehlt der Partei"): PNF. (Partito Nazionale Fascista).

---

umfassender geworden und in ihrer Bedeutung bestimmt nicht geringer." (Völk. Beob. vom 19. 4. 1937).

[1]) In Deutschland sah man davon ab, die Partei im Staat verschwinden zu lassen; man ließ die Parteiorganisation und die staatliche Behördenorganisation nebeneinander bestehen, brachte sie jedoch in so enge Beziehungen zueinander, daß sie innig zusammenarbeiten und so eine Einheit bilden. Da die Partei am 30. 1. 1933 noch nicht einmal $1^1/_2$ Millionen Mitglieder zählte, von denen überdies nur wenige für Übernahme in den Staatsdienst in Betracht kamen, hätten die damals vorhandenen Parteigenossen nur einen kleinen Bruchteil der staatlichen Stellungen einnehmen können. „Der Staatsbetrieb wäre in der Hauptsache mit seinen bisherigen Kräften ohne die Partei in seinen alten ausgefahrenen Geleisen weitergelaufen." (Reichsminister Dr. Frick am 19. 10. 1937 in München bei der Reichstagung der deutschen Beamten).

[2]) Beleg aus derselben Rede: „Die Partei hat... sich darauf beschränkt, zwar mit Entschiedenheit und restlos die Führung des Staates an sich zu nehmen, die leitenden und politisch wichtigen Posten mit alten erprobten Kämpfern zu besetzen und den in sich geordneten und disziplinierten Staatsapparat zunächst bestehen und weiter arbeiten zu lassen." Vgl. auch oben S. 635, Fußnote 1 und S. 636 Fußnote 1.

Digitized by Google

Die Aufgaben der Partei in den zeitgenössischen Einparteistaaten sind verschieden ausgestaltet. Im einzelnen kann man folgende „Funktionen" unterscheiden:

α) die Partei als Träger des öffentlichen Lebens im Gemeinwesen (politischer Willensträger der Nation);

β) die Partei als Sprachrohr für die Stimme des ganzen Volkes, dessen vielseitige Wünsche und Werturteile von der Parteiorganisation (Zellen und Blocks!) erfaßt und weitergeleitet werden;

γ) die Partei als Mittler und Werkzeug der Führung.[1])

Die gegnerische Einstellung zur Parteipolitik hat im Vielparteienstaat eine völlig andere Bedeutung als im Einparteistaat. Dort ist feindselige Einstellung gegen eine der gerade herrschenden Parteien („Opposition") nicht ohne weiteres staatsfeindliche Gesinnung; hier jedoch ist der Gegner der staatstragenden Partei immer zugleich auch Staatsfeind und wird als solcher behandelt. Das hat z. B. im Deutschen Reich die praktische Auswirkung, daß dem Gegner neben anderen Rechtsnachteilen auch die Fahrerlaubnis (Führerschein für Kraftfahrzeuge) entzogen werden kann (Änderung der Spruchpraxis des preußischen Oberverwaltungsgerichts).

f) Entartung und Erneuerung.

Vielfach kann man beobachten, daß der politische Kampf der Parteien entartet, indem er ins Unsachliche abgleitet oder zu anfechtbaren sachlichen Mitteln greift; anderseits wird manchenorts die eroberte Machtstellung von einer Partei rücksichtslos zum Schaden des Volkes und Staates ausgebeutet (amerikanische Korruption und französische Günstlingswirtschaft, russisches Bonzentum und chinesische Bürokratisierung).

Dazu kommt, daß die Parteien im Mehrparteienstaat oft durch Zersplitterung die Wirkeinheit des Volkes zerstören und die Regierung am Wirken hindern; denn eine Regierung kann nicht nutzbringende Arbeit leisten, wenn sie ständig nur auf Sicherung ihrer eigenen Stellung bedacht sein muß; deshalb muß Kontinuität der Regierung als Voraussetzung schöpferischer Aufbauarbeit angesehen werden und der Parteihader in den Hintergrund gedrängt werden. Das ist die Stärke des heute in Deutschland erreichten völkischen Führerstaats, der Autorität und Stabilität vereinigt.[2]) Entsprechendes gilt für die Türkei und China, wo die Partei der Kuomintang[3]) als „Vormund der Nation" den politischen Willen formt; ferner für Litauen seit der Revolution von 1928 (Regime der „Tautininkas"), für Ägypten, wo der Wafd[4]) die Stabilität gewährleistete und namentlich für Italien unter dem faschistischen Regime. Ebenso wurde Paraguay durch die Revolution der Frontkämpfer aus dem Chaco-Krieg und der sozialrevolutionären Studenten zum Ein-

[1]) So wird z. B. die Falange espanola tradicionalista von Franco in seinem Dekret vom 20. 4. 1937 als Mittler und Garant für die Absichten der Regierung bezeichnet.

[2]) Schlußrede Adolf Hitlers auf dem Nürnberger Parteitag von 1935: „Je stabiler ... das Regime der Staaten ist, um so größer der Nutzen für die Völker!" (Die Reden Adolf Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, Zentralverlag der NSDAP., München 1935, S. 80).

[3]) Vgl. Gustav Amann, Chiang Kaischek und die Regierung der Kuomintang in China, Heidelberg 1936.

[4]) Siehe oben S. 626 und S. 616.

Digitized by Google

Partei-Staat umgeformt. Ähnlich Portugal[1]), wo die „Nationale Union" an Stelle der einander bekämpfenden früheren Parteien getreten ist (auf Grund der von der Regierung im Jahre 1933 erlassenen korporativen Verfassung) und Ungarn, wo Gömbös eine Einheitspartei ins Leben rief. Auch in Indien können wir jetzt die Vorherrschaft einer einzigen Partei (Kongreßpartei der Hindus) beobachten, weil diese bei der Wahl von 1937 als einzige in ganz Indien Kandidaten aufgestellt und den erforderlichen Werbefeldzug durchgeführt hat; im März 1937 lehnte es jedoch die indische Kongreßpartei ab, in den sechs Provinzen, in denen sie die Mehrheit erlangt hatte, die Regierungsbildung zu übernehmen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen der Zusammenschluß der spanischen Syndikalisten (Falange) und der Requetés (Kampforganisation der Carlisten) zu einer nationalspanischen Einheitspartei (Falange Espagnola Tradicionalista y de las J. O. N. S.)[2]) unter General Franco (19. 4. 1937); die übrigen Parteien wurden gleichzeitig aufgelöst. In einem anfangs August von Franco unterzeichneten Dekret wird festgestellt, daß die Einheitspartei die Grundlage des neuen spanischen Staates darstellt (Die Partei verkörpert die Disziplin, durch die das Volk geschlossen und geordnet zum Staat wird und durch die der Staat dem Volk die Tugenden des Dienstes an der Gemeinschaft, der Brüderlichkeit und der Unterordnung vermittelt).

Einen besonders bemerkenswerten Versuch, über die Gruppierungen und Parteien hinweg die nationale Einigung (Volksgemeinschaft) herzustellen, können wir im neuen polnischen Staat beobachten: der polnische Staatspräsident Moscicki sagte in seiner Rundfunkansprache vom 19. 3. 1937: Marschall Rydz-Smigly habe die Anregung zur Bildung der Volksgemeinschaft gegeben und mit deren Verwirklichung den Obersten Koc betraut. Die Erklärung des Obersten habe Marschall Rydz-Smigly dem Staatspräsidenten vorgelegt, und dieser habe sich mit deren Leitsätzen einverstanden erklärt. Die Erklärung sei sozusagen das Glaubensbekenntnis des Marschalls Rydz-Smigly. (Völk. Beobachter vom 21. 3. 1937).

Ausnahmsweise ist übrigens auch im Mehrparteienstaat eine Störung der Wirkeinheit nicht zu befürchten; so z. B. dann, wenn „Seiner Majestät getreue Opposition" ihre Sonderziele dem Staatswohl unterordnet oder machtlos ist. — Vorbildlich war die Haltung des englischen Parlaments bei der durch Abdankung Eduards VIII. beigelegten Verfassungskrise von 1936. — Wie sehr in England die parlamentarische Opposition der staatlichen Wirkeinheit eingegliedert ist, zeigt der Umstand, daß im Frühjahr 1937 dem Oppositionsführer ein Jahresgehalt von 2000 Pfund aus der Staatskasse zugebilligt wurde (zwecks Anerkennung der „demokratischen Regierungsmethode").

Ebenso kann man in Frankreich regelmäßig beobachten, daß unter dem Eindruck äußerer Gefahr die Parteien und Fraktionen sich zu einheitlicher Haltung aufraffen. Auch das Beispiel verfehlt seine Wirkung nicht. Am 10. April 1938 hatte eine Mehrheit von über 99 % des großdeutschen Volkes sich mit der am 13. März 1938 vollzogenen Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich einverstanden erklärt und zugleich für die Liste des Führers in der mit der Volksabstimmung verbundenen Wahl zum Großdeutschen Reichstag gestimmt. Da stellte das französische

---

[1]) Hiezu Manfred Zapp, Portugal als autoritärer Staat, Berlin 1937 (Deutscher Verlag für Politik und Wirtschaft); Salazar, Portugal (Das Werden eines neuen Staates), Essen 1938 (Essener Verlagsanstalt).

[2]) Siehe oben Seite 628.

Digitized by Google

Volk angesichts des benachbarten einigen 75-Millionen-Volkes seine inneren Gegensätze zurück: die französische Volksvertretung sprach mit derselben Mehrheit der neugebildeten Regierung Daladier ihr Vertrauen aus, billigte deren Programm (Regierungserklärung) und gab ihr weitgehende Vollmachten (Ermächtigungsgesetz). Die „aimable anarchie" (so hatte einmal der Neosozialist Marcel Déat die politische Lage treffend gekennzeichnet) war mit einem Schlag überwunden.

Eine Entartung der treibenden Kräfte ist auch in einem Einparteistaat möglich, und zwar nicht nur durch sittlichen Verfall übersättigter Nutznieser des Sieges, sondern auch durch die Glaubensentfremdung innerhalb einer Weltanschauungsgemeinschaft. Als lehrreiche Parallele seien die der katholischen Kirche aus jahrhundertealter Erfahrung wohlbekannten Delikte gegen die Einheit der Kirche angeführt: Häresie (Verleugnung oder ernstliche Bezweiflung einer katholischen Glaubenswahrheit durch einen getauften Christen; strafbar, sofern geäußert), Apostasie (gänzlicher Abfall eines Getauften vom Glauben oder Übertritt zu einem nichtchristlichen Bekenntnis), Schisma (Trennung von der Einheit der Kirche durch Gehorsamsverweigerung gegenüber dem römischen Papst — als Christi Stellvertreter und Haupt der Kirche — und Verweigerung der Gemeinschaft mit den dem Papst unterworfenen Gliedern der Kirche). Daß eine Weltanschauungsgemeinschaft schon aus Gründen der Selbsterhaltung Ketzer fernhält, unterdrückt, ausschließt und bekämpft, ist ebenso verständlich wie die vorsorgliche Abwehr jeder Sektenbildung, die zu weltanschaulichem Sonderdasein und weltanschaulicher Abspaltung führen könnte.[1])

g) Sinn der Parteien.

α) Nach statischer Grundauffassung ist es der Sinn der Parteien, sich in ihrer Kraftwirkung gegenseitig aufzuheben. Der Staatsmann spielt sie gegeneinander aus und läßt alles beim alten. Oder er regiert nach seinem Sinn und bedient sich jeweils der einen oder anderen treibenden Kraft zur Erreichung seiner Ziele. Die treibende Kraft bedeutet wenig oder nichts, die leitende alles.

β) Nach dynamischer Grundauffassung ist es der Sinn der Parteien, im freien Kräftespiel ein Übergewicht zu erzeugen, das zu beschleunigter Bewegung führt. Aus den gegenstrebigen „Komponenten" errechnet sich eine „Resultante". Und diese ist die ausschlaggebende unpersönliche treibende Kraft. Die parlamentarische „Dialektik" führt zum „Kompromiß". Die Aussprache ergibt das Wahre, die Abstimmung das Richtige. Die leitende Kraft bedeutet wenig oder nichts, die treibende viel oder alles.

γ) Nach pragmatischer Grundauffassung kommt es weder auf die Erhaltung noch auf die Entfaltung an. Sinn der Parteien ist also die Gestaltung des Gemeinschaftslebens: das Wirken und die daraus hervorgehenden Werke. Es kommt auf Arbeit oder Leistung an. Diese aber wird weder durch das Gleichgewicht der sich gegenseitig aufhebenden Kräfte noch durch das Übergewicht der Zahl gewährleistet. Wohl aber durch einheitliche Ausrichtung eines Volkes, durch Wirkzusammenschluß, durch die Tätigkeit einer staatstragenden Partei, die mit dem Staat gleichgeschaltet oder vereinigt ist.

[1]) Beispiele aus der Gegenwart enthalten die Aufsätze von Bernhard Payr im „Völkischen Beobachter" vom 19. 5. 1938 und von Werner Bökenkamp im „Völkischen Beobachter" vom 7. 6. 1938. Hier werden

Digitized by Google

2. Die öffentliche Meinung.

a) Begriff und Wesen.

Öffentliche Meinung ist die in engeren oder weiteren Volkskreisen herrschende überindividuelle Anschauung über öffentliche Angelegenheiten.[1]) Sie enthält Vorstellungen und Wertungen, Gedanken und Gefühle, Einbildungen und Strebungen einer Vielheit von Menschen. Sie kann durch die Macht des Glaubens aus der Menge eine Einheit, aus der Masse sogar ein „Volk" machen. Sie lebt nicht sowohl im Bewußtsein als vielmehr in der Tiefe des Unterbewußten, das auch für den Samen der Politik den fruchtbarsten Boden darstellt; deshalb kann sie auch durch Massenbeeinflussung geschaffen und gestaltet werden.

Öffentliche Meinung ist also eine massenpsychologische Tatsache. Sie ist wesensverschieden von der Summe der Einzelmeinungen und unterliegt namentlich in Zustandekommen und Auswirkungen einer Eigengesetzlichkeit, die für die Politik von größter Bedeutung ist, indem sie das Handeln der leitenden Kräfte anspornt oder hemmt, anregt oder verhindert.

Das Wesen der öffentlichen Meinung ist weniger Wissen als Glauben, weniger Verstand als Gefühl, weniger Erkenntnis als Wille und Wunsch. Selten ist die öffentliche Meinung eindeutig und klar, meist verworren und unklar, verschwommen und trüb. Es fehlt daher auch nicht an solchen, die im Trüben fischen oder sogar absichtlich eine klare Erkenntnis der Wirklichkeit planmäßig vereiteln, um besser fischen zu können. Denn der Unwissende ist fügsamer als der Wissende und man weiß, daß „ein mystifiziertes[2]) Gehirn leichter beeinflußbar ist als ein klarsichtiges" (Schwarzes Korps vom 23. 9. 1937, Folge 38, S. 6).

Die Politik als Volksführung enthält die Aufgabe einer Leitung und Formung der öffentlichen Meinung, damit diese dem Handeln einen Rückhalt gibt. Die Leitung und Formung der öffentlichen Meinung[3]) ist ein Bestandteil der Erziehung des Volkes.[4]) Voraussetzung einer erfolgreichen Leitung und Formung ist die Kenntnis der Äußerungsarten und Erscheinungsformen der öffentlichen Meinung.

---

namentlich als „Beispiele sektiererischen Denkens" die Kreise um Oswald Spengler, Ludwig Klages, Stefan George und Othmar Spann angeführt. Zur Ergänzung: Heinz L. Matzat, Oswald Spenglers Lehre / Geistige Sektenbildung der Gegenwart (Bücherkunde, Juliheft 1938). Ferner namentlich A. Rosenberg, Gestalt und Leben, Halle/S. 1938.

[1]) Vgl. Rudolf Laun, Der Wandel der Ideen Staat und Volk als Äußerung des Weltgewissens, 1933; Ferdinand Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 8. Aufl., 1935, § 31.

[2]) Hiezu jetzt auch E. Cailliet, Mysticisme et ‚mentalité mystique' (Etudes d'hist. et de philos. relig.), Paris 1938 (Alcan). Ferner P. Ortegat, Philosophie de la religion, Paris 1938 (Desclée, de Brouwer & Cie.).

[3]) Hiezu auch: Wilhelm Bauer, Die öffentliche Meinung in der Weltgeschichte.

[4]) Beispiele aus der Vergangenheit: Karl Seiler, Der Erziehungsstaat Karls des Großen (Einrichtungen, Grundgedanken, letzte Ziele), Erlangen 1937 (Palm & Enke). — Im Hinblick auf die Gegenwart und Zukunft erklärte Reichsminister Dr. Goebbels am 11. 6. 1938 in Wien, „Propaganda sei für uns Erziehungsarbeit, Formung der öffentlichen Meinung, nicht für heute und morgen, sondern nach unserem Willen für Jahrzehnte und für Generationen" (Völk. Beob. vom 13. 6. 1938).

Digitized by Google

Sie tritt in zahlreichen Äußerungsarten zutage (z. B. Zeitungsartikel, Flugblätter, Aufmärsche, Versammlungen, Petitionen, politische Streiks). Sie hat zwei verschiedene Erscheinungsformen:

α) Dauermeinung: Volksgeist, Zeitgeist wird sie dann genannt. Sitte, Herkommen, Brauchtum, Gewohnheitsrecht entstehen daraus. Erkenntnisquelle sind u. a. Bücher. Siehe auch unten S. 651 / Fußn. 4 und S. 661 / Nachtrag.

β) Tagesmeinung: Ausdruck wechselnden Denkens und Strebens, Fühlens und Empfindens der Masse. Erkenntnisquelle sind u. a. Zeitungen und Zeitschriften.[2])

Anmerkung: In demokratisch-parlamentarischen Ländern[3]) pflegt eine haltlose Presse vielfach der Tagesmeinung Ausdruck zu verleihen und sich den wechselnden Stimmungen aus Geschäftsgründen anzupassen (der Bürger im Lehnstuhl und der Mann auf der Straße wollen in ihrem Blatt ihre eigene Meinung gedruckt sehen und die Zeitungen wollen gekauft werden).[4]) Sprichwörtlich ist für diesen Sachverhalt Gattungsvertreter Schmock, der sich in Freytags „Journalisten" mit den Worten kennzeichnet: „Ich habe geschrieben links und wieder rechts. Ich kann schreiben nach jeder Richtung".

[1]) Z. B.: J. W. Allen, English political thought, London 1938 ff. (Methuen); E. Tupper and G. E. McReynolds, Japan in American public opinion, London 1938 (Macmillan); A. Siegfried / J. Oudiette, L'opinion américaine et la France, Paris 1938 (Hartmann).

[2]) Hiezu jetzt: „Beiträge zur Erforschung der deutschen Zeitschrift", herausgeg. von Ernst Herbert Lehmann, insbesondere Bd. 1: Erich Lorenz, Die Entwicklung des deutschen Zeitschriftenwesens, Berlin 1937.

[3]) Vgl. Karl L. Falk, Grundsätze und Probleme der amerikanischen Tagespresse, Frankfurt a. M. 1937 (Diesterweg); Walter Gruber, Die Presse im Wandel der politischen Systeme Frankreichs bis zum Weltkrieg (Zeitung und Zeit, Reihe B, Schriften über die ausländische Publizistik, herausg. von Karl Bömer, Bd. 1), Frankfurt a. M. 1937 (Diesterweg).

[4]) So spiegelt vielfach die Presse die öffentliche Meinung eines Landes, indem sie dem Volk und seinen Führern nach dem Munde redet, aber auch indem sie dem Gedankenlosen und Unwissenden sagt, was er meinen wird, darf oder soll. Zeitungen berichten übrigens fast immer nur über die (auch schon sehens- und wissenswerten) Schauseiten des öffentlichen Lebens, nicht über seine verborgenen Hintergründe; wer durch das Gestrüpp einer teils irrenden, teils lügenden Weltpresse sich zur Wahrheit hindurcharbeiten will, wird das, was er in den Zeilen findet, bezweifeln, und das, was er nicht findet, anderwärts suchen müssen; manchmal leitet ihn dabei das, was er zwischen den Zeilen findet, wie der Schein des Lichts, der den Weg durch das Dickicht erkennen läßt. Die Verfasser der Zeitungsartikel sehen gewöhnlich nicht hinter die Kulissen der Weltbühne, und wenn sie je der innersten Wahrheit des Weltgeschehens nahekommen, dann dürfen sie ihren Lesern die Illusion des Welttheaters nicht zerstören, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht verlieren wollen. Die Kunst geht hier wie überall nach Brot oder sie geht zugrunde. Nur die Abschattungen sind in den einzelnen Ländern verschieden. Erlaubt ist, was gefällt; aber es kommt dabei nicht auf die persönliche Auffassung des Schreibenden an, sondern auf die der Leser (Regierende, Verleger, Schriftleiter usw.). Vgl. auch Nürnberger Rede des Reichsleiters Dr. Dietrich vom 8. Sept. 1938.

Digitized by Google

b) Grundlagen der Meinungsbildung:

Wer die öffentliche Meinung beeinflussen will, muß wissen, wie sie zustandekommt. Ein weit verbreiteter Irrtum liegt in der Annahme, daß sie stets identisch sei mit der Presse oder von der Presse gemacht werde.[1])

Viel eher kann man sie schon mit der „Ansicht des Mannes auf der Straße" gleichsetzen. Doch enthält der erwähnte Irrtum einen doppelten Wahrheitskern: einmal kann die öffentliche Meinung in dem oben bezeichneten Sinne zweifellos auch von der Presse maßgeblich beeinflußt werden (wobei es aber nicht auf die geschriebenen Worte ankommt, sondern auf die Taten und Werke, die berichtet werden) und sodann wird der Ausdruck „öffentliche Meinung" vielfach auch in einem anderen Sinne verwendet, nämlich als Umschreibung für den Begriff Presse (so z. B. in der Rede des Propagandaministers Dr. Goebbels vom 24. 11. 1936 vor den Teilnehmern des Kontinentalen Reklame-Kongresses: „Es ist nicht wahr, daß die Völker den Krieg wollen. Sie wollen ihn nur, wenn die öffentliche Meinung sie zum Kriege aufstachelt". Völk. Beob. vom 25. 11. 1936).

Die Dauermeinung wird weitgehend erzeugt oder beeinflußt durch die Erziehung, namentlich durch die Taten[2]), von denen man schon als junger Mensch Kenntnis erhält — sei es, daß sie als nachahmenswerte Vorbilder hingestellt werden („exempla trahunt") oder daß sie als abschreckende Beispiele dienen. Deshalb wird die Erziehung immer als wichtigstes Mittel nachhaltiger Beeinflussung von denen in Anspruch genommen, die ein Volk führen wollen (Kirche, Staat, Partei). Wer die Jugend erzieht, sichert sich seine Gefolgschaft über Generationen hinweg und arbeitet auf lange Sicht an der Verwirklichung weitreichender Pläne. Die morgen als treibende Kraft maßgebende öffentliche Meinung wird

[1]) Zur Richtigstellung: „Die Presse ist eine Macht im Leben der Völker, die größer ist, als sich die bürgerliche Weisheit mancher Zeitgenossen träumen läßt. Früher nannte man sie die siebente Großmacht, ich glaube, sie hat sich in den letzten 20 Jahren in der weltpolitischen Rangliste um einige Plätze höher hinaufgesetzt. Denn in dem Maße, in dem sich die Völker durch die moderne Verkehrs- und Nachrichtenpolitik nähergerückt sind, in dem gleichen Maße sind auch die Stimmungen und Temperierungen, die politische Atmosphäre und die politischen Reaktionen innerhalb der Völker von weitaus größerer Bedeutung geworden für die politischen Entscheidungen der Mächte. Über die Drähte der Presse wird heute die wirkliche oder vermeintliche Einstellung der Völker zu allen großen Ereignissen innerhalb weniger Stunden von Land zu Land getragen. Man wende nicht ein, der Rundfunk macht das noch schneller. Der Rundfunk gibt die Stimmen der Presse wieder, die als Barometer der öffentlichen Meinung als die Stimme der Völker gilt, ob sie es nun in Wirklichkeit ist oder nicht. Die Presse gilt als die öffentliche Meinung, weil sie die öffentliche Meinung auf das stärkste beeinflußt. Und deshalb kann man sie als das Barometer der Weltpolitik bezeichnen, dessen Ausschlag und Zeigerstand sicherlich die Entschlüsse vieler Kabinette in den letzten Jahrzehnten stärker und unmittelbarer beeinflußt hat, als mancher zu ahnen vermag." (Reichspressechef Dr. Dietrich am 7. 3. 1938 / Völk. Beob. vom 8. 3. 1938).

[2]) Dr. J. Goebbels erklärte als Reichspropagandaminister am 11. 6. 1938 in Wien, unter der Propaganda verstünden wir Verkündung vollbrachter Taten, erlebter Leistungen (Völk. Beob. v. 13. 6. 1938).

Digitized by Google

heute in der Schule geformt, die durch ihren Unterricht den Menschen erzieht, indem sie Erkenntnisse vermittelt, die aber zugleich auch durch die in ihr gepflegte Grundhaltung staatstreu gesinnte Staatsbürger heranbildet. Wer aber der Erziehung freien Lauf läßt, züchtet den Revolutionär von morgen (Beispiel: die deutsche Vorkriegserziehung, die den Weg für die Revolution von 1918 frei gemacht hat).

Eine Wirklehre des Staats und Rechts geht stets davon aus, daß dem Meinen das Wirken vorausgeht, daß Handlungen die öffentliche Meinung stärker und nachhaltiger beeinflussen als Berichte, Reden, Vermutungen und Werturteile. Handlungen vor allem bilden die Grundlage der öffentlichen Meinung, erst in zweiter Linie der Ausdruck bloßer Gedanken.[1])

α) Taten: politische und militärische Erfolge, die durch Handlungen geschaffenen Tatsachen. Erfolge (Werke) überzeugen; sie wecken nicht nur bei der unverständigen Menge, sondern auch bei geistig und gesellschaftlich führenden Schichten Anerkennung, die sich auf Furcht oder Sympathie gründet; oder man findet sich mit ihnen ab, weil man sie ohne allzu große Opfer nicht aus der Welt schaffen kann. Die sog. vollendeten Tatsachen (fait accompli) spielen daher auch in der Politik eine große Rolle (z. B. Eroberung und Einverleibung Abessiniens in die neue italienische Kolonie „Italienisch-Ostafrika“)[2]); sie können sogar neues Recht schaffen („normative Kraft des Faktischen“; Theorie der vollendeten Tatsachen in Bezug auf Wechsel des Inhabers der Staatsgewalt rechtfertigt gelungene Revolution und wird dem sog. Legitimitätsprinzip gegenübergestellt); zumindest bewirken sie oft einen Stimmungsumschwung zugunsten des erfolgreich Handelnden (der Mächtige wird geachtet und als Freund begehrt); doch brauchen die imponierenden Taten, die der Welt Bewunderung abringen, nicht immer nur auf militärischem Gebiet zu liegen[3]) (Beispiel aus der Gegenwart: Eindruck der neuen 13 km langen und 58 m hohen San Francisco-Oakland-Brücke auf die heutige zivilisierte Welt); auch sehr

[1]) Mussolini hat diese Erkenntnis in den bekannten Worten ausgedrückt: „Die Taten sprechen für uns und werden auch in der Zukunft für uns sprechen.“ Und Eden mußte nach dem italienischen Sieg über Abessinien (und die Völkerbundssanktionen) am 2. 5. 1936 vor seinen Wählern in Leamington bekennen: „Was auch immer die Lehren der letzten 7 Monate sein mögen, wir müssen bereit sein, sie anzunehmen, um aus ihnen im Geiste des Realismus zu lernen.“ Andere überzeugende Beispiele hat K. Baschwitz in seinem Buche „Massenwahn“ zusammengetragen. Vgl. jetzt auch J. Kearney, The meaning of the mass, London 1936 (Burns, Oates & W.); F. A. Mercer and W. Gaunt, Modern publicity, New York 1936 (Studio Publ.); Br. Whitlock, Letters and journal (Ed. by A. Nevins), 2 vol., New York 1937 (Appleton-Century); Fritz Reck-Malleczewen, Bockelson, Geschichte eines Massenwahns (Wiedertäufer in Münster), Berlin 1937 (Schützenverlag).

[2]) Weitere Beispiele: Rheinlandbesetzung, Wiedereingliederung der Ostmark.

[3]) In dieser Erkenntnis sprach schon am 8. 11. 1858 der Prinzregent Wilhelm von Preußen zu dem von ihm gebildeten Ministerium: „In Deutschland muß Preußen moralische Eroberungen machen durch eine weise Gesetzgebung bei sich.“

Digitized by Google

viel bescheidenere Leistungen haben eine nicht zu unterschätzende Werbekraft (Beispiele: Faustsieg eines deutschen Boxers in USA; Londoner Philharmonie-Orchester in deutschen Städten; deutsche Filme in Frankreich); anderseits kann sich ein Volk die Sympathie der Welt durch Untaten verscherzen (Beispiele: Abkehr des damals fälschlich sog. „perfiden Albion" von Frankreich nach der Hinrichtung Ludwigs XVI.; Eindruck der spanischen Geiselmorde von 1936 und der Zerstörung spanischer Städte auf die Weltöffentlichkeit). Ebenso schädigen Mißerfolge eines Staatsmanns sein Ansehen in der öffentlichen Meinung (Beispiel: Napoleon I. bei der Flucht aus Rußland im Dezember 1812: „Du sublime au ridicule il n'y a qu'un pas").

β) Worte: Presse (darunter versteht man vorzugsweise die politischen Zeitungen) als Nährquell und Sprachrohr der öffentlichen Meinung[1]), Reden[2]), deren Wirkbereich jetzt durch Lichttonge-

[1]) Vgl. Wilhelm Waldkirch, Weltpresse und Weltkrise, Ludwigshafen 1936. Ferner Handbuch der deutschen Tagespresse, herausgegeben vom Deutschen Institut für Zeitungskunde in Berlin, 6. Auflage, Berlin 1938 (mit Angaben über die Organisationen der Reichskulturkammer und Reichspressekammer, amtliche Pressestellen usw.); Handbuch der Weltpresse (Darstellung des Zeitungswesens aller Länder), herausg. vom Deutschen Institut für Zeitungskunde in Verbindung mit dem Außenpolitischen Amt der NSDAP., bearbeitet von Karl Bömer, 3. Aufl., Frankfurt 1937 (Man erfährt daraus z. B., welche politischen und finanziellen Kräfte hinter der Times und Agence Havas stehen, wer sich hinter dem Pseudonym Pertinax verbirgt usw.); Sperlings Zeitschriften- und Zeitungsadreßbuch, Jg. 1937 (Handbuch der deutschen Presse), 60. Aufl., Leipzig (Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler). Ergänzend: A. Dresler, Die Reichspressestelle der NSDAP. (mit einem Verzeichnis der Dienststellen des Reichspressechefs der NSDAP.), Berlin 1936 (W. de Gruyter). Umfang und Bedeutung der Presse kann man aus der Tatsache erkennen, daß gegenwärtig z. B. im Deutschen Reich 2320 Tageszeitungen mit einer Gesamtauflage von 16 262 277 Stück und 4085 Zeitschriften mit einer Gesamtauflage von 94 288 225 Stück erscheinen. Karl Bömer, Das Dritte Reich im Spiegel der Weltpresse (Armanenverlag). Emil Dovifat, Zeitungslehre (Sammlung Göschen, 1039/1040), Berlin 1937 (W. de Gruyter & Co.); Adolf Dresler, Die Presse im faschistischen Italien, 3. Aufl., Leipzig 1937 (Universitätsverlag R. Noske). — Von den im Gebiet des Deutschen Reiches erscheinenden Tageszeitungen haben 81,7 % eine Auflage unter 8000; nur 34 Zeitungen haben eine Auflage von mehr als 60 000; die höchste Auflage hat der „Völkische Beobachter". — Vom ausländischen Schrifttum ist besonders bemerkenswert: Lin Yutang, A history of the press and public opinion in China, London 1936 (K. Paul) und Chicago 1937 (Univ. of Chic. Press). Ferner „Annuaire de la presse franç. et étrangère 1938, Paris 1938 (Annuaire, 7 Rue Portalis).

[2]) Beispiele neuerdings in der handlichen Sammlung „Reden, die Geschichte wurden" von Otto Flechsig (Berlin 1936). Vgl. auch Chiang Kaishek, Reden, Heidelberg (Vowinckel-Verlag). Ferner Horst Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, sodann die „Endgültige Ausgabe der Reden und Schriften Mussolinis" in bisher 10 Bänden; Joseph Goebbels, Signale der neuen Zeit (25 ausgewählte Reden), 3. Auflage, München 1937 (Eher); Emil Dovifat, Die Rede (Eine Geschichte der Rhetorik und ihrer nationalpolitischen Bedeutung), Leipzig 1937 (Bibliogr.

Digitized by Google

räte[1]), Schallplatten, Lautsprecher[2]) und Rundfunk[3]) unendlich erweitert ist; ausnahmsweise auch Bücher[4]) und Broschüren[5]).

In diesem Zusammenhang müssen vor allem die bunten Bücher der Regierungen erwähnt werden, die aus Anlaß bedeutsamer Vorgänge als amtliches Material der Öffentlichkeit vorgelegt werden und vielfach in einseitiger Zuspitzung darauf berechnet sind, die öffentliche Meinung zu beeinflussen: so namentlich die in den Parlamentsdrucksachen erscheinenden Hefte mit weißem oder farbigem Umschlag, wie sie neuerdings auch im Staatenparlament des Genfer Völkerbundes verbreitet werden. Beispiel: das von del Vayo im Mai 1937 dem Völkerbund vorgelegte „Weißbuch über die internationale Einmischung". (Siehe unten Fußnote 5).

Institut); ders., Rede und Redner (Ihr Wesen und ihre politische Macht), Leipzig 1937 (Bibliogr. Institut); Friedrichkarl Roedemeyer, Rede und Vortrag, Berlin 1938 (Industrieverlag Spaeth & Linde); Die Reden Konrad Henleins zur politischen Volksbewegung der Sudetendeutschen, herausgeg. von Rudolf Jahn, 2. Aufl., Karlsbad 1937 (K. H. Frank). — In Deutschland werden gegenwärtig in weitem Ausmaß Reichsredner der NSDAP. und Stoßtruppredner der Reichspropagandaleitung der NSDAP. eingesetzt, die durch das Mittel des gesprochenen Wortes auf die Massen in Stadt und Land einzuwirken haben. Im Ausland hat man bereits begonnen, politische Reden in Stein zu hauen (z. B. auf Veranlassung der Stadt Mailand im Jahre 1936); man wird sich dabei an die legenda aurea des Jacobus a Voragine (de sancto Pelagio papa) erinnern. — Vgl. jetzt auch J. A. Richards, The philosophy of rhetoric, London 1937 (Oxford Univ. Press). Ferner (seit Januar 1938) die neue Zeitschrift für Sprecherziehung, Sprechkunde, Stimmbildung, Beredsamkeit und Sprechkunst „Das gesprochene Wort" (Deutscher Volksverlag, München 15).

[1]) Vgl. Curt Belling, Der Film in Staat und Partei, Berlin 1936; Ilse Böttcher, Film und Tageszeitung (Vergleich ihrer Struktur und Wirkungsmöglichkeit), Leipzig 1937 (Univ. Verl. Noske).

[2]) Beim Massenappell der Vaterländischen Front mußten am 18. Oktober 1936 in Wien auf der Schmelz 300000 Menschen eine Rede hören, die der verstorbene Bundeskanzler Dr. Dollfuß beim 1. Frontappell gehalten hatte.

[3]) Hiezu Weinbrenner, Handbuch des Deutschen Rundfunks, Heidelberg 1938 (Vowinckel).

[4]) So z. B. in der Vergangenheit das oben erwähnte Werk „De iure belli ac pacis" von Hugo Grotius, in der Gegenwart Adolf Hitlers „Mein Kampf" und André Tardieus „La révolution à refaire" (Bd. 1: Le souverain captif). Der parlamentarische Staatsmann, der dreimal Ministerpräsident und elfmal Minister war, will hier die große Revolution erneuern, indem er den optimistischen Freiheitswahn bekämpft. Doch lehrt gerade ein Vergleich der Wirkung seines Buches mit der Wirkung des Werkes „Mein Kampf", daß „weltformende Bücher stets eine Tat zur Voraussetzung" haben (so — in Übereinstimmung mit der von mir entworfenen Wirklehre — K. H. Hederich bei der Bayreuther Arbeitstagung der Hauptabteilung Schrifttum der Reichswaltung des NSLB. laut Völk. Beob. v. 14. 2. 1938). — Ein weiteres berühmtes Beispiel aus der Vergangenheit behandelt neuerdings Martin Riegel in dem Lebensbild „Johann Philipp Palm", Hamburg 1938 (Broschek & Co.).

[5]) So z. B. die von dem rotspanischen Vertreter del Vayo am 25. 5. 1937 in Genf verteilten Broschüren.

Digitized by Google

Der Einfluß der Bücher*) auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung wird teils überschätzt teils unterschätzt: überschätzt weil die Menschen, die heute noch Bücher politischen Inhalts lesen, gewöhnlich keinen Einfluß auf Staatsleitung und Volksführung haben[1]), während die einflußreichen Persönlichkeiten keine Zeit zum Bücherlesen übrig haben; unterschätzt, weil Bücher in ihrer Auswirkung nicht auf die Volksgenossen und Zeitgenossen des Verfassers beschränkt sind und mittelbar die öffentliche Meinung nachhaltig formen können. (Beispiel: Ein Staatsleiter oder Volksführer ist Schüler eines Lehrers, der selbst sein Wissen aus dem Buch eines Forschers geschöpft hat; der Staatsleiter oder Volksführer schlägt dann vielleicht Maßnahmen vor oder führt sie durch, ohne zu wissen, daß die Wurzel seiner Ideen, Anregungen, Gestaltungen letzten Endes ein ihm möglicherweise völlig unbekanntes Buch ist, das seinem Lehrer als Rüstzeug gedient hat).

In richtiger Erkenntnis der Zusammenhänge wird seit alters von staatswegen eine sog. examinatio doctrinarum empfohlen und in vielen Staaten auch tatsächlich (von Staatsbehörden oder Dienststellen staatstragender Parteien) durchgeführt, „weil die Taten von den Meinungen regiert werden".[2])

Stärksten Eindruck hinterläßt die „Propaganda der Tat".

Wirkungsvoller als bloße Worte („Phrasen") erweisen sich bei der Bildung der öffentlichen Meinung Worte mit der Tat als Hintergrund (Drohungen namentlich mit den Waffen, z. B. durch die englische Truppenentsendung zur Niederwerfung des Araberstreiks von 1936 in Palästina)[3]); so namentlich das letzte Wort („Ultimatum"), das vor der Tat gesprochen wird.[4]) Besonders wichtig ist die durch das Wort bewirkte Einrede (Verbalsuggestion), die Erstrebtes als schon erreicht, Gewolltes als schon geschaffen, Gewünschtes als vorhanden oder sicher kommend[5]), Fragliches als selbst-

---

*) Hiezu Karl Heinrich Bischoff, Buch / Bücher / Politik (Das Buch als Tat — Der Verleger als Politiker), Leipzig 1938 (Lühe & Co.).

[1]) Beispiel: Die theoretische Widerlegung des Marxismus in zahllosen gelehrten Büchern, Abhandlungen und Aufsätzen konnte seine wachsende Ausbreitung in der Welt nicht hindern. Glaubenslehren können nur durch Glaubensboten und Blutzeugen unmittelbar widerlegt werden, nicht durch wissenschaftliche Werke und akademische Vorlesungen.

[2]) So schon Hobbes. Er folgert daraus sogar: „Daher muß der Inhaber der obersten Gewalt auch Herr über die Gewissen sein". Er ist also noch weit davon entfernt, in weltanschaulicher Ausrichtung einen Gewissensdruck und Terror zu sehen.

[3]) Hiezu H. Sidebotham, Great Britain and Palestine, New York 1938 (Macmillan); Giselher Wirsing, Engländer / Juden / Araber in Palästina, Jena 1938 (Eugen Diederichs Verlag); Paul Schmitz, Neubau der arabischen Welt, Leipzig 1938 (Goldmann).

[4]) Vgl. Heinz Günther Sasse, War das deutsche Eingreifen in die bosnische Krise im März 1909 ein Ultimatum? (Ein Beitrag zur diplomatischen Geschichte der Vorkriegszeit und zur Bestimmung des Begriffs Ultimatum), Stuttgart 1936 (Kohlhammer). Ergänzend B. E. Schmitt, The annexation of Bosnia (1908/09), New York 1938 (Macmillan).

[5]) Beispiel: die Parole der belgischen Rexisten „Rex vaincra" und die marxistische Lehre von den ehernen Wirtschaftsgesetzen.

Digitized by Google

verständlich, Mögliches als notwendig ausgibt (Beispiel: „Der Feind hat den Kampf bereits verloren"). Eine wirksame Massenbeeinflussung kann auch durch unscheinbare, ständige und scheinbar unabsichtliche Bezeichnungen erreicht werden, die man einem Volk[1]) oder einzelnen politischen Gruppen beilegt; so konnte man z. B. in den Berichten der europäischen Zeitungen über den spanischen Bürgerkrieg von 1936/38 die Kämpfer der einen Seite hier als „rote Horden", dort als „Regierungstruppen"[2]), die der anderen Seite hier als „nationale Truppen", dort als „Rebellen" (oder „Marokkanerhorden") bezeichnet finden (z. B. Völk. Beobachter vom 7. 11. 1936/ Auslandspresse vom gleichen Tag); dementsprechend hieß die Verwaltungsspitze hier „Linksregierung" und nach Anerkennung Francos durch Deutschland „Caballero-Ausschuß", dort „rechtmäßige Regierung"; da nur verhältnismäßig wenige Menschen die Zeitungen der anderen Seite lesen und nur ein kleiner Teil der Zeitungsleser selbständig über die Vorgänge des öffentlichen Lebens nachdenkt, läßt sich das Volk in der durch diese Beispiele veranschaulichten Art sehr leicht zu bestimmten herrschenden Meinungen führen; und zum Zweck der Wirkeinheit ist eine solche Lenkung des Meinungsstromes zweifellos zweckdienlich; wann die Staatskunst sich dieses Mittels bedienen soll und darf, ergibt sich aus den allgemeinen Erwägungen über die Ziele der Politik (oben S. 286 ff. und S. 556 ff.) und über die Taten der Politik (unten S. 662 ff.).

Eine Binsenwahrheit, jedem Volksgenossen aus dem Sprichwort bekannt, wird von Politikern nicht selten übersehen: daß man den Teufel nicht an die Wand malen darf.[3]) Oft genug kommt er, weil man ihn erwartet.[4]) So brechen z. B. Kriege aus nichtigem Anlaß aus, weil die öffentliche Meinung mit dem Gedanken sich allzu vertraut gemacht hat und die Vorstellung ihrer Notwendigkeit die Gemüter beherrscht.[5]) Die überwiegende Mehrzahl aller Menschen — die

[1]) Beispiel: Napoleon Bonaparte bediente sich der schmeichelnden und verpflichtenden Wendung: „La grande nation".

[2]) Beispiel: „Times" vom 28. 4. 1937, Artikel „Die Tragödie von Guernica" in der Übersetzung des „Völkischen Beobachters" vom 4. 5. 1937: „Insurgenten (so bezeichnet „Times" die Kämpfer des nationalen Spanien. Die Red.) ... Regierungs-Lastwagen (so bezeichnet „Times" die Lastwagen der baskischen Bolschewisten. Die Red.)."

[3]) Bekannt ist namentlich Auguste Romiens Voraussage des Bürgerkrieges in der Schrift „Le spectre rouge de 1852", Paris 1851. Berühmt auch Napoleons III. Hinweis vom 26. 8. 1867 auf die dunklen Punkte (points noirs), die den Horizont umwölkten; wenige Jahre später brach das Gewitter los.

[4]) Beispiel: Wenn man eine Baisse voraussagt, kommt sie, und zwar deshalb, weil sie vorausgesagt wurde und die Menschen an diese Voraussage der „Schlechtwettermacher" glauben; so etwa die anglo-amerikanische Baisse vom Frühjahr 1938 nach den Index-Voraussagen auf Grund der alten (noch im zyklischen Denken wurzelnden) Theorie von Charles H. Dow. — Näheres unten S. 650.

[5]) Anderseits werden innen- und außenpolitische Krisen von Staatsmännern und Volksführern oft dadurch erfolgreich bekämpft und überwunden, daß sie den Gedanken an die Krise gar nicht aufkommen und Boden gewinnen lassen; der sog. offizielle Optimismus, den Staatsmänner und hohe Beamte zur Schau tragen, findet regelmäßig be-

Digitized by Google

Willensstarken zumal — sind rettungslos der Massensuggestion wie der Einzelbeeinflussung preisgegeben. Der Mann auf der Straße[1]) tut zwar nicht immer, was er soll, aber stets das, was er tun zu müssen glaubt[2]) und die Staatskunst flüstert es ihm ein. Die Methode Coué mag für Laien und mangelhaft vorgebildete Ärzte neu gewesen sein.[3]) Volksführer handhabten sie bewußt oder unbewußt schon seit alter Zeit mit unfehlbarem Erfolg. Und der Vers selbst ist seit über hundert Jahren aus Heinrich Marschners Vertonung bekannt („'s wird besser geh'n, 's wird besser geh'n"); damit verbindet sich dann allerdings vielfach der weniger überzeugende „Brustton der tiefsten Überzeugung"[4]). In der amtlichen und „inspirierten" Presse lesen alle Völker der Erde täglich, wie gut es ihnen geht; die meisten Volksgenossen glauben das dann auch.[5]) Umgekehrt glauben es

---

reitwillige Aufnahme in der Stimmung der breiten Massen, wenn er nicht durch Taten und Tatsachen allzu offenkundig widerlegt wird (Massensuggestion).

[1]) Beispiel: J. Cergy, Defense de la démocratie par un homme de la rue, Paris 1937 (Denoël).

[2]) Daraus ergibt sich, daß es wirksamer ist, dem Volk beizubringen, was es tun muß oder nicht verhindern kann, als ihm zu befehlen, was es tun soll. Beispiele: La Follette sagte zu den Amerikanern bei der Gründungsversammlung der von ihm geführten „Nationalen Fortschrittspartei" nicht etwa: „Wählt die von mir gegründete neue Partei"; sondern „Dies ist keine dritte Partei. So gewiß als die Sonne aufgeht, starten wir heute die Partei unserer Zeit". (Er suggerierte damit seinen Hörern, daß seine Partei die einzige ist, die man vernünftigerweise überhaupt noch wählen kann!). Und Mussolini erklärte schon am 28. 9. 1937 auf dem Berliner Maifeld: „Das Europa von morgen wird faschistisch sein, durch den logischen Zwang der Ereignisse, nicht aber durch unsere Propaganda". (Er suggerierte damit seinen Hörern in der Welt, daß der Faschismus unabhängig von ihrem guten oder schlechten Willen unaufhaltsam vordringt).

[3]) Schlafsuggestion („Hypnose") und Wachsuggestion sind schon seit dem Altertum bekannt und nur — je nach dem Stand der Wissenschaft — verschieden gedeutet und gehandhabt worden. Über den neuesten Stand der Forschung unterrichtet: S. Koster, Leerboek der hypnose, Amsterdam 1938 (F. van Rossen); L. Mayer, Die Technik der Hypnose, München 1938 (Lehmann).

[4]) Heinrich v. Treitschke, Fichte und die nationale Idee (Historische und politische Aufsätze, Leipzig 1870).

[5]) Ein anderes Beispiel der Suggestion ist Otto von Habsburgs Antwort an den Reichsverband jüdischer Legitimisten Österreichs auf dessen Weihnachtsgratulation von 1936: „Das offene Bekennen der kaisertreuen Juden und der feste Wille zur aktiven Aufbauarbeit im Staate werden es erreichen, daß der Tag bald anbricht, an dem der Kaiser endlich in die geliebte Heimat wiederkehren wird um die von seinen kaiserlichen Vätern ererbten Rechte, die ihm durch Jahre hindurch geraubt waren, zu Nutz und Frommen des österreichischen Volkes auszuüben." (Diese im Januar 1937 von der Wiener Tagespresse veröffentlichten Worte sind zugleich ein lehrreiches Beispiel für die Ideologie des Legitimismus). Ein österreichischer Kritiker wollte in dieser meiner Feststellung eine „hämische Glosse" sehen; das nötigt mich, hier anzumerken, daß eine Ironie von mir an dieser Stelle nicht beabsichtigt ist. Ob sie der Leser im

Digitized by Google

aber auch die meisten Menschen, wenn man ihnen sagt, daß es ihnen schlecht geht und künftig noch schlechter gehen wird. So fand und findet in großen Teilen der Welt die marxistische Verelendungstheorie gläubige Anhänger; desgleichen die Konjunkturtheorie mit der Lehre vom Kreislauf (zyklisches Denken) oder – in anderer Ausprägung — vom wellenförmigen Ablauf des Wirtschaftslebens. Die „Konjunkturwissenschaft" zeichnet ein fragwürdiges Schema, das in der Volksvorstellung zum „Konjunkturbild" verwässert und gerundet wird. Die kritiklose Masse deutet dann die unbedeutendste Geschäftsverminderung als Anzeichen des beginnenden Abstieges oder nimmt eine solche Deutung bereitwillig auf, wenn sie von Baissespekulanten aus berechnendem Eigennutz in Umlauf gesetzt wird. Man legt nun die Hände in den Schoß und führt damit den Abstieg selbst herbei statt durch verstärkte Arbeit einen neuen Aufschwung einzuleiten. So kommt in der Tat die vom Börsenjuden gewollte und deshalb vorausgesagte Krise — ganz ebenso wie die erwartete Krankheit, die aus dem Kaffeesatz von einer Wahrsagerin prophezeit worden ist (Suggestivwirkung der Konjunkturtheorie).*) Vgl. auch S. 648, Fußnote 4.

Ein weiteres Mittel der Äußerung, Feststellung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung sind die sog. Symbole[1]) wie z. B. Fahnen[2]), Lieder[3])[4]) und Grußformen.

Sachverhalt selbst finden will, bleibt ihm überlassen. Doch möge er dabei die ernste Seite nicht übersehen! Vgl. Österr. Akademische Blätter, 3. Jg., Nr. 3 (Dez. 1937), S. 71/72.

*) Hiezu Anton Mayer, Finanzkatastrophen und Spekulanten, Leipzig 1938 (Wilhelm Goldmann Verlag).

[1]) Das hier mit Absicht beibehaltene Fremdwort bedeutet nicht nur Bekenntnis- und Erkennungszeichen, es kann auch mit „Sinnbild" nicht restlos übersetzt werden. Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang an den für die Mathematik grundlegenden Sinn der Symbolsetzung: das Symbol variiert die Sache vom Prinzip zur Gegebenheit (Wolfgang Cramer, Das Problem der reinen Anschauung, Eine erkenntnistheoretische Untersuchung der Prinzipien der Mathematik, Tübingen 1937). Das Symbol verkörpert die Idee. Vgl. jetzt auch die Führerrede vom 11. 9. 1938 (Völk. Beobachter vom 12. 9. 1938, S. 2). Ferner A. Weixlgärtner, Geschichte im Widerschein der Reichskleinodien (Rudolf M. Rohrer Verlag, Baden bei Wien); F. T. Schulz, Die deutschen Reichskleinodien, 2. Aufl., Leipzig 1938 (Bibliogr. Institut); Albert Huyskens, Die Aachener Krone der Goldenen Bulle (Das Symbol des alten deutschen Reiches), Weimar 1938 (Böhlaus Nachf.). Siehe auch oben S. 222.

[2]) Vgl. Ruhl-Starke, Die Flaggen aller Staaten der Erde, 15. Aufl. bearb. von A. Sassmann und C. Starke, Leipzig 1937 (M. Ruhl); Erich-Günter Blau, Fahnen, Flaggen und Standarten.

[3]) Die deutsche Nationalhymne „Deutschland, Deutschland über alles" von August Heinrich Hoffmann v. Fallersleben erschien im Jahre 1841 mit Haydns Melodie zu „Gott erhalte Franz den Kaiser". Das Lied des englischen Volkes „God save the King" wurde von John Bull vertont, der dadurch zum Repräsentanten seines Volkes wurde. — Zur Ergänzung: Das Liederbuch der Bewegung, herausg. vom Kulturamt der Reichspropagandaleitung in Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Bewegung, München 1937 (Eher), Gesamtauflage: über eine Million.

[4]) Zwei Nationalhymnen hat jetzt u. a. auch die Union von Südafrika:

Digitized by Google

Die öffentliche Meinung kann nur insoweit durch Worte (Presse, Bücher, Reden) beeinflußt werden, als sie dem gesprochenen oder geschriebenen Wort Glauben schenkt: m. a. W. die öffentliche Meinung hängt vom Autoritätsglauben[1]) ab. Längst hat das Volk aufgehört, alles, was geredet und gedruckt wird, für wahr zu halten. Es ist schon zu oft betrogen worden und hat es einigemale sogar gemerkt. Es glaubt am ehesten Staatsmännern, die Leistungen aufzuweisen haben (Werke, Erfolge).

Leistungen aber können nicht auf die Dauer durch aufbauschende Propaganda vorgetäuscht werden; dies ist auf dem Weg der Massensuggestion nur solange möglich, als keine Vergleiche gezogen werden können. Wenn aber den Worten der einen die Taten der anderen[2]) gegenüberstehen, verfängt die Suggestion nicht mehr; denn Taten und Tatsachen wirken stärker als Reden und Meinungen.[3])

Doch wollen wir nicht übersehen, daß Leistungen lange nachwirken, sodaß Leistungsarme von den Leistungen ihrer Ahnen oder Amtsvorgänger zehren; darauf beruht das Ansehen der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit in Zeiten des Verfalls und der Untätigkeit. Die stärksten Wirkungen gehen aber immer von gegenwärtigen Leistungen aus, die den Durchschnitt überragen, also namentlich von (religiösen oder politischen) Wundertaten. Beispiel: das sog. deutsche Wunder (der Aufstieg des 1918 besiegten und in den folgenden Jahren durch die Reparationen ausgeplünderten deutschen Volkes nach 1933).[4])

---

seit 1938 ist die bisher nicht amtlich anerkannte südafrikanische Nationalhymne ‚Die Stem van Suid-Afrika' offiziell in der Staatspraxis anerkannt; sie wurde bei Eröffnung der Parlamentssession neben dem ‚God save the King' gesungen. (Das Afrikaans ist dagegen bereits seit 1914 in den Schulen und seit 1925 im Parlament als zweite Staatssprache anerkannt). — Als der Sandschak Alexandrette im Sommer 1938 zur Republik Hatay umgewandelt wurde, kam die Gleichschaltung mit der türkischen Mutternation nicht nur in der Besetzung der leitenden Stellungen durch Türken sondern auch in der Übernahme der türkischen Flagge und der türkischen Nationalhymne zum Ausdruck. Siehe auch oben S. 420.

[1]) Das politische Schlagwort entstammt einer Rede des Fürsten Bismarck: „Ich bin ein Mann, der an Autoritäten glaubt, und sich ihnen da, wo ich nicht notwendig auf mein eigenes Urteil verwiesen bin, gerne unterordnet." (Reichstagssitzung vom 21. 2. 1879). Dieser Autoritätsglaube ist inzwischen einem weitverbreiteten Unglauben gewichen. Der Glaube an die Unfehlbarkeit weltlicher Mächte ist heute selten in der Welt. Während der Mensch der Vergangenheit sich wortlos einem unerforschlichen Ratschluß der Behörde fügte, bezweifeln die meisten meiner Zeitgenossen die Allwissenheit der Beamten und sogar der Volksführer und Staatsmänner. Sie glauben, daß Irren menschlich sei. Die Irrenden wissen das aber manchmal nicht (Völkerbundsdiplomaten, bolschewistische Volkskommissare und Demagogen usw.).

[2]) Beispiele in G. Rühles Buch „Das Dritte Reich", Berlin 1937.

[3]) Vgl. Edvard Benesch, Gedanke und Tat (Auswahl aus den Schriften und Kundgebungen), 4 Bände, Prag 1937 (Orbis-Verlag).

[4]) Hiezu jetzt auch M. J. Demiashkevich, The national mind: English, French, German, New York 1938 (Amer. B'k.). Siehe auch oben S. 642, Fußnote 1.

Digitized by Google

γ) Gesten: als schlüssige („konkludente") Willenserklärungen, Meinungsäußerungen, Wunschbilder oder Stimmungsmache. Beispiele: Kennzeichnung der verlorenen Provinzen auf der Place de la concorde in Paris vor dem Weltkrieg, Pflanzung des Baltischen Baumes auf dem Unabhängigkeitsplatz in Kaunas (Kowno) im Mai 1936; Hungermarsch der Delegation von Jarrow nach London im Oktober 1936 zur wirksamen Unterstreichung einer Unterhaus-Petition; Anerkennung der Eroberung Abessiniens im österreichischen Beglaubigungsschreiben für seinen neuen Gesandten in Rom („An seine Majestät, Viktor Emanuel III., König von Italien und Kaiser von Aethiopien"). Eine „Geste" wurde auch von Deutschland im Frühjahr 1936 gefordert (französische Denkschrift vom 8. 4. 1936 zum deutschen Friedensplan vom 31. 3. 1936). Am 16. 2. 1937 erklärte der deutsche Botschafter v. Ribbentrop vor dem Londoner Nichteinmischungsausschuß in Hinblick auf die von der deutschen Regierung genehmigte Vorschußzahlung (zwecks sofortiger Inkraftsetzung der Überwachung): „Ich hoffe, daß diese Geste der deutschen Regierung gewürdigt wird." (Völk. Beobachter vom 17. 2. 1937).

Gesten sind an Raum und Zeit gebunden. Wichtig ist vor allem auch der gewählte Zeitpunkt.[1]) Was heute noch Entgegenkommen, Großmut, Freundschaft ist, wird morgen vielleicht schon als erzwungenes Lippenbekenntnis, als Selbstverständlichkeit, als bloße Höflichkeit gedeutet und gewertet. Wir sehen hier einen Anwendungsfall der in ihrer Tragweite erst jetzt erkannten zeitlichen Ausdehnungsrichtung des Staates, der uns deren grundsätzliche Bedeutung veranschaulicht.

Diese Einschränkungen sollen die Bedeutung des Wortes als Grundlage der Meinungsbildung keineswegs herabsetzen. Wäre es doch sonst unverständlich, daß Volksführer Beifall und Gefolgschaften finden, ohne daß sie eigene Leistungen aufzuweisen haben! Worte blenden — zumal dann, wenn sich Einsicht dahinter zu verbergen scheint. Wer mit sinnlosen oder vieldeutigen Fremdwörtern um sich wirft, hat bei Unverständigen und manchmal sogar bei Verständigen Erfolg.[2])

δ) Haltung: Diese beeinflußt die öffentliche Meinung teils als unbewußtes Vorbild teils als bewußt wahrgenommenes Zeichen. Der Soldat guckt dem Feldherrn ab, wie er sich räuspert und spuckt; der Unterbeamte richtet sich nach dem Chef. Wenn der militärische oder politische Führer selbst nicht mehr an den Sieg oder an seine Selbstbehauptung glaubt und dies in seiner Haltung zu erkennen gibt, verliert auch die Gefolgschaft das Vertrauen. Eine sieges sichere Haltung ist bereits ein halber Sieg.

ε) Bilder[3]): echte oder gefälschte (z. B. von Kriegsgreueln); vor allem der Kinofilm mit seiner Wirkung auf die breite Masse, als Stummfilm auch gegenüber solchen, denen die Sprache des Herstellers fremd ist (wichtig für die Kolonialpropaganda).

---

[1]) Flandin: „Der Wert gewisser Gesten hängt viel von der Zeitperiode ab, in der sie gemacht worden sind." (Journal, Febr. 1938).

[2]) Zur Aufklärung jetzt auch Heinz Schmoll / Emil Georg Zwahlen, Politik von A bis Z (2000 Worte Politik und Wirtschaft für den deutschen Zeitungsleser), Berlin 1937 (Dr. Vogtmann).

[3]) Hiezu Ludwig Schulte-Strathaus, Das Bild als Waffe, Würzburg 1938 (K. Triltsch).

Digitized by Google

c) Grundrichtungen der Meinungsbildung:

α) negativ: Mißbilligung und Widerstand[1]) (so äußert sich die öffentliche Meinung vorwiegend; denn Nörgeln ist leichter als Bessermachen, „Opponieren" und „Protestieren" leichter als Schaffen und Gestalten); meist bleibt es übrigens bei der Mißbilligung (Kritisieren und Krakehlen) und kommt gar nicht zum tätigen Widerstand, weil die Mißbilligung bereits im Wort „abreagiert" wird (diesem nützlichen Zweck dient z. B. der Hyde-Park in London). So namentlich bei unbeschränkter Redefreiheit.

Beispiel: Unproduktive Kunstkritik anonymer Kritiker.[2])

Beleg: „Da auch das Jahr 1936 keine befriedigende Besserung der Kunstkritik gebracht hat, untersage ich mit dem heutigen Tage endgültig die Weiterführung der Kunstkritik in der bisherigen Form" (Erlaß des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom November 1936).

β) positiv: möglich (als Zustimmen oder Vorantreiben); aber seltener; insbes. muß man in diesem Zusammenhang auch berücksichtigen, daß schöpferische Anregungen von Persönlichkeiten ausgehen, nicht von Massen, und daß die Ansichten über das, was geschehen soll, meist auseinandergehen.

Beispiel: Der reproduktive Kunstbericht benannter Kunstschriftleiter.

Belege: „Der Kunstbericht soll weniger Wertung als vielmehr Darstellung und damit Würdigung sein" (Rede des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom November 1936). — „Vom Kunstrichter zum Kunstdiener" (Vortrag des stellvertr. Pressechefs der Reichsregierung A. J. Berndt vom November 1936); darnach soll der Berichtende nicht entscheiden, sondern unterscheiden und auseinandersetzen.[3])

---

[1]) Beispiel: E. Renauld, „L'action française" (Contre l'église catolique et contre la monarchie), Paris 1937 (Libr. Tobra).

[2]) Hiezu Schiller: „Es liebt die Welt das Strahlende zu schwärzen Und das Erhabene in den Staub zu ziehn" (Das Mädchen von Orleans). — Langbein: „Tadeln können zwar die Toren, aber klüger handeln nicht" (Die neue Eva). — Goethe: „Schlagt ihn tot, den Hund! Es ist ein Rezensent" (Der Rezensent / Gedicht aus dem Jahr 1774). — Ernst von Wildenbruch: „Ein Rezensent, siehst du, das ist ein Mann, der alles weiß und gar nichts kann" (Christoph Marlow, 1884). — Hans Pfitzner: „Künstler sollen Kritiker werden. Anti- und Selbstkritiker, das werden die besten nicht wollen. Und Kritiker sollen Künstler werden. Das werden die meisten nicht können!" — Was hier über das Verhältnis zwischen Kunst und Kritik gesagt wird, gilt vom Verhältnis zwischen produktiver und reproduktiver Leistung überhaupt und auch vom Verhältnis zwischen schaffenden und nachschaffenden Menschen, die das Leichtere dem Schwereren vorziehen, weil sie zum Schweren unfähig sind; dasselbe gilt vom Verhältnis der schöpferisch gestaltenden Staatskunst zur öffentlichen Meinung.

[3]) Das Kunstrichtertum war bis 1933 eine stark ausgebaute Machtstellung des jüdischen Geisteslebens. Vgl. hiezu namentlich Wilhelm Stapel, Die literarische Vorherrschaft der Juden in Deutschland 1918—1933, Hamburg 1937 (Hanseat. Verlagsanstalt). — Demgegenüber umgrenzte der Leiter des Reichsverbandes der Deutschen Presse (Hauptmann a. D. Wilhelm Weiß) die neue Aufgabe des politischen Schriftleiters wie folgt:

Digitized by Google

Das zeigt sich bei der Meinungsbildung in der theoretischen Politik. Es fehlt namentlich in dem übersteigerten Nationalsozialismus vieler Märzgefallener, die im Jahr 1933 mit verblüffender Wendigkeit[1]) ihre Gesinnung auf die erfolgversprechende Richtung umstellten oder mit neuen Schlagworten verhüllten, nicht an geräuschvoll verkündeten Antiliberalismen und Antimarxismen, wohl aber vermißt man fast allenthalben hinter den vielfach überspitzten Antithesen eine schöpferische Synthese. Das Positive ist in der Politik ebenso selten wie die Positronen in der Physik, aber auch ebenso wichtig und deshalb seine Entdeckung nicht minder wertvoll.[2])

d) Grundsätze der öffentlichen Meinung:

α) Gefühl überwiegt Verstand; wenn sich jeder bewußt oder unbewußt auf das Denken der anderen verläßt, herrschen blinde Liebe oder blinder Haß.

β) Unbewußtes Ziestreben verdrängt bewußtes Zweckwollen; wenn deutliche Vorstellungen fehlen ebenso wie der Entschluß, sie zu verwirklichen, folgt der Mensch nur Instinkten.

Darum wird die öffentliche Meinung vom politischen Schlagwort beherrscht und niemals durch Vernunftgründe geleitet.

Beispiel: „Die Gründe kenne ich nicht, aber ich muß sie mißbilligen" (der Redner des 12. 2. 1849 ist längst vergessen und das Zitat schon fast verklungen; aber der Sache nach ist das auch heute noch eine beliebte und wirksame Beweisführung politischer Redner).

Eine rühmliche Ausnahme bildet die deutsche Politik, weil das Volk der Denker auch Vernunftgründen zugänglich ist und gerade durch diese nachhaltig beeinflußt werden kann. Darauf beruht der Wille zu überzeugen in der Volksführung des neuen Staates.[3])

„Der Maßstab von gut und schlecht muß überwunden werden und an seine Stelle muß das Verständnis für die Idee eines Kunstwerkes treten. An dieser Idee sollen sich die Geister scheiden. Ist es nationalsozialistisches Ideengut, das wir in dem Kunstwerk und in seiner Darstellung erkennen, dann sind wir dafür. Ist das Gegenteil der Fall, dann haben wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht dagegen zu sein" (Rede vom März 1937 bei der Tagung der Reichspressekammer). Siehe auch unten S. 659. Ferner Gerhard Köhler, Weltanschauung und Kunstkritik in der nationalsozialistischen Presse (Münch. philosoph. Dissertation), München 1937 (Eher).

[1]) Schon Schiller spottet über diese Art von Gelehrten: „Was sie gestern gelernt, das wollen sie heute schon lehren. / Ach! was haben die Herren doch für ein kurzes Gedärm." (Xenien). Die Hierarchie aber pflegt in solchen Fällen in der Weise der Indexkongregation zu erklären: ‚Laudabiliter se subjecit'. Die alten Parteigenossen sprachen indessen von „Proselyten" und „Märzveilchen", nachdem sie einige Jahre vorher die Konjunkturritter als „Septemberlinge" begrüßt hatten.

[2]) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Positive Antibolschewismus des Gründers und Führers der „Antibolschewistischen Liga" (1918) Eduard Stadtler. Vgl. dessen „Weltrevolutionskrieg", Düsseldorf 1937 (Neuer Zeitverlag).

[3]) Hiezu Hans A. Münster, Der Wille zu überzeugen — ein germanischer Wesenszug in der Volksführung des neuen Staates, 2. Aufl. der Leipziger Antrittsvorlesung vom 17. 5. 1934, Borna/Leipzig 1938 (Robert Noske).

Digitized by Google

e) Bedeutung der öffentlichen Meinung:

Die öffentliche Meinung als treibende politische Kraft ist

α) Richtschnur und Schranke für die leitenden[1]) politischen Kräfte; sie kann ihr Handeln vortreiben oder hemmen; die Regierung wird deshalb versuchen, selbst die öffentliche Meinung in der für das Volkswohl (= Staatsnotwendigkeit) erforderlichen Richtung durch Propaganda[2]) zu lenken oder wenigstens zu beeinflussen oder durch künstliche Akzentgebung von den wirklichen Taten und Plänen abzulenken (Propaganda-Ministerien, die offizielle Regierungspresse, die halbamtliche oder offiziöse Presse[3]), amtliche oder halbamtlich beeinflußte Korrespondenzbüros); in der Sowjet-Union wird die öffentliche Meinung planmäßig gemacht, und zwar durch geschulte Agitatoren (Unionsredner), die in der „Sowjetdemokratie" durch einseitige Propaganda in Betriebsversammlungen Hunderte von „Resolutionen" herbeiführen, die man dann zusammentragen und als öffentliche Meinung oder als klaren Willen der werktätigen Massen ausgeben kann[4]); die Regierung verwendet hier den auch sonst in der Politik sehr beliebten und erfolgreichen Kunstgriff, sich um etwas bitten und zu etwas drängen zu lassen, was man eigentlich von vornherein schon unternehmen wollte. Beispiel: Nach Versenkung des russischen Motorschiffs „Komsomol" im De-

---

[1]) Mussolini: „Einen Staat kann man nicht aus Worten bauen. Seine Substanz ist die Kraft. Aber woher nehmen wir diese Kraft? Nur aus der Sympathie der Öffentlichkeit. Es gibt keine Kraft, die nicht der öffentlichen Meinung entspringt.

[2]) Vgl. R. Ferlet, La force de la propagande, Paris 1936 (Girardot et Cie.); Alfred Sturminger, Politische Propaganda in der Weltgeschichte (Beispiele vom Altertum bis in die Gegenwart), Salzburg 1938 (Verlag „Das Bergland-Buch"). — Die neueste Form der Propaganda ist die sog. Flüsterpropaganda (Propaganda von Mund zu Mund). Diese geht nicht von der Staatsleitung, sondern von der Volksführung (oder von Führern eines Bevölkerungsteiles) aus. Sie kann im Befreiungskampf eines Volkes gegenüber volksfremden Unterdrückern eine große Bedeutung erlangen.

[3]) Bismarck erklärte am 22. 1. 1864 hiezu: „Es gibt keine offiziöse Presse; es ist mein erstes Gewerbe gewesen, als ich das Ministerium übernahm, dieselbe abzuschaffen." „Wenn die Regierung öffentlich unter Verantwortlichkeit sprechen will, so hat sie zu dem Zweck den Staatsanzeiger, wobei keineswegs ausgeschlossen ist, daß sie sich durch andere Blätter vertreten läßt, wenn diese die Güte haben, der Regierung zu diesem Zwecke ein Quantum weißes Papier zur Disposition zu stellen, ohne daß deshalb die Regierung eine Verantwortlichkeit für die Artikel übernimmt, die neben den inspirierten stehen." — Beispiel aus der Gegenwart: Im Oktober 1938 hatte die französische Regierung Veranlassung, außenpolitischen Falschmeldungen der französischen Presse entgegenzutreten; sie bediente sich zu diesem Zweck wie in anderen Fällen der Agentur „Radio". Die halbamtliche Natur der Verlautbarung war aus der Einleitung erkennbar: „Die Regierungskreise warnen die öffentliche Meinung vor den Kampagnen mit falschen Nachrichten, deren Wiederbelebung beunruhigend wirkt".

[4]) Hiezu Tamara Solonewitsch, Hinter den Kulissen der Sowjet-Propaganda, Essen 1938 (Essener Verlagsanstalt).

Digitized by Google

zember 1936 wurden von den kommunistischen Agitatoren Beschlüsse der Belegschaften herbeigeführt, in denen „entschlossene Maßnahmen" gefordert wurden.

In Deutschland ist sogar der Begriff „Propaganda" der politischen Betätigung ausschließlich vorbehalten. Nach dem neueingeführten Sprachgebrauch treibt der Politiker, der Ideen durchsetzen oder Maßnahmen vorbereiten will, Propaganda, der Kaufmann dagegen, der Waren oder Leistungen absetzen will, Werbung.[1])

Anderseits vermeidet man in Italien den Ausdruck „Propaganda und nennt z. B. den dortigen Minister für Volksaufklärung und Propaganda „Ministro della Cultura Popolare". Vgl. S. 458.

Planmäßiger als früher versucht man gegenwärtig auch auf die öffentliche Meinung des Auslands einzuwirken.

Beispiel: Versuch des französischen Staatsministers Chautemps, im Herbst 1936 die Kulturabteilung des Außenministeriums, die Abteilung für intellektuelle Beziehungen im Unterrichtsministerium und die Abteilung für künstlerischen Austausch beim Unterstaatssekretär für die schönen Künste zu einer einheitlichen Körperschaft zusammenzufassen. — Ein ähnlicher Versuch wurde im Februar 1938 in England unternommen (Zusammenfassung der Propagandaeinrichtungen in einem „Koordinationsausschuß" unter Vansittart; Staatssekretär Sir Robert Vansittart, der diplomatische Hauptberater der Regierung, wurde dadurch Koordinator der britischen Auslandspropaganda. In Frankreich wurde bald darauf ein Propagandaministerium geschaffen, und zwar zum Zweck der Volksaufklärung; es soll die „Tatsachen richtig stellen" und „das wahre Gesicht Frankreichs zeigen". Kurz darnach folgte Ungarn; hier beschloß die Regierung Imredy im Mai 1938, ein Propagandaministerium zu errichten, das einer „einheitlichen Pflege des öffentlichen Geistes" dienen soll.

Voraussetzung einer solchen planmäßigen Arbeit praktischer Politik sind aber genaue theoretische Kenntnisse. Diese werden namentlich durch zeitungswissenschaftliche Institute vermittelt und gefördert; in Deutschland wurde z. B. 1916 zunächst zur Abwehr der feindlichen Kriegspropaganda[2]) von Karl Bücher das Leipziger Institut für Zeitungswissenschaft gegründet, in dessen Archiv Zeitungen durchgearbeitet und wissenschaftlich ausgewertet werden. Wo die planmäßige Gestaltung der öffentlichen Meinung unmöglich ist oder einer Regierung nicht gelingt, sind die leitenden Kräfte der treibenden Kraft der öffentlichen Meinung bei der staatlichen Willensbildung ausgesetzt (Beispiel: Gebundenheit der englischen Regierung in der Außenpolitik gegenüber Italien während des italienisch-abessinischen Krieges und in der Innenpolitik bei der Aufrüstung angesichts der pazifistischen Wählermassen).

[1]) Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft (Wirtschaftswerbung, 1937, Heft 5). Darnach darf der Kaufmann, der für Absatz von Waren oder Leistungen wirbt, das Wort „Propaganda" nicht mehr für Zwecke der Wirtschaftswerbung verwenden.

[2]) Aufschlüsse über die Frontpropaganda vermittelt das neue Sammelwerk „Was wir vom Weltkrieg nicht wissen", herausgeg. von Walter Jost und Friedr. Felger, Leipzig 1936 (H. Fikentscher).

Digitized by Google

Anmerkung: Im Einparteistaat kommt der Parteipresse eine erhöhte Bedeutung zu. Als Beispiel sei der „Völkische Beobachter" hier angeführt. Diese führende Parteizeitung ging aus dem „Münchener Beobachter" hervor, der am 22. 7. 1918 von der Thulegesellschaft übernommen und zunächst auf den Namen „Münchener Beobachter und Sportblatt" umgetauft wurde; seit 9. 8. 1919 heißt die Reichsausgabe, seit 1920 die Gesamtausgabe „Völkischer Beobachter"; seit 17. 12. 1920 ist das Blatt in der Hand der NSDAP.[1])

β) Garantie des Rechts, namentlich des Verfassungsrechts: die Einhaltung des Rechts wird durch die öffentliche Meinung gewährleistet, die anderseits (als gesunde Volksanschauung) auch Quelle des Rechts ist.[2]) Andere Garantien sind in der Verfassung und in sonstigen Gesetzen vorgesehen (z. B. Verwaltungsgerichte und Staatsgerichtshöfe, Ministerverantwortlichkeit und Petitionsrecht, administrative Kontrolle durch Beschwerdeinstanzen und Finanzkontrolle durch unabhängige Rechnungskammern oder Rechnungshöfe, Enquête- und Interpellationsrecht der Parlamente, Verfassungseid[3]) und erschwerte Form der Verfassungsänderung); manche sahen hauptsächlich in Gerichten oder im Staatsoberhaupt selbst den „Hüter der Verfassung"[4]). Die beste Garantie der Verfassung ist aber das Vertrauen des Volkes zu einer Regierung, die sich dieses Vertrauen errungen hat und es verdient. Fehlt das Vertrauen, dann nützt auch das kunstvollste System von Einrichtungen des Mißtrauens nur wenig.

Anmerkung: Dasselbe gilt auch von den Garantien des internationalen Rechts. Ein Zusammenwirken der Völker ist nur möglich auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens. Dieses aber setzt Gleichberechtigung voraus.[5])

[1]) Vgl. Die Geschichte des „Völkischen Beobachters und des Zentralverlags der NSDAP.", München 1937 (Eher). — Ferner „Archiv der NS.-Presse" (seit Juni 1937 dem im Zentralverlag der NSDAP. monatlich erscheinenden „Partei-Archiv" angegliedert); hier wird nicht nur jedes wichtige Ereignis der NS. Presse festgehalten, sondern darüber hinaus auch die Geschichte der NS. Presse aus der Kampfzeit der Bewegung dargestellt.

[2]) Das gilt auch für das neue deutsche Verfassungsrecht. Durch diese Begrenzung der Führergewalt unterscheidet sich der deutsche Führerstaat von der romanischen Diktatur. So zutreffend Roger Bonnard, Le droit et l'État dans la doctrine nationale-socialiste, Paris 1936, S. 81 ff.; hier wird die öffentliche Meinung umschrieben als „un certain esprit du peuple qui consiste dans un sentiment du droit et de la justice provenant de certains jugements de valeur".

[3]) Vgl. E. Friesenhahn, Der politische Eid, Bonn 1928; Werner Weber, Der politische Eid im neuen Deutschland (Völkischer Beobachter vom 17. März 1936); Reinhard Höhn, Der politische Eid (Deutscher Juristentag 1936, herausgeg. vom NS. Rechtswahrerbund, Berlin 1936).

[4]) Vgl. Carl Schmitt, Der Hüter der Verfassung, 1931; dazu die Gegenschrift Hans Kelsens, Wer soll der Hüter der Verfassung sein?, 1931. Nach Überwindung des Mehrparteienstaats ist die Kritik Kelsens großenteils gegenstandlos geworden.

[5]) Vgl. auch Victor Bruns, Deutschlands Gleichberechtigung, 1933; Hermann Jahrreiß, Der Revisionskampf um Europa, 1934; Fr. W. v. Rauchhaupt, Völkerrecht, 1936.

Digitized by Google

f) Entartung und Erneuerung der öffentlichen Meinung:

α) Die öffentliche Meinung kann irregeleitet werden: „Brunnenvergiftung".[1]) Vielfach entartet sie im Krieg („Greuelhetze"), aber auch im inneren Krieg der Parteien, die mangels eigener werbender Ideen oft vor keinem Mittel zurückschrecken, ihre Gegner als dumm oder schlecht hinzustellen und persönlich zu verunglimpfen, zuweilen durch Unterdrückung oder Entstellung der Wahrheit oder durch freie Erfindung, durch bewußt erlogene oder leichtfertig falsche Berichterstattung („Zeitungsente"). Nicht selten wird die öffentliche Meinung planmäßig durch Presse, Rundfunk, Film usw. irregeleitet, um gegen einen künftigen Feind Stimmung zu machen (versteckte Kriegshetze); zuweilen werden zu diesem Zweck auch dadurch Gegensätze geschaffen, daß man Ideen verfälscht (Nationalsozialismus als „Faschismus", Führerstaat als „Diktatur", Demokratie als „Anarchie" usw.). Im Vielparteienstaat gibt es mindestens ebensoviele öffentliche Meinungen wie Parteien; zuweilen sind aber sogar in einer und derselben Partei die Meinungen geteilt (namentlich zwischen einem linken und rechten Flügel.[2])

Besonders gefährlich und nachteilig ist die internationale Brunnenvergiftung. Da die Völker stets geneigt sind zu glauben, was man ihnen über andere Völker erzählt, können die Auslandsberichte der Presse bei den Lesermassen Vorstellungen erwecken, bilden und zerstören, aus denen sich eine Stimmung der Gewogenheit oder des Mißbehagens, der Freundschaft oder der Feindschaft ergibt. Und weil Vorstellungen zwangsläufig zu Verhaltensweisen führen, haben die treibenden Kräfte vielfach die Möglichkeit, eine zwischenstaatliche Verständigung auf dem Weg über die internationale Presse anzubahnen, auszubauen, zu vertiefen oder aber Völkerhaß zu säen und Krieg zu ernten. Es kommt also sehr viel darauf an, daß die Massensuggestion durch die Weltpresse nicht zum Schaden der Völker gehandhabt wird.

β) Der völkische Führerstaat hat eine Erneuerung der öffentlichen Meinung durch zielbewußte Propaganda und energische Bekämpfung der Lüge und Verunglimpfung gebracht (Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934). Eine produktive Kritik ist aber auch im Dritten Reich möglich und eine positive Mitarbeit der öffentlichen Meinung am Aufbau und Ausbau wahrer Volksgemeinschaft erwünscht.[3]) Verboten ist nicht die sachliche Kritik an öffentlichen Einrichtungen, mit Strafe bedroht nicht die Nörgelei der Kaffee-

[1]) So nannte erstmals Bismarck am 24. 1. 1882 im Reichstag die Wahllügen. Vgl. ietzt auch Ch. Barry, Poison in public, London 1936 (Hurst and B.).

[2]) Dieser Vorgang wird von Fremdwortfreunden als „Pluralismus" bezeichnet. Gegenüber diesem Auflösungsvorgang betont die Gegenwart in Praxis und Theorie wieder die Wirkeinheit. Vgl. den Vortrag von Ritterbusch über Wesen, Wirklichkeit und Konsequenz des westeuropäischen Parteienstaates (aus Anlaß der Tagung „Demokratie und Diktatur"), Berlin 1938 (Deutscher Rechtsverlag).

[3]) Bekanntlich hat schon Friedrich d. Gr. erkannt, „daß Gazetten, wenn sie interressant seyn solten, nicht geniret werden müsten." (Schreiben des Kabinettsministers Graf Podewils vom 5. 6. 1740 an den Minister von Thulemeyer). Deshalb hat ihm auch wohl Fürst Bülow in der Reichstagssitzung vom 8. 1. 1902 das später so oft gedankenlos verwendete Wort angedichtet:

Digitized by Google

klatschbase und des Biertischpolitikers, sondern nur gehässige oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen.[1]) Dem Schutze objektiver Berichterstattung dient die Strafdrohung gegen Pressenötigung. Nach dem neuen Presserecht ist im Dritten Reich die frühere „Meinungspresse" durch eine „Geordnete Presse"[2]) ersetzt; diese ist nicht Staats- und nur teilweise Parteipresse; sie beruht auf dem Grundsatz der Pressefreiheit[3]) (unabhängige Schriftleiter; keine Vorzensur); ihre vornehmste Aufgabe ist es, als ein in den Aufbau des Volkes eingeordnetes Glied den Zielen des Volkes zu dienen.[4]) Die Pressefreiheit liberaler Prägung ist damit beseitigt.[5])

Bekämpft wird vor allem die Presselüge, also die bewußte und gewollte Falschmeldung in ihren verschiedenartigen Erscheinungsformen: die widerlegbare Lüge (freie Erfindung oder Fälschung eines Sachverhalts) und die unwiderlegbare Lüge (Motivlüge und sonstige Lügen, die man nicht richtigstellen kann), die zur Vergiftung der Atmosphäre bestimmte diplomatische Presselüge und die innerpolitische Zermürbungslüge.[6])

„Laßt den Mann gewähren und regt Euch nicht auf; er beißt auf Granit." Seiner Macht gewiß, konnte Friedrich d. Gr. es sich ja auch leisten, seine Karikatur niedriger hängen zu lassen. Denn er hieß nicht nur, er war der Große. Dadurch unterscheidet er sich von späteren Staatsmännern. Daß Friedrich Wilhelm IV. zu dem Dichter Herwegh sagte: „Ich liebe eine gesinnungsvolle Opposition", bestätigt als rühmliche Ausnahme eine unrühmliche Regel. Desgleichen Bismarcks Ruhe angesichts der „Druckerschwärze auf Papier, gegen die wir keinen Krieg führen". Vgl. aber die folgende Fußnote!

[1]) So nützlich fördernde Würdigung der Regierung für die staatliche Wirkeinheit des Volkes ist, so schädlich ist das Geschreibe böswilliger und unfähiger Nörgler. Schon Bismarck rügte im November 1862 die Zersetzungsarbeit der oppositionellen Presse, die „zum großen Teil in Händen von Juden und unzufriedenen, ihren Lebensberuf verfehlt habenden Leuten sich befinde".

[2]) Seitenstück: die geordnete Rede. — Die Geschichte der religiösen und politischen Massenbewegungen lehrt, daß auch von genormten oder typisierten Reden, die in Form oder Inhalt oder in beidem festgelegt sind, nachhaltige Wirkungen ausgehen können (Liturgie, Predigt usw.).

[3]) Vgl. R. R. McCormick, The freedom of the press, New York 1936 (Appleton-Century); F. A. Six, Pressefreiheit und internationale Zusammenarbeit, Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt). Über die Abhängigkeit der Korrespondenten von den Redaktionen und der Schriftleiter von den Verlegern unterrichtet neuerdings auch das in New York erschienene Buch „The Washington Correspondents".

[4]) So namentlich auch das Reichsgericht in seinem Urteil 1 D 1508/34 (1936 in den „Reichsgerichtsbriefen" veröffentlicht).

[5]) Im Hinblick auf die Bindung an das nationalsozialistische Ideengut und damit an das Volk erklärte der Leiter des Reichsverbandes der deutschen Presse, Hauptmann a. D. Wilhelm Weiß im März 1937: „Der Schriftleiter ... muß heute vor allem ein politischer Mensch sein." (Bericht des Deutschen Nachrichtenbüros). Hiezu auch oben S. 496.

[6]) Beispiele in der Rede des Reichsleiters Dr. Dietrich beim Parteitag Großdeutschlands (September 1938); abgedruckt im Völk. Beob. Nr. 252.

Digitized by Google

g) Der Sinn der öffentlichen Meinung.

Auch hier kann man wie bei den politischen Parteien je nach der statischen, dynamischen oder pragmatischen Grundhaltung einen verschiedenen Sinngehalt der öffentlichen Meinung ermitteln. Wichtiger erscheint uns jedoch in diesem Zusammenhang ein anderer Gesichtspunkt. Die gedankliche Wurzel aller Fragen nach dem Sinn der öffentlichen Meinung ist eine uralte Vorstellung: der Mensch als Maß aller Dinge, folglich auch als Maßstab des Gemeinwohls und als Richter über dessen Einhaltung. Und an dieser Wurzel schon setzen theologische und philosophische Zweifel ein. Dazu kommen aber noch politische Meinungsverschiedenheiten: welche Menschen sollen das Maß aller Dinge sein und somit die öffentliche Meinung bilden? In der Vergangenheit meinte man: der Durchschnittsbürger oder der „Mann auf der Straße". In der Gegenwart haben wir gelernt, daß die öffentliche Meinung gewirkt, geschaffen und gestaltet wird. Ihr Urheber ist der handelnde Staatsmann oder der Politiker, bewußt oder unbewußt, planmälig oder zufällig; ihr Träger ist der politische Soldat. Ihr Sinn ist Dienst am Werk.

Anmerkung: Neben den politischen Parteien und der öffentlichen Meinung sind in der Gegenwart als unpersönliche treibende Kräfte namentlich soziale und wirtschaftliche Interessenvertretungen wirksam geworden: so besonders die Gewerkschaften und Unternehmerverbände. Völlig verfehlt ist es aber, in einer unpersönlichen, vom Menschen abgelösten (abstrakten) Wirtschaft die treibende Kraft der Politik zu suchen und so einen „Primat der Wirtschaft" gegenüber der Politik zu konstruieren. Wer den tatsächlichen Ablauf der Wirtschaft und der Politik[1]) aufmerksam beobachtend verfolgt, wird immer wieder den Primat der Politik erkennen können. (Beispiel: die tätig eingreifende Wirtschaftspolitik Roosevelts führt zu seinem Wahlsieg von 1936; dieser gewährleistet Fortsetzung einer zielklaren Wirtschaftsführung; das verspricht einen Wirtschaftsaufschwung; sofort fließt europäisches Kapital in gewaltigem Strom aus dem politisch gefährdeten Europa in das politisch gesicherte Amerika).[2]) Bei dem sog. Primat der Wirtschaft handelt es sich oft um die beherrschende Stellung der Industriellen und Großkaufleute gegenüber der Bürokratie des Staates und gegenüber den von ihren Geldgebern abhängigen parlamentarisch vertretenen Parteien. — Schließlich sind unter den unpersönlichen treibenden Kräften die politischen Klubs (z. B. Herrenklub) und die Freimaurerlogen mit ihren weitreichenden internationalen Verbindungen zu nennen.[3]) Die Bedeutung dieser und ähnlicher Zusammenschlüsse kann man z. B. daraus erkennen, daß

---

[1]) Hiezu auch Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld, Volk, Staat, Wirtschaft und Recht (Junker & Dünnhaupt, Berlin).

[2]) Der Primat der Politik, d. h. ihr Vorrang vor der Wirtschaft wird neuerdings auch in nichtautoritären Staaten erkannt. Beleg: Bericht des belgischen Staatsmanns van Zeeland vom Januar 1938.

[3]) Beispiele enthält das Werk „Hinter Genf steht Moskau" (Band 2 der „Schwertbücher"), Berlin 1936 (Nibelungen-Verlag). — Ferner Fr. Wichtl-Schneider, Weltfreimaurerei, Weltrevolution, Weltrepublik, 1937; Paul Siebertz, Freimaurer im Kampf um die Macht, Hamburg 1938 (Hanseat. Verlagsanstalt); Gregor Schwartz-Bostunitsch, Die Freimaurerei (Ihr Ursprung, ihre Geheimnisse, ihr Wirken), 5. Aufl., Weimar 1938 (A. Duncker). — Über die Juden als treibende Kräfte der Politik

Digitized by Google

die englische Völkerbundsvereinigung sich als so mächtig erwies, daß sie den Rücktritt eines Außenministers erreichen konnte. Dazu kommen in England die vorzugsweise durch Familienbeziehungen miteinander verbundenen Mitglieder der herrschenden Oberschicht (Society), die als Gesellschaftsklasse organisiert sind und im öffentlichen wie im privaten Leben eine stattliche Zahl von Schlüsselstellungen besetzt halten und sich gegenseitig verschaffen; sie treten zwar nach außen nicht als Organisation in Erscheinung, aber sie haben nicht geringere Macht als die Vereine und Verbände; wer zur Society gehört, kann das öffentliche Leben auf Grund seiner persönlichen Beziehungen maßgebend beeinflussen.[1])

Man darf übrigens nicht übersehen, daß die zuletzt als treibende politische Kräfte erwähnten sozialen und wirtschaftlichen Interessenvertretungen, Klubs und Logen selbst wiederum von Einzelpersönlichkeiten angetrieben oder als Plattform benützt werden. So erscheint nach außen die Organisation als treibende Kraft, während es in Wahrheit einige wenige Antreiber („Agitatoren"), Hintermänner und Drahtzieher sind, von denen Richtung und Einsatz der unpersönlichen treibenden Kraft bestimmt wird. Ein lehrreiches Beispiel aus der Gegenwart ist der französische Gewerkschaftsverband unter seinem derzeitigen Generalsekretär Jouhaux. Dieser „Allgemeine Gewerkschaftsbund" (CGT.) bildet heute mit seinen 5 Millionen Mitgliedern nicht nur eine treibende Kraft, sondern auch eine Stütze der Volksfrontregierung und ein Organ zur Beeinflussung und Lenkung der Arbeitermassen durch die Regierung.

So rundet sich das Gesamtbild ab: leitende sind oft von treibenden Kräften schwer oder überhaupt nicht unterscheidbar. Leitende Männer werden zum Handeln gedrängt und können anderseits die treibenden Kräfte zu sinnvollem Einsatz lenken.[2])

Dazu kommt schließlich noch, daß Leiten und Treiben innerhalb eines großen Wirkzusammenhanges vielfältig aufgespalten und vielfältigen Einflüssen ausgesetzt sind. Es ist schwer, das ganze Spielfeld der politischen Schaubühne mit einem Blick zu ermessen, noch schwerer, die Vorgänge hinter den Kulissen zu verfolgen und die Spielleitung forschend zu rekonstruieren. Aber die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem vielseitigen Gegenstand schärft das Auge. Durchschau und Zusammenschau vermitteln ein plastisches Bild des wirklichen Geschehens.

Nachtrag (zu S. 642): Die öffentliche Meinung ist auch landschaftlich und rassisch bedingt. Klima und Boden sowie die örtliche Gesellschaftsschichtung verleihen ihr einen unveränderlichen Grundcharakter, der sich im Handeln durch die Wiederkehr der Motive auswirkt und trotz aller Schwankungen erkennbar bleibt.[3])

---

vgl. Gaston Ritter, Das Judentum und die Schatten des Antichrist, 3. Aufl., Graz 1938 (Moser). — Die Bedeutung mancher Klubs zeigte sich auch beim Sturz der Regierung Lloyd Georges im Jahre 1922 (nach Baldwins berühmter Rede im Carlton-Club). — Siehe auch oben S. 620, Fußnote 2.

[1]) Vgl. Karl Heinz Abshagen, König, Lords und Gentlemen (Einfluß und Macht der englischen Oberschicht), Stuttgart 1938.

[2]) Beispiele in der Lebensbeschreibung „Dwight Morrow / Finanzmann und Diplomat in USA." von Harald Nicolson, Berlin 1937 (v. Hugo & Schlotheim); hier findet man auch aufschlußreiche Angaben über die unpersönliche treibende Kraft des Kapitals (das Haus Morgans in New York, Wallstreet Nr. 23, ist Morrows Arbeitsstätte gewesen). Vgl. auch A. Rucchester, Rulers of America (Study of finance capital), London 1937.

[3]) Darauf fußt eine von André Siegfried neubegründete Geogra-

Digitized by Google

3. Kapitel.

Die Taten der Politik.

A. Allgemeines.

I. Taten und Werke sind das Wesentliche der Politik.[1]) Der Erfolg ist ihr Maßstab. Wirken ist wertvoller als Reden. Handeln wiegt schwerer als Meinen. Das Bessermachen ist dem Besserwissenwollen vorzuziehen. Unbedachte Tat aber ist nicht minder unvollkommen als Pläne, die im Gedachten stekken bleiben; sie ist sogar ungleich verhängnisvoller für das Volk.

Das bloße Wünschen und Wollen ist politisch völlig unerheblich. Wer nur in stillen Gedanken mit verbrecherischen Plänen spielt, kann nicht zur Rechenschaft gezogen werden (cogitationis poenam nemo patitur; Gedanken sind zollfrei; fürs Denken kann man niemand henken). Wer Edles will, aber nicht ausführt, holt sich höchstens im Jenseits oder im Reich der Dichter Lob: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas" (Ovid).

Darum muß auch die politische Theorie in die Lehre von den Taten der Politik ausmünden — oder noch besser: in die Taten selbst.[2]) Das Denken soll dem Handeln vorausgehen, das Handeln aber auch dem Denken folgen.[3])

---

phie der politischen Meinungen (Tableau politique des westlichen Frankreich unter der dritten Republik). Vgl. dessen Aufsatz „Une géographie de l'opinion politique est-elle possible?" (Nouvelle Revue Française, 26. Jg., Nr. 290/Nov. 1937).

[1]) Vgl. z. B. Walter Kiehl, Mann an der Fahne (Kameraden erzählen von Dr. Ley / aufgeschrieben von Walter Kiehl), München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.). — Anderseits W. A. Brown, The minister, his world and his work, London 1938 (Clark). — Ferner allgemein J. Reinke, Die Welt als Tat (Umrisse einer Weltansicht auf naturwissenschaftlicher Grundlage), Berlin 1925 (Gerh. Keutel).

[2]) Erfreulicherweise beginnt jetzt auch die Psychologie zu ihrem Teil mit dem Umbruch der Wissenschaft und der Neuausrichtung auf das tätige Leben. Als Beleg kann das neue Werk „Zuschauen oder Handeln?" von Walther Malmsten Schering angeführt werden (Leipzig 1937, J. A. Barth). Die von mir oben im Text aufgestellte Forderung wird von der Wirklehre erfüllt: das letzte Kapitel ist der Lehre von den Taten gewidmet, nachdem vorher die Voraussetzungen und Grundlagen untersucht worden sind. Die Wirklehre weist aber zugleich über sich selbst hinaus, weil sie im Forschen, Erkennen, Wissen, Denken, Lehren, Bücherschreiben nicht das Höchste sieht. Vgl. S. 681, 703 ff., insbes. S. 713; ferner oben S. 80.

[3]) Arten, Stufen und Weisen des Handelns untersucht im Zusammenhang mit Politik und Geschichte Ernst Krieck im 2. Band seiner „Völkisch-politischen Anthropologie" (Das Handeln und die Ordnungen). Wir begegnen hier dem ersten Versuch einer literarischen Verwirklichung des Programms meiner pragmatischen Staatstheorie, das ich u. a. in „Recht

Digitized by Google

Deshalb kann eine Lehre von Volk und Staat, die das Wirken bewußt in den Mittelpunkt gerückt hat, die bei allen ihren Überlegungen an das Wirken anknüpft und auf das Tatziel abgestellt ist (eine pragmatisch-energetische Staats- und Rechtstheorie), sich darauf beschränken, diesen ihren letzten und obersten Gesichtspunkt abschließend mit wenigen Worten nochmals klar herauszustellen. Sie wird also davon absehen, eben dieses Handeln zu theoretisieren: sie würde sich damit von ihrem eigenen Ziel entfernen. Denn, was hilft es viel, von Taten zu reden?!

Von der Staatskunst gilt, was ein Künstler über die Kunst gesagt hat: „Bilde Künstler! Rede nicht!" (Goethes Vorspruch zur Abteilung Kunst in der Ausgabe seiner Werke von 1815, Bd. II, S.163).

Adolf Hitler erklärte in diesem Sinne am 27. 3. 1936 in Essen: „Ich habe nur den Nachweis zu führen, daß ich arbeite, daß ich etwas schaffe." „Wenn 15 Jahre geredet wird, dann muß endlich einmal einer kommen, der nun handelt und ich habe gehandelt." (teilweise abgedruckt im Völk. Beobachter vom 29. März 1936).

Andere Politiker reden nur von Taten. Sie erklären, es müsse etwas geschehen, ohne zu wissen, was geschehen soll. Häufiger wissen sie anzugeben, was man hätte tun sollen. Einige sagen sogar, was gemacht werden soll, aber sie überlassen die Ausführung sachkundigeren und tatkräftigeren Männern. Viele sprechen seit der Nationalversammlung des Jahres 1848 vom ‚kühnen Griff" und von der „rettenden Tat"; aber sie sind nicht kühn genug um zuzugreifen und zu untätig, als daß man sich von ihnen eine Rettung aus der Not versprechen könnte. —

Wer aber gehandelt hat, darf und soll auch darüber reden und schreiben, um andere zum Handeln anzuleiten. So haben nicht nur bedeutende Vertreter der Staatskunst, sondern auch der bildenden Kunst uns Dokumente ihrer Kunstauffassung hinterlassen.

---

und Staat als Arbeit" (Heidelberg 1935) aufgestellt habe. Damit wendet sich Krieck bewußt von der Idee zur Lebenswirklichkeit. Seine Erscheinungslehre („Phänomenologie") und Wesensbestimmung gründen sich auf Wirklichkeit und Lebensnotwendigkeit: „Den handelnden Menschen bestimmt sein Charakter, seine innere Notwendigkeit, seine Berufung... Der handelnde Mensch ergreift und ist ergriffen vom Kairos: er weiß um die erfüllte und reife Stunde, die das „Glück" bringt, wenn sie ergriffen, die nie wiederkehrt, wenn sie versäumt wird. Sein Handeln ist kein Tun nach Ordnung, Gesetz und Regel, sondern erfolgt aus der Konstellation, aus dem Ruf der Lage und der Not, darum ist die Art des Handelns wie die Reife der Stunde und die Konstellation der Bedingungen einmalig, nie wiederkehrend. Er kann nur allenfalls nach Vorbildern und Präzedenzfällen aus der Geschichte Ausschau halten, auch nicht zu Vorschrift und Anweisung, sondern zur eigenen Verdeutlichung und Rechtfertigung." — So unternimmt Krieck den Versuch, eine Wissenschaft vom Handeln zu entwerfen, das er gegenüber dem Tun und der Arbeit abgrenzt, indem er das Handeln als regelndes Tun, die Arbeit dagegen als geregeltes Tun auffaßt. Vgl. zur Ergänzung auch Bd. 1 der „Völkisch-politischen Anthropologie" („Die Wirklichkeit") mit deutlichen Umrissen einer biologischen Gesamtanschauung (Armanen-Verlag, Frankfurt a. M.).

Digitized by Google

Beispiele: Einerseits die „Gedanken und Erinnerungen" Bismarcks; anderseits Adolf Hildebrands „Problem der Form", Theodor Fischers „2 Vorträge über Proportionen" (München 1934, Oldenbourg) im Kampf gegen den „fatalen Ungeist der verflossenen Jahrzehnte" und für den „Bruch mit dem Formalismus toter Tradition, die Rückkehr zum Gedanken, die Aufrichtigkeit der Gesinnung").

Es ist überhaupt unmöglich, das vielgestaltige staatsmännische Handeln[1]) auf eine kurze Formel zu bringen. Aber eine Gegenüberstellung von Leitsätzen verdeutlicht den Fortschritt im Sinne der Wirkeinheit. Die Vergangenheit lehrte: „Entzwei' und gebiete!" (So übersetzt Goethe das „Diviser pour régner" Ludwigs XI. und das Schlagwort „Divide et impera!") Die Lehre aus der Gegenwart für die Zukunft aber lautet: „Einige und führe!"[2])

Einigung und Führung sind Aufgabe des Volksführers (Politikers) und Staatsmanns. Die Taten der Politik und Staatskunst beziehen sich auf Volk und Staat.

Wo Volk und Staat nicht gleichbedeutend sind, erfaßt die Einigung und Führung des Volkes auch die Volksgenossen jenseits der Staatsgrenzen. So sind z. B. rund 100 Millionen Menschen deutschen Volkstums (d. h. deutschen Blutes, deutscher Art und deutscher Sprache) auf 20 europäische Staaten und 15 überseeische Länder verteilt; in einem zusammenhängenden Block umfaßt das deutsche Volkstum in Mitteleuropa etwa 85 Millionen Volksgenossen; daraus ergibt sich für die praktische Politik als Volksführung eine „volksdeutsche Aufgabe".[3])

Zusammenschluß, Zusammenhalt und Führung sind auch für das Volk außerhalb der staatlichen Wirkeinheit notwendig, wenn ein Volk sich nicht als Volk selbst aufgeben will.[4])

Diese Notwendigkeit geriet in der Zeit, da Menschen verschiedener Art unter willkürlicher Herrschaft zu künstlichen Wirkeinheiten zwangsweise zusammengefaßt wurden, vorübergehend in Vergessenheit.

---

[1]) Vgl. z. B. M. Torrès, L'œuvre social du nouvel Etat espagnol, Paris 1938 (F. Sorlot).

[2]) Hiezu auch Gustav Amann, Der Marschall im Bauernkrieg (Chiang Kaischeks Kampf gegen den Aufstand 1931—1935), Heidelberg 1938 (Kurt Vowinckel Verlag): statt die Aufständischen etwa nur niederzuwerfen und auszurotten, versucht der Staatsmann eine Einigung des chinesischen Volkes, indem er es unternimmt, die Ursachen für die (Bauern-)Aufstände zu beseitigen.

[3]) Hier ist jedoch an die oben in anderem Zusammenhang erwähnte Einschränkung des Wirkungskreises der Auslandsorganisation der NSDAP. zu erinnern. Siehe auch S. 238. — Eine Übersicht über die deutschen Staaten und über die Verbreitung der Deutschen in der Welt findet sich oben auf S. 237—239.

[4]) Hiezu jetzt auch A. Sanders, Um die Gestaltung Europas (Kontinentaleuropa vom Mythos bis zur Gegenwart), München 1938 (Hoheneichen-Verlag); Kurt O. Rabl, Grundlagen und Grundfragen eines mitteleuropäischen Volksgruppenrechts (Recht und Staat, 122), Tübingen 1938 (Mohr).

Digitized by Google

II. Wer politische Taten erforschen will, dem stehen zwei Wege offen:

1. Die historische Politik oder politische Historie als Lehre von den politischen Taten der Vergangenheit.[1]) Wer das Buch der Geschichte aufschlägt, findet Heldentaten und Untaten, folgenreiche Handlungen und ergebnislose Versuche, kluges Vorbereiten und törichtes Beginnen, entschlossenes Eingreifen und willenloses Treibenlassen, zähes Festhalten und kühnen Umsturz, schmiegsame Anpassung und starre Grundsatztreue. Wer sollte aus dem bunten Bild für die Aufgaben seiner Zeit und ihre Lösung nichts lernen?![2]) Manche freilich werden nicht einmal durch eigenen Schaden klug; wie sollten sie da aus fremdem Leid[3]) etwas

[1]) Vgl. Dietrich Klagges, Geschichtsunterricht als nationalpolitische Erziehung, Frankfurt a. M. (M. Diesterweg); Walter Voigtländer, Geschichtliche Bildung / Staatsbürgerliche Belehrung / Politische Erziehung (mit besonderer Berücksichtigung von Volk und Staat), Frankfurt a. M. (ebenda). Ferner namentlich Wilhelm Stuckart, Geschichte im Geschichtsunterricht, 2. Aufl. (ebenda); hier wird wie in meinen früheren Werken die Erkenntnis des Notwendigen und Ewigen im Recht betont. Heinrich Wolf, Angewandte Geschichte (6 Bände), insbes. Bd. 1: „Angewandte Geschichte, eine Erziehung zum politischen Denken und Wollen, 12. Aufl. (43.—47. Tsd.), Berlin 1938 (Th. Weicher); S. Baldwin and others, Essays in history and political theory in honor of Charles Howard Mellwain, Cambridge (Mass.) 1937 (Harvard); La Storia come pensiero e come azione, Bari 1938 (G. Laterza & figli); R. M. Rayner und W. T. G. Airey, British and world affairs (1783—1936), London und New York 1938 (Longmans); Rolf Fahrenkrog, Europas Geschichte als Rassenschicksal, Leipzig 1938 (Hesse & Becker). — Folgerungen für die Gestaltung der Gegenwart können auch aus den Forschungsergebnissen der Vorgeschichte gezogen werden; Beispiele: Wolfgang Schultz, Altgermanische Kultur in Wort und Bild (Drei Jahrtausende altgermanischen Kulturgestaltens), 4. Aufl., München 1937 (Lehmann): Ausgabe letzter Hand; Leonhard Franz, Vorgeschichte und Zeitgeschehen, Leipzig 1938 (J. A. Barth).

[2]) Einen Versuch, aus der Zeitgeschichte Lehren zu ziehen, macht z. B. Lord Davies in seinem neuesten Werk „Nearing the abyss", London 1936 (Constable). Vgl. auch Max Buchner, Lehren der Geschichte, München 1937 (Hueber); Ernst Krieck, Geschichte und Politik, Heidelberg 1937 (C. Winter); Alfred Krauß, Der Irrgang der deutschen Königspolitik (Lehren der Vergangenheit für Gegenwart und Zukunft), München (J. F. Lehmann). Schließlich noch Helmut Berve, Thukydides, Frankfurt a. M. 1938 (Verlag Moritz Diesterweg).

[3]) So könnte man z. B. aus dem Weltkrieg von 1914/18, aus dem spanischen Bürgerkrieg von 1936/38 sowie aus dem jetzigen japanisch-chinesischen Krieg lernen, daß europäische Kriege länger dauern, als bei der Vorbereitung und beim Losschlagen angenommen wird, daß also die Aussicht auf lohnenden Sieg gering geworden ist, während anderseits der Schaden für Sieger und Besiegte wahrscheinlich unermeßlich groß ist. Vgl. Général Duval, Les leçons de la guerre d'Espagne, Paris 1938 (Plon).

Digitized by Google

lernen?! Ihnen werden die Lehren der Geschichte[1]) keine Fingerzeige geben.[2]) Wer in der Geschichte nur Gewesenes und Vergangenes sieht, der belaste sich nicht mit dem toten Stoffe![3]) Zur Gefahr aber wird die Geschichte vollends für den, der an die ewige Wiederkehr des Gleichen glaubt, an einen Kreislauf des sozialen Lebens, an einen unaufhaltsamen Aufstieg oder an ein unentrinnbares Verhängnis, dem man nur mit verzweifeltem Mut begegnen, niemals aber ausweichen kann. Wer den Untergang nicht aufzuhalten weiß, halte sich vom Steuer des Schiffes ferne und überlasse anderen die Führung!

Aus falscher Geschichtsbetrachtung kann der Staatsmann und Politiker keine Lehren ziehen. Soll die Geschichte für die Staatsleitung und Volksführung nutzbringend sein, dann darf ihre Darstellung nicht von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen. Eine Selbstbesinnung der Geschichtsschreibung auf ihren Gegenstand und dessen Gesetz ist unerläßlich.[4]) Das Bestands- und Entwicklungsdenken muß aufgegeben und durch das Gestaltungsdenken ersetzt werden. Das Wirken und seine Wirkungen müssen in den Vordergrund treten. Nur aus der Wirklichkeit kann der Wirkende nutzbare Erkenntnis schöpfen. Nicht Bewegungen und Kräfte, sondern Tatsachen und Tat stehen im Mittelpunkt; von Tatsachen und Taten kann man erst auf Bewegungen und Kräfte schließen. Es gibt keine geschichtlichen Verläufe in zusammenhängender Entwicklung, in geschlossener Kette, in ununterbrochenem Wachstum. Die Geschichte behandelt die Wirkwelt und diese setzt sich aus lauter einzelnen Handlungen, Taten, Gestaltungsakten zusammen.[5]) Die Wirkwelt entwickelt sich ebenso-

[1]) Beispiel: Adolf Hitlers Vermächtnis an das deutsche Volk (Trinkspruch vom 7. 5. 1938 über die Anerkennung der Alpengrenze) und Nürnberger Schlußrede vom 12. 9. 1938 (über die französische Grenze).

[2]) Hiezu Wilhelm Koehler, Studien zur Geschichte der Judenfrage, Berlin 1937 (Schlieffen-Verlag).

[3]) In manchen Zeiten verwirren sich die Köpfe so sehr, daß sie nicht einmal mehr Gewesenes und Vergangenes klar verarbeiten können. Dann sollten sie wenigstens sich bemühen, das Geschehene wie der alte Tacitus „sine ira et studio" darzustellen. Vielleicht gelingt es ihnen dann später auch, sich im Zeitgeschehen zurecht zu finden. — Als Beispiel sinndeutender Geschichtsbetrachtung kann angeführt werden: Josef Nadler/Heinrich R. von Srbik, Österreich (Erbe und Sendung im deutschen Raum), 4. Aufl., Salzburg 1938 (A. Pustet).

[4]) Hiezu Karl Brandi, Ausgewählte Aufsätze (I, 2: Aufgaben der Geschichtsschreibung), Oldenburg 1938 (G. Stalling).

[5]) Man kann diese grundlegende Erkenntnis als historisch-politische Quantentheorie bezeichnen. Sie wird ergänzt durch die Undula-

Digitized by Google

wenig wie ein Bauwerk, ein Gemälde, eine Statue: Werke können nur geschaffen und gestaltet werden; und das Schaffen und Gestalten ist das Wesentliche, Bedeutsame, Wichtige, das geschichtlicher Aufzeichnung fähig und bedürftig ist; seine Betrachtung erschließt erst die Wirkungen und Werke. Der Historiker muß sich die einzelnen Taten und Tatsachen, ihr Zustandekommen und ihren Eigensinn angelegen sein lassen, nicht einem willkürlich hineingelegten Sinn und frei angenommenen Ziel nachspüren. Es kommt nicht auf die letzten, sondern auf die nächstliegenden Dinge an: auf eine genaue Beschreibung der Lage, in der wir uns befinden (Diagnose); das Ende der Geschichte ist nicht die Zukunft, sondern die Gegenwart; denn nicht die Geschichtsschreiber, sondern die in der Gegenwart handelnden Staatsleiter und Volksführer gestalten die Zukunft. Wo die Geschichte abbricht, beginnt die Politik.

Die historische Politik oder politische Historie bildet den Kern des Geschichtsunterrichts an den Schulen. „Geschichte" ist als Lehrfach fast gleichbedeutend mit „politischer Geschichte". Denn fast nur das öffentliche Leben (nicht aber das private) wird durch Aufzeichnungen der Nachwelt erhalten.[1]) Die Perspektive freilich ist keineswegs einheitlich.

Die Geschichtsschreiber monarchisch regierter Staaten sind geneigt, alle erwähnenswerten Taten den Herrschern zuzuschreiben oder mit ihnen in Verbindung zu bringen. Aus dieser Geschichtsbetrachtung von oben her ergibt sich dann, daß vielen die Zahlen als besonders wichtig erscheinen, die Anfang und Ende der Regierungszeit eines Fürsten bezeichnen: sie wurden und werden an Schulen vorzugsweise gelehrt, verlangt, gelernt. Was je-

tionstheorie, die einen wellenförmigen Ablauf der Entwicklung annimmt. Die Vereinigung der beiden Grundauffassungen, die einander auszuschließen scheinen, ergibt sich aus einer rassengesetzlichen Betrachtung der Geschichte und Politik: der einzelne, der mit seinen einzelnen Gestaltungsakten die „Entwicklung" stoß- und sprungweise vortreibt, ist selbst Glied eines Generationen überdauernden Volkes. Dadurch bleibt bei aller Diskontinuität die Kontinuität gewahrt, die Einheit trotz der Aufspaltung erhalten. Näheres findet der Leser in meinen Arbeiten aus den Jahren 1929 bis 1931. Die Raumknappheit verbietet es, das dort bereits Veröffentlichte hier zu wiederholen. Neuerdings hat auch Benedetto Croce auf die Taten als die eigentlichen Elemente der Geschichte hingewiesen und auf die kurzen Strecken, die jeweils bis zur nächsten Tat übersehbar sind (La Critica, 36. Jg., 1. Heft).

[1]) Vgl. Walter Frank, Historie und Leben (Rede), Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt); Hans Freyer, Das geschichtliche Selbstbewußtsein des 20. Jahrhunderts, 2. Aufl., Leipzig 1938 (Heinr. Keller).

Digitized by Google

doch in diesen Zeitabschnitten an vergänglichen und unvergänglichen Werken geleistet wurde, erfuhr und lernte man meistens nicht. Wo in solcher Weise das Gewesene über das Fortbestehende, der Umriß über den Inhalt, das Wissen über die Auswertungsmöglichkeit gestellt wird, ist die „Geschichte" tot und wertlos.[1])

Anders verhält es sich, wenn die Geschichte der Völker geschrieben, gelehrt und gelernt wird.[2]) Dies wird eine geschichtliche Wirklehre sein. Sie stellt die Volksordnung über die Herrschaftsordnung, die Ausführung über die Anordnung, das Werk über das Wort. Die Geschichte der Herrscherhäuser liefert müßigen Gesprächsstoff für Ahnengalerien und Unterlagen für den monotonen Vortrag der Fremdenführer; die Geschichte der Völker aber weiß diesen etwas zu sagen, woraus sie lernen können. Denn die Geschichte ist die Erfahrung der Völker, die Erinnerung an ihr eigenes Wirken und an ihr eigenes Werk, an ihre Erfolge und Mißerfolge.[3])

Nicht selten gibt die Geschichte ihre Lehren erst, wenn alles bereits geschehen ist. Dann ist es für den Zuschauer immer leicht, den Handelnden zu kritisieren und zu sagen, wie man es hätte machen sollen. Manche behaupten dann sogar, sie hätten es schon vorher gewußt und ausgesprochen. Selbstverständlich fällt es nach dem Scheitern eines Planes aber auch dem Staatsmann meistens ein, wie er hätte handeln sollen. Es geht ihm dann wie dem Bittsteller, der eben die Treppe von der Audienz herunterkommt und dabei sich bewußt wird, wie er sein Anliegen hätte vorbringen sollen. Daher das alte Wort vom „Treppenwitz der Weltgeschichte" (esprit d'escalier), das seit William Lewis Hertslets Buch (1882) in aller Munde ist.

Damit hängt es auch zusammen, daß man bei den meisten historischen Schriften den Eindruck gewinnt, sie suchten den gestrigen Tag, der doch verlorengegangen und unwiederbringlich ist. Sie verlieren sich in der Vergangenheit, weil sie sich in der Gegenwart nicht zurechtfinden und die Zukunft nicht mitbestimmen können. Sie haben die Mahnung des Hofnarren Claus bitter mißverstanden, der den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen über den verlorenen Tag trösten wollte, und verschlimmern das Übel, indem sie seinen Rat wörtlich befolgen, den heute verlorenen Tag fleißig zu suchen.[4])

---

[1]) Dasselbe gilt von jeder subjektiv gefärbten Geschichtsschreibung und von historischer Schönfärberei.

[2]) Vgl. A. Ribard, La France, historie d'un peuple, Paris 1938 (Edit. soc. intern.); G. M. Wrong, The Canadians (The story of a people), London 1938 (Macmillan).

[3]) Als neugestaltete Zeitschrift für Universalgeschichte sei in diesem Zusammenhang „Die Welt als Geschichte" genannt (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart).

[4]) Dagegen: „Lebendige Geschichte" / Vom Sehertum des Geschichtsschreibers (Worte Johannes von Müllers von Schaffhausen, ausgewählt von

Digitized by Google

Noch verhängnisvoller aber ist es, wenn Männer, die zum Handeln berufen sind, also Staatsmänner und Volksführer (Politiker) am Gewesenen haften und so ihre eigene Aufgabe in der Wirkwelt vergessen. „Wehe, wenn einen die Sehnsucht nach vergangenen Ereignissen zu erfassen beginnt, nach dem, was war, was nicht mehr wiederkehren kann! Wir hingegen richten unsere Blicke nach der Zukunft: das, was wir erobern müssen, interessiert uns viel mehr als das schon Eroberte. Das Leben und der Ruhm der Nation liegt in dem Geiste der Zukunft, in dem Hinauswachsen über das Heute." (Mussolini in seiner Botschaft für das Jahr IX = 1930).

2. Das Geschehen der Gegenwart. Keine Zeit hat reicheren Anschauungsstoff geliefert, keine ein bunteres Bild dem Beschauer geboten, keine das öffentliche Leben der Welt so greifbar nahe gerückt. Wer Politik lernen will, braucht nicht mehr mit unbeschriebenen Blättern und offenen Augen durch die Welt zu wandern. Denn die Technik hat die Welt an ihn herangetragen: wir wissen am gleichen Tage, was heute in Japan geschieht, können in Europa die Staatsmänner der neuen Welt sprechen hören, bald wohl auch politische Kundgebungen unserer Antipoden in dem Augenblick sehen, in dem sie erfolgen. Die Welt, die einmal unendlich zu sein schien, ist klein geworden.[1]) Trotzdem überschauen sie auch heute nur wenige und die Politik hat ihren Gesichtskreis

Ernst Glöckner, herausgeg. von Ernst Bertram, Berlin 1938 (Georg Bondi). Vgl. auch C. H. Williams, The modern historian, London 1938.

[1]) Ein brauchbares Sammelwerk zum Verständnis des Zeitgeschehens ist das seit 1. Oktober 1936 in monatlichen Lieferungen erscheinende „Aktuelle Archiv", das als Ergänzung zu Zeitung und Zeitschrift ein Nachschlagewerk für das gesamte öffentliche Leben in allen Ländern der Welt darstellt (Verlag Fritz Klett, Berlin); seit April 1938 „Das Archiv für Außenpolitik und Länderkunde (Das Aktuelle Archiv)", herausg. von Alfred-Ingemar Berndt (Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin). Vgl. ferner die von Werner Frauendienst herausgegebene und von Michael Freund bearbeitete „Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten" (Band I: Internationale Politik 1934/35, Band II: Staatsform und Wirtschaft der Nationen 1934/35, Band III: Internationale Politik 1935/36, Band IV: Internationale Politik 1936/37 usw.): ein politisches und wirtschaftliches Jahrbuch (Essener Verlagsanstalt, Essen); Wilfried Bade, Der Weg des Dritten Reiches, bisher 4 Bände, Lübeck 1938 (Coleman). — Zur fortlaufenden Unterrichtung wird man sich heute auch der Zeitungen bedienen, die jetzt größtenteils von Gebildeten in lesbarem Stil geschrieben werden; Schopenhauers Kritik an dem von ihm sog. „Zeitungsdeutsch" hat längst ihre Berechtigung verloren; das Gelehrtendeutsch steht gegenwärtig auf einer viel tieferen Stufe. — Das Wichtigste aus den deutschen Zeitungen, gewissermaßen ein Spiegelbild der deutschen Presse, findet man im „Presse-Bericht", einer Zeitung der Zeitungen (Verlag Presse-Bericht G. m. b. H., Berlin SW 68). — Außer den Zeitungen bilden dann noch die zahlreichen politischen Zeitschriften des In- und Auslands vielseitige Möglichkeiten der Belehrung. Einen Überblick über alle wichtigen Ereignisse (auch Reden, Gesetze, Anordnungen) gibt insbes. das

Digitized by Google

vielfach nur um ein kleines Stück über den Kirchturmhorizont erweitert. Sogar Weltmächte lassen weltpolitisches Denken[1]) vermissen und verlieren sich in die für das Weltgeschehen unbedeutenden Zeitfragen des kleinen Erdteils Europa.[2]) Man wird sich also nicht darüber wundern, daß in kleinen Staaten, in denen die Sonne täglich untergeht, die Staatsmänner nächtlicherweise im Dunkeln umherirren. Doch kann solche tatsächliche Blickfeldeinengung auf kleine und kleinste Räume nichts besagen gegen die grundsätzliche Forderung einer Blickfeldausweitung. Die „Geopolitik"[3]) ist ein bemerkenswerter Ansatz zu solch weit-

monatlich im Zentralverlag der NSDAP. erscheinende „Parteiarchiv". Aufschlußreiche Einzelangaben und Zusammenstellungen enthält das „Tagebuch aus Politik, Kultur und Wirtschaft" (Deutscher Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin). Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch auf „Keesings Archiv der Gegenwart" hingewiesen (Band 1937), Berlin 1938.

[1]) Hiezu Karl Haushofer, Weltpolitik von heute, Berlin 1937 („Zeitgeschichte" Verl.); A. J. Toynbee / V. M. Boulter, Survey of international affairs 1935, 2 vol., New York 1937 (Oxford); Survey of international affairs 1936, London 1938 (Oxford Univ. Press); E. L. Hasluck, Foreign affairs (1919—1937), London 1938 (Cambridge Univ. Press); R. P. Dutt, World politics (1918—1936), New York 1936 (Random House); W. H. Mallory, Political handbook of the world, New York 1937 (Council on foreign relations, 45 E. 65th St.). Über das spanische Weltreich, in dem „die Sonne nicht unterging", jetzt auch R. Trevor Davies, Spaniens goldene Zeit (1501—1621), München 1938 (Oldenbourg).

[2]) F. L. Benns, European history since 1870, New York 1938 (Crofts); Atlas des deutschen Lebensraumes in Mitteleuropa, im Auftrage der Preuß. Akademie der Wissenschaften herausgeg. von Norbert Krebs, Leipzig 1938 (Bibliographisches Institut). — Ein Schulbeispiel behandelt die von Fritz Berber herausgegebene Dokumentensammlung „Das Diktat von Versailles" (Entstehung, Inhalt, Zerfall), Essen 1938 (Essener Verlagsanst.).

[3]) Vgl. „Zeitschrift für Geopolitik" (seit 1923). Ferner Karl Haushofer, Geopolitische Grundlagen, Berlin 1937 (in den Sammelwerken „Die Verwaltungsakademie" und „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates"); O. Maull, Das Wesen der Geopolitik (Heft 1 der von Karl Haushofer und Ulrich Crämer herausgegebenen Sammlung „Macht und Erde"), Leipzig und Berlin 1936; Karl Springenschmid, Die Staaten als Lebewesen (Geopolitisches Skizzenbuch), 7. A., Leipzig 1936; ders., Großmächte unter sich (Die geopolitischen Grundlagen der Großmachtpolitik), 3. Aufl., Salzburg 1937 (R. Kiesel); R. Hennig / L. Körholz, Einführung in die Geopolitik, 5. Aufl., Leipzig 1938 (Teubner); Walter Pahl, Das politische Antlitz der Erde (Ein weltpolitischer Atlas), 15.—27. Tausend, Leipzig 1938 (Goldmann); Welt in Gärung" (Zeitberichte deutscher Geopolitiker), herausg. von Karl Haushofer und Gustav Fochler-Hauke, 1936. Franz Knieper, Kleine Staatenkunde von Europa auf geopolitischer Grundlage, Paderborn 1936 (Schöningh). Angewandte Geopolitik enthält das neue Buch „Das Weltgeschehen am Mittelmeer" von Margret Boveri, Zürich 1936 (Atlantis-Verlag). Vgl. auch Ch. C. Colby, Geographic aspects of international

Digitized by Google

räumigem Denken; die Blickrichtung auf Volk und Staat ist eine notwendige Ergänzung.

Die „Geopolitik" oder „politische Geographie" bildet ein Seitenstück zur „historischen Politik" oder „politischen Geschichte". Sie untersucht die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Raum, Volk und Boden. So dient sie namentlich der außenpolitischen Bildung, Schulung und Erziehung. Bücher ergänzen und ersetzen auch auf diesem Gebiet die persönliche Erfahrung, die zudem immer nur bruchstückweise erworben werden kann, und rundet das Raumbild oder politische Weltbild ab. — Als Väter der Geopolitik gelten der schwedische Gelehrte Kjellén („Der Staat als Lebensform", Vowinckel/Heidelberg) und die deutschen Professoren Ratzel („Politische Geographie", Oldenbourg/München), Richthofen („Vorlesungen über Siedlungs- und Verkehrsgeographie"), Sieger, Sölch und namentlich Karl Haushofer.

Daß die Kenntnis der Wirkräume für die Staatsleitung und Volksführung unerläßlich ist, wußte schon Napoleon, dem wir den berühmten Ausspruch verdanken: „Geschichte kann nicht gegen die Geographie gemacht werden". Vgl. S. 672, Fußnote 3.

In der Gegenwart beanspruchen vor allem die fünf Weltreiche die Aufmerksamkeit des Politikers, der mit seinen Meinungen und Taten nicht im Kirchturmbereich stecken bleibt, und die harte Wirklichkeit mit offenem Auge zu betrachten geneigt ist. Mit diesen Weltreichen muß die hohe Politik rechnen, wenn sie für ein Volk um einen Platz an der Sonne sich einsetzt:

a) Brit. Empire	mit 34,3 Mill. qkm Land	und 480 Mill. Menschen
b) Sowjet-Union†)	mit 21,7 Mill. qkm Land	und 180 Mill. Menschen
c) Frankreich	mit 12,8 Mill. qkm Land	und 107 Mill. Menschen
d) USA.*)	mit 9,7 Mill. qkm Land	und 125 Mill. Menschen
e) Japan (einschl. Mandschukuo)	mit 2,1 Mill. qkm Land	und 130 Mill. Menschen[1])

---

relations, Chicago 1938 (Univ. of Chic. Press). — Anderseits Fr. W. von Rauchhaupt, Die Rechte Europas (1931/32) und Völkerrecht); Karl Haushofer, Geopolitik des pazifischen Ozeans (Studien über die Wechselbeziehungen zwischen Geographie und Geschichte), 3. Aufl., Heidelberg 1937 (Kurt Vowinckel Verlag); ders., Grenzen in ihrer politischen und geographischen Bedeutung, Heidelberg 1938 (Vowinckel). Dazu Eduard Beninger, Germanischer Grenzkampf in der Ostmark, Wien 1938 (Wilh. Frick). — Schließlich die geopolitische Schriftenreihe „Völker und Staaten" im Rudolf Schneider Verlag Reichenau/Sa.

*) Hiezu jetzt auch W. Williams, Push of empire (The decline of Europe and the rise of the United States), New York 1937 (Scribner); D. F. Fleming, The United States and world organisation (1920—1933), London 1938 (Oxford Univ. Press); E. M. Patterson, Present internat. tensions, Philadelphia 1938 (Amer. Academy of polit. and social science).

[1]) Zur Ergänzung: W. H. Chamberlin, Japan over Asia, London 1938 (Duckworth); F. Challaye, La Chine, le Japon et les puissances, Paris 1938 (Rieder); Chinese year book 1937, London 1938 (Probsthain); Heinrich Bauer, Chinas Schätze, Berlin 1938 (Jung-Verlag); K. K. Kawakami, Le Japon en Chine, ses mobiles et ses buts, Paris 1938 (Grasset); Gustav Fochler-Hauke, Der ferne Osten (Macht und Wirtschaftskampf in Ostasien), 2. Aufl., Leipzig 1938 (Teubner); F. L. Mödlham-

Digitized by Google

Weltpolitik erfordert Überblick und Voraussicht, Tatkraft und Tatsachensinn, Nüchternheit und Erfahrung, Klugheit und Wissen.[1]) Diese Eigenschaften sind bei europäischen Staatsmännern selten geworden.

Viele meinen, es genüge „in Kontinenten zu denken". Sie halten das für nützlicher als „in Staaten" zu denken. Sie verkennen dabei meistens, daß beides willkürlich ist. Natürlich ist dagegen das Denken „in Menschen" und das Denken „in Völkern"[2]) und Ländern.[3])

---

mer, Moskaus Hand im Fernen Osten, Berlin 1938 (Nibelungen-Verlag). Ferner das oben auf S. 175/Fußnote 2 angegebene Schrifttum. — Außerdem namentlich Walther Pahl, Wetterzonen der Weltpolitik, Leipzig 1938 (W. Goldmann). — Schließlich neuestens noch A. M. Young, Imperial Japan (1926—1938), London 1938 (Allen & U.); Ernst Cordes, Großes Volk — Kleines Volk (China — Japan), Berlin 1938 (Safari-Verlag); Anton Zischka, Japan in der Welt, Leipzig 1938 (Wilhelm Goldmann Verlag).

[1]) Dem Zweck einer Verbreitung besserer Auslandskenntnis dient jetzt auch das neue Werk Paul Rohrbachs „Politische Weltkunde für den Deutschen", Potsdam 1938 (Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion). Vgl. jetzt auch E. Pfohl, Rohstoff- und Kolonialatlas, Berlin 1938 (Reimar Hobbing); J. H. Folkers, Geopolitische Geschichtslehre und Volkserziehung; W. Jantzen, Geopolitik als Unterrichtsgrundsatz in der Schule; beide Schriften 1938 im Kurt Vowinckel Verlag / Heidelberg erschienen (betr. Geopolitik im Geschichts- und Erdkundeunterricht der Schule). — Anderseits B. Akzin, Réflexions sur la science et l'éducation politiques aux Etats-Unis, Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey). — Claus Schrempf, Weisheit und Weltherrschaft, Berlin 1938 (Hans Bott).

[2]) Hiezu die neuen Hefte in der von Karl Haushofer und Ulrich Crämer herausgegebenen Schriftenreihe „Macht und Erde": Kurt Wiersbitzky, Südostasien (Ein Kampffeld der Zukunft zwischen Weiß, Rot und Gelb), und Werner Essen, Nordosteuropa (Völker und Staaten einer Großlandschaft), beide Leipzig 1938 (Teubner). Ferner Paul Kirn, Politische Geschichte der deutschen Grenzen, 2. Aufl., Leipzig 1938 (Bibliogr. Institut) und Bettina Kronacher, Der deutsche Lebensraum in der Geschichte, Frankfurt a. M. 1938 (Moritz Diesterweg). Schließlich allgemein G. Weill, L'Europe du 19e siècle et l'idée de nationalité (Bibl. de synthèse hist. 84), Paris 1938 (A. Michel). Ferner namentlich die neueren Darstellungen der Völkergeschichte: Sir George Dunbar, Geschichte Indiens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Charles Seignobos, Geschichte der französischen Nation, C. M. Trevelyan, Geschichte Englands (sämtlich im Verlag Oldenbourg / München); dazu neuestens William Sommer, Geschichte Finnlands, München 1938 (im gleichen Verlag); Johannes Stoye, Finnland / Junger Staat im Aufstieg, Leipzig 1938, und Heinz Halter, Finnlands Jugend bricht Rußlands Ketten, Leipzig 1938.

[3]) Mussolini erinnerte am 18. 9. 1938 die Welt daran, „daß die Geographie nicht eine Meinung ist und sich auf lange Sicht an jenen rächt, die sie dafür halten" (Rede in Triest anläßlich der Kielstreckung des Schlachtschiffs „Roma"). — Vgl. auch den oben (S. 671) zitierten Ausspruch Napoleons.

Digitized by Google

B. Die Mittel und Wege des politischen Handelns.

Ziel und Zweck der Politik sind erkannt. Sie ergeben sich aus dem Sinn des Staates, der selbst wiederum nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel zum Zweck.

Jedes Handeln hängt vom Denken, Wollen und Fühlen ab; so hängt auch die Politik als das Handeln in öffentlichen Angelegenheiten ab vom Erkenntnisstand, von der Willensgrundrichtung und dem Lebensgrundgefühl des Handelnden. Man kann diese inneren Voraussetzungen des Handelns auch mit dem vieldeutigen Wort „Weltanschauung" bezeichnen. Dabei fällt es nicht ins Gewicht, daß oft genug im öffentlichen ebenso wie im privaten Leben planlos und unverständig, charakterlos und launenhaft, gefühllos (ohne politischen Instinkt) und rein stimmungsmäßig gehandelt wird (Beispiel: Krüger-Depesche!); ebenso ist es für die gewählte Ausdrucksweise belanglos, daß den politisch (d. h. volksführungsmäßig) Handelnden eine Weltanschauung im philosophischen Sinne meistens fehlt, weil die wenigsten Politiker im Drang ihrer Geschäfte jemals über die Welt selbständig nachgedacht und die Welt geschaut haben. Nicht selten mangelt den Herren der Erde sogar die Kenntnis der Länder und Völker (wie sich deutlich genug bei der Abfassung des Versailler Diktats gezeigt hat).

Das ändert nichts an der Abhängigkeit der Politik von der Weltanschauung (im allgemeineren älteren Wortsinn), in der die letzten Wertentscheidungen enthalten sind. Die Politik erscheint als „Variable" in „funktionaler" Abhängigkeit. Dabei ist die Ausrichtung der Politik auf den („vitalen") Lebenswert des Volkes dem Wesen der Politik als Staatskunst und als Staatslehre angemessen.

Obenan in der Blickrichtung auf das Ziel steht Leben und Wirken des Volkes: Taten und Werke, um des Volkes willen geschaffen und gestaltet, volksverbunden und aus dem völkischen Lebenszusammenhang herausgewachsen.

Auf dieses Ziel muß die Politik ausgerichtet sein. Indem dann das Ziel zum bewußt-gewollten Zweck erhoben wird, leitet und richtet es das Handeln. Staatskunst ist zielstrebig und zweckerfüllt zugleich.[1])

Daraus ergibt sich für die einzelne politische Handlung ein Beurteilungsmaßstab: sie muß zielsicher und zweckmäßig sein. Über alle Zweifel erhaben aber ist eine politische Handlung nur dann, wenn sie nicht nur nützlich ist zur Erreichung des

[1]) Beispiel: C. Saavedra Lamas, Projet de traité général pour développer les moyens de conserver la paix, Paris 1936 (A. Pedone). Gegenbeispiel: M. A. L'Hote, Renseignements documentaires sur la conférence pour la réduction et la limitation des armements, Paris 1936 (Lavauzelle). Vgl. auch Buckreis, Politik des 20. Jahrhunderts, Altenburg 1937 (Staub). Heinrich Berner, Die panamerikanischen Friedenssicherungsverträge (Neue deutsche Forschungen, Abt. Staats-, Verwaltungs-, Kirchen-, Völkerrecht und Staatstheorie, Bd. 13), Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt).

Digitized by Google

Zieles, sondern geradezu notwendig zur Verwirklichung des vorgestellten Zweckes, Der Zweck heiligt die Mittel zwar nicht — weder der schlechte noch der gute — aber der vernünftige Zweck rechtfertigt die Mittel. Das für ein Volk Lebensnotwendige kann niemals unrecht oder unsittlich sein. Auch das scheinbare Unrecht verwandelt sich in Recht, wo Notwehr oder Notstand ein im allgemeinen rechtswidriges Verhalten nötig machen. Not kennt kein Gebot. Scheingebote der Moral schweigen vor echter Staatsnotwendigkeit. So findet die alte Frage des Gegensatzes von Politik und Moral aus volksbezogenem Staatsdenken eine überraschend einfache Lösung.

Die Behauptung, daß der Zweck die Mittel heilige, wird gewöhnlich den Jesuiten zur Last gelegt. Dabei übersehen aber die meisten, daß der Satz aus dem Zusammenhang gerissen worden ist und in seinen ursprünglichen Formen gewisse Einschränkungen enthält: Wem der Zweck erlaubt ist, dem sind auch alle zulässigen Mittel erlaubt; wenn der Zweck erlaubt ist, dann sind es auch die Mittel, sofern sie nicht verwerflich sind.[1]) Immerhin wiegen diese Einschränkungen nicht schwer, wenn die Sätze keine Tautologie enthalten sollen; doch sind sie sehr bezeichnend.[2])

Jedenfalls soll ein löblicher Zweck nicht mit verwerflichen Mitteln erreicht werden. Sonst entheiligt das Mittel den Zweck und entwertet das Ziel.[3]) Es lohnt sich z. B. nicht, ein Land zu verwüsten und ein Volk abzuschlachten, um ihm eine bessere Regierung schenken zu können.[4])

Die Darstellung der einzelnen Wege zum Ziel und der einzelnen Mittel zum Zweck würde den Rahmen dieses Buches, das die Politik nur als Lehre von Volk und Staat erörtert, sprengen. Auf die Frage, was notwendig sei, kann aus dem gleichen Grund hier nicht näher eingegangen werden.

Die Einzeldarstellung der Mittel und Wege des Handelns in öffentlichen Angelegenheiten ist Gegenstand der besonderen politischen Kunstlehre, die Strategie, Taktik und Technik umfaßt.

Nur der Krieg als Mittel der Politik sei hier besonders erwähnt, weil er in der Weltgeschichte als Mittel der Politik seit Jahrtausenden die größte Bedeutung erlangt hat und sie auch weiterhin haben wird, bis er sich durch seine „Totalität" und Weiträumigkeit einst selbst verzehrt haben wird, weil er zum Kampf aller gegen alle geworden ist und

---

[1]) Vgl. Hermann Busenbaum, Medulla theologiae moralis. Busenbaum ist bekanntlich der Erfinder der restrictio mentalis (reservatio mentalis), des Gedankenvorbehaltes bei der Eidesleistung.

[2]) Über die Praxis der Jesuiten vgl. jetzt auch F. A. Ridley, The Jesuits (A study in counterrevolution), London 1938 (Secker & W.).

[3]) Die nähere Ausführung dieses Gedankens muß der Rechts- und Staatsphilosophie vorbehalten bleiben.

[4]) Vgl. Ernst-Hermann Bockhoff, Völker-Recht gegen Bolschewismus, Berlin 1937 (Nibelungen-Verlag).

Digitized by Google

in der Form eines echten Weltkrieges gleich einer zweiten Sintflut alle vernichtet oder der Vernichtung nahebringt. Daran änderte auch die im Versailler Friedensdiktat erzwungene einseitige Teilabrüstung der Besiegten nichts; ebensowenig die späteren Kriegsächtungs- und Nichtangriffspakte, in denen mit klangvollen aber unwirksamen Worten der Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten verworfen wird (Beispiel: Nichtangriffsvertrag vom 21. 8. 1937 zwischen Sowjetunion und Nankingregierung). Vgl. auch unten S. 701[2].*)

Hier ist nun ganz besonders die Frage nach dem Nutzen, nach der Notwendigkeit mit Ernst und Sorgfalt zu prüfen. Was kommt dabei heraus? Lohnt sich der Einsatz?

Im September 1938 mußte man z. B. fragen: Lohnt es sich für das französische Volk, Gut und Blut dafür einzusetzen, daß der Zwangszusammenschluß in einem vor 20 Jahren willkürlich geschaffenen Staatsgebilde (Tschechoslowakische Republik) mit Zwangsgewalt gegen den Willen eines großen Bevölkerungsteils aufrechterhalten wird? Die Frage aufwerfen heißt sie verneinen. Die Juristen des Quai d'Orsay freilich warfen diese Frage gar nicht auf, sondern sie deuteten die Gegenwart im Banne der Vergangenheit, nämlich unter dem viel zu engen Gesichtswinkel der vergilbten Paragraphen von 1924 und 1925.[1]) Über diesen juristischen Erwägungen wird die näherliegende und ungleich wichtigere Frage nach Notwendigkeit, Nutzen, Vorteil eines militärischen Eingreifens vergessen, die leicht und eindeutig von jedem Franzosen beantwortet werden könnte. Man streitet hier wie so oft über das Warum, statt über das Wozu nachzudenken und darnach sein Handeln einzurichten.

Die Frage nach dem Notwendigen beantwortet sich theoretisch aus dem Ziel und Zweck der Politik und damit aus der Weltanschauung (unmittelbar aus der politischen, mittelbar aus der philosophischen Weltanschauung); sie ist insofern Gegenstand der Rechts- und Staatsphilosophie. Praktisch ergibt sich die Antwort jeweils aus der Einzelentscheidung des gesunden Menschenverstandes[2]); diese Entscheidung wird von Staatsleitung und Volksführung getroffen, die dazu berufen („legitimiert") sind. Näheres S. 680—682.

Die Wissenschaft kann hier weder erschöpfend aufzählen noch eine Faustregel liefern.

Wo das Wissen endet, waltet die Weisheit und wirkt die Klugheit. Wo das in Begriffen fortschreitende Denken abbricht, findet schauende Erkenntnis Mittel und Wege. Ziel und Zweck aber sind dem Bekenntnis des Glaubens vorbehalten.[3])

Das vorliegende Buch beschränkt sich darauf, im folgenden die wichtigsten Leitgedanken für die Auswahl der Mittel und Wege herauszustellen.

---

*) Hiezu jetzt auch G. Suarez, Briand, sa vie, son œuvre, Paris 1938 (Plon).

[1]) Demgegenüber betonte der Völkerrechtslehrer Joseph Barthélemy bereits im April 1938 mit einleuchtender Begründung, daß die Verträge von 1924/25 (wegen der Anlehnung an die Verträge von Versailles und Locarno) als gegenstandslos anzusehen seien.

[2]) R. P. Gillet, Appel au bon sens, Paris 1937 (Edit. Spes.).

[3]) Vgl. auch S. de Ploige, The conflict between ethics and sociology, St. Louis 1938 (B. Herder).

Digitized by Google

I. Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

Nicht selten hört und liest man, eine Angelegenheit des öffentlichen Lebens oder eine Lage müsse mehr vom politischen als vom rechtlichen (oder „juristischen") Standpunkt betrachtet werden. Diese Ausdrucksweise legt die Annahme nahe, diese beiden Standpunkte seien so grundverschieden, daß sie einander ausschlössen. Diese Meinung wäre jedoch irrig; denn die Standpunkte sind gar nicht so grundverschieden; es handelt sich vielmehr um zwei Gesichtspunkte, die von einander nur soweit entfernt sind wie die beiden Augen des Menschen, die dann erst in ihrem Zusammenwirken ein plastisches Bild ergeben; zudem kann man auch von verschiedenen Ausgangspunkten aus zu demselben Ziel gelangen.

Wer den politischen und den rechtlichen Standpunkt oder Gesichtspunkt gegenüberstellt, beurteilt eine Lebenslage einmal im Hinblick auf eine zweckmäßige Gestaltung der Lebensverhältnisse, das andere Mal nach Rechtsvorschriften (Paragraphen).

Beispiel: Als Japan die chinesische Hauptstadt erobert hatte und die chinesische Regierung nach Hankau übergesiedelt war, erhob sich 1938 für Japan die Frage, ob Tschiangkaischek und die von ihm mit anderen Mächten abgeschlossenen Verträge noch anerkannt werden sollen. Man konnte diese Angelegenheit entweder nach den Rechtssätzen des Völkerrechts beurteilen oder aber nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Unter dem ersten Gesichtspunkt lautete die Frage: „Ist Tschiangkaischek noch Organträger, obwohl er die tatsächliche Herrschaft über weite Gebiete des bisherigen Staates durch das Vordringens Japans verloren hat?" „Ist er staatsrechtlich und völkerrechtlich noch befugt, namens der chinesischen Republik zu verhandeln und Verträge abzuschließen?" „Sind die von ihm abgeschlossenen Verträge rechtsgültig?". Unter dem zweiten Gesichtspunkt lauteten die Fragen: „Soll man den teilweise besiegten Feind noch als außenpolitischen Gegner oder als innenpolitischen Rebellen behandeln, der sich einer neuaufgerichteten Staatsgewalt nicht fügt?" „Was ist für unsere Zwecke nützlicher, womit erreichen wir mehr?" „Können wir die Anleihen und Kriegsmateriallieferungen dritter Staaten unterbinden, indem wir die Verträge als unverbindlich hinstellen?"

Eine schroffe Gegenüberstellung Politik / Recht, Zweckmäßigkeit / Rechtmäßigkeit ergab sich aus der Ideologie des fälschlich sog. Rechtsstaates. Man sagte „Recht" und meinte „Gesetz". Man verstand also unter „Rechtmäßigkeit" die Gesetzmäßigkeit. Wenn nun aber Gesetz und Politik gegenübergestellt werden, ergibt sich in der Tat oft genug ein klaffender Gegensatz, zumal dann, wenn die Maßstäbe des Gesetzgebers, der das Gesetz erlassen hat, und des Politikers, der die Zweckmäßigkeit erwägt, verschiedenen Lebensauffassungen und Weltanschauungen entnommen werden, wie das im Vielparteienstaat die Regel ist.

Digitized by Google

Der Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts, der den Gesetzesstaat des 19. Jahrhunderts überwunden hat, gründet alle Staatsbetätigungen auf das Recht: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung müssen rechtmäßig sein. Daraus ergibt sich, daß auch die Politik dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit unterworfen[1]) — also eine „Funktion des Rechts"[2]) — ist: namentlich die Gesetzgebungspolitik[3]) mit Einschluß der Verfassungspolitik[4]) und die Verwaltungspolitik mit Einschluß der Regierungspolitik.

Zwar ist nicht alle Politik Rechtspolitik (die Außenpolitik ist in der Hauptsache nicht Rechtspolitik); aber alle Politik ist an Richtschnur und Schranken des Rechts gebunden. Nicht alle politischen Handlungen gestalten das Recht, aber das Recht leitet die politischen Handlungen[5]) und setzt ihnen Grenzen.[6])

Freilich werden diese Grenzen nicht immer und nicht überall beachtet, zumal dann nicht, wenn hinter ihnen keine Rechts- und Machtgarantie steht. Staatsmänner und Volksführer, Staaten und Völker setzen sich nicht selten über das Recht hinweg, wo sie bei dessen Mißachtung keine Nachteile zu erwarten haben. Sie sind auch nicht leicht geneigt, ihre Streitigkeiten Richtern zu unterbreiten. Sogar die Gliedstaaten eines Bundesstaats

---

[1]) Adolf Hitler am 18. 3. 1938: „Recht muß Recht bleiben, auch wenn es sich um Deutsche handelt". — Vgl. auch „Führerbotschaft an Volk und Welt" (Reichstagsrede des Führers vom 20. 2. 1938), München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.).

[2]) Da der Begriff „Funktion" nicht in dem vieldeutigen Sinn des politischen Sprachgebrauches verwendet wird, sondern in Anlehnung an die mathematische Begriffsbildung, sei hier zur Erklärung auf den neuen Göschen-Band (Sammlung Göschen, 1109) verwiesen: Konrad Knopp, Elemente der Funktionentheorie, Berlin 1937 (de Gruyter).

[3]) Vgl. J. W. Hedemann, Das Antlitz des Gesetzgebers (Beiträge zum Recht des neuen Deutschland / Festschr. f. Schlegelberger), Berlin 1936.

[4]) Hiezu H. Lyon, The constitution and the men who made it, Boston 1936 (Houghton); F. T. Wilson, Our constitution and its mak, New-York 1937 (Revell); J. Fabien, Reformes constitutionelles, Paris 1938.

[5]) Über die Mittel, die angewendet werden, wenn im zwischenstaatlichen Dasein die Einsicht in die Gerechtigkeit versagt, vgl. die Führerrede vom 18. 3. 1938.

[6]) Vgl. Hans Karl Ernst Ludwig Keller, Das rechtliche Weltbild (1. Bd.: Gegenreich Frankreich, Geschichte des westlichen Internationalismus), Berlin 1936. — N. Bentwich (and others), Justice and equity in the international sphere, London 1936 (Constable); C. van Vollenhoven, Law of peace, New York 1936 (Macmillan); M. Keyhan, La force et le droit dans les relations internationales, Paris 1937 (Libr. du Recueil Sirey). E. T. Williams, The great truce (A practical plan for world peace), London 1938 (Hutchinson); Carl Bilfinger, Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht, München 1938 (Duncker & Humblot); ders., Nationale Politik und internationales Recht (Monatshefte für auswärtige Politik, 1938, Heft 4); A. Toulemon, Le mépris des contrats et la crise, Paris 1938 (Libr. du Recueil Sirey).

Digitized by Google

können manchmal nur schwer dazu gebracht werden, ihre Meinungsverschiedenheiten durch ein Gericht nach dem Maßstab der Rechtmäßigkeit entscheiden zu lassen.[1])

In diesem Zusammenhang verdient ein Wort des polnischen Außenministers Beck festgehalten zu werden: „Bei entschlossener Verteidigung eigener Rechte muß man fremde Rechte zu achten wissen." (Rede vom 18. Dezember 1936, gehalten im Auswärtigen Ausschuß des Senats).

Worauf es letztlich bei der Außenpolitik in rechtspolitischer Hinsicht ankommt, zeigt die für eine vorläufige dringende Zwischenregelung übliche Bezeichnung „modus vivendi". Über dem Recht steht das Leben der Völker und nur ein lebensgesetzliches Recht kann als Richtschnur und Schranke für die Politik Geltung beanspruchen. Nur mit dieser Einschränkung, dann aber auch immer, ist die Politik an das Recht gebunden.

Wenn der Boden des Rechts im innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Verkehr aus Gründen einer falsch verstandenen und trügerischen Zweckmäßigkeit verlassen wird, ist Rechtlosigkeit und Anarchie die Folge.[2])

Dem widerspricht nicht die Tatsache des politischen Umsturzes (Revolution als Staatsumwälzung von unten; Staatsstreich als Staatsumwälzung von oben, d. h. ausgehend vom Inhaber der Staatsgewalt). Umsturz ist Bruch mit der bisherigen gesetzlichen Ordnung, aber nicht notwendig Rechtsbruch. Wenn sie berechtigt ist, bedarf sie keiner Entschuldigung aus dem Gesichtspunkt der Staatsraison; wenn sie aber unberechtigt ist, kann sie aus der Staatsraison nicht entschuldigt werden; ob sie berechtigt ist, können niemals die Gesetze sagen, sondern nur das Gewissen (und damit die Moral) oder die Vernunft (und damit das Naturrecht).[3])

Beispiel: Noch im Juli 1937 (also ein volles Jahr nach der spanischen Militärerhebung) bezeichnete eine sowjetrussische Note Franco und die anderen mit ihm verbundenen Generäle als „Rebellen und Verbrecher, welche die Gesetze Spaniens verletzt haben". Hier dient die formaljuristische Betrachtungsweise dem politischen Zweck der Diffamierung, die eine Versagung der Rechte Kriegführender begründen wollte.

Demgegenüber erinnern wir uns an die berühmten Worte aus dem Totengespräch Friedrichs des Großen: „Die Staatsstreiche sind keine Verbrechen, und alles, was Ruhm bringt, ist groß ... Lassen Sie es sich gesagt sein, Herr Philosoph, wenn man die Welt regiert, darf man kein enges Gewissen haben.[4]) Siehe auch unten S. 686.

---

[1]) Hiezu H. A. Smith in dem Sammelwerk „Justice and Equity in the International Sphere", London 1936 (Constable).

[2]) Ebenso die Rundfunkrede des nordamerikanischen Staatssekretärs Cordell Hull vom 16. 8. 1938; hier wird jedoch das Lebensrecht der Besitzlosen verkannt und das starre Recht erscheint nur als ideologische Garantie des Besitzes. Wir bezeichnen indessen ungerechte Gesetze und Verträge nicht als Recht.

[3]) Vgl. Heinrich Wolf, Angewandte Geschichte, Bd. VI: Weltgeschichte der Revolutionen und das Recht des Widerstandes (Verl. Th. Weicher, Leipzig-Berlin). — Das Endurteil über eine Revolution kann demgemäß auch nicht ein Gericht auf Grund der geltenden Gesetze fällen, sondern nur die Geschichte auf Grund der Leistungen (übereinstimmend Adolf Hitler vor dem Münchener Volksgericht 1924). — Anderseits A. Potton / J. Comparat, La révolution qu'il faut faire, Paris 1938 (Plon).

[4]) Beispiele bringt Maurice Paléologue in seiner Lebensbeschreibung Alexanders I. (aus dem Franz. übers. v. W. Grabert), Berlin 1938 (Neff).

Digitized by Google

So erklärt es sich auch, daß Revolutionäre, die unter den Gesetzen eines überwundenen Herrschaftssystems (Regimes) von Gerichten rechtskräftig als Verbrecher verurteilt und als Mörder hingerichtet worden sind, nach dem später erfolgreichen Umsturz als Helden und Blutzeugen in einem Staatsakt gefeiert werden können. Beispiel: Klagenfurter Staatsakt zu Ehren der 13 Blutzeugen der österreichischen Julierhebung (Franz Holzweber, Otto Planetta, Friedr. Wurnig, Ernst Feike, Joseph Hackel, Franz Leeb, Ludwig Meitzen, Erich Wohlrab, Johann Domes, Franz Saureis, Franz Unterberger, Rudolf Erlbacher, Franz Egner).[1])

Ebensowenig widerspricht es dem aufgestellten Grundsatz, daß ausnahmsweise im Krieg völkerrechtliche Regeln durchbrochen werden. Gerade dadurch, daß ein völkerrechtswidriges Verhalten von der öffentlichen Meinung der Welt als solches erkannt und verurteilt wird, bewährt sich das Völkerrecht. Es ist also für den Staatsmann notwendig, auch dem Kriegsrecht[2]) Beachtung zu schenken, wenn er nicht die ganze Welt zum Widerstand reizen will oder dem Neider einen Vorwand zum Waffengebrauch geben will.[3])

Zu den grundlegenden Sätzen des Völkerrechts gehört der Rechtssatz „Pacta servanda sunt". Auf diesem Gewohnheitsrechtssatz ruht das ganze Vertragsrecht des zwischenstaatlichen Verkehrs. Aber nicht alle Verträge sind gerecht und die Ungerechtigkeit kann keine ewige Dauer für sich beanspruchen.[4]) Gewalt wird durch Gewalt überwunden.

Ein zweckmäßig s c h e i n e n d e r Staatsakt kann rechtmäßig oder unrechtmäßig sein; ein w a h r h a f t zweckmäßiger ist immer

[1]) Hiezu veröffentlichte der „Völkische Beobachter" am 25. 7. 1938 den Text einer in der illegalen Zeit von Hand zu Hand verbreiteten Postkarte. Die Rückseite trägt folgende Aufschrift: „Otto Planetta, der sich, da den Putschisten die Dezimierung angedroht wurde, freiwillig als derjenige meldete, der Dollfuß erschossen, obgleich er es nicht gewesen, wurde am 31. Juli gehenkt. Franz Holzweber wurde als Leiter der Aktion im Bundeskanzleramt am 31. Juli gehenkt, trotzdem das Gericht feststellte, daß der Leiter der Aktion nicht gefangen worden war. Hans Domes wurde gehenkt am 3. August als Leiter der Aktion auf die Ravag. Josef Hackel, Ludwig Maitzen, Hans Leeb, Erich Wohlrab, vier Polizeibeamte, die wegen Beteiligung an der Aktion im Bundeskanzleramt am 14. August gehenkt wurden. Franz Saureis und Franz Unterberger haben von einem flüchtigen Putschisten 20 Rollen Amonit zur Aufbewahrung erhalten und wurden dafür am 20. August gehenkt. Rudolf Erlbacher war der Führer einer Abteilung in Ennstal. Gehenkt am 21. August. Franz Ebner war Führer einer Abteilung in Kärnten. Gehenkt am 29. August. Ernst Feike, Infanterist im Bundesheer, nahm an der Aktion im Bundeskanzleramt teil, ohne sich hervorzutun. Er wurde am 7. August gehenkt. Friedrich Wurnig erschoß den durch seine Grausamkeiten bekannten Polizeihauptmann Hickl. Gehenkt am 3. August."

[2]) Vgl. Ernst L o d e m a n n, Kodifiziertes internationales deutsches Kriegsrecht in seinem Wortlaut und Geltungsbereich gegenüber dem Ausland, Berlin 1936 (Stilke).

[3]) Die angeblich rechtswidrige „Verletzung der belgischen Neutralität" diente England als Vorwand für sein Eingreifen in den Weltkrieg; desgl. lieferte die angeblich rechtswidrige Versenkung der Lusitania den Vorwand für das Eingreifen der USA. Siehe auch S. 681[1] und S. 702.

[4]) Schrifttumsnachweise oben S. 677, Fußnote 6.

Digitized by Google

auch rechtmäßig, weil wahrhaft zweckmäßige Staatsakte das für das Volk Notwendige als bewußt-gewollten Zweck verwirklichen.

Zweckmäßigkeit erstrebte schon der Rationalismus. Aber nicht das Volkswohl war der bewußt-gewollte Zweck, sondern eine davon abweichende Staatsraison, hinter der sich meist der Eigennutz eines Fürsten, einer Dynastie oder eines Kabinetts verbarg, bestenfalls aber ein aufgeklärter Absolutionismus. Kernstück jener Ideologie war der Grundsatz: der Staat der Vernunft richtet alles nach seiner Vernunft ein und alle müssen den Geboten der Staatsnotwendigkeit sich unterordnen. Dieser Satz trifft aber nur dann zu, wenn der Staat das Volk selbst und deshalb die Staatsraison nichts anderes als das Volkswohl ist. Nur dann kann die Staatsnotwendigkeit Richtmaß des vernünftigen und zweckmäßigen Handelns in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sein, sodaß Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sich decken, weil beide auf den Leitgedanken der Staatsnotwendigkeit im Sinn des Volkswohls zurückgeführt werden. Was in dieser Bedeutung rechtmäßig und zweckmäßig zugleich ist, sagt die Stimme des Volkes durch den Mund des im Volk verbundenen und von seinem Vertrauen getragenen Führers.

Daraus ergibt sich, „daß der Gesetzgeber, auch wenn er aus der unmittelbaren Staatsnotwendigkeit handelt, sich des Vertrauens seines Volkes versichern kann und muß".[1])

Wer sich als Politiker des Vertrauens des Volkes nicht versichert, hat auf die Dauer keinen Erfolg. Das Gleiche gilt vom Verächter des Rechts, der Gesetze und der zwischenstaatlichen Verträge.[2]) Er verliert das Vertrauen des eigenen und der fremden Völker. Vom Mißtrauen zum Haß und vom Haß zum Mord ist der Weg nicht weit. Beispiel: Ermordung des irakischen Rebellen und Diktators Bekr (Beg, Bekir) Sidky im August 1937.

Das Staatsnotwendige als Richtmaß der Politik ist das Selbstverständliche, Einleuchtende, Überzeugende. Gemessen am Urteil des Volkes ist ein Staatsakt (z. B. ein Gesetz) dann notwendig, wenn er nach der Überzeugung des Volkes nicht besser sein könnte (m. a. W.: wenn man nichts hinzufügen und nichts weglassen kann, ohne den Eindruck der Willkür zu erwecken).

Für die Innenpolitik ergibt sich die Rechtmäßigkeit zweckmäßiger Handlungen aus dem Begriff des Rechts (zweckmäßig wie rechtmäßig ist, was dem Volke nützt); aber auch für die Außenpolitik gilt der Satz, daß das Lebensnotwendige nicht unrecht sein kann (es war daher ein ver-

[1]) Reichsminister Rust vor der Akademie für Deutsches Recht (Völk. Beobachter vom 25. 10. 1936). Vgl. auch oben S. 363.

[2]) Schrifttumsnachweise oben S. 677, Fußnote 6.

Digitized by Google

hängnisvoller Irrtum, wenn der deutsche Reichskanzler bei Kriegsbeginn den Einmarsch nach Belgien als Unrecht bezeichnete!).[1]) So rechtfertigt sich die deutsche Lossagung vom Locarnovertrag nach dem französischen Russenpakt, nicht aber die einseitige Lossagung Frankreichs von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Schweiz (Entwehrte Zone von Hochsavoyen).

Das Staatsnotwendige ist das für ein Volk Lebensnotwendige. Dies aber ist niemals unrechtmäßig oder unmoralisch, während das nur Zweckmäßige — das nur beschränkten Zwecken Entsprechende — unrechtmäßig und unmoralisch sein kann.

Lebensnotwendig ist für ein Volk auch die Freiheit. Das zur Durchführung des Freiheitskampfes Notwendige kann also nicht unrechtmäßig sein — auch dann nicht, wenn es einem Zwangsgesetz zuwiderläuft.

Anmerkung: Der Gesichtspunkt der Lebensnotwendigkeit (und damit auch der Staatsnotwendigkeit als echter Lebensnotwendigkeit) kann in diesem Buch nicht näher ausgeführt und begründet werden. Er ist Gegenstand der Rechts- und Staatsphilosophie und muß daher einem anderen Werk vorbehalten bleiben. Praktisch ist dieser Gesichtspunkt keine Zauberformel, die alle politischen Welträtsel mit einem Schlage löst; aber das Nachdenken darüber, ob eine bestimmte Maßnahme oder welche Maßnahme notwendig ist, führt zu richtigen Maßnahmen und verhindert unrichtige; damit ist schon viel gewonnen. Was aber notwendig ist, das werden auch in Zukunft nicht Theoretiker, sondern Praktiker der Staatsleitung und Volksführung im kleinen wie im großen entscheiden. Und keine Theorie der Politik kann ihnen jemals diese Entscheidung oder die Verantwortung für eigenes Nachdenken abnehmen.[2]) Deshalb darf und muß auch meine Theorie der Politik da abbrechen, wo die Tat beginnt. Vgl. S. 80, 662, 703 ff. (insb. S. 713); aber auch S. 685 oben.

Im Vielvölkerstaat kann das für ein Volk Lebensnotwendige anders beschaffen sein als das für den Bestand des künstlichen Staatsgebildes Notwendige. Dann pflegen Staatsmänner und Staatsdiener ihr Verhalten nach dem Staatsnutzen einzurichten, Volksführer aber das Volkswohl auf ihre Fahne zu schreiben und um das Volksrecht zu kämpfen. Meist siegt das Recht über das Gesetz, das Volk über den Staat, die Natur über die Unnatur, das Leben über das Willkürliche und Zufällige.[3])

---

[1]) Vgl. Joh. Vikt. Bredt, Die belgische Neutralität und der Schlieffensche Feldzugsplan, 1929. — Siehe auch oben S. 679[3] und unten S. 702.

[2]) Ehedem lag die praktische Entscheidung darüber, was notwendig ist und daher getan werden muß, in der Hand unverantwortlicher Mehrheiten; heute liegt sie in der Hand verantwortlicher Führer. So mündet die Frage nach der Notwendigkeit praktisch in die Frage des grundsätzlichen Aufbaues des Gemeinwesens (Staatsformen und Regierungsweisen); diese Frage wurde oben bereits eingehend behandelt. Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auch auf die Untersuchungen über die Zwecke des Staates und über die Ziele der Politik verwiesen werden. Der nachdenkliche Leser kann von diesen Ansatzpunkten her nicht nur das Gefüge meiner Rechts- und Staatsphilosophie im voraus bestimmen, sondern auch eine eigene Antwort auf Fragen finden, die dieses Buch noch offen lassen muß.

[3]) Beispiel unten Seite 685.

Digitized by Google

Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit beziehen sich als politische Wertmaßstäbe auf Volk und Staat. Sinnvolle Überlegung ist erforderlich, um das Zweckmäßige und Notwendige abzuwägen und das Unzweckmäßige und Überflüssige zu unterlassen. Zweckmäßig handelt, wer vor jedem Eingreifen die gewollten und ungewollten Folgen seiner Tat ermißt und namentlich im Hinblick auf die ungewollten Folgen sich mit Einsichtigen und Sachkundigen berät.

Mitunter wird das Zweckmäßige und Nützliche mit der höheren Würde des Gerechten und Rechtmäßigen feierlich ausgestattet. So erhielt z. B. der politische Grundsatz des europäischen Gleichgewichts im Utrechter Frieden die Prägung „justum potentiae aequilibrium".[1])

Was zweckmäßig ist, vermag keine theoretische Formel allgemein anzugeben. Das Zweckmäßige und für das Volk Notwendige ergibt sich vielmehr praktisch aus der besonderen einmaligen Lage des Falles.[2]) Keine Doktrin kann hier das Richtmaß sein, nur der gesunde Menschenverstand (common sense) muß unter Würdigung aller Einzeltatsachen die Entscheidung treffen.[3]) Alles hängt von Umsicht und Weitblick, Aufgeschlossenheit und Zielsicherheit, Verantwortungsbewußtsein und Entschlußkraft des Staatsmannes ab. Glücklich ein Volk, das seinem Führer vertrauen kann! Lehrbar und lernbar ist hier nur wenig; aber nur wenige lernen das wenige, was hier lernbar ist; Scheuklappen engen das Gesichtsfeld der ohnehin kurzsichtigen Augen ein; Bildung, die den Blick weitet, erscheint den Handwerkern der Politik oft überflüssig — weil zuweilen auch ein Blinder eine Perle findet.

Da Politik in weitem Umfang eine Beseitigung von Mängeln, Mißständen, Fehlern, Unzulänglichkeiten, also eine Vervollkommnung bestehender Zustände und Einrichtungen ist, ergibt sich das Zweckmäßige und Notwendige vielfach aus der genauen Betrachtung der Wirklichkeit und der zutage tretenden Verbesserungswünsche (Bitten, Anregungen, Klagen). Bei der Abhilfe verfährt der Staatsmann ähnlich wie der Ingenieur bei Behebung technischer Mängel oder wie der Arzt bei Bekämpfung von Krankheiten. Namentlich aus der Heilkunde können für die Mittel und Wege politischen Handelns mannigfache Hinweise entnommen werden: so z. B. das Ähnlichkeitsprinzip (Homöopathie), d. h. die Behandlung mit ähnlich wirkenden Mitteln, deren Wirksamkeit keineswegs im gleichen Maße wächst wie ihre Menge (der Staatsmann kann wie der Arzt oft gerade mit kleinsten Mengen die größten Wirkungen erzielen). Hippokrates und Paracelsus haben auch dem Politiker der Gegenwart viel zu sagen.

Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit gilt naturgemäß nicht nur für Gesetzgebung und Verwaltung, wo er das sog. freie (in Wahrheit: pflichtmäßige) Ermessen beherrscht, sondern auch für die Rechtspflege. Diese dient zwar der Gerechtigkeit. Doch gebietet die Gerechtigkeit nicht

---

[1]) Vgl. hiezu auch oben S. 540/1. Aufschlußreiche Ergänzung: A. Aftalion, L'équilibre dans les relations économiques internationales, Paris 1937 (Dornat-Montchrestien).

[2]) Vgl. Robert Haab, Krisenrecht, Basel 1936 (Helbing & Lichtenhahn). Siehe auch oben S. 675 und S. 680/681.

[3]) Hiezu jetzt auch W. R. Thompson, Science and common sense, New York 1938 (Longmans).

Digitized by Google

unzweckmäßiges Handeln und sie verbietet zweckmäßiges nicht. Eine höhere Gerechtigkeit, die nicht nur den Fall wägt, sondern Leben gestaltet und das Einzelschicksal in den Volkszusammenhang hineinstellt, wird Fallgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit zu verbinden wissen. Und der Richter hat als Staatsorgan die Aufgabe, zweckentsprechend für den Staat und damit für das Volk zu handeln. Näheres oben S. 293—306.

Solche Erwägungen rechtfertigen aber keineswegs die Einleitung, Durchführung und Auswertung reiner Zweckprozesse, in denen die Justiz zur Magd der Politik erniedrigt wird, das Tribunal sich zur Szene umwandelt und die Gerichtsverhandlung im Schein der Jupiterlampen zum Schauspiel herabsinkt. Beispiele aus Sowjetrußland: Schachty-Prozeß (1928), Ramsin-Prozeß (1930), Metro-Vicars-Prozeß (1933), Trotzkisten-Prozeß (1936).[1])

Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gehen nur dann auseinander, wenn man die Rechtmäßigkeit als Gesetzmäßigkeit umdeutet und die Zweckmäßigkeit auf einen abstrakten Staat bezieht oder gar auf den Eigennutz eines Monarchen, einer Dynastie oder einer Machthabergruppe. Aus solcher Zuspitzung kann sich dann allerdings ein unnötiger Widerstreit zwischen Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ergeben. (Oben S. 676/680).

Die Gesetzmäßigkeit (deren begriffliches Verhältnis zur Rechtmäßigkeit durch das Bild zweier sich schneidender Kreise dargestellt werden kann) wird im politischen Leben vielfach „Legalität" genannt. Beispiele: Legalitätsgelöbnis Adolf Hitlers (Eid vor dem Reichsgericht, daß er getreu den Gesetzen des Reiches in unserem Volk die Macht erlangen wolle) und Erklärung des Führers der französischen Feuerkreuzlerbewegung de la Rocque vom Dezember 1935, daß er auf die revolutionäre Machtergreifung verzichte.[2])

Den Gegensatz bildet das „illegale" (gesetzwidrige) politische Handeln (z. B. Aufstellung der Sturmabteilungen der ungarischen Sensenkreuz-Partei; „Spezialhandel", deutsch: Schmuggel der Japaner in China). Oft stellt man der „Legalität" die „Moralität" oder die „Opportunität" gegenüber. Demnach bedeutet das „Legalitätsprinzip" (z. B. im Strafprozeß- und Grundbuchrecht) die Verpflichtung der Behörden zum Handeln unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf moralische Erwägungen oder Zweckmäßigkeitsrücksichten.

Unter „Legitimität" versteht man dagegen die Gesetz- oder Recht-

---

[1]) Zur Ergänzung: V. Soukhomline, Les procès célèbres de la Russie, Paris 1937 (Payot). — Ein berühmtes historisches Beispiel für einen Justizmord ist der Fall Görtz. Vgl. Carl Grimbergs schwedische Geschichte, deutsche Auswahl unter dem Titel „Die wunderbaren Schicksale des schwedischen Volkes", herausgegeben von Alexis v. Engelhardt, München 1938 (F. Bruckmann).

[2]) Hiezu jetzt auch die Bemerkungen in der Einleitung der Führerrede vom 20. 2. 1938 und die Verurteilung des illegalen österreichischen Regimes in der Führerrede vom 18. 3. 1938. Ergänzend Franz Riedl, Die Rechtsgrundlagen des liquidierten Regimes in Österreich (Volk und Reich, 1938, Heft 4). — Als die Prager Regierung im September 1938 die Einstellung der Tätigkeit der Sudetendeutschen Partei verfügte, erklärte letztere, daß die Verfügung illegal sei, weil kein Gesetz eine Handhabe biete.

Digitized by Google

mäßigkeit des Herrschaftsanspruches.*) Das „Legitimitätsprinzip" ist mithin der (von den sog. Legitimisten vertretene) Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Herrschaftsanspruchs eines bestimmten Herrschergeschlechts ohne Rücksicht auf einen etwaigen Thronverlust durch revolutionäre Gewalt: der Legitimist stellt sich also nicht auf den „Boden der Tatsachen" (Faktizität, normative Kraft des Faktischen), sondern erstrebt Wiederherstellung (Reaktion) des alten Rechtszustandes, namentlich durch Wiedereinsetzung einer vertriebenen Dynastie (Restauration). So kommt es, daß der Legitimist oft dem toten Recht der Vergangenheit sein Leben widmet, statt dem Recht zu dienen, das „mit uns geboren ist".

Beispiele: Die ungarischen Legitimisten, die sich für Otto v. Habsburg einsetzen (im Gegensatz zu den „Freien Königswählern", die das Königtum der Habsburger im Hinblick auf König Karls Thronverzicht für erloschen halten); der kleine Kreis[1]) um Herzog Max von Hohenberg und Gesandten Dr. Ritter von Wiesner, der sich „Dank vom Hause Österreich" erhoffte (der sog. Eiserne Ring als Dachorganisation der legitimistischen Verbände); die spanischen „Karlisten", die den Erstgeborenen der männlichen Linie als ihren rechtmäßigen König betrachten und deshalb die vor einem Jahrhundert vollzogene Krönung Isabellas II. nicht anerkannten; desgleichen die alfonsinisch-monarchistische Bewegung der Spanischen Erneuerung (trotz liberal-demokratischem Einschlag). Der Engländer Mr. Anthony W. Hall, der als Nachkomme Heinrichs VII. Ansprüche auf den Thron erhebt, sich in Hydeparkreden als legitimen König von England vorstellt und für seine Anhänger Banknoten mit seinem Stammbaum ausgibt, erklärt sogar alle Gesetze, die das Parlament seit dem Tode der Königin Elisabeth verabschiedet hat, für ungültig, weil sie ohne Zustimmung des (legitimen) Königs zustande gekommen seien.[2])

Die Wiederherstellung einer durch Revolution (oder Staatsstreich) in anderer Weise gestörten Verfassungslage wird dagegen nicht als Legitimismus bezeichnet. Beispiel: Die zum Zweck der Wiederherstellung der Verfassung von Tirnovo in Bulgarien gegründete Parteiengruppe „Petorka" als Reaktion gegen den Putsch der Militärliga vom Mai 1934 gilt nicht als „legitimistisch".[3])

Legalität und Legitimität bilden als Erscheinungsformen der Rechtmäßigkeit keinen notwendigen Gegensatz zur Zweckmäßigkeit; als Schlagworte dienen „Legalität" und „Legitimität" manchmal sogar zur Tarnung illegaler und illegitimer Zwecke.[4])

*) Vgl. Carl Schmitt, Legalität und Legitimität, München 1932; Willibald Plöchl, Das Legitimitätsproblem und das kanonische Recht (Zeitschr. f. öffentl. Recht, XVIII. Bd., 1. Heft, S. 1 ff.).

[1]) Man unterschied bis 1938 einen „schwarzgelben" und einen „rotweißroten" Legitimismus. Der erstere war namentlich in der „Kaisertreuen Volksbewegung", der letztere unter Wiesner organisiert.

[2]) Weitere Beispiele: N. E. Hudson, Ultra-royalism and the French restoration, New York 1937 (Macmillan).

[3]) Über die Grundlagen der bulgarischen Politik vgl. G. Cl. Logio, Bulgaria, past and present, London 1936 (Sherrat & H.). Ergänzend: Petko Staïnov, Das Staatsrecht Bulgariens nach dem Weltkrieg (Jahrb. d. öffentl. Rechts, Band 24), Tübingen 1938.

[4]) Aufschlußreiche Einzelangaben über die hinter dem ideologischen Aushängeschild verborgenen Zielsetzungen brachte die legitimistische Wochenschrift „Der Österreicher" (Organ des „Eisernen Ringes" und des „Reichsbundes der Österreicher").

Digitized by Google

Staatszweckmäßigkeit und Staatsnotwendigkeit sind keineswegs immer gleichbedeutend mit dem, was die jeweilige Regierung für zweckmäßig und notwendig hält oder was ihr jeweils bequem oder nützlich erscheint. Auch die gesetzmäßige Regierung ist menschlichem Irrtum ausgesetzt; ja sie kann sogar als Einrichtung grundsätzlich verfehlt sein.

Beispiel: Der Führer der Sudetendeutschen Partei Konrad Henlein übte im Oktober 1937 berechtigte Kritik am Regime des tschechoslowakischen Staates. Deren begriffliche Formulierungen und Unterscheidungen sind in unserem Zusammenhang sehr lehrreich:

„Unser Staat ist ein Nationalitätenstaat".[1]) „Das politische System, das eine Regierung sich zurechtgelegt hat, ist für mich nicht das System des Staates. Das Vorhandensein der sudetendeutschen Frage und ihre durch die herrschende Koalition bestimmte Art der Behandlung sind ein Beweis dafür, daß ein Regime unter Umständen auch geradezu gegen das Staatsinteresse handeln kann. Dieses Regime zu bekämpfen ist für uns Sudetendeutsche nicht nur ein Gebot unserer Selbsterhaltung, sondern — eben weil wir vom Staat eine höhere Auffassung haben — zugleich auch unsere staatsbürgerliche Pflicht. Ich kämpfe nicht gegen die Lebensnotwendigkeiten der gesamten Staatsbürgerschaft, aber ich kämpfe gegen die, die den Staat mißbrauchen wollen." (Bericht des Deutschen Nachrichtenbüros über die Teplitzer Rede).

Im September 1938 erließ die Führung der Sudetendeutschen Partei einen Aufruf, dessen Anfang und Schluß nachstehend abgedruckt werden: „Am 1. Oktober 1933 wurde das Sudetendeutschtum von Konrad Henlein zur Sudetendeutschen Heimatfront aufgerufen aus der ehrlichen Absicht, die Lebensrechte des Deutschtums im tschechischen Staate durch einen gerechten Ausgleich mit dem tschechischen Volk sicherzustellen. Fünf Jahre lang hat das Sudetendeutschtum diese Absicht unter Beweis gestellt. Heute muß festgestellt werden, daß alle Bemühungen, diesen Ausgleich in friedlicher Arbeit zu finden, an dem unversöhnlichen Vernichtungswillen der tschechischen Machthaber gescheitert sind. — Der äußerste Notstand ist gegeben. Wir nehmen daher das zu allen Zeiten geübte Notrecht der Völker[2]) für uns in Anspruch, wenn wir zu den Waffen greifen und das „Sudetendeutsche Freikorps" errichten."[3])

[1]) Hiezu „Die Siedlungsgebiete der Deutschen in der Tschechoslowakei" (zweifarbige Karte, unter Mitverwendung der ausschließlich nach amtlichen Quellen auf Grund der Volkszählungsergebnisse vom 1. Dezember 1930 bearbeiteten Nationalitätenkarte von Erwin Winkler / Sonderdruck aus dem „Deutschen Archiv für Landes- und Volksforschung", 2. Jahrg., 1938, Heft 2) mit einer Einführung von Emil Meynen, Leipzig 1938 (S. Hirzel). — Ferner das Septemberheft der politischen Monatshefte „Volk und Reich" (Vom Volkskampf der Slowaken), Berlin 1938. Siehe auch oben S. 191, 252 und 285.

[2]) Vgl. oben S. 681.

[3]) Es handelte sich hier um eine Verteidigung des Deutschtums gegenüber dem von Panslavismus und Freimaurerei hochgezüchteten Deutschenhaß. Näheres in dem Werk „Die tschechische Gefahr" von Paul Siebertz, München 1938 (J. F. Lehmann).

Digitized by Google

II. Politik und Moral.

Wenn sich die Denkverbindung zwischen Volk und Staat[1]) löst, ergeben sich ähnliche Konflikte zwischen Politik und Moral wie zwischen Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

Das führte zur Ausbildung einer Politik, die einzig auf Eroberung und Behauptung der Macht ausgerichtet war und sich zu diesem Zweck jedes zweckdienlichen Mittels bediente: List und Gewalt, Heuchelei und Drohung, Wortbruch und Rechtsbeugung, Diebstahl und Mord. Niccolò Machiavelli brachte diese entartete Praxis in ein theoretisches System („Machiavellismus"). Friedrich der Große wandte sich als Kronprinz in seinem „Antimachiavell" entschieden gegen eine solche Staatsmoral.[2]) Cäsar stand zwischen beiden: er liebte den Verrat und haßte den Verräter. Manche Politiker der Gegenwart halten es umgekehrt: sie verurteilen den Verrat und paktieren mit dem Verräter.

Der Machiavellismus ist noch nicht ausgestorben.[3]) Freundschaft gilt nur, solange sie Nutzen verspricht. (Stalin stellt Freunde, die ihm zur

[1]) Vgl. Frauendorfer, Volk und Staat, Berlin 1937 (in dem von F. Schmidt herausgegebenen Sammelwerk „Die Handelshochschule"); Reinhard Höhn, Volk und Staat (in den von Dahm, Eckhardt, Huber u. a. herausgegebenen „Grundzügen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft"); ders., Volk, Staat und Recht (in dem Sammelwerk „Grundfragen der Rechtsauffassung"), München 1938 (Duncker & Humblot); Fritz Sotke, Deutsches Volk und deutscher Staat (Staatsbürgerkunde für junge Deutsche), Große Ausgabe (4. Aufl., Leipzig 1936) und Kurzausgabe (7. Aufl., Leipzig 1937); Alfred Klemmt, Volk und Staat, Berlin 1936 (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, herausg. v. Paul Meier-Beneckenstein, Abt. I: Idee und Gestalt des Nationalsozialismus, Heft 20); Hans Gerber, Volk und Staat (Grundlinien einer deutschen Staatsphilosophie), Zeitschr. für Deutsche Kulturphilosophie (Neue Folge des „Logos"), Band 3, Heft 1 (Dez. 1936); Alfred Waetzig, Volk Nation, Staat (Beitrag zur staatspolitischen Schulung unserer jungen Volksgenossen), 3. Aufl., Stuttgart 1937 (Dez. 1936 im Verlag Holland u. Josenhans erschienen); Ernst Anrich, Volk und Staat als Grundlage des Reichs, Stuttgart 1934 (W. Kohlhammer). — Anderseits Gottlieb Leibbrandt, Stand, Staat und Volk (Gesellschaftswissensch. Abhandlungen, Band 5), Wien und Leipzig 1935 (Verlag von Franz Deuticke); Heinrich Schnee, Volk und Reich der Deutschen (1914—1936), 2. Aufl., Paderborn und Zürich 1937 (Ferd. Schöningh und B. Götschmann); H. Köpke, Kurzer Abriß der Reichsbürgerkunde, Leipzig/Ende 1937 (W. Diebener). Ferner oben S. 60, Fußnote 1.

[2]) Vgl. auch Friedrich d. Gr., Die Politischen Testamente, 2. Aufl., München 1936 (eingeleitet von G. B. Volz, übersetzt von v. Oppeln-Bronikowski). Ferner zur Ergänzung: Bruno Gerhard Orlick, Der königliche Ketzer (Das Glaubensbekenntnis Friedrichs des Großen), Berlin 1936 (Berliner Druckerei und Verlags-G. m. b. H.); Eberhard Schmidt, Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs d. Gr., Leipzig 1936 (Weicher). Siehe auch Seite 678 (unten).

[3]) Vielfach wird der Machiavellismus verschleiert oder getarnt. Manchmal begegnet er uns sogar im Gewande gottesfürchtiger Moral und seine Werkzeuge wissen dann wohl nicht, was sie tun: so z. B. die Kleriker, die Galilei mundtot machten. Vgl. Konrad Kalisch, Inquisition (Die Kampfes-

Digitized by Google

Macht verhalfen, kalt, sobald ihre Macht ihm gefährlich zu werden scheint). Die Politik ist also in weitem Umfang durch das Sprichwort gekennzeichnet: „Undank ist der Welt Lohn". Der Mohr, der seine Schuldigkeit getan hat, kann gehen, wenn man ihn nicht mehr braucht. (Beispiel: Behandlung der verbündeten Sowjetgenerale Galen-Blücher und Borodin durch Tschiang Kai-schek nach Niederwerfung der feudalistischen Reaktion).[1]) In einer Abwandlung gilt dieser Satz auch für die Behandlung der alten Kämpfer des Weltkrieges (Beispiel: USA.). Allbekannt ist, daß diese Denkart von der Renaissance nicht erst erfunden, sondern nur wiederentdeckt und auf die veränderten Verhältnisse angewendet worden ist. Der Dank der Athener an ihre verdienten Staatsmänner war schon vor zweieinhalb Jahrtausenden das Scherbengericht (vgl. Aristoteles, Politik, 3, 13).

So ist es verständlich, wenn ein Pessimist schließlich das bekannte Wort schrieb: „Die Politik verdirbt den Charakter" (Eugen Sierke im ersten Prospekt einer „Zeitung für Nichtpolitiker", der späteren „Täglichen Rundschau").

Fürstendiener erniedrigten die Politik zum Geschäft und wandten auf sie die römische Geschäftsmoral an (naturaliter licet sese circumvenire).

Wenn die Staatskunst zur bloßen Technik herabsinkt und nichts anderes sein will als Zweckverwirklichung, dann scheint jeder Zweck jedes Mittel zu heiligen. Subalternes Denken bietet skrupellose Mittel an, für die es selbst keine Verantwortung trägt. Man vergißt, daß Politik von Menschen für Menschen gemacht wird, daß sie Gestaltung des Gemeinschaftslebens eines Volkes ist. Man trennt den Politiker vom Menschen, wie den Geschäftsmann vom Christen, die Gesellschaft vom Staat; ein abstrakter Staatsmann dient einem inhaltslos gewordenen Staat, oder aber ein konkreter Politiker einem seelenlos gewordenen Apparat der Macht und des Eigennutzes. Der Mensch wurde über der Politik vergessen ebenso wie das Volk über dem Staat.[2])

Geschäft und Politik gehen zuweilen auch getrennte Wege. Roosevelt verurteilt in Buenos Aires den kriegerischen Geist der alten Welt; gleichzeitig liefern die Vereinigten Staaten heute für Kriegszwecke Rundstahl und Rohöl an England und Frankreich, Flugzeuge an Rußland, Japan und England.

Gewöhnlich werden auch die „Staatsgeschäfte" nur wie private Geschäfte betrieben und nach deren Maßstäben gemessen.[3])

---

weise der politischen Kirche), H. W. Pötsch/Breslau; Ludwig Bieberbach, Galilei und die Inquisition, München 1938 (Arbeitsgemeinschaft für Zeitgeschichte).

[1]) R. Berkov, Strong man of China (The story of Chiang Kaishek), Boston 1938 (Houghton); H. K. Tong, Chiang Kai-Shek, soldier and statesman, London 1938 (Hurst & B.).

[2]) Hiezu jetzt auch A. Bryant, Humanity in politics, London 1938 (Hutchinson); N. Mitchison, The moral basis of politics, London 1938 (Constable); P. E. Santangelo, Massimo d'Azeglio politico e moralista, Turin 1938; M. d'Azeglio, Scritti e discorsi politici, Florenz 1938 (La Nuova Italia); Fritz Schalk, Die französischen Moralisten (La Rochefoucauld, Vauvenargues, Montesquieu, Chamfort, Rivarol), Leipzig 1938 (Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung).

[3]) Hiezu jetzt F. Ch. Sharp / F. G. Fox, Business ethics, London 1937 (Appleton-Century).

Digitized by Google

Stets wurden Taten und Unterlassungen des Staates, die sittlich verwerflich sind, als Akte der Staatsraison ausgegeben.[1])

Ein seelenlos gewordener Staat wurde zum Richtmaß menschlichen Handelns erhoben. Der technische Apparat bestimmte die ihm angemessene technische Zweckmäßigkeit. Wie die Maschine über gut und böse erhaben ist, so schien es der Staatsmann zu sein als Rad der Staatsmaschine. Die Staatsraison beherrschte und bewertete alle Taten der Politik. Dabei vergaß man, daß der Staat letztlich mehr ist als nur ein Machtinstrument, nämlich der Organismus eines Volkes. Für den Politiker als Volksführer aber ist das Volkswohl, nicht die Staatsraison in dem mißverstandenen Sinne einer gewissenlosen Geschäftigkeit, einer Mittel und Zweck vertauschenden Staatszweckmäßigkeit entscheidend. So erhebt sich die Gegenwart über eine blickbeengte Vergangenheit, die einem Götzen Menschenopfer darbrachte.

Spitzel (Spione) bauschten im Solde einer irregeleiteten Staatsraison harmloses Gerede zu gefährlichen staatsfeindlichen Kundgebungen auf, um den Behörden Anlaß zum Einschreiten zu geben (Memelgebiet) oder sie sollten (als „Lockspitzel") zu strafbaren Handlungen verleiten, damit der Staat verdächtige Personen fassen kann. (So wurden aus dem polnischen Geheimbund Maniura 105 Angeklagte im Jahre 1936 auf Grund des auf Spitzelarbeit beruhenden Belastungsmaterials zu jahrelangen Freiheitsstrafen verurteilt). Agenten stehlen im Dienst einer ausländischen Justiz, Geldmacht, Propagandazentrale oder Entzifferungsstelle Urkunden. (Beispiel: Einbruch vom November 1936 in das von der Gewerkschaftsinternationale unterhaltene Pariser „Internationale Institut für Sozialgeschichte" zur Beschaffung neuen Anklagestoffes gegen Trotzki-Anhänger aus dem Trotzkiarchiv); in gewissen Ländern sind schon die Urschriften von Kriegserklärungen zum Zweck sachdienlicher Geschichtspflege*) aus diplomatischen Archiven entwendet worden. Unbequeme Gegner werden auch im Ausland noch (als Emigranten) von Agenten gewaltsam zur Bestrafung oder Vernichtung in ihr Heimatland zurückgeholt oder der Einfachheit halber gleich im Ausland von Agenten erschossen.[2])

---

[1]) Beispiele in Friedrich Meineckes „Staatsraison".

*) Vgl. auch oben S. 486 und S. 530.

[2]) Über die Agententätigkeit in der Vergangenheit vgl. z. B. F. P. Renaut d'Oultre-Seille, L'espionnage naval au 18e siècle, T. 1: Le secret service de l'amirauté britannique, Paris 1937 (Edit. du Graouli, 38 rue de Lourmel); M. Richard, Espions de guerre et de paix (1920—38), Paris 1938 (Edit. de France).— Agricola (Bauermeister), Spione durchbrechen die Front, 26. Aufl., Berlin 1938 (Vorhut-Verlag Otto Schlegel); ders.: Der große Verräter, Dresden 1937 (Zwinger-Verlag). Ergänzend: A. Boursin, Poste 85 (Les secrets de la T. S. F. pendant la guerre), Paris 1937 (A. Michel); R. W. Rowan, The story of the Secret Service, London 1938 (Miles). — Ein Beispiel für die Erledigung unbequemer Emigranten ist das Verfahren der 1924 von der Tscheka gegründeten SOO.

Digitized by Google

Spione und Agenten werden neuerdings oft aus den Kreisen der Kreditsuchenden zunächst mittels ausländischer Scheinkredite (die in Wahrheit Bestechungsraten sind) angeworben und dann mit Versprechungen, Geldgeschenken und Drohungen in Abhängigkeit gehalten. Vielfach läßt man sie jetzt auch in der Rolle von Pressevertretern (Auslandskorrespodenten) auftreten. Manchmal gelingt es einem Staat sogar, führende Persönlichkeiten des Feindstaates zu kaufen; in der Gegenwart konnten schon Generäle als Landesverräter entlarvt werden (Beispiel: Sowjetrussische Spionageprozesse von 1937, insbes. Verurteilung des Marschalls Tuchatschewski).

Die Sorglosigkeit, Ahnungslosigkeit, Gutmütigkeit, Einfalt und Eitelkeit der Menschen erleichtert den Kundschaftern ihre Arbeit in schätzbarem Maße.[1]) Denn man vermutet den Spion gewöhnlich dort, wo er nicht arbeitet, und übersieht ihn, wo er am Werk ist. (Beispiel: Viele Engländer, Franzosen und Schweizer glauben, daß die Auslandsorganisation der NSDAP sich vorzugsweise mit Spionage, Propaganda und Verfolgung von Emigranten befaßt / Beleg: Londoner Bericht des Völk. Beobachters Nr. 225 vom 13. 8. 1937).

Die Prostitution wurde nicht nur freigegeben (Abolitionismus) oder überwacht (Reglementarismus), sondern sogar zeitweise als staatliche Einnahmequelle herangezogen; damit haben sich europäische Staaten auf die Kulturstufe des japanischen Bauern gestellt, der seine Töchter als Geishas verkauft.

Diplomatische Lügen und Ränke wurden als große Staatskunst gepriesen.[2]) Kriege und Kriegsvorbereitungen erschienen skrupellosen Politikern als geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Greuelpropaganda wird zu jedem Krieg als Begleitmusik frei komponiert und findet bei kämpfenden und neutralen Gesinnungsgenossen willige Aufnahme (Hauptbeispiele: Weltkrieg und spanischer Bürgerkrieg von 1936 bis 1938).

Offenkundig gilt vorab in der Politik, deren Fahrt ja oft genug an die eines Narrenschiffes erinnert, Sebastian Brants „die weltt die will betrogen syn" (mundus vult decipi). Die Lüge behauptet siegreich das Feld und verhöhnt, ihrer Überlegenheit gewiß, die Richtigstellung (das Dementi).

(Sekretni Operativni Otdel), welche die emigrierten Russen zu überwachen hatte, und der SOZ. (Sagranitschni Operativni Zentr, Operationszentrum für das Ausland) gegenüber den Führern der russischen Emigration in Paris: die Führer des Russichen Frontkämpferbundes verschwanden geräuschlos und spurlos, und zwar General Kutjepow 1930, General Miller und General Skoblin 1937; ein weiteres Beispiel ist die Ermordung der Professoren Roselli in Paris. Die Beseitigung unbequemer Gegner im Inland ist naturgemäß noch viel einfacher und daher häufiger (Beispiel: Jean Jaurès, Matteotti und zahllose andere). — Vgl. Völk. Beobachter vom 8. 2. 38 (betr. Ermordung des früheren Agenten Reiß bei Lausanne im Sept. 1937). — Angaben über den britischen Geheimdienst finden sich oben auf S. 393 (Fußnote 1) und auf S. 597.

[1]) Hiezu „Spione, Verräter, Saboteure" (Eine Aufklärungsschrift für das deutsche Volk), herausgegeben im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht), Berlin 1938 (Hillgers Deutsche Bücherei Nr. 650/1).

[2]) Die Hauptbeispiele — der Theoretiker Machiavelli und der Praktiker Talleyrand — wurden bereits oben erwähnt. Als Gegenbeispiele können der Franzose Mirabeau und der Engländer Pitt angeführt werden. Vgl. Louis Barthou, Mirabeau, und J. Holland Rose, Der jüngere Pitt, München 1938 (Callwey).

Digitized by Google

Nach der Spruchweisheit*) des Volkes ist ja die Wahrheit nur aus dem Munde von Kindern und Narren zu hören, nach der Erfahrung der Ärzte außerdem auch von verständigen, erwachsenen Menschen im Anfang des Ätherrausches während der kurzen Zeit, bevor der Kranke in den tiefen ruhigen Schlaf versinkt.[1]) Die Welt darf also von Diplomaten keine Wahrheit verlangen und von ihrer Unwahrhaftigkeit nicht enttäuscht sein. Ob und wieweit die Welt vom Theoretiker der Politik die Wahrheit erfahren kann, das hängt von vielen Umständen ab, die hier nicht alle aufgezählt werden können; menschlichem Irrtum ist auch der Forscher unterworfen, die Massensuggestion macht an seinem Schreibtisch nicht Halt, einige sind in ihrem System befangen und sehen die Welt „kaum durch ein Fernglas, nur von weitem", andere stehen mitten im öffentlichen Leben und nicht wenige schwimmen dabei mit dem großen Strom, der sie trägt.[2])

Im politischen Kampf, der unerbittlich auf Vernichtung des Gegners ausgeht, erscheint manchen kein Mittel verwerflich, wenn es nur geeignet ist, eigene Leistungen zu überhöhen oder vorzutäuschen, die des Gegners aber herabzusetzen oder totzuschweigen (oder wenn das Werk nicht weggeleugnet werden kann, ihm eine böse Absicht zu unterstellen). Das schließt jedoch nicht aus, daß man dem Gegner — sobald man ihn in flotter Fahrt sieht — „den Wind aus den Segeln nimmt", indem man seine Pläne ausführt und die eigene Handlungsweise von den Argumenten der Opposition leiten läßt, um die Erfolge zu ernten, die der andere sich und anderen versprach. (Beispiel: Der belgische Außenminister Spaak verkündet im Kampf gegen die Rexbewegung am 16. 10. 1936 das Programm einer „autoritären Demokratie"). Der Grundsatz der Moral wird — auch wenn es sich nicht um das Gemeinwohl, sondern um sehr persönliche Belange handelt — in sein Gegenteil verkehrt: „Was du nicht willst, daß man dir tu', das füge deinem Gegner zu!". Wo es sich um die Auseinandersetzungen zwischen politischen Lehrmeinungen handelt, bedeutet es vollends Entartung, wenn man das, was man mit Gründen nicht widerlegen kann, mit Schlagworten zu vernichten sucht; als solche Schlagworte dienen gegenwärtig die leichtfertigen Kennzeichnungen als „liberalistisch", „marxistisch" und „jüdisch", die durch wahllosen Mißbrauch immer mehr entwertet werden

*) Die Beziehungen zwischen Politik und Moral sind vielen Menschen unklar. Sprüche und geflügelte Worte müssen ihnen über ihre eigene Unklarheit hinweghelfen. Einige davon sind wissenswert und werden deshalb auf den folgenden Seiten erwähnt.

[1]) Über die anderen neuzeitlichen Mittel, die in manchen Ländern anstelle der mittelalterlichen Folter zur Erzwingung wahrheitsgemäßer Aussagen verwendet werden, vgl. Victor A. Reko, Magische Gifte, Stuttgart 1938 (F. Enke).

[2]) Zu den wenigen Ausnahmen, von denen uns die Geschichte berichtet, gehörten die Göttinger Sieben mit ihrer berühmten Erklärung vom 18. 11. 1837. Einer von ihnen, der Historiker Dahlmann, schrieb ein Jahr später: „Schweigend der Zerstörung aller menschlichen Ordnung zuzusehen, nur zu beten und zu seufzen, oder zu sagen, wie ein Beamter des Landes: Ich unterschreibe alles, Hunde sind wir doch, halte ich des Mannes, des Christen unwürdig. Ich kann keine Revolution hervorbringen, und wenn ichs könnte, tät ichs nicht; allein ich kann ein Zeugnis für Wahrheit und Recht ablegen gegen ein System der Lüge und Gewalttätigkeit, und so tue ich."

Digitized by Google

und deshalb an Beweiskraft verlieren; Beispiel: Polemik gegen den „jüdischen" Begründer der sog. österreichischen Schule der Volkswirtschaftslehre Carl Menger.[1])

Was manche Anhänger einer „modernen" Strafrechtsschule wahrhaben wollten, scheint für die Politik in weitem Umfang zuzutreffen: Nicht der Mörder, sondern der Ermordete ist schuldig. Denn der Übeltäter wird meist mit Erfolg die Schuld auf sein Opfer abwälzen können. Menschen, die nicht an die Entscheidung des Gottesurteils glauben, werden von der Propaganda des Erfolgreichen überzeugt. Siehe auch unten S. 697/8.

Zuweilen erscheint die Unmoral sogar in Gestalt eines völkerrechtlichen Vertrags, so z. B. die Erpressung eines Schuldbekenntnisses durch das Diktat von Versailles.[2]) Auf derselben Ebene steht der Abschluß eines Freundschafts- und Nichtangriffspaktes, wie ihn Rußland am 7. 5. 1920 anläßlich der de-jure-Anerkennung mit Georgien („Grusien") abschloß, mit bald darauf folgendem Angriff (11. 2. 1921) und anschließender Annexion.

Versprechungen wiegen in der Politik überhaupt leicht und werden seltener gehalten als gebrochen; Mißtrauen ist die Antwort auf Hinterlist und Lüge.[3]) Wahlversprechen vollends sind den Liebesschwüren eines jungen Mannes zu vergleichen, der sich ihrer nicht mehr entsinnt, wenn er sein Ziel erreicht hat.[4]) (Beispiel aus der Gegenwart: Baldwins feierliches Wahlversprechen, daß es in Großbritannien nicht zu großen Rüstungen kommen werde). Könnte Cato die (ausländischen) Politiker unserer Tage sehen, dann würde er von ihnen dasselbe sagen wie von den wahrsagenden Priestern seiner Zeit, er wundere sich, daß ein Haruspex nicht lache, wenn er einen anderen sehe. Potemkinsche Dörfer aber hat es in Rußland schon 150 Jahre vor der Bolschewisten-Herrschaft gegeben (Potemkin ließ sie in der eroberten Krim zur Täuschung der Kaiserin schnell aufbauen).

Bündnisse pflegen nicht länger zu halten als die Gemeinsamkeit der Belange, die zu ihnen die Veranlassung gaben; Freundschaften werden kurzsichtiger Selbstsucht bedenkenlos geopfert. So zerbrach der Dreibund im Weltkrieg, weil auch auf den Wogen der Politik Freunde in der Not selten sind, häufig aber jene Ratten, die das sinkende Schiff verlassen.[5])

---

[1]) F. A. von Hayek hat in seiner biographischen Einleitung zu der von der London School of Economics veranstalteten Gesamtausgabe der Werke Carl Mengers dessen arische Abstammung nachgewiesen. Vgl. hiezu auch oben S. 131 Fußnote 2.

[2]) Vgl. A. Wegner, Das Reich in der Rechtsgemeinschaft der Völker und unter dem rechtswidrigen Zwang von Versailles (in Franks „Handbuch", S. 129—158).

[3]) Beispiele im 4. Band der „Angewandten Geschichte" von Heinrich Wolf (Weltgeschichte der Lüge), 5. Aufl., Leipzig/Berlin 1936 (Th. Weicher).

[4]) Motto: „Arbeiterfreundliche Phrasen im Kampf um die Macht, sozialer Terror, wenn man die Macht besitzt" (Dr. Jos. Goebbels am 9. 9. 1937 in der Nürnberger Kongreßhalle).

[5]) Aufschlußreiche Belege enthält das Buch „Verbündet, verraten" von Gottfried Zarnow (= Ewald Moritz), 5. Aufl., Bern 1936 (Buchverlags-Aktien-Gesellschaft). Karl und Zita, Czernin und Erzberger werden hier in grelles Scheinwerferlicht gerückt. — Betr. Italien vgl. S. 558, 686, 694, 695. Man darf übrigens nicht übersehen, daß Italien mit Deutschland damals noch nicht befreundet war: weder die Staatsmänner noch die Völker waren miteinander befreundet, nur die Staaten waren verbündet.

Digitized by Google

Verträge werden nur „rebus sic stantibus" eingehalten; wenn die Interessenlage sich verschiebt und die Beweggründe entfallen oder gegenstandslos werden, dann gelten Verträge nur als Papierfetzen.[1]) Lloyd George versichert am 30. 7. 1937 dem britischen Parlament sogar, die Doktrin des Papierfetzens sei heute in Europa vorherrschend.

Neuestens sind Truppeneinfälle in friedliche Länder an der Tagesordnung, Bomben und Granaten werden auf Frauen und Kinder wahllos abgeschossen, Handelsschiffe werden auf offener See mitten im Frieden (wenn man diesen Zustand noch als „Frieden" ansprechen kann) torpediert. Doch erwacht angesichts solcher Gewalttätigkeit das Gewissen der Welt, wie man z. B. aus dem Wiederhall der Weltpresse zu der Chikagoer Rede Roosveelts im Oktober 1937 feststellen konnte.[2]) Allerdings ist das Weltgewissen fast immer machtlos — wenn es nicht zufällig den Interessen der politischen, finanziellen oder militärischen Machthaber als Vorspann dient. Wenn ein Einzelmensch sich über die Gesetze des Anstands hinwegsetzt, geht man ihm aus dem Weg und meidet seine Gesellschaft; diese Aussicht auf unerwünschte Isolierung wird ihn zu anständigem Verhalten veranlassen. Im internationalen Verkehr verhält es sich jedoch anders; denn der Isolierte wird in einem solchen Fall seine Selbstgenügsamkeit (Autarkie) proklamieren und aus der Not eine Tugend machen. Deshalb ist der Roosevelt'sche Vorschlag einer „Quarantäne" zur Sicherung der internationalen Moral ebenso wirkungslos wie z. B. die Sanktionen des Völkerbundes gegen Italien während des italienisch-abessinischen Krieges.[3])

Von hier aus gelangte man dann vielfach zur Verkündung einer besonderen „Staatsmoral" oder „politischen Moral", die wesensverschieden sein soll von der Individualmoral (Individualethik), etwa so wie die „Herrenmoral" sich nach der Lehre Nietzsches abhebt von der „Sklavenmoral" (Jenseits von Gut und Böse).

Scheint doch der Imperativ der Sittlichkeit grundsätzlich unanwendbar auf die Politik, ja sogar das Gegenteil des politischen Imperativs zu sein! Denn die Staatskunst fragt immer nach dem, was herauskommt, und richtet darnach ihr Handeln ein. Der politische Imperativ ist also kein „kate-

[1]) Vgl. Viktor Bruns, Völkerfrieden und Vertragstreue (Europäische Revue, 13. Jg., Heft 1).

[2]) Präsident Roosevelt hielt anläßlich einer Brückenweihe in Chicago eine Rede, in der er insbesondere auf die ständige Besorgnis einging, die die politische Weltlage bei allen friedliebenden Völkern und Nationen verursache. Die Erwartungen, die man an den Briand-Kellog-Pakt geknüpft habe, hätten sich nicht erfüllt. Angesichts der heutigen Weltlage sieht er die Fundamente der Zivilisation ernstlich bedroht und glaubt auch die Vereinigten Staaten von Amerika gefährdet, da Rüstungen keine Sicherheit und Autorität keine Hilfe böten. Er wendet sich insbesondere gegen den Luftkrieg, Bombardements offener Städte und gegen die U-Boot-Piraterie im Mittelmeer und fordert dann die friedliebenden Nationen auf, sich gemeinsam zu bemühen, die Gesetze und Grundsätze des Friedens wieder aufzurichten. (Völk. Beobachter vom 7. 10. 1937).

[3]) Vgl. jetzt auch das Buch des langjährigen Washingtoner Korrespondenten der „New York Times" Harold B. Hinton „America gropes for Peace" (1938).

Digitized by Google

gorischer" sondern ein „hypothetischer" im Sinne Kants (Metaphysik der Sitten, 1785: „Alle Imperativen nun gebieten entweder hypothetisch oder categorisch. Jene stellen die praktische Notwendigkeit einer möglichen Handlung als Mittel zu etwas Anderem, was man will (oder doch möglich ist, daß man es wolle), zu gelangen vor. Der categorische Imperativ würde der sein, welcher eine Handlung als für sich selbst, ohne Beziehung auf einen anderen Zweck, als objektiv-notwendig vorstelle".). Wer nicht weiß, daß eben gerade das Objektiv-Notwendige Richtmaß der Staatskunst ist, muß also an den Gegensatz zwischen Politik und Moral glauben.

In der Gegenwart hat Adolf Hitler den politischen Imperativ neu geprägt: „Jeder muß tun, was allen nützt, was allen zugutekommt". Und der lang anhaltende stürmische Beifall der Massen, den dieser Satz der Bückeberger Rede vom 3. 10. 1937 fand, beweist, daß er dem Volk aus dem Herzen gesprochen worden ist. Dieser politische Imperativ ist, obwohl er den Begriff des Nutzens enthält, ein kategorischer, weil niemand weiter fragt, wozu oder um welchen Zieles willen er das tun soll, was allen nützt. Jeder dient dem Gemeinwohl um des Gemeinwohles willen.[1]) Dieser Handlungsgrundsatz ist ohne weiteres einleuchtend und überzeugend; er bedarf keiner weiteren Begründung oder Zurückführung auf andere höhere Werte oder Geltungsgründe. Eine Philosophie, die das Selbstverständliche erneut zum Problem erhebt und den kategorischen Imperativ fragwürdig findet, erscheint wertlos.[2])

Der kategorische Imperativ der Politik gilt für jeden Volksgenossen und damit auch für den Staatsmann.

Man vergaß früher nicht nur, daß nicht abstrakte Organe, sondern konkrete Organträger als Staatsmänner, Diplomaten, Politiker handeln; man vergaß vor allem, daß sowohl die sog. Individualmoral als auch die sog. Staatsmoral in Wahrheit eine Volksmoral („Ethik") ist.[3]) Für Völker aber gilt kein Moralgebot der Feindesliebe und Selbstaufopferung, sondern ein Gebot der Selbsterhaltung und Entfaltung (Fruchtbarkeit, Vermehrung): nicht weil die Moral selbst doppelzüngig wäre, sondern weil Völker und Individuen wesensverschieden sind und weil die Arterhaltung wichtiger ist als die individuelle Selbsterhaltung.

So erklärt und rechtfertigt sich auch aus dem Gesichtspunkt völkischer Selbstbehauptung die Heiligsprechung des Eigennutzes (Salandra 1914: „sacro egoismo"), weil das Wohl des eigenen Volkes jedem Staatsmann oberstes Gesetz sein muß.[4])

Dabei handelt es sich um das Wohl aller in der staatlichen Wirkeinheit zusammengefaßten Menschen, also um das Wohl des „Staatsvolkes". Ein tschechischer Volksführer mußte als tschechoslowakischer Staatsmann auch das Wohl der $3^1/_2$ Millionen Deutschen im Auge behalten, die im Wirkbereich der tschechoslowakischen Republik lebten. Ein schweizerischer

---

[1]) Überdehnung dieses Grundsatzes: A. Howe, England expects every American to do his duty, London 1938 (Hale).

[2]) Ergänzend Max Bense, Vom Wesen deutscher Denker oder zwischen Kritik und Imperativ, München 1938 (Oldenbourg).

[3]) Vgl. M. A. R. Tuker, Past and future of ethics, London 1938 (Oxf. Univ. Pr.).

[4]) Hiezu C. Sforza, Pensiero e azione di una politica estera italiana, Bari 1936 (Laterza e Figli). — Siehe auch S. 558, 686 und 694/5.

Digitized by Google

Staatsmann muß auf das Wohl aller Nationalitäten innerhalb des Schweizervolkes Bedacht nehmen.[1])

Das Leben der Völker ist kein vollkommen getreues Abbild des Lebens der einzelnen Menschen. Es unterliegt anderen Seinsgesetzen und Sollgesetzen. Deshalb können auch Vorstellungen vom Einzelleben nicht ohne weiteres auf Völker und Staaten übertragen werden.[2]) Wer sich diesen Unterschied klar macht, wird die Taten der Politik leichter verstehen und gerechter beurteilen können.

„Freundschaft" bedeutet z. B. im Bereich der Volksführung und Staatsleitung weder altruistische Zuneigung noch unwandelbare Treue. Meist handelt es sich nur um zeitlich beschränktes Zusammengehen zur Abwehr gemeinsamer Feinde oder zu gemeinsamem Beutezug. Echte Kameradschaft ist nicht ausgeschlossen, aber nur bei wenigen Völkern anzutreffen.[3]) Sie würde ja auch voraussetzen, daß man sich gegenseitig kennt und versteht. Die Völker aber kennen einander noch so gut wie gar nicht und können sich vielfach noch nicht einmal sprachlich verständigen. Erst in unseren Tagen beginnt das Sichkennenlernen und die Verständigung der Volksmassen, während Auslandsreisen und Sprachkenntnisse früher nur verhältnismäßig dünne Fäden über die Grenzen hinweg zogen. Der Rundfunk und die Arbeiterzüge, die zwischen Deutschland und Italien verkehren, leiten einen neuen Zeitabschnitt ein.[4])

---

[1]) So handelte z. B. die schweizerische Bundesregierung entsprechend dem wohlerwogenen Interesse des Schweizervolkes, als sie im Mai 1938 zur integralen Neutralität zurückkehrte und die Teilnahme an militärischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen des Völkerbundes für die Zukunft ablehnte, obwohl der Völkerbund seinen Sitz in der Schweiz gewählt hatte. Kein Schweizer wollte und sollte für ihn seine Haut zu Markte tragen!

[2]) Das gilt namentlich von dem christlichen Moralgebot der Feindesliebe. Hiezu Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, 4. Aufl., Hamburg 1933; ferner jetzt auch Otto Borchert, Der Krieg mit gutem Gewissen, Diesdorf 1938 (Verlag Schwert und Schild). Siehe außerdem unten Seite 702; ferner oben S. 693.

[3]) Bezeichnend ist die Anrede, die Mussolini am 28. 9. 1937 auf dem Berliner Maifeld seiner Rede voranstellte: „Kameraden!"

[4]) Die deutsch-italienischen Beziehungen wurden im September 1937 vom italienischen Außenminister ausdrücklich als Wirkzusammenhang gekennzeichnet. Graf Ciano sieht das deutsch-italienische Verhältnis als einen Parallelismus und eine gemeinsame Zusammenarbeit, an der alle europäischen Völker teilnehmen können. Es handelt sich deshalb auch nicht um einen Block, der Kontrollen und schriftliche Abmachungen nötig hätte, die über die hinausgingen, die im vorigen Jahre in Berlin abge-

Digitized by Google

Freundschaft zwischen Staatsmännern ist Wirkgemeinschaft. Sie setzt Handlungsfähigkeit voraus, also m. a. W. Macht. Der Schwache wird weder benötigt noch geschätzt.[1])

Deshalb wird man in der hohen Politik niemals auf uneigennützige Freundschaft anderer Staaten rechnen dürfen. Die reine Liebe „um der schönen Augen willen" ist im Einzeldasein selten, im Leben der Völker nie vorhanden. Und wo sie zu bestehen scheint, käme es nur auf die Molièresche Probe an (Précieuses ridicules: et si vous les voulez aimer, ce sera, ma foi, pour leurs beaux yeux). —

Ohne seinen Gedanken zu Ende zu denken und darnach zu handeln erklärte schon am 8. 1. 1902 Fürst Bülow im Reichstag, er halte die Beunruhigung wegen der französisch-italienischen Abmachungen nicht für richtig. „In einer glücklichen Ehe muß der Gatte nicht gleich einen roten Kopf kriegen, wenn seine Frau einmal mit einem anderen eine unschuldige Extratour tanzt. Die Hauptsache ist, daß sie ihm nicht durchgeht, und sie wird ihm nicht durchgehen, wenn sie es bei ihm am besten hat."

Hermann Göring begründete die deutsch-italienische Freundschaft damit, daß hier zwei Völker sind, die sich beide zu gleichen Idealen bekennen und darum auch die gleichen Feinde haben" (Rede vor der deutschen Kolonie in Rom am 17. 1. 1937). Doch sehen wir zu gleicher Zeit Italien vom Gold der westlichen Demokratien umworben und wissen, daß es nach dem abessinischen Feldzug im eigenen Land und in der neuen Kolonie Gold braucht. Die Zukunft wird uns darüber belehren, ob die Ideale oder die Interessen stärker auf das politische Handeln einwirken.[2]) Der Staatsmann achtet auf den Zug der Waage, sieht ihn voraus, beeinflußt ihn durch zusätzliche Gewichte, die er in die Schale wirft; der Gelehrte kann in solchen Fällen nur Vergangenes und Gegenwärtiges messen, abwägen und vergleichen. Siehe auch S. 558, 686, 693, 694.

Eng verflochten mit der Selbstbehauptung der staatlich organisierten Völker unter dem Gesichtspunkt der Arterhaltung ist die Frage der nationalen Ehre. Diese ist nach pragmatischer Auffassung Ansehen, das sich

---

schlossen wurden, denn die deutsch-italienische Freundschaft sei tief in allen sozialen Schichten beider Länder verwurzelt. Das sei deshalb so wichtig, weil internationale Freundschaften, die von den Absichten der Regierungen nicht in das innerste Bewußtsein der Völker hinabsteigen, unfehlbar wieder auseinandergehen würden. Die deutsch-italienische Zusammenarbeit werde sich außer auf politischem mit gleicher Wirksamkeit auch auf wirtschaftlichem Gebiete entwickeln und beständig von dem wachsamen Sinn der internationalen Verantwortlichkeit getragen sein. (Illustrazione Italiana).

[1]) Belege aus den Reden zeitgenössischer Staatsmänner: „Man sucht nicht die Freundschaft der Schwachen, sondern die der Starken" (Kriegsminister Daladier nach Abschluß der Herbstmanöver 1937 vor der Presse). „Nur starke Völker haben Freunde nah und fern in Friedenszeiten! Im Kriege sind sie gefürchtet. Schwache Völker stehen im Frieden allein, im Krieg laufen sie Gefahr, umgebracht zu werden!" (Mussolinis Rede in Mailand am 24. August 1933).

[2]) Immerhin erklärte Mussolini am 28. 9. 1937: „Der Faschismus hat seine Ethik, der er treu zu bleiben beabsichtigt und diese Ethik deckt sich mit meiner persönlichen Moral: klar und offen zu reden, und wenn man einen Freund hat, mit ihm zusammen bis ans Ende zu marschieren".

Digitized by Google

auf Leistung als Pflichterfüllung gründet: Wirken und Werke sind ihr Grund und Maßstab — ganz ebenso wie beim Einzelmenschen.*) Leistungsfähigkeit bedeutet in der Politik „Prestige" und Leistungsabfall „Prestige-Verlust", wie er sich aus erwiesener Ohnmacht oder Ungeschicklichkeit ergibt. Wird eine politische Forderung (wie z. B. die deutsche Kolonialforderung) zur Ehrensache erklärt, dann bedeutet dies, daß ein Verzicht pflichtwidrig und ohne Selbstaufgabe unmöglich ist. Doch wurde anderseits auch der Eintritt Großbritanniens in den Weltkrieg im Hinblick auf die vereinbarten militärischen Verpflichtungen zur Waffenhilfe seinerzeit von Sir Edward Grey vor dem Unterhaus als Ehrensache begründet.

Weitere Beispiele aus der Gegenwart, die uns den Gesichtspunkt der nationalen Ehre als politisches Beweis- und Kampfmittel verdeutlichen: Wiederherstellung der Wehrhoheit, Rheinlandbesetzung, Stromschiffahrt, Beschießung von Almeria.

Zu I und II: Wo ein unlösbarer Widerstreit zwischen Staatsnotwendigkeit, Moral und Recht sich aufzudrängen scheint, löst sich auch ein solcher Scheinwiderspruch zwanglos in dem Gesichtspunkt des Staatsnotrechtes auf, so daß auf eine jenseits des Rechtes waltende Staatsraison auch dann nicht zurückgegriffen werden muß.

Ein Rückgriff auf die „Staatsraison" ist auch insofern nur eine Verlegenheitsbegründung, hinter der sich Belange eines volksfremden Herrschers oder Staatsapparats (genauer: einer Staatsdienerschicht) verbergen. Echte und stichhaltige Gründe staatsmännischen Handelns können nur aus dem Nutzen und ganz besonders aus der Lebensnotwendigkeit des Volkes hergeleitet, dann aber auch offen und überzeugend darauf gestützt werden.[2])

So kann es vorkommen, daß die Lebensnotwendigkeit des Volkes einen Bruch des gesetzten Rechtes erfordert, das auf legale Weise dieser Notwendigkeit nicht angepaßt werden kann. Dann ist Bruch eines völkerrechtlichen Vertrags oder innerstaatliche Verfassungs- und Gesetzesverletzung durch Legislative oder Exekutive erlaubt. Denn „Menschenrecht bricht Staatsrecht" (Adolf Hitler, Mein Kampf).[3])

*) Vgl. Walter Buch, Des nationalsozialistischen Menschen Ehre und Ehrenschutz, München 1938 (Zentralverlag der NSDAP.).

[1]) Hiezu jetzt Helmut Wolter, Das Staatsnotrecht, Düsseldorf 1937.

[2]) Vgl. F. Staudinger, Ethik und Politik (1899).

[3]) In solchen Fällen wird ein politisch notwendiges Handeln, das mit dem geschriebenen Recht nicht vereinbar ist, vielfach nachträglich legalisiert. So wurde z. B. im Deutschen Reich nach Unterdrückung der Röhmrevolte ein Regierungsgesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr beschlossen, dessen einziger Artikel lautet: „Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens." Außerdem können strafrechtliche und sog. zivilrechtliche Amnestien der Legalisierung des neuen Zustandes dienen (z. B. in Deutschland: das Gesetz zum Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, das Schadensersatz-Ansprüche aus revolutionären Handlungen regelt). Vgl. auch die ergänzenden Ausführungen über Indemnität im Finanzrecht (Leitfaden, Band 13). Ferner zur Frage des Bruches völkerrechtlicher Verträge: Werner Gramsch, Grundlagen und Metho-

Digitized by Google

Notstand, Notwehr und Notrecht sind Rechtfertigungsgründe. Sie können auch von sittlicher Verantwortung entlasten. Sie stehen aber nur dem zur Seite, der sie nicht vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeiführt. Man begegnet freilich zuweilen auch Staatsmännern und Volksführern, die einen Notstand erzeugen, um den Retter in der Not spielen oder sich auf den Notstand berufen zu können.

Das Lebensrecht eines Volkes ist stärker als die Rechtssatzungen der Staaten.

Echte Not kann sogar einen Angriff[1]) rechtfertigen; denn dieser ist bekanntlich die beste Verteidigung. Doch muß der Anlaß wie im Falle der strafrechtlich erlaubten Notwehr gegenwärtig und rechtswidrig sein. Vorbeugungskriege auf ferne Sicht (Präventivkriege) können damit nicht gerechtfertigt werden.[2]) Die Diplomaten werden allerdings auch bei anderer Gelegenheit in einer Zeit, die den Angriff allgemein verurteilt und den Krieg ächtet, jeden Angriff als Verteidigung ausgeben und mit dieser Tarnung bei der Masse der Unverständigen Erfolg haben.[3]) Vgl. S. 691.

Beispiel: Der italienische Angriff auf Abessinien wurde 1935 von der italienischen Propaganda als Verteidigung ausgegeben und erst nach der erfolgreichen Durchführung gestanden die Väter des italienischen Planes offen ihren Willen und ihre jahrelangen Vorbereitungen zum Kriege ein: Wenige Jahre nach Abschluß des italienisch-abessinischen Freundschaftsvertrages (im Februar 1935) schrieb Mussolini an de Bono: „Die Indizien deuten darauf hin, daß der Negus nicht die Initiative zum Zusammenstoß ergreifen will. Wenn der Negus nicht die Absicht hat, uns anzugreifen, dann müssen wir selbst die Initiative ergreifen.“[4])

---

den internationaler Revision, London und Stuttgart 1937 (Deutsche Verlagsanstalt); Sondernummer „Das Ende der Kriegsschuldlüge“ der „Berliner Monatshefte“ (Märzheft 1937).

[1]) Viele verwerfen den Angriff wie den Krieg als Mittel der Politik überhaupt. Seit Jahren bemüht man sich daher, diesen Begriff international zu definieren. Vgl. Völkerbundssatzung, Art. 16; Genfer Protokoll von 1924; Londoner Vertrag zwischen der Sowjetunion und mehreren Nachbarstaaten vom Juli 1933 zur Festlegung des Begriffes eines Angriffs. Ferner jetzt zusammenfassend Carl Schmitt, Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, München 1938 (Duncker & Humblot); der Verfasser sieht im Genfer Völkerbund „nur ein Mittel zur Vorbereitung eines im höchsten Grade totalen, nämlich eines mit überstaatlichen und übernationalen Ansprüchen geführten gerechten Krieges“.

[2]) Vgl. Y. de la Brière, Le droit de juste guerre (Bibl. int. de philos. du droit, 5), Paris 1938 (A. Pedone).

[3]) Seit der Veröffentlichung des Gedichtes „Eigennützige Dienstfertigkeit“ von Heinrich Lami (1828) hat man noch immer genug Schusterjungen gefunden, die gegen Trinkgeld bezeugen, „det der Karnickel hat angefangen“. Der Herr des hungrigen Pudels kann also unbesorgt sein, wenn die Sache „auf die Obrigkeit“ (oder vor den Völkerbund) kommt. Was oben vom Krieg gesagt ist, gilt ebenso vom Bürgerkrieg. Man braucht sich nur daran zu erinnern, wie die Bürgerkriegsparteien in Spanien sich gegenseitig die Schuld am Kriegsausbruch in die Schuhe schoben.

[4]) Emilio de Bono, La preparazione e le prime Operazioni (Ist. Naz. di Cultura Fascista), 1936; Deutsche Übersetzung von A. Dehio (Dezember 1936), C. H. Beck'sche Buchhandlung München. (Nach Mussolinis

Digitized by Google

Auch sonst ist es ja in der Politik allgemein üblich, die Schuld zur Verschleierung eigener Fehler anderen zuzuschieben oder andere schon vorsorglich als Schuldige anzuprangern, bevor man selbst ertappt ist (der fliehende Dieb ruft: „Haltet den Dieb!" Und der Wolf im Schafspelz handelt nach dem Grundsatz: „Si vis bellum, para pacem". Richtig ist dagegen die Mahnung des Vegatius: Qui desiderat pacem, praeparet bellum.).

Beispiele: Einmischung in den spanischen Bürgerkrieg (Komödie im Londoner Nichteinmischungsausschuß von 1936/38, der die Waffenlieferung an die Kampfgruppen auf Schleichwege abdrängte, aber nicht verhindern konnte); Zerstörung Madrids, mit der die Streitenden und ihre ausländischen Freunde in geschickter Weltpropaganda die Gegner und deren Freunde belasteten. Vgl. auch oben S. 691.

Sündenböcke werden oft gesucht und dann immer gefunden.[1]) Ihre Abschlachtung entspricht den jeweiligen Kulten und Gebräuchen. In der Gegenwart verrichten nicht mehr die Priester, sondern die Scharfrichter die gottgefällige Handlung.

Beispiele: Russische Justizmorde, nach zeitgenössischen mitteleuropäischen Kommentaren veranlaßt durch mißlingende Wirtschaftsexperimente.

In diesem Zusammenhang erinnern wir uns auch noch an die beliebten Taschenspielerkunststücke zeitgenössischer Politiker, deren linke Hand nie weiß, was die rechte tut. Sie zeigen ahnungslosen Zuschauern die unschuldige Linke und verrichten indessen ihre schwarze Kunst mit der Rechten: Komintern / Staatsregierung der Sowjetunion.[2]) Oder aber sie waschen beide Hände in Unschuld, nachdem sie beide mit dem Blut Unschuldiger befleckt haben (der römische Diplomat Pilatus hat unter den Politikern der nachchristlichen Jahrtausende viele Nachahmer gefunden).

Kennzeichnung „ein Buch, das dazu bestimmt ist, den italienischen und ausländischen Leser zu verblüffen"). Man sieht daraus, daß die Politiker den Unvorbereiteten mit mehr Geschick spielen als der alte Oberbaurat Matthias, der bei einer Feier nach Vollendung des neuen Universitätsgebäudes in Halle nach den einleitenden Worten „Unvorbereitet wie ich bin" ein wohlvorbereitetes Schreibwerk aus der Brusttasche zog. Zur Ergänzung: J. Bastin, L'affaire d'Ethiopie et les diplomates (1934—1937), Paris 1938 (Desclée, de Brouver & Cie.); M. H. H. Macartney / P. Cremona, Italy's foreign and colonial policy (1914—1937), New York 1938 (Oxford).

[1]) Der prädestinierte Sündenbock ist der politische Gegner. Indem man ihn mit der Verantwortung belastet, entlastet man sich selbst. Man entzieht ihm damit zugleich seine Geltung und steigert anderseits das eigene Ansehen.

[2]) Die beliebte Formel Tschitscherins und Litwinows besagt, „daß wir an der inneren Ordnung anderer Länder als Staat kein Interesse haben". Dadurch wird die gleichzeitige Einmischung der Komintern verschleiert. Erich Schilling hat unlängst in einem eindrucksvollen Bilde über die „sowjetrussische Dreieinigkeit" gespottet. Unter drei gleichen Stalinbildern sieht man einen vierten Stalin und liest seine Worte: „Um falschen Behauptungen entgegenzutreten, zeige ich Ihnen die grundlegenden Unterschiede. Links: der Leiter der Komintern. Mitte: das Oberhaupt des Sowjetstaates. Rechts: der Chef der Kommunistischen Partei. Die Welt kann sich davon überzeugen, daß diese drei nichts miteinander zu tun haben." (Simplizissimus, 41. Jg., Nr. 41, S. 536). — Vgl. jetzt auch „Contra-Komintern" (Kampforgan der antibolschewistischen Weltbewegung) seit April 1937 (trat an Stelle der Zeitschrift „Das Volk").

Digitized by Google

Daß bei Staaten das eine Organ tatsächlich nicht weiß, was das andere tut, kommt häufig vor; denn die Gemeinwesen haben eine ungeheure Ausdehnung und die Verwaltungsorganisationen eine immer weiter verzweigte Ausbildung erhalten. Wenn aber beispielsweise in Japan der jeweilige Außenminister im Parlament vor den Ohren der Welt von Frieden, Versöhnung und Zusammenarbeit spricht, während gleichzeitig die japanischen Truppen in chinesisches Gebiet eindringen, weiß wohl jedermann, was solche Erklärungen besagen.

Die Reihe könnte beliebig verlängert werden. Fast jeder Tag bringt neuen Stoff. In der Gegenwart haben sich die Grenzen der Moral im Empfinden der Menschen vielfach ausgedehnt. Was ehedem unmoralisch, verwerflich, gemein erschien, wird heute als erlaubte Kriegslist oder Heldentat ausgegeben. Und Offiziere, die früher in Ehrenfragen besonders feinfühlig waren, lassen sich in unseren Tagen manchenorts für Handlungen gebrauchen, die ihre Väter kaum begangen hätten: z. B. Angriff auf wehrlose Zivilpersonen (Luftangriffe auf offene Städte, Versenkung friedlicher Handelsschiffe) und Flaggenmißbrauch.[1])

Die in der Politik ebenso wie im engeren Lebenskreise häufigen Verstöße gegen Recht und Moral ändern nichts an der Verbindlichkeit rechtlicher und moralischer Grundsätze. Sie erschüttern das sittliche und rechtliche Bewußtsein und Wollen der Völker nicht und diese erwarten von ihren Staatsmännern, daß sie nach solchen Grundsätzen bei der Auswahl der Mittel und Wege der Politik verfahren.

Das bedeutet keine Ermahnung zu unklugem und unzweckmäßigem Handeln. Im Gegenteil! Denn auf weite Sicht ergeben Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, Sittlichkeit und Staatsklugheit als Beurteilungsmaßstäbe ein und derselben Handlung übereinstimmende Werturteile. Alte Volksweisheit hat dies im Sprichwort längst festgestellt: „Unrecht Gut gedeiht nicht".

Der wahre Staatsmann geht nicht auf Abenteuer und Raub, Mord und Eroberung, Knechtung und Unterdrückung aus, sondern auf Erhaltung und Entfaltung seines Volkes in Zusammenarbeit mit den anderen Völkern. Nicht der Vorteil des Augenblicks allein bestimmt sein Handeln, sondern die Zukunft des Volkes innerhalb und außerhalb der Grenzen des Staates. Werke des Friedens sind Ziel und Erfolg seines Wirkens.[2]) Nach ihnen unterscheidet die Nachwelt den fähigen Staatsmann vom unfähigen Schwätzer und Haudegen. Die Ehre als Widerschein des sittlichen Urteils der Zeitgenossen wird im Spiegel der Geschichte zum Ruhm.[3])

[1]) Vgl. Hellmut Schötensack, Der Flaggenmißbrauch im Landkriege (Hamburger Diss.), 1938. — Anderseits W. v. Langsdorff, Kaperkrieg im Atlantik, Gütersloh 1938 (C. Bertelsmann).

[2]) Hiezu V. Rossetti, Städte wachsen aus dem Sumpf, Berlin 1938.

[3]) Vgl. Peter Richard Rohden, Gestalter deutscher Vergangenheit, Berlin 1938 (Sanssouci-Verlag).

Digitized by Google

Für die gegenwärtige europäische Politik hat der britische Außenminister eine richtungweisende Erklärung abgegeben, die ein grundsätzliches Bekenntnis zum Frieden enthält und die Voraussetzungen[1]) angibt, die allein Großbritannien zum Einsatz seiner Wehrmacht veranlassen können, wenn die Lebensbelange des Volkes berührt werden.

Da diese Voraussetzungen schon in naher Zukunft weltpolitische Bedeutung erlangen können, seien sie am Schluß dieser Lehre von Volk und Staat für das Gedächtnis der Zeitgenossen festgehalten:

1. Unbedingte Kriegsgründe:

   Die Verteidigungskräfte werden unter allen Umständen (unbedingt) eingesetzt

   a) zur Verteidigung des eigenen Landes und der Länder des Britischen Weltreiches[2]),
   b) zur Verteidigung Frankreichs[3]) und Belgiens[4]) gegen einen nicht herausgeforderten Angriff,
   c) zur Verteidigung Deutschlands gegen einen nicht herausgeforten Angriff, sofern ein neues Abkommen für Westeuropa eine solche Verpflichtung begründet,
   d) nach Maßgabe des Bündnisvertrages mit dem Irak,
   e) nach Maßgabe des (künftigen) Vertrags mit Aegypten.

2. bedingter Kriegsgrund:

   Die Verteidigungskräfte können unter gewissen Umständen (bedingt) eingesetzt werden:

   zugunsten des Opfers eines Angriffes nach den Vorschriften des Völkerbundes (in diesem Fall also ohne automatische Verpflichtung zu einem Eingreifen der Wehrmacht).

(Edens Rede vom 20. 11. 1936 in Leamington; im Februar 1937 von Schatzkanzler Neville Chamberlain bestätigt und am 2. 3. 1937 von Eden im Unterhaus wiederholt; dann im März 1938 von Neville Chamberlain, der inzwischen Ministerpräsident geworden war, erneut bestätigt).

---

[1]) Eine entsprechende Abgrenzung der vertragsmäßigen Verpflichtungen durch eine dazu berufene Persönlichkeit („authentische Interpretation") wurde unmittelbar darnach von Frankreich bekanntgegeben.

[2]) Dies wurde am 7. 3. 1938 vom Premierminister Chamberlain im Unterhaus erläutert. „Der Eckstein unserer Verteidigungspolitik", so führte er aus, „muß die Sicherheit Großbritanniens sein. Unsere erste und wichtigste Anstrengung muß sich daher in erster Linie auf zwei Ziele richten: Erstens müssen wir dieses Land schützen; zweitens müssen wir die Handelsrouten erhalten, von denen wir in unserer Lebensmittel- und Rohstoffverteidigung abhängen." Die dritte Aufgabe bestehe in der Verteidigung der britischen Besitzungen in Übersee. Das vierte Ziel müsse in der Zusammenarbeit der Verteidigung von Gebieten irgendeines Verbündeten bestehen, den man vielleicht im Kriegsfalle haben werde."

[3]) Begründung: Londoner Abkommen vom 19. 3. 1936 und englischer Brief vom 1. 4. 1936.

[4]) Der Londoner Universitätsprofessor H. A. Smith hat unlängst eine sehr bemerkenswerte Begründung dafür veröffentlicht, daß das englische Volk jederzeit bereit ist, für die Sicherheit Belgiens und Hollands zu

Digitized by Google

Außer den Rechtsgründen können auch gewisse politische Gründe der Staatszweckmäßigkeit, des Volkswohles, der nationalen und wirtschaftlichen Selbstbehauptung England in einen europäischen Krieg verstricken[1]), weil ein irgendwo in diesem kleinen Erdteil ausbrechender Konflikt nur schwer auf die ursprünglich am Streit Beteiligten beschränkt („lokalisiert") werden kann, wie das Beispiel der Einmischung („Intervention") bzw. Nichteinmischung beim spanischen Bürgerkrieg deutlich gezeigt hat.

Stets rechtfertigt sich ein zur Selbsterhaltung notwendiger Krieg†) als Mittel der Politik[2]) aus dem Lebensrecht eines Volkes, nicht aber

---

kämpfen (Völkerbund und Völkerrecht, 3. Jg., S. 513 ff.). Zur Ergänzung: Vicomte Charles Terlinden, Belgien und die Großmächte von 1919—1938 (Berliner Monatshefte, April 1938).

[1]) Britische Erklärung vom 24. 3. 1938 (erneuert aus Anlaß der europäischen Krisen vom Mai und August 1938). Der britische Premierminister Neville Chamberlain sagte in seiner nachmals oft zitierten Unterhausrede vom 24. 3. 1938: „Wo es sich um Krieg und Frieden handelt, geht es nicht allein um rechtliche Verpflichtungen. Wenn ein Krieg ausbräche, wäre es unwahrscheinlich, daß er beschränkt werden könnte auf diejenigen, die solche Verpflichtungen übernommen haben. Der unerbittliche Druck von Tatsachen könnte sich sehr wohl als mächtiger erweisen als formale Verkündungen. In einem solchen Falle läge es sehr wohl im Bereich der Wahrscheinlichkeit, daß andere Länder außer denjenigen, welche Parteien des ursprünglichen Streites waren, in diesen fast unmittelbar hineingezogen würden. Das trifft besonders auf zwei Länder wie Großbritannien und Frankreich zu, die lange Freundschaftsverbindungen und eng verwobene Interessen besitzen und die den gleichen Idealen der demokratischen Freiheit ergeben und entschlossen sind, ihre Ideale aufrechtzuerhalten." Vgl. die ganzseitige Übersicht „Die Geschichte einer friedlichen Revision" in der „Frankfurter Zeitung" Nr. 502/3 vom 2. 10. 1938, S. 7.

†) Über die Grundlagen der Auseinandersetzung im Fernen Osten, die keineswegs nur machtpolitisch zu verstehen und zu deuten sind, vgl. E. Cordes, Großes Volk — kleines Volk, China — Japan, Berlin 1938/39 (Safari-Verlag). Anderseits A. Zischka, Japan in der Welt, Leipzig 1938 (Goldmann): das Buch behandelt die japanische Expansion seit 1854.

[2]) Viel geschadet hat uns im Ausland ein entstelltes Clausewitz-Zitat: „Der Krieg ist nichts anderes als die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln". (Noch in der Gegenwart wird die Forderung erhoben, Deutschland solle auf den Krieg als Mittel der Politik verzichten). In Wahrheit hat Karl v. Clausewitz nur geschrieben, „daß der Krieg nur ein Teil des politischen Verkehrs sei, also durchaus nichts Selbständiges. Man weiß freilich, daß der Krieg nur durch den politischen Verkehr der Regierungen und der Völker hervorgerufen wird; aber gewöhnlich denkt man sich die Sache so, daß mit ihm jeder Verkehr aufhöre und ein ganz anderer Zustand eintrete, welcher nur seinen eigenen Gesetzen unterworfen sei. Wir behaupten dagegen: Der Krieg ist nichts als eine Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel." (Vom Kriege, 1832). — Ein Schulbeispiel für die verhängnisvolle Unsitte der Politiker, die halbverstandene Sätze aus dem Zusammenhang reißen und den zitierten Bruchstücken einen Sinn unterschieben, der niemals in den Sätzen steckte. So entsteht dann mancher Kampf mit Windmühlen. — In einer engeren Verknüpfung als bei Clausewitz finden wir Krieg

Digitized by Google

aus dem Herrschaftswillen eines Machthabers (etwa zur Ablenkung von den inneren Schwierigkeiten) oder aus Wirtschaftsgründen (Eingreifen der USA. in den Weltkrieg zur Vermeidung deutscher Kolonisation in Südamerika und zur Rettung der den Feinden Deutschlands gewährten Anleihen). Das wird im Ausland vielfach übersehen, wo Deutschland noch immer wegen seiner Kriegserklärung von 1914 und im Hinblick auf die unselige Selbstbezichtigung des damaligen Reichskanzlers wegen des Einmarsches in das „neutrale" Belgien als schuldbeladener Angreifer erscheint.[1]) Siehe auch oben S. 679—681.

Zu allen Zeiten hat es heilige Kriege gegeben.[2]) Die Griechen führten sie zum Schutz ihres Heiligtums in Delphi vor zweieinhalb Jahrtausenden. Die Deutschen führen sie für ihren Glauben und für ihre Freiheit. Körner schenkt ihnen den Schlachtruf:

„Es ist kein Krieg, von dem die Kronen wissen;
Es ist ein Kreuzzug, 's ist ein heil'ger Krieg!"

---

und Politik im Schrifttum der Gegenwart; Beispiel: „Politik und Kriegführung sind keine Gegensätze. Politik ist Kriegführung und Kriegführung ist Politik" (Paul Schmitthenner, Politik und Kriegführung in der neueren Geschichte, Hamburg 1937, Hanseatische Verlagsanstalt). — Über die Versuche, den Krieg als Mittel der Politik zu ächten und auszuschalten, vgl. F. W. v. Rauchhaupt, Völkerrecht, S. 102 ff., München 1936 (Verlag Voglrieder). Bisher ist es trotz vielfacher Bemühungen (z. B. Briand-Kellogg-Pakt von 1928) nicht gelungen, den Krieg als Werkzeug nationaler Politik und als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle zu beseitigen und durch Vereinbarung friedlicher Mittel und friedlicher Verfahrensweisen zu ersetzen. Hat doch auch eine hochzivilisierte Menschheit trotz umfassender innerstaatlicher Rechtsgarantien den Zweikampf bis heute noch nicht überall abschaffen können, was immerhin leichter wäre als die Abschaffung des Krieges, weil es im innerstaatlichen Leben objektiv urteilende Richter und eine zuverlässig arbeitende Vollstreckung gibt! Man wird sich also in der Außenpolitik keinen trügerischen Hoffnungen hingeben dürfen und auch weiterhin Volk und Land vor feindlichen Überfällen schützen müssen. (Vgl. jedoch oben S. 355[1]; ferner S. 696*).

[1]) Die anonyme Anklage, zu der sich Richard Grelling im Jahre 1915 die berühmte Überschrift Zolas aus dem Jahre 1898 (Protest gegen das Kriegsgerichtsurteil im Dreyfus-Prozeß) borgte, konnte die Schuld Deutschlands zwar nicht beweisen; doch trug sie im Dienst der Entente-Propaganda wesentlich zur Bildung der Weltmeinung bei. Daß der falsche Eindruck im Ausland auch heute noch nicht restlos beseitigt ist, beweist die traurige Wahrheit des alten Erfahrungssatzes: „Nie wird ganz ein Gerücht sich verlieren, das vielerlei Volk hat häufig im Munde geführt; denn ein Gott ist auch das Gerücht selbst." Gewohnheitsmäßige, berufsmäßige und gewerbsmäßige Quertreiber (Intriganten) haben daraus den Lehrsatz abgeleitet: „Audacter calumniare, semper aliquid haeret".

[2]) Vgl. Johann Gottlieb Fichte, Über den Begriff des wahrhaften Krieges (3 Vorlesungen), neu herausgeg. und eingeleitet von Walter Horn, Berlin 1936 (Veteranendank-Verlag Adolf Wegener). — Verworfen wird seit Hugo Grotius der willkürliche im Gegensatz zum notwendigen Krieg. So beschloß z. B. erst kürzlich im Dezember 1936 die panamerikanische Konferenz von Buenos Aires: „Die interamerikanische Friedenssicherungskonferenz verwirft in aller Form den Krieg als Mittel zur Lösung von Streitigkeiten zwischen den Staaten." — Siehe auch S. 694[2].

Digitized by Google

SCHLUSS

Die Bewährung der Lehre

Wer dieses Buch bis zum Ende durchgearbeitet hat, kennt meine Weltanschauung und Lebensauffassung. Er hat gleichzeitig einen Blick in eine ihm bisher weniger vertraute Welt geworfen und dadurch sein eigenes Weltbild erweitert, seine eigene Lebensauffassung vertieft.

Das steigert sein Selbstgefühl. Er hat vorher schon viel gewußt, jetzt manches hinzugelernt und hält sich nun für weise. Stolz blickt er auf die anderen herab, die weniger wissen. Sie, denen die Mühsal drängender Tagesarbeit manche Erkenntnisquelle verschloß, hält er wohl gar für ungebildet und unfähig, für minderwertig und ungeschickt.

Er irrt. Er hat den Ausgangspunkt aus den Augen verloren und meine Grundgedanken mißverstanden. Er kann sich also nicht auf mich berufen.

Wer wie ich sein Werk dem Wirken widmet, überschätzt das Wissen nicht. Ein weltweiter Abstand trennt ihn von denen, die den erdgelösten Geist vergotten.

Dieses Buch ist nicht der Staatsphilosophie oder der Philosophie der Politik gewidmet. Zwar geht es von einer bestimmten Weltanschauung und Lebensauffassung aus. Es ist von ihr getragen und verleugnet sie nicht; der nachdenkliche Leser wird sie bewußt, ein anderer unbewußt in sich aufnehmen. Aber Erkenntnisgrundlage und Darstellungsgegenstand sind nicht dasselbe.

Da ich die Erkenntnisgrundlagen in früheren Arbeiten herausgestellt habe und in späteren noch ausführlicher behandeln will, genügt an dieser Stelle die Abwehr eines Mißverständnisses, dem eine „Theorie der Politik" bei oberflächlichen Gelehrten ausgesetzt ist, die höchstens Vorwort, Einleitung und Schluß eines wissenschaftlichen Werkes lesen.

Mein Buch ist nicht dazu bestimmt, die Weltanschauung und Lebensauffassung, von der es ausgeht und getragen ist, darzustellen. Ein Bauwerk dient ja auch einem anderen Zweck als der Darstellung seiner Fundamente, die viel-

Digitized by Google

leicht erst bei einer Ausgrabung freigelegt werden. Ein Schulhaus dient z. B. dem Zweck des Unterrichts und der Erziehung. Ein wissenschaftliches Lehrbuch dient dementsprechend dem Zweck der Belehrung derer, die nicht alles wissen, sondern noch etwas lernen wollen; sein Stoff ist Wissensstoff. Die Erkenntnisse, die von dem Forscher gefunden worden sind, werden gesammelt, gesichtet, geordnet und in übersichtlicher Gliederung vorgetragen. Wissenswertes Wissen, das die Leser für ihr Handeln nutzbar machen können, ist der Gegenstand eines wissenschaftlichen Lehrbuches. So dient auch meine Wirklehre nicht etwa der Darstellung einer Weltanschauung und Lebensauffassung, sondern unmittelbar dem Leben, ganz besonders dem tätigen Leben, also dem Wirken.

Den Gegensatz bildet eine Lehre, die entweder überhaupt nicht dem Leben oder nur seiner beschaulichen Seite (vita contemplativa) zugewendet ist, namentlich eine Lehre von der Weltanschauung und Lebensauffassung, eine Lehre von einem hoch über allem Leben thronenden Geist.

Geistlehre und Wirklehre sind polare Gegensätze. Nicht als ob das tätige Leben und die Lehre vom Wirken auf Geist, Verstand, Vernunft, Einsicht, Denkvermögen (intellectus) verzichten wollte, könnte oder gar müßte! Wir bekämpfen nur die Überschätzung des „Intellekts", den sog. „Intellektualismus", und zwar in allen seinen Erscheinungsformen.

Die Geistlehre (Intellektualismus) wird von der Wirklehre (Pragmatismus) überwunden.

Der erkenntnistheoretische Intellektualismus der Vergangenheit war gleichbedeutend mit dem „Rationalismus". Die „Intellektualphilosophen" glaubten seit Platon, daß die wahren Gegenstände bloß verstandesmäßig erkennbar seien und daß nur der Verstand das Wahre erkennen könne. Wir aber wissen, daß es außer der in Begriffen fortschreitenden auch eine schauende („intuitive") Erkenntnis gibt; wir stellen diese Erkenntnis als schöpferische Erkenntnis sogar über die nur ausbauende (konstruktive) Erkenntnis. Wir stützen uns wieder auf Einsichten, die auf Sinneswahrnehmungen und innerer Erfahrung beruhen (Nihil est in intellectu, quod non prius fuerit in sensu).

Der axiologische Intellektualismus der Vergangenheit gab dem Denken den Vorzug vor dem Fühlen, Wollen, Handeln; er wertete die Erkenntnis als Endzweck menschlichen Strebens (Mephisto: „Vernunft und Wissenschaft, des Menschen allerhöchste Kraft"); er verkündete den Primat der theoretischen Vernunft (Hegel). Wir aber schätzen die praktische Vernunft höher ein. Gefühl und Wille, Handeln und Wirken sind — zumindest im politischen Bereich — mächtiger und wichtiger als das bloße Denken.

Digitized by Google

Der ethische Intellektualismus der Vergangenheit vertrat die Ansicht, daß Wollen und Handeln durch Verstand (Intellekt), Überlegung (Reflexion), Vernunft zu leiten und zu bestimmen sei; er setzte vielfach sogar das Für-gut-halten mit dem Wollen, die Einsicht mit der Tugend gleich und glaubte demgemäß, daß Tugend lehrbar sei. Wir aber wissen, daß das sittlich Gute, die ehrbare Gesinnung und das anständige Verhalten, nicht gelehrt, sondern nur vorgelebt werden kann und überdies rassisch-erbmäßig bedingt ist.

Der psychologische Intellektualismus der Vergangenheit betrachtete im Seelenleben das Intellektuelle (Denken, Vorstellen) als das Ursprüngliche; er meinte, das Gefühls- und Willensleben hänge vom Verstand ab und sei auf ihn zurückzuführen; das Denken und Vorstellen sei also die wesentliche Eigenschaft der Seele. Wir aber sind davon überzeugt, daß nicht einmal im Bereich des Seelenlebens der Verstand das Ursprüngliche und Wesentliche ist; denn das Lebensgrundgefühl bestimmt die Weltanschauung, der Trieb lenkt die Überlegung, der Verstand verfälscht mit seinen Begriffen die Wirklichkeit. Der Intellekt dient der Lebenserhaltung.

Was die Erbpächter des Geistes, die sog. Intellektuellen, aus dem Geist gemacht haben, dieser „Intellektualismus" ist wirklichkeitsfremd, lebensferne, wirkfeindlich. Wir aber wenden uns wieder der Wirklichkeit, dem Leben, dem Wirken zu. Die Theorie der Politik stellt Schauen und Schaffen über Denken und Wissen. Doch kennt sie ihre Aufgabe, die grundverschieden von der Aufgabe der Praxis ist: Zuschauen und Nachdenken ist etwas anderes als Wollen und Handeln. Der Theoretiker untersucht die Wirklichkeit, ihre Zusammenhänge und Bedingtheiten sowie die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Gestaltung; der Praktiker gestaltet. Der eine ist zum Nachsinnen, der andere zur Tat berufen. Jener überlegt, dieser handelt. Jener denkt über mögliche Ziele nach, dieser bestimmt das Ziel, das anzusteuern ist. Jener bereitet die Willensentscheidung vor, dieser trifft sie. Dieser grundlegende Unterschied schließt aber, wie wir gesehen haben, nicht aus, daß der Mann der Praxis selbst nachdenkt, bevor er handelt, und daß der Mann der Theorie selbst handelt, nachdem er lange genug nachgedacht, geredet und geschrieben hat. Es kommt gar nicht selten vor, daß sogar ein Mann, der sein Leben der Praxis gewidmet hatte, später die Theorie zum Beruf erhebt, und daß der berufsmäßige Theoretiker später einen praktischen Beruf ergreift; Professoren sind schon öfters Staatsmänner und Staatsmänner anderseits Professoren geworden. So bleibt sich die Wissenschaft von Volk und Staat ihrer Grenzen bewußt und weist gleichzeitig über sich selbst hinaus. Sie bestimmt zwar nicht, was geschehen soll; aber sie weiß, was geschehen ist, was geschieht und was geschehen kann.

Digitized by Google

Dabei ist die Theorie der Politik echte Theorie, die Wissenschaft von Volk und Staat echte Wissenschaft.

Die Theorie ist Betrachtung, Erkenntnis, Erklärung der Tatsachen des öffentlichen Lebens; diese Betrachtung, Erkenntnis, Erklärung ist notwendig, um die Praxis begreifen, verstehen, fördern zu können; die Wirklehre im besonderen führt die Wirklichkeit des Gemeinschaftslebens auf ein einheitliches Prinzip zurück, nämlich auf das Wirken (und letztlich auf die Welt als Schöpfung und Gestaltung). Dadurch wird eine geistige Beherrschung des Gegebenen möglich, während die fälschlich sog. politischen Theorien der Vergangenheit sich vergeblich um Ordnung und Vereinheitlichung des von ihnen jeweils ins Auge gefaßten Wirklichkeitsausschnittes bemüht haben. Die Erklärung bleibt nicht im Erklärungsversuch eines Erscheinungsgebietes stecken wie frühere Theorien, die auf irrigen Hilfsannahmen (Hypothesen) beruhten, im Prinzip verfehlt waren und am Gegenstand vorbeiführten. Die neue Theorie der Politik ist zwar geistige Betrachtung, sie erschöpft sich aber nicht in einem Nachdenken über die Gedanken anderer oder über eigene Gedanken; sie ist kein Tempel des toten oder des lebendigen Geistes, der seine Pforten vor der Welt verschließt. Sie ist zwar nicht Erfahrung (Empirie), d. h. Kenntnis vereinzelter Tatsachen, aber sie beruht auf Erfahrung und schließt die Tatsachen zu wissenschaftlicher Einheit zusammen; sie ist sohin ein wissenschaftliches Gebilde.

Die Wissenschaft, um die es sich dabei handelt, ist die Wissenschaft von Volk und Staat. Früher sah man in der praktischen Politik nur die Staatsleitung, namentlich die Staatskunst und die Technik der staatlich zweckmäßigen Maßnahmen, demgemäß in der theoretischen Politik die Wissenschaft vom Staat, namentlich von der Kunst und Technik der Staatsleitung. Dadurch wurde das Blickfeld der geistigen Betrachtung (also der Theorie) viel zu sehr eingeengt. Wir haben es — unserer Lebensauffassung entsprechend — auf die tätige Volksgemeinschaft ausgedehnt, deren Wirkeinheit wir erleben. Dadurch ist aus der Theorie der Politik eine neue Wissenschaft geworden, die im Gegenstand — aber auch in der ihm angemessenen Erkenntnis- und Darstellungsform (Methode) — grundsätzlich von der Überlieferung abweicht. Wir sind uns aber dabei der Zeitbedingtheit unserer Erkenntnis voll bewußt. Wir wissen, daß die

Digitized by Google

Veränderung der Wirkwelt eine Veränderung der Theorie bewirken wird und gewiß liegt die besondere Bedeutung unserer Theorie gerade darin, daß sie von vornherein darauf berechnet ist, sich fortschreitend der Wirklichkeit anzupassen. Eine echte Theorie des Lebens kann nicht veralten, solange es ein Leben gibt; eine echte Theorie des Gemeinschaftslebens kann nicht durch andere überholt werden, solange sie am Gegenstand selbst festhält: der Wirklichkeit des Gemeinschaftslebens der Menschen, an seiner Natur, seiner Ordnungsform, seinem Werkträger. Heute mag eine solche Theorie noch „Staatslehre" heißen oder „Lehre von Volk und Staat"; morgen wird sie schon anders heißen und deshalb ist dem Untertitel „Wissenschaft von Volk und Staat" schon jetzt der allgemeine Buchtitel „Theorie der Politik" vorangestellt. Die Betrachtung des Gemeinschaftslebens und seiner Führung ist als Betrachtung eines Wirkens immer „aktuell". Freilich wechselt bei dieser Betrachtung das Schaubild in unendlicher Folge: es ist ein lebendes Bild. Der Gegenstand erweitert sich und bleibt doch der gleiche — ebenso wie der Mensch selbst, der wächst und sich im Aufbau durch Stoffwechsel ständig erneuert, aber doch derselbe bleibt und sich noch im Greisenalter an seine Kindheit erinnert.

Nicht anders ist es um die Wissenschaft bestellt. Die Wissenschaft der Politik hat mit ihrem Gegenstand das gemeinsam, daß auch sie Wirken und Werk ist (nicht etwa nur ein Sein und Werden, Wissensbestand und Erkenntnisvorgang): ein von den Anfängen des Menschengeschlechts bis zu seinem Erlöschen über alle Generationen hin fortgesetztes Werk gemeinsamer Arbeit. Die Theorie der Politik als Wissenschaft von Volk und Staat ist nicht nur in ihrem Gegenstand unabgeschlossen, der Ergänzung und Fortbildung fähig und bedürftig, sondern auch in ihrem Erkenntnisverfahren und in ihrer Darstellungsform. Nicht nur das öffentliche Leben selbst ist in seiner Wirklichkeit, Tatsächlichkeit, Wirksamkeit dem Lebensgesetz des Gestaltwandels und Stoffwechsels unterworfen; sondern auch seine Erfassung als geistige Arbeit lebendiger Menschen ist eine unendliche, nie vollkommen und endgültig gelöste wissenschaftliche Aufgabe. Darin liegt die Schwierigkeit, aber auch der Reiz einer Theorie der Politik als Wissenschaft.

Doch gibt es im Gemeinschaftsleben noch andere, höhere Aufgaben. Höher als die Einsicht in die Natur der Wirkeinheit ist

Digitized by Google

die Erhaltung, Entfaltung, Gestaltung der Wirkeinheit zu bewerten. Höher als die Erkenntnis der Lebensordnung ist deren schöpferischer Ausbau einzuschätzen. Wer Ziele setzt und erreicht, leistet mehr als der Theoretiker, der nur über mögliche Ziele und deren Bewertung oder über die Wege zu ihrer Erreichung nachdenkt. Allerdings wird niemand über die Wirkwelt zu herrschen vermögen, der sie nicht kennt und sich keine Gedanken über sie gemacht hat. Offene Augen und klarer Verstand sind für den Praktiker wie für den Theoretiker der Politik erforderlich.

Theorie und Praxis dürfen sich nicht allzuweit von einander entfernen. Denn sie sind aufeinander angewiesen. Eben deshalb waren die Theorien der Vergangenheit in weitem Umfang Wahn und Irrtum; aber kein begeisternder Wahn, kein fruchtbarer Irrtum ist im toten Wissen zu finden.

Tot waren all die Vorstellungen vom öffentlichen Leben, die sich an die Vorstellungen von der leblosen Natur anlehnten. Die Wissenschaft vom Staat war sich ihrer Unwissenschaftlichkeit bewußt und suchte eben deshalb bei den „exakten" Wissenschaften Stütze, Halt, Nahrung. Man lehnte sich an die Physik an und entnahm ihrem Forschungszweig Mechanik eine „Statik" und eine „Dynamik", ohne das grundsätzlich Verfehlte dieses Beginnens einzusehen.

Die lebendige Wissenschaft von Volk und Staat bricht mit diesen überkommenen Denkweisen. Was für die Beschreibung einer leblosen Natur sinnvoll ist, paßt nicht für die Vorstellungswelt der Politik. Kunst und Technik sind näher der Politik verwandt. Aus deren Bereichen können wir eher sachangemessene Vorstellungen und Begriffe erhalten, die für eine lebendige Wissenschaft von Staat und Volk tauglich sind. Denn hier wie dort kommt es auf schöpferische Gestaltung an, die auf Schau und Erfahrung, auf Einsicht und Können beruht.

So ergibt sich eine der Praxis angemessene Theorie, eine der Wirklichkeit entsprechende Wissenschaft. Eine solche Theorie enthält echte wissenschaftliche Erkenntnisse der Wirkwelt, ein nach sinnvollen Gesichtspunkten geordnetes Wissen von den Tatsachen des öffentlichen Lebens. Sie ist Wissenschaft als ein nach klaren Grundsätzen („Prinzipien") vom begrifflichen Denken aufgebautes Gefüge („System") gleichartiger Erkenntnisse, ein einheitliches Ganzes in geordnetem Zusammen-

Digitized by Google

hang. Ihr Gegenstand ist das tätige Gemeinschaftsleben, das Zusammenwirken der Führung und Gefolgschaft in Volk und Staat: Wirkeinheit, Ordnungsform und Werkträger.

Die auch in diesem Buch über Volk und Staat dargestellte Wirklehre, die ich erstmals im Jahre 1929 für die Rechtstheorie und im Jahre 1932 für die Staatstheorie entworfen habe, kann unter den Theoretikern des Staates nicht viele Gewährsmänner für sich anführen. In unserem kleinen Erdteil Europa haben sie bisher nur wenige Denker in vollem Umfang verstanden und in ihrer Tragweite erkannt. Aber das ist für ihre Geltung belanglos. Denn wahre Wissenschaft schenkt ihre Einsicht der Zukunft; sie kann auf den unechten Glanz verzichten, mit dessen Widerschein kümmerliche Leuchten im engsten Kreise sich gegenseitig bespiegeln. Ihr genügt es, daß der Grundsatz des Handelns sich längst im Leben durchgesetzt hat, bevor er sich dem grübelnden Verstand erschließt. Die Wirklehre hat die Praxis des Staatslebens mehr oder minder bewußt zu allen Zeiten beherrscht und mehr als ein großer Staatsmann hat ihr Ausdruck verliehen.

So hat denn auch der heutige Führer des deutschen Volkes und Staates ganz ebenso wie Deutschlands größter Dichter neben dem Kampf um die Selbstbehauptung die Werkleistung in den Vordergrund gerückt und als Wertmaß politischen Handelns verkündet.

„Die Grundsätze müssen vom Persönlichen den Weg zum Ewigen führen. Führer werden kommen und Führer werden sterben, aber Deutschland muß leben. Und diese Behauptung allein wird Deutschland zu diesem Leben führen.

Uns alle aber wird man einst messen nach der Art und der geschichtlichen Haltbarkeit dessen, was wir heute bauen!"

„An unserem Werk wird sich die späteste Nachwelt noch unser erinnern."

(Schlußrede auf dem Nürnberger Parteitag 1935)

Denselben Gedanken hat Hermann Göring zum Jahreswechsel 1936/37 eindringlich wiederholt.

„Die Vergangenheit liegt hinter uns. Wir haben keine Zeit, bei ihr zu verweilen. Jeder errungene Erfolg, jede Leistung bedeutet für uns nur die Verpflichtung, noch mehr zu arbeiten, alle Kräfte zu erhöhter Leistung anzuspannen, denn die Weltgeschichte wird uns einmal nicht danach beurteilen, was wir schaffen wollten, sondern ihr Urteil danach sprechen, was wir geleistet und geschaffen haben." (Völk. Beobachter vom 1. 1. 1937).

Digitized by Google

Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Denn für jeden Tätigen ist die Tat, für jeden Wirkenden das Werk, für jeden Praktiker die Praxis selbstverständlich und nur die Theoretiker konnten in Theorien, nur die Lehrer in Lehrmeinungen das Heil der Welt erblicken.

Daß ein Theoretiker die Praxis in den Mittelpunkt der Theorie stellt, indem er eine Lehre vom Wirken — also eine „Wirklehre" — aufbaut, statt nach überliefertem Brauch in eitler Anmaßung seine und seiner Fachgenossen unmaßgebliche Gedanken der mit undurchsichtigen Fremdwörtern eingenebelten Welt zu verkünden, dies bedeutet nur einen Umbruch des Denkens, nur eine Revolution der Theorie. Die Wirkwelt bleibt dabei mit ihren Zielen und Maßstäben unverändert.

Der Staatsmann weiß, daß Macht und Recht, Bestand und Entwicklung, Ordnung und Freiheit, Beharrung und Bewegung nicht Wertmaß sind. Nicht sie sind das letzte Ziel der Politik, sondern die Erhaltung des Volkes und die Förderung des Gemeinwohls durch schöpferische Gestaltung der Zukunft. Darum ist auch nicht der Staat als Organisationsform Selbstzweck, sondern das im Staat zur Wirkeinheit zusammengeschlossene Volk. Die Wirkeinheit bewährt sich im Werk. Wie im Dasein des einzelnen Volksgenossen, so kommt es auch im Leben des Volkes auf die Leistung an, und zwar auf die Wirkleistung, nicht auf die Scheinleistung; der Leistungsgrundsatz gilt auch für den Staat. Aufgabe der Staatskunst aber ist die Führung des Volkes zu jenem Ziele.

Volksführung und Staatsleitung sind zu ihrer Zeit wichtige und hochangesehene Tätigkeiten, aber doch nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck. Wie der Staat selbst um des Volkes willen, so sind auch Staatsleitung und Volksführung um der Menschen willen da, die als Staatsbürger und Volksgenossen leben. Das wird zuweilen von Staatsbeamten und sogar von Staatsmännern und Volksführern übersehen. Die Sonne freilich scheint über Gerechte und Ungerechte, aber die Mitwelt und die Nachwelt lächelt nur, wenn ein König den morgendlichen Beginn seiner Regierungsgeschäfte mit der aufgehenden Sonne vergleicht — wie über den Gelehrten, der etwa glaubt, Volk und Staat, Menschheit und Welt mit einer Theorie retten und erlösen zu können, weil er noch nicht erkannt hat, daß es in der

Digitized by Google

Welt gar nicht auf die Begriffe und Meinungen der Theoretiker ankommt, sondern auf die Gedanken der Wirkenden, die durch tätiges Eingreifen das Leben gestalten.

Wir wissen nicht, nach welchen Ordnungsgedanken die Menschen in etlichen Jahrtausenden ihre Gemeinschaft aufbauen und ihr Gemeinschaftsleben pflegen, wenn einmal das Denken in Staaten und in Kontinenten wie das Denken in Klassen und Gesellschaftsschichten überwunden sein wird. Aber wir wissen, daß auch sie auf das Gemeinschaftsleben angewiesen sind. Die Denkformen und die Grundsätze ändern sich. Notwendig bleibt eine überpersönliche Wirkeinheit. Der Staat unserer Zeit und unseres Kulturkreises ist nur eine von vielen Möglichkeiten. Was wir heute „Staat" nennen, werden spätere Geschlechter als zeitbedingte, nur geschichtlich erklärbare Erscheinungsform des Gemeinschaftslebens bewerten. Es wird ihnen schwer fallen, sich in eine so zufällige und engräumige Vorstellungswelt hineinzudenken und unsere Gedanken nachzuzeichnen, die ihnen beschränkt und unbeholfen erscheinen müssen. Dann mögen sie aber auch bedenken, daß es für uns zwecklos und wertlos wäre, grundsätzlich andere Formen des Gemeinschaftslebens zu ersinnen als die Formen, die unseren Lebensbedürfnissen angemessen sind und die sich unmittelbar aus diesen ergeben. Denn der Mensch formt sein Dasein, um zu leben, und lebt nicht, um ein lebenszweckfremdes Dasein zu formen.

Digitized by Google

NACHWORT

Viele haben vor mir über Volk und Staat geschrieben: Zeitnahes und Zeitentrücktes, Zufälliges und Notwendiges, Wesentliches und Wesenloses, Überzeugendes und Zweifelhaftes, Vorläufiges und Endgültiges. Dem wäre wenig Neues hinzuzufügen, wenn alle Volksgenossen und Staatsmänner von allem Kenntnis hätten. Jeder Einsichtige, der über die Grenzen seines Vaterlandes hinausblickt, weiß aber, daß dem nicht so ist.

Deshalb übergebe ich dieses Werk der Öffentlichkeit. Wer meine „Lehre von Volk und Staat" gelesen hat, kennt bereits seinen Zweck. Er weiß, daß mein Buch über Wirkeinheit, Ordnungsform und Werkträger des Volkes sich an den Verstand wendet und Vernunft voraussetzt. Andere verfolgen andere Ziele. Sie wollen die Menschen durch erbaulichen Zuspruch zu Gott führen oder mit strenger Ermahnung ihren Willen stärken, durch einschmeichelnden Wohllaut ihr Herz betören oder mit unbefangenem Scherz den Frohsinn wecken, in flammendem Aufruf Begeisterung entfachen oder durch berechnende Herabsetzung Abscheu erregen.

Es gibt politische Bücher, die kämpfen und werben. Diese sind ungleich wertvoller als das meinige; denn sie rütteln den Trägen auf, sie spornen den Wachen an, sie bekehren den Schwankenden, sie erregen den Starken und sie geben dem Schwachen Halt; sie einigen ein Volk und erfüllen es mit einer neuen Weltanschauung und Lebensauffassung; ihre Bedeutung kann gar nicht überschätzt werden; sie dienen im edelsten Sinne der Volksaufklärung und Propaganda. Wir besitzen solche Bücher in unserem Vaterland. Jedes Volk preist sich glücklich und nennt mit Stolz die Namen der schöpferischen Denker, die Werke dieser Art geschaffen haben. Sie überragen gelehrte Schreiber wie der große Prophet den kleinen Priester, wie der große Künstler den kleinen Kunstsammler, wie der große Philosoph den kleinen Lehrer der Philosophie. Niemals darf das armselige Werk der Wissenschaft sich von dorther kümmerlichen Abglanz borgen oder gar das Vollkommene zu vervollkommnen suchen. Überflüssige

Digitized by Google

Zutat könnte Vollendetes entstellen, Klares verwirren, Endgültiges als fragwürdig erscheinen lassen. Darum hält sich mein Buch in den engen Grenzen einer Wirklehre.

Sein begrenzter Zweck ist ist die Verbreitung genauer Einzelkenntnisse in geordnetem Zusammenhang, und zwar aus einem Lebensbereich, in dem jeder auch ohne solche Kenntnisse mitreden zu können und mancher sogar mitwirken zu dürfen glaubt.

Es ist nur ein Lehrbuch, also nicht für Fertige, sondern für Werdende bestimmt, nicht für Ausgewachsene, sondern für Wachsende geschrieben, die es beiseite legen, wenn sie über den Verfasser hinausgewachsen sind und sich anschicken, ein besseres zu schreiben oder durch die Tat Edleres zu wirken.

Wer schon in eigenen oder fremden Gedanken befangen, in Lehrmeinungen und Lehrsätzen verknöchert und erstarrt ist, die Fähigkeit und den Willen zum Lernen verloren hat, wird neuen Gedanken nicht zugänglich sein. Er lehnt das Ungewohnte ab, weil es ihm unbequem ist und seine Eitelkeit verletzt, die sich im Besitz der Weisheit sicher fühlt.

Für Nachbeter freilich ist dieses Buch auch nicht geschrieben. Wer im Gestrüpp weltlicher oder geistlicher Dogmen sich wohl fühlt und das Nachdenken, Fragen, Suchen verlernt hat, wird aus dem Stoff, der hier zusammengetragen wurde, wenig Vorteil ziehen können.

Wer die Wahrheit scheut und in mittelalterlicher Gedankenenge jede selbständige Regung des Geistes als Ketzerei verdammt, mag mein Werk verurteilen!

Wer jedoch in der Wirkwelt die Wahrheit sucht und aus der Erkenntnis des Wirkens zur schöpferischen Gestaltung strebt, kann aus der Wirklehre Einsicht gewinnen, die jeder neue Tag durch Erfahrung vermehrt.

So ist er fähig zu tätigem Einsatz für Volk und Staat.

Digitized by Google

ANHANG

I.

SCHRIFTTUM ZUR LEHRE VOM STAAT

KURZER HINWEIS AUF WEITERFÜHRENDE WERKE

Von den Werken der zur Zeit an den reichsdeutschen Universitäten wirkenden Staatsrechtslehrer[1]) wurden namentlich die folgenden Arbeiten herangezogen:

Erich Becker (Marburg)
Diktatur und Führung (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 116, Tübingen 1935).
Führungsordnung und Hierarchie (Beiträge zur Neugestaltung des deutschen Rechts, Festgabe für Erich Jung), Marburg 1936.

Carl Bilfinger (Heidelberg)
Sicherheit, Föderativer Gedanke und Gleichgewicht der Macht (Völkerbund und Völkerrecht, Jg. 2, 1935, S. 292—98).
Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten (Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung).
Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht, München 1938 (Duncker & Humblot).
Nationale Politik und internationales Recht (Monatshefte für Auswärtige Politik, April 1938).

Conrad Bornhak (Berlin)
Das italienische Staatsrecht des Faschismus, 1934.

Johann Victor Bredt (Marburg)
Die belgische Neutralität und der Schlieffensche Feldzugsplan, Berlin 1929.
Geschichte der Familie Bredt, 2. Aufl., Münster 1936 (Bredt).
Öffentliches und privates Recht in den bäuerlichen Besitzverhältnissen am Niederrhein (Beiträge zur Neugestaltung des deutschen Rechts, Festgabe für E. Jung), Marburg 1936.

Viktor Bruns (Berlin)
Deutschlands Gleichberechtigung, Berlin 1934.
Völkerrecht und Politik (Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, Heft 5, S. 114).
Völkerrecht und Politik (Vortrag), Berlin 1934 (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, H. 10), Verlag Junker & Dünnhaupt.

Ottmar Bühler (Münster)
Verlorene Nachkriegsschlachten, 1932.

Rudolf Ellerингmann (Münster)
Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung.

Ernst Forsthoff (Königsberg)
Staatsrechtswissenschaft und Weltkrieg (Blätter für deutsche Philosophie, Bd. 5, Heft 2/3).
Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, 1931.

[1]) Die Staatsrechtslehrer pflegen an den reichsdeutschen Universitäten auch die Vorlesung „Volk und Staat" zu halten.

Digitized by Google

Der Formalismus im öffentlichen Recht (Deutsches Recht, 1934, S. 347).
Der totale Staat, Hamburg 1933, 2. Aufl. 1934.
Zur Rechtsfindungslehre im 19. Jahrhundert (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 96, 1935, S. 49 ff.).
Die Verwaltung als Leistungsträger, Stuttgart 1938 (Kohlhammer).

Axel Freiherr v. Freytagh-Loringhoven (Breslau)
Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924.
Deutschnationale Volkspartei / Die geistige Struktur der politischen Parteien Europas. Deutsches Reich. Berlin 1931.
Vasallitätsverträge (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 1199).
Die Regionalverträge, München 1937 (Duncker & Humblot).

Ernst Friesenhahn (Bonn und Köln)
Der politische Eid, Bonn 1928.

Felix Genzmer (Tübingen)
Allgemeine Staatslehre (im Politischen Handwörterbuch, herausgegeben von Paul Herre), 1923.
Staat und Nation (Rede), Marburg 1929.
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (im Handbuch des Deutschen Staatsrechts), 1932.
Art. „Staatsformen" in Herres „Politischem Handwörterbuch".

Hans Gerber (Leipzig)
Freiheit und Bindung der Staatsgewalt, 1932.
Auf dem Wege zum neuen Reich, 1934.
Vom Bundesstaat zum nationalsozialistischen Volksstaat (im Handbuch „Die Verwaltungsakademie", herausg. von H. H. Lammers und H. Pfundtner).
Das ewige Reich, Tübingen 1935.
Volk und Staat (Grundlinien einer deutschen Staatsphilosophie), Zeitschrift für Deutsche Kulturphilosophie (Neue Folge des „Logos"), Bd. 3, Heft 1 (Dezember 1936).

Friedrich Giese (Frankfurt a. M.)
Deutsches Staatsrecht, Allgemeines, Reichs- und Landesstaatsrecht, Berlin 1930.
Grundriß des Reichsstaatsrechts, 5. Aufl., Bonn 1930.
Die Grundrechte, 1905.
Recht und Religion, 1924.
Staatsgebiet (Handbuch des Völkerrechts II/5), 1936.
Quellen zur Reichsbürgerkunde, Berlin 1937 (O. Elsner).

Friedrich Glum (Berlin)
Das geheime Deutschland. Die Aristokratie d. demokr. Gesinnung, 1930.
Zum Problem der Staatsautorität, 1932.

Hans Gmelin (Gießen)
Politische Abhängigkeit von Staaten (Festg. f. R. Schmidt), Leipzig 1932.

Norbert Gürke (München)
Der Nationalsozialismus (Nation und Staat, Jg. 6, 1932, H. 1).
Der Staats- und Volksbegriff im Völkerrecht (Deutsches Recht, 4. Jg., 1934, S. 333).
Die österreichische „Verfassung 1934" (Archiv des öffentlichen Rechts, N. F., 25. Bd., S. 178).

Digitized by Google

Grundzüge des Völkerrechts (im Handb. „Die Verwaltungsakademie", Berlin 1935, und in dem Sammelwerk „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates", Berlin 1937, Industrieverlag Spaeth & Linde).

Volk und Völkerrecht, Tübingen 1935 (Hab.-Schr.)

Der Stand der Völkerrechtswissenschaft (Deutsche Rechtswissenschaft, Jg. 1937, Heft 1).

Die Verfassung Österreichs (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 24), Tübingen 1938.

Walter Hamel (Greifswald)

Das Wesen des Staatsgebietes, Berlin 1933.

Volkseinheit und Nationalitätenstaat (in Bd. 95 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft).

Johannes Heckel (München)

Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts, 1935.

Der Einbruch des jüdischen Geistes in das deutsche Staats- und Kirchenrecht durch Friedrich Julius Stahl (Forschungen zur Judenfrage), Hamburg 1937 (Hanseat. Verlagsanstalt).

Hans Helfritz (Breslau)

Allgemeines Staatsrecht, Berlin 1928.

Geschichte der preußischen Heeresverwaltung, Berlin 1938.

Heinrich Herrfahrdt (Marburg)

Der Staat des 20. Jahrhunderts (Blätter für deutsche Philosophie, 5. Bd., Heft 2/3, S. 221 ff.).

Werden und Gestalt des Dritten Reiches, Berlin 1933.

Der Führergedanke im nationalsozialistischen Staat (Mitt. d. Univ.-B. Marburg, 1935).

Politische Verfassungslehre (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 30, S. 104 ff.).

Japans Staatsentwicklung, vom Dritten Reich her gesehen (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 1266).

Werdens- und Wesenserkenntnis in den Wissenschaften von Rasse und Volkstum (Beiträge zur Neugestaltung des deutschen Rechts, Festgabe für E. Jung), Marburg 1937 (Elwert).

Karl Maria Hettlage (Berlin)

Gemeindewirtschaftsrecht, Berlin 1937.

Friedrich Heyer (Bonn)

Namen und Titel des Gratianischen Dekrets (Archiv für kath. Kirchenrecht, 94), 1914.

Carl Heyland (Gießen)

Besetzungsrecht und Rheinlande (Hdwb. der Rechtswissenschaft).

Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande (Handbuch des Völkerrechts II/7), 1923.

Deutsches Beamtenrecht, Berlin 1938 (Heymann).

Ernst v. Hippel (Königsberg/Pr.)

Einführung in die Rechtstheorie, 1932.

Johannes Althusius (Westfälische Lebensbilder), 1933.

Mensch und Gemeinschaft, 1935.

Die Universität im neuen Staat.

Die Krieger Gottes (Die Regel Benedikts als Ausdruck frühchristlicher Gemeinschaftsbildung), Halle 1936 (Niemeyer).

Digitized by Google

Reinhard Höhn (Berlin)

Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, Hamburg 1935.
Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935.
Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, Berlin 1935.
Der Führerbegriff im Staatsrecht (Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, 296).
Partei und Staat (Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, Heft 19/20, S. 474).
Staat und Rechtsgemeinschaft (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 95. Bd., 1935, S. 656).
Otto von Gierke (Berliner Antrittsvorlesung) in „Volk und Recht", Berlin 1936.
Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936 (in den von Ritterbusch-Schaffstein-Siebert herausgeg. „Rechtswissensch. Abhandl.").
Das subjektive öffentliche Recht und der neue Staat (Deutsche Rechtswissenschaft, 1. Jg., 1936, Heft 1).
Weltanschauung und Wissenschaft (Deutsche Rechtswissenschaft, 1. Jg., 1936, Heft 2).
Volk und Staat (angekündigt von der Hanseatischen Verlagsanstalt Hamburg als Beitrag zu den „Grundzügen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft").
Das Führerprinzip in der Verwaltung (Deutsches Recht, 6. Jg., S. 304 ff.).
Volk, Staat und Recht, München 1938 (Duncker & Humblot).
Verfassungskampf und Heereseid, Leipzig 1938 (S. Hirzel).

Reinhold Horneffer (Göttingen)

Hans Kelsens Lehre von der Demokratie, 1926.
Die Entstehung des Staates, eine staatstheoretische Untersuchung, 1933.

Ernst Rudolf Huber (Leipzig)

Verfassung und Verfassungswirklichkeit bei Carl Schmitt (Blätter für deutsche Philosophie, Bd. 5).
Bedeutungswandel der Grundrechte (Archiv des öffentlichen Rechts, 23. Bd., 1933, S. 1).
Die Gestalt des Deutschen Sozialismus, Hamburg 1934.
Die Totalität des völkischen Staates (Die Tat, Aprilheft 1934, S. 30 ff.).
Vom Sinn der Verfassung, Hamburg 1935.
Wesen und Inhalt der politischen Verfassung, Hamburg 1935.
Die deutsche Staatswissenschaft (Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 95, S. 1).
Staat und Wirtschaft, Berlin 1937 (in den Sammelwerken „Die Verwaltungsakademie" und „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates").
Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts (in „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft"), Hamburg 1935.
Verfassung (Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft / Reihe A: Rechtswissenschaft), Hamburg 1937.

Karl Gottfried Hugelmann (Münster)

Der Anschluß Deutschösterreichs an Deutschland, 1919.
Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, 1934.
Verbände öffentlichen Rechtes zum Schutze der Volkstumsrechte (Nation und Staat, Jg. 10, S. 566—71).

Digitized by Google

Hermann Jahrreiß (Köln)

Der Selbstverwaltungsgedanke (Festgabe für R. Schmidt), 1932.
Europa — Germanische Gründung aus dem Ostseeraum, 1933.
Der Revisionskampf um Europa, 1934.
Die staatlichen Organe im völkerrechtlichen Verkehr (Handbuch des Völkerrechts III/1), 1936.
Das französische Europa-Statut (Völkerb. u. Völkerr., 3. Jg., Heft 5).
Völkerrecht und Völkerfrieden, Stuttgart 1937 (Kohlhammer).

Franz W. Jerusalem (Jena)

Gemeinschaft und Staat, Tübingen 1930.
Der Staat, Jena 1935.
Das Verwaltungsrecht und der neue Staat, Jena 1935.
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung oder Rechtmäßigkeit der Verwaltung? (Festschrift für Justus Wilh. Hedemann), Jena 1938 (Biedermann).

Ludwig v. Köhler (Tübingen)

Zur Geschichte der Revolution in Württemberg; Ein Bericht, 1930.
Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1935, unveränderter Neudruck 1936.

Otto Koellreutter (München)

Volk und Staat in der Verfassungskrise, 1933.
Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution, Tübingen 1933.
Vom Wesen des „Politischen" in der öffentlichen Verwaltung (Reichsverwaltungsblatt, Bd. 54, 1933, Nr. 25, S. 481).
Grundriß der allgemeinen Staatslehre, 1933.
Der deutsche Führerstaat, 1934.
Der Aufbau des deutschen Führerstaates (in dem von H. H. Lammers und Hans Pfundtner herausgegebenen Sammelwerk „Die Verwaltungsakademie").
Volk und Staat in der Weltanschauung des Nationalsozialismus, 1935.
Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung, Berlin 1936 (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, 1, H. 19).
Der nationalsozialistische Rechtsstaat, Berlin 1937 (in dem Sammelwerk „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates").

Arnold Köttgen (Greifswald)

Deutsche Verwaltung (Blomeyer, Neue Rechtsbücher), Mannheim 1935.
Nation und Staat (Bl. f. deutsche Phil., 5. Bd., H. 2/3, S. 190 ff.), Berlin 1931.
Der Weg zur Deutschen Einheit, Greifswald 1937 (L. Bamberg).
Vom deutschen Staatsleben (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 24), Tübingen 1938.

Herbert Kraus (Göttingen)

Das Recht der Minderheiten (Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems), Berlin 1927 (Stilke).
Die Krise des zwischenstaatlichen Denkens, 1933.

Herbert Krüger (Heidelberg)

Die Aufgaben der Gemeinde im nationalsozialistischen Staat (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 96. Band, 4. Heft, S. 593 ff.).

Wilhelm Laforet (Würzburg)

Beamtenrecht oder Arbeitsrecht, 1929.
Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937 (Duncker & Humblot).

Digitized by Google

Gottfried Langer (Leipzig/Halle a. S.)
Rechtsschutz wirtschaftl. Minoritäten (Festg. f. R. Schmidt), Leipzig 1932.
Die rechtliche und politische Lage des deutschen Volkes in Europa (Das Buch vom deutschen Volkstum. Wesen, Lebensraum, Schicksal. Herausg. von Paul Gauß), Leipzig 1935 (Brockhaus).
Der Diktatfrieden (Festschrift für Richard Schmidt), Leipzig 1936 (Leipziger rechtswissensch. Studien, Heft 91).

Rudolf Laun (Hamburg)
Der Wandel d. Ideen Staat u. Volk als Äußerung d. Weltgewissens, 1933.
Der Staatsrechtslehrer und die Politik (Arch. d. öff. R. N. F. IV, S. 145).
Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl., Berlin 1935.

Hans Liermann (Erlangen)
Das deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart, Berlin und Bonn 1927.
Partei und Bund (Bl. f. D. Phil., 5. Bd., H. 2/3, S. 235 ff.), Berlin 1931.

Hermann v. Mangoldt (Tübingen)
Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1934.
Rechtsstaatsgedanke und Regierungsformen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Essen 1938 (Essener Verlagsanstalt).

Fritz Freiherr Marschall v. Bieberstein (Freiburg i. Br.)
Vom Kampf des Rechts gegen die Gesetze, 1927.

Theodor Maunz (Freiburg i. Br.)
Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, Hamburg 1934.
Staatsbegriff und Verwaltung (Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, Heft 15/16, S. 393 ff.).
Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts (Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 96, 1935, S. 71 ff.).
Die Anstalt (Deutsches Recht, 6. Jg., S. 307 ff.).
Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung (Freiburger Universitätsreden, Heft 21), Freiburg i. Br. 1936 (Fr. Wagner).
Verwaltung, Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt).
Die Staatsaufsicht, München 1938 (Duncker & Humblot).

Wilhelm Merk (Tübingen)
Verfassungsschutz, Stuttgart 1935.
Der Staatsgedanke im Dritten Reich, Stuttgart 1935.

Hermann Mirbt (Göttingen)
Bundesstaatliche Studien, 1925.
Ständerecht (Textausgabe), Mannheim 1935.

Erhard Neuwiem (Münster)
Minister und Ministerverantwortlichkeit (Herre, Politisches Handwörterbuch), 1923.

Rudolf L. M. Oeschey (Leipzig)
Chr. Fr. Dahlmann über Werden und Wandel von Verfassungen, Festschrift für Richard Schmidt, 1931.

Hans Peters (Berlin)
Zentralisation und Dezentralisation, 1928.
Universitätsausbildung des Verwaltungsbeamten (Der Beamte im Dritten Reich 1936, Folge 69).

Lutz Richter (Leipzig)
Faschistische Arbeitsverfassung, 1933.

Digitized by Google

Paul Ritterbusch (Kiel)

Idee und Aufgabe der Reichsuniversität, Hamburg 1935.

Die geschichtliche Notwendigkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung (Festrede zum 30. 1. 1936, nach Bericht der Kieler Neuesten Nachrichten, 1936, Nr. 26).

Parteienstaat und Diktatur (Deutsches Recht, 6. Jg., 1936, S. 11 ff.).

Die rechtswissenschaftliche Aufgabe unserer Zeit und die juristische Fakultät (Deutscher Juristentag 1936).

Deutsche Universität und Einheit des deutschen Geistes (Rede vom 24. 4. 1937, abgedruckt in „Student der Nordmark", 13. Jg., Nr. 2, S. 5 ff. und in den „Kieler Neuesten Nachrichten" Nr. 96 vom 24./25. 4. 1937, S. 14).

Staatslehre und Nationalsozialismus (Leipziger Vortrag, 1936).

Ulrich Scheuner (Jena)

Staat und Staatengemeinschaft (Bl. f. D. Phil., 5. Bd., S. 225 ff.), 1931.

Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht, insbes. für die Gerichtsverfassung (Deutsche Juristenzeitung, 40. Jg., Heft 24, S. 1462).

Die nationale Revolution (Archiv des öffentlichen Rechts, 1934, 24. Bd., S. 166, 261).

Neue Deutsche Forschungen / Abt. Staats-, Verwaltungs-, Kirchen-, Völkerrecht und Staatstheorie (Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin).

Eberhard Freiherr v. Scheurl-Defersdorf (Nürnberg und Erlangen)

Staatsgedanken des Reichsfreiherrn Carl vom Stein, 1931.

Grundsätze deutscher Verwaltung (Deutsches Recht, 1934, S. 34).

Carl Schmitt (Berlin)

Politische Theologie, 1922, 2. Aufl. 1934.

Verfassungslehre, München 1928.

Legalität und Legitimität, München 1932.

Der Begriff des Politischen, 4. Aufl., Hamburg 1933.

Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.

Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches, Der Sieg des Bürgers über den Soldaten, Hamburg 1934.

Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, 3. Aufl., Hamburg 1935.

Was bedeutet der Streit um den Rechtsstaat? (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., Bd. 95, 1935, S. 189).

Der Rechtsstaat (Franks Handbuch), 1935.

Faschistische und nationalsozialistische Rechtswissenschaft (Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 619).

Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist Deutsche Juristenzeitung, 41. Jg., S. 1193).

Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, München 1938 (Duncker & Humblot).

Walther Schoenborn (Kiel)

Staatensukzessionen (Handbuch des Völkerrechts, II. Band, 3. Abtlg., Stuttgart 1913).

Adolf Schüle (Berlin)

Staat und Selbstverwaltung in England, 1933.

Rudolf Smend (Göttingen)

Verfassung und Verfassungrecht, München 1928.

Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, 1933.

Digitized by Google

Edgar Tatarin-Tarnheyden (Rostock)

Staat und Recht in ihrem begrifflichen Verhältnis, 1926.
Werdendes Staatsrecht, Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, 1934.
Grundlagen des Verwaltungsrechts im neuen Staat (Archiv des öffentlichen Rechts, 1934, 24. Bd., S. 345).
Autokratische Regierungen in Lettland und Estland und deren völkische Politik (Archiv des öffentlichen Rechts, 26. Bd., 1935, 3. Heft, S. 257—337).
Völkerrecht und organische Staatsauffassung, Berlin 1936.

Richard Thoma (Bonn)

Zur Ideologie des Parlamentarismus und der Diktatur (Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 53, S. 212 ff.).
Staat (Handwörterbuch der Staatswissenschaften), Jena 1926 (7. Band).
Die Staatsfinanzen in der Volksgemeinwirtschaft, Tübingen 1937 (Mohr).

Wilhelm Troltzsch (Rostock)

Die Polizeipflicht in politisch bewegten Zeiten, 1933.

Adalbert v. Unruh (Frankfurt a. M.)

Dogmenhistorische Untersuchungen über den Gegensatz von Staat und Gesellschaft vor Hegel, 1928.

Gustav Adolf Walz (Köln)

Völkerrecht und staatliches Recht, 1933.
Das Ende der Zwischenverfassung, Betrachtungen zur Entstehung des nationalsozialistischen Staates, 1933.
Faschismus und Nationalsozialismus (Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, S. 315).
Der Führerstaat (Deutscher Juristentag 1936).
Volkstum, Recht und Staat, Breslau 1937 (Ferd. Hirt).
Artgleichheit gegen Gleichartigkeit im Recht, Hamburg 1938 (Hanseatische Verlagsanstalt).

Max Wenzel (Erlangen)

„Ursprüngliche Herrschergewalt" und der Staatsbegriff (Festgabe für Bergbohm), 1919.
Der Begriff des Gesetzes; zugleich eine Untersuchung zum Begriff des Staates und Problem des Völkerrechts (Juristische Grundprobleme, Abh. 1), Berlin 1920.
Der Durchbruch des nationalsozialistischen Staatsdenkens, Berlin 1936 (Verl. Beamtenpresse). (= Schulungsbrief des Hauptamts für Beamte bei der Reichsleitung der NSDAP.).

Ernst Wolgast (Würzburg)

Vom Wesen Europas, Rostock 1933.
Völkerrecht, 1934.

Digitized by Google

II.

SCHRIFTTUM ZUR LEHRE VOM VOLK

KURZER HINWEIS AUF WEITERFÜHRENDE WERKE *)

Thomas Achelis
Moderne Völkerkunde, deren Entwicklung und Aufgaben (1896).

Adolf Bach
Deutsche Volkskunde (Ihre Wege, Ergebnisse und Aufgaben), Leipzig 1937 (Hirzel).

Gustav Bebermeyer
Volk, Volkstum, Volkskultur (Arbeiten aus dem Institut für deutsche Volkskunde, Univ. Tübingen), seit 1936.

Richard Beitl
Deutsche Volkskunde (1933).
Deutsches Volkstum der Gegenwart (1933).

Max Hildebert Boehm
Das eigenständige Volk (Göttingen 1932).
ABC der Volkstumskunde (Potsdam 1936).
Volkskunde (in Blomeyers Neuen Rechtsbüchern), Berlin 1937.

W. Boetta
Religiöse Volkskunde (1925).

Gaston van Bulck (S. J.)
Beiträge zur Methodik der Völkerkunde (1931).

Walter Darré
Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse.

O. A. Erich
Die Sachgüter der deutschen Volkskunde (H. Stubenrauch, Berlin).

Erich / Beitl
Wörterbuch der deutschen Volkskunde (Leipzig 1936).

Wilhelm Fraenger
Die Volkskunde und ihre Grenzgebiete (H. Stubenrauch, Berlin)

Joseph Eugen Fehrle (Heidelberg)
Das Wesen des Volkes (im Handbuch „Die Verwaltungsakademie" und im Handbuch „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates").

---

*) Weitere Hinweise enthält das von der „Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Volkskunde" herausgegebene Werk „Deutsche Volkskunde im Schrifttum (Ein Leitfaden für die Schulungs- und Erziehungsarbeit der NSDAP.)", München 1938 (Eher). — Ferner das Buch „Die wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer an den reichsdeutschen Hochschulen und an der T. H. Danzig" (Werdegang und Veröffentlichungen), herausg. vom Institut für angewandte Wirtschaftswissenschaft, Stuttgart 1938 (Kohlhammer Verlag).

Digitized by Google

Paul Gauß
Das Buch vom deutschen Volkstum (Leipzig 1935).

Friedrich v. Gottl-Ottlilienfeld
Volk, Staat, Wirtschaft und Recht, 1., grundlegender Teil, Berlin 1936 (Volkswirtschaftliche Forschungen, Heft 5).

Brüder Grimm
Vom Wesen der Volkheit (Auswahl besorgt von E. Vincent), Jena 1936 (40. Band der Deutschen Reihe in Eugen Diederichs Verlag).

Heinrich Harmjanz
Volk, Mensch und Ding (Erkenntniskritische Untersuchungen zur volkskundlichen Begriffsbildung), Königsberg 1936 (Ost-Europa-Verlag).
Atlas der deutschen Volkskunde (zus. mit E. Röhr), Leipzig 1937 ff.

Kurt Haß
Volkskunde als Stoff und Aufgabe für deutsche Erziehung, Frankfurt a. M. 1938 (Diesterweg).

Rudolf Heberle
Auslandsvolkstum (Soziologische Betrachtungen zum Studium des Deutschtums im Auslande), Leipzig 1936 (Hirzel).

Eduard Hoffmann-Krayer
Volkskunde als Wissenschaft (1902).

F. L. Jahn
Deutsches Volkstum (1810; Neuauflage 1928).
Volk, Staat und Menschheit (Neuauflage: Berlin 1936).

A. Jobst / Werner Peuckert
Studien zur religiösen Volkskunde, Dresden 1936 (Heft 1: Einführung in die Volkskunde und religiöse Volkskunde).

Gustav Jungbauer
Geschichte der deutschen Volkskunde (1931).
Deutsche Volkskunde (mit besonderer Berücksichtigung der Sudetendeutschen), Reichenberg 1937 (Nordböhmischer Verlag).

Richard Korherr
Volk und Raum (Atlaswerk), Würzburg 1938 (Verlag H. Stürtz).

Lutz Mackensen
Volkskunde in der Entstehung (Versuch einer Standortbestimmung), Tübingen 1937 (J. C. B. Mohr).

John Meier
Deutsches Volkstum (im Auftrag des Bundes deutscher Vereine für Volkskunde, Berlin 1936).

Hans Meyer
Das deutsche Volk, 2. Aufl., 1903 (2 Teile).

Hans Naumann
Deutsche Volkskunde in Grundzügen, Leipzig 1935 (11.—15. Tsd.).

Wilhelm Peßler
Handbuch der deutschen Volkskunde (bisher 25 Lieferungen aus verschiedenen Bänden), Potsdam 1936/37 (Akademische Verlagsanstalt Athenaion).

Werner Peuckert
Religiöse Volkskunde — eine theologische Aufgabe, Dresden 1938. (C. L. Ungelenk).

Digitized by Google

Heinz Rieck
Volkstum und Wissenschaft, Wien 1937 (Deuticke).

W. H. Riehl
Land und Leute (Stuttgart 1853).
Die Volkskunde als Wissenschaft (1858).

Max Rumpf
Volk und Recht (1910).
Deutsche Volkssoziologie im Rahmen einer Sozialen Lebenslehre (1931).
Soziale Lebenslehre, ihr System und ihr wissenschaftlicher Ort (1932).
Politische und soziologische Staatslehre (1933).
Das gemeine Volk (1. Band: Deutsches Bauernleben, 1936; 2. Band: Religiöse Volkskunde, 1933).

Max Scheler
Nation und Weltanschauung (1923) (in Schriften zur Soziologie und Weltanschauungslehre, 2. Band).

Georg Schmidt-Rohr
Die Sprache als Bildnerin der Völker (Eine Wesens- und Lebenskunde der Volkstümer), 1932.

Georg Schreiber
Nationale und internationale Volkskunde (1930).
Volkstum und Kirche, 2. Aufl. (1932).
Großstadt und Volkstum (1933).
Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben (1934).

Rupert v. Schumacher
Volk vor den Grenzen (Schicksal und Sinn des Außendeutschtums in der gesamtdeutschen Verflechtung), Stuttgart 1936 (Union deutsche Verlagsgesellschaft).

Schurtz
Katechismus der Völkerkunde (1893).

v. Schwerin / Diepgen / Tschumi
Die Volkskunde und ihre Beziehungen zu Recht, Medizin, Vorgeschichte (1930).

Julius Schwietering
Die sozialpolitische Aufgabe der deutschen Volkskunde (Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde, 7. Jg., 1933, S. 3 ff.).
Volksmärchen und Volksglaube (in „Dichtung und Volkstum", Neue Folge des Euphorion, 36. Bd., 1935, S. 68 ff.).
Forschungen zur deutschen Volkskunde, seit 1936 (Eugen Diederichs Verlag, Jena).

Adolf Spamer (Reichsleiter der Abteilung Volkskunde in der Reichsgemeinschaft der deutschen Volksforschung)
Wesen, Wege und Ziele der deutschen Volkskunde (1928).
Die Volkskunde als Wissenschaft (1933).
Die Deutsche Volkskunde (Leipzig 1934/35) mit 31 Mitarbeitern: 1 Textband und 1 Bilderatlas.
Deutsche Volkskunde (in Theodor Vahlens Schriftenreihe „Die neue Hochschule", Berlin 1936, und in dem 14 bändigen Sammelwerk „Das deutsche Volk", Leipzig und Berlin 1936).

Digitized by Google

Othmar Spann
Vom Wesen des Volkstums (Was ist deutsch?), 3. Aufl., 1929.

Karl von Spieß
Deutsche Volkskunde als Erschließerin deutscher Kultur (H. Stubenrauch / Berlin).

Karl von Spieß / Edmund Mudrak
Deutsche Volkskunde als politische Wissenschaft (zwei Aufsätze mit einem vollst. Verlagsverzeichnis 1923—1938), Berlin 1938 (Herbert Stubenrauch).

Kurt Stavenhagen
Das Wesen der Nation (H. R. Engelmann / Berlin-Spandau).

Friedrich Stieve
Geschichte des deutschen Volkes, 21.—28. Tausend, München 1936 (Oldenbourg).

Alfred Vierkandt
Natur- und Kulturvölker (1896).
Gesellschaftslehre, 2. Aufl. (1928).

Weigert
Religiöse Volkskunde (1925).

Georg Weippert
Das Prinzip der Hierarchie (1932).
Umriß einer neuen Volksordnung (Hamburg 1933).
Das Reich als deutscher Auftrag (1934).
Der soziologische Aufbau der Volksgemeinschaft (Volksspiegel, 1. Jahrgang, 1934).
Die Lebensordnungen und der Einzelne, München 1937 (J. F. Lehmann).
Die Gestaltung der Lebensgemeinschaft, Leipzig 1938 (Meiner).

Adam Wrede
Deutsche Volkskunde auf germanischer Grundlage (Osterwieck und Berlin 1936).

Max Wundt
Volk, Volkstum und Volkheit (4. Aufl., 1927).

Matthes Ziegler
Volkskunde auf rassischer Grundlage (Nationalsozialistische Wissenschaft, Heft 4), München 1936, Zentralverlag der NSDAP. Frz. Eher Nachf. (vgl. auch Nationalsozialistische Parteikorrespondenz vom Januar 1937).
Deutsche Volkskunde im Schrifttum (Leitfaden für die Schulungs- und Erziehungsarbeit der NSDAP.): ein kritisches Schrifttumsverzeichnis mit kurzen inhaltlichen und weltanschaulichen Beurteilungen (1938).

Digitized by Google

III.
ZEITSCHRIFTEN

Archiv für Bevölkerungswissenschaft (Volkskunde) und Bevölkerungspolitik (mit ergänzenden Beiheften), Leipzig (S. Hirzel).

Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung, herausgeg. von Brackmann, Hassinger und Metz, Leipzig (S. Hirzel), seit Januar 1937.

Bibliographie der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Internat. Monatshefte der Buch- und Zeitschriftenliteratur über Volk, Wirtschaft, Kultur und Politik; bisher „Bibliographie der Sozialwissenschaften"), herausg. vom Stat. Reichsamt (Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik).

Deutschlands Erneuerung (Monatsschrift für das deutsche Volk), München.

Folk (Zeitschrift des internationalen Verbandes für Volksforschung) seit 1. 1. 1937 (ebenfalls im Verlag S. Hirzel, Leipzig).

Jahrbuch der volkskundlichen Forschungsstelle am Herderinstitut zu Riga (seit 1937 im Verlag Ernst Plates / Riga).

Jahrbuch für Volksliedforschung, im Auftrag des deutschen Volksliedarchivs mit Unterstützung von Erich Seemann herausg. von John Meier (Verlag W. de Gruyter & Co.).

Jomsburg / Völker und Staaten im Osten und Norden Europas (Vierteljahrsschrift, herausg. von Johannes Papritz und Wilhelm Koppe), Verlag S. Hirzel / Leipzig.

Narod i Panstwo (Warszawa)

Nation und Staat (Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem), seit 1927 (Verlag W. Braumüller).

Das Volk (Kampfblatt für völkische Kultur und Politik), Fortsetzung der Zeitschrift „Völkische Kultur", seit April 1936; Herausgeber: Ehrt/Nufer.
(seit April 1937 unter dem Titel „Contra-Komintern" weitergeführt).

Das Volk (Wochenzeitung für Politik, Christentum, Volkstum, seit 1888; Herausgeber: Otto Rippel.

Neues Volk (Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.), Verlag Neues Volk, Berlin.

Volk im Werden (Zeitschrift für Kulturpolitik), herausgeg. von Ernst Krieck (Heidelberg), seit 1933.

Schweizer Volkskunde (seit 1911).

Auslandsdeutsche Volksforschung (Vierteljahrsschrift, herausg. von H. J. Beyer), im Verlag Ferd. Enke (Stuttgart).

Volksspiegel (Zeitschrift für deutsche Soziologie und Volkswissenschaft), herausgeg. von M. H. Boehm (Jena), Hans Freyer (Leipzig) und M. Rumpf (Nürnberg).
Dann mit dem Untertitel „Zeitschrift für deutsche Volkswissenschaft" herausg. von Max Rumpf (Hauptschriftl. H. Wolff; stellv. Schriftl. Friedr. Wahl), seit 1937 im Deutschen Volksverlag, München.
Jetzt mit dem Untertitel „Zeitschrift für pädagogische Volkstumsforschung und Volkstumsgestaltung", herausgeg. von Heinrich J. Nelis, ebenfalls im Deutschen Volksverlag München.

Digitized by Google

Volk, Staat, Wirtschaft (Blätter für Deutschtum und nationale Wirtschaft), herausgeg. vom Reichsausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung, seit 1933.

Deutsches Volkstum (Monatsschrift für das deutsche Geistesleben), herausgegeben von Wilhelm Stapel und Albrecht Erich Günther.

Volk und Rasse, seit 1926.

Volk und Reich (Politische Monatshefte), seit 1925; herausg. von F. Heiß.

Volk und Volkstum (Jahrbuch für Völkerkunde), in Verbindung mit der Görresgesellschaft herausgeg. von Gg. Schreiber seit 1936.

Völkerkunde (seit 1925).

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von Hermann Bente, Ernst Rudolf Huber und Andreas Predöhl (seit 1844).

Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie (seit 1925).

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde (seit 1891).
jetzt: Zeitschrift für Volkskunde (herausg. von Heinrich Harmjanz und Gunther Ipsen).

Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde (Schriften der Bremer wissenschaftl. Gesellschaft, Reihe E), Bremen (Geist).

Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde (seit 1927).

Digitized by Google

A

Aberglauben 253
Abessinien 244, 250, 593
Abolitionismus 689
Abrüstung 323
Abrut 415
Absolut 73, 291, 367
Absolutismus 106, 313, 324, 328, 383, 406
Abstammung 222, 225
Abstraktion 290, 537
Abwarten 473
Abwesenheit 473/4
Accion Popular 625
Achse 264, 270
Adel 409/410
Adolf-Hitler-Koog 209
Aegypten 265, 386, 406, 576
Ähnlichkeitsprinzip 682
Ämterpatronage 619
Agenten 592
Agrément 593
Akademie 97/8, 105, 334, 421, 583
Akademie für Deutsches Recht 51, 231[5]
Akademiker 465[3]
Akademische Laufbahn 422
Aktenerledigung 604; siehe auch Bürokratie
Aktivismus 612/613
Aktualismus 151
Albanien 389
Alles für das Land 561[2]
Allgemeine Staatslehre 60[1], 255[1]
Allgemeines Staatsrecht 430[2]
Allianz 262
All-Islam 610[1]
All-Round-Minister 583
Althusius 111/112
Amalgamismus 273
Ambiance 377[3]
Ameisenstaat 32[1], 234
Amerika 244[2]
Amerikas 60 Familien 411, 413
Amt 435
Amtsdiener 449
Analogie 296
Anarchie 176, 343, 401, 431/2, 602, 640, 678
Ancien régime 255[2]
Anerkennung 251, 259
Angriff 316[4], 697
Anhänger 610/11
Annexion 204/5, 250
Anstalt 284
Anschauung 491
Anthropogeographie 205
Anthropologie 30[1], 55[1], 57, 68,
Antifaschismus 538
114[3], 130/1, 135, 205, 620, 662/3
Antikomintern 534
Antimachiavell 107[1], 313, 686
Antithesen 70, 555
Apostasie 640
Apparat 687
Apparaturlehre 165[1], 282, 370[2], 448
Appenzeller Recht 415
Apra 619
Araber 269, 324, 363[1]
Arbeit 33, 196/197, 248/9, 482[3], 492, 573, 579, 607
Arbeiter 619[3]
Arbeitsbeauftragte 512
Arbeitsdienst 107, 181[2], 190
Arbeitshypothese 488
Arbeitsverfassung 367[1]
Argentinien 472[3]
Argomisthi 433
Aristokratie 93, 95, 409
Aristoteles 93 ff., 243, 399
Arnim 594
Arrangement 587
Artgleichheit 356[2]
Aschenpolitik 536
Assistenten 275, 332
Arzt 682
Atem 520[1]
Atomistische Staatsauffassung 181, 193 ff.
Auchstaat 369[3]
Aufklärung 117 ff.
Auflösung 127 ff.
Auftragsangelegenheiten 279
Auguren (691)
Augustinus 101
Ausdehnungsrichtungen 63, 247/8
Auslandsdeutschtum 203, 225[4], 238/9
Auslandsorganisation (238), 591, 664[3], 689
Auswahlprinzip, pragmatisches 292
Auswanderung 312
Außenpolitik 509
Außenseiter 331[2], 334
Außerrechtliches 377
Autarkie (95), 212[1], 213, 388
Autokratie 413
Autonomie 263[1], 275 ff.
Autoritärer Staat 324[3], 424 ff.
Autorität 363, 651

Digitized by Google

B

Bacon 112
Badoglio 523
Baisse 648, 650
Balance 550
Baldwin 599[1]
Balilla 611
Balkan 257[2]
Barock 112 ff.
Baskenland 587[2]
Bauern 620, 630
Bauernbefreiung 255[3]
Beamte 274, 289, 395, 440, 515
Befehl 364, 448, 582
Begriff 554
Begriffsjurisprudenz 357, 382
Begriffsrealismus 134, 382
Behörden 439
Beiräte 280
Bekenntnisschule 507
Bekenntniskirche 500*
Belange 533
Belgien 679[3], 681, 700
Bentham 123, 146
Berater, diplomatische 591
Berechenbarkeit 524
Berechtigungswesen 422
Bereitschaft 524
Bergson 142, 147
Berufsbeamtentum 381
Berufsstände 418[1]
Berufung von Gelehrten 329 ff., 421, 422, 517, 523[3], (583[2])
Besiedlung 244
Bestand 38, 141 ff., 539, 666
Betätigungsfeld 546
Beutesystem 381, (492), 619
Bevölkerungspolitik 465[3]
Bewegung 113 ff., 226[1], 546, 552, 605, 616 ff.
Bezeichnungen 605
Bezugssystem 192
Bienenstaat 234[2]
Bilder 652
Bildung 9, 57, 84[1], 484
Bill of rights 371
Billigkeit 678[1]
Biologie 55, 72, 193[3]
Biologische Politik 361/2
Bismarck 43, 337, 519, 527, 529[1], 562
Block 269, 615
Blut und Boden 180
Bodenschätze 205
Bodin 110/12
Bolschewismus 495/6, 629
Bonald 141
Boom 547
Bortolotto 312, 345
Botschafter 592
Bouhler 428[2], 581[2]
Brasilien 220, 238, 257/8, 294, 405, 625/6
Briand-Kellogg-Pakt 692
Brunnenvergiftung 658
Buchwissen 83, 87[1], 101, 166
Budget 451
Bücher 646/7, 712
Bücherschreiben 662[2]
Bünde 612/3
Bündnis 262, 691
Bürger 305, 331
Bürgerkrieg, siehe Spanien
Bürgerverwaltung 277
Bürokratie 394/5, 422, 435/6, (465), 475, 583, 590[2]
Bulgarien 182[1], 190[3], 255[1], 616, 634, 684
Bund 270, 306
Bundesgericht 298, 381[2], 384
Bundesrat 377
Bundesstaat 267 ff., 383, 677/8
Burke 141
Butter 569
Byzantinismus 406

C

Caballero 229, 432, 648
Cäsar 686
Cäsarenwahn 558
California 387[3]
Camarilla 634
Carlisten 639
Carlyle 140
Carneades 109
Carta del lavoro 196, 372
Cartesius 118
Catilinarische Existenzen 258[1]
Caudillo 257
Chamberlain 409/410, 514, 532, 559, 576, 589, 593/4, 597, 700/1
Charakter 687
Charten, siehe Verfassung
Chauvinismus 232
Chef der Reichskanzlei 578, 581
Chiang Kaishek siehe Tschiang-Kaischek
Chile 616
China 222, 255, 272/3, 313, 368, 394, 397, 536, 671
Christentum 502/3, 687
Cicero 97, 99, 100, 473, 567
Clausewitz 467[1], 701/2
Cliquen 614
Companys 272, 580
Comte 144/5, 422
Contra-Komintern 233[1]
Coué 649
Cromwell 409
Cui bono 561

Digitized by Google

D
DAF 280
Dahlmann 376[2], 690
Dail 431
Daladier 614[2], 695
Dante 104
Debattiergesellschaft 431
Debellatio 248, 250[4]
Declaration of rights 371
Deduktion 58, 77
Del Vecchio 312
Dementi 689
Demokraten 629
Demokratie 93, 95, 227, 255[3], 376, 379, 396, 400 ff., 520, 605
Demonstrationen 475
Denken 18, 467
Denunziation 422
Descartes 118
Despinoza 113, 115
Despotie 558
Destruktive Politik 536
Deutsch 225[2], 562
Deutsches Wesen 313[3], 693
Deutschland 179, 201[2], 206[1], 208[3], 219, 237
Devalvation 417
Dezentralisation 272, 274 ff.
Dezisionismus 369[4]
Diagnose 667
Dialektik 67, 75, 136 ff., 161, 640
Diffamierung 678
Differenzierung 437
Diktat 390[1], 592[2], 691
Diktatur 257, 261, 401, 405, 449, 601, 657[2], 658
Dilatorische Behandlung 473
Dimension 63, 196 ff., 216[2], 217, 248
Diplomatie 517, 582 ff., 586 ff.
Direktorialsystem 420
Diskursive Erkenntnis 72[2], 164, 207[2], 352, 546
divide et impera 664
Dogmen 45, 91, 117, 460/1, 535/6, 713
Doktrin 536, 682
Doktrinär 631[2]
Dolchstoßpolitik 320
Dollfuß 679
Dominion 273, 372[1], 389[3]
Dopolavoro 484
Do-ut-des-Politik 562
Downingstreet 589
Doyen 595
Dozentenbund 98, (105), 331[3], 422, (496[1])
Dreibund 691
Dreieck 269
Dreierrat 591
Duce 580
Duguit 192
Durchhalten 520
Durchorganisation 370[2]
Durchschau 70, 81, 661
Dynamik 113 ff., 145, 192, 221, 400, 424[3], 510, 542 ff., 572
Dynamismus 123, 312
Dynastien 683

E
Ecuador 254
Egoismo 693
Eherne Gesetze 367, 542, 553, 647
Ehre 292[2], 695
Ehrengerichte 284[4]
Ehrgeiz 328
Eid 657[3]
Eigenbrötler 530[1]
Eigennutz 93, 95, 557/8, 693
Einflüsse 607[*]
Einheit 384
Einheitsstaat 248
Einhundertfünfzigprozentige 497
Einmannsystem 449
Einmischung 389/390, 587
Einpeitscher 600
Einteilung 391, 393, 430
Einzelmensch 343
Eire 375
Eisen und Blut 519
Eiserne Garde 354, 613
Eitelkeit 277, 637
Elemente 29, 94, 193 ff., 216
Elite 574[1]
Emigranten 688/89
Empedokles 92
Emotionaler Faktor 205[1]
Empire (siehe Weltreich) 671
Empirie 77
Energetische Staatstheorie 147 ff., 192, 309
Energie 148/9, 309, 573, 605[2]
Enfant terrible 519[1]
Engels 242[1]
England 371/3, 375/6, 378, 380, 409, 413, 544, 578, 590, 598, 607[*], 700/1
Ente 658
Enteignung 559
Entelechie 367
Entente 269, 525
Entfaltung 146, 542/3
Entscheidung 360, 365, 369
Entstehung 242 ff., 347[2]
Entwicklung 82/3, 136/7, 140, 193, 365, 367, 542/3, 552, 666
Enzyklika 295, 427, 345, 500[4]
Erbfeindschaft 525
Erbpflege 338[1]
Erbsünde 505
Erde 217, 620
Erdöl 314, 533/4

Digitized by Google

Erfolg 31, 33, 259, 634
Erfüllung 37[2], 69[3], 292
Erhaltung 146, 539
Erlebniseinheit 218/9
Erlebnisgemeinschaft 223
Ermächtigungsgesetze 640
Ermessen 449/450
Eroberung 244, 317, 644
Erscheinung des Staates 240 ff.
Erscheinungsformen 262 ff.
Erziehung 10[1], 202[1], 622, 641, 643
Esmein 192
Estland 219, 378, 409, 579
Etat 322, 333, 451
Etatistisch 336
Ethik 93, 183, 347, 675[3], 687, 693
Ethnologie 35, 218
Europa 514[4], 664[3]
Evolution 130, 551*, 554
Evolutionismus 136/7
Ewiger Bund 306
Ewiges 567
Exekutive 428[1], 515
Exequatur 593
Exerzieren 622
Existenzberechtigung des Staates 345
Existenzialontologie 240
Expropriation 619
Exterritorialität 385

F

Fahne 650
Faktisches 644, 684
Faktizität 347[2]
Fakultät 56[2], 333/4, 520
Falange 628, 638/9
Fallrecht 363
Familien 538, 607*
Faschismus 77, 182[2], 196[4], 222, 286/7, 310, 312, 347[1], 359[3], 364[1], 399 ff., 414, 473, 548, 601, 605[2], 631[1], 658, 695[2]
Faschisten 611
Fasci (382), 536
Fatalismus 545
Federführendes Ministerium 583
Feindesliebe 694[2]
Festung 213[4], 521
Fetzen Papier 374, 692
Feuerkreuzbewegung 612, 633, 683
Fichte 152/3, 337, 649[4]
Fiktion 375
Film 646, 652
Final 78
Finanz 285, 320, 381[1], 389, 456, 650, 661
Fiskus 178
Flüsterpropaganda 655[2]
Föderalismus 272, 378[3]
Form 391
Formalismus 73, 128 ff., 410[3]
Formgesetz 451
Forscher, siehe Gelehrter
Forschungsgemeinschaft 493/4
Forschungsrat 493
Forschungsweise 69 ff.
Fortschritt 631
Fraktion 611
Frankreich 432, 525, 547/8, 620, 630, 639
Frauen 561[3]
Freiheit 10, 383[1], 386, 542/4, 551, 681
Freiheitsbriefe 373
Freimaurer 374[1], 559, 620[2], 660
Freistaat siehe Republik
Fremdengerichtsbarkeit 265[2]
Fremdwörter 7, 388, 510[2], 537
Freund-Feind-Verhältnis 31[3], 478, 631[2]
Freundschaft 691[6], 694/5
Frieden 328[1], 511[1], 515, 541, 560, 565, 673[1], 692, 699
Friedliebend 316[4], 317[1]
Friedrich d. Gr. 686
Fries 135
Frontbänkler 600, 607
Fronten 435, 614
Frontführer 435
Frontmiliz 42
Führen 553
Führer 5, 384, 396, 626, 657[2]
Führeramt 603
Führerauslese 403[2], 574[1]
Führergrundsatz 426
Führerlexikon 581[2]
Führerstaat 357[3], 385[2], 399[1], 400[2], 401, 428
Führertum 421[1]
Führung 282, 363 ff., 433 ff.
Führungsordnung 400*, 440[2]
Fürstensouveränität 110, 129, 387
Funktion 673, 677
Funktionen 391
Futterkrippe 433

G

Galilei 115, 469, 520, 686
Ganzheit 184 ff., 195, 215, 438
Gebietshoheit 180[1], 207/8, 342
Gebietskörperschaft 176, 283
Gebietsordnungslehre 220
Gedankenlehren 622
Gefühlspolitik 519 ff., 654
Gegenwart 669
Gegenzeichnung 298
Geheimbünde 354, 613[3], 688
Geheime Staatspolizei 452
Geheimdiplomatie 587

Digitized by Google

Geheimdienst 598
Geheimräte 436, 463
Geheimratsmaschine 451
Gehirntrust 520
Gehorsamsgemeinschaft 226
Geist 63, 74, 75, 131, 143, 155, 331
Geisteswissenschaft, 37, 55, 71, 79
Gelegenheit 520
Gelehrte 328 ff., 421/2, 430, 442*, 463, 475, 519, 654[1], 583[2], 523[3], 690, 710
Gelenkte Demokratie 411[4], 615
Geltung 359, 369
Gemeinden 276 ff., 370
Gemeinnutz 557 ff.
Gemeinschaft 95[2], 104, 229[2], 361[1], 392[1], 557[1]
Gemeinschaftsleben 361
Gemeinschaftsnormen 350
Gemeinschaftsordnung 353
Gemeinwille 371[2]
Gemeinwohl 93, 106, 563
Generale 584
Generalkonsul 593
Genro 614
Gentile 312
Gentlemen 607*
Gentz 141
Geographie 205/6, 661/2, 670—672
Geopolitik 670/2
Geordnete Freiheit 549
Georgien 248, 691
Gerechtigkeit 96[2], 295, 682/3
Gerichte 360, 441[2]
Gesamtordnung 357[5]
Gesamtstaat, siehe Bundesstaat
Gesandte 592
Geschäft 687
Geschichte 38/9, 84, 140, 249, 286, 289[2], 329[1], 485, 618[1], 665
Geschichtsschreibung 46, 47, 345, 486, 668[4]
Geschichtsfälschung 486, 530, 668[1], 688
Geschlossene Tür 213
Gesellschaft 201/2, 228[2], 229[2], 337[5], 353, 544, 661, 687
Gesellschaftslehre (Soziologie) 6, 39, 40, 56
Gesellschaftsvertrag 121
Gesetz 77, 336, 362/3
Gesetzespublikation 366[5]
Gesetzessouveränität 129
Gesetzgeber 360
Gesetzgebung 444, 451
Gesetzgebungspolitik 263, 361, 375, 515, 583, 677
Gesetzmäßigkeit 295
Gesetzsammlungen 365/6
Gestalt 70, 195[2], 240/1
Gestaltung 365, 546, 666
Gestaltwandel 82, 84 ff., 194/5, 289
Gesten 652
Gesunder Menschenverstand 675, 682
Gewaltenteilung 119/20, 383/4, 390, 443
Gewerkschaften 432, 627, 661
Gewissen 352, 359, 647
Gewissensfreiheit 51, 383
Gewohnheitsrecht 360, 362, 376
Gift 690[1]
Gil Robies 625
Gisch 321
Gläubiger 389
Glauben 501, 502
Glaubensfreiheit 111, 383
Glaubenslehren 415
Glaubenssätze 460/1
Gleichartigkeit 356[2]
Gleichgewicht 212, 384, 539 ff., 682
Gleichgewicht, europäisches 540/1
Gleichheit 295, 615
Gliedstaat 383[3], 677/8
Glück 566, 571
Gnade 296
Göring 32, 529[3], 533, 553, 709
Goethe 154 ff., 225[3], 328, 607[3]
Goettinger Sieben 126, 340[2], 374[2], 495[2], 690[2]
Goga 592, 613
Gold 325
Goldene Brücken 622
Golson 143, (299)
Gottesgnadentum 104, 387, 406
Gracian 484[1]
Grenzen 207/8, 342[3], 379[3]
Grenzlanddeutsche 225[4], 239
Greuelhetze 658
Griechenland 426
Großdeutsches Reich 245
Grotius 105[4], 108 ff.
Gründe 40[2], 654
Grundgesetz 367
Grundhaltung 438, 539
Grundrechte 294, 301[2], 302[1]
Grundsätze 520/521
Grundwert 566
Gruppe 269/270, 614
Gruppwissenschaft 39[1]
Grusien 248, 691
Gruß 351, 650

H

Habilitation 331, 333
Häresie 640
Hagemeyer 232[3], 263[1]
Halbsouveränität 386/7
Haller 142
Haltung 621[3], 652
Hamburg 274

Digitized by Google

Handeln 472 ff., 662/3
Handlungsfähigkeit 309
Handlungslehre 3, 82
Handlungsträger 434 ff.
Handwerker der Politik 463, 682
Harmonie 124, 397[1], 497
Haß 525, 685[3]
Hatay 420, 651
Haushalt 322, 333, 451
Hausmacht 309
Haves 316
Hayashi 320, 425, 541, 627
Hecke 521
Hederich 23[1], 49, 52[2], 87[2], 256, 461[3]
Hegel 37/8, 136 ff., 223, 311, 545, 550
Heiliges Römisches Reich 105
Heimat 205
Heimatschutz 42
Hellenismus 97
Hemden 613
Heraklit 92
Herder 73[1], 141/2, 338[2]
Herrenmoral 692
Herrschaft 173, 282, 385, 391 ff.
Herrschaftsanspruch 684
Herrschaftsorganisation 173 ff., 192, 250 ff.
Herrscher 667
Herrschergewalt 382[2]
Hesiod 615[3]
Heterogonie der Zwecke 289
Hierarchie 431[3], 440[2], 501, 578, 654[1]
Hineinschlittern 482[4]
Hingabe 486
Hinterbänkler 607
Hippias 98
Hippodamos 93
Historik 45[1]
Historische Dimension 216/7
Historische Politik 665
Historismus 38, 39, 58[2], 88[1], 138/9, 552/3
Hitler-Jugend 360
Hobbes 113 ff., 346
Hochschulen 329 ff., 421, 445, 583[2], 590[2]
Hochschullehrer 523
Hohe Politik 586
Holismus 549[1]
Home rule 278
House 584[1]
Hülsen 207[3]
Hüter der Verfassung 383[2], 657
Humanismus 105
Humboldt 152
Hume 123
Hydepark 544, 653, 684
Hypnose 649
Hypothesen 17, 134, 469, 488, 706
Hysterie 526, 607/8

I

Ibn Khaldun 104
Ideal 534
Idealismus 37, 74/75, 114, 485[1]
Idealpolitik 107/8, 529 ff.
Idealstaat 94, 188
Idee 356[2], 618
Ideologie 45, 532/4, 536, 539, 624, 678[2]
Idole 112
Ignatius v. Loyola 622
Imperativ 129, 135, 310, 692/3
Imperialismus 232[1], 273, 312/3
Imperium 312[5], 316[5]
Implicite 377
Imponderabilien 527
Index 518
Indien 270/271, 314[3], 376, 417
Individualmoral 693
Individualismus 80, 181 ff.
Individualsphäre 120[1], 294, 383
Individuell 291
Individuum 291, 294/5
Induktion 58, 77, 112
Innenpolitik 509
Inquisition 518, 544
Instinkt (siehe auch Wendigkeit) 673
Integralismus 220, 238, 625/6
Integration 437
Intellektualismus 80, 207[2], (467), 527, 704/5
Interessen 533, 558, 587, 618/9
Interessenjurisprudenz 357
Interessenverbände 283
Internationalismus 232/3
Interpellation 423
Intervention 390
Intrigen 596, 702
Intuitive Erkenntnis 72[2], 164, 352, 546
Irak 254, 680
Iran 219[2]
Irland 210*, 278[1], 375, 410*, 431
Irredenta 229
Irrsinn 608
Islam 610
Isolationismus 273
Italien 372, 458, 691[5], 693 ff., 697/8

J

James 146
Jangtsevertrag 212
Japan 80, 175, 182, 313, 319, 408, 425, 556, 591, 614, 619[4], 627, 671, 676
Jemen 175, 265
Jesuiten 427, 504, 674
Jolson 143, (299)
Journalisten 605, 642

Digitized by Google

Juden 115, 143, 173/4, 206/7, 231, 236[1], 263, 325, 419, 599[2], 653[3], 660/1
Junta technica 252
Jurisprudenz 358[2], 377
Juristen 522
Juristische Diplomatie 485, 675
Juristische Person 192, 176 ff., 284, 310
Juristische Staatsauffassung 54, 176/7, 192, 203
Juristisches Denken 214[1], 352, 353
Jury 333
Justiz 298, 451, 455
Justizmord 683[1], 698
Justizrecht 53
Justizverwaltung 451, 455

K

Kabinett 575, 576
Kabinettsjustiz 576
Kabinettsrat 578
Kadavergehorsam 427
Kämpfer 687
Kaganowitsch 266, 456
Kairos 528
Kaiser 410/11
Kaiserreich 410/11
Kalgan 252
Kallikles 192
Kameradschaft 190, 694
Kameralwesen 456
Kammer, siehe Parlament
Kammerdiener 396
Kampf 478/479
Kanada 211, 273, 380[1], 626
Kannegießer 477
Kanonen 520[3], 569
Kant 117, 129 ff., 422
Kapitalismus 78[1], 175[1], 543
Kapitulationen 265
Karlisten 684
Karnickel 697[3]
Katalonien 272, 431/2, 602, 616
Kategorien 196
Kategorischer Imperativ 129, 135, 692/3
Kathedersozialisten 475[3]
Kausal 53, 78/9
Kelloggpakt 692
Kelsen 131 ff., 177, 192
Kemalismus 420
Ketzer 102, 622[5], 640, 713
Kirche 354, 382, 427, 498 ff., 603
Kirchturmhorizont 670/671
Klages 63[1], 195[3], 207[2], 527[1], 641
Klassen 95[2], 174, 206, 224, 228/9, 269, 337[5], 349, 479, 514, 537, 624, 633[3]
Klima 205
Klinke zur Gesetzgebung 362
Klub 660
Koadjutor 431[3]
Koalition 616
König 578 ff.
Körperschaft 275, 281 ff., 506
Kollegialbehörden 439
Kollegialsystem 420, 439
Kollektive Sicherheit 532
Kollektivismus 184 ff., 273
Kollektivwesen 336[2]
Kolonien 314/5, 372, 570, 696
Kolonisation 244, 317
Komintern 206, 233, 365
Kommandoposten 492, 637[2]
Kommunalpolitik 276 ff., 498
Kommunalverbände 283
Kommunismus 108, 295[1], 402, 618
Kompromiß 564, 640
Konferenz 443
Kongreßpartei 639
Konjunkturzyklus 546/547, 650
Konkordanz 229
Konkordate 382, 503
Konkretes 4, 57/8, 290/1, 359, 537
Konoye 425
Konservatismus 141 ff.
Konstitutionalismus 123, 143, 376
Konstruktive Politik 536
Konsul 409, 593
Konsulat 601[1]
Kontinuität 141
Kontrolle 657
kopernikanische Wendung 349[1]
Korporationen 601
Korporativer Staat 418, 419
Korpuskulartheorie 119
Kowno 248
Kräftespiel 551
Kraft durch Freude 484
Kreationsorgane 441
Kreislauflehre 47, 100
Kreuzzug 533, 702
Krieg 317 ff., 442, 454/5, 514, 528, 560, 569, 648, 674/5, 697 ff.
Kriegserklärung 688
Kriegskunst 516[1]
Kriegsrecht 679[2]
Kriegstheorie 484*
Krisenrecht 682[2]
Kritik 653, 658
Kroetz 536
Kronrat 577[1]
Kropfleeren 415
Kuba 433
Ku-Klux-Klan 354
Kultur 71, 74, 322
Kulturführung 332
Kulturgemeinschaft 221
Kulturgut 229[3]

Digitized by Google

Kulturkampf 502
Kulturnation 225
Kulturraum 211
Kulturstaat 327
Kulturstand 481[4]
Kulturträger 331, 335
Kulturzweck 327 ff.
Kultus 253
Kunst 55, 328, 446, 663
Kuomintang 353[5]
Kuratorium für das deutsche Fachbuch 447

L

Labour Party 431
Lächerlichkeit 645
Länder 179, 274
Lager 615, 630
Laien 276/7, 359, 460, 522
Land 179
Landschaft 661
Lawrence 393[1], 598*
Leballwissenschaft 145
Lebendige Kraft 573
Lebensanschauung 622
Lebensauffassung 622, 624
Lebenseinheit 159—349, 370
Lebensform 350—458
Lebensgesetz 336
Lebensgesetzliches Recht 678
Lebensinhalt 459—702
Lebensinteresse 566
Lebenskraft 609
Lebenslehre 67, 76, 158, 195
Lebensnotwendiges 680/1, 685
Lebensnotwendigkeit 696
Lebensordnung 234[1], 362
Lebensphilosophie 488
Lebensrecht 678[2], 685, 701
Lebensstandard 565
Lebenswirklichkeit 364 ff.
Leerlauf 31, 475
Legalität 683/4
Legion 354, 613
Legislative 423, 451
Legitimationen der Herrschaft 343 ff.
Legitimität 644, 683/4
Lehrbarkeit 484
Lehre 530[3]
Lehre von Volk und Staat 6 ff., 60 ff., 348
Lehrsatz 464, 535
Lehrstühle 329, 333[1]
Leibniz 124
Leibwache 322, 394
Leistungen 573
Leistungsprinzip 248
Leitordnung 214/5, 248, 350 ff.
Lernbarkeit 484
Lessing 117
Leukipp 92
Leviathan 114
Libanon 245
Liberalismus 136, 306, 542, 555
Liberia 416
Lichttongeräte 645
Lieder 650
Liktorenbündel 382
Litauen 248, 265, 294, 355, 373, 426
Litt 103[3], 505[1], 620[2]
Lloyd George 482[4], 514
Locarno-Vertrag 681
Locke 123
Logenverfassungen 374
Logizismus 73
Lüge 659, 689
Luftschutz 362
Lusitania 679[3]
Luther 383[2], 416, 534
Lykophron 93

M

Machiavelli 106/7, 165, 310, 481[5], 596, 686, 689
Machiavellismus 106/7, 383, 686
Macht 165, 305, 309, 371[1], 510
Machthunger 381
Machtlehre 136[2], 308[1], 310 ff.
Machtmittel 319, 326, 524
Machtordnung 371
Machtsprüche 297
Machtstaat 308 ff.
Machtübung 313
Machtzweck 307 ff.
Männerbünde 613
Märzgefallene 654
Mäßigung 364[5]
Magie 253
Maginot-Linie 323, 521
Magna Charta 371, 373, 375
Maiblumen-Vertrag 245, 346, 373/4
Maistre 141
Majorität, siehe Mehrheit
Makler 450
Mandat 266, 372[1]
Mandschukuo 175, 245
Manegold 102
Mann auf der Straße 649, 660
Marokko 264
Marx 73, 119, 173/4, 233, 344, 346[1], 618
Marxismus 136, 174, 367, 402, 647
Masse 335[3], 403[1]
Massenhysterie 526
Massenpsychologie 641 ff.
Massensuggestion 482, 649, 651, 690
Massenwahn 608[2]
Materialismus 32, 74/75
Materialistische Geschichtsauffassung 119

Digitized by Google

Maurras 408
Mechanismus 114, 193[3], 241
Mehrheit 335[3], 405, 417
Meinung, öffentliche 325, 379, 641 ff.
Meinungspresse 659
Memel 265
Menger 691[1]
Mensch 203, 204[4], 361, 363, 620[2]
Menschenführung 282, 332, 470, 501, 516/8, 582/3
Menschenrecht 294[3]
Menschenverstand, gesunder 675, 682
Menschheit 185, 348/9, 471, 559
Menschlichkeit 687
Merkantilismus 288
Metajuristisches 179, 377
Metaphysik 145, 182/3, 193[3], 241
Methode 66 ff., 96[3]
Mexiko 321/2
Militär 319 ff., 585
Miliz 612[2]
Mill 146
Mimikry 497
Minderheit 230/1, 233/4, 263, 285
Minister 298, 407 unten, 435/6, 439[1], 456/, 582/3, 585, 590, 657, 662[1]
Minister ohne Portefeuille 582
Ministerialrat 517, 590
Mißbrauch 297[1], (369), 390
Mißtrauen 296, 383/4, 420, 423
Mobilmachung 222, 320, 471[1], 575, 619[4]
Mode 351
Modellstaat 559
Modernisierung 547
Modus vivendi 678
Moeser 142
Moltke 513, 598
Monadenlehre 124
Monako 264
Monarchie 95, 106, 394 ff., **406 ff.**, 578 ff.
Monarchomachen 111
Mongolei 245, 279
Monroe-Doktrin 211/2, (384)
Monstrum 116
Montesquieu 119/20
Monzambano 116
Moral 351 ff., 529, 686 ff.
Mord, politischer 476, 679, 688, 691
Morgesfront 615
Morphologie 164[2]
Mufti 394[1], 508
Mumifizierung der Wissenschaft 331
Myrmidonen 98
Myron Christea 500, 506, 613
Mysticismus 641
Mystifiziertes Gehirn 641

N

Nachtwächterstaat 135, 152, 293
Napoleon 409, 514, 545[2], 548, 608[4], 671
Nation 139, 173, 218 ff., 263, 339[1]
National 232
Nationalbegriff 232[4]
Nationalbewußtsein 105[4], 230
Nationalgedanke 232[4]
Nationalgefühl 219
Nationalhymne 650
Nationalismus 232, 255[3]
Nationalitäten 231, 233, 285, 300, (681), 694
Nationalsozialistisches Schrifttum **24/25**, 224*, 336[2], 621
Nationalstaat 191, 200, 252, 314, 340
Nationalunion 360
Nationalversammlung 378
Natur 155
Naturalismus 55, 72, 79, 81, 155, 160
Naturforschung 469[2]
Naturgesetz 55[1], 296[1]
Naturlehre 3, 81, 160
Naturrecht 109/10, 145, 215[1], 346, 362, 383[2], 504[1]
Naturwissenschaft 55, 74, 79, 155, 287, 336 ff., 344
Naturzweck 336 ff.
Neger 416
Nero (486)
Neues Leben 353/4
Neunmächtevertrag 212
Neutralität 211/2, 679[3]
New Deal 297/8—380
NEXT 524
Nichteinmischung 390, 512, 587, 693
Nietzsche 139, 311, 344, 531, 692
Nihilismus 344
Nipponisten 614
Nira 298, 381
Nordamerika 370[1]
nordisch 208[2], 341[4]
Normadressat 364
Normativ 53
Normative Kraft des Faktischen 644, 684
Normativismus 38
Normbereichtheorie 209
Normen 362
Notrecht 685, 697
Notstand 685, 697
Notverordnungen 377
Notwendiges 693
Notwendigkeit 48, 155[1], 259, 304, 345, 484, 565, 570, 674/5, 680/1
Nurstaat 121, 123
Nutzen 109

Digitized by Google

O

Oberhaus 431
Oberschicht 607[4], 661
Oberstaat 265
Objektiv 75, (85), 130/1, 179, 291, 468[3]
Obrigkeit 448, 502
Öffentliche Angelegenheiten 474
Öffentliches Recht 51, 178
Österreich 248[5], 249, 251, 274, 318, 337, 345, 373, 389, 425, 451[2], 485, 614[3], 616[1], 683[2], 684
Offene Tür 212
Offiziere 321/2, 476, 584/5, 699
Okkultismus 253
Okkupation 244
Oktroyierte Verfassung 373
Oligarchie 95
Oligokratie 410
Ontologie 240
Opportunismus 109, 631
Opportunität 564, 683
Opposition 639, 659
Optimismus 648
Orden 562
Ordensburgen 612, 621
Ordensstaat 502
Ordnung 539
Ordnungsform 358
Ordnungsgemeinschaft 226/7
Organe 390, 433 ff.
Organisation 122, 165, 167 ff., 224, 234, 250, 289, 325, 332, 336, 339, 610
Organisch-vitalistische Theorie 168, 367
Organsouveränität 387
Organträger 433
Organische Staatstheorie 102, 111
Organismus 167 ff., 180, 188/9, 224, 234, 250, 287, 289, 325, 339, 367, 372, 437
Ostmark 429
Ostrakismos 687
Owssejenko 593/4

P

Panamerikanische Solidarität 264
Panamerikanische Union 268/9, 512
Panarabismus 508
Pangermanismus 314[5]
Panslawismus 685[3]
Papierfetzen 374, 692
Papst 427
Paraguay 294, 627, 629
Parlament 387, 417, 440, 491[2]
Parlamentarier 606/7
Parlamentarismus 423 ff., (492), 629
Partei 10[3]
Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze der nationalsozialistischen Schrifttums 23[1], 49, 52, 87/8, 256, 447, 461[3]
Parteiapparat 635
Parteidemokratie 602
Parteidoktrin 631
Parteien 281/2, 326[1], 335, 354, 382, 400, 434, 492, 504, 605, 609 ff.
Parteigericht 297[2]
Parteiprogramm 631
Partikularismus 272
Patrimonialstaat 179/180
Periander 92
Perikles 93, 584
Person siehe Rechtsperson
Personale Staatsauffassung 181 ff.
Personalunion 266, 281, 283
Perspektive 70, 81, 107
Pessimismus 114
Petition 652
Petorka 684
Pflege 444 ff.
Pflicht 302, 693
Pfründe 619[2]
Phänomenologie 240
Phaleas 98
Phantasiepolitik 535
Phasenverschiebung 47
Philologie 88, 161, 716
Philosophie 240/1
Phrasen 647, 691[4]
Phraseologie 627
Physikalismus 81, (241), (545)
Physiokraten 288
Pilgrimväter 245, 373
Pilsudskisten 613
Piraterie 251[1], 692
Pitt 313[2]
Pittakos 92
Planungswissenschaft 210
Plastik 70, 81
Plato 92 ff.
Platz an der Sonne 314
Pluralinitiative 415
Pluralismus 658[2]
Plurinationalstaat 617
Plutokratie 93, 411
Plymouth 245
Polarität 63/4, 70, 198
Polen 248, 322, 449/450, 505/6, 615, 630, 639
Polis 95/6
Politie 95
Politik 3, 13, 41—50, 249, 262, 421, 459 ff., 563
Politiker 604 ff.
Politisch 410, 466, 480, 496
Politische Beamte 449, 477, 492

Digitized by Google

Politischer Katholizismus 478/9, 503[1], 507†
Politisieren 475, 491
Politisierung 475, 492 ff.
Polizei 299[1], 324, 444/5, 452/3
Polybius 46, 97, 100
Portugal 221, 246, 639
Positivismus 145
Potemkin 691
Pouvoir neutre 407
Präsident 420
Präsidialkanzlei 581
Prätorianer 322, 394
Präventivkrieg 526, 697
Pragmatik 572
Pragmatisch 46, 47
Pragmatisch-energetische Theorie 29, 48, 73, 103, 347, 663
Pragmatismus 109, 123, 146 ff., 316, 546
Praktiker 464
Praktische Staatswissenschaft 80 (unten), 208
Praxis 80, 460, 470 ff.
Presse 642 ff.
Prestige 253, 264, 696
Primat der Außenpolitik 509, 510
der Kirche (111), 504
des Papstes 111
der Politik 9, 56[2], 660
des Staates 504
des Völkerrechts 359[4]
des Volkes 181[1], 201[3]
der Wirtschaft 56[2], 565, 660
Privatleben 52, 349, 474, 503
Privatrecht 51, 178, 284[3]
Professoren 93, 331, 340[2], 422, 436, 464, 477
Programm 631/3
Proletariat 401/2
Pronunciamento 257
Propaganda 327/8, 379, 655/6, 691
Prostitution 689
Protagoras 93
Protektion 265
Protektorat 264/5
Proudhon 343/4
Prüfungsrecht 298[1]
Psychologie 148, 346
Putendorf 109, 113, 116, 125
Putsch, siehe Revolution (254 ff.)
Pyrrhussieg 318
Pytagoras 92

Q

Quai d' Orsay 589, 675
Qualifizierte Mehrheit 378
Quantentheorie 119, 200, 553, 666/7
Quarantäne 692
Quietismus 550
Quorum 378

R

Räte 600 ff.
Randbemerkungen 313[1]
Ranke 46, 483[4]
Rasse 34, 89/90, 129/30, 157, 222[1], 225[3], 234 ff., 241[3], 269, 335[5], 337, 339, 341, 348, 361/2, 364, 445, 484, 537, 549, 567, 661
Rassenlehre 6, 35
Rassenpflege 564
Rationalismus 117 ff.
Raum 198 ff.
Reaktion 538, 599, 628, 684
Real-Idealismus 143
Realien 119, 209[1], 361/2
Realismus 38—40, 114, 529, 644[1]
Realpolitik 43, 105, 529 ff.
Realstaat 189
Realunion 267
Recall 415
Rechenfehler 237
Recht 109, 129, 153, 330[1]
Rechtfertigung des Staates 342 ff.
Rechtmäßigkeit 676
Rechtsbruch 678
Rechtsgefühl 364
Rechtsgeltung 359
Rechtsgemeinschaft 224[3], 226[3], 301, 356
Rechtslehre 6/7, 82
Rechtslehrer 334[3]
Rechtsopposition 412[1]
Rechtsordnung 177, 353, 371
Rechtsperson 177
Rechtspflege 682/3
Rechtspolitik 94[1], 108—110, 515, 539, 677
Rechtsprechung 444
Rechtsquelle 359, 441[1]
Rechtsschöpfung 43[3], 305
Rechtsschutz 110, 302
Rechtssicherheit 293, 296
Rechtsstaat 293 ff., 308[3]
Rechtsstand 619
Rechtssubjekt 177/8
Rechtsträger 176/7
Rechtswahrer 143, 303[3], 365[4]
Rechtswissenschaft 300[1]
Rechtszweck 293 ff.
Rechts- und Staatsphilosophie 3, 37[1], 38, 64, 214[1], 215, 240/1, 286, 288, 348, 467, 487[1], 539, 675, 681[2], 703
Reden 645
Referendum 415
Regentschaftsrat 441
Regierung 421 ff., 449, 578
Regierungsgeschäfte 451
Regierungspolitik 515
Regierungsweise 379[2]
Regime 264, 423/4, 685

Digitized by Google

Regiment, persönliches 411
Reglementarismus 689
Reich 180[3], 217, 237[1], 247
Reichsautobahn 284*
Reichsbahn 284
Reichsboden 211
Reichsbürgerkunde 365[4]
Reichsforschungsrat 469
Reichsgaue 274
Reichsgründung 245
Reichshandwerksmeister 439
Reichskanzler 439, 581, 589
Reichskriegsminister 577
Reichskulturkammer 332
Reichspräsident 581
Reichsregierung 457, 581
Reichsschrifttumsstelle 446
Reichsstatthalter 377[2], 579
Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums 232[3], 446/7
Reichstag 10[3], 408, 418
Reichtum 566
Reine Staats- und Rechtslehre 38, 71, 133/4, 207, 292, 342
Reisediplomatie 593
Relativ 73, 291
Religion 287, 350, 352, 383, 500/1, 507, 621/2
Religionskriege 506[1]
Religionsphilosophie 289[2]
Renaissance 105 ff.
Repräsentation 441, 578, 596
Republik 106, 399 ff., 409 ff.
Republikaner 553, 619, 629
Requetés 628, 639
Ressort 298
Restauration 684
Revisionskampf 657[5]
Revolution 254 ff., 305, 380, 401[5], 503[4], 523, 678/9
Rex 354, 427, 647, 690
Rezensent 653
Rezeption 356, 360
Richelieu 520[3]
Richter 295, 297, 303, 403[3], 683
Richtung 335[2]
Robespierre 256[2], 608
Rohstoffe 314/6, 325
Roma 532
Roosevelt 326, 378, 381[3], 384, 413/4, 432, 454, 514, 521, 553, 558, 687, 692
Rousseau 120 ff., 223, 243, 337, 346,
Routine 475
Royalisten 408, 684
Rüstungen 322/3, 333
Ruhe 539
Ruhm 678, 699
Rumänien 613
Rundfunk 646
Rust 57[3], 341[5], 363, 461[1], 466[1], 469[1], 493[1]
Rydz-Śmigły 321

S

Sabotage 320
Sachführung 582/3
Sachgestaltung 364, 516/8
Sachverständige 522/3
Säkularisation 255[3]
Sakristeidiktatur 428
Salazar 556
Salgado 625
Sandschak 420, 651
Sanktion 441[3]
Sanktionen 325/6, 692, 694
Sanssouci 297
Savigny 138/9
Scharfmacher 523
Schauprozesse 477, 683
Scheinleistung 482
Schelling 142
Schema 393, 421, 554
Scherbengericht 687
Schicksal 545
Schicksalsgemeinschaft 230
Schiedsrichter 450
Schiller 531, 654
Schimmel 421, 475
Schisma 640
Schlagwort 549, 631
Schleiermacher 58
Schlieffen 681[1]
Schmuggel 683
Schnallendrücker 606
Schöpferische Gestaltung 87, 335[3], 358[1], 364, 486, 490, 518, 546
Scholastik 73, 103, 105
Schuldner 389
Schule 506 ff.
Schulung 25
Schutzfarbe 497
Schutzhaft 347
Schutzstaffeln 167[3]
Schweigen 472/473, 516[2], 530
Schweinemord 485
Schweiz 221, 237, 245, 377, 681, 694
Scipio 585*
Seelenhirten 518
Seeräuberei 251[1]
Sein 240, 252
Sektenbildung 623, 640
Selbstbestimmungsrecht 233
Selbstgesetzgebung 263[1], 277
Selbstverwaltung 275 ff., 382
Selbstzweck 137, 341, 518
Selfgovernment 277
Senat 418/9, 601
Seneca 99
Sensualismus 527

Digitized by Google

Separatismus 272/3
Sezession 244
Sichdrängenlassen 473
Sicherheit 305
Sichtreibenlassen 543
Sieg 317/8
Silberne Kugeln 325
Sinekure 433
Singkiang 245
Sinn des Staates 286 ff.
Sitte 350/1
Sittlichkeit 350/1
Situation 246
Society 661
Sokrates 93
Soldat 437[4], 481, 612[3], 660
Solidarismus 78[1], 346
Solidarität 512
Solon 92, 363, 584
Sophisten 93
Souveränität 103, 110/1, 386 ff.
Sowjetunion 259, 294/5, 368, 399, 400, 412, 416/7, 471, 558, 600 ff., 698
Sowjetverfassung 416/7, 600 ff., 629
Soziales Ideal 132
Sozialismus 255[3], 306
Soziallehre 39
Sozialnormen 350
Sozialpolitik 380
Sozialverfassung 367
Sozialversicherung 276
Soziologie 37[1], 39, 144/5, 182[1], 353*, 675[3]
Spanien 251/2, 255/6, 258/9, 260, 272, 320[2], 322*, 377, 412, 431/2, 477, 530, 535, 610/11, 636, 639, 648, 665[2], 678
Spekulation 63, 80, 242 ff., 465, 532, 537
Spencer 140/1
Spengler 85, 139/140, 156, 230, 311, 376[2], 422
Spezialhandel 683
Spinoza 113, 115
Spione 320, 595[2], 688/9
Sprache 218, 220, 222, 225, 230[3], 285, 387, 472[4]
Sprachinseldeutsche 239
Staat 26, 27, 223/4
Staatenbund 267 ff.
Staatenstaat 265, 271
Staatensukzession 247
Staatenverbindungen 262 ff.
Staatsapparat 167, 170, 249, 287, 451
— aufsicht 276
— autorität 539[3]
— begriff 167 ff.
— behörde 439
— definition 382
— diener 435
— form 93 ff., 106, 119, 379[2], 390 ff.
— führungslehre 47, 391[1]
— funktion 443 ff.
— gebiet 207/8
— gericht 425
— geschäfte 451, 471
— gewalt 358, 382 ff.
— grenzen 208
— grundgesetz 371
— interesse 357, 685
— kirchenrecht 382, 500
— klugheitslehre 47, 579/80
— krise 580
— kunst 43, 45/6, 482 ff., 687
— lehre 3, 44, 57, 60
— leitung 574 ff., 675, 680—682
— mann 330 ff., 482, 499[2], 523[3], 525, 538, 582 ff., 604[2], 705
— maschine 585
— moral 693
— nation 230
— notrecht 696[3]
— notwendigkeit 297, 484, 680
— oberhaupt 440, 575, 578 ff.
— ohnmacht 309, 323
— organ 434 ff.
— person 267
— politik 498
— raison 484, 563, 568, 678, 680, 688 ff., 696
— recht 51 ff., 60, 371[4]
— rechtslehrer 81, 340
— regierung 421
— sekretäre 458, 589/90, 601
— souveränität 386 ff.
— streich 254 ff., 678
— tätigkeit 443 ff.
— theorie 462
— verfassung 367 ff.
— vertrag 121, 374
— verweser 582
— wissenschaft 56, 177[1]
— zerfall 247[2]
— zweck 285 ff.
— zweckmäßigkeitslehre 47
Stadtstaat 92
Stände 407, 418/9, 481, 618[3], 619
Ständisches Recht 353[2]
Stahl 143, 299
Stammbegriffe 196
Stammler 105[1], 131 ff., 297[1]
Stammtischpolitik 475, 481, 491
Starre Verfassungen 378
Statik 145, 539 ff.
Statistik 40, 209[5]
Status quo 541
Stil 70, 88[2], 113, 241
Stirner 344
Stoa 97, 99

Digitized by Google

Stoff 391
Strategie 47, 483, 513, 674
Streudeutsche 239
Stromlinie 414[2]
Studentenschaft 280
Sturm im Wasserglas 261
Subjektiv 291
Substanztheorie 73, 292, (398)
Substanzwert 292[1], 566, 632
Sudetendeutsche 217, 300
Südamerika 257
Sündenböcke 698
Suggestion 243, 521, 647, 649/50
Summe 215, 219, 220
Sun-Yat-sen 111, 255, 313[4], 484
Symbole 222, 650
Symmachie 262
Syndikus 590[2]
Synthese 97
Syrien 245
System 50, 167/8, 175, 189, 246, 369, 685

T

Tabulatur 465[1], 422
Taktik 47, 483, 513, 674
Talleyrand 596, 601[1], 608, 689[2]
Tat 156/7, 643, 662 ff., 681
Tatbestand 29, 362
Tatsachen 684
Tatsachen, vollendete 417, 644
Tautininkai 355, 638
Technik 47, 55, 78, 79[1], 137[3], 138, 141, 150, 323[2], 329, 361, 482, 525, 546, 674, 687
Teleologisch 53, 345
Tenno 629, 408
Themistokles 584
Theoretiker 464, 705
Theoretische Politik 14 ff., 459 ff.
Theorie 44, 48, 50, 69, 85, 460 ff., 487 ff., 705 ff.
Thomas v. Aquin 103, 567
Thomas Morus 107
Thomasius 125
Thronfolge 684
Thukydides 46, 155[1], 310, 665[2]
Titel 436, 562, 584
Tocqueville 277, 618
Toleranz 383, 622[5]
Tories 629
Totaler Krieg 454, 674
Totaler Staat 102, 120 ff., 250[2], 304[2], 309[1], 346, 383[2], 385, 571
Totschweigen 530
Transpersonale Staatsauffassung 184 ff.
Treibende Kräfte 599 ff., 604 ff.
Treitschke 311
Treppenwitz 668
Treupflicht 435
Triumvirat 576
Trotzkismus 617, 683, 688
Tschachar 252
Tschechoslowakei 191, 217, 220, 231, 246[1], 249[2], 252, 278/9, 285, 300, 302/3, 311[2], 324, 326[3], 369[1], 79, 384, 385, 387, 390, 411[3], 418, 432, 448[4], 521, 579[1], 580, 675, 683, 685, 693
Tscheka 324, 688/9
Tschiang Kaischek 251, 257, 318, 353, 638[3], 687
Tuchatschewski 320, 689
Türkei 364
Typisierung 377
Tyrannenmord 425
Tyrannis 95, 112, 399*

U

Überbau 174, 367
Übergriffe 120, 369, 383
Überindividuell 291
Überlieferung 141
Übermensch 140, 531
Überzeugen 654[3]
Ulster 375
Ultimatum 647
Ultramontanismus 625
Umbruch 331[3]
Umkehrung des parlamentarischen Regierungssystems 435
Umsturz 254 ff., 678
Umwelt 46, 208, 209
Umwertung aller Werte 608
Unabhängigkeit 244/5, 386 ff.
— richterliche 297, 303/4
Undank 687
Undulationstheorie 200, 666/7
Uniform 190, 613
Unionen 266/7
Unitarismus 272
Universalismus 104, 182 ff.
Universität 105, 331[4], 332, 382[3]
Unpolitisch 9, 481, 496/7
Unsichtbare Regierung 604
Untergang 242 ff.
Unterhaus 381, 418/9, 424
Unterlassung 472/3
Unterstaatssekretär 458, 590
Untertan 126, 481
Unvergänglichkeit 486
Unwägbarkeiten 527
Urtümliches 61, 234
Utilitarismus 109, 146, 564
Utopie 107/8, 532

V

Vansittart 475, 576, 590†, 656
Variable 673
Vaterländische Front 614[3]

Digitized by Google

Vaterland 205/6
Vatikan 355
Verbalsuggestion 647
Verband 617
Verdinaso 617
Vereinigte Staaten 377/8, 381, 426, 432, 511, 520/1, 569, 605, 671
Verfahrensweise 62 ff.
Verfassung 367 ff.
Verfassungsänderung 375 ff.
— eid 657
— geschichte 538[1]
— gesetz 380
— konflikt 320[1], 433
— krise 379
— leben 376
— politik 677
— recht 52/53
— schutz 378[1]
— urkunden 374
Vergilbte Protokolle 485
Vermächtnis 313[2]
Vernunft 117, 341[4], 527, 704
Verrat 686
Verstandespolitik 519 ff.
Verteidigung 697
Verträge 374, 677/8, 680, 692
Vertragsfreiheit 542
Vertragstheorie 93, 96, 101, 121, 129, 153
Vertrauen 384, 420, 657, 680
Vervollkommnung 94, 111, 125, 130, 338, 567
Verwaltung 53, 262, 297, 298, 330, 381[1], 422, 443[1], 444 ff.
Verwaltungsbündnis 262
Verwaltungsgerichte 298/9, 657
Verwaltungsrecht 53, 305[1], 371[4]
Verwaltungsunion 262
Verwaltungsverein 262
Vielvölkerstaat 681
Vierjahresplan 316[3], 493
Vita activa — contemplativa 63, 156
Vitalismus 193[3]
Völkerbund 228, 268, 526[2]
Völkergemeinschaft 511, 568, 657, 691[2]
Völkergeschichte 84[2], 219[4], 668[2]
Völkerkunde 35, 36
Völkerrecht 177, 179[3], 228, 233, 390[1], 674[4], 675[1], 677, 679
Völkerrechtspolitik 360[3]
Völker und Staaten 311[3]
Völkisch 340
Völkische Staatsauffassung 186 ff.
Völkischer Beobachter 657
Vogel-Strauß-Politik 529, 532
Volk 26, 180 ff., 218 ff., 291, 349, 481, 548[4]
— und Staat, Schrifttum 641[1], 686
Volkheit 120[1], 225[3]
Volksabstimmung 415
— anschauung, gesunde 657
— begehren 415
Volksbewußtsein 218/9
— bildung 322
— boden 208, 211, 263, 285
— deutsche 203, 664
— front 229, 423, 614, 632[1], 661
— führung 222, 322, 379, 498, 471, 516, 574 ff., 585
— geist 138, 642
— gemeinschaft 33, 102, 111, 138, 224, 226[2], 463, 534[3], 639
— gewissen 359, 364
— gruppen 224, 263, 285, 387, 664[4]
— gruppenrecht 324[3]
— gut 36, 229[3]
— insel 263
— kirche 505[2]
— kommissariat 266, 439[1], 456, 580
— kunde 35, 73[1], 81[1], 203, 229, 350/1
— kunde, rechtliche 353[1]
— lehre 35, 61/2
— macht 605[2]
— ordnung 263, 370
— ordnungslehre 220
— rat 417
— recht 94[1], 214/5, 306[1], 362
— souveränität 111, 129, 387, 412, 415
— staat 227, 340, 412, 428
— theorie 35, 56, 62
— tum 36, 225[3], 234, 341[1]
— überzeugung 369
— vertretung 376, 404, 415 ff.
— wille 442
— wissenschaft 35, 62
— wohl 398, 688
— wohlfahrt 569
— wohlstand 375
Volkwerdung 219[3]
Vollkommenes Gesetz 355
Vollstaat 121, 385
Vollziehung 298
Volonté générale 121, 129
Voltaire 122
Vorausberechnung 521
Voraussage 65, 521
Voraussetzung 377
Voraussetzungslose Politik 361
Voraussetzungslose Wissenschaft 74, 83/4, 130, 361, 467/8
Voraussicht 521, 524
Vorbereitung 517, 523
Vorurteile 489

W

Waage 550, 695
Wacker 493[1]
Wafd 614, 616, 626, 638

Digitized by Google

Wahl 691
Wahlkreischarakteristik 630, 633
Wahrer Staat 50, 167/8, 175, 189, 246 482
Wahrheit 690
Wahrscheinlichkeit 239, 489, 524
Was kommt dabei heraus? 31, 561/2, 562[2]
Wechsel der Wache 458, 583/4
Wehrmacht 312[2], 319 ff., 333, 577, 584
Weisheit 48[1], 95, 106, 481[2], 675
Weiß 50, 653[3], 659[5]
Weltall 620[2]
Weltanschauung 8, 9, 19 ff., 76[1], 77, 78, 169, 199/200, 305, 397[1], 460, 479, 512, 529[1], 534, 539, 545, 554, 566, 603, 620 ff., 632, 673, 703/4
Weltbild 200, 337[4], 357[2], 623/4
Weltbürgertum 97, 340[4], 559
Weltgeschichte 668
Weltklugheit 579, 588
Weltkrieg 317, 656[2], 675
Weltpolitik 288[2], 670—672
Weltreich 260[1], 267[2], 268, 273, 288, 369[2], 372, 486
Weltrevolution 261, 654[2]
Weltstaat 559
Wendigkeit 654
Werk 480, 486, 571, 573, 662, 668, 707
Werkträger 459 ff.
Wertausrichtung 72/73
Wertfreiheit 45, 85, 90
Wertphilosophie 288[1], 348/9
Wertverwirklichung 80, 89, 347
Wesen 240 ff., 287
Wesen, deutsches 313[3]
Wesenserkenntnis 69
Wesensgemeinschaft 230[3]
Wesensgrundrichtungen 193 ff.
Whigs 629
Whitehall 589
Wiederherstellung 547
Wiederkäuer 583[2]
Wien 584
Wiesner 684
Wille 474, 662
Willensgemeinschaft 223, 227, 230[3]
Wilnagebiet 248
Wilson 464, 532, 535, 592[2]
Windmühlen 224, 315
Wirkeinheit 27, 33, 58, 111, 116, 189/190, 248/9, 287, 297, 350, 369/70, 549[1], 609/610, 664, 710
Wirken 344/5
Wirkgedanke 146 ff.
Wirkgemeinschaft 223, 227/8, 234
Wirklehre 18, 28/29, 34, 50, 62 ff., 76/77, 83, 133, 185, 289, 572, 644, 662, 668, 704
Wirkleistung 482
Wirklichkeit 28 ff., 78, 287, 486 ff., 535
Wirkwelt 26
Wirtschaft 33, 34, 56, 76, 147, 460/1, 494/5, 518, 542, 551, 565, 571, 660
Wirtschaftskrieg 325
Wissenschaft 44, 48, 57, 64/5, 86[3], 105, 109, 112, 144/5, 156[1], 329 ff., (421), 422, 460, 466[1], 490, 493 ff., 583[2], 622[5], 624
Wissenswertes 292, 333[1], 490[1]
Wohlfahrt 101, 288, 379
Wolf Christian 125/6
Wollen 473

Y

Yamato 313[5]
Yemen 406, 620[1]

Z

Zeit 216/7
Zeitgeist 642
Zeitgeschichte 665
Zeitung 645 ff.
Zensur 659
Zentralisation 272
Zentrum 625
Zerfall 253 ff.
Ziel der Politik 556 ff.
Zielstreben 654
Zitate 34
Zivilisation 338
Zollverein 262
Zufall 140
Zukunft 88/9
Zunft 422, 523
Zusammenarbeit 512, 579
Zusammenschau 70, 81
Zustimmung 359[3]
Zwang 448
Zwangsapparat (175)
Zwangsordnung 175
Zweck 674
Zweckmäßigkeit 570, 676 ff.
Zweckverbände 283
Zweckwandel 289
Zweckwollen 654
Zweikammersystem 418
Zweikampf 355[1], 696*, 702
Zweiparteiensystem 629
Zweischwerterlehre 103
Zwiegespräch 555
Zyklentheorie 100, 650

Digitized by Google

Von demselben Verfasser

sind u. a. noch folgende Veröffentlichungen aus dem gleichen Stoffkreis erschienen:

Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung
1. Aufl.: München und Leipzig 1929 / 4. Aufl.: München u. Leipzig 1931.

Die Überwindung des „Statischen" und „Dynamischen"
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 35. Jg. (1930), S. 739—47).

Entwicklung und Gestaltung als Prinzipien der Rechts- und Wirtschaftspolitik
1. Aufl.: München u. Leipzig 1930 / 2. Aufl.: München u. Leipzig 1931.

Rechtswelt und Lebensgrundgefühl
1. Aufl.: München u. Leipzig 1931 / 2. Aufl.: München u. Leipzig 1935.

Rechtstheorie und Rechtspolitik
1. Aufl.: München u. Leipzig 1931; 2. Aufl.: München u. Leipzig 1936.

Rechtspolitik als Kunst
München und Leipzig 1932 (Ende 1931 erschienen)

Leitsätze einer pragmatischen Rechtslehre
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Jg. 1932, S. 75—85.

Die Erfüllung des Staatsgedankens
München und Leipzig 1933 (Ende 1932 erschienen)

Der Sinn des Staatsdienstes
Amt und Volk, Monatszeitschrift des Landesverbandes der höheren Beamten Sachsens, Jahrg. 1933, Heft 4 (Mai 1933), S. 60 ff.

Politische Bildung und politische Erziehung
Politische Schulung, 1. Jahrg., Nr. 5/6 (Febr. 1934) S. 42 ff.

Die Lehre vom neuen Staat
Darmstadt 1934 (Verlag Student an die Front)

Allgemeine Staatslehre und politische Schulung
Der revolutionäre politische Wille, 2. Jg., Nr. 15 (Sept. 1934) S. 144 ff.

Recht und Staat als Arbeit
Heidelberg 1935 (Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung)

Technik und Politik im neuen Staat
Berlin 1935 (Verlag Chemie, G. m. b. H.).

Volk und Staat (Leitfaden der Rechtslehre, Band 8)
München und Leipzig 1936.

Vorlesung über Volk und Staat (vergriffen)
München und Leipzig 1937

Lehre von Volk und Staat
München und Leipzig 1938 (Ende 1937 erschienen)

Die Erneuerung der Staatslehre
Forschungen und Fortschritte, 13. Jg., Nr. 35/36, S. 416 ff.

Wirklehre und Kolonialpolitik
Afrika-Nachrichten, 19. Jg., Nr. 9, S. 223 ff.

Angaben über weitere (namentlich rechtsdogmatische) Arbeiten des gleichen Verfassers in „Rechtspolitik als Kunst", S. 75/76 und in „Erfüllung des Staatsgedankens", S. 44.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google